Johann Jacob Mosers,

Königlich-Dänischen Etats-Raths,

Teutsches Nachbarliches Staatsrecht,

Nach denen Reichs-Gesezen und dem Reichs-Herkommen, wie auch aus denen Teutschen Staats-Rechts-Lehrern, und eigener Erfahrung;

Mit beygefügter Nachricht von allen dahin einschlagenden öffentlichen und wichtigen neuesten Staats-Geschäfften, so dann denen besten, oder doch neuesten, und in ihrer Art einigen, Schrifften davon.

Franckfurt und Leipzig,
1773.

Digitized by Google

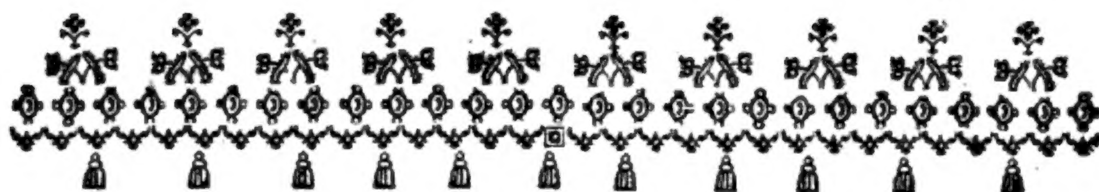

In dem Nachbarlichen Teutschen Staats-Recht betrachte ich

1. die teutsche Reichsstände weder in ihrer Verbindung mit dem Kayser, oder Reich in Corpore, oder gewissen subalternen Corporibus und Collegiis desselbigen, noch auch in ihrer Verbindung mit ihren eigenen Landständen und Unterthanen; sondern in derjenigen Verbindung, darinn ein Reichsstand, als Landesherr, gegen seinen Reichsmitständen, als ebenfalls Landesherrn, stehet; so auch

2. die Reichsstände, als Landesherrn, in ihrer Verbindung mit ihrer Reichsmitstände Landständen und Unterthanen; und endlich

3. derer einzelnen Reichsstände Landstände und Unterthanen in der Verbindung mit anderer teutschen Reichsstände Landständen und Unterthanen.

Um des desto bequemeren Citirens willen ist es gut, wann Bücher kurze Titul haben: Weil mir nun kein kürzerer, oder schicklicherer, und die Sache einiger massen ausdruckender, hat beygehen wollen, als der eines Nachbarlichen Staatsrechts; so habe ich mich desselbigen bedienet.

Von allem, was diser Tractat enthält, ist in meinem alten teutschen Staatsrecht nichts anzutreffen:

Auch seynd die hierinn befindliche Materien in ihrem ganzen Umfang noch von Niemanden abgehandelt worden; und ist also das gegenwärtige Werck das einige in seiner Art:

Und daß es keine bloß speculativische, sondern lauter brauchbare, und meistens öffters, oder auch täglich, vorkommende Fälle, vortrage, wird einen Jeden der Augenschein belehren.

Uebrigens beziehe ich mich auch hier auf die Vorrede des teutschen Auswärtigen Staatsrechts.

*** *** ***

Mit gröstem Mißvergnügen habe ich in Erfahrung gebracht, daß in einer Anzahl Exemplarien des Tr. von der Landeshoheit in Militar-Sachen mehrere Bogen auf sehr schlechtes Papier gedruckt worden seyen: Es ist aber solches nicht mir, (der ich weder an Druck noch Papier spahre,) sondern dem Buchdrucker N. in Offenbach, zuzuschreiben: Da ich aber, wegen der schlechten Schrifft und Papiers, nichts mehr bey ihme drucken lasse; so wird auch diser Fall künfftig hoffentlich nicht wieder vorkommen.

Innhalt.

Innhalt.

Erstes Buch.

Von Sachen, welche einzelner Reichsstände Personen, Stand, Familien, bewegliche Güter, Residenz, Hofstaat, Gesandte, Collegia, und andere Bediente, betreffen.

1. Cap. Von Sachen, welche die Personen, Familien, Stand, und bewegliche Güter, betreffen. S. 1.

2. Cap. Von der Residenz, dem Hofstaat, und der Leibgarde. S. 34.

3. Cap. Von Gesandten, Collegiis, und anderen Bedienten. S. 45.

Zweytes Buch.

Von der einzelnen Reichsstände Betragen unter sich selbsten.

1. Cap. Von Erhaltung der gemeinen Ruhe und Sicherheit, auch Haltung guter Freund- und Nachbarschafft. S. 73.

2. Cap. Von Beschwerden, Streitigkeiten und Ansprüchen derer einzelnen Reichsstände über, unter und an einander. S. 79.

3. Cap. Von off- und defensiven Gewaltthätigkeiten, auch der Selbsthülffe. S. 89

Digitized by Google

Drittes Buch.

Von Sachen, welche Reichsstände unter sich in Absicht auf ihre Lande und Landesherrliche Gerechtsame betreffen.

Viertes Buch.

Von Sachen, 1. welche einzelne Reichsstände und ihrer Reichsstände Unterthanen, wie auch 2. einzelner Reichsstände Unterthanen unter sich betreffen.

Erstes Buch.

Von Sachen, welche einzelner Reichsstände Personen, Stand, Familien, bewegliche Güter, Residenz, Hofstaat, Gesandte, Collegia, und andere Bediente, betreffen.

Erstes Capitel.

Von Sachen, welche die Personen, Familien, Stand, und bewegliche Güter, betreffen.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Wahl. §. 3. Huldigung. §. 4. Souveraine und Reichsstände. §. 5. Reichsstände und Landsassen. §. 6. Prorogirung der Jurisdiction. §. 7. Streitige Unmittelbarkeit. §. 8. Streitige Reichsstandschafft. §. 9. Streitige Würde. §. 10. Rang. §. 11. Ceremoniel. §. 12. Titulatur. §. 13. Wappen. §. 14. Curialien rc. §. 15. Orden. §. 16. Harte Schreibart. §. 17. Personelle Beleidigungen. §. 18. Durchreise. §. 19. Auf-

Digitized by Google

enthalt in fremden Landen. §. 20. Andere persönliche Rechte, §. 21. Familiensachen. §. 22. Durchfuhr eigener und Hofstaatgüter. §. 23. Güter Zollfreyheit, §. 24. besonders der Reichsritterschafft. §. 25. Accisfreyheit. §. 26. Realarreste. §. 27. Anfechtung der Privilegien. §. 28. Trauer.

§. 1.

Schrifften. Hieher gehörige Schrifften:

ENGELBRECHT (Herm. Henr.) Diss. de fundamentis exemtionis rerum Principum à Vectigali. Greifswalde, 1736. 4.

HEZEL (Ge. Frid.) Diss. de immunitate Civitatum Imperialium à Vectigalibus, in rebus ad usum proprium publicum pertinentibus. Altorff, 1726. 4.

MICHAELIS (Joh. Heinr.) Nachricht aus den Geschichten und Urkunden vom Heerschildsrechte, ins besondere vom Heerschilde der Reichsstatt Goslar und dasiger Rathspersonen. Peine, 1766. 4. (1)

NEUREUTER (Joh. Ge.) Diss. de eo, quod justum est circa exemptionem rerum Principum à Vectigalibus. Maynz, 1748. 4.

SALZMANN (N. N.) Diss. de immunitate à Vectigalibus immediatorum Nobilium. Straßburg. , , ,

§. 2.

Wahl. Forderist kan es sich zutragen, daß ein Reichsstand bey des anderen Reichsstandes Gelangung zu seiner Würde durch das Mittel der Wahl concurriret.

Von Bayern berichtet der Freyherr von KREITTMAYR (2): „Die Bischoffswahlen werden wenigst zu Salzburg, Paßau, Freysing und Regensburg, dato noch allzeit von Churbayern durch Gesandtschafften solenniter beschickt; welches auch zu Berchtolsgaden bey der lezten Wahl geschehen ist.„

Von deme, was sich An. 1769. dißfalls zu Regensburg zugetragen hat, rede ich anderwärts. (3)

Zu

(1) v. Allgem. deutsch. Bibl. 12. B. 2. St. 351. S.
(2) im Bayr. Staatsr. §. 136. pag. 260.
(3) in dem persönl. Teutsch. Staatsr. 1. Buch, 1. Cap.

Zu Quedlinburg darff, vermöge des Anno 1574. zwischen Chur-Sachsen und dem Stifft geschlossenen Vergleichs, keine Abtißin, noch andere Stiftsperson, ohne Vorwissen des Schuzherrns, noch demselben zuwider, erwählet werden; welches Recht auch der König in Preussen, als dermaliger Stiffts-Schuzherr, ausübet.

§. 3.

Zuweilen muß ein Reichsstand dem andern schwören und eine gewisse Gattung von Huldigung ablegen. Huldigung.

Der Freyherr von KREITTMAYR (1) meldet von dem gefürsteten Probsten zu Berchtolsgaden: „Er soll, vi Laudi de Anno 1384. (welches HUND *in Metrop. Salis. T. 2. p. 153.* allegirt,) so wohl den regierenden Herrn in Bayern und Oesterreich, als einem zeitlichen Erzbischoff zu Salzburg, die Treue, nach altem Herkommen, besonders angeloben: Ob und wie offt es aber seithero geschehen seye? kan ich von Bayern so wenig, als von Oesterreich und Salzburg, mit Zuverläßigkeit debitiren.„

In des Fürstl. Stiffts Elwangen gegen Würtemberg, als dessen Schirmsherrschafft, An. 1572. ausgestellten Revers heißt es (2): „Und als offt ein Probst erwählt oder aufgenommen wird, so soll Derselbig allweg auf das heilig Evangelium geloben, gereden und versprechen, im Wort der Wahrheit, alles das gebunden zu seyn, und dem treulich nachzukommen, das an disem Brief geschriben steht. Als dick auch einer zu einem Chorherrn in das Capitel erwählt und eingenommen wird, der soll auch geloben, gereden und versprechen, wie oben gelautet, gebunden und nachzukommen; als dann jezo das Capitel gebunden und schuldig ist, so dann in disem Brief geschriben steht, ohne alle Gefährde. Alle obgeschribene Sachen, und jeden Articul besonder, haben Wir obgemeldte, Probst, Decan und Capitel gemeinlich des vorgenannten Stiffts Ellwangen, auf das heilig Evangelium im Wort der Wahrheit geredt und versprochen, wahr, stet und vest zu halten und zu vollziehen; getreulich, ohne Arglist und Gefährde.„

Jedoch ist hiebey auch nicht zu vergessen, daß gemeiniglich dise Arten der Huldigungen dadurch wiederum gemäßiget werden, da der Stand, so dise Huldigung empfangt, hinwiederum fast ein gleiches

(1) l. c. §. 145. p. m. 302.
(2) H. SATTLERS Geschicht. der Herzog. zu Würtemb. 5. Theil, Beyl. S. 1.

beobachten muß, wie wir gleich von Speyer mit mehrerem hören werden.

Von der Reichsstatt Cölln heißt es (1): Sie schwöret einem neuen Churfürsten, treu und hold zu seyn, so lang er sie bey ihren wohlhergebrachten Gerechtsamen und Freyheiten schüzen werde; und er bestättiget ihre Freyheiten.

Von Speyer berichtet H. BüSCHING (2): „Wann ein neuer Bischoff von Speyer seinen Einzug in die Statt halten will, thut er ausserhalb derselben, und an einem andern Orte, alle Gravamina zwischen der Statt und ihme ab; worauf er zwischen den zwey äussersten verschlossenen Thoren, zu Pferde sizend, unter freyem Himmel, mit aufgelegter Hand auf die lincke Brust, der Statt zu erst huldiget, (welcher Ausdruck hergebracht ist,) oder gelobet, daß er der Statt Rechte nicht kräncken, sondern vilmehr ihre Freyheiten erhalten und vermehren, und mit ihr in Fride und Ruhe leben wolle: Wann er alsdann feyerlich eingeritten ist, huldigen ihm die Burger auch also. Allein seit 1611. der Bischoff Philipp Christoph einen solchen Einritt gehalten hat, ist keiner mehr angestellet worden.„

Bischoff Philipp Christophs Revers, so er Anno 1611. der Statt Speyer bey solcher Gelegenheit ausgestellet hat, ist beym LüNIG (3) zu lesen.

Zu Worms muß ebenfalls dem Bischoffen auf gewisse Weise gehuldiget werden.

In der Rachtung von 1519. (4) §. 12. findet sich der Eyd, so ein jeder Stättmeister, Burgermeister, Schultheiß, auch eine Raths- und Gerichts-Person, thun soll. Der Anfang lautet: „Ich N. gelobe und schwöre, daß ich Röm. Kayserlicher Maj. meinem allergnädigsten und rechten Herrn, und meinem gnädigen Herrn dem Bischoff N. dem Stifft und der Statt zu Worms, hold und treu seyn, ihre Rechte, Freyheiten, gute Gewohnheit und Handfeste, sonderlich nach vermöge . . Vertrags . . (von) 1519. handhaben, schirmen soll und will, meines besten Vermögens, rc.„

SCHANNAT gibt vor: Daß die Statt Worms dem Bischoff, wann er zum erstenmal einreite, das Homagium fidelitatis und

(1) H. BüSCHING in seiner Erdbeschr. Tom. 3. p. 908.

(2) l. c. p. 1296.

(3) im Reichs-Arch. Part. spec. Cont. I. unter Speyer. pag. 273.

(4) ibid. p. 311.

und bey der Magistrats-Wahl das Sacramentum subjectionis prästiren müsse: Herr Leg. Rath MORIZ (1) aber hat ihn widerlegt. Unter anderem sagt er: Der Bischoff müsse zu erst schwören, der Statt Gerechtsame zu manuteniren; alsdann erst könne der Eyd von der Statt gefordert werden: Es seye aber seit vilen Jahren dise reciproque Gelobung der Statt und des Bischoffs, (der gemeiniglich noch andere Chur- und Fürstliche Würden besessen habe, und in diser Qualität eingezogen seye,) nicht mehr in Uebung. Der Ausdruck: Daß die Statt dem Bischoff treu und hold seyn wolle, zeige keine Unterthänigkeit an; dann Bischoff Friderich II. habe der Statt auch geschworen, daß er ihr treu seyn wolle:

Da der Statt Reichsunmittelbarkeit und Reichsstandschafft unstreitig ist, und von dem Hochstifft selbst anerkannt wird, wird jeder Unpartheyischer von selbst einsehen können, daß die Statt dem Hochstifft nicht unterworffen seye.

Wahr ist es, daß man sagen kan, auch unstreitige Landesherrn versprechen ihren unstreitigen Unterthanen ebenfalls, auch wohl mittelst eines persönlichen Eydes, daß sie selbige bey ihren Gerechtsamen und Herkommen belassen und erhalten wollen, deßwegen bleiben aber die Unterthanen dennoch Unterthanen: Aber der grosse Unterschid zwischen beyden Fällen ist und bleibet doch darinn, daß ein Landesherr verspricht, seine Unterthanen bey ihren Freyheiten zu lassen, ein solcher Reichsstand aber verspricht es einem, den er bey eben diser Gelegenheit als einen Reichsmitstand erkennet.

Von der eventual-Huldigung, welche Erbverbrüderten, oder andern die Anwartschafft auf die Erbfolge in einem Lande habenden Herrn, geleistet wird, ist in dem Tr. von der Landeshoheit im Weltlichen nachzusehen.

§. 4.

Es gibt Reichsstände, die zugleich auch Souveraine, und Souveraine, die zugleich auch teutsche Reichsstände seynd: Wann nun ein solcher Herr mit einem anderen Reichsstand zu thun bekommt, muß man forderist darauf sehen: Ob Jener in solcher Sache in der Eigenschafft eines unabhängigen Herrns, oder eines Reichsstandes, handle? Ist das erstere, so kommt eigentlich seine Reichsstandschafft in keinen Betracht; so auch umgekehrt die Souverainität nicht, wo er als Reichsstand handelt.

Souveraine und Reichsstände.

(1) vom Ursprung der R. Stätte, im 11ten Anh. p. 112, sq.

Daher liesse der Churfürst zu Brandenburg Schweden, als es mit der Statt Bremen Händel hatte, vorstellen: (1) Quanquam forte Wrangelius sit excepturus, in hac causa Regem considerari non ut Ducem Bremensem, sed ut Regem Sueciæ, eoque avocatoria, inhibitoria & protectoria Edicta inania esse, quæ partim contra extraneum Regem locum non habeant, partim alia forma adornata esse debeant; eam tamen exceptionem à Cæsare & Imperio non curari: Quin eo ipso Suecorum causam deteriorem reddi, quod nulli extraneo Regi liceat, peregrinum exercitum in solio Imperii habere, & Civitatem, quæ in notoria possessione immediati Status sit, obsidione premere.

Und eben darum paßieren auch derer Könige in Böhmen, Dännemarck, Preussen und Schweden Comitial-Gesandte nicht als Königliche, sondern als Reichsständische, Gesandte.

Doch können sich mehrmalen solche Fälle und Umstände ereignen, da sich die Eigenschafften eines Souverains und Reichsstandes schwerlich oder gar nicht trennen lassen, sondern ein solcher Herr in beyden Qualitäten zugleich handelt; wie wir in denen folgenden Capiteln ausnehmende Beyspile davon bekommen werden.

§. 5.

Reichsstände und Landsassen.

Es gibt ferner sehr vile Reichsstände und andere Reichsunmittelbare, die in resp. anderer Reichsstände Landen mittelbare oder landsäßige Güter besizen: (2)

Wann es nun nicht so wohl um die Person, als um die Güter, zu thun ist; hat es meistens keinen Anstand, daß der Besizer derselbigen in Ansehung ihrer auch des Landesherrns Landeshoheit erkennen müsse: Wo es aber die Person des Besizers betrifft, hat die Sache öffters Schwürigkeit. Z. E.

Ob Immediati zu einer Landeshuldigung, ohne Verlezung der Rechte Kayserlicher Maj. und des Reichs, angehalten werden können? untersucht und verneint der Freyherr von CRAMER, (3) und er glaubt, es widerspreche sich: Reichsunmittelbar und eines Anderen Landeshoheit unterworffen seyn:

Ich

(1) PUFENDORFF res Brandenb. Lib. 9. §. 82.

(2) Man sehe des 3. Buchs 3. Cap.

(3) in seiner Nebenst. 110. Theil, 304. S.

Ich hingegen glaube, es könne einer, der zugleich unmittelbare und landsäßige Güter besizt, wohl, in so ferne, als er wegen seiner unmittelbaren Güter, oder auf denselben, contrahirt, delinquirt, ꝛc. in Ansehung seiner Person für unmittelbar angesehen werden; hingegen als Landsaß, in so ferne er wegen seiner landsäßigen Güter, oder auf denselben, contrahirt, delinquirt, u. s. w. Nur ist, wenigstens in Ansehung derer höheren Reichsstände, eine Ausnahm zu machen, wann es ihnen an die Ehre, oder Leib und Leben, gehet.

Auch pflegen, auf Ansuchen, dergleichen Chur- und Fürsten, durch den Landesherrn, dessen Landeshoheit im übrigen ohne Nachtheil, von der Huldigung in Person dispensiret zu werden.

Mehreres davon findet sich in meines Tr. von der teutsch. Justizverfaß. 1. Buchs, 2. Cap.

§. 6.

Prorogirung der Jurisdiction.

Ob und wie ferne ein Reichsstand, oder anderer Reichsunmittelbarer, ausser dem Fall eines Compromisses, eines Reichsstandes Jurisdiction prorogiren und dieselbige über sich erkennen könne? ist nicht so ausgemacht. Die Reichsgerichte und das Corpus der Reichsritterschafft statuiren nichts davon.

Einen Fall, da man Hochstifft-Bambergischer Seits geglaubt, einer von Marschall, so ein Mitglid der Reichsritterschafft gewesen, habe in einer gewissen Sache die Hochstifftische Jurisdiction prorogirt, am Cammergericht aber davor gehalten worden ist, daß es nur als eine nachbarliche Vorstellung anzusehen seye, welche, bey ereignenden Streitigkeiten, Reichsunmittelbare an benachbarte Reichsstände ergehen zu lassen pflegen, findet man beym Freyherrn von CRAMER. (1)

Wohl aber findet eine stillschweigende Prorogirung der Jurisdiction statt, wann ein Reichsstand, oder anderer Reichsunmittelbarer, sich in eines Reichsstandes civil- Hof- oder militar-Dienste begibet, und der Fall entstehet, da solches Dienstes wegen die civil- oder criminal-Gerichtbarkeit gegen ihne ausgeübet werden muß.

§. 7.

Streitige Unmittelbarkeit.

Verschidene Reichsstände wollen anderer Reichsstände oder sonstigen Reichsglider Reichsunmittelbarkeit nicht erkennen.

Von

(1) in seiner Nebenst. 22. Theil, S. 30.

Von denen, die nur eine Ansprache auf die Reichs-Unmittelbarkeit machen, wo aber ein Anderer in dem Besiz der Landeshoheit über sie ist, will ich hier eigentlich nicht reden.

Es gibt aber auch solche Reichsglider, welche sich in dem würcklichen Besiz der Reichsunmittelbarkeit befinden, dennoch aber von ein- oder anderem Reichsstand mehr oder weniger als Landsassen behandelt werden.

Einige nemlich tractiret man, so vil möglich, bey aller Gelegenheit, als Landsassen in Schrifften und Wercken; dessen ohnerachtet dieselbe eben doch in dem Besiz der Unmittelbarkeit seynd und bleiben: Dahin gehöret z. E. der ehemalige Streit zwischen Holstein und Hamburg, desgleichen zwischen Chur-Cölln und der Reichsstatt Cölln. 2c.

Andere wehren sich zwar von Zeit zu Zeit einiger massen um die Reichsunmittelbarkeit: Es siehet aber mit dem Besiz derselbigen bedencklich aus. Dahin mag man den Streit zwischen Hessen-Hanau und der Statt Gelnhausen zählen.

Noch Andere werden zwar auf dem Papier als Landsassen angesprochen; in der That selbsten aber würcklich als Reichsunmittelbar behandelt. In dise Classe rechne ich z. E. die Ansprachen der Fürstlichen Häuser Brandenburg-Culmbach und anderer auf die Landsaßerey der in ihren Landen begüterten Reichsritterschafft, oder doch derselben Mitglider, welche jener Fürstlichen Häuser Vasallen seynd.

Wieder andere müssen zwar würcklich eines anderen Reichsstandes Landeshoheit erkennen, glauben aber, in Petitorio zur Reichs-Unmittelbarkeit berechtiget zu seyn, führen auch Processe an denen Reichsgerichten deßwegen, welche aber noch nicht zu Ende gekommen seynd. Dahin möchten sich qualificiren der Streit zwischen dem Hochstifft Straßburg und der Abtey Ettenheimmünster, zwischen Baden und den Clöstern Schwarzach und Frauenalb, u. s. w.

Von Rechtswegen bleibt in allen disen Fällen jeder Theil so lang in seinem Besiz, so fern er denselben rechtlich und erweislich hergebracht hat, biß von einem höchsten Reichsgericht ein anderes erkannt wird.

Weil aber einer Seits diser Besiz offt in der That nicht ruhig und ohne Widerspruch hergebracht ist, und anderer Seits der eine

oder andere Theil selbigen bey bequemer Gelegenheit, vi, clam, vel precario, zu erweiteren suchet; so entstehen gar offt darüber Streitigkeiten und Processe.

Zuweilen werden es endlich beyde Theile müde, oder der eine ist auf seiner Huth, und profitirt von einem Tempo, da er seinen Zweck erhält. So wurden Neresheim, Zwifalten, Bremen, Hamburg, und einige Reichs-Ritter-Cantons endlich von denen, so ihnen die Reichs-Unmittelbarkeit streitig gemacht haben, für unmittelbar erkannt.

Andere hingegen, die wenige Hoffnung haben, ihre Reichs-Unmittelbarkeit durchzusezen, oder auch allenfals ohne grossen würcklichen Nuzen davon zu ziehen, begeben sich lieber auf die bestmöglichste Bedingung in die Landsasserey; wie z. E. die Statt Gelnhausen einen solchen Vertrag mit Hessen-Hanau eingegangen hat, den aber jezo ein Theil der Statt nicht mehr erkennen will, auch das Cammergericht nicht darauf achtet.

Wieder andere ehemalige Reichsstände endlich bequemen sich willig unter die Landeshoheit ihrer nunmehrigen Innhabere; z. E. die Statt Costanz unter die Oesterreichische, die Statt Donauwörth unter die Chur-Bayrische, die Statt Herworden unter die Chur-Brandenburgische ꝛc.

Hingegen gibt es auch Beyspile, da zwar ein solcher ehemaliger Reichsstand für sich ruhig ist, hingegen Andere denselbigen durchaus als Reichsunmittelbar behandlen: Z. E. Der Schwäbische Crays rufft die Statt Donauwörth noch beständig als einen Reichs- und Craysstand auf; der Chur-Rheinische Crays behandelt Gelnhausen ebenfalls als einen Reichs- und Crays-Mitstand.

Vil mehreres von allem disem findet man in meinem Tr. von der Landeshoheit überhaupt in der Materie von der streitigen Landeshoheit, wie auch in der von denen Exemtionen in dem Tr. von den Reichsständen ꝛc. *Lib. 1. Cap. 10. p. 311.*

§. 8.

Ferner gibt es Reichsstände, denen zwar nicht die Reichs-Unmittelbarkeit, wohl aber die Reichsstandschafft, streitig gemacht wird; und zwar nicht von dem Kayser und Reich, oder von ganzen Reichs-Collegiis, sondern von mehreren oder einzelnen anderen Reichsständen. Dahin gehöret, daß vile alte weltliche Reichsfürsten noch Streitige R. Standschafft.

jezo dem Fürstlich-Taxischen Siz- und Stimmrecht in dem Reichs-Fürstenrath widersprechen.

§. 9.

Streitige Würde.

Zuweilen erhält ein Reichsstand von dem Kayser, oder auch von dem Pabst, eine Würde, welcher von anderen Reichsständen widersprochen wird.

Dahin seynd z. E. zu zählen die Transferirung der Pfälzischen Churwürde auf Bayern, die dem Hause Braunschweig-Hanover beygelegte Churwürde, die Bischöffliche Würde, so der Abt zu Fulda erhalten hatte, die Fürstliche Würde des Hauses Schwarzburg; ꝛc. welche Streitigkeiten aber nun alle beygelegt seynd.

Weilen ferner die Reussen, Herren zu Plauen, sich von dem Kayser zu Grafen von Plauen haben erklären lassen, welches Plauen sie doch damals nicht mehr in dem Besiz hatten, sondern in Chur-Sächsischen Handen ware; so erkennet auch Chur-Sachsen in Staats-Schrifften und Urkunden die Reußische Gräfliche Würde nicht, sondern gibt ihnen nur das Prädicat: Herrn Reußen.

§. 10.

Rang.

Unter denen persönlichen Angelegenheiten, worinn es einzelne Reichsstände mit einander zu thun bekommen, dörfften, (nach der Denckensart der meisten Grossen,) die Rangsachen weit oben an stehen.

Ich handle hier aber nicht von denen Rangstreitigkeiten, welche auf Reichs- Crays- und Collegial-Tägen, bey Cammergerichts Visitationen, u. d. vorfallen; dann von disen wird bey Gelegenheit der Abhandlung besagter Materien geredet: Sondern hier kommen die Reichsstände nur in Betracht, in so ferne sie ausser ihren Collegiis einzeln an dritten Orten zusammen kommen.

Unter denen Churfürsten gehet es dißfalls am ruhigsten her: Dann wann Churfürsten in Person an dritten Orten zusammen treffen, wird unter ihnen allemal eben der Rang beobachtet, wie in dem Churfürstlichen Collegio, und die Weltliche weichen denen Geistlichen darinn willig:

Nur verstehet es sich von selbsten, daß alsdann die Churfürsten, so zugleich Könige seynd, und als Könige erscheinen, oder handlen, ꝛc. allemal denen Churfürsten, so keine Könige seynd, vorgehen.

Wann ein Churfürst an seinem eigenen Hof, oder sonst in seinem Quartier, einem Fürsten von einem alten Haus die Oberhand

hand lässet, will der Churfürst es angesehen haben, daß es aus Höflichkeit und Freundschafft, nicht aber aus Schuldigkeit, geschehe:

Denen Fürsten aber, die nicht von alten Häusern seynd, wann sie gleich eine eigene Stimme im Fürstenrath haben, und so auch Fürsten, welche zwar aus alten Häusern abstammen, aber keine eigene Stimme im Fürstenrath haben, weichet ein Churfürst in seinem eigenen Quartier niemalen:

Will nun ein solcher Fürst nicht nachgeben, und doch mit einem Churfürsten Umgang haben, ergreiffet man andere Temperamenten. Z. E. so wurde mir erzählt, daß, wann der Fürst zu Nassau-Usingen den Churfürsten zu Maynz besuchte, der Fürst seine Ankunfft unter der Hand habe wissen lassen, und alsdann in Stifeln und Sporn, ohnangemeldt und ohne Empfang, in des Churfürstens Zimmer gegangen seye, auch so ohne Begleitung sich widerum zurück begeben habe.

Die Fürsten unter sich haben vile Rangstreitigkeiten: 1. Geistliche mit Geistlichen, 2. Geistliche mit Weltlichen, 3. Weltliche mit Weltlichen.

Bey denen Westphälischen Fridenshandlungen (1) sagte der Kayserliche Gesandte Graf von Trautmannsdorff: Sie wüßten, was es unter denen Weltlichen Fürsten für Präcedenz-Streitigkeiten gebe: Eben also wäre es auch unter denen Geistlichen rc. Wie dann z. E. Eichstätt und Speyer einsmal so hart zusammenkommen, daß sie, (weil sie beyde von Adel, und gleiches Herkommens,) einander vor dem Röm. Kayser ausgefordert und Kugeln wechseln wollen, also, daß Jhro Majestät Friden gebieten müssen; worauf der Schwedische Gesandte Salvius versezte: Das hätten St. Petrus und St. Paulus nicht gethan.

Die geist- und weltliche Fürsten, wenigstens die alte weltliche Fürsten, wollen an dritten Orten einander nicht weichen.

So gar wollen alte weltliche Fürsten (ob alle? oder nur einige? weiß ich nicht,) einem geistlichen Fürsten auch an ihrem eigenen Hof bey öffentlichen Gelegenheiten den Rang nicht lassen.

Jch erinnere mich noch, daß, als Anno 1736. der Bischoff Friderich Carl zu Bamberg und Würzburg den Herzog Carl Alexander zu Würtemberg besuchte, der Herzog an der Tafel zu unterst, dem Bischoff gegen über, sasse, damit man nicht sagen kön-

(1) von MEIERN Westphäl. Fridens-Handl. Tom. 4. p. 47.

könne, er habe ihme in seinem eigenen Quartier die Oberhand gegeben.

Auf gleiche Weise nehmen auch alte weltliche Fürsten den Rang in ihrem eigenen Quartier über neuen regierenden Fürsten, ob gleich dise, wie jene, eigene Siz und Stimm bey Reichstägen haben.

So muß ein Fürst von Hohenzollern-Hechingen, wann er den Herzog zu Würtemberg besucht, demselben allemal weichen.

Noch vil mehr findet dises bey blossen titular-Fürsten statt, wann sie gleich sonsten von alten Teutschen guten Häusern und regierende Herrn seynd, z. E. bey einem Fürsten von Hohenlohe.

Ja auch die auf Reichstägen alternirende alt-welt-Fürstliche Häuser wollen an dritten Orten nicht an solche Alternation gebunden seyn.

So wollte z. E. Würtemberg an dritten Orten Hessen und Baden allemal vorgehen: Doch wurde zwischen Würtemberg und Baden im Jahr 1747. ein Vergleich wegen der Vor-Unterschrifften auf die Alternativ geschlossen.

Auch abgetheilte Herrn aus alten Häusern wollen einem regierenden Fürsten aus einem neuen Haus, so keine eigene Stimm im Fürstenrath hat, nicht nachgehen.

Als ich in Hessen-Homburgischen Diensten ware, nahme mein Herr in seinem eigenen Quartier die Oberhand über dem Fürsten zu Nassau-Weilburg, der ihne besuchte.

Die Reichs-Prälaten und die Reichs-Grafen haben mit einander eben die Rangstreitigkeiten, wie die geist- und weltliche Fürsten.

Ins besondere wollen die Evangelische regierende Grafen von alten Häusern keinem Catholischen Reichs-Prälaten an dritten Orten weichen:

Wann aber der Prälat den Fürstenstand hätte, würde er doch billig dem Grafen vorgehen.

Die regierende Grafen aus alten Häusern wollen, (wenigstens zum Theil,) neuen Grafen, die doch Siz und Stimm in einem Reichsgräflichen Collegio haben, in ihrem Quartier ebenfalls nicht weichen.

Die einige löbl. Reichsstätte seynd, so vil mir bekannt ist, von dergleichen Versuchungen unter sich (1), und gegen Anderen frey.

Nur

(1) Ausser daß einige einzelne R. Stätte mit einander competiren.

Nur zwischen denen Reichsstätten und der Reichsritterschafft waltet ein Rangstreit ob, von welchem ich aber schon anderwärts (1) geredet habe, und hier nur noch dises wenige hinzuthue.

Wichtige Actenstücke von 1646. ꝛc. so disen Streit betreffen, findet man an unten (2) angezeigtem Ort.

Sehr merckwürdig ist auch, daß in dem allererst Anno 1722. zu Biberach errichteten freyen Pürsch-Receß die Reichsstätte, Ulm und Buchau, sich so gar denen einzelnen Reichsritterschafftlichen Mitglidern nach-unterschriben haben. (3)

Ob übrigens der Kayser das Recht habe, dergleichen Rangstreitigkeit allein zu entscheiden? sehe man an unten (4) bemercktem Ort.

In denen neuesten Zeiten haben wir zwar ein Beyspil, da sein Rangstreit zwischen denen Gräflichen Häusern, Solms, Stollberg und Ysenburg, von 1738. an vor dem Reichs-Hofrath verhandelt worden ist (5): Von Chur- und Fürsten aber wird man wohl dergleichen in den lezten 100. Jahren nicht antreffen.

§. 11.

Wie es mit dem Ceremoniel zwischen Reichsständen von allen Gattungen, wann sie einander besuchen, oder sonst in eines Mitstandes Land seynd, oder an einem dritten Ort zusammenkommen, gehalten werde? das ist ein eigenes und weitläufftiges Studium derer Hofmarschalle und anderer Hofleute; wobey ich mich aber hier nicht aufhalten kan. Ceremoniel.

Die correspondirende alte weltliche Fürsten nahmen An. 1700. deßwegen einige Abrede mit einander. (6)

Wer etwas ausführliches davon wissen will, sonderlich auch, wie es im Ceremoniel Chur- und Fürstlicher Erb- und nachgebohrner Prinzen, der Gemahlinnin, Wittwen, Princeßinnen, der abgetheilten Herrn und ihrer Familie, u. s. w. gehalten werde, findet in meines l. Sohnes teutschem Staatsrecht, in LüNIGS

(1) Im Tr. von den R. Ständen ꝛc. S. 1442.
(2) in meines l. Sohnes klein. Schrifft. 2. Theil, S. 65. u. f.
(3) s. OTTO von der freyen Pürsch ꝛc. Aufl. 1725. Beyl. S. 206. 207.
(4) in meinem Tr. von den Kayserl. Regier. Recht. S. 351. u. f. add. Herrn Schotts Critik, 2. Band, S. 620.
(5) s. meine auserles. R. Hofr. Concl S. 366. 367. und meine alt. u. neue R. Hofr. Concl. 1. Theil, S. 173. 178. 179. 4. Theil, S. 31. 32. 35. 36.
(6) v. LüNIGS Theatr. cerem. Tom. 1. p. 507. sqq.

Theatro ceremoniali, in meinem teutschen Staatsrecht, in ZWANZIGS *Theatro Præcedentiæ &c.* viles dergleichen.

Herr HUMLER (1) behauptet zwar: Daß dem Kayser allein zustehe, in Ceremonialsachen unmittelbarer Personen zu sprechen: So wenig mir aber etwas dergleichen aus der Praxi bekannt ist; so sehr zweifle ich, daß wenigstens die höhere Reichsstände disem Saz beypflichten werden.

§. 12.

Titulatur. Wegen der Titulaturen bekommen die Reichsstände auch mehrmalen Streit mit einander; besonders wegen gewisser streitiger Lande.

Ueber dem Erzschazmeisters-Prädicat können Chur-Pfalz und Chur-Braunschweig sich nicht vergleichen. (2)

Die Oesterreichische Succeßion nach dem Tode Kayser Carls VI. erregte auch einen titulatur-Streit zwischen Dessen Erb-Prinzeßin und Chur-Bayern; welcher aber An. 1745. durch den zwischen ihnen geschlossenen Friden, krafft dessen Bayern sich aller Ansprache auf die Oesterreichische Erbfolge begabe, beygeleget wurde.

Die Jülchische streitige Erbfolge veranlasset schon seit langer Zeit eine Menge Pro- und Reprotestationen bey dem Reichs-Convent und anderen Gelegenheiten zwischen Chur-Sachsen, Chur-Brandenburg und Chur-Pfalz.

Die Mecklenburgische Titulatur erregte Streit zwischen Preussen und Mecklenburg-Streliz, als Preussen An. 1708. wegen seiner auf Mecklenburg habenden Anwartschafft den Titul davon annahme (3); wiewol es bald wieder still von der Sache wurde.

Wegen des Prädicats von Ostfrießland haben Chur-Brandenburg und Chur-Braunschweig eine Zeitlang mit einander offentlichen Streit geführet. (4)

Wegen des Teutschmeisters Titul eines Hochmeisters in Preussen, und wegen des Chur- und Fürstlichen Hauses Brandenburg Prädicats resp. eines Königs und Herzogs in Preussen, gibt es zwischen erstgedachtem Chur- und Fürstlichen Haus einer- so dann dem teutschen Orden anderer Seits beständige und öfftere Widersprüche. (5)

Die

(1) s. Herrn Schotts Critik, 2. Band, S. 621.
(2) v. Mein Tr. vom Röm. Kayser. p. 429. sqq.
(3) v. SCHWEDERS Theatr. Prætens. &c. Edit. 1727. Tom. I. p. 492.
(4) v. Mein Chur-Braunschw. Staatsrecht. pag. 289.
(5) v. Mein Tr. von Teutschland. p. 116. sqq.

Die Sachsen-Lauenburgische Titulatur ist hauptsächlich zwischen Chur-Braunschweig und Anhalt im Streit. (1)

Wegen der Titulatur: „ Herzog in Schlesien und zu Croßen haben vormals Oesterreich und Chur-Brandenburg mit einander gestritten; weil Oesterreich nur die Titulatur: Herzog in Schlesien zu Croßen paßieren lassen wollte: Durch die nach dem Tode Kayser Carls VI. erfolgte Revolution mit Schlesien aber hat sich der ganze Streit von selbsten gelegt.

Wegen der Titulatur von Würtemberg haben es Oesterreich und Würtemberg lang mit einander zu thun gehabt; da Oesterreich, vermöge der ihme durch den Tractat von 1599. vorbehaltenen Anwartschafft auf Würtemberg, sich der Titulatur davon bedienet, das Herzogliche Haus Würtemberg aber solche Anwartschafft seit dem Tode Kayser Carls VI. als erloschen angesehen hat: (2) In dem Vergleich zwischen dem Herzog und seinen Landständen von 1770. und dessen Kayserlicher Confirmation aber hat Würtemberg nachgegeben.

Der Titul eines Grafens zu Sayn ist ein Zanckapfel zwischen Brandenburg-Onolzbach, und denen Burggrafen zu Kirchberg einer- so dann denen Grafen zu Witgenstein anderer Seits.

Da es unstreitig ist, daß die höchste Reichsgerichte, jedes in seiner Art, in dergleichen Fällen, die nicht (wie z. E. der Streit wegen des Erzschazmeister-Prädicats,) in die Staats-Verfassung des ganzen Reichs einschlagen, in der Hauptsache der Succeßion selbst sprechen können; so könnte auch ein gleiches in Ansehung der Titulatur, als einer Folge und Anhangs davon, geschehen: Es ist mir aber kein Exempel bekannt, daß dergleichen obrist-richterlicher Ausspruch gesucht oder ertheilet worden wäre.

Der ordentliche Ausweg dabey ist, daß der Theil, so eine Titulatur anficht, selbige dem andern nicht gibt: Wann es aber dahin kommt, daß der, deme die Titulatur verweigert wird, nichts ohne dieselbe, noch auch Schreiben, u. d. annehmen will, darinn der andere Theil sich die streitige Titulatur beylegt, kan leicht die ganze schrifftliche Correspondenz darüber unterbrochen werden; oder man muß mit einander durch pro memoria, oder auf eine andere Art, wo die Titulatur wegbleibt, handlen.

Meh-

(1) vid. Mein Braunschw. Staatsrecht, pag. 296.
(2) v. Mein Teutsch. Staatsrecht, Tom. 17. p. 15. sqq.

Mehreres hieher taugliches findet man in meines l. Sohnes Abhandlung von Ahndungen fehlerhaffter oder sonst unanständiger Schreiben.

§. 13.

Wappen. Eine fast gleiche Beschaffenheit hat es mit denen Wappen, so von Ländern geführet werden, welche im Streit befangen seynd.

Aber auch ausser deme können Reichsstände Wappensstreitigkeiten mit einander bekommen. Z. E.

Anno 1760. belangte das Hochstifft Würzburg die Fürsten von Hohenlohe-Waldenburg vor dem Reichs-Hofrath, weil selbige sich von dem Kayser das Würzburgische Wappen hatten beylegen lassen. (1)

§. 14.

Curialien ꝛc. Auch können Reichsstände mit einander Streit bekommen über denen Curialien, über der Art, die Titulatur vorn oder hinten an zu sezen, über der so genannten Courtoisie, über Vor- oder Nachsezung des Namens auf der Ueberschrifft, über Canzleyfehlern, u.s.w.

Wie es nun auch in dergleichen Fällen auf allerley Art pflege gehalten zu werden, davon findet man umständliche pragmatische Nachricht in meines l. Sohnes ermeldter Abhandlung.

Es können aber auch darüber Streitigkeiten zwischen Reichsständen entstehen, wann einer dem andern die seinem (resp. neuen,) Stand gemeiniglich zukommende Curialien nicht ertheilen will.

Der Herzog zu Würtemberg resolvirte An. 1728. 5. Nov. Einem gewissen in ein Reichsgräfliches Collegium aufgenommenen Grafen solle die seinem neuen Grafenstand convenable Titulatur ertheilet werden; doch gegen Bezahlung des herkommlichen Canzley-Taxes, und daß solche Titulatur-Erhöhung bey Andern künfftighin, ausser dergleichen novis (Serenissimo jedesmalen zu referirenden,) Emergentibus, in keine Consequenz gezogen werden möge.

In dem kritischen Wörterbuch (2) wird mit Recht geahndet, es seye ein Fehler, wann man vorgebe: Alte mächtige Reichsfürsten geben mächtigen Churfürsten: „Euer Durchlaucht,„ und nehmen: „Euer Liebden,„ zurück an.

Chur- und Fürsten geben einander ordentlicher Weise: Euer Liebden; doch nicht allemal.

Der

(1) s. Samml. der R. Hofr. Concl. von 1760. S. 1043.
(2) 3. Alph. 43. S.

Der Abt zu Corvey gibt an Chur-Cölln: „Gnädiger Herr:„ Im Context: „Euer Gnaden Liebden„ in der Unterschrifft: „Dienst-bereitwilligster Diener.„ (1)

Der Churfürst zu Cölln (2) aber schreibt dem Abten zu Corvey: „Unsere Freundschafft zuvor. Ehrwürdiger, besonders lieber Freund:„ Im Context: „Euer Freundschafft.„ Im Schluß die Cöllnische Titulatur, so dann die Namens-Unterschrifft, ohne Courtoisie.

An unten (3) angezeigtem Ort wird gemeldet: Der Cardinal von Schönborn möge, als Bischoff zu Costanz, Anstand genommen haben, Chur-Bayern die Gnad zu geben; woraus erhellen will, daß also andere Bischöffe zu Costanz, so nicht Cardinäle seynd, es zu thun pflegen.

Ueberhaupt geben die geistliche Fürsten, so keine gebohrene Prinzen seynd, denen Erzbischöffen, unter welchen sie stehen: „Euer Gnaden.„

Eben so schreiben auch, Krafft alten Herkommens, die Bischöffe zu Eichstätt an die Marckgrafen zu Brandenburg-Onolzbach.

Chur- und Fürsten geben ferner einander in denen Ueberschrifften ordentlicher Weise das Prädicat: Herr; doch nicht Alle. Z. E.

Chur-Cölln gibt denen gefürsteten Aebbten zu Corvey in denen Aufschrifften derer Brieffen das Prädicat: Herr nicht. (4)

Wann gleich höhere Reichsstände Lehen von einander empfangen; so ist doch nicht üblich, daß der Lehen-Herr den Vasallen in Schreiben, u. d. anredet: „Lieber getreuer;„ sonst würden die mehreste weltliche Chur- und Fürsten dergleichen nicht nur vom Kayser, sondern auch von Böhmen, oder anderen ihres gleichen, ja auch wohl von Geringeren, als sie seynd, annehmen müssen.

Bey dem Freyherrn von CRAMER (5) ist der Saz ausgeführt: Haud convenit, Principem Imperii unum alteri in Inscriptionibus Literarum tribuere Titulum: „Dem Durchlauchtigen, Unserm Getreuen.„

An.

(1) v. Neuest. Staats-Acta, 3 Theil, 192. S.
(2) v. l. c. 4 Theil, 206. S.
(3) in meines l. Sohns klein. Schrifft. 7 Band, 358. S.
(4) v. Neuest. Staats-Act. 4. Th. 208. 211.
(5) Obs. 203. Tom. 1. p. 481.

Anno 1742. 20. Dec. wurde vom Kayser an den Herzog zu Sachsen-Weymar rescribirt: „Es hätte bey Ihro Kayserlichen Maj. der Herr Fürst Heinrich zu Schwarzburg-Sondershausen beschwerend allerunterthänigst angebracht, was massen zwar ein solenner Vergleich zwischen dem Herzoglichen Haus Sachsen-Weymar eines- und dem Fürstlichen gesammten Haus Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstatt andern Theils, allbereits An. 1735. errichtet, und verschidene Hauptpuncten, in specie auch wegen der Fürstlichen Titulatur, unter ihnen dahin reguliret worden: Daß man denen Fürsten zu Schwarzburg Formalia: „Durchlauchtiger, freundlicher lieber Vetter, „ in denen Correspondenzien zulegen solle; da hingegen, disem Receß ausdrücklich zuwider, der Herr Herzog zu Sachsen-Weymar den Herrn Fürsten Heinrich in der Aufschrifft nicht anders, als: „Dem Durchlauchtigen Fürsten, Unserm lieben Getreuen, „ dermalen zu tituliren, sich beygehen lasse; welches ihme, als einem regierenden Fürsten, allzuempfindlich seye: Gleichwie nun Ihro Kayserl. Maj. auch gerechtest findeten, daß dise Titulatur vor einen Reichsfürsten allzugering, und unter Reichsfürsten ganz ungewöhnlich, zu dem auch dem solennen Receß de Anno 1735. schnurstracks zuwider lauffe, auch Ihro Kayserl. Maj. nicht gestatten könnten noch würden, daß man denen regierenden Reichsfürsten in demjenigen, was ihre Fürstliche Dignität und Ansehen angehet, etwas hinderliches in Weg lege, oder Abbruch thue; so wollten Ihro Kayserl. Maj. Sich gnädigst versehen, es werde der Herr Herzog, nach seiner bekannten Gemüthsbilligkeit, dem Herrn Fürsten Heinrich zu Schwarzburg hinkünfftig die gebührende Fürstliche Honores erweisen, mithin ihm die behörige, und zumalen auch verglichene, Titulatur, mit Auslassung der Worte: Unserm lieben Getreuen, jederzeit, biß auf weitere Kayserliche Verordnung, in denen Schreiben inn- und auswendig geben lassen rc. „

Ein mehreres davon kommt in dem Tr. von der teutschen Lehensverfassung vor.

Es wird zwar ferner vorgegeben: Chur-Bayern schreibe an die Statt Regensburg: Liebe getreue; ich werde aber von Regensburg aus versichert: Seit mehreren Jahrhunderten seye der Titul: „ Ehrsame, Weise; besonders Liebe. „

§. 15.

Orden. Weiter ist hier zu gedencken, daß vilfältig ein Reichsstand eines

nes anderen, seines gleichen, oder höheren, Mitreichsstandes Ritterorden anzunehmen pfleget; wiewohl die Gesinnungen derer teutschen Höfe darinn gar verschiden seynd:

Beyspile trifft man indessen davon an in dem 2ten Theil des jährlichen Franckfurtischen genealogischen Handbuchs.

§. 16.

Harte Schreibart.

Reichsstände sollen sich unter einander, wann sich auch gleich zwischen ihnen ein Unterschid des Standes und der Macht befindet, dennoch allemal einer solchen Schreibart bedienen, wie sich Glidern Eines Leibes, und deren keines dem anderen unterworffen ist, geziemet.

Anno 1767. 30. Apr. rescribirte der Kayser dem Marckgrafen zu Brandenburg-Onolzbach: Er werde erinnert, seinen Räthen die gegen den Magistrat der Reichsstatt Nürnberg gebrauchte harte, und mit dessen Immedietät und Reichsstandschafft ganz nicht zu vereinbarende, Schreibart pro futuro gemessenst zu untersagen, und sie, zu Vermeidung weiterer dißfallsigen gerechten Beschwerden, zu künfftiger mehrerer Mäßigung und Glimpf anzuweisen.

Beschwerden, so von der Reichsstatt Dünckelsbühl am Cammergericht wegen der von denen Ellwang- und Oettingen-Spilbergischen Regierungen gebrauchten ohnanständigen Schreibart geführet worden seynd, trifft man an unten (1) angezeigtem Ort an; so auch, (2) wie hinwiederum die Oettingische Regierung der Statt eben deßwegen ein Schreiben in Originali zurückgesandt habe; welches darauf die Statt ebenfalls gethan hat.

§. 17.

Personelle Beleidigungen.

Persönliche thätliche oder schrifftliche Beleidigungen kamen in denen älteren weniger gesitteten Zeiten jezuweilen vor:

Und wie noch im 16den Jahrhundert Reichsstände, auch von denen ersten Classen, einander in öffentlichem Druck geschmähet haben, davon findet man Proben in der ersten Auflage von HORTLEDERS Werck vom teutschen Krieg.

Zu einem Beyspiel mag folgender Titul einer gedruckten Schrifft genug seyn: „Anderer Abdruck - - Herrn - - - (eines Churfürstens) wahrhafftigen beständigen und ergründeten Verantwortungen

 auf

(1) in der neuest. Staatsact. 2. Th. 311. S. u. f.

(2) l. c. pag. 440. add. p. 442.

auf " " (eines Fürstens) ehrenrürige, Fürsten und Adel schendige, ertichte und unwahrhaffte famos Libell, schandschrifften und abdruck, darinnen der Leser befinden wird, " " warumb derselbe " " alle straffen, so auf schandgetichte und famos Libell schrifften im Rechten verordnet, samt anderen mehr harten peenen vorwirckt 2c. " 1540. 4.

Und Anno 1541. klagten die Augsp. Conf. Verwandte Churfürsten, Fürsten und Stände einen gewissen Reichsfürsten in einer in 4. gedruckten Supplic bey dem Kayser an, daß er Mordbrenner in ihre Lande ausgeschickt habe.

Heut zu Tag pflegen dergleichen Vorfälle sich seltener zu ereignen, auch wenigstens, so vil möglich, vor dem Publico verborgen zu werden, und was sich in denen seit 1740. geführten Kriegen einigemale, auch auf dem Reichsconvent, ereignet hat, waren Sachen, darinn die dabey intereßirte Theile von noch einer anderen, als der Reichsständischen, Seite her betrachtet werden konnten.

§. 18.

Durchreise.

Daß ein Reichsstand dem andern die persönliche freye Durchreise durch seine Lande gestatten müsse, verstehet sich von selbsten; doch hat man auch schon deßwegen ausdrückliche Vergleiche geschlossen. Z. E.

In dem Hubertsburger Friden zwischen Preussen und Chur-Sachsen von 1763. lautet es Art. 9. Sa Majesté le Roi de Prusse accorde à Sa Maj. le Roi de Pologne, Electeur de Saxe, le libre passage en tout tems par la Silesie en Pologne, & renouvelle en particulier ce, qui a été stipulé lá - dessus dans l' *art.* 10. du Traité de Paix conclu à Dresde en 1745. Lezteres siehe hernach.

Uebrigens kommt es auf jeden Landesherrns eigene Verfügung an: Ob und was er einem durch sein Land paßierenden Reichsstand für Ehrenbezeugungen wiederfahren lassen will, oder nicht.

Im Jahr 1772. meldeten die öffentliche Blätter: " Leipzig, vom 23. Junii. Am 19ten dises sind Se. Hochfürstl. Durchl. der regierende Marggraf von Anspach und Bayreuth, nebst Dero hohen Gefolge, allhier angekommen. Se. Durchl. nahmen Dero Quartier in dem Gasthofe zum blauen Engel, woselbst Sie von Sr. Excellenz dem Herrn Generalmajor und Oberlandmarschall, Baron von Treskow, bey dem Aussteigen am Wagen empfangen, und von-

von den Herren Deputirten einer Wohllöbl. Universität und E. E. Hochw. Raths diser Statt bewillkommt wurden. „

Der Freyherr von KREITTMAYR meldet (1): „In den Reichsstätten salutirt man einen ankommenden Churfürsten mit dem schweren Geschüz; welche Ehre an verschidenen Orten auch einem jeden regierenden Reichsfürsten, sonderbar wann sie gebohrne Prinzen sind, wiederfährt. „

§. 19.

Aufenthalt in fremden Landen.

Wann also ein Reichsstand durch eines Reichs-Mitstandes Lande reiset, oder sich einige Zeit darinn aufhält, oder gar darinn wohnt, können sich vilerley Fälle ereignen, wobey dessen persönliche Gerechtsame in Betracht oder Collision kommen.

Forderist kommt es darauf an: Ob und wie ferne ein solcher Herr und dessen Gefolg unter des Landesherrns Gerichtbarkeit stehen oder nicht? davon ich aber anderwärts (2) gehandelt habe.

Besonders sehe man auch wegen des Streits zwischen denen Reichsständen und der Reichsritterschafft, namentlich in criminal-Fällen, an unten (3) angezeigtem Orte nach.

2. Muß ein solcher Reichsstand sich allerdings denen Policeyverordnungen jeden Landes gemäß bezeugen. Z. E.

Chur-Pfalz liesse Anno 1770. durch die Zeitungen bekannt machen: Reisende fremde Herrschafften sollen mit einem Gesundheitspaß versehen seyn, und ohne solchen nicht ein- noch durchgelassen werden.

3. Verlangt ein Herr Ehren- oder Sicherheits halber ein lebendiges Geleit; so wird ihme damit, gegen die Gebühr, willfahrt: Sucht er aber nicht darum an; so kan man es ihme auch nicht aufdringen.

4. Die Reichsstände in Person seynd nach denen Reichsgesezen nur alsdann Zollfrey, wann sie a) sich auf Reichs-Deputations- Collegial- Cammergerichts- Visitations- und Craystäge begeben, oder b) so fern die Churfürsten sich die Zollfreyheit bey Ertheilung ihrer Bewilligungen zu gewissen Zöllen ausbedungen haben.

Eben dise Bewandtniß hat es auch mit denen Brücken- Chaussee- Damm- und Weggeldern, u. d.

(1) in seinem deutsch. Staatsr. §. 100 S. 175.

(2) im Tr. von der teutsch. Justizverfaß. Lib. 1. Cap. 2.

(3) in meinem Tr. von R. Ständen 2c. S. 1444. 52.

5. Ob und wie ferne einem Reichsstand, so sich in seines Reichsmitstandes Gebiet aufhält, die Gerichtbarkeit über sein Gefolg zustehe? ist nicht so ausgemacht: Bey sich ereignenden Fällen wird viles mehr auf die Beschaffenheit des beederseitigen Standes, auch andere Umstände, ankommen.

Als Herzog Carl Leopold zu Mecklenburg sich in Wißmar aufhielte, und allda der peinlichen Gerichtbarkeit über seine Leute anmassete, auch noch darzu darinn nicht Gesezmäßig verfuhre, ward ihme Königlich-Schwedischer Seits angedeutet, daß er sich dessen künfftighin zu enthalten hätte, widrigen Falles ihme der Aufenthalt in denen Königlichen Landen nicht weiter gestattet werden würde.

6. Stirbt ein Reichsstand, oder Jemand von seiner Familie, in eines anderem Reichsstandes Land, kan es wegen Obsignirung, Inventur und Theilung seiner bey sich habenden, oder auch übrigen, Erbschafft leicht zu Streitigkeiten kommen.

Anno 1746. 1. Apr. kame im Reichs-Hofrath zum Protocoll:

von Ranzau, verwittibter Gräfin, gebohrener Gräfin von Witgenstein, Verlassenschafft und derselben Obsignation betreffend; sive der bevollmächtigte Kayserliche Gesandte in dem Nider-Sächsischen Crays, Graf von Raab, sub dato 12. & præs. 31. Mart. a. c. berichtet allerunterthänigst, in Betreff des den 11. huj. zu Hamburg erfolgten Todesfalls, der verwittweten Gräfin zu Ranzau, gebohrener Gräfin zu Witgenstein, und der, zu Beobachtung Ihro Kayserl. Maj. zustehenden allerhöchsten Gerechtsamen, vorgenommenen Obsignation der Gräflichen Verlassenschafft, nebst Anzeige, was gestalten von dasigem Magistrat ein gleiches geschehen seye, um hierüber so wohl, als auch, weilen die vorige Acta alldorten gänzlich ermanglen, zu dessen fernerer allerunterthänigster Nachachtung die Kayserliche Verhaltungs-Befehle allermildest ertheilen zu lassen.

Fiat Votum ad Imperatorem, &c. "

Wohin aber die Kayserliche Resolution ausgefallen seye, kan ich nicht melden.

Um das Jahr 1760. truge sich auch etwas dergleichen zwischen Solms und Witgenstein zu; welches einen Proceß am Cammergericht und einen Solmsischen Recurs an den Reichsconvent veranlaßte, von deme ich aber darum nichts eigentliches melden kan, weil sich von der den 7. Aug. zur Reichsdictatur gekommen seyn sollenden Solmsischen Facti Specie keine Spuhr zeigen will: Wohl aber findet

det man an unten (1) angezeigtem Ort Nachricht von allerley Wechselschrifften darinn; aus deren einer ich nur so vil melde: Solms wollte 1. beweisen, daß so wohl bey dem Ableben einer der Landesherrlichen gerichtlichen Jurisdiction unterworffenen Person, als auch, unter gewissen Umständen, einer, die davon ausgenommen seye, die Obsignir-Resignir-Inventarisir- und fernere Asservirung ihrer Verlassenschafft ein solches Geschäfft seye, welches einer unmittelbaren Reichsständischen Herrschafft, tanquam cura Politiæ universalis, nicht allein zustehe, sondern auch oblige; mithin niemals tanquam arrogatio Jurisdictionis incompetentis, in præjudicium, vel illius, qui à Jurisdictione Domini territorialis exemtus est, vel Judicis supremi, könne angesehen werden; 2. daß die Fürstlich-Solmsische Regierung und Commissarien sich auf das sorgfältigste in den Schrancken eines Geschäffts von vorbesagter Art verhalten hätten ꝛc.

Es erhellet aber auch zugleich daraus, daß das Cammergericht die Solmsische Landesherrliche Gerichtbarkeit nicht für gegründet angesehen habe.

§. 20.

So kan auch geschehen, daß ein Reichsstand in Absicht auf seine Person in eines Mitstandes Land sich einer Gerechtsame zu erfreuen hat, welche alsogleich wegfällt, wann besagte Absicht auf seine Person cessirt. Z. E. Andere persönliche Rechte.

In dem Vergleich zwischen Oesterreich und dem Hochstifft Chur von 1665. verwilligte der Erzherzog §. 9. Daß, wann der Bischoff sich selbsten zu Fürstenburg, (seiner Herrschafft in Tyrol,) befinde, er in dem See auf der Malserhaide, für seine Tafel durch die Oesterreichische Fischer fischen lassen möge; wie auch Ihme jährlich, wann er sich zu Fürstenburg aufhalte, ein Hirsch und zwey Wildstücke, jedoch von Oesterreichischen Forstknechten, gegen Abstattung der Jägerrechte, gefällt und gelifert werden sollen.

§. 21.

Ferner haben mehrere einzelne Reichsstände mit ihren Mitständen Ehepacten, und andere in das Familienwesen derselbigen einschlagende Verträge geschlossen; so auch Erbschaffts-Verträge, Erbverbrüderungen, u. d. Familiensachen.

Bey

(1) in H. OERTELS R. Tagsdiar. 1760. S. 110. 139. 141. 145.

Bey dem Herrn von LUDOLF in dem Anhang seines Tr. *de Jure Fœminarum illustrium* trifft man vile derselbigen an: Noch vil mehrere findet man in meinem Teutsch. Staatsrecht, *Tom. 19. sqq.* angezeigt, nebst einer Menge Auszüge derselbigen: Und wer noch mehrere haben will, schlage die Register zu LüNIGS Reichs-Archiv, wie auch zu GEORGISCHENS *Regestis chronologico-diplomaticis* nach.

Besonders findet man auch ein Verzeichniß Fürst- und Gräflicher Eheberedungen von 1086. biß 1550. an denen unten (1) angezeigten Orten.

Das mehrere von allem disem ist in dem Teutschen persönlichen und Familien-Staatsrecht nachzusehen.

§. 22.

Durchfuhr eigener und Hofstaatgüter.

Daß ein Reichsstand die seinem Mitstande selbst, oder auch denen zu seinem Hofstaat gehörigen Personen, eigenthümlich zustehende Sachen durch sein Land paßieren lassen müsse, scheinet keinem Anstand unterworffen zu seyn: Daß es aber doch auch schon deßwegen Streitigkeiten gegeben haben müsse, lässet sich daraus abnehmen, weil man für gut gefunden hat, sich ausdrücklich deßwegen zu vergleichen. Z. E.

In dem Dreßdischen Friden zwischen Preussen und Chur-Sachsen von 1745. lautet es Art. 10. Sa Majesté le Roi de Prusse, accordera aussi le libre Passage, sur les Passeports de Sa Majesté le Roi de Pologne, Electeur de Saxe, & sur ceux de Sa Cour, par la Silesie en Pologne, tant pour tout ce, que Sa Majesté fera venir de Pologne en Saxe, que pour ce, qu' Elle y enverra, comme Fürstengut.

§. 23.

Güter Zollfreyheit.

Ob und wie ferne aber der Reichsstände eigenthumliche Sachen zollfrey seyen? ist grossen Theils noch streitig.

Zwar was ihre Effecten betrifft, wann sie selber auf obbesagte Reichs- und andere benamste Versammlungen gehen; so geniessen dieselbige nach der Wahlcapit. Art. 8. §. 31. allerdings der Zollfreyheit: Aber diser Fall kommt in langen Jahren nicht vor.

Bey denen Westphälischen Fridenshandlungen klagte das Wetterauische Grafencollegium unter anderem (2):

„8. Ob

(1) in von BOSTELS Diss. de origine Renunciat. Filiar. illustr. p. 20. sq. und in H. Geh. Just. R. PüTTERS Jurist. Encycl. (1767.) 3. Zugabe, S. 227. u. f.

(2) LüNIGS Thesaur. Jur. Comit. p. 897.

„ 8. Ob wohl der Grafenstand jederzeit privilegirt gewesen, daß alle ihre Wein, Früchte, Güter, Waaren, und andere zur Hofhaltung nöthige Dinge, an den Zöllen zu Wasser und Land, auf Vorzeigung eines Gräflichen Zollpatents, frey und unaufgehalten paßiret worden; so will doch nun jedesmahl deßwegen von denen höheren Ständen und Zollherren de facto begehret und durchgedrungen werden, daß, dem Herkommen zuwider, der Grafenstand jedesmals um eine Zollfreyheit anhalten, und dieselbe precario erhalten solle.

9. Hingegen wird der Grafenstand an ihren eigenen Zöllen zu Wasser und zu Lande offtmals höchlichen verkürzet, indem die Kaufleute, auch wohl andere Grössere, Zollfreyheiten, gleichwie sie (oder: Als ob sie) gefreyeter Standespersonen Güter führeten, von anderen Zollherrn auswürcken und vorzeigen, da man dann denenselben glauben und deferiren müsse. „

In der Evangelischen Stände zu Osnabrück Gutachten de An. 1645. über der Cronen Franckreich und Schweden Fridens-Propositiones liset man: „Jedoch der bekannten wohlhergebrachten Gewohnheit, dadurch die Chur-Fürsten und Grafen, auch Andere, an demjenigen, was sie für dero Hofstaat und Haushaltung bedürffen und gebrauchen, von Zöllen befreyet seyn, hierdurch nichts abgebrochen. „

Bey Abfassung der beständigen Wahlcapitulation behielten sich die beede höhere Reichscollegia bevor, wegen der regierenden Fürsten Hof- und Tafel-Weins Zollbefreyung noch anderwärtig zu reden.

In Sachen: Hessen-Homburg contra Hessen-Darmstatt sprache der Reichs-Hofrath Anno 1700. 25. Jun. „ 10. Seye der Herr Landgraf zu Hessen-Darmstatt zu erinneren, dem Herrn Landgrafen zu Homburg die freye Päße für die zu seiner Hofstatt beweißlich gehörige Weine nicht zu difficultiren. „

Auf dem Wahltag Anno 1711. kame in Vorschlag, auf der Churfürstlichen Residenten in Reichsstäten Zollfreyheit zu gedencken: Es wurde aber per Majora nicht beliebt.

Anno 1741. äusserte sich der Grafenstand unter seinen bey dem Wahltag angebrachten Beschwerden abermalen: „Eine der wichtigsten Beschwerden des Reichs-Grafenstandes ist, daß, wider den klaren Innhalt Art. 8. der neuesten Wahlcapitulation, denen Reichs-Grafen und deren Gesandten wegen ihren Mobilien und Consumtibilien nicht allein die Zollfreyheit an Chur- und Fürstlichen Zollstätten entweder gar abgeweigert, oder doch sehr schwer gemacht, son-

dern so gar im Gegentheil öffters prätendiret wird, Chur- und Fürstliche Cammerpässe auszulösen, mithin sich ipso facto seiner competirenden Zollfreyheit selbst zu begeben: Da nun aber dises eine ganz beschwerliche Zunöthigung ist, welche, nach leichtlich zu verificirenden Exempeln, immer weiter, und so gar auf kleine Pacqueter, so öffters nur Probstücker enthalten, extendiret wird; so lebet man der zuverläßigen Hoffnung, die höchste Herrn Churfürsten werden nicht allein bey nächst-vorkommender Wahlcapitulation disen Punct wieder in seine Verbindlichkeit verfassen, sondern selbst auch in Höchst-Dero Landen darüber halten lassen:„

Er erhielte aber nichts, und die Stelle der Capitulation, darauf man sich beziehet, passet nicht auf das Gesuch.

Die Reichsstätte erinnerten Anno 1741. ebenfalls: „Weilen denen Statibus Imperii von denenjenigen Naturalien, so sie zu ihrem Hofgebrauch benöthiget, nach der Reichs-Observanz die Zollimmunität regulariter zustehet; so ist ihr sehnliches Desiderium und unterthänigstes bitten, daß dieselbe in Ansehung derer ad usus publicos benöthigten Naturalien an Holz, Kalch, Steinen, ꝛc. item Getraid, Heu, Stroh, und dergleichen Bedürffnissen, von ihren hoch- und löbl. Mitständen, der selbstredenden Billigkeit gemäß, ein gleiches geniessen, und dißfalls in denen Monitis ad Capitulationem Cæsaream ihnen bemöglichst prospiciret werden möchte:„ Sie waren aber auch nicht glücklicher, als die Grafen.

Was bey dem Wahltag Anno 1741. wegen der Zollbefreyungen vorgekommen ist, wird an unten (u) bemercktem Ort also erzählt. „Zuforderst wollte ein gewisses Monitum dergleichen Zollbefreyung auch auf die Residenten und Agenten der Stände erstrecket haben: Nachdeme aber dise Erinnerung bereits im Jahr 1711 geschehen, solche aber auch schon damals per Majora verworffen worden, weilen dabey verschidene Bedencklichkeiten und Mißbräuche, zumalen in Reichsstätten, zu besorgen stünden; so ward es auch jezo beym Text gelassen.

Hiernächst wollten einige Electorales solche Zollfreyheit auch auf diejenige Gesandten, so sich an dem Kayserlichen Hoflager und Reichs-Hofrath befinden, ausdrücklich erweitert haben: Doch auch hierbey fande man Anstand, und beliebte daher allein den Zusaz, daß Churfürsten, Fürsten und Stände, und deren Abgesandte, so, wie aller

(u) in der Geschicht des Interr. 4. Th. 432. sqq.

aller Orten im gesammten Reich, also auch in den Kayserlichen Erbländen, ohne Ausnahm solcher Zollfreyheit geniessen sollten.

Endlich sollte, zur Abwendung alles besorglichen Unterschleiffs und Mißbrauchs, dem Schluß des Articuls noch dises beygefüget werden: Daß Churfürsten, Fürsten und Stände auch ihre Abgesandten alles Ernstes anzuhalten hätten, daß, unter dem Vorwand der Zollbefreyung, keine unanständige Unterschleiff begangen würden: Dise Erinnerung ward auch per Unanimia genehmiget, nur daß man die Worte im Text selbst kürzer faßte.

Noch verlangte Chur-Braunschweig wegen der Zollfreyheit des Fürstenguts den nachstehenden denckwürdigen Zusaz: „Nachdeme auch bey der Zollbefreyung von dem sogenannten Fürstengut die Frage zu entstehen pfleget? Was dahin eigentlich zu rechnen? Und dann darunter weiter nichts, als was im vorhergehenden §. von denen zu eigener Consumtion erwehnten Sachen begriffen ist, von allen übrigen, darinnen nicht erwehnten, und zu eigener Consumtion nicht erforderlichen, Stücken aber der Zoll reciproce zu entrichten ist; so sollen und wollen Wir, in dessen Conformität, einem jeden die Gebühr darunter angedeyhen lassen, auch darauf halten, daß deme also durchgehends gelebet werde:„ Warum aber dises Monitum in der Capitulation nicht statt gefunden habe, kan aus dem Innhalt der nachstehenden Votorum sichtlich werden:

Chur-Trier: Es seye zu wünschen, daß über den Innhalt dises fürtrefflichen Chur-Braunschweigischen Moniti eine diensame Auskunfft gefunden würde: Nachdeme aber gar vile Stände dabey intereßirt; so halte man besser, daß zukünfftiger Kayserl. Maj. dise, nebst vilen andern vorgekommenen und noch weiters vorkommenden Sachen, durch Collegial-Schreiben zur Erörterung beym Reich anrecommendiret werde.

Chur-Cölln: Wird das Monitum zwar als diensam und nüzlich angesehen: Bey der im vorstehenden fürtrefflichen Voto aber angezeigt, sonsten auch bekannter Bewandtniß, haltet man für dienlicher, selbiges vermittelst des in Vorschlag gebrachten Collegial-Schreibens ad Comitia gelangen zu lassen.

Chur-Bayern: Dises Orts hielte man die Einrückung dises neuen §. bedencklich; zumalen der §. 26. dises Articuls zu erkennen gibet, daß die innhaltliche Zollfreyheit derer Herrn Churfürsten durch besondere Bedingnisse und Reversalien stipuliret und vorbehalten wer-

den müssen, wessen es nicht bedörffet zu haben scheinet, wann die Zollbefreyung des Fürstenguts überhaupt Plaz hätte.

Chur-Sachsen: Wollte zwar wünschen, daß eine Definirung dessen, was unter dem Wort: Fürstengut begriffen, zu erlangen wäre: Nachdeme aber solches auf blosse Consumtibilia sich nicht restringiren lassen wolle; hingegen die in dem §. 30. mit enthaltene Worte: „und andere Nothdurfft,„ eben so wohl einer Circumscribirung, als das Wort: „Fürstengut„ selbsten gebrauchen möchte; so dörffte, bewandten Umständen nach, die Inserirung des vorgeschlagenen neuen §. villeicht denjenigen Nuzen nicht nach sich ziehen, welchen man davon zu wünschen Ursach hat, mithin füglicher davon zu abstrahiren seyn.

Chur-Brandenburg: Wie Chur-Sachsen.

Chur-Pfalz: Wie Chur-Trier und Chur-Cölln.

Chur-Braunschweig: Lasse es bey dem Monito bewenden.

Chur-Maynz: Conformirt sich dem fürtrefflichen Chur-Bayrischen Voto; zumalen damit die Observanz übereinstimme, jedoch auf beliebige Requisitionen aus freundlichem gutem Willen reflectiret zu werden pflege.

Disemnach ward per Majora beschlossen: Daß dises Monitum zu beruhen hätte, und es bey dem Text zu belassen seye.„

Bey dem Wahltag Anno 1745 gienge es denen Grafen und Reichsstätten mit ihrem wiederhohlten Gesuch nicht besser, als An. 1742.

Indessen haben die Churfürsten, forderist zu ihrem selbst-eigenen, so dann auch derer Ihrigen, Vortheil folgende Stellen in die Capitulation gebracht: Art. 8. „§. 26. Auch sollen und wollen Wir diejenige Stände, denen von Unseren Vorfahren, Röm. Kaysern, mit Verwilligung des Reichs Churfürsten, mit diser Maaß und Vorbehaltung, entweder neue Zölle gegeben, oder die alte erhöhet oder prorogiret worden, daß die mehrgedachte Churfürsten, deren Gesandte und Räthe, und deren Wittwen und Erben, bey ihrem Ein- und Abzug, wie auch ihre Unterthanen, Diener, Zugewandte, und andere gefreyte Personen, auch derselben Haab und Güter, mit solchen von neuem gegebenen, erhöheten oder prorogirten Zöllen nicht beschweren, sondern an allen und jeden Orten ihrer Fürstenthümer und Landen mit ihren Waaren und Gütern Zollfrey durchpaßieren, verfahren und treiben lassen, sich auch sonsten der Zollerhöhung halber gewisser vorgeschribener massen verhalten, und darüber, vermittelst eines sonderbaren verglichenen Reverses, gegen die Churfürsten kräff-

kräfftiglich verbinden sollen: Die aber solche Reverse noch nicht von sich gegeben, mit allem Ernst, auch bey Verlust des concedirten Privilegii, dahin erinnern und anhalten, sich hierinnen der Schuldigkeit zu beqemen, und angeregten Revers ohne längern Verzug heraus zu geben, und denen Churfürsten einzuhändigen:

§. 27. Denen aber, so ins künfftige ‥ neue Zöll, oder der alten Ersteigerung oder Prorogation, erhalten werden, wollen Wir vor Herausgebung solcher Reversen Unsere Kayserliche Conceßionen keineswegs ausfertigen noch ertheilen lassen.„

Die Geschichte diser Stelle, und wie die Fürsten sich beharrlich darüber beschweren, ist anderwärts (1) nachzusehen.

Zu einem Beyspil dessen, was die Wahlcapitulation enthält, dienet des Freyherrn von KREITTMAYR Nachricht: (2) „Bey Erlangung des erhöheten Würtembergischen Neuzolls stellte der Herzog Eberhard, für sich, seine Erben und Nachkommen, einen verbindlichen Revers, d. d. Regensburg 13. (23.) Jun. 1653. aus: Daß das Chur- und Fürstenthum Bayern, dessen Landgraf- und Herrschafften, wo sie immer gelegen, wie auch all ihre angehörige geist- und weltliche Stände, Unterthanen und Innwohner, und was von denselben in und durch das Land Würtemberg in ermeldtes Chur- und Fürstenthum Bayern, dessen Landgraf- und Herrschafften, geführet und gebracht wird, dises neuerlich erhöheten Zolls und Mauts gänzlich begeben, und, allein den altherkommlichen Zoll zu entrichten, schuldig seyn solle.„

So gibt es auch ohne Zweifel mehrere Verträge zwischen einzelnen Reichsständen hierüber.

Das Chur-Bayrische (3) Salz und dessen Cammergüter seynd, Krafft Vertrags von 1694. von dem erhöheten Eichstättischen Zoll frey: Durch eben disen Vertrag hingegen wurde die Exemtion, welcher sich die Bayrisch- und Ober-Pfälzische Unterthanen von disem erhöheten Zoll vorhin zu erfreuen hatten, wiederum aufgehoben.

An. 1721. und 1749. verglichen sich Chur-Pfalz und der Johanniter-Orden wegen der Zollfreyheit.

In dem zwischen Brandenburg-Onolzbach und denen Limpurgischen allodial-Erben An. 1746. errichteten Vergleich heißt

(1) in meinen cit. Anmerck. 2. Th. 319 S. 3. Th. 113. S. u. f.
(2) in seinem Bayrisch. Staatsr. §. 156. p. 330.
(3) Freyh. von KREITTMAYR l. c., §. 142. p. 293.

es Art. 7. „Also auch bey vorgedacht-Reichslehenbarem Zoll zu Schwäbischen Halle und zu Geißlingen, ingleichen bey denen beeden Gelaiten zu Münckheim und Geißlingen, die denen Gräflich-Limpurgisch-sämtlich-transigirenden Herrschafften selbst wahrhafft und eigenthumlich angehörige Güter, wann keine Handelschafft damit getriben wird, gegen vorzeigende Herrschafftlich-Limpurgische eigenhändig unterschribene, oder auch Canzley- und Cammer-Pässe, Hochfürstlicher Seits von Zoll und anderen Abgaben, wie die Hochfürstlich-Brandenburgisch-Herrschafftliche Güter bey denen Gräflich-Limpurgischen Zöllen, gänzlich frey und unangefochten gelassen, die Unterthanen aber, ohne Ausnahm, zu dessen Erlegung schuldig und gehalten seyn sollen.„

Von Franckfurt am Mayn berichtet Herr D. ORTH (1): Daß die Zollfreyheit allda denen Chur- und Fürsten, Erzstifftern, einigen Clöstern, ingleichem denen Grafen und Herrn, wie auch denen Studenten, zugestanden werde, der Reichsritterschafft hingegen nicht.

Auch finden sich Beyspile, daß Churfürsten selbst, bey Erhaltung neuer Zoll-Bewilligungen haben versprechen müssen, gewissen Ständen die Zollbefreyung davon angedeyhen zu lassen. Z. E.

Als Chur-Bayern Anno 1668. eine Perpetuirung des erhöheten Zolls erhielte, reversirte es sich unter anderem: „Gestalt Wir dann auch Cammerer und Rath der Statt Regenspurg, samt ihrer zugehörigen Burgerschafft, derselben Haab und Güter, obgedachter Steigerung erlassen, 2c.„

§. 24.

Besonders der R. Ritterschafft.

Absonderlich ist auch vil Streitens wegen der Zollfreyheit derer Reichsritterschafftlichen Mitglidere in Ansehung ihres Hausbrauchs, wie auch ihres Einkommens und ihrer Gefälle.

Ich habe schon anderwärts (2) davon einiges gemeldet; ingleichem kan man bey GOLDASTEN (3) nachschlagen; auch trifft man viles davon bey BURGERMEISTERN (4) an. Dem bereits §. *præc.* berührten füge ich folgendes bey.

De

(1) Von den Franckf. Messen, 153. S.
(2) in meinem Tr. von von den R. Ständen 2c. p. 1455.
(3) in seinen polit. R. Handl. p. 990.
(4) in seinem Codic. diplom. equestr. v. Jnd, voc. Zoll.

De Nobilium immediatorum Immunitate à Vectigalibus handelt der Freyherr von CRAMER (1), und meldet, daß von dem Cammergericht in Sachen: Walpot contra Wezlar Anno 1755. 1. Oct. der Statt, bey 2. Marck löthigen Goldes, aufgegeben worden seye, den Grafen gegen die Kayserliche der immediaten freyen Reichs-Ritterschafft gegebene Privilegien und Zollfreyheiten nicht zu beschweren.

Er hat auch noch an einem anderen Ort (2) von des Teutschen Reichsadels Freyheit von allem Zoll, Staffel und Weggeld etwas beygebracht.

Chur-Pfalz und die Reichs-Ritterschafft am obern und nidern Rhein verglichen sich Anno 1717. (3) wegen der Zollfreyheit von besagter Ritterschafft Mitglidern und adelichen Gütern Besizern eigenen Wachsthums auf denen frey-adelichen Gütern und deren Renten und Gefällen.

Anno 1729. wurde ein Erläuterungs-Vergleich errichtet, (4) und zugleich wegen der Exemtion von Um-Lager- und Auflad-Geld von denen verkauffenden Weinen, so dann dem zu ihrer Hausconsumtion schlachtenden Vieh und denen zur Mühlen führenden Früchten, fort der Zoll-Accis- und Umgelds-Befreyung von dem zu ihrer Haushaltung benöthigten Brenn- und Bauholz, eine Abrede genommen.

Anno 1748. wurde dises nochmals bestättiget. (5)

Wie Anno 1754. 18. Sept. von Würtemberg der Reichs-Ritterschafft in Schwaben aller fünf Cantons die Zollbefreyung vor ihre sämtliche Mitglider, nicht aber vor andere nicht incorporirte Innhabere Ritterschafftlicher Güter, so wohl von erkaufftem, als von ihrem eigenen Einkommen und Gefällen, an Frucht, und Wein, und anderen Victualien, Materialien und Suppelectilien, so sie zu ihrem Hausgebrauch, Gebäuen und Nothdurfft, (doch gar nicht zu Verkauff oder Gewinn,) an Würtembergischen Zollstätten durchführen oder bringen lassen, gegen Vorlegung schrifftlicher Paßzettel, von neuem auf 20. Jahre bewilliget worden, ist an unten (6) angezeigtem Ort zu lesen.

(1) Obs. 179. Tom. 1. p. 454.
(2) in seinen Nebenst. 101. Th. 1. S.
(3) v. Mein Teutsch. Staatsarchiv, 1751. 1. Th. 5. S.
(4) ibid. p. 9.
(5) l. c. pag. 19.
(6) im T. Staatsarch. 1754. 2. Band, S. 960.

Daß hingegen die Statt Franckfurt der Reichsritterschafft die Zollfreyheit nicht eingestehe, haben wir kurz zuvor vernommen.

§. 25.

Accisfreyheit.

Von der persönlichen Accis-Freyheit eines Reichsstandes, so sich, entweder vor beständig, oder auch eine Zeitlang, in eines anderen Reichsstandes Gebiet aufhält, wird wohl eben das zu sagen seyn, was in Ansehung der Zölle gemeldet worden ist.

In Sachen: *Walpott* contra *Wezlar* wurde vom Cammergericht Anno 1755. 1. Oct. (1) der Statt, bey Straf 2. Marck Goldes, aufgegeben, den Grafen bey seiner von 30. Jahren her genossener Accisfreyheit weiter unturbirt zu lassen.

§. 26.

Realarreste.

An unten (2) angezeigtem Ort wird behauptet: Der real-Arrest, welcher nur auf Haab und Gut gehe, habe gegen alle Ausländer statt, sie seyen auch so privilegirt, als sie wollen, so daß sich auch kein Geistlicher, oder Reichs-Unmittelbarer, deme entziehen könne: Anno 1670. habe der Pfalzgraf zu Bischweiler gegen die Gräfin Maria Eleonora von Oettingen auf ein bey dem Bayrischen Hofzinszahlamt hypothecirlich anligendes Capital, wegen einer an dieselbe gestellten Forderung, von dem Hofrath zu München einen Arrest impetrirt: Als nun in der Hauptsache selbst allda gesprochen worden, habe man einen Absprung an das Cammergericht genommen, und die Sentenz ex capite Incompentiæ für null angegeben: Chur-Bayern habe aber dem Cammergericht in einem Schreiben remonstriren lassen, daß, dem uralten Herkommen nach, in Bayern die Jurisdiction ex capite Arresti gegen Ausländer fundirt seye; welche man sich mithin so schlechterdings nicht nehmen lassen könnte: Worauf von dem Cammergericht, so vil wissend, nichts weiter erkannt worden seye.

§. 27.

Anfechtung der Privilegien.

Anhangsweise will ich auch noch dessen gedencken. Es geschiehet vilfältig, daß, wann ein Reichsstand, besonders eine Reichsstatt, bey dem Kayser um die Confirmation ihrer Privilegien, oder um die Belehnung mit gewissen Gerechtsamen bittet, oder dem Kayser die Huldigung ablegen soll oder will, andere Reichsstände mit Interventionen, oder auch mit Protestationen, dagegen einkommen; weil die leztere

(1) v. Freyh. von CRAMER Obs. 178. Tom. 1. p. 455.
(2) v. Anmerck. ad Cod. jud. Bav. Cap. 1. §. 7. p. 7.

Leztere denen Ersteren entweder die Reichsunmittelbarkeit, oder doch gewisse Rechte, streitig machen:

Ordentlicher Weise aber erfolget nichts weiteres darauf, als daß eine dergleichen Interventions- oder Protestationsschrifft ad Acta decretiret wird: Selten wird ein Salvatorium ertheilt:

Ein dergleichen Beyspil sehe man an unten (1) angezeigtem Ort; deme ich noch dises beyfüge:

Als Chur-Pfalz Anno 1742. und 1746. gegen die Kayserliche Bestättigung der Statt Aachen Privilegien einkame, resolvirte der Reichs-Hofrath An. 1747. 7. Jun. „Nachdeme alle Confirmationes Privilegiorum nicht anderst, als unter der Clausul: Salvo jure Tertii, geschehen; so wird nunmehro die von der Statt Aachen vorhin gebetene Confirmatio Privilegiorum in priori forma gleichfalls damit ertheilet.„ (2)

Vil mehreres dergleichen aber findet man in meinem Tr. von der teutschen Justizverfaß. 2. Buch, 40. Cap. und in dem Tr. von der teutsch. Lehensverfaß. Cap. 9.

§. 28.

Hier wäre endlich auch noch zu gedencken, wie es im Röm. Reich in Ansehung der Trauer für einen Reichsmitstand, oder Jemand aus Dessen Familie, gehalten werde: Ich muß aber bekennen, daß ich hierinn nicht hinlänglich bewandert bin; dahero ich nur so vil melden will. Trauer.

1. Meines Wissens wird an denen weltlichen Höfen für keinen geistlichen Chur- oder Fürsten die Trauer angelegt, wann er nicht aus einem Chur- oder Fürstlichen Haus gebohren ware. 2. So auch an keinem Chur- oder Fürstlichen Hof für einen neuen Fürsten oder Grafen, wann er nicht ein naher Anverwandter ist. 3. Die Trauer folget erst auf eine beschehene schrifftliche Notification des Todesfalls. 4. Gemeiniglich lassen die Herrschafften nur ihre Hof-Cavaliers und Dames trauren; sie für ihre Personen aber nehmen entweder gar keinen Antheil daran, oder legen die Trauer doch sehr selten an, und nur etwa, wann sie öffentlich erscheinen. 5. Vile Höfe brechen je länger je mehr darinnen ab, und binden sich nicht mehr

(1) in meinem Tr. von den R. Ständen 2c S. 1074.

(2) add. Staatsschrifft. unter K. Franz, 5. Band, S. 724.

mehr an die vormalige Etiquette. 6. Kein Stand kan darinn dem andern etwas vorschreiben; wohl aber kan er, wann er glaubt, daß man zu wenig thue, es in ähnlichen Fällen wiederum so machen.

Anno 1772. meldeten die Zeitungen von Wien: „Der allerhöchste Kayserl. Königl. Hof hat die Trauer für die kurz verstorbene Prinzeßin von Braunschweig = Bevern, geweßte Aebtißin des Protestantischen Damenstifts zu Stetterburg in dem Handverischen, auf 8. Tage lang, nach der siebenden Classe der Hoftrauerordnung, angezogen, wobey die Cavaliere in schwarzen Kleidungen bey annoch fürwährend warmer Witterung von Linzer Camelot, auch weiß und schwarz garnirten Westen, blau angeloffenen Schnallen, denn ohne gefranzelt oder gespizten Täzeln, die Strümpf aber nach Belieben weiß oder schwarz, wie auch mit gold= oder silbernen Degen, folglich die Damen in schwarzen Taffet, weissen Schuhe und der nämlich.n Wäsche, zu erscheinen haben.„

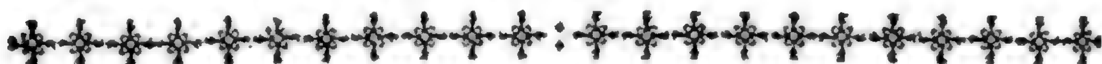

Zweytes Capitel.

Von der Residenz, dem Hofstaat und der Leibgarde.

Innhalt.

§. 1. Residenz, ꝛc. §. 2. Hofstaat und Canzley. §. 3. Leibgarde. §. 4. Archive.

§. 1.

Residenz, ꝛc. Verschidene Reichsstände, auch andere Reichsunmittelbare, seynd, oder halten sich doch für befugt, ihre Residenz, oder Wohnung, in eines anderen Reichsstandes Gebiet 1. entweder ordentlicher Weise und für beständig, oder 2. doch, wann, so offt und so lang es ihnen beliebt, oder wenigstens 3. zuweilen, und eine gewisse Zeitlang, aufzuschlagen; worüber es aber schon mehrmalen zu Streitigkeiten und Vergleichen deßwegen gekommen ist.

Der Erzbischoff und Churfürst zu Cölln residirt zu Bonn: Daß es

es aber ehedessen zwischen Ihme und der Reichsstatt Cölln wegen seines (ohne Zweifel solennen,) Einritts in dieselbe Streit gegeben haben müsse, belehret diser Extract Reichs-Hofraths-Protocolls.

14. Jul. 1550.

Burgermeister vnd Rath der Stadt Cölln soll geschriben werden: Daß sie den Eintritt des Bischoffs, vermög des gegebenen Receß, auf dem im Receß bestimten Tag gewißlich zu beschehen, befürdern wollen, vnd in alle Wege daran sein, damit hierin ihres Theils kein mangel erscheine, oder der Ertzbischoue dadurch verhindert werde, den Reichstag desto fürderlicher zu besuechen.

Der Bischoff zu Augspurg residiret zwar eigentlich in der Statt Dillingen: Wann er aber will, kan er sich auch nach Gefallen in dem Bischoffshof zu Augspurg aufhalten.

Zu Regensburg residiret der Bischoff allezeit in der Statt.

Daß aber solches zuweilen Gelegenheit zu Streitigkeiten gebe, belehret dises Reichs-Hofraths-Conclusum:

18. Oct. 1653.

Regenspurg Bischoff Herr Franz Wilhelm de præs. 15. hujus, conqueritur, daß Cammerer und Rath der Stadt Regensburg ihme seine Weinfuhren, die er zu seinem Behueff hierein von seiner Herrschafft Wehrt bringen lassen, am 4. dieß vorm Stadt-Thor arrestiren und hemmen lassen, petit, mit Recht zu erkennen, daß die von Regensburg mit obergezehlter Verübung ihme einen offentlichen Gewalt und Unbild zugefügt, so ihnen nit geziemet, dahero sie sich mit ihme, nach richterlicher Ermäßigung, zu vergleichen und mithin zu versichern schuldig seyn, daß sie ihne an seiner hergebrachten Gerechtsame deren Possess und Gebrauch hinfüro nit betrüben sollen. Mit Vorbehalt alles Unkostens und Schadens.

Includatur der Stadt um ihren Bericht cum termino octidui.

Zu Speyer hat es deßwegen grosse Streitigkeiten gesezet. H. STRUVE (1) fasset die Sache kurz also zusammen: Es seynd die Bischöffe von Alters her schuldig gewesen, ehe sie in die Statt gekommen, ihren Bischofflichen Eintritt zu halten, indeme sie nach erhaltener Päbstlichen Bull und Kayserlichen Lehenbrieff, solche dem Rath in Originali vorzuzeigen, und mit selbigen wegen des Eintritts Tracta-

(1) in der Histor. der Relig. Beschwerd. Tom. 2. p. 428. sqq.

Tractaten vorzunehmen, verbunden sind. So dann ehe ein Bischoff in die Statt gelassen wird, ligt ihm ob, in der äussersten Vorstatt der Statt zu huldigen, (1) und einen leiblichen Eyd zu Gott zu schwören: Daß er der Statt Speyer Freyheiten und Privilegien, die sie von Päbsten, Kaysern, Königen, und seinen Vorfahren, auch ihm selbsten, erlangt, conserviren und melioriren, auch in keine Wege darwider molestiren, sondern, wofern sie von Jemanden darwider molestiret worden, nach allen Kräfften schüzen, auch mit des Raths Urtheilen, die sie bey ihrem Eyd sprechen, zufriden seyn solle, auch, zu mehrerer Sicherheit, einen Revers, also geschworen zu haben, von sich zu stellen; worauf der Bischoff seinen solennen Eintritt in die Statt gethan, darnach seine Residenz und Wohnung in dem Stifft genommen, und ob er schon in die Statt aus- und einziehen mögen, ist er doch nicht befugt gewesen, sich über 14 Tage nach einander darinn aufzuhalten, vil weniger eine beständige Residenz in der Statt zu halten. In solchem Zustand ist die Sache vor, in und nach dem Jahr 1624. gewesen; wie dann Bischoff Philipp Christoph dergleichen prästirte. Ob nun wohl der Kayser solches dem Bischoff Lothario Friderich auferlegt; so hatte doch der Magistrat selbigen bey die 8. Wochen lang ohne Widerspruch in dem Bischofflichen Hause zu Speyer, die Pfalz genannt, geduldet; worauf er, ex capite Possessorii summariissimi, auf seine Person eine Residenz in der Statt gesucht, und am Kayserlichen Hof so starck in dieselbige dringen lassen, daß sie sich endlich in die Zeit schicken, und gezwungen Parition leisten müssen; welche Beschwerde der Magistrat Anno 1655. an die Evangelische Gesandte bey dem Reichs-Deputations-Convent zu Franckfurt gelangen lassen, die dadurch bewogen worden, bey den Kayserlichen Commissarien und dem Bischoffen selbst zu intercediren; wie denn auch dise Bewilligung mit des Bischoffs Tode, als ein personal-Werck, erloschen, und in einem Kayserl. Rescript von 1654. 2. Mart. deutlich enthalten ist, daß dises zu keiner Consequenz gereichen solle. Als so dann Anno 1675. der Bischoff Johann Hugo gewählet wurde, liesse der Rath ihme wegen der Residenz eine Protestations-Schrifft insinuiren: Er würckte aber den 11. Aug. ein Kayserl. Rescript an die Statt aus: Daß, weilen seine ordentliche und sonst gewöhnliche Residenz in der Vestung Philippsburg durch den Münsterischen Friden in solchen Stand gesezet worden, daß

(1) Wie in LEHMANNS Speyr. Chron. Lib. 4. Cap. 23. Lib. 5. Cap. 114. Lib. 7. Cap. 123. zu sehen.

daß bey der darinnen anwesenden Kön. Französischen Garnison sich seine Räthe und Bediente alldort nicht aufhalten könnten, auch das ganze Stifft durch die langwührige Kriege zu solcher Devastation kommen seye, daß zumalen alle Bischöffliche Schlösser und Häuser inn- und ausserhalb den Stätten so ruiniret worden, daß er sich nirgends aufzuhalten wisse; so werde er gezwungen, in der Statt, allwo auch seine Vorfahren ihre ordentliche Residenz gehalten, zu residiren, und seine Regierung und Canzley allda anzustellen: Dieweilen er aber besorgen müsse, daß ihme, gleichwie seinen Vorfahren, von der Statt allerhand ohnnöthige Einwürffe und Difficultäten gemacht werden dörfften, welche jedoch durch Kayserliche Decision, vermittelst etlicher Decretorum in Possessorio summariissimo, schon längst verworffen worden; als sollten sie dem Bischoff, jedoch dem Einritt unvergriffen, und nachdeme er der Statt Privilegia confirmiret haben würde, seine Residenz ungekränckt zu Speyer, und, so offt es ihme beliebt, selbigen ungehindert aus- und einlassen. Es wurde darauf verglichen: Daß der Magistrat, weil die Fürstliche Residenzhäuser theils in fremder Gewalt, theils ruiniret wären, zu Bezeugung guten nachbarlichen Vernehmens, geschehen lassen wollte, daß der Bischoff den Bischofflichen Hof, die Pfalz genannt, biß auf gänzliche Vergleichung dises und anderer Puncte, bewohnen, immerfort frey aus- und einziehen, auch seinen Hofstaat und Räthe, samt anderen benöthigten Hofbedienten, bey sich haben möge; doch dem Einritt unvergriffen, und daß bey besserem Zustand des Stiffts der gewohnliche Einritt, und was sich sonsten von Alters dabey gebühre, gehalten werden solle: Als aber der Bischoff bald hernach Churfürst zu Trier wurde, unterbleibe der Einritt. Anno 1711. liesse die Statt dem neuen Bischoff Heinrich Hartard wieder eine Protestationsschrifft einhändigen, daß sie keine Bischöffliche Residenz, und was derselben anhangen möge, Canzley, Land- und Rechen- Schreiberey, als in einer dem Kayser und Reich unmittelbar angehörigen Statt, erkenne, noch annehme: Der Bischoff gabe Anfangs gute Worte, hernach aber zu verstehen, daß, wann man ihn nicht in die Statt lassen würde, er sich schon den Weg öffnen wollte: Endlich wurde so vil ausgemacht: Des Bischoffs Aufenthalt in der Statt, auch sein Aus- und Eingang, solle der Statt nicht nachtheilig seyn. An. 1720. hielte der Cardinal-Bischoff Damian Hugo, gegen alles protestiren der Statt, seinen Einzug.

Des Reichsstättischen Collegii Intercessionsschreiben für die

Statt Speyer wegen diser Residenzsache vom Aug. 1653. ist beym LONDORP (1) zu lesen.

Anno 1753. 27. Mart. wurde der Bischoff zu Speyer vom Kayser erinnert, daß in denen gegen dessen Vorfahrern verhandelten Acten insonderheit auch ein mehrmaliges Anruffen wegen des solennen Einritts rc. und was dahin gehörig, zu befinden seye: Da nun von ihme, dem Bischoffen, der solenne Einritt der Statt bereits auf eine gewisse Zeit angedeutet worden; so solle er sich dabey nichts, was der Reichsständischen Schuldigkeit oder dem Herkommen zuwider, anmassen, sondern es bey dem Einritt, Revers und Titulatur, in allem dergestalt halten, wie es so wohl die in einigen Puncten ergangene Kayserliche Verordnungen, als auch dasjenige mit sich bringe, was Bischoff Heinrich Hartard temporibus pacatis, und sonderlich bey dem Einritt, in dem Ceremoniel, Ausstellung des Reverses, Begleitung und Rückmarsch, auch sonsten, beobachtet; gleich dann der Kayser, zu Handhabudg Fridens und Ruhe, den Bischoffen provisorie darauf verwisen haben wolle.

Der Bischoff zu Worms hat seine ordentliche Residenz in der Statt, und der Bischoffliche Palast ist An. 1719. von Bischoff Franz Ludwig neu erbauet worden.

Das Reichs-unmittelbare Ritterstifft Odenheim hat nunmehro seinen beständigen Siz in der Bischofflich-Speyerischen Residenzstatt Bruchsal.

In der Reichsstatt Augspurg ist die Reichs-unmittelbare Benedictiner-Abbtey zu St. Ulrich und Afra vorhanden.

Ferner ist in Augspurg ein adeliches freyweltliches Stifft zu St. Stephan, welches wenigstens in Absicht gewisser Güter die Landeshoheit und notorische Reichs-Unmittelbarkeit behauptet, auch von dem Reichs-Hofrath gegen Chur-Bayern Anno 1766. dabey geschüzet worden ist. (2)

In der Reichsstatt Buchau ligt ein Fürstliches frey-weltliches unmittelbares Frauen-Stifft.

Zu Gengenbach in der Reichsstatt ist eine Reichs-unmittelbare Benedictiner-Abbtey.

Zu Lindau, in der Reichsstatt, befindet sich ein frey-weltliches unmittelbares Frauen-Stifft.

In

(1) Act. publ. Tom. 7. p. 163.
(2) v. Mein R. Staatshandb. Tom. 2. p. 208.

In der Reichsstatt Regensburg seynd, ohne den Bischoff, auch noch drey Reichs-unmittelbare Abteyen; nemlich 1. die gefürstete Benedictiner-Abtey zu St. Emeran, so dann 2. und 3. beyde fürstliche frey-weltliche Frauenstiffter im Nidermünster und Obermünster.

Zu Ysny in der Reichsstatt ist das unmittelbare Benedictiner-Closter zu St. Georgen.

Zwischen solchen Reichsständen, Stifftern, u. s. w. nun kan es leicht zu allerley nachbarlichen Streitigkeiten kommen, welche so dann entweder gút- oder rechtlich entschiden werden müssen. Z. E.

In Sachen: Zu Augspurg Gotteshaus zu St. Ulrich und Afra, contra den Magistrat daselbst 2c. resolvirte der Reichs-Hofrath Anno 1747. 5. Maj. „Rescribatur nunc dem Magistrat der Statt Augspurg: Das impetrantische Stifft an der hergebrachten Befügniß, dessen aus Tyrol eintreffende Weine von dem rothen Thor geraden Wegs dem Closter zuführen zu lassen, ferner nicht zu beschweren 2c.„

Von Regensburg kan ich dises Reichs-Hofraths-Conclusum mittheilen:

11. Jun. 1635.

Regenspurg Statt, sive Johannes Abbas Frater ad *S. Emeranum* ibidem bittet vnnb ein Kays. privilegium in optima Forma, daß er in seinem Gottshauß das Weißbier, ohne Menigl chs sonderlich Cammerer vnd Raths der Statt Eintrag vnnd hinderung zu prewen, vnnder den raiffen zu verkauffen oder außzulengeben, macht haben solle, Idque intuitu gedachts seines Closters Armuth.

Herr Supplicant soll mit mehrern Umständen berichten, wie Er es bißhero gehabt vnd hergebracht, auch welchergestalt ohne Höchster Beschwehr der Intereßirten Jhme gratificirt werden möchte.

Mehreres 1. von Einnehmung ungebrödteter Personen in der zu Regensburg befindlichen Reichsstiffter Höfe und Wohnungen, wie auch 2. wegen des Bierverschlusses, findet sich in meiner dermalen unter der Presse seyenden **Erläuterung des Westphälischen Fridens aus Reichs-Hofräthlichen Handlungen.**

§. 2.

Je nachdeme es sich ferner mit dem Recht der Residenz erhält, darff ein solcher Reichsstand auch seinen Hofstaat und Canzley bald für be- Hofstaat u. Canzley.

ständig in einer solchen Statt bey sich und allda wohnend haben, bald nicht.

Von Speyer habe ich dises Reichs-Hofraths-Conclusum bey Handen:

11. Jun. 1653.

Speir contra Speyer, sive Ihr Kays. Maj. per decretum de dato 9. & præs. hodierno befehlen allergnädigst, das von dem Herrn Bischoffen zu Speyer eingerichte und dem Kays. Decret beygeschlossene memorial in Berathschlagung zu ziehen und ihrer Kayserl. Maj. alsobald mit Gutachten vorzubringen, was Reichs-Hofrath vermeine, was hierinn zu Verhütung aller Weitläufftigkeit bis zu Erörterung der Sachen zu thun seyn möchte?

In memoriali de præs. 8. hujus beschwert sich der Herr Bischoff, was gestalt der Rath zu Speyr den 1. diß noch weiter hochstrafbarer Weiß und in seine frey Bischöffliche Residenz Hauß gegen die gemeine Rechten, auch special-Reichs-Frey- und Sicherheit durch einen darzu bestellten Notarium und Zeugen gedrungen, seinen Cammer-Rath daselbst Niclaß Hußmann, auch übrige wenige Canzley- und Rentmeisterey-Bedienten, ingleichen seinem Land-Hofmeister Wolf Heinrich von Weingarten gleichsam als unehrlichen Leuten aus der Stadt zu gehen freventlich gebotten, auch zu solcher Raumung einen kurzen Termin von 4. Tagen angesezt und da sie deme nicht nachkommen würden, die real-Execution angekündigt und gedrohet, weilen nun dises ihme Herrn Bischofen zum despect gereiche und an Gegen-defensions-Mitteln nit ermangle, jedoch vil lieber Ihrer Kays. Maj. allergnädigste Vermittelung erwarten wollen, als bittet er um ein Kays. pœnal-rescript an die Stadt Speyer, daß sie weder ihne noch die Seinige an freyem Genuß der Residenz und andern daselbst bewohnenden Häusern verhindern, fordérist aber zur billigen reparirung wegen violation seiner Bischöflichen Residenz Frey- und Sicherheit angehalten werden, sodann, daß sie seine wenige hinterlassene Canzley- und Landschreiberey-Bediente samt und sonders ohne einige weitere Beschwerung und turbirung in ihren Amts-Geschäfften frey und ungehindert wohnen, auch ein- und ausziehen lassen.

Includatur Senatui, nachdem sie diese Sach im nechstverwichenen Monath Martio und April bey Ihrer Kays. Maj. selbst allerunterthänigst angebracht, und dieselbe ihnen darauf des H. Bischofs Beschwerungs-Memorial sub termino 6. Sep-

Septimanarum um ihren Gegenbericht communiciret, so habe ihnen nicht gebührt, hierauf ihr eigener Richter zu seyn und ohnerkanndten Rechtens des Herrn Bischoffen Leut und Bediente de facto zu beschweren, oder in einige Weg zu turbiren, befehlen derowegen Ihre Kays. Mayj. ihnen gnädigst, daß sie auf die hiebevor beschehene Communication ihre Nothdurfft in dem angesezten Termin befürdern und sich aller Thättigkeit und Eingriff immittelst lite pendente und bis zu Ihrer Kays. Maj. allergnädigster resolution bey Vermeidung ernstlichen Einsehens enthalten, auch zum Fall etwas entzwischen attentiret worden were, solches alsbalden wiederumb in vorigen Stand stellen sollen.

Et moneatur dictus Episcopus, daß er ingleichem auf die ihme den 5. May nechsthin beschehene Communication in der angesezten Zeit seine Nothdurfft befürdern solle. Et hæc omnia referantur suæ Majestati per Extractum Protocolli.

Die Gerichtbarkeit über die zu dem Hofstaat gehörige Personen verbleibet auch allemal ihrem Herrn, und nicht dem Stattmagistrat des Orts: Wie es aber in solchen Fällen zu halten seye, wo beyderley Reichsstände Angehörige bey einer Sache verwickelt seynd, kommt auf die Verträge, oder das Herkommen an.

An unten (1) bemerckten Ort liset man: „Ein ganz frisches Exempel, daß auch Reichsfürstliche Personen die Reichsstättische Befügnisse in Ansehung ihrer Dienerschafft anerkennen, haben der verwittweten Frau Herzogin zu Sachsen-Hildburghausen, geb. Herzogin zu Holstein-Plön Hochf. Durchl. zu geben geruhet, da Höchstdieselbe bey ihrem in hiesiger Statt (Heilbronn) erwählten zeitlichen Aufenthalt, nach vorher eingehohlten, und durch die Dero Bevollmächtigtem in der K. F. Reichsstatt Franckfurt vorgelegte Original-Urkunden bestättigtem, Rath, vermittelst eines feyerlichen Reverses, unter höchsteigenhändiger Unterschrifft und Sigill, dem Magistrat allhier die Gerichtbarkeit über alle zur Hofhaltung gehörige Personen, (die von unmittelbarem Stande allein ausgenommen) gänzlich überlassen haben.„

Wie weit ferner solcher Personen Gerechtsame wegen Besizung unbeweglicher Güter, in Nahrungs-Policey-Steuer-Accis- u. d.

(1) Vindic. Libert. Civit. Imper. circa recept. Cancell. equestr. p. 604.

u. d. Sachen sich erstrecken, oder nicht? darinn müssen abermals die Verträge und das Herkommen den Ausschlag geben.

In Sachen: Worms Stifft, contra den Magistrat allda, die Consumtionsfreyheit der Bischöfflichen Räthe, Canzley- und anderer Bedienten, die freye Aus- und Einfuhr der Weine und Früchte, auch eine unter dem Statthor angehaltene Bischöffliche Weinfuhr betreffend, ergiengen am Reichshofrath Anno 1739. 24. Dec. 1743. 28. Maj. 1744. 10. Febr. und 14. Sept. so dann 1746. 3. Mart. Kayserliche provisional-Verordnungen, und An. 1748. 3. Jul. wurde eine Executions-Commißion auf Chur-Pfalz und Hessen-Darmstatt erkannt, insonderheit den Magistrat zur ohnverweilten Restituirung des den Bischöfflichen Räthen, Canzley- und andern Bedienten bey Aus- und Einfuhr ihrer Weine und Früchte abgenommenen Geldquanti cum omni causa anhalten zu lassen.

Anno 1755. 16. Maj. rescribirte der Kayser wiederum an den Magistrat zu Worms: Der Kayser habe aus des Hochstiffts Klagen mit äusserstem Mißfallen ersehen, daß derselbe, der durch so vile nach und nach gefolgte gerechteste Verfügungen, mit wiederhohlter Verwerffung der dagegen gemachten unerheblichen Einwendungen, bestättigten provisional-Verordnung vom 24. Dec. 1739. zuwider, mit geflissentlicher derselben Verdrehung, die Fürstliche Räthe und Bediente, in dem hergebrachten Besitz der Consumtionsfreyheit auf verschidene Weise zu beeinträchtigen, noch immer fortfahre rc.: Der Kayser befehle dahero dem Magistrat alles Ernstes, nicht nur dem Hofrath von Wagner, dem Hofgerichts-Secretario Hersenmeyer, dem Secretario Wigand, und dem Cancellisten und Steuer-Zahlmeister Illich, alles dasjenige, so ihnen, der Consumtionsfreyheit zuwider, abgenommen und abgedrungen worden, alsofort zurück zuzustellen, sondern auch so wohl disen, als allen übrigen Fürstlichen Räthen, Canzley-Verwandten und Dienern, welche in solche Bedienungen eintretten, deren vorige Amtsinnhabere die Consumtions-Freyheit hergebracht, und sich in deren Besitz befunden, die Freyzeichen, und zwar ohne (auch unentgeltliche,) Aufdringung eines bißhero ohngewohnlichen Ablösungsscheins, hinkünfftig ohnweigerlich zu ertheilen, folglich dieselbe insgesammt, in keine Wege, weder directe, noch durch einige Neuerung indirecte, an dem vollkommenen Genuß solcher Freyheit, und der dißfalls ergangenen provisorischen Kayserlichen Verfügung, zu beeinträchtigen; widrigen Falls die Erneuerung der bereits erkannten Executions-Commißion, auf

des

des Magistrats alleinige Kosten, hiemit erkannt seyn, und, ohne weiteres zuwarten, expediret werden solle.

Von gestattender Durchpaßierung derer Sachen, welche denen Personen zustehen, so zu eines Reichsstandes Hofstaat gehören, habe ich schon Cap. 1. geredet.

§. 3.

Ob ein Reichsstand auch eine bewehrte Leibwache bey sich in des anderen Standes Gebiet haben dörffe? darüber ist schon einigemale gestritten worden. Leibgarde.

Zu Augspurg kamen der Bischoff und die Statt wegen des Gebrauchs der Fürstl. Leibgarde in ermeldter Statt am Reichs-Hofrath in einen Proceß, in welchem An. 1754. eine Kayserliche Hof-Commißion zur Güte erkannt wurde; welche aber nichts gefruchtet zu haben scheinet.

Endlich sprache der Reichs-Hofrath Anno 1760. 12. Mart. „Da 2. der Herr Fürst Bischoff, daß dessen Leibgarde, so wohl bey Verrichtung der Wachtdiensten in der Bischöfflichen Residenz, als bey Begleitung sein, des Herrn Fürsten Bischoffen, Person, sich auch des Obergewehrs zu bedienen, im Besiz gewesen, nunmehro zulänglich bescheiniget; als soll auch nunmehro das unterm 26. Mart. 1749. erkannte Kayserliche Rescript, mit Auslassung der in demselben wegen nicht zu gebrauchenden Obergewehrs eingeflossenen Clausulä, behörig ausgefertiget werden, 2c.

Der Bischoff zu Speyer warb An. 1716. Leute an, zoge solche in blauer Bischofflicher Soldaten-Montur wohl bewehrt in die Statt in das Stollingische Familien-Haus, welche die militarische Aufwartung mit offentlichem Auf- und Abziehen durch die Statt thun mußten, und als eine Fürstliche Garde zu Fuß angegeben wurden.

Die Kayserliche Commißion, so in denen Streitigkeiten zwischen dem Bischoffen und der Statt angeordnet ware, erliesse den 15. Jan. 1717. eine Resolution: Daß damit nicht zu continuiren, sondern hierinn ohne Anstand zu remediren seye:

Der Bischoff hingegen bate beym Reichs-Hofrath um Verordnung: Daß die bey vorgeweßter Coadjutorie-Wahl aufgenommene, und nunmehro zu seinen Diensten beybehaltene, wenige Mannschafft frey und unturbirt gelassen werden möge.

Der Reichs-Hofrath faßte darauf den 5. Mart. das Conclusum ab: „Ihro Kayserl. Maj. stelleten zwar in keinen Zweifel, daß

F 2 Chur-

Churfürsten und Fürsten des Reichs auch in anderen Territoriis eine Leibgarde bey sich haben könnten: Gleichwie aber bey gegenwärtigem special-Casu und da von Seiten der Kayserl. Commißion in Dero Decreto vom 15. Jan. dises Jahrs hierunter ebenfalls die ausdrückliche Reservation geschehen; also liessen Ihro Kayserl. Maj. es bey sothanem Decreto mit dem ferneren Zusaz bewenden, daß gleichwolen dem Herrn Bischoffen unverwehrt seyn solle, zu seinem Gebrauch in Verschickung und sonsten einige Einspänniger in geringer Zahl und seiner Leiberey bey sich zu behalten.

Den 13. Maj. schlosse der Reichs-Hofrath: „Rescribatur Commissioni: Daß, weilen Impetratischer Seits die Erläuterung geschehen, was massen die ‥ 20. Mann in der Fürstlichen ordinari-Livree gekleidet seyn, auch zu nichts, was einer Soldatesca nur ähnlich seyn möge, gebraucht werden sollen, Ihro Kayserl. Maj. anbey dem Impetratischen Theil gnädigst anbefehleten, durch gedachte in der Hof-Liberey gekleidete Gardes nichts in figura militari vornehmen, noch vil weniger etwas thätliches vorgehen zu lassen; so hätte Commißio nunmehr in Beybehaltung sothaner Gardes dem Herrn Bischoffen keinen Einhalt zu thun ꝛc.“

Den 28. Nov. aber wurde weiter erkannt: „Rescribatur dem Herrn Bischoffen: Daß, weil aus gedachten Exhibitis, so vil die Leibgarde betreffe, zu ersehen, was massen selbige sich der figuræ militaris nicht völlig enthalte; so hätte der Bischoff den Conclusis vom 5. Mart. und 13. Maj. ein vollkommenes Genügen dergestalt zu leisten, daß er sich der Leibgarde zu keinem andern End, als zur Aufwartung für seine Person, und zur Verschickung, wie auch in seiner ordinairen Hof-Leiberey, bediene, und keine Actus militares vorgehen lasse ꝛc.“

Anno 1753. 27. Mart. wiederhohlte der Kayser seine vorherige provisorische Verordnungen wegen des Bischoffs zu Speyer Garde.

Ferner hat man gestritten: Ob ein solcher Reichsstand befugt seye, bey Feyerlichkeiten sich der Lösung groben Geschützes oder ordentlicher Salven aus Schießgewehr zu bedienen?

Zu Worms geschahe dergleichen: Der Magistrat sezte sich aber billig dagegen, weil solcherley Dinge unter die militar-Stücke und Gerechtsame gehörten, deren sich der Bischoff in einer freyen Reichsstatt nicht anzumassen habe.

§. 4.

Archive. Daß auch Archive zwischen verschidenen Reichsständen, oder an-

andern Unmittelbaren, Veranlassung zu Processen geben können, belehret dises Reichs-Hofraths-Conclusum:

Sabbathi, 20. Nov. 1745.

Zu Hessen-Rheinfels, Herr Landgraf Christian, contra Herrn Amandum, Fürsten und Abten zu Fulda ꝛc.

Fiat Mandatum de extradendo adhuc residuo deposito Archivo ad manus Registratoris communis, cum omni causa, S. C. sub pœna quinque Marcarum auri &c.

Drittes Capitel.

Von Gesandten, Collegiis und anderen Bedienten.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Vorhaben. §. 3. Gesandte, wer? §. 4. Gesandtschafftsrecht, wer es habe? §. 5. Gesandte vom ersten Rang, §. 6. vom zweyten Rang, §. 7. Residenten. §. 8. Paßiv-Gesandtschaffts-Recht. §. 9. Nicht-Annahm. §. 10. Aufenthalt der Gesandten. §. 11. Religionsübung. §. 12. Schuz. §. 13. Ceremoniel. §. 14. Andere Gerechtsame. §. 15. Verbot des Hofes. §. 16. Wegschaffung. §. 17. Ministers-Ceremoniel. §. 18. Collegia. §. 19. Schreiben an die Collegia. §. 20. Domcapitul ꝛc. §. 21. Einzelne Bediente.

§. 1.

Derer vilen Schrifften, welche von dem Gesandtschaffts-Recht überhaupt, oder auch von dem Gesandtschaffts-Recht derer teutschen Reichsstände bey Fridens-Congressen, handlen, will ich hier nicht gedencken; sondern nur derer, welche gegenwärtige Materie näher und hauptsächlich berühren. Selbige seynd folgende: Schrifften.

FüRSTENERII (Cæsar.) Tr. de jure Suprematus ac Lega-

gationis Principum Imperii. 1677. 8. Londini, 1678. 8. Der Verfasser ware Gottfr. Wilh. LEIBNIZ.

Die dagegen herausgekommene Schrifften, welche meistens die Materie von dem Supremat betreffen, kan man bey H. HÆBERLIN (1) nachsehen.

KULPIS (Joh. Ge.) Diss. de Legationibus Statuum Imperii. Giessen, 1679. 4. und als ein Tractat, ibid. eod. 8. auch in seinen *Dissert. acad. n. 11. p. 431.*

MüLLER (Petr.) Diss. de Principum Germaniæ Legationibus. Jena, 1678. 4.

PRESBEUTA (Justin.) Discursus de jure Legationis Statuum Imperii. Eleutheropoli, 1701. 8. Der Verfasser ist Heinr. von HENNIGES.

Von den Reichsstätten.

CRAMER (Joh. Ulr.) Sermo: de pari jure Civitatum Imperialium ac Gentium liberarum, in recipiendis Legatis; in dem *Specim. usus Philos. Wolfian. in Jure;* so dann in seiner *Opusc. Tom. 3. n. 26. p. 667.*

ab ICKSTATT (Joh. Ad. L. B.) Progr. de Legatorum exterorum in Civitatibus Imperii immediatis ac liberis residentium Privilegiis & Juribus, quando quatenusque eadem ipsis competant? Würzburg, 1740. 4. und in seiner *Opusc. Tom. 2. n. 8. p. 501.*

WOELCKER (Car. Wilh.) Diss. de jure Legationum Civitatum Imperii. Altorff, 1713. 4.

* * *

Göttingisches rechtliches Gutachten: Ob ein Reichsstand, in dessen Gebiet die Canzley eines Cantons der unmittelbaren Reichsritterschafft, nebst den darzu gehörigen Canzleypersonen und anderen Bedienten, sich aufhält, über dise leztere eine Jurisdiction zu behaupten, befugt seye? bey H. FELDMANNS hernach benahmster Schrifft, auch in Hrn. G. J. R. PüTTERS auserles. Rechtsfäll. 1. Theil, S. 221. und in den *Select. Juris publ.* 44. Theil, 10. S. add. Götting. gel. Anzeig. 1759. S. 761, Weidlichs Nachr. von Rechtsgel. 5. Band, 160. S.

FELDMANN (Joh. Christ. Gotth.) Diss. de privilegiata Jurisdictione Nobilitatis immediatæ Corpori in ejus Officiales, salvo alias cujuscunque jure territoriali, privative com-

(1) in Not. ad Pertschii Annot. in Schmaussii Comp. Jur. publ. p. m. 598.

Digitized by Google

competente. Göttingen, 1758. 4. s. Göttingis. gel. Anz. 1759. S. 761.

von MOSER (Frid. Carls) rechtliches Bedencken, die Gerichtsbarkeit der Reichsstätte über die darinnen sich aufhaltende Reichsritterschafftliche Canzleyen und deren Untergebene betreffend; in seiner klein. Schrifft. 10. Theil, 1. S. add. H. von SELCHOW jurist. Bibl. 1. Band, S. 849. besagter klein. Schrifft. 12. Band, S. 230. H. von SELCHOW 2. Band, S. 301.

§. 2.

Hier ist weder die Rede von Gesandten, so die Reichsstände auf Reichs-Crays-Collegial-Münzprobations- u. d. Convente, oder an auswärtige Machten, schicken, oder von ihnen bekommen, noch auch von Gesandte eines ganzen Religions-Theils, oder eines anderen ganzen Corporis, oder Collegii, u. d. als von welchem allem anderwärts an gehörigen Orten gehandelt wird; sondern dermalen ist nur die Frage von Gesandten einzelner Reichsstände an andere Reichs-Mitstände: Nur will ich bey diser Gelegenheit auch einiges von der Reichsstände Gesandten an den Kayser mitnehmen. Vorhaben.

§. 3.

Gesandte seynd Personen, welche von einem Reichsstand an den andern geschicket werden, und zwar unter einem Character, welcher nach dem Völckerrecht Jemanden als eine angesehene öffentliche Person legitimiret. Gesandte, wer?

Dises geschiehet nun auf zweyerley Weise; nemlich 1. wann Jemanden in dem Creditiv das Prädicat eines Bottschaffters, Gesandtens, Abgesandtens, Ministers, Bevollmächtigten, oder auch Residentens, beygeleget wird; oder 2. wann die Ausdrücke gebraucht werden: „Ihme, gleich Uns selbsten, Glauben beymessen, „ u. d.

Wann also z. E. ein Cavalier, oder Anderer, nur mit einem blossen Gratulations- oder anderen Schreiben an einen Reichsstand abgeschicket wird, machet dises denselbigen noch zu keinem eigentlichen und formlichen Gesandten.

So auch, wann ein Reichsstand z. E. einen Regierungs- oder Legations-Rath, rc. an einen anderen Reichsstand accreditirt, aber ohne ihme in dem Creditiv einen derer obigen Charactere beyzulegen, oder sich eines derer gemeldeten Ausdrücke zu gebrauchen; so

ist

ist er zwar eine öffentliche Person und ein accreditirter Regierungs- oder Legations-Rath, u. s. w. aber er ist wiederum kein formlicher Gesandter, kan also auch das gegen Gesandte übliche Ceremoniel nicht verlangen.

Vil weniger kan der als ein Gesandter paßieren, der mit einem blossen Addreß-Schreiben an den Herrn selbsten, oder an dessen Ministerium, abgefertiget wird; er seye auch sonsten dem Stande nach, wer er wolle.

Indessen wird doch jezuweilen an manchen kleinen, auch mittleren, Höfen dagegen angestossen; entweder weil der Herr, und die Personen, denen dergleichen obligt, von dem Gesandtschafftswesen nicht hinlänglich informirt seynd, oder es sich zur Ehre rechnen, daß vile so genannte fremde Gesandte an seinem Hofe seyen, oder weil der Abgeordnete dreiste genug ist, sich etwas anzumassen, das ihme doch nicht gebühret, oder weil man ihme, oder seinem Hofe, gerne flattiren will.

§. 4.

Gesandtschafftsrecht, wer es habe?

In seiner Maasse kan man sagen, daß alle Reichsstände das Gesandtschaffts-Recht haben.

Bey Reichs-Conventen spricht man in denen Kayserlichen Commißions-Decreten, in denen Reichsgutachten, in denen Schreiben an den Reichs-Convent und an das Corpus Evangelicorum &c. in Schreiben des Corporis Evangelicorum, u. d. niemalen anderst als von „ Räthen, Bottschafftern und Gesandten;„ in denen Reichsabschiden werden in der Unterschrifft samtlicher Stände Bevollmächtigte Gesandten und Abgesandten genannt; die Wahl-Capitulation gedencket Art. 23. §. 2. der Churfürsten, Fürsten und Stände Bottschafftere und Gesandte, und beleget nur die Reichs-Ritterschafftliche mit dem Wort: Abgeordnete.

Deme seye aber wie ihme wolle; so siehet es doch ausserhalb solcher Convente mit dem Gesandtschafftsrecht derer einzelnen Reichsstände gar verschiden aus.

In meinem Tr. von denen Reichsständen rc. habe ich so wohl in Ansehung derer Reichsstände, als auch der unmittelbaren Reichsritterschafft, davon bey jeder Gattung derer Reichsstände, wie auch in der Materie von der Reichsritterschafft, gehandelt; kan aber doch disen Umstand hier nicht ganz übergehen.

In

In einem Reichs-Hofraths-Gutachten (1) von 1715. wird gemeldet: WICQUEFORT wolle das Gesandtschaffts-Recht derer Stände in vilen Dingen weit über die Gränzen der Reichs-Verfassung hinaustreiben.

Ob und wie ferne Kayserliche Gesandte an die Reichsstände, und Reichsständische Gesandte an den Kayser, in eine Gleichheit, besonders auch in Ansehung gewisser Gerechtsamen, gestellet werden können oder nicht; davon kan man die Gedancken des Kayserl. Reichs-Hofraths an unten (2) angezeigtem Ort nachsehen.

Was der Kayserliche Hof ferner vor einen Unterschid zwischen souverainer Machten und der Reichsstände Gesandten mache, siehe auch anderwärts. (3)

Der von Herzog Carl Leopold zu Mecklenburg-Schwerin Anno 1721. bey seiner Abreise aus Wien allda zurückgelassene Gesandte von Panquart wurde an dem Kayserlichen Hof nicht in diser Qualität erkannt. (4)

Sonsten heißt es in der Kayserl. Wahlcapit. Art. 23. §. 2. Der Kayser solle und wolle des heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände Bottschafftern und Gesandten, (die von der freyen Reichsritterschafft Abgeordnete mitbegriffen,) jederzeit schleunige Audienz und Expedition ertheilen, und dieselbe mit keinem Nachreisen beschweren, noch mit Hinterziehung der Antwort aufhalten.

Ferner Art. 25. §. 7. Der Stände Gesandten und Residenten sollen von dem Kayserlichen Hofmarschallamt, der Landesregierung, und anderer Gerichten und Beamten, Jurisdiction, auch so vil die Obsignation, Sperrung, Inventur, Edition derer Testamenten, Versorgung ihrer Kinder, und deren Tutelen, und dergleichen, betrifft, weniger nicht von allen personal-Oneribus, allerdings befreyet seyn, §. 8. auch diejenige, so sich vom Kayserlichen Hofe anderswohin begeben wollen, keineswegs aufgehalten, sondern frey, sicher und ungehindert, auch ohne Abzug, und andern Entgeld, und Vorenthalt ihrer Haab und Güter, fortgelassen, und ihnen zu dem Ende, auf Begehren, behörige Paßbrieffe ertheilet werden.

§. 5.

(1) v. Samml. von R. Hofr. Gutacht. 1. Th. 189. S.
(2) l. c. 191. S.
(3) l. c. pag. 195.
(4) meines l. Sohnes klein. Schrifft. 9. Theil, 58. S.

§. 5.

Gesandte vom ersten Rang.

Die Churfürsten seynd zwar in ruhigem Besiz, Gesandte vom ersten Rang, Ambassadeurs, oder Bottschaffter, überall hin senden zu können; indessen weiß ich mich doch keines Exempels zu erinneren, da ein Churfürst einen Gesandten vom ersten Rang an andere Reichsstände abgeschicket hätte; es wäre dann, so zu sagen, auf ein Moment bey einem Vermählungs-Actu geschehen.

Und noch weniger wird man ein Beyspil von allen anderen Gattungen von Reichsständen aufweisen können.

Was ins besondere die Churfürstliche Gesandte an den Kayser betrifft, so habe ich davon schon anderwärts (1) gehandelt; besonders nach Anleitung der Kays. *Wahlcapit.* Art. 3. §. 20.

Des Reichs-Hofraths Gedancken, wie dise Stelle wegen Parificirung derer Churfürstlichen Gesandten mit denen Königlichen, und deren Vorzug vor der Republiquen ihren, anzusehen seye, sehe man an dem unten (2) angezeigtem Ort.

§. 6.

Vom zweyten Rang.

Hingegen gibt es die tägliche Erfahrung, daß alle Churfürsten Gesandte vom zweyten Rang, Envoyés, Abgesandte, Ministres, Ministres plenipotentiaires, rc. an andere Reichsstände schicken.

In dem Franckfurtischen genealogischen Handbuch kan man jährlich ersehen, welche von disen Höfen Gesandte an anderer ihrer Mitstände Höfen unterhalten.

In Ansehung derer geistlichen Fürsten hat es auch keinen Anstand, daß sie Gesandte vom zweyten Rang schicken können; wiewohl bey manchem Hochstifft, so lang es steht, kein, oder doch kaum in langen Zeiten ein einiges, Exempel aufzuweisen seyn dörffte, daß es würcklich geschehen seye.

Die weltliche alte Fürsten seynd in ruhigem Besiz, überall hin Gesandte vom zweyten Rang senden zu können, und die öffentliche Nachrichten thun derselbigen mehrmalen Meldung.

Die meiste neue Fürsten hingegen, (ausser z. E. Nassau, Schwarzburg, rc.) halten, aus mancherley Ursachen, klüglich damit an sich, und das von denen geistlichen Fürsten gesagte findet auch bey ihnen statt.

Wann

(1) in meinem Tr. von den R. Ständen rc. p. 484.

(2) in der Samml. der R. Hofr. Gutacht. 1. Th. S. 198. u. f.

Wann unmittelbare Reichs-Erz-Hoch- und Fürstliche Stiffter ohne ein Stifftshaupt seynd, wird denen Domcapituln, weil sie inner solcher Zeit die völlige Landesregierung verwalten, das Gesandtschaffts-Recht ebenfalls zugestanden.

Gleiche Bewandtniß hat es mit denen Vörmundern derer minderjährigen weltlichen Reichsstände und denen Administratoren ihrer Erblande.

Von einzelnen Reichs-Prälaten weiß ich nichts zu sagen, so hieher einschlüge.

Die noch übrige Reichsgrafen von alten und in ihrer Art mächtigen Häusern, bedienen sich dises Rechts jezuweilen: Aber nur an Orten, wo sie wissen, oder vermuthen können, daß man, in Ansehung der Verwandtschafft, der personellen Achtung, oder der für den alten Reichsgrafenstand noch hegenden billigen Consideration, ihren Accreditirten 2c. das Gesandtschafftliche Ceremoniel angedeyhen lassen werde; davon mir auch Beyspile bekannt seynd:

Die neue Reichsgrafen hingegen würden schwerlich dergleichen weder wagen, noch erhalten.

Ansehnlicher Reichsstätte Abgeordnete werden zwar auch an grossen Höfen vor anderen Privat- ja wohl vor Standes-Personen distinguirt, auch lässet man ihnen die Gesandtschafftliche Rechte in Ansehung gewisser Freyheiten, u. d. angedeyhen: Ob ihnen aber irgendwo das formliche Gesandtschaffts-Ceremoniel wiederfahren seye? will ich mich lieber von Anderen belehren lassen:

Und die übrige mittlere und kleine Reichsstätte kommen bey dergleichen Gelegenheiten gar niemalen zum Vorschein, oder wann sie Deputirte an einen benachbarten Reichsstand abschicken, demselben zum neuen Jahr zu gratuliren, oder das verglichene Schuzgeld zu präsentiren u. d. werden Einige kaum, und Einige gar nicht einmal, auf den Fuß tractirt, wie denen Landständischen Deputirten solchen Herrns bey eben disen Gelegenheiten wiederfähret.

Und so ist mir auch kein Exempel bekannt, daß ein Chur- oder Fürst, 2c. einen Envoyé, oder Ministre, oder Plenipotentiarie, an eine einzelne Reichsstatt geschickt hätte.

Ob die das Corpus derer gesammten Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Stände vorstellende Evangelische Comitial-Gesandte befugt seyen, Jemanden den Gesandtschafftlichen Character beyzulegen? darüber ist in dem jezigen Jahrhundert gestritten worden;

wie in dem Tr. von der Teutschen Religions-Verfassung mit mehrerem zu vernehmen ist.

§. 7.

Residenten.

Bey denen Residenten kommt es darauf an: Ob sie von einem grossen Hof accreditirt seynd, und der Resident eine Standes-Person ist, oder nicht? Ersteren Falles erhält er an theils Orten eben das Ceremoniel, wie Gesandte vom zweyten Rang, oder zwar nicht eben dises, doch einiges, Ceremoniel:

Anno 1715. 28. Aug. gabe der Kayser dem Magistrat zu Cölln an die Hand: Er solle wegen des Rangs und denen einem angenommenen und dafür erkennenden Residenten anklebenden Freyheiten oder Exemtionen es bey dem alten und in andern Reichsstätten billig üblichen und glimpflichen Herkommen lassen, und der gewöhnlich- oder billigen Freyheiten oder Exemtionen halber mit dem Residenten sich in Güte berathen.

Was der Kayser auch damals besonders an den Magistrat wegen des Rangs eines Kayserlichen Residentens befohlen habe, sehe man anderwärts. (1)

Wann hingegen der Resident ein Gelehrter, oder ein Kauffmann, oder gar ein Jude ist; so paßieret er zwar, wann er kein Unterthan oder Eingesessener des Orts ist, als eine öffentliche Person, aber an kein Gesandtschafftliches Ceremoniel darff er gedencken: Ist er aber vollends gar des Landesherrns, in dessen Gebiet er sich aufhält, Unterthan, oder ein Burger oder Beysaß der Reichsstatt, wo er ist; siehet man ihn billig nicht einmal als eine öffentliche Person an, ausser wann und so weit er würcklich in seines Principalens Geschäfften etwas zu verrichten hat.

Beederley Gattungen von Residenten trifft man sonderlich in angesehenen Reichsstätten an.

Anno 1715. 28. Aug. rescribirte der Kayser an den Magistrat zu Cölln: Ein zum Residenten bestellter Burger oder Untersäßiger könne und solle seiner natürlichen Pflicht und Schuldigkeit sich nicht entziehen, oder der Magistrat solle ins künfftige gar keinen, oder Niemanden aus seinen Bürgern, oder bey ihme sonst mit Haus und Grund Unter- und Angesessenen, weder zu auswendiger Machten, nach Chur- oder Fürsten, beglaubten Residenten annehmen, oder, wann in ihne dißfalls gedrungen würde, sich darüber mit des Kaysers ausdrücklichem Verbot entschuldigen.

Ver-

(1) in meinem Teutsch. Staatsr. 43. Theil, S. 128.

Vermöge eines Statt-Lübeckischen Decrets von 1689. darff sich kein Burger, noch Burgerssohn, zum Residenten annehmen lassen.

Wegen Mühlhausen verordnete der Kayser Anno 1757. 5. Apr. „Nachdeme Magistratus angezeigt, daß öffters von Burgerspersonen in Mühlhausen auswärtige Raths- und andere Characteres von Herrschafften, die in Mühlhausen nichts zu sagen haben, sich geben lassen, auch hernach in der Statt einen besonderen Rang und Vorzüge sich beyzulegen anmassen; so solle, krafft diser Kayserl. Verordnung, denenselben desfalls kein Rang zugestanden werden, als zu der Zeit, wenn sie in Geschäfften ihrer Herrn etwas verrichten; da sie übrigens in dem Stand und Rang, den sie in Mühlhausen nach der Ordnung als Bürger hergebracht, jedesmal verbleiben: Wenn aber ein- und andere Burger, sich künfftig als Residenten, oder mit einem dergleichen auf eine Gesandtschafft und Repräsentation hinausgehenden Character bestellen zu lassen, unternehmen wollte; soll solches an sich null und nichtig seyn, auch bey entstehenden Weiterungen der Rath dißfalls an Kayserliche Majestät berichten.„

Anno 1761. berichtete darauf der Magistrat zu Mühlhausen an den Kayser: Daß von dem König in Dänemarck die Gebrüdere Lutterrothe, Burger- und Handelsleute zu Mühlhausen, zu Königlichen Agenten ernennet und bestellet worden, solchemnach von denenselben die mit solchen Agentien verbundene Freyheiten und Immunitäten prätendiret worden wären; mit Bitte um Verhaltungsbefehle:

Der Kayser rescribirte so dann den 18. Maj. an den Magistrat: Er, der Kayser, habe aus des Magistrats Bericht ersehen, was gestalten die dortige Burger und Handelsleute, C. und A. W. Lutterrothe sich von dem Könige in Dänemarck zu Desselben Agenten, unter der Qualität als Königlich-Dänische Unterthanen, bestellen lassen, und so fort ihre Bestallungs-Notul dem Magistrat zu wissen gemacht, auch verschidene Vorzüge mit Freyheiten desfalls zu begehren gemeint gewesen seyen, die ihnen der Magistrat aber zuzustehen Bedencken genommen habe. Gleichwie nun die in würcklicher bürgerlicher Pflicht befangene Gebrüdere Lutterrothe sich hierinnen gröblich vergangen, wann sie mittelst Vorzeigung ihres Bestallungs-Brieffs einer anderen Obrigkeit sich als Unterthanen unterworffen, und würckliche dergleichen Pflichten vorgeben wollen; als habe der Magistrat solches strafbare Beginnen ihnen auf das ernstgemessenste

zu verweisen, auch sie dahin anzuhalten, daß, so lange selbige in dortiger Burgerschafft zu stehen gemeinet sind, sie sich aller auswärtigen Unterwürffigkeit enthalten, und derselben im Gegentheil allerdings begeben sollten: Uebrigens aber habe ersagter Magistrat ganz recht und wohl verfahren, wann er ersagten Gebrüdern Lutterroth zwar eine Agentie, (welche an sich nichts anders, als eine pure Commißion zur Ausrichtung derer Geschäfften, auch auf andere Art nicht zuzulassen seye,) vor den König von Dänemarck zu übernehmen nicht verwehret, jedennoch denenselben dabey, der Kayserlichen Resolution d. d. 5. Apr. 1757. gemäß, erkläret, daß dergleichen Agentie-Commißion, wenn auch eine würckliche Dienstleistung damit verknüpfet seye, ein weiteres Vorrecht bey gemeiner Statt, weder in dem Rang, noch sonsten, am allerwenigsten aber eine Befreyung von einigen gemeinen bürgerlichen Lasten, geben könne; es wolle auch der Kayser seine obersagte Verordnung vom 5. Apr. 1757. um so mehr auf die in würcklichen Diensten stehende Agenten, oder Handlungs-Commissarios, auch andere dergleichen verburgerte Personen, in so lange sie bey der Burgerschafft beharren, hiemit erkläret haben, als seine Vorfahren am Reich, so wohl sonsten, als insonderheit unterm 2. Aug. 1720. an die Statt Nürnberg, und verschidene andere Reichsstätte, gemachte Verordnungen, ihre Willensmeinung bereits desfalls, in Gemäßheit derer Reichsgesezen, geäussert, mittels desselben aber alles, so denen burgerlichen Pflichten und obrigkeitlichen Anordnungen zuwider lauffe, abgestellet, und denen Burgern, sich darzu bestellen zu lassen, untersagt hätten: Solle demnach der Magistrat solches so wohl seiner ganzen Burgerschafft publiciren, als auch besonders denen Gebrüderen Lutterroth aus Kayserlichem Befehl bekannt machen, leztere auch, so lange sie das Burgerrecht beyzubehalten gemeinet, alles Ernstes darzu anhalten, ꝛc.

Was der Kayser Anno 1720. 2. Aug. an den Magistrat zu Nürnberg wegen der burgerlichen Residenten, und Anno 1729. 6. Apr. wegen Erkenn- und Annehmung eines Königlich-Preußischen Residentens rescribiret habe, ist sonst (1) von mir gemeldet worden.

Zuweilen versehen dergleichen Personen auch wohl noch darneben in anderes formliches Amt an dem Ort ihres Aufenthalts; z. E. der Chur-Maynzische Resident, oder Ministre resident, am Kayserlichen Hofe, pfleget zugleich Taxator bey der Reichs-Hofcanzley zu seyn.

§. 8.

(1) im Tr. von den R. Ständen ꝛc. S. 1213. u. f.

§. 8.

Uebrigens ist die Regel bekannt: Was für Gattungen von Gesandten Jemand schicken darff, und welche von anderen Höfen dafür erkannt werden, oder nicht, von eben solchen Gattungen empfangt er auch wieder Gesandte, oder er hat doch das Recht, und ist fähig, dergleichen zu empfangen, oder nicht; dahero ich nicht nöthig habe, mich bey disem paßiv-Gesandtschafftsrecht derer Reichsstände gegen einander aufzuhalten. Paßiv-Gesandtschaffts-Recht.

§. 9.

Die Zulaßsung oder Nicht-Annehmung eines Reichsmitständischen Gesandtens richtet sich nach dem sonst üblichen Europäischen Völckerrecht. Nicht-Annahm.

Der Marckgraf zu Brandenburg-Bayreuth schickte Anno 1744. einen Gesandten an den Bischoffen zu Bamberg: Weil aber diser sich vom jenem beleidiget zu seyn erachtete, nahme er den Gesandten nicht an, und vertheidigte dises sein Betragen in einer offentlichen Schrifft. (1)

§. 10.

Wann ein Gesandter an einen einigen Hof accreditiret ist, hält er sich gemeiniglich an dem Ort auf, wo sich die Staats-Ministers des Hofes, an welchen er geschicket ist, befinden. Aufenthalt der Gesandten.

Ist er an mehrere Höfe zugleich accreditiret, und reiset also von einem an den andern ab und zu, kan er sich für ordinair aufhalten, wo er will.

In solchem Fall, wie auch, wann ein Gesandter an ganze Crayse accreditiret ist, pfleget er gemeiniglich seine Wohnung in einer Reichsstatt zu nehmen, und zu solchem Ende an dieselbige ins besondere eine Art eines Creditivs mitzubringen.

Der Freyherr von ICKSTATT behauptet in der oben angeführten Schrifft (2): Daß die Gesandten auswärtiger Höfe, die in einer Reichsstatt residiren wollen, um selbst mit diser Statt, oder mit den Nachbarn, desto gemächlicher zu handlen, von ihren Herrn, von welchen sie abgeschickt worden seynd, besondere Beglaubigungs-Brieffe haben, und selbige der Statt übergeben müssen.

§. 11.

Was in Ansehung der Gesandtschafftlichen Religions-Uebung sonst Religions-Uebung.

(1) v. Europ. Staatscanzl. 90. Th. 571. S.
(2) v. WEIDLICHS Nachricht. von jeztleb. Rechtsgel. 3. Th. 66. S.

sonst Völckerrechtens ist, muß auch der Reichsstände Gesandten angedeyhen: Man muß nemlich ihnen und ihrem Gefolg die privat-Religionsübung gestatten; einen öffentlichen Gottesdienst aber, oder Zulassung anderer inn- oder ausländischer Personen, ist man ihnen nicht schuldig.

Ob und wie weit endlich auch jenes nicht nur Bottschafftern, Envoyés, Ministres plenipotentiaires, u. d. sondern auch blossen Residenten, noch mehr blossen Residenten von einem equivoquen Stand, zu gestatten seye? liesse sich eher zweifflen: Der Fall kommt aber selten vor.

Zwischen Preussen und der Reichsstatt Cölln entstunde darüber Anno 1708. ein beschwerlicher Streit; davon an unten (1) angezeigten Orten nachgesehen werden kan.

Der Preußische Resident fienge nemlich an, alle Sonntäge reformirten Gottesdienst halten zu lassen, und darzu Auswärtige, auch (der Statt Angeben nach,) eingesessene Schuz- und Schirmsverwandte, zuzulassen; darüber erregten die Studenten einen Tumult; der König verlangte Satisfaction, hielte die Gestattung des Gottesdienstes vor eine ex jure Gentium & communi Observantia herfliessende Schuldigkeit, und bezoge sich auf dasjenige, was am Kayserlichen Hof und anderer Orten, auch zu Cölln selbst vor disem dem Chur-Pfälzisch- und Chur-Brandenburgischen Residenten von Spanheim, verstattet worden seye, 2c.

Der Kayser aber rescribirte an Chur-Pfalz und Münster, (nebst deme, was anderwärts von der Königlichen Würde gemeldet wird:) Es stehe nicht zu begreiffen, daß der König, als Churfürst und ein Stand des Reichs, die prätendirte libertatem Juris Gentium auf solche Sachen ziehen könne, wodurch in effectu der status Religionis de Anno 1624. alterirt, und nicht allein zu Cölln, sondern auch in andern Orten, unzahlbare Verwirrungen in Religionssachen eingeführet würden. Die in Cölln sich befindende Residenten seyen nicht um einiger Geschäffte willen mit dem Magistrat daselbst, sondern halten sich wegen ihrer Commodität allda auf, seyen auch (dem Vernehmen nach,) nicht einmal accreditirt: Was sich mit dem von Spanheim zugetragen, seye, als actus unicus, und dem nicht nur contradicirt, sondern auch abgestellt, ja von dem Ma-

(1) in der Europ. Staatscanzl. 14. Th. 166. S. und andere in H. HÆBERLINS Histor. des 18. Jahrh. I. Th. 115. S. angezeigte Stellen.

Magistrat noch höher, und so gar auf die Accisen und andere Freyheiten, getriben worden, in einige Consideration zu ziehen, eben so wenig, als die Beruffung auf die Exempel von dem Kayserlichen Hof, und andern Orten, als welches theils in Pactis, oder sonst auf andern Absichten, mithin ganz andern Fundamenten, beruhe: Chur-Pfalz und Münster möchten also disem Beginnen auf alle diensame Wege kräfftig begegnen, und es dahin dirigiren helffen, um so wohl das der Catholischen Religion hierdurch bevorstehende irreparable Präjudiz zu verhüten, als auch bey gegenwärtigen Conjuncturen alle höchstschädliche Collisionen abzuwenden.

An den König aber verlangte der Kayser: Dises Verfahren seines Residentens alsofort ab- und einzustellen.

Darauf kame es Anno 1709. 16. Jan. unter Chur-Pfälzisch- und Münsterischer Vermittelung, zu einem Vergleich, Krafft dessen die Statt dem König eine gewisse Satisfaction leisten mußte. In der Hauptsache aber lautet es: „Und nachdeme, 4tens, Se. Königl. Maj. in Preussen declariren lassen, auch fest und unbeweglich darauf bestanden, daß Dero Residenten, gleich anderwärtig, also auch in der Statt Cölln, das Exercitium domesticum reformatæ Religionis competire; so ist zwar Magistratus keineswegs gemeint, dasjenige, was einem Königlichen Residenten dißfalls de jure Gentium & universali Observantia competiren könnte, zu bestreiten: Es wollen aber dennoch Allerhöchstgedachte Se. Königl. Maj. auf beeder hohen Herrn Mediatoren, und verschidener anderer vornehmer Reichsstände, Intercession, und weilen ohndem Dero Resident jeziger Zeit seinen reformirten Gottesdienst bey dem Exercitio militari vor die Craysgarnison in der Statt haben kan, demselben anbefehlen, daß er sich desselben bedienen, und damit anjezo begnügen solle; jedoch mit Vorbehaltung des Ihro dißfalls competirenden Rechtens; als dessen und seines verlangenden Exercitii Sie Sich ins künfftige keineswegs begeben haben wollten.„

Der Päbstliche Nuncius zu Cölln erklärte disen Vergleich für nichtig, und der Pabst genehmigte es:

Der König aber liesse hinwiederum bey dem Reichsconvent in einer Evangelischen Conferenz ein derbes Votum dagegen ablegen, und es ebenfalls bekannt machen.

Ein „Bedencken über die Frage: Ob ein der Augsp. Conf. zugethaner Landesfürst schuldig sey, denen Gesandten und Residenten fremder Religion in seinen Landen oder Hoflager ihr sonsten daselbst

nicht geduldetes Religionsexercitium öffentlich zu verstatten?„ ist beym LüNIG (1) zu lesen.

§. 12.

Schuz.

Daß die Reichsständische Gesandte auch in anderer Reichsstände Landen ordentlicher Weise unverlezlich, und der Landesherr ihnen allen möglichen Schuz schuldig seye, daran zweifelt Niemand.

Die Statt Cölln mußte dahero, ob gleich der Magistrat an dem Vorgang gänzlich unschuldig seyn wollte, dem König von Preussen, schon berührter massen, wegen der gegen seinen Residenten vorgenommenen Insolentien, Satisfaction geben, auch in dem Vergleich versprechen: Des Residentens Person, Familie und Hausgesind, in behörigem Schuz nach allem äussersten Vermögen zu halten.

§. 13.

Ceremoniel.

Mit dem Ceremoniel gegen fremde Gesandte kan es jeder Reichsstand an seinem Hof halten, wie er es selbsten gutbefindet; nur kommt es so dann darauf an, ob die andere Höfe damit zufriden seyen? Wo nicht; so schicken dise keine Gesandte dahin, oder ruffen die schon daran stehende wiederum ab, oder machen es wenigstens seinen Gesandten eben so.

Die correspondirende alte Reichs-Fürsten nahmen dißfalls An. 1700. einige Abrede. (2)

Exempel, wie es würcklich bey verschidenen Gelegenheiten damit gehalten worden seye, trifft man ebenfalls in LüNIGS *Theatro ceremoniali* an, wie auch in meinem Teutschen Staatsrecht, bey Abhandlung der Materien von denen Chur- und Fürsten, rc.

An einem gewissen Churfürstlichen Hof wurde von eines altwelt-Fürstlichen Hauses Abgesandten verlangt, daß, wann er denen Königlich- und Churfürstlichen Gesandten vom zweyten Rang gleichgehalten seyn wollte, ihme in dem Creditiv nothwendig der Character eines Ministre plenipotentiaire beygelegt werden müßte; es geschahe auch: Indessen hat dise Forderung keinen Grund in dem Völckerrecht.

Von einem alt-Fürstlichen Hof habe ich angemerckt gefunden: „Ein Fürstlicher Abgesandter wird abgehohlt in einer Kutsche mit 6. Pferden, und auf gleiche Weise zur Audienz gebracht: Ein Gräflicher aber wird abgehohlt durch den Fourier in einer Kutsch mit 2. Pfer-

(1) in seinen select. Script. illustr. p. 1040. add. Europ. Staatscanzl. 14 Th. 220. S.

(2) v. LüNIGS Theatr. Cerem. Tom. 1. p 507. sqq.

Pferden bespannt, steigt vor dem Schloß ab, wird oben an der Trepp durch den Oberschencken bewillkommt, darauf vor dem Audienzgemach durch den Hofmarschallen empfangen und introducirt. Alle dise Gesandten werden, wie sie eingehohlt worden, auch wieder nach Haus geführt. Kayser- und Königlichen Gesandten wird das Recreditiv durch den Obermarschallen, Chur- und Fürstlichen aber durch den Cavalier, so selbige abgehohlt, überlifert, und dem Gräflichen durch den Fourier geschickt."

Ferner: Ein Kayserlicher oder Königlicher Abgesandter wird eingehohlt durch den Hofmarschallen und 2. Cavaliers in einer Kutsch mit 2. Pferden, welcher eine mit 6. Pferden bespannet folget: Neben der lezteren gehen auf beyden Seiten Trabanten, mit ihren Helleparten auf den Schultern; ausser disem Pagen und Laquayen. Unten im Hof wartet der Ober-Schenck mit samtlichen Cavalieren auf, und begleiten denselben in sein Gemach, und von dar zur Audienz. Die Wacht, wo er vorbeyfährt, stehet im Gewehr, und wird ihme das Spil gerührt. Wann selbiger zur Audienz kommt, stehen Pagen und Laquayen im ersten Vorgemach en haye: Bey der Tafel wird ihme das Handwasser durch den Cavalier, so das Aufwarten bey ihme hat, gereicht, auch durch selbigen das Trincken getragen. Ein Churfürstlicher Abgesandter wird abgehohlt durch einen Cammerjuncker in einer Kutsche mit 2. Pferden, welcher eine Kutsch mit 6. Pferden folget, neben welcher Pagen und Laquayen samt 4. Trabanten gehen, und wird ihme ebenmäßig die Wacht, wo er paßiert, ins Gewehr gestellt und das Spil gerührt. Er wird unten im Hof durch den Oberschencken nebst ein paar Cavaliers bewillkommt und zur Audienz geführt. Vor dem Zimmer empfangt selbigen der Obermarschall mit den übrigen Cavalieren, und begleiten denselben biß vor das Fürstliche Zimmer; in welches derselbe durch obbesagten Obermarschall introduciret wird. Pagen und Laquayen werden ingleichem im Vorgemach en haye gestellt. Nach gehabter Audienz wird selbiger durch den Hofmarschall und Cavaliers entweder in sein Zimmer oder zur Tafel begleitet.

Noch anderst: Ein Kayser- oder Königlicher Abgesandter wird abgehohlt durch einen Cammerjuncker in einer Kutsch mit 2. Pferden: Darein sezt sich der Cavalier, der ihn abhohlt: Diser folgt eine Kutsche mit 6. Pferden. In der Fahrt nach Hof fährt der Cavalier mit des Abgesandten Leuten in der Kutsch mit 2. Pferden voraus: Der Abgesandte folgt in der mit 6. Pferden. Will man ihme mehr Ehre

anthun, folgen noch andere Kutschen mit 6. Pferden. Die Kutsch mit 2. Pferden hält vor dem Schloß. Zu einem Chur- oder Fürstlichen Abgesandten sezt sich der Cavalier mit in die Kutsch, fährt aber rückwärts; es folgen auch keine andere Kutschen mit 6. Pferden.

An einigen Höfen fangt man nun an, auch denen Gesandten vom zweyten Rang die: *Excellenz* zu geben; wobey gemeiniglich die Absicht ist, damit selbige hinwiederum denen Geheimen Räthen, Dom-Prälaten, u. s. w. solchen Hofes die: Excellenz geben mögen, welches sie äusser deme nicht thun würden: Es ist aber dises wider die Grundsäze des Europäischen Völckerrechts, und an weltlichen grossen Höfen ohne Beyspil.

Uebrigens ist ein solcher Abgesandter mehrmalen zu gleicher Zeit an etliche Höfe accreditirt: Z. E. mein l. Sohn ware zumal als Hessen-Casselischer Ministre plenipotentiaire bey Chur-Maynz, Chur-Trier und Chur-Pfalz accreditirt.

§. 14.

Andere Gerechtsame.

Die übrige personal- und real-Gerechtsame haben auch dise Arten von Gesandten mit allen anderen Gattungen derselbigen gemein.

Was die Kayserliche Wahlcapitulation dißfalls in Ansehung derer Reichsstände Gesandten und Residenten am Kayserlichen Hof enthalte, habe ich bereits gemeldet.

Von der Zollfreyheit derer Reichsständischen, besonders der Churfürstlichen, Gesandten und Räthe sehe man oben Cap. 1.

Pfalz-Neuburg votirte Anno 1665. 1. Aug. „Dann man niemals gehöret, daß ein Churfürst oder Stand eines andern Churfürsten oder Standes Gesandten zugemuthet, daß er von demjenigen, was er verzehret, einen Aufschlag geben sollte. Die jura Legationum, so in das Jus Gentium einlauffen, bringen mit sich, daß, (wie solches apud omnes moratiores Gentes gebräuchlich,) die Gesandten von solchen Mauthen und Oneribus befreyet ꝛc.„

Was Chur-Bayern mit denen Comitial-Gesandten in Zoll- Mauth- Chausseegelder- Holz- und Victualien-Sachen, u. d. für Streitigkeiten habe, ist in meinem Tr. von den Reichsversammlungen nachzusehen.

Die Statt Cölln hat einen Chur-Brandenburg- und Chur-Pfälzischen Residenten zu Reichung des Accises angehalten.

Daß der Reichsstände Gesandten von der ordentlichen Gerichtbarkeit des Landesherrns, an dessen Hof sie sich befinden, befreyet seyen,

seyen, hat wohl keinen Zweifel: Am Kayserlichen Hofe aber sezte es mit dem obrist-Hofmarschallamt Streit deßwegen.

Als der Chur-Braunschweigische Gesandte am Kayserlichen Hof von Huldenberg Anno 1715. in seiner verstorbenen Gemahlin Erbschafftssache des Kayserl. Obrist-Hofmarschallen-Amts Gerichtbarkeit nicht erkennen wollte, meldete der Reichs-Hofrath in seinem Gutachten (1) unter anderem: „Daß sonst der von Huldenberg vermeinen will, es werde leichtlich kein Hof zu finden seyn, welcher einem Gesandten, wie ihm geschehen, zugemuthet habe, über die Verlassenschafft seiner Eheconsortin einen andern, als seinen Herrn, zum Richter zu leiden, oder darüber eine Sperr zu erwarten, darinn scheinet er ganz und zumal unrecht daran zu seyn; indem ja leichtlich zu finden, daß in dem Casu, worinn man seinethalben begriffen ist, da nemlich er eine wohlbemittelte, Euer Kayserl. Maj. Landesherrlichen Obrigkeit unterworffene, aus Dero Kayserl. Erblanden bürtige, Person geheurathet, mit selbiger Ehepacta gemacht, Kinder erzeuget, denen Kindern der Religion halber Vorsehung gethan, die Eheconsortin aber, ehe sie aus dem Land gangen, oder ihre Haabseligkeit anderswohin transferiret, verstorben; folgbar allhier an Seiten Euer Kayserl. Maj. die aus Dero Landesherrlichen Macht herfliessende Manutenenz derer von ihren Unterthanen geschlossenen Pactorum und Contracten, item die obrist-Vormundschafft und cura Religionis von Dero angebohrenen Landeskindern stehet, an Seiten des von Huldenberg aber man durchaus in keinen Actibus publicis oder solchem Geschäfft versiret, worinn sein hoher Principal von ihm repräsentiret wird, sondern lediglich in einem negotio privato, wo ein geschlossener Contract, oder Heuraths-Vertrag, mit einer Oesterreichischen angebohrenen Unterthanin, item die Sorgfalt vor ihrer Kinder Bevormund- und Erziehung in der Catholischen Religion, item die aditio Hæreditatis in Austria jacentis, zusammenlaufft, und folgbar er, und kein Gesandter, wer der auch seyn möchte, sich in so weit auf eine Exemtion zu beruffen hat, oder auch so gar der Obrigkeit des Orts, worunter die Güter und Effecten befindlich, ihr ante contractum Matrimonum gehabtes Recht, durch die dazwischen gekommene Verheurathung an einen Gesandten, hat können benommen, oder auch nur einmal verschmälert werden; mithin fast zu wenig geschehen sey, daß man dise Sache nur einmal ad

(1) Samml. von R. Hofr. Gutacht. 1. Th. 189. S.

Forum privilegiatum derer Gesandten hat ziehen, und nicht vil mehr der ordentlichen und resp. Grund- Landobrigkeit überlassen wollen. Sicuti enim regulariter Legati in Contractibus non repræsentant Mittentem; ita vel maxime Bona eorum immobilia, tempore Legationis acquisita; idem est circa obvenientes Hæreditates, sequuntur Forum rei sitæ, nec Legatum defendit fictio GROTII, quod extra Territorium esse videatur; cum ea fictio non plus operari possit, quam veritas: De cætero vero verum sit, quodsi etiam Legatus existeret in loco, unde missus est, ratione rei sitæ, vel jacentis Hæreditatis, posset conveniri, & cogeretur Judicium pati apud Judicem illus loci. TEXTOR *de J. G. c. 3. n. 58.* &c.„

Was sich aber wegen diser Gründe auf der anderen Seite sagen liesse, mag hier hinwegbleiben.

Was ferner der Kayserliche obrist-Hofmarschall dem Kayser dißfalls vor eine Vorstellung gethan habe, ist an unten (1) bemerckter Stelle zu lesen.

Zu gleicher Zeit hatte auch der Würtembergische Gesandte eben dergleichen Streitigkeit mit dem Kayserlichen obrist-Hofmarschallamt.

Aber auch ausser Todtfällen glaubte das Kayserl. Obrist-Hofmarschallamt zu der Gerichtbarkeit über der Reichsstände Gesandten, und deren Gefolg, berechtiget und in dessen Besiz zu seyn. (2)

Durch die neuere Kayserliche Wahlcapitulationen hingegen ist, schon berührter massen, diser Streit zum Vortheil derer Reichsstände entschiden worden.

Beym GYLMANN (3) findet sich ein Beyspil, da super violatione Legationis bey dem Cammergericht ein Mandatum S. C. gesucht worden ist.

§. 15.

Verbot des Hofes.

Wann der Kayser, über einen Reichsstand, oder dessen Gesandten, ingleichem ein Reichsstand über seinen Mitstand, oder dessen Gesandten, mißvergnügt zu seyn Ursach hat, oder zu haben glaubt, kan er wohl demselbigen andeuten lassen, daß er den Hof nicht besuche.

Anno

(1) in der Samml. der R. Hofr. Gutacht. 6. Theil, S. 163.
(2) l. c. S. 166. u. f.
(3) Symphor. Tom. 3. v. Legatus. Samml. von Hofr. Gutacht. 1. Th. 188. S.

Anno 1697. (1) hatten Nidersächsische Craysdirectorial-Troupen den Kayserlichen Gesandten, Grafen von Eck, aus Güstrau fortgeschafft; darauf liesse der Kayser dem an seinem Hof anwesenden Königlich-Schwedischen Plenipotentiario, Grafen Oxenstirn, dem Chur-Brandenburgischen Envoyé extraordinaire, Freyherrn von Danckelmann, und dem Chur-Braunschweigischen Residenten Erasmi, der auch von Br. Zell accreditiret ware, bedeuten, das sie sich enthalten sollten, den Hof zu frequentiren, biß Er von ihren Principalen wegen des seinem Gesandten zu Güstrau wiederfahrenen Torts zulängliche Satisfaction, (welche Er an sie in deßhalben erlassenen Schreiben begehret hätte,) erhalten haben würde.

Als der Würtembergische Abgesandte am Kayserl. Hof An. 1717. obgedachter massen, wegen seiner Gemahlin Verlassenschafft mit dem obrist-Hofmarschallen-Amt Streit bekame, dessen Sigille abreissen und ihme ein Protestations-Instrument insinuiren liesse, gienge des Reichs-Hofraths-Gutachten dahin: „Was . . den Würtembergischen Gesandten von Schüz betrifft; so ergibt sich aus dem obangeführten Verlauff, daß der von ihm gebrauchte Modus zu einer offenbaren Insultirung des Kayserl. Hofmarschall-Amts, und um so empfindlicher seye, als sie vor den Augen des allerhöchsten Oberhaupts geschehen, und also sich auf keinerley Weise entschuldigen, oder ohne üble Nachfolge übersehen lassen will: Vermeinet also gehorsamster Reichs-Hofrath, es sey demselben vermittelst eines Kayserl. Decreti die Frequentirung des Hofs zu verbieten, seinem Principal, dem Herrn Herzog zu Würtemberg, aber zu rescribiren, ihn forderst zurück zu beruffen. Ingleichem wäre der Notarius, weil er sich zu dergleichen unfertigen Händeln gebrauchen lassen, Andern zum Exempel, auf eine willkührliche Zeit von seinem Notariat zu suspendiren, und sein Instrumentum Protestationis, nach weggethanen (obrist-Hofmarschallischen) Amtssigillen, demselben durch den Profosen zerrissener zurück zu geben, und er Einen Tag bey dem gedachten Profosen in Arrest zu behalten, denen drey Zeugen aber (einer aber ware Würtembergischer, der andere Sachsen-Meiningischer Legations-Secretarius, und der dritte des Würtembergischen Gesandtens Cammerdiener,) daß sie sich binnen 14. Tagen von hier hinwegbegeben sollten, durch ein ebenmäßig Kayserlich Decretum anzudeu-

(1) mein l. Sohn, am angez. Ort, S. 57

(2) Samml. von R. Hofr. Gutacht. 1. Th. 207. S.

zudeuten; es wollten dann Euer Kayserl. Maj. so vil den (Notarium) betrifft, in Ansehung seines hohen, bey nahe kindischen, Alters und allerhand Leibesschwachheiten, ihn mit der Strafe des Profosen allergnädigst verschonen:,,

Der Kayser liesse es auch dabey bewenden; nur daß dem Schüz, ohne weitere Vorstellung, die Wegbleibung vom Hof durch den Hofmarschall zu befehlen seye.

Wegen des eben damals auch in gleichem Fall begriffen gewesenen Chur-Braunschweigischen Gesandtens von Huldenberg gienge des Reichs-Hofraths Antrag dahin (1): ,, Weilen 2. die von dem Huldenberg gebrauchte rationes und Lehrsäze, wann solche zumalen weiter getragen, und in Contradictorio zu behaupten gesucht werden, bey jezigen ohne das sehr exulcerirten Zeiten leichtlich allerhand verdrießliche Folgerungen zu erwecken Anlaß geben dörfften; so vermeinet gehorsamster Reichs-Hofrath, das rathsame zu seyn, so vil immer möglich, dergleichen so ungereimt- als gefährliche Controversien bald Anfangs zu ersticken, und zu dem Euer Kayserl. Maj. darob hegendes Mißfallen dem von Huldenberg vor einer geheimen Deputation ohngefähr dahin zu verstehen zu geben: Wie bey nahe nicht abzusehen wäre, was ihn bewegen könne, seine eigene mit dem vorgebenden (obhabenden) Character nichts zu thun habende Privatsache in die Publica zu vermengen, und auf solche Dinge zu verfallen, wodurch nichts als schädliche Neuigkeiten erreget, und am Ende Ihme und seines gleichen schlechter Vortheil, (wie sehr Sie sonst geneigt wären, die Chur- und Fürsten in allen und jeden ihren hohen Juribus, ohne die geringste Bekränckung, zu lassen,) geschaffet werde; und würden Sie jedoch solche der Kayserlichen allerhöchsten Autorität nachtheilige Dinge Sich an Ihrem Hoflager nicht vorschreiben lassen, sondern verhoffen, wollten ihn auch dahin ernstlich erinnert haben, sich eines besseren zu begreiffen, und nicht Anlaß zu geben, daß Euer Kayserl. Maj. die Sachen an seinen Herrn zu bringen, und auf seine Zurückruffung zu dringen, Ursach haben müßten.,,

Nun liesse es zwar der Kayser bey disem Gutachten bewenden (2): Indessen muß ihme doch hernach, aus Gelegenheit diser Sperrsache, der Hof verboten worden seyn, weil es in einem Anno 1715. 16. Oct. an den Kayserlichen obrist-Hofmarschallen erlassenen Kay-

(1) l. c. S. 206.
(2) S. 210.

Kayserlichen Decret lautet (1): „Nachdem bey Allerhöchst-gedachter Kayserlicher. Maj. der Chur-Hannöverische Abgesandte, Herr Daniel Erasmus Freyherr von Huldenberg mittels eines aller-unterthänigsten Memorials, allerdemüthigst gebeten, was mit dem Kayserl. Obrist-Hofmarschallamt, nach Absterben seiner Eheconsortin, der Sperr halben in Reden und Schrifften vorgegangen; (2) indeme ihme niemalen zu Sinn gekommen, Ihro Kayserl. Maj. zu mißfallen, vil weniger wider Dero allerhöchsten Kayserlichen Maj. Präeminenz und Hoheit etwas zu gedencken, geschweige zu schreiben; mit allergehorsamster Bitte, die derentwegen gegen ihn gefaßte Kayserliche Ungnade fahren zu lassen: Und nun Allerhöchstdieselbe, aus diser und andern Ursachen, insonderheit auch, weilen er sich erkläret, daß, die von dem Kayserlichen Obrist-Hofmarschallamt angelegte Sperr abnehmen zu lassen, er nicht könnte noch würde verhindern, allergnädigst entschlossen, ihn zu Gnaden aufzunehmen, und zu Ihro den Zutritt wieder zu verstatten.„

Und als der Kayser Anno 1727. mit dem König in Großbritannien nicht gut stunde, ward des Lezteren Chur-Braunschweigischen Gesandten zu Wien, erstgedachtem Freyherrn von Huldenberg, der Hof wieder eine Zeitlang verboten; mit dem Anhang, daß es aus Mißvergnügen über seinen Herrn, und nicht über seine Person, geschehe.

§. 16.

In Fällen, wo es sonsten Völckerrechtens ist, kan ein Reichsstand allerdings seines Mitstandes an seinem Hof befindlichen Gesandten von demselbigen auch gar wegschaffen. Wegschaffung.

Es entstehet hiebey auch die Frage: Ob der Kayser befugt seye, einem Reichsstand zuzumuthen, daß er eines anderen Reichsstandes bey sich habenden Gesandten oder Residenten wegschaffe? Wann der Principal des Gesandtens rc. von dem Kayser und Reich für einen Reichsfeind erkläret worden ist, hat die Sache gar keinen Anstand, sondern ist eine natürliche Folge derer in solchen Fällen in das Reich ergehenden Kayserlichen Avocatorien: Ausser disem Fall aber werden es die grössere Reichsstände schwerlich zugestehen; die schwächere hingegen müssen thun, was man ihnen befiehlet.

Anno

(1) cit. Samml. 6. Theil, S. 177.
(2) Hier scheinet in der Copie etwas zu fehlen.

Anno 1757. 25. Jun. gabe der Kayser der Statt Nürnberg per Rescriptum auf: Den in dasiger Statt befindlichen Königlich-Preußischen Churfürstlich-Brandenburgischen Residenten Buirette binnen drey Tagen nach Empfang dises auszuschaffen:

Der Magistrat liesse darauf dem Herrn von Buirette bedeuten: Binnen 3. Tagen, nebst seiner ganzen Familie und Domestiquen, aus dasiger Statt und Gebiet sich hinweg zu begeben; und als er Gegen-Vorstellungen thate, liesse man ihm erklären: Daß man ihn für keinen publiquen Ministre mehr halten, achten, oder ansehen, noch auch einige Connexion oder Umgang mit Ihm haben, am wenigsten einige Vorstellungen mehr annehmen würde:

Das Königlich-Preußische Ministerium aber erliesse den 12. Jul. ein Ahndungs-Schreiben deßwegen an den Magistrat, und verlangte eine schleunige Satisfaction. (1)

Und als die Reichsstatt Cölln, An. 1759. auf Verlangen des Kayserlichen Hofes, den Königlich-Preußischen Residenten allda wegschaffte, beschwerte der König Sich darüber bey dem Reichs-Convent. (2)

§. 17.

Ministers-Ceremoniel.

Ferner will ich etwas weniges von dem Ministers-Ceremoniel gedencken.

Die Churfürsten nemlich verlangen, daß ihren Staatsministern, würcklichen Geheimen Räthen, wie auch denen Chefs ihrer hohen Hof-Aemter, so dann ihren Generalen, (meistens incl. derer General-Feldmarschall-Lieutenants,) die Excellenz beygeleget werde.

Die grössere Fürsten wollen dahero ein gleiches beobachtet wissen, und haben zum Theil eine Abrede deßwegen unter sich genommen: Alleine an denen Königlichen und meisten Churfürstlichen Höfen will man sich noch nicht darzu verstehen; dahero gegen die leztere mehrmalen ein gleiches beobachtet wird.

§. 18.

Collegia.

Einige Reichsstände, die ein geringes unmittelbares Gebiet haben, seynd in dem Besiz, daß sie ihre die Regierung ihres Landes oder Gebiets führende Collegia in eines anderen Reichsstandes Gebiet ihren Aufenthalt nehmen lassen. Z. E.

Zu

(1) v. Europ. Staatscanzl. 115. Th. 110. S.
(2) v. Neue Staatscanzl. 4. Th. 272. S.

Zu Regensburg befinden sich alle Bischöffliche weltliche Collegia innerhalb der Statt.

Zu Worms geschiehet ein gleiches.

Von denen übrigen Gerechtsamen derer zu dergleichen Collegiis gehörigen Personen ist eben das zu sagen, was ich vorhin von dem Hoffstaat gemeldet habe.

Anno 1760. 17. Mart. ergienge beym Reichs-Hofrath, in Sachen: Oettingen contra Oettingen, Mandati, die Exemtion der Gräflich-Wallersteinischen Räthe, Canzleybedienten und Personen zu Oettingen von der Fürstlichen Jurisdiction quoad personalia und in Ansehen deren mobiliar-Habschafft, auch des juris obsignandi an und vor sich, betr. rejectis Exceptionibus, eine Paritoria.

Anno 1761. 3. Aug. erkannte der Reichs-Hofrath ferner: Damit bey künfftigen, biß zu gänzlicher Entscheidung gegenwärtiger Rechtshandlung etwa vorkommender Fälle, wo es um die Verlassenschafft eines Gräflichen in der Statt Oettingen sich aufhaltenden, zugleich aber auch daselbst mit Immobilibus angesessenen, Raths zu thun, die Abhandlung derselben, zu Nachtheil der Erben und sonstigen Interessenten, so, wie es bereits geschehen, nicht gehemmet werde; als wolle der Kayser (beeder litigirenden Papttheile Rechten unbeschadet,) die in dem Rath-Stadelmeyerischen Casu per Conclusum de 17. Mart. 1760. dem Fürsten zu Oettingen-Spilberg aufgetragene Kayserl. Commißion auch auf alle künfftige dergleichen Fälle hiemit ein- vor allemal, doch dergestalt, hiemit extendiret haben, daß derselbe, autoritate Commissionis Cæsareæ, doch ohne Aufrechnung oder Abforderung besonderer Commißionskosten und Diäten, die Obsignation, und zwar mit Zuziehung eines wegen der dabey vorfindigen Gräflichen Acten und Scripturen, folglich pro Interesse Comitis, mit gegenwärtig seyn sollenden, und mit behöriger Vollmacht des Grafen sich vorläufig bey Kayserlicher Commißion zu legitimiren habenden Raths, vornehmen, ein gleiches auch bey der Reseration beobachten, und die dabey zu gleicher Zeit und ohne alle Verzögerung zu vollziehende Separation derer Gräflichen Briefschafften bewerckstelligen, die dem Grafen zugehörige so gleich gegen Recepisse verabfolgen zu lassen, hiernächst aber eadem autoritate Commissionis Cæsareæ die Inventur und Verlassenschaffts-Abhandlung in rechtlicher Ordnung besorgen und beendigen solle, 2c.

* * *

Von dem Streit zwischen einigen Reichsstätten und der Reichsritterschafft wegen der Gerichtbarkeit über die bey denen Reichsritterschafftlichen Canzleyen, so sich in Reichsstätten befinden, stehende Bediente habe ich schon anderswo (1) geredet; deme ich dises beyfüge.

Anno 1747. ergienge bey dem Reichs-Hofrath folgendes Conclusum:

Sabbathi, 29. Julii 1747.

Zu Heilbronn, Burgermeister und Rath, wie auch Statt-Schultheiß, Anwald und Richter contra den Fränckischen Rittercanton Ottenwald, turbatæ Jurisdictionis, sive Implorantischer Anwald von Fabrice sub præs. 5. Sept. a pr. übergibt allerunterthänigst beschwerende Anzeig und Bitt pro clem. decernendo Mandato S. C. inhibitorio, de non amplius turbando in possessione vel quasi Jurium territorialium, nec subtrahendo Officiales equestres in causis civilibus & criminalibus Jurisdictioni Heilbronnensi, una cum declaratione in pœnam Confirmationi Cæsareæ insertam, & refusione expensarum temere causatarum. appon. Lit. A. usque K. incl. in duplo.

Fiat Rescriptum an die Reichsritterschafft in Francken Orts Ottenwald: Ihren Consulenten Schäffer dahin anzuweisen, daß er in gegenwärtiger Sache denen Magistratischen Verordnungen pariren, und auf die gegen ihn erhobene Klage sich daselbst vernehmen lassen solle; worüber Ihro Kayserl. Maj. ihre allerunterthänigste Anzeige in termino duorum mensium gewärtigen.

Anno 1761. 16. Apr. hingegen wurde vom Kayser dem Magistrat zu Heilbronn rescribirt: Der Kayser habe mißfälligst ersehen, was massen derselbe sich über die Verlassenschafft des daselbst verstorbenen Ritterschafftlichen Syndici von Salzmann unbefugter Weise einer Jurisdiction angemasset, und, mit Abreissung derer Ritterschafftlichen Sigeln, die Obsignation derselben unternommen habe: Gleichwie nun die Ritterschafftliche Mitglider besagten Cantons, folglich auch die dahin gehörige Officiales und Bediente, keiner anderen, als des Kaysers, Gerichtbarkeit unterworffen wären, mit-

(1) in meinem Tr. von den R. Ständen rc. S. 1452.

mithin die Magistrats-Anmassung hauptsächlich als ein Eingriff in die Kayserliche Jurisdiction und Gerechtsame angesehen werden müsse; als werde hiemit die von dem Magistrat verfügte Obsignation, samt allem, was dabey weiter geschehen, als null und nichtig, cassirt, und dem Magistrat anbefohlen, sich dergleichen Eingriffen in disen und andern dergleichen die zu Heilbronn wohnende Ritterschafftliche Mitglider, Officianten und Bedienten, betreffenden Vorfallenheiten zu enthalten, mithin nicht Ursache zu geben, daß dißfalls mit sonst unnachbleiblichen Strafpræceptis, oder, nach Befinden, noch schärfferen Verordnungen, vorgegangen werden dörffte; worüber dann der Kayser besagten Magistrats Befolgungsanzeige des fordersamsten, und längstens in zween Monathen, gewärtigen wollte.

Und den 4. Dec. 1761. schlosse der Reichs-Hofrath ferner: Rejectis Exceptionibus, fiat Rescriptum paritorium.

Wie aber dise Erkenntniß unter sich, wie auch mit dem anderwärts angeführten Rescript an die Reichsritterschafft von 1748. 2. Oct. zu vereinbaren stehen, will ich mich von Andern belehren lassen.

§. 19.

Schreiben an die Collegia.

Wann ein Reichsstand nicht an den andern Reichsstand selbst, sondern an dessen Ministerium, Regierungs-Hofraths- oder ein anderes Collegium, schreibe, lassen sich keine Reglen geben, sondern es kommt dißfalls auf das freye Belieben jeden Standes an.

Geschiehet es nun; so richtet man sich in Ansehung derer Curialien nach dem alten Herkommen: Aendern sich aber nach und nach die Zeiten und Personen; so ist es zwar nicht unbillig, daß man sich auch in denen Curialien darnach richte: Doch kan man Niemand darzu nöthigen, sondern, wann man es sich nicht mercken lassen will, oder Erinnerungen nichts helffen, machet man es eben wieder so, oder nimmt die Schreiben nicht an, oder bricht die Correspondenz ab.

Der König in Pohlen, Churfürst zu Sachsen (1) beschwerte sich An. 1747. 12. Aug. gegen die samtliche Herzoge zu Sachsen, Ernestinischer Linie, daß seinem Geheimen Consilio noch immer die alte Titulaturen beybehalten würden, die sich doch auf die jezige Zeiten und Umstände nicht mehr schickten, und denen von andern Höfen erhaltenden ungemäß wären, mit Begehren, selbige hinfüro wenigstens nach einer Beylage zu geben, damit die nöthige Correspondenz mit

(1) Neue Staatscanzl. 10. Band, 263. S.

mit des Königs Geheimen Consilio ohne Bedencken fortgesezet werden könne. Nachdeme nun die Herzoge mit einander darüber communicirt, faßten sie den Schluß: Es seye unbedencklich, die Standes-Prädicata abzuändern; zumalen wann lauter Personen distinguirten Standes in den Churfürstlichen Geheimen Rath bestellet seyen: Hingegen was das Prädicat: Liebe Besondere und Getreue anlange; so seye solches um so mehr beyzubehalten, als die Worte: Liebe Getreue nicht etwa eine blosse Titulatur andeuten, sondern auf den Nexum, womit aller Chur- und Fürstlich-Sächsischen Häuser Ministri und Räthe, wegen der gesammten Hand und Mitbelehnschafft, auch der eventualen Lehensfolge, allen und jeden Häusern verbunden seyen, die Absicht haben, und dahero mit gutem Bedacht eingeführt und bißhero beybehalten worden seyen. Solchemnach gaben sie:

Im Eingang: „Unsern freundlichen Gruß, auch wohlaffectionirten Willen, zuvor. Hoch- und Wohlgebohrne, liebe Besondere und Getreue.„

In der Aufschrifft: „Denen Hoch- und Wohlgebohrnen, Unsern lieben Besonderen und Getreuen, Königl. Pohlnischen, als Chur-Sächsischen, würcklichen Geheimen Räthen.„

Wann der Reichsstände Staatsministeria, Regierungs- oder andere Collegia, ꝛc. an einander schreiben, (welches bey vilen Vorfallenheiten gar offt geschiehet,) wird es in Ansehung derer Curialien ebenfalls auf die vorhin gedachte Weise gehalten.

Mehreres davon findet sich in meines l. Sohnes Tr. von Ahndung fehlerhaffter oder ohnanständiger Schreiben.

In Sachen: Oettingen contra Ellwangen wurden beede Regierungen in der Cammergerichts-Urthel vom 14. Sept. 1744. ernstlich erinnert, sich aller weiteren Anzüglichkeiten zu enthalten.

§. 20.

Domcapitul ꝛc.

Wann die Domkirche eines Erz- oder Hochstiffts in einer Reichsstatt ist, folget es von selbsten, daß also auch die darzu gehörige Domherrn, deren Vicarii, und andere zu dem Gottesdienst in der Domkirche benöthigte Personen, ihren gewohnlichen und ordentlichen Aufenthalt in einer solchen Statt haben dörffen und müssen.

So verhält es sich zu Augspurg, Cölln, Hamburg, Lübeck, Speyer und Worms:

Das Costanzische Domcapitul aber hält sich in der ehemaligen Reichs- und nunmehrigen Oesterreichischen Landstatt Costanz auf.

In der Herzoglich-Braunschweig-Wolfenbüttelischen Statt Helmstätt ligt ein Benedictiner-Closter, welches nebst dem zu Werden einerley Abbten hat, und ebenfalls Reichs-unmittelbar ist.

So befinden sich auch vile Commenthureyen so wohl des Johanniter- als des Malthefer Ordens in anderer Reichsstände Landen und Gebiet oder in Reichsstätten; wiewol denen wenigsten derselbigen die Unmittelbarkeit zugestanden wird: Davon anderwärts (1) ein mehreres.

Wie weit sich nun in solchem Fall besagter Personen Gerechtsame in Religions- Kirchen- und weltlichen Sachen erstrecken, oder nicht? das muß nach denen Verträgen und dem Herkommen beurtheilet werden: Es entstehen aber leichtlich und öffters Streitigkeiten darüber, die gemeiniglich zu Processen an einem höchsten Reichsgerichte ausschlagen.

Der Bischoff zu Augspurg belangte die Statt Augspurg bey dem Reichs-Hofrath pto juris obsignandi: Er wurde aber Anno 1751. 29. Jul. angewisen: Die Possessionem vel quasi Juris privativi obsignandi, und besonders, wie es damit vor Anfang gegenwärtiger Irrungen beschaffen gewesen, besser, als bißhero, zu bescheinigen.

In Sachen des Augspurgischen Domcapituls contra die Statt, pto Juris obsignandi &c. erkannte der Reichs-Hofrath An. 1756. 28. Jul. ein Rescriptum paritorium.

Wegen Hamburg kame beym Reichs-Hofrath dises vor:

13. Jan. 1650.

Zu Hamburg Dumb Dechant, Senior vnd andere Capitularen, contra Burgermeister vnd Rath der Statt daselbsten, de præs. 22. Dec. nuperi conqueruntur ad longum, was gestalt sie von erwehntem Rath wider das Kayserl. Protectorium vnd beschehene Verträg, über alles alte Herkommen mit dem zehenden Pfenning als ein Abzug vnd Nachsteuer beschwert werden wollen, & petunt, weilen dises in specie wider Ihrer Kayserl. Maj. ertheiltes allergnädigstes Protectorium lauffe, Beklagte in die Pön der 40. Marckh löthigs

(1) im Tr. von der Landesh. überh.

löthigs Golds, so dem Privilegio einverleibt, vermög dessen tenoris zu condemniren und dann 2do ihnen ein mandatum pœnale sine clausula darüber zu ertheilen, darinn dem Rath bey noch höherer straf befohlen werde, die vorgedachte verwürckte halbe Pön ihnen zu erlegen und dann die angelegete arrest über ihre Prätension und Gelder zu relaxiren und sich ins künfftig dergleichen thätlichkeiten zu enthalten, sondern sich des ordentlichen Wegs gebrauchen.

Abgeschlagen.

Vom Teutschen Orden besize ich dises Reichs-Hof-Raths-Conclusum:

11. Oct. 1648.

Teutsch-Ordens Landt-Commenthur in Westphalen, Rab, Luther Schuller, contra Burgermeister Rath, Stattrichter, wie auch den geistlichen Richter oder Official und Dechanten unßer lieben Frauen Kirchen zu Uberwasser in der Stadt Münster de præs. 2. Aprilis, Beklagt sich, daß sie des Ordens Bediente mit Auflagen, als Wachtdienst und Schatzungen des Ordens privilegien und der Stadt vorigen Decretis entgegen, belegen, wie auch an ihrige Richter ziehen wollen: item daß der Dechant gemelter Kirchen sich jüngst de facto underſtanden, die Begräbnis eines abgelebten Trompeters, welcher auf des Ordens Grund gestorben, zu verhindern. Petit mandatum de non turbando. Apponit A.

In eadem Fiscalis Imperialis Aulicus sub eodem præsentato petit ratione violatorum privilegiorum Citationem ad videndum declarari se incidisse in eorundem pœnas.

Dicatur Fiscali, ut doceat de insinuatione privilegiorum.

In Sachen: Worms Hochstifft contra den Magistrat daselbst, die Consumtionsfreyheit betreffend, ergiengen An. 1755. 16. Maj. und 1757. 3. Febr. provisional-Verordnungen an die Statt; und zwar leztmals bey Vermeidung einer Executions-Commißion. (1)

§. 21.

Einzelne Bediente rc.

Weiter gibt es vile Exempel, daß ein Reichsstand in des anderen Gebiet allerley Gattungen von Beamten und Bedienten sezen darff, welche bey der Regierung oder dem Regiment eines solchen Landes oder Orts bald in disen bald in jenen Sachen concurriren, oder welche seine Gerechtsame an dem Ort ausüben, oder seine Gefälle

(1) v. mein T. Staatsarch. 1757. pag. 192.

fälle verwalten, u. s. w. davon aber des 2ten Buchs 5tes Cap. nachzusehen ist.

Wann ein Reichsstand über eines anderen Reichsstandes Rath oder Bedienten Beschwerden zu haben glaubet, ist er nicht befugt, sich deßwegen selbsten Genugthuung zu verschaffen; sondern er muß bey seinem Herrn darüber Klage führen, und, wann dises nichts fruchtet, kan er sich an ein höchstes Reichsgerichte wenden.

Als in denen bey der jezigen Cammergerichts-Visitation entstandenen Spaltungen ein gewisser Reichsstand von eines andern Reichsstandes Subdelegirten sich und seinen Subdelegirten beleidiget ansahe, liesse er an seinen eigenen Subdelegirten ein Rescript ergehen und es bekannt werden, darinn jenes Subdelegirtens auf eine solche Weise gedacht ware, die eine allgemeine Verwunderung und Mißbilligung erweckte, und welche, wann der andere Hof nicht grosse Mäßigkeit bezeuget und die Sache ignoriret hätte, üble Folgen hätte haben können.

Zweytes Buch.

Von der einzelnen Reichsstände Betragen unter sich selbsten.

Erstes Capitel.

Von Erhaltung der gemeinen Ruhe und Sicherheit, auch Haltung guter Freund- und Nachbarschafft.

Innhalt.

§. 1. Erhaltung der gemeinen Ruhe ꝛc. §. 2. Saumseligkeit darinn. §. 3. Erhaltung guter Nachbarschafft, ꝛc. §. 4. Was darunter gehöre? §. 5. Rechte des Kaysers,

sers, §. 6. und der Landstände. §. 7. Anderer zu Redstellung.

§. 1.

Erhaltung der gemeinen Ruhe rc.

Ein jeder Reichsstand ist schuldig, die allgemeine Ruhe und Sicherheit innerhalb des Reichs in seinem Theil mit handhaben zu helffen.

Dises erfordert das natürliche Band, welches alle Reichsstände als Glider eines Leibes und Staats zusammenverbindet: Das ist auch ein Hauptstück des Reichs-Landfridens, und dessen Handhabung, oder der Reichs-Executions-Ordnung.

Wer den Innhalt derer älteren und neueren Reichsgeseze in disem Stück beysammen antreffen will, der lese des Concepts einer neuen Reichs-Executions-Ordnung vom Jahr 1673. Cap. 1. von Handhabung Frid und Rechtens, Cap. 2. von der Landes-Defension, Cap. 3. von Sicherheit der Strassen, und wie den Vergatterungen, Befehden, Landzwingeren, herrenlosem Gesind und Anderen zu steuren, wie auch Cap. 4. von der Nacheil, und des Kaysers dabey gemachte Anmerckungen. (1)

Ins besondere ist auch die ganze Reichs-Crays-Verfassung darauf hauptsächlich mit-angesehen; wie mein eigener Tr. davon dißfalls mit mehrerem nachgesehen werden kan.

In dem Reichsgutachten von 1664. 4. Febr. wurde ferner beschlossen: Daß zur Sicherheit des Reichs mit allem Fleiß dahin gesehen werden solle, damit man auf alle Gefahr wachsam seye, auch ein Crays und Stand den andern treulich warne.

§. 2.

Saumseligkeit darinn.

Ein Reichsstand kan also seiner Pflichten auch dadurch verfehlen, wann er zwar nichts sträfliches begehet, aber saumselig ist, dasjenige zu beobachten, was ihme die Reichsgeseze wegen Erhaltung der Ruhe rc. in seinen eigenen und benachbarten Landen gebieten.

Dahin gehöret des Concepts einer neuen Reichs-Execut. Ordn. von 1673. Cap. 14. von Manutenenz der Executions-Ordnung, Bestraffung der Saumseligen, und daß sich keiner zu eximiren. (2) In

(1) In von PACHNERS Samml. der R. Schlüsse, Tom. 1. p. 645. sqq. 686. sqq.

(2) von PACHNER l. c. p. 657. add. p. 687.

In Sachen: Corvey contra Paderborn erkannte der Reichs-Hofrath Anno 1752. 13. Nov. gegen lezteres eine Paritoriam in puncto Securitatis publicæ.

§. 3.

Ein Reichsstand solle aber nicht nur die ausgebrochene innerliche Unruhen dämpfen, auch Ruhe und Friden wiederum herstellen helffen; sondern er solle auch das seinige darzu beytragen, um vorzubiegen, daß die gemeine Ruhe und Sicherheit nicht gestöhret werde; welches geschiehet durch Haltung guter Freund- und Nachbarschafft mit anderen Reichsständen. Haltung guter Nachbarschafft, rc.

In dem Landfrid. von 1548. *Pr. §. 1.* werden forderist die Thätlichkeiten derer Reichsstände gegen einander verbotten; alsdann lautet es: „Daß auch Keiner dem Andern ‥ seine Unterthanen abziehen, oder zum Ungehorsam wider ihre Obrigkeit bewegen, oder dieselben ohne ihr Wissen und Willen, anders, dann, wie es jederzeit bey Unsern Vorfahren, Röm. Kaysern und Königen löbl. Ged. und Uns herkommen ist, in Schuz und Schirm annehmen; sondern soll ein Jeder den Andern bey dem Seinen geruhiglich und unverhindert bleiben, darzu des Andern Unterthanen, geistlich und weltlich, durch seine Fürstenthum, Landschafften, Graffschafften, Herrschafften, Oberkeit und Gebiet, frey, sicher und unverhindert, wandern ziehen und werben lassen; und den Seinen keineswegs gestatten, dieselbe an ihren Ehren und Freyheiten, wider Recht, mit gewaltiger That anzugreiffen, zu vergewaltigen, zu beleidigen, oder zu beschweren, in keine Weis.„

Solle man es kurz und gut anderst ausdrucken, heißt es so vil: Alle Reichsstände und die Ihrige sollen beederseits einander nicht nur nicht beleidigen, sondern vilmehr im Gegentheil einander alle Liebe und alles Gutes erzeigen, mithin einander die officia humanitatis, oder die Rechte und Pflichten, welche das gesellschafftliche Leben der Menschen, auch ohne besondere Verträge, mit sich bringt, angedeyhen lassen.

Absonderlich gilt dises auch denen Reichsständen, welche an einander gränzen, oder deren Lande und Orte vermengt unter einander ligen, um so mehr, je öffter sich unter ihnen und denen Ihrigen Fälle ereignen, in denen viles oder alles auf Glimpf und fridliche gute Gesinnungen ankommt, und da die Unterlassung diser Pflichten leicht die gröste Beschwerden erregen, dise aber endlich gar in Thätlichkeiten ausschlagen können:

So auch, wann sonsten die Klugheit anrathet, für ein- oder anderen Reichsstand eine besondere Achtung zu bezeugen.

Churfürst Hermann zu Cölln und Herzog Johann zu Cleve rc. machten Anno 1533. (1) einen Vergleich mit einander zu Erhaltung Fridens, Rechtens und guter Nachbarschafft.

In der Osnabrückischen Capitulation von 1698. heißt: „32. Wird der Herr Eligendus vel Postulandus von selbsten geneigt seyn, mit dem Durchl. Haus Braunschweig-Lüneburg, in Consideration modernæ Diœcesis constitutionis, gutes Vernehmen zu hegen, und durch einige unbefugte Widrigkeit sich keinen Verdruß, dem Stifft aber keinen Schaden, zu überladen.„

Herzog Carl Alexander zu Würtemberg meldete in seinem An. 1737. §. 15. errichteten Testament: „Desgleichen wollen Wir, daß Unsere Nachfolgere mit allen anderen Königlichen, Chur- und Fürstlichen Häusern, sonderlich die Uns anverwandt, und übrigen Ständen des Reichs, ein gutes Vernehmen, Freundschafft und Einverständniß unterhalten, und nicht gestatten, daß durch übereilte hizige Consilia, insonderheit ratione derer an Uns gränzenden Nachbarn, der Ruhestand Unserer Lande und Unterthanenen unnöthiger Dingen unterbrochen werden möge: Da hingegen, wann Denenselben, zu Schmälerung Unseres Fürstlichen Hauses Vorzug, Recht- und Gerechtigkeiten, etwas aufgedrungen werden wollte, solchen äusserst zu widerstehen, und sich des Besizes und Genusses dergleichen so theuer erworbenen Rechten nicht entsezen zu lassen, rc.„

In unten (2) angezeigter feinen Satyre aber heißt es unter denen Kunstgriffen, wie sich gewisse Ministers bereichern: „Dann muß man vornemlich Sorge tragen, daß die Nachbarn, besonders die Mindermächtigen, bey allen Gelegenheiten gerupfet werden; es wäre dann, daß sie, (der Minister,) nach dem Beyspile ihrer Vorfahren, einen geheimen Tractat mit ihnen schliessen, und, gegen baare Erkenntlichkeit, solche in Ruhe lassen wollten:„ Und in dem jährlichen Einnahms-Etat eines solchen Ministers heißt es unter anderem: „10000. fl. von der Regierung; worunter die Erkenntlichkeit der Benachbarten, Commißions- und andere Gebühren begriffen sind.„

§. 4.

Was darunter gehöre?

Nun die Regel ist richtig, und wird von Jedermann eingestanden,

(1) s. Samml. Chur-Cölln Concord. rc. 1. Theil, S. 19.
(2) die Ministerschule, p. m. 27.

standen, auch eben das an Andere verlangt werden: Aber, wann man so dann weiter gehet und genauer nachfragt, was für Fälle unter diser Regel begriffen seyen? da hält es gleichbalden schwerer, sonderlich wo die beyderseitige Cameral-Interessen mit einander in Collision kommen; davon ich aber allhier ein mehreres zu melden um so eher überhoben seyn kan, als in denen folgenden Büchern, sonderlich im dritten, manches hieher gehöriges vorkommen wird.

Chur-Maynz, wegen seines Erfurtischen Gebiets, und die Herzoge zu Sachsen verglichen sich Anno 1665. (1) wie es wegen Haltung guter Nachbarschafft zwischen ihnen, namentlich auch in gewissen benahmsten Stücken, solle gehalten werden.

Chur-Cölln und Cleve verglichen sich Anno 1533. Es solle keiner des Andern Feind aufhalten, sondern vil mehr jeglichem erlaubt seyn, selbige in des andern Land zu verfolgen.

Ferner gehören hieher derer benachbarten Reichsstände gemeinschafftliche Anstalten zu Vertilgung des liederlichen vagierenden Gesindels. Z. E.

Chur-Cölln und Cleve verglichen sich An. 1533. Es solle kein herrenloses Gesind durch ihre Lande gelassen werden.

Anno 1752. 26. Jun. übergabe der Schwäbische Crays-Convent dem Kayser-Königl. Minister bey demselbigen ein pro memoria, des Innhalts: Gleichwie man mit besonderer Dancknehmigkeit zu erkennen habe, daß die Kayserin Königin, in allen zwischen dem Crays und ihren Oesterreichischen Vorlanden gemein habenden Angelegenheiten jederzeit de concert zu gehen, Sich schon vilfältig erkläret habe: Man habe also das nemliche Vertrauen auch in Ansehung der öffentlichen Sicherheit gegen das ruchlose Jauner- und Vaganten-Gesindel, communicire dannenhero den dißfalls abgefaßten Crasschluß, mit dem Ersuchen: Daß in denen mit den Crayslanden so vilfältig vermischt ligenden Kayser-Königlichen Vorlanden in disem so hochnöthigen Werck gleichförmig zu Werck gegangen, so fort die von Crayses wegen dißfalls gemachte Anstalten bey allen Vorfällen mit secundirt, auch in Ansehung der Reichsritterschafft das in der selbstredenden Billigkeit gegründete Desiderium derer Craysstände bey dem Kayser dergestalten angesehen werden möge, damit die zu Erhaltung der allgemeinen, (jedermann, wer im Crays gesessen ist, zu statten kommenden,) Sicherheit erforderliche Unkosten

(1) v. LÜNIGS Spic. eccl. Th. Forts. 173. S.

sten auch mit gemeinen Schultern getragen, und niemanden, sich davon zu entziehen, gestattet werden möge.

Wo es auf blosse Officia humanitatis ankommt; da ist bekannt, daß selbige auf keiner obligatione perfecta (in Rücksicht auf das, was menschlichen Rechtens ist,) beruhen; mithin kan kein Nachbar darinn von dem andern etwas als eine Schuldigkeit, oder mehr, als sein eigener freyer guter Wille ist, oder sich durch glimpfliche Vorstellungen von ihme erlangen lässet, fordern.

§. 5.

Rechte des Kaysers.

Der Kayser ist nicht nur befugt, sondern auch schuldig, über solcher guten Freund- und Nachbarschafft unter denen einzelnen Reichsständen zu halten: Dann das ist eine Folge derer Worte der Kayserl. Wahlcapit. Art. 16. §. 1. „Wir sollen und wollen im Röm. Reich Frid und Einigkeit pflanzen, Recht und Gerechtigkeit aufrichten, u. s. w.„

§. 6.

Und der Landstände.

Aber auch die Landstände halten sich für berechtiget, mit ihren Herrn darüber auf Landtägen Handlung zu pflegen, und theils Regenten haben sich nicht zuwider seyn lassen, mit ihren Landständen darüber formliche Vergleiche einzugehen. Z. E.

In dem Braunschweigischen Landtagsabschid zu Gandersheim von 1601. stehet: „Zum 50sten: Will die getreue Landschafft zu ihrem gnädigen Landesfürsten, auf S. F. G. gnädiges Erbieten, sich in Unterthänigkeit getrösten, S. F. G. werden mit den benachbarten Chur- und Fürsten nicht allein gute vertrauliche Correspondenz halten, und sich ohne gegebene Ursache zu niemands nöthigen, sondern auch, nach Innhalt des vätterlichen Testaments, in anderer Herrn unrichtige Händel sich nicht mischen; wie sich dann auch hinwieder S. F. G. zu deroselben gehorsamen Landständen und Unterthanen gänzlich versehen sollen, daß sie sich der Herrn, die es mit dem gnädigen Landesfürsten, S. F. G. Fürstenthumen, Landen und Leuten, nicht gut meinen, so vil möglich, entschlagen, keineswegs aber, denselben zu gutem, und sich wider S. F. G. und deroselben Fürstenthum, Lande und Leute, gebrauchen lassen.„

§. 7.

Anderer zu Redstellung.

In dem Kayserl. Commißionsdecret von 1720. 12. Apr. ahndete der Kayser: Daß die Reichsstände bey dem Reichsconvent einander unter sich, nach kaum angebrachten Klagen, ohne Richter oder

Mittler,

Mittler gleichsam zu Red stellen und bedrohen wollten, da doch der Kayser nicht glauben könne, daß ein Stand, oder ein Theil des Reichs, den andern eigenmächtig zu Rede zu stellen befugt seye.

Ich dencke, was in solchem Fall zwischen Souverainen theils hergebracht, und also Völckerrechtens, theils noch streitig ist, seye guten Theils auch auf die Reichsstände unter sich applicabel. Man sehe meines l. Sohns „Abhandlung von dem Recht eines Souverains und freyen Staats, den andern wegen seiner Handlungen zur Rede zu stellen. (1)„

add. *Libr. Cap.* 5.

Zweytes Capitel.

Von Beschwerden, Streitigkeiten und Ansprüchen derer einzelnen Reichsstände über, unter, und an einander.

Innhalt.

§. 1. Beschwerden 2c. §. 2. Erlaubte gütliche Mittel dagegen, §. 3. rechtliche, §. 4. gewaltsame. §. 5. Verträge deßwegen. §. 6. Nachläßigkeit.

§. 1.

Es ist eine aus der täglichen Erfahrung bekannte Sache, daß in Teutschland gar offt Beschwerden eines Reichsstandes über den anderen vorkommen, und zwar meistens der Schwächeren über die Mächtigere, aber auch, nach Zeit und Umständen, eines Mächtigen oder Anderen, gegen seines gleichen, ja auch wohl gegen Geringere und Schwächere. Beschwerden 2c.

Jngleichem kan es in diser unvollkommenen Welt nicht anderst seyn, als daß sich zwischen Benachbarten, oder auch anderen Reichsständen, bey unzähligen Gelegenheiten, bald unvermuthete, bald mit Fleiß angezettelte, Streitigkeiten von allerley Arten ereignen.

Von

(1) in seiner klein. Schrifft. 6tem Band, 287. S.

Von denen Ansprüchen, welche alle und jede einzelne Reichsstände an andere ihre Mitstände machen, wie auch von anderen zwischen ihnen obgewalteten, oder noch obwaltenden, Streitigkeiten, gibt SCHWEDERS *Theatrum Prætensionum & Controversiarum illustrium*, welches H. Hofrath GLAFEY fortgesezet hat, und leztmals zu Leipzig 1727. herauskommen ist, zwar mancherley gute Nachrichten; doch ist es ein höchst unvollkommenes Werck darum.

Von denen zwischen 1745. und 50. in Bewegung gewesenen dergleichen Streitigkeiten habe ich mit in meiner Einleitung zu denen neuesten Teutschen Staats-Angelegenheiten, Hanau, 1750. 8. gehandelt: Es seynd aber nur kurze Säze, welche ich in meiner Academie erklärete.

Meine Einleitung in die Staatshistorie Teutschlandes unter der Regierung Kayser Franzens, Franckfurt, 1755. 8. enthält auch viles dergleichen: Es seynd aber ebenfalls nur kurze Säze, mit Anzeigung derer Schrifften, wo ein mehreres davon anzutreffen ist.

Von denen seit dem Hubertsburger Friden, oder dem Jahr 1763. sich geäusserten dergleichen Händeln endlich gibt mein neuestes Staatshandbuch, so in zween Theilen, Franckfurt und Leipzig, 1768. 69. bestehet, hinlängliche Auskunfft.

Ins besondere können auch Heurathen, Testamente, Erbverbrüderungen, Todes- und Erbfälle, Verträge, u. s. w. vilfältig Gelegenheit geben, daß ein Reichsstand glaubt, zu einer rechtlichen Ansprache an den andern befugt zu seyn.

Zuweilen kommen aber solche aus denen ältesten Zeiten hergehohlte Ansprüche zum Vorschein, da, wann selbige häuffiger werden sollten, kein Reichsstand niemalen mehr bey dem Seinigen sicher wäre.

Wie weit die nach dem Tode Kayser Carls VI. von Chur-Bayern aus denen alten Zeiten an Oesterreich, und aus der Conradinischen Erbschafft an vile Stände in Francken und Schwaben, gemachte Ansprüche hieher zu zählen seyen, oder nicht? lasse ich Andere beurtheilen.

Chur-Bayern solle ferner neuerlich seine alte ehemalige Königliche Rechte und die Oberherrlichkeit der älteren Herzoge wieder hervorsuchen, und daraus eine Abhängigkeit derer im Bayrischen Crays gelegenen Reichsstände behaupten: Von disen Grundsäzen sollen sich bißher auch auf das Erzstifft Salzburg, besonders in Absicht auf das Bergwesen und Münzregal, unangenehme Folgen geäussert haben. Solches veranlaßte eine

Un-

Unpartheyische Abhandlung von dem Staate des hohen Erzstiffts Salzburg und dessen Grundverfassung; zur rechtlich- und geschichtmäßigen Prüfung des so genannten Juris regii der Herzoge in Bayern. 1771. fol. (1)

§. 2.

Erlaubte gütliche Mittel dagegen.

Dabey ist kürzlich zu berühren, was für 1. gütliche oder 2. rechtliche Mittel in solchen Fällen pflegen zur Hand genommen zu werden.

Die gütliche bestehen gemeiniglich in folgenden:

1. Der Theil, so sich beschweret zu seyn erachtet, thut dem anderen schrifftliche Vorstellungen.

2. Oder man sendet Jemanden an Denselben ab, und lässet entweder allein mündlich, oder, und meistens, münd- und schrifftlich zugleich, um Abstellung der Beschwerden bitten.

3. Oder man schicket von beyden Seiten Abgeordnete und Bevollmächtigte zusammen, um zu trachten, daß man zu einem Vergleich gelangen möge.

4. Oder man ersuchet den Kayser, daß Er auf eine aussergerichtliche Weise Sich in das Mittel schlage, oder auch sich seines obriſtrichterlichen Amts bediene.

5. Oder man erbittet andere Reichsstände, daß sie die Vermittelung in der Sache übernehmen möchten; oder sie bieten sich auch selbsten darzu an.

6. In älteren Zeiten erwählten die streitende Theile klüglich vilfältig andere Reichsstände zu Schiedsrichtern, und überliessen ihnen, einen Ausspruch in der Sache zu thun.

7. Oder es stehet auch einem Reichsstand, nachdeme die Sache beschaffen ist, frey, bey dem Kayser und gesammten Reich zu klagen, und zu bitten, daß der Beschwerde durch ein von dem Reich an den Kayser zu erstattendes und von Demselbigen zu ratificirendes Gutachten, auch deme gemäß vorzukehrende Anstalten, auf eine aussergerichtliche Weise abgeholffen werde.

Wie nun bey dem Reichs-Convent verfahren werde, wann von Reichsglidern auf demselbigen Beschwerden gegen andere Reichs-Gli-

(1) s. Götting. Anzeig. von gelehrt. Sach. 1772. S. 282. H. Schottens Critik, 4. Band, 579. S.

Glider angebracht werden? davon habe ich bereits anderwärts (1) mit mehrerem geredet.

8. Oder man wendet sich an das Corpus derer Stände von der Religion, welcher man beypflichtet.

9. Oder man ersuchet den Crays, darein der beschwerte oder beyde Theile gehören, um seinen Beystand, oder Vermittelung.

10. Oder man spricht mit und neben dem Kayser und den Reichsständen, zugleich, oder auch allein, auswärtige Machten an, daß Sie sich der Sache annehmen möchten.

11. Vilfältig erinneren die Reichsgerichte die Reichsstände, so nachbarliche Streitigkeiten mit einander haben, daß sie sich selbst mit einander vergleichen möchten, oder es wird auch zu solchem Ende eine Kayserliche Hofcommißion erkannt.

Folgende (wenige aus vilen,) Beyspilen erläutern und bestärcken dise Säze:

Im R. Absch. 1530. §. 133. liset man: „Weiter, nachdeme die geistliche und weltliche Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen und Stände, hin und wieder allerley Beschwerung und Irrung gehabt, und Wir, zu gütlicher Hinlegung derselben, im Anfang dises Unsers Reichstages an jeden Theil begehret, seine Beschwerung, so er zu dem andern hätte, in Schrifften Latein und Teutsch zu stellen, und Uns dieselbige zu übergeben, wollten Wir durch gebührliche Wege darein sehen, damit sie deß alles in Ruhe und Friden gestellet werden möchten: Es haben aber gedachte Geistliche und Weltliche, und derselben Bottschafften, Uns zu Ehren und Gefallen, und zu Erhaltung freundliches Willens, solche Irrung, Mängel und Gebrechen zusammengetragen, sich deren hin- und herwider, zu eines jeden Nothdurfft, mit guter Zeit und Rath unterredet, und derselben zulezt selbst unter einander mit gutem Wissen und Willen freundlich und gütlich verglichen, vereiniget und vertragen, solche Vergleichung in Schrifft gestellt, und Uns dieselbige fürter überantwortet; welche Wir, als ein Röm. Kayser und das Haupt, von Ihnen gnädiglich aufgenommen, in Form einer Constitution stellen, und öffentlich allenthalben im Röm. Reich haben ausgehen und verkündigen lassen: Befehlen darauf einem Jeden, weß Würden, Stands oder Wesens der sey, solch Unser Constitution alles ihres Jun-

(1) im Tr. von R. Tags-Geschäfft. p. 243. sqq.

Innhalts festiglich und unnachläßlich zu halten und zu vollziehen, bey Straf und Pön in derselben Unser Constitution verleibt. „

In der Straßburgischen doppelten Bischoffs-Wahlsache wurden 1. An. 1593. drey Catholische und drey Evangelische Reichsstände zu Schiedsrichtern erwählt; 2. vermittelte der Herzog zu Würtemberg abermalen einen Vergleich.

In dem Friden zwischen denen vereinigten Niderlanden und dem Bischoff zu Münster von 1674. mußte lezterer versprechen: Die Streitigkeiten, so er mit dem Grafen von Waldeck habe, sollen rechtlicher Ordnung nach, coram Competente ausgemacht werden.

Als Hessen-Cassel und Darmstatt wegen der Hanauischen Erbfolge mit einander stritten, veranlaßte der König in Großbritannien, als Churfürst zu Braunschweig, An. 1740. und 1741. zu zweyen malen gütliche Tractaten zu Hanover, die Vermittelung aber lieffe fruchtlos ab.

In Sachen: Neuwied contra Chur-Trier resolvirte der Reichs-Hofrath An. 1750. 7. Dec. (1) provisorie: Zu Verhütung der sich täglich vergrösserenden Verwirrung solle jeder Theil einen seiner Räthe, oder Bedienten, (nach Gefallen, nur daß derselbe eine Recht und Billigkeit liebende Person und nicht mit in lite befangen seye,) bestellen, welche so dann, salvo jure cujusvis, conjunctim, nomine utriusque partis, so lang, biß die Kayserl. Commißion die Sache untersucht habe, alle streitige, und besonders gewisse benahmste, Jura ohne Rückfrage verwalten, und, wann sie sich nicht vergleichen können, an den Kayser berichten sollen; widrigen Falles der Kayser die Besorgung samtlicher streitiger Objectorum unmittelbar ohnnachbleiblich zu verfügen wissen werde.

Anno 1752. 18. Jan. rescribirte der Kayser an Brandenburg-Bayreuth: Wie des Marckgrafens nachgesezte Regierung in gewissen Streitigkeiten mit Bamberg schon ehedem gar löblich eine gütliche Zusammentrettung vorgeschlagen; also wäre dahin zu trachten, daß dises Mittel zuforderist versucht, und, zwischen denen streitenden Gemeinden die Einigkeit wieder herzustellen, aller Fleiß angewendet werde: Und an Bamberg geschahe eine gleiche Erinnerung.

(1) Siehe mit mehrerem mein T. Staatsarch. 1751. 3. Th. 58. S.

In Sachen: Zu Kempten Stifft contra die Statt Kempten ꝛc. resolvirte der Reichs-Hofrath An. 1752. 6. Nov. „Werden beyde Theile dahin angewisen, ihre noch übrige Differentien, durch fernerweite nachbarliche Conferenzen und Handlung möglichsten Fleisses in Güte abzuthun und standhafft zu vergleichen, zu suchen, in dessen Entstehung aber dem Concluso vom 23. Dec. 1734. die gebührende Folge zu leisten: Zu dem Ende es bey der in jeztangezogenem Concluso erkannten Kayserlichen Commißion nochmals sein Verbleiben hat; und werden die Kayserliche Reichs-Hofräthe von Warnesius und von Gärtner hiemit pro Commissariis ernennet.

Als Anno 1770. 13. Aug. über die Comitial-Beschwerden gegen Chur-Bayern berathschlagt wurde, gabe Salzburg zum Protocoll: Da mehrere von benachbarten Reichsständen an Chur-Bayern in Mauthsachen erlassene Beschwerschreiben nicht einmahl einer Antwort gewürdiget worden seyen; so glaube man, mit Verschiebung derer in denen Reichsgesezen erlaubten, aber allezeit mißfälligen, Gegenveranstaltungen, daß dermalen der gesezmäßig- und glimpflichste Weg seye, den Kayser zu ersuchen, vermög seiner Wahl-Capitulation, das obristrichterliche Amt würcksam eintretten zu lassen.

Folgende Reichs-Hofraths-Conclusa gehören auch mit hieher:

die 6. Febr. 1550.

Pfleger vnd gehaime Räthe der Stadt Augspurg contra Dechant vnd Capittl S. Mauritzen Stifft zu Augspurg. Pittenn Herzog Wilhelmen In Bayern, als gewesnen Commissarien In Irrungen, so sich zwischen dem Cardinal zu Augspurg und gemeiner Clerisey daselbst an einem, vnd dem geweßnen Rath Iren Vorfarn am andern Thail erhalten, zu beuelchen, das er den vertrage, so zwischen gedachten Partheien aufgericht, dieweil derselb etwas dunckel vnd von gedachten Dechant vnd Capittel S. Mauritzen Stifft angefochten werde, weitter declarire und erleutere.

Detur Commissio Duci Gulielmo Bavariæ ad amicabiliter componendum in forma.

die 3. Mart. 1550.

Marggraue Georg Friderichs Rehte zu Brandeburg pitten die Kayserl Maj. wolle etliche geschickte vnpartheyische Commissarien verordnen, die zwischen Marggraue Albrechten zu Brandenburg vnd Inen, von wegen Marggraue Georg Fridrichs Ires hern, an denen orten vnd enden, da Ire Lande an einander stossen, auf den Augenschein

schein handlen, vnd sich eines Richtigen Glaits vnd Fraisch-Grenitz vergleichen, dieweil die vorig handlung, so derhalben in crafft des theilungs-vertrages Anno Christi Im 41. zu Regenspurg aufgericht, hievor zu mermalen fürgenommen worden, alleweg zerschlagen vnd ohne Frucht abgangen were.

Dicatur, quod quando Majestas Cæsarea a Marchione Alberto similiter requisita fuerit, S. Majestatem se in decernendis Commissariis clementer exhibituram. Interim posse ipsos nominare aliquas personas non suspectas, ex quibus majestas sua deputare postea queat.

14. Apr. 1550.

In causa inter Electorem & Civitatem Coloniensem Soll Commißion auf den Georg Sigmunden Selden vnd Doctor Balthasar Stumpfen gestelt werden, die Parteyen in der güte zu veraínigen oder wo die nit stat hette die Kayserl. Maj. zu berichten.

Lunæ ult. Jan. 1633.

Zu Brixen Stifft sive Herr Wilhelm Bischoff daselbst informat Ihr Maj. das mit weylandt Ihrer Durchlt. Erzherzog Leopolden sein Stifft der Grafschafft Tyrol halber vnderschidliche Irrungen gehabt, auch zu Hinlegung derselben eine Commißion angestellt worden, so aber ohne frucht abgangen. Weil aber solche die Erzherzogin anjezo zu reassumiren innständig begeret; als notificire er solches hiemit Ihre Maj. vnd seye für sein Persohn darzue genaigt, bittet solches genemb zu halten vnd darein zu uerwilligen, doch dergestalt, das Im Fall die accommodationen aller strittigen puncten nicht erfolgen solten, selbige durch beederseits arbitros terminiert vnd entschiden werden möchten.

Per votum ad Cæsarem gehorsambist zu erinnern, was der herr Bischoff an Ihr Maj. gelangen lassen, vnd weil Ihrer Maj. vnd der gefürsten Grafschafft Tyrol interesse hierbey versiret, als möchten Ihr Maj. der Erzherzogin solches zu ihrer nachrichtung communiciren lassen.

20. Aug. 1650.

Teutschmeister contra Onolzbach; sive der Teutschmaisterische Anwaldt Hanß Jacob Keller de præs. 4. hujus, exponit, was zwischen dem Teutschen Orden vnd dem Herrn Marggrafen wegen der Burg Fürnsperg vnd des Orts Aschenbach für Streitigkeit in Camera vnd vor Wirtemberg als dem Austrag-Richter in

Rechten verfangen. Petit, weilen es mit solchem Proceß langsam hergehe und der Herr Marggraf vnterdessen mit allerhand turbationen verfahre, Ihr Kayserl. Maj. wollen an ihn eine Kayserl. Interposition vnd Befelchschreiben solche Gewaltthätigkeiten abzustellen mit dem Anhang abgehen lassen, dafern sich Seine Fürstl. Gnaden gegen den Orden beschwert befinden, solches nach Anlaß der Reichs-Constitutionen gleichwohl mit Recht auszuführen vnd entzwischen sich zu nachbarlicher Intelligenz vnd ruhe zu bequemen auch die tägliche turbationes einzustellen.

Dicatur Supplicanti, Er werde seine Nothdurfft gehöriger Orthen anzubringen wissen.

2. Oct. 16[illegible].

Zu Trier Churfürst in literis ad Imperatorem de dato Coblenz 24. Aug. & præs. 18. Sept. nechsthin, in P. S. exponit, daß sein Erzstifft und Churfürstenthum Trier mit dem Herzogthum Lüzenburg verschidene nachbarliche Irrungen wegen der Gränzen, Landesfürstlicher Obrigkeit, Lehenschafften und der Geistlichen jurisdiction habe, derowegen sie hiebevor unterschiedliche Tagfahrten gehalten, auch endlich in Anno 1548. durch ein absonderlichen special-Vertrag die strittige sachen ad superarbitrum weyl. Tossanum Bischoffen zu Tull gebracht worden und nach dessen Absterben und darauf erfolgtes Kriegs-Wesen die Sach ersizen blieben, weilen er nun solche zu reassumiren willens und deßwegen Ihrer Hochfürstl. Durchlt. Herrn Erzherzog Leopold Wilhelmen zu Oesterreich zugeschrieben, so bittet er dises sein Anbringen Ihrer Durchlt. bestermassen zu recommendiren.

Fiat cum inclusione in optima forma.

§. 3.

Rechtliche. Die rechtliche Mittel, deren man sich bey dergleichen Gelegenheiten, entweder gleich Anfangs, oder wenigstens, wann die Güte nichts verfangen will, bedienen darff und solle, seynd wieder von verschidener Gattung.

Wann keine unerlaubte Gewalt mit unterlaufft, so ist der Theil, den man für den gravirenden ansiehet, entweder der in dem teutschen Reich hergebrachten und in denen Reichs-Grundgesezen bestättigten legal- conventional- oder privilegirten Austräge, oder Richter erster Instanz, fähig oder nicht:

Ist

Ist er derselbigen fähig, so muß der sich beschwert ansehende Theil den gravirenden vor denen Austrägen belangen; davon in dem Tr. von der teutschen Justiz-Verfassung das mehrere nachzusehen ist:

Allda ist auch zu finden, was es schon offt resp. wegen der einer Seits angegebenen, hingegen anderer Seits widersprochenen, Austräge, wie auch derer vor dieselbige gehörigen oder nicht gehörigen Sachen, derer beobachteten oder nicht beobachteten Formalien, u. d. für Streit gegeben hat.

Ist aber der gravirende Theil derer Austräge nicht fähig, oder er ist es zwar sonst, es lauffen aber solche Umstände mit unter, bey welchen nach denen Reichs-Gesezen die Austräge nicht Plaz greiffen; so darff und muß der sich beschwert Achtende, nach Beschaffenheit der Sache, entweder an einem derer beyden höchsten Reichs-Gerichte, an welchem er will, oder aber nothwendig an demjenigen von denselbigen, wo die Sache hingehöret, seine Klage rechtlich anhängig machen.

Die, so in denen Bezircken des Rothweilischen Hof- oder Schwäbischen Land-Gerichtes ligen, können, nach Beschaffenheit der Sache, und wann der Stand, den man zu belangen vorhat, nicht dagegen befreyet ist, sich auch an eines derselbigen wenden:

So können auch die, so in Anderer dergleichen Landgerichte Bezircken ligen, z. E. des Burggräflich-Nürnbergischen, an solche recurriren.

§. 4.

Endlich so seynd auch nicht alle gewaltsame Mittel, sich bey dem seinigen zu schüzen, denen Reichsständen schlechterdings verbotten: Es wird sich aber in dem nächstfolgenden Capitel bequemer davon reden lassen, was dißfalls erlaubt seye, oder nicht. Was darunter gehöre?

§. 5.

Zuweilen machen sich Benachbarte klüglich zum Voraus auf dergleichen Fälle gefaßt. Z. E. Rechte des Kaysers.

Chur-Maynz, in Ansehung dessen Erfurtischen Gebiets, und die Herzoge zu Sachsen verglichen sich An. 1665. (1) wie es solle gehalten werden, wann nachbarliche Streitigkeiten zwischen ihnen entstünden.

Zwi-

(1) v. LÜNIGS Spic. eccl. 1. Th. Forts. 172. S.

Zwischen Oesterreich und Bayern (1) wurde in denen Verträgen von 1394. 1455. 88. 1534. 35. 1667. und 70. mit mehrerem verabredet, wie es bey entstehenden Zwistigkeiten und Irrungen zwischen ihnen solle gehalten werden: Man solle sie nemlich amicabiliter, mittels schrifftlicher Correspondenz, oder Zusammentrettung beederseitiger Räthe, in Entstehung der Güte aber per Compromissum, ausmachen, auch zu dem Ende, vi Recessus de Anno 1670. entweder einen Reichsfürsten, oder eine unpartheyische Universität, oder das Cammergericht, zum Schiedsrichter erwählen.

Ferner wurde Anno 1745. in denen Fießner Fridenspräliminarien Art. 15. verabredet, daß man die entstandene nachbarliche Irrungen, nach Maaßgabe der Verträge, noch vor dem Schluß des Definitiv-Tractats abthun wolle.

Alle (2) künfftige Irrungen, welche sich zwischen Chur-Bayern und der Statt Augspurg über denen zwischen ihnen obhandenen Verträgen und Reversen ereignen möchten, sollen vermöge Vergleichs von 1763. in der Güte, oder in dem Weg Rechtens, den Chur-Bayrischen Rechten gemäß, entschiden werden.

Die Reichs-Ritterschafft in Francken (3) verlangte Anno 1565. von dem Bischoff zu Würzburg einen neuen Austrag, im Fall sich streitige Sachen zwischen dem Bischoff, Domcapitel, oder anderer Geistlichkeit, so dann besagter Reichsritterschafft, ereigneten: Der Bischoff verwiese sie aber darauf, daß sein Regiment von wackeren Leuten besezt seye, vor welchen man in dergleichen Fällen unverbindliche gütliche Tagsazungen pflegen könne: Wann nun auch die Ritterschafft Vorsehung thue, daß das Hof- und Lehen-, desgleichen auch das Landgericht mit geschickten Adelspersonen bestellet und solche Gerichte fleisig besuchet werden; so bedörffte es sich keines neuen Austrags.

Hieher gehöret auch die ganze Materie von denen conventional-Austrägen; davon ich in dem Tr. von der teutsch. Justizverfaß. 1. Buch. 3. Cap. gehandelt habe.

Aber selbst dergleichen Verträge können zuweilen Anlaß zu neuen Streitigkeiten geben; z. E.

Chur-

(1) Freyh. von KREITTMAYR Bayr. Staatsr. §. 148. pag. 309.
(2) Freyh. von KREITTMAYR l. c. §. 158. p. 334.
(3) v. H. von LUDOLFS Symphor. &c. Vol. 1. col. 233.

Chur-Pfalz beschwerte sich Anno 1765. bey dem Reich, daß in dessen Streitigkeiten mit dem Hochstifft Speyer die obhandene conventional-Austräge vom Cammergericht übergangen worden seyen: Speyer aber antwortete: Chur-Pfalz habe selbst in allen bißherigen Streitigkeiten sich allezeit auf die legal- niemalen aber auf die vor 300. Jahren verglichene, aber nie in Uebung gekommene, conventional-Austräge bezogen; wie dann auch der Tractat von 1709. die künfftige Streitigkeiten nicht dahin, sondern an die Reichsgerichte, verweise.

§. 6.

Etwas sonderbares ist, wann ein Reichsgericht selbst einen Reichsstand, oder eine Reichsstättische Obrigkeit, aufmuntern muß, in dergleichen Fällen seine Pflichten zu beobachten: Z. E. Nachläßigkeit.

In Sachen der R. Statt Giengen contra Giengen bekame der Magistrat in einem Reichs-Hofraths-Concluso von 1751. 14. Sept. eine Erinnerung wegen schlechter Handhabung derer Streitigkeiten mit Benachbarten.

Drittes Capitel.

Von off- und defensiven Gewaltthätigkeiten, auch Selbsthülffe.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Gewaltthätigkeiten. §. 3. Osnabrückischer Fride. §. 4. Wahlcapitulation. §. 5. Ueberhaupt davon. §. 6. Gattungen. §. 7. Landfridbrüche. §. 8. Schlechte Spolien. §. 9. Streit über dem Besiz. §. 10. Pfandungen. §. 11. Arreste. §. 12. Andere schwere Gewaltthätigkeiten. §. 13. Geringe Gewaltthaten. §. 14. Violirung des Gebiets. §. 15. Drohungen. §. 16. Vorenthaltungen. §. 17. Erlaubte Gewaltthätigkeiten. §. 18. Selbstvertheidigung. §. 19. Selbsthülffe. §. 20. Repressalien. §. 21. Retorsionen. §. 22. Garantie-Leistungen. §. 23. Rechte des Kaysers, §. 24. des Reichs, §. 25. der Religionstheile, §. 26. der Crayse, §. 27. der

der Reichsgerichte. §. 28. Vergleiche wieder die Thätlichkeiten.

§. 1.

Schrifften. Hieher gehörige Schrifften:

Sammlung einiger neuerer vorhin gedruckter und bißher ungedruckter Schrifften von der im Westphälischen Fridensschluß erlaubten Selbsthülffe ꝛc. Leipzig, (Hanover,) 1756. 4. Herr Vicecanzler Dav. Ge. STRUBE hat sie herausgegeben.

Ungrund der so genannten Selbsthülffe; nebst einer Widerlegung des Impressi: Modus procedendi in causis Restitutionum &c. Der Herr Abbt Joh. Bapt. Kraus zu St. Emeran ware der Verfasser.

ALEF (Franc.) de Legum Retorsione. Heidelberg, 1749. 4.

BAUER (Joh. God.) Diss. de vero fundamento, quo inter Civitates nititur Retorsio juris. Leipzig, 1740. 4.

BINDER (Carl Freyherr) kurzgefaßte Abhandlung: Ob die Selbsthülffe ein erlaubtes Mittel sey, sich Recht zu verschaffen? Wien, 1770. 8

BOEHMERS (Ge. Lud.) oder des Resp. Jul. Melch. Strubens, Diss. Princeps S. R. J. jus suum vi atque armis tuens. Göttingen, 1745. 4.

EVERS (Nic. Henr.) Comm. de jure Repressaliarum è principiis Juris Naturæ deducendo. Jena, 1758. 4.

HAHN (Henr.) Diss. de Repressaliis. Halmstatt, 1656. 4.

ICKSTATT (Joh. Ad.) Progr. arcti juris Talionis limites in statu Hominum Gentiumque naturali. Würzburg, 1733. 4.

KAHLE (Lud. Mart.) Comm. de justis Repressaliarum limitibus, tum à Gentibus, tum à Statibus S. Imp. Rom. Germ. observandis. Göttingen, 1746. 4. und in seiner *Opusc. minor. Tom. 1. n. 2.* Einen Auszug davon findet man in der *Select. Jur. publ.* 13. Th. 434. S. (1)

LYNCKER (Nic. Christoph.) de jure Repressaliarum Jurisque Gentium & Civilis qua illud Convenientia ac Disconvenientia. Jena, 1691. 4. 1747. 4.

MAR-

(1) v. Gött. gel. Zeit. 1746. n. 70. Nachr. von jurist. Buch. 6. Band, 35. S.

MARTINI (Nic.) Diss. de Repressaliis. Kiel, 1682. 4.

MEIER (Joh. Henr.) de jure Repressaliorum. Erfurt, 1699. 4.

RANGER (Achat. Christian.) Diss. de Repressaliis. Königsberg, 1683. 4.

RECHENBERG (Car. Ott.) Vindiciæ jurium Reipublicæ & Fisci in doctrina Retorsionum. Leipzig, 1726. 4.

Ejusdem Positiones de Retorsionis jure; ibid. 1751. 4.

de SELCHOW (Joh. Henr. Christian.) Diss. de Reliquiis Juris manuarii in jure publico. Göttingen, 1760. 4. und in seinen *Elect. Jur. Germ. n. 5. p. 287.*

SPOELIN (Joh. Ge.) Diss. de Repressaliis, earumque jure. Straßburg, 1673. 4.

STEINBACH (Mich.) Diss. Delibata quædam circa Retorsionis jura. Altorff, 1696. 4.

STRUBE (Dav. Ge.) von der im Westphälischen Friden erlaubten Selbsthülffe; in seiner Nebenstund. 4tem Theil, p. 249. und in obgedachter Samml. *n. 3. p. 95.* add. der Nebenst. 6ter Theil, S. 161. (1)

STRUVE (Ge. Ad.) Diss. de Vindicta privata, & Retorsione juris iniqui. Jena, 1678. 4.

SüNDERMAHLER (Joh. Jac. Jos.) de potestate, jus suum vi & armis persequendi in Imperio haud permissa, vulgo von der Selbsthülffe, ad illustrandos *Art. 16. & 17. Instr. Pac. Osn.* Commentatio. Editio 2. Würzburg, 1753. 4. (Leipzig,) 1753. 4. und in obgedachter Sammlung, *n. 2. p. 31.* auch in seinen *Opusc. n. 5.*

Animadversiones in *Sündermahleri* Commentationem; *ibid. n. 4. p. 125.*

Ejusdem Potestas, jus suum vi & armis persequendi &c. altera vice pertractata, & contra oppositiones Strubenianas vindicata; in seinen *Opusc. n. 8.*

de SWIETEN (God. L. B.) Diss. polemica, de jure Repressaliarum inter Status ac Membra Imperii exule. Wien, 1752. 2.

TüRCKE (Herm. Otto) Diss. de jure Repressaliarum. Marburg, 1660. 4.

(1) v. H. von SELCHOW jur. Bibl. 2. Band, S. 311.

WAGENSEIL (Joh. Christoph.) Diss. de Repressaliis. Altorff, 1671. 4.

WAGNER (Ge. Wilh.) Diss. de prohibitis Arrestis in caussa propria Statuum Imperii. Giessen, 1748. 4.

WEINLAND (Joh. Christoph.) Obs. de Retorsione juris, in seinem *Otio acad. hyem. n. 1. p. 1. sqq.*

WERNHER (Joh. Balth.) Diss. de jure Repressaliarum inter Principes Imperii. Witteberg, 1715. 4.

WILDVOGEL (Christian.) oder der Resp. Joh. Jac. Müller, Diss. de jure Retorsionis inter Status Imperii. Jena, 1700. 4.

WINTHEIM (Stat. Herb.) Diss. de Repressaliis Jena, 1659. 4.

ZIEGLER (Casp.) Diss. de jure Repressaliarum. Witteberg, 1666. 4.

In LÜNIGS *Bibliotheca Deductionum*, Edit. Jenich. finden sich ferner eine Menge besonderer Streit-Schrifften, welche hier einen Plaz finden könnten: Weil ich aber keine Geschichte diser Beschwerden zu schreiben gedencke; so will ich auch bloß zur Probe einige derer allerneuesten, so darinn nicht bemercket seynd, anführen.

Chur-Pfalz und Aachen

Gründliche Ausführung deren eigenthätigen Unternehmungen der Statt Aachen wider der Chur-Pfalz Gülichische Vogtei-Majerei-Herrlichkeiten, und der rechtserlaubter Gegenwehr, mithin der Unfertigkeit bei der Reichs-Versammlung und dem Kaiserlichen Reichs-Hofrath angestellten Klage, nebst Anzeige des von disem dabei beobachteten Verfahren, auch daraus erwachsenen Gravaminis communis omnium S. R. I. Statuum. Mit Beilagen Nr. 1. -- 72. 1769. fol.

Abtruck einiger älteren und neueren Urkunden, die denen Herzogen zu Gülich verschribene, durch das Instr. Pacis so wohl, als mehrere andere Reichs-Grundgesäze für ewig versicherte Reichs-Pfandschafft und deren Rechten über die Statt Aachen betreffend, sonderlich deren den 28. Apr. 1660. und den 30. Jul. 1661. diserwegen errichteten Verträgen, samt Vorbericht. Franckfurt und Leipzig, 1769. fol.

Sächsische Häuser unter sich.

Kurzgefaßte Species Facti, in der Sachsen-Meiningischen Tutel-Sache.

Sache. 1763. und in der neuen Staats-Canzl. *Tom.* 9. *p.* 152.

Wahrhafte Nachricht von dem Gesezmäßigen ꝛc. Betragen derer Herzoge zu Sachsen-Coburg, Gotha und Hildburghausen, in Ansehung der durch den Todesfall Herzogen Anton Ulrichs zu Sachsen-Meiningen eröffneter Meiningischer resp. Succeßion, Tutel und Landes-Administration, ꝛc. 1763. und *l. c. Tom.* 10. *p.* 83.

Fortsezung diser Nachricht, ꝛc. *ibid. p.* 154.

Fernere Fortsezung, ꝛc. *l. c. Tom.* 11. *p.* 153.

§. 2.

Gewaltthätigkeiten, davon hier die Rede ist, seynd, Thathandlungen, die nach denen Reichsgesezen ordentlicher Weise verbotten seynd, sie mögen nun Offensionis oder Defensionis gratia zur Hand genommen werden, und welche meistens widerrechtlich bleiben, der, so sie ausübet, mag auch in der Sache selbsten so viles Recht haben, als er immer will. Gewaltthätigkeiten.

§. 3.

In dem Osnabrückischnn Friden heißt es Art. 5. §. 1. Quod uni parti (der beyderley Religions-Verwandten,) justum est, alteri quoque sit justum; violentia omni & via facti, ut alias, ita & hic, inter utramque partem perpetuo prohibita. Osnabrückischer Fride.

Und Art. 17. §. 6. von denen gegen den Westphälischen Friden Gravirten: Si neutro horum modorum (durch Güte oder Recht,) intra spatium trium annorum terminetur controversia, teneantur omnes & singuli hujus Transactionis consortes, junctis cum parte læsa consiliis viribusque, arma sumere ad repellendam injuriam à passo moniti, quod nec amicitiæ nec juris via locum invenerit; - -

7. Et nulli omnino Statuum Imperii liceat jus suum vi vel armis persequi, sed, si quid controversiæ sive jam exortum sit, sive posthac inciderit, unusquisque jure experiatur: Secus faciens reus sit fractæ Pacis.

§. 4.

Ins besondere wird auch in Ansehung derer Rechtshängigen Sachen in der Kayserl. Wahlcapit. Art. 16. §. 5. versehen: „Ferner wollen Wir die Vorsehung thun, damit in Rechtshängigen Sachen, und unter währender Litispendenz, kein Stand den andern mit Wahlcapitulation.

Repressalien, Arresten, und anderen wider die Reichs-Saz- und Ordnungen, auch wider den allgemeinen Fridensschluß, lauffenden Thätlichkeiten beschwere.„

§. 5.

Ueberhaupt davon.

In einem jeden wohl geordneten, und mit einem Oberhaupt, auch Gerichten, versehenen Staat können Gewaltthätigkeiten einzelner Glider desselbigen unter sich ordentlicher Weise niemalen erlaubt seyn; und was hätte Teutschland von dem endlich errichteten allgemeinen und ewigen Landfriden für einen Nuzen, wann es wieder darzu kommen sollte? Bald würde es in unserm Reich eben so aussehen, wie dermalen, da ich dises schreibe, mit denen Conföderationen, Raubereyen, Grausamkeiten und Unmenschlichkeiten in dem unglücklichen sich selbst zu Grunde richtende Polen!

Das Schwäbische Crays-Ausschreib-Amt schriebe Anno 1698. an das Fränckische: „Wir bedauren höchlich, daß des Herrn Landgrafen von Hessen-Cassel Lbden auf dergleichen Extremitäten verfallen, und sehen gleichfalls das Werck von höchstschädlicher Consequenz und also an, daß, wann dergleichen im Reich aufkommen und ein jeder solch seine vermeinte Jura & Prætensiones contra Con-Status nicht auf Reichs-Sazungs-mäßige gütliche Weise, sondern via Facti, suchen sollte, alles wieder in die alte Confusion und Zerrüttung gerathen und es durchgehends ein wunderliches Aussehen im Reich gewinnen würde: Wir tragen aber zu des Herrn Landgrafen Lbden das gute Vertrauen, Sie, auf beschehende bewegliche Remonstrationes, sich eines besseren besinnen und es nicht darauf ankommen lassen werden, daß man, auf ferner Imploration, denen betrangten Reichs-Gildern sich der in Reichs-Sazungen und darauf gegründeten Associations-Recessen enthaltenen Reichs-üblichen und erlaubten Defensions-Mittel wider alle zufügende ohnbillige Gewalt bediene ꝛc.„

Ueberhaupt findet man hundertweis Beyspile von beyden höchsten Reichsgerichten, da gegen Reichsstände Mandata S. C. de non via facti, sed juris, procedendo, & desuper idonee cavendo, erkannt worden seynd.

Wann man aber ein ausnehmendes Beyspil haben will, wie leicht und offt es zwischen mächtigeren und schwächeren Reichsständen zu Thätlichkeiten kommen könne, und wie offt es bey lezteren heisse: „Man extrahirte hierwider im Jahr 17.. ein Kayserliches Man-

Mandatum restitutorium & inhibitorium; aber ohne Frucht; „ so schlage man die unten (1) angezeigte Stellen nach.

§. 6.

Nach der Cammergerichts-Ordnung theilen sich die verbottene Thätlichkeiten in allerley Gattungen: 1. In Landfridbrüche und 2. in schlechte Spolien; worzu so dann auch noch ferner gehören 3. der Streit über dem Besiz, 4. die Arreste, und 5. Pfandungen. Gattungen.

In der Praxi aber kommen noch mehrere Arten hinzu, nemlich schwere Gewaltthätigkeiten, die sich dennoch auch nicht zu Landfridbrüchen qualificiren, und geringe Gewaltthätigkeiten, die man auch nicht wohl zu Spolien rechnen kan, Violirung des Gebiets, u. d.

§. 7.

Ein Landfridbruch ist, wann ein Reichsstand oder Anderer, gegen einen anderen Reichsstand, oder auch sonst Jemand, vorsezlich öffentlichen unrechtmäßigen Gewalt braucht. Landfridbrüche.

Viles von diser Materie habe ich bereits anderwärts (2) berührt, will solches also allhier nicht wiederhohlen.

Offt klagt ein Reichsstand über den andern, als habe er den Landfriden gebrochen: Die Reichsgerichte aber sehen zwar die Handlung als eine unerlaubte Gewaltthat, deßwegen aber doch noch vor keinen Landfridensbruch, an.

Von denen Schwürigkeiten der Action in causa fractæ Pacis publicæ, und der Seltenheit einer Condemnatori-Urthel in derley Sachen, handelt auch der Freyherr von CRAMER. (3)

Als Hohenzollern-Hechingen gegen Würtemberg An. 1740. beym Reichs-Hofrath pto fractæ Pacis publicæ klagte, erkannte derselbe den 4. Jul. 1. Das Begehren pto Citationis super fracta Pace publica habe, gestalten Umständen nach, nicht statt; doch wurde 2. so vil die unternommene Gewaltthaten betrifft, ein Mandatum de non amplius offendendo, nec gravando, nec via facti sed juris procedendo &c. S. C. erkannt; mit dem Anhang: Wann der klagende Theil die angegebene Possessionem vel quasi juris foresti & Banni ferini in locis qu. besser, als geschehen, bescheinigen werde; so ergehe auch hierüber rechtlicher Bescheid.

(1) in der neuen Staatscanzl. 25. Theil, S. 273. u. f. 26. Theil, S. 357. u. f.
(2) in meinem Tr. von Teutschl. Cap. 9. §. 11. sqq. p. 232. sqq. und in dem Tr. von der T. Justizverfaß. 2. Buch, 30. Cap.
(3) in seiner Nebenst. 21. Th. 1. S.

Der Freyherr von CRAMER untersucht (1): Ob nachbarliche Gebrechen nur absolutionem à Citatione, ad videndum, se incidisse in pœnam fractæ Pacis publicæ, würcken, und nicht auch eine Strafe nach sich ziehen? und führet eine Cameral-Urthel von 1746. an, da der Fürst zu Oettingen, wegen gefänglicher Entführung eines Mannes aus dem Elwangischen Gebiet und dessen Incarcerirung, um 20. Marck Goldes, nebst Ersezung Kosten und Schaden, so vil deren wegen der Incarcerirung verursacht worden waren, gestrafet worden ist.

Anderswo (2) erörtert er die Frage: Ob ex fracta Pace publica agiret werden könne, wenn das mutuum Commercium freventlich und fürsezlich gesperret wird?

Die neueste Beyspile derer als Landfridbrüche theils angegebenen, theils würcklich behandelten, Fälle seynd anderwärts (3) nachzusehen.

Was Anno 1758. 27. Maj. der Reichs-Hofrath wegen der von dem Könige in Preussen geschehenen gewaltthätigen Ueberziehung derer Mecklenburgischen Lande für ein Gutachten an den Kayser erstattet habe, siehe an unten (4) angezeigtem Ort.

Es gibt zweyerley Gattungen von Landfridbrüchen, einen notorischen, und einen nicht notorischen.

Ein notorischer Landfridbruch ist nach dem Landfrid. von 1548. *Pr. §. 1.* Wann Jemand den Andern 1. befehdet, 2. bekriegt, 3. beraubt, 4. fahet, 5. überziehet, oder 6. belagert.

Es entstehet dabey die Frage: Ob es dennoch auch ein Landfridbruch seye, wann Jemand behauptet und erweisen will, er seye in naher Gefahr gestanden, von dem andern überfallen zu werden, habe also kein anderes Rettungsmittel übrig gehabt, als demselbigen zu seiner Vertheidigung zuvor zu kommen, mithin ihn ausser Stand zu sezen, sein Reichsgesezwidriges Vorhaben zu vollbringen? Dise Frage kam sonderlich in dem im Jahr 1756. ausgebrochenen Teutschen Krieg zur Sprache.

Ein nicht notorischer Landfridbruch kan auf gar mancherley Weise 1. offentlich oder 2. heimlich begangen werden: Ueberhaupt aber wird in dem Landfriden dahin gerechnet, wann einer den Andern

(1) in seiner Wezlar. Beytr. 3. Th. 167. S.
(2) in seiner Nebenst. 42. Theil, 103. S.
(3) in meinem Tr. von Teutsch. p. 233. sqq.
(4) in der Samml. der R. Hofr. Gutacht. 6. Theil, S. 150.

dern seiner Possession, Innhabens, oder Gewehr, es wären Schloß, Stätt, Dörffer, Kirchen, Clöster, Clausen, Zins, Gülten, Zehenden, ligend und fahrend Haab und Güter, Regalien, Jurisdiction, Gericht, Hoch- und Oberkeiten, geistlicher und weltlicher, Zöll, Wasser, Warde, und aller anderer Gerechtigkeiten, nichts ausgenommen, 1. mit gewehrter Hand und 2. gewaltiger That 3. freventlich entsezte.

Ob und wie ferne ein Vergewaltigter nicht nur den Crays, darinn er gesessen ist, sondern auch einzelne benachbarte oder andere Stände, um Hülffe anruffen, und ein Nachbar oder anderer Stand dem andern hierinn freywillig, oder auf Ansuchen, zu Hülffe kommen könne und dörffe? dißfalls ist in der Reichs-Executions-Ordnung nichts eigentlich, ausdrücklich und umständlich versehen: Doch scheinet beydes dem Sinn und Zweck der ganzen Reichs-Executions-Ordnung gemäß zu seyn; wie es dann auch Cap. 2. des Concepts der neuen heißt: „ Daß ein jeder Churfürst und Stand in guter Bereitschafft size, auch in seinem Fürstenthum, Landen, Herrschafften, Obrigkeiten und Gebieten solche emsige Fürsehung thue, daß er und die Seinen dermassen gefaßt, damit sie ‥ in solchen Nothfällen zusammenlauffen, ‥ seinen Nachbarn förderliche und fürträgliche Rettung leisten ‥‥ mögen. „ Und im 13den Cap. heißt es überhaupt, ohne der Crays-Hülffe zu gedencken: „ Da Jemand, zu Handhab- und Vollziehung Fridens und Rechtens, dem andern, vermög dises Landfridens, zugezogen, oder Hülffe gethan. „

Hätte nun Jemand dem Andern also Hülffe gethan, und deßwegen einige Kosten angewendet, oder Schäden erlitten; solle der Thäter oder Vergewaltiger dieselbe erstatten: Und zwar solle in des Helffers Willen stehen: Ob er a) lieber den Vergewaltiger selbst alsobald mit der That darzu vermögen, oder aber b) bey dem Cammer-Gericht darauf klagen, dessen Mäßigung erwarten, und es durch die Acht von ihm herausbringen will: Lezteren Falles solle ihme das Cammer-Gericht darzu verhelffen. cit. Cap. 13.

In dem Tr. von der teutschen Justiz, wie auch in dem von der teutschen Crays-Verfassung kommt mehreres hievon vor.

§. 8.

Schlechte Spolien seynd, wann Jemand, zwar wider Recht, doch ohne öffentliche Gewalt, des seinigen entsezet wird: Schlechte Spolien.

Das mehrere davon ist in dem Concept der Cammergerichts-Ordnung *Part.* 2. *Tit.* 8. „Wie und vor welchem Richter Entsezung halb, die nicht Landfridbrüchig, gehandelt soll werden;„ zum Theil auch im Tr. von der teutschen Justizverfassung, nachzusehen, und gehöret theils gar nicht in das Staatsrecht, theils wenigstens nicht hieher.

§. 9.

Streit über dem Besiz.

Eben dise Bewandtniß hat es auch damit, wann über dem Besiz eines Landes, Gebiets, Orts, Guts, ꝛc. Streitigkeiten entstehen, oder selbige wohl gar in Thätlichkeiten ausschlagen. Vid. das *cit.* Concept, *Part.* 2. *Tit.* 22. „Daß die Sachen der streitigen Poßeßion, zwischen den Parthenen, so dem Reich ohne Mittel unterworffen, am Kayserlichen Cammergericht gerechtfertiget, und wie es darinn gehalten werden soll.„

§. 10.

Pfandungen.

Pfandungen seynd, wann man sich derer Personen oder Sachen bemächtiget, wodurch einem widerrechtlicher Weise in seinem Besiz Schade oder Nachtheil zugefüget werden will.

Es gibt erlaubte und unerlaubte Pfandungen. Erlaubte Pfandungen seynd, deren man sich zu Erhaltung seines Rechts oder Besizes bedienet: Unerlaubte Pfandungen hingegen seynd, wann Jemand vermittelst einer Pfandung sich von neuem ein Recht oder einen Besiz erwerben will.

So hat die Statt Cölln gegen Chur-Cölln um die Jahre 1749. und 1768. resp. beym Cammergericht und Reichsconvent über allerhand schädliche würckliche und angedrohete Pfandungen geklagt, welche auch von dem Cammergericht mißbilliget worden seynd.

In Sachen: Zu Schweinfurt samtliche Fischermeistere contra Würzburg wurde Anno 1755. 28. Aug. vom Kayser an den Bischoff rescribirt: Er solle die von seinem Amtmann zu Maynberg ausgeübte unerlaubte Gewaltthätigkeiten demselben nicht nur verweisen, und sie ihme pro futuro auf das ernstlichste untersagen, sondern auch zugleich anbefehlen, denen Klägern alles abgenommene, mit allen Unkosten und Schäden, so dieselbe bey diser Pfandung erlitten, zu restituiren und gut zu machen, auch ihn zu hinlänglicher Satisfaction wegen der ausgeübten Thätlichkeiten anhalten.

Wann derjenige, welchem etwas abgepfändet worden ist, sich derjenigen Personen oder Sachen bemächtiget, wodurch der Pfänder

der ihme wiederrechtlich hat Schaden oder Nachtheil zufügen wollen, heißt es eine Gegen-Pfandung.

Auch dise Pfandungen können erlaubt oder unerlaubt seyn, wie vorhin gemeldet worden ist.

Das *Conc.* Cam. Ger. Ordn. *Part.* 2. *Tit.* 23. „Daß von Pfandung und Gefangener wegen am Kayserl. Cammergericht gehandelt werden möge;„ und mein Tr. von der teutschen Justiz-Verfassung geben das mehrere hievon an die Hand.

Daß, ob comminatas Repignorationes, Mandata S. C. Plaz greiffen, si animum produnt, Repressalias in causa, quo Justitia non denegata, exercendi, beleget der Freyherr von CRAMER (1) mit einer Cameralurthel von 1759. in Sachen: Hohenlohe-Bartenstein contra Hohenlohe-Neuenstein.

§. 11.

Arreste seynd, wann Personen oder Sachen nicht abgefolget werden wollen. Arreste.

Es gibt erlaubte und unerlaubte Arreste: Jene werden Arresta Juris, rechtmäßige Arreste, genannt; dise hingegen Arresta Facti, eigenmächtige widerrechtliche Arreste.

Erlaubte Arreste seynd, die von deme, welchem es von Rechtswegen zustehet, nach rechtlicher Erkenntniß, und auf Personen oder Sachen, welche eines rechtlichen Arrestes fähig seynd, angelegt werden.

Im Gegensaz also seynd es widerrechtliche Arreste, 1. welche von Jemand angelegt werden, der nicht darzu befugt ist. 2. Seynd widerrechtliche Arreste, welche zwar von einer Obrigkeit erkannt werden, die zu dergleichen befugt ist, wann aber nicht dabey rechtlicher Ordnung nach verfahren wird. 3. Seynd widerrechtliche Arreste, welche nicht nur von einer darzu befugten Obrigkeit angelegt werden, sondern wobey auch zwar im übrigen die rechtliche Ordnung beobachtet, doch aber darinn gefehlet wird, daß man Personen oder Sachen mit Arrest belegt, die denen Rechten nach damit verschonet werden müssen.

Auch hievon sehe man das *Conc.* Cam. Ger. Ordn. *Part.* 2. *Tit.* 24. „Von Arresten, und welcher massen derselben wegen am Kayserlichen Cammergericht geklagt werden möge,„ und meinen cit. Tr. von der teutschen Justiz-Verfassung.

(1) Obs. 610. Tom. 2. Part. 2. p. 34.

In Sachen: Waldeck contra Chur-Cölln, resolvirte der Reichs-Hofrath An. 1728. 30. Jul. „Cum inclusione Exhibitorum, rescribatur dem Herrn Churfürsten zu Cölln: Ihro Kayserliche Maj. zweifelten nicht, Derselbe werde, nach angebrachter Beschaffenheit der eingeklagten Beschwerde, das thätliche Verfahren seiner Regierung zu Arnsberg im Herzogthum Westphalen mit verbotenen Arresten, als unbefugt und widerrechtlich, selbsten mißbilligen; versehen Sich demnach zu Demselben gnädigst, er werde, solches fordersamst abzustellen, und gedachte Regierung zu Relaxirung des arrestirten Heues und Grummets, auch Wiedererstattung des dadurch allenfalls verursachten Schadens und Unkostens, nachdrücklich anzuhalten, sich nicht entziehen rc. „

Chur-Cölln liesse An. 1752. 21. Oct. einen Befehl an alle Erzstifftische Beamte ergehen, daß sie der Statt Cölln und ihrer Rathsverwandten im Erzstifft gefallene dißjährige Pfächte an Geld, Früchten und Weinen, aus sicheren Ursachen, in Zuschlag legen, so fort, mit Verwerffung aller Protestationen oder Exceptionen, auch Beyseitsezung derer üblichen Solennitäten, die Früchten und Weine binnen 8. Tagen veräussern, und den Kauffschilling, nebst den Geldpfächten, binnen 3tägiger Frist, an die Erzstifftische Canzley lifern sollten.

Die Statt wandte sich darauf an das Cammergericht, den Kayser und den Reichs-Convent. (1)

Der Churfürst hingegen suchte es damit zu vertheidigen, daß ihme, gegen den in seinen Ringmauren ungestöhrt den Meister spielenden und alle Churfürstliche Gerechtsame antastenden Stattmagistrat kein anderes Mittel mehr übrig gebliben seye, seine Rechte aufrecht zu erhalten. (2) Worauf noch weitere Schrifften folgten. (3)

Anno 1753. 17. Jul. endlich erklärte der Churfürst: Daß er, auf das Chur-Bayer- und Pfälzische Vorwort, mit dem Vorbehalt, daß der Stattrath sich aller thätlicher Eingriffe enthalte, nicht nur auf die dißjährige Gefälle keinen Arrest legen, sondern auch die aus denen distrahirten vorjährigen Früchten sequestrirte Gelder abfolgen lassen wolle. (4)

Anno

(1) v. mein T. Staatsarch. 1753. 1. Band, 692. S.
(2) l. c. pag. 1058.
(3) 2. Band, 106. 1754. 1. Band, 187. S.
(4) l. c. 1753. 2. Band, 943. S. add. OERTELS N. Tags-Diar. 1. Band, S. 48. 63. 71. 73.

Anno 1675. klagte die Statt Straßburg dem Reichsconvent: Daß Chur-Pfalz ihrer Burger Fuhren und Waaren habe anhalten lassen; worauf der Kayser den 21. Aug. durch ein Reichsgutachten ersuchet wurde, zu vermittlen, daß der Statt geholffen, und denen ohnentbehrlich- und unverbottenen Commercien der freye Lauff ohngesperrt und ungehemmt gelassen werde:

Der Kayser antwortete: Er wolle seine Resolution so lang in suspenso lassen, biß auf des Churfürstens bey dem Reich eingelangten Gegenbericht ein ferneres Gutachten erstattet worden seye:

Dises unterbliebe aber, und die Sache beruhete auf sich.

An die Paderbornische Regierung wurde Anno 1751. 11. Aug. vom Kayser rescribirt: Er habe mißfälligst vernommen, daß nicht allein ein Corveyischer Unterthan und Notarius auf die schimpflichste Art, wegen einer geringen Schuld, ohne vorherige an seinen Landesherrn ergangene Requisition, in das Gefängniß geworffen, und allda hart mitgenommen worden, sondern auch ein Corveyischer Schuzjud an Waaren, Pferden, Knechten, auf offentlicher Landstrassen, zu Marcktzeiten, aus einer angemaßten, nicht erweislichen, ja grundlos gefundenen, Schuldforderung allen Kummer, Schaden, Schimpf und Spott in dem Paderbornischen habe erdulden müssen; der Kayser könne nicht umhin, dise gegen alle Reichsgeseze gehende Thätlichkeiten auf das höchste zu mißbilligen, befehle also die Ersezung aller Kosten und Schaden, wie auch die Loslassung der Gefangenen und mit Arrest bestrickten Waaren ꝛc. Und An. 1752. 13. Nov. erfolgte eine Paritoria.

In Sachen: Nürnberg contra Brandenburg-Onolzbach, erkannte der Reichs-Hofrath An. 1755. 27. Nov. ein Mandatum S. C. de indemnisando incompetenter arrestatos Subditos, sublata Cautione pro iis interposita &c.

Auch in Sachen Nürnberg contra Brandenburg-Onolzbach, die gewaltsame Arrestierung eines Jägers betreffend, ergienge am Reichs-Hofrath Anno 1756. 11. Dec. in Revisorio eine Sententia Paritoriæ de Anno 1740. 14. Mart. confirmatoria, cum condemnatione Partis revidentis in expensas etiam hujus Instantiæ.

In Sachen: Weissenburg contra Brandenburg-Onolzbach erkannte der Reichs-Hofrath An. 1745. 23. Dec. an lezteres ein Rescript: Die unverweilte Verordnung ergehen zu lassen, damit

die arrestirte Weißenburgische Burger und Innwohner alsogleich, zumalen gegen die von ihnen offerirte Caution, ihres Arrests nicht allein entlassen, sondern auch die übrige Rathsverwandte, Burger und Innwohner zu Weißenburg mit denen weiter angedroheten Thätlichkeiten und Arresten verschonet werden möchten.

Als Hessen-Darmstatt den Hessen-Homburgischen Geheimen Rath, Freyherrn von Creuz, durch ein Soldaten-Commando von 50. Mann von Homburg nach Giessen abführen liesse, erkannte der Reichs-Hofrath An. 1755. 5. Dec. gegen Darmstatt ein Mandatum S. C. de relaxando Captivo, sub pœna 40. Marcarum auri.

An eben disem Tage wurde auch an den Magistrat zu Franckfurt rescribirt: Das in der Beylage von Hessen-Homburg angezeigte, von Hessen-Darmstatt zur Ungebühr ausgebrachte, obrigkeitliche Verbott so fort hinwiederum aufzuheben, und sämtliche mit Arrest belegte Schrifften und Impressa an denjenigen, so sich von Seiten der Landgräfin zu Hessen-Homburg hierzu anmelden werde, ohnaufhältlich verabfolgen zu lassen.

An. 1761. 16. Jan. rescribirte der Kayser an Hessen-Darmstatt: Da dem Landgrafen am allerwenigsten zustehe, durch unerlaubte Arrestanlegung eine denen Reichsgesezen zuwider lauffende Selbsthülffe zu exerciren; so habe er den auf des von Wesel Gültfrüchte und übrige Gefälle zu Roßbach angelegten Arrest alsobalden aufzuheben, und deren zur Ungebühr vorenthaltenen Betrag samentlich zu erstatten.

Anno 1727. m. Nov. liesse der König in Dänemarck, und Herzog zu Holstein, als er über die Statt Hamburg wegen eines von derselben erlassenen Münzedicts ungnädig ware, ein von Hamburg auf der Elbe nach Husum gegangenes Schiff, ehe es dahin gekommen, arrestiren, und den Verkauff derer darauf befundenen, auch (weil das Commercium mit Hamburg verboten ware,) auf Königlichen Befehl confiscirten, Waaren durch die Altonaische Zeitungen kund thun:

Der Kayser hingegen liesse nicht nur dem Könige Vorstellung dagegen thun, sondern truge auch denen Ober- und Nider-Sächsischen Craysdirectorien auf, gütlich oder executive darzu zu verhelffen, daß dise Waaren cum omni causa restituiret werden. (1)

Anno

(1) s. Reichs-Hofr. Gutacht. 6. Theil, S. 96. u. f.

Anno 1736. wurde endlich verglichen: Daß die aufgebrachte und bißanhero angehaltene Schiffe, nebst deren Ladung, so vil annoch davon vorhanden, fordersamst an die Interessenten, ohne einiges ferneres Entgeld, verabfolget werden sollen.

Der Reichs-Hofrath schlosse

10. May 1633.

Fugger contra die Frau Erzherzogin zu Ynsprugg, legitur memoriale.

Fiat rescriptum ad Serenissimam Archiducissam, cum inclusione, omissis odiosis, den Arrest, bey solcher der Sachen Beschaffenheit, auf die anerbottene Caution, zu relaxiren.

In Sachen: Zu Solms-Rödelheim Graf contra die Fürstlich-Heßische Regierung zu Hanau erkannte der Reichs-Hofrath Anno 1743. 17. Dec. ein Rescript an den Landgrafen Wilhelm zu Hessencassel, als Grafen zu Hanau: Er werde aus dem Anschluß des mehreren ersehen, was besagter Graf wegen der auf Befehl der Hanauischen Regierung zu Vilbel geschehenen Arrestirung seines Cammer-Secretarii Schottens klagend vorgestellt: Nachdeme nun der Kayser nicht gestatten könne, daß, wider die kundbare Reichs-Geseze, ein Beamter eines Reichsstandes von einem andern Reichsstande, oder von dessen nachgesezter Regierung, wenn derselbe vor seine Person nichts verbrochen, mit beschwerlichem Arrest belegt werde: Bey der mit disem Schotten unternommenen Arrestierung aber sich klar ergebe, daß derselbe vor sich selber nichts widriges begangen, sondern nur dasjenige gethan habe, was ihme in seiner Function zu verrichten aufgetragen worden, mithin pro plane innocente zu halten seye, einfolglich dessen Inhafftierung pro facto nullo jure iustificabili angesehen werden müsse; so gebe der Kayser dem Landgrafen hiedurch auf, an seine Hanauische Regierung den gemessenen Befehl dahin ergehen zu lassen, daß dieselbe den unschuldig in Arrest gehaltenen Schotten alsogleich ohnentgeltlich, und ohne von demselben eine beschwerliche Angelobung um so weniger zu verlangen, da der Landgraf in seinem an den Grafen erlassenen Schreiben selber davon abstrahirt, des Arrestes entlasse, und denselben ohnverzüglich auf freyen Fuß stelle: Wie Sich dann der Kayser auch zu dem Landgrafen versehe, es werde derselbe die zwischen Ihme und dem Grafen von Solms-Rödelheim obschwebende Differentien, seinem eigenen

Er-

Erbieten nach, entweder in der Güte, oder durch den ordentlichen Weg Rechtens, austragen lassen, ꝛc.

In Sachen: Rothenburg contra Hazfeld erkannte der Reichs-Hofrath An. 1755. 14. Jul. wegen zweyer arrestirten Jäger ein Mandatum S. C. de restituendo Arrestatis Damna illata, præstandoque iisdem, ob illicitum Arrestum, competente Satisfactione, nec non de relaxanda Cautione inique extorta &c.

Veneris 10. Jul. 1767.

Zu Löwenstein regierender Herr Fürst Carl für sich und seine gräfliche Mitherrschafften zu Wertheim contra den Magistrat zu Franckfurt, puncto arrestatæ pecuniæ, sive implorantischer Anwald von Fernau sub præs. 22. Decembr. anni præteriti übergibt allerunterthänigste beschwerende Anzeige samt Bitte: pro clem.me decernendo Rescriptum de retradendo pecuniam arrestatam, una cum Interesse, damno & Expensis, nec amplius impediendo in libero commercio auri & Argenti ad usum monetæ circularis destinati. appon. num. 1. usque 7. inclusive in duplo.

1mo. Cum inclusione des impetrantischen Exhibiti de præsentato 22. Decembr. anni præteriti rescribatur dem Magistrat der Statt Franckfurt: Er habe da innen allerdings seiner Schuldigkeit ein Genügen geleistet, daß derselbe das angehaltene Geld ohne vorgängige Kayserl. Verordnung zu verabfolgen sich geweigert habe: Nachdeme aber nunmehro der Herr Fürst, mittels des an den Magistrat erlassenen Requisitions-Schreiben, Ihro Kayserl. Maj. hinlänglich bescheiniget habe, wie derselbe bey disem zu seiner Crayß-Münz-Statt vorgehabten Silberkauf allenthalben ganz offenbahr zu Werck gegangen sey, und sich dahero keine Gefährde gegen die im Mittel ligende Münz-Verordnungen habe zu Schulden kommen lassen, dahero dann Magistratus bey disen besondern Umständen die angehaltene Conventions-Gelder dem Herrn Fürsten anwiederum verabfolgen, in Ansehung der dabey befindlich gewesenen wenigen verrufenen Münzen und zu leicht befundenen Geldsorten aber denen diesertalben vorhandenen Kayserl. Verordnungen nachkommen und wie alles dises befolget worden, Ihro Kayserl. Maj. in termino duorum mensium anzeigen solle.

2do. Rescribatur ex officio dem Herrn Fürsten zu Löwenstein, daß derselbe allenthalben denen Kayserl. und Crayß Verordnun-

nungen zu Folge in Zukunfft die Juden von seiner Münzstatt abhalten solle.

3.tio injungatur dem Kayserl. Reichs Hofraths Thürhüter, das an den H. Fürsten zu Löwenstein erlassene Rescript dessen Agenten zu insinuiren, und de peracta insinuatione in termio quatuordecim dierum zu dociren.

Folgendes Reichs-Hofraths-Conclusum mag auch hier einen Plaz finden:

17. Mart. 1648.

Von Holzapfel Graf Peter, Kays. General-Feld-Marschalck, sub dato Freystatt den 29. Febr. jüngsthin, Berichtet Ihr Kays. Mayj. daß Ihme der Ober befehls haber zu Wülzburg zu vernehmen geben, wie Ihr Kays. Maj. auf der Statt Nürnberg vnbegründetes suchen Ihme einige auf seine Befelch der Statt Ulm angehörigen angehaltene Kaufmanns Güetter Ihnen denen von Nürnberg ausfolgen lassen solle: Weilen aber solche nit den Nürnbergischen sondern Vlmischen Kanfleuten zuständig, zu dessen Beweisthumb er sich auf bemeltes Ober befehlshabern zu Wülzburg vnd des Commissarii Hafners Gezeugniß berueffen auch die Fracht vnd Ladungs-Zettel vnd 19. bey den Fuhren gewesene original-avis-Briefe dessen bezeugen thuen, als bittet er die von Nürnberg nit allein nit zu hören sondern auch disen Vnterschleiff zu bestrafen, vnd ihme zu erhaltung deß seinigen durch Mittel dieser Vlmer Gütter verhelfen zu lassen.

Ihrer Kays. Mayj. loco voti gehorsambist anzudeuten: Reichs-Hofrath befünde so viel, daß wann gleich diese Wahren nit den Nürnbergern, sondern den Vlmern zustendig wehren, daß doch der Herr Feldmarschalckh wegen seiner Schuld-prætension, de jure nicht befuegt, einigen Arrest oder repressalien auf selbige als res tertii innocentis zu schlagen vnd zu gebrauchen, derowegen dem Commendanten zu Wilzburg nochmals die Erfolglassung derselbigen für diejenige, welche solche alldahin gebracht ohne einigen entgelt alsobald ernstlich anzubefehlen vnd darneben dem Herrn Feldmarschalckhen daß Schreiben welches hiebevor der Rath zu Vlm wegen seiner Schuld prätenßion zu ihrer Verantworthung eingeschickt, zu seiner Nachricht zu communiciren Sintemahlen sie indemselben weitläufftig berichten, daß sie ihme nicht mehr als 1200. fl. schuldig, welche sie ihme vorlängsten zu bezahlen offeriret Er aber nit annehmen wollen, deßwegen sie

ab omni mora & excusatione sich entschuldiget zu sein vermainen, vndt sich bey diesem erbieten entschuldigen thun.

Ihr Kays. Maj. den 2. Apr. An. 1648. im gehaimben Rath abgelesen vndt von derselben approbiret, wie gerathen.

Von Arrestirung der Kauffleute, besonders der Meßleute, namentlich zu Franckfurt am Mayn, in der Statt und auf dem Mayn, auch denen dißfalls mit Chur-Maynz habenden Streitigkeiten, hat Herr D. ORTH (1) gehandelt.

Daß es consultius seye, Mandatum S. C. auf die vier Fälle, als auf die Constitution de Arrestis, zu suchen und zu erkennen, sehe man bey dem Freyherrn von CRAMER. (2)

Verschidene Reichsstände haben sich auch noch besondere Kayserliche Privilegien gegen die Arreste geben lassen, und, wann selbige verlezet worden, darauf geklagt:

Wie aber solchen Falles zuweilen ein blosser Vorbescheid erfolge, belehret dises Reichs-Hofraths-Conclusum:

11. Jun. 1653.

Zu Reckheim Graf Ferdinand, exponit, daß er u. seine Vorfordern von dem Röm. Kaysern und sonderlich von Kayser Carolo V. mit dem privilegio de non evocando nec arrestando begnadiget, deme aber zuwider die von Mastricht mit repressalien und der Herr von der Herrschafft Horn, wie auch das Gericht zu Peterscheim beede im Lüttichischen Gebiet mit Arrest verfahren. Bittet dem Kays. Fiscal die Einforderung deren im Privilegio einverleibten Straf anzubefehlen. Apponit A. B.

Doceat de insinuatione privilegii.

Von der Reichsritterschafft erhaltenen Kayserlichen Privilegien wider die Arreste habe ich anderwärts (3) gehandelt.

Noch andere Reichsstände aber haben ausdrückliche Verträge darüber mit einander geschlossen, daß sie des andern Unterthanen nicht arrestiren lassen wollen. Z. E.

Chur-Cölln und der Herzog zu Cleve rc. verglichen sich Anno 1553. Es solle keiner des andern Unterthanen bekümmern. Ferner

Chur-Cölln und Chur-Brandenburg, qua Cleve, beliebten Anno 1651. von neuem (4): Die Unterthanen sollen hinc inde nicht arrestirt werden. Eben

(1) von den Franckf. Messen, 6. Abschn. S. 242.
(2) Obs 724. Tom. 2 Part. 2. p. 331.
(3) im Tr von den R. Ständen rc. S. 1269.
(4) Samml. Ch. Cölln. Concord rc. 1. Theil, S. 24.

Eben so verglichen sich auch Chur-Cölln und Pfalz-Neuburg, qua Jülich, auch Anno 1651. (1)

Anno 1763. (2) folgte zwischen Chur-Cölln und Chur-Pfalz eine Erläuterung nach: Daß die Arreste auch in loco contractus & destinatæ solutionis nicht angelegt werden sollen.

§. 12.

Was nun ferner die oben berührte übrige, nicht als Landfrid-fridbrüche behandelte, doch aber sonsten schwere, Gewaltthätigkeiten betrifft; so gehören dahin vile Fälle, von denen künfftig wird gehandelt werden; z. E. wann ein Reichsstand des andern Lande oder Gebiet mit eigenmächtiger Einquartirung belegt, wann dessen durch eines Mitstandes Land marschierende Völcker Excesse begehen, u. s. w. Andere schwere Gewaltthätigkeiten.

Anno 1665. kame es über denen Wildfangs-Gerechtsamen und Mißbräuchen zwischen Chur-Pfalz einer- so dann Chur-Maynz, Trier und Cölln, denen Bischöffen zu Speyer, Straßburg, Worms und Würzburg, Lothringen, denen Rheingrafen und der Reichsritterschafft, zu Thätlichkeiten, welche auch auf dem Reichsconvent Bewegungen machten, (3) biß endlich die Sache auf einen Schidsrichterlichen Ausspruch derer Cronen Franckreich und Schweden ausgesezt wurde, welcher auch Anno 1667. erfolgte. add. *Lib. 3. Cap. 14.*

Anno 1668. entstunden neue Händel zwischen Chur-Pfalz einer- so dann denen Hochstifftern Speyer und Worms, wie auch Lothringen, anderer Seits; welche ebenfalls den Reichsconvent beunruhigten (4); biß durch Kayserliche Vermittelung die Wafen beyseit geleget wurden.

Anno 1675. kamen Chur-Maynz und Chur-Pfalz wegen Böckelheim wieder an einander und zu Gewaltthägtikeiten; worüber den 16. Jan. 1676. ein Kayserliches Commißions-Decret an das Reich ergienge: Dise weitaussehende Streitsache in behörige, und zwar, ob moræ periculum, scheunige Berathschlagung zu ziehen, und auf ein solch nachdrücklich- und zulängliches Mittel bedacht zu seyn, damit dadurch hierinnfalls zeitlich remedirt, das Feuer noch in der Asche gedämpft, und dise Differenz per viam Juris vel ami-

(1) S. 22.
(2) l. c. S. 44.
(3) v. von PACHNERS Samml. der R. Schlüsse Tom. I. p. 239. 240. 247.
(4) von PACHNER l. c. 1. Th. S. 323. 341. 349. 351. 354. 355. 365. 367.

amicabilis compositionis, hin- und beygelegt, unterdessen aber alle Thätlichkeit eingestellt, dise beede Churfürsten bey gutem fridlichen Vernehmen conservirt und folglich beschwerliche innerliche Motus verhütet werden mögen:

Als aber der Kayser das streitige Amt sequestrirte, wurde es Fride, und das Reichsgutachten unterblibe.

Das Domcapitul zu Straßburg klagte Anno 1676. bey dem Reichsconvent über die von denen Chur-Pfälzischen Besazungen zu Kayserslautern und Schönegg, wider das des Capituls Unterthanen verliehene Kayserliche Protectorium, gegen dieselbe unternommene unerträgliche Contributions-Exactionen:

Als nichts darauf erfolgte, verlangte der Kayser durch ein Commißions-Decret von 1679. 25. Mart. die Sache vorzunehmen, und Gutachten deßwegen zu erstatten: Aber auch dises ware ohne Würckung.

In Sachen: Zu Werden Abbt contra den König in Preussen flosse Anno 1715. 15. Jan. in eine Kayserl. Resolution ein: „Ihro Kayserl. Mayj. versehehen Sich, daß der König in Preussen dise so wichtige Rechtssache näher beherzigen, und Sich Ihrer der Kayserl. Maj. und dem Röm. Reich in derley Justizsachen und sonsten, als Churfürst zu Brandenburg, schuldigen Pflichten und Gebühr - - noch einmal erinneren, und lieber denen vilen an Sie derentwegen erlassenen wohlgemeinten Reichsväterlichen Ermahnungen, als bösem gefährlichem Rath, Gehör und statt geben, mithin den klagenden spoliirten Abten zu Werden ohne längeren Verzug völlig restituiren, so dann die etwa gegen einander habende Forderungen, ohne Verübung der im Reich so hoch verpönten Thätlichkeiten, im ledigen Weg Rechtens ausführen, und darüber die richterliche Erkenntniß mit Gelegenheit, als ein guter Patriot, erwarten, nicht aber darinnen eigener Richter seyn, und Gewalt für Recht gehen zu lassen, folglich und andurch Kayserl. Maj. so wohl, als Sich Selbsten, von allen Weiterungen entheben werde; Welche im übrigen die öffters gegebene Versicherung einer unpartheylichen richterlichen Entscheidung hiermit gnädigst wiederhohlen, und Dero gehorsamsten Reichs-Hofrath darzu anweisen lassen.„

Der Bischoff zu Speyer (1) bemächtigte sich der Statt Speyer Anno 1716. mit gewaffneter Hand: Das Corpus Evangelicorum

(1) v. Staatscanzl. 28.—30. Theil, Electa Jur. publ. 9.—11. Th. Theatr. Europ. Tom. 21. ad. An. 1716. p. 144. ad. An. 1717. p. 122.

rum nahme sich aber der Sache ernstlich an; der Kayser erkannte auch eine Commißion auf Chur-Pfalz und Hessen-Darmstatt, und befahl dem Bischoff, seine Völcker aus der Statt zu ziehen; welches dann geschahe.

Wie Bamberg sich Anno 1744. über einen Brandenburg-Culmbachischen Einfall in einen seiner Landeshoheit unzweifentlich unterworffenen Ort beschweret habe, ist an unten (1) angezeigtem Ort zu sehen.

Chur-Pfalz führte Anno 1745. (2) bey dem Churfürstlichen Collegio grosse Beschwerden über die Bedruckungen, so dessen Chur-lande von der Oesterreichischen Armee erlitten, liesse auch dem Kayserlichen Hof durch den Chur-Bayrischen Vorstellung deßwegen thun; der Kayserliche hingegen schobe alle Schuld auf Chur-Pfalz selbst zurück. (3) So wollte auch der General-Directorial-Crayscongreß keine vergnügliche Antwort ertheilen. (4)

Wie die Reichsstatt Worms sich auch Anno 1745. beklagt habe, daß von einigen Gemeinden des Hochstiffts Worms, und zwar auf Befehl ihrer Oberen, gegen der Statt Burger und Angehörige schwere Thathandlungen, mit gröblichster Violirung der Statt Gebiets, begangen worden seyen, ist an unten (5) angezeigtem Ort zu lesen.

Was der Reichs-Hofrath Anno 1747. und hernach wegen der von Chur-Trier in dem Neuwiedischen zu Grenzhausen und Hilgert ausgeübten allerhand Gewaltthätigkeiten, auch zulezt dadurch veranlaßten Mord und Todtschlags, mehrmalen resolviret habe, ist an denen unten (6) bemerckten Orten anzutreffen.

Der Churfürst zu Cölln wurde in einer Cameralurthel von 1749. 7. Jul. erinnert: Sich in Zukunfft aller Thätlichkeiten gegen die Statt Cölln gänzlich zu enthalten, und mit dem Weg Rechtens sich zu begnügen.

An Br. Culmbach wurde Anno 1752. 18. Jan vom Kayser rescribirt: Er habe nicht ohne Befremdung wahrgenommen, daß die Gemeinde zu Kayerlnbach vile gewaltsame Einfälle armata manu

(1) in der Europ. Staatscanzl. 90. Th. 563. S.
(2) v. Staatscanzl. 89. Th. 40. S.
(3) Staatsschrifft. unter K. Franz. 1. Band, 481. S. u. f. 489. 492.
(4) l. c. pag. 643.
(5) in der Staatsschrifft. unter K. Franz. 1. Th. 627. S.
(6) in den Staatsschrifft. unter K. Franz, 5. Band, 912. S. 6. Band, 516. S. 7. Band, 926. S.

in dem Dambergerwald vorgenommen: Da nun dergleichen Thathandlungen in dem heil. Reich jedermänniglich, wann auch die Sache, worüber der Streit entstanden, gerecht wäre, unter schwerer Straf verboten wären, auch der Land- und Profanfride keine andere, als Reichsconstitutions-mäßige, Mittel, unter Anruffung des Kayserlichen obristrichterlichen Amts, gestatte; als erinnere der Kayser den Marggrafen, der Gemeine zu K. und denen Beamten, so daran Theil genommen, dergleichen Einfälle ernstlich zu untersagen, und dagegen die rechtliche Wege zu gebrauchen rc.

An Bamberg aber wurde rescribirt: Dem Kayser seye unangenehm gewesen, aus des Bischoffs eigenen Beschwerden wahrzunehmen, daß dessen nachgesezten Beamte, denen angedroheten Einfällen der Gemeine zu K. armata manu engegen zu gehen, sich beygehen lassen: Da nun dises keinem Reichsstand, wann er auch eine gerechte Sache zu haben vermeine, erlaubt seye, vilmehr der Land- und Profanfrid alle Thathandlungen, insonderheit aber den Gebrauch der Wafen, bey schwerer Strafe, untersage; als ermahne der Kayser den Bischoffen, weder seinen Beamten noch Gemeinden selbst dergleichen gewaltthätige Defensionsmittel zu verstatten, sondern bey dem Reichsgesezmäßigen Weg Rechtens zu verbleiden. rc.

Was der Prälat zu Salmansweiler Anno 1756. gegen das Reichscloster Heggbach für Gewaltthätigkeiten vorgenommen, habe ich anderwärts (1) umständlich erzählt. In der an ihne deßwegen erlassenen zweyten Crays-Signatur heißt es unter anderem: „Man kan dem Herrn Reichs-Prälaten hiermit das allgemeine Befremden nicht verhalten, in welches Jedermann ohne Ausnahm gesezet worden, als man die hinlänglich documentirte Anzeige erhalten, wie Derselbe über alles vorherige nicht genug daran gehabt, daß er gegen Ende des vorigen Jahres abermalen in die Clösterlich-Heggbachische eigenthumliche Waldungen eingefallen, denen Closterfrauen ihr Holz darinnen wegnehmen, und solches seinen Anhängern de facto austheilen lassen, ; ; ; sondern, daß er auch ; ; wegen eines in dem Closter Heggbach zwischen zweyen dortigen Handwercksleuten vorgegangenen Kauffhandels, einen nächtlichen Ein- und Ueberfall mit etlich hundert bewaffneten Bauren, und einem Theil seines Crays-Contingents, in das Reichs-Gotteshaus selbsten vornehmen, die Clausur-

(1) in meinem Teutsch. Staatsarchiv 1756. Tom. 2. p. 691. sqq. und 1757. p. 218. sqq.

furmauern übersteigen, das Hauptthor, wie auch das Clausur-Thörlein, einhauen, auffsprengen und auswägen, so fort Thüren, Küsten und Kästen erbrechen, des Closters Bediente, Manns- und Weibsleute, in denen Betten mit Bajonetten und anderem Gewehr überfallen, sie mit Schlägen mißhandlen, und andern unanständigen Ohnfug mehr ausüben lassen. ... Man muß von Crayses-wegen dem Herrn Reichs-Prälaten hier alles dasjenige nochmalen zu Gemüthe führen, was schon in der ersten Signatur demselben in mehrerem vorgestellet worden: Und da Er bißanhero weder den nachdrücklichen Zuspruch des ganzen löbl. Reichs-Prälatischen Collegii, noch die ernstliche Dehortatoria des Hochfürstl. Craysausschreibamts, bey sich die gehörige statt finden lassen; so will man zwar, unter Vorbehalt der verschuldeten Ahndung von dem gehörigen Richter, (dem man diß Orts auch in Erörterung der strittigen causæ selbst nicht vorzugreiffen gedencket,) den Herrn Reichs-Prälateg nochmalen hiedurch wohlmeinend erinneren, seine bißherige Hefftigkeit zu mäßigen, und von dergleichen gewaltthätigen Unternehmungen fürterhin um so gewisser abzustehen, als Ihro Kayserl. Königl. Maj. (welcher sub hodierno die nachdrucksame allerunterthänigste Vorstellungen von Crayseswegen geschehen,) .. gewiß nicht gemeinet, Dero Oesterreichischen Vasallen solcherley enorme Vergewaltigungen mindermächtiger Reichsstände gut zu heissen und zu gestatten; wo immittelst das Hochfürstl. Craysausschreib-Amt angelegentlichst ersuchet worden, die, denen Reichsconstitutionen nach, Ihme wider Männiglich ohne Ausnahme obligende Manutenenz der offentlichen Ruhe und Fridens in dem Crays auch gegen den Herrn Reichs-Prälaten, auf seine Gefahr und Kosten, mit solchen Mitteln zu handhaben, welche hinreichend seyen, dergleichen Ruhestöhrenden Unternehmungen Einhalt zu thun, 2c.

Anno 1760. 17. Jun. rescribirte der Kayser, in Sachen: Worms contra Chur-Pfalz, an den Churfürsten: Der Kayser habe aus den Anschlüssen mit grossem und gerechtestem Mißfallen ersehen, daß der Churfürst nicht nur allein durch nächtliche Einführung einiger Mannschafft in die Reichsstatt Worms, zu Gefangennehmung des Hessen-Darmstättischen Landrath Schulzens, die Reichsstatt-Wormsische obrigkeitliche Gerechtsame auf eine unjustificirliche Art verlezet, sondern auch mit einem über 600. Mann starckem Commando bewaffneter Mannschafft die Statt überfallen, die Thore zerhauen und gesprenget, und also mit gröster Gewalt sein Absehen, mit

Durch-

Durchführung und Begleitung des arrestirten Landrath Schulzens, ausgeführet habe: Da nun dises denen offenkündigen Reichssazungen und dem Landfriden schnurstracks zuwider lauffe, und solche Landfridensbrüche in denen Reichsgesezen ohne allen Unterscheid verboten seyen; als wollte der Kayser, nebst Caßirung aller unternommenen Gewaltthaten, Demselben ernstlich aufgegeben haben, so wohl von denen angezeigten, als allen anderen, widerrechtlichen Violationen der Reichsstatt-Wormsischen obrigkeitlichen Gerechtsamen und Freyheiten, wie auch von allen Contraventionen der errichtet- und bestätigten Verträge, abzustehen, somit den arrestirten Landrath Schulzen ad locum unde und alles übrige in statum pristinum zu restituiren, auch dem beleidigten Theil alle dabey verursachte Schäden und Unkosten zu ersezen: Uebrigens aber die Statt, nach Verordnung der Reichsgeseze, bey ihren obrigkeitlichen Gerechtsamen, Freyheiten, und Kayserlichen Privilegien, wie auch bey dem Innhalt der mit dem Churhaus Pfalz getroffenen Verträge, ohngestöhrt zu lassen; ins künfftige aber nicht via facti, sed juris, zu procediren, damit der Kayser Sich nicht genüßiget sehe, gegen den Churfürsten mit Gesezmässigen Verfügungen auf dergleichen Fridensbrüchige Unternehmungen fürzugehen, rc.

Nach dem Anno 1765. erfolgten Tode Kayser Franzens verfügte der Fürst zu Oettingen-Spilberg, wie in seinen Landen, also auch in denen darinn gelegenen Teutsch-Ordischen Dorffschafften, das Trauergeläute: Als an einigen Orten nicht pariret wurde, schickte er ein Commando dahin, der Landcommenthur der Balley Francken hingegen thate ein gleiches; worüber es zu allerley Thätlichkeiten kame: Oettingen wandte sich an den Schwäbischen, der Teutsche Orden aber an den Fränckischen Crays, welche darüber in einen Schrifftwechsel geriethen: Endlich sezte der Schwäbische Crays den 28. Oct. an, an welchem beyde Theile zu gleicher Zeit ihre Mannschafft aus einander lassen, das Gewehr und alles abgepfändete zurückgeben, und die Arrestanten auf freyen Fuß stellen, widrigen Falles aber der Herzog zu Würtemberg, als Crays-General-Feldmarschall, den Ruhestand durch Craystrouppen, auf des widerspenstigen Theils Kosten, wieder herstellen sollte.

Oettingen wandte sich ferner an den Reichs-Hofrath, allwo den 19. Oct. 1765. beschlossen wurde: „1. Fiat, wegen der Landfridbrüchig unternommenen Gewaltthätigkeiten, gegen den Landcommenthur der Balley Francken, Freyherrn von Lehrbach, Mandatum de

ab-

abducendo Milite, restituendo vi ablata, neque amplius Territorium Oettingense armata manu invadendo, ac ab omnibus hostilitatibus ac violentiis, nec non ab omni excitatione Vicinorum, abstinendo, uti & non via facti sed juris procedendo, desuperque idonee cavendo, ac damna & expensas per violentam invasionem causatas resarciendo S. C. &c. 2. Wurde dem Fürsten von Oettingen rescribirt: Nachdeme der Kayser diejenige Befügnisse, so ein- oder der andere Theil in denen quästionirten Ortschafften in Petitorio vel Possessorio zu haben vermeinte, annoch auf ihrem Werth oder Unwerth beruhen liesse, immittelst aber alle vias facti abgestellet wissen wollte, ꝛc. als werde dem Fürsten aufgegeben, die in Verhafft genommene Teutsch-Ordische Angehörige alsobald des Arrestes zu entlassen, auch seines Orts zu weiteren Thathandlungen keinen Anlaß zu geben, ꝛc. 3. Der Teutschmeisterischen Regierung zu Mergentheim endlich wurde rescribirt: Der Kayser vermuthe nicht, daß sie an solchen den allgemeinen Ruhestand stöhrenden Gewaltthätigkeiten Theil genommen habe, befehle auch, den starcken Vollzug der Kayserlichen Verordnungen ihres Orts nicht allein nicht zu hemmen, sondern auch, nach Erforderniß der Umstände, möglichst zu beförderen ꝛc.

Der teutsche Orden hingegen gienge an das Cammergericht: Dises erkannte Anno 1765. 24. Oct. gegen den Fürsten zu Oettingen, und dessen Regierung, ein Mandatum, de abducendo Milite, relaxando Captivos, restituendo pistilla Campanarum & Signa Jurisdictionis ex Commenda Oettingensi &c. ablata, non amplius turbando Ordinem Teutonicum in possessione vel quasi juris indicendi luctum publicum, &c. relaxandis per vim extortis Cautionibus, nec hæc loca eorundemque Ecclesias in posterum vi armata & violenta manu invadendo, ac Ordinis Teutonici Officiales & Subditos nullatenus offendendo, sine de restituendo damna data & sumtus inique causatos vero cum clausula.

Darauf wurde der Proceß an beyden Reichsgerichten fortgeführt, am Reichs-Hofrath eigentlich wegen der Gewaltthätigkeiten, und am Cammergericht wegen des Trauergeläuts.

Mehreres davon ist anderwärts (1) nachzusehen.

Anno

(1) in meinem R. Staatshandb. Tom. 1. p. 363. Tom. 2. p. 261. und in denen allda angeführten Schrifften.

Anno 1768. wurde, als wegen einer Pforte zu Werden Streit entstunde, aus dem Closter allda auf ein Königlich-Preußisches Commando Feuer gegeben, wodurch ein Unterofficier und Gemeiner getödtet, zween andere aber verwundet wurden.

Anno 1769. 6. Mart. fiele in Sachen: „Zu Aachen, Burgermeister und Rath, contra Chur-Pfalz, als Herzogen zu Gülich und Berg, puncto comminatarum ulteriorum Violentiarum, modo fractæ Pacis publicæ, den gewalthätigen Einfall in die Statt Aachen betreffend," auf ein von dem Reichs-Hofrath an den Kayser erstattetes Gutachten, die Kayserliche Resolution dahin aus:

„1. Fiat gegen den Herrn Churfürsten zu Pfalz, als Herzog zu Gülich und Berg, und dessen nachgesezte Regierung zu Düsseldorff, Mandatum, de indilate avocando Milite in Civitatem Aquensem introducto, sub comminatione Executionis, in casum non præstitæ promptæ ac plenariæ paritionis, sub hodierno in Principes Con-Directores Circuli Rhenano-Westphalici jam directæ, de in posterum ab omnibus factis violentis abstinendo, & non via facti sed juris procedendo, desuperque Cautionem idoneam præstando, nec non causata damna & expensas resarciendo S. C. sub pœna 2000. Marcarum auri puri, & termino duorum mensium.

2. Cum hujus notificatione rescribatur dem Herrn Churfürsten zu Cölln, als Bischoffen zu Münster, und dem König in Preussen, Churfürsten zu Brandenburg, als Herzogen zu Cleve, beeden mitausschreibenden Herrn Fürsten des Nider-Rheinisch-Westphälischen Crayses: Dieselbe würden aus dem copeylich beygeschlossenen Kayserlichen Mandat in mehrerem ersehen, was gestalten der Herr Churfürst zu Pfalz sich nicht entsehen, unter dem Vorwand der Vertheidigung einiger Gerechtsame seiner vom Kayser und Reich Pfandweise innehabenden Vogt-Majorie zu Aachen, besagte Reichsstatt, mit 2000. Mann und bey sich geführtem Geschüz und Sturmleitern, überziehen, mit Einhauung der Statthor sich deren würcklich bemächtigen, und die Behausung der Magistrats-Personen mit einer ganz übermäßigen Anzahl Mannschafft belegen zu lassen. Dise unerlaubte Thathandlung seye mitten im Friden und zu einer Zeit geschehen, wo Kayserliche Maj. mit dem gesammten Reich Sich das gemeinschafftliche angelegenste Geschäfft machten, die Ehre der Geseze, den darauf sich gründenden allgemeinen Ruhestand und die zu dessen

dessen Handhabung verordnete Reichsgerichte zu bevestigen und aufrecht zu halten. Der Gegenstand selbst betreffe einen Streit, welcher bereits vor Ihro Kayserl. Maj. Reichs-Hofrath rechtshängig gemacht, Verordnungen darinn allschon erkannt, und von Chur-Pfalz selbsten der Weg Rechtens mit-angegangen worden: Da nun aber der Herr Churfürst zu Pfalz in dem eingeschlagenen gerichtlichen Weg den rechtlichen Erfolg nicht erwartet; so hätten Ihro Kayserl. Maj. auf die von dem Magistrat zu Aachen hievon beschehene gerichtliche Anzeige, den Herrn Churfürsten so fort durch ein Kayserliches Mandat ab- und zur Begnügung an dem Weg Rechtens ermahnen lassen: Wie wenig aber bey dem einmal gefaßten Vorsaz der Gewaltthätigkeit auch dises von Erfolg gewesen, lige nun öffentlich am Tage. Kayserliche Maj. könnten eine solche alle Gränzen überschreitende schwere Verlezung Ihres Reichs-obrist-richterlichen Amts nicht anderst, als mit gerechtestem Mißfallen, bemercken, und Sie, ausschreibende Herrn Fürsten, würden nach eigener Erleuchtung einsehen, daß dergleichen zu öffentlicher Unruhe gereichenden Thathandlungen, nach Vorschrifften derer Geseze, stracklicher Einhalt zu thun seye. Gleichwie nun Kayserliche Maj. Sich ohnehin vollständig überzeugt hielten, daß das gesammte Reich jene äusserst Gesezwidrige Unternehmung mit allgemeinem Unwillen bemercken würde; so hätten Sie Ihres höchsten Orts, zu ungesaumter Erfüllung Ihrer Reichs-obrist-richterlichen Zuständigkeit, und Rettung der bedrangten Reichsstatt, an den Herrn Churfürsten zu Pfalz das angeschlossene Mandat, seine Mannschafft, bey Vermeidung der auf den Landfridensbruch gesezten Geldstraf, ungesaumt abzuführen, unter heutigem Dato erlassen: Weil jedoch der geängstete Magistrat diser Reichsstatt die Besorgniß geäussert, daß disem Kayserlichen Befehl nicht so geschwind, als es die Grösse ihres Nothstandes erfordert, Folge geleistet werden mögte; als hätten Ihro Kayserl. Maj. hiedurch, und in Betracht der fortwährigen Gewaltthat, und dadurch der Statt zugehenden unwiderbringlichen Schaden, vornemlich aber in Miterwägung der auf Stöhrung der allgemeinen Ruhe im Reich durch die Geseze ohnehin verordneten schleunigsten Hülffleistung, Sich bewogen gefunden, auf Sie, Herrn Churfürsten, als Mit-Ausschreibende Herrn Fürsten des Nider-Rheinisch-Westphälischen Crayses, Commissionem ad exequendum hiemit in der Masse zu erkennen, daß, wann der Churfürst zu Pfalz Angesichts des Ihme insinuirten Kayserlichen Mandats die

in Aachen eingedrungene Mannschafft nicht so fort abziehen würde, Sie, auf die von dem Magistrat der Reichsstatt Aachen davon beschehene Anzeige, die ungesäumte Execution gegen ersagten Herrn Churfürsten, auf dessen alleinige Kösten, zu vollstrecken hätten; wovon, und wie solches geschehen, Kayserliche Maj. den Bericht gewärtigen."

Indessen hatte die Statt Aachen, und darauf auch Churpfalz, zugleich sich an den Reichsconvent gewandt, allwo aber die Sache in keine Bewegung kame.

Der König in Preussen versuchte erstlich die Güte, als aber solche nichts verfienge, und der Kayserliche Hof die Sache mit Ernst betriebe, schickte der König Sich zur Execution an, worauf der Churfürst seine Mannschafft aus der Statt zoge.

Anno 1770. erkannte der Kayser so dann eine local-Commission zur Güte auf den König in Preussen, als Herzogen zu Jülich, und den Gouverneur der Oesterreichischen Niderlande; davon nun der Erfolg erwartet wird.

Man sehe sonsten von diser Sache auch an unten (1) bemerckten Stellen nach.

Hingegen schlosse auch der Reichs-Hofrath:

24. Jul. 1652.

Lothringischer Einfall in das Elsaß, sive des Nieder-Elsassischen Bezircks Vereinstätte, in literis ad Imperatorem de dato 28. Marty & pr. 29. April nechsthin, conqueruntur über der Lothringischen Völcker grausames procedere und exactionen ad longum; derentwegen sie zu Ihr Kayserl. Maj. als ihrem von Gott vorgesezten einigen höchstgeehrten Oberhaupt ihre allerunterthänigste Zuflucht zu nehmen sich nicht länger enthalten können, allergehorsamst bittend, Ihr Kayserl. Maj. wollen diser Reichs Frontiern erbärmliche Bewandniß zu condolirenden Gemüth nehmen, und in allen dienenden Orten durch zulängliche Mittel ihnen die allergnädigste Hülfbietung erweisen, daß sie auch gleich andern des werthen Fridens geniessenden Ständen bey desselben Fruition auch erhalten, aller zukünfftigen feindlichen Ueberfäll, Vergewaltigungen, insolentien und exactionen entfreyet und dagegen auf den Nothfall thätlich und kräfftiglich geschüzt und gehandhabt werden.

Ad Acta.

(1) in H. OERTELS R. Tagsdiar. 1769. S. 473. 510. 521. Neue Staatscanzl. 28. Theil, S. 398.

§. 13.

Schlechte oder geringe Gewaltthaten seynd, wann Jemanden zwar nicht mit öffentlicher Gewalt, auch nicht in der Absicht, ihne einer Sache zu entsezen, sondern nur sonsten, ausserhalb Rechtens mit einiger Gewalt begegnet wird. Z. E. Geringe Gewaltthaten.

Als zu Nürnberg einer von Tucher Catholisch und darauf von seinen Evangelischen Agnaten, Krafft Familienvergleichs, von dem Genuß gewisser Geschlechts-Stifftungen rc. ausgeschossen wurde, verlangte der Churfürst in Bayern, der ihn zum Hofrath angenommen hatte, solches aufzuheben, und ihne entweder bey dem Burgerrecht verbleiben zu lassen, oder, im Verweigerungsfall, seine Familiengefälle von burgerlichen Abgaben zu befreyen, und zu einer freundschafftlichen Composition mit seiner Familie behülfflich zu seyn: Als aber die Antwort nicht ausfiele, wie der Churfürst es verlangte, immittirte der Churfürst den von Tucher in der Tucherischen Familie in der oberen Pfalz ligende Güter. Der Reichs-Hofrath erforderte Anfangs Anno 1761. 23. Jul. des Churfürstens Bericht rc. Anno 1765. 10. Sept. aber wurde ihme rescribirt: Da der von Tucher seine Beschwerde bey dem Magistrat zu Nürnberg, als der Beklagten ordentlichen Obrigkeit, anzubringen, und bey entstehender richterlicher Hülffe sich lediglich an den Kayser zu wenden gehabt, demselben aber keineswegs geziemet habe, dißfalls den Churfürsten, oder dessen Instantien, anzugehen, und bey selbigen executivische Verfügungen zu veranlassen; so versehe Sich der Kayser zu dem Churfürsten, er werde alles, was hierunter zur Ungebühr vorgegangen, in vorigen Stand herstellen rc. den von Tucher aber dahin anweisen, daß er das nöthige bey dem Magistrat zu Nürnberg anbringen, und vor demselben Red und Antwort geben solle. rc.

Anno 1766. 19. Sept. folgte ein Rescriptum paritorium nach, und An. 1768. 7. Febr. wurde eine Executions-Commißion gegen Chur-Bayern erkannt.

§. 14.

Die Violirung des Gebietes ist, wann ein Reichsstand, oder die Seinige, in eines andern Reichstandes Landen etwas, ohne des Landesherrns Wissen und Willen, zumalen mit Gewalt, oder gewafneter Hand, thun, welches Niemanden zustehet, als dem Landesherrn allein, oder doch mit desselbigen Genehmigung. Violirung des Gebiets.

Daraus nun erhellet schon, daß das Gebiet eines Reichsstandes auf mancherley Weise violiret werden könne: Beyspile davon haben

ben wir bereits vernommen, und in denen folgenden Capituln und Büchern kommen noch mehrere Fälle davon vor.

Der Freyherr von KREITTMAYR schreibt (1): „Ein Landesherr kan z. E. seine Unterthanen von auswärtigen Landen avociren, ihnen fremde Dienst, oder das Reisen und Auslauffen verbieten: . . . Dergleichen Befehl und Avocatoria aber extra Territorium anschlagen, oder Contumaces mit Gewalt aufheben zu lassen, ist mit Umgehung selbiger Obrigkeit nimmermehr erlaubt, sondern würde gar billig pro violatione Territorii angesehen werden.„

Die Violirung des Gebiets ist allemal unrecht; dahero kan der Beleidigte mit Recht in Ansehung des vergangenen um Schadloshaltung, und in Absicht auf das zukünfftige um hinlängliche Sicherstellung gegen ferweite dergleichen Gewaltthaten, ansuchen.

Die Mittel, deren man sich, ausser denen in dem nächstvorhergehenden Capitel erzählten, bedienen kan, wann eines Reichsstandes Gebiet verlezet wird, bestehen hauptsächlich darinn, wann man auf der Stelle Gewalt mit Gewalt abtreibt, und, wo möglich, die Verlezere in Arrest bringet, welchen Falles es auf eine Art der Pfandung hinauslaufft.

Bey dem Freyherrn von CRAMER (2) ist der Saz ausgeführt: Causa violati Territorii ad Mandatum S. C. qualificata est; er führet auch Beyspile an, da vom Reichs-Hofrath Anno 1742. 17. Apr. in Sachen: Hillesheim contra Pfalz-Zweybrücken, und Anno 1742. 5. Oct. in Sachen: Trier contra Sachsen-Weimar dergleichen Mandatum de non invadendo alienum Territorium &c. erkannt worden seynd.

In Sachen: Löwenstein contra Chur-Maynz, erkannte der Reichs-Hofrath Anno 1761. 19. Febr. „Fiat, in Ansehung der in dem Wertheimischen Territorio, cum ipsius violatione, von dem Impetratischen Theil hinweggenommenen Zollstöcken zu Steinbach, dann derer, aus Veranlassung der von Parte impetrata in dem Wertheimischen Gebiet unternommenen Wegreparatur, theils mit Arrest beschlagenen, Gefällen, und der disserthalben verursachten Kosten und Schäden, Paritoria &c.„

Eichstätt erhielte gegen Chur-Bayern am Reichs-Hofrath Anno 1766. 14. Aug. ein Rescriptum inhibitorium de non invadendo

(1) im allgem. Staatsr. §. 35. S. 68.
(2) Obs. 82. Tom. I. p. 256.

do alienum Territorum Imperio immediate subjectum; und An. 1767. 14. Apr. erfolgte ein Rescriptum paritorium.

Chur-Pfalz und das Hochstifft Speyer haben mehrmalen wegen angeblich violirten Territorii Streit mit einander gehabt. (1)

Lund 9. Mart. 1767.

Fürstlich Salmisch und Wild- und Rheingräfliches Gesamt-Hauß contra Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz, dero Landes Regierung und Ober-Amt Alzney, mandati; sive implorantische Anwäldte von Middelburg von Fernau, Hermann und von Fier sub præs. 21. Novembris a. præt: supplicant humillime: pro clem. me decernendo mandato de non amplius turbando in quieta & antiquissima possessione Jurisdictionis super Curia in Bornheim, Combderhoff dicta, neque violando alienum territorium, sed restituendo omnia in pristinum statum, ideoque reducendo Homicidam ad locum Custodiæ, ex quo manu militari abreptus, atque cassando Reversales satrapiæ Flonheimensis sculteto extortas, nec non satisfaciendo atque imposterum idoneé cavendo S. C. annexa Citatione solita. Cum adj. sub Num. 1. usq. 37. inclus. in Duplo.

In eadem Hochfürstl. Salm-Salmischer Anwaldt von Middelburg sub præs. 15. Jan. Nuperi legitimando se ad acta supplicat pro clem. me. unum Exemplar ad acta alterum ad communicandum decernendo. appon. sig. ⊙.

1.mo) Fiat gegen den Herrn Churfürsten zu Pfalz, dessen nachgesezte Regierung und das Ober Amt Alzney wegen des gewaltsamen Einfalls in das impetrantische Territorium zu Flonheim mandatum cassatorium, restitutorium & inhibitorium de non violando alienum territorium, sed restituendo omnia in pristinum statum; ideoq. reducendo homicidam ad locum Custodiæ, ex quo manu militari abreptus, atque cassando reversales sculteto satrapiæ Flonheimensis extortas, restituendo damna & Expensas, neque imposterum via facti sed juris procedendo desuperq. idoneè cavendo sub pœna decem marcarum auri annexa Citatione solita & cum termino duorum mensium.

2.do) Würden zuförderist Impetrantes ihre angebliche Possessio-

(1) Man sehe z. E. die neue Staatscanzl. 25. Theil, S. 130.

seßionem der territorial-Hoheit und Jurisdiction über den Churpfälzischen Geistlichen Administrations-Hof zu Bornheim, besser als geschehen, erweisen, und dadurch auch diesen punct ad Mandatum qualificiren, so erfolgt sodann auch dieserwegen fernere Kays. Verordnung. rc.

Bamberg und die Domprobstey allda bekamen gegen Brandenburg-Bayreuth am Cammergericht An. 1763. 10. Nov. ein Mandatum S. C. de non violando Territorium &c.

Die Statt Worms brachte Anno 1711. gegen das Hochstifft Worms ein Mandatum S. C. inhibitorium aus, de desistendo ab omnibus turbationibus & violationibus Territorii, libertatis, juriumque competentium, nec via facti, sed juris, procedendo: Weil aber, ob gleich die Sache seit 1714. auf dem Spruch stehet, zu keiner definitiv-Urtheil in der Sache zu gelangen ist; so hat sich die Statt an die Cammergerichts-Visitation gewandt. (1)

Oettingen erhielte, bereits gemeldeter massen, gegen den Teutschen Orden beym Reichs-Hofrath Anno 1765. 19. Oct. ein Mandatum S. C. de abducendo Milite, neque amplius Territorium Oettingense armata manu invadendo &c. und Anno 1766. 20. Aug. folgte eine Paritoria nach. (2)

In Sachen: Leiningen-Dachsburg contra Pfalz-Zweybrücken, puncto violati Territorii, ergienge am Reichs-Hofrath An. 1746. 14. Jan. rejectis Exceptionibus, ein Rescriptum paritorium, sub comminatione realis Executionis.

In Sachen: Salm contra Pfalz-Zweybrücken erkannte der Reichs-Hofrath An. 1755. 5. Aug. pro violatæ Jurisdictionis territorialis ein Mandadum S. C.

Das Gotteshaus Schönthal hatte gegen Hohenlohe-Schillingsfürst von 1744. am Reichs-Hofrath einen Proceß puncto violati Territorii in Rechbach.

§. 15.

Drohungen.

Aber nicht nur die würckliche Gewaltthätigkeiten, sondern auch die blossen Drohungen damit, werden, wie billig, von denen höchsten Reichsgerichten geahndet.

Anno 1641. (3) beschuldigten die Catholische die Evangelische: Wann jene nicht gleich thun, was dise wollen, habe man bißhero weh-

(1) s. Neue Staatscanzl. 28. Theil, S. 364.
(2) v. mein N. Staatshandb. 1. Th. 364. S. u. f.
(3) LONDORPII Act. publ. Tom. 5. p. 322.

wehmüthig im Werck erfahren, daß man gleich mit allerhand scharffen Bedrohungen der Waffen, auswärtiger Gewalt, und unziemlichen Bündnissen, herfürgebrochen, und eines und anders damit behaupten wollen:

Die Evangelische (1) hingegen behaupteten: Es geschehe denenselben, zumalen denen jezo gegenwärtigen, mit dergleichen hizigen Insimulationen zu vil und unrecht ꝛc.

An den König in Preussen wurde Anno 1766. 27. Febr. von dem Kayser rescribirt: Der König habe sich bewegen lassen, der Statt Nordhausen, wegen einer gewissen Schuldsache, mit Repressalien, Arrestirung der Nordhäuser Burger Capitalien, wie auch derselben durch sein Land gehenden Fuhren, zu drohen, solches auch mehrmalen so münd- als schrifftlich erklären lassen: Der König werde von selbsten einsehen, wie wenig sich dises mit der Reichsständischen Obligenheit und denen alle Selbsthülffe verbietenden, auch die behörige Rechtswege denen Parthen deutlich an die Hand gebenden, Reichsgesezen vereinigen lasse; dannenhero Er ermahnet und gemessen erinnert werde, so wohl in diser, als auch in allen anderen dergleichen Sachen, derer Drohungen, noch mehr aber derer würcklichen an sich hochverpönten Thathandlungen, sich zu enthalten, vilmehr, als ein Churfürst des Reichs, vornemlich mit auch seines Orts sich zu bearbeiten, daß die Reichsgeseze aufrecht erhalten, und denenselben in keinem Stücke zu nahe getretten werde.

Als Dänemarck Anno 1684. dem Domcapitul zu Lübeck, unter gewaltsamen Bedrohungen, eine Coadjutoriewahl aufzudringen suchte, erliesse der Kayser Dehortatorien, verlangte aber auch den 10. Oct. von dem Reich ein Gutachten, was ferner vorzukehren seyn möchte, wann jenen nicht pariret würde. Und Anno 1687. 27. Febr. wiederhohlte der Kayser sein Verlangen wegen Erstattung eines Reichsgutachtens.

Der Paderbornischen Regierung wurde Anno 1751. 11. Aug. vom Kayser verwisen, daß sie dem Stifft Corvey, wegen privat-Händel, mit Vorenthaltung aller im Paderbornischen gelegenen Gefälle gedrohet habe; mit Befehl, in vorkommenden Streitsachen keineswegs mit Drohungen gegen einen benachbarten Reichsmitstand vorzugehen, sondern seine abhelfliche Maasse im Weg Rechtens zu suchen.

§. 16.

(1) ibid. p. 424.

§. 16.

Vorenthalhaltungen.

Eine Art von unerlaubten Thätlichkeiten ist endlich auch, wann ein Reichsstand dem andern dasjenige, was er ihme zuzustellen schuldig wäre, mit Gewalt vorenthält. Z. E.

Vermöge Osn. Frid. Art. 4. §. 30. hätten die Grafen von Nassau-Saarbrücken restituiret werden sollen: Lothringen aber, welches Homburg, die Grafschafft Saarwerden, Vogtey Herbizheim, und anderes, innehatte, wollte sich nicht darzu verstehen. Auf dem Reichstag Anno 1654. wurde ein Vergleich deßwegen geschlossen: Er kame aber nicht in die Erfüllung; dahero wurden auf dem jezigen Reichstag von 1665. biß 1679. auf das neue langwührige und beschwerliche Tractaten deßwegen gepflogen, biß endlich das Reich eine gewisse Summ Geldes an Lothringen bezahlte; worauf dises besagte Güter restituirte.

In Herrn von MEIERN Regensburgischen Reichstags-Handlungen, und in Herrn von PACHNERS Sammlung derer Reichsschlüsse bey jezigem Reichsconvent ist sehr viles davon anzutreffen.

Der Graf von Bentheim-Tecklenburg klagte dem Reich Anno 1674. daß ihme von Oranien die Herrschafft Lingen und 4. Kirchspile vorenthalten würden: Darauf wurde der Kayser durch ein Reichsgutachten vom 13. Oct. ersucht, Sich des Grafens dergestalt anzunehmen, damit er in Güte und billigen Dingen nach klaglos gestellet werden möge.

Der Kayser liesse so dann den Prinzen von Oranien durch seinen Residenten im Haag zu einem gütlichen Vergleich disponiren, und daß er zu disem Ende einige Personen, welche sich des Wercks zu Cölln oder Regensburg unterfangen, vorschlagen möchte: Dem Reich aber wurde durch ein Commißionsdecret vom 15. Dec. hievon Nachricht ertheilt.

§. 17.

Erlaubte Gewaltthätigkeiten.

So gewiß aber auch die Regel ist, daß die Gewaltthätigkeiten in dem Teutschen Reich ordentlicher Weise verbotten seynd; eben so gewiß ist es auch, daß es dennoch einige Abfälle von diser Regel gibt; wohin (neben deme, was bereits vorgekommen ist,) folgende Arten gehören, jede in seiner Maasse und ohne Mißbrauch.

§. 18.

Selbstvertheidigung.

1. Die Selbstvertheidigung, welche in allen göttlichen, geof-

fen-

fenbarten, natürlichen, Völcker- und geschribenen gemeinen Rechten, wie auch in denen Reichsgrundgesezen, gegründet ist.

Der Reichs-Hofrath meldete Anno 1653. (1) in einem Gutachten: Wegen Abtreibung der gewaltthätigen Eingriffe und Ueberfälle, cum defensio sit Juris naturalis, könnte dem Grafen von Reckheim beditten werden: Er möge sich, wie bißanhero, so gut er könne, bey dem Seinigen manuteniren, auch der Executions-Ordnung bedienen.

Daß die Selbstschüzung bey seinen hergebrachten Gerechtsamen gegen die Eingriffe derer Benachbarten selbst von denen höchsten Reichs- und anderen Gerichten nicht mißbilliget worden seye, wird an unten (2) bemercktem Ort mit Beyspilen gezeiget.

Daß namentlich die Reichsstände befugt seyen, auch mit Hülff derer benachbarten Ständen, bey ihren hergebrachten und habenden Landesfürst- und herrlichen Juribus, sich selbsten wider ihre Unterthanen zu manuteniren, und sie zum Gehorsam zu bringen; jedoch anderen benachbarten oder sonst intereßirten Ständen ohne Schaden und Nachtheil, besagt die Kayserl. Wahlcapit. Art. 15. §. 8. ausdrücklich.

In dem Anno 1756. entstandenen Krieg wurde zwar ins besondere auch darüber gestritten: Wie weit die Vertheidigung sein selbst nach dem Landfriden erlaubt seye oder nicht? (Siehe z. E. die Vertheidig. der Abhandl. von Avocator. p. 35.) Indessen ist es doch an deme, daß kein unpartheyisches Gemüth, und noch vil weniger ein Rechtsgelehrter, die Sache an sich, und so lang noch nicht von der Anwendung dises Sazes auf besondere Fälle die Frage ist, wird laugnen können.

§. 19.

Die Selbsthülffe, in so ferne sie von anderen in disem Capitel berührten Gattungen einer Gewalt unterschiden ist, bestehet darinn, wann man sich bloß selbst wieder in den Stand sezet, darinn man vorhin gewesen ist, oder bloß das Seinige aussergerichtlich, mit oder ohne einigen Gewalt, wieder zu Handen nimmt, ohne dem Gegentheil, oder denen Seinigen, weiter thätlich zu begegnen. Selbsthülffe.

Q 2 Man

(1) v. Samml. der R. Hofr. Gutacht. 1. Th. 78. S.

(2) in denen neuest. Staatsact. 2. Th. 317. S. u. f.

Man kan sie von der Selbstvertheidigung dadurch unterscheiden, daß die Selbstvertheidigung die Abwendung einer bereits gegenwärtigen Gewalt zum Zweck hat, die Selbsthülffe aber gehet weiter, und kan auch statt finden, wann keine Gewalt gegenwärtig ist.

So heißt es in der Wahlcapit. Art. 8. §. 16. von denen Zoll-Neuerungen: „Und solle darneben einem jeden Churfürsten, Fürsten und Stand, (die freye Reichs-Ritterschafft mitbegriffen,) erlaubt seyen, sich und die Seinige solcher Beschwerden selbst, so gut er kan, zu erledigen und zu befreyen.„

Bey Herrn Reg. Rath von SCHAUROTH (1) finden sich aus denen Verhandlungen des Corporis Evangelicorum dise resp. Nachrichten und Säze von der Selbsthülffe: 1. Nothwendig- und Rechtfertigkeit, auch Legalität derselben in der Hohenlohischen Religionssache und auf was Weise solche vollzogen worden. 2. Die Selbsthülffe ist ein Remedium subsidiarium wider unstatthaffte Executionsverzüge, und ist in denen Reichsconstitutionen selbst klar und deutlich fundirt. 3. Zu diser Remedur ist das Triennium bestimmt. 4. Der Kosten halber ist sich von denen Gravantibus und an der Sache Theil Nehmenden zu erhohlen. 5. Der Kayserlichen Autorität und obriſtrichterlichen Befugniß wird dadurch nicht eingegriffen. 6. Sie findet auch post tempora Pacis und in gegenwärtigen Zeiten statt, und ist von Kayser Carl VI. Selbst anerkannt und denen nicht minder bestgegründeten Repressalien vorgezogen worden. 7. Es würde ein Absurdum daraus folgen, wann man die Selbsthülffe nur auf die vormalige Fridenszeiten restringiren wollte. 8. Das Corpus Evangelicum behält sich dieselbe auf künfftig ferner bevor. 9. Auf die Selbsthülffe nimmt das Corpus Evangelicorum Bedacht occasione der Gräflich-Bentheimischen Religions-Bedruckungen, in der Nassau-Siegischen Religions-Beschwerdensache, in der Oedenkircher Sache, in der Pfälzischen Religionssache, wegen der Sickingischen Beschwerden, bey den Gräflich-Solmischen Bekränckungen, in der Bischofflich-Speyerischen Bedruckungssache.

Ob und wie ferne die Selbst-Hülffe mit dem Landfriden compatibel seye oder nicht? ist in denen Anno 1757. gedruckten Wechsel-Schrifften wegen des Reichs-Hofräthlichen Verfahrens gegen den König in Preussen weitläufftig pro & contra untersucht worden.

Ich

(1) in den Schlüß. des Corp. Evang. Ind. voc. Selbsthülffe.

Ich dencke so: Qualificirt sich die Sache zu einem Fall, darinn die Selbsthülffe in den Reichsgesezen erlaubt ist; so hat die Sache ihre vollkommene Richtigkeit.

Oder passet sie auf den Art. 17. des Osn. Fridens; so findet dasjenige statt, was unten davon vorkommt:

Ausser deme findet sich Teutschland innerlich entweder in solchen Umständen, daß rechtliche Hülffe zu erhalten ist, oder nicht: Kan man gerichtlich zu seinem Zweck gelangen; so ist die Selbsthülffe allemal verbotten, wann gleich jener Weg langweilig und mit allerley Unbequemlichkeiten verbunden ist: Fehlet es aber an der richterlichen Hülffe; so hören Landfride und alle andere Reichsgeseze auf, und die Reichsstände leben alsdann unter sich in statu naturali.

In Sachen **Waldenburg** contra **Chur-Trier** wurde Anno 1753. 20. Jul. (1) vom Kayser an Chur-Trier rescribirt: Daß die angeführte auf eine an und vor sich unerlaubte eigenrichterliche Selbsthülffe abzilende Unternehmungen um so weniger zu rechtfertigen seyen, als es nicht allein um die Person eines Unmittelbaren von Adel, sondern auch um Violirung eines unstrittig Reichsritterschafftlichen Hauses, mithin um einen offenbaren Eingriff in die Kayserliche eigene Jurisdiction, zu thun seye; dahero der Churfürst es gegen seine Regierung und Uebrige ahnden, und das weggenommene unverweilt wieder zurückstellen lassen solle.

Was der Kayser Anno 1766. 27. Febr. an **Preussen** wegen der Selbsthülffe rescribiret habe, ist schon gemeldet worden.

In Sachen: **Speyer** contra **Baden-Baden** rescribirte der Kayser An. 1753. 27. Nov. dem Bischoffen: Er könne nicht gestatten, daß in diser rechtshängigen und lediglich zu des Kaysers Entscheidung ausgestellten Differenz mit Thätlichkeit und unerlaubter Selbsthülffe vorgeschritten werde.

Von der Selbsthülffe, welche der Reichsstatt **Franckfurt**, besonders wegen Erhebung des Leinwandhaus-Geldes, zustehe, handelt der Freyherr von CRAMER (2) und führet ein dißfalls 1722. 7. Jan. in Sachen **Franckfurt** contra den König in **Preussen** und **Chur-Pfalz**, und dero mit Garn und Leinwand handlende Unterthanen, ergangenes Reichs-Hofraths-Conclusum an.

(1) v. mein T. Staatsarch. 1753. 2. Band, 866. S.

(2) in der Wezlar. Beytr. 4. Th. 163. S.

Wie Kayser Friderich III. der Statt Kempten Anno 1489. Macht ertheilet habe, sich bey ihren alten Rechten und Freyheiten selbsten, nach allem Vermögen, wider männiglich ohne Verantwortung bey dem Reich, zu handhaben, werden wir hernach Cap. 10. mit mehrerem hören: Das ware aber noch vor dem Anno 1495. geschlossenen ewigen Landfriden.

§. 20.

Repressalien. Repressalien seynd hier, wann ein Reichsstand glaubt, ein anderer Reichsstand habe gegen ihne selbst, oder die Seinige, widerrechtlich gehandelt, die deßwegen gethane gütliche Vorstellungen verfangen aber nichts, und er gebraucht deßwegen hinwiederum gegen des Anderen Güter, oder seiner Unterthanen Personen oder Güter, einigen, (doch nicht Landfridbrüchigen,) Gewalt, um denselben dadurch zu nöthigen, ihme oder denen Seinigen Recht wiederfahren zu lassen.

Es gibt erlaubte und unerlaubte Rrpressalien.

Erlaubte Repressalien seynd, welche durch die Reichsgeseze in gewissen Fällen gestattet werden; wohin z. E. der Wahlcapit. Art. 7. §. 5. gehöret: Er hat aber seine Absicht auf Ausländer, gegen die kein Recht an einem Reichsgericht zu erhalten ist.

Ob §. 16. Art. 8. der Kayserl. Wahlcapit. auf Repressalien contra Tertios innocentes zu verstehen seye? untersucht der Freyherr von CRAMER (1) und verneinet es.

Was das Reichsgutachten von 1668. 27. Jan. (6. Febr) gegen die Repressalien wegen verweigerter Stellung der Unterthanen vor fremde Gerichte enthalte, wird unten *Lib. 4. Cap.* 7. vorkom̃en.

Repressalien sollen erst alsdann ergriffen werden, wann man forderist die gütliche und rechtliche Wege eingeschlagen hat, selbige aber nichts gefruchtet haben.

Sie finden auch nur statt gegen die resp. Güter und Personen desjenigen Reichsstandes, oder seiner Unterthanen, über welchen man zu klagen hat; nicht aber gegen einen dritten Reichsstand, oder dessen Unterthanen, die an der Sache keinen Theil haben.

Unerlaubte Repressalien seynd, welche durch die Reichsgeseze verbotten werden: Dahin gehören ordentlicher Weise, nach der Analogie derer oben angeführten Stellen der Reichsgeseze, alle Repressa-

(1) in seiner Nebenst. 12. Th. 1. S.

pressalien zwischen denen Reichsständen unter sich, so lang sie obristrichterliche Hülffe erhalten können.

Der Freyherr von CRAMER beleget (1) ferner den Saz: Ob Repressalias locum habent Mandata S. C. nisi denegatio Justitiæ iis causam dederit, mit einer Cameral-Urthel von 1752. 14. Oct. in Sachen: Göler contra das Ritterstifft Odenheim.

Anderwärts (2) handelt er davon: Repressalias nunquam licere, quoties copia Judicis est, und bestärcket es mit einem Cameral-Voto und Urtheil von 1751. in Sachen: Nassau-Dillenburg contra Nassau-Weilburg.

Von der Unrechtmäßigkeit der an Meßkauffleuten und ihren Waaren auszuübenden Repressalien hat Herr D. ORTH (3) gehandelt.

Chur-Pfalz liesse auf des Fürsten zu Nassau-Weilburg zu Oberlohnstein im Maynzischen habende Gefälle, Renten und Zehenden, einen Arrest jure Repressaliarum darum verhängen, weil Weilburgischer Seits dem Freyherrn von Franckenstein in seinem von dem Erzstifft Maynz zu Lehen rührenden Märcker-Recht zu Nidercleen im Weilburgischen angeblich grosser Eintrag zugefüget worden, und auf der Maynzischen Regierung dagegen vilfältig beschehene Vorstellung und Beschwerden, keine Antwort, noch weniger aber die Abstellung der Beschwerden, erfolget seye: Das Cammergericht aber erkannte Anno 1744. ein Mandatum S. C. und An. 1746. eine Paritoriam plenam gegen Chur-Maynz. Viles von diser Sache findet man bey Herrn G. J. R. PüTTER. (4)

14. Mart. 1636.

Regensburg Reichsstatt, de pr. 3. hujus in pto prætensæ contradictionis des Regenspurgischen Accords, exactionum, arrestorum vnd Repressalien, gegen die Churfürstl. Durchlaucht in Bayern, Erpietten sich, die 60000. fl. Salz Außstandt innerhalb 12. Jahren zu bezahlen, vnd bitten Ihnen darauf ein bewegliches Handtbriefel an Ihre Churfürstl. Durchlt. zu erthailen, per modum interpositionis Sie dahin zu uermögen, daß sie von dero gefaßten vnd bis dahero continuirten Vngnadt ablassen und von denen Exactionen, Repressalien vnd andern Beschwerungen, abstehen wollen.

In

(1) Obs. 124. Tom. 1. p. 362.
(2) Obs. 621. Tom. 2. Part. 2. p. 113.
(3) von den Franckf. Messen, im 6ten Abschn.
(4) in seiner Erläuter. des Proceß. beyder R. Gericht. p. m. 37. sqq.

In eadem Ihre Churfürstl. Durchl. in Bayern de præs. 20. Febr. jüngsthin, deduciren mit mehreren, warumb Sie die Erhöhung Ihrer Zöll, wie auch die Repressalia fürgenommen, mit dem Erbieten, wann die von Regenspurg Ihme Satisfaction leisten werden, daß Er auch seines thailß abstehen wolle.

Fiat votum ad Cæsarem: Reichs-Hofrath seye der gehorsambisten Meinung, daß dasjenige, was der Herr Churfürst angebracht, der Stadt communicirt, vnd sodann der Stadt das gepettene Handtbriefel, damit desto ehender Ihro Churfürstl. Durchl. zu erwaichen, ertheilt werden möge, addendo, obwohlen dergleichen retorsion-Zoll wie auch die geklagte Repressalien wider die Reichs-Constitutiones vnd in allen Rechten verpotten, daß solches allein gegen Ihr Churfürstl. Durchl. vmb mehreren Glimpfs willen eingerathen werde.

Hieher gehöret auch folgendes Reichs-Hofraths-Conclusum:

15. Jan. 1649.

Von Mülendonck Freyherr Kayserl. Cammergerichts Präsident zu Speyr: sive Fiscalis Aulicus de præs. 3. Dec. nechsthin contra Chur-Trier conqueritur de violenta adhuc detentione dicti Domini Præsidis: & petit ex officio denen Churfürstl. Beamten zu Coblenz ernstlich anzubefehlen, ermeldten Präsidenten alsobald ohne einzige einred vnd Aufzug auf freyen Fuß zu stellen.

In eadem ipse Dominus Præses de dato Ehrenbreitstein den 19. Nov. & præs. 9. Dec. refert, daß, nachdem Ihr Kayserl. Maj. sich seiner allergnädigst angenommen, seye er durch sonderbahre Gottes Gnad ahm jüngsten Sanct Martins-Tag errettet worden, gestalt er dann sein übriges Leben nechst Gott von Ihr Kayserl. Maj. allein erkennen thäte, petit autem, damit Er dasselbe bey seinem Ambt weiter erhalten könne, dem Commendanten zu Ehrenbreitstein zu befehlen, daß er das vom 30. Martii An. 1642. wider die Brabantische attentata ergangene mandatum wo nit auf Brabantische Güter in totum jedoch nur in partem exequiren solle.

Rescribatur Domino Præsidi: Ihr Kayserl. Maj. vernehmen gnädigst gern, daß Er seiner vnbilligen Verhafftung wieder erledigt worden. Was aber sein petitum pro executione mandati repressaliarum de anno 1642. anlangt, könne er selbst erachten, daß dergleichen des heil. Röm. Reichs Abschieden wie auch dem neulich aufgerichten Fridensschluß zu entgegen lau-

fen-

fende sachen dergestalt nit zu bewilligen; Es wolten aber Ihr Kayserl. Maj. ahn Ihr Hochfürstl. Durchl. Erzherzog Leopold Wilhelmen als Gubernatorn der Nider-Burgundischen Landen nochmals beweglich schreiben, daß ihme zu dem Seinigen, was er vnder der Königl. Brabantischen Regierung mit recht zu fordern hette, schleunig möchte verholffen vnd er wider die Gebühr nit beschwert werden.

Et fiant ejusmodi litteræ, quæ fuerunt conclusæ 4. Septembris anno 1646. & transmittantur originalia Præsidi, ut ipse ea suo loco curet tradenda.

In Sachen: Würtemberg contra Chur-Pfalz erkannte das Cammergericht ein Mandatum S. C. de desistendo ab illicitis Repressaliis, & restituendo, cum omni damno &c. und Anno 1740. 10. Febr. erfolgte eine Paritoria; jedoch daß Würtemberg einen schrifftlichen Revers, daß, im Fall wegen derer im Chur-Pfälzischen mit Arrest belegten Waaren qu. sich demnächst eine Defraudation derer Chur-Pfälzischen Zölle ergeben sollte, alsdann disertwegen hinlänglicher Abtrag und Satisfaction erfolgen und gegeben werden sollte.

In Sachen: Von Boos contra Hildesheim resolvirte der Reichs-Hofrath An. 1760. 9. Oct. „Hat das die in denen Reichsgesezen höchstverbottene Repressalien zum Grund habende Begehren nicht statt ꝛc.„

Als die Holsteinische Landstände auf dem Landtag An. 1590. (1) begehrten, daß ihre Landesherrschafft Repressalien wegen gewisser Schuldforderungen, so sie in denen Spanischen Niderlanden hatten, und nicht darzu gelangen konnten, gebrauchen möchte, antwortete der mit-regierende Herzog Philipp: Zu Promotorialien seye er erböthig; versehe sich aber hinwiederum, die Stände werden in Ihn Repressalien halber nicht weiter dringen, angesehen, daß dieselbe nicht allein in denen Reichs-Constitutionen ausdrücklich verboten seyen, sondern auch ohne das grosse Gefahr auf sich haben.

Von Holstein und Hamburg kan ich dises Fragment mittheilen:

26. Apr. 1636.

Hamburg Reichsstadt; sive Burgermeister vnd Rath, per deputa-

(1) v. LÜNIG von der landſ. Ritterſch. 2. Th. S. 956. 977.

putatos suos, contra Herrn Herzog Friderichen zu Hollstein sub præs. 20. hujus in pcto repressaliarum, & decreti rescripti inhibitorii, petunt, wan etwaß à parte deß Herrn Herzogen in hoc puncto einkommen, solches Ihnen zu communiciren, oder aber, weil der Herr Herzog nit allein vorige arresta nit relaxirt, sondern von neuem continuirt, petit paritionem injungi sub comminatione arctiorum. Apponit. copiam instrumenti insinuationis.

Fiat rescriptum ad docendum de paritione cum termino duorum mensium & comminatione arctiorum.

8. Jul. 1768.

Oetting-Oettingische hochgräfliche Vormundschafft contra den Herrn Fürsten zu Oettingen-Spielberg, mandati puncto arresti & repressaliarum; sive implorantischer Anwald Stieve sub præs. hesterno supplicat humillime pro decernendo ob summum in mora periculum mandato pœnali de relaxando arresto Consiliariorum & officialium öttingo-öttinganorum, nec offendendo amplius, desistendo à repressaliis, satisfaciendo propter injurias atrocissimas, nec via facti sed juris procedendo S. C. Cum adjunctis No. 1. usque 6. inclusive in duplo.

Cum inclusione Exhibiti de præs. 7. Julii a. c. rescribatur dem Herrn Fürsten zu Oettingen-Spielberg: Ihro Kayserl. Maj. hätten aus der Gräfin zu Oettingen-Wallerstein Beschwerungs-Anzeige mit äusserstem Mißfallen zu ersehen gehabt, mit welcher violenz und Thätlichkeit Herr Fürst entgegen die Oettingen-Wallersteinische Canzley-Cammer und Officianten hervor zu gehen sich nicht entsehen, dadurch aber alle Justiz-Pflege und andere Wallersteinische Geschäffte auf einmahl gehemmet habe. Wie nun überhaupt in des Reichs-Gesezen alle Repressalien, eigenmächtige Selbsthülffe und Arresta ohnschuldiger dritten Persohnen auf das schärffte verbotten, als befehlen Ihro Kayserl. Ihme Herrn Fürsten alles Ernstes, von allen dergleichen Thätlichkeiten und Repressalien so fort abzustehen, die arrestirten Wallersteinischen Canzley-Cammer-Räthe, Officianten und Dienere sogleich und zwar dises unter der Commination, daß im widrigen entgegen denselben die Executions-Commission erkannt seyn und auf Anmelden é Cancellaria expediret werden solle, des arrestes zu entlassen und auf freyen Fuß zu stellen, parti impetratæ wegen angethaner Beschimpfung hin-

rei-

reichende Genugthuung zu verschaffen, künfftighin aber sich aller Selbsthülffe bey Kayserl. Ungnade und harter Ahndung zu enthalten und sich an dem Weg Rechtens begnügen zu lassen. Wie nun Herr Fürst disem allen ein Genügen geleistet habe, hierüber wären Kayserl. Maj. desselben allerunterthänigsten Befolgungs-Anzeige in termino duorum mensium gewärtig.

In Sachen einiger Dünckelsbühlischen Unterthanen gegen Schwarzenberg erkannte das Cammergericht ein Mandatum S. C. de restituenda pecunia Repressaliis illicitis extorta, una cum usuris, damnis & expensis, und An. 1758. 12. Maj. erfolgte eine Paritoria; mit dem Vorbehalt, daß, nach völlig beschehener und docirter Parition, Schwarzenberg ohnbenommen bleibe, den Magistrat zu Dünckelsbühl der Hauptsache wegen, besonders in Ansehung der angegebenen übermäßigen Bestrafung, in Anspruch nehmen zu können.

Ob, und allenfalls wie ferne, Repressalien in Teutschland in Religions-Sachen Plaz greiffen können? ist aus meinem Tr. von der teutschen Religions-Verfassung zu ersehen.

Gegenrepressalien seynd, welche gegen Einen verhängt werden, der mit Repressalien den Anfang gemacht hat, und zwar, wie sein Gegentheil glaubt, unrechtmäßiger Weise.

Anno 1689. meldete Chur-Cölln in einem Voto bey Gelegenheit der Brabantischen güldenen Bull: „Obwolen vorgeschüzet werden möchte, daß die Repressalien in den Rechten verbotten; so wären doch dises keine Repressalien, sondern Gegen-Repressalien, so in alle Wege zuläßig; und könnte ja kein ander Mittel, als welches die Gegentheile selbst vornehmen, um ihnen die Hand zu binden, ergriffen werden; deßwegen wohl davon in der Capitulation Meldung zu thun, damit diejenige, so die Leges Imperii nicht observiren, darauf eine mehrere Reflexion zu machen, veranlasset werden möchten.„

§. 21.

Retorsio ist, wann Jemand behauptet, er seye berechtiget, so oder so gegen einen Dritten, oder die Seinige, zu verfahren, und diser Dritte begegnet hernach Jenem, oder denen Seinigen, eben so. Retorsionen.

Der Unterschid der Retorsion von den Repressalien bestehet also darinn: Bey der Retorsion thut 1. ein Reichsstand nicht mehr noch weniger, sondern eben das, gegen seinen Mitstand, oder dessen Un-

terthanen, was diser gegen jenen, oder seine Unterthanen, gethan hat: Bey Repressalien hingegen thut der, so sich derselben bedienet, nicht eben das, was der andere gethan hat; sondern er gebrauchet Gewalt, um dadurch seinen Zweck zu erlangen.

2. Bey Repressalien sezet man einen anderer Seits gebrauchten widerrechtlichen Gewalt voraus: Bey der Retorsion hingegen sezet man zum Grund, der Andere habe etwas gethan, welches er hätte thun, oder unterlassen können; lezteres wäre jenem, oder seinen Unterthanen, vortheilhafft gewesen, ersteres aber seye ihm, oder seinen Unterthanen, beschwerlich: Da er es aber doch gethan; so mache man es ihme und denen Seinigen eben wieder so, da man gleich so wohl, als er, berechtiget seye, eben dises zu thun, oder zu lassen.

3. Bey Repressalien gehet die Absicht dahin, zu erhalten, daß der Andere etwas, so er gethan hat, wiederum abstelle, auch allenfalls Genugthuung deßwegen gebe: Bey der Retorsion hingegen sicht man des anderen Theils Handlungen nicht an, und verlangt nicht, daß er solche nothwendig zurücknehme; sondern man lässet sie in ihrem Werth, nur muß er sich ein gleiches gefallen lassen.

Ob gleich also in Rechtsbüchern so wohl, als in Staatshandlungen und Schrifften Repressalien und Retorsion offt für einerley gebraucht werden, auch von einigen gar kein Unterschid zwischen beyden zugegeben werden will; so gehen sie doch würcklich wesentlich und gar mercklich von einander ab.

Daß es auch erlaubte Retorsionen geben könne, belehret der R. Absch. von 1641. §. 95. da es von denen Mißbräuchen der Brabantischen güldenen Bull zwar nur überhaupt lautet: „Im widrigen, und da, gegen alle bessere Zuversicht, mit solchen Thätlichkeiten ein- als des andern Wegs fortgefahren werden sollte, man sich deren in den Reichssazungen, aufgerichten Landfriden und Executionsordnung erlaubter Mittel, nach Nothdurfft, zu ihrer selbsteigenen, oder der Bedrängten, Rettung zu gebrauchen:„

Was aber damit gemeinet seye, belehret die Wahlcapit. Art. 26. §. 4. da es heißt: Es solle „denen durch gedachte Brabandische Bull gravirten Ständen, auf erforderten Nothfall, durch das Jus Retorsionis kräfftige Hülffe geleistet werden.„

Indessen ist wohl zu bemercken, daß der Grund diser Verordnung unfehlbar darinn bestehe, weil Burgund, ausser gewissen Sachen, nicht unter der Jurisdiction derer höchsten Reichs-Gerichte ste-

stehet mithin gegen Dasselbige eben so wenig, als gegen einen Ausländer, allda rechtliche Hülffe zu erlangen ist.

Der Reichs-Hofrath selbst billigte in Sachen: Windsheim contra Windsheim, in einem Concluso vom 2. Dec. 1750. das jus retorsionis, wie unten zu ersehen seyn wird.

Preussen gebrauchte wegen des von Chur-Sachsen behaupteten Strassenzwangs Retorsionsmittel, welche auch Anno 1748. öffentlich vertheidiget wurden. (1)

Zu Cleve ergienge Anno 1756. 29. Jan. diser gemeine Bescheid wegen des Juris Retorsionis in Wechsel-Sachen: „Nachdem man nöthig gefunden, in puncto Juris Retorsionis bey denen Wechsel-Schulden über den Verstand des Codicis Fridericiani p. 4. tit. 9. §. 27. und der verbesserten Wechsel-Ordnung, Art. 24. bey Hofe allerunterthänigst anzufragen; So ist sub dato Berlin den 15. Jan. a. c. in favorem Commercii eine allergnädigste Declaration dahin erfolget; daß der blosse Unterscheid derer jurium provincialium kein fundamentum juris retorsionis abgeben könne, da dises jus eine species defensionis ist, die ein offensum oder injurium voraussezet, folglich nur in dem Fall statt greiffen möge, wann in andern Ländern die Königliche Unterthanen härter als die Einheimische tractiret werden, mithin in odium peregrinorum ein jus inæquale adeoque iniquum statuiret ist; Und daß dahero die allegirte Clausul des Codicis und des Wechsel-Rechts nur auf den Fall zu appliciren sey, wann von auswärtigen in Wechsel- und Prioritäts-Sachen denen Königlichen Unterthanen ein ander locus in concursu Creditorum als ihren eigenen Eingesessenen angewiesen werden wolle.„

In der Br. Onolzbachischen civil-Taxe wird gemeldet: Daferne benachbarte Herrschafften bey Contracten u. d. das Zählgeld gegen die Brandenburgische Unterthanen beharren, solle erlaubt seyn, solches von denen Ausherrischen ebenfalls zu nehmen; jedoch solle unter disem Vorwand nichts auf das neue eingeführet werden.

In den Br. Wolfenbüttelischen Landesfreyheiten von 1770 ist Art. 58. versehen: „Auch ist die getreue Ritterschafft frey von Abschosse bey Erbschafften; nisi in casum Retorsionis.„

Noch allerley andere Exempel kommen unten hin und wieder vor.

Es gibt aber also auch eine Retorsionem Juris iniqui, da man glaubt, der Andere handle zwar nicht gegen eine Obligationem per-

(1) in der Widerleg. der Statt Leipzig Strassenzwangs, Art. 18.

fectam, aber doch gegen eine imperfectam, oder wider allgemeine Billigkeit.

Z. E. wir werden unten hören, daß die Statt Lübeck denen Pommerischen Unterthanen kein Gastrecht angedeyhen lasse, weil die Lübeckische Bürger ꝛc. in Pommern keines erhielten.

Zuweilen gebraucht man auch den Namen einer Retorsion bloß darum, damit man würckliche unerlaubte Repressalien bedecken möge. Z. E.

Der (1) Magistrat zu Nürnberg liesse ein Brandenburg-Culmbachisches Zollhaus bey Eschenau dreymal demoliren; Br. Culmbach demolirte so dann hinwiederum jure Retorsionis eines Nürnbergischen Stockforsters Haus im Br. Culmbachischen Gebiet: Das Cammergericht erliesse deßwegen gegen Br. Culmbach ein Mandatum S. C. Br. Culmbach aber nahme Anno 1752. den Recurs an den Reichsconvent: Alleine wegen des Zollhauses zu Eschenau ware lis pendens; wegen des Zollförsters Hauses hingegen ware alles ausser Streit.

Ob? und allenfalls wie ferne in Teutschland wenigstens in Religions-Sachen Retorsio Juris iniqui statt habe? dißfalls muß ich abermalen den Leser auf meinen Tr. von der Teutschen Religions-Verfassung verweisen.

Daß endlich die Retorsion in Ansehung der Moratorien nicht statt habe, behauptet Herr FRICKE. (2)

Mehrere Beyspile von erlaubten und unerlaubten, gewaltsamen und nicht gewaltthätigen, Repressalien und Retorsionen kommen künfftig vor.

Das Corpus Evangelicorum liesse in sein Vorstellungsschreiben an den Kayser von 1720. 16. Nov. einfliessen: „So ist es auch bekannt, und am Nider-Rheinstrohm, auch unter Catholischen selbst, wann sie mit einander zu thun haben, gar nichts ungewöhnliches, diß, wann z. E. das Erzstifft Cölln, oder die Jülich- und Bergische Lande, mit der Statt Cölln etwas zu demeliren gehabt, die Statt Cöllnische im Erzstifft, Jülich oder Bergischen Landen, fallende Revenüen und Renten so fort in Beschlag gelegt worden, um sie zur Vergleichung zu bringen; womit es bekanntlich manchmal so weit gegangen, daß auch, wann Chur-Cölln mit der Jülichischen Re-

(1) v. mein T. Staatsarch. 1752. 1. Band, 298. S. 2. Band, 50. S.
(2) in Medit. de Morator. §. 14.

Regierung zu thun gehabt, dise denen Cöllnischen Bettelmönchen das terminiren oder sammlen in Territorio verbotten, biß man in der Differenz einig gewesen. Eben so haben Ihre Churfürstliche Durchl. zu Pfalz, als Sie vor wenig Jahren mit der Statt Cölln in puncto juris Stapulæ in hefftigen Streit gerathen, pro manutenentia & defensione liberi Commercii, auch der Repressalien und Arrestirung der Statt-Cöllnischen Schiffe sich bedienet, sind auch deßfalls . . übel . . nie angelassen worden: sondern haben vilmehr die von der Statt Cölln bey Euer Kayserlichen Maj. als ungebührlich angebene vias facti dergestalt zu behaupten gewußt, daß endlich die Statt, nachzugeben, und durch gütliche Tractaten mit Ihrer Churfürstl. Durchl. sich zu sezen, genöthiget worden.„

§. 22.

Garantie-Leistungen.

Was endlich die oben angeführte, einander Anfangs zu widersprechen scheinende, Stellen des Osnabrückischen Fridens betrifft; so will ich aus deme, was ich anderwärts (1) davon mit mehrerem gemeldet habe, nur dises wenige anführen.

1. Kein Stand des Reichs darff, nach §. 7. eigenmächtig und für sich allein, zu seiner Selbsthülffe die Waffen ergreiffen: Wann aber die in dem §. 5. und 6. vorausgesezte Umstände vorhanden seynd, dörffen die Garants zur Gewalt schreiten, und der leidende Reichsstand mit ihnen zugleich eben dises thun: Junctis *cum parte læsa* consiliis *viribusque*.

2. Es darff nicht zu den Waffen gegriffen werden, ehe man die in dem §. 5. und 6. vorgeschribene Grade gebraucht hat, und selbige fruchtlos gewesen seynd.

3. Es darff nur in denen Fällen zu denen Waffen gegriffen werden, wo es um die Beschüzung eines aus dem Westphälischen Friden herrührenden Besizes oder Rechts zu thun ist.

Noch deutlicher: Der §. 4. gehet allein auf Reichsstände und Glider: Wer von ihnen einen Andern gegen den Westphälischen Friden beleidiget, der solle als ein Landfridbrecher behandelt werden.

Die §§. 5. und 6. gehen auf die souveraine (garantirende) Machten und auf die Reichsstände zugleich; und zwar active und passive. Alle und jede Fridens-Interessenten sollen einem jeden Mit-Interessenten, so gegen irgend einigen Puncten des Westphälischen Fridens beleidiget wird, und der weder durch Güte noch Recht zu seiner

(1) Von der Garant. des Westphäl. Fridens, p. 41.

ner Genugthuung gelangen kan, zu selbiger behülfflich seyn; und das mit gewaffneter Hand.

Der §. 7. hingegen gehet wieder allein auf die Reichsstände: Kein Reichsstand solle sich selber mit Gewalt eigenmächtig Recht verschaffen wollen.

Die §§. 5. und 6. handlen von Beleidigten, die Anfangs und drey Jahr lang *defensive* gehen; der §. 7. aber von einem Reichsstand, der eine rechtliche Ansprach zu haben vermeinet, und gleich *offensive* zu selbiger gelangen will.

Die §§. 5. und 6. reden von Erhaltung der Sachen in dem Stand, darein sie nach dem Fuß des Westphälischen Fridens gekommen seynd, oder hätten kommen sollen; der §. 7. aber von anderen Ansprüchen.

Die §§. 5. und 6. handlen von Beleidigten, welche de damno vitando certiren; der §. 7. aber von einem, der nicht beleidiget ist, sondern deme es um lucrum captandum zu thun ist.

Endlich gehen die §§. 5. und 6. nur auf das, was seinen Grund in dem Westphälischen Fridensschlußmäßigen würcklichen, oder Krafft desselbigen verlangenden, Besiz hat; der §. 7. aber auf alle und jede rechtliche Ansprüche, sie mögen sonsten aus dem Westphälischen Friden, oder aus anderen Gründen, herrühren.„

§. 23.

Rechte des Kaysers.

Wann sich nun Thätlichkeiten in dem Reich zutragen, ist der Kayser befugt und schuldig, derselbigen Abstellung zu besorgen: Und dises kan auf verschidene Weise geschehen.

1. Entweder nemlich lässet der Kayser die Sache bloß den Weg Rechtens an dem Reichsgericht gehen, allwo die Sache von einer oder beeden Parthien, oder auch von dem Kayser selbst, tragenden Kayserl. Amts halber, anhängig gemacht wird.

Solchen Falles nun gibt es verschidene Arten, denen Thätlichkeiten zu steuren; nemlich durch Mandata S. C. Manutenenz-Commißionen, u. s. w. Von Kayserlichen Protectorien, Schuz- und Schirmbrieffen, auch Conservatorien, u. d. habe ich an verschidenen Orten (1) gehandelt.

2. Kan Er die Sache an den Reichs-Convent gelangen, lassen, und von Demselbigen ein Gutachten in der Sache erfordern. Z. E.

Der

(1) im Tr. von den Kayserl. Regier. Recht. S. 366. 409. und im Tr. von der Teutsch. Justizverfaß. 2. Buch, 17. Cap.

Der Kayser erliesse, Anno 1676. 16. Jan. (1) wegen der zwischen Chur-Mayntz und Chur-Pfaltz über dem Amt Böckelheim entstandenen nachbarlichen Streitigkeiten ein Commißions-Decret an das Reich.

3. Oder der Kayser schreibt an die Interessenten, oder schickt Gesandten an Sie, oder trägt ein- oder anderem Reichsstand aussergerichtlich Commißion auf, die Güte zu versuchen, die Gewaltthätigkeiten zu verhüten, so dann aber die Sache, wann die Güte nichts verfienge, in den Weg Rechtens einzuleiten zu helffen, u. s. w.

Der Kayser ist aber auch befugt, denen noch nicht würcklich entstandenen, sondern nur besorglichen, Thätlichkeiten vorzubiegen. Nachdeme nun die Besorglichkeit mehr oder weniger gegründet, und die Gefahr nahe oder entfernt zu seyn scheinet, nachdeme finden auch allerley Arten von Kayserlichen Verfügungen statt; davon der Tr. von den Kayserl. Regier. Rechten ꝛc. S. 90. u. f. nachzusehen ist.

Verschidene schwache Reichsstände haben sich überhaupt auf alle Fälle durch Kayserliche Privilegien gegen alle Arten von Gewaltthätigkeiten sicher zu stellen gesucht. Z. E.

Kayser Maximilian II. gabe denen Grafen zu Witgenstein Anno 1566. ein Privilegium gegen Arreste, Kummer und Repressalien, welches Kayser Rudolf II. An. 1607. erneuerte. (2)

Die Grafen von Ysenburg liessen sich von Kayser Sigmund An. 1434. ein Privilegium wieder die Arreste geben, und es Anno 1597. durch Kayser Rudolf II. erneuern. (3)

Und von der Reichsritterschafft Kayserlichen Privilegien wider die Arreste habe ich schon anderwärts (4) geredet.

§. 24.

Wann nun entweder der Kayser in dergleichen Fällen von dem Reich ein Gutachten erfordert, oder aber ein leidender Theil sich bey der Reichs-Versammlung beschweret und um Hülffe oder Intercession an den Kayser bittet, kan das Reich dem Kayser gutächtlich an die Hand geben, was in der Sache zu thun seyn möchte, welches gemeiniglich darinn zu bestehen pfleget, daß man dem Kayser rathet, seine Des Reichs:

(1) von PACHNER Samml. der R. Schlüß. 2. Th. 13. S.
(2) s. LüNIGS R. Archivs Spicil. secul. S. 1093.
(3) LüNIG l. c. S. 1627.
(4) im Tr. von den R. Ständen, ꝛc. S. 1469.

seine Autorität zu interponiren, und eines derer bereits angezeigten Mittel zu ergreiffen.

Es geschiehet aber nur allzuofft, und mehr, als gut ist, daß, wann auch gleich eine solche Sache bey dem Reichsconvent angebracht wird, dieselbige dennoch, die Thätlichkeiten mögen auch so groß seyn, als sie wollen, bey besagter Reichs-Versammlung nicht in die mindeste Bewegung kommt, oder, wann auch ein Schluß darauf abgefasset wird, derselbige doch so wenig zu bedeuten hat, daß der leidende Theil dadurch schlecht consoliret wird.

§. 25.

Der Religionstheile.

Schläget die Sache in die Religion, oder sonst in die Garantie des Westphälischen Fridens ein, seynd des beschwerten Theils Religions-Verwandte befugt, sich desselbigen in solcher Maasse anzunehmen, wie es des Osnabrückischen Fridens Art. 17. mit sich bringt; davon, über das bereits oben gesagte, in dem Tr. von der Teutschen Religions-Verfassung das weitere nachzusehen ist.

§. 26.

Der Crayse.

Die Crayse seynd zwar nicht berechtiget, die Untersuch- oder Entscheidung der Hauptsache, woraus die Streitigkeiten entstanden seynd, vor sich zu ziehen: Wohl aber seynd sie schuldig, Vorsorge zu tragen, daß, salvo jure cujuscunque in causa principali, die Thätlichkeiten abgestellt und fürs künfftige verhütet werden; davon obige vom Teutschen Orden und Oettingen, wie auch von Salmansweil und Heggbach, angeführte Exempel Proben, der Tr. von der Teutschen Crays-Verfassung aber das mehrere an die Hand gibt.

§. 27.

Der Reichsgerichte.

Die Reichsgerichte endlich haben ihr Augenmerck so wohl auf die Thätlichkeiten, als die Hauptsache, zu richten: Allerforderist aber seynd sie befugt und gehalten, solche provisional-Verfügungen in Ansehung des gewaltsamen Verfahrens zu machen, daß die Ruhe hergestellt werde, und alsdann die Güte oder der Weg Rechtens mit desto glücklicherem Erfolg ergriffen werden können.

Als die von Rackeniz zu Heimsheim keine Catholische Tauffpathen zulassen wollten, gebrauchte der Teutsche Orden Thätlichkeiten: Der Kayser erliesse ein provisional-Decret, und die von Rackeniz erklärten sich, sie wollten demselbigen pariren; darauf rescribirte der Kayser Anno 1746. 26. Jan. dem Teutschmeister: Weil die Ursach, welche ihn, seinem eigenen Angeben nach, zu denen vorgegan-

gangenen Thätlichkeiten veranlasset habe, dadurch gehoben seye; so versehe Sich der Kayser, er werde sich obiger provisional-Verordnung ebenmäßig fügen, und fernerhin von allen Thathandlungen abstehen ꝛc.

Weil offt kein Theil unrecht haben, oder wenigstens eine Parthie der anderen den Weg vertrennen will, geschiehet es leicht, daß beyde Theile an einem Reichsgerichte klagen, der eine an disem, der andere an jenem, welches ihnen etwa gelegener ist, oder zu deme er ein grösseres Vertrauen hat, oder wo er denckt, daß es am langsamsten gehe und am Ende eher an der Execution ermangle.

Ist nun die Prävention richtig, und die Klagen berühren nur einerley Sachen, hat es seine geweißte Wege: Wann aber wegen der Prävention Streit entstehen kan, oder an einem Ort mehr, am andern weniger, oder an einem Ort dise, am andern Ort jene, mitverbundene Umstände eingeklagt worden seynd, kan es leicht darüber zwischen denen Reichsgerichten selbst zu einer Collision kommen; davon wir oben an dem Teutschen Orden und Oettingen ein Exempel gehabt haben, und in dem Tr. von der Teutschen Justiz-Verfassung ein mehreres nachzusehen ist.

§. 28.

Vergleiche wider die Thätlichkeiten.

Zuweilen profitiren schwächere Reichsstände, wann sie sich mit mächtigeren vergleichen, von der Gelegenheit, und bedingen sich aus, daß, wann Streitigkeiten zwischen ihnen entstünden, keine Thätlichkeiten gebraucht werden sollten: Es heißt aber auch davon zuweilen: Valeat, quantum potest, und: Hæc Lex non observatur;

Doch findet man auch Beyspile, daß Stände, so einander nichts nachgeben, dergleichen gethan haben.

Chur-Maynz und das Fürstl. Haus Sachsen verglichen sich Anno 1665. daß, währenden Cammerprocesses wegen Gleichen, Blanckenheim und Cranichfeld, alle Thätlichkeiten und Attentaten beederseits gegen einander gänzlich vermieden werden sollen.

Chur-Cölln und Cleve verglichen sich Anno 1533. Die Amtleute sollen nicht mit Thätlichkeiten verfahren, sondern die Gebrechen an jedes Herrns Rath berichten.

In dem Vergleich zwischen Chur-Cölln und der Statt Cölln von 1672. seynd alle Thätlichkeiten verboten, die Streitigkeiten aber an das Cammergericht verwisen worden: Die Statt klagte aber auch nachhero, daß, besonders von 1743. an, ihro mit vilen Thätlichkeiten zugesezet worden seye; wie dann auch Anno 1749. 7. Jul. ein

dahin abzilendes Churfürstliches Mandat vom 21. Oct. 1743. von dem Cammergericht caßirt worden ist.

Zwischen Böhmen (1) und Bayern sollen, nach denen Verträgen von 1459. 60. 61. 72. 1535. und 80. die Arresten, Repressalien, und alle andere Gewaltthätigken, gegen einander unterlassen werden.

So lauffen auch Arreste, Repressalien und Vergewaltigungen wider die schon oben angeführte Verträge zwischen Oesterreich und Bayern. (2)

Pfalz-Neuburg und die Statt Aachen verglichen sich Anno 1661. 30. Jul. für sich, auch ihre Erben und Nachkommen: „Daß kein Gülischer Unterthan in der Statt und Reich Aach, desgleichen kein Bürger derselben Statt, oder des Reichs Aach Angehöriger, im Fürstenthum Gülich, mit Kummerrecht (Arrest,) hinfüro angehalten werden solle; es wäre dann, daß einer an denselbigen Orten mißhandelt, oder aber sich verheischen, obligirt und verbunden, an einigen der Oerter Bezahlung, Liferung, oder dergleichen, zu thun, oder sonsten ichtwas anders zu verrichten: Auf dise Fäll sollen die Gülische Unterthanen in der Statt und Reich Aach, und hinwiederum die Aachische Bürger und Reichs-Unterthanen, in den Aemtern, oder an den Oertern des Fürstenthum Gülich, da sie mißhandelt, oder Bezahlung, oder anderes, wie oblaut, zu thun zugesagt, und weiters nit, mögen bekümmert werden.„

Brandenburg-Culm- und Onolzbach schlossen An. 1753. Daß hinfüro jederzeit alle Thätlichlichkeiten, wie sie Namen haben mögen, zu beeden Seiten gänzlich eingestellt und unterlassen werden, auch diserwegen geschärffte Ausschreiben unverlängt emaniren sollen.

Dänemarck-Holstein und Hamburg beliebten Anno 1763. Daferne, wider verhoffen, auch nach disem einige Differentien entstehen möchten; so versprechen dennoch Ihro Königliche Maj. gnädigst, der Statt Eingesessenen Commercium und Schiffahrt deßfalls nicht mit Repressalien, Arresten und Pignorationen zu belegen; sondern alles durch gütliche Handlung und Billigkeit, oder resp. durchs Recht, abthun zu lassen.„

Viertes

(1) Freyh. vom KREITTMAYR Bayr. Staatsr. §. 149. p. m. 311.
(2) ibid. §. 149. p. 309.

Viertes Capitel.

Vom Krieg, auxiliar-Völckern, Subsidien, Neutralität, Waffenstand und Friden.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Alte Zeiten. §. 3. Landfride. §. 4. Dessen Folgen, in Ansehung derer Reichsstände, so unter den Reichsgerichten stehen, §. 5. oder nicht stehen. §. 6. Beyspile. §. 7. Noch etwas. §. 8. Auxiliar-Völcker. §. 9. Annahm fremder Trouppen. §. 10. Abgebung Mannschafft an Andere. §. 11. Haltung eigener Völcker. §. 12. Subsidien. §. 13. Neutralität. §. 14. Waffenstillstand. §. 15. Fride. §. 16. Kriegsschäden. §. 17. Mehreres *remissive*.

§. 1.

Hieher gehörige Schrifften: Schrifften.

Rechtliche Ausführung von erlaubten und unerlaubten Kriegen der Teutschen Reichsstände wider einander. Franckfurt und Leipzig, (Berlin,) 1758. 4. Herr Vice-Canzler Dav. Ge. STRUBE ist Verfasser davon.

Duæ Observationes de jure Belli & Pacis Statuum Imperii competente, in denen *Observ. select. Halens. Tom. 3. Obs. 8. p. 155. sqq.* und *Tom. 4. Obs. 8. p. 94. sqq.* von Heinr. von HENNIGES.

Observatio de jure Belli & Fœderum Statuum Imperii Germ. *ibid. Tom. 6. Obs. 31. p. 578. sqq.* von Christian THOMASIO.

CRELLIUS (Christoph. Lud.) de jure Militis auxiliarii apud Gentes liberas, & in Sacro Rom. Imperio. Witteberg, 1737. 4.

Müllers Dis. de Copiis auxiliaribus Statuum Imperii gehöret nicht hieher, sondern handelt von denen Reichs-Contingentern derer Reichsstände.

OESINGER (Joh. Frid.) Diss. de jure Belli Statuum Imperii Rom. Germ. Straßburg, 1749. 4.

§. 2.

Alte Zeiten.

Es ist eine bekannte Sache, daß vormalen in Teutschland das Faustrecht gegolten habe, und jedem Reichsstand erlaubt gewesen seye, dem anderen den Krieg anzukündigen:

Selbst in der güld Bulle Tit. 17. ist dises Recht an und für sich bestättiget; nur aber wurden in Ansehung der Art, selbiges auszuüben, gewisse Schrancken gesezet.

Herrn BÜNEMANNS Sen. kurze Abhandlung: Daß das Recht, Verbindung auf Krieg und Friden zu schliessen, vor der güldenen Bull nicht ein ohnfehlbarer Beweis der Landeshoheit und Reichsimmedietät seye, ist an unten (1) angezeigtem Ort zu lessen.

§. 3.

Landfride.

Endlich wurde im Jahr 1495. von dem Kayser und Reich ein 1. allgemeiner und 2. ewiger Landfride beschlossen, durch welchen alle privat-Kriege und Thätlichkeiten, wie sie auch Namen haben möchten, der Regel nach, auf beständig abgeschafft worden seynd:

Damit aber diser Zweck erreichet werden könne, so wurde das Justizwesen in Teutschland auf einen solchen Fuß gesezt, daß ein jeder Reichsstand, so gegen den andern etwas zu klagen oder mit ihme auszumachen hätte, sich rechtlicher Entscheidung und Hülffe sollte getrösten können.

§. 4.

Dessen Folgen, in Ansehung derer Reichsstände, so unter den Reichsgerichten stehen.

Daraus nun folget natürlich- und nothwendiger Weise, daß, wann Jemand eine Ansprach an einen Reichsstand hat, der unter der Reichs-Tribunalien Gerichtbarkeit stehet, er denselbigen resp. in erst- oder zwenter Instanz allda belangen müsse, und durchaus nicht zu den Waffen greiffen dörffe.

H. CARRACH (2) schriebe zwar: „Zum 6. ist es wenigstens zweifelhafft: Ob nicht denen Reichsständen gegen einander, des Landfridens ohngehindert, krafft des ihnen hierdurch weder explicite noch implicite genommenen, ja nicht einmal in denen verschidenen Landfridens-Instrumenten, Handhabungen, Erklärungen und Bestättigungen, namentlich erwehnten Landeshoheitsrechts des Krieges und Fridens, (welches durch den Landfriden etwa nur der Ritterschafft, und allen Landsassen, die sich dessen vorhin bedienet, abgesprochen seye

(1) in den Hanover. gelehrt. Anzeig. 1752. S. 772.
(2) von der Kayserl. obristricht. Gewalt, §. 12. p. m. 29.

seyn möchte,) der Gebrauch der Waffen, sonderlich bey der schlecht-bestellten und überaus saumseligen Justiz im Reich, freystehe. 2c. Eben dise tolle Säze werden auch anderwärts, (1) ohne Zweifel aus eben diser Feder,) behauptet:

Da aber auf disen mit Recht so genannten Unsinn bereits (2) geantwortet worden ist, kan ich hier diser Mühe überhoben seyn.

Es können auch die Klagen über den Verfall des Justizwesens in Teutschland, der Langsamkeit der Rechtshülffe, der Unsterblichkeit der Processe, und der Partheylichkeit derer Reichsgerichte, durchaus keinen Vorwand, vil weniger einen würcklichen Rechtsgrund, zu Ergreiffung der Waffen abgeben: Dann 1. seynd dise Klagen gemeiniglich übertriben, und werden Dinge vorgegeben, die wider alle Reichskundige Notorietät streiten. 2. Die Mächtigere, (welches eben diejenige seynd, welche gerne mit dem Schwert darein schlagen,) haben weit weniger, als die Schwächere, zu besorgen, daß ihnen die Justizadministration möchte verzögert werden, oder ihnen die Würckung eines erstrittenen Rechtes nicht angedeyen, wann sie anderst eine gerechte Sache haben und die Beendigung des Processes nicht selbst aufhalten. 3. Da der Zustand derer Reichsgerichte seit Errichtung des Landfridens noch niemalen sich in der gehofft- und erwünschten Vollkommenheit gefunden hat, sondern, wie unsere ganze Reichs-Verfassung, jederzeit mit vilen und schweren Gebrechen behafftet gewesen, dessen ohnerachtet aber der Landfride so, wie er nun einmal mit Verbietung aller Thätlichkeiten abgefasset worden, dennoch immer wieder in allen seitherigen und auch denen neuesten Reichs-Grundgesezen, erneuert, bestättiget und bey der schwereſten Strafe der Reichsacht eingeschärffet worden ist, so stehet es auch keinem Reichsstand, er seye wer er wolle, zu, dißfalls eine eigenmächtige Ausnahme von dem zu machen, was der Kayser und das Reich beschlossen und auf ewig vestgesezet haben. 4. Ob gleich die Justizgebrechen unser Reich allerdings drucken, und die Schwächere solches am leichtesten und öfftesten mit Wemuth empfinden; so seynd sie doch in der That ein kleines und vil geringeres Uebel gegen dem, welches daraus entstehen würde und müßte, wann einem jeden Stärckeren, dem der Weg Rechtens nicht anstehet, oder zu langweilig ist, erlaubt wäre, den Schwächeren in den Sack zu schieben.

Es

(1) in dem Anmerck. zu des Teutsch. H à Lapide 1. Th. 424. S. u. f.
(2) in der unparth. Gedanck. über der Anmerck. des Teutsch. H. a Lap. 1. Th. 97. S.

Es findet sich auch kaum ein Exempel, daß solcherley Stände, so die Reichsgerichte über sich erkennen müssen, einen formlichen Krieg mit einander geführet hätten; doch ist es nicht ganz ohne alles Beyspil.

Der Schwäbische Bund (1) vertriebe Anno 1519 (also nach errichtetem Landfriden und angeordnetem Cammergericht,) Herzog Ulrichen zu Würtemberg wegen Einnahm der Statt Reutlingen, mit gewaffneter Hand von Land und Leuten, und verkauffte so gar dessen Herzogthum an das Haus Oesterreich; ob gleich Chur-Pfalz, als Reichs-Vicarius, Fride gebote und Herzog Ulrich sich erklärte, zu Recht stehen zu wollen.

Chur-Brandenburg kündigte Pfalz-Neuburg An. 1651. wegen der im Jülich- und Bergischen continuirenden Religions-Beschwerden den Krieg an.

Von Bayern und Tyrol schreibt der Freyherr von KREITTMAYR (2): „Laut des Vertrags von Anno 1369. soll so gar auf den Fall, wann Bayern und Oesterreich im Krieg befangen sind, nichts desto weniger Tyrol und Bayern mit aller Arbeit und Wandlung freundlich und fridlich gegen einander bleiben, in aller Maaß, ob wäre kein Krieg zwischen ihnen entstanden: Bey den leztern zwey Kriegen ist aber dises nicht mehr beobachtet worden.„

Von dem Bischoffen zu Würzburg verlangte die Reichsritterschafft in Francken Anno 1565. wann sich Sachen zutragen sollten, daraus man sich Fehde und Kriegshandlungen zu befahren habe, möchte der Bischoff, ungehört der im Stifft gesessenen Ritterschafft Bedenckens, sich in nichts einlassen, um in vorfallenden Nöthen, neben gesammtem Rath, so vil tröstlichere gesammte Hülffe und Beystand zu finden: Der Bischoff und sein Capitel aber wollten sich zu nichts verbinden, sondern dißfalls freye Hände behalten. Mehreres davon sehe man anderwärts. (3)

§. 5.

Oder nicht stehen.

Hat es hingegen ein Reichsstand mit einem anderen Reichsstand zu thun, welcher von der Gerichtbarkeit der höchsten Tribnalien befreyet ist, so fället der ganze Grund, worauf der Landfride gebauet ist, und ohne welchen derselbe, nach der eigenen so offt wiederhohl-

(1) v. H. geh. Arch. SATTLERS Geschicht. der Herzog zu Würtemb. 2. Th. 1. S. u. f.
(2) im Bayr. Staatsr. §. 150. p. m. 316.
(3) in H. von LUDOLFS Symphor. Vol. 1. col. 229.

verhohlten Sprache derer Reichsgeseze, nicht bestehen kan, in Ansehung eines solchen Reichsstandes unwidersprechlich ganz hinweg; mithin kommen dergleichen streitende Theile, wann keine Güte, oder Mediation, u. d. unter ihnen verfangt, wiederum in eben denjenigen Zustand, darinn sie vor errichtetem Landfriden gegen einander stunden, in den statum naturalem der Selbsthülffe und der schädlichen privat-Kriege.

Und noch mehr muß dises statt haben, wann der Streit sich über dises auch zu der Garantie des Westphälischen Fridens qualificiret; doch solchen Falles abermalen auf die darinn vorgeschribene Weise.

Ich sage durchaus nicht, daß man auch gegen einen solchen Stand deßwegen gleichbalden zu den Waffen eilen solle: Nein! vilmehr seynd alle menschmögliche Mittel zu ergreiffen, die Anzündung eines Feuers zu verhüten, welches meistens der Nachbarn Häuser mit verzehret; sondern die Frage ist nur davon: Ob nicht am Ende, wann nichts helffen will, die Selbsthülffe nach denen Reichs-Gesezen erlaubt seye?

§. 6.

Als hieher schickliche Fälle möchten folgende angesehen werden. Beyspile.

Der Streit zwischen Kayser Ferdinanden II. und Churfürst Friderichen zu Pfalz, wegen der Recht- oder Unrechtmäßigkeit der Erwählung des Lezteren zum König in Böhmen, konnte von keinem Reichsgericht entschiden werden; also bliebe nur der Weg übrig, es durch die Waffen auszumachen.

Als nach Kayser Carls VI. Tode Chur-Bayern in einige von Dessen hinterlassenen Staaten folgen wollte, und der König in Preussen eine Ansprache an verschidene Schlesische Fürstenthümer machte, ware man abermalen in disem Fall.

Als der König in Preussen zwar hierauf An. 1742. mit der Königin in Ungarn Friden schlosse, zwey Jahre hernach aber Sich nicht mehr an denselben für verbunden hielte; konnte da ein Reichs-Gericht darinn sprechen: Ob Er Recht oder Unrecht habe, und ob seine gegen die Königin angeführte Beschwerden Grund haben oder nicht?

Als ferner eben diser König An. 1756. behauptete, gewisse Nachricht zu haben, daß Er in Gefahr stehe, von Oesterreich und Rußland gemeinschafftlich überfallen zu werden, und also noch in

Digitized by Google

Zeiten habe zuvor kommen müssen, wie konnte diser Streit an einem Reichsgericht verhandelt werden?

Sagt man: Wann ein Reichsstand des Beklagten Stelle vertrette, könne er auch von Einem, der nicht unter den Reichsgerichten stehet, vor denselbigen belanget werden, ja gar von einem Auswärtigen; so ist es zwar an deme; aber nur in Sachen, wo keine Reconventio statt hat, und wo ein Reichs-Gericht in dem Stande ist, dem beklagten Reichsstand, wann er in seinen Gegenforderungen obsigte, zu seinem erstrittenen Recht zu verhelffen, welches aber gegen einen klagenden Souverain unmöglich ist, wann Derselbe gleich, (wie Er doch niemalen wird thun wollen,) die Jurisdiction eines Reichsgerichts pro forma prorogiren wollte.

Uebrigens melde ich nur noch, daß D. SCHROETTERS Abhandlung von denen Rechten des Hauses Oesterreich in Kriegs-Sachen (1) nichts bedeute.

Alle andere vorhandene Exempel eines in Teutschland, oder doch von teutschen Reichsständen, geführten particular-Krieges schicken sich nicht hieher, sondern in das teutsche auswärtige Staatsrecht, weil jedesmalen ein gecröntes unabhängiges Haupt mit darein verwickelt gewesen ist:

Nur folgende möchten hieher passen.

Wie zu Ende des 15den und Anfang des 16den Jahrhunderts Orlogsschiffe in Ostfrießland gegen die Oldenburger ausgerüstet worden seyen, kan man bey H. von BRENNNEISEN (2) lesen.

Anno 1693. zerfielen der König in Dänemarck, als Herzog zu Holstein, und das Haus Braunschweig, wegen der von dem lezteren beschehenen Fortificirung der Statt Razeburg, in einen offentlichen Krieg mit einander, welcher aber durch einen den 29. Sept. geschlossenen Friden (3) bald wieder geendiget wurde.

Was Anno 1706. zwischen Schweden und Chur-Sachsen passieret ist, ware eine Folge des von dem Churfürsten zu Sachsen, als König in Polen, gegen Schweden, als Schweden, angefangenen Krieges.

Anno

(1) in der 4ten Abhandl. aus dem Oesterr. Staatsr. p. 209. sqq.
(2) in der Ostfries. Histor. ꝛc. 1. Tom. 4. Buch, n. 7. und 18. 7. Buch, pag. 498. n. 6. 5. Buch, n. 12.
(3) v. Monathl. Staatsspiegel, 1700. Jul. pag. 26.

Anno 1715. erklärte der König in Großbritannien dem König in Schweden den Krieg (1): Er thate aber solches 1. nicht als König, sondern als Churfürst zu Braunschweig; 2. zeiget dessen Manifest deutlich, daß es nicht auf die eigentliche und souveraine Schwedische, sondern auf des Königs in Schweden teutsche Lande angesehen gewesen seye: Dann es heißt darinn: „So haben Se. Königliche Maj. von Großbritannien länger keinen Umgang haben können, als Churfürst zu Braunschweig und Lüneburg, in den Krieg wider des Königs in Schweden Maj. mit einzutretten, um denselben, biß Fride und Ruhe im Reich herwiederbracht und auf sicheren festen Fuß gesezet worden, ausführen zu helffen.„

Wie hierauf die Königin in Schweden An. 1719. 9. (20.) Nov. mit dem König in Großbritannien, als Churfürsten zu Braunschweig, einen Friden geschlossen, und darinn von denen Schwedischen teutschen Landen Bremen und Verden an Chur-Braunschweig abgetretten habe, kan man bey H. SCHMAUSSEN (2) mit mehrerem lesen.

H. CARRACHS übertribene Säze (3), wie ein Souverain, der zugleich ein Reichsstand ist, wann er mit einem anderen Reichsstand in Streitigkeiten verfällt, zu behandlen seye, mögen bey ihme selbst gelesen werden.

§. 7.

Wegen des Rechts, Krieg und Friden zu schliessen, welches auch allen einzelen Reichsständen zustehe, kame An. 1763. 11. Febr. im Reichs-Fürstenrath einiges vor. (4) Noch etwas.

Von der Schuldigkeit, der Landstände Miteinwilligung zu vorhabenden Kriegen zu erlangen, oder nicht, siehe meinen Tr. von der Landeshoh. in Regier. Sachen, Cap. 1.

§. 8.

Wann ein dritter Reichsstand einem mit seinem Mitstand in Krieg verfallenen Reichsstand auxiliar-Völcker sendet, kan man nicht sagen, daß es wider den Westphälischen Friden oder die Kayserliche Wahlcapitulation seye: Nur muß ein solcher Reichsstand in disem und Auxiliarvölcker.

T 2

(1) v. Europ. Staatscanzl. T. 26. p. 617. sqq.
(2) in seiner Einleit. in die Staats-Wissensch. Tom. 2. p. 389.
(3) von der Kayserl. obristricht. Gewalt, §. 13. p. m. 28. sq.
(4) v. Staats- und Kriegs-Geschicht. 18. Band, S. 547. u. f.

und denen folgenden Fällen nicht gegen die Verfassung seines eigenen Landes handlen.

Zwischen Chur-Sachsen und Chur-Braunschweig (1) wurde Anno 1731. der An. 1687. geschlossene Tractat erneuert, und dariun versprochen, bey einem feindlichen Angriff einander wenigstens 3000. Mann, auch im Fall der Noth mehrere, auf eigene Kosten, zu Hülff zu schicken.

Wann aber ein solcher Reichsstand von seines Alliirten Gegentheil feindlich behandelt wird, muß er es auch haben, und kan sich nicht damit retten, daß er durch Ueberlassung einiger auxiliar-Völcker nicht verlangt habe, an dem Krieg selbsten Antheil zu nehmen: Und noch weniger gilt dise Entschuldigung, wann der Hülffschickende Stand seine ganze Mannschafft, die er nur immer mit eigenem und fremdem Gelde auftreiben kan, an den einen von beyden kriegenden Theilen abgibt.

Chur-Pfalz (2) wollte An. 1745. von dem Churfürstlichen Collegio die Frage entschiden haben: Ob, wann ein Churfürst, Fürst und Stand des Reichs, zu Vertheidigung der Kayserl. Würde, der Ehre, Respects und Autorität des Churfürstlichen Collegii, auch Recuperirung der Kayserlichen Erblande, dem Kayser Hülffstrouppen geschickt und überlassen habe, derselbe von dem Kayserlichen Gegentheil, wann zumalen diser gleichfalls ein Reichsstand wäre, deßwegen in seinen Reichslanden, ohne Verlezung des Landfridens, auch anderer kundbarer Reichssazungen und Westphälischen Fridens-Schlusses, feindlich angegangen, und solch feindliches Verfahren auch nach völlig cessirender Hülffleist- und Zurückziehung derer Hülffstrouppen, bloß vindictæ causa, so gar in denen Churlanden, und zur Zeit der Kayserwahl, (wo die Sicherheit und Freyheit für die Churfürsten des Reichs und dero Landen am allermeisten zu handhaben und zu schüzen seyn,) impune, und ohne sich des also feindlich angegangenen Mit-Churfürsten gegen den andern hohen Reichsstand ernstlich anzunehmen, fortgesezet, so fort gemeine Ruhe und Sicherheit solchergestalten erhalten werden könne? rc. Das Churfürstliche Collegium aber liesse sich nicht darauf ein.

Der Graf von Schaumburg-Lippe-Bückeburg erhielte vom Kayser An. 1758. 21. Aug. Befehl, seine Mannschafft von denen

(1) Man sehe die in H. HÆBERLINS Histor. des 18den Jahrh. 1. Th. 547. angezeigte Schrifften.

(2) v. Europ. Staatscanzl. 89. Th. 43. S.

denen Chur-Braunschweigischen abzuruffen, auch sie gänzlich zu trennen und zu erlassen, und den 28. Aug. wurde dem Reichsconvent Nachricht davon ertheilt; wo hingegen der Graf dem Reichsconvent eine Vorstellung dagegen thate. (1)

§. 9.

Ein Reichsstand ist ferner an und für sich wohl befugt, in Fridenszeiten zu ein- oder anderem erlaubtem Zweck eine Anzahl Völcker von einem seiner Mitstände in sein Land zu nehmen. Annahm fremder Trouppen.

So werden wir unten hören, daß einige Reichsstände einem ihrer Mitstände das Besazungs-Recht in ihren Landen gestatten.

Weiter kan ein Reichsstand, in dessen Landen innerliche Unruhen zu besorgen seynd, oder würcklich entstehen, oder welche denen in der Nachbarschafft sich ereigneten Unruhen ausgesezet seynd, einen Mitstand ersuchen, ihme auf einige Zeit eine gewisse Anzahl Mannschafft abfolgen zu lassen.

Wann aber einem Dritten, oder den Unterthanen, oder gar dem ganzen Reich, ein Nachtheil daraus entstehen könnte, müssen die Umstände es ergeben, was erlaubt seye, oder nicht?

Nach Absterben König Carls II. in Spanien erkannte der Churfürst zu Cölln den Herzogen von Anjou als dessen Thronfolger, mithin auch als rechtmäßigen Besizer derer Burgundischen Niderlande, und nahmen in diser Eigenschafft von ihme seine und Französische Völcker in die Erzstiffts-Cöllnische Lande und Vestungen ein: Der Kayser untersagte es, das Reich mißbilligte es: Beedes aber halff nichts. Darüber kame es endlich dahin, daß der Churfürst seiner weltlichen Regalien privirt wurde, und sich biß auf den Badischen Friden in denen Französischen Landen aufhalten mußte.

Im Travendalischen Friden wurde An. 1700. zwischen Dänemarck, qua Holstein-Glückstatt, und Holstein-Gottorff verglichen: „Weilen aber Se. Durchl. zu Hollstein-Gottorff mit einer solchen Anzahl Volcks (6000. Mann,) nicht allemal versehen seyn möchten, und Dero Gelegenheit nicht erleidet, solche beständig auf den Beinen zu halten; so bleibt Deroselben allemal frey, wann Sie es nöthig finden, von Dero Freunden und Alliirten aus dem Röm. Reich und Nider-Sächsischen Crays biß auf 3000. Mann einzunehmen, und zu Dero Sicherheit in die Fürstenthümer zu bringen und

(1) v. Neue Staatscanzl. 3. Th. 404. S.

und zu verlegen. Wann Sie auch von fremden Herren einige Trouppen, so in Dero Dienste, Eyd und Pflichten tretten, und voriger Pflichten erlassen werden, erhalten können und annehmen wollen, stehet solches, (weil dergleichen Leute nicht anders als Gottorffische eigene Trouppen zu consideriren seyn,) um so mehr, und zwar auch ultra numerum der gedachten 3000. und biß auf die obgedachte Zahl der 6000. Mann, zu hochgedachter Sr. Durchlauchtigkeit freyen Willen und Disposition; jedoch, daß von Einer Puissance allein auch solcher gestalt keine grössere Anzahl als 3000. Mann, zu übernehmen seyn wird.„

Das Domcapitel zu Salzburg nahme An. 1744. währender Sedisvacanz 400. Mann Oesterreichische Völcker, als Auxiliar-Trouppen, in des Erzstiffts Sold und in die Residenzstatt selber ein; worüber es zwischen Kayser Carl VII. und dem Domcapitul zu einem starcken Schrifftwechsel kame, während dessen aber der Kayser starb. (1)

Als in denen innerlichen Ostfriesischen Unruhen die Landstände und Unterthanen sich der Kayserlichen Commißion widersezt, der Fürst auch sich des Beystandes derjenigen Stände, auf welche Kayserliche Auxiliatorien erkannt waren, nicht versichert gehalten, bate er den Kayser, daß ihme, nach Anleitung der Kayserl. Wahlcapitulation Art. 15. erlaubet werden möchte, im Fall der Noth auch anderer benachbarter Stände Aßistenz zu gebrauchen, welches ihme An. 1726. 19. Jun. verstattet worden. Hierauf hat er von dem König in Dänemarck aus dem Oldenburgischen etliche Compagnien erhalten, welche nach und nach wiederabmarschieret, also daß von 1728. an nur noch Eine Compagnie zurückbliebe: Um diser Abführung baten aber auch so wohl die renitirende als gehorsame Landstände, und die Craysausschreibende Fürsten behaupteten ebenfalls, daß die Dänische Miliz, gegen die Reichsconstitutionen und Landes-Accorde, eigenmächtig in das Land geführet worden seye; der Fürst hingegen wollte sie noch länger beybehalten. Ein dißfalls (vermuthlich von dem Referenten im Reichs-Hofrath,) abgelegtes Votum ist an unten (2) bemercktem Ort zu lesen.

Als der Herzog zu Mecklenburg-Schwerin sich An. 1708. von dem König in Preussen ein Dragoner-Regiment ausbate, und es

(1) s. Eur. Staatscanzl. 90. Theil, S. 576.

(2) Samml. von R. Hofr. Gutacht. 6. Theil, S. 12. add. S. 26.

es in seiner Edelleute Güter verlegte, erkannte der Reichs-Hofrath den 26. Jun. ein Mandatum S. C. de abducendo Milite, desistendo à Violentiis & offensionibus facti, nec non restituendo omnia extorta &c. damit sonsten, und im unterbleibenden Paritionsfall, nicht nöthig seye, das gebetene Protectorium & Conservatorium zu erkennen.

Den 20. Dec. darauf erfolgte 1. eine Paritoria plena, 2. ein Conservatorium, nicht allein auf die Ausschreibende Fürsten des Nider-Sächsischen Crayses, sondern auch auf Chur-Braunschweig ins besondere; und seynd dise Stücke an unten (1) angezeigtem Ort in extenso zu lesen: Die Mecklenburgische Ritter- und Landschafft bate auch noch An. 1720. beym Reichs-Hofrath wegen des damals erlittenen Schadens; worauf den 5. Mart. dises Ansuchen dem Herzog communiciret wurde.

In Sachen: Dhaun contra Salm-Leuse, erkannte der Kayser An. 1742. 10. Sept. an Chur-Pfalz ein Rescript wegen der, auf Veranlassen der Rheingrafen zu Salm-Leuse, in dem zwischen ihnen und Dhaun gemeinschafftlichen Ort Kirn, durch die Pfälzische Husaren ausgeübten vilen, nicht leicht gehörten, Excessen und Gewaltthaten, mit Befehl, ins künfftige seine Husaren zu keinen Gewaltthaten, zumalen auch in diser Sache, mehr gebrauchen zu lassen.

Der Graf zu Neuwied hatte Streitigkeiten mit seinen Unterthanen zu Gränzhausen und Hilgert: Der Graf bate sich von Münster Mannschafft aus, und die Unterthanen erhielten dergleichen von Chur-Trier; darüber kame es zu Thätlichkeiten, und die Unterthanen weigerten sich der Reichs- und Craysprästationen; dahero der Reichs-Hofrath bald den einen bald den andern Theil hat in die Schrancken weisen müssen. (2)

Unter anderem rescribirte der Kayser An. 1746. 7. Mart. an den Churfürsten zu Cölln, als Bischoffen zu Münster: Er, der Kayser, habe ungern vernommen, wie die auf des Grafen von Wied-Neuwied ungebührliches, und zu gänzlicher Unterdruckung seiner armen Unterthanen zu Grenzhausen und Hilgert zilendes, Begehren hergegebene Chur-Cöllnische Mannschafft, (denen so offt in diser Sache ergangenen Kayserlichen Rescripten gemäß,) annoch nicht wäre

(1) in den Decis. Imper. in caus. Meckl. Beyl. I. Th. 121. S.

(2) add mein T. Staatsarch. 1751. 1. Th. 137. S. und unten 4. Buch, 1. Cap.

re abgeführet worden: Gleichwie nun der Kayser die äusserste Noth und Bedrängniß diser armen Unterthanen beherzige, und, um solche abzustellen, bereits vorhin die dem Directorio Circuli ganz unpräjudicirliche Commißion auf Chur-Pfalz erkannt worden seye; als versehe Sich der Kayser zu dem Churfürsten, derselbe werde die Abnehmung und Zurückberuffung seiner dem Grafen zu Wied-Newwied zu Belästigung derer Unterthanen zu Grenzhausen und Hilgert hergegebenen Mannschafft fordersamst und ohne Ausschub bewerckstelligen ꝛc.

An den Grafen aber wurde rescribirt: Der Kayser habe mit allergröstem Mißvergnügen vernommen, wie die von dem Grafen, zu völliger Unterdruckung seiner Unterthanen, zur Ungebühr in die Dörffer Grenzhausen und Hilgert eingeführte Chur-Töllnisch-Münsterische Mannschafft, denen vorhin so vilfältig ergangenen Kayserl. Verordnungen gemäß, nicht allein, durch höchstrafbaren Ungehorsam, von dar nicht abgeführt, sondern daß solche auch, disen Verordnungen stracks zuwider, durch 30. Mann verstärcket worden seye; annebst bediene er sich diser, um gegen seine Unterthanen solche Unthaten auszuüben, welche zu nichts anderem, als diser armen Leute ohnverantwortlichen gänzlichen Umsturz, abzileten: Gleichwie nun dises so widerrechtliche Verfahren und des Grafens ohnjustificirlicher Ungehorsam dem Kayser nicht anderst, dann zu höchstem Mißfallen, gereichen könne; als werde demselben, (nebst Vorbehalt derer denen Unterthanen dadurch zur Ungebühr verursachten und noch ferners verursachenden Schäden und Unkosten,) hiemit alles Ernstes und auf das nachdrücklichste anbefohlen, seiner Seits nichts erwinden zu lassen, damit die obernannte Churcöllnisch-Münsterische Mannschafft, alsogleich und ohne den geringsten Anstand nach Erhaltung dises, von denen Dorffschafften Grenzhausen und Hilgert abgeführet werde ꝛc.

So hat auch das Corpus Evangelicorum mehrmalen geklagt, das Catholische Reichsstände, sonderlich Chur-Pfalz, Reichsritterschafftlichen Mitglidern, auf derselben angebliche Gefahr und Verantwortung, Commando von Soldaten überliessen, um ihre Evangelische Unterthanen dadurch widerrechtlich zu exequiren, sonst zu bedrucken, oder sie zu ihrem Willen zu nöthigen.

Als Herzog Gustav Samuel zu Pfalz-Zweybrücken ohne Leibes-Erben ware, und Chur-Pfalz, wie auch Pfalz-Zweybrücken, schon bey seinen Lebzeiten wegen der künfftigen Erbfolge mit ein-

an-

ander stritten, nahme der Herzog zu Zweckbrücken Chur-Pfälzische Mannschafft ein, um Chur-Pfalz dadurch wenigstens die alsobaldige Ergreiffung des vacant werdenden Besizes zu versicheren.

§. 10.

Abgebung Mannschafft an Andere.

Daraus nun fliesset schon von selbsten, daß, wann und so fern ein Reichsstand befugt ist, von dem anderen Mannschafft anzunehmen, in so fern ist auch ein Reichsstand befugt, seine Völcker an einen andern abzugeben; weiter hingegen nicht. add. *Lib. 4. Cap. 1.*

§. 11.

Haltung eigener Völcker.

Ordentlicher Weise kan kein Reichsstand dem anderen vorschreiben, wie vil er Soldaten halten dörffe oder nicht?

Doch können sich Umstände ereignen, daß es darüber zu Streitigkeiten und Vergleichen kommt, z. E. wann etliche Herrn in einer Art einer Gemeinschafft mit einander stehen.

Dänemarck, oder Holstein-Glückstatt, und Holstein-Gottorff verglichen sich Anno 1700. mit einander: „Damit ein Theil dem andern durch eine gar zu grosse Armatur, und in denen Fürstenthümern (Holstein 2c.) zu haltende Anzahl Volckes keine Ombrage und Jalousie gegeben werden möge; so ist verglichen, daß, ausser einer ganz evidenter Nothwendigkeit, als wenn von auswärtigem Einbruch kundbare Gefahr vorhanden, oder Jhro Königl. Maj. zu Dänemarck Dero Alliirten aus dero Königreich Dänemarck einige Hülffe zu leisten hätte, (als welchen Falls Deroselben die Passage durch Dero Antheil der Fürstenthümer billig frey bleiben muß,) kein Theil mehr, als 6000. Mann zu Pferde und zu Fuß, in die Fürstenthümer Schleßwig-Holstein bringen noch halten, selbe auch zu keiner Zeit zu Unterdrückung oder Vergewaltigung des andern Theils gebrauchen soll.„

§. 12.

Subsidien.

Darff nun ein Reichsstand dem andern auxiliar-Völcker zusenden; so darff er auch von demselbigen Subsidien zu dem Ende nehmen, um eine gewisse Anzahl der Mannschafft zu des Andern Diensten aufzustellen und zu unterhalten.

Um das Jahr 1700. hatte Chur-Sachsen mit dem gesammten Hause Sachsen-Gotha ein Bündnus, Krafft dessen dises sich verbunden, zur Sicherheit der Chur-Sächsischen Lande 8000. Mann auf denen Beinen zu halten.

§. 13.

Neutralität.

Wann einzelne Reichsstände mit einander in Krieg verfallen, kan kein dritter Reichsstand genöthiget werden, unmittelbar oder mittelbar Theil daran zu nehmen.

Und eben so wenig kan auch ein neutraler Reichsstand genöthiget werden, zu ein- oder anderen Kriegslasten zu concurriren, es seye nun durch natural- oder Geld-Liferungen, oder Einquartierung, oder Stellung gewisser Mannschafft oder Recrouten.

Ja einem solchen dritten Reichsstand kan, weder nach denen Reichsgesezen, noch nach dem Völckerrecht, nur einmal zugemuthet werden, einem kriegendenden Theil einen Durchmarsch zu gestatten, weil er sonst dem andern solches auch nicht abschlagen könnte, und darüber sein Land grossen Schaden leiden, ja gar zum unglücklichen Schauplaz des Krieges gemacht werden möchte.

Wann endlich ein Reichsstand sich zur Neutralität erklären will; so muß er es zu rechter Zeit thun, nicht aber, wann er dabey etwas zu gewinnen hoffet, mitspilen, hernach aber, wann es nicht nach Wunsch gehet, wider des Gegentheils Willen von dem Theater abtretten wollen.

Zu Anfang des Jahres 1763. (1) kame wegen der einzelnen Reichsstände Neutralitätsrechts allerley vor.

§. 14.

Waffenstillstand.

Von Waffenstillständen weiß ich nichts besonderes zu sagen, das in dise Materie einen Einfluß hätte.

§. 15.

Fride.

So ferne endlich ein Reichsstand berechtiget ist, mit seinem Mitstand Krieg zu führen, so fern muß er auch Recht haben, Fride zu machen: Und die Beyspile davon geben in denen oben angeführten Fällen den Beweis an die Hand.

Wegen der einzelnen Reichsstände Recht, Friden zu schliessen, kame zu Anfang des Jahres 1763. bey dem Reichsconvent allerley vor. (2)

§. 16.

Kriegsschäden.

Wann ein Reichsstand über einem von seinem Mitstand angefangenen Krieg unschuldiger Weise zu Schaden kommt, solle ihme frey-

(1) v. neue Staatscanzl. II. Th. 275. S. u. f.
(2) l. c. S. 275.

freylich nach aller Billigkeit eine Vergütung geschehen: Es seynd mir auch allerley Exempel bekannt, da dergleichen gesucht, aber keines, da etwas erhalten worden ist, oder wenigstens, da es Bestand damit gehabt hätte.

Aus dem Reichs-Hofraths-Protocoll von 1550. ist mir folgendes zu Handen gekommen.

die 13. Febr. 1550.

Rebellion-Sach, belangend die Action, so etliche Prelaten vnd andere, die In Jungsten Schmalckaldischen Zug beschedigt worden sein, gegen den Beschedigern zu haben vermeinen. Als nemblich Thomas Abbt zum heiligen Creutz zu Thunawerth contra die Stadt Augspurg vnd Vlmb ratione 14000. fl. gegen jeder 7000. fl. zugefüegter Scheden.

Abbt zu Ottenbeurn contra Augspurg Vlm vnd Memmingen.
Abt zu Vrsin contra Augspurg.
Abt des Gottshauß Marckthal contra Augspurg vnd Vlmb.
Abbt des Gottshauß Münchrodt contra Augspurg vnd Memmingen.
Hans Burckhart von Heinhofen contra Memmingen, Yßni vnd Kempten.
Closter Gottes Zell contra Augspurg, Vlmb vnd Herzog Johans Fridrichen von Sachsen.
Georgen Fuegenschuech. contra Statt Kempten.
Heiligen Creutzthal vnnd Habstall contra Augspurg vnd Vlmb,

In hoc negotio reperiuntur aliquæ difficultates. Primo, quia, cum ex quibusdam literis percipiatur, nonnullos ex dictis actoribus jam instituisse litem in judicio Cameræ, ut Burchardum de Heinhofen, nescitur, an forte alii idem fecerint, quia, si hoc ita esset, frustra fieret ulterior Instantia apud Consilium Cæs. Majestatis.

Secundo, licet quidam ex dictis Actoribus supplicaverint pro remissione causæ ad Judicium Cameræ, tamen alii quidam tacent, ut Abbas in Marckthal contra Ulmenses, Item Abbas S. Crucis Werdensis contra eosdem, Item Abbas Ursencis contra Augustanos, Item Georgius Fuegenschuech cuntra Compidonenses, Nescitur, utrum illi cum partibus transegerint, an vero alias à lite velint desistere.

Tertio, quidam prætendunt actiones adeo minutas ut Abbas in Munchrod contra Augustanos de 390. fl. Item Priorissa in Habstatt contra Augustanos & Ulmensis de 100. flor. ut nesciatur, an consultum sit, in tantis difficultatibus, quæ apud curiam in hujusmodo processibus vertuntur, illos causam ulterius prosequi.

Quarto, quamvis instetur, ut dictæ causæ ad Judicium Cameræ remittantur, tamen timendum est, Consiliarios Cæsaris in hoc facturos difficultatem non modicam, sicut jam antea in similibus causis fecerunt, maxime cum in istis causis hoc incommodi nunc accedat, quod acta in nonnullis locis videntur defectiva & processus non bene instructus: Ideo vix aliud impetrabitur, quam, ut vel lites ceptas in Curia prosequantur, vel saltem, ut dentur Commissarii, qui aut negocia amicabiliter componant, aut saltem cognoscant, instruant processum & referant. Hoc casu esset cogitandum de Commissariis.

Die Tyrolische Landstände baten Anno 1711. den Kayser: Disem Land, laut denen mit dem Land Bayern vorhandenen sonderbaren uralten Verträgen, zu Folg der von Kayser Joseph I. erhaltenen Vertröstungs-Resolution, die von Rechts und Billigkeit wegen herwärths gebührende Indemnisation und Schadens-Ersezung, entweder mittelst Ueberlassung eines Stücks Landes, oder des nächstgelegenen Rentamts Burghausen, unmittelbar zu verschaffen: Ihre Bitte ware aber umsonst.

Das Hochstifft Augspurg erhielte vom Kayser, wegen der auf vier Millionen berechneten Kriegsschäden, Anno 1709. von denen Bayrischen Landen den Lechrhein, das ist, den Streich Landes zwischen dem Lech und der Wertach, mit Einschluß der Herrschafft Schwabeck und Hohenschwangau, dann der Statt Schongau, mit aller Landeshoheit: Krafft Badischen Fridens aber mußte es wieder zurückgegeben werden.

Würtemberg sezte sich, aus gleichem Grund, nemlich wegen erlittener Kriegsschäden, selbst in den Besiz der Chur-Bayrischen Herrschafft Wisensteig; mußte sie aber nach dem Badischen Friden gleichfalls wieder abtretten.

Was

Was verschidene Reichsstände in der Bayrischen Succeßions-sache durch Kayserlichen Ausspruch Anno 1505. und 1507. von Pfalz und Bayern erhalten haben, gehöret nicht hieher; weil sie es nicht wegen erlittener Kriegsschäden, sondern für aufgewandte Acht-Executionskosten, bekamen.

Auf eben dise Weise kame auch Oesterreich zu der Statt Costanz, die Albertinische Linie von Sachsen zu einigen Landen den Ernestinischen Linie, Bayern zu der Statt Donauwörth, ꝛc.

Als nach dem Anno 1673. zwischen Franckreich und Chur-Brandenburg geschlossenen Friden der Bischoff zu Münster dennoch gegen dessen Innhalt, von einem adelichen Gut in der Grafschafft Marck viles erpreßte, auch seine Soldaten daselbst noch eine Zeitlang stehen liesse, entstunde daraus ein Proceß gegen des Bischoffs Erben, davon bey dem Freyherrn von CRAMER (1) vil zu lesen, und welcher erst An. 1760. durch eine Cameralurthel entschiden worden ist.

Von einem Indemnisions-Gesuch des Abbtens zu Kempten gegen die Statt Kempten im 30jährigen Krieg kan ich dise Fragmente mittheilen:

14. Mart. 1633.

Kempten Stifft sive Herr Abbt contra die Statt daselbsten d. d. den 23. Decembris proxime præteriti, & præs. 18. Febr. nuperi exponit ad longum, welchergestalt die Statt in offener Rebellion wider Ihre Mayj. begriffen, indeme Sie sich nicht allein zum Leipzigis. Schluß wider alles sein verwahrnen öffentlich beygepflicht, sondern auch, nachdeme sie solchem zu ankonfft der Kays. Armada in Anno 1631. renunciirt, vnd sich zu Ihrer Kays. Maj. devotion erklärt, dannoch kein Kays. Besazung eingenommen, noch die bewilligte Contribution abgeführt, vilmehr aber den Feindt herzugelocket, vnd Ihme mit Rath vnd That geholffen, das Er sich der Statt, deß Stiffts vnd seiner Residenz bemächtiget, spolirt vnd devastiert, auch etliche Ort des Stiffts inn die Aschen gelegt, seine hinderlassene Räth vnd Amtleuth verjagt, des Stiffts Canzley inn die Statt gefüehrt, die Vnterthanen eines Theils zur Huldigung gezwungen, in Contribution gesezt, vnnd etliche personen in der Statt zu ihrer administration vnd Verwaltung angewiesen, vber diß des Stiffts Kürchen vnd Residenz abgebrochen, vnd biß dahin über den Stifft nicht anderst, als wann Er ihnen selbsten zugehört, dominiert, sich auch also erzeigt, daß Er sambt theils seiner Conventualen

(1) in seiner Nebenst. 23. Theil, S. 137.

len Landt vnd Leuthe verlassen vnd in exilio leben müsse, dardurch sie dann nit allein in crimen læsæ majestatis & fractæ pacis publicæ gefallen, sondern auch alle ihre Lehen vnd Güetter, so sie vom Stifft und in demselben haben, Jhme samt Jhren Juribus & actionibus verfallen weren, petit ergo primo: Jhme gedachte Lehen vnd Güetter zu überlassen, solches auch bey khünfftigen Fridens-Succeſs in Acht zu nemmen 2. alle Zinß, vnd Schuldbrief so sein Stifft vnd vnderthanen den Rebellen hin vnd wider schuldig zu caßieren. 3. Jhme vnd seinem Stifft gegen die beschehene ruinirung vnd Abbrechung andere Kürchen, heüsser vndt Wohnungen in der Statt zu aßignieren, vnd auch die Burghalten, welche eines Prälaten Vhralte Residenz gewesen, vnd Anno 1525. im Baurenkhrieg per subdolas persuasiones dem Stifft gegen einen geringen Kauf-Schilling abpracticiert worden, wiederumb einzuraumen 4. Zu Restituirung aller abgenommen Acten vnd Schrifften, wie auch deß zugefüegten schadens, Sie per mandata anzuhalten und darbey Jhme die Statt Kempten selbst, mit allen ihren übrigen Rechten vnd gerechtigkeiten, biß dem Stifft der Schaden völliglich ersezt, Pfandtsweis incorporiern zu lassen, dargegen Er erbiettig, die Statt gegen das Reich gebüerlich zu uertretten, vnd damit alles desto schleuniger effectuiret werde, bittet Er darüeber dem Herrn General die Execution aufzutragen, apponit eine Ausfüehrliche relation, wie es mit der Statt Kempten biß dahin zuegangen, dabey zwey sonderliche decreta des Raths de dato 14. & 28. Sept. Anno 1632. darinnen sie sich des Stiffts Güetter und Vnterthanen anmassen vnd denselben im Nahmen des Schweden schaffen und befehlen.

Idem Herr Prälat de dato 25. Jan. & præsent. eodem refert was massen die Statt von Jhr Kays. Mayj. Soldatesca den 13. Jan. mit stürmender Handt eingenommen, vnd Jhme vnd seinem Stifft darzue noch mehrer Schaden zugefüegt worden, repetit priora sua petita cum adjunctione eines schreibens von dem Stadtschreiber Sattlern zu Kempten an Georgium Aigner Notarium immatriculatum zu Augsburg, darinnen die gehaimen deß Raths zu Kempten bitten, bey des Feinds Statthaltern zu Augspurg die bewilligung wegen Abbrechung des Klosters auf mitgegebene Form zu befördern, item was General-Major wider Tyrol vnd Lindaw fürnemmen werde & intercedit pro eodem Serenissimus Elector Bavariæ, Jtem der Herr Teutsch Ordens-Maister und der Obrist König.

In eadem idem D. Abbas durch einen aigenen Abgesandten

Peter

Peter Mezer repetit sua petita per memoriale, & urget expeditionem innsonderheit aber das die bey Eroberung der Stadt gefangene Redelsführer, derer im letzten schreiben meldung geschicht, nicht möchten loßgelassen-, auch dem Stifft zu seiner Sustentation von dem hinein inn die Stadt geraubten getraidt die notturfft gefolget, vnd deßwegen an die Kriegs-Officier gebührender Bevelch erthailt werde,

Fiat votum ad Cæsarem, prout formabit Referens & pro commissione auf Herrn Reichs Hofraths Präsidenten, & legatur in Consilio.

4. Dec. 1636.

Kempten contra Kempten; sive des Stiffts Abgeordneten, in in puncto refusionis damnorum pittet vmb allergnädigste Resolution über ihre mit vilen Beylagen auf der Stadt Kempten Exceptiones eingebrachte Replic in hac summaria causa die Statt per Sententiam zu völliger Satisfaction zu condemniren vnd zu dem Ende dem Stifft Kempten die Statt mit allen Juribus samt der Burckhalten vnnder-Pfandtweiß sodann zue Vnterhaltung der Conventualn, Räth vnd Beambten Item Verrichtung des Gottesdiensts die alt-Stiftische Pfarrkürchen zue St. Magn samt den nechstangelegenen Häussern einzuraumen.

Communicetur der Statt die eingebrachte Replica ad concludendum cum term. 2. mensium, interim conquirantur priora.

§. 17.

Was in dem auswärtigen Teutschen Staatsrecht von dergleichen Materien enthalten ist, erläuteret das wenige, so in gegenwärtigem Capitel enthalten ist, noch vil umständlicher. Mehreres remissive.

Fünftes Capitel.

Von Aßistenz- Bündniß- Vermittelung- Vergleichs- und Garantie-Sachen.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Aßistenz wider die Unterthanen, §. 3. und unrechtmäßigen Gewalt. §. 4. Verbottene Aßistenz. §. 5.

§. 5. Erbverbrüderungen. §. 6. Erbeinigungen. §. 7. Zeitliche Bündnisse. §. 8. Exempel. §. 9. Verbottene Bündnisse. §. 10. Richter darinn. §. 11. Vermittelungen. §. 12. Beyspile. §. 13. Vergleiche. §. 14. Erschlichene Verträge, §. 15. erzwungene, §. 16. nicht ratificirte. §. 17. Diser Verträge Confirmation, 2c. §. 18a. Der Verträge Anfechtung, §. 18b. Nichterfüllung, §. 19. Uebertrettung, §. 20. Würckung in Ansehung Dritter. §. 21. Garantien. §. 22. Beyspile. §. 23. Mehreres *remissive*.

§. 1.

Schrifften. Hieher gehörige Schrifften:

HOLZE (Joh. Jac. de) de jure Fœderum S. R. Imperii Germanici, ejusdemque Statuum. Tübingen, 1705. fol.

MASCOV (Joh. Jac.) de jure Fœderum in S. R. Imperio. Leipzig, 1726. 4. 1732. 4.

OBRECHT (Ulr.) Diss. de Imperii Germ. ejusque Statuum Fœderibus. Straßburg, 1676. 4. und in seinen *Academ. p. 321. sqq.*

STRECKER (Conr. Wilh.) Progr. de jure Fœderum in Imperio R. G. Erfurt, 1744. 4.

WAGNER (Phil. Jac.) Tr. de Confœderatione Principum, &: an & quando Confœderationes hujusmodi sint licitæ vel illicitæ? Rinteln, 1628. 4.

Die Schrifften von denen Bündnissen mit Auswärtigen kommen in dem T. *auswärtigen* Staatsrecht vor, und die von Bündnissen und Garantien in Religionssachen in dem Tr. von der T. Religions-Verfassung.

* * *

Vollständige Sammlung deren die Verfassung das Erzstiffts Cölln betreffenden Stücken; mit denen benachbarten Landesherrschafften geschlossener Concordaten und Verträgen. 1. Band. Cölln, 1772. 2ter, 1773. fol.

§. 2.

Assistenz wider die Unterthanen. Nach der Kayserlichen Wahlcapit. Art. 15. §. 8. ist, (schon oben gemeldter massen,) Churfürsten, Fürsten und Ständen des

Reichs

Reichs zugelassen und erlaubt, sich bey ihren hergebrachten und habenden Landesfürstlichen und herrlichen Juribus auch mit Aßistenz derer benachbarten Stände wider ihre Unterthanen zu manuteniren, und sie zum Gehorsam zu bringen; jedoch anderen Benachbarten, oder sonst intereßirten Ständen, ohne Schaden und Nachtheil.

Wie aber dises mißbrauchet werden könne, und es solchen Falles von denen Reichsgerichten geahndet werde, siehe in dem nächstvorhergehenden 4ten Cap. add. des 4ten Buchs 1. Cap.

§. 3.

Aßistenz wider die Unterthanen.

Ferner (auch schon oben berührter massen,) verbinden der Landfride, dessen Handhabung, oder die Reichs-Executions-Ordnung, der Westphälische Fride, die Kayserliche Wahlcapitulation, und noch mehrere Reichsgeseze, alle und jede Reichsstände, daß sie ihren Reichs-Mitständen, welche unrechtmäßigen und Landfridbrüchigen Gewalt erleiden, beyspringen und Hülffe leisten sollen.

Ins besondere aber sollen diejenige Reichsstände, welche mit denen vergewaltigten Ständen in einerley Crays gesessen seynd, solches vor allen Anderen beobachten; davon aber in dem Tr. von der teutschen Crays-Verfassung das mehrere nachzusehen ist.

So schön jedoch auch dises in denen Reichsgesezen verordnet ist, so sehr es eingeschärffet wird, und so gut es wäre, wann darüber gehalten würde; so wenige Würckung verspühret man meistens davon, wann sich würcklich dergleichen Fälle ereignen: Indeme die andere Stände entweder nicht helffen können, oder doch nicht ernstlich wollen.

§. 4.

Und unrechtmäßigen Gewalt.

Sonsten lautet es auch in der Wahl-Capitulation Art. 26. §. 3. Churfürsten, Fürsten und Stände des heil. Röm. Reichs (die unmittelbare Reichsritterschafft mit-begriffen,) sollen weder inn- noch auswärtigen Anhang und Aßistenz imploriren.

Die Stelle ist dunckel: Ohne Zweifel gehet die Absicht auf einen Anhang oder Aßistenz, welche der Reichs-Justiz-Verfassung oder dem Landfriden entgegen oder nachtheilig wäre: Weil aber anderer Seits doch auch denen Reichsständen, (wie wir gleich hören werden,) erlaubt ist, Bündnisse zu ihrer Sicherheit zu machen; so verdiente dise Stelle eine Erläuterung.

§. 5.

Erbverbrüderungen.

Von denen Erbverbrüderungen, oder denen Erbvergleichen zwi-

zwischen verschidenen Reichsständen, krafft deren einer dem anderen in gewissen Fällen in denen benahmsten Land- und Leuten folgen solle, wird in meinem teutschen Familien-Staatsrecht gehandelt.

Es gibt aber auch noch andere Arten von Succeßions-Verträgen, welche nicht reciproque seynd. Z. E.

Die zwischen Chur-Brandenburg und Mecklenburg geschlossene ältere und neuere Hausverträge seynd noch erst An. 1752. (1) erneuert worden; und derselbigen Hauptgegenstand ist die Chur-Brandenburgische Erbfolge in Mecklenburg, nach Abgang des Herzoglichen Hauses.

Zwischen Oesterreich und Würtemberg wurde Anno 1599. ein Vertrag wegen der Oesterreichischen Erbfolge in Würtemberg nach Absterben derer Herzoge rc. errichtet; über welchem nach Anno 1740. gestritten worden ist, ob er nach Abgang des Oesterreich-Habspurgischen Hauses doch noch fortdaure oder nicht? biß Würtemberg in dem Erbvergleich von 1770. nachgegeben hat.

§. 6.

Erbeinigungen rc.

Derer Erbeinigungen, oder ewigen Bündniße, welche, ohne Absicht auf die Succeßion, nur sonsten in Haltung guter Freund- und Nachbarschafft, desgleichen in reciproquer Hülffsleistung in Nothfällen, bestehen, seynd in vorigen Zeiten vile errichtet worden, welche aber heut zu Tag meistens wenig Nuzen haben; dahero ich mich auch nicht dabey aufhalten will.

Dahin gehöret in seiner Maaße auch der Hanseebund; von deme ich aber schon anderwärts (2) gehandelt habe.

add.

Betrachtung über die Würde der deutschen Hanse, auch über den Werth ihrer Geschichte. Zum Vorbericht einer Willebrandischen neueren historischen Nachricht von denen Hanseestätten. Hamburg, 1768. gr. 8. s. Anhang zu den 12. ersten Bänd. der allgem. deutsch. Bibl. S. 10.

§. 7.

Zeitliche Bündnisse.

Noch grösser ist die Zahl derer vor und nach errichtetem Landfriden zwischen mehreren oder einzelnen Reichsständen unter sich errichteter zeitlicher, oder temporeller, Bündnisse.

Das

(1) v. Neue Staatscanzl. 3. Th. 304. S.
(2) im Tr. von denen R. Ständen rc. S. 1225. u. f.

Das gröste Aufsehen unter solchen hat der berühmte grosse Schwäbische Bund gemacht; dessen ältere Actenmäßige und pragmatische Geschichte am besten aus Herr Reg. Raths DATTS Werck *de Pace Publica* biß auf 1495. die nachherige aber, biß zur Endigung des Bundes, aus den 3. ersten Theilen von Herrn Geh. Archivarii SATTLERS Geschichte der Herzoge zu Würtemberg erlernet werden können.

Und dennoch wurde nachhero, sonderlich vor und in dem 30. jährigen Krieg wegen der Reichsstände Befügniß, Bündnisse schliessen zu dörffen, starck gestritten.

Ein Bedencken über die Frage: Ob es heilsam und nüzlich sey, im heil. Röm. Reich teutscher Nation Unionen und Bündnisse zu schliessen? vom Jahr 1618. ist beym LüNIG (1) zu lesen.

In dem Pragerischen Friden Anno 1635. wurde §. 77. beschlossen: „Ferner sollen in und mit Aufrichtung dises Fridensschlusses und dessen Publication alle und jede Uniones, Ligæ, Fœdera, und dergleichen Schlüsse, auch darauf gerichtete Eyd und Pflichten, gänzlich aufgehoben seyn, und sich einig und allein an die Reichs- und Craysverfassungen, und an dise gegenwärtige Pacification, gehalten werden.„ Nur wurde die Churfürsten-Verein, des Kaysers und seines Hauses, wie auch der Stände confirmirte Erbeinigungen und Erbverbrüderungen, ausgenommen.

Endlich ist die Sache in dem Osnabr. Friden Art. 8. §. 2. dahin entschiden worden: Cum primis vero jus faciendi inter Se - - - Fœdera, pro sua cujusque conservatione ac securitate, singulis Statibus perpetuo licitum esto; ita tamen, ne ejusmodi Fœdera sint contra Imperatorem & Imperium, Pacemque ejus publicam, vel hanc inprimis Transactionem, fiantque salvo per omnia Juramento, quo quisque Imperatori & Imperio obstrictus est.

Damit stimmet überein die Kayserliche Wahlcapit. Art. 6. §. 4. „So vil die Stände des Reichs belanget, solle denenselben allen und jeden das Recht, Bündnisse unter Sich = = =, zu ihrer Sicherheit und Wohlfahrt zu machen, dergestalt frey bleiben, daß solche nicht wider den regierenden Römischen Kayser und das Reich, noch wider den allgemeinen Landfriden, auch Münster- und Osna-

(1) in select. Script. illustr. p. 213. und in seinen Staatsconsil. 1. Theil, S. 948.

brückischen Fridensschluß seyen, und daß diß alles, noch Laut desselben und unverlezt des Eydes geschehe, womit ein jeder Stand dem regierenden Röm. Kayser und dem heil. Röm. Reich verwandt ist. „

Von dem Wahltag An. 1741. wird an unten (1) bemercktem Ort berichtet: „ Hierbey ward von wegen eines Churfürstlichen Hofes auch noch dises zuzufügen verlanget: Daß, wann bey dergleichen Bündnissen und Allianzen der Stände, unter sich, oder mit Auswärtigen, einiges erhebliches Bedencken vorkommen mögte, solle und wolle der Kayser die Cognition darüber nicht vor den Reichs-Hofrath ziehen, vil weniger solche so fort bey demselben caßiren lassen; sondern es vil mehr an die Reichs-Versammlung remittiren. Electorales aber hielten vor besser, dises Monitum nicht zu beobachten, weilen die Reichssazungen bereits klares Zil und Maaß hierüber gäben, und nicht zu vermuthen stehe, daß die künfftige Kayserliche Maj. dem Reichs-Hofrath die Cognition in solcherley Angelegenheiten gestatten werde. Was hiergegen, nach Ausweis des hierüber geführten Protocolli, versezet worden, daß nemlich dises Monitum seine Rücksicht auf das vergangene habe; ist vermuthlich von dem im Jahr 1719. durch den Reichs-Hofrath vor nichtig erklärten Bündniß verschidener Chur- und Fürsten wider die Reichs-Ritterschafft zu verstehen gewesen. „

Anno 1745. verlangte Chur-Sachsen Art. 6. §. 4. an statt: „ Wider den regierenden Römischen Kayser, „ zu sezen: „ Wider Uns, als Römischen Kayser, und zu Eludirung Unsers Ober-Richterlichen Amts, auch wider das Reich und den allgemeinen ꝛc. „

Chur-Trier meinte, die Generalität des Textes würde dadurch mercklich restringirt; Chur-Cölln hielte den alten Text dem Instr. Pacis ähnlich; Chur-Bayern hatte kein Bedencken; Chur-Pfalz hielte es für ganz heilsam, nüzlich und Gesez-mäßig; Chur-Braunschweig dagegen glaubte, daß es, seiner äussersten Wichtigkeit halber, eine reifliche Comitial-Uberlegung verdiene. Endlich liesse man es beym Text bewenden; nur wurde das Wort: Uns, den regierenden Röm. Kayser, „ beygefügt.

Zu Anfang des Jahres 1763. (2) kame bey dem Reichsconvent wegen derer einzelnen Reichsstände Bündnißrechts allerley vor.

Von

(1) Geschicht. des Interr. nach K. Carl VI. 4. Theil, S. 422.

(2) v. Neue Staatscanzl. 11. Th. 274 S. u. f.

Von des Hauses Oesterreich Gerechtsamen in Bündniß-Sachen sehe man SCHROETTERN. (1)

An unten (2) angezeigtem Ort werden Cautelen an Hand gegeben, welche einzelne Reichsstände beobachten sollen, wann sie mit Andern in ein defensiv-Bündniß tretten wollen.

Als Herzog Ludwig zu Würtemberg seinem bißherigen Pflegsohn, Grafen Friderich von Würtemberg die Regierung seiner Lande übergab, schriebe er Anno 1581. 4. Jul. unter anderem an ihn (3) „So will ich Euch, als meinen freundlichen lieben Vettern, mit allen Treuen verwarnet haben, daß Ihr Euch nicht in fremde Händel mischen wollet, oder Ihr Euch in Conföderationen begeben: Dann vermög meins Herrn Vatters hochlöbl. seel. Ged. Testaments, der gewißlich Uns beeden mit Treuen gemeint, sondern auch wohl erfahren, was Bündnisse oder Promissiones thun, und, wie man im alten Sprichwort sagt, gemeiniglich und selten die Bündnisse gut gethan; dann gemeiniglich solchen Lockvögeln es auf ihren Vortheil dient, vil verheissen, und ein Loch durch einen Brieff reden können, und alles Silber und Gold ist, weil es einem wohl geht: Wenn es aber trüb abgehet, so lassen sie einen in der Brüh stecken, und bedencken wenig der alten löblichen Teutschen Sprüchwort, daß es heißt: Ja! Nein! sondern einer für und für die Wort auf sein Vortheil trechen können; wie dann Unsere Vorfahren dasselbig, mit Unserm grossen Schaden, wohl erfahren haben.„

In Ansehung des darzu erforderlichen Consenses derer Landstände ꝛc. kommt alles auf die besondere Landes- oder Stattverfassungen an; davon ich in meiner eigenen, noch ungedruckten, Abhandlung umständlich geredet habe. add. den **Tr. von der Landesh. in Regier. Sach. Cap. 1.**

Wann die Statt Mühlhausen mit Mächtigen bedenckliche Bündnisse machen, oder die zu Ende gegangene erneuern wollte, solle, (nach der Kayserlichen Verordnung von 1757. 5. Apr.) nicht nur der äussere Rath mit darzu gezogen, sondern auch, sub pœna Nullitatis und weiteren Fürsehens, (Einsehens,) bey dem Kayser vorläuffig deßwegen angefragt werden: Diser leztere Zusaz ist aber bedencklich.

X 3 §. 8.

(1) in der 4ten Abhandl. aus dem Oesterr. Staatsr. p. 229. sqq.
(2) in dem Europ. Herold, 1. Th. 31. S.
(3) H. SATTLERS Geschicht. der Herzog. zu Würtemb. 5. Th. Beyl. S. 33.

§. 8.

Exempel. Wer Exempel von dergleichen Bündnissen aus älteren und neueren Zeiten zu wissen verlanget, der darff nur LÜNIGS Haupt-Register zu seinem Reichs-Archiv, unter der Rubric: Churfürsten und Stände, und so auch allda und in dem Register zu GEORGISCHENS *Regestis chronologico-diplomaticis* die Namen derer einzelnen Reichsstände aufschlagen; so wird er eine Menge derselbigen antreffen: Auch habe ich in meinen Staatsrechten verschidener einzelner Reichsstände von vilen Nachricht ertheilet.

Dahin gehören auch die Exempel von denen Churfürsten-Fürsten-Prälaten-Grafen-Reichsstättisch- und Reichsritterschafftlichen Vereinigungen; davon bey Abhandlung diser Materien in anderen Theilen des gegenwärtigen teutschen neuen Staatsrechts, absonderlich in dem Tr. von Teutschland und in dem Tr. von denen teutschen Reichsständen 2c. nachzusehen ist.

Da ich mich hier nicht auf die Erzählung aller derer, die auch nur seit dem Westphälischen Friden geschlossen worden seynd, einlassen kan; so will ich doch wenigstens einiger gedencken, welche in Ansehung ihres Gegenstandes eine Aufmercksamkeit verdienen, oder ein Aufsehen gemacht haben:

Wobey ich aber voraus melde, daß ich diejenige hier übergehen werde, welche ganze Corpora von Reichsständen, oder ganze Crayse, oder ganze Reichscollegia, oder ein grosser Theil derselbigen, oder Familien von Reichsständen unter sich, gemacht haben, u. d. als davon anderwärts an ihren gehörigen Orten nachzusehen ist.

* * *

Die im Jahr 1519. zwischen denen vier Rheinischen Churfürsten zu Maynz, Trier, Cölln und Pfalz, zu Ober-Wesel getroffene besondere Verein ist an und für sich bekannt genug, und unter andern in Herrn Hofrath SCHMAUSSENS *Corp. Jur. publ. acad. pag. 54. sqq.* Edit. 1745. zu lesen.

Es ist auch bekannt, daß selbige Anfangs nur so lang hat gelten sollen, biß ein neuer Römischer Kayser erwählt worden seye; daß sie jedoch nachhero von Zeit zu Zeit auf wenige, etwa 12. Jahre weiter erstrecket worden.

Endlich wurde Anno 1612. auf Chur-Trierische Erinnerung, Kaysers Matthiä Wahl-Capitulation gar eine eigene Clausul einverleibt, krafft deren namentlich auch die sonderbare Rheinische Verein

ein derer Churfürsten approbiret und confirmiret wird. vid. Meine Anmerck. zu der Wahl-Capit. Kays. Francisci. *Part.* 2. *pag.* 460. *sqq.*

Hiebey ist es nicht nur seithero verblieben; sondern es solle auch dise Stelle, krafft Projects der beständigen Kayserlichen Wahlcapitulation, allen Kayserlichen Wahl-Capitulationen zu ewigen Zeiten eingerücket werden.

Fragt man dann aber, wie billig: Ob dann dise Rheinische Verein entweder biß auf unsere Zeiten von Zeit zu Zeit erneuert, oder gar etwa in eine beständige Verein verwandelt worden seye? Wie es nun darum stehe? Was die Sache für einen Nuzen habe? u. s. w. So habe ich denen vilen Schrifften, darinn ich dißfalls nachgeschlagen, und vermuthet habe, wenigstens in ein- oder anderer derselbigen etwas anzutreffen, auch nicht einmahl eine Spuhr davon gefunden.

Da mir nun ein ungedruckter Receß vom Jahr 1587. in die Hände gefallen ist, welcher zwar nicht von der ganzen Sache eine vollständige, jedoch in manchen Stücken eine hinlängliche, oder doch einige, Erläuterung gibet; so glaube ich, manchen Lesern einen Gefallen zu erweisen, wann ich selbigen hier ganz mittheile.

„Demnach die hochlöbliche vier Churfürsten bey Rhein von langen Jahren hero, so wohl zu Bezeugung und Bestättigung ihres selbst gegen einander tragenden freundlichen friedfertigen und einsamen Gemüths, als auch zu Handhabung deren allerseits habenden Kayserlich und Königlichen Regalien, Privilegien, Zolls Frey- und Gerechtigkeiten, uff dem Rheinstrohm, eine sonderbahre Einigung unter sich auf gewisse Jahr angestellt, erhalten und dieselbige jederzeit wiederum renovirt und erneuert, wie auch die lezte der mindern Zahl im ein und sibenzigsten Jahr allhie zu Bingen wiederumben renovirt und auf zwölff Jahr erstreckt worden, dieselbige in nechstverflossenem drey und achtzigsten Jahr ihre Endschafft erreicht, dahero jezo regierende Chur- und Fürsten, die Hochwürdigste Durchlauchtigste und Hochgebohrne Fürsten und Herrn, Herr Wolffgang zu Maynz, Herr Johann zu Trier, Herr Ernst zu Cölln, Erzbischoffen und Churfürsten, und Herr Johann Casimir Pfalzgraf bey Rhein Vormund und der Churfürstlichen Pfalz Administrator, Herzog in Bayern, bewegt worden, obangedeute Verein zur Nachfolg derselbigen löblichen Vorfahren ferner unter sich zu continuiren und wiederum zu erneueren und sich hierum jezt verflossenen sechs und achtzigsten

Jahr

Jahr eines gewissen Tags in der Person zusammen zu kommen und die Verein wieder zu ihrer Würcklichkeit zu bringen verglichen, jedoch dieweil hochgedachter Churfürl. Pfalz Administrator der Zeit aus unversehens vorfallender Verhinderungen an berührtem Ort in der Person nit erscheinen mögen, weniger aber nit Sr. Fürstl. Gn. abgeordneten ansehnlichen Räthen befelch geben, neben den anwesenden Churfürsten die Sach dahin zu richten helffen, wie vorgemelte Verein wieder in ihren Effect bracht werden könnte: So haben sich doch allerhand Ungelegenheiten damals begeben, daß man so wohl wegen Abwesens mehr hochgedachts Herrn Administratoris, als auch, daß etliche Bedencken fürgefallen, wie solche Verein bey jezigen schwinden und fast gefährlichen Zeiten allerdings unverändert bleiben könnte, zu bedachter und vorgehabter Erneuerung damahls endlich nicht kommen mögen; Sondern ist durch die anwesende Churfürsten und der abwesenden ansehnliche Räthe für bequem und rathsam gehalten worden, daß zu solchem ebenmäßigem Ende zu vorfallender Gelegenheit andere Tagsfahrten bestimmt, darauf ihre Chur- und Fürstl. G. G. G. G. Räthe zusammen geordnet würden, dise ding in weitere Berathschlag zu ziehen, ob und wie die Verein nach jezo gestallten Zeiten wiederum zu erneueren und so wohl in dem, als auch in Ersehung und Betrachtung deren nun lange Zeit an Rheinischen Zöllen eingerissenen Mängeln die præparation und Vorbereitung zu thun, damit höchstgedachte Ihre Chur- und Fürstl. G. G. G. G. ins künfftige desto fruchtbarlicher zusammen kommen, die Verein confirmiren und beständige Richtigkeit an deren allerseits Zöllen gewinnen möchten. Wann dann zu Folg dessen vorhöchstgedachter Erzbischoff und Churfürst zu Maynz zu solcher Zusammenordnung einen Tag bestimmt, auch die Chur- und Fürstliche Räthe zu Cölln zu allen Theilen daselbst angelangt; Ist vor allen Dingen solche Berathschlagung, die Churfürstliche Rheinische Verein belangend, für und an die Hand genommen und nachdem sich die Abgeordnete, ihrem habenden Befelch nach, zu emsigen fleißigem Nachdencken, wie die mehrermelte Verein wiederum ins Werck zu richten, erbietig gemacht, dahin gedacht worden, sintemal der Buchstab solcher Verein allerhand Puncten fürnemlich auch eine beständige Sicherung aller Schiff- Kauff- und Handelsleut, so den Rhein brauchten, begreiffe, ob auch dieselbe jeziger Zeit, da man sonderlich die gröste Beschwerungen und Kriegs-Wesen im Erzstifft Cölln und anderen angrenzenden Landen, auch andere Ungelegenheiten mehr vor

Au-

Augen sehe, also unverändert bleiben möge. Ob nun wohl neben anderem, sonderlich auch die Churfürstl. Pfälzische in unterschiedlichen Puncten nicht unzeitige, sondern auch nachdenckens wolwürdige Bewegungen eröffnet, als daß man durch Zusagung eines beständigen Gelaites und Sicherung, Unsern allerseits gnädigsten Herren, grossen Last aufladen werde, da nemlich dieselbige bey währenden Kriegs-Wesen im Erzstifft Cölln zu leisten fast unmöglich; daß auch allerhand Puncten von Feindschafft, Feinden und ihren Geldern und anderem in der Verein begriffen, die ziemlich weitläufftig gedeut und zu hohem Nachtheil viler gezogen werden wollten, in Ansehung deren wohl zu ermessen wäre, daß solche Verein in der Verfassung nicht bleiben könnte: So ist doch wenigers nicht in Achtung genommen worden, daß die offt angezogene Verein durch die vorgewesene hochlöbliche Churfürsten so lange Jahr hero ganz beständig erhalten und also biß auf jezo regierende Unsere gnädigste Herren allerdings unverändert transmittiret worden, darum dann nicht weniger löblich und hochrühmlich, dieselbige fürters also durch unsere gnädigste Herren verfolgt und unterhalten würde. So vil aber diejenige Puncten belanget, so etwas Zweifel uf sich haben könnten, dieweil auch hiebevor zu Zeiten vorgenommener Verein, der darbey eingehaltenen Bedencken halben, sonderbare Abschied über der Verein und Zoll-Mängel ufgericht werden, daß auch dißmahls in den erregten Puncten in einem Abschied nothwendige Declaration und Fürsehung geschehe und also die Verein in ihrem Buchstäblichen Innhalt gelassen werden könnte, in sonderlicher Betrachtung, da einmal etwas darinnen geändert, daß man bald Ursach dardurch gewinnen möcht, stets daran zu flicken, dadurch sie leztlich gar in Abgang gerathen würde. Aus welchen angezogenen Motiven sich denn die Chur-Fürstliche Verordnete dahin entschlossen, daß über solchen Puncten, darbey etwas Mißverstands fürfallen möchte, in diesem verfaßten Abschied nothwendige Erläuterung geschehen, dieweil dises eine ganze Vorbereitung, auf ratification gericht ist und zu allen Theilen ihren gnädigsten Herren unterthänigst anbracht und referirt werden sollte, ob Ihren Churfürstl. G. G. G. G. solche declaration zu ratificiren, genehm zu halten und darauf vil gedachte Verein allerdings unverändert zu lassen, zu renoviren und sich von neuem darzu zu verbinden, belieben und gefällig seyn wolle.

Alsdann durch die Chur-Pfalz, an dem Paß der Verein, da versehen wird, daß der Rheinstrom und dessen Leimpfad durch

die Churfürsten bey Rhein sicher gehalten, geschüzt und geschirmt, auch Niemand verstattet werden soll, in Feindschafft oder Kriegs-Unruhen jemand darauf zu belaiten; Item daß man einander die Hand gegen eines oder mehr Herren Feind und deren Helffer bieten soll, die wohlmeinende Erinnerung gethan, daß solch Wort: Feindschafft und Feind, ferner als sie sich erstrecken, gedeutet werden, indeme man sich guter massen berichten könt, was gestalt Unser gnädigster Herr der Erzbischoff und Churfürst zu Cölln verschiener weil, etliche Burger von Cölln als Rebellen zu Bonn anhalten und einziehen lassen, da man doch beständig berichtet, daß der von Parma und andere zuvor an die Statt Cölln begehrt, alle Calvinische Niderländer auszuschaffen: Da nun gemeint werden sollte, daß diejenige, so etwa einer andern Religion wären, als die Herrschafft in dessen Gebiet, sie würden hierdurch des Churfürstl. Gelaits an einem oder anderen Ort beraubt und in Gefahr gesezet werden sollen, könnte auch dieselbige hin und wieder im Reich zustreuet und ausgetheilt leichtlich bedencklich fallen die Verein in solcher Generalität einzugehen und anzugeloben. Dieweil aber solche obangezogene dispositiones von Feindschafft- und Feinden nicht dahin erwogen werden mögen, daß sie einen solchen weitläufftigen Verstand in sich hätten und dann auch durch die Churfürstl. Cöllnischen ausführlicher Bericht geschehen, daß die obangedeute Bürger fürnemlich darum angehalten worden, daß sie in der Statt gegen den Herrn Churfürsten zu Cölln allerhand nachtheilige Practiquen vorgenommen und Seiner Churfürstl. Gn. öffentliche Feind und deren Helffer und also in der Churfürstl. Verein nicht begriffen; so haben die Churfürstl. sämtliche Räthe anderst nicht dafür halten können, als daß solche Feindschafft und Feind einzig dahin gemeynt werden, wann zwischen Ihren Churfürstlichen G. G. G. G. oder anderen aus sondern bewegenden Ursachen Feindschafften oder Krieg entstünden, daß doch dieselbige auf privatos als Kauff- Schiff- und Handels-Leut nicht zu erstrecken seyn, sondern die Uf- und Abfahrende, auch auf den Leimpfad wanderende Personen solcher der Herren Mißverständ unbetrachtet, jederzeit frey und sicher gelassen werden sollen. Also sollen auch unter Feinden und ihren Helffern, neben denen, so in der Verein ausdrücklich genannt, die gemeint und verstanden werden, die sich von Unterthanen oder Anderen wider Unserer gnädigsten Herrn einen oder mehr widersezlich ufleinden, dem oder denselben vorsezlichen Schaden oder nachtheiligen Abbruch zuzufügen sich anmassen, rebellion anstellen und sonsten sich
des

des schuldigen Gehorsams verweigeren würden, daß nemlich solche Personen ein jedweder Herr, so wohl für sich selbst als auch mit und durch der andern Handbietung zur Straff billig anhalten, prosequiren und verfolgen möge nnd gar nit gemeint seyn, Jemands seiner Religion halben, die einem oder dem andern Unserer gnädigsten Herren zuwider wären, hierdurch zu gefähren, dieselbige für Feind und ihre Religions-Mitverwandte für Helffer zu verstehen und aus dieser Verein Gleit und Sicherung zu schliessen. Ferner demnach bey Versprechung eines freyen Gleits und Sicherung der Kauffleut ebenmäßiger Zweifel vorgefallen, dieweil sich bißanhero viel unterschiedliche Raub, Nahme und andere Plackereyen, alles von dem Cöllnischen und Niderländischen Krieg hero rührend, begeben und in Ansehung solches Kriegs-Wesens fast unmüglich, beständige Sicherung zu versprechen und zu leisten: Zum wenigsten aber Unseren gnädigsten Herren ganz schwerlich fallen wolle, durch versprochen Glait die zugefügte Schädden, so sich täglich zutragen können, zu kehren; dann ob man wohl unter solchen zutragenden Fällen ein Unterscheid machen würde, indem man sich zu unmöglichen Dingen zu verbinden nicht schuldig, daß vis major und solche hohe und merckliche Beschwerungen, so von einem offenen Krieg herfliessen möchten, ausgenommen und Unsere gnädigste Herren nicht darzu verbunden würden; So wird doch darbey ermessen, da man einige distinction oder Veränderung hierunter vornehme und dergleichen limitirte Sicherung (wie es dann publicirt muß werden) ankünden wollte, daß der Kauff-Handels-oder Schiffmann hierdurch keine Gewißheit, wo er gesichert seye, haben könne, indeme er stets die Beysorg tragen muß, wann ihme ein Schad zugestanden, es werde weitläufftige deliberation fürfallen, ob der Fall also geschaffen, daß man denselben in Krafft der Verein zu kehren schuldig, dardurch dann erfolgen müsse, daß sich nach, wie vor, niemand auf den Rhein begeben, sondern derselb jederzeit gemeidet und gescheuet bleiben werde. Darum und auf daß man sich nicht leichtlich in Versprechung einlasse, dessen man künfftig mit verweißlicher Nachred zu leisten ein Unmöglichkeit befinde, ist Nachdenckens wohl würdig gewesen, wie das Kriegswesen im Erzstifft Cölln jeztmahls gestalt und in Ansehung dessen, solche Sicherung uf sich zu nehmen, und in Krafft der Verein ohne einige Aenderung auszukünden seyn möchte. Dieweil dann der Churfürstl. Cöllnisch Abgeordneter so viel Nachrichtung geben, daß solches Kriegs-Wesen nunmehr, Gott lobe von dem Bezirck des Rheinstroms, so

in der Verein begriffen, uf die Grenz des Erzstiffts Cölln und in das Land Gelderen gewichen und transferirt, sein gnädigster Herr auch etlich Ort am Rhein nothdürftig besezt und unterschiedliche Guarnisonen angeordnet, dardurch Ihre Churfürstl. Gn. ihnen wolgetrauten, bey jezigem Stand des Kriegs-Wesens solche Verein und Krafft derselben auch offene Sicherung in Ihren Landen und Gebieten zu leisten, darzu sie sich dann erbietig gemacht und auch allbereit für sich entschlossen seyn, dieweil der Schiffmann sehr scheu und von dem Rheinstrom abgeschreckt worden, dieselbige wieder herbey zu bringen, sondere Edicta zu ihrer Sicherung anschlagen zu lassen; So ist wohl darfür gehalten, da höchstgedachtem Churfürsten zu Cölln (beschehener Vertröstung und Erbieten nach) solches zu thun nicht unbequemlich oder unmüglich, daß auch den anderen unseren gnädigsten Herren, als die solcher Unruhe etwas weiter gesessen, nicht beschwerlich viel weniger unmüglich oder bedencklich fallen möge, solche Versicherung allerdings unverändert, wie sie durch dero löbliche Vorforderen jederzeit versprochen und ausgekündet worden, auch auf sich zu nehmen, alldieweil man nach gestalten Sachen sich keiner anderen Thätlichkeit zu befahren, als daß sich etwan (wie auch zu Fridenszeit geschehen könnte) eine Anzahl leichtfertiger müßiger Buben zusammen schlagen und plünderns unterstehen möchte, welchem aber durch die Mittel, in der Verein begriffen, stattlich und wol vorzubauen, oder auf begebenden Fall begegnet werden möge. So wird auch weniger nicht bedacht, da gleich sich die Zeiten änderen und die Kriegs-Unruhen künfftig in diesem Bezirck der Verein, da Gott vor seye, wieder dahin gerathen sollten, dardurch solche Sicherung desto beschwerlicher fallen könnte, daß doch unseren gnädigsten Herren jederzeit freystehe, den Schiff- und Kauffleuten fernere Warnung zu thun, und dardurch sich der Sicherung etwas zu entledigen. Dahero dann abermahls die Churfürstl. Räthe Ihres Theils dahin stellen, daß Ihre gnädigste Herren aus obangezogenen Ursachen auch der Sicherung halben, in der Verein keine Aenderung vorzunehmen bedacht seyn möchten, sondern dieselbige wohl zu versprechen, auch also ohne einige limitation auskünden könnten. Wer aber unter solchem Glait und Sicherung begriffen, gebe gleichwol die ausdrückenliche disposition der Verein nothdürfftig zu erkennen, dann es fürnemlich die berührt, so den Rheinstrom brauchen und sich der Nebenstraß enthalten, in welchen Puncten abermahl der Zweiffel vorgefallen, ob die, so wegen der Niderländischen und Cöllnischen Kriegen den Rhein jeziger

ziger Zeit nicht gebraucher, sondern ihre Waaren und Victualia uf der Art über Land führen müssen, darum ausser allem Glait seyn sollen, wie dann gegen denselben hiebevor uf die Waar-Zöll zu trachten Ursach gegeben worden, sintemal dieser Punct in der Verein sich wohl ansehen läßt, als ob die Sicherung dieselbige allerdings ausschliesse, und aber ganz bedencklich, dieweil der Niderländischen Unruhen halben solche Landfuhren, ohne mercklichen Nachtheil Unserer gnädigsten Herrn und des gemeinen Manns, auch gänzlichen Abgang viler Victualien und anderer Waaren, jederzeit nit abgewendet werden mögen, dieselbige allerdings aus solchem Glait zu schliessen und uf den hiebevor angeordneten Waar- Zöllen so stracks zu bestehen. Ist dennoch ingemein dafür gehalten worden, ob gleich dieselbige über Land fahrende ausdrucklich in solchem Glait nit begriffen, daß doch der Verein gar nicht zuwider seyn könne, da Unsere gnädigste Herren auf dieselbe, in Ansehung sie jeziger Zeit andere Weg nicht gebrauchen können, solcher Sicherung und Gelaits Genuß empfinden lassen wollen, nicht dergestalt, daß die Auskündigung in specie uf sie gericht, dardurch leichtlich zu Abführung der Waaren vom Rheinstrom Anreizung geben werde, sondern allein per tolerantiam zuzusehen, damit sie der Waar-Zöll halben und sonsten, biß zu besseren Zeiten, desto weniger beschwert werden möchten, und auch dergestalt, wann sie von den Niderländischen Stätten aus sich uf das Land begeben; da sie aber in dem Bezirck der Verein aussezen und zu Nachtheil Unserer gnädigsten Herrn Zöllen, die Waaren, wie die auch geschaffen wären, ufs Land bringen wollen, dem soll billig nach wie vor einiges Glait auch kein Vertröstung nicht geschehen oder eingeraumt seyn. Und demnach zu diesen Ausführungen nunmehr durch die Niderländische auch Gülchische Rheinfahr grosse Ursach geben, dahero dann nicht für unrathsam angesehen wird, wann es fruchtbarlich erschiessen könnte, an gebührenden Orten um Abschaffung derselben anzusehen, jedoch weil es jeztmals also beschaffen, daß hierzu wenig Hoffnung zu gewinnen, wird es dahin gestellt, wann sich Unsere gnädigste Herren, nach Ratification dieses Abschieds, zuvoran wieder erklären und dieselbige confirmiren, daß Ihre Chur-Fürstl. G. G. G. G. alsdann, nach Befindung der Zeiten sich entschliessen mögen, ob bey den Herzogen zu Parma und Gülich solche und andere befundene Ungelegenheit in Schrifften abzuschaffen begehrt werden möge. Unter anderem wird auch in offtgemelter Verein klärlich versehen, daß keine neue Zöll oder derselben Erhöhungen hiezwischen

schen Basel und Resa und wendig Cölln durch Licent Geld oder anderen verwechselten Namen aufgericht werden sollen. Wiewol nun bißhero sowol in dem Bezirck der Verein, sonderlich an den Churfürstl. Cöllnischen und Landgräfischen Zöllen, als Bonn, Linz und St. Gewehr, die ganze Verzollung ohne Nachlaß des dritten Theils genommen wird, der Cöllnische Gesandte auch angezeigt, daß seinem gnädigsten Herrn beschwerlich fallen thue, demnach Ihr Churfürstl. Gn. etliche Flecken und Häuser am Rhein, den Kauff- und Schiffleuten zum besten, in steter Besazung halten, daß Ihre Churfürstl. Gn. in obgemelten deren Zöllen zu dem Nachlaß sich verstehen sollen, bey den übrigen aber in dem andern Erzstifft gelegenen Zöllen sey es Ihren Churfürstl. Gn. unmüglich, alldieweil der Feind denselben Orten ganz nahend und wegen Erfährung desselbigen, ein stattlich Kriegsvolck zum Widerstand und Sicherung darum erhalten müssen. Dessen aber unangesehen ist dem Churfürstl. Cöllnischen Gesandten hinwieder zu Gemüth geführt worden, obgleich unser gnädigster Herr zu Cölln in dem etwas Ergözung befinden möge, so sey doch leichtlich zu ermessen, da man den Kauff- und Schiffmann bey altem Herkommen verzollen lasse, die Schiffahrten viel häufftiger auf den Rhein bracht werden, deßfalls dann die Menge dasjenige wohl einbringen, was sonsten durch Abnehmung des dritten Theils Ihren Churfürstl. Gn. zugehen könnte. Darum man sich dann nicht allein diß Orts versehen, sondern auch an den Gesandten begehrt haben wolle, bey Ihren Churfürstl. Gn. die unterthänigste fügliche Erinnerung zu thun, nachdem Ihre Churfürstl. Gn. sich der Verein gemäß zu verhalten erbietig gemacht, daß sie auch diesen wenigen Nachtheil, so anderen Unseren gnädigsten Herren zu merklichem Nachtheil an deren Zöllen gereichen thäte, nicht ansehen, das gemein Best und Wesen vor Augen stellen, und dahin gedencken wollten, damit nicht allein die Licenten und andere Zoll-Erhöhungen, unter was Namen das geschehe, in dem Untern Erzstifft, sondern auch den obgesezten beeden Zöllen, oder wo je dasselbig, von wegen unträglicher Beschwerungen, im Untern Erzstifft nicht geschehen könnte, dannoch an den beeden Zöllen, Linz und Bonn, die fürgenommene Neuerung alsbald abgeschafft und die Verzollung nach altem Herkommen gericht werden möge, einzig damit die Verein in dem Bezirck zwischen Maynz und Cölln, darauf sie fürnemlich gericht, in guter Beständigkeit erhalten werden, daß auch Ihre Churfürstl. Gn. sich zu dem gegen Unsern gnädigsten Herrn fürderlich erklären wollten, die Renovation

desto

desto eher darauf ins Werck zu richten haben, wie dann mehrberührter Cöllnischer Gesandter solches alles mit guten treuen zu referiren auf sich genommen. Die Landgrafen aber belangend, seynd die Churfürstl. Räthe der Meynung gewesen, da sich Unsere gnädigste Herren allerdings zur Verein erklären, und dieselbige unter sich erneuern werden, daß am bequemsten alsdann in Ihrer Chur-Fürstl. G. G. G. G. samtlichen Nahmen hochermeldte Landgrafen hierunter auch freundlich anzulangen. Es ist auch bey dem Puncten, da von austräglichen Rechten zwischen Unseren gnädigsten Herren in der Verein disponirt wird, Bedenckens fürgefallen, ob solche Austräge, uf alle Ihrer Churfürstl. Gn. einfallende Mißverstände und Irrungen zu verstehen, welches dann in Betrachtung die Fäll unterschiedlich und einer vor dem andern mehrere Cognition bedürfftig seyn möchte, fast beschwerlich fallen würde, die Verein solcher Gestalt einzugehen. Darauf aber ebenmäßig bedacht, dieweil der Buchstaben solcher Disposition allein auf die Fäll, so von Zolls-Gebrechen und der Verein herfliessen, Andeutung thut, daß auch solche Austräg auf andere Fäll nit verstanden, sondern anderer zwischen Unseren gnädigsten Herren einfallender Irrungen halber die Austräg in der gemeiner aller Sechs Churfürsten Verein begriffen, oder die ordentliche Rechte für Hand genommen und gebraucht werden mögen. Sonsten dieweil in übrigen Puncten der Verein kein sonderlicher Mißverstand fürgefallen, hätten es die Churfürstl. Räthe dafür gehalten, es würden Ihre gnädigste Herren die offtgedachte Verein in allen Puncten zu vollziehen kein Bedencken haben. Ausserhalb was noch ferner von Persönlicher Zusammenkunfft der Churfürsten jährlich anzustellen verordnet worden, dieweil solches dahin zu verstehen, wann es die Noth also erforderen würde, und aber allbereit gute Fürsehung geschehen, wie man jährlich zu den ordentlichen probation-Tägen auch der Mängel, so denen zuwider einreissen möchten, Erkundigung einnehmen soll, also wird billig zu der Herrschafften Wohlgefallen stehen, es bey solcher Ordnung zu lassen und allein auf befundene Nothwendigkeit die persönliche Zusammenkunfft anzuordnen. Wann nun oberzehlter Puncten Ausführung zu dem Ende gemeint, damit man desto weniger Mißverstand künfftig der Verein halben haben und dieselbige darauf ganz ungehindert eingehen könne, auch solches alles zu der ratification gesezt, so stellen es die Abgeordnete dahin, ob Ihre gnädigste Herren dise vorberetliche Handlung und Erläuterung in oberzehlten Puncten also unter sich vor allen Dingen ratificiren und dar-

auf

auf zu würcklicher Renovation der Verein sich auf bestimmte Zeit zusammen fügen wollen: Und demnach die lezt erneuerte Verein uf Zwölf Jahr gericht gewesen, so wird doch dißfalls Ihren Chur- und Fürstl. Gn. auch freystehen, bey künfftiger Persönlicher Zusammenkunfft sich solcher Anzahl Jahr, oder auch ein wenigers oder mehrers mit einander freundlich zu vergleichen. Inmittelst aber soll durchaus allerseits der Churfürstl. Rheinischen Verein nachgangen und es, vermöge des Weselischen Abschieds dabey gelassen werden. Alsdann für gut angesehen, daß bey dieser Zusammen-Ordnung auch die Vorbereitung geschehen soll, wie die Zoll-Mängel möchten zu endlicher Verbesserung gerathen, haben die Chur-Fürstliche Räthe sich unterschiedlicher derwegen verfaßter Abschied und publicirter Edicten nach Nothdurfft erinnert und sonderlich den Abschied Anno 77. allhier, durch Unsere der Zeit gnädigste Herren selbst ufgerichtet und darauf erfolgte Edicten ersehen und befunden, daß solchen auch noch währenden Mängeln in denselben genugsame und nothwendige Fürsehung geschehen, allein daß an ernster Handhabung und Vollziehung der gröste Mangel sey. Wann aber jezt gestalten Zeiten und Unruhen nach die Gelegenheit nicht funden werden möchte, derwegen noch fernere und schärffere Edicta ausgehen zu lassen, wie hergegen allerdings nachtheilig seyn würde, die vorgegangene Mandata zu Verursachung noch mehrer Untreu der Schiffleut in etwas zu moderiren; Wären sie uf ratification Unser allerseits gnädigsten Herren der Meynung, daß mit Erneuerung solcher Mandaten in Zoll-Sachen noch zur Zeit einzuhalten und nicht desto weniger, nach erneuerter Verein, mit publication der gemeinen Sicherung in dem vorigen unveränderten Buchstaben fortgefahren werden möchte. Doch soll hierdurch Unsern gnädigsten Herrn, da sie für Ihre Person zu Sicherung der Kauff- und Schiffleut etwas thun wollten, wie Unser gnädigster Herr zu Cölln sonderlich dahin vermerckt wird, dasselbige unbenommen seyn. Damit man aber einmal eine beständige tractation und Erledigung aller Gebrechen an den Rheinischen Zöllen fürnehmen, auch sich einer gewissen Zollstatt, darauf dann die meiste Ungewißheit aller Besichtigung bißhero vermerckt worden, entschliessen möge, neben dem, daß jezo etliche anwesende Zollschreiber und Zoller deren nechst eingerissener Zoll-Mängel halben angehört, ist es dahin bedacht, daß so wohl, bey jezo währender Handlung den anwesenden, als auch den übrigen Zollschreibern und Zollern, künfftig durch Unsere gnädigste Herren mit Ernst befohlen werden soll, daß sie nicht allein für sich selb-

selbsten, sondern auch mit Zuziehung der Beseher und Nachgänger alle auf den Rhein Zöllen, sonderlich dises Churfürstl. Bezircks von Zeit hero obgemeldtes 77. Jahrs noch befundene und währende Mängel verzeichnen, wie dieselbige ihres Bedünckens zu ändern, dergleichen auch eine beständige Zoll-Stell ufzurichten, die truckene unterschiedliche Waaren gegen dem Zoll Fuder gleichmäßig angeschlagen und besichtiget werden sollen, Ihre Bedencken zusammenzutragen und dasselbig alles hiezwischen vom ersten May entweder zur Maynzischen Canzley schicken, oder aber auf gemeldten Tag zu Cölln den anwesenden Churfürstl. Räthen vorlegen sollen, darauf solche Designation und Bedencken in fernere Berathschlagung durch Churfürstliche Räthe zu ziehen und denselben ihre schließliche Erledigung zu geben und nach Befindung der Zeiten und möglicher Handhabung, uff angedeute Ihrer gnädigsten Herrn Ratification, alsbald auf fernere Edicta zu schliessen, oder doch die Mittel zu finden, welche in künfftigen besser gestalten Zeiten, zu steiffer Handhabung Unserer gnädigsten Herren Zolls-Frey- und Gerechtigkeiten möchten an die Hand genommen werden. Daß auch immittelst an alle Zollstätte, so vil müglich, den vorigen Abschiden und Edicten treulich nachzusezen befohlen werden soll. Nachdem einmahl unzweifentlich befunden, daß aus Collation der Kran- und Zoll-Register alle Ungleichheit der Verzollung wohl zu sehen, würd nochmahls für rathsam ermessen, daß Unsere gnädigste Herren sich gefallen lassen wollen, den ihrigen zu befehlen, daß man zu nächstem probation-Tag allerseits damit gefaßt erscheine, darbey man es dann jeztmals dises Puncten halben beruhen lassen. Es haben auch die Churfürstl. Pfälzische der schwarzen verdeckten Schiff halben, so über Maynz hinauf bishero nicht paßiret werden sollen, Anregung gethan, damit, wo künfftig in Zoll-Sachen ein Abschied verfast, man derselben auch eingedenck seyn wolle. Dieweil dann bey nächstem probation-Tag zu Unserer gnädigsten Herrn Ratification gestellt worden, ob aus sondern darinn angezogenen Ursachen dem Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Philipsen, Marggrafen zu Baaden rc. die gewöhnliche Verzollung verdoppelt und uf zwey und zwanzig Zoll Fuder zu richten und dasselbig Ihren Fürstl. Gn. selbst zugeschrieben, oder an den Zollstätten befohlen werden soll, haben sie, die Churfürstl. Verordnete, aus Befehl auf angedeute doppelte Anzahl hochermeltem Marggrafen nachzulassen mit einander sich verglichen und daß das übrige den Zollstätten einzubringen zu befehlen, inmassen

Digitized by Google

auch die anwesende Zollschreiber solche bey denjenigen, so für die Verzollung versprochen, oder deren Erben zu erlangen, erinnert worden. Und den Abwesenden künfftig in Schrifften ebenmäßiger Befehl geschehen soll und ist derwegen auch für gut angesehen worden, den Zollschreibern zu besserer Nachrichtung dises Puncten von Zollsachen geordnet, Abschrifft zuzustellen. Was ferner verschiner Zeit Unseren gnädigsten Herren, Maynz, Trier und Pfalz durch einen erbarn Rath der Statt Cölln gegen dem hochwürdigsten, durchlauchtigsten und hochgebohrnen Fürsten, Unserem auch gnädigsten Herrn, den Erzbischoffen und Churfürsten zu Cölln Beschwerungs weis durch sonderliche Abordnung und schrifftliche Information anbracht worden, als daß Sr. Churfürstl. Gn. mit übermäßiger Anrichtung der Licenten zu Teutsch und fast um der Statt Cölln herum, auch mit Anhaltung der Schiff und Einziehung ihrer Burger gemelter Statt fast beschwerlich zusezen, mit mehrer Ausführung, dessen ist bey dieser Versammlung auch gedacht. Und demnach der Churfürstl. Cöllnisch bey tractation der Rheinischen Verein, als obvermeldet, zimlichen Bericht gethan, aus was Ursachen etliche Burger eingezogen, auch sonsten gezeigt, daß die gelegte Licenten zu dem Ende durch seinen gnädigsten Herrn angeordnet, dieweil alle Waaren aus Niderland von dem Wasser auf das Land zu ziehen, unterstanden worden, indeme dann Ihre Churfürstl. Gn. demselben vorzubauen, in krafft der Verein, Ihr selbst sowol als andern Churfürsten vor Beschwerungen seyn wollen und aber nichts destoweniger alle solche Beschwerden nunmehr abgestellet. So vil aber die Restitution belangt desjenigen, so Seine Churfürstl. Gnaden aus befugten Ursachen angehalten, wäre gemelte Statt derwegen mit Sr. Churfürstl. Gn. am Cammergericht zu Speyer im Rechtlichen Proceß verfangen, dessen Austrag sie gewarten müssen. So hat man es bey solchem Bericht gelassen und seynd Maynz, Trier und Pfälzische Räthe von Ihrer gnädigsten Herren wegen der Zuversicht, höchstermelter Churfürst werde solche oder dergleichen Beschwerungen, deren Seine Churfürstl. Gn. Zweifels ohne selbst wenigen Vortheil haben, hinführo ferner ins Werck zu richten nicht gemeint seyn. Von Zeitungen ist weiters allhie proponirt worden was gestalt durch den Obersten des Obern-Rheinischen Crayß an Unsern gnädigsten Herrn der Churfürstl. Pfalz Administratorn, wegen des Spanischen Kriegs-Volcks, so etliche Wetterauische Grafen bedrohet und dieselbige zu überziehen Vorhabens gewesen seyn soll, geschrieben worden, welches dann

erst-

erstlich dem Erzbischoffen zu Maynz und fürder Unsern allerseits gnädigsten Herren, Trier und Cölln communiciret und bey diser Versamlung berathschlagt worden, wie demselben vorzukommen. Ob dann wohl Bericht geschehen, daß solche Zeitungen nicht allenthalben also verfolgen, daß auch das Spanisch Kriegsvolck aus Westphalen verwichen und also in Erwegung man nunmehr aus der Gefahr, fernern Nachdenckens nicht nöthig, so ist doch Erinnerung geschehen, daß sich nicht jederzeit auf solche Aenderung zu verlassen, der Kriegsleut Anschläg auch mancherley seyen, ob sie gleich einmahl von einem Ort ablassen, können sie sich doch bald wenden und dasselbige, oder noch ärgereß vornehmen. Darum es dann keine Unnothdurfft, daß man die Obriste, vermög der Reichs-Constitution beschicket, ihnen untersagt, des Reichsboden zu verschonen und sich also etwas gewahrsam in disen Sachen erzeigen thäte. So hat man doch nicht befinden mögen, dieweil solcher Zeitungen halben anderer Bericht geschehen, daß noch zur Zeit vergeblicher Uncosten angewendet werde, bevorab, daß auch bey solchem Spanischen Kriegsvolck, einiger Willfahrung wenige Getröstung zu haben, obwohl Unsere gnädigste Herren allenthalben sich, vermög der Reichs-Constitution, zu der obliegenden Gebühr uf zutragende fäll erbietig gemacht, daß man doch dißfalls sich in disem Crayß der Sachen noch zur Zeit nit anzunehmen, in fürnehmer Betrachtung, daß nicht vernommen, was der Ober-Rheinisch Crayß, darinn die bedrohete Grafen gehörig, hiergegen vorgenommen und demselben vielmehr gebührt hätte, da die Nothdurfft so groß, solch Volck zu beschicken, denselben Crayß, oder noch andere mehr, nach Befindung ufzumahnen, darauf dann diser Crayß um so vielmehr Ursach gehabt, den Sachen ferner nachzudencken. Nicht desto weniger aber ist bedacht worden, dieweil dise Zeit und Fäll ungewiß, daß bey Unseren gnädigsten Herren unterthänigst zu erinnern, daß Ihre Churfürstliche Gnaden zu allen Theilen auf solche Ding gut Achtung geben, und Kundschafft auslegen, damit man aller unversehener Zuständе um so viel mehr gesichert seye und in dem allem gute vertreuliche Correspondenz und Communication mit einander pflegen und erhalten wollen. Als auch der Herr Land-Commenthur der Balley Coblenz um neue Commission, zu Erkundigung etlicher gravaminum bey Unseren gnädigsten Herren Maynz und Pfalz angesucht, welches aber dem Herkommen etwas ungemäß befunden, darumben dann seine E. solche begehren, bey diser Zusammenkunfft fürzubringen, angewisen worden, hätte

man sich wohl versehen, Sie würden die Ihrige zu solchem Ende allhero abgefertiget haben, so doch nicht erfolgt, sondern ist überdas den Churfürstl. Räthen äusserlicher Bericht geschehen, daß gemelter Herr Land-Commenthur von disem Crayß sich abzusondern und in den Niderländisch-Westphälischen Crayß (allda sein E. auch die angedeute gravamina allbereits überreicht) zu begeben unterstehe, dardurch dann disem löblichen Crayß mercklich präjudicirt werden könnte. Dieweil man aber der Sachen keinen beständigen Bericht gehabt, ist verabschidet, daß mehrgemeldtem Herrn Land-Commenthur, mit Erinnerung, warumb solche Absonderung ihme nicht gebühre, um seinen Bericht, denselbigen bey nächstkünfftigem probation-Tag gewißlich einzubringen, von hieaus geschrieben werden soll, wie das darüber gefertigt Concept ausweisen thut. Dabey dann die Churfürstlich-Trierische ihre der hiebevor jederzeit prätendirten exemtion halben eingewandte protestation erholet und darum des Mitschreibens an vilgedachten Herrn Land-Commenthur sich entschuldiget. Schlüßlich haben die Churfürstl. Räthe aus Befehl auch die Communication der dreyen, als Fränckischen, Bayerischen und Schwäbischen Crayß in Münz-Sachen verlesen und in Consultation gezogen und demnach in Ansehung derselben vernommen, daß die lang geklagte Mängel der untüchtigen drey Creuzerer und halben Bazen, als auch im Ausgeben das heilsame Münz-Edict ganz unmäßig überschritten und zurück gesezt würd, dahero dann gemelte Crayß höchlich verursacht worden, dise Ding nicht allein bey der Kayserl. Majest. ferner zu klagen, sondern auch disen Crayß solches Unheil abzuwenden helffen, anzulangen. Ob man sich dann von jüngstem probation-Tag erinnern mögen, daß allbereit dem Ober-Rheinischen Crayß zu gebührlicher Abschaffung solcher und anderer mehr bey demselben einreisender Mängel ziemlich Andeutung geschehen, jedoch dieweil bey solchen Gebrechen so gar grosse Uebermaß gespürt und damit nicht darfür gehalten würde, als ob das Unheil disem Crayß der Gebühr nicht angelegen, ist beschlossen, daß hieraus den ausschreibenden Fürsten des obgedachten Ober-Rheinischen Creiß ferner geschrieben, und an dieselbige begehrt werde, solch unverantwortliche Ueberschreitung des heilsamen Münz-Edicts, zu nechst instehendem probation-Tag den Ständen mit gutem Ernst vorzulegen und die endliche Abschaffung darbey zu befördern, darauf ebenmäßig ein Concept begriffen und angestellt worden. Es haben auch die Churfürstl. Pfälzische des Schreibens halben Anregung gethan, so hie-

hiebevor der Holz-Verzollung halben zu Germersheim wegen Pfalz und der übrigen Unserer gnädigsten Herrn Nahmen, an das hochlöbliche Cammergericht ausgangen, ob sie nun dafür hielten, daß es einbracht worden, so stünden sie doch dessen etwas in Zweiffel, sondern hätten Befehl allhie zu begehren, dasselbig wiederum zu schreiben mit eingeschlossener Copey des vorigen von neuem anzustellen, dessen man mehrertheils zufrieden gewesen, aber dieweil der Cöllnische angezeigt, daß sein gnädigster Herr der Sachen gar kein Bericht und darum ihme hierüber kein Befehl geschehen, hat er solcher Schreiben copiam begehrt, seinem gnädigstem Herrn davon unterthänigste Relation zu thun und ist nicht desto weniger derwegen in eventum ein Concept verfaßt, so in Maynz und Triers Nahmen gefertigt und Unserem gnädigsten Herrn zu Cölln zugeschickt werden soll. Demnach auch die Churfürstl. Trierische an statt ihres gnädigsten Herrn fürbracht, wie Se. Churfürstl. Gn. gemeint, etwas münzen zu lassen, derwegen sie dann Befelch, Hanß Förstern von Dornmund Münzmeistern dem Crayß zu präsentiren, als ist derselbig, dieweil er ohne das noch in des Crayß Pflichten gewesen und sich bißhero unverweißlich verhalten, alsbald darauf angenommen worden, der auch nach gebührender Erinnerung sich dem Münzedict und derwegen verfaßten Reichs-Constitutionen gemäß zu verhalten, den Maynzischen uf gemelte seine zuvor geleiste Pflicht angelobt. ꝛc.

Bey disem Abschied seynd gewesen:

Von wegen Herrn Wolffgangen Erzbischoffen zu Maynz Churfürsten Philipps Craz von Scharpffenstein, Dumdechant zu Maynz und Probst zu Franckfurt, Franz Philips Faust, der Rechten Licentiat, Räthe.

Von wegen Herrn Johannsen Erzbischoffen zu Trier, Churfürsten, Gotthart von Schonberg, Amtmann zu Berncastel und Johann Groß Doctor, Räthe.

Von wegen Herrn Ernsten, Erzbischofen zu Cölln, Churfürsten, Michael Glaßer der Rechten Doctor, Rath.

Und von wegen Johann Casimir Pfalzgrafen Vormund und der Churfürstl. Pfalz Administratorn ꝛc. Dieterich Freytag, Amtmann zu Oppenheim, Ludwig Callmann der Rechten Doctor und Wendel Regenspurger alter pronotarius, Räthe.

In Urkund mit obgenannter Räth und Gesandten Pitschafft besigelt, Actum & Datum Bingen den 7. Mart. Ao. 87. „

* * *

Anno 1658. wurde die damals berühmte Rheinische Allianz geschlossen. (1) Die Mitglider waren, die geistliche Churfürsten, Münster, Pfalz-Neuburg, einige Herzoge zu Braunschweig und Hessen-Cassel. Der Zweck sollte dahin gehen, daß die Alliirte sich wider alle gewaltthätige Einquartierungen, Durchzüge und Contributionen, einander schüzen wollten. Namentlich verbanden sie sich, das Brem- und Verdische, nebst Wißmar, beschüzen zu helffen: Dagegen erklärten sie sich zwar, dessen, was in Polen, Preussen, Pommern, und der Marck Brandenburg vorgehen würde, sich nicht anzunehmen; jedoch versprachen sie ausdrücklich, den Schweden, wenn sie in ihren im Nider-Sächsisch- und Westphälischen Crayse gelegenen Ländern angegriffen werden sollten, insgesammt beyzustehen. Das Bündniß sollte drey Jahre währen.

Franckreich trate demselbigen ebenfalls mit bey, und versprache denen Rheinischen Alliirten alle Hülffe; wogegen dise sich verpflichteten, alle Durchzüge Spanischer Hülffsvölcker nach denen Niderlanden zu verwehren.

Chur-Trier und Münster aber giengen wieder von disem Bündniß ab; dagegen noch mehrere Andere sich denselbigen zugesellten.

Anno 1660. wurde die Rheinische Allianz, mit Erweiterung des Schuzes auf Schwedisch-Pommern, auf anderweite drey Jahre verlängert.

Und Anno 1663. wurde eben dise Allianz abermalen auf anderweite drey Jahre erneuert; und zwar zum leztenmal: Die ganze Sache hatte auch keine beträchtliche Folgen.

Die zu Franckfurt An. 1662. geschlossene Allianz ware mehr eine Verein viler alt-welt-Fürstlichen Häuser; dahero ich derselbigen hier nicht weiter gedencken will.

Anno 1671. schlossen einige Reichsstände, als es mit der verlangten Extension des §. 180. R. Absch. von 1654. bey dem Reichs-Convent nicht fort wollte, ein Bündniß zu Erhaltung der allgemeinen Reichs- und eigenen Sicherheit, wie auch derer ihnen, laut des Instrumenti Pacis, zustehenden regalium Jurium, Belli & Pacis, Armorum & Fœderum. Namentlich waren die Alliirte: Chur-Cölln, Chur-Bayern, Chur-Brandenburg, Pfalz-Neuburg

(1) v. H. PüTTERS vollständ. R. Histor. p. m. 789.

burg und Mecklenburg-Schwerin. Das Bündniß ist bey H. von LUDOLF (1) zu lesen: Es ware aber auch dises ohne Würckung.

Chur-Bayern und Würtemberg machten An. 1673. wider alle, aus Veranlassung des Niderländischen Krieges, zu besorgende Kriegspressuren mit Durchzügen, Einquartierungen rc. ein Bündniß, (2) wodurch sie versprachen, einander auf dergleichen Fälle eine gewisse Anzahl Völcker zu Hülffe zu schicken: Es ware aber ohne Folgen.

Anno 1686. machten zu Augsburg, der Kayser wegen seiner Erblande, Spanien wegen des Burgundischen Crayses, Schweden wegen seiner Reichslande, die associirte Crayse Bayern und Francken, die Ober-Rheinische und Westerwäldische Stände, wie auch das Fürstliche Haus Sachsen, ein Bündniß zur Sicherheit des Reichs.

Anno 1724. errichteten die Churhäuser Bayern und Pfalz einen merckwürdigen Tractat, welcher aber eigentlich ein Haus- und Familien-Bündniß seyn sollte, ob er sich gleich auch auf andere Teutsche Staats-Angelegenheiten erstreckte.

Anno 1725. traffen Großbritannien, wegen seiner teutschen Lande, und Preussen, mit Franckreich die Hanoverische Allianz; davon aber, weil auch eine fremde Macht mit Antheil daran hatte, in dem auswärtigen teutschen Staatsrecht nachzusehen ist.

Anno 1727. machten Braunschweig-Wolfenbüttel und Würtemberg ein Bündniß zu Vertheidigung derer alt-Fürstlichen Gerechtsamen: Man sahe aber keine Frucht davon.

Die Anno 1744. geschlossene Franckfurter Union werde ich, weil eine auswärtige Macht mit darunter begriffen ware, in dem teutschen auswärtigen Staatsrecht berühren.

§. 9.

Verbottene Bündnisse.

Der Osnabrückische Fride und die Kayserliche Wahlcapitulation gedencken aber auch in denen obenangezogenen Stellen verbottener Bündnisse: Dahin gehören und werden darunter gezählet:

1. Die wider den Röm. Kayser und das Reich seynd;

2. Die, so gegen den Landfriden anstossen:

Der

(1) in Symphor. Consult. &c. Vol. 1. Symph. 3. p. 34.
(2) du MONT Corps diplom. Tom. 7. Part. 1. p. 219.

Der Landfrid von 1548. Pr. §. 1. will selber auch: Es solle kein Reichsstand einige verbottene Conspiration oder Bündnisse wider den andern aufrichten oder machen.

3. Seynd verbotten die Bündnisse, so gegen den Münster- und Osnabrückischen Friden lauffen.

Ob die im 16den Jahrhundert zu Maulbronn und die im 17den zu Ochsenfurth, wie auch An. 1691. genommene Abreden verschidener Reichsstände gegen die Reichsritterschafft denen Reichs-Gesezen gemäß oder ungemäß gewesen seyen? darüber hat man um das Jahr 1753. offentlich gestritten. (1)

Wie ferner Anno 1717. von verschidenen Reichsständen ein Bündniß gegen die Reichsritterschafft errichtet, solches aber von dem Kayser An. 1719. cassiret worden seye, habe ich schon anderwärts (2) gemeldet. add. oben §. 7.

Oettingen erhielte am Reichs-Hofrath gegen den teutschen Orden An. 1765. 19. Oct. ein Mandatum S. C. de abstinendo ab omni excitatione Vicinorum &c.; worauf Anno 1766. 20. Aug. eine Paritoria erfolgte: Im Jahr 1767. aber errichteten dennoch die mehreste in dem sogenannten Rieß in Nider-Schwaben gelegene Reichsstände eine Association gegen das Haus Oettingen, die von demselben erleidende Beschwerden gesammter Hand zu betreiben, und im äussersten Nothfall einander würcklich beyzustehen. Besonders klagten sie, daß Oettingen neue Zölle anrichte, oder die alte erhöhe, auch erst lezthin ein neues Zollhaus zu Klein-Erdlingen bey Nördlingen aufgerichtet habe. Oettingen hingegen hielte es in einem denen Zeitungen einverleibten Gegen-Avertissement für ein unerlaubtes und von Kayserlicher Majestät bereits verbottenes Complot, und wollte das Zollhaus nur an einen bequemeren Ort versezet haben.

§. 10.

Richter darinn.

Was Anno 1741. auf dem Wahltag wegen des Gerichtsstandes in dergleichen Sachen vorgekommen seye, habe ich schon oben §. 7. gemeldet.

§. 11.

Vermittelungen.

Zuweilen haben ein- oder andere Reichsstände, neben dem Kayser, oder ohne Denselben, sich in das Mittel geschlagen, wann zwi-

(1) v. Z. E. mein teutsch. Staatsarch. 1753. 1. Band, 456. S. 1754. 1. Band, 340. 940. 946. S.

(2) in dem Tr. von R. Ständen rc. pag. 1422.

zwischen verschidenen Reichsständen, oder zwischen einem Reichsstand und seinen Unterthanen, sich bedenckliche Bewegungen, welche die gemeine Ruhe stöhren könnten, oder würcklich gestöhret hatten, ereignet haben.

Der Kayser liesse Anno 1673. 20. Mart. in ein Commißions-Decret einfliessen: Er werde nicht ungern vernehmen, und trage seines Orts kein Bedencken, wann ein- oder anderer Stand des heil. Röm. Reichs sich einiger privat-Mediation (bey denen damaligen Unruhen am Rhein) unterfangen, und es bey denen kriegenden, auch intereßirten, Theilen in die Wege zu richten vermöchte, daß Selbiger von Ihnen pro Mediatore angenommen würde; jedoch daß solches ohne Nachtheil derjenigen Obligation, wozu ein jeder Stand gegen dem Oberhaupt und seinem Mitglid verbunden, geschehe.

§. 12.

Anno 1514. entstunde in Würtemberg eine Aufruhr: Dise beyzulegen, schickt der Kayser Gesandte: Es erschienen aber auch persönlich die Bischöffe zu Straßburg und Costanz, so dann Chur- und Fürstlich-Pfälzische, auch Badische, Gesandte, und halffen einen Vertrag vermittlen. Beyspile.

Die Stätte Ravensburg und Wangen vermittelten Anno 1535. einen Vergleich zwischen Montfort und der Statt Lindau. (1)

Als die Cron Schweden der Statt Bremen Anno 1654. mit Gewalt zusezte, erfolgte, unter Chur-Brandenburgischer Vermittelung, ein Vergleich; wiewohl in dem Vergleich selbst und in dessen Ratification der Vermitteltung keine Meldung geschiehet.

Chur-Sachsen vermittelte Anno 1665. einen Vergleich zwischen Chur-Maynz und denen Herzogen zu Sachsen.

Als es An. 1666. abermalen zu Thätlichkeiten zwischen Schweden und der Statt Bremen kame, vermittelten Chur-Cölln, Chur-Brandenburg, Braunschweig-Hanover, Zell, Calenberg und Wolfenbüttel, wie auch Hessen-Cassel, den Habenhausischen Vergleich.

Zwischen denen Häusern Lothringen und Nassau wurde An. 1669. 2. Dec. durch eine Reichsdeputation ein Vertrag vermittelt.

Als es Anno 1671. (2) zwischen Chur-Cölln und der Reichsstatt Cölln zu Thätlichkeiten kommen wollte, legten sich Chur-Branden-

(1) s. LÜNIGS R. Arch. Spicil. secul. S. 634.
(2) v. PUFENDORFF res Brandenburg. Lib. II. §. 20.

denburg und andere Benachbarte ins Mittel, und brachten 1672. einen Vergleich zuwegen.

Als der König in Dänemarck Anno 1686. die Statt Hamburg wegnehmen wollte, vermittelte Chur-Brandenburg einen Vergleich.

Anno 1693. halff Chur-Brandenburg mit den Friden zwischen Dänemarck-Holstein und dem Hause Braunschweig vermittlen.

Anno 1702. vermittelten Preussen und Hessen-Cassel einen Vergleich zwischen Braunschweig-Zell und Wolfenbüttel, wegen der beschehenen Entwaffnung derer Wolfenbüttelischen Völcker.

An. 1708. vermittelten Chur-Pfalz und Münster den Vertrag zwischen Preussen und der Reichsstatt Cölln.

An. 1715. vermittelte Chur-Braunschweig einen Vergleich zwischen dem König in Preussen und der Reichsstatt Nordhausen.

Anno 1729. vermittelten Sachsen-Gotha und Braunschweig-Wolfenbüttel einen Vergleich zwischen Preussen und Chur-Braunschweig, welche über denen Werbungen in bedenckliche Streitigkeiten verfallen waren.

Zwischen Chur-Maynz und dessen Evangelischer Geminde zu Cronenberg wurden wegen der von Lezteren geklagten Religionsbeschwerden, Anno 1753. und 54. unter Fürstl. Hessen-Darmstättischer Vermittelung, zu Franckfurt am Mayn gütliche Handlungen gepflogen, welche an unten (1) angezeigtem Ort gedruckt zu lesen seynd.

Aus was für Ursachen die Könige in Dänemarck, Großbritannien und Preussen Sich befugt erachtet haben, sich An. 1764. der Würtembergischen innerlichen Angelegenheiten Vermittelungs-Weise anzunehmen, kan aus Deren an Kayserliche Maj. erlassenen Schreiben (2) ersehen werden.

Anno 1772. 29. Maj. wurde zwischen Chur-Bayern und der Statt Regensburg, unter Vermittelung derer Brandenburg- und Oesterreichischen Gesandtschafften ein Vergleich getroffen: Der Innhalt dises Vergleichs wurde so dann durch einen Bayrischen Veruf von 1772. 20. Jun. bekannt gemacht: Und ein gleiches geschahe von der Statt durch ein gedrucktes Rathsdecret vom 6. Jul.

§. 13.

Vergleiche. Derer Vergleiche und Verträge, welche in älteren und neueren Zeiten

(1) in meinem Staatsarch. 1755. I. Band, S. 306.
(2) in der neuen Staatscanzl. 14. Band, 155. S. u. f.

Zeiten zwischen einzelnen Reichsständen unter sich über allerley Arten von Streitigkeiten, wie auch über vile hunderterley andere Materien, geschlossen worden seynd, ist eine überaus grosse Menge:

Man sehe davon LÜNIG, GEORGISCH, und meine von dem Staatsrecht einzelner Reichsstände handlende Schrifften.

Ob und wie ferne geist- oder weltlicher Reichsstände Landstände, oder in denen Reichsstätten die Burgerschafften, in die Vergleiche mit Auswärtigen bewilligen müssen? kommt auf jeden Landes besondere Verfassung an.

Von dem ersteren habe ich in dem Tr. von der Landeshoheit im Weltlichen geredet; von dem lezteren dienet dises zum Beyspil.

Als Chur-Maynz und die Statt Franckfurt Anno 1736. einen Vergleich schliessen wollten, kame der bürgerliche Ausschuß der 51ger mit einer Vorstellung dagegen ein, und bate, nicht zu schliessen, als biß sie die darunter versirende Jura der Burgerschafft vorgetragen haben würden. Die Sache gediehe darüber an den Reichs-Hofrath, welcher Anno 1737. 4. Aug. unter anderem an Chur-Maynz ein Rescript resolvirte: Weil der Magistrat nicht Schuld daran seye, daß diser Vergleich noch nicht völlig zu Stand gekommen, der Kayser auch, so bald der Magistrat den Vergleich, nebst des bürgerlichen Ausschusses Vorstellung, eingeschickt habe, dem Befinden nach, das nöthige weiter und ohne Aufschub erlassen würde; als möchte der Churfürst denen Seinigen die gewaltthätige Thathandlungen verbieten ꝛc.

Wann die Statt Mühlhausen, wegen Stellung ihres Reichs-Contingents gegen eine Geldprästation, einen Vergleich schliessen will, muß der äussere Rath, nach der Kayserlichen Verordnung von 1757. 5. Apr. mit darzu gezogen werden.

Von einigen in verschidenen solchen Verträgen erhaltenen merckwürdigen Clausuln kan dises zum Beyspil dienen.

Chur-Pfalz und das Hochstifft Worms schlossen An. 1708. 7. Aug. (1) einen Tractat, und versprachen einander die Festhaltung desselben bey Straf 100. Marck löthigen Goldes, welche der contravenirende Theil theils dem Kayserlichen Fisco, theils dem andern lädirten Theil, ohne einzige Widerrede, auf pures des lädirten Theils beschienenes Anbringen, zu zahlen schuldig seyn solle; mit dem Anhang: „Wir untergeben Uns auch hiemit allerseits, und sonderlich auf den

2) A 2 bege-

(1) Freyh. von CRAMER Nebenst. 80. Th. 24. S.

begebenden Contraventionsfall, . . . mit Prorogation aller Jurisdiction, gegen Unser Jeden auf solchen Fall ad observantiam vel implementum Contractus, uti & pœnam superius nominatam 100. marcarum auri puri, welche so gleich ipso facto verwürcket seyn sollen, per Mandata pœnalia & executorialia sine Clausula, gleich in einer abgeurtheilten Sache, executive & summariissime so lang und vil zu verfahren, biß alles, was hierinnen und dem Haupttractat auch Nebenreceß vom 1705ten Jahr enthalten ist, observiret und vollzogen, die Contraventionen und Turbationen abgeschafft, auch darüber erlittene Kosten und Schaden cum omni causa ersezet. „

In dem Anno 1767. zwischen Holstein und Hamburg geschlossenen Vertrag wurden alle in dem Hause Holstein geschlossene Pacta, Verträge und Verabredungen, welche etwas dem Innhalt des gegenwärtigen Vergleiches zuwiderlauffendes enthalten, für aufgehoben und null erklärt.

§. 14.

Erschlichene Verträge.

Es hat übrigens auch schon Fälle gegeben, daß ein Reichsstand nach der Hand sich beklagt hat, er seye zu ein- oder anderem Vertrag mit seinem Mitstand durch ungebührliche Wege verleitet worden; dahero er von Rechtswegen nicht daran verbunden seye. Z. E.

Das Stifft Kempten und die Statt Kempten errichteten verschidene Verträge mit einander: Aber Kayser Friderich III. thate Anno 1489. den Ausspruch (1): Daß, weil die Statt, aus Einfalt und Verführung der Unterhändler, zu etlichen Verträgen gedrungen worden seye, so seine Vorfahren am Reich nicht gestattet haben sollten, selbige caßirt seyn, die Statt aber von neuem in des Kaysers und Reichs Schuz, (worunter sie, wie andere Reichsstätte, jederzeit ohne Mittel gehöret habe,) genommen, ihre alte Rechte und Freyheit bestättiget, und ihr zugleich Macht ertheilt seyn solle, sich dabey selbsten, nach allem Vermögen, wider männiglich, ohne Verantwortung bey dem Reich, zu handhaben: An den Abt Johann aber ergienge ein Mandat: Bey Straf 60. Marck Goldes, die Statt daran nicht zu hindern, noch dagegen zu beschweren; welches auch der Päbstliche Stuhl bestättiget hat.

§. 15.

Erzwungene.

Von denen Rachtungen oder Verträgen zwischen dem Hochstifft

(1) v. Meine Schwäbisch. Merckwürd. p. 433.

stifft Worms und der Statt Worms ist bey Herrn Leg. Rath MORIZ (1) sehr viles zu lesen.

Die Statt behauptet, daß ihro vile diser Verträge theils durch die Bischöffe, mittelst des Bannes, Interdicten, Gewalt und Ausweichung des Cleri, theils durch die Reichsstände, so dabey die Vermittelung geführt, und zum Theil der Bischöffe Alliirte gewesen, abgedrungen, dahero auch von der Statt dagegen protestiret worden seye:

Es caßirten auch die Kaysere Friderich III. und Max. I. die Verträge zwischen dem Hochstifft und der Statt. (2)

§. 16.

Nicht ratificirte.

Ein Beyspil eines errichteten, aber, wegen nicht erfolgter Ratification, unerfüllt geblibenen Vergleichs und denen darob entstandenen Beschwerden hat man an deme, was zwischen Preussen und Mecklenburg zu Regensburg Anno 1756. 1. Aug. geschlossen worden ist. (3)

§. 17.

Diser Verträge Confirmation, rc.

Von Kayserlicher Confirmation derer errichteten Verträge wird in dem Tr. von der Teutschen Justizverfassung gehandelt: Hier mercke ich nur so vil davon an: Sie ist nicht nothwendig, wird aber dennoch öffters gesucht, und solchen Falles, wann sich kein erhebliches Bedencken dabey findet, damit willfahrt. Z. E.

Ein zwischen Chur-Pfalz und dem Johanniter-Orden getroffener Vergleich wurde vom Reichs-Hofrath Anno 1752. 27. Apr. confirmirt.

Baden-Durlach und das Fürstl. Stifft St. Blasii verglichen sich wegen ihrer nachbarlichen Differentien, und der Reichs-Hofrath confirmirte es An. 1752. 3. Maj.

Insinuiren aber die paciscirende Theile einen getroffenen Vergleich einem Reichsgericht, (zumalen, wann etwa zuvor an demselben über denen damals noch streitigen Puncten gerichtlich verfahren worden ist,) bloß pro notitia, ohne um eine Confirmation zu bitten, wird der Vergleich bloß zu denen Acten gelegt. Z. E.

Derer Fürsten von Auersberg und Fürstenberg wegen ihrer nachbarlichen Streitigkeiten getroffener Vergleich wurde An. 1756. 24. Maj. bloß bey dem Reichs-Hofrath ad Acta decretirt.

(1) vom Ursprung der R. Stätte. v. Ind. voc. Rachtung.
(2) v. H. MORIZ l. c. Cap. 11. p. 120. 121. 552.
(3) v. neue Staatscanzl. 3. Th. 251. S.

§. 182.

Der Verträge Anfechtung.

Weiter hat man Exempel, daß die zwischen einzelnen Reichsständen getroffene Verträge nachhero wieder angefochten worden seynd: Deme, was davon bereits gemeldet worden ist, füge ich noch folgendes bey.

Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg hatten wegen der Jülch- und Clevischen Erbfolge Anno 1609. 10. 14. 24. 29. und 30. allerley Tractaten geschlossen: Folgender Zeit aber wollte Chur-Brandenburg, weil denenselbigen nicht nachgelebet worden seye, deren Gültigkeit anfechten, worüber es zu Thätlichkeiten und endlich zu neuen Verträgen kame.

Besonders geschiehet auch dergleichen, wann Verträge zum Nachtheil eines Drittens eingegangen worden seynd. Z. E.

In Sachen: Reichs-Ritterschafft in Schwaben, Orts Craichgau, contra das Ritterstifft zu Wimpfen im Thal, und Chur-Pfalz, resolvirte der Reichs-Hofrath Anno 1746. m. Apr. „Rescribatur dem Herrn Churfürsten zu Pfalz: Derselbe werde ab dem Anschluß des mehreren ersehen, wessen die Reichsritterschafft in Schwaben, Orts Craichgau, wegen eines zwischen dem Herrn Churfürsten und dem Kayserl. Ritterstifft zu Wimpfen im Thal, in Betreff derer Rittersteuern und anderer Jurium auf dem so genannten Finckenhof, angeblich getroffenen Vergleichs sich beschweret habe: Gleichwie nun besagte Ritterschafft zeithero in ruhiger Possession vel quasi Juris collectandi und anderer Præstandorum auf sothanem Hof gewesen, mithin es gegen alles Recht und Billigkeit lauffen würde, wofern selbige, auf einige nicht wohl zu justificirende Weise, auf einmal aller ihrer hergebrachten Befugnissen entsezet werden sollte; so versehen Ihro Kayserliche Maj. Sich gnädigst, der Herr Churfürst werde solches selbst erkennen, und, wann der angebliche Vergleich würcklich getroffen worden, (in welchem Fall solcher hiemit auctoritate Cæsarea caßirt und aufgehoben wird,) alles ad statum quo nicht allein herstellen, sondern auch die Verfügung dahin thun, damit implorantische Reichsritterschafft in dem ruhigen Besiz und Exercitio ihrer hergebrachten Gerechtsamen via facti nicht gestöhret, sondern allenfalls der Weg Rechtens gebraucht werde rc.“

In Sachen: Reichsritterschafft am nidern Rheinstrohm contra Chur-Pfalz und von Sickingen, erkannte der Reichs-Hofrath Anno 1759. 9. Nov. „Rescribatur eidem (Freyherrn Carl Ferdinand von Sickingen) ulterius: Es hätten Kayserliche Maj.

aus

aus der von ihme allerunterthänigst überreichten Verantwortung, auch denen derselben beygelegten und von ihme unterschribenen Puncten mißfälligst ersehen, wie derselbe in dem Jahr 1750. mit dem Herrn Churfürsten zu Pfalz einen denen Kayserlichen allerhöchsten Gerechtsamen höchstnachtheiligen Vergleich einzugehen, und in demselben so gar verschidene Kayserlicher Maj. allein competirende Jura an den Herrn Churfürsten, auf eine höchstunerlaubte Art, zu überlassen, sich unterfangen habe: Dises widerrechtliche Beginnen könnten nun Allerhöchstdieselbe ohngeahndet nicht belassen, und befehleten ihme dahero, sich so wohl diserhalben in termino duorum mensium zu verantworten, und sein Angeben, daß er zur Unterschrifft der Puncten, aus Churfürstlichem Befehl, durch unerlaubte Gewalt gezwungen worden, wofern er es vermöchte, Rechtsgenüglich zu erweisen, als auch seine Verantwortung weiters darüber erstatten, warum er, von disem getroffenen Vergleich seit neun ganzer Jahren Kayserlicher Maj. die gebührende Anzeige zu thun, unterlassen habe; wie er dann ferners alle dabey gehaltene Protocolla, geführte Correspondenz, und was weiters darüber zwischen beyden Theilen verhandelt worden, Kayserlicher Maj. in eodem termino einzuschicken habe, damit allerhöchstdieselbe auch, nach Befund der Sachen, weitere rechtliche Verfügung ergehen zu lassen, vermögen.„

Anno 1760. 4. Jun. aber wurde weiter beschlossen: „3. Cum inclusione der von dem Freyherrn von Sickingen sub præs. 20. Mart. a. c. übergebenen Vorstellung, rescribatur dem Herrn Churfürsten zu Pfalz: Es werde Derselbe aus der Beylage des mehreren ersehen, was der Freyherr von Sickingen, in Betreff einer ihme zur Unterschrifft den 19. Jun. 1750. vorgelegten so genannten präliminar-Punctation, und des dabey von dem Pfälzischen Regierungsrath Cunzmann gebrauchten Modi beschwerend vorgestellt, und um gänzliche Cassation derselben allerunterthänigst gebeten habe: Da nun besagte Punctation, aus so vilen beträchtlichen Ursachen, überhaupt nicht bestehen könne; als versehеten Sich Jhro Kayserl. Maj. zu dem Herrn Churfürsten, daß Derselbe hievon keinen Gebrauch machen, sondern, wofern derselbe, gegen dem Freyherrn von Sickingen einiges gegründetes Recht auf die Herrschafft Ebernburg zu haben vermeine, Er seine rechtliche Ansprüche bey Allerhöchstderoselben in via Juris einklagen „ „ werde.„

Als aber Chur-Pfalz hernach in diser Sache den Recurs an den Reichsconvent ergriffe, beschwerte es sich auch darüber, daß be-

sagter

sagter Vergleich von dem Reichs-Hofrath brevi manu aufgehoben worden seye.

§. 18b.

Nichterfüllung.

Oder die Vergleiche kommen zwar völlig zum Schluß, werden aber nicht vollstreckt. Z. E.

Chur-Pfalz und Speyer (1) traffen Anno 1755. einen Vergleich, wodurch Chur-Pfalz einige Rechte und Gefälle an Speyer überliesse; dises hingegen den Chur-Pfälzischen Minister von Wreden mit der dem Stifft heimgefallenen Herrschafft Neckersteinach zu belehnen versprach: Als diser Minister aber fiele, gienge Speyer zurück; Chur-Pfalz hielte sich also auch nicht an den Vertrag gebunden. Speyer klagte beym Reichs-Hofrath, und diser sprach gegen Chur-Pfalz, erkannte auch eine Executions-Commißion; worüber Chur-Pfalz an den Reichstag recurrirte. Speyer hingegen klagte: Was für Chur-Pfalz vortheilhafft gewesen seye, habe es erfüllt; das übrige aber nicht, rc.

Der Reichs-Hofrath erkannte indessen Anno 1760. 23. Apr. an Chur-Pfalz ein Rescript: Den mit dem Hochstifft Anno 1755. errichteten Vertrag, alles seines Innhalts, ohne weitere Aufzüglichkeiten, in die behörige gänzliche Erfüllung zu bringen, rc. gedachtem Vertrag fernerhin keineswegs zuwider zu handlen, auch dem Hochstifft die durch die bißherige nicht-Erfüllung, und sonsten, zugegangene Schäden und Kosten zu ersezen rc.

An. 1761. 27. Febr. wurde ihme nochmals befohlen, dem vorigen Kayserlichen Rescript die schuldige Folge zu leisten.

Statt dessen aber ergriffe Chur-Pfalz den Recurs an den Reichsconvent, und bate, des Reichs-Hofraths fürschreiten zu hemmen, das bißhero verfügte aber für nichtig zu erklären und aufzuheben. (2)

§. 19.

Uebertrettung.

Noch häuffiger seynd an denen Reichsgerichten die Klagen wegen Uebertrettung derer geschlossenen Vergleiche.

Aus disem Grunde haben verschidene Reichsstände die mit andern geschlossene Cartels für aufgehoben erklärt.

Die Statt Cölln erhielte gegen Chur-Cölln am Cammergericht ein Mandatum S. C. de non via facti, sed juris, præprimis in sequelam Transactionis de An. 1672. procedendo, und ein

(1) v. mein R. Staatshandb. 1. Th. 299. S.
(2) s. neue Staatscanzl. 21. Theil, S. 53.

ein inhibitorium de non contraveniendo Concordatis &c. C. C. worauf An. 1749. 7. Jul. eine Paritoria plena erfolgte.

Chur-Pfalz und das Hochstifft Speyer schlossen An. 1709. einen Tractat: Speyer sagt aber: Chur-Pfalz habe hernach dem Stifft biß 1755. abermalen 77. neue Beschwerden und 324764. fl. Schaden zugefügt. (1)

Das Hochstifft Speyer beklagte ferner den Johanniter-Orden An. 1750. beym Reichs-Hofrath, und bate um ein Mandatum de adimplendo Transactionem in Judicio Imp. aulico confirmatam &c. Es wurde aber An. 1751. 18. Febr. abgeschlagen.

In Sachen: Johanniter-Orden contra Oettingen rc. erkannte das Cammergericht Anno 1750. ein Mandatum, de non contraveniendo Transactioni &c. S. C. (2)

Das Hochstifft Worms hat die Statt Worms mehrmalen puncto Contraventionis der Rachtung, (d. i. derer zwischen beyden bestehenden Verträge,) vor dem Reichs-Hofrath belangt, auch vile favorable Erkenntnisse erlangt; welche hin und her (3) zu lesen seynd. Z. E.

Anno 1746. 4. Aug. erkannte der Reichs-Hofrath, in Sachen: Zu Worms Stifft, contra den Magistrat daselbst, in puncto Contraventionis, die Rachtung betreffend rc. „Detur impetratischem Magistrat zu Worms ex officio terminus duorum mensium, sed ultimatus, & ex superabundanti, um bey Ihro Kayserl. Maj. eodem termino allerunterthänigst zu erklären, wie Derselbe der den 18. Dec. 1744. erkannten und rite insinuirten Paritoriæ in allen beyden Puncten ... pro futuro die allerunterthänigste Folge leisten wolle, und, wie er immittelst disem allem nachkommen werde, die anbefohlene Caution de non amplius contraveniendo würcklich prästiret habe; mit der ernstlichen Verwarnung, daß effluxo hoc termino, oder aber bey etwa erfolgender ohnzulänglicher Paritionsanzeige, die von dem Herrn Churfürsten zu Trier, als Bischoffen zu Worms, gebetene Executions- und Manutenenz-Commißion, und zwar auf den Herrn Churfürsten zu Pfalz und Herrn

(1) s. Neue Europ. Staatscanzl. 21. Theil, 53. S. 23. Theil, 56. S. 25. Theil, 273. S. 26. Theil, 357. S.

(2) v. mein T. Staatsarch. 1751. 5. Th. 33. S.

(3) in meinen Samml. der R. Hofr. Concl. in den Staatsschrifft. unter K. Franz. rc.

Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstatt, (jedoch auf alleinige Kösten deren renitirenden Magistratspersonen und Rathsconsulenten,) würcklich und ohnausbleiblich eventualiter erkannt seyn, und auf ferneres impetrantisches Anruffen alsogleich expediret werden solle."

Den 16. Dec. darauf wurde auch die Expedition der Executions- und Manutenenz-Commißion würcklich anbefohlen, und der Commißion unter anderem aufgegeben: Daß sie künfftighin auf jeden Contraventionsfall, und so offt es der Bischoff zu Worms verlangen würde, selbigem autoritate Cæsarea die hülffliche Hand bieten, und in denen zweyen entschiedenen Puncten gegen alle weitere Turbationen bey denen erhaltenen Kayserlichen Judicatis nachdrucksamst manuteniren solle.

Anno 1748. 19. Jul. erfolgte eine inhäsiv-Resolution. (1)

§. 20.

Würckung in Ansehung Dritter.

Von der Würckung aller Vergleiche in Ansehung Dritter ist die Rechtsregel bekannt: Pacta tenent suos Autores: Ein Beyspil aber, da durch das Herkommen ein Abfall von diser Regel veranlasset worden ist, gibt dises an die Hand.

An unten (2) angezeigtem Ort heißt es: Obwohlen der zwischen Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg errichtete Receß eine zeitige Abtißin zu Herforden nichts angienge; so seye doch derselbe in disem Stifft in Sachen, so das Religionswesen betreffen, jederzeit pro norma gehalten worden.

§. 21.

Garantien.

Von Garantien über Verträge einzelner Reichsstände mit anderen Reichsständen, oder mit ihren Landständen und Unterthanen, welche der Kayser allein, oder alle Reichsstände, oder ein Corpus oder Collegium von Reichsständen, oder ein Reichsstand mit und neben Auswärtigen, übernommen hat, ist hier nicht zu reden; sondern nur von denen Fällen, wo mit und neben dem Kayser, oder ohne Denselben, einzelne Reichsstände zu Garants erbeten worden seynd.

Proben davon geben folgende Beyspile an die Hand.

§. 22.

Beyspile.

Anno 1665. wurde in dem wegen der Wildfangs-Streitigkei-

(1) s. Staatsschrifft. unter K. Franz, 7. Band, S. 809.
(2) v. Freyh. von CRAMER Nebenst. 9. Th. 43. S.

keiten errichteten präliminar-Vergleich Chur-Brandenburg die Garantie angetragen, auch Chur-Pfalz und dessen Gegen-Alliirten erlaubt, noch mehrere Garants zu erbitten.

Der im Hause Braunschweig-Zell auch An. 1665. errichtete Erb-Vertrag sollte von Franckreich, Chur-Cölln, Chur-Brandenburg, Schweden-Bremen, auch Braunschweig-Wolfenbüttel und Hanover, garantirt werden.

An. 1671. machten die Grafen zu Hanau, und ihre Unterthanen von beyden Evangelischen Parthien einen Vergleich in Religions-Sachen: Zu dessen Garants wurden Chur-Mayntz, Chur-Sachsen, Chur-Brandenburg, Pfalz-Simmern, Hessen-Cassel und Hessen-Darmstatt erbeten, und Kayser Leopold bestättigte es.

Der zwischen Chur-Cölln und der Statt Cölln An. 1672. geschlossene Vergleich wurde vom Kayser und mehreren Reichsständen garantirt. (1)

Der im Hause Anhalt in Religions-Sachen Anno 1679. zu Stand gekommene Receß sollte von Chur-Sachsen, Chur-Brandenburg, Braunschweig-Wolfenbüttel und Hessen-Cassel, garantirt, und solches dem Kayser notificiret werden.

Auch Anno 1679. übernahme Chur-Brandenburg die Garantie über einen Bentheimischen Succeßions-Contract und Disposition. (2)

Die Grafen von Hohenlohe, Neuenstein- und Langenburgischer Linie, errichteten An. 1684. 14. Jul. einen Vergleich, welcher Anno 1685. 16. (26.) Febr. von dem Fränckischen Craysausschreibamt garantirt wurde. (3)

Zwischen Sachsen-Weymar und Eisenach wurde Anno 1686. ein Vergleich getroffen, in Ansehung dessen, (welches wohl zu bemercken ist,) der Kayser An. 1748. 8. Mart. in ein Rescript an Sachsen-Gotha einfliessen liesse: „Darneben werde Ihme von selbst bekannt seyn, daß, nach dem deutlichen und von seinem Herrn Großvater selbst garantirten Vergleich von Anno 1686. ꝛc.„

Vom Jahr 1689. hat man einen Vergleich zwischen dem König in Dänemarck, als Grafen zu Oldenburg, und dem Fürsten zu Anhalt-Zerbst, wegen der Herrschafft Jevern; dessen Garants der

(1) v. mein T. Staatsarch. 1751. 7. Th. 95. S.
(2) s. LüNIGS R. Arch. Spicil. secul. S 39.
(3) v. Mein teutsch. Staatsrecht, Tom. 24. p. 66.

Kayser, Chur-Sachsen, Chur-Brandenburg, und was Anhalt mehr vor Fürsten verlangen würde, seyn sollten: Kayser Leopold übernahme auch die Mitgarantie.

Anno 1692. wurde wegen der Religion in einigen Fürstlich-Kemptischen Dörffern ein Vergleich gestifftet, und darinn Chur-Sachsen, nebst Chur-Brandenburg, wie auch gesammten der Augsp. Conf. zugethanen Reichsständen, die Garantie vorbehalten.

Anno 1693. übernahme, nebst dem Kayser und denen Königen in Schweden und Großbritannien, wie auch denen General-Staaten, Chur-Brandenburg die Garantie des zwischen Dänemarck, qua Holstein, und dem Hause Braunschweig, wegen der Razeburgischen Fortification errichteten Vergleichs und Fridens.

Anno 1695. hängeten Sachsen-Gotha und Saalfeld dem unter ihnen beliebten Vergleich die Clausul an: Daß Sachsen-Coburg und Hessen-Cassel disen und beyde vorige Recesse garantiren sollten.

Anno 1699. machten Sachsen-Gotha und Saalfeld einen abermaligen Vergleich, zu dessen Garants Sachsen-Weimar und Eisenach, Braunschweig-Wolfenbüttel und Hessen-Cassel ernannt, auch 1700. vom Reichs-Hofrath gesprochen wurde, disen Vergleich in allem zu erfüllen.

Anno 1700. 20. Oct. wurde zwischen Salm und denen Rheingrafen zu Franckfurt ein Receß errichtet, und von dem Ober-Rheinischen Crays garantirt. (1)

Anno 1701. wurde dem Vergleich zwischen Mecklenburg-Schwerin und Streliz eingerückt: Daß die Paciscenten sich vorbehielten, einige benachbarte Reichsstände als Garants des Vergleichs zu erbitten, und der Kayser confirmirte solchen Vergleich.

In (2) denen darauf gefolgten Streitigkeiten zwischen Mecklenburg-Schwerin und Streliz reclamirte das leztere Haus Anno 1705. das Nider-Sächsische Crays-Directorium um Leistung der Garantie, so dasselbe über den Vergleich von 1701. übernommen; es naheten sich auch einige Schwedisch- und Braunschweigische Völcker denen Schwerinischen Landen, worauf die Sache verglichen wurde: Anfangs wollte der Kayserliche Hof es übel nehmen; nachdeme aber in Betracht gekommen, daß alles, krafft der Kayserlichen Confirma-

(1) v. mein T. Staatsarch. 1754. 2 Band, S. 912. 13. 14.
(2) Monathl. Staatsspieg. 1705. Sept. Oct. S. 79.

firmation des Vergleichs und der mitbestättigten Garantie, mithin gewisser massen autoritate Cæsarea, geschehen, beruhete es auf sich.

Anno 1702. verglichen sich Sachsen-Gotha und Meiningen und die Garantie wurde Sachsen-Weimar und Eisenach, wie auch Braunschweig-Wolfenbüttel, übertragen.

Als der Fürst zu Oettingen und der Graf zu Oettingen-Wallerstein Anno 1710. einen Succeßions-Vergleich schlossen, erbaten sie Chur-Maynz, Bamberg, den Teutschmeister, Würtemberg und Hessen, zu Garants.

Als nachmals die Hauptsache der Succeßion zu einem Proceß am Reichs-Hofrath ausschluge, und diser An. 1740. ein Gutachten deßwegen an den Kayser erstattete, wurde darinn unter anderem gemeldet (1): „Uebrigens hat auch Pars impetrata, nach geschlossener Relation und decretirtem allerunterthänigstem Voto an Euer Kayserl. Majest. annoch sub præs. 3. curr. Mart. die Chur-Maynzische, Hoch-Teutschmeisterische, ingleichem die Würtemberg- und Heßische, Reversales wegen übernommener Garantie des Tractatus successorii quæst. bey gehorsamstem Reichs-Hofrath in forma probante einreichen lassen; welches gleichfalls zu Euer Kayserl. Majest. allerhöchsten Wissenschafft zu bringen gewesen, und, derer Majorum Meinung nach, in der Sache selbst nichts alteriren mögen; indeme, wenn der Tractatus successorius quæst. für ungültig erkläret wird, solche Garantien von selbsten wegfallen, und zugleich mit caßiret werden.“ Und am Ende heißt es nochmals: „Nachdem aber in dem Succeßions-Tractat, circa exercitum Religionis Aug. Conf. Jura circa Sacra, Simultanei, *Guarantiæ*, und andere in das Publicum einschlagende Dinge, weitläufftig, und in ein- und andern sehr bedencklich, pacisciret worden; . . . so hat gehorsamster Reichs-Hofraths-Präsident, seinem Amt und Schuldigkeit gemäß zu seyn erachtet, nach Anleitung der Reichs-Hofraths-Ordnung, beyde Meinungen, der Majorum und Minorum, an Allerhöchst-Dieselbe, mittelst eines Reichs-Hofraths-Gutachtens, allerunterthänigst zu bringen, und Dero allergerechteste Entscheidung hierüber allergehorsamst zu erwarten.“

In dem zwischen Hessen-Cassel und H. Rheinfels An. 1754. 25. Mart. zu Stand gekommenen Vergleich wurde §. 10. beliebt: Beede Contrahenten wollten gesammter Hand den Kayser, nebst

(1) s. Samml. von R. Hofr. Gutacht. 2. Theil, S. 118.

Churfürsten und Ständen des Reichs, ersuchen, disen Vergleich, seinem ganzen Innhalt nach, so, wie bey dem Regenspurger Haupt-Vertrag ebenfalls geschehen, in vim Sanctionis pragmaticæ & Legis publicæ, zu bestättigen und zu garantiren.

In dem zwischen Preussen und Mecklenburg Anno 1756. 1. Aug. geschlossenen Vergleich lautete der 7de Art. „7. Wollen Ihro Königl. Maj. Sich nicht entgegen seyn lassen, wann Ihro Herzogl. Durchl. über den getroffenen Vergleich die Kayserliche Confirmation, und demnächst, wenn es nöthig geachtet werden sollte, auch die allgemeine Reichsgarantie bey dem Comitialiter versammleten Reich zu suchen, gut finden würden.„

Der König wollte aber disen Articul nicht anderst genehmigen, als wann der Herzog durch einen Nebenarticul verspreche: Er wolle noch zur Zeit, und so lang der König den Vergleich seinem ganzen Innhalt nach halten und erfüllen werde, weder um Kayserliche Confirmation, noch die Reichsgarantie, nachsuchen, sondern sich auf das Königliche Wort der genauen Erfüllung des ganzen Innhalts zuversichtlich verlassen: Der Herzog hingegen wollte dises nicht eingehen, und darüber zerschluge sich die Ratification.

In dem Friden zwischen Preussen und Chur-Sachsen von 1763. heißt es Art. 10. Les hautes Parties contractantes - - tacheront, d' en (du présent Traité de Paix,) obtenir la Garantie des Puissances, avec Les quelles Ils sons en amitié.

Wahr ist es aber doch dabey, daß dergleichen Garantien einem Dritten, der nicht darein bewilliget hat, oder, wann sonst der garantirte Vergleich, aus rechtmäßigen Ursachen, gerichtlich angefochten werden kan, dem Kayserlichen obrist-richterlichen Amte nicht in dem Wege stehen könnnen, sondern ein Reichsconstitutionsmäßiger Reichsgerichtlicher Ausspruch solchen Garantien vorgehet.

§. 23.

Mehreres remissive.

Was sich endlich wegen derer Garantien, welche in einem Pfalz-Zweybrückischen Religions- und Hohenloischen Succeßions-Vergleich dem Corpori Evangelicorum aufgetragen, von dem Kayser aber caßiret worden, zugetragen hat, ist in dem Tr. von der teutschen Religions-Verfassung nachzusehen, und allda das mehrere von diser Garantie-Materie anzutreffen.

Sech-

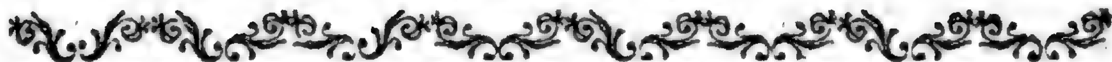

Sechstes Capitel.

Von der Reichsstände Zusammenkünfften.

Innhalt.

§. 1.

Wegen der Churfürsten-Täge ist in der güld. Bull n. 12. ein eigener Titul: de Congregatione Principum Electorum, welcher auch in der Kayserl. Wahlcapit. Art. 3. §. 12. wiederhohlt und bestättiget ist. Reichsständische Zusamenkünffte.

Der Kayser hat aber doch noch An. 1502. denen Churfürsten seine Empfindlichkeit zu erkennen geben lassen, daß sie ohne sein Vorwissen zu Gelnhausen und Würzburg zusammengekommen seyen:

Jezo ist dergleichen nicht mehr zu beförchten.

Von anderer Reichsstände Zusammenkünfften hingegen ist in denen älteren Reichs-Grundgesezen nichts enthalten.

Nur derer Craysconvente geschiehet in denen von dem Landfriden und dessen Handhabung handlenden Reichsgesezen, besonders in der Reichs-Executions-Ordnung, mehrmalen Melhung.

§. 2.

Es haben auch nicht nur die Craysstände sich dises Rechts, fast von dem Ursprung derer Reichscrayse an, beständig bedienet; sondern die Stände überhaupt seynd auch sonsten, fürnemlich seit deme die Spaltung in Religionssachen entstanden ist, bald in grösserer, bald in geringerer, Anzahl vilfältig, wo es ihnen beliebet hat, und um welcher Ursachen willen es ihnen gefällig gewesen ist, zusammengekommen. Aeltere Praxis.

Von denen in Absicht auf die Religion gehaltenen Zusammenkünfften derer Evangelischen und Catholischen findet man in STRUVENS

VENS Historie der Religions-Beschwerden hinlängliche Nachrichten. (1)

§. 3.

Kayserliches Ansinnen.

Vom Jahr 1610. an hingegen fienge der Kayserliche Hof an, zu verlangen: Daß die Craystäge nicht ohne Vorwissen des Kaysers, und ohne Beyseyn eines Kayserlichen Commissarii, sollten gehalten werden; welches auch im 30jährigen Krieg, ja noch nach dem Westphälischen Friden, Anno 1649. und 1657. versuchet wurde; deme aber die Reichsstände, als einer Neuerung und Eingriff in ihre Freyheiten, beharrlich widersprachen. (2)

§. 4.

Kayserliche Wahlcapit.

Ohne Zweifel ware dises die Ursach, daß in Kayser Leopolds Wahlcapit. Art. 6. erstmals versehen wurde: „Soll auch den andern Reichs- und Craysständen, (so keine Churfürsten seynd,) unverwehret seyn, so offt es die Noth und ihr Interesse erfordert, circulariter und collegialiter, ungehindert männiglichs, zusammen zu kommen, und dero Angelegenheiten zu beobachten.„

Darauf wurde in das Projectum perpetuæ Art. 13. gebracht: „So soll auch inn- und ausserhalb der Reichstäge den Reichs- und Craysständen unverwehret seyn, so offt es die Noth und ihr Interesse erfordert, entweder circulariter, oder collegialiter, ungehindert männiglichs, zusammen zu kommen, und ihre Angelegenheiten zu beobachten.„

Es verlangten aber die mehrere weltliche Fürsten, nach: „Collegialiter„ zu sezen: „Oder sonsten.„ Als die Geistliche und die Weltliche, so es mit ihnen hielten, solches nicht belieben wollten, stellten Jene vor: Dises Monitum könne, ohne Präjudiz des denen Ständen competirenden juris Fœderum und ins gemein habender Freyheiten, als auch des kundbaren Herkommens, nicht nachgegeben werden: Der Kayserliche Principal-Commissarius, Erzbischoff zu Salzburg, wollte aber dennoch dafür halten, daß diser Zusaz wohl aussengelassen werden könnte, weil es etwas überflüßiges seye: Alleine die mehrere Weltliche bestunden darauf, erhielten es auch endlich.

Sol-

(1) add. meine Abhandl. von der Evangel. R. Stånd. colleg. Recht. §. 4. u. f. S. 10. u. f.

(2) v. Mein teutsch. Staatsrecht, Tom. 28. p. 149. sq.

Solchemnach lautet es nun in allen Kayserlichen Wahlcapit. Art. 13. §. 10. „So soll auch inn- und ausserhalb der Reichstage denen Reichs- und Craysständen unverwehrt seyn, so offt die Nothdurfft und ihr Interesse erfordert, entweder circulariter, oder sonsten, ungehindert Männiglichen, zusammen zu kommen, und ihre Angelegenheiten zu besorgen.„

§. 5.

Da von denen Crays- und Collegial-Zusammenkünfften anderwärts gehandelt wird; so bleiben hier nur die Worte: „und sonsten„ zu betrachten übrig; oder vilmehr erläuteren sie sich selbst dahin: Die Reichsstände haben die uneingeschränckte Freyheit, 1. einzeln, oder mehrere, oder vile, zusammen zu kommen, 2. wann sie wollen, 3. wo sie wollen, und 4. worüber sie wollen: 5. Darinn sollen sie von Männiglich ungehindert seyn, mithin so wohl von dem Kayser selbsten, als auch anderen ihren Reichs-Mitständen. Anmerckungen darüber.

Zu einigem Beweis will ich nur noch dises beysezen.

Von der Rheinischen Churfürsten besonderen Zusammenkünfften siehe Cap. 5.

Anno 1699. m. Maj. (1) wurde zu Cölln von Seiten der am Rhein mit Zöllen begabten Reichsstände ein general-Zollcongreß gehalten, um alle bey den Rheinzöllen eingeschlichene Neuerungen und Mißbräuche abzuschaffen, und demnächst, auf vorhergehende Vernehmung der Kauff- und Schiffleute, eine rechte Bilanz zwischen denen zu Wasser und zu Lande auf- und abzuführenden Waaren zu stellen, damit das vom Rheinstrohm abgewichene Commercium wieder hergebracht werde.

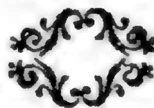

Drittes

(1) H. PÜTTERS auserl. Rechtsfäll. 2. Band, S. 357. §. 92.

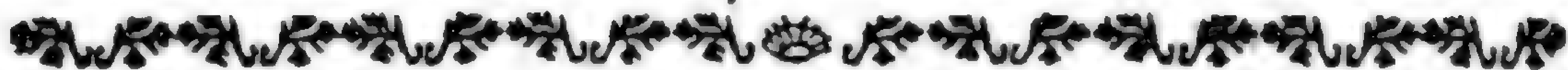

Drittes Buch.

Von Sachen, welche einzelne Reichsstände unter sich in Absicht auf ihre Lande und Landesherrliche Gerechtsame betreffen.

Erstes Capitel.

Von einigen der einzelnen Reichsstände Landen in Rücksicht auf andere Reichsstände anklebenden Eigenschafften.

Innhalt.

§. 1. Eingang. §. 2. Ansprüchige Lande, §. 3. lehenbare, §. 4. verpfändete, §. 5. wieder eingelöste, §. 6. gemeinschafftliche, §. 7. geschlossene, §. 8. enclavirte, §. 9. vertauschte, §. 10. abgetrettene, §. 11. sonst veräusserte. §. 12. Anwartschafften.

§. 1.

Eingang.

Derer Reichsstände Lande und Gebiete geben vile Gelegenheiten zu Streitigkeiten, Verträgen, und anderen Handlungen unter und gegen einander. Selbige betreffen entweder ein Land, oder Gebiet, oder doch einen Theil desselbigen überhaupt, oder gewisse Gerechtsame und Stücke ins besondere.

Von dem ersteren werde ich in gegenwärtigem Capitel reden, von denen lezteren aber in denen folgenden; wiewohl jenes bloß in einer kurzen Anzeige desjenigen bestehet, was ich in meinem Tr. von der

der Reichsstände Landen 2c. im 1sten Buch mit mehrerem ausgeführet habe.

§. 2.

Fordevist haben verschidene Reichsstände allerley Lande im Besiz, welche von Anderen angesprochen werden; und zwar entweder so, daß man denen Besizern gar kein daran habendes Recht zugestehet, oder wenigstens behauptet, daß man ein gleiches, oder auch näheres und besseres, Recht zu denenselbigen habe: Ansprüchige Lande.

Da aber von diser Materie bereits in dem Tr. von der R. Stände Landen 2c. *p. 37. sqq.* gehandelt worden ist; so lasse ich es bey diser blossen Anzeige davon bewenden, und füge nur noch dises wenige bey.

Der ordentliche Weg, eine solche Ansprache gültig zu machen, oder es doch zu einem Ausspruch darinn zu bringen, ist der, daß man an einem Reichsgericht klagt: Offt geschiehet es, bald mit glücklichem, bald aber auch mit keinem glücklichen Erfolg, weil entweder der Proceß nicht zu Ende gehet, oder doch Niemand ist, der den richterlichen Spruch vollstrecken will, oder weil der Gegentheil nicht schuldig zu seyn glaubt, sich auf die Klage einzulassen. Z. E.

Die Abtey Corvey spricht das Closter Kemnade im Braunschweig-Wolfenbüttelischen an, welches Kayser Conrad III. besagter Abtey geschencket haben solle, worüber schon damalen grosse Mißhelligkeiten entstanden seynd (1): Und nun glaubt Wolfenbüttel, der alte dißfalls an dem Cammergericht anhängige Proceß seye durch das in dem Westphälischen Friden beliebte Entscheidjahr abgethan.

vid.

Ungrund der Corveyischen Ansprüche auf das ehemalige Closter Kemnade. 1769. fol. v. Gött. Anz. von gel. Sach. 1770. 83. St. 713. S.

Herr Geh. Just. Rath Pütter hat sie verfertiget.

Wann gleich eine solche Ansprache sich in solchen Umständen befindet, daß der, so sie macht, keine vernünfftige Hoffnung für sich siehet, so wenig zum Besiz zu gelangen, als in Petitorio eine obsiegliche Urtheil, oder wenigstens deren Vollstreckung, zu erhalten; so unterlässet man doch nicht, so offt sich eine bequeme Gelegenheit darzu ereignet, sein zu haben glaubendes Recht wenigstens durch Protestationen zu verwahren; disen sezet so fort der andere Theil eine Gegenprotestation entgegen, alsdann ist es wieder, wie zuvor.

(1) H. BÜSCHINGS Erdbeschreib. 3. Theil, p. m. 2739.

So gehet es z. E. bey dem Reichsconvent, Fridenscongressen 2c. bey mancherley Gelegenheiten in Ansehung der Sächsischen Ansprache an die Jülich- Berg- und Clevische 2c. Lande.

Als die Pfalz- Neuburgische Chur- Linie bald auszusterben schiene, ergriffe, mit deren Bewilligung, Pfalz- Sulzbach 1742. den eventual- Besiz, nahme auch eine eventuale Huldigung ein; das Haus Sachsen hingegen protestirte dagegen durch ein an den Kayser erlassenes Schreiben, und durch ein bey dem Reichsconvent ausgetheiltes pro memoria. (1)

Wann man wenige Hoffnung hat, daß es die Kosten eines Processes ertragen und etwas herauskommen möchte und man doch nicht gar schweigen will; so lässet man eine Schrifft in die Welt ausfliegen.

Dahin gehöret auch dises:

Historische und Genealogische Prüfungen über die von Grafen Johann III. zu Hoorn per Fideicommissum Familiæ conventionale & perpetuum festgestellte Succeßions- Ordnung in der Reichsgrafschafft Hoorn; mit ausführlichem Bericht, wie das Fürstl. Hochstifft Lüttich sich desselben 2c. seit dem Jahr 1614. absque ullo Titulo angemasset und sie (der verwittweten Prinzeßin von Croy- Solre Descendenz) noch biß dato vorenthält. 1765. fol.

Ferner:

Kurzgefaßte Geschicht- Erzählung, samt gründlicher Ausführung des Erbfolgrechts der Schleßwig- und Holstein- Schaumburgischen Erbtochter, Maria, Descendenz, der Reichsgrafen von Limburg und Bronchorst, Herren zu Styrum, auf die Grafschafft Holstein- Pinneberg, wie auch sämtlich- Herzoglich- Schleßwig- Holsteinische Lande. 1768. fol.

Ja einer diser Grafen ware so keck, wegen diser Ansprach gar den Titul von Holstein und eines Fürstens anzunehmen; bekame aber darüber den Reichsfiscal auf den Hals.

§. 3.

Lehenbare. Manche Reichsstände tragen ihre Lande ganz, oder doch einen Theil derselbigen, von einem oder mehreren ihrer Mitstände zu Lehen:

Das mehrere hievon ist aber in dem Tr. von der Teutschen Lehensverfassung, *Lib.* 2. nachzusehen.

§. 4.

(1) s. THUCELII Acta Comit. 1743. 2. Theil, S. 487.

§. 4.

Von Ländern, Gebieten, Orten, u. s. w. welche von einem Reichsstand an einen seiner Mitstände verpfändet, oder auch, und zwar meistens, wiederkäufflich überlassen worden seynd, ertheilet abermalen mein Tr. von der R. Stände Landen 2c. *p.* 72. *sqq.* vilerley Nachrichten. Verpfändete.

Ob und wie ferne ein Reichsstand dem anderen etwas von seinen Reichs- oder anderen lehenbaren Gütern ohne vorgängigen Lehenherrlichen Consens verpfänden könne? siehe den Tr. von der T. Lehensverfassung.

Deme, was an solchen beeden Orten gesagt worden ist, füge ich dises wenige bey.

Chur-Mayntz und das Fürstl. Haus Sachsen verglichen sich Anno 1665. wegen der Pfandschlösser und Aemter Mühlberg und Tondorff. (1)

Von denen ehemaligen verschidentlichen Verpfändungen der Oesterreichischen Marckgrafschafft Burgau an andere Reichsstände findet man den kurzen Verlauff an unten (2) angezeigtem Ort.

Um das Jahr 1636. hatte Sachsen Lauenburg gegen die Statt Bremen am Reichs-Hofrath einen Proceß in puncto reluitionis des Hauses und Amts Bederkesa und Elner.

Es gibt auch Verpfändungen, welche durch Kayserliche obristrichterliche Autorität verfüget worden seynd.

Wie also von dem Kayser Anno 1734. 18. Nov. dem Chur- und Fürstlichen Hause Braunschweig die Mecklenburgische Aemter Boitzenburg, nebst dem Zoll, Grevismühlen, Gadebusch, Rehna, Mecklenburg, Wittenburg, Zarenthin und Backendorff, wegen der Kayserl. Executions- und Commißionskosten, auch baaren Vorschusses, zu einer special-Hypothec übergeben worden seyen, ist an unten (3) bemercktem Ort mit mehrerem zu lesen; so auch (4), was Anno 1735. 27. Jun. dißfalls weiter versehen worden ist.

§. 5.

Von denen zum Theil würcklich beschehenen, zum Theil aber noch vorhabenden, Wiedereinlosungen dergleichen verpfändeter Lande, und denen darüber meistens entstandenen Streitigkeiten 2c. ist auch in Wieder eingelöste.

(1) v. LÜNIGS Spicil. eccl. 1. Th. Fortf. 168. S.
(2) in den neuest. Staatsart. 4. Th. 23. S. u. f.
(3) in den Decis. Imper. in caus. Mecklenb. Beyl. 2. Th. 120. S.
(4) ibid. p. 167.

in dem Tr. von der R. Stände Landen ꝛc. nachzusehen; deme ich dises hinzuseze.

Chur-Cölln und Corvey streiten mit einander wegen Wiederlosung der von Abt Hermann zu Corvey Anno 1507. an Churfürst Hermann zu Cölln für 4324. fl. Rheinisch verpfändeten Halbscheide des Schlosses Kogelberg, so dann beyder Anno 1507. von Abt Franzen an Churfürst Hermann für 3500. fl. Rheinisch sub pacto de retrovendendo verkaufften Halbscheide der Stätte Marsberg und Volckmarsen.

Bißhero ist nur die Frage gewesen: Ob sich die Sache an das Cammergericht qualificire, oder vor den Austrägen verhandelt werden müsse? Chur-Cölln hat von denen dißfalls bey dem Cammergericht ergangenen Bescheiden den Recurs an den Reichsconvent genommen; worüber ein Schrifftwechsel entstanden, in der Sache selbst aber noch nichts gethan worden ist. (1)

Von des Stiffts Regensburg Verpfändung der Herrschafft Wert an Bayern, deren Wiederlosung Anno 1433. und derselben Bedingungen, sehe man den Freyherrn von KREITTMAYR (2). Diser Vergleich wurde Anno 1440. auf dem Concilio zu Basel bestättiget.

Von eben dises Hochstiffts Herrschafft Donaustauff Verpfändung an verschidene, ihrer Wiederlosung, und denen seitherigen Streitigkeiten mit Bayern, trifft man auch allda Nachricht an: (3) Desgleichen von denen ehemaligen Pfandschafften 1. derer Dörffer Sulzbach, Demling, Friesheim, Pach und Reiferting, wie auch 2. der Hofmärchen Sirgenstein und Eberspeunt, dann des Marcktes Velden.

Schweden versezte Anno 1649. Golnow an Chur-Brandenburg vor 50000. Thl. so lang, biß der König sie vor dise Summ einlösen würde: Solches geschahe zwar; aber in dem Friden zwischen Preussen und Schweden von 1720. kame es auf das neue und für beständig an Preussen.

In der Ladenburgischen Einlosungssache zwischen Chur-Pfalz und dem Hochstifft Worms, (davon ich schon anderwärts (4) gehandelt habe,) thate das Corpus Evangelicorum dem Kayser An. 1670.

(1) Siehe mein R. Staatshandb. 2. Theil, S. 150. 531. Neueste Staatsacta, 3. Theil, S. 125. 4. Theil, S. 153.
(2) in dem Bayrisch. Staatsr. §. 139. p. 275.
(3) p. 276. u. f.
(4) im Tr. von der R. Stände Landen ꝛc. S. 79.

1670. 29. Jun. und 1673. 23. Aug. (1) zweymalige Vorstellungen, sonderlich wegen der Religions-Parität bey den Austrägen und wegen Fridensschlußmäßiger Bestellung des Revisionsgerichts bey dem Reichs-Hofrath.

Um das Jahr 1747. behauptete Hessen-Cassel gegen Hessen-Darmstatt ein Wiedereinlösungs- oder Wiedertauschungsrecht auf Statt, Amt und Schloß Braubach, das Kirchspil Cazenelenbogen und die Veste Marxburg: Es glaubte, die Qu. an? könne gar keiner rechtlichen Untersuchung, ja nicht einmal einer gütlichen Handlung, mehr unterworffen seyn; sondern es seye nichts mehr übrig, als, nach Anweisung des Westphälischen Fridens, gleich durch die Craysausschreibende Fürsten die Execution vornehmen zu lassen, oder, wann dieselbe ihr Amt nicht thun wollten, sein Recht sich selbst, durch die in besagtem Fridensschluß an die Hand gegebene Mittel, zu schaffen: Als aber Hessen-Darmstatt sich an den Reichs-Hofrath wandte, und derselbe ein Gutachten deßwegen an den Kayser erstattete, erfolgte An. 1748. 9. Febr. eine sehr weitläufftige Kayserliche Resolution, durch welche Hessen-Cassel angewisen wurde, sich des Wegs Rechtens zu bedienen; denen ausschreibenden Fürsten und samtlichen Ständen des Ober-Rheinischen Crayses aber wurde aufgetragen, Darmstatt bey dem Besiz zu manuteniren. (2)

§. 6.

Vile Reichsstände, theils aus einerley Familie, theils von verschidenen Häusern, 2c. besizen allerley Lande, Gebiete, Orte, 2c. gemeinschafftlich; und auch dise Gemeinschafft hat gar mancherley Arten und Gattungen: Gemeinschafftliche.

Ich habe aber schon davon in dem Tr. von der Reichsstände Landen 2c. *p. 89. sqq.* geredet.

Herr Geh. Rath ESTOR schreibt (3): Die Gemeinschafft des Freygerichts zwischen Chur-Maynz und Hanau habe veranlaßt, daß, nach Abgang des Hanauischen Hauses, Maynz aus dem *L. un. C. si liberat. Imperial. Socius* in desselben Antheil folgen wollen: Es habe aber dises Gesuch nirgend Beyfall gefunden.

Als Chur-Maynz und die von Gemmingen das Stättlein Bönnigheim noch in Gemeinschafft besassen, klagten Leztere beym Reichs-Hofrath, daß Chur-Maynz und der Graf von Stadion, (der

(1) von SCHAUROTHS Schlüsse des Corp. Evang. 2. Theil, S. 92.
(2) s. Staatsschrifft. unter K. Franz. 7. Band, S. 265.
(3) in der Teutsch. Rechtsgel. §. 3003.

(der den Maynzischen Theil Pfandschafftsweis inne hat,) sie in ihren hergebrachten Juribus Condominii, so wohl in ecclesiasticis, als politicis, verschidentlich gekräncket haben; sie erhielten auch ein Mandat und Paritoriam, und Anno 1746. 28. Jun. erkannte der Reichs-Hofrath eine Executions-Commißion auf das Schwäbische Crays-Ausschreibamt (1):

Die von Gemmingen fanden aber am Ende dennoch räthlicher, lieber ihren Antheil an Chur-Maynz zu verhandlen, als länger in einer solchen ungleichen Gemeinschafft zu stehen.

Was Pfalz-Birckenfeld und Baden wegen ihrer gemeinschafftlichen Antheile an der Grafschafft Sponheim bald für Verträge mit einander geschlossen, bald für Streitigkeiten und Processe mit einander gehabt haben, ist von mir anderwärts (2) erzählet worden.

Der Freyherr von CRAMER meldet (3): „Daß in Condominio die Rechte und Befügnisse in regula in völligem Gleichgewicht stehen müssen, und dahero ein Condominus ohne den andern nichts verhängen könne, ist ein ausgemachter und in regula Societatis vest begründeter Saz; welcher so lange bestehen bleibet, biß eine Ausnahme dargethan ist. Die Speckfeld- und Sontheimisch-Limpurgische Herrschafften befinden sich in einem Condominio, wobey die erstere folgende Ausnahme per Pacta & Observantiam eingeführet zu seyn behaupten, daß die Regierungssachen in dem Speckfeldischen denen Speckfeldischen Dicasterien in der Maasse heimgegeben wären, womit dise solche allein, jedoch mit in dem Namen der Sontheimischen, besorgten, und die Sontheimische Dicasterien vice versa das nemliche in dem Sontheimischen auf gleichen Fuß zu respiciren hätten. Die Sontheimische Herrschafften mögen dises nicht schlechterdings verabreden, und müssen dises positive nachgeben, daß der Limpurgische Hausreceß von 1713. §. 5. solches in Sachen wolle, welche keinen Verzug litten.„

Die Grafen von Wied und von Leiningen-Westerburg besassen zwey Gerichte, nemlich Seck- und Gemünden, mit ihren Dorffschafften und Oberherrlichkeiten, der Bienenfang genannt, in Gemeinschafft, theilten aber Anno 1595. L. Westerburg behielte das Gericht Gemün-

(1) s. Staatsschrifft. unter Kays. Franz, 3. Band, S. 439.
(2) in meinem Badisch. Staatsrecht, S. 250. u. f.
(3) in seiner Nebenst. 117. Theil, S. 103.

Gemünden, und Wied bekame das Gericht und die Dörffer Seck, Stöckerhof und Clausseeligenstatt ꝛc. (1)

Der Freyh. von CRAMER (2) behauptet mit Recht: Daß die Mitherrschafft denen Mitherrn an und für sich kein Succeßionsrecht unter einander beylege. Ausführlicher habe ich davon, besonders in Absicht auf die Lehensfolge, in dem Tr. von der teutſ. Lehensverfassung geredet.

§. 7.

Mehrere, zumalen mächtige, Reichsstände behaupten, daß sie ein geschlossenes Land haben, mithin alles, was in desselbigen Bezirck liget, auch unter ihrer Landeshoheit stehe; welches aber meistens von Andern starcken Widerspruch leidet. Geschlossene.

Das mehrere davon gibt erstgedachter Tr. von der R. Stände Land. pag. 104. sqq. an die Hand.

Auch schreibt der Freyher von KREITTMAYR (3): „Ob schon Bayern wegen der darinn ligend- unmittelbarer Reichslande nicht so vollkommen, wie Böheim und Oesterreich, geschlossen ist; wird es doch nichts desto weniger eodem jure, wie Sachsen und Brandenburg, unter die Territoria clausa gerechnet.“

Man vergleiche damit das in meinem T. Staatsrecht l. c. pag. 108. sqq. gesagte.

§. 8.

In denen ungeschlossenen Landen gibt es vile Reichs-unmittelbare ganze Lande, Gebiete, Orte, oder doch Zugehörungen zu denselbigen, welche ganz von eines anderen Reichsstandes Land oder Gebiet umschlossen und darein enclavirt seynd. Enclavirte.

An. 1717. und 1729. (4) verglichen sich Chur-Pfalz, wie auch die ober- und nider-Rheinische Reichsritterschafft, wegen der Jurisdiction über die der Ritterschafft zugehörige, ihrem Catastro einverleibte, in denen Chur- und Pfälzischen Landen gelegene, frey- adeliche Güter.

Die Salzburgische Statt Müldorf ligt in Bayern: Was nun beyde Reichs-Stände deßwegen mit einander für Streit gehabt oder noch haben, auch was für Verträge gemacht, kan man bey dem Freyherrn von KREITTMAYR (5) sehen.

Die

(1) Freyh. von CRAMER Obſ. 982. Tom. 3. p. 747.
(2) in seiner Nebenst. 17. Theil. 14. S.
(3) in seinem Bayr. Staatsr. §. 135. pag. 257.
(4) v. Mein teutsch Staats-Archiv 1751. 1. Th. S. 7. 11.
(5) im Bayr. Staatsr. §. 137. pag. 263.

Die Reichsstiffter Lindau, Buchau, St. Emeran, Ober- und Nidermünster, 2c. seynd in der Reichsstätte Lindau, Buchau und Regensburg Gebiet eingeschlossen.

Auf gleiche Weise seynd auch mehrere Reichsstätte, nebst ihrem unmittelbaren Gebiet, von anderer Reichsstände Landen ganz umgeben, z. E. die Reichsstätte Eßlingen, Reutlingen und Weil, und ihre Gebiete, von denen Herzoglich-Würtembergischen Landen.

Es hat aber dises weiter gar keine rechtliche Folgen; sondern solche eingeschlossene Stände und ihre Gebiete behalten ihre Reichsstandschafft, Unmittelbarkeit, auch andere Rechte, in allen Stücken eben so gut, als wann sie nicht eingeschlossen wären, sondern nur daran gränzeten: Mithin kan auch der Reichsstand, in dessen Land sie eingeschlossen seynd, aus disem Grund, an die eingeschlossene Stände und deren Unterthanen, nichts mehreres oder besonderes verlangen.

Folglich seynd auch die Pflichten gegen einander auf beyden Seiten eben diejenige, die alle andere, ins besondere benachbarte, Reichsstände gegen einander haben:

Nur kan es bey dergleichen Ständen in Sachen, welche in den Handel und Wandel einschlagen, eher Streitigkeiten geben, als mit anderen, denen man aber so dann durch Verträge vorzubiegen oder abzuhelffen pfleget; in Entstehung der Güte aber an gehörigen Orten klagt.

Wann aber ein Reichsstand in eines anderen Reichsstandes Landen nur einzelne Herrschafften oder Ortschafften besizet, kommt es auf die Verträge, oder, in deren Ermanglung, auf die Observanz, an, ob und wie ferne sie die Landeshoheit über selbige haben, oder nicht?

Gar offt entstehen auch Streitigkeiten, Processe und Gewaltthätigkeiten darüber.

In meinem Tr. von der R. Stände Landen 2c. ist pag. 8. sqq. auch einiges hievon zu finden; noch vil mehreres aber in dem Tr. von der Landeshoheit überhaupt, im 7den Cap. von der streitigen Landeshoheit.

Ob auch einzelne ligende Güter, welche in eines Reichsstandes Gebiet liegen, dennoch der R. Ritterschafft einverleibt seyn, und unter selbiger Gerichtbarkeit stehen können? davon findet sich etwas bey dem Freyh. von CRAMER (1).

In

(1) in seiner Nebenst. 97. Th. 132. S.

§. 9.

Jezuweilen haben einige Reichsstände Güter gegen einander umgetautscht; und zwar entweder so, daß Land gegen Land gesezet worden ist, oder daß ein Theil dem anderen mehr oder weniger Geld noch darzu aufgegeben hat; worüber aber leicht allerley Streitigkeiten entstehen können. Vertauschte.

Chur-Trier (1) und die von Dürckheim trafen einen Tausch mit einander, welchen aber Chur-Trier nachhero für nichtig erklärete, und sich wieder in den Besiz des vertautschten sezte: Darüber entstunden Processe an dem Cammer-Gericht, und endlich nahme Chur-Trier den Recurs an den Reichsconvent.

In dem Dreßdischen Friden zwischen Preussen und Chur-Sachsen wurde Art. 7. beliebt: Sachsen solle die Statt und den Zoll zu Fürstenberg an der Oder, wie auch das Dorff Schidlo, gegen ein Aequivalent an Land und Leuten, so zu Schlesien gehören und in der Lausiz ligen, oder andere Lande und Leute, an Preussen abtretten. (2)

In dem Hubertsburger Friden An. 1763. Art. 8. aber wurde Fürstenberg an Chur-Sachsen zurückgegeben; doch verbliebe der Zoll allda, und das Dorff Schidlo Preussen, welches dagegen an Chur-Sachsen ein Aequivalent an Land und Leuten abtretten solle, welches so vil abwerffe, als Chur-Sachsen aus denen an Preussen überlassenen Stücken gezogen hat.

Chur-Pfalz und das Hochstifft Speyer vertauschten Anno 1709. verschidene Orte gegen einander; wobey einbedungen wurde, daß in denen an Speyer überlassenen alles auf dem Fuß der Chur-Pfälzischen Declaration von 1705. verbleiben solle: Anno 1731. aber klagte das Corpus Evangelicorum, daß selbige des Chur-Pfälzischen Kirchenraths Aufsicht und Gerichtbarkeit entzogen werden wollten, ja gar gesuchet werde, die Evangelische allda auszurotten. (3)

Oesterreich, qua Tyrol, und das Stifft Brixen schlossen Anno 1655. 28. Oct. einen Vergleich wegen Auswechslung der von Erzherzog Ferdinand Carl an das Stifft verkaufften Pusterthalischen Herrschafften, Rückstellung des Gerichts Anraß und Pamberg ꝛc. (4)

(1) v. mein T. Staatsarch. 1754. 2. Band, 175. S.
(2) v. Staatsschrifft. unter K. Franz, 1. Band, 708. S.
(3) von SCHAUROTH Schlüsse des Corp. Evang. 3. Theil, S. 156.
(4) LÜNIGS Grundfest. pag. 754. Das Jahr aber ist falsch.

§. 10.

Abgetrettene.

Einige Reichsstände haben, (meistens wider ihren guten Willen,) schon öffters etwas von ihren Landen an Mitstände abgetretten, oder abtretten müssen. Z. E.

Zu Anfang des 16den Jahrhunderts nahme der zwischen Pfalz und Bayern entstandene Erbschaffts-Streit einen so üblen Ausgang, daß beyde Theile ansehnliche Stücke von ihren Landen an andere Reichsstände, für die auf Befehl des Kaysers übernommene Execution und dadurch verursachte Kosten, abtretten mußten. Von deme, was also von Bayern abgekommen ist, findet man Nachricht bey dem Freyherrn von KREITTMAYR (1), und von dem Pfälzischen Verlust bey Herrn Geh. Arch. SATTLER. (2)

Im Westphälischen Friden mußte Mecklenburg Wißmar an die Cron Schweden überlassen; bekame aber ein Aequivalent davor.

Schweden cedirte An. 1679. an Chur-Brandenburg alles, was es in Pommern jenseits der Oder besessen hatte; ausgenommen Damm und Golnow.

Nach dem von König Carl XII. in Schweden so unglücklich geführten Krieg mußte Schweden in denen An. 1719. und 20. getroffenen Fridensschlüssen viles von seinen teutschen Landen an Preussen und Chur-Braunschweig abtretten.

Die Prälaten zu Zwifalten und Neresheim traten einen Theil ihres Gebiets resp. an Würtemberg und Oettingen ab; wogegen sie von ihnen als Reichsunmittelbar erkannt wurden.

§. 11.

Sonst veräusserte.

Ob und wie ferne sonsten die Veräusserungen von Land- und Leuten an andere Reichsstände ꝛc. geschehen können oder nicht? darüber habe ich mich abermalen bereits anderwärts (3) hinlänglich erklärt.

Wie der Kayser An. 1767. 30. Mart. die von dem Grafen von Montfort an das Closter Weingarten beschehene Ueberlassung der malefiz- territorial- und forstlichen Obrigkeit über den Liebenauer District, ꝛc. unter gewissen Bedienungen bewilliget habe, belehret dises:

Lunæ

(1) in seinem Bayr. Staatsr. p. 310. sqq.

(2) in der Geschicht. der Herzog. zu Würtemb. 1. Th. S. 71. u. f.

(3) in dem Tr. von der R. Stände Landen ꝛc. p. 214. sqq.

Lunæ 30. Martii 1767.

Weingarten, Reichs-Gottes Hauß und Graf von Montfort, puncto Confirmationis transactionis.

Publicatur resolutio Cæsarea. Ihro Kayserl. Maj. haben gehorsamsten Reichs-Hofraths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbiret. In dessen Gefolg wird nunmehro

1mo. die gebettene Ueberlassung der Malefiz-territorial- und Forsteylichen Obrigkeit in dem Liebenauer Districte, desgleichen über den Liebenauer Weyher samt Zubehörung, an das Gotteshaus Weingarten dergestalt, daß solche von Kayserl. Maj. und dem Reiche durch ersagtes Closter Weingarten zu Lehn genommen, und dazu ein Lehnträger bestellet werde, hiemit consentiret, und wird die im übrigen gesuchte Confirmation des zwischen ermeldeten Closter Weingarten und dem Grafen von Montfort unter dem 6. Decembr. 1764. getroffenen Vergleichs, jedoch anders nicht, als dergestalt ertheilet, daß die im §. 23. besagten Vergleichs enthaltene Zoll-Bestimmung nur die Paciscenten verbinden, hingegen der Graf weder von seinen eigenen Montfortischen Unterthanen, noch Weingartischen Unterthanen, noch Fremden, wer die seyn mögen, mehr als den in privilegio Leopoldino erlaubten Zoll zu fordern berechtiget, und zu dem End den alten Tariff an den Zollstädten anzuschlagen schuldig seyn solle.

2do. Rescribatur dem Grafen zu Montfort: Ihro Kayserl. Maj. hätten unter dem heutigen Dato, wegen Ueberlassung der Malefiz- territorial- und Forsteylichen Obrigkeit, in Districtu Liebenau und dem Liebenauer Weyher, samt Zubehörung, Ihre allerhöchste Einwilligung nicht allein ertheilet, sondern auch den zwischen ihm, dem Grafen, und dem Gotteshaus Weingarten unter dem 16. Dec. 1764. getroffenen Vergleich, jedoch mit einiger Modification des §. 23. ersagten Vergleichs, wornach er sich zu achten wissen werde, allergnädigst confirmiret. Nachdeme aber Ihro Kayserliche Maj. des Grafen und der Conservatorum auf Tilgung der angeschwollenen Oesterreichischen Interessen von denen ex Recessu fallenden 36000. Rthlr. gerichteten Antrag billig und zu des Grafen eigenen Conservation nöthig fänden; als be-

befählen Allerhöchstdieselben ihm, ersagten Grafen, so fort mit gedachtem Prälaten des Closter Weingartens zusammen zu tretten, und auf dise Art erwehnte Interessen gemeinschafftlich berichtigen, den Ueberschuß aber sich von gedachtem Prälaten auszahlen zu lassen, und solchen nach Maasgab des unter dem 18. Nov. 1766. in causa puncto Conservatorii ergangenen Kayserl. Rescripti, und unter der daselbst angedroheten Comination, zu verwenden, auch wie so eines als das andere geschehen, bey Kayserl. Maj. in termino duorum mensium allerunterthänigst anzuzeigen.

3tio. Cum acclusione præcedentis in Copia rescribatur dem Prälaten des Gotteshauses Weingarten: Ihro Kayserliche Maj. hätten zwar in die von dem Grafen von Montfort an das Gotteshaus Weingarten beschehene Ueberlassung der Malefiz-territorial- und Forstenlichen Obrigkeit in dem District Liebenau, dem Liebenauer Weyher und dessen Zubehörung, dergestalt jedoch, daß solche von Kayserl. Majest. und dem Reiche fördersamst zu Lehen genommen, und ein Lehenträger bestellet werde, ingleichen auch die Erectionem signorum jurisdictionis altæ allergnädigst consentiret, hätten auch keinen Anstand, den mit Montfort unter dem 6. Dec. 1764. getroffenen Vergleich, wie wohl mit der Modification, daß die §. 23. besagten Vergleiches enthaltene Zollbestimmung nur die Paciscenten binden, und der Graf weder von Unterthanen, noch Fremden, mehr als den gewöhnlichen Zoll zu fordern berechtiget, auch zu dem Ende den alten Tariff an den Zollstädten anzuschlagen, schuldig seyn solle, confirmiren zu lassen, da aber auf des Grafen und der Conservatorum Vorstellung Kayserl. Majest. resolviret hätten, von denen aus dem Vergleiche an Montfort zu zahlenden 36000. Thaler, vor allen Dingen die rückständigen Zinsen, des dem Erz-Herzoglichen Oesterreichischen Hause zustehenden Capitals bezahlen zu lassen: Als befehlen Allerhöchstdieselben ihme, mit denen Montfortischen Räthen zusammen zu tretten, und mit deren Zuziehung besagte Interessen-Rückstände gegen Quittung an die Oesterreichische Bevollmächtigte zu bezahlen, den Ueberrest an die Montfortische dazu deputirte Räthe gegen Aushändigung der general-Quittung auszahlen, auch wie ein und anderes geschehen, bey Kayserl. Ma-

Majestät in termino duorum mensium allerunterthänigst anzuzeigen.

4to. Idque cum acclusione horum omnium in Copia notificetur denen Conservatoribus des Gräflich Montfortischen Hauses per Rescriptum mit dem Anfügen, auch ihres Orts von Haus aus dahin zu sehen, daß von den Closter Weingartischen Gelderen die dem Erzherzoglichen Hause Oesterreich gebührende Interessen-Rückstände nach der in Rescriptis Cæsareis enthaltenen Maase abgetragen, und der Ueberrest Innhalts des in Causa conservatorii unter dem 18. Nov. 1766. ergangenen Kayserl. Conclusi richtig verwendet werde, und Falls eines oder das andere nicht geschehen sollte, so fort bey Kayserl. Maj. davon die allerunterthänigste Anzeige zu thun.

Jovis 23. Jul. 1767.

Weingarten, Reichs-Gotttesshaus und zu Montfort Graf puncto Confirmationis Transactionis, nunc declarationis, sive impetrantischen Reichs-Gotteshaus Weingartischer Anwaldt von Lucam sub pr. 7. Maij nuperi supplicat hum. pro clementissime declarando intus memoratos passus supremæ resolutionis cæsareæ de publicato 30. Martii anni currentis. appon. Lit. A. B. & C.

Nachdem

1.) Die Paritoria de 20. Mart. 1764. nur auf das Possessorium gerichtet gewesen, das Petitorium aber, so der Graf von Montfort anstellen wollen, erst per transactionem gehoben worden, der

2te.) Punct hingegen nur in einem Schreibfehler bestehet;

3.) dasjenige, was an dem §. 22. transactionis der obsignatur bey dem Pfarrer zu Krumbach halber mutuo Consensu geändert worden, ohnehin inter partes verbindlich ist, und dahero dabey sein Bewenden hat, endlich

4.) die Weisung der Weingartischen Unterthanen auf das privilegium Leopoldinum die Meinung nie gehabt noch haben können, ersagte Unterthanen von einer ihnen etwa obliegenden Incumbenz zu befreyen, so hat das Gesuch pro declaratione conclusi ratione des ersten und 4ten Puncts nicht, ratione des zweyten und dritten aber als überflüßig nicht statt.

26. Aug.

26. Aug. 1768.

Weingarten Reichs Gotteshaus und zu Montfort Graf, pcto confirmationis transactionis; sive implorantischer Anwaldt von Lucam sub praes. 18. Decembris anni praeteriti übergiebt allerunterthänigste Anzeige samt Bitte: pro clem. demandanda intus memorata expeditione, aut eventuali communicatione productorum. Mit Beylagen sub sig. ⊙. & A.

In eadem Sebastian Andre Krauß K. K. Hof- und V. Oesterreichis. Cammer-Procurator sub praes. 7. Januarii anni currentis überreichet allerunterthänigstes pflichtmäßiges Vorstellen und Protestation wider die von dem Grafen von Montfort dem Vernehmen nach an das Reichs-Gotteshaus Weingarten veräussern wollender Lehenstücke und Appertinentien, juncto petito hum. pro clem. decernenda ejusdem positione ad acta & in praejudicium Augustissimae Domus Austriacae inaudita eadem nil statuendo.

Fiat Votum ad Imperatorem.

Hingegen caßirte der Kayser An. 1768. 11. Jul. einen, ohne Anfrage bey dem Kayserlichen Hof, und gegen Dessen ausdrückliches Verbott, von der Reichsritterschafft in Francken Orts Ottenwald beschehenen Verkauff des besagter Ritterschafft incorporirten Orts Hausen an das Fürstl. Stifft Elwangen. (1)

Ein Protocoll, so bey der Uebergebung eines Forst- und Jagd-Districts von Würtemberg an den teutschen Orden Anno 1752. m. Jul. geführet worden ist, liset man an unten (2) bemercktem Ort.

Ein seltsames, aber auch vergebliches, Gesuch in Ansehung eines veräusserten Guts gibt diser Extract Reichs-Hofraths-Protocolls an die Hand:

29. Apr. 1633.

Ochsenhausen Gottshaus sive Herr Abt daselbsten & ejus mandatarius Peter Vezer, contra die Statt Ulm, die verkauffte Herrschafft Wein betreffend, welche seiner Vorfahrer einer sine solennibus juris verkaufft, und die Statt Ulm per simulatum contractum an sich gebracht, Petit immissionem in eandem, undt daß gleichwol hernach die allhie schwebende llitispendenz gegen einander rechtlich ausgeführt werde, vel ad minus decretum litispen-

(1) v. Neuest. Staatsacta 3. Th. 456. 469 S.

(2) in den neuest. Staatsact. 2. Th. 462. S.

pendentiæ, und das Immittels derer zu Verfang nichts präjudicirliches vorgehe.

In eadem, quoad immissionem, intercedit pro Domino Abbate Episcopus Constantiensis.

Detur decretum litispendentiæ.

§. 12.

Endlich so haben auch vile Reichsstände die Anwartschafft, auf den Abgang eines ihres Mitstandes Linie, oder Mannsstammens, oder ganzen Hauses, in dessen samtlichen Landen, oder doch in gewissen Stücken derselbigen, zu folgen. Anwartschafften.

Dergleichen Anwartschafften beruhen 1. entweder auf der Lehensherrschafft; krafft deren, nach Abgang derer Lehensfähigen Personen, das Lehen dem Lehenherrn heimfällt.

2. Oder ein Stand hat eine solche Anwartschafft von dem Kayser auf eine Wahlcapitulations-mäßige Weise erlangt.

3. Oder es seynd Erbverbrüderungen, oder andere rechtskräfftige und Reichs-Constitutionsmäßige Verträge, vorhanden, welche dem einen Theil ein solches Anwartschaffts-Recht beylegen.

Das mehrere von allem disem aber ist theils in dem Tr. von der Teutschen Lehensverfassung, theils in dem Teutschen Familienstaatsrecht nachzusehen:

Doch kan ich nicht bergen, daß sich, über alles dises, noch vil mehrere brauchbare Anmerckungen darüber machen, und nützliche Klugheitsreglen dabey an die Hand geben liessen, wann der Plan meines Wercks und die darauf zu verwenden nöthige Zeit es gestatteten.

Zweytes Capitel.

Von Gränz-Sachen.

Innhalt.

§. 1. Das meiste *remissive*. §. 2. Allerley Gränzsachen. §. 3. Gränzsteine, 2c. §. 4. Der Nachbarn Zuziehung zu Gränzbeziehungen. §. 5. Landcharten-Streit. §. 6. Folgen der Gränzstreitigkeiten.

§. 1.

Das meiste remissive.

Da schon in meinem Tr. von der Reichsstände Landen, *Lib. 1. Cap. 2. p. 10. sqq.* hievon gehandelt worden ist; so will ich mich hier nicht dabey aufhalten; sondern nur noch einiges weniges beyfügen.

§. 2.

Allerley Gränzsachen.

Oesterreich, qua Tyrol, und das Stifft Brixen errichteten Anno 1551. einen Gränzscheidungs-Vertrag zwischen denen Tyrolischen Herrschafften Villanders und Kuffstein, so dann denen Brixischen Herschafften Clausen und Loffans.

Von einem Gränzvergleich zwischen Oesterreich und denen Grafen Truchsessen zu Zeil zeuget dises Reichs-Raths-Conclusum:

3. Sept. 1653.

Zu Zeil Erbtruchsäß Graf Johann Jacob in duobus memorialibus de præs. 10. hujus meldet, daß er sich mit weyland Erzherzog Leopoldt zu Oesterreich wegen unterschiedlicher der Landvogtey in Schwaben gegen der Reichs Lehenbaren Grafschafft Zeil gehabter Gränz-Strittigkeit verglichen, welche Vergleich die jezt regierende Erzfürstl. dhlt. zu Insprug anderst nit genehm halten wollen, als vermittelst eines revers, daß dem Haus Oesterreich das Mitgleit zu Altmanshoffen gestattet und solches bey Ihrer Kays. Maj. und gesamten Churfürsten in Richtigkeit gebracht werde, bittet derowegen, solchen Vergleich allergnädigst zu confirmiren und den Consens zu Ueberlassung des Mitgleits durch das Gut Altmannshoffen zu ertheilen, apponit sub A. einen Abriß der verglichenen Gränzen, sub B. copiam Churfürstl. Consens über die Belehnung der Grafschafft Zeil de anno 1526. sub C. copiam Kays. Lehenbriefs darüber, sub D. copiam des Vertrags und sub E. copiam Schreibens von der Regierung zu Insprug deßwegen an ihne abgangen mit Beylegung des originals.

Fiat petita confirmatio & consensus, salvo cujusvis jure.

Von denen Gränzirrungen und Vergleichen zwischen Chur-Bayern und andern benachbarten Reichsständen findet man bey dem Freyh. von KREITTMAYR (1) Nachricht. Z. E.

Von Böhmen und Bayern berichtet er (2): „Die Verträge von Anno 1350. 65. 1424. 83. 99. 1535. 48. 50. 57. 64. 79. 80. 83.

(1) in seinem Bayr. Staatsr. §. 137. sqq. p. 266. sqq.
(2) l. c. §. 149. p. 311.

83. 84. 85. 91. & 98. & 1603. betreffen das strittige Gränzwesen, welches dadurch regulirt und in Ordnung gebracht worden ist. Die weitere und seitherige Gränzirrungen aber hat man durch den Hauptvertrag von 1764. beygelegt.„

Von denen Gränzirrungen zwischen Chur-Bayern, in Ansehung der obern Pfalz, und dem Hochstifft Bamberg sehe man den Freyherrn von KREITTMAYR. (1)

Ueber denen zwischen Bayern und Berchtolsgaden streitig gewesenen Landesgränzen haben sich dieselbe Anno 1555. 28. Apr. mit einander verglichen.

Die Bayrisch- Ober-Pfälzisch- und Eichstättische Gränzen wurden zwar durch die Verträge von 1523. 54. 1615. und 16. aus einander gesezt: Weil sich aber mit der Zeit neue Irrungen, sonderbar in der Seglau, hervorthaten, und ein weitläufftiger Proceß am Cammergericht darüber entstunde; so wurde im Jahr 1767. ein neuer Gränzvertrag gemacht. (2)

Zwischen Bayern (3) und der Freysingischen Grafschafft Ismaning macht der Iser die Gränze aus, doch dergestalt, daß Bayern die Landeshoheit über den ganzen Rinnsaal hat, und sollen Demselben, nach dem Vertrag von 1624. alle hoh- und nidere Obrigkeit, Regalien, Rechte und Gerechtigkeiten, desgleichen auch die obrigkeitliche Erkenntniß, und was derselben anhängig, über alle und jede der Isergebäu halber, und was von selben herrührt, vorfallende Streitigkeiten, es seyen gleich dieselbe auf der Bayrisch- oder Freysingischen Seite, auch die Bayrisch- oder Freysingische Unterthanen Beklagte oder Kläger, ohne Unterschid, (wie Bayern solches ohnedem jederzeit ruhig gehabt und hergebracht,) noch ferner verbleiben und zustehen.

Von denen Gränzverträgen und Gränzirrungen zwischen Bayern und Brandenburg in Francken sehe man auch den Freyherrn von KREITTMAYR. (4)

Die Gränzirrungen zwischen Bayern und Oesterreich werden in dem Fießner Friden von 1745. Art 15. nur überhaupt und weiter nicht berühret, als daß solche vor dem Schluß des Definitiv-Fridens-Tractats noch beygeleget werden sollen.

(1) ibid. §. 143. n. 298.
(2) l. c. §. 142. p. 292.
(3) l. c. §. 141. p. 286.
(4) l. c. §. 155. p. m. 328.

Von denen aber doch noch fürdaurenden Gränz-Streitigkeiten zwischen Bayern und Oesterreich ob der Ens sehe man auch den Freyherrn von KREITTMAYR. (1)

Die Gränzirrungen zwischen Bayern (2) und Tyrol, welche sich so wohl wegen der Anno 1507. von Bayern an Tyrol gekommenen Stücke, als auch auf der Seite von Ehrenberg und Hohenschongau, ergeben haben, sind durch die Verträge und resp. schiedsrichterliche Aussprüche von 1454. 92. 93. 1515. 29. 35. 40. 41. 54. 55. 57. 64. 1609. 67. 70. 80. 97. und 1718. beygelegt worden. Jene, welche die Hohenschongauische Gränze betreffen, finden sich auch in der Lorisch. Sammlung von dem Lechrein, *T. 1. n.* 258. 435. 345. 358. Was vom Ueberrest im Druck ist, habe ich anderwärts (3) angezeigt.

Die Gränze zwischen dem Bayrischen Pfleggericht Rhain und der Oesterreichischen Marckgrafschafft Burgau ist durch den Vertrag von 1545. regulirt ꝛc. (4)

Von denen Land- Jagd- und Geleits- Gränzverträgen zwischen Bayern und Pfalz-Neuburg sehe man den Freyherrn von KREITTMAYR (5). Selbige wurden Anno 1768. so weit erneuert, daß man die darinn bestimmte Marckungen, non attentis ullis actibus possessoriis hinc inde exercitis, zu Beylegung der seither entstandener Gränzirrungen pro regula angenommen hat.

Zwischen Chur-Bayern (6) und Oettingen seynd die von langer Zeit obgewaltete Gränzirrungen endlich im Jahr 1768. in Güte beygelegt worden.

Von denen Gränzverträgen zwischen Bayern und der Statt Augspurg ertheilet der Freyherr von KREITTMAYR (7) ebenfalls Nachricht.

Die Gränzverträge zwischen Bayern und Nürnberg von 1523. 24. und 40. seynd im Druck vorhanden.

Der Burgfride, oder die Gränzen, zwischen Bayern und der Statt

---

(1) l. c. §. 151. p. m. 318.
(2) Freyh. von KREITTMAYR l. c. §. 150. p. m. 316.
(3) im Bayr. Staatsr. p. 170.
(4) Freyh. von KREITTMAYR l. c. §. 151. p. m. 320.
(5) l. c. §. 123. p. m. 323. sqq.
(6) Freyh. von KREITTMAYR l. c. §. 147. p. 332.
(7) l. c. §. 158. p. l. 333.

Statt Regensburg wurde durch die Verträge von 1469. und 1558. bestimmt: Es gibt aber doch noch jezo Streitigkeiten deßwegen. (1)

In dem von Herrn Hofrath Lenzen herausgegebenen wichtigen Gränzreceß zwischen der Marck Brandenburg und dem Braunschweig-Lüneburgischen seynd grosse Fehler begangen worden. (2)

In dem Osn. Friden Art. 10. §. 2. wurde die genauere Bestimmung derer Pommerischen Gränzen zwischen Chur-Braunschweig und Schweden auf einen gütlichen Vergleich ausgesezt, welcher auch im Jahr 1653. erfolgte.

Allerley von Gränzstreitigkeiten zwischen Chur-Pfalz und dem Hochstifft Speyer findet man unten (3) angezeigtem Ort.

Chur-Pfalz und Baden-Durlach verglichen sich An. 1750. wegen der Gränzstrittigkeiten.

Einen Vergleich zwischen Elwangen und Oettingen-Spilberg von 1766. (wie es scheinet,) wegen der Landes- auch Forst- und Wildbanns-Gränzen, liset man an unten (4) angezeigtem Ort.

In dem Vergleich zwischen dem Hochstift Hildesheim und dem Hause Braunschweig von 1643. 17. (27.) Apr. (5) wurde Art. 20. wegen der wahren Gränze und Separation der Aemter Coldingen und Ruthe ein provisional-Vergleich getroffen, und verabredet, wie es in Entstehung der Güte dißfalls gehalten werden solle.

Einen Vergleich zwischen Münster und Cleve von 1574. wegen der Lehensgränzen der Herrschafften Weerdt und Weerderbrock hat LÜNIG (6) aufbehalten.

In der Osnabrückischen Capitulation von 1698. lautet es: „16. Soll und will der Herr Eligendus vel Postulandus sich äusserst befleißigen und bemühen, daß alle Gränzstreitigkeiten mit Münster, Minden, Ravensberg, Diepholz, Tecklenburg, Rheda, Lingen, und sonsten, per viam amicabilis compositionis, aut compromissi, und auf des Stiffts Spesen, entschiden, und dadurch die Unterthanen dermahleinst alles Schadens und Beängstigens befreyet werden mögen.„

MYNSINGER (7) erzählt, was das Cammergericht

(1) ibid. §. 159. p. m. 336. 339.
(2) H. von SELCHOW jurist. Bibl. 2. Band, S. 330.
(3) in der neuen Staatscanzl. 25. Theil, S. 296. 313. ꝛc.
(4) in den neuest. Staatsact. 2. Th. 453. S.
(5) s. Europ. Staatscanzl. 16. Theil, S. 853.
(6) im Corp. Jur. feud. Tom. I. p. 1775.
(7) Cent. 6. Obs. 25. 26. 27.

richt in einer Gränz-Streitigkeit zwischen Würzburg und Fulda erkannt habe.

Brandenburg-Culm- und Onolzbach verglichen sich An. 1753. (1) wegen Land-Obrigkeits- oder Jurisdictions-wie auch derer Jagd-Gränzen.

Zwischen der Holsteinischen Grafschafft Pinneberg und der Statt Hamburg walteten Gränzirrungen vor, zu deren Beylegung Anno 1699. eine Commißion angeordnet wurde: Weil aber dieselbige dises Geschäffte nicht zu Stande brachte; so wurde Anno 1736. (2) eine neue beliebt, welche mit denen Statt-Deputirten dise Sache, nach denen vorigen Verträgen, oder nach Recht und Billigkeit, völlig abthun sollten: Es wurde auch Anno 1740. ein Vergleich wegen der Gränzen zwischen Altona und Hamburg geschlossen, und in dem Vertrag von 1768. Art. 7. ebenfalls eine Abrede deßwegen genommen.

Der Herzog zu Jülich und der Graf zu Witgenstein machten An. 1604. einen Gränzvergleich wegen der Herrschafft Homburg: (3)

An. 1609. geschahe ein gleiches wegen der Grafschafft Sayn, und deren beyder Aemter, Windeck und Altenkirchen. (4)

Der Graf von Montfort und die Statt Lindau schlossen Anno 1476. einen Gränzvergleich, der beym LÜNIG (5) gelesen werden kan:

Anno 1520. geschahe ein gleiches. (6)

In vilen Landen ligt denen an denen Gränzen wohnenden Herrschafftlichen Beamten, Zollern, Mautnern, Ueberreitern, Brückenwächtern, u. d. ob, über denen Landesherrlichen Verordnungen in Ansehung derer Auswärtigen zu wachen und zu halten; oder es seynd auch eigene Gränz-Commissarien, Confinwächter, u. d. darzu bestellt.

§. 3.

Gränzsteine. rc.

Von allerley Gattungen von Gränzsteinen, u. d. habe ich schon anderswo (7) geredet, auch die davon vorhandene Schrifften angezeigt.

Von denen neuesten nachbarlichen Irrungen zwischen Elwangen, Oettingen-Spilberg und Dünckelsbühl, wegen Sezung gewisser

(1) v. mein Staatsarch. 1755. 2. Th. 250. S.
(2) Eur. Staatscanzl. 68. Theil, 736. S.
(3) s. LÜNIGS R. Arch. Spicil. secul. S. 1678.
(4) S. 1088.
(5) l. c. S. 628.
(6) S. 632.
(7) in meinem Tr. von der R. Stände Landen rc. p. 10. sqq.

gewisser Steine, welche zu einem Proceß an dem Cammergericht erwachsen seynd, habe ich auch schon (1) Nachricht ertheilt.

Ein Schreiben von 1752. wodurch ein intereßirter benachbarter Reichsstand zu Sezung neuer Forst- und Jagd-Steine eingeladen worden ist, findet man an unten (2) angezeigtem Ort.

Bey dem Freyherrn von CRAMER (3) wird der Saz ausgeführt: Ubi quis in possessione vel quasi juris territorialis & omnimodæ Jurisdictionis est, ibi nec collocatio privatorum Lapidum, der Gütersteine, absque ipsius autoritate facta subsistit; und bestärcket es mit einer Cameral-Urthel in Sachen: Statt Speyer contra Hochstifft Speyer von 1757.

§. 4.

Der Nachbarn Zuziehung zu Gränzbeziehungen.

In der Chur-Sächsischen Forstordnung von 1560. ist vorgeschriben, wie die Gränzbeziehungen derer Waldungen vorgenommen werden sollen; dabey es ausdrücklich heißt: Wann Fremde mit denen Chur-Sächsischen Wäldern reinen, seyen dieselbe fremde Rein-Nachbarn auch darzu zu bescheiden.

§. 5.

Landcharten-Streit.

Vor einigen Jahren entstunde ein Landcharten-Streit zwischen dem Fürstl. Hause Brandenburg und der Reichsstatt Nürnberg. Es kame darinn heraus:

Gründliche Anzeige, wie fälschlich, zum gesuchten Nachtheil der Gerechtsamen der Fürstlichen Häuser Brandenburg in denen im Jahr 1764. herausgekommenen dreyen Landcharten die desfallsigen Gränzen bemercket sind, auch wie sehr solche Bestimmung, und die den gedachten Landcharten beygefügte Anmerckungen, demjenigen, was die Geschichte und die von den höchsten Reichsgerichten gefällte Urtheile besagen, zuwider lauffen. Bayreuth und Onolzbach 1766. fol.

Denen Knopfischen Charten wird ein dreyfacher Irrthum Schuld gegeben: 1. Daß die Gränzen derer in der Cameral-Urthel von 1583. benannten Gränzen und Ortschafften ganz unrecht angegeben worden; 2. wollen man die Urthel so auslegen, als ob solche lediglich auf die Dorffs-Etteren der bemerckten Orte einzuschräncken seye, und 3. als ob dadurch dem Hause Brandenburg nicht so wohl die hohe fraißliche

(1) in meinem R. Staatshandb. 2. Th. 226. S. add. Staatsacta unter K. Joseph. II. 2. Theil, S. 192. 6. Theil, S. 449.
(2) cit. 2. Th. 465. S. add. p. 289.
(3) Obs. 360. Tom. 1. p. 773.

che und territorial-Obrigkeit, als bloß die Cent und Cognition in criminal-Fällen, zuerkannt worden seye.

Hingegen laute die Urthel vom 18. Sept. 1583. In Sachen, die hohe fraißliche Obrigkeit belangend, habe Beklagten nicht gebühret, Klägern an seiner Possesion vel quasi der hohen fraißlichen Obrigkeit in denen in der Klag angezogenen Orten und Gezircken rc. zu turbiren, rc. wobey es auch in Revisorio verblieben seye.

Zu derselben Erläuterung wird aus dem Klaglibell angeführt: Daß es 1. um die hohe Jurisdiction und den Umfang des Burggrafthums Nürnberg zu thun gewesen seye; 2. habe Knopf vile benamste Orte in falsche Districte gezogen, oder ausgelassen, oder, als nicht unter die Cameralurthel gehörig, gezeichnet rc. 3. Die Urthel rede von Orten, Enden und Gezircken; 4. es seye vom Land und Territorio, wie auch 5. von der hohen Fraißlichen Obrigkeit, die Frage gewesen, da die Statt selbsten in ihren Schrifften in Possessorio & Petitorio die Worte: Hohe Fraiß und: *Territorium* allezeit gerichtlich für einerley genommen habe rc. Daß Brandenburg in der Klage nur gewisse Orte benannt habe, thue nichts zur Sache, weil die Statt das Haus Brandenburg nur allda turbiret habe: Der Grund der Klage aber erstrecke sich auf alles, was ausser der Statt gelegen seye, und jene seyen nur ein Theil vom ganzen.

Beyde Fürstlich-Brandenburgische Regierungen schrieben an die Statt, und verlangten, die Charten zu confisciren, auch den Verfasser und Verleger zu bestrafen. Die Statt antwortete: Die Charten seyen weder mit des Raths Approbation, noch auf dessen Befehl, bekannt gemacht worden, und gedencke er dahero an denen etwa darinn vorkommenden Fehlern keinen Theil zu nehmen, hielte aber die Rubric eines Nürnbergischen Gebiets nicht für verfänglich, und habe die Untersuchung der namentlich angezeigten Fehler bereits befohlen. Die beyde Fürstliche Regierungen wollten sich damit nicht befridigen, und droheten. Endlich verbote die Statt Anno 1765. den ferneren Verkauff der Knopfischen Charten, hauptsächlich wegen verschidener, besonders in der Nürnbergischen Charte, vorkommenden, der Statt selbsten sehr präjudicirlichen, Fehler: Die Fürstl. Brandenburgische Häuser waren aber auch damit nicht vergnügt, sondern behielten sich in obiger Schrifft bevor, sich die Satisfaction gegen den Autorem und die Editores selbst zu verschaffen. (1)

§. 6.

(1) mein N. Staatshandb. 1. Theil, S. 386. H. OERTELS Reichstags-diar. 1767. S. 172.

§. 6.

Die natürliche Folge derer weder ganz erledigter, noch auch nur einstweilen und auf eine gewisse Weise verglichener, Gränzstreitigkeiten ist die, daß es darüber leichtlich zu Thätlichkeiten und Processen an denen höchsten Reichsgerichten kommt. Die Sammlung derer von ihnen erlassenen Sprüche seynd voll davon, und wird unten ein mehreres hin und her vorkommen. Folgen der Gränzstreitigkeiten.

Ins besondere gehören auch dahin die zwischen dem Fürstl. Haus Brandenburg-Onolzbach und der Statt Nürnberg wegen der Raumung des Pegniz-Flusses zwischen Doos und Fürth entstandene Streitigkeiten, und die zwischen Oettingen und Nördlingen wegen des Streifens in der Statt angeblichem Gebiet vorgefallene Action.

Drittes Capitel.

Von eines Reichsstandes landsäßigen und privat-Gütern, Rechten und Gefällen, in eines Reichs-Mitstandes Landen.

Innhalt.

§. 1.

Hieher gehörige Schrifften: Schrifften.

Von der Dominical-Steuer.

Sammlung einiger Staats-Schrifften, die von der K. K. Vorder-Oesterreichischen Landes-Regierung anverlangte Dominical-

Steuer betreffend. Franckfurt und Leipzig, 1768. 8. Zwey Stücke; auch in der neuen Europ. Staatscanzl. *Tom.* 22. *p.* 321. *Tom.* 23. *p.* 129. 428. *Tom.* 24. *p.* 353.

§. 2.

Reichsständische landsäßige Herrschafften rc.

Vile Reichsstände besizen in ihrer Reichs-Mitstände Gebieten Graf- oder Herrschafften, oder andere Güter, welche unstreitig landsäßig seynd, und derer Herrn, in welcher Gebiet sie ligen, Landeshoheit über sich erkennen müssen.

Herrn Oberconsist. R. BüSCHINGS Erdbeschreibung 3ter Theil lifert eine Menge solcher Güter. Z. E.

In Böhmen besizen Chur-Bayern, Baden-Baden, und andere Reichsstände, ansehnliche Herrschafften:

So auch verschiedene neue Reichsfürsten eben dergleichen in Mähren.

In Oesterreich rc. haben Salzburg, Paßau, und mehrere andere geistliche Reichsstände, ansehnliche Güter.

Im Erzstifft Salzburg hat Chur-Bayern gewisse Unterthanen, die aber unter des Erzstiffts Landeshoheit stehen; davon an unten (1) angezeigtem Ort nachzusehen ist.

Von denen privat- und landsäßigen Gütern, welche hinwiederum vile benachbarte Reichsstände in Bayern und der obern Pfalz haben, ertheilet gleichfalls der Freyherr von KREITTMAYR (2) umständlichen Bericht. Z. E.

Der Bischoff zu Eichstätt ist in Ansehung der Hofmarch Meyern ein Chur-Bayrischer Landsaß. (3)

Die Grafen von Ortenburg (4) seynd wegen der Hofmarch Neudeck, und mehr anderer in Bayern gelegener Güter, unstreitige Bayrische Landsassen.

Der Fürst von Oranien-Nassau besizet im Chur-Braunschweigischen die landsäßige Grafschaft Spiegelberg.

§. 3.

Derselben Rechte.

Dergleichen Reichsstände haben in Ansehung solcher mittelbarer Güter ordentlicher Weise vor anderen Landsassen nichts voraus; ausser, daß man ihnen etwa, wann sie Fürstlichen Standes seynd, in

(1) Freyh. von KREITTMAYR Bayr. Staatsr. §. 137. pag. 268.
(2) l. c. p. 266. sqq.
(3) ibid. §. 12. p. 293.
(4) l. c. §. 157. p. m. 332.

in Ansehung der persönlichen Huldigung, oder der Lehensempfängniß, u. d. einen Vorzug vor anderen gemeinen Landsassen gönnet.

Doch haben auch manche diser Reichsstände in solchen ihren mittelbaren Gütern durch Verträge, oder altes Herkommen, mehrere Gerechtsamen; davon sich aber eben deßwegen keine Regel geben lässet, weil alles auf besonderen und jedem eigenen Gründen beruhet.

Als König Otto, Herzog in Bayern, Anno 1311. seinen geist- und weltlichen Ständen die nider-Gerichtbarkeit, oder Hofmarchsgerechtigkeit bewilligte, wurde sie, nach dem Zeugniß AVENTINI, im folgenden Jahr auf die benachbarte Bisthümer respectu ihrer im Land habender Leuten und Güter extendirt, weil sie zu Besteurung derselben anderer Gestalt nicht einwilligten, sondern mit dem geistlichen Bann droheten. (1)

Der Johanniter- oder Maltheser- desgleichen der Teutsche-Orden haben in viler Reichsstände Landen Commenthureyen, die ruhig als Landsäßig behandelt werden.

§. 4.

Noch ungleich mehr ereignet es sich im ganzen teutschen Reich, daß ein Reichsstand in des anderen Landen einzelne Grundstücke, Gefälle, oder andere Gerechtsame, hat. Z. E. Andere Güter und Gefälle 2c.

Bayern (2) erhält von der Statt Regensburg, wegen verschidener derselben überlassenen Gerechtsamen, vermöge der Verträge von 1496. und 1558. jährlich 400. Goldgulden.

Es können aber gar leicht und offt Streitigkeiten darüber entstehen, wann der eine Theil sich dißfalls eines mehreren anmassen will, als ihme der andere geständig ist. Z. E.

Chur-Pfalz (3) und das Hochstifft Speyer haben verschidene Streitigkeiten diser Gattung mit einander; als: 1. Wegen einer der Fürstl. Speyerischen Rentcammer zugehörigen, schon lange Jahre vorenthaltenen, Fruchtgült von 200. Malter Waizen von denen Chur-Pfälzischen Orten Haßloch und Böhl; 2. einer Vorenthaltung 5. Achtel Korns von der Chur-Pfälzischen Collectur zu Neustatt; 3. wegen Verweigerung des Hammel- und Lämmer-Zehendens von der Chur-Pfälzischen Gemeinde Steinweiler.

(1) Freyh. von KREITTMAYR ad Cod. judic. Bavar. S. 33.

(2) Desselben Bayr. Staatsr. §. 159. S. 340.

(3) s. neue Staatscanzl. 25. Theil, 301. S.

Zwischen Chur-Pfalz und Hessen-Darmstatt kame es An. 1750. (1) wegen gewisser Noval-Zehenden zu schweren Thätlichkeiten, und der Reichs-Hofrath erkannte den 16. Nov. gegen ersteres ein Mandatum S. C. de restituendo Fructus ablatos ad locum unde, cum omni causa, non amplius invadendo, nec turbando in perceptione Decimarum novalium &c.

Die (2) zwischen dem Hause Brandenburg-Culmbach, so dann denen Grafen und Freyherrn von Leonrod wegen einiger Zehend-Antheile in dem Flurbezirck des Bayreuthischen Marcktfleckens Lenckersheim entstandene Irrungen seynd nicht nur zu einem Proceß an dem Cammergericht erwachsen, sondern es ist auch so gar ein Recurs an den Reichsconvent daraus entstanden.

§. 5.

Deren Rechte.

Uebrigens kommt es bey dergleichen Gefällen an 1. auf ihre Unmittelbarkeit, 2. Verwaltung, 3. Abgaben und 4. andere real-Beschwerden.

Anlangend die Unmittelbarkeit; so ist die allgemeine Regel im ganzen Reich, wo auch sonst ungeschlossene Lande seynd: Was in einem Land an einzelnen Grundstücken, Gebäuden, Gefällen, u. d. vorhanden ist, das stehet unter des Landesherrns hoher Obrigkeit:

Wer mithin eine Ausnahm davon prätendirt, der muß dieselbige gebührend, erstlich in Possessorio, so dann auch in Petitorio, rechtsbeständig erweisen.

2. Betreffend den Einzug, die Verwaltung, Verwendung, Veräusserung, Ausfuhr, u. d. solcher Gefälle, so hat ordentlicher Weise der Landesherr seinem Mitstand darinnen nichts vorzuschreiben: Anderer Seits hingegen aber muß auch derjenige Stand, so dergleichen Gefälle, u. s. w. in eines Mitstandes Gebiet und unter dessen Landeshoheit ligen hat, sich ordentlicher Weise allem demjenigen gemäß bezeugen, was die Landes-Verfassungen, Geseze und Ordnungen, in solcherley Fällen mit sich bringen.

Im Religt. Friden §. 21. wurde beliebt: „Als auch den Ständen, der alten Religion verwandt, alle ihre zuständige Rent, Zins, Gült- und Zehenden, - - folgen sollen; so soll doch einem jeden Stand, unter dem die Renth, Zins, Gülte, Zehenden, oder Güter, gelegen, an denselbigen Gütern seine weltliche Obrigkeit, Renth

(1) v. mein T. Staatsarch. 1751. 2. Th. 94. S.
(2) v. mein N. Staatshandb. 1. Th. 389. S.

Renth und Gerechtigkeit, so er vor Anfang dises Streits in der Religion gehabt, und im Brauch gewesen, vorbehalten, und dadurch denselbigen nichts benommen seyn.„

Was ferner wegen Bestellung der Kirchen und Schulen von disen Gefällen, wie auch der etwas dißfalls entstehenden Streitigkeiten allda vorkommt, sehe man in meinem Tr. von der teutschen Relig. Verfassung.

Und im *Instr. Pac. Osn. art. 5. §. 48.* wird der Redituum, Censuum, Decimarum & Pensionum gedacht, welche die Catholische Geistliche aus der Evangelischen Reichsstände Landen zu erheben haben, und wie es nöthigen Falles wegen deren Beytreibung solle gehalten werden.

§. 6.

3. Was die Steuren, und andere Geld- oder natural-Abgaben, von dergleichen Gütern anbelangt; so schläget der erstgedachte Unterschid auch hieher ein: Steuern ꝛc. davon.

Ist nemlich die Unmittelbarkeit solcher Stücke und deren Ausnahm von der Landesherrlichen Obrigkeit überhaupt ausser Streit; so folget von selbsten, daß der ordentliche Landesherr sie auch der obbesagten Beschwerden freylassen müsse; es seye dann, daß er wenigstens in Ansehung diser Umstände ein mehreres hergebracht habe.

Streitet man darüber: Ob dergleichen Güter und Gefälle der Landeshoheit unterworffen seyen, oder nicht? so muß forderist dises, wenigstens in Possessorio, erörteret werden.

Ist es aber auch gleich ausgemacht, daß die Güter und Gefälle, von denen hier die Frage ist, unter des Landesherrns, in dessen Gebiet sie liegen, oder daraus sie gezogen werden, Landeshoheit stehen; so ist doch damit noch nicht allemal der ganze Streit ausgemacht.

Wir wollen forderist hören, wie es dißfalls hin und her gehalten werde, und was es deßwegen für Irrungen gesezet habe.

Daß z. E. des Stiffts Obermünster zu Regensburg in Bayern gelegene Güter, Grundstücke, Zinsen und Gülten, mit Steuren, Anlagen, und andern Beschwerden, belästiget seyen, meldet es selbst in einem Anno 1719. bey dem Reichsconvent übergebenen Memorial.

Das Haus Oesterreich hat würcklich einen beschwerlichen Streit deßwegen mit vilen Schwäbischen Crays-Ständen; davon

in der oben gemeldten Sammlung, wie auch an unten (1) angezeigtem Ort das mehrere gelesen werden kan: Hier will ich nur so vil davon melden.

Als Anno 1763. in denen Vorder-Oesterreichischen Landen eine neue Steuer-Einrichtung zu Stande gebracht werden sollte, ergienge den 24. Dec. an dise Stände ein Hof-Decret, des hauptsächlichen Innhalts: Schwäbisch-Oesterreich seye zwar kein Territorium clausum; doch seyen folgende Regeln zu beobachten: 1. Da, wo Oesterreich die Steuer-Gerechtsame über der unmittelbaren Reichs- und Craysstände, oder auch Ritterschafftlichen, Unterthanen Gülten zukäme, und dise Unterthanen zur Schwäbisch-Oesterreichischen Landschafft die Steuer würcklich abführeten, walte die rechtliche Vermuthung pro jure collectandi Austriaco dermassen ob, daß von dem Dominicali die Steuer ebenmäßig abgefordert werden könne, wofern gleich über Menschen-Gedencken das Dominicale nicht beleget worden wäre; massen in älteren Zeiten dise Belegung nicht üblich, und, darzu zu schreiten, oder nicht, res meræ facultatis gewesen seye: Doch stünde von diser general-Regel der Fall auszunehmen, wann die Steuer abgefordert und versagt, auch dabey so vile Jahre, als zur Verjährung erfordert würden, es beruhend gelassen worden wäre. 2. Daß hingegen da, wo über Menschengedencken weder Unterthanen noch Herr einige Steuer zur Landschafft Schwäbisch-Oesterreich abgeführet hätte, die nemliche rechtliche Vermuthung für deren Freyheit, unangesehen ein solches Ort, Gut, oder Gülte, in Schwäbisch-Oesterreich gelegen wäre, aus der Ursach streite, weil bey der darüber von Kayser Rudolf, mit Einwilligung des Reichs, seinen beyden Söhnen ertheilten Belehnung ausdrücklich vorgesehen worden seye, daß die Belehnung ohnbeschadet der Gerechtsamen jener, welche die Freyheit vorhin erworben hätten, geschehe. 3. Wann einige Grundstücke oder Gülten darinn gelegen wären, welche über Menschen Gedencken eben so wenig zur Schwäbisch-Oesterreichischen Landschafft, als zum Schwäbischen Crays, oder in die Reichsritterschafftliche Truhen, die Steuer entrichtet hätten, von denenselben wäre die Steuer um so unbedencklicher abzufordern, als ganz und gar nicht zu vermuthen seye, daß der Crays, oder die Ritterschafft, selbe zu collectiren, unterlassen haben würden, wenn sie dazu berechtiget gewesen wären.

Anno

(1) in meinem R. Staatshandb. Tom. 1. p. 521. sqq. Tom. 2. p. 166. sqq.

Anno 1766. 8. Nov. wurde hierauf von denen Oesterreichischen Ober-Aemtern in Schwaben verschidenen Reichs-Abteyen angesonnen, daß sie eine deutliche und umständliche Verzeichniß aller ihrer unter Oesterreichischer Botmäßigkeit gelegenen Grundstücken, davon beziehenden Nuzen, und sonsten annoch anderweit daraus erhebenden Gülten, Zehenden, Zinsen, Ehrschäzen, Sterbfälligkeiten, und allanderen Ertragnissen, wessen Gattung solche immer seyn würden, verfassen, und biß den 15. Dec. unfehlbar einreichen sollen; widrigen Falls eine eigene Commißion auf Unkosten der Säumigen aufgestellet werden solle, um die begehrte Faßionen zu verfertigen. Die Prälaten thaten m. Jan. 1767. bey dem Kayser und der Kayserin Königin Vorstellung deßwegen, ersuchten aber m. Mart. auch das Schwäbische Crays-Ausschreibamt um Intercebionalien, und um eine Erklärung, wie sie sich zu verhalten hätten, wann vor Eingang der Kayserl. Königl. Resolution die Execution vorgenommen würde.

Denen Reichs-Sätten Ueberlingen, Lindau, Ravensburg, Wangen, Yßni, Leutkirch und Buchhorn, geschahe ein gleiches Ansinnen: Sie thaten aber ebenfalls den 24. Mart. so wohl bey dem Kayser und der Kays. Königin Vorstellung deßwegen, als auch suchten sie bey dem Crays-Ausschreibamt um ebenmäßige Intercessionalien an.

Im Maji 1767. übergaben die Prälaten und das Schwäbische Reichsstättische Collegium bey damaligem Schwäbischem Crays-Convent ihre Nothdurfft, und baten um Beystand, in Ansehung der Folgen, welche es in Ansehung des Craysmatricular-Wesens haben müste und würde.

Es ware indessen auch Oesterreichischer Seits verschidenen Schwäbischen Fürsten und Grafen eine gleiche Zumuthung erfolgt.

Der Craysconvent erliesse darauf ein Vorstellungs-Schreiben an die Kayserin Königin, empfohle auch die Sache Dero bey dem Crays accreditirten Minister bestens: Es erfolgte aber keine Antwort, sondern die Oesterreichische Oberämter beharreten auf ihrem Ansinnen, und bedroheten theils die Craysstände mit der Execution, theils verfuhren sie würcklich executive gegen dieselbige.

Das Schwäbische Crays-Ausschreibamt liesse dahero im Oct. 1767. dem Reichs-Vice-Canzler vorstellen: Daß dises solche Aeusserungen und Vorgänge seyen, welche mit den Reichsgesezen nimmermehr compatibel seyen, da Fürsten und Stände all solche im Oester-

Oesterreichischen ziehende Benuzungen nicht allein vi Instr. Pac. Westph. so vil die Kirchengüter betreffe, ohne einige fremde Collectations-Unterwürffigkeit von unfürdencklichen Zeiten besizen, sondern auch überhaupt, als Reichs-Stände, unter ihrem allgemeinen matricular-Fundo gegen dem Kayser und Reich in der Collectation und all- anderen Annexis bereits vertretten, ohne daß ein anderer Reichsstand solche bey einen Landen, aus dem alleinigen Grund, daß sie daraus bezogen werden, in die Collectation zu ziehen und als Landsassen zu behandlen vermöge. Es seye dises von so weit aussehendem Nachtheil, daß Fürsten und Stände des Reichs solches niemalen zugeben, noch ihnen verdacht werden könnte, es hierunter auf das äusserste ankommen zu lassen, welches aber bey dem ganzen Reich ein grosses Aufsehen erregen, und nicht ohne unangenehme Folgen vor den Kayser und Oesterreich abgehen würde. Um öffentliche Collisionen zu verhüten, ehe die Sache noch weiters vulneriret werden möchte, habe man bey dem Kayserlichen Gesandten und der obristen Justizstelle in Wien (resp. wiederhohlte,) Vorstellungen gethan, denen Oesterreichischen Oberämtern einstweilen schleunigsten Einhalt zu thun, und der Reichs-Vicecanzler werde gleichsfalls ersucht, solches mitbewürcken zu helffen.

Als auch dises nichts fruchtete, ward im Jahr 1768. zu Ulm ein verstärckter engerer Crays-Convent gehalten. Bey disem behauptete der Kayserl. Königliche an den Crays accreditirte Minister: Aus seinen übergebenen Schrifften werde erhellen, daß die angebrachte Beschwerden vollkommen ungegründet seyen. Man wechselte auch noch mehrere Schrifften, und Oesterreich erklärete sich: Wann in dem Schwäbischen Crays eine allgemeine Steuerbereitung zu Stande komme, werde es nichts dagegen haben, daß die Einkünffte, welche ein- und anderes Vorder-Oesterreichisches Cameral-Amt, oder Vorder-Oesterreichische Unterthanen, in Craysgebieten besizen, auf gleiche Art, wie das übrige alldortige Dominical-Vermögen, belegt werden.

Uebrigens haben sich die Stände des Schwäbischen Crayses noch nicht vereinigen können, ob sie von gesammten Crayses-wegen an diser Sache Antheil nehmen wollen, oder nicht? Indessen fähret Oesterreich fort.

In der neuen Europ. Staatscanzl. *Tom. 23. p. 428.* findet sich das Formular, oder Schema, der obrigkeitl. u. geistlichen Dominical-Bekanntniß-Tabellen, oder Faßionen, nebst deren Erläuterung.

Von Chur-Bayern (1) weiß ich so vil, daß alle ausländische geist- und weltliche Grundherrschafften von ihren aus dem Land ziehenden Gefällen an Geld oder Naturalien, nach deren zu Herrengülten gerechneten Anschlag, Steuren bezahlen müssen.

Anno 1721. und 1649. vergliche sich Chur-Pfalz mit dem Johanniter-Orden wegen derjenigen Güter, so von des Ordens im Brodt seyenden Gesind gebauet werden, und vorhin keine Schazung gegeben haben; desgleichen wegen Aufleg- und Abtragung der Beeth, Schazung, und anderer extraordinairen Anlagen, in loco rei sitæ.

In dem Vergleich zwischen Chur-Pfalz und der ober-auch nider-Rheinischen Reichsritterschafft von 1717. heißt es: „Uebrigens ist, 9tens, mit beederseitiger Genehmhaltung, bewilliget worden, daß, nach dem Exempel mit andern Benachbarten, künfftighin die Schazungen und übrige Præstanda beyderseits nicht mehr à loco rei sitæ ad locum Domicilii, sondern alleinig in loco rei sitæ, prästiret werden sollen.“ An. 1748. wurde es bestättiget. (2)

Chur-Pfalz prätendirte ferner von gewissen Reichsritterschafftlichen Gütern, oder vilmehr der Ueberbesserung, d. i. des Emolumenti, so die Beständer derselbigen für sich und die ihrige geniessen, Schazung, Licent, und andere Beschwerden: Anno 1729. aber verglichen sie sich, daß die Ritterschafft, statt dessen, jährlich 1500. fl. an Chur-Pfalz zu zahlen übernahme. (3) An. 1748. kame ein neuer Vergleich darüber zu Stand. (4)

Von Würtemberg heißt es in dem *Compendio Compactatorum, voc.* Ausländer: Die Ausländische geist- und weltliche Herrschafften, von Prälaten, Stätten und Adel, auch Communen, Spitäl, und andere ausgesessene privat-Personen, so in disem Fürstenthum ligende Güter, oder sonsten Gefäll und Einkommen, besizen, derentwegen sie des gemeinen Landfridens, Sicherheit und Schuzes, nicht weniger, als andere Unterthanen, geniessen, sollen durch alle mögliche und gebührende Wege dahin bewegt und angehalten werden, ihre billige Angebühr zu Bezahlung des Königl. Vertraggelds, Beschaffung eines Geldvorraths, auch Ablosung des Schuldenlasts, zu

(1) v. Mein Chur-Bayr. Staatsrecht, p. 336. sqq.
(2) v. Mein Staatsarchiv 1751. 1. Th. S. 19.
(3) v. l. c. S. 5. 9.
(4) ibid. p. 18.

zu erlegen, und also ihnen eine billigmäßige Besteurung nicht entgegen seyn zu lassen. Gr. Aussch. Absch. 1553. Landt. Absch. 1554. 1583. 1618. 1629.

Es kommt forderist dabey darauf an: Aus was für Gründen dergleichen Streitigkeiten entschiden werden können und müssen?

Einige beziehen sich auf das allgemeine Staatsrecht: Aber dises ist eine blosse (und zwar eine der lezten,) Nebenquelle in Teutschen Staatssachen; mithin ist offenbar verkehrt, wann man da anfangen will; sondern man muß die Sache forderist nach ihren eigenen Gründen betrachten.

Da gehen nun die particular-Verträge allem anderen vor: Entstehet aber wegen deren Verbindlichkeit, Sinnes, Anwendung, u. d. Streit, muß solcher, wie in allen anderen dergleichen Fällen, gehöriger Orten rechtlich ausgemacht werden: Nur mercke ich noch an, daß der blosse Vorwand, die Zeiten hätten sich indessen geändert, und das Steuerwesen befinde sich nicht mehr in denen Umständen, wie zur Zeit der eingegangene Verträge, dieselbige durchaus nicht entkräffte.

Wo die Verträge aufhören, da käme es auf die Reichsgeseze an: Aber in denselbigen trifft man wohl so vil an: Jeder Reichsstand solle oder dörffe diejenige besteuren, welche er zu besteuren berechtiget seye; hingegen ist nirgendswo bestimmt: Ob ein Reichsstand seines Mitstandes in jenes Gebiet ligende particular-Güter oder daraus ziehende Gefälle besteuren dörffe, oder nicht? Doch seynd, meines Erachtens, die Reichsgeseze in dubio mehr für die allgemeine Besteurung aller Einkünffte jeden Reichsstandes, sie werden erhoben, wo sie wollen, als für die local-Besteurung an dem Ort, wo sie ligen oder fallen.

In dem R. Absch. von 1545. §. 45. wurde zwar beliebt: Es solle kein Stand den andern, oder dessen Unterthanen, wegen der in des ersteren Gebiet gelegenen Haab und Güter belegen, sondern jeder solle von aller seiner Haab und Gütern, die seyen Lehen oder eigen, die er allenthalben habe, allein an dem Ort, wo er gesessen seye, seine Anlage zu der Reichshülffe geben: Es ware aber dises 1. kein beständiges allgemeines Reichsgesez; gienge auch 2. nur auf die Reichssteuern.

Gehet man demnächst auf das Reichs-Herkommen; so ist selbiges, wie wir schon vernommen haben, gar verschiden, und einige Reichsstände seynd nach selbigem in dem Besiz, auch dergleichen Güter

ter collectiren zu dörffen, andere seynd es nicht: Aber eben daraus folget doch so vil sicher: Daß, da wir in Steuersachen keine in Petitorio hinreichende eigene Reichsgeseze haben, die gemeine Römische und Päbstliche Rechte aber auf unsere Teutsche Landes-Verfassungen darinn nicht passen, also alles nach jeden Landes oder Orts altem particular-Herkommen entschiden werden müsse, wann solches die Eigenschafften eines zu Recht beständigen Herkommens an sich hat:

Wo sich aber kein Theil von Alters her in ruhigem Besiz entweder des Besteurungs-Rechts, oder der Besteurungs-Freyheit, befindet, mithin einer Seits die rechtliche Vermuthung für die natürliche Freyheit und anderer Seits die Billigkeit, zu denen Erfordernissen des Staats, wegen dessen mit-geniessenden Schuzes, beyzutragen, mit einander collidiren, da trüge ich ex æquo & bono auf einen Mittelweg an, daß dergleichen Güter und Gefälle nicht ganz leer ausgiengen, aber auch nicht so vil beytrügen, als derer Unterthanen ihre.

So dann gibt es noch gewisse besondere Fälle, die auch ihre besondere Entscheidungs-Gründe erfordern und haben, z. E. wann eine Reichs Prälatur oder Reichsstatt vile, oder die meiste, oder gar alle, ihre Einkünffte aus Gütern und Gefällen ziehet, welche unter einer anderen Landeshoheit stehen, und solcher Prälat oder Statt einen mercklichen Reichs-Anschlag hat; so ist offenbar genug, daß der Kayser und das Reich ihre Absicht auf das ganze Vermögen genommen haben, es rühre her, wo es wolle; folglich müssen jene Güter und Gefälle in dem Land, wo sie ligen oder fallen, frey ausgehen.

§. 7.

In Ansehung anderer real-Beschwerden, als z. E. der auf denen Gütern hafftenden Dienste, u. s. w. kommt es in Possessorio auf den habend-oder nicht habenden, ruhigen oder bestrittenen, Besiz, und in Petitorio entweder auf die Landeshoheit überhaupt, oder auf besondere Rechts-Titel, Verträge, das Herkommen, oder endlich auf die gemeine Rechte an. Andere real-Beschwerden.

§. 8.

Hin und her haben ferner Reichsstände in anderer Reichsstände Gebieten Häuser, Höfe, und andere Gebäude, welche bald unter der ordentlichen Landesobrigkeit stehen, bald nicht; ja nachdeme es die Verträge oder das Herkommen mit sich bringen: Wiewol man zuweilen auch darüber streitet, und es solchenfalls vilen Unlust verursachen kan. Gebäude in anderen Landen.

Von denen Höfen und Gebäuden, welche vile Bischöffe und deren Domcapitul in verschidenen Reichs- oder auch Landstätten haben, ist schon oben geredet worden; deme ich hier folgendes von Geist- und Weltlichen beyfügen will.

Zu Franckfurt hat Chur-Maynz einen Hof, so das Compostell genannt wird, desgleichen Chur-Trier, der Johanniter- und Teutsche Orden, Hessen-Darmstatt, der Fürst von Taxis, die Grafen von Schönborn und Solms, 2c.

Chur-Maynz und das Fürstl. Haus Sachsen verglichen sich Anno 1665. (1) wegen der von lezterem zu Erfurt besizenden Freyhöfe, als der Zeller- Georgenthaler- und Reichsardsbrunner Höfe, samt deren Zugehörungen und Gerechtigkeiten.

Von Würzburg, oder Comburg kan ich dises mittheilen:

10. May 1635.

Würzburg, Stifft, sive herr Bischoff contra die Statt Hall wegen des Stiffts Comburg, bittet demselben ein Privilegium zu ertheilen, daß der Stifft in seinem Hauß daselbst in der Statt das Jahr hindurch ein ofentlichen freyen Weinschenckh, vngehindert einer zu Speyer anhangenden litispendenz haben vnd treiben möge.

Ihre Kays. Maj. zu erinnern, weil litispendentia in Camera, das dißfahls bedenckhen, in das gebettene privilegium zu verwilligen.

Die Herzoge zu Bayern hatten einen Hof zu Regensburg, welcher jezo das Bayrische Mauthaus ist. (2)

Holstein hatte in der Statt Hamburg den Schauenburger- auch Mühlenhof, und deren Zugehörden. Wegen der Gerichtbarkeit über deren Einwohner, auch sonsten, hatte die Statt um das Jahr 1723. schwere Streitigkeiten mit Dänemarck. Die von dem Kayser dißfalls den 12. Oct. besagten Jahres erlassene Verordnungen finden sich an unten (3) angezeigtem Ort, und eine von der Statt deßwegen herausgegebene Schrifft in meiner Reichsfama. (4)

Anno 1736. erfolgte ein Vergleich zwischen Dänemarck und der Statt: (5) An. 1768. aber trate Holstein dise beyde Höfe und deren Zugehörden völlig an Hamburg ab.

Der

(1) v. LÜNIGS Spic. eccl. 1. Th. Forts. 169. S.
(2) Freyh. von KREITTMAYR Bayr. Staatsr. §. 159. p. m. 337.
(3) in der Staatscanzl. 46. Th. 667. S.
(4) 20. Band, 1. S.
(5) s. Eur. Staatscanzl. 68. Theil, 732. S.

Der Herzog zu Würtemberg hat zu Eßlingen drey Pfleg- oder Closters-Höfe, einen Bebenhäusischen, Blaubeurischen und Denckendorffischen; zu Heilbronn einen Closter-Lichtensternischen; zu Pfullendorff einen Königsbronner; zu Reuttlingen auch einen Königsbronner; zu Weyl einen Hirschauischen und Bebenhäusischen.

Was Kaysersheim und Nördlingen mit einander für Streit gehabt, belehret folgendes Reichs-Hofraths-Conclusum:

16. Jul. 1652.

Zu Kaysersheim, Abt Georg contra die Statt Nörtlingen sub præs. hodierno, beklagt sich, daß Burgermeister und Rath dasselbsten, wider alle Recht, Reichs-Constitutionen, Kays. Freyheiten, über ettlich hundert Jahr hergebrachte possession, auch wider der Stadt selbst eigene gegebene Bewilligung und Freyheit, sich straffmäßiger weiß understehe, in sein des Gotteshaus freye Behaussung thätliche Eingriff zu thun, massen sie dann den $\frac{2}{1}\frac{3}{3}$ Febr. sich unterstanden mit gewaffneter Hand und bewehrten Soldaten in das Hauß einzufallen und alldort ein angehaltenes Pferd herauszunehmen und dieses alles contra notoriam exemtionem libertatis. Vnde petit, ihme per mandata restitutoria, cassatoria & inhibitoria zu aßistiren, und vor allen Dingen der Stadt anzubefehlen, daß sie das entführte Roß wieder an das Ort, wo sie es genommen, restituiren und ihme künfftig in seiner exemtion kein Eintrag thun.

Fiant petita mandata.

24. Dec. 1648.

Salmansweiler, Kaysersheim, St. Blaßy, Gottshäusser vnd Thumb Capittul zu Costniz; sive illorum Mandatarius Johann Jacob Kellner contra die Stadt Eßlingen, de præs. 14. hujus Exponit obwohlen seiner Principalen in der Statt Eßlingen, ligende Höf von der Statt jurisdiction vndt superiorität genzlich befreyet, auch mit jüngern Salvaguardien versehen, nit weniger das Closter Sallmannsweiler vndt St. Blaßy bey Ihr Kays. Maj. derentwegen Inhibitiones erhalten vndt dann besagtes Closter Salmansweiler, wie auch der Prälat zu Kaysersheim bey dem Cammergericht zu Speyer mandatum pœnale auf die constitution der pfandung cum citatione solita ausgewürckht vnd in solchen bisanhero excipiendo verfahren worden; so hette doch Burgerstermeister vnd Rath zu Eßlingen den Rathschluß gemacht, wehren auch Vorhabens, der Clöster Höf und derselbigen Güter in ihrer Statt vnd Pottmeßigkeit mit steuern Quartiern und Schazungen zu belegen, nit weniger auch das newe

aufgesezte Weg- vnd Pflastergeld auf der Pfleger Verweigerung mit Pfandungen vnd andern Thatmitteln de facto einzuziehen. Petunt mandatum inhibitoriale, Crafft dessen denen Beclagten bey nahmhaffter Poen befohlen werde, seiner Principalen Stifft- und Clöster heusser, deren Amtleuth, Diener, Renth- Gült- und Zinssen, so in vnd ausserhalb der Stadt gelegen, weder mit Quartier, Kriegs- oder andern Steuern, Zölln vndt exactionen vnter keinerley prätext nit zu belegen, auch aller Arresten sich zu enthalten vnd dasjenige, was Vrthel vnd Recht geben wird, zu erwarten.

Conquirantur priora.

Die Grafen Fugger haben zu Augspurg vile Häuser und andere Gebäude.

Von dem Augspurger Hof zu Regensburg habe ich dises Reichs-Hofraths-Conclusum angetroffen:

2. Oct. 1652.

Zu Regenspurg Herr Bischoff Franz Wilhelm sub præs. 27. Aug. Exponit, was gestalt sein Vorfahr Herr Bischoff Albrecht Anno 1642. den Patribus Carmelitis auf Ihr Kays. Mayj. Begehren und interposition, den Freysinger- und Huttensteiner-Hof, welchen sie sonsten vor ihre Räthe und Bediente gebrauchet, solchergestalt überlassen, daß hingegen vom H. Bischoffen zu Augspurg und selbigem Dohm-Capitul ein anderer in der Stadt Regensburg gelegener Ort stehender Hoff ihr zur accommodation bemelter ihrer Räthe und Bedienten abgetretten werden solte; Massen darüber ein gewisser Contractus aufgericht; Immittelst hette sich aber der Rath zu Regensburg eines privilegii super jure retractus angemaßt und, unterm Vorwand des allda von Ihr Kays. Mayj. bestimmten Reichs-Tag, und allerhand gute Vorsehung in Reinigkeit und Säuberung des Pflasters zu halten ergangenen und publicirten Befehls, die daselbst gelegene Stein und Materialia, auch vorhandene Mauerwerck, hinweg zu raumen, und an andere Orte zu transferiren sich unterstanden. Petit, der Stadt anzubefehlen, selbigen Augspurgischen Hof in den Standt, wie er bißhero gewest, und ihn ungekränckt zu lassen, ihn auch deshalben keinerley Weiß anzufechten.

Includatur dem Rath um Bericht sub terminus unius mensis.

Die Statt Worms und ein Freyherr von Dahlberg stritten um

um das Jahr 1727. mit einander: Ob des von Dahlberg zu Worms besitzendes Haus unter der Statt Gerichtbarkeit stehe? (1)

§. 9.

In allen solchen Fällen kommt es 1. auf die Verträge, so dann 2. auf das Herkommen an: In beeder Ermanglung werden solcherley Reichsstände in Ansehung diser Gebäude anderen privat-Personen gleich geachtet. Deren Rechte.

An unten (2) angezeigtem Ort findet sich ein Vergleich zwischen dem Landgrafen zu Hessen-Darmstatt und dem Rath der Statt Franckfurt, den Tausch des Reichslehenbaren Klappersfelds gegen die Overbeckische, modo Nassau-Darmstättische, Behausung betreffend, vom Jahr 1726.

§. 10.

Was endlich die Erwerbung dergleichen Herrschafften rc. Güter, Gefälle, Rechte und Gebäude betrifft; so kan darinn eine jede Landesherrschafft und Obrigkeit einer Reichsstatt allerdings Zil und Maaß geben, ob und wie ferne andere Reichsstände sich bey ihro also ansässig machen dörffen, oder nicht. Erwerbung solcher Güter rc.

Was die Statt Biberach mit dem Grafen von Stadion vor einen beschwerlichen Proceß am Reichs-Hofrath bekommen habe, nachdem sie demselben die Erkauffung eines Hauses mit dem Burgerrecht zugestanden, derselbige aber darauf auch noch vile andere bürgerliche Güter an sich kauffen wollen, ist anderwärts (3) zu ersehen.

Viertes Capitel.

Von eines Reichsstandes habenden oder angemaßten einzelnen Regalien in seines Reichsmitstandes Landen überhaupt.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Rechte in fremdem Gebiet. §. 3. Namen. §. 4. Classen. §. 5. Ueberhaupt davon. §. 6. Bey-

(1) v. Freyh. von CRAMER Nebenst. 20. Th. 3. S.
(2) in den Pactis u. Privileg. der Statt Franckf. p. m. 437.
(3) im Tr. von der R. Stätt. Regim. Verfaß. S. 108.

Beyspile. §. 7. Gründe. §. 8. Verhältniß diser Rechte gegen der Landeshoheit. §. 9. Gefahr der Schwächeren. §. 10. Streitigkeiten darüber. §. 11. Erledigung von solchen Beschwerden. §. 12. Angemaßte Rechte.

§. 1.

Schrifften. Ueberhaupt seynd von diser Materie folgende Schrifften heraus:

ARTOPÆUS (Henr.) Diss. de Juris publici Servitutibus & quasi, in genere. Straßburg, 1689. 4.

ELWERT (Phil. Jac.) Diss. de Servitutibus, seu juribus in aliorum Territorio quæsitis. Straßburg, 1674. 4.

ENGELBRECHT (Christi. Jo. Conr.) de Servitutibus Juris publici. Helmstatt, 1715. und mit einer Vorrede Christ. Gottl. Buders, Leipzig, 1739. 4.

FELZ (Joh. Henr.) Diss. de Juris publici Servitutibus, sive de Juribus in alieno Territorio. Straßburg, 1701. 1736. 4.

HILDEBRAND (Henr.) de jure regali in alieno Territorio Superioritatem non inferente. Altorff, 1709. 4.

STRYCK (Sam.) Diss. de jure Principis extra Territorium. Franckfurt an der Oder, 1676. 4.

§. 2.

Rechte in frembem Gebiet. Es ist eine in Teutschland gar bekannte Sache und findet sich gar häuffig, daß ein Reichsstand in eines anderen Reichsstandes, oder anderen Unmittelbaren, Gebiet gewisse Gerechtsamen hergebracht habe, welche ordentlicher Weise sonst nur dem Landesherrn zuzustehen pflegen.

Meistens trägt sich dergleichen unter benachbarten Reichsständen 2c. zu, oder wann gar des einen Theils Gebiet völlig von des anderen seinem umschlossen ist.

Absonderlich aber finden sich manche Reichsstätte damit vor anderen Reichsständen beschweret.

§. 3.

Namen. Diejenige solcher Rechte in frembem Gebiet, um welche es etwas beständiges ist, pfleget man Servitutes Juris publici, oder Staats-Dienstbarkeiten, zu nennen.

§. 4.

Classen. Es gibt verschidene Classen derselbigen:

1. Es

1. Einige seynd ein precarium, zeitliches und widerruffliches; andere hingegen etwas erb- und eigenthümliches, schuldiges, beständiges und unwiderruffliches.

2. Einige bestehen in Regalien, oder solchen Rechten, welche ordentlicher Weise ein Stück der Landeshoheit seynd; andere hingegen seynd Gerechtsame, deren wohl auch ein Landsaß, oder gar eine privat-Person, fähig ist.

3. Es gibt dergleichen in geist- und weltlichen Sachen; dahero man nöthig befunden hat, als das gesammte Religions- und Kirchenwesen im Reich auf einen neuen beständigen Fuß gesezet worden ist, auch derselbigen namentlich zu gedencken.

Im *Instr. Pac. Osn. art. 5. §. 46.* heißt es: Si alicubi *Aug. Conf. Status* quædam Protectionis, Advocatiæ, Aperturæ, Hospitationis, Operarum, aut alia jura, in *Catholicorum ecclesiasticorum* Ditionibus legitimo usu aut concessione habuerunt; quemadmodum etiam *Catholici* Status, si quid ejumodi ipsis circa Bona ecclesiastica *Aug. Conf. Statibus* acquisita competit, omnes ex æquo jura sua pristina retineant; ita tamen, ut ne per usum ejusmodi jurium Bonorum ecclesiasticorum reditus nimium prægraventur & exhauriantur.

4. Trifft man noch eine andere Art von dergleichen Gerechtsamen in eines anderen Reichsstandes Gebiet an, da nemlich der Landesherr und ein anderer Reichsstand in gewissen Stücken einerley Gerechtsamen haben, und darinnen mit einander concurriren.

Dahin gehöret z. E. mehrmalen das Oeffnungs-Recht, Krafft dessen Jemand des andern veste Pläze in so ferne offen stehen, daß er und die Seinige im Fall der Noth darein aufgenommen werden müssen; mithin haben der Landesherr und der Fremde zugleich das Oeffnungs-Recht darinn:

So haben auch vilfältig der Landesherr und ein anderer Benachbarter die Jagd-Gerechtigkeit gemeinschafftlich.

§. 5.

Unter dise Gattungen von Servitutibus Juris publici gehöret alles dasjenige, was mit der Regierung eines Landes, Gebiets oder Orts einen Zusammenhang hat; da mithin dem ordentlichen Landesherrn in ein- und anderem die Hände gebunden seynd, daß er darinn nicht, ohne das Anderen Zuthun, verfahren kan und darff wie er will, oder ihme die Ausübung ein- oder anderer sonst allen Landes- Ueberhaupt davon.

herrn zustehender Gerechtsamen allein überlassen, oder sie mit sich gemeinschafftlich ausüben lassen muß.

§. 6.

Beyspile. Ob gleich die folgende Capitel eine Menge Beyspile von allerley Gattungen darstellen werden; so will ich doch hier vorläuffig nur etlicher beträchtlicher ins besondere gedencken.

In dem Münsterischen Friden von 1648. §. 85. heißt es: Cum Civitatibus Imperialibus Offenburg, Gengenbach & Cella am Hammerspach, quatenus scilicet Præfecturæ Ortnaviensi obnoxiæ sunt.

Die Oesterreichische Landvogtey in Schwaben hat in 63. anderen, in und ausser derselben Bezirck gelegener unmittelbarer Reichsstände und Reichsritterschafftlicher Mitglider Orten, (welche man an unten (1) angezeigter Stelle benahmset findet,) unterschidliche Gerechtigkeiten auszuüben.

§. 7.

Gründe. Einige solcher Staats-Dienstbarkeiten seynd in denen Reichsgesezen gegründet.

Z. E. zur Zeit der Röm. Kayser- und Königs-Wahltäge hat das Churfürstliche Collegium in der Wahlstatt allerley Gerechtsame auszuüben, welche ordentlicher Weise der Obrigkeit des Orts zustehen, alsdann aber von ihr nicht gebraucht werden dörffen, oder doch nur auf Befehl des Churfürstlichen Collegii; z. E. die Einquartierung, der Securitätseyd, die Policey-Ordnung, die Ausweisung der Fremden, die Ueberliferung der Stattthor-Schlüssel an Chur-Maynz, u. s. w. Alles dises aber hat seinen Grund in der gülдenen Bull.

Die Reichs-Erz- und Erbmarschallische Gerechtsame bey Reichstägen, in so ferne der Statt-Obrigkeit Gerechtsame dadurch beschräncket werden, haben ihren Grund in dem alten Reichs-Herkommen, welches hernach durch ausdrückliche Verträge theils noch mehreres bevestiget, theils näher bestimmet worden ist.

Die Gerechtsame, deren sich verschidene einzelne geist- und weltliche Reichsstände bald in disem, bald in jenem, in einer Reichsstatt zu erfreuen haben, kommen meistentheils von denen Rechten her, welche die Kaysere vormals allda auszuüben gehabt, selbige aber an ein Stifft, oder weltlichen Reichsstand, 2c. verkaufft, verpfändet, verschenckt, oder sonst, Lehens- oder Eigenthums-weise, überlassen haben.

Andere

(1) im histor. Bericht von der Landvogt. in Schwab. Sect. 7. §. 23.

Andere solche Rechte in Reichsstätten, oder auch in anderer Reichsstände Landen, haben alte oder neue Verträge zum Grund, welche mit dem Stand selbsten, in dessen Gebiet sie ausgeübet werden, oder mit einem Dritten, der vormals darzu befugt gewesen ware, errichtet worden seynd.

Oder der Besizer eines solchen Rechts hat einen Freyheitsbrieff darüber von dem Landesherrn erlangt.

Und noch andere solche Gerechtsamen in fremdem Gebiet beruhen auf einem blossen alten Herkommen, dessen Grund und Ursprung Niemand anzugeben weiß, sondern da der unfürdenckliche Besiz loco tituli ist: Daß aber binnen 25. Jahren Servitutes Juris publici per Præscriptionem erlanget werden, ist noch nimmer einem Rechtsgelehrten in die Gedancken gekommen; heißt es an unten (1) angezeigtem Ort.

Oder dergleichen Rechte seynd auch wohl Lehen von anderen Reichsständen.

Man sehe auch, was unten Cap. 9. von erzwungenen Servitutibus Juris publici vorkommt.

§. 8.

Indessen bleibet bey allem dem der Besizer eines solches Landes dennoch der ordentliche Landesherr, weil 1. derselbige die Regel und das mehrere für sich, 2. der andere hingegen nur einzele Stücke hat, dahero 3. auch sich keines mehreren anzumassen berechtiget ist, als er durch Verträge, das Herkommen, Lehenbrieffe, rc. hergebracht hat, noch 4. sich (wie bey einem Landesherrn,) der Schluß von dem Besiz eines Rechts auf das andere machen lässet. Verhältniß diser Rechte gegen der Landeshoheit.

In Sachen: Cölln, Statt, contra Chur-Cölln, ergienge Anno 1749. 7. Jul. am Cammergericht eine Urthel: „1. Daß der Herr Churfürst bey seinen, Vermög Kayserlicher Investituren, habenden Gerichtbarkeiten zu Cölln zu manuteniren seye; jedoch dergestalt, daß rc. „ Darauf folget eine speciale Erläuterung über vile besondere Umstände.

Daß ein Reichsstand die auf eines unmittelbaren Reichs-Ritters Gut habende Cent und hohe Jagdgerechtigkeit nicht auf andere Landesherrliche Regalien erstrecken könne, davon sehe man den Freyh. von CRAMER. (2)

(1) in der neuen Staatscanzl. 1. Th. 150. S.
(2) in seiner Nebenst. 94. Th. 115. S. u. f.

Wann man auch bey einer solchen Gelegenheit im dunckelen begriffen ist; so ist die rechtliche Vermuthung, in so ferne etwas mit einer solchen Servitute Juris publici keinen nothwendigen Zusammenhang hat, allemal für den ordentlichen Landesherrn.

§. 9.

Gefahr der Schwächeren.

Indessen ist doch nicht zu bergen, daß je mehrere und wichtigere einzelne dergleichen Rechte ein mächtiger Reichsstand über einen anderen schwächeren benachbarten hergebracht hat, um so gefährlicher stehet es um des Lezteren Reichs-Unmittelbarkeit; weil es nun einmal in der Welt so hergehet, daß der Stärckere, wann er den Schwächeren an einem Finger hat, gerne den ganzen Leib an sich ziehet.

Erzherzog Wilhelm zu Oesterreich gabe, als Graf zu Tyrol, Anno 1402. (1) dem Bischoff zu Brixen eine Urkund: Er habe aus des Bisthums Kayserlichen Brieffen erlesen, daß Niemand in dem Stifft einige Botmäßigkeit, weder mit Gericht, Steuern, oder andern Sachen, zu üben habe, sondern alle Gewalt dem Bischoff zustehe: Der Erzherzog befehle also denen Tyrolischen Ober- und Nider-Obrigkeiten, sich darnach zu halten: Welchen Brieff Kayser Max. I. als Graf zu Tyrol Anno 1491. bestättigte.

Und das Churfürstliche Collegium schriebe Anno 1637. an Kayser Ferdinanden II. Weilen die beyde Fürstliche Stiffter Trident und Brixen dem Reich immediate subject seyen, und ihre Seßionen, Vota, auch andere Regalien und Jurisdictionen ꝛc. nach laut der Kayserlichen Investituren, undisputirlich hergebracht haben; so seyen sie billig aller Landesfürstlichen Obrigkeit, so über sie oder die Ihrige sollte prätendiret werden wollen, vor exemt zu halten.

Indessen werden sie eben doch in der That, in Ansehung ihrer Lande, als Tyrolische Landsassen behandelt, und scheinen sich nun je länger je williger darzu zu bequemen, weil alle ihre vormalige Bewegungen dagegen doch nichts gefruchtet haben, und je länger je weniger fruchten dörfften.

§. 10.

Streitigkeiten darüber.

Und kommt es gleich auch nicht darzu, so geben doch dergleichen Servitutes Juris publici Gelegenheit zu unendlichen Streitigkeiten und Verdrießlichkeiten. Machet man schon von Zeit zu Zeit Verträge; so streitet man doch bald wieder über den Sinn derselbigen, oder

(1) LÜNIGS Grundf. 1. Th. 754. S.

oder über Umständen und Fällen, die nicht darinn enthalten und entschiden seynd, oder über Verlezung der Verträge; man machet neue Verträge, und es gehet wieder so; man machet nochmals Verträge, und es gehet abermalen nicht besser; und so wird es, so lang dise Vermengung derer Gerechtsamen dauert, wohl fortgehen, biß an das Ende der Welt.

Die Reichsstätte Aachen, Cölln, Speyer, Worms, rc. können darinn zum Beyspil dienen.

Kommt es über solchen Streitigkeiten zum Weg Rechtens; so haben dieselbige vor anderen gerichtlichen Händeln nichts zum Voraus.

Der Freyherr von CRAMER (1) mercket an: Si cui Principum in alieno Territorio jura (v. gr. jus venandi,) competunt, isque in eorum exercitio impeditur, merita causæ, sicut Privatorum in servitutibus, ex natura Actionis confessoriæ dijudicanda sunt.

Der Bischoff zu Augspurg übergabe An. 1748. dem Reichs-Hofrath eine Anzeige der von dem Magistrat zu Augsburg in die dem Hochstifft allda à Seculis her gebührende Reichslehenbare Jura immerhin, ex prætensa Superioritate territoriali, beschehenen Eingriffe, zu Kayserlicher Dijudicatur anheimstellende: Ob nicht dermalen gleich nöthig seye, gegen sothane ohnjustificirliche Anmassungen eine pönal-Inhibition ergehen zu lassen? er erhielte aber den 16. Jul. zur Resolution: „ 1. Hat das Begehren pro decernenda ex officio Inhibitione nicht statt; sondern 2. würde Pars impetrans sein Gesuch . . . ad Mandatum behörig qualificiren; so ergehet weiterer Bescheid. „

§. 11.

Erledigung von solchen Beschwerden.

Bey vorgemeldten Umständen suchen ja freylich diejenige Reichsstände, in deren Gebiet andere Reichsstände solcherley Gerechtsamen hergebracht haben, sich derselbigen, so vil möglich, loszumachen, und sie an sich selber zu bringen.

So seynd in vorigen Zeiten manche Reichsstätte ihrer Reichs-Vögte, Reichs-Schultheißen, u. s. w. los worden.

Zu Kempten (2) hatten die Aebbte vor Alters nach und nach unterschidene Regalien und Gerechtigkeiten an sich gebracht: Endlich

2) H 3 aber

(1) Observ. Juris, Tom. 5. n. 1333. p. 151.
(2) BüSCHINGS Erdbeschr. 3. Th. 1665. S.

aber hat die Statt An. 1525. alle Rechte, Gerechtigkeiten, Nuzungen und Gefälle, insonderheit alle Zölle, welche das Stifft inn- und ausserhalb der Statt gehabt, für 30000. Goldgulden an sich gekaufft, welchen Kauffcontract nicht allein Kayser Carl V. sondern auch alle seine Nachkommen, und der Päbstliche Stuhl zu Rom, bestättiget haben.

Aus denen neuesten Zeiten haben wir ein Exempel an Nordhausen, welche Reichsstatt, krafft eines Anno 1715. 15. Maj. mit dem König in Preussen getroffenen Vergleichs, 50000. Thlr. an den König zahlte, diser aber dagegen der Statt die Reichs-Vogtey und das Reichs-Schultheißen-Amt allda erb- und eigenthümlich überliesse. (1)

§. 12.

Angemaßte Rechte.

Es gibt aber auch bloß angemaßte Rechte in eines anderen Reichsstandes Land; und dise seynd abermalen verschidener Art.

Einige seynd nur etwas willkührliches, so sich etwa einmal zuträgt, bloß de facto geschiehet, und eigentlich keine Folgen auf künfftige Zeiten und Fälle gibt; z. E. wann ein Stand seine Völcker seinem Nachbar ins Land einquartiert, um entweder für sich etwas dadurch zu erspahren, oder dem Nachbarn seinen Unwillen zu fühlen zu geben, oder daß sie gleichsam Vorposten zu Abwendung einer seinem Land androhenden Gefahr abgeben sollen, u. s. w.

Andere hingegen sollen den Schein Rechtens haben: Z. E. ein Stand hat ein oder anderes Recht in des anderen Land, er dehnet es aber weiter aus, als sich gebührt; er hat etwa die malefizische Obrigkeit, aus diser schnizelt er eine Landeshoheit, will nun auch Steuern erheben; ein anderer macht es mit der Geleitsgerechtigkeit eben so; ein anderer dehnet sein Zoll- Forst- oder Jagd-Recht ebenfalls ungebührlicher Weise auf andere Rechte aus, u. d.

Anno 1766. 20. Nov. (2) meldete der Reichs-Hofrath in einem Insinuato an die Oesterreichische obriste Justizstelle: Director und Räthe der Landgrafschafft Nellenburg hätten auf eine wohl nie erhörte Art besagter Landgrafschafft die Bergwercks-Gerechtigkeit in des Freyherrn von Erzberg Reichsunmittelbarem Gebiet als einen effectum juris venandi beylegen wollen.

Anno

(1) v. Mein Teutsch. Staatsrecht. Tom. 42. p. 110.

(2) s. mein R. Staatshandb. 2. Theil, S. 201.

Anno 1761. 17. Sept. resolvirte der Reichs-Hofrath in Sachen: Reichs-Ritterschafft am nidern Rheinstrohm contra Chur-Pfalz:

„1. Fiat gegen die Churfürstlich-Pfälzische Regierung zu Mannheim und das Oberamt Creuzenach Mandatum de non turbando in possessione vel quasi Superioritatis territorialis, ac libertatis à prætenso iure Wildfangiatus - - S. C. - -

2. Fiant etiam an das Gericht und die Unterthanen zu Mandel petitæ Patentes Cæsareæ sequentis tenoris: Kayserlicher Maj. seye glaubwürdig „ angezeiget worden, was gestalten sich das Oberamt Creuzenach unternommen, mittelst allerley unerlaubten Gewaltthaten, ein Chur-Pfälzisches Wildfangs- und Eigenschafftsrecht in den besagten Ort Mandel anmaßlich einzuführen, und würckliche Leibeigene zu obtrudiren, wie auch ferners durch dasselbe sich einige Unterthanen verleiten lassen, wider alle ihrer Herrschafft, des von Koppenstein, Erinnerungen und Strafbefehle, sich der Churfürstlichen Pfalz zu unterwerffen, oder sonsten ihrer Schuldigkeit nicht nachzukommen, dergestalt, daß so gar einer, Namens W. sich zum Chur-Pfälzischen Ausfaut bestellen lassen, und biß jezo dabey ungescheut beharre: Kayserliche Maj. befehleten demnach denenselben, von allerhöchsten Amts wegen, hiemit alles Ernstes und nachdrücklichstens, daß diejenige, so sich allschon gegen die Schuldigkeit vergangen, von sothanem Eyd- und Pflichtwidrigen Beginnen so gleich abstehen, die übrige aber bey ihrer Schuldigkeit beharren, des von Koppenstein und der obbesagten Ritterschafft Befehlen allein gehorchen, und sich hievon durch keine auswärtige, vornemlich aber des Oberamts Creuzenach, Befehle abwendig machen lassen, sondern ihre gehuldigte Unterthanens-Pflichten gegen den von Koppenstein allenthalben beobachten sollen; damit nicht nöthig seye, gegen die Ungehorsame mit unausbleiblicher Kayserlicher Ahndung, allenfalls gar Leib- und Lebensstrafen, zu verfahren.

3. Rescribatur dem Freyherrn von Koppenstein zu Mandel ex officio: Kayserliche Maj. hätten aus denen bey diser Sache eingekommenen Exhibitis ersehen, was gestalten er bey denen Chur-Pfälzischen ihme zugestossenen Bedruckungen zwar seine gegen Kayserliche Maj. und die ohnmittelbare Reichsritterschafft obhabende Schuldigkeit guter massen gethan, und denen Gewaltthaten zu steuren, des Endes auch so gleich bey der Ritterschafft die Hülffe gehörig gesuchet habe: Nachdeme aber von Seiten Chur-Pfalz ihme eini-

einiges Nachgeben zu Last geleget werden wollen, sonsten auch wegen der Gemeinde Rechten, oder anderweit, einiges eingeflossen, welches mit seiner gegen Kayserliche Majest. und die Ritterschafft tragenden Obligenheit nicht bestehen könne; als werde er ernstlich angewisen, sich auch fernershin denen Reichsgesezen und der Ritterschafftlichen Verbindung gemäß zu achten, sich an dieselbe lediglich zu halten, und alles dasjenige, was seinen herkommlichen Rechten zuwider seye, in dem Ort Mandel abzustellen, mittelst solches aber sich allenthalben so zu betragen, damit Kayserl. Maj. gegen denselben zur Ungnade nicht bewogen werden möchten.

4. -- Rescribatur etiam ex officio der ohnmittelbaren Reichs-Ritterschafft am nidern Rheinstrohm: Kayserliche Maj. haben zwar durch das Mandat, und mit erlassene Verfügungen, derselben und dem von Koppenstein Dero Kayserl. Reichsoberrichterlichen Schuz angedeyhen lassen, jedoch aus dem ganzen Actenerfolg in allerhöchster Mißbilligung ersehen, daß sie, die Ritterschafft, ohngeachtet ihr die Anzeige von des Oberamts Creuzenach gewaltsamen Unternehmen so gleich geschehen, sie auch bey dem Herrn Churfürsten zu Pfalz und Ihrer Regierung zu Mannheim wegen deren Abstellung sich umsonst verwendet, dennoch sothanes Beginnen bey Kayserl. Maj. fünf Jahre über unangezeigt und den von Koppenstein unter der Bedruckung schmachten lassen; solle sie dannenhero in Zukunfft ihre Pflichten bey Kayserl. Maj. in allem besser und fleißiger beobachten, fortan nicht mehr entstehen, ihrer Mitglider bey allen auffstossend- derley bedränglichen Ergebenheiten sich fleißiger und mit aller Sorgfalt anzunehmen 2c.

Die Reichs-Abbtißinnin zu Heggbach und Gutenzell klagten Anno 1756. dem Schwäbischen Crays: Daß gar der Prälat zu Salmansweil sie, durch Mißbrauch der von Oesterreich zu Lehen erhaltenen malefizischen und Landvogteylichen Jurisdiction in jener Clöster Gebieten, dergestalten ohnleidentlich bedrucke, daß sie äusserst Gefahr lieffen, um ihre ganze Reichsständische Freyheit und Immedietät gebracht zu werden: Worauf der Crays wiederhohlte Abmahnungs-Signaturen an den Prälaten ergehen liesse. (1)

Die folgende Capitel werden nun die allhier angeführte Säze weiter bestärcken und erläutern.

Fünf-

(1) v. mein teutsch. Staatsarch. 1756. 2. Band, 691. S. 1757. 218. S.

Fünftes Capitel.

Von Rechten in anderer Reichsstände Landen in Regierungssachen.

Innhalt.

§. 1. Regel. §. 2. Ausnahm. §. 3. Rechte bey Wahlen der Stiffts- §. 4. und Raths-Personen. §. 5. Collegia. §. 6. Gerichte. §. 7. Andere Bediente. §. 8. Geseze. §. 9. Gebote. §. 10. Executionen. §. 11. Turbirung in der Landeshoheit 2c.

§. 1.

Die Regel hiebey ist: Kein Reichsstand darff und soll sich in des anderen innere Landes-Angelegenheiten mengen. Regel.

Der Grund diser Regel beruhet, die Wahrheit zu gestehen, nicht so wohl auf ausdrücklichen Reichsgesezen, als vil mehr auf dem allgemeinen Staats- und Europäischen Völcker-Recht; indessen wird doch Niemand dieselbige mißkennen, oder zu laugnen begehren. vid. *Lib. 2. Cap. 1.*

Folglich hat kein Reichsstand dem andern überhaupt etwas einzureden, oder vorzuschreiben, wie er seine Landes-Regierung führen solle; noch ins besondere, was für Raths-Collegia oder Beamte er zu halten, wie er dise Stellen zu besezen habe, was für Geseze und Ordnungen er in seinem Gebiete geben wolle oder nicht, wie er mit seinen Unterthanen umzugehen habe, u. s. w. sondern er muß seinen Mitstand darinn nach seinem eigenen Gefallen schalten und walten lassen, wie er es sich vor Gott und denen höchsten Reichsgerichten zu verantworten getrauet.

Um das Jahr 1565. verlangte die Reichsritterschafft in Francken an das Hochstifft Würzburg: Da sich künfftig, bey damals regierendem Fürsten, und dessen Nachkommen, hochwichtige und fürnehme Sachen dermassen ereignen und zutragen wollten, daraus

2) J man

man sich Vehde und Kriegshandlung zu befahren, zu beladen, oder zu unternehmen, oder aber sich mit Jemand in Bündniß einzulassen Ursach zu haben vermeine, daß der Fürst in denselbigen und dergleichen Fürnehmen und Handlungen sich nicht allein seiner adelichen Räthe, sondern auch gemeiner Ritterschafft des Landes zu Francken, im Stifft gesessen, oder des Stiffts ferner wohlmeinende Mitglider, Hauptleute, Räthe, und derselbigen Ausschuß und verordneter Räthe, sich wollte gebrauchen, und ungehört derselbigen Bedenckens sich in gleichmäßige und vermeldte Sachen, wie sie, die von der Ritterschafft, befinden, es, nach Ausweisung der alten Ritterlichen Verträg, zuvor auch bedacht worden, in nichts einlassen; dadurch bey gemeiner Ritterschafft, in fürfallenden Nöthen, neben gesammtem Rath, so vil tröstlicher gesammte Hülff und Beystand zu suchen und zu finden wissen:

Was man aber Würzburgischer Seits weitläufftig darauf geantwortet, kan man bey Herrn von LUDOLF (1) lesen.

§. 2.

Ausnahm. Indessen leidet doch dise Regel mancherley Ausnahmen:

Dessen hier nicht zu gedencken, was in denen folgenden Capiteln vorkommen wird; so kan

1. Jemand, jure Servitutis publicæ, privative, oder cumulative mit der ordentlichen Landeshoheit, einzelne Regalien in eines anderen Reichsstandes Landen hergebracht haben.

2. Kan ein Reichsstand mit dem andern auch sonst Verträge haben, krafft deren der ordentliche Landesherr nicht in allen Stücken so freye Hände hat, in Regierungssachen zu handlen, als er hätte, wann keine dergleichen Verträge vorhanden wären.

Besonders gehören auch hieher die Garantien, welche ein Reichsstand über die Landesverträge zwischen einem Landesherrn und seinen Landständen oder anderen Unterthanen übernommen hat; davon aber schon *Lib. 2. Cap. 5.* geredet worden ist.

3. Eben dises kan auch ein Reichsstand in des andern Land krafft eines alten ruhigen Herkommens hergebracht haben.

4. Wie weit es erlaubt seye, daß ein Reichsstand sich in des anderen innerliche Regierungs- und Landes-Angelegenheiten, sonderlich bey entstandenen innerlichen Streitigkeiten, oder ausgebrochenen

(1) in seinem Symph. &c. Vol. 1. col. 229.

nen Gewaltthätigkeiten, bloß auf eine freundschafftliche Art, Vorstellungs-Weise, menge? ist auch schon *Lib. 2. Cap. 5.* vorgekommen.

5. Endlich ist ein Reichsstand auch alsdann befugt, sich um des andern innerliche Sachen zu bekümmern, wann diser etwas widerrechtlich thut oder unterlässt, so jenem, oder dessen Unterthanen, zum Schaden gereichet; z. E. wann er etwas in seine Geseze oder Ordnungen einfliessen lässet, so wider die Reichsgeseze anstosset und denen Benachbarten schädlich ist.

§. 3.

Rechte bey Wahlen der Stiffts-

Wie zuweilen ein Reichsstand bey denen Wahlen derer Stiffts-personen eines anderen Reichsunmittelbaren Stiffts concurrire, siehe oben 1. Buch, 1. Cap.

§. 4.

und Raths-Personen.

Ferner gibt es Exempel, da ein Reichsstand bey einer Reichs-statt Raths-Wahlen concurriret.

Zu Worms ist in der Rachtung, (oder dem Vertrag zwischen dem Bischoff und der Statt,) vom Jahr 1526. verglichen worden: Daß ein Bischoff, wenn aus dem beständigen Rath derer Dreyzehner Jemand mit Tod abgienge, aus Zweyen von dem Magistrat Ihme Präsentirten des äusseren Raths, oder aus dem Adel, oder erbaren Burgerschafft, einen zu wählen, befugt seyn solle, daß ferner aus zweyen des beständigen Raths jährlich ein Stättmeister, und eben so aus Zweyen desselben ein Schultheiß, aus Zweyen des äusseren Raths aber ein Burgermeister, gewählet, und auf gleiche Weise jährlich 24. Personen aus der gemeinen Burgerschafft dem Bischoff vorgestellet werden sollen, um daraus 12. zum äusseren oder abgehenden Rath zu erkiesen; aus denen acht zum Gericht erwählten hat der Bischoff einen Greven zu kiesen rc. welche Personen auch dem Bischoff auf die schon oben erzählte Weise mit-schwören sollen.

Vil mehreres davon findet man bey Herrn Leg. Rath MORIZEN (1).

Als auch der Reichs-Hofrath im Sinn hatte, die Anzahl derer Mitglidere des 13ner Raths zu verminderen, der Bischoff aber Vorstellungen thate, rescribirte der Kayser dem Magistrat Anno 1751. 21. Jun. Nachdeme der Bischoff zu Worms sich über die

(1) Vom Ursprung der R. Stätte rc. p. 557. sqq.

Bewerckstelligung dises Vorhabens höchstens beschwere, auch dessen in dem klaren Buchstaben der Rachtung gegründetes, (von dem Magistrat nunmehr selbst eingestandenes,) Wahlrecht allerdings zu sehr vernachtheiliget werden würde, wann es bey der Kayserlichen Resolution sein Verbleiben behalten, und besonders mit Reduction noch mehrerer Rathsglider in der Maaß, wie dieselbe vorgeschlagen worden, weiter vorgeschritten werden sollte; als finde der Kayser, zu Verhütung aller ohnnöthiger Weiterungen, = = vor das verträglichste und billigste, daß, an statt der vorgehabten Verminderung der Zahl der 13ner der bißherige Numerus beyzubehalten rc.

§. 5.

Collegia. Von Collegiis, welche ein Reichsstand in des anderen Landen zu besezen befugt wäre, ist mir kein Exempel bekannt.

Wohl aber ist auch hieher applicabel, was oben von Vermeidung einer unanständigen Schreibart derer Reichsstände gegen einander gemeldet worden ist. Z. E.

Die Fürstl. Sachsen-Meiningisch- und Saalfeldische Regierungsräthe und Bediente wurden Anno 1738. 1. Aug. vom Reichs-Hofrath, sub pœna arbitraria, angewisen, sich aller hiziger oder anzüglicher Schreibart gegen einander gänzlich zu enthalten.

Um das Jahr 1565. verlangte die Reichsritterschafft in Francken an das Hochstifft Würzburg: Daß hinfüro beharrlich und zu ewigen Zeiten ein jedesmals regierender Fürst seine und des Stiffts Räthe und hohe fürneme Aemter mehrentheils mit Personen derselbigen zugehörigen Ritterschafft, so vil die zu bekommen müglich, und keinem Ausländigen, besezet oder bestellet werden sollen:

Was man aber Würzburgischer Seits darauf geantwortet, kan man bey Herrn von LUDOLF (1) lesen.

§. 6.

Gerichte. Ferner gehet mir auch kein Exempel bey, da ein Reichsstand in des anderen Gebiet ein eigenes Gericht bloß zu der Eingesessenen rechtlichen Angelegenheiten zu halten befugt wäre; ausser, was wir gleich jezo von Quedlinburg hören werden.

§. 7.

Andere Bediente. Hingegen gibt es vile Exempel, daß Reichsstände in ihrer Mitstände Gebieten einzelne Aemter zu ersezen haben, oder einzelne eigene Bediente darinn halten, um die ihnen in einem solchen Gebiet zustehende Regalien, oder auch ihre Gefälle, zu verwalten.

Es

(1) Im Symphor. &c. Vol. 1. col. 228.

Es entstehen aber gar offt Streitigkeiten darüber, bald, wie weit sich solcher Aemter Gerechtsame erstrecken, bald, ob und wie fern solche Bediente der Orts Obrigkeit, wie auch denen gemeinen Lasten, unterworffen seyen, oder nicht.

Chur-Cölln hat in der Reichsstatt **Cölln** allerley Justizbediente zu sezen; davon der zu Wezlar, 1751. 4. gedruckte Tr. de Jurisdictionibus Coloniensibus mehreren Bericht ertheilet.

In **Freysingen** ist ein **Chur-Bayrischer** Zoll- und Accis-Beamter. (1)

Chur-Bayern hat ferner in dem **Passauischen** Marckt Obernberg allezeit einen eigenen Beamten, oder so genannten Zehendner, welcher aber weder die hohe noch nidere Gerechtigkeit allda exercirt, sondern nur das Churfürstliche Interesse, so vil die dasige Zehenden, dann das Salz-Maut- und Acciswesen betrifft, nach den Verträgen und Herkommen besorgt.

Auch (3) hatte Bayern ehedessen zu **Regensburg** das Burggrafthum, samt dem davon abhangenden Schultheissen-Friedericht- und Cammerer-Amt, Zoll und Maut, Münz, Geleit und Steuer, welches theils privative, theils mit dem Hochstifft cumulative, exerciret wurde: Das meiste von disen Gerechtsamen aber gienge mit der Zeit verlohren, und kame durch die so wohl mit den Herzogen als Bischöffen geschlossene Verträge an die Statt.

Noch jezo (4) hat es einen Mautbeamten zu **Regensburg**, welcher die althergebrachte Jurisdiction so wohl dort, als auf dem Kornmarckt, zu exerciren pflegt: Derselbige versiehet zugleich das Churfürstliche Salzamt allda.

Was **Chur-Bayern** in einigen benachbarten Orten für eine curiose Art von Religions-Commissarien habe, sehe man unten in des 4ten **Buchs**, 2. **Cap**.

Zu **Quedlinburg** (5) hat der **König in Preussen** die Stiffts-hauptmanney, welche mit einem Stifftshauptmann, einem Secretaire, und einem Registratore, besezet ist, und die Aufsicht so wohl über das Schuzherrns, als des Stiffts, Gerechtsame hat. Der König bestellet auch ein Vogteygericht, und ein Steuer-Oberdirectorium, welches auch die Accise verwaltet.

(1) Freyh. von KREITTMAYR Bayr. Staatsr. §. 141. p. 288.
(2) l. c. §. 138. p. 271.
(3) l. c. §. 159. p. m. 335.
(4) l. c. §. p. m. 337. 338.
(5) H. BÜSCHINGS Erdbeschr. Tom. 3. p. 2333.

Zu Aachen hat Chur-Pfalz, als Herzog zu Jülich, einen Vogt-Major.

Wegen der disem Amt anblebenden Gerechtsamen wurde An. 1660. ein Haupt-Vertrag getroffen, in dessen Eingang es lautet: „Als sich hiebevor eine gute Zeit von Jahren allerhand Irrungen, Mißverstand und Gebrechen, zwischen Uns, von wegen Unsers Herzogsthums zu Gülich Vogteyen und Majoreyen daselbsten in der Statt und Reich Aach erhoben und erhalten; daraus dann verschidene Rechtfertigungen erfolget und erwachsen, welche bißanhero am Kayserl. Cammergericht unerörtet geschwebt, daß Wir ... Uns solcher Irrungen und Gebrechen halber, für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, folgender Gestalt gütlich entscheiden und verglichen.

Anfänglich sollen Wir, Herzog zu Gülich, rc. Unsere Erben und Nachkommen, jedesmals, so offt solches die Noth erfordert, einen Vogt und Majoren, (die Uns derhalben mit hernach folgendem Eyd und Pflichten zugethan,) zu Aachen, wie bißherzu beschehen, anzustellen und zu sezen haben: Und welche Wir zu solchen Aemtern Unserer Vogtey und Majorey verordnen und anstellen, und in Eydespflicht aufgenommen, die sollen Wir, Burgermeister, Scheffen und Rath, vor unsere Vogt und Majoren erkennen und halten, auch ihr Amt unverhindert verwalten lassen. ... Und welchen Wir, Herzog obgemeldt, vor einen Vogt und Majoren verordnen, und in Eydespflicht aufgenommen, soll derselb, ehe und zuvor er sich der Verwaltung solche Amter unternehme, den Scheffen zu Aachen, wie von Alters, angekündigt, und dem Burgermeister, in Beywesen etlicher Rathsverwandten, an statt des Raths, desgleichen den Scheffenmeistern, in Beyseyn, wo nicht aller, jedoch und zum wenigsten etlicher, der andern Scheffen mit handgebender Globdt versprechen, und resp. mit seinem leiblichen Eyd schwören und betheuern, wie hierunten folgt, und den Scheffenmeistern schrifftlichen Schein und Beweis solches beschehenen Eyds, wie von Alters, zustellen.„

Darauf folgt, wie der Vogt-Major einen Statthalter an seiner statt bestellen könne; wie es zu halten seye, wann es nicht geschiehet, oder der Vogt-Major sein Amt nicht vertritt; von des Vogtmajors Rang; von Bestellung durch den Herzog der übrigen Majoriebedienten, deren Vereidung und Entlassung.

Alsdann liset man den Eyd, welchen der Vogtmajor 1. dem Herzog und 2. der Statt leisten muß. Der lezte lautet: „Ihr sollet

sollet den Burgermeistern, an statt des Raths, und den Scheffenmeistern, an statt der samtlichen Scheffen, in ihre Händt globen und resp. schwören, der Statt und Reich Aachen Burger und Unterthanen, und fort mänlichen in der Statt und Reich Aachen Scheffen-Urtheil und Chur-Recht wiederfahren zu lassen, gemeldte Bürger und Unterthanen in ihren Rechten und Freyheiten zu halten, und Niemanden darüber zu beschweren, und sonsten zwischen Ihrer Fürstl. Durchl. Herzogen zu Gülich 2c. und Burgermeister, Scheffen und Rath der Statt Aachen am 28. Apr. des Jahrs 1660. aufgerichteten Verträgen, so vil euer Amt betrifft, fleißig nachzukommen, ohne alle Gefährd und Argelist.'„ Ferner kommt der Eyd der Vogtey und Majorie Secretarii, Amtmanns, der Schultheissen, und anderer des Vogts und Majors Knechte. Hiernächst folgt, wer dise Personen besolden solle, von des Scharffrichters Bestellung, Pflichten und Besoldung, u. s. w. So dann kommen die Articul wegen der Gerechtsamen, so der Majorey anhangen; nemlich (nach denen Chur-Pfälzischer Seits darzu gemachten Rubriquen;) Art. 1. Vom Gelaid; 2. von Arresten; 3. vom Angriff und Gefangenen; 4. von der peinlichen Frag; 5. von der Begnadigung eines Missethäters; 6. vom Münzen; 7. von Gewalt- und Frid-Gebott; 8. von fremden Gerichts-Handlungen; 9. von gefährlichen Leibsschaden; 10. von offentlichen Lustbarkeiten; 11. von Besichtigung verunglückter Leichen; 12. von Untersuchung deren Ehlen, Maaßen und Gewichts; 13. vom Graß- und Pforten-Gebott; 14. vom Vogtgeding; 15. vom Scheffengericht; 16. von denen Lehen; 17. von der Gerichtbarkeit des Magistrats und Scheffenstuhls; 18. vom Gericht des Wüllen-Handwercks; 19. von Zunfftsachen; 20. von denen Marck- und Churmeistern; 21. vom Sendgericht; 22. von peinlichen Sachen; 23. von peinlichen Sachen, welche zum Magistrat gehören; 24. von peinlichen Sachen, welche vor das Churgericht gehören; 25. von denen peinlichen Sachen, welche vor das Scheffengericht gehören; 26. von Ladungen, Verhörung deren Zeugen, Auflegung deren Urkunden; 27. von Vollstreckung deren Urtheilen, Sequestrationen, gerichtlichen Verzeichnissen; 28. von Vollziehung deren peinlichen Urtheilen; 29. von Geldstrafen, welche aus Urtheil oder gütlicher Unterwerffung erfolgen; 30. von Verbindlichkeit des Vergleichs, von denen darinnen nicht entschidenen Puncten, und bißheriger Observanz.

Dabey befinden sich noch drey Nebenverträge.

Ein

Ein mehreres aus allen denselben wird an gehörigen Orten vorkommen.

Es haben aber alle dise Verträge nicht verhindert, daß nicht auch nachhero zwischen Chur-Pfalz und der Statt beständig Streitigkeiten wegen diser Vogtey-Majorie Gerechtsamen entstanden wären, welche endlich Anno 1769. zu denen Gewaltthaten ausgeschlagen seynd, deren ich schon oben im ersten Buch Erwehnung gethan habe.

Chur-Braunschweig hat, als Herzog zu Bremen, in der Statt Bremen (1) einen Intendanten, der alle Einkünffte der Domgüter verwaltet, welche nicht zu der Structur und zu derselben Unterhaltung gewidmet sind, und überlifert sie an die Königliche Cammer zu Hanover. Er hebt auch die Cammergefälle aus der Gohgrefschafft Achim, und aus der Grafschafft Oldenburg.

Wie ferne nun dergleichen Personen unter des Landesherrns, oder Orts Obrigkeit, Gerichtbarkeit stehen, auch von denen allda üblichen personal- oder real-Beschwerden befreyet seyen, oder nicht? kommt auf die Verträge, oder das Herkommen, oder auch die besondere Freyheiten, und endlich auf die gemeine Rechte, an: Es entstehen aber darüber gar häuffig gerichtliche oder aussergerichtliche Streitigkeiten. Z. E.

In denen Verträgen zwischen Chur-Bayern und Freysingen von 1718. und 23. §. 5. 6. und 11. (2) ist mit mehrerem enthalten, wie weit die Chur-Bayrische Maut- und Landschafftliche Aufschlags-Beamte im Freysingischen von der dortigen Gerichtbarkeit befreyet seyn sollen.

In dem Vergleich zwischen Pfalz und Aachen von 1660. liset man: „Wann nun, obgesezter massen, der Vogt-Major, und andere obangezogene Befehlhabere und Diener, angestellt und beeidiget, sollen sie ihre Aemter und Dienste allenthalben treulich und erbarlich vertretten, verwalten und verrichten, auch gemeldter Vogt-Major und Secretarius in civilibus & personalibus vor dem Scheffenstuhl, in criminal- und andern Sachen aber, so einige Straf nach sich ziehen mögten, vor Uns, dem Herzogen, beklagt: Jedoch, da gemeldter Vogt-Major, oder Secretarius, sich so weit vergessen und etwas begehen würden, welches Leib- und Lebensstraf nach

(1) H. BüSCHINGS Erdbeschr. 3. Theil, S. 2546.
(2) Freyh. von KREITTMAYR Bayrisch. Staatsr. §. 141. pag. 286.

nach sich führete, alsdann, bey besorgter Entfliehung, daselbsten angehalten, und Uns, Herzogen, zu gebührender Straf ausgelifert werden. Da aber des Majors Dienere in ihrem Amt sich vergiessen, oder vergrieffen, soll der Major in levibus delictis vor sich selbsten, aber in atrocioribus nach der Scheffen Erkanntnus, dieselbe strafen. Wann sonsten obgemeldte Dienere als Bürgere, und nicht wegen Administration der Justiz, delinquireten, oder doch in Fällen, da Burgermeister, Scheffen und Rath, die Execution zu erkennen gebühret, sich muthwillig erzeigten, modum excedirten, oder sonsten strafwürdig sich verhielten, auf den Fall sollen Burgermeister, Scheffen und Rath, gebührlich Einsehens gegen dieselbe vorbehalten seyn. „

In Sachen: Aachen contra Chur-Pfalz, des Advocati Fisci exemtionem ab oneribus personalibus betreffend, erkannte der Reichs-Hofrath An. 1748. 5. Mart. ein Mandatum S. C. so dann den 30. Aug.

„ So vil 3. den punctum Exemtionis des Advocati Fisci, Doctoris Jacobi, betrifft; fiat nunc gegen den Herrn Churfürsten zu Pfalz, als Herzogen zu Gülch, und dessen Geheimden Rath zu Düsseldorff, auch den D. Jacobi, petitum Mandatum inhibitorium, de non amplius turbando in possessione vel quasi, exigendi & recipiendi Accisias, aliaque onera personalia, ab Advocato Fisci, nec via facti, sed juris, procedendo, ac in posterum hæc juxta antiquam observantiam præstando, & ab omni illicito Recursu abstinendo, S. C. sub pœna 10. marcarum auri &c. „

Anno 1760. 16. Sept. ergienge ferner am Reichs-Hofrath eine paritori-Urthel dahin: Daß der Churfürst zu Pfalz den Magistrat zu Aachen an Ausübung seines obrigkeitlichen Amts, in Eintreibung rückständiger Accisen und anderer gemeinen Abgaben, in Fällen, da es der ordentlichen Einklagung und rechtlichen Ausführung nicht bedarff, vermittelst Arrestes, Pfandung, oder sonst erforderlicher, selbst zu verfügender Execution in Weine, Waaren, und andere Mobilien, nicht hindern, noch durch die Vogt-Majorey hindern lassen, mithin erwehnten Magistrat in der dißfalls hergebrachten, an sich ohnedem billigen, Poßeß nicht turbiren, aller unerlaubten Repressalien sich enthalten, und nicht via facti, sed juris, procediren solle.

Es hat ferner das Haus Oesterreich, als Herzog zu Bur-

gund, die Obervogtey zu Aachen, deren jedoch, meines Wissens, ausser der Schuz-Gerechtigkeit, keine weitere besondere Würckungen anhängig seynd.

Der Bischoff zu Augsburg (1) hat in der Reichsstatt dises Namens ein obrist-Burggrafen-Amt, ein Rentamt, ein Hoffastenamt, ein Wag- und Frohn-Zoll-Amt, ein Steuercaßier-Amt, ein Pfalz-Probst-Amt, und ein Zoll-Amt.

Zu Bremen (2) sezet der Herzog zu Bremen einen Stattvogt, welcher in allen Sachen, die ans Leben gehen, unter gewissen Ceremonien den Stab bricht.

Anno 1541. erhielte die Statt ein Kayserliches Privilegium: Daß sie im Fall, so der Vogt des Erzbischoffs zu Bremen, bey dem Gericht zu sizen, nachdem er darzu erfordert, nicht tauglich seyn, oder sich, aus Befehl des Erzbischoffs, oder für sich selbst, vorsezlicher Weise absondern und äussern würde, seinethalben unverhindert, zu gebührlicher Execution und Vollziehung gesprochener Urthel schreiten mögen, und dadurch nicht gefrevelt haben sollen.

Zu Speyer hat der Bischoff das Schultheissen-Amt, ingleichem die Faut-Münzmeister-Zoll-Cämmerer- und Fergenmeisters-Aemter von Alters her zu verleihen.

In Sachen des teutschen Ordens, besonders der Balley Biesen, gegen den Magistrat der Statt Cölln, erkannte der Reichs-Hofrath Anno 1767. 31. Mart. ein Mandatum S. C. de sibi non arrogando Jurisdictionem in Officiales Ordinis Teutonici, nec eosdem turbando in antiquissima possessione Exemtionis, ac desistendo ab omnibus violentiis, neque violando Contractus &c.

Hingegen heißt es an unten (3) angezeigtem Ort: „Der hohe teutsche Orden stellt .. einen würcklichen Reichsstand vor: ... Gleichwolen ist .. gezeigt worden, was hiesige Statt (Heilbronn,) nach dem Exempel mehreren Reichsständischen Gebiete, gegen dessen Beamte und Dienere, wie auch gegen anderer geist- und weltlicher Reichsstände Haus- und Güterpflegere allhier, im Fall eines persönlichen Verbrechens auf deren Grund und Boden, und sonsten in vilen Fällen, unwidersprochen hergebracht habe; welches sich noch mehr mit dem Exempel der Reichsstatt Eßlingen bestärcket, die so gar, in contradictorio Anno 1722. ein A. G. K. Mand. S. C. (wel-

(1) H. BüSCHINGS Erdbeschr. 3. Th. 1338. S.
(2) l. c. pag. 2954.
(3) Vindic. Civit. Imper. circa recept. Cancell. equestr. p. 603.

(welches allemal den sichern Rechtsbesiz vorausbesezet,) hierüber erlanget hat. „

Zu Wezlar hat das Haus Hessen-Darmstatt einen Vogt und der Churfürst zu Trier, als Probst der Stifftskirche zu Wezlar, einen Schultheissen.

Von deren Verrichtungen in civil- und criminal-Sachen, und denen darüber von Zeit zu Zeit entstandenen Streitigkeiten, habe ich anderwärts (1) umständlich gehandelt.

Anno 1750. 27. Nov. ergienge ein Rescript an Hessen-Darmstatt, die Justiz-Administration, und besonders die Beruffung des Stattgerichts, auf die Art, wie solches in Fällen, da der Heßische Vogt kranck oder abwesend, gewöhnlich seye, nicht zu hindern, u. s. w. (2)

Anno 1751. 22. Oct. wurde dem Landgrafen von neuem befohlen, den Magistrat zu Wezlar an Ausübung seines richterlichen Amtes in keine Weise zu hindern. (3)

Anno 1768. 19. Sept. wurde an Hessen-Darmstatt vom Kayser rescribirt: Ohnerachtet auf die häuffige seit Anfang des jezigen Seculi von Wezlar angebrachte Beschwerden, so wohl ihme, dem Landgrafen, als seinem Vorfahrer an der Regierung, bereits durch so vilfältige Kayserliche Verordnungen, ins besondere aber per Rescripta Cæsarea vom 18. Sept. 1705. 15. Mart. 1709. 16. Apr. 1710. 18. Jun. 1725. 14. Jun. 1749. und per Paritorias vom 8. Jun. 1750. und 22. Oct. 1751. wiederhohlt seye inhibirt worden, den Magistrat weder an der Reichskundbar competirenden Immedietät, Regalien, Freyheiten und Gerechtigkeiten, noch auch ins besondere an Administration der Justiz und Ausübung des obrigkeitlichen Amts, oder sonst in einige Wege, zu turbiren, mit dem ernstgemessenen Befehl, aus dem dem Hessen-Darmstättische Hause conferirten Schuzrecht keine Gewalt und Obrigkeit zu machen, dem untergesezten Vogt keine mehrere Gewalt, als solcher immediate ante Annum 1702. gehabt, zu gestatten, vilmehr den Ausgang des in leztbemercktem Jahr von ihme, dem Landgrafen, erhobenen, und seit 1709. ganz unbetriben ligen gelassenen, Processes abzuwarten; so hätte doch der Kayser ersehen müssen, was massen nicht nur abermals

(1) in meinem Teutsch. Staatsrecht Tom. 42. p. 126.

(2) v. mein T. Staatsarch. 1751. 2. Th. 129. S.

(3) l. c. 1752. 1. Band, 60. S.

mals in Anno 1757. der untergesezte Vogt, auf angebliche Requisition eines Burgers, die Arrestirung eines fremden Unterthanens und dessen Transportierung von Wezlar nach Giessen, manu militari veranstaltet, sondern auch in Anno 1758. sich ermächtiget, von Vogteyamts wegen Verordnungen an den Magistrat zu erlassen, und denselben mit Ahndung angeblich verlezter Vogtey-Jurium auf ungeziemende Art zu bedrohen: Wie nun alles dises denen vorligenden so klaren und offt wiederhohlten Kayserl. Verordnungen und Judicatis gerade entgegen lauffe, auch dahero andurch caßiret werde; als versehe Sich der Kayser zu dem Landgrafen, er werde alle fernere dergleichen Unternehmungen mit Ernst abstellen, seinem untergesezten Vogt alle weitere Eingriffe in des Magistrats obrigkeitliches Amt, Immedietät, Regalien und Freyheiten, mit Nachdruck inhibiren, und solche Verfügungen treffen, wodurch der Magistrat endlich einmal seiner dißfallsigen Beschwerden gänzlich entlediget werde; inmassen der Kayser auf das erstere weitere Anruffen nicht entstehen würde, so fort die bereits per Conclusum vom 20. Febr. 1755. angedrohete Executions-Commißion expediren zu lassen.

In der Reichsstatt Zell wird der Reichs-Schultheiß, Namens des Kaysers und Reichs, von dem Bischoffen zu Bamberg durch den Affterlehenherrn, den Abbten zu Gengenbach, bestellt. Nach denen Vergleichen soll ein tüchtiger von Adel oder Gelehrter darzu erkieset werden. Er präsidirt beym Rath, hat die Umfrage, wann gleiche Meinungen vorhanden seynd, kan er das mehrere machen, und hat übrigens die Vollziehung der Schlüsse zu bewürcken.

Es erkannte auch das Cammergericht Anno 1764. 13. Apr. „Wegen Bestellung des Reichs-Schultheißen lässet man es bey denen zwischen einem zeitlichen Herrn Prälaten zu Gengenbach und der Statt Zell von Alters her aufgerichteten Verträgen und sonstigem Herkommen allerdings bewenden; dabenebens aber wird gedachter Herr Prälat erinnert, bey künfftig vorgehender Veränderung sein Augenmerck jedesmalen auf ein denen Recessen gemässes, tüchtiges, und bevorab, zu Handhabung des Justizwesens, auf ein der Rechten kundiges und fridfertiges Subjectum zu nehmen, und damit allem Mißvergnügen und Klagwerck von selbsten vorzukommen.

Hessen-Darmstatt und Solms-Braunfels bestellen in dem Ritterschafftlichen Dorffe Melbach einen Vogteyschultheißen.

§. 8.

Geseze. In Ansehung derer Geseze ist forderist zu bemercken, daß es nicht

nicht allemal ein Zeichen einer Servitutis Juris publici ist, wann an einem Ort fremde Geseze zu einer Richtschnur angenommen worden seynd, und darnach gesprochen wird: Dann es kan solches aus blossem freyem Willen, aus Achtung für dergleichen Geseze, und in Ermanglung eigener Rechte, geschehen, welches also keine Verbindlichkeit oder Schuldigkeit nach sich ziehet.

So haben die Sächsische Rechte in mancher Reichsstände in Ober- und Nider-Sachsen gelegenen Landen gegolten, oder gelten noch darinn.

Noch zu Kayser Maximilians I. Zeiten hat sich bey nahe der dritte Theil teutscher Nation so gar des Sachsenspiegels bedient: (1) Wiewohl wegen einiger Gegenden noch darüber gestritten wird; man sehe z. E.

von SELCHOW Beweis, daß das Sachsenrecht in hiesigen (Chur-Braunschweigischen) Landen niemals durchgängig gegolten habe; in den Hanover. Beyträg. 1760. S. 1369.

Nach dem Gräflich-Reußischen Landtagsabschid von 1699. ist das Sachsen-Recht in denen Gräflich-Reußischen Landen zu behalten und zu observiren, auch solches vor undencklichen Jahren bey den Stätten auf dem Land üblich gewesen. (2)

Gleichwie aber die Annahm besagten Sächsischen Rechts etwas ganz freywilliges ware; also ist es auch von einigen Landesherrn nach Gefallen wiederum abgeschafft worden; z. E. in denen Chur- und Fürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Landen.

Wo es aber auch noch gilt, z. E. im Fürstenthum Anhalt, da leget es doch dem Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen nicht die geringste Gerechtsame in Justiz- oder anderen Sachen bey.

Von dem alten Lübischen oder Lübeckischen Stattrecht ist eben dises bekannt; wie unten mit mehrerem zu hören seyn wird.

In denen Fürstlich-Baden-Durlachischen Landen wird in Wechselsachen nach der Statt Franckfurt Wechsel-Ordnung gesprochen.

In der Würtembergischen Wechsel-Ordnung liset man im Beschluß: „Wie Wir nun über dise Unsere Ordnung in allen darinn ausgedruckten Fällen . . . mit allem Ernst und Nachdruck gehalten wissen, auch, wo dise nichts ausdrücklich disponirt, die neue-

(1) Freyh. von HARPPRECHT Cam. Ger. Staatsarch. 2. Th. S. 132. 342.
(2) Freyh. von CRAMER Nebenst. 85. Th. 9. S.

ste Leipziger Wechselordnung in subsidium zur Beobachtung substituiret haben wollen ꝛc. „

Das Gräflich-Solmsische Landrecht ist gleichfalls fast in der ganzen Wetterau, ja an vilen andern Orten, freywillig angenommen worden, ohne daß das Haus Solms den geringsten Nuzen davon hätte.

In dubio wird auch nicht vermuthet, daß in eines Reichsstandes Landen andere, als seine eigene, Geseze gelten.

Das Cammergericht sprache dahero Anno 1739. (1) in Sachen: Savigny contra Plönnies: Kläger seye schuldig, zu erweisen, daß in denen Fürstlich-Naßau-Weilburgischen Landen der 8. und 9te §. Juris *Solmensis* Part. 2. Tit. 28. besonders, oder auch das ganze Solmsische Landrecht, in würcklicher vollkommener Observanz seye.

Die Churfürsten zu Cölln behaupten (2): Daß sie in der Statt Cölln das jus Statutorum condendorum, als ein vornehmes Stück der Landeshoheit, hergebracht und schon Anno 1324. geübet haben, dergestalt, daß die Burgerschafft denen Befehlen und Verordnungen der Erzbischöffe geleben müssen, auch solches gern und willig gethan haben:

Was die Statt Cölln darauf antworte, finde ich nicht: Weil aber die angeführte Exempel schon bey 450. Jahre alt seynd; so mag wohl der Churfürst wenigstens in denen neueren Zeiten sich nicht mehr in dem Besiz dises Rechts befinden.

Daß ein Forstherr unmittelbare Reichs-Rittere und ihre freye Güter seiner Forstordnung unterwerffen könne, verneinet der Freyh. von CRAMER (3) mit Recht.

Der Freyherr von CRAMER behauptet ferner (4): Ein Landesherr könne die gemeine Rechte nicht abschaffen, in so ferne es die Justizadministration zwischen ihme und anderen Reichsständen, oder deren Unterthanen, betreffe: Ich bin aber anderer Meinung, wann die dritte Reichsstände, oder deren Unterthanen, keine besondere Gründe für sich haben, warum dergleichen Abänderung nicht geschehen dörffe.

So

(1) Freyh. von CRAMER Nebenst. 24. Th. 33. S.
(2) SCHWEDERS Theatr. Prætenſ. &c. Tom. I. p. m. 651.
(3) in seiner Nebenst. 94. Th. 115. S. u. f.
(4) l. c. 76. Theil, S. 15.

§. 9.

So ferne ein Reichsstand in einem fremden Gebiet Regalien besitzet, in so ferne seynd auch die Unterthanen sothanen Gebiets schuldig, seinen wegen sothaner Regalien machenden, dem eigentlichen Landesherrn und dessen Unterthanen unnachtheiligen, Gebotten und Verbotten nachzukommen; z. E. in Forst-Jagd-Zoll-u. d. Sachen. Gebote.

§. 10.

Die alt-welt-Fürstliche Gesandten verlangten Anno 1741. der Kayserlichen Wahlcapitulation einzuverleiben: Der Kayser wolle nicht zugeben, daß die unmittelbare Reichsritterschafft, unter dem Vorwand ihrer Privilegien, über ihre zugehörige collectable Grundstücke in Territorio alieno, ein Jus exequendi prätendire. Baden-Durlach wollte beysezen: Wann sie solches nicht à Seculis hergebracht habe: Es kame aber gar nichts davon in die neue Capitulation. Executionen.

Mehreres hievon sehe man anderwärts. (1)

In dem zwischen Würtemberg und einigen Schwäbischen Rittercantons Anno 1770. geschlossenen Vergleich heißt es: „5. Solle denen löbl. Cantons in dem Steuerbezug aus denen in Herzoglichen Händen sich befindenden Gütern nicht das mindeste in den Weg gelegt, vil mehr denenselben, die Contribuenten, nach bißherigem Herkommen, mediante Executione zur Bezahlung anzuhalten, auch, so offt es die Nothdurfft erfordert, eine Steuerrenovation vorzunehmen, freygelassen werden.„

§. 11.

Uebrigens kommen bey denen höchsten Reichsgerichten häuffige Klagen vor, daß 1. ein Reichsstand, oder sonstiger Reichsunmittelbarer, den anderen in seiner Landeshoheit, oder Jurisdiction, turbire, oder 2. sich dergleichen in des anderen Land oder Gebiet ungebührlich anmasse; davon dise Proben zum Beyspil dienen können. Turbirung in der Landeshoheit ꝛc.

Waldeck klagte gegen Chur-Cölln pro turbatæ Superioritatis territorialis An. 1728. am Reichs-Hofrath. (2)

Von Chur-Bayern und dem Hochstifft Regensburg geben dise Reichs-Hofraths-Conclusa das mehrere an die Hand:

Mar-

(1) in meinem Tr. von R. Ständen ꝛc. p. 1455. sqq.
(2) v. mein T. Staatsarch. 1751. 6. Th. 11. S.

Martis 22. Sept. 1767.

Zu Regensburg Herr Bischoff und Fürst Clemens Wenceslaus contra Ihro Churfürstl. Durchl. zu Bayern, dero nachgesezte Collegien und Landschafft, das Pfleggericht Pfätter und Dorfs-Gemeinde zu Degerheim in puncto mandati.

Absolvitur Relatio & Conclusum.

I. Fiat contra den Herrn Churfürsten in Bayern, dessen nachgesezte in actis benannte Collegia und Landschafft, das Landgericht Pfätter, und die Gemeinde zu Degerheim mandatum cassatorium, restitutorium & inhibitorium dahin.

1.) das auf denen zu der Herrschafft Donaustauf gehörigen Donau-Werden quæstionis anno 1760. und die nachfolgende Jahre gewaltthätiger Weise abgemehete und hinweggeführte Heu und Grummet oder dessen Werth nebst allen hierdurch verursachten Schäden und Kösten zu restituiren.

2.) das Hochstifft in dem Besiz die Reichs-Crays- und alle andere Patenten, Edicten und Befehle in der Herrschafft Donaustauf und denen dahin gehörigen Orten bishero üblichermassen und an denen gewöhnlichen Orten zu affigiren und zu publiciren, nicht zu hindern, und die in seinem des Herrn Churfürsten Namen und auf dessen Befehl angeschlagene und publicirte dergleichen Edicten, Patenten oder Befehle herunter zu nehmen und einzuziehen.

3.) besagtes Hochstifft in possessione vel quasi, des Mauth-Regals zu Wasser und Land, nicht zu stöhren, den in Donaustauf eigends angestellten Bayrischen Mautner zuruckberufen, desgleichen auch seine angeschlagene Maut-Ordnung abzunehmen, den bey Gelegenheit der Anstellung dises Mautners violenter & executive aus seiner Wohnung geworffenen Hochstifftischen Förster, nebst Ersezung aller ihme durch dise Dejicirung verursachten Schäden und Kösten, wieder einzusezen, auch alle zu Wasser und Land besonders in Donaustauf selbst erpreßte Zölle, Maut- und Zillenrecht wie auch die wegen unterlassener Blombirung dem Frachner Kozingen confiscirte Waaren zu restituiren.

4.) das in dem Marck Donaustauf in Fridens-Zeiten und zu Ausübung verschidener Thathandlungen und Gewaltthätigkeiten eingelegte Militair-Commando abzuruffen, und alle durch dasselbe verursachte Schäden und Kösten zu refundiren.

5.) Sich

5.) Sich aller Auswahl junger Mannschafft zu enthalten, und die dergestalt auserlesene und zu denen Bayrischen Trouppen abgeführte junge Pursche mit denen durch diese executive vorgenommene Conscription und Aushebung veranlaßten Kösten und erpreßten Hand- und Zehrungs-Geldern zurück zu stellen.

6.) Die in dem ein Appertinenz von Donaustauf ausmachenden Ort Frißheim mit militarischer Execution erzwungene so wohl Land- als Herrn-Gült, Steuren und Aufschläge samt denen extorquirten Executions-Gebühren zurück zu geben.

7.) Die denen Wirthen in gedachtem Frißheim zustehende Freyheit das weiße und braune Bier in denen Hochstiftischen Orten nehmen zu können, nicht beschräncken, noch sie zu zwingen, das Bayerische Bier zu nehmen.

8.) Sämtliche an die Hochstifftische in Donaustauf und denen dahin gehörigen Orten angestellte Pfleg-Verwalter, Magistrat, Beamte und sonstige Bediente erlassene Befehle, Aufträge und Citationes aufzuheben und wieder einzuziehen.

9.) Sich über diese immediate und von Kays. Maj. und dem Reiche zu Lehen rührende Reichs-Herrschafft Donaustauf keine Cognition anzumaßen, und in Gefolg dessen, die gegen die Regierung eines immediaten Reichs-Stands und Reichs-Vasallen incompetenter angestellte fiscalische Klage aufzuheben, und der Regierung zu Straubingen alle dißfalßige fernere Erkänndtnis zu untersagen. Und endlichen

10.) das impetrantische Hochstifft in possessione deren obangezogenen Effectuum Superioritatis territorialis nicht zu turbiren, auch

11.) überhaupt nicht via facti sondern Juris zu procediren, S. C. & sub pœna viginti marcarum auri annexa Citatione solita & termino duorum mensium.

II. Communicetur Partis impetrantis mandatum procuratorium parti impetratæ, altero Exemplari apud acta retento.

Sabbathi 26. Sept. 1767.

Zu Regensburg Herrn Bischoffs Königl. Hoheit contra Chur-Bayern, dero Landschafft und subordinirte Steur- auch Aufschlags-Beamte puncto Mandati S. C. die Ortschafften Euting, Geißling, Weinting und Dechbetten betr. sive implorantischer Anwald v. Middelburg sub præs. 19. Junij anni currentis überreichet fernerweite allerunterthänigste Beschwehrungs-Anzeige samt Bitte: pro

 clem.

clem. decernendo mandato cassatorio restitutorio & inhibitorio de non turbando nec contraveniendo pactis & transactionibus pœnali S. C. annexa Citatione solita. Cum adj. sub No. 1. usque 23. inclusive. item Lit. A. usque U. inclusive in duplo.

Refertur Exhibitum.

Lunæ 28. Sept. 1767.

Zu Regensburg Herrn Bischoffs Königl. Hoheit contra Chur-Bayern, dero Landschafft und subordinirte Steuer- auch Aufschlags-Beamte puncto Mandati S. C. die Ortschafften Euting, Geißling, Weinting auch Dechbetten betr.

Absolvitur Relatio & Conclusum.

Fiat contra den Herrn Churfürsten zu Bayern, dero Landschafft und subordinirte Steuer- und Aufschlags-Beamte petitum mandatum S. C. sub pœna viginti marcarum auri annexa Citatione solita & termino duorum mensium.

Der Fürst zu Löwenstein erhielte gegen Chur-Pfalz und das Hochstifft Speyer am Reichs-Hofrath Anno 1767. 23. Jul. ein Mandatum S. C. de non turbando in exercitio Superioritatis territorialis, tam in Sacris quam Profanis &c.

Das Stifft Augspurg erhielte gegen die Reichsstatt Kauffbeuern am Reichs-Hofrath Anno 1767. 7. Apr. ein Mandatum S. C. de non amplius turbando in Jurisdictione in Villa Thalhofen an der Gemnath competente, &c.

In Sachen: Augspurg Hochstifft contra Imhof, erkannte der Reichs-Hofrath Anno 1755. 1. Sept. ein Mandatum S. C. de non amplius turbando in possessione & exercitio omnimodæ Jurisdictionis extra septa Unter-Meitingen ꝛc.

Das Hochstifft und die Domprobstey Bamberg erhielte gegen Brandenburg-Bayreuth am Cammergericht Anno 1763. 10. Nov. ein Mandatum S. C. de non turbando in Possessione vel quasi immemoriali Jurisdictionis territorialis, communitatis, vogteticæ in Pago: Alt-Erlangen ꝛc.

In Sachen: R. Ritterschafft in Francken Orts Gebürg contra Bamberg, erkannte der Reichs-Hofrath Anno 1755. 14. Jul. ein Mandatum S. C. de non amplius turbando in possessione Libertatis à Jurisdictione Principatus Bambergensis &c.

In Sachen: Von Pfeil contra Elwangen erkannte der Reichs-Hofrath den 10. Sept. 1766. ein Mandatum S. C. de non tur-

turbando Partem impetrantem in juribus & Privilegiis Boni equestris immediati in Politicis & Ecclesiasticis &c.

Der Teutsche Orden verklagte Fürstenberg Anno 1750. (1) beym Reichs-Hofrath, daß es sich in denen Ordensdorffschafften der vogteylichen Gerichtbarkeit anmasse.

In Sachen: Nürnberg contra Brandenburg-Onolzbach erkannte der Reichs-Hofrath Anno 1755. 27. Nov. ein Mandatum S. C. de non turbando Partem impetrantem in exercitio possessionis vel quasi Jurium vogteicorum & Communitatis zu Höfen &c.

In Sachen: Nürnberg contra Brandenburg-Onolzbach Mandati pto turbatæ possessionis in exercitio der Gemeinherrschafft und des Kirchenschuzes zu Mögelsdorff, erkannte der Reichs-Hofrath Anno 1756. 7. Aug. eine Paritoriam, und endlich dises:

Jovis 30. Apr. 1767.

Nürnberg contra die Brandenburg-Onolzbachische Regierung und die Beamte zu Schwobach mandati & paritoriæ puncto turbatæ possessionis in Exercitio der Gemeinherrschafft und Kirchweyh-Schuz zu Mögeldorf nunc vice versa denegatæ restitutionis in integrum & denegatæ revisionis; sive Stadt Nürnbergischer Anwald v. Fabrice sub præs. 13. hujus docendo de insinuato Concluso lapsoque termino supplicat pro clem.me prævia mandati procuratorii de 18. Septembr. anni præteriti exhibiti registratione & respective communicatione, nunc denique partem impetratam in damna & Expensas condemnando & expediendo Commissionem de exequendo. Appon. num 4. & 5.

Econtra Impetratischer Hochfürstl. Anwald von der Lith sub præs. 27. hujus übergibt allerunterthänigste Vorstellung loco injunctæ paritionis ad clem. Conclusum de 3. Febr. nup. juncto petito hum.mo legali. Appon. ult. Concl. in duplo.

1.mo Hat das abermalige vorhin schon rechtskräfftig verworfene impetratische Begehren nicht statt. Sed

2.do Fiat nunc Commissio ad exequendum auf den Herrn Fürsten zu Bamberg als mit ausschreibenden Fürsten des Fränckischen Creißes und auf den Herrn Herzog zu Sachsen-Gotha & cum inclusione Mandati & paritoriæ rescribatur iisdem: Dem Herrn Impetrato annoch einen zwey mo-

 nath-

(1) v. T. Staats-Arch. 1751. 5. Th. 128. S.

nathlichen Termin zu gütlicher Befolgung der Kayserl. Erkanndtnüssen zu præfigiren, nach dessen fruchtloser Verstreichung aber ihn darzu sumtibus ipsius executive anzuhalten, und den Erfolg zu seiner Zeit gebührend anzuzeigen.

In Sachen: Salm contra Pfalz-Zweybrücken erkannte der Reichs-Hofrath Anno 1758. 19. Nov. ein Mandatum S. C. de non turbando in possessione Juris territorialis & Jurisdictionis in Subditos, nec via facti, sed Juris, procedendo &c.

In Sachen: Stein contra Sachsen-Meiningen erkannte der Reichs-Hofrath Anno 1755. 14. Maj. ein Mandatum S. C. de sibi non arrogando in Pagis Filcke Superioritatem territorialem &c.

Ja nicht nur die Reichsgerichte, sondern auch der Reichsconvent kan durch dergleichen Klagen in Bewegung gesezet werden. Z. E.

Anno 1672. klagten die Reichsstatt Aachen und die von Wildberg über einige von der Spanischen Regierung derer Niderlande verhängte Eingriffe in derselben Jurisdiction und Reichs-Immedietät; worauf der Kayser durch ein Reichsgutachten vom 19. Dec. ersuchet wurde, zu vermittlen, daß die geklagte Beschwerden abgestellet werden, und diserwegen die Nothdurfft an den General-Gouverneur gelangen zu lassen.

Dahin gehöret auch das, was wegen des von Schweden gegen Bremen und von Holstein gegen Hamburg gebrauchten Gewalts bey der Reichsversammlung vorgegangen ist.

Von Turbirung eines Reichsstandes in seinen Regalien, wie auch von denen rechtlichen und andern Mitteln dagegen überhaupt, hat Herr Hofr. JARGOW (1) gehandelt.

Von der streitigen, in lite verfangenen, oder doch in Anspruch genommenen, Landeshoheit aber habe ich in dem Tr. von der Landeshoheit überhaupt geredet.

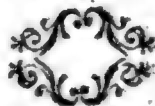

Sechstes

(1) von den Regal. p. m. 582. sqq.

Sechstes Capitel.

Von Rechten in anderer Reichsstände Landen in Religions- und Kirchen-Sachen.

Innhalt.

§. 1.

Es geschiehet öffters, daß die Catholische weltliche Reichsstände mit denen Bischöffen, deren Dioces sich über ihre Lande erstrecket, wegen derjenigen Fälle, darinnen zwischen der geist- und weltlichen Obrigkeit Streitigkeiten bereits entstanden seynd, oder doch entstehen könnten, Verträge schliessen. Verträge in Kirchensachen.

§. 2.

Chur-Cölln und Pfalz-Neuburg, qua Jülich, machten Anno 1621. (1) einen provisional-Vergleich, wie es mit der geistlichen Jurisdiction in den Gülischen Fürstenthumen und Landen biß zur hauptsächlichen und endlichen Abhandlung zu halten seye. Er betrifft 1. die Ehesachen, 2. Testamenten der Geistlichen, 3. beneficial- oder geistliche Lehen, 4. geistliche mortificirte Güter, 5. persönliche Forderungen, und 6. die Send. Beyspile von Chur-Cölln und Jülich.

§. 3.

Die Bayrische Concordaten von 1585. mit Salzburg, Passau, Freysing, Regenspurg, Augspurg und Chiemsee, seynd in Teutsch- und Lateinischer Sprache zu lesen in der Sammlung der Bayr. Concord. von 1769. S. 3. Bayern und Salzburg.

Der Receß zwischen Chur-Bayern und dem Hochstifft Augspurg

(1) Samml. Ch. Cölln. Concord. rc. 1. Theil, S. 23.

spurg von 1684. in Kirchensachen ist in diser Sammlung S. 19. zu finden.

Ein Chur-Bayrisches Edict von 1718. wegen des mit dem Hochstifft Freysing über verschidenen Differentien, sonderlich auch circa Ecclesiastica, geschlossenen Vergleichs, siehe allda S. 31. das Bischofflich-Freysingische an die Geistlichkeit erlassene Edict aber S. 38.

Der Receß mit Passau von 1690. ist S. 51. befindlich.

Einen Extract eines Anno 1539. mit dem Bischoffen zu Regenspurg errichteten Recesses liset man S. 45. und einen Chur-Bayrischen Befehl von 1698. wie es mit der Portione canonica in der Regensburgischen Diöces zu halten seye, S. 47.

Ein Extract Salzburgischen Recesses mit Bayern von 1628. aber ist S. 49. anzutreffen.

§. 4.

Oesterreich und Passau.

Eines zwischen Oesterreich und dem Hochstifft Passau Anno 1766. getroffenen Vergleiches in Consistorial-Sachen gedencket Herr R. R. BANNIZA. (1)

§. 5.

Klagen über eine eingeführte Religion.

Als ein Beyspil einer an einem Reichs-Gericht darüber erhobenen Klage, daß ein Reichsstand in einem anderen Gebiet eine Religion neuerlich eingeführet habe, kan folgendes dienen:

19. Oct. 1652.

Essen contra Chur-Brandenburg, in puncto der geklagten eingeführter reformirter Religion; sive der Herr Churfürst, in literis ad Cæsarem, sub dato 13. Julii & pr. 13. Augusti, antwortet auf das am 15. Aprilis an ihn abgangene Kayserl. Befelch-Schreiben, & dicit, daß die Inwohner der Stadt Essen vor viel Jahren so wohl seinen Vorfahren als auch ihn selbsten um Dargebung seines Hauses daselbsten zu Exercirung der reformirten religion gebetten, welches er ihnen auch nit abschlagen können: dahero sie die Uebung bemeldter religion so lang gehabt, als sie die Unkosten zu Erhaltung eines Predigers haben ertragen können, welches Exercitium sie auch anjezo wiederum continuiren, und, weiln er vielmehr verlange, vermög seiner Schuz-Gerechtigkeit die Inwohner der Stadt zu schüzen und zu schirmen, als ihnen einen Abbruch in ihren habenden Rechten zuzufügen; Als bittet er, in Erwegung

(1) von den Oesterreich. Gerichtsstell. §. 11. S. 6. §. 103. S. 87.

gung oberwehnten Beschaffenheit, die Supplicanten ab- und zur Ruhe zu weisen.

Communicetur der Stadt Essen.

§. 6.

Und als ein Beyspil, da ein Reichsstand sich über den andern wegen Turbirung in dem Jure Patronatus beklagt, führe ich di-ses an: Und über Turbirung im Kirchen-saz.

9. Jul. 1653.

Ysenburg, Graf Johann Ludwig, contra Gräfl. Schönburgische Vormundschafft, sive Gräflich-Isenburgischer Anwaldt, Dr. Martin Hegelin, sub præs. 14. & 21. Junij, exponit, daß, obwohl die Grafen zu Isenburg zu Herheimb und Weißenau den Kirchen-Saz und Pfarr-Bestellung von undencklichen Jahren hergebracht, der Graf von Schönburg auch an diesen Dörfern mehr nichts als eine Pfandschafft zu prætendiren, der Herr Graf auch die 8000. fl. Pfandt-Geld zu erstatten, sich bereits mehrmahlen erbotten, auch das am 7. Febr. jüngsthin ertheilte Decretum dem Schönburgischen Vormundt, Hrn. von Sinzig, insinuiren lassen; so hätte doch derselbe nit allein nichts geantwortet, sondern der Schönburgische neue Schultheiß zu gemelten Herheimb Johann Mayer, mit assistenz des alten Schultheißen, den 15. Aprilis den Gräfl. Pfarrer daselbst, Daniel Ollingium vom Predigen abgehalten, die Thür mit Gewalt aufgestossen, ihn mit vilen Läster- und Schmäh-Worten aus dem Hauß gejagt, und daß ihm niemand ichtwas von Lebens-Mitteln ums Geld folgen lassen sollte, ernstlich verbotten, daß er den Ort räumen müssen, bittet also, per Mandatum pœnale sine clausula die restitution des Pfarrers ernstlich zu befehlen, und alle dergleichen turbationes zu verbieten, dann den Schönburgischen kurzen terminum ad liquidandum anzusezen, cum oblatione solutionis, apponit documenta lit. A. B. C.

Idem Dr. Hegelin sub pr. 5. hujus, producit copiam Gräfl. Isenburgischen Gewalts, wiederholt obiges petitum.

Econtra Gräfl. Schönburgischen Vormunds Anwald, sub pr. 5. hujus, exponit causas, warumb er in angesezter 2. Monatlicher Zeit mit der Handlung nit können aufkommen, petit prorogationem termini auf zwey Monath.

1. Includatur dem Schönburgischen Vormund, mit Befehl, wann die Sach geklagter massen bewandt, daß er, vermög Fridenschluß, den vorigen Prediger in sein Amt und Stelle re-

restituire und unbeeinträchtiget lasse, oder in 2. Monathen berichte.

2. detur petita prorogatio sub termino peremtorio.

§. 7.

Alles andere remissive.

Alles übrige, so sich in disem Capitel anbringen liesse, ist in dem Tr. von der Teutsch. Religionsverfassung, als an einem bequemeren Ort, nachzuschlagen.

Von vilerley nachbarlichen Streitigkeiten in Kirchen-Sachen kommt auch in dem Tr. von der Reichs-Justiz-Verfass. 2. Buch, 26. Cap. allerley vor.

Sibendes Capitel.

Von Rechten in anderer Reichsstände Landen in Justiz-Sachen.

Innhalt.

§. 1.

Schrifften.

Hieher gehörige Schrifften:

BOEHMER (Joh. Sam. Frid.) de Consultationibus & Provocationibus, quibus Majores nostri in Germania Curiis superioribus, den Oberhöfen, sese manciparunt, sententiasque ab his, velut oraculis, petierunt; vor seines Vaters *Consult. & Decis. Juris Tom. 3. Part. 2.*

DONAUER (Joh. Christoph.) Diss. de Jurisdictione in alieno Territorio. Altorff, 1695. 4.

HARPPRECHT (Christoph. Frid.) oder des Resp. Joh. Gt. Müllers, Diss. de Curiis superioribus in Germania, von den

den Oberhöfen in Teutschland. Tübingen, 1732. 4. und in meinen *misc. Dissert. Jur. publ. n. 11. p. 418.* wie auch in WEGELINI *Thesaur. rer. Suevic. Vol. 3. n. 12.*

SCHüSLER (Henr. Christoph) de Superioritate Jurisdictionis bassæ in alterius Territorio. Dreßden, 1726. fol.

§. 2.

Manche Landgerichte seynd pure provincial-Gerichte eines einigen Landstandes für seine eigene Lande; dahero sie auch öffters zugleich den Namen: **Hof- und Land-Gerichte**, u. d. führen: Von disen kan also hier keine Rede seyn. Landgerichte.

Andere Landgerichte seynd zwischen mehreren Ständen gemeinschafftlich, oder werden von mehreren Reichsständen, in deren Gebiet sich des Landgerichts Jurisdiction erstrecket, gemeinsamlich besezt; wohin z. E. das Kayserl. Landgericht des **Burggrafthums Nürnberg** gehöret: Davon aber hier ebenfalls keine Frage ist, und habe ich in dem **Tr. von der teutschen Justiz-Verfassung** davon geredet.

Sondern hier ist bloß derer Landgerichte zu gedencken, welche einen einigen Herrn haben, da doch erstgedachter Gerichte Jurisdiction sich auch in anderer Reichsstände Gebiet erstrecket.

Absonderlich gehöret hieher das von dem Hause Oesterreich als eine Reichs-Pfandschafft innehabende Kayserliche Landgericht in Schwaben; davon aber an dem allererst gedachten Ort umständliche Nachricht zu befinden ist.

Chur-Bayern behauptet ebenfalls, daß dessen innhabendes, zu der Grafschafft Hirschberg gehöriges, Landgericht sich auch über anderer geist- und weltlicher Fürsten, Prälaten, Grafen und Herrn Gebiete, über 75. Clöster und Stifftungen, so dann über 100. etlich und 20. Vesten und Edelmanns-Size, absonderlich auch in die Eichstättische Lande, nach der dißfalls an unten (1) benanntem Ort befindlicher Gränz-Beschreibung, erstrecke; worüber es aber vor wenigen Jahren zwischen Chur-Bayern und Eichstätt zu einem starcken Schrifftwechsel, endlich aber Anno 1767. zu einem Vergleich, gekommen ist.

Bayern (2) und **Pfalz-Neuburg** haben wegen Suspension

(1) v. Meines l. Sohnes Samml. von Deduct. Tom. 4. p. 42.

(2) Freyh. von KREITTMAYR Bayr. Staatsr. §. 153. p. m. 324.

sion der beederseitigen Landgerichte zu Hirschberg und Craispach gegen einander Verträge.

§. 3.

Civil-Gerichtbarkeit.

Ein Reichsstand hat ferner zuweilen in eines anderen Reichsstandes Gebiet einen Theil der civil-Gerichtbarkeit.

Zu Aachen hat der Jülchische Vogt-Major an der civil-Gerichtbarkeit Antheil; wiewohl, die Wahrheit zu gestehen, das meiste (wie auch anderwärts,) mehr auf Formalitäten als Realitäten hinauslaufft, und das Hauptwerck doch bey dem Magistrat bestehet. In dem Vertrag von 1660. ist, wie die oben angeführte Rubriquen desselben bezeugen, viles davon enthalten: Es ist aber hieher zu weitläufftig.

Nur zur Probe etwas zu melden; so handelt der 2te Articul in 10. §§. von Arresten, und fangt also an: „Zum 2. solle in der Statt und Reich Aach kein Kummer, Verbott, Prohibitionen, Zuschlag, Versperrung deren Waaren, u. d. dann allein durch den Vogten und Majoren, und Dero Befelchhaber und Diener, angelegt werden; ausserhalb in denen Fällen, welche hierunten, als E. E. Rath gebührend, specificirt sich befinden.„

„Zum 3ten soll der Angriff in der Statt und Reich Aach allein durch den Vogten oder Major, oder dero Diener, über die Fremden, ohne Jemands Anzeig, Vorwissen und Verwilligung, da dieselbige ausserhalb der binnen der Statt und Reich Aach gelegenen Häusern, und denen in ihrem Bezirck oder Begriff anhangenden Zubehör, als Ställen, Steinweg und Misthöf, auch an solchen Häusern ligenden Kraut-Köhl- oder Mußgärten, item ausser den Lehngütern in der Statt und Reich Aach gelegen, zu betretten, geschehen mögen:

So aber Bürgere oder (Aachische) Reichs-Unterthanen ihrer Ueberfahrung halber gefänglich anzunehmen, soll Vogt oder Major dieselbige nicht fangen noch angreiffen lassen, dann auf Erkanntnus, Ersuchen und Zulassen der Burgermeister, oder Rath, oder aber auf vorgehende Scheffen gerechte Erkantnus und Urtheil; wie dann auch die Erledigung und Loslassung solcher Angegriffener, wann Burgermeister oder Rath darüber erkennt, auch in deren Beyseyn und Bewilligung, geschehen solle.„

Worauf noch viles anderes vom Angriff und Gefangenen folget.

Der

Der Chur-Braunschweigisch-Herzoglich-Bremische Intendant zu Bremen ist zugleich in gewissen Sachen Richter. (1)

Von der Reichsstatt Cölln wird an unten (2) angezeigtem Ort gemeldet: Intra Coloniam constitutum est Judicium Scabinatum, altum sæculare Electorale Judicium nuncupatum, quod ab Electore qua Burggravio dependet, cujus Præsidem, Vicecomitem dictum, Elector constituit: - - Scabini vero à Collegio Scabinali eliguntur; prout etiam Procuratores prædicti Scabinalis Collegii nominatione constituunt, Actuarius autem ab Electore constituitur. &c. Altum Electorale Judicium est Judex competens omnium civilium, personalium intra Urbem Coloniensem suscitatarum causarum; est item intra districtum antiquæ Urbis Judex competens omnium realium & mixtarum Controversiarum, cum hac tamen distinctione &c.

Von denen Gerichten Arsbach und Niderich heißt es: Isthæc duo Judicia sunt Electoralia, eorumque Præsidem, seu den Greven, prout & Actuarium, constituit Princeps Elector, Scabini eliguntur à Collegio Scabinali &c.

Ferner wird in diser Schrifft gehandelt de Judiciis Advocatialibus intra Coloniam sitis, welche die Grafen von Nuenar, hernach die Grafen von Bentheim, so dann die Landgrafen von Fürstenberg, innehatten, die es an die Familie von Quentel, selbige aber an den Churfürsten überliessen; wo indessen die Grafen von Bentheim noch immer Ansprache daran machen.

Darauf folgen 1. das Judicium subdecanale Metropolitanæ Coloniensis Ecclesiæ, in einem gewissen District der Statt; 2. das Weyerstrassen-Gericht der Abbtey zu St. Pantaleon in civil- und Lehens-Sachen; 3. das Probsteyliche Gericht St. Severini in einem gewissen Bezirck der Statt; 4. das weltliche Churfürstliche Hofgericht, oder Appellations-Commissariat.

Es entstehen aber über disen Churfürstlichen Gerichts-Gerechtsamen vilfältig schwere Streitigkeiten, und endlich Processe an denen höchsten Reichsgerichten.

Von dem vorigen Jahrhundert zeuget unter anderem dises Reichs-Hofraths-Conclusum:

2) M 2 10. Dec.

(1) H. BÜSCHING l. c.

(2) Tr. de Jurisdict. Colonienf. p. m. 23.

10. Dec. 1653.

Cölln contra Cölln, sive die Chur-Cöllnische Abgesandte, de præs. 7. hujus exponunt, daß gemeldter Rath sich ganz neuerlich angemasset, Ihrer Churfürstl. Durchl. in dero von vil hundert Jahren hero competirenden und von Kaysern zu Kaysern bestättigten hohen Gericht in Cölln und deroselben zustehenden Cognition allerhand Eingriff zu thun, gestalt gemeldter Rath unter andern die Uebelthäter die ihme doch jedesmahls mit Schuld und Unschuld dem Churfürstl. Scheffen zu lifern obliegt, absque prævia cognitione & absolutione zu relaxiren, auch unlängst einen toden Cörper eines Burgern, so sich selbsten entleibt, zu besichtigen, hingegen dem Churfürstlichen hohen weltlichen Gericht die Cognition zu untersagen, wie auch der Wittib bey demselben zu erscheinen, zu verbieten, so dann die Begräbnis auf einen geweichten Ort zumalen incompetenter zu verstatten sich angemaßt, dargegen zwar Ihr Churfürstl. Durchl. sub No. 1. durch ihre Räthe protestiren und Reparation begehren lassen, aber dise unbesonnene Antwort erlangt, daß sie mit ihrem Beginnen wider die Churfürstl. Greff und Scheffen fortzufahren bedacht, mit disem schimpflichen Zusaz, daß wer es nit glauben würde, es gewißlich fühlen würde, wann dann Ihr Churfürstl. Durchl. zu Handhabung dero wohlhergebrachten Possession der Cöllnischen Burger Wein und Güter in modum juxtæ & legitimæ defensionis bis Ihro gebührende Reparation beschehen, laut No. 2. anhalten lassen, und zumahlen sie in der Ringmauer der Statt Cölln per alios contrarios actus in dero Possession zu turbiren, nit vermögen und im widrigen Ihrer Churfürstl. Durchl. wie auch andern Chur- und Fürsten, so einige Jura in Reichsstätten hergebracht, auf beschehene Turbation nichts anders dann das Brieftragen und unsterbliche Proceß übrig bleiben würden, als bitten sie im Namen Ihrer Churfürstl. Durchl., Ihre Kayserl. Maj. wollen der Statt Cölln mit dero etwann vorbrechenden unbefugten Klagen zu Nachtheil und ungehört Ihrer Churfürstl. Durchl. kein Gehör geben, apponunt sub Num. 3. 4. 5. 6. einen Extract etlicher Kayserl. Privilegien.

Econtra Burgermeister und Rath zu Cölln in literis ad Imperatorem de dato 25. Novbr. & præs. 5. hujus, beschweren sich über dise Ihrer Churfürstl. Durchl. nit nur bedrohete, sondern allbereit ins Werck gesezte, den Rechten, Reichs-Constitutionibus und jüngsten Fridenschluß zuwider laufende Arrest, Repressalien und

und andere Thätlichkeiten mit der Anzeig, daß Ihrer Churfürstl. Durchl. in obbesagten 4. Puncten einiger Eingriff nit geschehen, sondern sie ihrer Vorfahren dißfalls von undencklichen Jahren hergebrachten Besiz Pflichtschuldiger Weiß continuiren müssen, und schon An. 1590. (welches seithero unabgeleint verbleibe) bey dem Kayserl. Cammer-Gericht, wo diser Strittigkeiten Hauptsach meistentheils rechtgängig, sich erklärt und pro notorio halten, daß ehe und bevor sie dem Churfürstl. hohen weltlichen Gericht die mißthätige Personen (so befindenden Dingen nach in ihrer Willkühr und so wohl von toden als lebendigen zu verstehen seye) zu lifern oder die Erkändtniß dorthin remittirt, selbiges in criminalibus kein Exercitium jurisdictionis üben oder gebrauchen könne, auch der Loijson, weilen er sein gegen den Schiffmann gebrauchte zuläßige Nothwehr genugsam erwiesen, der Verhafftung relaxirt, der Burger aber aus lauter Wahnsinnigkeit und mania laut des Medici Zeugnis ihme das Leben selbst verkürzt und nach des Pfarrers Attestation am Endt verschiedene Zeichen der Reu und Buß mit Genuß der Absolution und lezter heyl. Oelung von sich gegeben, auch des Herrn Pfalzgrafen zu Neuburg Empfang inwendig ihrer privilegirten Bann, ohne Violation der Chur-Cöllnischen Bottmäßigkeit verrichtet und so vil die Citirung des Scheffen belangt, der Rath dessen von vil hundert Jahren in Possession gewesen, bitten dannenhero salva litispendentia disem zu grosser Weiterung und Gefährlichkeit sich veranlassenden unverschuldten Gewalt aus höchstem Kayserl. Amt zu steuren, Ihr Churfürstl. Durchl. der Reichs-Constitutionen und jüngsten Fridenschluß zu erinnern, und Deroselben die Abschaffung der geklagten Arresten und anderer eigenthätigen Extremitäten ernstlich zu gebieten und ihnen nit zu verüblen, daß biß zu Ihrer Kayserl. Maj. erwartenden Kayserl. Rettung sie immittelst dise getreue Statt und Burgerschafft samt den Rechten und Gerechtigkeiten ihrem geringen Vermögen nach defensive schüzen, apponunt das Churfürstl. Ausschreiben an Dero Beamten wegen solcher Arrestirung.

Fiat Votum ad Cæsarem, Reichs-Hofrath befinde, daß die von Ihrer Churfürstl. Durchl. vorgenommene arresta so wohl in den Rechten und Reichs-Constitutionibus, als jüngsten Fridenschluß verboten seyen und leichtlich zu grosser Weiterung neuer Unruhe im Reich ausreichen können, dahero in alle Weg und bey Zeiten abzustellen wären, derowegen Reichs-Hofrath der gehorsamsten Meinung, Ihr Kayserl. Maj. möchten Ihre

Churfürstl. Durchl. cum inclusione des Raths Bericht ernstlich ermahnen, daß, weilen dises Fürnehmen leichtlich zu einer gefährlichen Weiterung ausschlagen könnte und der Rath die geklagte Attentata widerspreche, sich auch auf eine Cameral-litispendenz und zum ordentlichen Rechten beruffen thue, als wollten Ihr Churfürstl. Durchl. sich dessen ersättigen und die angelegte arresta und Repressalien alsobald wiederum abstellen lassen.

2. In simili scribatur Senatui Coloniensi mit ebenmäßiger Communication dessen, was Ihr Churfürstl. Durchl. eingebracht und Ihr Kayserl. Majest. darauf resolvirt haben, mit gleichmäßiger Erinnerung, daß sie alle Thätlichkeiten ab- und einstellen sollen.

3. Communicetur den Chur-Cöllnischen Abgesandten, was Ihr Kayserl. Maj. gegen Ihr Churfürstl. Durchl. so wohl auch den Rath zu Cölln resolvirt haben.

4. Annectatur: Reichs-Hofrath stelle Ihrer Kayserl. Maj. allerunterthänigst anheimb, ob Sie zu desto ehender Hinlegung diser Streitigkeiten dem Herrn Pfalzgrafen zu Neuburg Commißion auftragen wollten.

Ferner der allerneuesten Händel zu gedencken; so ergiengen am Cammergericht An. 1749. 7. Jul. vier Urtheile: 1. Daß Chur-Cölln sich keiner Superiorität über die Chur-Cöllnische Schreine anmassen, 2. das dasige hohe weltliche Gericht aller Gerichtbarkeit über den Rath der Statt Cölln in Corpore sich gänzlich enthalten; so fern aber 3. der Churfürst und das Gericht über die subordinirte Stättische Collegia und Officianten, so vil ihre Amtsverrichtungen betrifft, oder, wo der Rath, selbige hierunter zu vertretten, sich befugt erachtet, wie nicht weniger 4. ausser den Mauren der alten Statt über die in denen Vestungswerckern befindliche Burger und Einwohner; ingleichem 5. über der Statt geworbene Soldaten in Wechsel, u. d. Sachen einige Jurisdiction zu haben vermeinen wollten, sie dieselbe besser, als geschehen, in Possessorio oder Petitorio erweislich darthun sollten. 6. Ist ein Churfürstliches Edict vom 21. Oct. 1743. (vermöge dessen, wann Burgermeister und Rath dem hohen Gericht die Execution verweigern, solche contra Partem subcumbentem im Erzstifft ergehen, und, dafern dise daselbst nicht anzutreffen, gegen die Stättische Gewaltrichter, oder würcklich sitzen-

sizende Rathsglider, executive verfahren werden solle,) caßirt worden. ꝛc.

Der Churfürst ergriffe dagegen den Recurs an den Reichsconvent, allwo noch Anno 1768. darüber libelliret worden ist; davon an unten (1) angezeigtem Ort, und in denen allda vermeldeten Schrifften, das mehrere nachgesehen werden kan.

Zu Wezlar pflegen bey denen civil-Gerichten der Fürstlich Heßische Vogt, wie auch der Chur-Trierische Probstey-Schultheiß, neben einander, mit Haltung derer gebräuchlichen Gerichtsstäben und Anstellung (Publication) der Urtheln zwischen den Schöpfen in der Mitten im Gerichtsstuhl zu sizen, Klage und Antwort anzuhören, und der Zeugen-Verhör mit beyzuwohnen: Sie haben aber keine cognitionem causæ, sondern nur bloß die Execution, nach Ausweis der Urtheln, so von den Schöpfen à part in der Rathsstuben abgefaßt und nachgehends im Gerichtstuhl publicirt worden: Was aber in erster Instanz bey Rath absonderlich gehandelt wird, oder sonsten dabey vorgehet, damit haben der Vogt und Schultheiß ganz nicht zu schaffen, oder dabey zu seyn, sondern es wird alsdann in solchen Rathssachen denen regierenden Burgermeistern die Execution zu verrichten aufgetragen. add. oben S. 259.

§. 4.

Auch gibt es noch gewisse eigene Gattungen von Gerichten, wobey verschidene Reichsstände, oder andere Reichsunmittelbare, concurriren, oder dabey intereßiert seynd. Z. E. Besondere Gerichte.

Die Märckergedinge seynd Conferenzien und Gerichte in Forst- und Jagdsachen, welche von denen an einer Marck, oder einer von ihnen gemeinschafftlich besizenden und geniessenden Waldung, theilhabenden Reichsständen, oder anderen Interessenten, gehalten werden.

Von Conventionalgerichten, besonders dem Chur-Mayntzischen Büzengericht zu Oppershoven, als einer Art derselben, hat der Freyherr von CRAMER (2) gehandelt, und eine Cameral-Urthel von 1758. wegen der darüber zwischen Chur-Maynz und Solms entstandenen Streitigkeiten beygefügt.

Von dem Kayserl. und Reichs-Wassergericht in der Wetterau, das aus 2. Fürstlich-2. Gräflich- und 1. Reichsstättischen Assesoren

(1) in meinem N. Staats-Handb. Tom. 2. p. 152. sqq.

(2) in seiner Nebenst. 13. Th. 120. S.

soren oder Wasserrichtern bestehet, hat der Freyherr von CRAMER (1) gehandelt. Die Rauen von Holzhausen tragen solches von dem Kayser und Reich zu Lehen, und es erstrecket sich über die Wasser und Flüsse des ganzen Wetterauischen Bezircks.

Von Anordnung eines Judicii mixti, (von benachbarten Reichsständen,) wann causa civilis und criminalis zusammenschlagen, handelt der Freyherr von CRAMER (2) und bestättiget es mit einer Cameral-Urthel von 1744. wodurch Elwangen und Oettingen aufgegeben worden ist, ein gemeinschafftliches dergleichen Gericht zu formiren.

§. 5.

Appellationen.

Zuweilen ergehen die Appellationen von eines Reichsstandes oder sonst Unmittelbaren, Gerichten an einen anderen Reichsstand.

Daß es, quoad Appellationis Instantium, Servitutes Juris publici gebe, davon hat der Freyherr von CRAMER (3) allerley Exempel gesammlet.

Von dem Bischofflich-Passauischen Consistorio in Wien ergienge ehedessen die Appellation in weltlichen Sachen an die Nider-Oesterreichische Regierung: Anno 1766. aber wurde es durch einen getroffenen Vergleich abgeändert. (4)

In Pommern wurde noch Anno 1615. erlaubt, von dem Rath zu Stralsund ans Pommerische Hofgericht, oder an den Rath zu Lübeck, zu appelliren, und solle dise Freystellung und Wahl zu ewigen Zeiten an keine Schuldigkeit gezogen werden.

An den Schöffenstuhl zu Aachen wird auch von auswärtigen Orten appellirt. Z. E.

Von den Gerichten der freyen Reichsherrlichkeit Burscheid wird an den Schöffenstuhl zu Aachen appellirt. (5)

Aus der Reichsfreyen Herrschafft *Tignée* wird gleichfalls an den Schöffenstuhl zu Aachen appellirt. Der Besizer, de Libotte, wollte es zwar in Sachen, welche von der Landeshoheit herrühren, nicht eingestehen, wurde aber Anno 1748. am Cammergericht damit abgewisen (6)

Um

(1) l. c. 23. Th. 34. S. 30. Th. 85. S. 75. Th. 1. S.
(2) ibid. 27. Th. 73. S.
(3) Obs. 1095. Tom. 4. p. 205.
(4) H. BANNIZA von den Oester. Gerichtsstell. p. m. 6. und 87.
(5) Freyh. von CRAMER Obs. 225. Tom. 1. p. 519.
(6) Dessen Wezlar. Beytr. 1. St. 33. S.

Um das Jahr 1728. waren der Graf von Arberg und der Schöffenstuhl zu Aachen wegen des juris recipiendi Appellationes mit einander am Reichs-Hofrath in Proceß verfangen: Biß zu dessen Ausgang befahl das Cammergericht: Der Graf solle einen oder zwey Rechtsgelehrte, und zwar, wegen der nahen Situation, binnen der Stadt Aachen, zu Appellations-Commissarien anordnen.

Hieher gehöret auch folgendes Reichs-Hofraths-Conclusum:

23. Mart. 1651.

Zu Aachen Scheffenmeister vnd Scheffen des Königl. Stuhls zu Aach, sub pr. 27. Aug. 1650. conqueruntur, daß auf Anhalten einer Wittib weil. Florentii Frey Bannerherrn zu Peterscheimb vnd Stein der Brabantische Hoff zu Brüssel sich der Cognition veber die Herrschafft Stein, so dem Reich mediate unterworffen, vnd eine Baronia ex quatuor Dominiis Mosanis à Curia Feudali Curingensi seu Lossensi moventibus seye, vnternemmen thue, da doch das jus resortus ihnen Supplicanten ab immemorali tempore als Oberrichtern zustehe, pitten derowegen, weil dardurch zumahlen dem Reich sein jurisdiction entzogen werde, an den Herrn Erzherzog Leopold Wilhelm zu Oesterreich als Gubernatorn der Niederburgundischen Landen oder dessen Canzler vnd Räthen zu besagtem Brüssel eine ernsthaffte Requisitorial-avocation vnd Abmahnungs-Schreiben abgehen zu lassen, daß sie von oberzehlter incompetenter procedur, Eingriff vnd violation der Aachischen jurisdiction abstehen, alle darwider beschehene attentata cassiren vnd in diesen und andern Fällen sie in ihrer habenden jurisdiction weiter nit turbiren sollen. Apponit A. B. C.

Fiat cum inclusione.

Mit dergleichen auswärtigen Appellationen nach Aachen hat der Herzog zu Jülich und dessen Vogt-Major in der Statt Aachen nichts zu thun; sondern es heißt in dem Vertrag von 1660. „Was auch für Sachen von anderen auswendigen Gerichteren durch vorgenommene Appellation, Provocation und Consultation gen Aach gelangen, sollen jedesmal durch Scheffenmeister und Scheffen ausfündig gemacht und erörtert werden.„

Von dem Rath zu Bremen kan man (wie Einige melden,) zwar an den Erz-Bischoff, oder nunmehro Herzog, appelliren; jedoch wird, wann es die Parthien verlangen, die Sache gleichbalden, ohne darinnen zu erkennen oder zu sprechen, an das Cammer-Gericht remittirt. Doch finde ich in denen Verträgen nichts davon.

Von vilen zu dem Gebiet der Statt Bremen gelegenen Orten kan an das Herzoglich-Bremische Hofgericht zu Stade appelliret werden.

Zu Worms wurde Anno 1519. in der Rachtung zwischen dem Hochstifft und der Statt Art. 28. verglichen: Daß in bürgerlichen Sachen, da ein Burger den andern belangt, und wo an die Reichsgerichte kan appelliret werden, denen Appellanten freystehen solle, entweder an den Bischoff und dessen Hofgericht, oder die Reichsgerichte, zu appelliren; jedoch, daß, in Betracht der Statt habenden Freyheit, in Sachen, so nicht über 50. fl. betragen, die Appellation nicht statt haben solle.

Mehreres davon findet man bey dem Freyherrn von CRAMER (1)

Als vor wenig Jahren schwere Streitigkeiten deßwegen entstunden, gabe die Statt heraus:

Information und Nachricht, was es eigentlich mit dem durch die Rachtung de Anno 1519. auf gewisse Weise und unter gewissen Einschränckungen nachgegebenen jure appellandi conventionali &c. vor eine Bewandnus habe;

Und:

Unwiderleglichen Beweis, daß das Bischofflich-Wormsische Hofgericht niemalen ein Reichslehen gewesen, und noch nicht seye. 1748. fol.

Dise leztere Schrifft habe ich verfertiget, und sie stehet auch in meinen Nebenst. *p. 57. sqq.*

Sonsten aber kan von disem Hofgericht und von denen Appellationen an dasselbe Herr Leg. Rath MORIZ (2) nachgesehen werden.

Anno 1737. 17. Sept. wurde dem Magistrat zu Worms weitläufftig rescribirt (3): Daß er denen zum Fürstl. Hofgericht gehörigen, oder würcklich daselbst rechtshängigen, oder noch künfftighin per modum Appellationis dorthin anzubringenden, rechtlichen causis den starcken Lauff Rechtens weder directe noch indirecte mehr verhindern, mithin auch die ad instruendum Processum ohnumgängliche Scripturen, Urkunden und Briefschafften, dem Hofgericht herausgeben, und die benöthigte Zeugenverhören, oder was sonsten

(1) in seiner Nebenst. 30. Theil, 29. S.
(2) Vom Ursprung der R. Städte rc. im 2ten Anh. p. 46. sqq.
(3) v. Meine alt- und neue R. Hofr. Conclus. Tom. I. p. 579.

sonsten zu denen Appellationen erforderlich seye, unter allerhand Prätexten, auf keine Weise versagen noch schwer machen, noch in Christen- oder Juden Sachen, so zum Fürstl. Hofgerichte gehören, denen ergehenden Citationen, Mandaten, Appellations-Processen, und andern rechtmäßigen Hofgerichtlichen Verordnungen sich widersezen, noch den Bürgern zu Worms, oder Andern, die Appellationen, unter Straff, oder sonsten, jemalen untersagen, noch weniger aber sich einiger Cognition oder Examinis gegen die Hofgerichts-Personen, oder auch gegen die Fürstl. Livree-Bediente, (welche, auf Hofgerichtliche Befehle, zu ein- und anderem zu Beförderung der Justiz nöthigen Actu sich gebrauchen lassen,) jemalen de facto unterziehen, überhaupt aber das Fürstl. Hofgericht, oder Appellations-Instanz, in seiner unlaugbar zukommenden Jurisdiction durchaus ohnbekränckt lassen solle; damit der Kayser nicht genöthiget werde, schärffere Verordnung in Sachen zu erkennen.

Was Anno 1746. 17. Aug. von dem Reichs-Hofrath dem Magistrat zu Worms in Ansehung seines Betragens gegen das Hochstifftische Hofgericht aufgegeben worden ist, kan man an unten (1) angezeigten Orten lesen.

Anno 1748. 18. Jun. wurde dises bestättiget, und die von der Statt gebetene Restitution, als unnöthig und überflüßig, abgeschlagen, da die Kayserl. Meinung dahin gegangen seye, daß dem Bischofflichen Hofgericht die unmittelbare Vorlad- und Abhörung derer in Appellatorio benöthigten bürgerlichen Zeugen nur provisorio modo gestattet seye, und dasselbe von dem Magistrat darinnen auf keinerley Weise behinderet werden solle: Und auf dise Weise wurde die Execution gegen die Statt erkannt. (2)

Ob das Wormsische Hofgericht auch befugt seye, extrajudicial-Appellationen anzunehmen? untersuchet gleichfalls der Freyherr von CRAMER (3) und verneinet es.

* * *

Von des Closters Arnstein Kirchspilsgericht zu Winden und Weinähr Aussprüchen gehet die Appellation nach Nider-Lahnstein in dem Erzstifft Trier. (4)

2) N 2 Von

(1) bey dem Freyh. von CRAMER in seiner Nebenst. 34 Th. 129. S. und in den Staatsschrifft. unter K. Franz, 3. Band, S. 751.
(2) s. Staatsschr. unter K. Franz, 7. Band, S. 673.
(3) l. c. 30. Th. 49. S.
(4) Freyh. von CRAMER Nebenst. 69. Th. 64. S.

Von der ehedessen von Freyburg im Breißgau biß nach Cölln ergangenen Appellation kan man an unten (1) angezeigtem Ort nachsehen.

Von den Urtheilen des Raths der Mecklenburgischen Statt Rostock kan entweder an das Hof- und Landgericht, oder an den Rath zu Lübeck, appelliret werden.

§. 6.

Ober-Höfe. Hieher gehöret auch das Recht der Ober-Höfe, da offt von denen Landesherrlichen Gerichten an ein anderes gewisses ausländisches Gericht provociret werden darff.

Herr Domprobst DREYER (2) gibt eine vollständige Nachricht von dem so genannten Codice Ordalium Lubecensium, welcher eine Sammlung von 329. Rechtssprüchen enthält, die von dem Rath zu Lübeck an die mit Lübeckischem Rechte bewidmete Holsteinische, Mecklenburgische, Pommerische, 2c. Stätte in den Jahren 1455. biß 1495. ertheilet worden. Er mercket dabey an, daß die Provocationen nach Lübeck, welche anfänglich grösten Theils mit der Landesherrn Bewilligung geschehen, mit dem Ende des 15den Jahrhunderts die Gestalt der förmlichen Appellationen angenommen, und Lübeck, in der Gestalt eines würcklichen Obergerichtes, sich einer ordentlichen Gerichtbarkeit in denen mit Lübischem Rechte bewidmeten Stätten angemasset, ihre Urtheile ohne Requisition der Obrigkeit insinuiret habe, u. s. f. Endlich aber haben sie gänzlich aufgehört, und die mehreste Landesherrn haben ihre Landstätte vermocht, den Appellationen nach Lübeck zu entsagen; ohnerachtet die Stätte anfänglich sehr ungern daran gegangen seyn; zumalen da die neuangelegte Hofgerichte mehr nach denen Römischen, als Teutschen, Grundsäzen gesprochen. Herr DREYER hat bey diser Gelegenheit auch ein weitläufftiges Verzeichniß anderer Teutscher Oberhöfe gelifert. (3)

Merckwürdig seynd H. KOPPS (4) Beobachtungen von Hessen: Die Zent- und Stattgerichte hatten ihre Oberhöfe: Jedoch pflegten nur Richter und Schöppen, wenn sie sich des Urthels halber nicht vergleichen konnten, sich an selbige zu wenden; die Partheyen aber mußten an ihren ordentlichen Oberrichter appelliren. Aus-

wär-

(1) in H. von SELCHOW jurist. Bibl. 3. Band, 66. S.
(2) in seiner Kennt. der Lübisch. allgem. Verordn. S. 260. u. f.
(3) add. H. von SELCHOW jurist. Bibl. 3. Band, 488. S.
(4) in H. von SELCHOW jurist. Bibl. 3. Band, 733. S. add. H. SCHOTTS Critic, 3. Band, S. 451. 458.

wärtige, besonders Reichsstätte, zu Oberhöfen anzunehmen, ware in Hessen verbotten. Dise Oberhöfe haben in Civilstreitigkeiten biß ins 16de Jahrhundert gedauert, biß sie endlich durch die Verschickung der Acten in Vergessenheit gerathen sind: Auch in peinlichen Sachen haben sie sich noch lange, und biß zu Anlegung eigener peinlicher Gerichte, erhalten.

Ferner berichtet er: Da besonders die Reichsstätte, oder Oberhöfe, sich nach und nach einer Gerichtbarkeit über der Stände Unterthanen anmassen wollen; so habe Kayser Carl IV. die Heßische Unterthanen von diser Jurisdiction befreyet.

Herr Vicecanzler STRUBE (1) schreibt auch: Vile Landesherren haben vormals ihren Unterthanen erlaubt, die entstandene Streithändel ausser Landes an diejenige Gerichte zur Entscheidung zu bringen, welche man vor andern der teutschen Rechte und Gewohnheiten kundig zu seyn geglaubt: Man habe dieselbige Oberhöfe genannt, und anfänglich habe sich deren Gerichtbarkeit nur in Compromissen gegründet: Durch Verträge und Nachsicht der Landesherrn aber seye wohl eine Servitus Juris publici daraus entstanden, daß selbige nachhero dise ihrer Landeshoheit nachtheilige Recurse und Appellationen geschehen lassen müssen.

Von dem ehemaligen Oberhof zu Wimpfen in Schwaben handelt ins besondere obige Harpprecht- oder Müllerische Schrifft.

§. 7.

Ueber ungebührliche Evocationen derer Reichsstände rc. selbst von ihren Mitständen hat man sich verschidentlich beschwert. Z. E. Evocation der R. Stände.

Pfalz-Neuburg beklagte sich Anno 1670. bey dem Reichs-Convent, daß die Spanische Regierung der Niderlande den Pfalzgrafen, wider die offenbare Incompetentiam Fori und seine dißfalls absonderlich habende Privilegien, vor sich evociren wolle; worauf den 1. Sept. ein Interceßions-Gutachten für Neuburg an den Kayser erstattet wurde.

Und Anno 1674. klagte Chur-Cölln dem Reich, daß es von der Spanischen Regierung zu Brüßel edictaliter citiret worden seye, daselbst zu Recht stehen; worauf das Reich den 9. Febr. den Kayser durch ein Gutachten ersuchte, seine Autorität bey ernannter K. Spanischer Regierung, mittelst eines Schreibens, dahin nachdrücklich zu interponiren, damit berührte Citation, auch, so unter-

(1) in seiner Nebenst. 4. Theil, S. 150.

dessen etwas weiters gegen den Churfürsten vorgegangen seyn möchte, caßirt werden, und er mit dergleichen Evocationen allerdings verschonet bleiben möge.

Nassau-Weilburg bate An. 1746. am Reichs-Hofrath, pro decernenda Citatione (gegen die Chur-Pfälzische geistliche Administration zu Heidelberg,) super constitutione *L. Diffamari*, ut Pars adversa actionem, si quam habere contendit, in Judicio Austregarum conventionali, vel Aug. hocce Judicio, sub pœna perpetui silentii, instituat, causam vero non trahat ad Judicium incompetens, nec non rescribendo Electori Palatino, de desistendo ab incompetente Jurisdictione, nec impediendo, causam in Judicio Austregali, aut in hoc, ventilari &c. Der Reichs-Hofrath resolvirte auch den 21. Nov.

„ Fiat petita Citatio ex *L. Diffamari*.

2. Notificetur -- dem Herrn Churfürsten zu Pfalz, mit dem Anfügen: Daß Dieselbe, nach Dero bekannten Gemüthsbilligkeit, der Sache den Lauff lassen, und vor deren rechtlichen Entscheidung nichts thätliches verhängen, noch Dero geistlichen Administration dergleichen gestatten mögten. „

Von Evocirung der Unterthanen endlich wird unten im 4ten Buch geredet werden.

§. 8.

Peinliche Gerichtbarkeit.

Anderwärts hat offt ein Reichsstand in seines Mitstandes Gebiet die peinliche Gerichtbarkeit, oder den Blutbann, ganz, oder zum Theil, oder er concurrirt doch einiger massen, bey denen criminal-Gerichten und Sachen.

Zu Wezlar hat der Trierische Probstey-Schultheiß bey Haltung der peinlichen Gerichte nichts zu thun, sondern werden solche nur von dem Heßischen Vogt in der Mitte zwischen den Schöpfen mit-besessen: Dise fällen die Urthel, die Burgermeistere befehlen dem Nachrichter, was er thun oder lassen solle, und der Rath hat Macht, einem Uebelthäter das Leben schencken.

Wie zu Cölln die peinliche Sachen gewisser massen zwischen dem Churfürsten zu Cölln und der Statt gemeinschafftlich tractiret werden, ist in dem Tr. *de Jurisdictionibus Coloniensibus* (1) umständlich erzählt, daraus ich nur dises anführe: Bey der Uebergebung eines Maleficantens durch der Stadt Gewaltrichter an den Chur-

(1) p. 25. sqq.

Churfürstlichen Greven sagt jener: „Nachdem zugegen Stehender solches Verbrechens schuldig angesehen worden, daß ein Ehrsam-Hochweiser Rath veranlaßt seye, selbigen dem peinlichen Richter zu übergeben, so wird derselbe mit Schuld und Unschuld hiermit geliefert; gestalten demselben Recht und kein Unrecht wiederfahren zu lassen, und wird zugleich die Kundschafft hiemit überreichet:„ Nach solcher Anred und übergebener Kundschafft antwortet der Greve: Er nehme die ihme sistirte Person an zum peinlichen Rechten, und würde demselben, nach Maaßgab der Carolinischen Ordnung und Rechten, die Justiz administriret werden.

Das Hochstifft Passau ist in der Herrschafft Riedenburg im Besitz der Landeshoheit: Chur-Bayern aber hat das jus Gladii. (1)

Der Blutbann zu Regensburg muß, so offt es zur Wahl eines neuen Stattschultheissens kommt, bey Chur-Bayern rechtmäßig gesucht und erneuert werden. (2)

Merckwürdig ist der Vertrag zwischen Bayern (3) und Brandenburg von 1665. daß dasjenige, was die ältere Verträge von der halsgerichtlichen Obrigkeit, auch Forst- und Jagdgerechtigkeit melden, von der landesfürstlichen Oberherrlichkeit verstanden, mithin einem jeden Theil auf denen ihme und seinem Fürstenthum darinn zugeeigneten Orten und Unterthanen solche landesfürstliche Jurisdiction, mit allen darzu gehörigen Rechten und Folgen unweigerlich gestattet werden solle. Aber müssen alle drey obige Stücke beysammen seyn, oder nicht?

Zu Aachen hat der Jülchische Vogt-Major in peinlichen Sachen allerley Gerechtsame; davon der Vertrag von 1660. umständlich handelt, und zwar Art. 3. vom Angriff und Gefangenen, Art. 4. von der peinlichen Frag, Art. 5. von der Begnadigung eines Missethäters, (die in gewissen Fällen dem Herzog zu Jülich und dem Schöffenstuhl zu Aachen, bald ohne bald mit Bewilligung des Magistrats, in anderen Fällen aber dem Magistrat, zustehet,) so dann Art. 28. von Vollziehung deren peinlichen Urtheilen, der aus 5. §§. bestehet, davon der erste lautet: „Was aber die Execution und Vollziehung der Urtheilen in peinlichen und criminal-Sachen betreffen thut, dieselbige seyen am hohen Scheffengericht, oder durch Burgermeister und Rath, (inmassen, wie oblaut,) ausgesprochen, sollen die-

(1) Freyh. von KREITTMAYR Bayr. Staatsr. §. 138. p. 271.
(2) ibid. §. 159. p. m. 336.
(3) l. c. §. 155. p. m. 328.

dieselbigen Urtheilen, Vogt oder Meyer gegenwärtig, durch die darzu nothwendige Dienere exequiren und vollziehen.„

Chur-Braunschweig, als Herzog zu Bremen, sezet in der Statt Bremen einen Stattvogt, welcher die Criminal-Gerichtbarkeit verwaltet.

Wie hingegen auch ein Reichsstand sich der ihme in seines Reichs-Mitstandes Gebiet zustehenden Blutbanns mißbrauchen könne, belehret unterem dises:

Das Haus Oesterreich hat die malefizische Obrigkeit über die Reichs-Frauen-Clöster Heggbach und Gutenzell; dise überliesse es im jezigen Jahrhundert an die Abtey Salmansweil zu Lehen; der Abt allda aber nahme solches zum Vorwand, besagten Frauenstifftern so zu begegnen, daß der Schwäbische Crays in einer Signatur an ihn von 1757. 16. Febr. meldet: Auch die aufs höchste getribene hohe malefizische Jurisdictions-Gerechtsame können ihne hierzu niemalen berechtigen.

Wie endlich die von der unmittelbaren Reichsritterschafft, so den Blutbann bey ihren Gütern nicht haben, in criminal-Fällen die Execution durch andere mit dem Blutbann begabte Nachbarn verrichten lassen müssen, habe ich anderwärts (1) gemeldet.

Von Auslifer- und Durchführung derer Maleficanten werde ich in des 4ten Buchs 3ten Cap. handlen.

§. 9.

Cent. Absonderlich aber ist in Francken, wie auch in anderen Gegenden, die Centgerechtigkeit bekannt;

Davon habe ich auch in dem Tr. von der Teutsch. Justiz-Verfassung, wie auch in dem Tr. von der Landeshoheit im Weltlichen geredet:

Und von dem Mißbrauch derselbigen hat man eine ganze eigene Schrifft.

Die Reichs-Ritterschafft in Francken verlangte an das Hochstifft Würzburg Anno 1565. Es möchten mit der Stiffts Zentgerichten keine Neuerungen vorgenommen werden: Würzburg aber wollte nicht nur deren nicht geständig seyn, sondern behauptete auch, daß an denen Zenten vile Gebräuche, so derselben Ordnungen entgegen wären, eingeführet, und von denen, so Schöpfen an die Zenten zu sezen haben, stetigs gehandhabt, auch fast allen des Stiffts Zenten

(1) im Tr. von den R. Ständen rc. S. 1286.

Zenten durch die Benachbarte, und sonderlich die von der Reichs-Ritterschafft, dem Stifft allerhand Eintrag und Abbruch zugefüget, und die Zenten in vile Wege gesperret würden. Mehreres sehe man bey dem Herrn von LUDOLF. (1)

In Sachen: von Stein contra Sachsen-Meiningen erkannte der Reichs-Hofrath Anno 1755. 14. Maj ein Mandatum S. C. de non extendendo Centenam ultra modum in Legibus Imperii & Pactis cum Familia Steinensi initis præscriptum.

In Schwaben seynd sonst die Centgerichte ziemlich unbekannt; doch befindet sich z. E. in der Würtembergischen Statt Meckmühl eines, davon der geschickte Herr Hofrath GERSTLACHER (2) brauchbare Nachrichten mittheilet, aus denen ich dises melden will: Weilen die in der Cent begriffene Vogtsherrschafften das alte Herkommen, und was nach demselben vor Fälle zur Cent gehören sollen, immerzu disputirlich gemacht; so liesse Herzog Ludwig Anno 1569. eine Centordnung verfassen, und dem damaligen Centschultheissen zustellen, worinn vier Hauptfälle gesezet worden, die an die Cent gebracht werden sollen, als 1. alle Malefizhändel, 2. was Ehr, Geführ und Schmach belanget, 3. Mord- und Zent-Geschrey, 4. alle bindbare Wunden; nach welcher Centordnung man, (obwolen die von Adel bald da, bald dort, etwas zu streiten gehabt, und obige 4. Articul wider ihren wahren Sinn auslegen wollen,) vile Jahre gegangen, biß man endlich An. 1739. bey einer Conferenz der Interessenten einen neuen Centreceß beliebt, die zu der Cent gehörige Fälle besser erläutert und ausgeführt, und 29. Articul, nebst einer neuen Centordung, aufgesezt und Anno 1740. publiciret hat. Zu diser Zent gehören 27. Chur-Maynzische, Würtembergische, Closter-Schönthalische und Reichsritterschafftliche Orte; in welcher Zwängen und Bännen der Herzog zu Würtemberg die centliche Gerichtbarkeit auszuüben hat, und ist in dem ganzen District kein centfreyes Haus zu finden, selbst die adeliche Häuser nicht ausgenommen. Das Cent-Gericht zu Meckmühl wird abgetheilt 1. in das burgerliche, oder selbstgebottene, und 2. in das malefizische oder peinliche Centgericht. Vor den burgerlichen Cent-Gerichten werden geringe Diebstähle, Schlä-

(1) im Symphor. &c. Vol. 1. col. 231.

(2) in der Abhandl. vor dem 2ten Buch der Samml. aller einzel. Wirtemb. Gesez. S. 57. u. f.

Schlägereyen, Injurien-Sachen, Mord- und Zentgeschrey, nebst anderen in der neuen Centordnung bestimmten Verbrechen, untersucht und bestraft; da hingegen die 3. Chur-Maynzische Flecken ꝛc. welche dem neueren Centreceß nicht beygetreten, nach der alten Centordnung behandelt werden: Vor die peinliche Centgerichte hingegen gehören alle malefizische Sachen. Beederley Centgerichte sind mit 36. oder 37. Richtern besezt, welche von denen Centorten nach einem gewissen Herkommen von 1. biß 12. gegeben werden. Wann ein Unterthan von seiner Vogteyherrschafft angenommen wird, muß er auch auf das nächste Centgericht nach Meckmühl zur Beeidigung gegestellet werden: Und wann ein neuer Herzog zu Würtemberg sich huldigen lässet, müssen samtliche Unterthanen, auch die Schultheisen, mit Ober- und Untergewehr erscheinen und ebenfalls huldigen. Auch wird an Burcardi-Centgericht ein Fruchtpreis gemacht. Die curiose Art, wie dise Centgerichte ausgeschriben und gehalten werden, ist hieher zu weitläufftig.

§. 10.

Eingriffe der Benachbarten.

Zuweilen beklagen sich auch Reichsstände über Eingriffe über benachbarte Mitstände in Justiz-Sachen. (1) Z. E.

Martis 7. Apr. 1767.

Zu Kaufbeuren Burgermeister und Rath contra den Herrn Fürsten und Bischoffen zu Augspurg und dero nachgesezte Regierung, puncto turbationis in possessione vel quasi Jurisdictionis altæ zu Thalhofen an der Gennach; sive implorantischer Syndicus Moll sub præs. 3. Junii 1765. supplicat humillime: pro clementissime decernendo mandato de sistendis violatoribus Jurisdictionis Kauffburanæ & non amplius turbando in possessione vel quasi Jurisdictionis altæ seu criminalis in Villa Thalhofen an der Gennach, desuperque idoneè cavendo, nec non refundendo omnes Expensas S. C. annexa Citatione solita. appon. Num. 1. usque 14. inclusive in duplo.

Idem sub præs. 1. Aug. dicti anni überreichet allerunterthänigsten Nachtrag ad Supplicam de præs. 3. Junii ejusdem anni cum petito: pro clementissime nunc decernendo retro petito mandato cæsareo. appon. Num. 15. 16. 17. & 18. in duplo.

Idem sub præs. eodem legitimando se ad acta, supplicat humil-

(1) add. Cap. I.

humillime: pro clementissime mandatorum procuratotiorum registratione & communicatione. appon. mandata procuratoria.

Idem sub præs. 22. Octobris anni supradicti stellet allerunterthänigst vor und bittet: pro clementissime ob periculum in mora decernendo petito mandato.

Idem sub præs. 14. Aprilis anni præteriti wiederholet allerunterthänigste Supplicam: pro clem. ob summum in mora periculum decernendo retro petito mandato.

1mo. Fiat contra den Herrn Fürsten und Bischoffen zu Augsburg und dessen Regierung Mandatum de non amplius turbando partem impetrantem in possessione vel quasi Jurisdictionis in villa Thalhofen an der Gennach competentis, desuperque idoneè cavendo, ac præstando debitam satisfactionem, nec non refundendo omnes Expensas S. C. sub pœna decem marcarum auri annexa Citatione solita & cum termino duorum mensium.

2do. Communicetur partis impetrantis Mandatum procuratorium parti impetratæ altero Exemplari apud acta retento.

In Sachen der gesamt-Gerichtsherrn des Gerichts Wehrda contra Fulda erkannte das Cammergericht An. 1746. 11. Jul. (1) eine Citation, ad videndum declarari, se incidisse in pœnam fractæ Pacis publicæ, cum Mandato S. C. de restituendo Palum numellarium, non impediendo aut turbando in Possessione immemoriali vel quasi, eum habendi & erigendi &c.

In Sachen: Aremberg contra Lüttich, pto violatæ Jurisdictionis ordinariæ &c. erkannte der Reichs-Hofrath An. 1755. 6. Febr. ein Mandatum S. C. de non trahendo causam ad Judicium incompetens &c.

Der Herzog zu Br. Wolfenbüttel liesse An. 1727. 10. Oct. ein Edict gegen die Benachbarte, so in seinen Harz-Aemtern unbefugter Weise judicial-Actus ausüben, ergehen.

Brandenburg-Onolzbach erhielte An. 1766. gegen Pfalz-Neuburg am Reichs-Hofrath ein Mandatum S. C. die Beeinträchtigungen in der hohen und malefizischen Obrigkeit zu Wallesau und dessen Marckung betreffend.

2) O 2 Beym

(1) v. H. PÜTTERS Erläut. des Proceß. der höchst. R. Gericht. p. 92.

Beym Reichs-Hofrath kame ferner dises vor:

27. Aug. 1653.

Zu Elchingen Abt, Johannes de præs. 19 Julii, producit einen mit der Statt Ulm An. 1625. getroffenen Vergleich & submittit se Suæ Majestati, ob sie denselben gnädigst wollen confirmiren, oder caßiren. . . .

Idem sub præs. 31. Jul. und 6. hujus, berichtet, daß die Statt Ulm ihre criminal-Jurisdiction in deme allzuweit zu extendiren gedencke, daß sie indifferenter alle Mallificanten, es seye gleich capital oder nicht, auch mit Gewalt von seinem Grund und Boden wegführen, da doch einem jeden, der bassam jurisdictionem hat, die Captur auch die Cognition, ob es capital und halsbrüchig seye oder nicht, zustehe, so dann prätendire der Rath in seine gebrödte Clösterl. Diener criminalem jurisdictionem zu exerciren, welches wider seine Privilegia und immunitatem Ecclesiasticam laufe, als bittet er die Limitation der Confirmation des getroffenen Vergleichs beyzurücken, daß nemlich ihme in seiner Jurisdiction malefizische Delinquenten gefänglich anzunehmen zugelassen, und der Statt Ulm ipso irrequisito dises Orts eigenmächtig einzufallen, nicht gebühre, sondern ihne Abten jedesmahls der gefänglichen Annehmung halber ersuchen solle, und immittelst, wann die Fäll nicht notorie malefizisch, die Detention des Gefangenen ihme gestattet, keineswegs aber der Statt zugelassen seyn solle, seine gebrödte Diener in das malefiz-Recht zu ziehen.

Idem in 2. memorialibus 16. und 23. diß urget resolutionem der vorigen Memorialien, & producit ein Original-Vollmacht auf Petrum Viso.

Communicetur das Anbringen wegen Confirmation des Vergleichs und Annectirung der Limitation wegen des malefiz-Gericht der Statt Ulm sub termino unius mensis umb ihren Bericht rc.

§. 11.

Streitigkeiten. Auch entstehen öffters Streitigkeiten und Processe darüber, ob ein Reichsstand in des anderen Land oder Gebiet gewisse Gerechtsame in civil- oder criminal-Justizsachen hergebracht habe, oder nicht? Z. E.

Von alt- und neuen Streitigkeiten zwischen Bayern und Vorder-Oesterreich wegen des Malefizes handelt Herr von LORI.(1) Von

(1) vom Lechrhain, Tom. I. n. 409.

Von denen Streitigkeiten zwischen Bamberg und Brandenburg-Onolzbach wegen der fraischlichen Obrigkeit zu Fürth sehe man die von LüNIG (1) angezeigte Schrifften nach.

Was das Haus Brandenburg in Francken und die Statt Nürnberg für einen berühmten Proceß wegen der hohen fraißlichen Obrigkeit über einen grossen Theil der Statt Nürnberg Gebiets am Cammergericht mit einander gehabt haben, ist aus denen vom LüNIG (2) (aber nicht vollständig,) angeführten Streitschrifften, kürzer aber bey SCHWEDERN, (3) zu ersehen.

Was der Reichs-Hofrath in Sachen: Nürnberg contra Brandenburg-Onolzbach, allerley Arten von Bestrafungen in vilen Orten betreffend, Anno 1766. 18. Dec. für eine Urthel in Possessorio habe ergehen lassen, findet man an unten (4) angezeigtem Ort.

In Sachen: Reichsritterschafft in Francken Orts Gebürg contra Brandenburg-Culmbach erkannte der Reichs-Hofrath Anno 1746. 7. Jul. ein Mandatum arrogatæ Jurisdictionis cassatorium &c.

Wann also zween Reichsstände, oder andere Reichsunmittelbare, mit einander wegen der criminal-Jurisdiction streitig seynd, wird zuweilen, biß zu Austrag der Sache, provisorie sonst ein Ausweg ergriffen. Z. E.

Chur-Mayntz und die Burg Fridberg waren wegen der criminal-Jurisdiction an einem Ort streitig, darüber kame es zu Thätlichkeiten; worauf das Cammergericht An. 1759. 6. Apr. (5) sprache: Daß, mit Vorbehalt eines Jeden wegen der strittigen criminal-Jurisdiction competirenden Rechts, der Inquisitionsproceß gegen die Gefangene, durch den von dem Cammergericht darzu ernannten dritten Rechtsgelehrten, autoritate Cæsarea, auf beyder Theile Kosten, rechtlicher Ordnung nach, weiters vorgenommen, und baldmöglichst vollführet, anbey jedem Theil, auf seine Kosten, einen Kayserl. Notarium solchem gerichtlichen Verfahren beywohnen zu lassen, erlaubt, hiernächst Acta satis instructa durch berühr-

(1) in der Bibl. Deduct. 1. Th. 431. S.
(2) l. c. 1. Th. 121. S.
(3) im Theatr. Prætens. 2. Th. S. 54. Edit. Glafey.
(4) in meinem N. Staatshandb. 2. Th. 277. S.
(5) F. von CRAMER Obs. 659. Tom. 2. Part. 2. p. 217.

ten Rechtsgelehrten an eine nicht eximirte Juristen-Facultät zum Spruch Rechtens versendet werden sollen.

Ueberhaupt aber werden in solchen Fällen, es betreffe nun die civil- oder criminal-Gerichtbarkeit, keine Thätlichkeiten gestattet, sondern jeder Theil solle sich an deme begnügen, was er im Besitz hat, und, wann er ein mehreres behaupten zu können vermeinet, es durch den Weg der Güte oder des Rechtens suchen.

Als Hohenlohe-Schillingsfürst und das Closter Schönthal wegen der Landeshoheit über Rechbach streitig waren, Hohenlohe aber, in vim contradictionis realis, verschidene Actus jurisdictionales gewaltsamer Weise ausübte ꝛc. und Schönthal darüber an dem Reichs-Hofrath klagte, wurde An. 1744. 16. Apr. (1) an Hohenlohe rescribirt: Das Gotteshaus in seinen hergebrachten Gerechtsamen durch eigenmächtige Thathandlungen nicht weiter zu belästigen ꝛc. und künfftighin aller Arresten, Pfandungen, und anderer Thätlichkeiten, sich zu enthalten, vilmehr in dem ordentlichen Wege Rechtens zu verbleiben ꝛc.

§. 12.

Verträge.

Derer über dergleichen Justiz-Sachen zwischen benachbarten Reichsständen ꝛc. geschlossenen Verträge seynd vile: Zur Prob aber melde ich nur dises.

Anno 1767. 11. Jul. ergienge ein Königlich-Preußisches Rescript an die Halberstättische Regierung, auch Kriegs- und Domainen-Cammer, wegen reciproquer ohnentgeltlicher Ausfertigung der Expeditionen gegen Braunschweig in criminal-Sachen. (2)

Chur-Pfalz und einige Grafen von Nassau machten Anno 1579. einen Vertrag mit einander, unter anderem auch wegen des Angriffs in beyderseits Gebiet. (3)

Brandenburg-Culm- und Onolzbach verglichen sich Anno 1753. (4) worinn die Effectus der nideren Gerichtbarkeit an gewissen Orten bestehen sollen; so auch die hohe fraischliche Jurisdiction; desgleichen die vogteyliche Obrigkeit bey einem Closter.

Brandenburg-Culmbach und Hohenlohe-Schillingsfürst schlossen Anno 1717. einen Fraischreceß, und wurden An. 1751. 27.

(1) Freyh. von CRAMER l. c. pag. 140.
(2) H. GEGELS Samml. landesh. Verordn. 2. Band, S. 393.
(3) LÜNIGS R. Arch. Spicil. secul. S. 652.
(4) v. mein T. Staatsarch. 1755. 2. Band, 258. S. u. f.

27. Aug. vom Reichs-Hofrath beederseits angewisen, demselben in keine Wege zu contraveniren, sondern denselben in allen Puncten zu befolgen.

Daß aber auch, vorhandener Verträge ohnerachtet, zwischen Benachbarten Streitigkeiten entstehen können, belehren folgende Beyspile.

In dem Vertrag zwischen Chur-Pfalz und dem Hochstifft Speyer von 1709. wurde Chur-Pfalz die Centgerechtigkeit in dem Stättlein Waibstatt zugestanden; doch nicht über die Schwarzbach: Vor wenigen Jahren aber klagte Speyer, daß Pfalz solche nun weiter ausdehnen wolle. (1)

Und in Sachen: von Zobel contra Würzburg erkannte das Cammergericht An. 1769. 26. Jun. ein Mandatum, de non turbando in quieta Possessione vel quasi juris primæ Cognitionis in Centenalibus contra Recessum An. 1589. initum, abstinendo ab omni vi illicita, invasionibus, armis, incarcerationibus, nec via facti, sed ordinaria juris via procedendo, - - sine - sed dicto Recessui, ut & agnitæ Observantiæ, per omnia firmiter inhærendo, nec evocando aut citando Subditos in aliud Forum incompetens Centenæ, - - cum clausula; welches an unten (2) angezeigtem Ort gelesen werden kan.

Achtes Capitel.

Von Rechten in anderer Reichsstände Landen in Militar-Sachen.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Entwaffnung Anderer Völcker. §. 3. Folge und Reise. §. 4. Werbungen. §. 5. Gewaltsame ꝛc. Werbungen. §. 6. Recrouten-Stellung. §. 7. Vestungsbau. §. 8. Besazungen. §. 9. Oeffnung. §. 10. Durchmarsche. §. 11. Einquartierungen. §. 12. Ander-

(1) s. neue Staatscanzl. 25. Theil, S. 299.

(2) in der neuen Staatscanzl. 27. Theil, 462. S.

dere militar-Beschwerden. §. 13. Ausweisung fremder Soldaten. §. 14. Einiges *remissive*.

§. 1.

Schrifften. Hieher gehörige Schrifften:

Durchzüge.

BEYERI (Adr.) Diss. an & quatenus transitus Exercitus per Territorium alterius postulari & denegari possit? Jena, 1675. 4.

SCHULTHEISS (Phil. Ad.) vom Durchzug fremder Völcker. Maynz, 1743. 4.

Werbungen.

ICKSTATT (Joh. Ad.) de illicitis Militum conquisitionibus in Territorio alieno, earumque pœnis. Würzburg, 1738. 4. und in seinen *Opusc. Tom. 1. n. 6. p. 346.*

Vestungen.

STRYCK (Sam.) de jure prohibendi exstructionem Fortalitiorum. Halle, 1703. 4.

Oeffnungs-Recht.

DECKHERR (Wilh.) Tr. de jure Aperturæ. Straßburg, 1670. 4.

FRITSCH (Ahasv.) Jus Aperturæ. Jena, 1669. 4. und in seiner *Exerc. var. Jur. publ. Part. 3. n. 5. p. 279.*

§. 2.

Entwaffnung anderer Völcker. Daß kein Reichsstand befugt seye, in seines Mitstandes Lande einzufallen, und dessen Völcker zu entwaffnen, verstehet sich von selbst, und es wäre ein Landfridbruch: Ob es nicht aber auch Ausnahmen von diser Regel, oder wenigstens solche Fälle gebe, welche über die Reichsgeseze hinaus seynd? ist eine andere Frage.

Anno 1702. vermehrte Braunschweig-Wolfenbüttel seine Mannschafft starck mit Französischem Gelde, zu eben der Zeit, als der Kayser und das Reich im Begriff waren, den Krieg gegen Franckreich zu erklären: Weil man nun besorgte, Wolfenbüttel möchte so dann zu Gunsten Franckreichs mitten im Reich Unruhen erregen; so fielen Braunschweig-Hanover und Zelle in die Wolfenbüttelische Lan-

Lande ein, und entwaffneten die Wolfenbüttelische Mannschafft: Wolfenbüttel beschwerte sich Anfangs sehr darüber; doch wurde, unter Vermittelung des Königs in Preussen und des Landgrafens zu Hessen-Cassel, bald ein Vergleich getroffen.

Man sehe davon ein mehreres an denen von H. HÆBERLIN (1) angezeigten vilen Orten.

§. 3.

Von der Folge und Reise in benachbarter Mitstände Landen schreibt Herr HEUMANN (2): Exemplum Sequelæ in vicinis Terris pacto definitæ suppeditant Tabulæ Transactionis inter Serenifs. Duces *superioris Palatinatus* & Rempublicam patriam (Nürnberg,) initæ An. 1542. qua cautum: Daß E. E. Rath zu Nürnberg ihren Burgern und Verwandten, geistlichen und weltlichen, auf allen und jeden derselben Nürnbergischen Unterthanen, Verwandten, Gült- und Zins-Leuten, in oberzählten vier Aemtern, so vil deren vor und im Bayrischen Krieg an sie gekommen, Fug und Macht haben solle, dieselbe zu besteuren, zu raisen, mit Diensten, Frohnen und Schaarwerck zu belegen, auch sonsten ihnen zu gebieten und zu verbieten, und in der Gemeind alle Bothmäßigkeit auf ihnen haben, ausgeschlossen so vil und was Statuta und Ordnungen betrifft, nemlich in disen Puncten und Fällen, als Verschrancken, Vergraben, Besserung der Dörffer und Flecken, darinn sie gesessen, deßgleichen auch so in offenen Fehden, oder andern unversehenen Kriegs- oder Feind-Fällen Nacheilen, Sturm-schlagen, Vergewaltigungen und Ueberzüge, so der ganzen gemeinen Landschafft zu Nuz, guten Wohlfarth, Frommen und Befridigung, Ordnungen fürgenommen würden, belangende, dieselbe dem Churfürsten zwar zustehen rc. Hæc An. 1660. à Serenifs. Electore Bavariæ & Civitate Norica in nova pactione ita declarabantur: Daß die Worte: „Die Unterthanen zu steuren, zu raisen, rc.„ künfftighin generaliter verstanden, und E. E. Rath zu Nürnberg alle ordinaire und extraordinaire Kriegs- Reichs- und Türcken-Steuer, neben der Rais, Musterung, Folge, Dienst und Frohn, bey solche ihrer Burger und Anverwandten in obbemeldten vier Ober-Pfälzischen Aemtern habenden und vor oder in der Bayrischen Felde an sie gebrachte Unterthanen, Zins- und Gült-

Folge und Reise.

(1) in der polit. Histor. des 18den Jahrh. T. I. p. m. 29.
(2) de Character. Super. territ. §. 40.

2) P

Gült-Leute, allein und privative zustehen, und sich Pfalz deren, wie auch der Einquartierung, gänzlich enthalten sollen; doch daß ermeldte Unterthanen in andern Sachen, so der gemeinen Landschafft Nuz und Nothdurfft erfordern, als, in Verschrancken, Vergraben, Besserung der Dörffer und Flecken, darinnen sie gesessen, in Nacheilen, Sturm-schlagen, Vergewaltigungen und Ueberzügen, sich dem vorigen Vertrag und der Billigkeit gemäß bezeugen:„

Es passet aber dises Exempel nicht ganz hieher, weil die Landeshoheit über dise Leute gewisser massen getheilet, oder vilmehr in regula dem Regenten der obern Pfalz zuerkannt ist.

§. 4.

Werbungen. Ordentlicher Weise ist kein Reichsstand, oder anderer Reichsunmittelbarer schuldig, dem andern zu gestatten, daß er in seinem Gebiete Soldaten anwerbe:

Auch die Craysausschreibende Fürsten haben darinn durchaus kein Recht in ihrer Reichs-Mitstände Landen:

Wohl aber pflegen öffters Reichsstände, absonderlich Reichsstätte, auf Ansuchen, anderen Ständen zu gestatten, auf gewisse Zeit, oder so lang es ihnen beliebt, oder biß auf Wiederruffen, Werbpläze bey ihnen aufzuschlagen.

Vormals wurde des Kaysers, oder doch des Crays-Obristens, Vorwissen, oder auch wohl Einwilligung, darzu verlangt:

Hieher schläget folgender Extract Reichs-Hofraths-Protocolls mit ein:

18. Apr. 1550.

Albrecht der Junger, Marggraue zu Brandenburg, in sachen seiner Fürstl. Gnaden Kriegswerck belangend, Antwort auff der Kays. Maj. Jme durch Lasarum von Schwenden zukomene Credentz vnd Instructionschrifft. Sambt beyliegender Relation des von Schwenden, was Jme auf sein Werbung durch Marggraue Albrechts verordnete Räthe geantwort worden.

Vnd seynd diese schreiben vnd Relation sambt aller andern in dieser Handlung geübter schreiben Copie vnd Originalia dem Pfitzing zugeschickt worden.

Fiant mandata seria ad vicinos principes & status eorum locorum, in quibus Marchio Albertus colligere posset militem, ne patiantur colligi Militem, aut per ditiones suas proficisci, contemnentes autem eorum authoritatem graviter in corpore & bonis secundum transgressionis qualitatem

tatem puniant, neque tamen in illis mandatis Marchio nominetur.

Fiant præterea mandata, vel vetera Augustana innoventur ad omnes status, ne miles Germanus exteris serviat potentatibus, sub pœna Capitis & rursus in limitibus publicentur.

Insuper fiant exemplaria omnium literarum Cæsareæ Majestatis, quas ad Marchionem Albertum, tam de militum cursu, quam cudenda moneta, scripsit. Item instructionis pro Lazaro Schwendi & omnium responsionum, quas prædictus Marchio desuper Suæ Majestati fecit, una cum relatione Lazari à Schwendi, quæ omnia ad Ro. Regem mitti debent.

Heutiges Tages aber haben die Reichsstände, Krafft allgemeinen und ruhigen Reichsherkommens, hierinn freye Hände.

Nur bey mißlichen Zeiten, oder innerlichen Unruhen im Reich, will der Kayser dergleichen nicht gestatten.

Anno 1756. hatte der Kayser Avocatorien gegen den König in Preussen und dessen Mannschafft ergehen lassen: In Gefolg deren wollte auch der Kayser, ob gleich noch kein Reichsschluß gegen den König ergangen wäre, der Statt Franckfurt nicht gestatten, eine Preußische Werbung allda zu dulden. Ein scharffes dißfalls den 29. Oct. besagten Jahres ergangenes Reichs-Hofraths Conclusum findet sich an unten (1) angezeigtem Ort. Mehreres von Franckfurt und Nürnberg ist auch allda (2) zu lesen.

Auf dem Wahltag Anno 1741. (3) verlangte Chur-Brandenburg wegen der Werbungen im Reich der Wahlcapitulation einzurücken: Der Kayser solle und wolle keinem Churfürsten, Fürsten und Stand des Reichs in keinerley Weise noch Wege, und unter keinerley Vorwand, es seye gleich der Türckennoth, oder wie der sonst Namen haben möge, hinderlich seyn, in seiner eigenen Bereitschafft und Verfassung zu allen Zeiten nach eigenem Gutfinden in den Reichsstätten, oder andern Reichsterritoriis, Völcker zu werben, noch Sich anmassen, daß von Ihme, als Röm. Kayser, deßhalb eine vorgängige Erlaubniß und Geleitsbrieff erforderlich sey, weniger solcher wegen heimlich oder öffentlich Inhibition thun; da solches dem denen

2) P 2 Chur-

(1) in meinem Staats-Archiv 1756. T. 1. p. 869.
(2) p. 874. 878. 2. Band, S. 49. 1757. S. 134. 275.
(3) Gesch. des Interr. nach K. Carl VI. 4. Theil, 413. S.

Churfürsten und Ständen des Reichs von Alters zustehenden, auch per Instr. Pacis Westphalicæ bestättigten, juri Fœderum & Armorum nachtheilig seyn würde: Wo aber dennoch disem etwas zuwider künfftig geschähe; solle solches unkräfftig und von keiner Gültigkeit seyn:„ Es schiene aber dises Monitum in die jura territorialia Statuum allzutieff einzuschlagen: Und da diserhalben so vile Reichssazungen, auch in der zum Grund ligenden lezteren Wahlcapitulation der Text selbst, Zil und Maaß geben; als hielten Electorales davor, daß es dises weiteren Zusazes nicht bedürffe.

Wann aber auch ein Stand dem anderen bewilliget, Werbungen in seinen Landen anzustellen; so müssen doch selbige ohne des Landesherrns und der Seinigen Nachtheil und andere Beschwerden geschehen.

Eben so wenig darff auch ein Reichsstand in des anderen Gebiet Musterpläze ohne des Landesherrens Bewilligung anstellen, seine geworbene Mannschafft allda zusammenziehen, mustern, in den Waffen üben lassen, u. s. w.

In dem Concept der neuen Reichs-Exec. Ordn. von 1673. handelt das 5te Cap. von fremden Werbungen und Musterplätzen. (1)

Franckreich übernahme in der Anno 1672. mit Braunschweig-Hanover geschlossenen Allianz: Es wolle bey dem Churfürsten von Cölln zu erhalten suchen, daß die Werbung derer von dem Herzog an Franckreich versprochenen Völcker unter des Churfürstens Namen vorgenommen, und solche Anfangs in das Hildesheimische einquartiret werden.

Streiten zween Reichsunmittelbare um das Werbungsrecht, entweder aus dem Grund der Landeshoheit, oder einer Staatsdienstbarkeit, mit einander; so solle kein Theil weiter gehen, als er sich in dem Besiz befindet, übrigens aber sich des Wegs Rechtens bedienen.

Das Recht der Auswahl zu Winnenthal ware zwischen Würtemberg und dem Closter Schönthal streitig: Als aber Würtemberg die Auswahl dennoch vornahme, erkannte der Reichs-Hofrath Anno 1744. 31. Maj. (2) ein weitläufftiges Rescript: Es wieder, bey Straf 20. Marck Goldes, abzustellen und künfftig von dergleichen abzustehen, sondern allenfalls, post plenariam paritionem, in via

(1) von PACHNERS Samml. der R. Schlüss. Tom. 1. p. 664. add. p. 687.

(2) v. Freyh. von CRAMER Obs. 1060. Tom. 4. p. 141.

via Juris um rechtliche Hülffe anzuruffen, und den Ausgang in Ruhe abzuwarten.

§. 5.

Wann ein Reichsstand in eines Mitstandes Land, wider desselbigen Willen, oder doch ohne seine Genehmigung, Werbungen anstellt, ist es eine Verlezung des Gebiets: Und noch unerlaubter ist, wann dabey List oder Gewalt gebraucht wird, des Landesherrns eigene Unterthanen, oder fremde im Land befindliche Personen, zu Kriegsdiensten wegzunehmen. Gewaltsame 2c. Werbungen.

Ein Landesherr kan solchemnach in Ansehung des bereits vorgegangenen sich, so vil er kan und räthlich findet, selbsten Genugthuung verschaffen; oder, wann es bedencklich oder zu spat damit ist, den Weg Rechtens ergreiffen: Vor das Zukünfftige aber ist ihme erlaubt, alle Anstalten vorzukehren, daß seine Lande und Unterthanen mit dergleichen Thätlichkeiten verschonet bleiben mögen.

Chur-Cölln liesse Anno 1716. (1) wegen der fremden und gewaltsamen Werber eine Verordnung ausgehen; desgleichen Anno 1723. 24. 32.

Von Chur-Bayern berichtet der Freyherr von KREITTMAYR (2): „Hier zu Land sollten falsche Werber, vi Mand. Elect. de An. 1732. auf Betretten alsogleich zum nächsten Infanterie-Regiment gelifert, alldort examinirt, und nach beschehener Ueberweisung inner dreymal 24. Stund ohne Rückfrag aufgehenckt werden; wobey es auch die General-Mandata von An. 1764. & 66. so weit belassen, daß man die Thäter allenthalben, wo sie immer betretten werden, handfest machen, und, nebst der eingehohlt-endlicher Erfahrung, wohlverwahrlich, doch schleunigst, zum Hofkriegsrath überliferen, alldort gleich nach ihrer Ankunfft examiniren, und, so fern sie entweder in confessis, oder wenigst aus der eingesendeten Erfahrung überwisen seynd, durch den Scharffrichter längst inner 24. Stund aufknüpfen lassen soll. Jene, welche durch Unterschleiff, Unterhandlung, oder sonst schuldhafften, an dem Verbrechen Theil nehmen, werden, vermög jeztgedachter Generalien de An. 1732. 54. 64. 66. malefizisch, und, gestalten Dingen nach, an Leib und Leben bestraft; wo hingegen demjenigen, der einen solchen Böswicht ausfindig macht, in den ersten zwey Mandaten ein Recom-

(1) Samml. Ch. Cölln. Concord. 2c. 2. Theil, S. 445. u. f.
(2) ad. Cod. civil. Bavar. p. 2298.

pens von 40. fl. und in den lezten beeden von 50. fl. nebst der Geheimhaltung, versprochen ist: Der Unterthan aber, welcher sich in fremd- und ausländische Kriegsdienst anwerben laßt, fallt in die Confiscation so wohl seines gegenwärtig- als künfftigen Vermögens, und muß solches zum Hofkriegsrath eingesendet werden. Mandat. Elect. von An. 1727. 34. 45. 54. 62. 66."

Vile Chur-Sächsische Verordnungen wegen fremder Werbungen und Dienstbestellungen trifft man beym LüNIG (1) an.

Ein Königlich-Preußisches Edict wider die fremde Werber ergienge Anno 1702. 14. Jan.

Im Chur-Braunschweigischen wurde 1731. 3. (14.) Dec. ein Edict gegen die Preußische und andere fremde Werber erlassen.

Anno 1735. 10. Mart. ergienge ein Ausschreiben wegen der in dem Lande sich einfindenden, aus andern Landen gebürtigen, und bey auswärtigen Trouppen enrollirten, aber mit Lauffpässen versehenen, Handwercksburschen, welche die Soldaten zur Desertirung verleiten.

Anno 1737. 21. Febr. erfolgte eine weitere Verordnung, daß die fremde Werber von der civil-Obrigkeit angenommen und verwahret werden sollen; item, wie es mit denen der Werbung halber verdächtigen (fremden) Deserteuren zu halten seye.

Der Herzog zu Braunschweig-Wolfenbüttel liesse Anno 1720. 10. Aug. ein Verbot wider die fremde Werbungen bekannt machen.

Vile andere dergleichen Verordnungen findet man in denen Sammlungen derer Landesgeseze verschidener Teutschen Provinzien, wie auch derer Teutschen Staatsschrifften.

Was von ganzen Crahsen gegen Werbungs-Excesse geschlossen worden ist, sehe man in dem Tr. von der Teutsch. Craysverfassung.

Daß seit 1713. über denen Preußischen Werbungen im Reich vile Klagen und Händel entstanden seyen, ist bekannt, und es liesse sich ein ganzer Tractat davon schreiben: Ich will aber nur einiger gar weniger Umstände gedencken.

Der König in Preussen verlangte Anno 1723. von der Statt Hamburg die Ausliferung des Gerichtschreibers zu Rizebüttel, der im Magdeburgischen gebohren ware, um ihn als Grenadier zu gebrau-

(1) im Corp. Jur. Sax. Tom. 1. Lib. 3. Cap. 2. p. 2175. sqq.

brauchen: Der Kayser rescribirte aber den 8. Mart. dem König, davon abzustehen, und befahl der Statt Hamburg, wann der König, wider Verhoffen, dennoch die Ausfolgung ferner verlangen sollte, denselben keineswegs auszulifern, sondern es sogleich an den Kayser zu berichten. (1)

Anno 1725. 6. Febr. rescribirte der Kayser an den König in Preussen: „Euer Lbden werden aus hieben verwahrten copeylichen Anschlüssen mit mehrerem ersehen, was massen bey Uns (Tit.) des Churfürstens zu Pfalz Lbden über die von Euer Lbden Werbern ausgeübte gewaltsame Einfälle in gedachten Churfürstens Jülich- und Bergisch- auch Ravensteinischen Landen unternommene Aufheb- und Hinwegschleppung Dero Chur-Pfälzischen Unterthanen, auch dabey begangener unleidentlicher Excessen, sich höchstens beschweret, und, Unsere allerhöchste Kayserliche Hülffe Rechtens Ihro hierunter angedeyhen zu lassen, angeruffen haben. Gleichwie nun solche denen selbstigen Völckerrechten, nebst denen so hoch verpönten Reichssazungen, auch Unseren Kayserlichen gerechtesten Erkenntnissen, schnurstracks zuwider lauffende, den völligen Verderb des gemeinnüzigen Handels und Wandels, mithin die Stöhrung der allgemeinen Reichs-Ruhe und Sicherheit nach sich ziehende schwere Thathandlungen und Excessen des Vaterlandes schwere Gefahr nach sich ziehen: Und dann Uns, solch weit aussehendem Unwesen, denen Reichs-Verfassungen gemäß, mit Nachdruck zu steuren, von tragenden allerhöchsten Amts wegen allerdings obligen will; als ermahnen Wir Euer Lbden, als Herzogen zu Cleve, hiemit Reichs-väterlich und ernstlich, daß Sie die in obberührten Anschlüssen benannte, zu Kriegsdiensten gezwungene, Churfürstliche Unterthanen alsofort auf freyen Fuß ohnentgeltlich herstellen, und wieder nach Hause zurückkehren lassen, auch die denenselben dadurch verursachte Schäden gütlich ersezen, vors künfftige aber so wohl gegen erwehnten Churfürstens zu Pfalz Lbden Lande, als anderer Reichsstände Gebiete und Herrschafften, auch deren Unterthanen und Innwohner, wann sie gleich ausserhalb derselben Handels und Wandels halben in Euer Lbden Reichslanden sich befinden, alle fernere Invasionen, Anfechtungen und Drangsalen, als woraus höchstverderbliche Empörungen und Zweytracht, folglich Mord und Todschlag, ein- und anderer Seiten zu entstehen pflegen, gänzlich abschaffen; allermassen Wir Uns unzweifelhafftig versehen, Euer Lbden werden,

(1) v. Europ. Staats-Canzl. 49. Th. 463. S.

den, zu Bezeugung, wie Dieselbe an denen wider Dero Werber eingeklagten, vermög der Rechten und des heil. Reichs Ordnungen und Constitutionen, mit ohnnachläßiger ernstlicher Strafe anzusehenden, frevelhafften Einfällen in eines friedliebenden Standes, auch fürnehmen Churfürstens und Säule des Reichs, Lande und Herrschafften, und darinnen, wie auch ausserhalb derselben, begangenen schweren Verbrechen, gewaltsamer Ergreiffung, Wegnahm und Zwingung Churfürstlicher und Reichs-Unterthanen und Zugehörigen, zur Miliz, und dadurch ihren Weibern und Kindern zugefügten verderblichen Schaden, weder directe noch indirecte Theil zu nehmen begehren, und also solch Unseren Reichs-väterlich gemeinten billigmäßigen Kayserlichen Erinnerungen Plaz und Raum bey Sich finden lassen wollen, von der bereitwilligen Einfolge derselben Uns Dero Paritions-Erklärung innerhalb zwey Monathen einschicken, und dadurch die im widrigen Fall in des heil. Reichs Landfriden ganz klar vorgeschribene Pön um da mehr verhüten und abwenden, als in der Mitte des von GOtt mildiglich verliehenen gemeinen Fridens so starcke Werbungen vorhin ohnnöthig seyn: Dann so fern besagte Dero Anzeige des Vollzugs sothaner Unserer wohlgemeinter Kayserlichen Anweisung über Verhoffen etwa unterbleiben, und dahero von offtgedachten Churfürstens zu Pfalz Lbden, oder anderen des heil. Röm. Reichs Ständen und Unterthanen, um Vollstreckung des heil. Röm. Reichs Saz- und Ordnung ferner angeruffen werden sollte, Wir Uns nicht weiter entbrechen werden können, (wie jezo schon darzu genugsame Ursach vorhanden gewesen,) vermittelst Anordnung Unserer Kayserlichen Commißion, von Euer Lbden, als Herzogen zu Cleve, diejenige Werber, welche die Churfürstliche und Reichs-Unterthanen aus den Chur-Pfälzischen Landen weggeführet, auch theils ausserhalb derselben zu Kriegsdiensten genöthiget, und biß dato darinn aufgehalten haben, mit Benennung des Orts, den Unsere Kayserliche Commissarien alsdann am bequemsten erachten würden, zur Ausliferung abfordern, und selbige, nach erfolgter Stellung, in Verwahrung halten, so fort wegen ihrer Landfridbrüchigen Handlungen genau examiniren, und ihre Fürwendungen ordentlich verzeichnen, wie nicht weniger, zur Handhabung des gemeinen Ruhestandes, Unsere nachdrückliche Kayserliche Patenten im Reich publiciren zu lassen, damit alle diejenige Werber und Betrüber der allgemeinen Sicherheit und Fridenstandes, so der Stände Unterthanen aus ihren Landen und Gebieten, oder auch ausserhalb derselben, wegnehmen und in Kriegsdienste nöthigen und zwingen, cum nota infamiæ belegt, und, wo man

man sie antrifft, in Hafft genommen, und darauf zu der denen Reichsconstitutionen und dem Friden gemässen schweren Strafen gezogen, die also ärgerlicher und frevelhaffter Weise gewaltthätig unter das Kriegsvolck gesteckte, anderen Herrschafften zugehörige, Unterthanen aber ihrer abgedrungenen, Unseren Kayserlichen und des heil. Röm. Reichs Ordnungen und erbaren Sitten, besonders dem heilsamen gemeinen Landfriden und dessen Erklärungen, zuwider lauffenden, eydlichen Verpflichtungen gänzlich ledig gezählet und entbunden, darneben auch durch ihre befugte Rückkehr in ihrer rechtmäßigen Obrigkeit Lande und Gebiete eines Verbrechens des Meineydes nicht schuldig geachtet, noch darum gestrafet, sondern nach ihrer Wiedereinfindung in ihrer Obrigkeit Landen und Gebiete alles Schuzes und Gerechtsamen, so sie vor der gewaltsamen Wegnahm gehabt, wieder völlig theilhafftig werden und derselben fähig seyn sollen, ꝛc. „

Eod. Anno 1725. 20. Jun. (1) erliesse der Kayser gegen die in denen Mecklenburgischen Landen vorgenommene gewaltsame Werbungen Patenten: Daß man diejenige Werber, so anderer Reichsstände Unterthanen aus ihren Gebieten, oder auch ausserhalb derselben, wegnehmen und zu Kriegsdiensten nöthigen und zwingen wollen, mittels Beyhülff derer Kriegs- und civil-Befehlsleuten, auf beschehenen Glockenstreich, in Verhafft nehmen, und solche betrettene frevelhaffte Betrüber der allgemeinen Sicherheit und Fridens so lang in Verwahrung behalten lassen solle, biß darüber an den Kayser umständlicher Bericht, mit angehängtem räthlichem Gutachten, erstattet, und darauf die Kayserliche denen Reichsconstitutionen und Landfriden gemässe Verordnung erfolget seyn werde.

Was der Kayser um das Jahr 1726. wegen der Pr. gewaltsamen Werbungen in Schlesien bey dem Reichsconvent dem Churfürstlichen Collegio hat vortragen lassen, sehe man auch anderwärts. (2)

Anno 1729. gediehen die Streitigkeiten zwischen dem König in Preussen und Chur-Braunschweig wegen der Preußischen Werbungen bey nahe zu einer öffentlichen Ruptur zwischen beyden Höfen: Endlich aber wurde die Sache noch, unter Sachsen-Gotha-

(1) v. Mein Staats-Archiv, 1756. Tom. 2. p. 674.
(2) in der Staatscanzl. 49. Th. 468. S.

thaisch, und Hessen-Casselischer Vermittelung, auf einem Congreß zu Braunschweig An. 1730. gütlich beygelegt. (1)

Was ferner der Kayser An. 1729. 30. Aug. wegen einer gewaltsamen Werbung im Mecklenburgischen an den König in Preussen rescribirt habe, liset man an unten (2) benahmsten Ort.

Anno 1736. liesse der Kayser dem Könige in Preussen vorstellen, daß Mecklenburg durch seine gewaltsame Werbungen fast ganz ruiniret worden seye. (3)

Anno 1755. (4) hatte ein Preußischer Werber in Schwaben einen Catholischen Studiosum heimlich entführen wollen; welcher aber an dem ihme in den Hals gesteckten Schnuptuch erstickte: Die Reichsritterschafft erhobe deßwegen am Reichs-Hofrath Klage, und es ergiengen wegen des in Arrest gebrachten Officiers scharffe Kayserliche Befehle: Als aber der Officier aus dem Arrest entwischte, oder ihme zur Entkommung Gelegenheit gemacht worden ware, beruhete die Sache auf sich.

Anno 1756. entstunden zwischen dem König in Preussen und dem Herzogen zu Mecklenburg-Schwerin neue Werbungs-Streitigkeiten; davon der Herzog in seinem den 19. Apr. an den Reichs-Convent erlassenen Schreiben kürzlich meldet: Der König habe aus des Herzogs, zur Sicherheit seiner Lande und Leute, erlassenen Patenten gegen die Werbungen ganz neuerlich Anlaß genommen, ein Werbungsrecht in seinen Landen zu begehren, und sich darunter theils auf eine darzu im ganzen Reich für sich habende Freyheit und Befugniß, theils auf eine besondere Ihme, als Churfürsten und Crays-Directoren, zustehende Gerechtsame, theils auch auf ganz specielle den Herzog und seine Lande betreffende Berechtigungen, begründet, mithin die Aufhebung und Einziehung der Herzoglichen wider die Werbungen erlassenen Patente verlangt: Als aber der Herzog sich darzu, nach offenkündigen Reichsgesezen, und sonstigen für ihne waltenden gemeinen Reichs- und besonderen Hausrechten, weder schuldig noch bereit erklären können, habe der König seine Beamte und Pächter mit militarischer Gewalt gefangen genommen und entführt.

Der

(1) v. Europ. Staatscanzl. Tom. 56. p. 598.
(2) in der Samml. der R. Hofr. Gutacht. 6. Theil, S. 145.
(3) v. Decis. Imper. in caus. Meckl. Beyl. Part. 2. p. 206.
(4) v. Mein teutsch. Staats-Archiv, 1755. Tom. 1. p. 451. 910. Tom. 2. pag. 1036.

Der Herzog wandte sich so wohl an den Reichs-Hofrath, als Reichsconvent, und der Kayser erliesse ebenfalls deßwegen ein Commißions-Decret an die Reichs-Versammlung; allwo aber die Sache in keine Berathschlagung kame:

Indessen wurde den 1. Aug. 1756. zu Regensburg ein Vergleich in der Sache getroffen, aber nicht ratificirt: (1)

Gleich darauf brache auch der Krieg zwischen Oesterreich und Preussen aus; und dise Sache kame nachhero nicht weiter ins besondere zum Vorschein.

Anno 1761. sezten die mehrere Reichsstände unter ihre Desideria bey denen künfftigen Fridenshandlungen: „3. Wird denen Königlich-Preußischen, andern Ständen von vilen Jahren her lastbar und nachtheilig gewesenen, heimlich- und öffentlichen Werbungen die abhelffliche Maaße zu geben, und die Stände hinkünfftig dagegen sicher zu stellen seyn. Und da dises Uebel grösten Theils daher entstanden, daß einige Stände, besonders aber die Reichsstätte, auch etwelche Reichsritterschafftliche Mitglider, mit disen Werbungs-Gestattungen allzufacil gewesen, wovon den Benachbarten so dann viles Ungemach zugegangen ist, so, daß durch dergleichen Werber und derselben Gehülffen aus denen Landen angelegener Stände, zu derselben Nachtheil und Entvölckerung, vile Mannschafft verbracht, und heimlich, auch offt gewaltthätig, entführet worden; als wäre disem Uebel dermalen vorzubiegen, und in dem künfftigen Fridens-Instrument auch ausdrücklich vest zu stellen, daß derjenige Stand, Reichsstatt, oder das Reichsritterschafftliche Mitglid, welche dergleichen Werbungen gleichwol verstatten wollten, zugleich gehalten seyn sollen, denen Ständen, oder Reichs-Ritterschafftlichen Mitglidern, welchen ein Schade an ihrer gutwillig oder mit Zwang geworbener Mannschafft, oder Unterthanen, oder in andere Wege zugehet, davor zu hafften; dergestalten, daß man sich wegen dergleichen Schäden und Unkosten nicht nur an die Werber, sondern eben so wohl an die, welche die Werbungen gestatten, (sie mögen auch von denen vorgehenden Benachtheiligungen Wissenschafft haben oder nicht,) halten, und, auf geschehendes Anmelden, bey denen höchsten Reichsgerichten ohne weitläufftige Rechtsfertigung prompte Justiz, und derselben erforderliche Execution, zu hoffen haben solle.„

(1) v. Neue Staatscanzl. 3.Th. 264.S.

Preussen antwortete: Da die Werbungs-Verstattung unter mehr anderen *in §. Gaudeant &c. Art. 8. Instr. Pacis* enthaltenen Reichsständischen Gerechtsamen, ein solches jus Singulorum wäre, worinn kein Stand des Reichs seinen Mitständen etwas vergeben, eben so wenig auch denen Reichsgerichten den geringsten Einfluß gestatten könne; so wolle man dise samt und sonders gegen alle Eingriffe und vergebliche Conatus eben so sorgfältig bewahret, als sonsten competentia quævis in salvo erhalten haben.

Und Bremen 2c. erinnerte dagegen: Es dörffte bey solchen, welche die Sache nach Recht und Billigkeit beurtheilen, Zweifel erregen: Ob auch diejenige als Autores des Uebels zu behandlen wären, welche eine Preußische Werbung nur erlaubet oder geduldet, ohne Rücksicht, ob sie an der Beschädigung auch Theil oder Wissenschafft haben, oder nicht? zumalen die Reichsgeseze und Verfassung die Andern ertheilende Erlaubniß zu Werbungen in Regula verstatten: Und da das Desiderium die denen Ständen des Reichs zustehende Erlaubniß fremder Werbungen, mithin einen beträchtlichen Theil der Reichsständischen Landeshoheit, einschräncke; so müsse allenfalls vorhero überlegt werden, wie dise sicher gestellet werden könnte?

Es solle auch (r) bey denen über disen Desiderien gepflogenen Conferentien, bey dem Werbungspunct, wegen derer dabey in Betrachtung kommenden Landesherrlichen Gerechtsamen, allerley Bedencklichkeiten vorgekommen und Rathschläge veranlasset worden seyn, ehe man solche allererst gemeldter massen abfassen können: Und wie der scheinbarste davon dahin gegangen seye, daß kein Stand ausser seinem Crays ohne Miteinwilligung des Craysausschreibamts Werbungen vornehmen solle; so habe insonderheit Chur-Maynnz davor gehalten, daß, wann man sich auch solcher gestalten seines Rechts in etwas begebete, solches in dem Erfolg pro majori Bono seyn würde.

§. 6.

Recrouten-Stellung.

Noch vil weiter gehet es, wann ein Reichsstand aus seines Mitstandes Landen formliche Recrouten fordert und ziehet. Es ist mir aber nicht bekannt, daß dergleichen in fridlichen Zeiten geschehen seye, und von denen Kriegszeiten heisset es: Inter arma silent Leges.

Als

(r) in der neuen Staatscanzl. 8. Th. 23. S.

Als der König in Preussen An. 1756. im Krieg denen Chur-Sächsischen Landen die Stellung einer gewissen Anzahl Recrouten abforderte, beschwerte sich der Chur-Sächsische Hof sehr darüber. (1)

Die Kayserin-Königin übergabe dem Fürsten von Fürstenberg Anno 1770. ein Infanterie-Regiment erblich, auf dise Bedingungen: 1. Der regierende Herr solle allemal Innhaber des Regiments, 2. ein Prinz vom Haus Obrister davon seyn, 3. der Fürst solle das Recht haben, einen Major und neun Ober-Officiers zu ernennen, 4. hingegen das Regiment immer mit Recruten aus seinen Landen in completem Stand erhalten werden.

§. 7.

Ordentlicher Weise kan jeder Reichsstand in seinem Lande Vestungen bauen, wo und wie vil er will. Vestungsbau.

Einige Reichsstätte aber haben sich in denen älteren Zeiten von denen Kaysern befreyen lassen, daß in einem gewissen Bezirck um die Statt keine Vestung, oder etwas dergleichen, erbauet werden sollte; von deren jezigen Rechtskrafft Herr Vice-Canzl. STRUBE (2) gehandelt hat.

So wurde die Statt Speyer von Kayser Carl IV. An. 1349. privilegirt: Daß Niemand binnen drey Meilen um dieselbe einige Vestung oder Burg aufführen solle: (3)

Als nun An. 1618. (4) der bekannte unruhige Bischoff Philipp Christoph von Speyer das Städtlein und Schloß Udenheim, so in disem Bezirck gelegen ware, starck bevestigte, vermuthlich, damit die Catholische dadurch den Churfürsten zu Pfalz einschräncken und im Zaum halten möchten, liessen der Churfürst und die Statt Speyer den Bischoff etlichemal des Statt-Speyerischen Privilegii erinneren: Als aber solches vergeblich ware, rückten der Churfürst und der Marckgraf zu Baden-Durlach, nach einer mit denen Unirten gehaltenen Conferenz, vor die Statt, bekamen sie ein, und schleiften die neue Vestungswercker. Darüber wurden nicht nur vile Schrifften gewechselt, sondern der Bischoff klagte die Statt auch bey dem Reichs-Hofrath wegen Landfridbruchs an, und sie wurde, weil sie Hülff und Vorschub darzu gethan habe, in die Ersezung der Un-

(1) v. Mein teutsch. Staatsarchiv, 1756. Tom. 2. p. 466. sqq.
(2) in seiner Nebenst. 6. Th. 267. S.
(3) v. LUNIGS R. Archiv, Part. spec. Cont. 4. Part. 2. p. 486.
(4) v. STRUVENS Histor. der Relig. Beschwerd. Tom. I. p. 559.

Unkosten und Schäden verurtheilt: Jedoch bliebe es damalen dabey, biß nach des Churfürstens Achts-Erklärung Udenheim, mit Kayserlicher Erlaubniß, von neuem fortificirt, und, unter dem noch jezo üblichen Namen Philippsburg, im Jahr 1623. feyerlich eingeweyhet wurde. (1)

Es hat sich auch schon ein Reichsstand gegen einen andern benachbarten durch Verträge verbindlich gemacht, keinen Vestungsbau vorzunehmen. Z. E.

In dem zwischen Chur-Maynz und dem Fürstl. Hause Sachsen getroffenen Vergleich von 1665. versprache Maynz, das Haus und Dorff Ißeroda nicht zu bevestigen. (2)

Chur-Brandenburg versprache Anno 1679. in dem von Schweden ihme damals abgetrettenen District in Pommern keine Vestung zu bauen.

Das Stifft zu Kempten solle, krafft des An. 1525. mit der Statt Kempten getroffenen Vertrags, nicht bevestiget, noch deßwegen einiger Bau vorgenommen werden.

Ob und wie ferne aber überhaupt ein Reichsstand befugt seye, sich des andern in seinem eigenen Lande vornehmenden Vestungsbau zu widersezen? darüber ist es schon etlichemale zur Sprache gekommen, und die Umstände, oder (nach der Praxi,) der Degen, müssen darinn die Entscheidung geben.

Als die Statt Cölln An. 1670. (3) einen Vestungsbau vornahme, protestirte Chur-Cölln dagegen, so wohl, weil damit gar weit in das Churfürstliche Territorium gefahren worden seye, als auch aus andern Ursachen: Endlich vergliche man sich Anno 1672. 2. Jan. provisorie dahin: Daß mit dem Vestungsbau zwar fortgefahren werden möchte, doch gegen einen von der Statt auszustellenden Revers: Daß dieselbe, im Fall durch Urtheil und Recht, in Possessorio aut Petitorio, hiernächst erkannt würde, daß die Pläze und Gründe, auf welche die Fortificationen gesezet worden, zu dem Erzstifft gehören, die Fortificationen wieder demoliren, alles in vorigen Stand stellen, oder aber dem Erzstifft diserhalben anderwärtige billigmäßige Satisfaction wiederfahren lassen wolle.

Von Cölln und Pfalz-Neuburg, qua Herzogen zu Berg, zeugen dise Reichs-Hofraths-Conclusa:

Cölln

(1) v. LüNIGS Biblioth. Deduct. Part. 4. p. m. 39.
(2) v. LüNIGS Spic. eccl. 1. Th. Forts 169. S.
(3) SCHWEDERS Theatr. Prætens. &c. Tom. I. p. 656. sq.

27. Nov. 1635.

Cölln Reichsstatt; sive Burgermaister vnd Rath der Statt Cölln contra Herrn Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm zu Neuburg, die Abschaffung des zu Mühlhaim aufs neue vorhabenden Fortification Gebewes betreffend. Legitur Memoriale.

Includatur dem Herrn Pfalzgrafen mit dem Beuelch, wan die sach geklagter massen beschaffen, das er solche Fortifications-Gebäw alsbalden abschaffe, oder innerhalb 8. Tagen berichte.

21. Jan. 1636.

Cölln Reichsstatt contra Ihre Fürstl. Durchl. Herrn Pfalzgraf Wolfgang Wilhelmen zu Neuburg die Abstellung des nechst bey der Statt Cölln im Flecken Mühlhaimb angefangenen Fortifications-Gebew betreffend; sive gedachter Herr Pfalzgraf de præs. 10. hujus deducit loco informationis suas rationes contra Rescriptum Cæsareum de dato 26. Sept. jüngsthin, & conqueritur, daß die Zeit ad respondendum Ihme zu kurz angesezt, petit in eventum den Rath zur Rhue zu weisen & apponit copiam eines schreibens, so er derentwegen an gemeldten Rath abgehen lassen.

Communicetur der Statt Cölln.

Schweden versprache dem Bischoff zu Münster in dem 1679. errichteten Friden Art. 6. wegen der währenden Krieges auf Bevestigung der Brem- und Verdischen Orte von dem Bischoff aufgewandten Unkosten, demselben 100000. Thl. zu bezahlen, und zu dessen Versicherung ihme ein gewisses Amt einzuraumen.

Als das Haus Braunschweig An. 1693. die Statt Razeburg im Sachsen-Lauenburgischen bevestigte und mit einer considerablen Mannschafft belegte, liesse der König in Dännemarck die Statt bombardiren; worauf den 29. Sept. ein Fride erfolgte, in welchem es heißt: „2. Es erkläret Sich das Durchl. Haus Braunschweig-Lüneburg dahin: Daß Selbiges die zu Razeburg in und ausserhalb der Statt gemachte Fortificationswercke demoliren, und damit so fort den Tag nach ausgewechselter Ratification dises Tractats den Anfang machen und unablässig fortfahren, auch solche Demolition so schleunig, als immer möglich, und zwar längstens innerhalb drey Wochen, bewerckstelligen wolle. 3. Ferner erkläret Sich das Durchl. Haus, daß es, stracks nach vollbrachter gänzlicher Demolition von Razeburg, seine darinn habende Mannschafft, nebst der Artillerie, so Selbiges hinein gebracht, heraus- und zu-

rück

ruck in seine Lande über die Elbe ziehen wolle; jedoch ausser 200. Mann, zu Behauptung der Possession des Fürstenthums, welche das gesammte Fürstl. Haus Braunschweig-Lüneburg Sich vorbehält, darinn nach Befinden zu verlegen 2c. „

Als aber An. 1698. Razeburg von neuem fortificiret wurde, liesse Dännemarck an dem Schwedischen Hof vorstellen: Der König würde nicht verdacht werden, wann er über den Fortificationsbau zu Razeburg sich ombragirte, indeme denen Benachbarten, und sonderlich auch Dännemarck, dadurch grosses Präjudiz geschehe, weil man Braunschweigischer Seits nur hiedurch den Elbfluß zu seiner Direction künfftig gebrauchen würde; der König in Schweden möchte also, als Crays-ausschreibender Fürst, seinen Credit dahin anwenden, damit in disem Stück nicht weiter progredirt und zu mehrerer Jalousie Anlaß gegeben, sondern vilmehr die Vestung Razeburg, nebst übrigen Sachsen-Lauenburgischen Landen, dem Kayser in Sequestrum überlassen, mithin denen Reichs-Constitutionen nachgelebet würde 2c.

Schweden antwortete: Man wollte sich der Sachen Beschaffenheit, so ihnen nicht allerdings bekannt, erkundigen und Ihre Officia mit-anwenden, damit wider die Reichsgeseze nichts unternommen würde.

Anno 1700. wurde noch mehr von der Sache gesprochen, und kan man an unten (1) angezeigten Ort die Ursachen nachsehen, warum das Haus Braunschweig sich berechtiget zu seyn geglaubet hat, die Fortification, des An. 1693. getroffenen Vergleichs ohnerachtet, dannoch vorzunehmen.

Nach H. BüSCHINGS Bericht (2) ist die Statt auch noch jezo vest, und eine Besazung darinn.

Was zwischen dem König in Dänemarck, als Herzogen zu Holstein-Glückstatt und dem Herzogen zu Holstein-Gottorff wegen des Vestungs- und Schanzenbaues für beschwerliche Streitigkeiten entstanden seynd, davon ist in dem teutschen Familien-Staatsrecht nachzuschlagen.

Anno 1700. verglichen sie sich dahin: „Daß 1. kein Theil Vestungen erbauen soll, näher, als auf zwey Meilen Wegs von denen von dem andern Theil besizenden Vestungen; 2. auch überall nicht

(1) Staatsspieg. 1700. Aug. p. 47. sqq.
(2) in seiner Erdbeschr. 3. Th. p. m. 2897.

nicht näher, als auf Eine Meile von und an des Andern Territorio, (worunter jedoch die gemeinschafftliche Oerter nicht mit zu begreiffen,) etwas fortificiren; 3. soll auch kein Theil näher, als auf Eine Meile Wegs, an denen ordinairen Strassen und Passagen von Flensburg nach Rendsburg, und von da nach Itzehoe, Glückstatt und Hamburg, Vestungen-bauen. „

Ob die Statt Nürnberg befugt seye, ausser den Mauern noch andere Bevestigungen zu haben? sehe man an unten (1) angezeigtem Orte nach.

§. 8.

Besazungen.

Zuweilen hat ein Reichsstand in eines anderen Reichsstandes Landen das Besazungsrecht für beständig, oder auf eine gewisse Zeit, durch Verträge hergebracht.

Zu Erfurt, einer Chur-Maynzischen Statt, ligt beständig eine Kayserliche, oder vilmehr Oesterreichische, Besazung in einer derer beyden Citadellen.

In dem Fränckischen Craysabschid von 1748. wird §. 77. gemeldet: Die Königin in Ungarn und der Churfürst in Bayern hätten, zu Folge der zwischen Ihnen geschlossenen Fridenspräliminarien, an den Crays geschriben, und um Verwilligung einiger Fränckisch- und Schwäbischer neutraler Craystrouppen, zur Besazung der Vestung Ingolstatt, biß nach vollbrachter Röm. Kayserwahl, angesucht: Der Crays habe darüber mit Schwaben communicirt, und darauf beede Crayse sich quoad qu. an? willfährig erklärt, zu dessen fordersamster Bewerckstelligung aber, so wohl wegen der Zeit, als der hierzu nöthigen Mannschafft, dann deren Unterhaltung, auf eine baldige nähere Erklärung angetragen; damit das weitere entschlossen, und das Werck mit Schwaben desto standhaffter veranstaltet werden könne.

Auf dem Bergschloß Hohenzollern in Schwaben ist ebenfalls eine Oesterreichische Besazung; wogegen die Fürsten zu Hohenzollern einiges von Oesterreich zu geniessen haben.

Das Haus Braunschweig hat das Besazungsrecht in der dem Abten zu Corvey zustehenden Statt Höxter. (2)

Chur-Braunschweig hält ferner in der Statt Hildesheim eine Compagnie Soldaten zu Fuß.

Zu

(1) in der Singular. Norimberg. 1sten Theils, 7. Cap.
(2) HEUMANN de Character. Super. territ. &c. §. 42.

Zu Wezlar hält Hessen-Darmstatt eine Compagnie Soldaten; doch nur, weil und seit das Cammergericht allda ist, um die gemeine Ruhe und Sicherheit desto besser zu handhaben.

Anno 1767. 14. Apr. wurde H. Darmstatt vom Kayser aufgegeben: Die dermalen noch, biß auf weitere Kayserliche Verordnung, in Wezlar befindliche Mannschafft, weder jezt, noch fürohin, unter einigerley Vorwand, weiter zu verstärcken, noch auch durch dise vor jezo daselbst einquartierte Miliz die geringste Gewaltthätigkeiten gegen den Magistrat, dessen Bürger, oder sonst, ausüben zu lassen; vilmehr selbige in die behörige Schrancken und zu sorgsamer Vermeidung aller Contestation und Gelegenheit zu einiger Unruhe aufs schärffeste anzuweisen: Dem Magistrat zu Wezlar aber wurde befohlen, seine Burger zu sorgsamer Verhütung aller Weiterungen und Zwistigkeit mit der noch zur Zeit daselbst einquartirten Hessen-Darmstättischen Miliz alles Ernstes anzuweisen, auch darüber von Obrigkeits wegen, bey Vermeidung scharffen Einsehens, gebührend zu wachen, die contravenirende Burger so fort in Arrest zu bringen, und in Strafe zu nehmen ꝛc.

Als aber der Landgraf indessen noch mehrere Mannschafft zu Wezlar einquartiert hatte, wurde ihme den 5. Maji rescribirt: Selbige alsogleich so gewiß wieder heraus zu ziehen, als im widrigen der Kayser Sich nicht entbrechen könnte, bey diser keinen Verzug leidenden Angelegenheit, auf die erste weitere Imploration des Magistrats, die nöthige executivische Mittel ohne einiges Zuwarten vorkehren zu lassen.

Als aber doch keine Parition erfolgte, wurde den 29. Maji dem Ober-Rheinischen Crays-Ausschreibamt die Executions-Commißion auf des Landgrafens Kosten aufgetragen.

Den 13ten Oct. wurde dises beharret, und dem Landgrafen das Kayserliche Mißfallen zu erkennen gegeben, daß durch gewisse Vorfälle der öffentliche Ruhestand in Wezlar nicht wenig gestöhret worden seye; mit dem Anhang: Der Kayser versehe Sich, der Landgraf werde nicht nur die exemplarische Bestrafung dererjenigen von seiner dasigen Garnison, die an denen denunciirten Unordnungen und Gewaltthätigkeiten Theil genommen, dafern solche nicht bereits erfolgt seyn sollte, ungesaumt vornehmen, sondern auch bey der ihm provisorie annoch gestatteten, (jedoch, Innhalts voriger Verordnungen, schlechterdings zu reducirenden,) Garnison solche nachdrückliche und würckliche Verfügungen treffen, wodurch dieselbe, unter

scharffer

scharffer Mannszucht in ihren Schrancken und Ordnung gehalten werde 2c. widrigen Falles der Kayser Sich zu Erlassung der, nach Beschaffenheit diser dringenden Angelegenheit, erforderlichen geschärfften Verfügungen genöthiget sehen würde.

Hingegen gibt es auch Beyspile, daß ein- oder anderer Reichsstand das Besazungsrecht in eines Reichs-Mitstandes Land eigenmächtig ausübet. Z. E.

Anno 1670. 13. Jul. erstattete das Reich an den Kayser ein Gutachten wegen des annoch mit Chur-Pfälzischen Völckern besezten Sickingischen Schlosses Landstuhl dahin: Der Kayser möchte, mittelst eines Schreibens, seine Kayserliche Autorität interponiniren, damit Pfalz seine Mannschafft abführe, folglich denen von Sickingen dasjenige würcklich angedeyhen möge, was sich Krafft des Instr. Pacis gebühre.

Anno 1684. 28. Apr. verlangte der Kayser vom Reich ein Gutachten, weil die Dänische Völcker die Sachsen-Lauenburgische Statt Möllen besezet haben, und wegen der Mecklenburgischen Vestung Schwerin ein gleiches vorhaben sollen; desgleichen weil Chur-Cölln die Corveyische Statt Höxter besezet, und mit der Statt Hildesheim ein gleiches vorhaben solle:

Es erfolgte aber erst Anno 1686. 13. Nov. wegen der eigenmächtigen Einquartierungen und Exactionen im Mecklenburg-Schwerin- und Corvey- auch Tecklenburgischen.

Der Kayser rescribirte Anno 1736. 8. Aug. an Chur-Cölln, als Bischoffen zu Münster: Er erinnere ihne, von Kayserlichen allerhöchsten Amts wegen, daß, weilen die Ursachen, warum die Besazung unter der Regierung seines zweyten Vorfahrers in Bentheim gelegt worden, längstens ceßiren, der Churfürst selbige, zu Erleichterung des Landes, alsofort abführen lasse 2c.

Anno 1737. 15. Apr. wurde ihme ferner rescribirt: Er, der Kayser, hätte sich versehen, der Churfürst würde, der den 8. Aug. nup. an ihne ergangenen Kayserlichen Ermahnung zu Folge, seine in dem Schloß Bentheim ligende Besazung alsofort abzuführen, keinen Anstand genommen haben: Nachdeme aber Derselbe nun ein dem Hochstifft Münster auf die Grafschafft Bentheim beständig anerworbenes jus Præsidii & Protectionis vermeintlich behaupten wolle, allem Ansehen nach aber disfalls mit dem Rechtsbehörigen Beweis um so weniger versehen seyn könne, als augenscheinlicher es seye, daß die Besezung des Schlosses Bentheim mit gedachter Stifftsmann-

 schafft

schafft aus keiner anderen Veranlassung, als welche die aus Graf Wilhelms zu Bentheim mit Getraut Zelst gepflogenen Ehe entstandene Unruhen darzu gegeben haben, ihren ersten Anfang genommen, und, ohngeachtet selbe schon längst ceßiret haben, weiters ohne Ursach biß hieher continuiret worden, daraus aber ein dem Hochstifft Münster erworben seyn sollendes beständiges jus Præsidii & Protectionis mit Grund nimmermehr zu behaupten stehe; dahero auch der Kayser, eine so klare Sache in die Weitläufftigkeit eines langwührigen Processes versezen zu lassen, nicht gestatten könne; als sollte der Churfürst nunmehro mit Abführung seiner Münsterischen Besazung aus dem Schloß Bentheim der Kayserlichen Verordnung ohne weiteren Aufschub Folge leisten, damit der Kayser nicht genöthiget seye, von obrist-richterlichen Amts wegen zu weiteren Verordnungen zu schreiten.

In Sachen: Bentheim contra Münster, die Abführung der Münsterischen Mannschafft aus Rheda betreffend, erkannte der Reichs-Hofrath Anno 1753. 11. Dec. mit Verwerffung derer eingewendeten unstatthafften Exceptionen, ein Rescriptum paritorium.

§. 9.

Oeffnung. In älteren Zeiten ware das Oeffnungsrecht gar bekannt und sehr im Gang; da nemlich ein Stand des anderen Person, Familie, Haab und Güter, Unterthanen, rc. in seine Vestungen und haltbare Pläze einlassen, und ihnen den Aufenthalt darinn gestatten mußte.

Z. E. in des Fürstl. Stiffts Elwangen Schirms-Revers gegen Würtemberg vom Jahr 1572. liset man (1): „Und sollen auch die vorgenannte Statt und Schloß des Stiffts Elwangen, das Schloß Kochenburg, auch das Schloß Tannenburg, auch das Rötlin, deßgleichen Ober- und Unter-Wasserahelfingen, und andere des Stiffts Schloß, die jezo darzu gehören, oder künfftiglich darzu erlangt und kommen mögen, des vor- und hochgenannten Unsers lieben Herrn und Freunds, und gnädigen Herrn, Herzogen Ludwigen zu Würtemberg rc. offene Häuser seyn, und Wir Ihren Liebden und Fürstl. Gnaden damit warten, als Unserm rechten Schirmer und Versprecher, getreulich, wider allermänniglich; ausgenommen den Pabst, einen jeden Röm. Kayser und König, von Denen der

(1) H. SATTLERS Geschicht. der Herzog. zu Würtemb. 5. Theil, Beyl. S. 3.

der vorgenannt Stifft mit seinen Rechten, Freyheiten und Ehhafftinen gewidmet, gestifftet und gefreyet ist, Denen Wir auch vor gehuldet und geschworen haben, und Treue und Gutes voran schuldig seyn; also, daß Wir den vor- und hochernannten Unsern Herrn und Freund, und gnädigen Herrn, Herzog Ludwigen, Ihrer Liebden und Fürstl. Gnaden Räthe und Amtleut, dero Diener, und die Ihren, ungefährlich in die genannte Schlösser und Vestinin aus- und einlassen sollen, wann Wir das mit Sr. Lbden und Fürstl. Gnaden Brieffen, Amtleuten, oder erbarn gewissen Bottschafften, ermanet werden, zu allen Sr. Lbden und Fürstl. Gn. nöthen, als dick Ihre Lbden und Fürstl. Gn. das begehren und nothdürfftig werden, auf Ihrer Lbden und Fürstl. Gn. eigenen Kosten; ohne Arglist und Gefährde."

Meistens beruhete dises Recht auf Verträgen, und besonders pflegten die Reichsstände, so andern ihren Mitständen etwas zu Lehen gaben, oder sie in ihren Schirm nahmen, sich dasselbige auszubedingen.

Ausser deme ist kein Reichsstand schuldig, einem andern Mitstand, oder denen Seinigen, seine Vestungen zu öffnen, und ihnen den Aufenthalt darinn zu gestatten.

Uebrigens hat das Oeffnungsrecht verschidene höhere und nidrigere Grade.

Seit deme der allgemeine und ewige Landfride in unserem Reich errichtet ist, höret man gar wenig mehr von disem Oeffnungsrecht; doch gibt es jezuweilen noch Streitigkeiten deßwegen.

Chur-Pfalz solle das Oeffnungsrecht in allen Vestungen prätendiren, welche in dem Bezirck der Chur-Pfälzischen Lande ligen: Ja einige sprechen gar von einem unumschränckten Oeffnungsrecht, und beziehen sich dißfalls auf Kayserliche Privilegien: Aber nur in folle. (1)

Anno 1655. kame heraus eine kurze Information vom Geleit und Oeffnung zu und durch Deidesheim; wie Chur-Pfalz solches Regale und Gerechtsame je und je allewege gehabt und hergebracht, und warum es bewogen worden seye, auf die Bischofflich-Speyerische neuerliche Turbation und Sperrung, sich dabey rechtmäßiger Weise zu handhaben.

(1) von ZECH Europ. Herold, Tom. 1. p. m. 302. von LUDEWIGS German. princ. Lib. 5. Cap. 4. §. 3. p. m. 653.

Das Fürstliche Haus Hessen-Darmstatt (1) glaubt, daß ihme das Oeffnungsrecht zu Wezlar zustehe: Die Statt aber widerspricht es.

§. 10.

Durchmarsche.

Wie sich die Reichstande in Ansehung des ihren Mitständen, oder auch Anderen, zu gestattenden Durchzuges ihrer Kriegsvölcker zu verhalten haben, davon haben wir verschidene Reichsgeseze.

Im *Instr. Pac. Osn. art. 17. §. 9.* heißt es: Quoties Milites, quavis occasione, aut quocunque tempore, per Aliorum Territoria aut fines aliquis ducere velit, Transitus hujusmodi instituatur ejus, ad quem transeuntes Milites pertinent, sumtu, atque adeo sine maleficio, damno & noxa eorum, quorum per Territoria ducuntur.

In dem Concept einer neuen Reichs-Executions-Ordnung von 1673. handelt das 6te Cap. von Durchzügen. (2)

In der Wahl-Capit. Art. 4. §. 9. verspricht der Kayser: Er wolle nicht nur zu keiner Zeit einen Stand des Reichs mit Musterpläzen oder Durchzügen wider die Reichs-Constitutionen selbst belegen, sondern auch nicht durch Jemand anderes beschweren lassen.

Was bey Reichskriegen und Türckenhülffen wegen der Durchzüge durch anderer Reichsstände Lande für besondere Schlüsse pflegen abgefasset zu werden, davon habe ich schon anderwärts (3) geredet.

Von dem Durchmarsch durch anderer Herrn Lande hat der Freyherr von KREITTMAYR (4) in der Kürze vil guts gesagt; doch gehet das Reichsgutachten von 1734. so er anführt, eigentlich nur auf die zu der Reichsarmee stossende, oder von derselben zurückgehende, Contingenter: Wiewohl freilich dessen Innhalt auf allgemeinen Grundsäzen beruhet.

In Ansehung derer Durchmarsche ist ein grosser Unterschid zwischen 1. einzelnen Soldaten; 2. weniger Mannschafft an würcklich Dienst-thuenden Soldaten, oder an Recrouten; so dann 3. ganzen Compagnien, Regimentern, Corps, u. d.

Die beede erstere können und sollen in denen öffentlichen Herbergen für ihr baares Geld zehren; und wann dises nicht geschiehet, oder

(1) v. Mein R. Staats-Handb. Tom. 1. p. 405.
(2) von PACHNERS Samml. der R. Schlüsse. Tom. 1. p. 647. add. p. 687.
(3) in dem Tr. von R. Tagsgeschäfft. S. 950.
(4) ad Cod. civ. Bavar. p. 2248. sqq.

oder sie Excesse begehen, kan man sie so lang arrestiren, biß alles ausgeglichen ist.

Chur-Cölln machte Anno 1764. (1) eine Verordnung, daß fremden Trouppen anderst nicht, als auf Vorzeigung einer von dem Landcommissariat unterzeichneten Marschroute, einquartiert werden sollen.

Von Chur-Bayern berichtet der Freyherr von KREITTMAYR (2): „Nach dem Gen. Mand. vom 30. Maj. 1768. soll 1. kein auswärtiger Recrouten-Transport, welcher (incl. der Commandirten,) mehr als 10. Mann starck ist, von civil- oder militar-Obrigkeiten mehr paßiert, sondern so lang zurückgewisen werden, biß eine förmliche Requisition bey der höchsten Stelle geschiehet, und der Hoffkriegsräthliche Befehl darüber ergehet. Geringere Transports haben sich 2. bey der erst betrettener disseitiger Regiments- oder Statt-Commendantenschafft, oder, wo keine ist, bey dem nächsten Pfleggericht, und zwar mit Vorzeigung des Patents, worinn der unschädliche freye Durchzug nachgesucht wird, zu stellen. So fern sich nun 3. bey sothaner Stell- und genau vorzunehmender Visitation Chur-Bayrische Deserteurs oder Landeskinder bezeigeten, hat man sie abzunehmen, und jene zu ihrem Regiment ad formandum Processum, dise aber zur nächstgelegenen Garnison, liferen zu lassen, damit ihre Constituta von dort zum Hoffkriegsrath eingeschickt, und die Bestrafung vorgenommen werden möge. Die zum Transport commandirte auswärtige Unterofficiers sollen, 4. 5. und 6. bey obiger Stellung die Marschroute, nach welcher durch hiesige Lande in linea recta auf offener Land- und Heerstrasse marschirt wird, vor- und anzeigen, wornach so dann die Route von der Commendantschafft oder dem Pflegamt verfaßt, so wohl die Namen als Anzahl der Recrouten und Commandirten hierinn vorgemerckt, sohin dise Marschroute dem Transport zu dessen Legitimation gratis, jedoch mit der ausdrücklichen Gewahrung, behändiget werden soll, daß man davon nicht abzuweichen, und sich widrigen Falls selbst die Schuld beyzumessen hätte, wann selbiger, als verdächtig, arrestierlich angehalten werde. Endlich ist auch 7. allen Garnisonen und Pfleggerichten, welche bey dem Durchzug oder Austritt betretten werden müssen, Communication zu ertheilen, damit man allen gefährlichen Unterschleiff desto eher entdecken möge.„

Ein

(1) s. Samml. Ch. Cöllnisch. Accord. rc. 2. Theil, S. 470.
(2) in den Suppl. ad Cod. civ. Bavar. p. 21.

Ein Chur-Sächsischer Befehl, Kayserlichen Völckern den Durchzug zu gestatten, und wie sich dabey zu verhalten, von 1592. ist beym LüNIG (1) zu lesen.

Es gibt auch eigene Verträge wegen der Durchmarsche. Z. E.

Einen curiosen Vergleich von 1665. zwischen Chur-Maynz und denen Herzogen zu Sachsen wegen Durchmarsche derer Maynzischen Trouppen durch die unter Sächsischer Landeshoheit gelegene Herrschafft Tonna findet man beym LüNIG. (2)

Chur-Bayern und Salzburg verglichen sich Anno 1741. (3) Daß kein Durchzug durch das Erzstifft zugegeben noch gestattet, allen erfolgenden widrigen Falles aber Bayern zur hülfflichen Handbietung angeruffen werden solle: Chur-Bayern aber beklagte sich, schon oben berührter massen, Anno 1744. daß das Erzstifft selbst deme zuwider gehandelt habe.

Chur-Brandenburg und Chur-Braunschweig errichteten Anno 1697. eine Convention, wie es mit den Durchzügen beyderseits Trouppen in beyderseits Landen gehalten werden solle; welche an unten (4) angezeigtem Ort zu lesen ist.

Zwischen Chur-Pfalz und dem Hochstifft Speyer wurde Anno 1709. verglichen: Daß, wann bewehrte Mannschafft, Heer- und Kriegsvölcker, Regimenterweis durch die Hochstifftische Lande marschieren, alsdann von denen commandirenden Officiers vorherige Notification an die Fürstlich-Speyerische Regierung geschehen, und der Transitus innoxius seyn solle.

Speyer klagte aber nachhero: Disem zuwider seyen von Chur-Pfälzischer Seiten in denen Jahren 1742. 43. 45. 47. und 49. und noch zu neueren Zeiten, derley Durchmärsche, vorhin aber eigenmächtige Einquartierungen und anmaßlige Regulirungen der Mund- und Pferd-Portionen, theils ohne theils allzuspate Notification, in denen Hochstifftischen Aemtern Kislau und Rauenberg unternommen, auch dabey noch andere unnachbarliche und Tractatenwidrige Excesse ausgeübet worden: Es seyen zwar deßwegen mehrmalige Beschwer- und Protestationsschreiben an die Churfürstliche Regierung, auch an den Churfürsten selbst, geschehen, hierauf aber niemalen einige Remedur, weniger Satisfaction, erfolgt.

In

(1) im Corp. Jur. Sax. Tom. 1. p. m. 2191.
(2) im Spicil. eccl. 1. Th. Forts. 174. S.
(3) v. Eur. Staats-Canzl. 90. Theil, S. 577.
(4) in den Braunschw. Calenb. Landes-Ordn. 3. Theil, Cap. 3. S. 159.

In dem neuen Tractat von 1755. wurde die vorherige Notification, wie auch die Remedur wegen der Excesse, versprochen.

Chur-Pfalz und der Johanniter-Orden verglichen sich Anno 1721. und 1749. wegen Durchpaßierung der Kriegsvölcker.

Holstein-Glückstatt und Holstein-Gottorp verglichen sich Anno 1700. „Der blosse Transitus (ohne Nachtlager und Einquartierung,) soll, auf behörige Requisition, nicht verwegert werden.„

Anno 1752. (1) verglichen sich verschidene Schwäbische Craysstände wegen 7. Marsch-Routen vor die von Günzburg an der Donau, auch von Francken in das Tyrol, und von dar wieder zurück, gehende Recrouten-Transports, und andere dergleichen kleine Commandi.

Derer bey dem Reichsconvent oder bey einem Reichs-Gericht angebrachten Klagen über eigenmächtige Durchmarsche, oder die dabey begangene Excesse, ist eine grosse Menge. Zur Prob davon kan dises genug seyn.

Die Evangelische Reichsstände (2) ahndeten Anno 1664. 16. (29.) Sept. im Reichs-Fürstenrath: Daß einige dem Bischoffen zu Münster zustehende Völcker durch das Land Braunschweig, unersucht der Landes-hohen Obrigkeit marschiret, und denen Unterthanen daselbst grossen Schaden zugefüget haben sollen.

Und den 23. Sept. (3. Oct.) beschwerten sie sich abermalen: Daß, bey Gelegenheit der Erfurter Sache, die benachbarte Stände mit denen Marschen hefftig bedränget, mit Einquartierungen sehr beschweret, ohne derselben Begrüssung in ihren Landen, Aemtern und Dörffern, Nacht- und Stilllager genommen und die Unterthanen ruiniret worden seyen ꝛc.

Die Mecklenburgische Ritter- und Landschafft klagte unter Herzog Carl Leopolden bey dem Reichs-Hofrath: 1. Welchergestalt bey Marschen und Durchmarschen von Fremden Caution pro Satisfactione zu fordern, und die Ritter- und Landschafft dabey concurriren, und die Gleichheit überall observiret werden solle; ist im Receß von 1701. und denen Fürstl. Resolutionen ad Grav. polit. 11. & 12. vest gestellet, 2. und hat auch zu dem Ende Ritter- und Landschafft ein Project eines Marsch-Reglements auf Landtägen über-

(1) v. mein T. Staatsarch. 1752. 2. Band, 312. S.
(2) v. H. von SCHAUROTHS Schlüsse des Corp. Evang. 1. Th. 563. S. u. f.

übergeben, und dessen Adjoustirung gesucht: 3. Man hat aber Fürstlicher Seits weder vor die Caution gesorget, noch das Marsch-Reglement zum Stande gebracht, sondern 4. hingegen bey vorgekommenen Marschen dem Receß und Fürstl. Resolutionen directe zuwider gehandelt, 5. indem ex. gr. a) schon vor dem Nordischen Kriege alles eigenmächtig so ordiniret worden, daß man die Ritterschafft am meisten beschweret und von fremden Trouppen keine Zahlung erfolget, b) währenden Nordischen Krieges bey dem Durchmarsch der Königlich-Dänischen Trouppen An. 1711. c) bey dem Durchmarsch der Holsteinischen Trouppen nach Pommern, d) bey dem Durchmarsch der Königlich-Schwedischen Regimenter aus Wismar nach Pommern, e) und hauptsächlich bey denen vilen Marsch- und Remarschen gesammter hohen Nordischen alliirten Trouppen in An. 1715. & sqq. 6. dabey gar keine Gleichheit mehr observirt, sondern die Fürstl. Aemter und Stifft Bützow davon grossen Theils eximiret, 7. ja gar die restirende Liferungen von Fürstl. Seiten selbst aufs schärffeste exequiret, 8. die ganze Rußische Armee der Ritterschafft ganz allein aufgeleget, und dabey alles pro bene placito eingerichtet, und endlich 9. gar die Fürstl. Teutsch- und Rußische Milice nur allein auf die adeliche Höfe pro mero arbitrio einquartieret und angewisen worden. 10. So bittet Ritter- und Landschafft, zu verfügen, daß hinkünfftig von Sr. Durchlaucht ohne vorherige Reichs-Constitutions-mäßige Bestellung zulänglicher Caution und Versicherung pro Satisfactione und Bezahlung des genossenen, und des etwa zugefügten Schadens, Niemanden einige Lauff-Pläze und Durchzüge im Lande verstatten, oder, bey etwa gebrauchender Gewalt, die Satisfaction und Remedirung aller- und höchster Orten mit gehörigem Nachdruck suchen, sonsten aber, zu gewisser Erhaltung der verheissenen höchst-billigen Gleichheit im Lande, bey denen Durchmarschen und Remarschen so wohl Fürstlicher als fremder Trouppen ins künfftige denen von Ritter- und Landschafft ernennten Commissarien der vorseyende Marsch in Zeiten, mit Benennung Zeit und Ort, woselbst resp. mit denen Fürstl. Commissarien, oder mit dem Kriegs-Commissariat und Generalität der durchzuführenden Trouppen, die Marsch-Route und general-Repartition der Quartiere und Liferungen zu machen ist, gnädigst notificiret, die Landschafftliche Commissarii, nebst denen Fürstlichen Commissarien, bey Formirung solcher Marsch-Routen und general-Repartitionen der Quartiere und Liferungen und zu allen deßfalls zu

hal-

haltenden Conferenzien allemal mit admittiret, dabey in alle Wege unter Fürstlichen Aemtern, Adel und Stätten, die Gleichheit beobachtet, und denenjenigen, so vor Andern etwa gelitten, der billige Beytrag und Vergütung von denen Anderen verschaffet, und zu desto richtigerer und beständigerer Observirung dessen allen, bey vorkommenden Fällen, ein ordentlich Marsch-Reglement, wovon Ritter- und Landschafft, ein anderweitig-, nach bißhero vorgekommenen Umständen und Beschwerden eingerichtetes, Project gehorsamst zu überreichen sich vorbehält, autoritate Cæsarea zum Stande zu bringen.

Und ein anderes mahl: 1. Ist denen Reversalien §. 38. gemäß, daß die Lauff-Pläze und Durchzüge anderer gestalt nicht, als in denen Reichs-Abschiden sanciret, zu verstatten. 2. Ist in denen Reichs-Abschiden von 1564. und 1570. versehen, daß von denen, welche Durchzüge verlangen, vorhero Caution pro damno & expensis bestellet, und in dem widrigen Fall die Interpositio und Hülffe des Crayses requiriret werden solle. 3. Solches ist währenden Nordischen Krieges bey vilen Durchmarschen und schwerer Einquartierung unterlassen worden. 4. Ritter- und Landschafft hat zwar desdeshalb ihre Schadens-Rechnung bereits zu anderer Zeit übergeben: Sie bittet aber 5. hier zu verfügen, daß hinkünfftig dergleichen Lauff-Pläze und Durchzüge ohne Reichs-Constitutions-mäßige Versicherung ratione Damnorum & Expensarum nicht verstattet werden möge.

Der Bischoff zu Lüttich (1) beschwerte sich An. 1742. bey dem Reichsconvent, daß die Chur-Braunschweigische Trouppen durch das Hochstifft, ohne vorgängige Absendung einiger Commissarien, mit welchen wegen Herbeyschaffung der nöthigen Unterhaltungsmittel behörig hätte tractiret werden können, eigenmächtig den Durchmarsch genommen, die Heßische Völcker aber sich nicht einmal mit denen Anstalten, so die Chur-Braunschweigische gemacht, begnüget, sondern, ohne vorläuffige Requisition, auch ohne denen Unterthanen die zu ihrer Bereitschaffthaltung erforderliche Zeit zu gönnen, einen andern Weg genommen, auch über dises besagte Braunschweigische Trouppen in dem Hochstifft ohne Einwilligung, ja gegen die von dem Bischoff dem Englischen Gesandten gegebene abschlägige Antwort und ausdrückliche Verweigerung, die Winter-

(1) v. THUCELII Acta Comit. 1742. p. 683.

terquartiere genommen, auch selbst die Marschrouten und Standquartiere regulirt habe.

Anno 1746. beschwerte sich Lüttich bey dem Reichsconvent wegen derer von denen Oesterreichischen Trouppen durch die Stifftische Lande eigenmächtig genommener Durchzüge und Cantonirungs-Quartiere zu wiederhohlten malen: Oesterreich hingegen gabe ein Avis au Public heraus. Die Sache kame bey dem Reichsconvent zwar in die Rathsansage; aber dabey verbliebe es.

Dem Grafen zu Neuwied wurde Anno 1750. 7. Dec. vom Kayser befohlen: Seine Miliz das Chur-Trierische Territorium, ohne vorgängige Reichsconstitutionsmäßige Requisition, weiter nicht betretten zu lassen.

Ganzen Corps endlich kan man gar wohl den Durchzug abschlagen, wann das Land, wodurch sie ziehen wollen, in Gefahr, oder sonsten in Schaden gesezet würde. Deme bereits dißfalls angeführten füge ich noch dises bey.

Chur-Maynz weigerte Chur-Brandenburg Anno 1672. den Durchzug und Paßierung des Rheins in seinen Landen.

Anno 1742. (1) belangte Kayser Carl VII. Churfürst in Bayern den Fränckischen Crays um Verstattung der Reichs-Constitutionsmäßigen ohnschädlichen freyen Durchzugs für die Jhme von Chur-Pfalz überlassene Kriegsmannschafft, wie auch für 38. Esquadrons Französische Hülffsvölcker, desgleichen um freye Aufkauffung und einstweilige Niderlage einiger nahmhafften Bedürffnisse an Haber, Heu und Stroh, für seine eigene und seine Hülffsvölcker: Der Crays bewilligte es auch.

Die Königin in Ungarn ersuchte darauf den Crays auch, Jhro eben dasjenige, was ihren Feinden bewilliget worden seye, mithin den unschädlichen An- und Durchzug allenthalben, um den Feind aufzusuchen, zu vergönnen.

Der Kayser hingegen hielte es für ein unbilliges Zumuthen, daß in denen Crayslanden der ohngehinderte Weg offen zu haben verlangt werde, um so wohl des Kaysers eigene, als seine Hülffsvölcker, allda aufzusuchen und anzugreiffen, so fort das Theatrum Belli dahin zu ziehen, mit Begehren, es nicht allein keinen Eingang finden zu lassen, sondern vilmehr mit Ernst zu widerstehen, und zu solchem Ende, mit zusammengesezten Kräfften deren benachbarten Cray-

(1) s. Samml. der Fränck. Craysabsch. S. 1471. u. f.

Crayſen, zu forderſamſter Abwendung aller Unruhen und Beſchädigung, den einmüthigen Schluß zu faſſen.

Der Crays reſolvirte auch, der Königin commandirenden Generalen zu erklären: Der Crays habe an denen jezigen Kriegsbewegungen nicht den allermindeſten Theil genommen, vilmehr auf das allerſorgſamſte ſich beſtrebt, eine genaue Unpartheilichkeit zu halten: Damit lieſſe ſich aber nicht vereinbaren, wann der Crays in das an denſelben beſchehene Anſinnen einwilligen ſollte, indeme nicht allein kein Terminus ad quem, wohin der Zug auſſer dem Crays abzile, ſondern auf ein weit mehreres, als auf einen ohnſchädlichen Durchzug, angetragen, und durch die aufzuſuchen vorhabende Kayſerliche Hülffsvölcker die innerliche Ruhe des Crayſes und deren armen Unterthanen geſtöhret, ja ſo gar der eigentliche Kriegsſiz beygezogen werde; ſo, daß um deſto weniger zugemuthet werden könne, hierzu die Hände zu bieten, indeme es der Königin Selbſten nicht verträglich ſeyn könne, in ohnpartheyiſche Lande das Kriegsungemach zu ziehen; inmaſſen ſolches Urſach zu neuen Feindſchafften im Reich, (ſo in der Folge der Königin Selbſt ſchädlich fallen könnte,) geben würde. Den Kayſerlichen Hülffsvölckern wäre der ohnſchädliche Durchzug geſtattet worden, weilen ſolcher den Terminum ad quem, und auſſer denen Fränckiſchen Landen vor ſich gehabt; wovon aber das dermalige Anſinnen, dem Feind entgegen zu gehen, und ihn auſſer deſſen Landen anzugreiffen, alſo das Theatrum Belli bey dem Dritten zu eröffnen, allzuweit unterſchiden ſeye: Es wünſche alſo der Crays, ſich bey der bißherigen Unpartheylichkeit zu erhalten, und lebe des gänzlichen Zutrauens, die Königin würde den Crays von allen widrigen Verhängniſſen entheben; wogegen man verſichere, daß man in Sachen, welche nicht Reichsſazungswidrig, und nach denen Regeln der Unpartheilichkeit gegründet wären, einem Theil wie dem andern zu allen Gefälligkeiten ſich willig finden laſſen werde, ꝛc.

Chur-Pfalz (1) beſchwerte ſich auch Anno 1746. bey dem Bayriſchen Crays, daß einige Kayſer-Königliche Regimenter, ohne vorgängige Requiſition, den Durchmarſch durch ſeine Lande genommen hätten.

Als Anno 1736. die K. Preußiſche Trouppen durch Francken vom Rhein nach Hauſe giengen, wurde in denen Bamberg- und

(1) v. Staats-Canzl. 90. Th. 25. S.

Würzburgischen Landen über erstaunende von ihnen begangene Excesse geklagt.

Mehreres werden wir gleich jezo vernehmen.

Es können bey Durchzügen fremder Trouppen durch ein Land auch sonsten Nebenumstände vorfallen. Z. E.

Als Anno 1709. K. Dänische Trouppen aus Hungarn nach Chur-Sachsen zurückmarschierten, erliesse, auf des Königs Ansuchen, Chur-Sachsen ein Mandat, daß die, so auf solchem Marsch desertieren würden, angehalten, und gegen ein zu gewarten habendes Recompens, ausgelifert werden.

§. 11.

Einquartierungen.

Kein Reichsstand ist schuldig, des anderen Mannschafft Winter- oder Refraichirungs- oder Stand- oder andere Quartiere in seinen Landen zu gestatten.

In der Wahl-Capit. Art. 4. §. 9. verspricht der Kayser: Er wolle zu keiner Zeit einen Stand des Reichs mit Einquartierungen von Jemanden beschweren lassen.

Von Beschwerden in Fridenszeiten zeuget dises Reichs-Hofraths-Conclusum:

8. Nov. 1650.

Zu Rechheim Graf Ferdinand sub præs. 26. Sept. nechsthin, conqueritur, daß, obwohln er der tröstlichen Hofnung gelebt, er würde dermaleinst neben seinen Vnderthanen in ruhe leben, vnd sich in Geniessung des geschlossenen allgemeinen Fridens veber so vielfältiges ausgestandenes Vnglück wiederumb ergezen, so habe er doch erfahren müssen, daß des Herrn Herzogen zu Lotthringen Völcker nunmehr alle Jahr, die bey der Maaß gelegene Herrschafften vnd vornehmlich seine Grafschafft Rechheimb mit den Winter-Quartieren hart bedrange, allermassen solches allererst vergangenen Winter, wie aus beygelegter seiner gerichtlichen Erkläхrung zu ersehen, schwerlich veberlegt vnd verherget, auch sich nicht allein mit dem Raub der gänzlichen Herrschafft begnügen lassen, sondern auch seines Stättlein Recheim mit Gewalt zu bemechtigen Versuchung gethan, welches alles dem gemeinen Frieden è diametro zuwider, Ihme vnd seinen armen Vnterthanen auch zum höchsten Schaden vnd eussersten Verderben geraiche, vnd er folglich dergleichen gewaltthätige Einquartirungen diesen zukünftigen Winter sich wiederumb zu befürchten habe. Petit Ihre Kayserl. Maj. wollten geruhen, durch Ihre Erzfürstl. Durchl. Herrn Leopold Wilhelmen die Fürsehung zu thun, wie auch

an

an Herrn Churfürsten zu Cölln Coadjutorn zu Lüttich vndt Fürsten zu Gülich einige Vorschreibung abgehen zu lassen, damit ihme von selbigen als nechsten benachbarten aller mügliche Beystand geleistet, vnd also seine wenige Vnterthanen bey Hauß vnd Hof erhalten werden mügen. Apponit sub A. die gerichtliche Erklärung und Urkundt seines ausgestandenen schweren Vberlast vnd schaden von den Lotthringischen.

Ihr Kayserl. Maj. loco voti allerunterthänigst zu erinnern, daß weilen dieses des Herrn Herzogen von Lothringen Beginnen vnd Vornehmen wider den Fridenschluß, vnd folglich ihme nit gebühr, den Reichs-Boden mit seiner unterhabenden Armada zu betretten, vielweniger die Reichsstände mit solchen geklagten Winter-Quartier, abnehmung der Contributionen vnd andern harten Tractament zu belegen, als stelle der gehorsamste Reichs-Hof-Rath zu Ihrer Kayserl. Maj. allergnädigsten Belieben, ob derentwegen an gedachten Herrn Herzogen von Lothringen schreiben vnd ihne von solchen vnbefugsamen Verfahren abmahnen lassen sollen.

*

Lectum coram Sua Majestate Cæs. in Consilio secreto 20. Novembris anno 1650. & ab Eadem conclusum, dem Herrn Herzogen zu Lothringen mit Einschliessung des Supplicanten memorials zuzuschreiben, wie gerathen.

Ferner gehöret hieher:

11. Dec. 1651.

Corvey Abt contra Hrn. Herzogen Augustum zu Braunschweig; sive des Herrn Abten Anwaldt Geörg Melchior von Ganß sub præs. hodierno, beklagt sich, daß der Herr Herzog den 5. Oct. auf Ansuchung, wie vorgeben werde, Burgermeister und Rath der Municipal-Stadt Huxar einen Officier samt etlichen Soldaten unter dem schein und prætext einiger Gefahr, wegen der zwischen Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg entstandenen Vnruhe in bemelte Stadt Huxar eigenmächtig eingeführt, auch solches ihme Hrn. Abten ehender nit, als diese Völcker bereits in der Stadt gewesen, intimirt und obwohlen er Herr Abt auf des Hrn. Herzogen Zueschreiben und darinn angezogenen motiven ausführlich geantwortet, vnd in der Hofnung gestanden, er Herzog würde darauf seine Völcker wiederumb, wie recht, abgeführet haben, so hette er doch bis dato nichts erhalten können; Wann aber diß feindlich procedere

nit

nit allein allen Reichs-Constitutionibus und heilsamen Sazungen, sondern auch dem leztern Münsterischen und Osnabrückischen Fridenschluß zuwiderlaufe, und lauter sachen, die keineswegs zu verantworten seyen, worzu ihme auch zu schweigen nit gebühren wolte, zumahlen der Fridenschluß expresse verbiete, fremde Völcker in alienum territorium & circulum zu führen, als bittet er wider den Hrn. Herzogen zu Braunschweig ein pœnal mandat zu erkennen und darinn deroselben zu gebieten, daß sie die in die Stadt Huxar und Stifft Corvey unverantwortlich eingeführte Völcker wieder ab- und ausführen, auch allen deßwegen zugefügten schaden samt allen Kosten und Interesse restituiren und sich dergl. in einem fremden Territorio anmassenden unbilligen Beginnen, attentaten, turbationen und eingriffen, auch Einführ- und Belegung dero Kriegs-Volck auf sein des Herrn Abten Land- und Municipal-Stadt Huxar zur vermeinten defension und Beschüzung hinführo äussern, abmachen und enthalten, auch dergl. heimb- und öffentlich zu thun und vorzunehmen, ihren Amtleuten und Bedienten verbieten, und einem jedwedern, besondern ihme Abten zu Corvey absque tumultibus bellicis ihres Rechtens fridsamblich gebrauchen lassen, auch sonsten gegen denselben bezeigen sollen, wie es des Herrn Herzogen zu Braunschweig dem Stifft Corvey getreu-geleistete Ayd und Pflichten vermögen. Appon. num. 1. 2.

Fiant petita mandata.

In denen Reichs-Kriegen und innerlichen Unruhen seynd die Einquartierungen in anderer Reichsstände Landen starck Mode; und zwar aus verschidenen Ursachen: Auch bald mit bald ohne den Willen der Landesherrn.

Auf dem Würtembergischen Landtag Anno 1624. wurde wegen der gesuchten Einquartierung fremder Völcker berathschlagt, und in dem Nebenabschid für rathsamer erachtet, selbige ehender zu bewilligen, dann abzuschlagen.

Herzog Hans Adolphs zu Holstein Patent, was die unter seinem Commando stehende Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Völcker währender Winter-Quartiere im Schwäbischen Crays zu beobachten haben; d. d. 1675. 14. Febr. ist im Druck zu lesen.

So auch ein Ordonnanz-Receß zwischen Chur-Bayern und dem Schwäbischen Crays vom 1. Mart. 1689.

In H. von PACHNERS Sammlung derer Reichs-Schlüsse bey dem jezigen Reichs-Convent finden sich vile Klagen über

über eigenmächtige Einquartierungen, so bey dem Reichs-Convent eingeklagt worden, auch Reichsschlüsse darauf ergangen seynd, welche aber zum öffteren wenig genug, oder gar nichts, gefruchtet haben. Z. E.

Anno 1668. klagten Nassau-Saarbrücken, wie auch Pfalz-Zweybrücken und Veldenz, daß Lothringen in ihren Landen eigenmächtige Einquartier- und Fouragirungen vornehme; worauf das Reich Anno 1668. 4. Aug. den Kayser durch ein Reichs-Gutachten ersuchte: Er möchte den Herzog durch ein nachdrückliches Schreiben bey einem eigenen Courier dehortiren, und solche Vorsehung thun, damit des Herzogs in anderer Stände Landen etwa einquartierte Völcker unverlängt abgeführt, wie nicht weniger die Fouragirung abgestellt, der zugefügte Schaden ersezt, auch dergleichen gewaltsame Ueberzüge, Einlogirung, Hostilitäten und Exorbitantien, inskünfftige allerdings eingestellet bleiben mögen.

Der Kayser meldete aber dem Reich den 26. Sept. der Herzog habe seine Völcker bereits abgeführt; legte auch ein den 26. Aug. dennoch an den Herzog deßwegen erlassenes Schreiben bey.

Anno 1675. beklagte sich der Freyherr von Quadt über die von Seiten der Königlich-Spanischen Regierung zu Brüssel in desselben immediater Reichsherrschafft Wickerat unternommene eigenmächtige Einquartierung und Geldexactionen; worauf den 5. Apr. der Kayser durch ein Reichs-Gutachten ersuchet wurde, die Spanische Regierung zu dehortiren, daß sie es abstelle, und den Freyherrn von Quadt weiter nicht belästige.

Als der Herzog zu Mecklenburg-Schwerin auch Anno 1675. bey dem Reich, wegen der eine zeithero erlittenen und noch continuirenden schweren Durchzüge und Einquartierungen klagte, wurde der Kayser durch ein Reichs-Gutachten vom 5. Oct. ersucht, dahin bedacht zu seyn, damit dem Herzog, nach Innhalt der Reichssazungen, Fridensschlusses und Conclusorum, so wohl die verlangende Sublevation widerfahren, als auch des erlittenen Schadens halber gebührende Satisfaction geschehen möge.

Anno 1676. beklagten sich Chur-Cölln, Anhalt und Schwarzburg bey dem Reich über Braunschweig-Calenbergische eigenmächtig unternommene, und bereits neun Monathe daurende Einquartierungen: Der Herzog zu Braunschweig wollte es entschuldigen; es wurde aber den 3. Aug. vom Reiche geschlossen: Daß durch seine angezogene Motiven sich solches eigenthätige Verfahren keineswegs justificiren lasse, sondern so wohl die geklagte Durchzü-

ge, als auch die aufgedrungene Quartiere, denen Reichs-Constitutionen, Executions-Ordnung, Instr. Pacis und Reichs-Conclusis, schnurstracks entgegen lauffen, weniger nicht es eine Sache von höchst-präjudicirlich- und schädlicher Nachfolge, und keineswegs zuzugeben seye, daß ein Stand von dem andern dergestalt enervirt, und zu ferneren Reichs-Bürden untüchtig gemacht werde; dahero der Kayser Sich des Wercks nachdrücklich annehmen möge, daß die Völcker ohnverlängt abgeführt, die Stände klaglos gestellt, und ins künfftige mit dergleichen Beschwerden allerdings verschonet werden.

Der Kayser erliesse darauf den 20. Nov. ein Dehortatorium an den Herzog zu Br. Calenberg, und thate es den 22. Dec. dem Reich zu wissen.

Anno 1677. 5. Febr. wurde wegen der von **Mecklenburg-Güstrau** geklagten schädlichen Ueberzügen und Einquartierungen ebenfalls ein Reichs-Gutachten erstattet.

Den 24. Jul. erstattete das Reich ein ferneres Gutachten: Daß, weil die Braunschweigische Einquartierung in dem Stifft Hildesheim nun schon in die 20. Monathe continuirte, und die Kayserliche Dehortatorien nichts gefruchtet, der Kayser nunmehro solche nachdrücklichere und denen Reichs-Constitutionen gemässe Mittel ergreiffen möchte, wodurch so wohl disem durch die eigenmächtige Einquartierungen, Geld-Exactionen, und mehr andere Vergewaltigungen, so hoch bedrängten und biß in den Grund verderbten Stifft die würckliche Hülffe forderſamst verschafft, als auch andern Reichs-Glidern, welche durch ihre Mitstände, zu höchst-schädlicher Consequenz, und besorglicher gefährlicher Weiterung im Reich, ebenermassen unverantwortlich beschweret und ruiniret werden, Rettung und Satisfaction wiederfahren möge.

Der Kayser erliesse darauf den 31. Aug. ein fernerweites Dehortatorium an den Herzog, und machte es den 9. Sept. dem Reich bekannt.

Als **Chur-Cölln** bey dem Reich Anno 1682. wegen besorgender Einquartierungen und Contributionen Vorstellung thate, fiele das Reichs-Gutachten den 14. Nov. dahin aus: Wie man versichert seye, daß der Kayser von Selbsten zu verfügen geneigt seye, daß kein Stand des Reichs von dem andern, wider die Reichs-Constitutionen, mit dergleichen Quartier- und Contributions-Last beschweret werde; also seye Er zu ersuchen, Chur-Cölln dergestalt an die Hand zu gehen, damit dessen Churfürstenthum und Lande mit eigenmächtigen

gen Einquartierungen und Contributionen verschonet, wider unbilligen Gewalt beschützt, mithin dasjenige, was in berührten Reichssazungen heilsamlich verordnet, vestiglich observiret werde 2c.

Der Kayser antwortete Anno 1683. 15. Jan. Wie Er nichts mehrers wünsche und verlange, als daß der Westphälisch- und Nimwegische Fride allerseits dergestalt observiret werde, daß ein jeder Reichsstand von selbsten für allen Eigenthätigkeiten genugsam gesichert bleibe: Also und da dergleichen von dem Kayser am allerwenigsten zu befahren seye; so wolle Er Sich auch gegen denen Churfürsten, Fürsten und Ständen, samt und sonders, versehen, sie werden den Punctum Securitatis publicæ dermahleinst also zum Effect befördern, und ein Jeder zur gemeinsamen Defension und Rettung das Seinige dergestalt beyzutragen nicht ermanglen, daß, von Andern darunter belegt zu werden, keine Noth oder Anlaß seye.

Anno 1685. 13. Oct. und 1686. 20. Sept. befahle der Kayser seinem Gesandten von Gödens: Dem Churfürsten zu Brandenburg wegen seiner in den Mecklenburgischen Landen einquartierten Völcker Vorstellung zu thun, des Churfürstens gethane Assertiones zu contradiciren, ihn zu Abführung seiner Völcker zu ermahnen, wie nicht weniger auch anbey wegen dessen, was im Westphälischen Crays im Stifft Essen und mit der Statt Dortmund bißhero gleichergestalt vorgenommen worden, glimpfliche Meldung zu thun.

Dem Herzog zu Mecklenburg-Güstrau aber wurde Anno 1686. 12. Aug. rescribirt: Weil, auf seine Verordnung, die auf denen Fürstlichen Aemtern gelegene Mannschafft denselben abgenommen, und allein dem Adel und denen Stätten aufgebürdet worden seye; als sollte er dises Gravamen alsobald abthun, und den Schaden ersezen, 2c.

Anno 1686. 22. Mart. flosse in ein Reichs-Gutachten wegen der Türckenhülffe ein: Der Kayser möchte nicht gestatten, daß einiger Stand durch anderwärte Quartierung und Contribution, (welche förderlich, denen Reichs-Constitutionen gemäß, abzustellen,) davon abgehalten werde:

Der Kayser antworte aber den 17. Jun. nur: Er versehe Sich vestiglich, daß kein Stand den andern durch anderwärte, denen Reichs-Constitutionen zuwiderlauffende, Einquartierungen, auch Contributions- Erheb- und Bedruckungen, von sothanem Beytrag abhalten werde.

Anno 1686. 13. Nov. wurde der Kayser, bey Gelegenheit der

Mecklenburg-Schwerin- und Corvey- auch Tecklenburgischen Klagen über eigenmächtige Einquartierungen und Exactionen, ersucht: Die nachdrückliche Verordnung dahin ergehen zu lassen, damit all-diejenige Stände, so mit dergleichen eigenmächtigen Einquartierungen und Exactionen noch würcklich beladen seyen, davon befreyet, die Völcker fördersamst abgeführet, und künfftig kein Stand mehr, wider die Reichs-Constitutionen, damit beschweret werden möge:

Der Kayser approbirte es auch Anno 1687. 28. Febr. mit dem Anhang: Er versehe Sich, es würde, nach allbereits vorgegangenem Reichskündigem ganz löblichen Exempel, demselben allerseits nachgelebet werden.

Auch Anno 1686. (1) beschwerten sich verschidene Stände, daß Chur-Brandenburg, unter dem Vorwand, die Ruhe des Nider-Sächsischen Crayses zu erhalten, ihre Lande mit seinen Völckern belege.

Zu gleicher Zeit beklagte sich die Reichsstatt Mühlhausen über Braunschweig-Hanoverische Einquartierung: Der Kayser thate eine eigene Abordnung deßwegen an den Herzog, auch intercedirte das ganze Reichsstättische Collegium für sie; worauf dann endlich dise Völcker nach und nach Mühlhausen und deren Gebiet quittirten. (2)

Ob und was die von besagtem Reichsstättischen Collegio so wohl bey dem Kayser, als Chur-Brandenburg, eingelegte Intercessionales für die mit Chur-Brandenburgischen Völckern belegte Statt Dortmund gefruchtet haben? finde ich nicht; wenigstens continuirte solche Einquartierung und der der Statt abgeforderte nachbarliche Beytrag noch im Jahr 1688. (3)

Anno 1689. beschwerte sich die Statt Aachen über Chur-Pfälzische Einquartierung, und die Statt Mühlhausen, daß sie von Braunschweig-Hanover von neuem beleget worden seye. (4)

Anno 1697. 9. Dec. schriebe der Kayser an Hessen-Cassel, wegen der bey einigen Ständen des Ober-Rheinischen Crayses und Westerwalds genommene Einquartierungen also: „Leopold ꝛc. Als Wir jüngsthin zu Schlichtung der zwischen Deiner Liebden und einigen Ständen des Ober-Rheinischen Creißes eine zeithero waltenden Strit-

(1) vid. LONDORPII Acta publ. Tom. 13. p. m. 25. sqq.
(2) LONDORP l. c. pag. 58. sqq.
(3) vid. LONDORP l. c. pag. 60. und Tom. 14. pag. 466. sqq.
(4) LONDORP l. c. Tom. 15. pag. 474. sqq.

Digitized by Google

Strittigkeiten und Wiedereinführung besserer Einigkeit und Verständnüß gedachte Stände ermahnet, und Sie dahin zu disponiren gesucht, daß Sie deiner Liebden wegen der im verwichenem Winter verglichenen 145. Römer Monathen auf gewisse Weiß vergnügen möchten; haben Wir Uns die ohngezweifelte Hoffnung gemacht, daß deiner Liebden hingegen der Billigkeit und unsern gerechten Verordnungen Statt thun und durch längere Beträngnüssen die Stände zu weitern Klagen nicht veranlassen würden.

Wie inständig Uns aber dieselbe gegen die von deiner Liebden Miliz continuirende Pressuren umb Unsern Kayserlichen Schuz belangen, ersehen deine Liebden nicht allein aus beyverwahrten Abschrifften, sondern Wir werden auch von Unserm zu Franckfurt sich befindenden Cammerern, Reichs-Hofrath und Abgesandten, Grafen von Beneburg berichtet, welchergestalt seine deßwegen gethane Vorstellungen bey deiner Liebden so wenig verfangen, daß, obschon dieselbe aus eines oder andern Standes Gebiet, welcher die 145. Römer-Monath völlig abgetragen, Ihre Leuthe weggenommen, Sie selbige doch auf andere Stände, deren einige Ihro gar nichts schuldig seynd, wiederum verlegen lassen und Ihme anbey deutlich zu verstehen gegeben, daß sie selbige noch zur Zeit nicht in Ihre eigene Lande ziehen könne; Welches uns dann billig dergestalt zu Gemüth gehet, daß wann wir dergleichen jemahlen von Ihro vermuthen können, Wir angestanden seyn würden, denen Ständen die Bezahlung obgemeldter Römer-Monathen zuzumuthen, und weilen wir dann dergleichen weit aussehenden und gegen alle Reichs-Saz- und Ordnungen strebende Gewalt- und Thätlichkeit in Betrachtung so wohl daraus erwachsenden schädlichen Consequenz, als daß offtermelte Stände, welche das Ihrige den ganzen Krieg hindurch ohngeachtet viler erlittener Trangsaalen und Ohngemächlichkeiten äussersten Vermögen nach gleichwohl treulich beygetragen, zu fernerweitern Reichs-Prästationen ganz entkräfftet und ohntüchtig gemacht worden, keines weges gut heissen können. So gesinnen Wir an Deine Liebden nochmalen gnädigst, ermahnen auch dieselbe wohlmeynend und ernstlich, daß Sie Ihre Mannschafft aus gedachter Ständen Gebiet in Ihre eigene Lande unverzüglich abführen und den Ihnen hierdurch zugefügten Schaden und Unkosten erstatten, mithin durch dergleichen eigenthätig-Executions-Stillager oder Postierungen zu weiteren Klagden, Mißhelligkeiten und Collisionen im Crayß keine Ursachen geben wolle, sintemahlen dein Liebden selbst

leicht zu ermessen haben, daß widrigenfalls wir offgemeldten bedrangten Ständen die natürliche und Reichs-Sazungsmäßige Rettungsmittel nicht allein nicht verwehren, sondern Ihnen auch krafft Unsers Kays. Amts darzu verhülfflich zu seyn Uns nicht entbrechen können; Deine Liebden aber die Schuld und Verantwortung aller daraus entstehender Weitläufftigkeiten und Schaden auf sich laden würden. Wir versehen Uns jedoch zu deiner Liebden beywohnender Vernunfft und Gemüths-Billigkeit eines bessern um so vil mehr, als wir deroselben zu dem, was Ihro von Rechtswegen noch gebühren möchte, allergnädigst zu verhelffen, geneigt und erbietig seynd, und verbleiben deroselben im übrigen mit 2c. 2c. Wien, den 9. Dec. Anno 1697."

Wegen der von Chur-Sachsen An. 1707. mit Quartieren belegten Schwarzburgischen Landen sehe man an unten (1) angezeigtem Ort. Der Reichs-Hofrath erkannte den 18. Apr. dißfalls ein Rescript an Chur-Sachsen: Schwarzburg wider den errichteten Vertrag nicht zu beschweren; mithin die in die Schwarzburgische Orte und Herrschafften eingelegte Mannschafft nicht nur ohne Verzug hinwieder abzuführen, und das erlittene zu ersezen, sondern auch ins künfftige mit dergleichen Thathandlungen wider den errichteten Vergleich zurück zu halten: Allenfalls aber, da ichtwas dagegen zu behaupten vermeint werden wollte, nach Anleitung der Reichs-Constitutionen, dergestalten in modo & ordine agendi zu verbleiben, damit der Kayser alles ferneren beschwerlichen Anbringens entübriget seyn möchte.

Zu gleicher Zeit belegte Chur-Sachsen auch die Sachsen-Weymar-Eisenach- und Gothaische Lande: Die Herzoge klagten bey dem Reichsconvent; Chur-Sachsen hingegen liesse auch allda vorstellen, aus was Ursachen verschidene Reichsstände im Thüringischen Crays mit einigen von dessen Trouppen belegt worden seyen.

Darauf wurde den 24. Oct. (2) ein Reichsschluß abgefaßt: Der Kayser möchte bey Chur-Sachsen seine Autorität dahin vorkehren, und die Sache in billige Wege richten, damit, denen Reichsconstitutionen gemäß, die in die Sachsen-Weymar-Eisenach-Heßisch-Schwarzburgisch-Reußisch- und Mühlhausische Territoria einquartierte Chur-Sächsische Regimenter zu Pferd schleu-

(1) v. Europ. Staatscanzl. 12. Th. 632. S.
(2) l. c. p. m. 676.

schleunigst daraus ab- und in das Churfürstenthum Sachsen, mit guter Ordre und scharffer Kriegs-Disciplin, wiederum zurückgeführet, mithin obernennte treue Reichsstände im Stande erhalten werden möchten, das Ihrige pro Publico noch ferner beyzutragen.

Anno 1733. rückten einige Preußische Regimenter in Mecklenburg ein, und da die zu Rostock versammlete Landstände ihnen die verlangte Verpflegung und Einquartierung nicht anweisen wollten, nahmen sie solche selbst: Was darauf von dem Kayser Anno 1736. 3. Aug. an den König deßwegen rescribiret worden ist, sehe man an unten (1) angezeigtem Ort.

Anno 1744. (2) verlangte die Chur-Bayrische Hofcammer zu München, der Bischoff zu Eichstätt möchte einige Chur-Pfälzische Hülffsvölcker in die Winterquartiere einnehmen, der eigentlichen Zahl halber aber mit denen nächstangelegenen Chur-Bayrischen Pfleg-Gerichten in eine Subrepartition eingehen: Oesterreich hingegen stell'e vor, das solches wider die Neutralität seye, und man allenfalls gewärtigen müßte, die Königlich-Ungarische aus Böhmen in die obere Pfalz im Anzug begriffene Trouppen eben diejenige Vortheile ohnweigerlich geniessen zu lassen.

Der Bischoff wandte sich an den Crays, und diser beschwerte sich bey Kayser Carl VII. über dise von seiner Hofcammer, auf eine ganz ausserordentliche Art und Weise, gleichsam zur Nachachtung, beschehene Zumuthung, mit Vorstellung, daß aus disem doppelten Quartierslast es leicht zu feindlichen Thätlichkeiten in einem ohnbefangenen Land kommen, und solches die betrübteste Folgerungen haben würde, das ganze Ansinnen auch denen Reichs-Grundgesezen entgegen seye; mit Bitte, den Crays bey seiner auf das genaueste beobachteten Unparthe ylichkeit zu schüzen, und seine eigene, wie auch die Hülffsvölcker, in seine Erblande zu verlegen.

Darauf verlangte der Kayser Selbst: Der Crays möchte seinen Auxiliarvölckern einigen Aufenthalt in denen der Vestung Ingolstatt angränzenden Craysladen gestatten:

Der Crays aber wiederhohlte seine vorige Erklärung.

Was sich wegen der An. 1745. geschehenen Verlegung der Oesterreichischen Trouppen in die Winterquartiere in denen vorliegenden Craysen zugetragen hat, kan auch hier keinen Plaz finden. (3)

Anno

(1) in den Decis. Imper. in caus. Mecklenb. Beyl. Part. 2. p. m. 205.
(2) Samml. der Fränck. Craysabsch. S. 1513.
(3) s. die Staatsschrifft. unter K. Franz, 1. Band, 645. 657. 905. 968.

Anno 1747. entstunde zwischen dem Westphälischen Crays-Directorio und der Kayserin-Königin ein Schrifftwechsel, (der auch dem Publico bekannt wurde,) wegen der Kayser-Königlichen Trouppen Subsistenz in denen Lüttichischen Landen. Ingleichem kamen heraus:

Reflexions sur la Reponse de Sa Maj. l' Imperatrice, Reine de Hongrie & Bohéme, faites aux Ministres des Princes Directeurs du Cercle de Westphalie le 18. Fevr. 1747.

* * *

Hieher gehören auch die Streitigkeiten wegen der Concurrenz zur Verpflegung der bey einem Reichsstand einquartierten Mannschafft. Z. E.

Beym Reichs-Hofrath kame dises vor:

Jovis 13. Jan. 1633.

Regenspurg Statt, de præs. 6. Decembr. proxime præteriti contra die Vier. geistliche Reichsstendt daselbst, in puncto der schuldigen Concurrenz in den jezigen Kriegs-oneribus, conqueritur ad longum, das gemelte Ständt zu Unterhaltung Ihrer Kayserl. Maj. und des Bayerischen Crayses eingelegten Kriegsuolck, wie auch mit Ubernemmung der quartier proportionabiliter und nach der Reichs Matricul nicht recht concurriren wollen, ungeacht deßwegen uber die vorgangene Craystag Abschidt und schluß vermittels des Herrn Obristen von Ossa als Ihrer Majest. General Kriegs-Commissarii getroffenen Vergleichs, petit 1. gemelten Vergleich gnedigst zu confirmiren 2. gemelten Ständten die ubernemmung der quarttier auch nach Proportion der Reichs Matricul ernstlich zu befehlen. 3. gemelten Vergleich auch in futurum, da in casum necessitatis mehr Volckh hinein geleget werden solte, nachzuleben 4. wegen deren berait bißhero verursachten schäden und für sie gethanen Auslagen nach richtiger Berechnung mit der Statt sich abzufinden. idque per mandatum pœnale arctius auf die poen so in hoc casu dem Landtfriden einuerleibt, cum oblatione, da die geistliche Ständt vermainen sollen, das Sie nit schuldig weren, dergleichen zu ertragen, daß Sie Ihnen innskünfftig im standt der Recht gerecht werden, auch immittels Cautionem bestellen wollen, Apponit A. B. C. A. der Vergleich, B. Verzeichnis der aufgewendten Kriegs Uncosten C. des Obristen von Ossa intercession pro ipsa.

Eadem

Eadem Civitas in alio memoriali de eodem præſ. exponit ad longum, waß massen nit allein durch den jüngsten Bayrischen Craiß-Tag-beschluß, besondern auch durch ein absonderlichen Abschidt und Receſs mit Ihr Churfürstl. Durchl. inn Bayern, alles dahin gerichtet worden, daß die Last des einquartierten Kriegsvolckhs nit auf die Statt allein, sondern auf den ganzen Craiß gehen, vnd communibus ſumptibus aller Crayß-Stende getragen werden solte, weil aber demselben nit nachgelebt werden wollte, petunt an beede ausschreibende Chur- vnd Fürsten als den Erz-bischoffen zu Salzburg vnd Chur-Bayern ein beweglich promotorial, das Ihnen die Conſervation der Statt Sie angelegen sein lassen, vnd Ihnen zur refuſion der angewendten Kriegs-Vnkosten helfen 2. an die gesambte Creiß-Ständt, das Sie dem in Ihren Nahmen mit der Statt aufgerichten Receſs nachkommen, vnd sich denjehnigen, ſo per majora geschlossen, vnwaigerlich accommodieren, Apponunt ab A. biß Lit. I. incluſive.

Econtra Epiſcopus Ratisbonenſis conqueritur, das die Statt dißfallß zu vil von Ihme vnd seinem Bistumb begehr, Ihme auch vnmüglich den Kriegs-Last auf geklagte massen lenger zu ertragen, petit die Verfüegung zu thuen, auf das er vnd sein Bistumb nit allein mit fernerer einquartierung, contribution vnd was von denselben dependiert, hinfüro möchten verschonet, sondern auch der obangeregte Receſs mit dem Obristen Oßa getroffen, (welchen er selbsten beylegt) ex cauſa impoſſibilitatis mögte caſſiret werden.

In eadem Joannes Abbas zu St. Emeran daselbst, petit Ihne von deß Raths zu Regenspurg vermainten Clag, cum refuſione expenſarum & damnorum zu abſolviern, auch die vnerschwingliche wochentliche contribution aufzuheben, apponit ſimiliter gemelten Vergleich.

Fiat Communicatio hinc inde.

4. May 1648.

Zu Regensburg die Vier Catholische Reichs-Ständt, als der Herr Bischoff daselbst, Abbt zu St. Enmeran vnd beede Fürstl. Aebbtißinnen in Ober- vnd Niedermünster beschweren sich in einem gesambten Schreiben ſub dato 25. Martii & præſ. 16. Aprilis, daß Cammerer vnd Rath daselbsten sie zu Erlegung des Sechsten Theils des Vnderhalts für die zwo hineingelegte Compagnien anhalten wollen. Weilen sie aber mit den Römer-Monathen an Ihr Churfürstl. Durchl. in Bayern gewiesen vnd sonsten von ihren Gütern,

tern, so im Bayrischen Creiß liegen, contribuiren müssen; Als bitten Sie besagten Cammerer vnd Rath von dergleichen Beschwerden abzumahnen, vnd weil sie vernommen, daß dieselbe eine aigene Abordtnung an Kayserl. Hoff gethan, Ihrer vngehört nichts vorgehen zu lassen, pro quibus intercedit Serenissimus Elector Bavariæ sub dato 11. Aprilis 1648. cum inclusione originalium litterarum, so besagte 4. Catholische Reichs-Ständ an Ihme abgehen lassen.

Ihr Kayserl. Maj. cum voto gehorsambist vorzutragen, Reichs-Hof-Rath befinde, daß es gar vnbillich, daß die Catholische Reichs-Ständt also beschwert vnd gleichsamb mit villerley contributionen belegt werden sollen, vermainen derowegen, daß das gebettene Abmahnungs-Schreiben an besagte Statt erkannt, auch Ihrer vngehört nichts verwilligt werden mögte.

* * *

Als um das Jahr 1710. K. Preußische Trouppen in das Ertzstifft Cölln einruckten, bekame das Dom-Capitul wegen deren Verpflegung Streitigkeiten mit dem Grafen- und Ritterstand. (1)

In Sachen: Dhaun contra Salm-Leuse erkannte der Reichs-Hofrath Anno 1742. 10. Sept. ein Mandatum S. C. de non introducendo exteros Milites aut Subditos in Territoria communia &c.

Eine Paderbornische Verordnung von 1745. wegen Verpflegung der in disem Hochstifft die Cantonirungs-Quartiere beziehende Chur-Braunschweigischen Trouppen ist an unten (2) angezeigtem Ort zu lesen.

Zuweilen schliessen auch ein- und andere Reichsstände 2c. Verträge über dergleichen Sachen. Z. E.

Wohin Oesterreich sich Anno 1653. mit denen Reichsständen und anderen Immediatis, so in der Marckgrafschafft Burgau Güter besizen, wegen deren Bequartierung, nach Verschidenheit der Fälle, verglichen habe, kan beym LüNIG (3) nachgeschlagen werden.

Holstein-Glückstatt und Holstein-Gottorff verglichen sich Anno 1700. mit einander: „Leztlich wird auch verwahret, daß bey denen

(1) v. LüNIGS Bibl. Deduct. 1. Th. 287. S.
(2) in der Europ. Staats-Cantzl. 88. Th. 147. S.
(3) von der landsäss. Rittersch. Tom. 1. pag. 495.

denen Durchmarschen der Trouppen kein Theil des Andern Angehörige und Unterthanen mit Nachtlagern und Einquartierungen beschweren soll; es wäre dann, daß, im Nothfall, auf speciale Requisition, ein Nachtlager concediret; welchen Falls denn alles, so genossen wird, bezahlet, und ganz exacte Disciplin gehalten werden soll.„

Uebrigens verstehet sich von selbsten, daß das allhier gesagte nicht auch auf die Fälle gehen könne, wo in oder ausser Reichskriegen ein Reichsstand, zu Folge derer Reichs- oder Crayßschlüsse, seiner Mitstände Völckern eine oder die andere Art von Quartieren in seinen Landen gestatten muß.

Unter die ausserordentliche Fälle gehöret ferner folgender: Wann ein Reichsstand, auf Kayserlichen Befehl, als Kayserlicher Commissarius oder Conservator, Mannschafft in eines anderen Reichsstandes Land leget.

So legte das Chur- und Fürstliche Haus Braunschweig, so lange es unter Herzog Carl Leopold zu Mecklenburg die Kayserliche Commißion auf sich hatte, Völcker in dises Herzogthum, welches dieselbe bezahlen und unterhalten mußte.

Als hernach dise Commißion Braunschweig abgenommen und auf des Herzogs Brudern transcribiret wurde, ward dem Hause Braunschweig dennoch gestattet, eine gewisse Anzahl Mannschafft so lang im Land zu behalten, biß es für die ihme zuerkannte Commißionskosten befridiget seyn würde.

Neben deme wurden, zur Sicherheit des Kayserlichen Commissarii und des Landes, auch noch eine gewisse Anzahl Holstein- und Schwarzburgischer Trouppen, auf des Kaysers Befehl und des Landes Kosten, übernommen, welche darinn biß nach dem Tode des Herzogs Carl Leopolds ligen blieben.

Eine sehr grosse Menge Reichs-Hofraths-Conclusa, welche dises alles betreffen, von denen Jahren 1719. biß 1746. findet man in denen in fol. gedruckten *Decisionibus Imperialibus in causis Mecklenburgicis* (1) daraus ich nur dises wenige anführen will.

Die Trouppen mußten disen Eyd ablegen: „Wir geloben und schwören einen cörperlichen Eyd zu GOtt: Nachdeme Ihro Kayserlich- und Catholische Majestät uns zum Schuz und Schirm des Kayserl. Commissarii, Herrn Herzogs Christian Ludwigs, und der

(1) Ein Haupt-Conclusum von 1737. 18. Jun. findet sich im 2ten Theil, S. 228. add. S. 83. 89. 91. 173. 180. rc.

sämtlichen Mecklenburgischen Lande, wie nicht weniger zu Befolgung, und, wo nöthig, militarischer Execution aller bißhero ergangenen und künfftig zu ergehenden Kayserlichen Verordnungen, von dem Herrn Herzog von Holstein übernehmen lassen, daß wir uns, als getreuen, gehorsamen und standhafften Soldaten gebühret, zu Bewürckung derer Kayserlichen bereits erlassenen und ferner zu erlassenden Verordnungen lediglich jederzeit gebrauchen lassen; hingegen auf keine Weise, sie sey wie sie immer wolle, zu keiner Belästigung des Landes und dessen Stände etwas vornehmen, sondern alleinig zu des Herrn Herzogs Commissarii, auch Ritter- und Landschafft, Schuz, Sicherheit und Ruhestand, unsere Kriegsdienste verrichten, und dafür, so offt es erforderlich, Leib und Leben williglich darbieten, und in allen disen Fällen, als es rechtschaffenen Soldaten zukommt, unsere Schuldigkeit und Amt thun wollen: Als wahr uns GOtt helffe, und sein heiliges Wort."

Anno 1737. 18. Jun. ergienge ein Haupt-Conclusum, wie die Capitulation derer Holstein- und Schwarzburgischen Trouppen auf drey Jahre zu erneuern seye: Es ist aber hieher zu weitläufftig. (1)

Anno 1743. 27. Maj. rescribirte der Kayser seinem Commissario: Er gebe ihme hiemit gemessen auf, daß, gleichwie der Kayser die neue Capitulation Krafft dises approbire; also er, Commissarius das Formular solcher neuen Capitulation wegen der Fürstl. Schwarzburgischen Trouppen, ohne einigen Anstand, und ohne weitere Vorstellung, auf 3. Jahr hinaus mit-fertigen, und die Exemplarien mit denen Fürsten von Schwarzburg gegen einander auswechslen, hiernächst auch so wohl die Holsteinisch- als Schwarzburgische Commissions-Trouppen, (als welche ohnedem beyderseits schon, vi præscriptæ formulæ, auf das neue verpflichtet worden,) in vollem oder completen Stand beybehalten, und, so vil ihre Sustentation betreffe, die benöthigte Gelder aus dem Landkasten richtig bezahlt, und, Falls sich etwa zu Zeiten, gegen bessere Zuversicht, ein Mangel an Geld ereignen möchte, das nothdürfftige Quantum aus der Commißionscassa ad interim vorgeschossen, jedoch solche Gelder gleich, und so bald das rückständige Contributions-Quantum eingehe, solcher Cassä wieder vergütet, allen Falls aber, und wann etwa auch in diser Cassa einiger Geldvorschuß nicht vorhanden, so dann in hoc casu necessitatis,

(1) s. Decis. Imper. in caus. Mecklenb. (Edit. 1746.) 2. Theil, S. 229.

tatis, die benöthigte Summe auf Credit des Landkastens negotiiret oder aufgenommen, aber zu seiner Zeit aus selbigem wieder vollständig zurückbezahlet werden solle; allermassen Jhro Kayserliche Maj. ein- vor allemal gn. verlangeten, daß bey denen Holstein- und Schwarzburgischen Trouppen niemalen kein Abgang an ihrer stipulirten Unterhaltung erscheinen solle, 2c. damit der Ruhestand des Landes beybehalten, und der bevorstehende Landtag mit zulänglicher Sicherheit gehalten werden könne, 2c.

Es verstehet sich aber von selbsten, daß ein solches Recht nicht länger dauern könne, als der Kayserliche Auftrag währet.

Als dahero Münster, auch nach wieder aufgehobenem Kayserlichem Conservatorio, doch noch ferner Subsidien aus Ostfrießland ziehen wollte, litte es der Kayser nicht, und Münster stunde endlich ab. (1)

§. 12.

Andere militar-Beschwerden.

Alles bißhero gemeldete gilt endlich auch von allen anderen Arten von militar-Beschwerden in Kriegs- und Fridens-Zeiten; als von Geld- oder Natural-Liferungen zum militarischen Gebrauch, von militar-Frohnen, u. d.

§. 13.

Ausweisung fremder Soldaten.

Wann einzelne fremde Soldaten sich, ohne eine erweisliche erhebliche Ursach, in eines anderen Herrn Landen aufhalten, auch sich wohl gar heimlicher Werbungen, oder Verführung des Landesherrns Soldaten oder Unterthanen, verdächtig machen; ist der Landesherr wohl befugt, sie fortzuschaffen.

Chur-Cölln befahle also Anno 1747. (2) 63. und 68. die fremde Soldaten aus dem Land zu weisen.

§. 14.

Einiges remissive.

Von denen Cartels werde ich in des 4ten Buchs 4tem Cap. reden.

Und was verschidene Reichs-Crayse in Militarsachen mit einander communiciret und verhandelt haben, sehe man in meinem Tr. von der Teutschen Crayseverfass. Cap. 12.

2) U 3 Neun-

(1) s. mein Tr. von den Kayserl. Regier. Recht. S. 379.
(2) Samml. Ch. Cölln. Concord. 1. Theil, S. 450.

Neuntes Capitel.

Von Rechten in anderer Reichstände Landen in Cameral-Sachen.

Innhalt.

§. 1. Schrifft. §. 2. Gefälle in andern Landen. §. 3. Steuerrecht in anderen Landen. §. 4. Zölle. §. 5. Neue Zölle. §. 6. Beschwerden in Zollsachen. §. 7. Zollfreyheiten. §. 8. Licenten, Accis, ꝛc. §. 9. Umgeld. ꝛc. §. 10. Weggeld. §. 11. Salzlegstätte.

§. 1.

Schrifft.

Hieher gehörige Schrifft:

SCHMID (Achat. Lud. Car.) de juris collectandi cum territoriali Superioritate nexu haud necessario. Jena, 1764. 4. s. H. von Selchow jurist. Bibl. 1. Band, 917. S.

§. 2.

Gefälle in anderen Landen.

Von denen Gefällen, so ein Reichsstand aus des anderen Landen ziehet, auch deren Besteurung, und anderen real-Beschwerden, habe ich schon oben Cap. 3. gehandelt.

§. 3.

Steuerrecht in anderen Landen.

Es gibt Reichsstände, welche in anderer Mitstände, oder auch anderer Reichsunmittelbaren, ganzen Landen oder Gebiet das Besteurungrecht ausüben, und hingegen solcher Lande Herrn so dann gegen dem Reich in Ansehung derselben Reichs- und Crays-Matricular-Anschlags vertretten, das ist, die Reichs- und Crays-Anlagen in ihrem Namen zahlen, oder die Reichs- und Crays-Contingenter in ihrem Namen stellen.

So haben die Bischöffe zu Trident und Brixen zwar Siz und Stimm auf Reichstägen: Aber Oesterreich ziehet die Anlagen in ihren Landen ein; wiewol nach denen Oesterreichischen Grundsäzen dises eigentlich keine Servitus Juris publici wäre, weil solches Haus über besagte Stiffter die völlige Landeshoheit behaupten will.

Hieher

Hieher gehöret auch folgender Extract Reichs-Hofraths-Protocolls:

6. Oct. 1634.

Trient und Brixen Fürstliche Reichs-Stiffter contra Tyrol, sive Herr Carl Bischoff zu Trient, in literis suis de dato 25. Januarij 1634. vnd Herr Wilhelm Bischoff zu Brixen in literis suis de dato 28. Junuarij anni ejusdem überschicken Ihrer Kays. Maj. allerunterthänigste gehorsambiste information vnd Verantworttung auf die, wider Sie, von der Fürstlichen Grafschafft Tyrol bey negstem Landtag zu Ynnsprugg vorkommene prætensiones in puncto Contributionis tam ordinariarum vnd darüber betraute manutention in qua informatione deducunt simul sua gravamina & petunt primo: Ihre Maj. wollten sowol in Erwegung solcher ihrer wohlbegründten Information vnd darinn beschehener ablainung, als propter interesse Imperii, hierüber von habender Erzfürstlichen Erzherzoglichen pupillen Gerhabschafft wegen, Verordnung geben lassen, vnd respective von Allerhöchsten Kays. Ambt wegen allergnädigst manditen, daß an seiten der Fürstl. Grafschafft Tyrol derselben Herrschafft oder Land-Ständt gegen beede Stiffter die anbetrohete manutentions-Mittel, und alle andere Thätlichkeiten eingestellt, vnd deßwegen allermassen von weilandt Kayser Maximiliano secundo beschehen, nothwendige Kays. Schuz- vnd Schirmbs-Beuelch allergnädigst ertheilt, vnd der Fürstlichen Grafschafft Tyrol ihr Recht, so sie ainiges haben möchten, gehöriger Ortten auszufüehren vorbehalten werden möchte, Apponunt a num. 1. usque ad num. 7.

In eadem Georg Walther Canonicus, vnd Nicolaus Pilati Doctor, obgemelter Fürstl. Stiffter Trient vnd Brixen Abgeordnete, in suo memoriali de præsent. 1.ma hujus conqueruntur, daß an seitten der Grafschafft Tyrol die anbetrohete Manutentions-mittel wider obgemelte beede Stiffter itzo schon de facto wollen vorgenommen und in dem Stifft Brixen allberait ein Recrutten-Plaz für Herrn Carl Friderichen Schwencken Compagnia angestellt, vnd das die Knecht allda allbereit ankommen, petunt, den angestellten Sammelplaz vnd alle andere Thätlichkeiten abzustellen vnd zu inhibiren, quousque negocium hoc à Sacra Cæsarea Majestate decidatur ad quem effectum sich beede Stiffter, quoad possessorium momentaneum Ihrer Maj. doch mit Vorbehalt, wo es vonnöthen, Ihrer ferneren Notdurfft allerdiemüettigst vntergeben. Apponunt à no. 1. usque ad n. 5.

Econtra

Econtra die Erzherzogliche Fraw Wittib Claudia zu Innsprugg in literis suis de dato 9. Septbr. jüngsthin, referirt sich auf Ihrer Maj. gegebene resolution, welche dahin ausgefertigt seyn solle, sich der possession vel quasi in puncto Contributionum nicht zu begeben, massen sie sich derselben zu begeben auch nit bedacht, petit beede Herrn Bischoffen zu ihrer Schuldigkeit anzuweisen, und da sie eines andern berechtiget zu sein vermainen wollen, solches wie sich gebüert, rechtlicher Ordnung nach, vermög des hochlöbl. Haußes Oesterreich privilegien auszuführen.

In eadem die Stifftische Abgeordnete de præsentato 5. hujus in suo memoriali berichten, daß sie vernommen, als sollte Ires bey Ihrer Maj. beschehenes Anbringen der Erzherzogl. Wittib zu Innsprugg, nit von der Reichs-expedition sondern anderwertshero, communicirt sein, petunt, diese Sachen bey dero Reichs-Hofrath als in foro competenti zu behalten, & si quid novi ex parte Serenissimæ Viduæ sit productum, ihnen von dort aus zu communiciren.

Differatur.

An unten (1) angezeigtem Ort liset man: „Reichsthal Harmerspach: So zwar immediat, und von löbl. Reichsstatt Zell independent, dahin aber in allen Reichs- Crays- und Cammergerichts-Anlagen, und was daher rühret, ohnfürdencklich incorporirt ist, auch von daher bey Reichs- und Craystägen, nach Maaßgab uralten Herkommens, und vorligenden Vergleichsrecessen, (in specie de 15. Jun. 1718.) vertretten wird.„

Der König in Preussen will das Stifft Essen auf gleiche Weise vertretten, das Stifft aber solches nicht zugestehen.

Es gibt aber auch andere Beyspile, da ein Reichsstand in des anderen Gebiet das Besteurungsrecht ohne dergleichen reciproque Verbindlichkeit, und nur an einzelnen Orten, hergebracht hat. Z. E.

Der Herr von LYNCKER (2) schreibt: Novimus, extraordinarias (Collectas) cujusdam loci Subditis injungi ab extraneo Domino, cui nulla Subjectione alia tenentur, eo ipso, quo collectat suos Subditos, & partem tantum illarum Domino suo territoriali, reliquum extraneo, solvere.

Das Fürstl. Haus Sachsen hat, Krafft Vergleichs von 1665. die Land- und Tranckfsteuer in dem Chur-Maynzischen Dorff Isseroda.(3) Wo

(1) Schwäb. Crays. Staats- und Addreßbuch. 1771. S. 229.
(2) de Super. territ. p. m. 77.
(3) v. LüNIGS Spic. eccl. 1. Th. Forts. 169. S.

Wo die Landeshoheit getheilt ist; da kan die eine Parthie das Steuerrecht haben, die andere hingegen nicht (1): Diser Fall schicket sich aber eigentlich nicht hieher.

So können auch die Steuern da und dorten zwischen verschidenen Reichs-Ständen oder anderen Unmittelbaren gemeinschafftlich seyn.

Chur-Maynz und die Grafen von Solms erheben von dem Closter **Arnsburg** die Türckensteuern, und andere privilegirte Reichs-Anlagen, laut Vertrags von 1577. und der Reichs-Hofraths-Urtheil vom 1715. 24. Dec. gemeinschafftlich.

Hieher gehöret auch dises Reichs-Hofraths-Conclusum:

21. Apr. 1768.

Von Hazfeld zu Gleichen Graf Carl Friderich proprio & mandatario nomine der Gan-Erben im Schüpfergrund contra seine Churfürstl. Gn. zu **Maynz**, dero nachgesezte Regierung und Ober-Amt Bischofsheim puncto mandati.

Absolvitur Relatio & Conclusum.

1. So vil den punctum der participation an den ausgeschriebenen Steuren und die Aushebung junger Mannschafft betrifft, fiat contra den Herrn Churfürsten zu Maynz, dessen nachgesezte Regierung und das Oberamt Bischofsheim petitum mandatum S. C. sub pœna decem marcarum auri annexa Citatione solita & cum termino duorum mensium. Würde hingegen
2. Pars implorans seine possession vel quasi libertatis der Schüpfers-Grunds-Unterthanen, bey würcklicher Execution eines Missethäters zu Königshofen oder Bischofsheim nicht erscheinen zu müssen, besser, als geschehen, bescheinigen, erfolget auch diesfalls weitere Kayserl. Verordnung.

Ob die Reichsritterschafftliche Possessio vel quasi juris collectandi in alieno Territorio pro injusta zu halten seye, und præsumtionem Juris gegen sich habe? hat der Freyherr von CRAMER (2) untersucht und verneint.

Ueberhaupt kommen an denen höchsten Reichsgerichten zwischen benachbarten Reichsständen, oder anderen Reichsunmittelbaren

(1) s. H. SCHOTTS Critick, 1. Band, S. 733.
(2) in seiner Nebenst. 15. Th. 1. S.

ren, sehr offt Processe vor, wegen des Besteurungsrechts, oder der Turbation in dem Besiz desselbigen, wie auch wegen der Schuldigkeit, Steuren zu geben, oder der Freyheit davon.

In Sachen: Bamberg contra Sachsen-Coburg erkannte das Cammergericht ein Mandatum S. C. de non amplius turbando in possessione vel quasi juris imponendi, exigendi, colligendi & revidendi Steuras &c. und An. 1762. 23. Jun. erfolgte eine Paritoria; davon bey dem Freyherrn von CRAMER (1) ein mehreres nachgesehen werden kan.

In Sachen: R. Ritterschafft in Francken Orts Gebürg contra Bamberg ꝛc. hingegen erkannte der Reichs-Hofrath Anno 1755. 15. Jul. ein Mandatum S. C. de non turbando in possessione libertatis à Collectis, reliquisque Præstationibus ac Oneribus Principatus Bambergensis.

In Sachen: Teutsch-Orden contra Lüttich, erkannte der Reichs-Hofrath An. 1755. 26. Aug. ein Mandatum S. C. de non turbando Ordinem Teutonicum in possessione vel quasi Exemtionis & Libertatis ab omnibus Patriæ Leodiensis & Comitatus Lossensis impositionibus, cujuscunque generis & speciei sint, vel esse possint, & ex quavis causa impositis vel imponendis, in specie à sexagesimo Denario &c.

Von dem Hochstifft Straßburg und dem damaligen Reichsstifft Andlau kame bey dem Reichs-Hofrath dises vor:

27. Febr. 1651.

Antlau Stifft, sive Johanna Sabina Abtißin daselbst, contra die Bischöfliche Räthe zu Straßburg, sub præs. 12. Octobr. anni præteriti, conqueritur, daß besagte Räthe ihr anvertrautes Stifft, ungeacht dasselbe dem Reich ohne mittel unterworffen, gleich andern ihrer Jurisdiction zugehörigen Prälaten und Geistlichen wegen der Schwedischen Satisfaction-Gelder zu collectiren und mit allerhand Betrohungen darzu zu zwingen sich unterstehen Petit entweder Ihre Hochfürstl. Durchl. Erzherzog Leopold Wilhelmen zu Oesterreich, als Bischoffen zu Straßburg, umb remedirung zuzuschreiben, oder aber wider dero Räth ein mandatum inhibitorium de non amplius turbando zuerkennen. apponit numeros 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7.

Includatur den Beklagten Bischöflichen Räthen zu Straßburg, daß sie hierüber ihren Bericht innerhalb 2. Monathen über-

(1) in seiner Nebenst. 34. Th. 115. S.

überschicken vnd immittelst die Frau Aebtißin vnd dero Stifft wider das Herkommen vnd des Reichs immedietet nit beschweren.

4. Febr. 1653.

Zu Andlau Abtißin Johanna Sabina in literis ad Cæsarem de dato 12. Sept. nechsthin & præs. 18. Jan. beschwert sich wider jezige Räthe des Geistlichen Consilii des Hochstiffts Straßburg, daß dieselbe sich unterstehen, sie Aebtißin und ihr Stifft, wieder wohlhergebrachte Exemption und immunitæt eben gleich andern ihrer Jurisdiction unterwürffigen Prälaten und Geistlichen zu collectiren, zu welchem End Ihro Abtißin unterschidliche Erinnerungs-Schreiben (darab sub no. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. und 8. Abschrifft beygelegt) von bemelten geistlichen Rath zukommen und eine gewisse Quota von des Stiffts Straßburg Contingent an denen Schwedischen Satisfactions-Geldern zu übernehmen zugemuthet worden, und obwohl sie Abtißin darwider ihre Gegen-Remonstrationes gethan und ihre wohlhergebrachte ettlich hundertjährige exemption und immunitæt bey bemelten Bischöflichen Räthen angeführt, so wollte doch solches bey denselben nichts verfangen, sondern würde Ihro mit Arresten und andern executionen gedrohet, deren sie stündlich in Gefahr stehen müste, petit, Ihr Kayserl. Maj. wollten bey Ihrer Hochfürstl. Durchl. Erzherzog Leopold Wilhelm zu Oesterreich, als Bischoffen zu Straßburg interveniendo diser erklagten Beschwerden halben zeitliche remedirung und Abschaffung solcher anbedrohten thätlichen Eingriffe allergnädigst verfügen; dann ferners, wofern ins künfftig ihr der Supplicantin erarmtes Stifft, unerachtet des erlittenen erbärmlichen Zustandes für das zu der allgemeinen des Heil. Reichs Nothdurft collectirt werden müste (wiewohl selbig und noch etliche Fürstl. Frauen Stiffter einem Römischen Kayser einzig vorbehalten, und deßwegen in der Reichs-matricul nit mit begriffen wären) daß doch solche Anlage von Orth hero beschehe, da keine widrige Consequenz zu befahren, damit bemelter Ihr Stifft bey seiner Immedietät und altem Herkommen verbleiben möge.

Includatur Ihrer Erzfürstl. Durchl. mit der gnädigsten Erinnerung, daß sie die Verordnung thun wollen, damit klagende Aebtißin wider alt Herkommen nit beschwert werde.

23. Sept. 1636.

Corneli-Münster Herr Abbt Hermann von Eynathen sub

 præs-

præs. 16. hujus conqueritur, daß sein Adelicher Siz und Mann Cammer zu Oberaußheim sambt andern zubehörigen Tafelgüttern wider alte Privilegia, Verträg und Herkommen indebite von Herrn Pfalzgrafen Wolf Wilhelmen in die Gülchische Landtstewren und Contributionen gezogen werden wolle, daß 2. Jhme seine Jura nemlich 100. Goldgulden ꝛc. Jhme vor eine Chorkasten aus den drey Dorffschafften Bergheinerdorf, Zehendorf, und Widenfeldt in anfangs seiner Installation nit entrichtet, sondern ihme vorenthalten worden. 3. daß ihme seine Gütter nicht zollfrey contra privilegia wollen passirt werden. petit. mandatum pœnale contra gemelten Hrn. Pfalzgrafen und dessen angestelten Vogten zu Berghaim und Zöllnern zu Pürckinsdorf de non grauando contra privilegia & respective solvendo zu erkennen und mitzutheilen. apponit numeros 10.

Rescribatur der Regierung zu Düsseldorf, daß sie klagenden Herrn Prälaten in seinen alten Juribus sowohl der Zollbefreyung als der Landtsteuer und Contribution halber über die Tafelgüter nit graviren, dann auch die ausständige 100. Goldgulden entrichten.

Jn Sachen: Leiningen-Dachsburg contra Hallberg, resolvirte der Reichs-Hofrath An. 1747. 27. Jul. gegen lezteren, ein Mandatum de manutenendo & non ulterius turbando in possessione vel quasi juris collectandi, exigendique petito modo onera Imperii, & alia hactenus in Pago Ruchheim usitata, præterita & futura &c.

Anno 1747. 10. Oct. erkannte der Reichs-Hofrath, in Sachen: Reichsritterschafft in Francken, Orts Gebürg, contra Geuder, Welser und Tucher, modo Nürnberg: „Fiat Sententia: Daß dem Magistrat der Reichsstatt Nürnberg nicht gebühret habe, die Reichsritterschafft in ihrem wohlhergebrachten jure collectandi in dem halben Marckt Heroldsberg, Neuhof und Winterstein, zu turbiren, und ihr die Collecten zu entziehen; sondern die Reichsritterschafft seye in possessione vel quasi juris collectandi zu manuteniren, auch der Magistrat schuldig, die entzogene Collecten cum omni causa zu restituiren, auch dieselbe weiters nicht zu turbiren; reservato Petitorio &c.„

Von vilen andern Streitigkeiten zwischen verschidenen Reichsständen und der Reichsritterschafft wegen des Besteurungsrechts ist anderswo (1) nachzusehen.

§. 4.

(1) im Tr. von den R. Ständen, S. 1369. u. f.

§. 4.

Hin und her haben die Reichsstände Zölle in ihrer Mitstän- Zölle.
den Gebieten.

Chur-Bayern hat in dem Freysingischen, in dem Werden-felsischen den Zoll, krafft der Verträge von 1601. 39. und 43.

Ferner hat Bayern noch jezo das Mauthrecht in der Statt Regensburg; jedoch nur mit Vertragsmäßiger Einschränckung auf gewisse Capi. (1)

Krafft des Stettinischen Vergleichs von 1653. genosse Schweden den halben Theil des Zolls zu Colberg und in andern Stätten und Häfen von Pommern, Chur-Brandenburgischen Antheils: Anno 1679. aber begabe sich Schweden dises Rechts.

Herr Prof BOEHME (2) handelt auch von disen Vectigalibus Pomeranicis inter Suecos & Electorem Brandenburgicum disceptatis.

Das Hochstifft Regensburg (3) hatte den Brücken- und Pflasterzoll zu Regensburg, von welchem die Statt solche Anno 1571. an sich gebracht hat.

Das Haus Holstein hatte an denen Schauenburgischen Zollen zu Hamburg Antheil; überliesse aber solche Anno 1768. an die Statt.

Die Reichserbschencken, Grafen zu Limpurg, hatten einen Reichslehenbaren Zoll zu Schwäbisch-Hall unter den Thoren; welcher hernach, mit denen Limpurgischen Reichslehen, an Chur-Brandenburg und von Disem an Brandenburg-Onolzbach kamen, auch Demselben in dem mit denen Limpurgischen allodial-Erben Anno 1746. getroffenen Vergleich Art. 7. vorbehalten wurde.

Oder es haben auch benachbarte Reichsstände sonsten in Zoll-Sachen Verträge mit einander. Z. E.

Von den Verträgen zwischen Chur-Bayern und Passau in Mauthsachen kommt *Lib.* 4. etwas weiteres vor.

Bayern und die Statt Regensburg verglichen sich Anno 1558. wegen des Zolls zur Statt am Hof.

Anno 1772. 29. Maj. wurde zwischen Chur-Bayern und der

(1) Freyh. von KREITTMAYR Bayr. Staatsr. §. 159. p. m. 337.
(2) in Act. Pac. Oliv. Tom. 2. n. 20. p. 628. add. Samml. Pommer. rc. Landesurk. Tom. 1. p. 174. sqq. H. von SELCHOW jurist. Bibl. 2. Band, 811. S.
(3) F. von KREITTMAYR l. c.

der Statt Regensburg über die bißherige, das Mauthwesen 2c. betreffende, Irrungen ein neuer Vergleich getroffen.

Chur-Pfalz und einige Grafen von Nassau machten Anno 1579. einen Vergleich, den Zoll 2c. in beyderley Gebiet betreffend. (1)

Brandenburg-Culm- und Onolzbach trafen An. 1753. einen Vergleich in Zollsachen. (2)

In Sachen der R. Statt Zell sprache das Cammergericht Anno 1764. 13. Apr. Es könne bey dem zwischen der Statt und dem Gotteshaus Gengenbach getroffenen Zoll-Accord noch zur Zeit verbleiben.

Von denen Wehrzöllen, worüber benachbarte Reichsstände so offt Streit mit einander bekommen, sehe man meinen Tr. von der Landeshoh. in Steuer- 2c. Sachen. Cap. 15.

In Sachen Hohenlohe-Schillingsfürst contra Brandenburg-Bayreuth wurden vom Reichs-Hofrath An. 1751. 27. Aug. der Fürst zu Hohenlohe und dessen Unterthanen von aller Zollabgabe bey denen neuerlich errichteten Wehrzöllen zu Neustatt und Neuhof frey und ledig gesprochen, und dem Marckgrafen auferlegt, sich aller Exactionen auf denen jezterwehnten Wehrzöllen von denen Hohenlohischen Unterthanen künfftig zu enthalten. add. §. 6.

Von einem wegen der Rheinzölle gehaltenen Congreß derer dabey Intereßirten Reichsstände, wie auch derer Rheinischen Churfürsten Verein in Zollsachen 2c. sehe man oben des 2ten Buchs 5. und 6. Cap.

§. 5.

Neue Zölle. Wann ein neuer Zoll aufgerichtet, oder ein alter erhöhet, transferirt, prorogirt oder perpetuirt werden will, sollen, nach der Kayserl. Wahlcapit. Art. 8. §. 3. auch die intereßirte Benachbarte darüber gehöret, deren darwider habende Bedencken und Beschwerden von dem Kayser und denen gesammten Churfürsten gebührend erwogen, und, nach befundener Billigkeit, beobachtet werden:

Finden aber der Kayser und die Churfürsten eines benachbarten Standes Einwendungen unhinlänglich, und bewilligen den Zoll, oder dessen Erhöhung, u. s. w. dennoch; so muß der Nachbar es sich gefallen lassen.

Der

(1) s. LüNIGS R. Arch. Spicil. secul. S. 652.
(2) v. mein T. Staatsarch. 1755. 2. Band. 254. S.

Der Kayser hatte dem Grafen von Oldenburg einen Zoll auf der Weser verliehen, welcher auch in dem Oßn. Frid. Art. 9. §. 2. bestättiget worden ware: Dessen ohnerachtet wollte die Statt Bremen selbigen nicht erkennen; es liesse aber übel ab: Die Statt wurde endlich An. 1652. darüber in die Reichs-Acht erklärt, und mußte ein Jahr hernach deren Wiederaufhebung mit schwerem Gelde erkauffen, auch dem Zoll sich dennoch unterwerffen. (1)

Zu Warnemünde im Mecklenburgischen, einem der Statt Rostock zustehenden Dorff, hatte Schweden in dem 30jährigen Krieg einen Zoll und Schanze angelegt: Ob nun diser Zoll durch den Westphälischen Friden wieder aufgehoben worden seye, oder ob derselbe der Cron Schweden verbleiben sollte? darüber wird seithero gestritten; doch ist Schweden im Besitz, hat aber disen Zoll um das Jahr 1740. an Mecklenburg verpfändet. (2)

§. 6.

Es entstehen auch öffters Beschwerden mancher Reichsstände über die von ihren benachbarten oder andern Mitständen eigenmächtig und widerrechtlich angelegte neue Zölle, oder andere Zollmäßige Impositen, oder wegen ungebührender Erhöhung der Zölle, oder sich anmassender Gerechtsamen in Zollsachen in einem fremden Land oder Gebiet; oder über Turbationen in ihrer Mitstände Zoll-Gerechtsamen, u. d. Beschwerden in Zollsachen.

In dem R. Absch. 1576. §. 120. wurde denen Craysobristen, Zu- und Nachgeordneten, auch anderen Craysständen, befohlen, auch in denen benachbarten Craysen wegen der Zollneuerungen Erkundigung einzuziehen, und selbige zur Chur-Maynzischen Canzley einzusenden.

Und in der Wahlcapit. Art. 8. §. 11. heißt es: Der Kayser wolle von denen benachbarten Churfürsten, Fürsten und Ständen, Nachricht erfordern, worinn die in solchem §. erzählte unzulässige Beschwerungen und Mißbräuche bestehen.

Ferner §. 15. Wann einer, so sich der Zollconceßionen mißbrauche, sich etwa noch zur Zeit eigentlich zu keinem Crays hielte, solle denen benachbarten, dadurch Beschwerde leidenden, und solcher

(1) v. LONDORPII Acta. publ. Tom. 6. p. 673. Tom. 7. p. 229. von MEIERN Regensb. R. Tags-Handl. Tom. 1. p. 53. 154. 334. 517. SCHWEDERS Theatr. Prætens. &c. Tom. 1. p. 260.

(2) v. SCHWEDER l. c. S. 545. H. BüSCHINGS Erdbesch. 3. Th. S. 2801.

cher gestalt dabey intereßirten, Ständen gebühren, ihne davon abzumahnen.

Anno 1669. klagten Chur-Cölln, Pfalz-Neuburg, und die Gräflich-Märckische Vormundschafft, bey dem Reichs-Convent: Daß die Spanische Regierung zu Luxemburg in der Reichs-Grafschafft Schleiden eigenmächtig, und ganz neuerlicher Weise gewisse Zölle und Licenten aufrichte:

Darauf wurde den 28. Sept. ein Reichsgutachten an den Kayser erstattet: Er möchte seine Autorität gehöriger Orten kräfftiglich interponiren, damit dise neuerlich- und widerrechtlich angemaßte Zölle und Licenten, dem Instr. Pacis und lezten Reichsschluß gemäß, unverzüglich abgestellet werden.

Worauf der Kayser den 28. Nov. zu erkennen gabe: Er habe seinen Oesterreichischen Comitialgesandten deßwegen Commißion ertheilt, auch den vorig- und jezigen Gubernatorn der Nider-Burgundischen Lande ersucht, die gütliche Handlungen mit- beförderen zu helffen.

Der Schwäbische Crays beklagte sich An. 1741. bey dem Wahltag: Daß Oesterreich sich so gar unternehme, in der Reichs- und Craysstände Territoriis neue Zollstätte aufzustellen, so, daß, neben denen ordinairen Gebratshofisch- und Weingartischen Haupt-Zollstätten, auf allen nicht nur Heer- und Land- sondern auch simplen Marckt- und Dorff-Strassen und Fußsteigen, ja fast bey jedem in Landvogteylichen hohen Gerichten gelegenen Baurenhof, eine Afterzollstatt aufgerichtet werde.

Auf eben disem Wahltag Anno 1741. (1) wurden die schon bey denen vorigen Kaysern geführte Beschwerden wiederhohlt, daß die Zölle auf der Maaß an theils Orten eigenmächtig erhöhet, in dem sonst gewöhnlichen Maaß und Gewicht Aenderung vorgenommen, und die Schiffahrt von denen Zollpächtern gar sehr bedruckt worden seye, und dahero verlangt, der künfftige Kayser solle bald nach angetrettener seiner Regierung zuforderist zwischen allerseits an dem Maaßzollwesen Theil habenden Interessenten eine gemeinsame Zusammentrettung veranlassen, die alte und neue Zollrollen, Maaß und Gewicht, gemeinsamlich untersuchen, und alle ins gesammt sich dahin bearbeiten, daß das Zollwesen auf billigen Fuß alsobald wieder hergestellet werde; in dessen Entstehung aber der Kayser gehalten seyn sollte, gegen die eigenmächtige Zollerhöhungen, nach Anleitung der

(1) v. Geschicht. des Interregn. 4. Th. 431. S.

der Wahlcapitulation, Reichsconstitutionsmässige Mittel mit Excitirung seines Reichs-Hofraths-Fiscals, und sonsten, vorkehren zu lassen:

Es wurde aber nur beliebt, in einem resolvirten Churfürstlichen collegial-Schreiben an den Kayser dise Materie mit zu berühren.

Anno 1742. 14. Febr. erliesse also das Churfürstliche Collegium an den neuen Kayser ein Schreiben, darinn es heißt: Unter die vortreffliche Gelegenheiten zur gemeinnüzlichen Commercirung seyen die beyde stattliche Flüsse, der Rhein und die Maaß, eben so wohl vornemlich mit zu zählen, als herentgegen kundbar und äusserst zu bedauern seye, was massen durch die an disen zwey Ströhmen der Zölle halber entstandene Beschwernisse und Mißhelligkeiten die Kundschafft von dannen sich fast gänzlich hinweg- und theils so gar ausserhalb Reichs, gezogen habe 2c. Man empfehle also dise Angelegenheit zu des Kaysers gütlicher billiger Vermittelung, oder, bey deren Entstehung, zu obristrichterlicher Erörterung, auch, gestalten Dingen nach, zu nöthiger Kayserlicher Beschirmung, innständigst.

Was Anno 1752. und 53. zwischen dem Schwäbischen Crays und Oesterreich wegen der von Jenem geklagten sehr beschwerlichen Neuerungen in Zollsachen verhandelt worden seye, habe ich anderwärts (1) erzählt.

Bey Gelegenheit der Anno 1761. (2) angeschienenen Fridenshandlungen beklagten sich die mehrere Reichsstände über Preussen wegen ohnstatthaffter Erhöhung alter, auch Einforderung neuer, nicht förmlich erhaltener, Zölle: Preussen sagte aber: Andere machten es auch nicht besser.

Was Anno 1770. bey dem Reichsconvent für Klagen in Zoll- und Mauthsachen gegen Bayern 2c. vorgekommen, auch von dem Kayser und Reich darauf resolvirt worden seye, wird in dem Tr. von denen Teutschen Reichs-Versammlungen erzählt.

* * *

Chur-Brandenburg vergliche sich mit seinen Halberstättischen Landständen Anno 1653. dahin: „Wegen Einnahme des Zolls, vors 9te, thut es bey der Observanz, und wie es vorm Kriegsunwesen damit gehalten worden, so vil die im Fürstenthum Halberstatt

(1) in meinem T. Staats-Arch. 1753. 2. Band, S. 353. u. f.
(2) v. Neue Staats-Canzl. 6. Th. 307. S.

statt Eingesessene betrifft, allerdings bewenden: Wegen der Auswärtigen aber wollen Se. Churfürstl. Durchl. eine solche Verfügung machen lassen, daß dadurch den Commercien keine Hinderung, und den Auswärtigen, ein gleichmäßiges gegen dises Fürstenthums Unterthanen vorzunehmen, kein Anlaß gegeben werden solle."

Von der Selbsthülffe in Zollsachen sehe man oben *Lib. 2. Cap. 3.*

Ein mehreres von Zollsachen aber trifft man in dem Tr. von denen Kayserlichen Regierungsrechten, in dem Tr. von den Reichstagsgeschäfften, wie auch in dem Tr. von der Landeshoheit in Cameralsachen an.

Von einzelnen Verträgen, Streitigkeiten und Beschwerden in Zollsachen will ich, über das bereits gemeldete, zur Prob noch folgendes anführen.

In Sachen: **Löwenstein contra Chur-Maynz** sprach der Reichs-Hofrath Anno 1765. 29. Nov. 1. Löwenstein solle sich des neuerlichen Reichs-Constitutionswidrigen Strassenzolls zu Steinbach enthalten, die dißfalls zur Ungebühr abgenommene Gelder denen, so sie entrichtet, wieder zustellen, die neuerlich auf die Strasse und in dem Dorff Steinbach gesezte Zollstöcke unverzüglich hinwegschaffen, auch geschehen lassen, daß dasjenige, so von denen Chur-Maynzischer Seits mit Arrest beschlagenen Gefällen zur Vergütung der Maynzischen Unterthanen, so disen Zoll ungebührlich entrichten müssen, würcklich verwendet worden, zurückbehalten werde, und nicht weiter fordern rc. Chur-Maynz aber wurde befohlen: Die denen Wertheimischen Unterthanen an denen Chur-Maynzischen Wasserzollstätten, wie auch an der Landzollstatt zu Külsheim, zugemuthete gedoppelte Verzollung, mithin die Zolls-Erhöhung, abzustellen und das zur Ungebühr abgenommene wieder zu erstatten; damit nicht nöthig seye, die in der Kayserl. **Wahl-Capit.** Art. 8. §. 13. vorgeschribene Mittel und Wege zu ergreiffen.

Chur-Bayern erhielte Anno 1667. 29. Mart. gegen **Brandenburg-Culmbach** ein Mandatum S. C. de tollendo novo contra Jura Constitutionesque Imperii constituto, nec non aucto veteri Vectigali deponendo, und Anno 1676. 30. Aug. erfolgte eine Paritoria; Br. Culmbach suchte dagegen Restitution, hernach aber Revision: Sie wurden aber abgeschlagen. Mehreres davon findet man an unten (1) angezeigtem Ort.

Zwi-

(1) in den Anmerck. über die Bayrisch. Rechtmäss. p. 40. sqq.

Zwischen Oesterreich und Bayern (1) sollen die Zölle und Aufschläge, vermöge der Verträge von 1461. 1504. 1617. 28. 67. und 78. nicht gesteigert werden: Und weil dises seither in verschidenen Stücken, so wohl ein- als anderer Seits, ausser Acht gelassen worden ist; so wurde auch Anno 1745. in denen Fießner Fridenspräliminarien Art. 15. abgeredet, daß man die der Zölle halber entstandene Irrungen, nach Maaßgab der Verträge, noch vor dem Schluß des definitiv-Tractats abthun wolle.

Ins besondere sehe man von denen, zum Theil noch obwaltenden, Zwistigkeiten zwischen Vorder-Oesterreich und Bayern den H. von LORI. (2)

Von Oesterreich und Brixen erthellen dise Reichs-Hofraths-Conclusa Nachricht:

21. Jul. 1651.

Zu Oesterreich Erzherzog Ferdinand Carl; sive Ihrer Erzfürstl. Durchl. Abgeordneter Johann Jacob Gobold de pr. 30. Juny nechsthin, exponit, wie daß der Herr Bischoff zu Brixen vor etlichen Jahren sich unterfangen, den in seiner Stadt Braunecken im Puster Thal in der Fürstl. Grafschafft Tyrol gelegen, von alters habenden Zoll ausser der Stadt zu extendiren vnd mittelst eines zu Marckt-Zeiten verschlossenen Gatters unweit von der Stadt auf dem Landfürstl. Tyrolischen territorio aufgericht, vnd die Oesterreichische Vnterthanen zur Bezahlung des angesezten Zolls anhalten zu lassen, daß sie mit ihrem Vieh nit fürbey passiren, sondern nothwendig alldort vnd zwar mit starcker Anlag auch im widersezlichen Fall durch Straff den Zoll bezahlen müssen, nicht weniger zum andern, daß, nachdeme weyland Erzherzog Carl zu Oesterreich verstorben vnd dem Stifft Brixen eine grosse Schuldenlast zu bezahlen aufgewachsen, dasselbe Anno 1630. bey Ferdinando secundo lobseeligster Gedächtniß zu Bezahlung gedachter Schulden-Last gebetten, daß Ihr Kays. Maj. nit allein dem Stifft Brixen der zuvohr habenden Zoll weitere confirmation vnd öffentliche Erhebung, sondern auch eine obligation p. 40000. fl. ertheilen, vnd zwar die Zollsteigerung so lang zu geniessen, bewilligen, vnd anstatt der interesse von jeztgedachter Summa empfangen lassen wollten, bis das Capital vergnügt vnd das Stifft solcher obligation ausgewiesen werde: Massen auch weyland Erz-

(1) Freyh. von KREITTMAYR Bayr. Staatsr. §. 148. p. 309.
(2) vom Lechrhain, Tom. 1. n. 409. &c.

Erzherzog Leopold zu Oesterreich mit seinem Gegenbericht hierüber vernommen, auch am zehenjährigen auctions-Privilegio kein Bedencken getragen, jedoch von Ihr Kays. Maj. Bewilligung ohne Benahmsung einiger Zeit gefolgt vnd also darüber von dem Stifft Brixen bis anhero doppelter Zoll eingefordert worden. Nun moviren Ihr Erzfürstl. Durchl. nit, ob diese gesteigerte Zöll auch vor sich selbsten gültig vnd vor dem Römischen Reich zu justificiren seye, stellen allein Ihrer Kays. Maj. zu erwegen anheimb, wie schwer Ihrer Erzfürstl. Durchl. und dero Vnterthanen diese Zolls Abnahm fallen thue, sonderlich, weilen dieselbe mit dieser qualitet verwilliget, daß der Zoll allein so lang verbleiben solle, bis die 40000. fl. abgelegt worden, welche mittelst dieser Staigerung bereit vor geraumer Zeit bezahlt seyen. 3. habe das Stifft Brixen noch Ao. 1621. einen Zoll und Weggeld in der Stadt Clausen derowegen aufgericht, weilen wegen eines abgebauten Wegs zu Clain vnd der Rieden zum Fuchsen genannt, zu mehrerer Versicherung des Isackhs Fluß auch gemeine Landstrassen in des Stiffts Bezirck dem Verlaut nach über 2000. fl. verbaut, welche aber bereit erlangt vnd derohalben dieser neue Zoll als ohne das ohn Ihr Kays. Maj. vnd des Reichs Authoritet vnd Consens aufgericht, wiederumb abzuthun, auch was darüber empfangen, von den 40000. Kays. obligation abzuschreiben. Sodann 4. als weyland Erzherzog Leopold auf die von den Wirthen ausschenckende Wein ein Thaler zu Vngelt geschlagen vnd auf öffentlichem Landtag vnd Bey- und Zuthun der gesamten Tyrolischen Ständt also angesezt, vnd bißhero observiret worden, hat er das Stifft Brixen und Trient dargegen excipirt, vnd solchen Wein-Zoll in selbigem district den Erzfürstl. Einnehmern abzufordern verweigert, auch Brixen allermassen ein regierender Landes-Fürst in Tyrol bey seinen Unterthanen, also auch im Stifft Brixen von den Wirth- vnd Gastgebern in das bischöfliche Rent-Amt zu bezahlen verordnet, vnd obwohlen Ihr Erzfürstl. Durchl. oberzehlte Beschwerd ohnlengst durch ihren Obristen Stallmeister vnd Cammerern Graf Leopold Fuggern allhier unterthänigst repræsentiren vnd zu remedirn bitten lassen, auch darüber ihme Grafen Leopoldt Fuggern zum Bescheid gegeben worden seye: Man befinde am Kays. Hoff, daß Ihr Erzfürstl. Durchl. vigore jurisdictionis, observantiæ longioris privilegiorum & regalium die Abstellung fürzunehmen selbst befugt seyen, massen des Brauneckischen Gatters halben gebührende Verordnung allbereit beschehen, so wollte doch Ihrer Erzfürstl. Durchl. nicht anstehen,

hen, die remedirung aigen Gewalts fürzunehmen. Bittet derowegen der Abgeordneter, Ihr Kays. Maj. wollen geklagte Zollsteigerung und Weggeld abthun und einstellen, und was hieran zu viel empfangen, von den 40000. fl. abschreiben, ferner auch dem Stifft Brixen editionem tituli des Wein-Aufschlag-Gelds, und wofern solches unterm Vorwand, daß es in ganz Tyrol practicirt werde, und also vermittelst der Erzfürstl. Oesterreichischen authoritet geschehe, die restitution, auch das alldort künftig fallende Ungeld Ihrer Erzfürstl. Durchl. und nit dem Stifft einliefern zu lassen, per mandata aufzulegen.

Communicetur dem Herrn Bischoffen zu Brixen, seinen Gegenbericht innerhalb zwey Monathen einzuschicken. Et dicantur Suæ Cæs. Maj. rationes, warum man nit weiter als auf eine Communication gehen könne, weilen nämlich 1. die Zollstaigerung von Ihrer Kays. Maj. weyland Ferdinando secundo auf zuvohr beschehene Vernehmung weyland Erzherzog Leopolds Hochseel. Gedächtniß beschehen, 2. daß Ihr Erzfürstl. Durchl. auch anjezo so wohl dieses Zolls halben, als auch des Weg-Gelds auf eine compensation gehen und anzeigen, daß das Stifft Brixen die 40000. fl. wie auch die 2000. fl. welche auf reparation des Wegs verordnet, schon allbereit vermittelst dieses Zolls und Weggelds wiederum empfangen. So dann 3. daß Ihr Erzfürstl. Durchl. begehren lassen, der Stifft solle seinen titulum wegen des Ungelts edirn, darüber dann, wie auch über das vorige, weilen es in facto bestehet, der Herr Bischoff nothwendig vernommen werden müsse, ehe dann was weiters verordnet werden könne.

23. Jan. 1652.

Oesterreich contra Brixen; sive Herr Antonius Bischoff zu Brixen, in puncto der von Seiten Oesterreich geklagten Zollsteigerung und Weglohn in litteris sub dato 19. Sept. 1651. & præs. 18. hujus, exhibet suas exceptiones per specialem Ablegatum Johann Antonium Sattelberger. Et petit ihn und sein Stifft bey der erlangten Zoll-Gerechtigkeit und Weglohn, auch bey derselben Erhöhung allergnädigst zu schüzen und handzuhaben.

Communicetur dem Oesterreichischen Abgeordneten.

Was Bayern gegen seine Benachbarte, besonders Pfalz-Neuburg, geklagt, belehret dises Reichs-Hofraths-Conclusum:

7. Febr. 1636.

Zollstaigerung sive Ihre Churfürstl. Durchl. in Bayern de dato 20. & præs. 27. Decembris nechsthin, beschweren sich wieder dero Herrn benachparte, forderist aber wider Pfalz-Neuburg, daß die Neue Aufschlag vnd Maut anstellen, auch die alten vnleidentlich erhöchen, vnd weilen solches den Rechten vnd Reichs-Constitutionen zuwider, als pitten sie solche schedliche vnd hochverbottene Zoll-Anstellungen vnd erhöhung abzustellen.

In eadem die Kays. Maj. per Decretum an Herrn Reichs-Vice-Canzlern de dato 3. Decembr. jüngsthin, befehlen, demnach sie von dero Hof-Cammer allerunderthenigst bericht worden, daß Ihre Churfürstl. Durchl. in Bayern viel newe Aufschleg machen, vnd solche denen allhiesigen Landen sehr schedlich seyen, als sollte Reichs-Hofrath dieses ehist berathschlagen vnd Mittel an die Hand geben, wie es müge abgestellt werden.

Per votum ad Cæsarem, weil die geklagte newe aufschlag vnd erhöhung der alten allerseits wider die Rechten, Reichs-Constitutiones, beuorderist aber wider die geschworne Wahl-Capitulation, darinnen lauter versehen, daß wider dergleichen newerung mandata pœnalia sine clausula erkennt werden sollen; Als müchte beim Herrn Pfalzgrafen zu Neuburg mit Einschliessung desjenigen, was Ihr Churfürstl. Durchl. in Bayern sich beschweren, solches per Rescriptum abgeschafft werden; Ingleichen gegen Ihr Churfürstl. Durchl. mit einführung desjenigen, was die Hof-Cammer erinnert.

Bayern widerspricht der Statt Regensburg die prätendirte Wassermaut; wie aus der gedruckten beederseitigen Information von 1640. und 41. zu ersehen ist.

Der König in Preussen beschuldigte um das Jahr 1755. die Statt Nordhausen einer vorgenommenen ungebührlichen Zolls-Erhöhung, und drohete mit Gewalt: Davon Er aber durch ein Kayserl. Rescript vom 26. Nov. abgemahnet wurde.

Von Chur-Pfalz und dem Hochstifft Speyer habe ich dises Reichs-Hofraths-Conclusum bey Handen:

13. Nov. 1653.

Speyr Bischof und Clerisey sive ejus nomine Dr. Franciscus Mayer de præs. hodierno, beschwert sich, daß der Herr Churfürst Pfalzgraf seine Herrn Principalen und Clerisey wider ihre uralte Kays. habende privilegia und unverruckte hergebrachte possession mit

mit allerhand neuerlichen Zöllen, Weg- und Umgeld belege, da doch die Chur-Pfälzische Zoll-Beamten selbsten gestehen, daß von ihnen bey Menschen Gedencken niemals ichtwas dergleichen gefordert worden; weilen nun dieses alles wider alle Rechten, absonderlich wider den lezten Frieden, als bittet er ihme ein mandatum cassatorium, restitutorium & inhibitorium sine clausula cum annexa citatione zu erkennen.

Dicatur supplicanti, wann er seine narrata was mehrers wird bescheinen, solle alsdann ergehen, was recht ist.

Sie hatten aber auch kürzlich vile Zollstreitigkeiten mit einander; als 1. wegen eines von Chur-Pfalz auf der Rheinschanz, Philippsburg gegen über, errichteten Zollhauses; 2. wegen Tractatenmäßiger Abthuung des zu Schweickhofen befindlichen Chur-Pfälzischen Zolls; 3. wegen der vom Chur-Pfälzischen Zoll zu St. Leon dem Hochstifft Speyer Tractatenmäßig competirenden, Zeithero aber nicht entrichteten, Terz des Zollgeldes; 4. wegen der von dem Hochstifft zwischen Nider-Ottenbach und Schweickhofen mit Speyerischem Wappen gesezten zwey Zollstöcke; 5. wegen zweymaliger Wegnehmung des Speyerischen Zollstocks bey Waldsee; 6. wegen des von Chur-Pfalz bey Hayna in dem Speyerischen Gebiet angesezten Zollstocks; 7. wegen der von denen Chur-Pfälzischen Unterthanen des Sibeldinger-Thals prätendirenden Zollfreyheit an samtlichen Hochstifftischen Zollstätten; 8. wegen der erceßiven Zollexaction derer Hochstifftischen Unterthanen an denen Chur-Pfälzischen Zollstätten; 9. wegen der denen Hochstifftischen Unterthanen von Berghausen, Heiligenstein und Harthausen nicht gestattet werden wollenden Freyheit an der Chur-Pfälzischen Zollstatt bey der Speyermer Warth; 10. wegen der von St. Lamprecht an denen Fürstl. Speyerischen Zollstätten prätendirenden Freyheit; 11. wegen des von Chur-Pfalz einseitig und mit bewehrter Hand bey Obergrombach im Speyerischen aufgestellten Wehrzollstocks; 12. wegen der von den Chur-Pfälzischen Zollern nicht respectirenden Speyerischen Zollfreyheits-Patenten, auch der von den Chur-Pfälzischen Unterthanen an den Speyerischen Zollstätten verweigerenden Tractatenmäßigen Legitimation; 13. wegen der anmaßlichen Zollfreyheit der Chur-Pfälzischen Unterthanen und Juden des Oberamts Bretten, von ihren Handelswaaren, gegen den Tractat von 1709. Von welchem allem an unten (1) bemerckten Orten ein mehreres nachgesehen werden kan. In

(1) in der neuen Staats-Canzl. 25. Theil, 293. 295. 297. 298. S. und im 26. Theil, 367. 369. 370. 371. 373. 374. 375. 378. 379. S.

In Sachen: Riedesel contra Fulda, erkannte das Cammergericht Anno 1753. 21. Aug. ein Mandatum S. C. de tollendo novo contra Constitutiones Imperii instituto Vectigali.

In Sachen: Kempten Stifft contra das Hochstifft Augsburg erkannte der Reichs-Hofrath Anno 1755. 20. Oct. ein Mandatum S. C. de non vi pertrahendo ad insolita Vectigalia &c.

Vom Hochstifft Speyer und Reichsstatt Speyer handelt dises Reichs-Hofraths-Conclusum:

Jovis 27. Aug. 1767.

Zu Speyer Burgermeister und Rath contra den Herrn Bischoff zu Speyer, mandati puncto Telonii; sive impetrantischer Syndicus Moll sub præs. 19. Nov. 1764. accusando lapsum termini supplicat hum. pro clem. nunc expedienda paritoria. appon. ult. Conclusum.

Econtra impetratischer Anwaldt v. Fernau sub præs. 12. 9bris dicti anni überreichet allerunterthänigste wiederholte Exceptiones fori in excelsa Camera Imperiali præventi nec non sub- & obreptionis cum petito humillimo: pro clem. remittendo partem impetratam cum sua actione ad excelsam Cameram imperialem ac prævia brevi manu restitutione in integrum & tam benig. Conclusum de 22. Martij 1764. quam mandatum cæsareum de 17. Maij 1731. tanquam sub & obreptitie impetratum reponendo. appon. ult. Concl. & adj. à Lit. C. usque I. inclusive in duplo.

Idem sub præs. 29. ejusdem mensis & anni documentando rite insinuatum mandatum procuratorium supplicat pro clem. decernenda ejusdem positione ad acta. appon. num. 1. & 2.

Idem sub præs. 1. Augusti 18. Nov. 1765. 17. Martij 24. Novembris 1766. 23. Februarij & 14. Julii an. curr. instat pro maturanda resolutione. appon. Conclusum.

1. Hat das ganz unschicklich angebrachte Suchen pro restitutione in integrum brevi manu contra conclusum de 22. Martij 1764. nicht statt. Nachdeme nun
2. Die wiederholte Exceptio fori in Camera præventi bereits vorhin rechtskräftig verworfen worden, fiat rejectis etiam reliquis Exceptionibus paritoria cum termino duorum mensium.

Das Hochstifft Straßburg verklagte Anno 1731. Baden-Baden beym Reichs-Hofrath wegen eines angelegten neuen Zolls.

In

In Sachen: Schönthal contra Würzburg, erkannte der Reichs-Hofrath Anno 1753. 2. Mart. gegen lezteres ein Mandatum S. C. de refigendo Tabulam teloniariam, contra jus & armata manu in libero Imperii Allodio Simmeringen appensam &c.

Der Graf zu Hanau erhielte Anno 1716. bey dem Cammer-Gericht gegen Baden-Baden ein Mandat, einen gesezten Zollstock wieder wegzuthun: Als aber Baden vorstellete, daß es nur ein Wehrzollstock seye, wurde es wieder caßirt. (1)

Von Brandenburg-Onolzbach und Schwarzenberg zeiget dises Reichs-Hofraths-Conclusum:

Jovis 2. Apr. 1767.

Zu Schwarzenberg Herr Fürst contra den Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Onolzbach und dero Regierung, ingleichen Friderich Carl Zobel von Giebelstadt & Cons. mandati S. C. puncto turbat. den Wasser- und Landzoll zu Marcktbreit betreffend, sive implorantischer Anwaldt von Middelburg sub præs. 17. Octobris anni præt. supplicat humillime: pro clem. decernendo mandato pœnali de non turbando in possessione vel quasi Juris percipiendi Telonium, vigore investiturarum imperialium, ac diuturnæ & legitimæ observantiæ, competentis, ut & de non tribuendo subditis via facti & proprio ausu Exemtionem, neque imposterum offendendo, sed desistendo ab omnibus violentiis & illicitis repressaliis, desuperque idoneé cavendo, nec non restituendo pecunias, vi prohibita exorttas, cumque omni damno, Interesse, causatisque expensis S. C. annexa Citatione solita. appon. Num. 1. usque 28. inclusive in duplo.

Idem sub præs. 8. Novembris dicti Anni übergiebt allerunterthänigsten Nachtrag ad Exhibitum de præs. 17. Octobr. nuperi nebst Anzeige fernerer turbationum und unerlaubter Repressalium cum petito humill. pro clem.me accelerando retro petito mandato. appon. num. 29. in duplo.

Idem sub præs. 10. Novembr. ejusd. mensis & anni legitimando se ad Acta, supplicat pro clementissime unum Exemplar ad acta, alterum ad communicandum decernendo appon. Sig. ⊙.

Idem

(1) pragm. Gesch. des Hauses Geroldseck, in den Urkund. S. 282. 288. 291.

Idem sub præsentato 19. Decembris anni elapsi überreichet allerunterthänigste zweyte Nachfuge ad Exhibitum de præs. 17. Octobris nuperi samt Bitte: pro clementissime accelerando retro petito mandato. appon. No. 30. bis 46. inclus. in duplo.

1mo. Fiat entgegen Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Onolzbach, dessen nachgesezte Regierung, ingleichen gegen Friderich Carl Zobeln von Giebelstatt zu Dorstatt, dann die beede condominats-Schultheissen Jacob Wilhelm Flechtner und Johann Jacob Kemmen zu Kegniz petitum mandatum S. C. sub pœna decem marcarum auri annexa citatione solita & cum termino duorum mensium.

2do. Communicetur partis impetrantis mandatum procuratorium parti impetratæ altero Exemplari apud acta retento.

Von denen Streitigkeiten zwischen Holstein, Hamburg, und Andern, wegen des zu Glückstatt angelegten Zolls, ertheilet abermalen SCHWEDER (1) Nachricht.

Dahin gehöret auch dises Reichs-Hofraths-Conclusum:

16. Oct. 1636.

Zolls-Beschwerden im Reich; sive die vereinigten Stätt der Teutschen Hansee, in literis de dato Lübeckh den 29. Junii & præs. 14. Septbr. hujus anni beschweren sich ins gemein wider die ain zeithero im Römischen Reich angesezte newe vnd gestaigerte Zöll, sonderlich aber wider den zu Glückstatt, vnd bitten Ihro Kayserl. Maj. wollen bey bevorstehendem Collegial-tag, sonderlich auch wegen der General-Staaden interesse vnd zu Erhaltung der Commercien, disen Beschwerden abzuhelfen, vnd fürnemlich bey dem Glückstadtischen Zoll kein weitere prolongationem verstatten.

In eadem der Stadt Hamburg Abgeordnete wegen deß Glückstädtischen Elbzohls, petunt Ihre Kayserl. Majest. wolten Ihnen die gegebene mündliche Vertröstung de non prorogando neque concedendo novo telonio schriftlich confirmiren. lectum in consilio secreto den 13. Oct. & Conclusum, daß der Reichs-Hof-Rath dise Sach nochmahlen in Berathschlagung ziehen, vnd Ihr Kayserl. Maj. durch guettachten berichten solle, wie die Abgeordneten aigentlich zu beschaiden.

Fiat

(1) l. c. 1. Theil, S. 302.

Fiat Votum: Reichs-Hofrath habe jederzeit davor gehalten, daß der Zoll weiter nicht zu prorogiren, auch die Hamburger dessen schriftlich zu versichern weren, Weilen aber Ihro Kays. Maj. etwas bedencken gehabt, Ihnen deßhalben etwas schriftliches hinaus zugeben, so sey die Sach bishero angestanden, Reichs-Hofrath aber halte nochmalen dafür, daß Ihnen dißfalls wol ein schriftliche resolution auf gebührende Maß gegeben werden müge, & hoc ex causis in voto ulterius deducendis. Deinde fiat ein schriftlicher Beschaid & legatur in Consilio Imperiali Aulico antequam referatur Cæsari.

Was Brandenburg und Nürnberg in Zollsachen für langwührige Streitigkeiten mit einander haben, belehren die vile darinn herausgekommene Schrifften; (1) desgleichen SCHWEDER, (2) ingleichem die *Selecta Norimbergensia*. (3)

Als Mecklenburg sich An. 1672. gegen Schweden bey dem Reichsconvent wegen eines neuerlichen Zolls beschwerete, erfolgte den 8. Jun. das Reichsgutachten dahin: Der Kayser möchte einige Commissarien von Reichswegen verordnen, und mittelst derselben die Güte, (jedoch mit Vorbehalt dessen, so zu Bestättigung der Mecklenburgischen Gerechtsamen schon An. 1654. 16. Maj. ergangen,) nochmals tentiren lassen: Wann aber selbige nichts verfienge, wäre alsdann zu resolviren, was alsdann, obigem Schluß gemäß, in den Reichsabschid zu bringen wäre.

Unter denen Beschwerden der Mecklenburgischen Ritter- und Landschafft um das Jahr 1684. ware mit: „Weil die Stätte Lübeck, Wißmar, rc. die Landeseinwohner mit neuen Zöllen und Accise beleget; als wird gebeten, die Sorge dahin zu tragen, damit solches abgeschaffet, und das Land bey seiner alten Freyheit gelassen werden möge.„ Die landesherrliche Resolution darauf lautete: „Ihro Hochfürstl. Durchl. wollen, so weit recht und müglich, Sich dafür intereßiren, daß die Stätte Lübeck, Wißmar, rc. die Landeseinwohner mit denen Zöllen und Accisen fernerweit nicht belegen, sondern das Land bey seiner alten Freyheit lassen mögen.„

Was Würtemberg und Eßlingen über Zollsachen zum öfftern für Streitigkeiten mit einander gehabt, ja gar Kriege darüber ge-

(1) v. LüNIGS Bibl. Deduct. 1. Th. 122. S.
(2) im Theatr. Prætens. &c. 2. Th. 54. S.
(3) 3. Theil, 15. Cap.

geführt, und für Verträge deßwegen geschlossen haben, kan bey Herrn Geh. Arch. SATTLER (1) umständlich ersehen werden.

In Sachen: Montfort contra Buchhorn und Consf. pro Turbationis in jure exigendi Teloneum &c. rescribirte der Kayser An. 1757. 13. Jan. an das Schwäbische Craysausschreibamt: Da der Kayser eines Theils auf die Erhaltung des Reichslehenbaren Zolls in der Herrschafft Tettnang zu sehen hätte, anderen Theils aber auch nicht gemeint seye, die Anrichtung neuer oder Erhöhung alter Zölle, dem Commercio zum Schaden und Abbruch, zu gestatten; so sollten sie das Anbringen des Grafens von Montfort autoritate Cæsarea untersuchen, und darüber sowohl, als auch wegen des Zollansazes selbsten, beede Theile kürzlich, jedoch genüglich, hören, so fort über den Befund der Sachen, mit Beylegung ihres räthlichen Gutachtens, Bericht erstatten.

In Sachen: Memmingen & Consf. contra Zeyl-Wurzach, erkannte der Reichs-Hofrath Anno 1757. 11. Jan. 1. ein Rescriptum paritorium, so vil den von denen Fußgängern erforderenden Zoll zu zwey, an statt des in dem Zollprivilegio nur benannten Einen, Heller, ingleichen den von denen Fuhrleuten und Knechten, nebst dem Pferd- und Wagenzoll, (in welchem dise mitbegriffen,) noch besonders anbegehrenden 1. Kr. wie nicht weniger den bey der Paßierung der Brücken zugleich mit erforderenden Rückzoll betrifft. 2. Sollte Memmingen sich wegen des besonderen Egelser Brückenzolls verantworten, und beybringen, wie die Statt sich zu solchem Zoll zu legitimiren vermeine, auch, was in dessen Erhebung vor eine Richtschnur beobachtet werde. 3. Sollte der Graf umständlich berichten, was es mit dem in dem Marstetter Zolldistrict weiter erhoben werdenden dritten Zoll vor eine Bewandtsame habe, und von wem solcher gegenwärtig erfordert werde.

§. 7.

Zollfreyheit. Von der Zollfreyheit der Reichsstände eigenthümlichen oder Fürstenguts, auch anderer zum eigenen Gebrauch benöthigter Naturalien, desgleichen der Reichsstände Gesandten in gewissen Fällen, so dann der Churfürstlichen Räthe und Unterthanen, wie auch der Reichsritterschafft, siehe oben *Lib.* 1. *Cap.* 1.

Die

(1) in seiner Geschicht. der Graf. und Herzog. zu Würtemb. hin und her. v. Ind. v. Eßlingen; it. Zoll.

Die Zollfreyheit beruhet 1. zuweilen auf allgemeinen Reichs-Gesetzen; wie so in der Kayserl. Wahlcapit. Art. 8. §. 31. versehen ist: Daß Churfürsten, Fürsten und Stände, ꝛc. so sich auf Reichs-Collegial-Deputations- und Craystägen befinden, oder alldahin, oder wieder zurück nach Haus verfügen, Zollfrey seyn sollen; davon in dem Tr. von Reichstägen ꝛc. ein mehreres vorkommt.

2. So ist auch die Zollfreyheit gewisser Sachen durch einzelne Reichs-Schlüsse bedungen worden. Z. E. des Proviants, u. d. in Reichs- und Türcken-Kriegen.

3. Durch Crays-Schlüsse wird ebenfalls jezuweilen die Zoll-Freyheit von gewissen Sachen bewilliget, z. E. das, was zu denen Strassen-Reparationen und Chausseés beygeführet wird.

4. Auf das Reichs-Herkommen beziehet man sich a) in Ansehung des Fürstenguts. b) Was auch andere nidrigere Reichsstände zu ihrem eigenen Haus- oder gemeinen Stattgebrauch anderwärts her bringen lassen, davon wollen sie ebenfalls Zollfrey seyn.

5. Deren auf Verträgen beruhenden Zollfreyheiten gibt es gar vile Beyspile; davon das folgende 4te Buch Beyspile an die Hand geben wird.

6. Wie die Zollfreyheit durch ausdrückliche particular-Verträge erworben werden kan; eben so kan es auch durch ein altes ruhiges particular-Herkommen beschehen.

7. Krafft Kayserlicher besonderer Privilegien behaupten die Zollfreyheit: a) Die Reichs-Ritterschafft; b) der Johanniter- oder Malthteser- c) der teutsche Orden, und d) vile Reichsstätte, auch e) Andere. Z. E.

Anno 1551. (1) gabe Kayser Carl V. allen Grafen von Nassau die Freyheit: Daß sie, auch ihre Erben und Nachkommen, von allem Wein, Frucht, und anderem, so sie zu ihren Häusern gebrauchen, gegen Anzeigung ihres glaublichen bekenntlichen Scheins, daß ihnen solch Gut allein, und Niemands Andern, zugehörig seye, an allen Zoll- und Mautstätten ganz unbeschwert einigs Zolls, Maut und Auflag, oder Anforderung freygelassen, und darum nichts abgenommen werden soll, in keine Weis noch Weg.

Was nun die Rechtskrafft aller solcher Kayserlicher Privilegien überhaupt anbelangt; so ist davon in dem Tr. von den Kayserl. Regier. Rechten ꝛc. nachzusehen.

(1) s. LÜNIGS R. Arch. Spicil. secul. S. 651.

Von Streitigkeiten zwischen Chur-Pfalz und Hagenau ertheilet dises Reichs-Hofraths-Conclusum Nachricht:

1. Sept. 1550.

Statt Hagenau contra Pfalzgraue Fridrichen Churfürsten umb Beuelch an gedachten Churfürsten, Sie bey iren alten von weiland Römischen Kaysern vnd Königen habenden Freyhaiten vnd fürnemblich der Freyhait, das sie mit ihren gütern, die sie oder die ihren kauffen oder verkauffen, füren oder tragen, an allen Orten im heiligen Reich Zollfrey sein sollen, pleiben zu lassen.

Pringt daneben ein Copias der Freyhait von weiland Kaiser Friderich gegeben, vnd der jezigen Kayserl. Maj. darüber gegebnen Confirmation.

Dem Churfürsten zu schreiben, sofern die Sach also, wie in der Supplication erzehlt, geschaffen, daß er alsdann die Supplicanten bey ihren habenden Freyhaiten vnd Begnadigungen pleiben lasse.

Die Johanniterordens-Commende zu Straßburg klagte am Reichs-Hofrath gegen Baden-Baden, wegen der, gegen die Kayserl. Privilegien und das Herkommen, von den Ordensgefällen neuerlich beschehenen Zollsexaction; worauf den 6. Apr. 1761. ein Rescript an den Marckgrafen erkannt wurde, die Commende klaglos zu stellen, oder, Falls er etwas erhebliches einzuwenden hätte, solches anzuzeigen.

Um das Jahr 1746. hatte der teutsche Orden, in specie der Commenthur zu Kapfenburg, gegen das Stifft Elwangen am Reichs-Hofrath einen Proceß pro der Zoll- und Weggelds-Freyheit.

Wegen Anhalt-Bernburg kame beym Reichs-Hofrath folgendes vor:

8. Febr. 1651.

Zu Anhalt Fürst Christian; sive Ihrer Fürstl. Gnaden Abgeordneten, Tobias Stefeckh von Kolodey sub præs. 22. Jan. nechsthin, dicit, daß Ihre Fürstl. Gnaden ihre ruinirte Lande wiederum in etwas anzubauen, vnd wo müglich mit Fortsezung der Commercien aufhelffen zu lassen entschlossen, worbey sie sich auch insonderheit mit theils der Benachbarten bemühet, die Schiffarth auf der Saal vnd Elb wiederumb in Schwang zu bringen, vnd dadurch dero an der Saal gelegenen Residenz Stadt Bernburg in etwas wiederumb aufzuhelffen, dieweil aber von etlichen Ständen, welche ihre Zöll an der

der Elb haben, das von Röm. Kaysern dem Fürstl. Haus Anhalt ertheilte Privilegium der Zöllbefreyung nit allerdings behöriger massen beobachtet werden wolle. Als bittet Er im Nahmen Ihrer Fürstl. Gn. deroselben ein Kayserl. Monitorium an höhere vnd nidere Ständ im Reich, darbey insonderheit die Städt Magdenburg vnd Hamburg benentlich zu inseriren, allergnädigst mitzutheilen, daß sie das confirmirte Kayserl. Privilegium recht agnosciren, respectiren, vnd keine difficultet wegen der Zöllfreypassirung mehr machen sollen. ꝛc.

Apponit privilegium Cæs. sub A.

In primo informet Ablegatus, ob Ihr Fürstl. Gnaden vnd dero Vorfordern in possessione vel quasi libertatis & usus hujus Privilegii gewesen? ꝛc.

14. Febr. 1651.

Zu Anhalt Fürst Christians Abgeordneter Tobias Scheffeckh von Koloden ad nuperum decretum, ut informet de possessione vel quasi, dicit sub præs. hodierno, daß das Fürstl. Haus Anhalt vnd besagte Ihre Fürstl. Gnaden des zuvor producirten Kayserl. Privilegii sich jedesmahls würcklich gebraucht vnd in possessione desselben verblieben, nur allein etliche wenige Jahr her, da man wegen des Kriegs zu Wasser und Land nicht wohl und sicher fortkommen mögen, vnd das im Fürstenthumb Anhalt gewachsene Getraidt zum Proviant Commiss vnd dergleichen Kriegs Anlagen verwendet werden müssen vnd also nicht aus dem Land ab- vnd den Elbstrohm hinunter geführt werden können. Pittet derowegen nochmals allerunterthänigst, das gebettene Kayserl. Monitorium an höhere vnd niedere Ständt im Reich insonderheit die Stadt Magdenburg und Hamburg nunmehr zu ertheilen.

Detur tale monitorium.

Und daß die Statt **Franckfurt** der **Reichsritterschafft** die Zollfreyheit nicht eingestehe, siehe oben in des 1. Buchs, 1. Cap. §. 23.

§. 8.

Das von denen Zöllen gesagte gilt in seiner Maaße auch von Licenten, Accisen, und anderen Impoſten, wodurch benachbarte Reichsstände, oder deren Unterthanen, mit- beschweret werden; dahero auf dem Reichstag, bey Gelegenheit der beständigen Kayserl. Wahlcapitulation, wie auch derer Handlungen über die Verbesse- Licenten, Accis.

rung

rung des Policeywesens, viles deßwegen vorgekommen ist; davon aber in meinen vorhin angezeigten Schrifften das mehrere nachgeschlagen werden kan.

Als Chur-Maynz An. 1690. (1) einen extraordinairen Accis oder Aufschlag auf Wein, Brantwein, Eßig, 2c. anordnete, und zwar so, daß auch die aus anderen Landen in und durch das Erzstifft, oder aus disem in selbige, verführte Consumtibilien es geben sollten, verlangte Chur-Pfalz, daß solche zu der benachbarten Landen höchsten Beschwerde, auch Abbruch der Commercien, angesezte neuerliche unbillige Auflage unverlängt wieder abgestellet, mithin kein Anlaß gegeben werde, zu Abwendung solchen Schadens, andere zulängliche und in dergleichen Fällen erlaubte Mittel vorzukehren.

Der Streit zwischen Chur-Cölln und Chur-Pfalz wegen des Licents zu Kayserswerth gehöret nicht hieher. Man sehe davon den Tr. von der Landesh. in Steuer- 2c. Sachen.

Nach dem Jülchischen Succeßionsfall Anno 1609. wollten Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg einen neuen Licent im Bergischen anlegen, worüber es aber allgemeine Bewegungen gabe, und es endlich unterlassen werden mußte. (2)

Von Anlegung einer Königlich-Preußischen Accise zu Eßen kan H. von COCCEJI (3) nachgesehen werden.

Marckgraf Wilhelm zu Baden-Baden legte Anno 1663. einen neuen Pfundzoll (Accis,) in seinen Landen an; worüber er mit der Statt Straßburg Streitigkeiten bekame, auch endlich die Burger diser Statt davon lossprache.

Wie das Cammergericht der Statt Wezlar befohlen habe, einem Grafen Waldbott von Baßenheim keinen Accis abzufordern, siehe in des 1sten Buchs, 1. Cap. §. 25.

§. 9.

Umgeld. Daß ein Reichsstand in des andern Gebiet das Umgeld, oder andere dergleichen Impostien, erheben dörffte, ist zwar etwas seltenes, doch nicht ohne Beyspil.

Dann Chur-Maynz besasse einen Theil des Umgelds zu Franckfurt am Mayn: Die Statt erhandelte es aber An. 1540. an sich.

Das

(1) LONDORPII Acta publ. Tom. 17. p. 608.

(2) v. die Chur-Cölln. Schrifft. wegen des Kayserswerth. Licents von 1770. §. 64. u. f.

(3) in seiner Deduct. Tom. 1. p. 923.

Das Umgeld (1) und jus collectandi (Accis,) dessen sich Cammerer und Rath zu Regensburg, so wohl von Victualien als Waaren, bey Burgern und Fremden per Privilegia Cæsarea berechtiget zu seyn glaubt, ist zwar demselben von Chur-Bayern streitig gemacht, und bey dem Kayserl. Reichs-Hofrath ein Mandatum inhibitorium darüber ausgewürckt, endlich aber, laut der bey den subdelegirten Kayserl. Commissarien Anno 1649. beschehenen Erklärung, so weit, als es den Chur-Bayrischen Unterthanen zu keiner Beschwerde gereicht, lite pendente ad interim zugestanden worden.

In Sachen: Pfullendorff gegen Salmansweiler erfolgte Anno 1755. 4. Sept. beym Reichs-Hofrath die Urtheil dahin: Daß das beklagte Closter, denen eingegangenen Verträgen gemäß, nicht allein die zwey von dem Umgeld befreyete Fuder, sondern auch, (jedoch gegen vorgängiges Ansuchen, und gegen Zahlung des gewohnlichen Umgelds,) annoch etwas mehr Wein ohngefährlich, (dessen Quantum hiemit noch auf ein halb Fuder gesezet werde,) jährlich in Pfullendorff auszuschencken befugt, und dabey von der Statt zu belassen seye.

§. 10.

Das Weggeld kan auf verschidene Weise Gelegenheit zu Streitigkeiten und Verträgen zwischen Benachbarten geben; als, wegen des Rechts, dergleichen zu erheben, wegen der Stöhrung in dessen Besiz, u. s. w. Weggeld.

Von dem Streit zwischen Elwangen und dem Teutschen Orden wegen der Weggeldsfreyheit habe ich schon §. 7. geredet.

Auch klagt das Hochstifft Speyer gegen Chur-Pfalz: Daß zwar in dem Vertrag von 1709. dem Hochstifft das Weggeld bey dem Stättlein Waibstatt zugestanden; deme zuwider aber solches von denen Chur-Pfälzischen zum öfftern denegirt, oder ein Umweg um die Statt genommen worden seye. (2)

§. 11.

Anno 1741. beschwerte sich der Schwäbische Crays auf dem Wahltag: Daß Oesterreich so gar in der Reichsständen Territoriis neue Salzlegstätte angeordnet habe. Salzlegstätte.

Zehen-

(1) Freyh. von KREITTMAYR Bayr. Staatsr. §. 159. p. m. 339.
(2) s. neue Staats-Canzl. 28. Theil, 397. S.

3) A

Zehendes Capitel.

Von Rechten in anderer Reichsstände Landen in Handlungs- Münz- und Post-Sachen.

Innhalt.

§. 1. Schrifft. §. 2. Handlungs-Tractaten. §. 3. Marckt-sachen. §. 4. Andere Handlungssachen. §. 5. Münz-recht. §. 6. Vergleiche in Münzsachen. §. 7. Andere Münzsachen. §. 8. Postsachen.

§. 1.

Schrifft.

Hieher gehörige Schrifft:

CASSELS (Joh. Phil.) Urkunden von einigen Verträgen, welche die Statt Bremen, zum Besten ihrer Handlung, in vorigen Zeiten, mit etlichen (besonders Hansee-) Stätten aufgerichtet. Bremen, 1767. 4. (1)

Der Stücke seynd 9. Sie gehen von Anno 1258. biß 1559. und betreffen theils Reichs- theils Landstätte.

§. 2.

Handlungs-Tractaten.

Mehrmalen schliessen einige Reichsstände formliche Handlungs-Tractaten mit einander, welche entweder das Commercienwesen überhaupt, oder gewisse Zweige, Stücke und Sorten desselbigen ins besondere, betreffen.

Zu einiger Probe kan folgendes dienen.

Von dem Bayrischen (2) Salzdebit in Böhmen, thun nicht nur die Verträge von Anno 1530. 35. und 97. Erwehnung; sondern es ist auch der bey dem Reichscammergericht zwischen Passau und Bayern angehangene Streit unter keiner andern Rubric, als: „Die Verführung des Salzes von Vilshofen in Böhmen betreffend,„ gegangen: Dermalen aber ist das Bayrische Salz in Böhmen,

(1) H. von SELCHOW jur. Bibl. 3. Band, 608. S.
(2) Freyh. von KREITTMAYR Bayr. Staatsr. §. 149. p. m. 312.

men, und zwar seit Anno 1708. bey Confiscation und anderer Strafe, verbotten.

Salzburg und Berchtolsgaden (1) haben in ihren Landen Stein- oder Berg-Salz: Keines von beyden aber hat einen freyen Ausgang in andere Lande, sondern muß, der alten Observanz und Verträgen nach, an Chur-Bayern zu selbst-eigenem Consumo oder weiterem Debit überlassen werden.

Von Chur-Bayern und Freysingen berichtet der Freyherr von KREITTMAYR (2): „Das freye Commercium zwischen den Chur-Bayrisch- und Freysingischen Landen ist so wohl durch die Observanz, als Recessen, sonderbar de An. 1718. §. 33. & 1723. §. 10. im Kauffen und Verkauffen, Besuchung der Märckte, Mühlen und Wirthstafern dergestalt festgesezt, daß sich so gar die Getreid- und andere Sperr von einem Land auf das andere, so vil wenigst die selbsteigne Nothdurfft betrifft, nicht extendirt. Wie und was Weis man sich aber zwischen beederseitigen Landen, so wohl in Ansehen des Consumo, als Transito und Esito, zu weiterer Verhütung der in vorigen Zeiten so mercklich vorgegangener Maut- und Accis-Defraudationen, freundnachbarlich mit einander verstanden habe, auch zu Besorgung dessen ein eigener Bayrischer Zoll- und Accis-Beamter in Freysingen bestellet worden seye, geben die Verträg de An. 1759. 62. & 65. welchen jedoch Chur-Bayrischer Seits vor kurzer Zeit wiederum aufgekündet worden ist.„

Chur-Bayern (3) und das Erzstifft Salzburg haben einen alten Vertrag mit einander, Krafft dessen Bayern jährlich von Salzburg 264000. Stücke oder Centner Salz nehmen, und jeden mit 35. kr. bezahlen, Salzburg hingegen Bayern ein gewisses an Getrayd abnehmen muß.

Der Erzbischoff zu Salzburg, der Herzog in Bayern und die Reichsstatt Regensburg errichteten Anno 1615. einen Vertrag mit einander wegen des Salzwesens; welcher beym LÜNIG (4) gelesen werden kan.

Anno 1769. schlossen Chur-Bayern und Würzburg wegen eines reciproquen resp. Salz- und Wein-Handels einen Vergleich mit einander.

(1) ibid. §. 137. p. 262. §. 145. p. 301. §. 170. p. 370.
(2) l. c. §. 141. p. 187. add. Lib. 4. Cap. 6.
(3) BÜSCHINGS Erdbeschr. 3. Th. p. 1584.
(4) im Reichs-Arch. Part. spec. Cont. I. unter Salzburg. p. 124.

Zwischen Chur-Bayern (1) und denen Marckgrafen zu Brandenburg in Francken seynd Salztractaten geschlossen worden; jedoch nur auf eine gewisse Zeit, und zwar vermöge der lezteren Verständniß auf 10. Jahre.

Bayern (2) und Pfalz-Neuburg haben Verträge wegen des Bayrischen Salzhandels und Ausgangs in die Neuburgische Lande, wie auch wegen des mutuellen freyen Commercii mit Getraid, Holz, Vieh, und anderem, so wohl inn- als ausser der Generalsperr.

Bayern (3) und Würtemberg schlossen Anno 1760. einen Vertrag auf 20. Jahre wegen des Bayrischen Salzdebits in die Würtembergische Lande.

Chur-Bayern und die Reichsstatt Buchhorn machten Anno 1755. 21. Aug. einen Commercien-Tractat, sonderlich wegen des Bayrischen Salzes und Getraydes, welcher an unten (4) angezeigtem Ort zu lesen ist.

§. 3.

Marcktsachen.

Die Statt Kempten glaubt, (5) erweisen zu können: Es seye eine uralte allgemeine Observanz im Reich, daß kein Stand befugt seyn solle, innerhalb einer und zwey Meilen im Umcrays, zum Nachtheil seines Nachbarn, Märckte aufzurichten.

Ueber Messen, Jahr- und Wochenmärckten gerathen wenigstens benachbarte Reichsstände mehrmalen an einander.

Kayser Ludwig IV. gabe Anno 1330. der Statt Franckfurt die Versicherung, daß keine Stätte in der Nachbarschafft, namentlich Maynz, dergleichen Messen, wie Franckfurt, anlegen sollen; womit Maynz aber nicht zufriden gewesen ist, und noch erst Anno 1747. eine formliche Messe angeordnet hat. Mehreres davon findet man bey Herrn D. ORTH. (6)

Die Statt Franckfurt fragte Anno 1756. bey der Juristen-Facultät zu Göttingen an (7): 1. Ob der Statt Franckfurt Privilegien über die beyde Messen dergestalt beschaffen seyen, daß solche Chur-Maynz verhindern können, seine Messen oder Jahrmärckte zu halten,

(1) Freyh. von KREITTMAYR Bayr. Staatsr. §. 155. p. 329.
(2) l. c. §. 153. p. m. 324.
(3) ibid. §. 156. p. m. 331.
(4) in meinem T. Staats-Archiv 1756. Tom. 1. p. 603, sqq.
(5) v. Meine Schwäbisch. Merckwürd. p. 483.
(6) von der Franckf. Meß. S. 9. u. f.
(7) s. H. PÜTTERS auserles. Rechtsfälle, 2. Band, S. 784.

Digitized by Google

halten, und ob man sich getrauen dörffe, gegen dem Churfürsten damit auszulangen? 2. Wo und wie allenfalls die Klage anzubringen seyn möchte, und ob es nicht hier auf eine manutenentiam & explicationem Privilegiorum dergestalt ankomme, daß es eine Nothwendigkeit seyn werde, die Sache bey dem Reichs-Hofrath anhängig zu machen? 3. Ob es rathsam, oder gar nöthig, seyn möchte, den Weg Rechtens zu ergreiffen? Die Facultät antwortete: ad 1. Daß der Statt Franckfurt Privilegien über deren Messen allerdings so beschaffen seyen, daß solche Chur-Maynz verhindern können, seine Jahrmärckte zum Nachtheil derselben zu verlegen, und in gleichmäßige Messen zu verwandlen, und daß man sich gar wohl getrauen dürffe, gegen den Churfürsten damit auszulangen. 2. Daß die Klage allenfalls auf zweyerley Objecta, nemlich eines Theils auf die den Franckfurter Messen von Seiten Chur-Maynz in Weg gelegte Hindernisse, so dann andern Theils auf die, gegen die Franckfurter Privilegien, zu Maynz neuerlich unternommene Anlegung einer Messe, zu richten, und per viam Mandati bey einem oder dem andern höchsten Reichsgerichte anhängig zu machen, auch die Art, wie hier die Kayserliche Privilegien in Betrachtung kommen, nicht im Wege stehe, die Sache, nach Belieben, entweder am Kayserl. Reichs-Cammergericht, oder am Reichs-Hofrath, anhängig zu machen. ad 3. Daß endlich nicht nur für rathsam, sondern auch für nöthig, zu achten, den Weg Rechtens fordersamst zu ergreiffen.

In Sachen: Costanz contra Fürstenberg erkannte das Cammergericht Anno 1702. eine Citationem, ad videndum, se incidisse & declarari in pœnam fractæ Pacis publicæ & violatorum Privilegiorum Cæsareorum, cum Mandato S. C. de non impediendo libero transitu & commeatu, neque amplius turbando in jure & usu Mercatuum hebdomadariorum &c. Mehreres davon findet man bey dem Freyherrn von CRAMER. (1)

Die Statt Kempten hat Kayserliche Privilegien, daß Eine Meile Weges um die Statt kein neuer offener Marckt aufgerichtet, noch besucht, noch mit Korn, Salz, oder anderem, besonders von des Stiffs Kempten Unterthanen, einiges Gewerb und Handthierung getriben werden solle; worüber sie aber mit dem Stifft seit 300. Jahren vile Streitigkeiten hat, von welchen ich anderwärts (2) Nachricht ertheilet habe.

(1) in seiner Nebenst. 42. Th. 103. S.
(2) in meinen Schwäbisch. Merckwürd. p. 483.

Digitized by Google

Das Stifft solle auch, vermöge des Anno 1525. mit der Statt errichteten Recesses, innerhalb einer Meile um die Statt Kempten keinen offenen noch heimlichen Marckt halten, oder halten lassen.

Was wegen zweyer von Anhalt-Bernburg beym Kayser nachgesuchter Märckte Anno 1651. beym Reichs-Hofrath vorgekommen ist, sehe man Cap. 15.

In Sachen der Statt Nördlingen contra die Grafen zu Oettingen ergienge am Cammergericht Anno 1540. 1. Oct. eine Urthel wegen der Jahr- und Wochen-Märckte. (1)

In Sachen: Rotenburg contra Hazfeld, erkannte der Reichs-Hofrath Anno 1756. 24. Jul. ein Mandatum S. C. de non impediendo, multo minus inhibendo, libertatem Commerciorum & Nundinarum publicarum &c.

Die Statt Ueberlingen stellte Anno 1674. dem Reichs-Hofrath vor: Sie habe von denen Kaysern, insonderheit Carl V. die Freyheit des Kornmarckts und Salzkauffs also erhalten, daß hinfüro ohne der Statt Wissen und Willen innerhalb zwey Meilen, wo von Alters her nicht gefreyete Märckte noch Gewerb geweßt, oder noch seyn, keine Märckte, Korn- noch Salzkauff, oder Gewerb, mit oder ohne Kayserliche Freyheit, von neuem aufgerichtet werden sollen, die der Statt Ueberlingen an ihren Märckten und Gewerben, sonderlich dem Korn- und Salzkauff, nachtheilig und schädlich seyn möchten, ꝛc. welche Gnad dann auch die Statt biß auf das Jahr 1582. ruhig genossen: Und als damals einige Benachbarte hierinn Eintrag thun wollen, seyen sie durch Kayserliche Inhibitorien davon gewisen, und die Statt bey der Marcktfreyheit gehandhabt worden: Nun aber lege der von Bodmann zu Unter-Bodmann einen Fruchtmarckt an: Der Reichs-Hofrath erkannte darauf den 15. Febr. ein Mandatum S. C. gegen den von Bodmann, und nachhero eine Commißion in der Sache.

Anno 1686. stellte die Oesterreichische Hofcanzley dem Reichs-Hofrath vor: Daß, wann der zu Unter-Bodmann neuerlich aufrichtende Marckt, oder Kornniderlage, zu Stand kommen sollte, nicht nur denen Stätten Costanz, Ratolffszell und Ueberlingen, an ihren althergebrachten Gerechtigkeiten und ruhigem Posseß sehr grosser Schaden zugefügt, sondern auch das Bonum publicum unfehlbar darunter zu leiden haben würde, mit dem Ersuchen, daß darauf bey dem

(1) Acta in caus. Oett. c. Nördl. pro Litispendent. p. 237.

dem Reichs-Hofrath die nöthige Reflexion gemacht, und durch oberwehnten neuerlichen Kornmarckt weder das Publicum beschädiget, noch auch die Privati an ihren habenden alten Marcktfreyheiten und derselbigen ruhigem Posseß gekränckt, sondern der Unter-Bodmannische Marckt, als ein ganz neuerliches, das Bonum publicum in vile Wege lädirendes, Attentatum, ganz eingestellet und aufgehoben werde:

Hierauf wurde den 5. Jul. dem von Bodmann alles Ernstes anbefohlen: Biß auf die in puncto petiti Privilegii Nundinarum erfolgende Kayserliche Resolution und Verordnung, mit eigenmächtiger Anstell- und Fortsezung dergleichen Märckte stille zu stehen und inne zu halten:

Wie es aber endlich ausgegangen seye, kan ich nicht melden.

§. 4.

So können zuweilen auch sonsten Handlungs-Sachen zwischen Benachbarten Verträge, oder Streitigkeiten, veranlassen. Z. E. Andere Handlungs-Sachen.

Das Haus Oesterreich liesse, wegen obtragenden Reichs-Protectorii über das Fürstl. Reichsstifft Lindau, Anno 1697. der Reichsstatt Lindau Kranen sperren, und gabe eine Deduction deßwegen heraus. (1)

Ueber den Salzhandel zu Regensburg, und die so wohl zu Statt am Hoff, als sonst, errichtete Salzniderlagen stritte der Magistrat mit Salzburg und Bayern bey dem Cammergericht: Wie und auf was Weise man sich aber endlich mit einander vereiniget habe, gibt der in 9. Puncten bestehende Receß von 1715. mit mehrerem zu vernehmen. Seit dem befindet sich in Regensburg ein eigenes Chur-Bayrisches Salzamt, welches zugleich das Mautamt alldort zu versehen hat. (2)

Chur-Bayern und die Statt Regensburg hatten wegen des von ersterem vor wenigen Jahren angelegten Holzgartens zu Rheinhausen Streit mit einander: Der Reichs-Hofrath hat aber befohlen, denselbigen abzuschaffen. (3)

Als der König in Dännemarck über Hamburg mißvergnügt ware, liesse er Anno 1726. 10. Dec. in allen seinen Landen die Abnahm der Waaren aus Hamburg, und den Handel mit Hamburgischen Manufacturen, bey der Straf der Confiscation verbieten, und be-

(1) v. LüNIGS Biblioth. Deduct. Part. 1. p. m. 761.
(2) Freyh. von KREITTMAYR l. c. pag. 338.
(3) s. den Tr. von der R. Versamml. Cap. 41.

beståttigte es durch ein inhåsiv-Patent von 1727. 21. Febr. bey Kőnigl. Worten.

Was darauf der Reichs-Hofrath Anno 1727. 11. Dec. für ein Gutachten an den Kayser erstattet, und diser Anno 1728. 22. Maj. resolviret habe, findet man an unten (1) angezeigtem Ort.

Der Reichs-Hofrath sagt in seinem Gutachten: Für Dånemarck streite: 1. Seye nach denen principiis Juris Naturæ & Gentium in puncto Commercii ein Unterschid zwischen einem Interdicto generali und speciali zu machen, und seye zwar das generale contra Socialitatem generis humani, folglich bevorab contra Jus Gentium, gerichtet; hingegen das singulare, sive particulare, cum uno altero Populo, Gente, Natione, seye eodem Jure Gentium allerdings nachgelassen: Gestalten dann die bey GROTIO &c. adversus Interdictum Commercii befindliche Argumenta auf eine prohibitionem universalem & totalem abzilen; hingegen, wann auch eine prohibitio particularis unzulåssig seyn sollte, wåre selbige als ein character Servitutis anzusehen. 2. Gehőrten hieher axiomata Juris, eaque ex iisdem principiis Juris Naturæ & Gentium repetita, als: a) Ordo charitatis suggerit, ut prius nobis nostrisque, quam aliis, provideamus &c. b) Qui suo jure utitur, nemini facit injuriam. c) In mei commodum & utilitatem meam quodlibet mihi facere licet &c. 3. Stehe Dånemarck nicht entgegen: a) Conventio mit Hamburg, de non impediendo Commercio, dergleichen allhier nicht mehr vorhanden 2c. gestalt, nachdem die Cron Dånemarck in dem Anno 1679. 1. Nov. zu Pinnenberg errichteten Interinis-Receß unter anderem, die Statt Hamburg bey ihren Commercien geruhig zu lassen, sich erklåret, hiernåchst bey der Anno 1686. in der Statt entstandenen Unruhe, durch Vermittelung Chur-Brandenburg und Lüneburg-Zelle, obiger Receß biß Anno 1700. anderweit beståttiget worden, selbigem Receß nach Ablauff der gesezten Zeit, eine weitere Krafft nicht beyzulegen seye. b) Stehe Dånemarck nicht entgegen Præscriptio: Dann das Commercium gehőre inter actus meræ facultatis, welche, nach ihrer Natur und Eigenschafft, ordentlicher Weise, extra casum prohibitionis & coactionis, jedesmal einer Verånderung unterworffen seyen; wie hievon GROTIUS wohl geurtheilet habe: Jura libertatis &c. veluti, si quis, (Dani,) per cen-

(1) in der Samml. der R. Hofr. Gutacht. 6tem Theil, S. 88.

centum Annos Societatem cum uno duntaxat Vicino (Hamburgenses,) habuerit, cum tamen & habere cum aliis, (Belgis &c.) posset, non admittuntur, nisi ex quo tempore intercessit prohibitio, aut coactio, eique paritum est cum sufficienti consensus significatione; quod, cum non Juri civili tantum, sed & rationi naturali congruat, merito locum habebit etiam inter summæ fortunæ homines; welches Argument unter anderen zeithero die Oesterreichische Niderlande, zu Behuf ihrer Schiffahrten und Handlungen nach verschidenen einer anderen Oberherrschafft nicht unterworffenen orientalischen Landschafften, fürnemlich jure Retorsionis, gebrauchet ꝛc. Gestalt 4. auch im Röm. Reich selbst, bevorab bey Chur-Brandenburg, in simili præjudicia pro Interdicto Commerciorum particulari vorhanden seyen; welche, wann sie in gewisse Schrancken gefasset werden, ex causa publicæ utilitatis, nach Wahn bewährter Rechtslehrer, als COCCEJI, BESOLDI, KELLERI, &c. wohl zu sustiniren seyen. Hierzu komme 5. an Seiten Hamburg proprium factum, da ermeldte Statt, vermittelst des Münzedicts vom 15. Aug. 1726. und der darinn beschehenen Anzeige derer Dänischen geringhaltigen current-Sorten zur Unterbrechung des Commercii mit Dänemarck selbst Anlaß gegeben, disemnach den hiedurch verursachten Schaden ihr selbst beyzumessen habe ꝛc.

Hingegen seyen für die Statt Hamburg dise gar trifftige Gründe: 1. Gebe die Kayserl. Wahlcapit. Art. 7. klare Maaße, daß der Röm. Kayser die Commercien des Reichs nach Möglichkeit befördern, disemnach alles, was zu Beförderung derer Commercien dienlich, thun, was aber selbige hindere, und darunter fürnemlich geringhaltige Münzen, aus dem Wege raumen; in specie, da in denen benachbarten Landen die Durch- oder Einfuhr und Verhandlung derer im Reich gefertigten Manufacturen und guter aufrichtiger Waaren verboten seyen, oder verboten werden sollten, weilen solches der Freyheit der Commercien zuwider, Ihme desselben Abstellung angelegen seyn, im widrigen Fall aber die Vorsehung gleicher Gestalt dahin, daß, andere Waaren hinwieder aus ermeldten Landen ins Reich zu bringen, nicht zugelassen werden, ergehen lassen solle und wolle; (Præjudicium ex Consilio BEYERI annotasse Frid. MAY (NITZSCH) *ad Capit. Joseph Art. 19.*) worinn also das Officium Cæsareum, welches vormals, nach der Leopoldinischen Wahlcapit. Art. 20. nur wegen des Burgundischen Crayses

ses eingerichtet gewesen, nachhero erweitert, und, nebst möglichster Beförderung derer Commercien, auf die Caßirung dergleichen Verbots und eventual-Repressalien gestellet werde. 2. Habe die Cron Dänemarck es nicht bey der libertate naturali, Waaren aus der ersten Hand in Franckreich 2c. abzuhohlen, bewenden lassen, sondern in specie ein gänzliches Commercienverbot mit Hamburg geordnet, und in dem Mandat vom 10. Dec. 1726. die Ursach selbigen Commercien- auch Münzverbots mit Hamburg aus der daselbst vermittelst des Edicts vom 15. Aug. 1726. unternommenen, und von andern Nationen approbirten, Münz-Veränderung selbst hergeleitet; disemnach, wie es solcher Cron hierunter sonst an einer nach denen principiis Juris Naturæ & Gentium ersten dergleichen idonea causa ermangle, solche talio Danica lediglich ex odio & vindicta herrühre, folglich die angemaßte Exclusiva Commercii bey Hamburg allerdings pro incivili & pene inhumana zu achten seye, öffentlich eingestanden; dahero, und nachdem das jus Naturæ in dictamine rectæ rationis, und das Jus Gentium in connexa Rerumpublicarum ratione, bestehe, Defensio adversus ejusmodi injurias & ultiones publice privatimque noxias, eodem utroque jure statt habe: 3. Gehörten die Deliberationen de promovendis Commerciis ad Comitia &c. gestalt dann die Acta Comitiorum hodiernorum in puncto Commercii, ingleichem Edicta varia in negotio Commerciorum, an denen angeführten Orten anzutreffen seyen; daß dahero das Officium Imperatoris & Imperii, aus obigen Reichsverfassungen, zu Beschüzung der Statt Hamburg gegen die Dänische Beeinträchtigungen sich sattsam exerire 2c. Aus denen ferneren Dänischen Thätlichkeiten äussere sich auch eine öffentliche Hostilität, und weitgehende, gefährliche und, dem Reich besonders, schädliche Absicht, in specie die Bemächtigung des Elbstrohms, als des bequemsten Canals von Teutschland, und gänzlicher Sperrung des freyen Commercii auf selbigem Strohm; daß dahero Niemand mehr, aus Furcht der Anhalt- und Durchsuchung, ein Schiff in Hamburg befrachten, oder eines mit Waaren dahin kommen lassen, folglich, zu grossem unersezlichem Schaden, aller Handel und Wandel auf einmal ceßiren, und obiges Commercium anderswohin gezogen, die Waaren nach Willkühr auf einen hohen Preis gesteigert, und die uralte Gränz- und Handelstatt des Reichs gänzlich ruinirt, und ausser Stand, ihre Mauren und Wälle, samt der kostbaren Garnison, zu unterhalten, auch dem Kayser und Reich die Præstanda

da weiter zu prästiren, gesezet werden würde: Wannenhero hierunter die (fürnemlich einem Principi obligende,) prudentia cavendi ad arcenda majora in rem publicam mala, ohne Verzug zu appliciren, disemnach das hieher gehörige Dicterium: Principiis obsta &c. dahin zu maturiren seyn wolle, damit in kurzem auch hier: Multa inchoantur, sed non perficiuntur, nicht eintreffen könne. 2c.

Es wäre also, da der Statt keine Schuld beyzumessen seye, 1. dem Kayserlichen Abgesandten im Nidersächsischen Crays zu rescribiren: Daß, autoritate Cæsarea, selbiger wegen diser dem Publico hochangelegenen Sache in beyden Puncten, wegen der Münze so wohl, als des Commercii, mit dem Stattmagistrat zu Hamburg, und zwar, nebst Zuziehung dißfalls wohlverständiger und erfahrener Handelsleute, mehrere und genauere Unterredung zu Nuz und Wohlfahrt der Statt pflegen, so dann, nach vollendeter genugsamer Untersuch- und Erwägung aller dabey vorkommenden Umstände, an den Kayser hierüber vollkommenen Bericht mit Grund und ausführlichem Gutachten, zu Fassung weiterer sicherer und heilsamer Verordnung, forderſamst erstatten solle. 2c.

3. Könne dem am Kayserlichen Hoflager anwesenden Königl. Dänischen Abgesandten, wie nicht weniger durch den Kayserl. Abgesandten in Coppenhagen dem Könige und dessen Ministerio, mit behörigem Nachdruck vorgestellet werden: 2c. 2c. Wie des Kaysers Amt, vermöge derer kundbaren Reichssazungen, und besonders nach ausdrücklichem Innhalt der Wahlcapitulation, erfordere, die Commercien des Reichs nach Möglichkeit zu befördern, folglich alles, was dem Lauff der Handlung hinderlich, und darunter fürnemlich geringhaltige Münze, aus dem Wege zu raumen; hiernächst in specie, wann in denen benachbarten Ländern die Durch- oder Einfuhr und Verhandlung derer im Reich gefertigten Manufacturen und guter aufrichtiger Waaren verboten seyn, oder verboten werden sollten, weilen solches der Freyheit derer Commercien zuwider, desselben Abstellung Sich der Kayser angelegen seyn zu lassen; im widrigen Fall aber die Versehung zu thun, daß, andere Waaren hinwieder aus ermeldten Landen in das Reich zu bringen, gleicher gestalt nicht gestattet seyn solle; also versichere Sich der Kayser, es werde der König sich hierunter von selbst fassen, disemnach die Verfügung dahin thun, damit das in dem Mandat vom 10. Dec. 1726. verordnete und in denen Patenten vom 21. Febr. 1727. wiederhohlte Verbot der Hambur-

burgischen Currentmünze und selbiges Commercii hinwieder ab- und dagegen die vorige Libertät dißfalls hergestellet und weiter verstattet werde, 2c. 2c. da in unverhofftem widrigen Fall, der Kayser, Krafft tragenden Kayserlichen Amts, der solcher gestalt wider alle Gebühr bedrangten Statt Hamburg, bevorab zu Behuf des teutschen Commercii, den Kayserlichen Schuz würcklich angedeyhen zu lassen; insonderheit ebenmäßig, jure Repressaliarum, mit gänzlichem Verbot der Dänischen Münze, ingleichem des Commercii mit Dänemarck, Norwegen, Jütland und Schleßwig, im ganzen Röm. Reich zu verfahren, dabeneben gegen das zum Röm. Reich gehörige Dänische Holstein, Oldenburg und Delmenhorst, genugsame Reichsconstitutionsmäßige Mittel vorzukehren, Sich nicht entbrechen könnte, noch würde; gestalt zu dem Ende der Kayser, hierunter allenthalben dem Ober- und Nider-Sächsischen Craysdirectorio bereits den Reichssazungsmäßigen Kayserlichen Auftrag zu thun, nicht ermangelt habe 2c.

4. Wäre disen Craysdirectoriis zu rescribiren: 2c. Der Kayser versehe sich zu ihnen, sie werden gleichergestalt, nach der ihnen dißfalls obligenden Reichsconstitutionsmäßigen Pflicht, Hand anzulegen nicht anstehen; inmassen zu dem Ende der Kayser selbigen den Auftrag dahin gethan haben wollte: 1. Zuforderst bey dem König in Dänemarck diensame Media Compositionis, bevorab wegen des zum Fundament obigen Verbotts gesezten Münzwesens, und zwar fürnemlich durch Restitution des vormaligen Dänischen, dem Hamburgischen gleichförmigen, Fusses, möglichsten Fleisses anzuwenden, disemnach 2. zu veranlassen, damit in Güte das in dem Königl. Dänischen Mandat vom 10. Dec. 1726. verordnete, und in denen Patenten vom 21. Febr. 1727. wiederhohlte Verbot der Hamburgischen Current-Münze und selbiges Commercii hinwieder ab- und dagegen die vorige Libertät dißfalls hergestellet und weiter gestattet werden möge 2c. 3. In unverhofftem widrigen Fall aber, nach Beschaffenheit diser keinen weitern Verzug leidenden wichtigen Sache, der solcher gestalt wider alle Gebühr bedrangten Statt Hamburg, bevorab zu Behuf der teutschen Nation (Commercii,) den Kayserlichen und Reichs Schuz würcklich angedeyhen zu lassen, 2c. via executiva, fürnemlich und zuforderst aus dem Dänischen Holstein, auch übrigen selbiger Cron in dem Röm. Reich zugehörigen Ländern, zu verhelffen, und allenthalben wider obige und weitere unleidentliche Bedrängnisse völlige Manutenenz zu leisten: Und wäre der Kayser hierüber von Reichs-

Digitized by Google

Reichssazungsmäßiger Befolgung des Berichts, auch bey einem und anderem Puncten, nach Befindung, mit räthlichem Gutachten, zu Fassung fernerer heilsamen Kayserlichen Resolution, forderſamst gewärtig. ꝛc.

Am Ende wurde darauf angetragen: Dises Gutachten beyden Kayserlichen Gesandtschafften in Hamburg und Dänemarck, zu deren desto besseren Instruction, abschrifftlich zu communiciren.

Es währete aber biß 1736. da dises Verbot des Commercii wieder aufgehoben, und der freye Handel und Wandel zwischen denen Dänischen Königreichen, Herzogthümern und Landen völlig wieder hergestellet wurde. (1)

Um das Jahr 1710. stritten Pfalz-Neuburg und die damalige Reichsstatt Donauwörth mit einander wegen der Salz-Niderlagsgerechtigkeit. Die Druckschrifften darinn werden beym LÜNIG (2) angezeigt.

Einige Reichsstände, oder andere Reichsunmittelbare, haben auch in Handlungssachen besondere Kayserliche Privilegien in Rücksicht auf ihre Nachbarn; welche aber nicht allemal von gleicher Würkung seynd, oder auch zu Streitigkeiten Anlaß geben.

Ueber das bereits §. 3. gesagte, will ich noch dise Reichs-Hofraths-Conclusa anführen:

28. May 1650.

Von Waldeck Graf Georg Friderich contra die Statt Bremen, sub præs. 16. hujus, beklagt sich, daß seine Vnterthanen Kauf- und Handelsleuth, so nach Holland, Nieder- vnd Engelland den Weser-Strom hinab mit Eisen vnd andern Waaren handeln, sub prætextu eines Staffel-Rechts, die Waaren, wann man sie nicht in dem Preis, was sie in der Stadt gelten mögten, lassen wolle, wohl Jahr vnd Tag aufgehalten, auch wegen particular-Schulden die Waaren arrestirt worden. Petit ein ernstliches Kayserl. Mandatum vnd Inhibition solche der Stadt Bremen widerrechtliche Attentaten, Repressalien oder Arrestationes aufzuheben vnd abzustellen vnd benebens allergnädigst anzubefehlen, daß sie ihre Vnterthanen hinführo mit ihren bey sich habendenden Mercibus vnd Güttern gegen Entrichtung des sonst gebührlichen vnd von Alters her ge-

(1) s. Europ. Staatscanzl. 68. Theil, 731. S.
(2) in der Biblioth. Deduct. 1. Th. S. 323.

Digitized by Google

gewöhnlichen Zoll ungehindert und unaufgehalten passiren und repassiren lassen sollen.

Includatur Magistratui Bremensi, ihren Bericht innerhalb zwey Monathen hierüber einzuschicken, unterdessen mit denen geklagten Arresten und Repressalien einzuhalten.

7. Jun. 1651.

Zu Waldeck Graf Geörg Friderich und Consorten, contra Burgermeister und Rath der Stadt Bremen die Extension und Mißbrauch der Staffel-Gerechtigkeit betreffend, exhibet sub præs. 20. Apr. An. 1650. eine allerunterthänigste gehorsamste Ableinung der Bremischen Exceptionen und bitte, dem Rath ernstlich zu befehlen, die Waldeiserische Handelsleuth mit ihren Waaren wegen fremder Schulden nicht aufzuhalten, vilweniger unter dem Schein des Staffelrechts die Commercia zu sperren, sondern daß ihnen Handelsleuthen frey stehen müge, dafern die Bremer umb die Gebüer und rechten Preis die Waaren nicht erhandlen wollen, mit denenselben anderer Orthen abzufahren und allda zu verhandlen.

Communicetur dem Rath zu Bremen innerhalb 2. Monath hierauf ihre schließliche Handlung einzuschicken.

§. 5.

Münzrecht. Von dem Münzrecht ist mir nichts bekannt, so sich in dises Capitel qualificirte, als folgendes:

Zwischen Jülich und Aachen wurde Anno 1660. unter anderem verglichen: „Wann Burgermeister und Rath der Statt Aach güldene oder silberne Münzen zu schlagen bedacht und vorhabens, sollen dieselbige sich mit Uns, Herzogen vorgemeldt, Unseren Erben und Nachkommen, des Schlagschaz halber von wegen Unser habenden Gerechtigkeit, zuvor, und ehe sie zu münzen anfangen, vergleichen, und, Uns solchen Schlagschaz, auf Unser Gesinnen, treulich zu verrichten und zu zahlen schuldig seyn.„

Und Anno 1769. klagte Chur-Pfalz: Statt güldener und silberner Sorten, habe der Magistrat zu Aachen 25. und mehr tausend Reichsthaler in Kupfermünz, mit einem Gewinn von 26400. Rthl. (zum Nachtheil und Verlust des Jülich zuständigen Schlagschazes) geprägt, und nichts derhalben geleistet.

In dem Nassau-Saarbrückischen Erbtheilungs-Receß von 1651. wird §. 22. gemeldet: Daß bey denen Münz-Probationstägen von denen andern Bäncken über die Grafenbanck,

der

der vilen Münzstätte halber, so sie unter ihnen haben, Beschwerde geführet werde.

§. 6.

Wohl aber können sonsten zwischen benachbarten Reichsständen allerley Gattungen von Verträgen in Münzsachen statt finden. Z. E. Vergleiche in Münz-Sachen.

Die vier Rheinische Churfürsten schlossen An. 1386. 8. Jun. einen Münzverein; welcher beym Herrn von GUDENUS (1) zu lesen ist.

Anno 1620. haben im Martio etliche Handelsstätte zu Augsburg eine Zusammenkunfft angestellt, und sich unter anderem auch einer Valvation der groben Sorten verglichen.

Die berühmte Convention zwischen Oesterreich und Chur-Bayern vom Jahr 1753. ist noch in frischem Angedencken, und die Mutter aller jezo in Ober-Teutschland allein coursirenden Conventionsmünzen. Man findet selbige, resp. wörtlich und ihrem Haupt-Innhalt nach, an denen unten (2) angezeigten Orten.

Anno 1764. schlossen Chur-Bayern und Brandenburg-Bayreuth eine Interims-Convention in Münzsachen. (3).

Anno 1765. (4) kame zwischen Chur-Maynz, Chur-Trier, Chur-Pfalz, Hessen-Darmstatt und der Statt Franckfurt, eine Art einer Münzconvention zu Stand; welche aber gleich An. 1766. wieder abgeändert wurde.

Zwischen Holstein und Hamburg wurde wegen des Münzwesens in dem An. 1768. geschlossenen Vergleich Art. 9. eine Abrede genommen.

§. 7.

Ob und wie ferne ein Reichsstand befugt seye, des anderen Münzen in seinem Land den Lauff zu lassen, oder sie zu verbieten, oder zu confisciren, oder ihnen einen nidrigeren Preis zu sezen? das hat schon mehrmalen Streit und Verdruß verursacht. Andere Münz-Sachen.

Ehe die allgemeine Reichs-Münzordnung zu Stande kame, schlugen zuweilen einige benachbarte Reichsstände gemeinschafftliche Münzen, damit sie in beyderley Landen den Lauff hätten:

So

(1) Codic. diplom. Tom. 3. p. 568.
(2) in meinem teutschen Staats-Archiv, 1754. Tom. 2. p. 34. und in meinem Tr. von den R. Taggeschäfft. pag. 1409.
(3) v. Mein R. Staats-Handb. Part. I. p. 169.
(4) ibid. p. 174.

So liessen Baden und Würtemberg gemeinschafftliche Münzen prägen; davon Herr Geh. Archivarius SATTLER (1) Nachricht ertheilt.

Die drey Reichsstätte, Ulm, Ueberlingen und Ravensburg, liessen An. 1502. auch gemeinschafftliche Münzsorten schlagen. (2)

Nunmehro aber ist dises nicht mehr nöthig, noch üblich.

Was die neuere Reichsgeseze und Schlüsse, wie auch die Kayserliche Münzedicte, wegen des Courses und resp. Verbotts guter und schlechter innländischer Münzsorten, wegen Transportirung des Geldes, auch rohen Goldes und Silbers, u. s. w. verordnen, ist hieher zu weitläufftig.

Eben so wenig lässet sich auch hier von der grossen Menge Reichsständischer Münzedicten, welche anderer Mittstände Münzen betreffen, Nachricht ertheilen: In H. HIRSCHENS Münzarchiv trifft man alles beysammen an.

Ein Chur-Bayrischer Verruff von 1769. 20. Maj. wodurch nochmals alle auswärtige, nicht Conventionsmäßig ausgeprägte, Geldsorten und fremde Schiedmünzen, bey Confiscations- und anderen Strafen, verbotten werden, ist an unten (3) angezeigtem Ort zu lesen.

Chur-Sächsische vile Verordnungen wegen der ausländischen Münzen und deren Valor sehe man beym LÜNIG im *Corp. Jur. Sax. Tom. 2. Lib. 4. Cap. 5. Membr. 2. p. 899. sqq.*

Als die Statt Hamburg An. 1726. 15. Aug. ein Münzedict herausgabe, und darinn, unter anderen, auch Dänische und Holsteinische current-Münzsorten als geringhaltig anzeigte, mit Erinnerung, sich dabey vorzusehen; verbote der König in Dänemarck An. 1726. 10. Dec. und 1727. 21. Febr. hinwiederum die Hamburgische current-Münze in allen seinen Landen, bey Strafe der Confiscation; und der Herzog zu Holstein-Gottorff wurde ebenfalls dadurch aufgebracht, es zoge auch sonst vile beschwerliche Fogen nach sich; wovon, und von des Kaysers darauf gemachten Verfügungen, in dem vom Reichs-Hofrath deßwegen erstatteten Gutachten (4) das mehrere anzutreffen ist.

Der

(1) in der Geschicht. der Grav. von Würtemb. 3ten Fortsez. pag. 156. add. mein Tr. von R. Tagsgeschäfft. pag. 1385.
(2) v. Meine Schwäbisch. Merckwürd. pag. 531.
(3) in der neuen Staatscanzl. 27. Theil, S. 455.
(4) s. die vorhin cit. Samml. am angezeigtem Ort.

Der Reichs-Hofrath meldet unter anderem: 1. Da Dänemarck, nebst Holstein, ohne vorhergehende Communication mit Hamburg zur Münzveränderung vorgeschritten; so seye nicht abzusehen, warum daher, daß vor Publicirung des Hamburgischen Münzedicts vom 15. Aug. 1726. mit Dänemarck dergleichen Communication nicht geschehen, (da besonders auch wohl ein- und andere Hinderniß dabey zu befahren gewesen,) von Dänemarck eine begründete Apprehension und Widerwillen geschöpfet; ingleichem mit so grosser Enormität und Gewalt ausgeübet werden können. 2. In denen Reichssazungen, besonders Ferdinandi I. Münzordnungen von 1559. §. 147. sqq. seye deutlich versehen, ut Imperator provideat, ne quid in Civitatibus Imperialibus ullo pacto contra Leges nummarias committatur: Hiernächst lige denen Circulis Imperii ob, ut inquirant in Monetas, ne reproba inducatur &c. inmassen auch inter Ordinationes monetarias fürnemlich Kaysers Maximiliani II. ex decreto Comitiorum Spirensium de An. 1571. attendirt, ingleichem in specie das jus corrigendi Defectus monetarios ad Comitia universalia referiret werde; daß dahero das Officium Imperatoris & Imperii, aus obigen Reichsverfassungen, zu Beschüzung der Statt Hamburg gegen die Dänische Beeinträchtigungen, sich sattsam exerire &c.

Der Reichs-Hofrath seye der Meinung: 1. Es seye der Stattmagistrat zu Hamburg in puncto des publicirten Münzedicts vom 15. Aug. 1726. ausser Schuld zu sezen: Es habe derselbe allerdings, bey so vilen concurrirenden trifftigen Ursachen, und da besonders die geringhaltige Dänische und Holsteinische Currentmünzsorten durch Hamburg in andere des Röm. Reichs Lande eingedrungen, krafft der obhabenden schweren Pflicht gegen den Kayser und das Reich, in specie den Nidersächsischen Crays, dergleichen Edict, bevorab in forma nicht inhibitoria, sondern monitoria, stellen und publiciren müssen; daß dahero hierunter dem Stattmagistrat mit Bestand nichts beygemessen werden könne. &c.

Das weitere sehe man §. 4.

Was endlich Anno 1736. 28. Apr. deßwegen vor ein Vergleich zu Stand gekommen, und bey diser Gelegenheit wegen des beederseitigen Münzwesens umständlich verabredet worden ist, kan an unten (1) angezeigtem Ort gelesen werden.

Die

(1) in der Europ. Staats-Canzl. 68. Theil, S. 728.

Die Oesterreichische Hofcanzley ersuchte Anno 1732. den Reichs-Hofrath: Wegen der im Schwäbischen Crays roulirenden Scheidmünze, besonders der Montfortischen schlechten Creuzer, die vorgeschlagene, oder sonst gut befindende, Verordnung zu Abhelffung sothaner geringhaltender Sorten ergehen zu lassen; worauf den 10. Mart. der Reichsfiscal excitiret wurde, sein Amt zu verrichten.

Was Chur-Bayern und die Statt Augspurg, wegen der von der Statt beschehenen Devalvation der Chur-Bayrischen Münzen, in den Jahren 1736. und 37. für Händel gehabt haben, davon ist bey H. von LORI (1) das Mehrere zu sehen.

Was ferner der Kayser Anno 1736. an den Herzog zu Würtemberg gelangen lassen, als er die von der Statt Augspurg vorgenommene provisional-Devalvation seiner Münzen bedrohlich geahndet, findet man an unten (2) bemercktem Ort.

Eben allda (3) seynd auch die, zu gleicher Zeit, aus gleicher Ursach, von dem Kayser an Chur-Pfalz und Hessen-Darmstatt ergangene Abmahnungen zu lesen.

Folgendes Reichs-Hofraths-Conclusum mag auch allhier einen Plaz finden:

13. Dec. 1768.

Münzwesen im Reich; in specie die zu Cölln veranstaltete confiscirung einiger mit Gräfl. Neuwiedischen geringhaltigen Münz angefüllter Fässer und Verschläge betr. sive Stadt Cöllnischer Anwald von Klerf sub præs. 6. Augusti 1761. producendo den Stadt Cöllnischen Bericht mit Bitte: pro clem. ad acta ponendo & eventualiter desuper ordinando. apponit No. 1.

In eadem Burgermeister und Rath der Stadt Cölln sub præs. 14. Januarii 1762. überreichen per de Klerf allerunterthänigste fernere Anzeige und Nachtrag zu dem allergehorsamst erstatteten Bericht mit Bitte: pro clementissima ordinatione cæsarea. Samt Anlagen sub Lit. I. K. & L.

Idem sub pr. 19. Septembr. 1765. übergiebt allerunterthänigst anderweites höchstbemüßigtes Anlangen mit Bitte: pro clemen-

(1) vom Bayr. Münzrecht, T. 3. n. 182. sqq. add. meine alt- und neue R. Hofr. Concl. 3. Theil, S. 556.
(2) in den cit. R. Hofr. Concl. S. 577.
(3) l. c. S. 593.

mentissima resolutione informatorialium & ferenda inibi petita ordinatione cæsarea.

Idem in diversis monitoriis idem petit.

Referuntur Exhibita.

15. Dec. 1768.

Münzwesen im Reich, in specie die zu Cölln veranstaltete confiscirung einiger mit Gräfl. Neuwiedischen geringhaltigen Münz angefüllten Fässer und Verschläge betr.

Absolvitur Relatio & Conclusum.

1. Ponantur die von dem Magistrat der Reichs-Stadt Cölln sub præs. 6. Augusti 1761. & 14. Januarii 1762. erstattete Bericht ad acta.

2. Rescribatur eidem: Nachdeme vermög der von ihme neuerlich übergebenen Anzeigen sowohl Arnold Pott als Hirsch Isaac Oppenheimer bey dem Kayserl. Cammer-Gericht abgewiesen worden, auch keiner aus diesen beyden ein remedium Juris allhier bey Kayserl. Reichs-Hof-Rath prosequiret habe, des Johann Jacob Lange Gesuch aber unter heutigem dato abgeschlagen worden; Als werde Magistratus die zur Rechts-Krafft gediehene Urtheile de 12. Jun. 1761. von selbsten znm behörigen Vollzug zu bringen wissen.

Daß ein Reichsstand unter eines anderen Reichsstandes Titul und Wappen, wider dessen Wissen und Willen, Münzen schlage, davon haben wir im lezten Teutschen Krieg das erste, hoffentlich auch das lezte, Beyspil gehabt; da Preussen, als es die Chur-Sächsische Lande innegehabt, Münzen unter Chur-Sächsischem Stempel prägen lassen; wogegen aber der Kayser vile Verordnungen (die jedoch ohne sonderliche Würckung waren,) erlassen hat.

Offt richtet sich ein benachbarter Reichsstand, um seiner Lage willen, freywillig nach eines anderen Reichsstandes Münzverordnungen. Z. E.

Als Chur-Bayern und Salzburg Anno 1754. eine provisionelle Münzverordnung in ihren Landen ergehen liessen, machte der Magistrat zu Regensburg ein Edict bekannt: Daß die Burgerschafft, in Ansehung dasiger Statt natürlichen Lage und des mit denen Chur-Bayrischen Landen beständig habenden Handels und Wandels, sich genau nach obiger Verordnung achten solle.

Die mehrere Reichsstände brachten Anno 1761. unter ihre Desiderien bey denen vorseyenden Fridenshandlungen gegen Preussen

sen vor: „ 5. Ist es billig darauf zu sehen, damit die benachbarte Stände, welche durch die auf eigenen und fremden Stempel Chur-Brandenburgischer Seits während jeziger Unruhen geschehene Ausprägung gar geringhaltiger Geldsorten gelitten haben, und noch leiden, auf thunliche Art schadlos gehalten, denen unerlaubten Ausmünzungen sothaner schlechten Geldgattungen aber alsogleich ein Riegel vorgeschoben werden möchte: Und könnte man zu Erlangung einiger Entschädigung bedingen, daß entweder das geringhaltige Geld in die Königlich-Preußisch-Chur-Brandenburgische Lande zurückgeschoben und verwechselt werde, oder daß Chur-Brandenburg denen Herrn, deren Lande damit überschwemmet seynd, gewisse Summen verwillige, und sie andurch, sothane schlechte Geldsorten ohne allzugrossen Schaden umzuprägen, in Stand stelle. „

Preussen antwortete: Wann anders Recht und Billigkeit in Achtung komme, müsse die bey dem Münzwesen allenfalls zu berechnende Schadloshaltung nur nach dem Reichsgesezmäßigen, im Jahr 1738. bestimmten, Münzfuß angesezet werden: Ob aber alsdann nicht eben dergleichen Schadloshaltung von Andern, welche de facto von disem ächten Münzfuß abgegangen, ihre eigenwillige Einrichtung hin und wieder durchzusezen, auch wohl gar mit Papier unterlegen wollen, mit Fug gefordert, und vornemlich von dem König in Preussen, wegen der zu erst im Reich beschehenen Einschmelzung seiner in Schrot und Korn ganz unverbesserlichen guten Münzsorten, und anderer zugefügter nahmhaffter Schaden und Vernachtheiligungen, der schuldige Ersaz in weit grösseren Summen anverlangt, in Gegenrechnung gebracht und beygetriben werden könne? solches wolle man lediglich näherer Ueberlegung anheimstellen.

Der König in Preussen erliesse Anno 1767. 4. Febr. ein Rescript an seine Neumarckische Regierung, die Bezahlung auswärtiger Forderungen in Louis d'or, oder Friederichs d'or, und was dabey zu observiren, betreffend. (1)

Was von denen Münzprobationstägen zu sagen wäre, kommt in dem Tr. von der Teutschen Crays-Verfassung vor.

§. 8.

Postsachen. Mehrere Reichsstände haben das Recht, in anderer Reichsstände Landen mit des Landesherrns Bewilligung Posten zu halten.

Ohne

(1) s. GEGELS Samml. landesh. Verordn. 1. Band, S. 330.

Ohne Zweifel seynd überall besondere Verträge deßwegen vorhanden.

Chur-Böhmen hat eine Poststation in der von Zedtwiz unmittelbarem Gebiet zu Asch; wovon in denen bekannten Wechselschrifften zwischen Böhmen und denen von Zedtwiz umständliche Nachrichten vorkommen.

Chur-Sachsen hat in auswärtigen Gebieten Postmeistere zu Saalfeld, Preßneck, Hof, Nordhausen, Mühlhausen und Illmenau; (welche beede leztere zugleich Kayserliche Postmeistere seynd;) ingleichem zu Querfurth, Wahnfriden, Großkugel, Dessau, Zerbst, Cöthen, Cottbus, Grünberg, Neustatt, Christianstatt und Altenburg.

Auch hat es in denen Gräflich-Reußischen Landen wenigstens zwey Post-Stationen.

Der König in Preussen hat eine Poststation im Erzstifft Cölln zu Hornburg, welche vom Reichs-Hofrath Anno 1757. 10. Oct. verbotten wurde.

Gleiches geschahe wegen der Preußischen Posten im Hochstifft Hildesheim zu Beinung, Redtlingen, Steuerwalde und Mößle;

Ferner wegen der Preußischen Poststation im Hochstifft Münster zu Marle;

So auch wegen der Preußischen Poststation in dem Chur-Braunschweigischen Fürstenthum Grubenhagen zu Oldendorff;

Endlich wegen der Preußischen Poststation in der Kaunizischen Grafschafft Rittberg zu Neunkirchen.

Ferner hat der König in Preussen eine Poststation in dem Chur-Braunschweigischen zu Elbingerode, welche durch die allda beschehene Gefangennehmung des K. Französischen Marschalls de Belleisle bekannt worden ist;

Ingleichem in dem Anhaltischen, zu Dessau und Zerbst.

Chur-Pfälzische Postwagen haben eine Station in der Reichsstatt Franckfurt.

Chur-Braunschweig hat eine Post in der Reichsstatt Bremen.

Das Haus Braunschweig hat ferner ein Postcomtoir zu Hamburg, gegen welches Anno 1682. 9. Oct. 1684. 17. Febr. und 27. Jul. 1686. 12. Jan. 1687. 3. Oct. 1693. 12. Nov. 1696. 4. Febr. 1757. 10. Oct. Kayserliche Verordnungen ergangen seynd, welche aber meines Wissens nichts gefruchtet haben.

Hessen-Cassel hat eine Poststation im Nassauischen zu Idstein; gegen welche Anno 1757. 10. Oct. ein Reichs-Hofraths-Conclusum ergienge:

Eben dises geschahe wegen der von Hessen-Cassel angelegten Poststation zu Weylmünster;

Ferner wegen der Heßischen Poststation im Erzstifft Cölln zu Stattberg;

Und wegen der Heßischen Post im Hochstifft Paderborn zu Büren.

Auch waren Hessen-Casselische und Darmstättische Posten und Postwägen zu Franckfurt.

Im lezten Teutschen Krieg mußte, auf Kayserlichen Befehl, die Casselische Post allda abgeschafft werden (1): Ob sie seithero wieder angestellet worden seye? weiß ich nicht.

Dänemarck-Holstein und Hamburg verglichen sich Anno 1736. Daß wegen derer denen Königlichen Postbedienten in Hamburg zukommenden Immunitäten und Freyheiten annoch ein gewisses regulirt, und der damals geschlossenen Convention, als ein Articulus separatus, beygefüget werden solle:

Ob es nun geschehen seye? weiß ich nicht.

Zu Hamburg ist auch ein Holstein-Gottorffischer Postdirector.

Von dem Mecklenburgischen Postcomtoir zu Hamburg habe ich anderwärts (2) merckwürdige Kayserliche Resolutionen angeführt.

Allda (3) ist auch nachzusehen, was auf dem Wahltag Anno 1764. wegen einiger Oesterreichischen Poststationen im Chur-Bayrischen vorgekommen ist.

In einer Fürstl. Taxischen Schrifft (4) heißt es: „Ist einmal nach den neueren Principiis selbsten das provincial-Postwesen ein offenbares Kennzeichen der Landesfürstlichen Obrigkeit; mit was Fug Rechtens kan also ein Stand seine provincial-Post über seines Mitstandes Territorium ohne Verlezung der Landeshoheit erweiteren? Dem ohngeachtet ist gleichwol männiglich bekannt, daß das Chur-haus Hanover in denen Reichsstätten Bremen, Hamburg, Nordhausen,

(1) v. Mein T. Staats-Archiv, 1757. p. 947. 958.
(2) im Tr. von den Kayserl. Regier. Recht. S. 689.
(3) S. 674.
(4) Europ. Staats-Canzl. 115. Th. 631. S.

hausen, und so weiter in Osnabrück, seine Posten eingeführet, den Lauff derenselben aber mitten durch die Münster- und Wolfenbüttelische Lande gerichtet habe.„

Chur-Braunschweig aber versezte wohl darauf (1): Wer zweifelt, daß keinem Fürsten erlaubt ist, wider des Landesherrns Willen in dessen Lande Posten zu haben, und daß es mit dessen Genehmhaltung geschehen, folglich auf rechtliche Weise Servitutes Juris publici in alieno Territorio erworben werden mögen! Dergleichen fremde Posten werden Krafft besonderer Verträge, oder eines rechtlichen Herkommens, oder aus Freundschafft, gestattet.„

Taxis replicirte (2): Man könne durch unlaugbare Urkunden, die bey der Reichscanzley aufbehalten werden, erweisen, daß die Posten in den Reichsstätten mehrentheils nicht anders, als unter Bedrohungen, und so gar mittelst ausgeübter Gewaltthätigkeiten, eingeführet, und also die Einwilligung abgenöthiget worden seye.

Chur-Braunschweig duplicirte (3): Man erwarte Beweis, und eine deutlichere Erklärung, von was für einem Zwang und von welcherley Gewaltthätigkeiten man rede. Es seye ganz erlaubt, von demjenigen, dem man Gefälligkeiten erweise, Gegengefälligkeiten zu fordern, und, wann dise verweigert werden, jene künfftig zu versagen, auch damit zu drohen, daß es geschehen werde, wenn der Nachbar sich nicht freundschafftlicher bezeuge. Die mehreste Servitutes Juris publici, (welche man überall in Teutschland häuffig antreffe,) seyen auf dise Weise entstanden, und wenn solcher Zwang die darüber errichtete Verträge entkräffte, so bleibe nicht ihr zehender Theil bey Kräfften.

Es können aber auch sonst über dem Postwesen zwischen benachbarten oder anderen Reichsständen Streitigkeiten entstehen. Z. E.

Unter denen Beschwerden derer Evangelischen Stände gegen Chur-Mayntz ware auch dise (4): Chur-Mayntz nehme sich der Protection über die Posten an, damit es unter disem Prätext unvermerckt eine Jurisdiction in anderer Fürsten und Stände Territoriis exerciren könne.

Und Anno 1752. klagte der Graf Reuß zu Gera gegen Sachsen-Gotha und dessen Amt zu Altenburg, puncto Spolii & turbationis

(1) Neue Staats-Canzl. 1. Th. 137. S.
(2) ibid. 2. Th. 218. S.
(3) l. c. 3. Th. 30. S.
(4) von SCHAUROTHS Schlüsse des Corp. Evang. Tom. 2. p. 171.

tionis in possessione vel quasi juris regalis Postarum am Reichs-Hofrath, welcher den 24. Mart. ein Rescript an den Herzog erkannte: Den Grafen klaglos zu stellen.

Anno 1754. 17. Dec. erkannte der Reichs-Hofrath ferner:

„ 1. Rejectis Exceptionibus, fiat Rescriptum paritorium dahin: Daß Impetratischem Theil nicht gebühret habe, Impetranten in Possessione vel quasi derer extra-Posten von Gera nacher Altenburg via facti zu turbiren, desgleichen bey der von Altenburg zu Gera ankommenden Post eine Abänderung eigenmächtig und einseitig vorzunehmen, sondern derselbe vilmehr schuldig und gehalten seye, dißfalls den statum possessionis in den Stand, wie solcher von Zeit der Anno 1719. gemeinsamlich getroffenen Convention biß auf das Jahr 1734. gewesen, herzustellen, folglich hierunter Impetranten klaglos zu stellen ꝛc. Hingegen

2. wird Impetrantischer Theil auch seines Orts dahin angewiesen, sich besagter Convention und sonstigem Postgebrauch allenthalben gemäß zu betragen ꝛc. „

Anhangsweise will ich noch dises melden:

Anno 1771. 28. Apr. erliesse der Fürst von Taxis an alle seine Ober- und Postämter in dem Reich ein gedrucktes Circulare, daß kein Geld auf denen reutenden Posten angenommen werden solle, und befahl, selbiges an jedem Posthaus zu affigiren; welch letzterer Umstand auf eine Staatsdienstbarkeit und Gesezgebungsrecht in fremden Gebieten hinaus zu lauffen scheinet.

Eilftes Capitel.

Von Rechten in anderer Reichsstände Landen in anderen Policey-Sachen.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Policeygeseze. §. 3. Concurrenz in Policey-Sachen. §. 4. Profeßionen, ꝛc. Schuz. §. 5. Von Chur-Sachsen, §. 6. Chur-Pfalz, §. 7. Brandenburg, §. 8. Hohenlohe, §. 9. Rappoltstein, §. 10. Offenburg. §. 11. Wacht. §. 12. Streiffen. §. 13.

Gleich-

Gleichheit im Meß 2c. §. 14. Pennalismus. §. 15. Seuchen. §. 16. Andere Policey-Sachen.

§. 1.

Hieher gehörige Schrifften: Schrifften.

BUDER (Christian Gottl.) de Protectione Opificum speciali, feudali & privilegiata, *in Symmict. Observ. Lib. 2. n. 4. pag. 34.*

von CRAMER (Joh. Ulr. Freyh.) ob die Reichs-Gerichte Policeyordnungen, wodurch ein benachbarter Reichsstand, oder auch die im Land angesessene Forenses, widerrechtlich beschweret werden, aufheben könne? in seiner Nebenst. 44. Theil, 109. S.

GONNE (Joh. Gottl.) vom Handwerckeschuz ausser Landes; in den Erlang. gel. Anm. 1751. n. 39. 40.

SCHEID (Joh. Frid.) de jure in Musicos singulari, Rappolsteinensi Comitatui annexo. Jena, 1738. 4.

SCHULZENS (Ge.) Beweis, daß der Churfürst von der Pfalz von allen Kupferschmiden und Kesselflickern im Elsaß, Francken, Schwaben und andern angränzenden Provinzen, Patron oder Schuzherr seye, in der Königsberg. *Intellig.* 1736. n. 31.

§. 2.

Ob die höchste Reichsgerichte Reichsständische Policeyordnungen, wodurch ein benachbarter Reichsstand, oder auch die im Land angesessene Forenses, widerrechtlich beschweret worden, aufheben können? untersuchet, schon oben berührter massen, der Freyherr von CRAMER (1), bejahet es, und belegt es mit einem in Sachen Eberbach contra Nassau-Usingen vom Cammergericht erkannten Mandato S. C. de cassando Edictum in præjudicium Sententiæ Cameralis publicatum, & non amplius turbando in libera elocatione propriorum Bonorum &c. wie auch mit der 1748. 5. Apr. darauf erfolgten Paritoria. Policeygesetze.

§. 3.

(1) in seiner Nebenst. 44. Th. 109. S.

3) D.

§. 3.

Concurrenz in Policey-Sachen.

Einige Reichsstände, so das Recht haben, gewisse Bediente in einer Reichsstatt zu unterhalten, haben auch hergebracht, daß dieselbige in gewissen Policeysachen mit dem Magistrat in seiner Art concurriren.

In dem zwischen Jülich und Aachen An. 1660. geschlossenen Vergleich heißt es: „Zum 10den: Schieß- und Stech-Spiel, Fechten und Gauckelwerck, Glückshafen und Lotereyen, und was dergleichen Händel mehr vorfallen mögten, sollen gleicher gestalt von (dem Jülchischen) Vogt und Major, und Burgermeister oder Rath, erlaubt und zugelassen, und die Bahnen beyderseits, (ausserhalb der Statt Aach Graben und am Luisberg, da Burgermeister oder Rath solches allein zu thun,) gefreyet werden.„

Und Art. 12. wurde weitläufftig versehen: Wie die Untersuchung derer Ehlen, Maaßen und Gewichts von dem Jülchischen Vogt-Major und dem Magistrat zugleich geschehen solle.

Unter denen Chur-Pfälzischen Beschwerden gegen Aachen, worüber es Anno 1769. zu so grossen Thätlichkeiten gekommen ist, waren auch hauptsächlich mit des Magistrats einseitige Erlaubniß zu Bällen und Concerten, das einseitige Verbott der Gesellschafftsbälle, und die einseitige Verstattung der Hazardspile.

§. 4.

Professionen-rc. Schuz.

Einige Reichsstände behaupten, daß sie zu der Schuzgerechtigkeit über gewisse Künstler und Handwercker auch in ihrer Mitstände Landen berechtiget seyen.

§. 5.

Von Chur-Sachsen.

Von Chur-Sachsen berichtet H. von ZECH (1): „Daß Chur-Sachsen der hohe Richter, Protector und Patron aller Hof- und Feld-Trompeter, auch Hof- und Heer-Paucker, sey, und dahero Chur- und Fürsten bey streitigen Fällen ihrer bey diser Music und Rittermäßigen Kunst aufwartenden Bedienten auf das Erkenntniß und Gutbefinden der Churfürstlich-Sächsischen Cameradschafft und Ober-Cassa sich beziehen, und, nach Anleitung der Kayserlichen und Churfürstlichen Sächsischen Privilegien, sich dabey begnügen lassen, solches weisen, nebens denen Exempeln, die der Trompeter- und Paucker-Gesellschafft ertheilte Privilegia deutlich aus.

(1) im Europ. Herold, Tom. 1. p. 253.

aus. Und ziehet auch dise Chur=Sächsische Jurisdiction kein Stand in Zweifel in denen Fällen, da man bey Reichsconventen beysammen ist, oder da die Reichsarmee zu Felde stehet, und das Erzmarschall=Amt ausgeübet wird: Ob aber die Churfürstliche Sächsische Cameradschafft sich ausser solchen Fällen einer Erkenntniß, Ausschlags, und Articulsmäßiger Bestraffung anderer Chur= und Fürstlicher Hof= und Feld=Trompeter, Hof= und Feld=Paucker, anmassen könne? darüber hat sich vor wenig Jahren Zweifel erregen wollen: „ Welches er hernach mit mehrerem erzählt, das aber hieher zu weitläufftig ist.

Man sehe auch davon LIMNÆUM (1), REINHART (2), SCHEIDEN (3) und Andere.

§. 6.

Chur=Pfalz trägt vom Kayser und Reich zu Lehen den Keßler=Handwercks=Schuz in gewissen Bezircken am Rheinstrohm, wie auch in Francken, Schwaben und Elsaß. Chur=Pfalz.

Dise Freyheit rühret von Kayser Ruprecht und dem Jahr 1405. her: Die darüber ausgestellte Urkund aber ist noch nicht im Druck erschienen.

Anno 1654. beklagte Chur=Pfalz auf dem Reichsconvent, daß es in dem Privilegio des Keßlerhandwercks von einigen benachbarten Reichsständen beeinträchtiget werden wolle. (4)

Was diser Keßler=Schuz für Gerechtsamen, so wohl in Ansehung Chur=Pfalz, als dessen Afterbelehnten, nach sich ziehe, siehe bey H. von ZECH. (5)

Eine Chur=Pfälzische Bestättigung des Keßler=Handwercks Freyheiten von 1650. findet man beym THULEMARIO (6) und LüNIG. (7)

Es hat dahero auch Chur=Pfalz sich derer Keßler wider die ihnen in dem Oesterreichischen, wie auch in dem Basler=Gebiet, geschehene Eingriffe verschidentlich angenommen. (8)

(1) in Jur. publ. Addit. Tom. 2. ad Lib. 3. Cap. 10. n. 29.
(2) Diss. supr. cit. p. m. 34. sq.
(3) de Offic. Imper. Saxon. Sect. 2. §. 15.
(4) STRUVENS Chur=Pfälz. Kirchenhist. Cap. 10. p. m. 628.
(5) im Europ. Herold. Tom. 1. p. m. 302.
(6) de Octovirat. Cap. 18. §. 46.
(7) im Reichsarchiv, Part. spec. Cont. 2. unter Pfalz, p. 79.
(8) v. BURGERMEISTERS Cod. dipl. equestr. Tom. 2. p. 918. sqq.

Chur-Pfalz hat auch in Francken denen von Zobel zu Gibelstatt, und im Elsaß denen von Rathsamhausen, die Unterschirnis-gerechtigkeit zu Reichs-Affterlehen verliehen: (1)

Es hat aber wegen der Gränzen dises Keßler-Schuzes zwischen dem Fürstlichen Hause Brandenburg und denen von Zobel Streit. (2)

Mehreres davon findet man in der Chur-Pfälz. Landes-Ordn. Tit. 32. bey LIMNÆO (3), SCHEIDEN, (4) und bey mir selbsten anderwärts. (5)

§. 7.

Brandenburg.

Brandenburg behauptet, ebenfalls ein dergleichen Privilegium in Ansehung der Keßler und Kupferschmide zu haben.

Was sich Anno 1671. bey dem Reichsconvent dißfalls zugetragen hat, davon berichtet der Herr von HENNIGES (6): „Im Fürstenrath stritten Brandenburg-Culmbach, Bamberg und Sachsen-Altenburg mit einander über ein gewisses vor mehr denn 200. Jahren von Röm. Kaysern erhaltenes, und von Fällen zu Fällen confirmirtes, auch jedesmal exercirtes, Privilegium, oder Schuzgerechtigkeit, über die Keßler und Kupferschmid der Orten herum; welches dem Haus Brandenburg gegebenes Privilegium sich jezo Culmbach nicht nehmen lassen, hingegen die andere Beede eine solche Jurisdiction und Gewalt in ihren Landen und über ihre Unterthanen nicht mehr gestatten wollen, auch die Sache bereits bey dem Reichs-Hofrath anhängig gemacht haben; konnte man also kein recht Expediens finden, wie beeden Theilen Satisfaction zu geben.„

§. 8.

Hohenlohe.

Die Grafen von Hohenlohe (7) wurden schon von Kayser Friderichs III. Zeiten an mit dem Keßlerrecht belehnet von Oehringen biß gen Heilbronn am Neckar, von Heylbronn biß gen Moßbach, von Moßbach gen Burckheim, von Burckheim gen Meckmühl, von Meckmühl gen Mergentheim, von Mergentheim gen Weickersheim, von

(1) von ZECH Europ. Herold, Tom. 1. p. m. 298.
(2) LIMNÆUS Addit. ad Jus publ. Tom. 1. ad Lib. 5. Cap. 7. n. 141.
(3) in Jur. publ. Lib. 3. Cap. 9. n. 83.
(4) Diss. supr. cit. p. m. 35. sqq.
(5) im teutsch. Staatsr. Tom. 6. p. 327. und in meinem Chur-Pfälz. Staatsr. p. 234. sqq.
(6) ad Instr. Pac. p. m. 1404.
(7) SCHEID l. c. pag. m. 37.

von Weickersheim gen Rotenburg an der Tauber, von Rotenburg gen Dünckelsbühl, von Dünckelsbühl gen Ellwangen, von Ellwangen gen Abbtsgmünd, von Abbtsgmünd gen Gmünd, von Gmünd gen Murrhart, von Murrhart biß wieder gen Heilbronn.

§. 9.

Die Grafen von Rappoltstein trugen die Dienst und Oberkeit der Spilleut in dem Bezirck von dem Hawenstein biß in Hagenauer Forst, und zwischen dem Rhein und der Firſt, von dem Kayser und Reich zu Lehen. Rappolt-stein.

H. SCHEID handelt in obgedachter Schrifft Sect. 1. de Juris hujus origine & tenore, 2. de extensione hujus juris, tam quoad Personas illi subjectas, quam quoad ejusdem terminos &c. 3. de exercitio & fructibus hujus Juris; 4. de Juris hujus ad Principem Palatino-Sponheimensem translatione.

Ich mercke daraus nur noch an, daß die von Rappoltstein, vermöge dises Rechts, einen Pfeiffer-König bestellt und ihne mit dem Königreich fahrender Leute zwischen dem Hagenauer Forst und der Byrse, dem Rhein und der Virst, belehnet haben.

Die Grafen von Rappoltstein hatten ferner die Schuzgerechtigkeit über die Michaelis-Brüderschafft der Schäfer in einem gewissen Bezirck im Elsaß, Sundgau und Breißgau. (1)

§. 10.

Die Familie von Offenburg (2) erhielte von Kayser Sigmund im Jahr 1435. den Schuz des Hafner-Handwercks zu Reichslehen. Offenburg.

§. 11.

Zu Lindau (3) hat die Statt auf dem Stifftischen Münsterthurn zu Nachts einen Wächter und auf der Glocken den Nachschlag gehabt: Um das Jahr 1641. aber stritten sie mit einander: Ob das Stifft es leiden müsse, oder ob dessen Gestattung etwas freywilliges seye? Wacht.

§. 12.

Ueber dem Streiffen auf liederliches Gesind kan es, wann solches in eines benachbarten Reichsstandes Gebiet erstrecket wird, gar leicht Streitigkeiten geben. Streiffen.

3) D 3 Eine

(1) SCHEID l. c. pag. m. 33.
(2) BESOLD Thesaur. pract. voc. Keßlerschuz. SCHEID l. c. pag. m. 38.
(3) v. LONDORPII Acta publ. Tom. 5. p. 331.

Eine Herzoglich-Würtembergische Resolution von 1730. 27. Mart gehet dahin: Der Reichsritterschafft solle der Durchzug mit Kayserlicher regulirter Miliz zum Streiffen nicht gestattet; wohl aber durch die selbiger Enden befindliche Beamte, mit Zuziehung der darunter zu requirirenden disseitigen Miliz, der Streiff in denen Herzoglichen Landen mit-vorgenommen werden.

Wie sonst ganze Crayse sich gegen einander verbunden haben, daß erlaubt seyn solle, auch in ein fremdes Gebiet auf liederliche Leute zu streiffen, und alle Gegenden und Orte, wo etwas verdächtiges zu vermuthen, zu durchsuchen, die Jurisdiction möge sonsten auch hingehören, wo sie wollen, ist anderwärts (1) mit mehrerem zu ersehen.

§. 13.

Gleichheit im Meß 2c.

So vorträglich es dem gemeinen Besten wäre, wann in ganz Teutschland einerley Ehle, Gewicht, Maaß und Meß, gebraucht würde; so kan doch, da es sich nun damit anderst verhält, kein Nachbar den andern darzu nöthigen; sondern was man thun kan, ist dises, daß man etwa sucht, sich dißfalls gütlich mit einander zu vergleichen.

In dem Würtembergischen Landtagsabschid von 1565. heißt es: Auf welchen Weg die ein- und umligende Reichsstätte und von Adel sich gleiches Meß und Eich mit Würtemberg vergleichen möchten, seye weiter nachzudencken.

§. 14.

Pennalismus.

Anno 1653. (2) verglichen sich verschidene Evangelische Churfürsten und Stände wegen Abstellung derer auf denen Universitäten eingerissenen Unordnungen in den Sitten, besonders des so genannten Pennalismi.

§. 15.

Seuchen.

Wann in ein- oder anderem Reichsland ansteckende Seuchen unter Menschen oder Vieh entstehen, ist ein jeder Landesherr befugt und schuldig, dißfalls die nöthige Vorsorge in Ansehung der eigenen und fremden Unterthanen zu gebrauchen; davon ich aber schon anderwärts (3) mit mehrerem gehandelt habe.

§. 16.

(1) im Tr. von der T. Craysverfaß. Cap. 14. siehe Z. E. mein teutsch. Staatsarch. 1752. 1. Band, 284. 85. S.
(2) v. LÜNIGS Corp. Jur. Sax. Tom. 1. col. 210. von MEIERN Regensburg. R. Tagshandl. 1. Band, 1155. S.
(3) in dem Tr. von der Landeshoh. in Polic. Sach. Cap. 4.

§. 16.

Es kan übrigens ein Reichsstand durch Verträge mit einem anderen sich wohl die Hände selber binden, daß er nicht in allen Policeysachen in seinem eigenen Gebiet so verfahren darff, als ihme ausser deme erlaubt gewesen wäre. Z. E. Andere Policeysachen.

In Sachen: Kempten, Statt, contra das Stifft Kempten, den Anbau einer Mezig betreffend, wurden vom Reichs-Hofrath An. 1755. 16. Aug. die in hac novi operis nunciatione unstatthaffte Exceptiones Fori declinatoriæ & Austregarum verworffen, und unter anderem dem Stifft rescribirt: Biß zum Austrag der Sache mit dem von dem Magistrat der Statt Kempten nunciirten neuerlichen Bau einer Mezig inne zu halten, oder der Statt eine annehmliche Caution de demoliendo in casum succumbentiæ & damna resarciendo zu bestellen 2c.

Zwölftes Capitel.

Von Rechten in anderer Reichsstände Landen in Lehens-Sachen.

§. *un.*

Davon ist der Tr. von der Teutschen Lehens-Verfassung nachzusehen.

Dreyzehendes Capitel.

Von Rechten in anderer Reichsständen Landen in Gnadensachen.

Innhalt.

§. 1. Kayserliche Privilegien. §. 2. Stattrecht. §. 3. Begnadigung der Uebelthäter.

§. 1.

§. 1.

Kayserliche Privilegien.

Wann man sagen könne oder nicht, daß ein von dem Kayser einem Reichsstand ertheiltes Privilegium einem Dritten zum Nachtheil gereiche? sehe man unter anderem Herrn V. E. STRUBEN. (1)

§. 2.

Stattrecht.

Die Statt Kempten wollte, behaupten (2): Es seye eine uralte allgemeine Observanz im Reich, daß kein Stand befugt seyn solle, innerhalb einer oder zwo Meilen im Umcrays, zum Nachtheil seines Nachbarn, Stätte aufzurichten.

§. 3.

Begnadigung der Uebelthäter.

In dem Vertrag zwischen Jülich und Aachen von 1660. lautet es: „Zum 5ten: Wann ein Bürger, (Aachischer) Reichs- (oder Gebiets,) Unterthan, oder Fremder, dessen Missethaten und Uebertrettung von dem hohen oder Scheffengericht : : zu erörteren gehören, einige Uebelthaten begangen, welche, vermög der gemeinen beschribenen Rechten, oder obgesezter Kayserlicher peinlicher Gerichts-Ordnung, Leibesstraf mit sich brächten und der Eingezogene solcher seiner Uebelthaten entweder selbst geständig, oder genugsam überzeuget, soll demselben durch Uns, Herzog zu Gülich, ꝛc. Unsere Erben und Nachkommen, oder von Unsertwegen durch Unsern Vogten oder Majorn, mit samt den Scheffen, nach Gelegenheit und Gestalt der Personen und Sachen, auch auf sonderliche Vorbitt, so derhalb beschehen mögte, vor dem ausgesprochenen Endurtheil, an Leib und Leben Begnadung wiederfahren mögen: Jedoch, da solcher Gefangener aus des Raths Händen in des Vogts oder Majors, oder der Scheffen, Händen kommen, sollen Wir Herzog, Unsere Erben und Nachkommen, oder Unser Vogt oder Major, zusamt den Scheffen, denselbigen anderst nicht, dann mit Burgermeister und Raths Vorwissen und Bewilligung, zu begnadigen haben.„

Ferner: Die Abbtißin zu Lindau hatte vormals das Recht, daß sie den ersten Maleficanten, so nach einer jeden Abbtißin Erwählung zum Galgen ausgeführet wurde, von der Statt Lindau losbitten konnte: Welches die Statt ihro aber nun nicht mehr eingestehen will. Mehreres davon sehe man an unten (3) angezeigtem Ort. Vier-

(1) in seiner Nebenst. 5. Theil, S. 199.
(2) v. Meine Schwäbisch. Merckwürd. S. 483.
(3) in der Statt Lindau gründl. Ausführ. wegen der abgelöst. R. Pfandsch. pag. 69. sq.

Vierzehendes Capitel.

Von Rechten in anderer Reichsstände Landen, welche der Unterthanen Personen und Vermögen betreffen.

Innhalt.

§. 1.

Hieher gehörige Schrifften: Schrifften.

HILDEBRAND (Henr.) de Jure Wildfangiatus Electori Palatino proprio. Altorff, 1717. 1723. 4.

LUDEWIG (Joh. Petr. de) Differentiæ Juris Romani, Gallici & Germanici in Peregrinitate, Albinagio atque Wildfangiatu.

§. 2.

Unterthanen in anderer Reichsstände Landen.

Es ist in Teutschland etwas gar gemeines, daß ein Reichsstand, oder anderer Unmittelbarer, in eines anderen Reichsstandes, oder sonstigen Unmittelbaren, Landen oder Gebiet Unterthanen hat, welche aber unter des lezteren Landeshoheit stehen.

Derer gleich folgenden Exempel nicht zu gedencken; so stehen viler Reichsstände und Reichsritterschafftlicher Mitglidere in Ober-Schwaben Unterthanen unter Oesterreichischer Landeshoheit: Bald ohne daß man sie Oesterreich streitig machte; bald streitet man zwar darum, indessen ist doch Oesterreich im Besiz, und behauptet sich darinn.

§. 3.

Rechte über sie.

Wie weit sich nun in dergleichen Fällen die Rechte so wohl des Landesherrns, als des Reichsstandes, so Unterthanen diser Art in

einem fremden Gebiet hat, erstrecken? das müssen die Verträge, oder in deren Ermanglung das Herkommen, ausweisen.

Dahero hat offt der, so nicht der Landesherr ist, bloß die Nidergerichtbarkeit; zuweilen aber auch, gleich manchen Landsassen, die malefizische Obrigkeit, u. s. w.

Zu einigem Beyspil will ich nur folgendes melden.

Zwischen Bayern (1) und Brandenburg wurde Anno 1665. verglichen, wie es mit jenen Gütern und Unterthanen, welche ein Theil, oder die Seinige, in des anderen Theils Gebiet besitzen, so wohl mit der Niedergerichtbarkeit, als anderen Gerechtsamen im Geist- und Weltlichen, gehalten werden solle.

In denen zu der obern Pfalz gehörigen vier Aemtern, Neuenmarckt, Wolfstein, Haimburg und Pfaffenhofen, hat die Statt Nürnberg, wie auch deren Burger und Verwandte, vile Unterthanenen, Zins- und Gültleute: Beederseitiger Herrschafften Gerechtsame wurden durch einen Vertrag Anno 1542. bestimmt: Es entstunden aber bald wieder neue Streitigkeiten, sonderlich darüber: Was dem Fürstenthum der obern Pfalz unter denen Worten: „Alle hohe Fürstliche und halsgerichtliche Obrigkeit,„ bey disen Höfen, Leuten, Gütern und Gründen, für Rechte und Befügnisse zustehen?

Anno 1660. 15. (25.) Sept. wurde darauf ein anderweiter Haupt-Receß (2) getroffen, in welchem es gleich Anfangs lautet: „Daß alle der Statt Nürnberg, ihrer Burger und Anverwanten, Höfe, Leute, Güter und Gründe, so in des Fürstenthums der obern Pfalz Landgränzen und obbemeldten vier Aemtern . . . ligend seynd, neben dem Malefiz, (so ohne diß nicht strittig war,) auch der Oberpfälzischen Landesfürstlichen hohen Obrigkeit, jedoch dergestalt und mit diesem ausdrücklichen Vorbehalt, zugethan seyn, und Ihre Churfürstl. Durchl. in Bayern, alle Deroselben Erben und Nachkommen, für ihren Landesfürsten erkennen sollen, daß nemlichen dadurch und unter solchem Titul, gemeiner Statt Nürnberg, ihren Bürgern, Verwandten und Angehörigen, in alle dem, was deroselben in Krafft dises und vorigen Vertrags de An. 1542. zustehet, im geringsten nichts benommen noch präjudicirt seyn, sondern sie dabey beständig und effective gelassen und gehandhabet werden sollen: Massen dann auch abgeredt und verglichen worden, daß solche Nürnber-

(1) Freyh. von KREITTMAYR Bayr. Staatsr. §. 155. p. m. 328.
(2) v. LÜNIGS R. Arch. Part. spec. Cont. 4. Part. 2. p. 191.

bergische Unterthanen, Zins- und Gült-Leute, auf Begehren, die Erbhuldigung an Pfalz, jedoch mit dem der Formulæ Juramenti ausdrücklich einrückenden Vorbehalt gemeiner Statt Nürnberg, nach Ausweis dises und vorigen Vertrags de An. 1542. gebührenden Recht und Befugniß, leisten, dabey aber auch gleichwol denen von Nürnberg, solche Ihre Unterthanen, der Ihnen zustehenden Jurium halber, da sie wollen, in absonderliche Pflicht zu nehmen, bevorstehen, auch im übrigen mit den Oberpfälzischen Unterthanen, welche in deren von Nürnberg (vermög der Verträg,) competirenden unstrittbaren Landesherrlichen Obrigkeit ligen, eine durchgehende reciprocirliche Gleichheit gehalten werden solle.„

Gleiche Bewandtniß hat es mit denen Nürnbergischen Unterthanen in der Chur-Bayrischen Herrschafft Rotenberg.

Hinwiederum hat, Krafft besagter Vergleiche, Chur-Bayern ebenfalls Ober-Pfälzische Unterthanen unter der Statt Nürnberg unstreitiger Landeshoheit.

Von denen Irrungen, welche zwischen den Oberpfälzisch- und Sulzbachischen Landen noch obwalten, macht die streitige Landeshoheit bey denen hinc inde vermischt ligend- beederseitigen Unterthanen und Erbgütern wohl den beträchtlichsten Articul aus. (1)

In einer Oesterreichischen Schrifft (2) wurde ohnlängst behauptet: Es seye ein allen Reichsständen gefährlicher Saz: Daß eine Reichsstatt die Landeshoheit über diejenige Güter habe, welche einer ihrer Burger in eines anderen Reichsstandes Gebiet besize.

§. 4.

Mit denen Gefällen von dergleichen Unterthanen, sie bestehen in Geld- oder natural-Abgaben, hat es abermalen die vorhin besagte Beschaffenheit, daß sich nemlich darinn keine Regel geben lasse, sondern alles durch die Verträge oder das Herkommen entschiden werden müsse. Gefälle.

Ob der Landesherr solche Unterthanen eines anderen Reichsstandes besteuren könne? davon ist der Tr. von der Landeshoheit in Steuersachen nachzusehen.

add. oben das 3te Cap.

§. 5.

Noch ein grösserer Unterschid findet sich in Ansehung derer Frohndienste. Manche solcher Unterthanen leisten ihrer unmittelbaren Frohnen 2c.

(1) Freyh. von KREITTMAYR Bayr. Staatsr. §. 153. p. m. 325.
(2) in dem Unterr. von der Marckgrafsch. Burgau, (1768.) §. 99.

Herrschafft gar keine Frohndienste: Andere hingegen seynd zwar derselben zu privat-Frohndiensten verbunden, sie müssen hingegen auch dem Landesherrn gewisse Gattungen von öffentlichen Diensten leisten, z. E. in militar-Sachen, zum streiffen, oder auch zu seinem privat-Vergnügen oder Nuzen, z. E. zu Jagden.

Der Graf Fugger zu Boos, und dessen Gemeinde Himmerlingen, so dann Memmingen, und dessen Hospitals Gemeinde Steinheim, trafen pto Moderationis Servitutis einen Vergleich, welcher Anno 1756. 30. Jul. beym Reichs-Hofrath ad Acta decretirt wurde.

§. 6.

Leibeigene. Ins besondere gehet es auch gar wohl an, daß Jemand leibeigene Unterthanen habe, die deßwegen dennoch eines anderen Reichsstandes Landeshoheit erkennen müssen.

Chur-Pfalz und das Hochstifft Speyer verglichen sich Anno 1709. 1. daß alle ehemalige Chur-Pfälzische Leibeigenschafft in denen Fürstlich-Speyerischen Landen aufgehoben und an das Hochstifft cedirt seyn sollte: Nachhero aber klagte Speyer, daß Anno 1744. durch ein in dem Speyerischen Ort Ruppersberg angeschlagenes Patent verschidene Speyerische Unterthanen, unter dem Vorwand der Leibeigenschafft, zur Erbhuldigung citiret, und, bey unterlassener Erscheinung, durch Husaren abgehohlet worden seyen. In dem Anno 1755. geschlossenen neuen Tractat wurde der vorgegangene Huldigungsactus für ohnnachtheilig und als nicht geschehen erklärt ꝛc.

2. In dem Tractat von 1709. ware beliebt worden: Daß, zu Vermeidung neuer Irrungen, kein Leibeigener ohne von beederseits Regierungen ausgefertigten Manumißionsschein angenommen, sondern biß dahin lediglich abgewisen werden solle: Speyer beschwerte sich aber, daß von 1727. her verschidene dessen leibeigene Unterthanen von Chur-Pfalz ohne Manumißion auf- und angenommen worden seyen: Und ob man sich schon dagegen bey der Chur-Pfälzischen Regierung mehrmalen beschweret; so habe man doch keine Remedur erhalten. In dem Tractat von 1755. wurde es fürs Zukünfftige bey dem Vergleich von 1709. gelassen.

Herr Bischoff August zu Speyer gabe Anno 1772. 2. Jan. eine „Instruction für die gn. angeordnete neue Ausfauthen,„ heraus, welche aus 43. §§. bestehet; daraus ich aber nur dises hersezen will:

„Ins besondere aber haben §. 2. die Ausfauthen Unsere unter an-

anderen Herrschafften seßhaffte Leibeigene wohl zu beobachten, und nicht zu gestatten, daß einer derselben aus seinem Wohnort, ohne vorhero von Uns erhaltener Manumißion, anderwärts hin abziehe, und so auch je ein solcher ohnmanumittirter Abzug heimlich geschehen sollte, hat Unser Ausfauth alsobalden und ohnverweilt ein solchen verzogenen Leibeigenen der Gebühr nach zu verfolgen, und solchen von der Obrigkeit, worunter sich derselbe angesezt, schrifftlich zu reclamiren, hierüber so fort den alsbaldigen Bericht an das Ober- oder Amt, wohin der Leibzins gelifert zu werden pfleget, zu erstatten, damit alsdann von disem nöthigen Falls das weitere anhero an Uns oder Unsere nachgesezte Regierung einberichtet werden könne. So ist auch

§. 3. Die Sorge dahin zu tragen, daß von solchen Unseren auswärtigen Leibeigenen der Leibzins von denen hierzu bestellten Hünerfauthen alljährlich erhoben, solcher an sie, Ausfauthen, abgelifert, von disen aber an die behörige Ober- und Aemtere, nebst einer richtigen Designation ad Protocollum produciret werde; von wannen dann solcher, nebst der Original-Designation, desumpta Copia ad Acta, und einem Protocollar-Extract, an die Kellerey abzugeben ist. Es sollen dahero

§. 4. Unsere Ausfauthen über solche Leibeigene ein richtiges vollständiges Register halten, darinnen alle und jede leibeigene Personen, mit Andeutung ihres Geschlechts und Alters, auch ihres ledigen oder verheuratheten Stands, und deren wircklichen Kinder und ihrer Jahre, verzeichnen, und solche alljährlich bey Einsammlung des Leibzinses erneuern; gleich dann auch

§. 5. bey solchen Unseren leibeigenen Leuten jene leibeigenschafftliche Jura, die Unser Fürstliches Hochstifft hergebracht, ohneinstellig zu exerciren, und hieran nicht das mindeste zu unterlassen und zu vernachläßigen ist.

§. 6. Und damit Wir dessen allen da gesicherter seyn mögen, sollen Unsere Ausfauthen am End eines jeden Jahrs an Unser nachgesezte Regierung die vollständige Verzeichniß der Leibeigenen, nebst einem ausführlichen Bericht, welche Gerechtsame eigentlich Unser Fürstliches Hochstifft an denenselben auszuüben im Herbringen habe, einschicken.„

Bey dem Herrn von LUDOLF (1) findet sich eine Relation, welche rubricirt ist: Jus in personas Hominum propriorum distinc-

(1) Symphor. Consult. &c. Vol. 1. col. 585.

distinctum à jure Territorii, juxta Laudum Heilbronnense. Ex neglectu hujus distinctionis facta varia injusta causam dedere querelæ, & per Mandatum S. C. & Paritoriam fuere correcta &c. und in der beygefügten Urthel vom 7. Sept. 1716. in Sachen: Elz wider Pfalz-Zweybrücken heißt es: Daß alle geklagte Turbationen und Thathandlung in des Klägers territorial-Gerechtigkeit wider dessen Unterthanen, unterm Prätext einiger zu Dörrmoschel habender Leibeigenen, abzustellen: Woferne jedoch Pfalz-Zweybrücken rechtlich darthun könnte, daß einige Zweybrückische in dem Kauffbrieff de An. 1603. nicht begriffene, oder davon nicht descendirende, Leibeigene zu Dörrmoschel wohnhafft seyen, bleibe demselben seine Befugniß auf solche Personen, was sich nach Art der Leibeigenschafft selbigen Orts, ohne Abbruch im übrigen des territorial-Herrn Gerechtigkeit, gebühre, unbenommen; jedoch daß, biß solches rechtlich erörtert, alle Thathandlung unterlassen werden solle.

So meldete auch die Abbtißin zu Lindau in einem Anno 1640. 4. Febr. an eine Kayserliche Commißion erstatteten Bericht: Daß ihre Leibeigene, so sie in unterschidlichen Herrschafften habe, ausserhalb gewisser benahmster Fälle, mit anderer Jurisdiction und Obrigkeit ihren Herrschafften unterworffen seyn.

In dem Rheingräflichen Orte Sien haben die von Sickingen verschidene Leibeigene.

§. 7.

Wildfänge.

Ins besondere gehören hieher auch die Wildfänge und das Wildfangsrecht.

Dises Recht stehet zwar in dem ganzen Teutschen Reich dem einigen Churfürstlichen Hause Pfalz zu; indessen seynd doch so vile andere Stände in selbigen Gegenden dabey intereßirt, daß es wohl verdienet, dessen kürzlich zu gedencken.

Chur-Pfalz hat nemlich in einem gewissen District, (der sich in viler anderer Herren Lande erstrecket,) das Recht, daß alle ausser einer rechtmäßigen Ehe gebohrene Personen, und alle fremde Personen, so in Jahr und Tagen keinen nachfolgenden Herrn haben, Chur-Pfälzische Leibeigene werden, und in solcher Qualität gleich Anfangs den Fahgulden, auch hernach, theils jährlich, theils bey Sterbfällen, etwas gewisses erlegen müssen.

In dem Vertrag zwischen Chur-Pfalz wie auch der Ober- und Nider-Rheinischen Reichs-Ritterschafft von 1717. werden zu des Pfälzischen Wildfangs- Regal- und Leibeigenschaffts-Recht stän-

ständigen und unständigen Utilien gerechnet: Die Leibbeeth, Leibhühner, Frohnden, und andere in dem Laudo Heilbronnensi bezeichnete Gerechtsamen, wie auch alle Leibeigenschaffts-Rechte der Wildfang und Churfürstlichen Leibeigenen, so unter ersagten Utilibus mitgerechnet seynd, benanntlich des Wildfangs Bastardtsfall, Schazung, Ungenossen, Bonorum vacantium, Hauptrechts, Einzug, Nachsteuer, Huldigung, Reiß, Folg, Musterung, Einquartierung, Heer- und Frohnd-Wagen, Bevormundung und Rechnungs-Verhör, Inventation, Theilungen, Entscheidungen, Jntheilungen, Unter-Wildfang und Leibeigenen, Citation und Evocation derselbigen, Reichs- Fräulein- Legations- u. d. Steuren, Abkauff der Leibeigenschafft, item Gebott, Verbott, Frevel, Bussen, Umgeld, Azung, u. d. alles nach Jnnhalt des Laudi.

Den Ursprung dises Rechts sezet Chur-Pfalz in einem uralten Herkommen, welches so dann in neueren Zeiten durch ausdrückliche Kayserliche Privilegien bestättiget worden seye; wie dergleichen von Kayser Maximilian I. An. 1518. geschehen ist, dessen Urkund so dann wieder andere Kaysere bestättiget haben.

Anno 1616. liesse Chur-Pfalz dises Privilegium dem Cammergericht insinuiren, welches Anno 1618. eine Urkund darüber ausstellete.

Bey denen Westphälischen Fridens-Tractaten wurden über die allzuweite Ausdehnung dises Privilegii Beschwerden geführet.

Nach geschlossenem Friden klagten die benachbarte Reichsstände abermalen, daß Chur-Pfalz dise Gerechtsame zu ihrem und ihrer Unterthanen Nachtheil gar zu weit ausdehne.

Was bey dem Reichs-Hofrath hievon vorgekommen ist, davon kan ich dises mittheilen:

29. Nov. 1653.

Speyer, Wormbs, Rheingrafen, R. Ritterschafft der 3. Craysen. } contra Chur-Pfalz de præs. 24. hujus conqueruntur, daß Chur-Pfalz unterm prætext eines privilegii und alten Herkommens wegen der Leibeigenschafft sie wider die Rechten und Münsterischen Fridensschluß der teutschen libertæt, territorial-jurisdiction, regalien, Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, auch Land und Leut mit Gewalt entsezen und subjugiren wolle, bitten, mit Zuthun Churfürsten und Ständen des Reichs die Thätlichkeiten als ein öffentliches fomentum neuer Zwitracht und Empörungen aufs fürderlichst

lichst abzuschaffen und gänzlich zu cassiren, apponunt ein ausführliche Information und Deduction solcher thätlichen Eingriff sub Lit. B.

Includatur dem Reichs-Directorio per Decretum mit der Erinnerung, daß dasselbe Churfürsten und Ständen ꝛc. fürderliches Gutachten hierüber Ihrer Kays. Maj. einreichen wolle.

Anno 1654. brachten die Benachbarte ihre dißfalls habende Klagen bey dem Reichsconvent an: Es wurde aber nichts eigentliches darauf beschlossen. (1)

Darauf machten **Chur-Trier** und **Cölln**, die **Hochstiffter Speyer**, **Worms** und **Würzburg**, der **Herzog** zu **Lothringen**, die **Rheingrafen**, und alle **drey Reichs-Ritter-Crayse** Anno 1664. ein Bündniß gegen Chur-Pfalz. Anfangs fochte man nur mit der Feder; hernach aber fienge man an, Gewalt zu gebrauchen. Weder die Kayserliche Befehle, noch die verschidentlich gepflogene gütliche Conferentien, konnten disen Streit ausmachen.

Endlich compromittirte man auf beyde Cronen Franckreich und Schweden, deren Subdelegirte Anno 1667. 7. (17.) Febr. zu Heilbronn einen schiedsrichterlichen Ausspruch in der Sache thaten, und die Schrancken bestimmeten, innerhalb welchen Chur-Pfalz sich in Ausübung diser Gerechtsamen halten sollte.

Wer wissen will, wo von disem allem die Beweise und umständlichere Nachrichten anzutreffen seyen, der kan solche in meinem **Chur-Pfälz. Staatsrecht Cap.** 7. §. 15. *p.* 236. *sqq.* angezeigt sehen.

Allerley Schrifften davon findet man auch in LÜNIGS **Grundfest. Europ. Potenz.** Gerechts. *Part.* 1. *p.* 552. 553. und in seinen *select. Script. illustr. p.* 436.

Das Laudum Heilbronnense aber ist resp. Lateinisch und Teutsch, im *Theatro Pacis, Tom.* 2. *p.* 323. beym GASTELIO (2), LONDORP (3), LÜNIG (4) und du MONT (5) zu lesen.

Daß Chur-Pfalz in dem mit dem Hochstifft Speyer Anno 1709. geschlossenen Tractat alle seine in dem Speyerischen gehabte Leib-

(1) s. von MEIERN Regensb. R. Tags-Acten, 1. Band, S. 1130.
(2) de Statu publ. Europ. noviss. Cap. 9. p. 447.
(3) Act. publ. Tom. 9. p. 480.
(4) im Reichs-Arch. Part. spec. unter Chur-Maynz, p. 424.
(5) im Corps diplom. Tom. 7. Part. 1. p. 10.

Leibeigene, (darunter ohne Zweifel die Wildfänge mit begriffen gewesen seynd,) überlassen habe, rc. ist bereits gemeldet worden.

Ins besondere hat auch Chur-Pfalz sich des Rechts des Bastardfalles in dem Speyerischen begeben, und solches dem Hochstifft übertragen: Speyer klagte aber nachhero, daß Chur-Pfalz sich desselbigen von neuem habe anmassen wollen: In dem Vertrag von 1755. wurde es bey dem von 1709. gelassen.

Anno 1721. überliesse Chur-Pfalz dem Johanniter-Orden in des Lezteren in dem Oberamt Germersheim gelegenen Dörffern die Wildfangs-Leibeigenschaffts- und andere Gerechtsame auf Art einer Erbverleyhung. Churfürst Carl Theodor wollte an disen Vergleich nicht gebunden seyn: Der Orden klagte Anfangs am Reichs-Hofrath, An. 1749. aber wurde ein neuer Vergleich getroffen, welcher an unten (1) angezeigtem Ort zu lesen ist.

Der Herzog zu Lothringen und Großherzog zu Toscana, schlosse, als Graf zu Falckenstein, Anno 1733. 24. Mart. mit Chur-Pfalz einen Vergleich wegen des Wildfangsrechts; um dessen Kayserliche Confirmation Anno 1739. beym Reichs-Hofrath gebeten wurde.

Chur-Pfalz einer- so dann das Fürstlich-Salmische und Rheingräfliche Haus anderer Seits machten An. 1698. 10. Febr. einen Vergleich, durch welchen Chur-Pfalz an Lezteres alle vor und nach dem Heilbronner schiedsrichterlichen Ausspruch in denen Wild- und Rheingräflichen Ortschafften ausgeübte Wildfangs- und Leibeigenschafftsrechte, mit allen davon fallenden ständigen und unständigen Rechten, und mit denen damit verknüpften Befugnissen, übertruge; da hingegen das Rheingräfliche Haus unter anderem abgabe, den ganzen Creuzenacher Zehenden, das Osterberger Gericht, nebst dem Ort Rheingenheim, mit allen Gerechtigkeiten.

Chur-Pfalz überliesse ferner An. 1717. der **Ober- und Nider-Rheinischen Reichs-Ritterschafft**, in denen derselbigen zuständigen Orten, das Pfälzische Wildfangsregal und Leibeigenschaffts-Recht zu Lehen; wie aus dem Vergleich, (so an unten (2) angezeigter Stelle zu lesen ist,) mit mehrerem erhellet. Anno 1748. kame ein neuer Vergleich darüber zu Stand. (3)

In

(1) in meinem teutsch. Staatsarchiv. 1751. 2. Th. S. 87.
(2) ibid. 1. Th. p. 1. sqq.
(3) ibid. p. 14.

In Sachen: Degenfeld-Schomburg contra Chur-Pfalz resolvirte der Reichs-Hofrath Anno 1746. 22. Mart. ein Rescript an den Churfürsten: Daß Derselbe den impetrantischen Grafen von Degenfeld, wider die in Ansehung derer Wildfänge von seinen Vorfahren theils eingegangene, theils durch würckliche Belehnung bestättigte, Transaction, auf keine Art und Weise selbsten graviren, oder durch die Seinige beschweren, sondern vil mehr bey dem ruhigen Besiz derer specificirten, insonderheit erbbelehnten, Wildfangsgerechtigkeiten, und was deme anhängig, in obbenannten Orten belassen, am allerwenigsten aber einiger Gestalt, vornemlich manu militari, turbiren solle, damit nicht nöthig seye, auf ferneres Anruffen, in puncto des Ablösungsrechts selbsten, das Mandatum S. C. pœnale, gebetener massen, ergehen zu lassen; worinnen Sich Ihro Kayserl. Maj. der schuldigsten Parition um so ohnausbleiblicher versehеten, als, restituta suo loco quasi possessione, dem Herrn Churfürsten freystünde, Falls er, auch die als ohnablöslich zu Lehen gegebene Gerechtsame zu vindiciren, Sich befugt zu seyn erachten sollte, solches in dem ordentlichen Weg Rechtens auszuführen; allermassen Ihro Kayserl. Majest. solches Demselben bißanhero vorbehielten. ꝛc.

Anno 1747. 3. Mart. wurde, mit Verwerffung des Impetratischen, nur aufzüglichen, Einwendens, das Mandat auch auf die geklagte neue Attentaten extendirt.

Endlich ist schon oben Cap. 4. ein Reichs-Hofraths-Conclusum vorgekommen, durch welches erkannt wurde, daß Chur-Pfalz sich des Wildfangsrechts in dem Ort Mandel ungebührlich angemasset habe.

§. 8.

Juden. Nach dem Sachsen- und Schwaben-Spiegel solle der Churfürst zu Maynz (1) aller Juden in Teutschland Schuzherr seyn: Man findet aber keine Spuhren davon in Praxi.

Fünf-

(1) v. HOFFMANN de Advocat. Imperat. Judaic. p. m. 19. add. pag. 26. LAUTENSACK de singul. Jurib. & Privil. Elect. Mogunt. §. 20. Mein teutsch. Staatsrecht, Tom. 6. p. 327.

Fünfzehendes Capitel.

Von Rechten in anderer Reichsstände Landen, auch Verträgen und Streitigkeiten, 2c. welche Grund und Boden, Wasser, u. s. w. betreffen.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Gebäude auf eigenem Boden. §. 3. Almanden. §. 4. Forst-Sachen. §. 5. Jagden. §. 6. Jagdfolge. §. 7. Hegung des Gewilds 2c. §. 8. *a* Freye Pürschen. §. 8. *b* Wayden. §. 9. Bergwerck. §. 10. Salz. §. 11. Salpetergraben. §. 12. Strassensachen. §. 13. Anlegung neuer. §. 14. Sperrung der Strassen. §. 15. See. §. 16. Flüsse. §. 17. Herrschafft darüber. §. 18. Obsicht über einen Strohm. §. 19. Wassergebäude. §. 20. Säuberung eines Flusses. §. 21. Brücken. §. 22. Schiffahrt. §. 23. Marcktschiffe. §. 24. Insuln 2c. §. 25. Bäche. §. 26. Fischerey. §. 27. Flözen. §. 28. Mühlen. §. 29. Strandrecht. §. 30. Wassergericht. §. 31. Andere Wassersachen.

§. 1.

Hieher gehörige Schrifften: Schrifften.

Von Forst- und Jagdsachen.

BONHOEFER (Joh. Car. Pet.) de jure venandi per modum Servitutis Juris publici in territorio alieno, ejusque usu & abusu. Altorff, 1748. 4.

RAYS (Joh. Harthm.) Diss. de Ferarum persecutione in Territorio alieno; vulgo Jagd-Folge. Giessen, 1738. 4.

RIVINUS (Joh. Flor.) de jure venandi in alieno Territorio. Leipzig, 1745. 4.

WOLFART (Joh. Henr.) Diss. de eo, quod in Germania iustum est circa Bannum ferinum in alieno Territorio adquisitum. Marburg, 1730. 4.

Von der freyen Pürsch.

von CRAMER (Joh. Ulr. Freyh.) von adelichen freyen Pürsch-Verwandten; in seiner Nebenst. 77. Theil, 1. S.

HARPPRECHT (Steph. Christoph.) Sciagraphia liberæ Venationis Germanicæ, in primis vero Suevicæ, vulgo der freyen Pürschgerechtigkeit. Tübingen, 1702. 4. und in WEGELINS *Thesaur. rer. Suevic. Vol. 3. n. 14.*

HOFFMANN (Godofr. Dan.) de libera Venatione, speciatim Suevo-Memmingensi. Tübingen, 1753. 4. und beym WEGELIN *l. c. Vol. 4. n. 20.* wobey sich 10. Beylagen befinden. s. Weidlichs Nachr. von Rechtsgel. 3. Band, 361. S. Tübing. gel. Bericht. 1753. n. 30.

OTTO (Jac.) freyer Pürsch Beschreibung. Ulm, 1680. 4. und in dem Corpore Juris venatorio-forestali *Fritschio-Stryckiano*, 1702. Part. 1. n. 9. p. 251. so dann mit Actenmäßigen Anmerckungen und darzu gehörigen Beylagen, in specie mit dem leztern Pürsch-Receß und Ordnung ꝛc. von neuem herausgegeben von C. C. W. (Conr. Christian Wucherer,) J. U. L. & R. U. C. Ulm, 1725. 4.

Vom Bodensee.

BUDER (Christian. Gottl.) Diss. de Dominio Maris Suevici, vulgo Lacus Bodamici. Jena, 1742. 4. und *in Wegelini Thesaur. rer. Suevic. Vol. 4. n. 23.*

Von der Schiffahrt.

HORIX (Joh.) Diss. de Libertate Navigationis in Imperio Rom. Germ. Maynz, 1764. fol. und in des Freyherrn von CRAMER Nebenst. 108. Th. 487. S.

* * *

Recapitulatio Actorum und fernere Ausführung in Sachen: Chur-Trier contra Neuwied, eine bey Neuwied neuerlich angerichtete fliegende Rheinbrücke betreffend. (Coblenz,) 1740. fol. und in denen *Select. Jur. publ. Tom. 9. p. 340.*

Rechtliche Ausführung vom Dominio Rheni; in den cit. *Select. Tom. 10. p. 11. Tom. 12. p. 353. Tom. 14. p. 159.*

GA-

GATZERT (Christ. Hart. Sam.) 3. Progr. de Dominio Rheni, quatenus inprimis spectat ad Ser. Hassiæ Landgravios, tanquam Comites in Catimeliboco. Giessen, 1771. 4. s. Herrn Schotts Critik, 4ter Band, S. 268. 849.

KLIPSTEIN (Jac. Christian.) Diss. de Dominio Rheni inter plures controverso. Giessen, 1740. 4.

§. 2.

Der Reichs-Hofrath meldete An. 1653. (1) in einem Gutachten: Es seye jedem Stand erlaubt, auf seinem Grund und Boden eigenen Beliebens, auch Vestungen, zu bauen, wann es allein nicht ad æmulationem der Benachbarten, noch gegen den allgemeinen Landfriden, oder die Commercien dadurch zu turbiren, angesehen seye. Gebäude auf eigenem Boden.

Indessen kan dise natürliche Freyheit dennoch auf verschidene Weise eingeschräncket werden.

Von dem Vestungs- und Stattbau habe ich schon oben geredet, und die Wassergebäude kommen hernach vor: Von andern Bausachen will ich dises melden.

Das Stifft Kempten solle, krafft des Anno 1525. mit der Statt errichteten Vertrags, auf seinem Grund und Boden nur so vile Gebäude, als zu seiner Nothdurfft, Wesen und Gebrauch erfordert werden, aufführen: Da es aber deme nicht nachgekommen ist, sondern eine eigene so genannte Stifftsstatt anzulegen angefangen hat, beschweret sich die Statt darüber im höchsten Grad. (2)

Die Statt Schweinfurt erhielte An. 1427. ein Kayserliches Verbott, in Einer Meil Weges um die Statt einen neuen Bau vorzunehmen; dises gehet aber wohl nur auf Schlösser, Vestungen, u. d.

Ob einem Landesherrn zustehe, auf seinem Territorio dem Nachbarn und Nebenmenschen zum Schaden zu bauen? prüfet der Freyherr von CRAMER (3), verneint es, und belegt es mit einer Cameral-Urthel von 1761.

§. 3.

Wegen gewisser Almen (Almanden) haben Bayern und Tyrol Vergleiche mit einander. (4) Almanden.

3) F 3 §. 4.

(1) v. Samml. der R. Hofr. Gutacht. 1. Th. 78. S.
(2) v. Meine Schwäbisch. Merckwürd. p. 497. sqq.
(3) in seiner Nebenst. 25. Th. 93. S.
(4) Freyh. von KREITTMAYR Bayr. Staatsr. §. 150. pag. 316.

§. 4.

Forstsachen. Es ist weiter etwas gar gemeines, daß ein Reichsstand in des anderen Gebiet die Forstgerechtigkeit durch Kauff, u. d. oder durch Verträge, oder ein altes Herkommen, hergebracht hat:

Entstehet nun Streit darüber, müssen 1. die Verträge, 2. hierauf das Herkommen, und endlich 3. die gemeine Rechte, denselbigen entscheiden.

Die Statt Ravensburg träget, krafft Kayserlicher Urkund von 1478. von dem Kayser und Reich das Oberforstamt über den ganzen Altorffer Wald und die Besezung eines jährlichen Waldgerichts zu Lehen.

In vilen Gegenden Teutschlandes seynd die Marcken üblich, da gewisse Benachbarte Waldungen gemeinschafftlich besizen und benuzen, auch gemeinschafftliche Marcktgedinge und Gerichte in Forst- und Holzsachen halten; davon in meinem Tr. von der R. Stände Landen 2c. pag. 95. wie auch in dem Tr. von der Landeshoheit im Weltlichen das mehrere nachzusehen ist.

Benachbarte Reichsstände selbst, (dann von ihren Unterthanen kommt das weitere im 4ten Buch vor,) bekommen mehrmalen auch sonst in Forst- Wald- und Holzsachen Streitigkeiten mit einander, welche so dann in Processe ausschlagen, oder Vergleiche veranlassen.

Chur-Maynz und Würzburg hatten Streit wegen eines kleinen Stücks Waldes, das Geilsloch genannt. An. 1749. liessen sie vile Mannschafft mit Canonen gegen einander anmarschiren, die sich jedoch hernach wieder zurückzog, und man begnügte sich beyderseits, die Geschichte dises quasi-Kriegs dem Publico im Druck vorzulegen; die Hauptsache aber gediehe vor dem Reichs-Hofrath in einen ordentlichen Proceß. (1)

Von denen Streitigkeiten und Vergleichen in Forst- und Holz-Sachen zwischen Chur-Bayern und denen benachbarten Reichsständen ertheilet der Freyherr von KREITTMAYR (2) Nachricht.

Chur-Pfalz (3) und das Hochstifft Speyer haben Anno 1521. und 1709. auch über allerley Forstsachen Verträge errichtet: Speyer klagte aber nachhero, daß sie nicht gehalten würden; endlich erfolg-

(1) v. Collect. nov. Act. publ. 1750. Tom. I. p. 272. 285. 295.
(2) in seinem Bayrisch. Staatsr. p. 262. sqq
(3) s. neue Staatscanzl. 25. Theil, 278. S. u. f. 26. Theil, 390. S. u. f.

erfolgte Anno 1755. ein neuer Vergleich. Dahin gehören: 1. die in Deydesheimer Waldung hergebrachte Chur-Pfälzische Holzrechte; 2. das von der Chur-Pfälzischen Gemeinde Lachen an die Hambacher Waldung prätendirende Condominium; 3. daß Chur-Pfälzischer Seits Fürstlich-Speyerische Unterthanen von Schifferstatt und Waldsee zur Waldrug nacher Neustatt citirt, ihnen einseitige Straffen angesezt, und mit Arrest gegen sie verfahren worden; 4. der Churpfälzischen Unterthanen zu Reylingen in denen Speyerischen Waldungen zu St. Leon verübte Holzfrevel ꝛc.

Bamberg und Brandenburg-Bayreuth geriethen Anno 1751. wegen eines Districts Waldes in Streitigkeiten und zu Thätlichkeiten; welche der Reichs-Hofrath An. 1752. 18. Jan. (schon oben berührter massen,) zu redreßiren suchte.

Auch in Sachen: Bamberg contra Brandenburg-Bayreuth ꝛc. Mandati, pto violati Territorii per violentam invasionem Sylvarum &c. erkannte der Reichs-Hofrath Anno 1756. 14. Aug. eine Paritoriam.

In Sachen: Eichstätt contra Brandenburg-Onolzbach erkannte der Reichs-Hofrath Anno 1731. 10. Sept. pto turbatæ Possessionis wegen der Waldfrevel-Bestrafung und der dabey untergeloffenen Thätlichkeiten, ein Mandatum ulterius S. C. de non amplius turbando in Possessione vel quasi, nec amplius offendendo, neque molestando, sed via Juris procedendo &c.

Montfort und die Statt Lindau verglichen sich An. 1535. wegen der hohen und forstlichen Obrigkeit. (1)

Ein Reichs-Erbmarschall von Pappenheim verkauffte Anno 1613. an die Abtey St. Blasii die bißhero von der Landgrafschafft Stühlingen exercirte hohe Forstliche Obrigkeit über das Gebiet besagter Abtey, und liesse es von denen samtlichen Churfürsten bestätigen. (2)

Ein merckwürdiger Vergleich zwischen Brandenburg-Culmund Onolzbach, was 1. unter die Forst- und Waldfrevel, so dann 2. unter die Wildbanns-Frevel zu zählen seyn solle, ist an unten (3) bemercktem Ort zu lesen.

§. 5.

Ferner haben vile Stände in anderer Ständen Gebieten die Jagd- Jagden.

(1) s. LÜNIGS R. Arch Spicil. secul. S. 634.
(2) LÜNIG l. c. S. 833.
(3) in meinem T. Staatsarch. 1755. 2. Band, 295. S.

Jagdgerechtigkeit: Man findet selbige auf manchen Landcharten abgezeichnet. Z. E.

Auf denen Majerischen Charten von Würtemberg siehet man, wie weit sich der Herzoglich-Würtembergische Zwifalter-Forst in der Reichsstatt Ulm Gebiet erstrecke.

Hingegen weiß ich auch, daß die Badische Jagdgerechtigkeit bey Wildbad in das Würtembergische hineingehet.

Von Jagd-Gränzvergleichen habe ich schon oben Cap. 2. geredet.

Jagdsachen veranlassen gar vile Processe, Thätlichkeiten und Vergleiche zwischen benachbarten Reichsständen; davon ich einiges zur Prob melden will.

Chur-Maynz und das Fürstl. Haus Sachsen trafen Anno 1665. einen Vergleich wegen der hohen Jagd im Erfurtischen. (1)

Von Streitigkeiten und Vergleichen in Jagdsachen zwischen Chur-Bayern und andern benachbarten Reichsständen sehe man den Freyherrn von KREITTMAYR (2) nach. Z. E.

Zwischen Bayern und dem Hochstifft Augspurg wurden wegen der Jagd An. 1500. 1503. 11. 18. 1606. und 1690. Verträge geschlossen.

Bayern und Berchtolsgaden (3) haben sich wegen der strittig gewesenen Jagdgränzen An. 1555. 18. Apr. mit einander verglichen; wobey zugleich allen regierenden Fürsten in Bayern, welche Reichenhall innhaben, das Recht, zu jagen und zu fischen, in dem ganzen Land Berchtolsgaden eingeraumt worden ist; jedoch anderer Gestalt nicht, als in selbst-persönlicher Gegenwart.

Chur-Bayern und Paßau giengen wegen der Jagdbarkeit im Halsischen An. 1690. einen Vergleich ein.

Ein Vertrag zwischen Bayern und Vorder-Oesterreich wegen der Jagd bey Schwabeck und Rannsperg findet sich bey LORI. (4)

Bayern und Tyrol haben wegen gewisser Jagden Vergleiche mit einander. (5)

Bay-

(1) v. LÜNIGS Spicil. eccles. 1. Th. Forts. 168. S.
(2) in seinem Bayr. Staatsr. §. 137. sqq. p. 266. sqq.
(3) l. c. §. 145. p. 301.
(4) im Lechrhain, Tom. I. n. 388.
(5) Freyh. von KREITTMAYR l. c. §. 150. p. m. 316.

Bayern (1) und die Statt Augspurg wechselten An. 1694. einige Jagden gegen einander aus.

Chur-Pfalz und der Johanniter-Orden traffen Anno 1721. und 1749. einen Vergleich in Forstsachen, wegen der kleinen Jagd und eines gewissen Eichwaldes.

In dem zwischen Chur-Pfalz (2) und Speyer Anno 1755. geschlossenen Tractat wurde das Speyerische territorial-Recht über den Thiergarten bey Fridelsheim erkannt, Chur-Pfalz aber die Jagdgerechtigkeit darinn abgetretten.

Ferner hatten, oder haben sie zum Theil noch, Streit: 1. Wegen der von Chur-Pfalz prätendirenden Kuppel- und anderen Jagd in gewissen Speyerischen Gemarcksdistricten zu St. Leon, Roth und Rauenburg; 2. der von Chur-Pfalz prätendirenden Jagdgerechtigkeiten in denen Speyerischen Gemarcken zu Rülzheim und Herxheim, 3. der Chur-Pfälzischen Anmassung der Jagd- und Fischerey-Gerechtigkeit in verschidenen Districten des Amts Marientraut.

Chur-Pfalz, so dann die die ober- und nider-Rheinische Reichs-Ritterschafft, verglichen sich Anno 1717. (3) wegen der lezteren hergebrachten groß- und kleinen Jagdbarkeit und Fischereyen, auch von Chur-Pfalz hin und wieder prätendirten Forstrechts. Anno 1748. wurde es bestättiget. (4)

In Sachen: Künsberg contra Bamberg, Mandati pto turbationis in jure venandi, ergienge am Reichs-Hofrath Anno 1756. 1. Dec. eine Paritoria.

In Sachen: Corvey contra Paderborn ward am Reichs-Hofrath gegen lezteres Anno 1752. 13. Nov. eine Paritoria puncto Turbationis juris venandi erkannt.

Eichstätt belangte Brandenburg-Onolzbach am Reichs-Hofrath pto juris venandi minores feras, contraventionis Recessuum, & violatæ Jurisdictionis; worauf Anno 1731. 13. Mart. ein Kayserliches Rescript erkannt wurde, und den 7. Sept. e. a. folgte ein weiteres nach.

Eine Cameral-Urthel von 1599. in Sachen: Oettingen contra El-

(1) Freyh. von KREITTMAYR l. c. §. 158. p. m. 334.
(2) s. neue Staats-Canzl. 25. Theil, 277. S. 26. Theil, 390. S. u. f.
(3) v. Mein Teutsch. Staats-Archiv, 1751. 1. Th. 6. S.
(4) ibid. p. 19.

Elwangen, litigiosæ Possessionis wegen des Jagens, findet man an unten (1) bemercktem Ort.

In Sachen: Zu Buchenau Ganerbschafft contra Fulda, in specie die Jagdbarkeit im Oberamt Fürstenberg betreffend, resolvirte der Reichs-Hofrath Anno 1745. 9. Dec. ein Mandatum de non amplius turbando in possessione vel quasi privativa juris venandi inferioris, non amplius offendendo, desuperque cavendo, nec non restituendo ablata sclopeta, ut & removendo Venatore & Caupone &c.

Brandenburg-Culm- und Onolzbach machten Anno 1753. wegen des Wildbanns und der Jagden einen Vergleich. (2)

Die Oesterreichische Landvogtey in Schwaben hatte mit der Statt **Ravensburg**, zu Beylegung der seit langen Jahren obgeschwebten nachbarlichen Irrungen und wichtigen Differentien, nach viler angewandter Mühe, eine Vergleichs-Punctation zu Stand gebracht; die bürgerliche Collegia hingegen machten wegen der Jagdbarkeit Einwendungen dagegen: Sie wurden aber Anno 1766. 18. Apr. (3) vom Reichs-Hofrath als unerheblich verworffen, und dem Magistrat befohlen, die gesammte Burgerschafft von nun an zu alsobaldiger genauer Befolgung dessen, was in oberwehnter Punctation ratione districtus & modi venandi, auch sonsten verabredet worden, nachdrucksamst und unter der Verwarnung anzuweisen, daß im widrigen der Kayser, der Burgerschafft das Exercitium der Jagd gänzlich inhibiren, und, solches durch besonders hierzu bestellende Jäger zum Nuzen des Ærarii publici verwalten zu lassen, Sich ohnnachbleibend veranlasset sehen würde.

Die Grafen von Erbach und Ingelheim hatten wegen der Jagdgerechtigkeit zu Würzberg einen Proceß am Cammergericht mit einander, welcher endlich Anno 1756. in einen Recurs an den Reichsconvent ausschluge. (4)

Die Grafen zu **Hanau** hatten mit denen von Fargel, hernach mit denen von Kamezky, Streitigkeiten wegen der Jagensgerechtigkeit in dem Rückinger Burgfriden, wie auch denen übrigen zu der Langen-Diebacher, und Rückinger gemeinschafftlichen Marck gehörigen Waldungen; welche an das Cammergericht gediehen, allwo

(1) in der neuest. Staats-Act. 2. Th. 349. S.
(2) v. mein T. Staats-Arch. 1755. 2. Th. 253. 285. S.
(3) v. mein R. Staatshandb. 2. Th. 432. S.
(4) v. mein T. Staats-Arch. 1756. 2. Band, 322. S.

wo die Sache Anno 1704. zum Spruch Rechtens instruiret ware. (1)

In Sachen: Rotenburg contra Hazfeld erkannte der Reichs-Hofrath Anno 1755. 14. Jul. ein Mandatum S. C. de non amplius turbando Partem impetrantem in Possessione vel quasi juris venandi &c.

Hohenlohe-Langenburg und Jngelfingen schlossen Anno 1704. 4. Mart. und 9. Maj. mit Hohenlohe-Bartenstein wegen der Jagd Verträge mit einander: Anno 1756. klagten aber erstere, daß lezteres disen Verträgen zuwider lebe; worauf der Reichs-Hofrath den 2. Sept. befahl, Jmpetranten 2c. klaglos zu stellen.

In Sachen: Oettingen-Wallerstein contra Nördlingen, die Compromißmäßige Jagdgerechtigkeit betreffend, erkannte der Reichs-Hofrath Anno 1756. 3. Jul. ein Mandatum de non contraveniendo, nec extendendo Compromissum S. C. &c.

Die Grafen von Ysenburg glaubten, zur Jagd und dem Wildbann in dem Heusenstammer und Teutschen-Herren-Wald berechtiget zu seyn: Die Grafen von Schönborn aber wollten ihnen solches nicht eingestehen: Darüber kame es zu einem Proceß an einem Reichsgericht, und Ysenburgischer Seits gabe man eine Deduction darinn heraus (2): Das Ende des Streits aber ist mir unbekannt.

Die Grafen zu Ysenburg behaupten ferner, daß die Wildbannsgerechtigkeit ihres Reichs- und Königsforsts zu Dreyeich sich über die Franckfurter Waldungen und Felder erstrecke, und Ysenburg in denselbigen die Jagdgerechtigkeit und das Bestrafungsrecht der Wildfrevler zukomme; dessen aber die Statt Franckfurt nicht geständig seyn wollte. Die Sache gediehe an das Cammergericht, und um das Jahr 1738. wurden vile wichtige Schrifften darinn gewechselt (3): Jch kan aber wieder nicht sagen, ob oder wie der Streit ausgegangen seye?

In Sachen der Grafen zu Ysenburg gegen die Statt Gelnhausen sprache das Cammergericht Anno 1721. 30. Maj. (4) Daß Klägere bey dem Besiz des Jagens und Wildbahns im Büdinger Wald und Wildbahns-Bezirck, in specie dem sogenannten Reichsschirm, (jedoch, daß solches der Gebühr nach, und nicht zum Schaden

(1) v. LüNIGS Biblioth. Deduct. Part. I. p. m. 527.
(2) v. LüNIGS l. c. p. m. 329.
(3) LüNIG cit. pag. 329. sqq.
(4) v. H. von LUDOLFS Symphor. Vol. I. p. 679.

den der Beklagten Früchte und Weinberge, gebrauchet werde,) zu manuteniren seyen; salvo Petitorio.

Die Statt Franckfurt muß an die Dreyeicher-Wildbanns-Herrschafften gewisse Wildgefälle liferen.

Daß, wann ein Reichsunmittelbarer in eines anderen Reichsunmittelbaren Gebiet die Jagdgerechtigkeit behauptet, es forderist lediglich auf den Besitz, gar nichts aber darauf ankomme, daß die Jagd ein Landesherrliches Regale seye, mithin ein Dritter, der solche anspreche, Titulum dociren müsse, hat der Freyherr von CRAMER (1) ausgeführt, und mit verschidenen Cameralurtheln belegt.

§. 6.

Jagdfolge. Wann ein Reichsstand, oder die Seinige, ein Wild auf ihrem Grund und Boden anschiessen, stehet ihnen frey, dasselbige auch in eines andern Herrn Land zu verfolgen, und sich desselbigen zu bemächtigen:

Es können aber leicht Streitigkeiten darüber entstehen.

§. 7.

Hegung des Gewilds ꝛc. Kein Reichsstand ist befugt, wann er in eines anderen Standes Land die Jagdgerechtigkeit hergebracht hat, das Wild in Uebermaasse zu hegen, noch denen Unterthanen zu verwehren, daß sie sich gegen den Wildschaden bestmöglichst verwahren.

Und eben so hat auch kein Reichsstand das Gewild, zum Schaden seines Nachbars und derer Seinigen, in dem Seinigen allzustarck zu hegen.

In Sachen: Hall contra Brandenburg-Onolzbach erkannte der Reichs-Hofrath Anno 1728. 12. Febr. „Rescribatur der Marggräflich-Brandenburg-Onolzbachischen Ober-Vormundschafft: Ihro Kayserl. Maj. könnten noch zur Zeit nicht finden, mit was Fug die von denen Unterthanen der Statt Schwäbisch-Hall, zu Abwendung höchstverderblichen Wildschadens, auf ihrem Grund und Boden, um ihre eigene Aecker und Wisen, und zwar ohne Hinderung der Jagd, herumgesezte Feldzäune und Geländer, auf eine so gewaltthätige Art, auch mit gewaffneter Hand, als mit Beilen, u. d. auch noch darzu in alieno Territorio, zerrissen, zerhauen, umgetretten, zerschlagen, oder sonsten recht vorsezlich verderbet werden können; da doch nicht nur in aller natürlichen Billigkeit gegründet, daß ein jeder, zumal ein armer Bauersmann, seine Güter gegen das allzusehr überhand nehmende Wild, ohne Abbruch der Wildbahn, so gut möglich, verwahren dörffe, sondern auch in dem zwischen dem Fürstl. Bran-

(1) in seiner Nebenst. 22. Th. 54. S.

Brandenburg-Onolzbachischen Haus und dann der Stadt Schwäbisch-Hall errichteten Vergleich de An. 1678. denen Unterthanen ausdrücklich erlaubet worden, ihre Güter (nach denen daselbst befindlichen Formalien,) wie sie können und Herkommens, zu verwahren, zu verdämmen und zu verläntern; dahero dann Allerhöchstgedacht-Ihro Kayserl. Maj. Sich veranlasset sehen, die Brandenburg-Onolzbachische Vormundschafft dahin gnädigst zu erinneren, und zu befehlen, daß selbige besagte Schwäbisch-Hallische Unterthanen, (als welche ja sonsten ohne Noth und ohne rechtserhebliche Ursach völlig zu Grund gerichtet, und solcher gestalt zu allen Reichs- Crays- und andern Prästationen untüchtig werden würden,) bey ihren billig- und Receß-mäßig gesezten Feldzäunen und Geläntern hinkünfftig unbeeinträchtiget lassen, sich des gewaltsamen niderreissens und niderhauens, auch anderer unerlaubter Thätlichkeiten, bevorab in alieno Territorio, gänzlich enthalten „ „ solle.„

Anno 1734. 28. Jan. erkannte der Reichs-Hofrath in diser Sache ex officio eine Commißion auf den Grafen zu Hohenlohe-Weickersheim und die Statt Heilbronn dahin: Daß einer Seits der von der Statt Hall neuerlich aufgerichtete und sehr extendirte Wildzaun (in so weit selbiger spizig, oder den Wildwechsel verhindere, oder sonsten die Brandenburgische Jagd- und Wildbahn-Gerechtigkeit, gegen Waydmanns-Gebrauch, und gegen das alte Herkommen, einschräncke und benachtheilige,) autoritate Cæsarea wieder abgethan, auch übrigens der Fürstliche Theil in seiner hergebrachten Possess vel quasi der Wildbahns-Gerechtsame jederzeit ohnbeeinträchtiget gelassen, und dabey gehandhabet; da hingegen anderer Seits der Statt eine dem Receß und Waydmannsbrauch gemäße, jedoch zu Abhaltung des so häuffigen Wildpretts hinlängliche, Verwahr- und Verzäunung, (in so ferne selbige der Fürstl. Jagdgerechtsame nicht abbrüchig,) allerdings verstattet, und dadurch, oder sonsten durch andere thunliche und zuverläßige Mittel, der angegebene grosse Schaden von der Statt-Hallischen Unterthanen Feldern und Wisen vor das Zukünfftige abgewendet, mithin das ein- und andere zu beederseitiger Zufridenheit auf einen sichern und billigen Fuß gestellet werden solle: Gleichwie aber dise Sache ihrer Natur und Eigenschafft nach so beschaffen, daß selbige ratione modi, oder quæstionis: quomodo? ohnmöglich ohne einen gemeinsamen und rechtmäßigen Augenschein auf beständig reguliret werden möge; so sollten sie forderist die Güte versuchen, in deren Entstehung aber, mit Zuziehung einiger

der Jagd- und Forstsachen wohl kundiger und unpartheyischer Männer, (welche expresse hierzu zu beeydigen,) auch in Gegenwart beeder Parthien Mandatariorum, eine genaue ocular-Inspection und Erkundigung so wohl wegen des Wildzauns und Jagdbarkeit, als wegen des etwa ferners zu besorgenden Wildschadens, in loco quæstionis einnehmen, einen authentischen Abriß hierüber verfassen zu lassen, auch die Partes kürzlich, doch gründlich, ad Protocollum abzuhören, und so dann ein recht fundamentalisches und standhafftes Gutachten: Wie und auf was Weise eines Theils der obgedachte Wildzaun wieder abgethan, mithin die Fürstliche Wildbahns-Gerechtsame durchaus ohnbeeinträchtigt oder ungehindert beybehalten, andern Theils aber der Wildschaden von der Statt Feldern und Wiesen völlig abgewendet werden könne? aufzusezen, und selbiges, nebst einem umständlichen Bericht, zu weiterer Verordnung an den Kayser einzuschicken. Nebst deme wurden beyde Theile erinnert, sich in Güte mit einander zu sezen, oder doch das Commißions-Geschäfft auf alle Weise beförderen zu helffen: Dem Marckgrafen aber wurde ins besondere aufgegeben, seine Forst- und Jagd-Bediente zu allem billigmäßigen nachbarlichen Betragen anzuweisen.

In Sachen: Späthen zu Zwiefalten contra Hohenzollern-Hechingen sprach der Reichs-Hofrath Anno 1717. 6. Apr.

„1. Fiat Rescriptum paritorium, in conformitate prioris: Es solle nemlich der Herr Fürst seinen ihme zu Neuffra zuständigen Wildbahn wiederum in seine alte Schrancken sezen, die hierinnen eingeklagte Späthische Beschwerden und Extensionen gänzlich abstellen; hingegen eine beständige Milderung, hauptsächlich durch genugsame Wegschliessung des vilen Gewilds, und Abhaltung von denen so wohl Späthisch-Herrschafftlichen als Unterthanen Gütern und Gründen, veranstalten, darüber auch die gebetene Cautionem sufficientem de parendo prästiren; damit nicht nöthig seye, die ebenfalls gebetene, oder andere zulängliche, Gegenmittel zu verordnen.

2. Wann Späthischer Seits eine glaubwürdige Specification ratione der ihnen zugefügten Schäden wird eingebracht werden; so folget hierinnfalls ferner, was Rechtens, ꝛc.“

Anno 1740. 16. Maj. aber wurde denen von Späth in Ungnaden verwisen, daß sie, anbefohlener massen, die Wild- und Forst-Freveler dem Fürsten nicht gestellet, sondern selbige abgestraft: Es wurden auch Patenten an die Späthische Unterthanen erkannt: Sich aller Frevelungen und Excesse überall, insbesondere aber in dem

Bur-

Burladinger Forst, bey schwerer Strafe, auch, dem Befinden nach, bey Verlust Haab und Güter, auch Leibs und Lebens, zu enthalten: Weil es endlich zwischen der Hohenzollerischen Jägerey und Mannschafft, so dann denen Späthischen Unterthanen, zu Thätlichkeiten und Blutvergiessen gekommen ware; so wurde wegen dessen Untersuchung das Nöthige verordnet, anbey dem Fürsten befohlen: Ueberall die Veranstaltungen dahin zu machen, daß die Anzahl des Gewildes im Burladinger Forst also gemindert werde, daß die von Späth, samt ihren Unterthanen, dadurch in ihrer Nahrung nicht gestöhret werden, und überall, wegen häuffigen Wildschadens zu klagen, keine gegründete Ursache finden mögen.

In Sachen: **Weissenburg** contra **Pappenheim** sprach der Reichs-Hofrath Anno 1755. 24. Oct. Daß der Graf die übermäßige Hegung des Wildes abstellen, denen Weissenburgischen Unterthanen zu Süffersheim und Heuberg in Abtreibung des Wildes von ihren Aeckern und Wiesen nichts in den Weg legen, noch solches seinen Jägern gestatten, weniger nicht den aus so häuffiger Hegung denen Klägern verursachten Schaden ersezen, und dißfalls gebührende Caution leisten solle.

Hingegen wurde Anno 1756. 27. Aug. an Weissenburg rescribirt: Denen Statt-Unterthanen beym Hüten das Wildabtreiben mit Trommeln und ledigen Hunden, bey nahmhaffter Strafe, nachdrücklich zu verbieten, auch darüber ernstlich zu halten, und das Abtreiben des Gewildes anderer gestalt nicht, als mit Ruffen, Wachfeuern, und Hunden, so angebunden, oder am Strick geführet werden, auch bloß auf denen Feldern und Wiesen, keineswegs aber in Wald hinein, zu gestatten, am allerwenigsten aber geschehen zu lassen, daß das auch sonst erlaubte Abtreiben des Wildes, wann sich der Graf würcklich auf dem Anstand befinde, geschehe.

§. 8 a.

Hieher gehören auch verschidene grosse freye Pürsch-Bezircke, die mehrerer Herrn Gebiete unter sich begreiffen, und in welchem ganzen Bezirk alle freye Pürsch-Verwandten jagen dörffen. Freye Pürschen.

Von denen in Schwaben befindlichen vilen freyen Pürschen wird an unten (1) angezeigtem Ort gemeldet: 1. Die Rothweilische freye Pürsch bey und um die Reichsstatt Rothweil, welcher Bezirck, wie solcher in den Kayserl. lezteren Confirmations- und Lehenbrieffen de

(1) v. Histor. Bericht von der Landvogt. in Schwab. p. 50. sqq.

de An. 1659. und 1706. beschriben wird, von ziemlichem Umfang und Weite ist; 2. die freye Pürsch um die Reichsstatt Weil, davon Kayserliche Urkunden von 1376. 1559. ꝛc. vorhanden seynd; 3. die freye Pürsch am Neccar und Schwarzwald; 4. die freye Pürsch bey Tübingen, oder in dem Steinlacher Thal; 5. bey der Statt Aalen; 6. bey Donawörth in der Reichs-Pfleg; 7. bey Balingen; 8. bey und um Ehingen; 9. in den Hohenzollern-Hechingischen Hölzern und Zollerberg; 10. die gemeine Pürsch, genannt Mundat, um die Statt Gemünd, davon die Kayserliche Urkunden von 1434. und 1475. zeugen. Sonderheitlich aber ist in Oberschwaben bekannt 11. der freye Pürsch-District an der Donau, bey zehen und mehr Stunden groß, und wird eingetheilt in die gemeine obere Pürsch, zwischen der Donau, der Riß, Buchauer Steig, Miestaig und Canzach; und die untere allgemeine Pürsch zwischen der Donau, Blau und Aach, welche noch erst in An. 1557. beritten, und mit ihren Anstössern und Gränzen beschriben worden; 12. der freye Pürschbezirck auf dem Boserhard bey Memmingen, zwey Meilen um Eisenburg herum, zwischen der Iler und der Günz gelegen; die freye Pürsch zu und um Warthausen, zwischen der Riß und der Donau; 14. die Leutkircher Haid und derselben freye Pürsch, welche, allen Umständen nach, den Strich Landes des oberen Allgöws und der vor-Arlbergischen Waldungen und Herrschafften in sich begriffen hat.

Vil mehreres von allem disem findet sich in den angezeigten Schrifften, deren ich noch folgendes beyfüge.

Ehedessen hielten die freye Pürschs-Interessenten die freye Pürsch so hoch, daß sie damit umgiengen, nicht allein die Kayserliche Confirmation darüber zu erhalten, sondern auch, zu mehrerer Befestigung und Stabilirung dises Collegii, ein Oberhaupt und Pürsch-Obristen zu erkiesen; inmassen Anno 1618. die einhellige Vota auf Herzog Johann Friderich zu **Würtemberg** ausgefallen und geschlossen worden, ihne zu Uebernehmung dises Amts nomine totius Collegii durch ein Schreiben von den Herrn Ausschüssen zu ersuchen.

Auf dem Pürschtag Anno 1666. wurde wieder proponirt, einen Pürsch-Obristen zu erwählen. Ex æmulatione gegen Würtemberg aber ist es, aus prätendirten grösseren Unkosten und ex defectu Instructionis, ausgesezt worden.

Freye Pürsch-Abschide seynd vorhanden vom 1. Jan. 1603. vom

vom 13. Sept. 1568. vom 17. (27.) Jan. 1666. und vom ober- und unter-Pürschtag d. d. 16. (26.) Apr. 1667.

Anno 1687. hingegen wurde bey dem Reichs-Hofrath darauf angetragen, die freye Pürsch aufzuheben und die darinn enthaltene Wald- und Feld-Bezirck denen meistbietenden Fürsten, Herrn, oder Ständen, zu beständigen Reichs-Lehen aufzutragen: Der Kayser aber erforderte unterm 21. Maji von dem Craysausschreib-Amt einen umständlichen Bericht von der Sachen Bewandtniß.

Die Reichs-Ritterschafft bate darauf unterm 6. Aug. die ausschreibende Fürsten möchten bey dem Kayser darauf antragen, daß zwar die freye Pürsch abgestellt, die Jagdbarkeit aber an solchen Orten jeder Gerichts-Herrschafft in ihre Bottmäßigkeit eigenthümlich und pleno Jure überlassen werden möge: Dises hat man den 15. ejusd. mit Costanz communicirt und unter selbigem dato ad Collegia gebracht, welches Costanz mit-beliebet.

Im October kame dise Materie auch mit bey dem Crays-Tag vor und wurde in specie von denen Stätten Ulm, Memmingen, Gemünd und Biberach votirt, es bey der freyen Pürsch zu lassen, da aber sich ein Excess befinde, solchen an das Pürsch-Collegium zu bringen: Ulm bezoge sich auf Kayserliche Privilegia und Confirmationes Maximiliani I. d. d. 27. Aug. 1516. Rudolphi II. d. d. 1. Oct. 1601. Ferdinandi I. d. d. 9. Aug. 1559. Gemünd auf Privilegia Imperatorum Sigismundi de An. 1434. und Friderici III. de An. 1475. Memmingen remonstrirte, daß bey ihnen die Unterthanen nicht, sondern bloß allein die eingesessene Herrschafften, der freyen Pürsch zu gaudiren hätten. Rothweil producirte die Confirmation des regierenden Kaysers Leopolds d. d. 16. May 1659. Kauffbeuren bezoge sich auf die mit dem Stifft Augspurg und Kempten habende Verträge.

In dem Craysabschid hiesse es unter anderem: „So hat man das Werck insgemein dahin angesehen, daß es hauptsächlich um Abstellung der Exceß und Zurückhaltung des gemeinen Manns, welcher seinen ordinari-Beruff, Feld- und andere Arbeit, solcher gestalten verläßt, und, unter dem Namen der übenden freyen Pürsch, allerhand sündlichen Dingen nachhänget, dermalen zu thun seyn würde; wie dann zu beyder Herrn Craysausschreibender Fürsten Hochf. Gn. und Hochf. Durchl. das zuversichtliche Vertrauen gestellet wird, daß Sie in Beantwortung des hierunter eingeloffenen allergn. Kayserlichen Rescripts auf die Beybehaltung der Fürsten und Stände hoher

Regalien, Jurisdictionalien und Wildbanns-Gerechtigkeiten, auch dessen, was jeder Fürst und Stand dißfalls rechtmäßig befugt und hergebracht, allergehorsamst antragen, wegen hinc inde geklagter Excessen aber, solche verläßige Expedientia ins Mittel zu stellen, Sich gefallen lassen werden, dadurch denen entstandenen Klagen zwar nachdrücklich abgeholffen, das Werck selbsten aber nicht gar alteriret werde rc. „

Wegen der gleich darauf Anno 1688. entstandenen Französischen Unruhe aber ist dises Werck auf sich ersizen gebliben, biß ad Annum 1697. da sich die Sache wieder gerühret hat, und rationes pro & contra fürgekommen seynd. Und zwar:

Pro Conservatione der freyen Pürsch. 1. Daß solche in Jure naturali & Gentium fundirt, 2. à tempore immemoriali von denen Unterthanen, ohne daß sie solche durch Stillschweigen oder sonst vergeben hätten, beständig gebraucht, auch 3. von Kayser Maximilian I. An. 1516. den 27. Aug. confirmirt, von Kayser Rudolf II. aber An. 1601. den 1. Oct. der Reichs-Ritterschafft bestättiget und die Pürsch-Convent An. 1541. 1549. 1552. 1562. 1603. 1613. und 1666. gehalten, eigene Pürsch-Ordnungen gemacht und Pürsch-Directores bestellet worden. 4. Seye es nicht allein um das Jagen, sondern auch um andere mit-annectirte Gerechtigkeiten, als Holzfällen, Obst-lesen, Eichel-klauben, u. d. zu thun. 5. Würde sonsten das Wild gar zu sehr gehegt und dadurch denen Feldern und Aeckern grosser Schade zugezogen werden, die Stätte auch 6. das Wildbrett nicht mehr in so wohlfeilem Preis haben können, auch wohl 7. ein Aufstand und Revoltirung der pürsch-genossenen Burger und Unterthanen zu besorgen, hingegen 8. besser seyn, die Unterthanen bey jezigen Kriegsläufften auch hierdurch desto besser in exercitio armorum zu erhalten.

Rationes pro abolitione: 1. Daß dadurch der Unterthan, Burgers- und Bauersmann, von seinem Handwerck und Ackerbau abgehalten werde und an dessen statt dem Wildschiessen nachgehe, mithin in Müßiggang gerathe, woraus 2. offtmals grosse Laster, als Diebstahl, Mord, Raub, Brand, u. d. entstehen, wobey 3. die Obrigkeiten und Herrschafften offtmals selbst nicht sicher seyen und man auch 4. in dem freyen Pürsch-District nicht verbleibe, sondern auch in die gebannte Hölzer gehe und durch stetiges Schiessen 5. die Wälder an Wild eröde und abtreibe. 6. Die freye Pürsch seye Anfangs nur denen von Adel verstattet worden, denen sich hernach auch die

die Unterthanen angemaßt. 7. Werden hiedurch allerhand verdächtige Leute, Landfahrer, Mordbrenner, u. d. hineingezogen, so die Strassen unsicher machen und dem Landmann grosses Ungemach zuziehen. 8. Seyen die Wälder loca publica, so denen Landesherrn, krafft Landeshoheit, zustehen; wem nun das Land seye, deme seye auch das Wild darinnen und adhærire das Jus venandi dem Juri territoriali. 9. Seye ja sonsten verboten, mit bewehrter Mannschafft über eines anderen Territorium zu gehen, dahero recht inconvenient seye, daß allerhand, auch verdächtiges, Gesind Fr und Macht haben solle, dises oder jenes Territorium mit Gewe und Waffen creuzweis zu durchstreichen.

Auf die erste Rationes aber wurde geantwortet: 1. Non esse contra Jus Divinum, sed sicut ordinatio Magistratuum & Subditorum post lapsum ex necessitate sit introducta, ita quoque ex lapsu secutum esse, ut, qui nunc sunt subditi, orbati sint libertate venandi feras. Jus vero Naturale negativum mutari potest, non autem positivum. 2. Könne ob causam & utilitatem publicam gar wohl à Cæsare ex plenitudine potestatis etwas, so lange Zeit in usu gewesen, geändert werden, bevorab wann die abusus so sehr eingeschlichen, daß moraliter impossibel, dieselbe zu emendiren. 3. Seyen die Pürsch-Ordnungen geraume Zeit in solche Confusion gerathen, daß in modo & tempore kein einziges Zil und Maaß observiret werde, seye auch seit Anno 1666. kein Pürsch-Convent mehr gehalten worden. 4. Können wegen der anderen Jurium des Eichel-klaubens, Obstlesens, u. d. schon Restrictiones gemacht werden. 5. Werde das Wild durch ordentliches Jagen schon consumirt, und ob gleich es hiedurch mehrers als bey der freyen Pürsch geheget werde, so werde es 6. doch auch dadurch vermehrt und seye consequenter in rechterem Preis zu haben. 7. Wie dem Aufstand der Unterthanen zu begegnen? seye schon in Constitionibus Imperii versehen. 8. Das exercitium armorum per Venationem bringe dem Vaterland mehr Schaden, als Nuzen.

Bey dem Reichsconnvente selbst inclinirten einige Stände auf Temperamente, die Mißbräuche abzuschneiden: Die mehrere aber giengen auf die gänzliche Abstellung; sollte sich da oder dort einige Ausnahm äussern wollen, seye selbige gebührend zu untersuchen, und entweder per amicabilem compositionem, oder via Juris coram competente, allenfalls auszumachen.

Die Crays-Ausschreibende Fürsten erstatteten auch den 26.

Apr. (6. Maj.) einen Bericht an den Kayser; auf welchen aber nichts resolviret worden zu seyn scheinet.

Anno 1704. m. Nov. liesse das Schwäbische Ausschreibamt den Kayser wieder ersuchen: Die von denen Unterthanen so sehr mißbrauchte so genannte freye Pürsch in dem Crays aufzuheben.

Der Kayser resolvirte darauf An. 1705. 20. Maj. „Was die Aufhebung der so genannten freyen Pürsch anbetrifft, seynd Ihro Kayserl. Maj. höchstseeligster Gedächtniß zwar auch Ihres Höchstens Orts, dem Craysamt zu willfahren, nicht ungeneigt gewesen, nachdemmahlen aber verschidene Stände des Crayses mercklich interessirt, und durch sothane Aufhebung nicht wenig gravirt zu werden, ehedessen angezeigt, so haben Sie unumgänglich zu seyn erachtet, dieselbe darüber vorhero zu hören, dem Crays anheimstellend, sich mit denenselben hierüber zu vernehmen, und demnechst Ihro Kayserlichen Majestät gemeinsamen allerunterthänigsten Bericht zu erstatten, worauf Sie Sich dann ferner, billigen Dingen nach, zu erklären nicht ermangeln wollten.„

Es meldete auch die Crays-Gesandtschafft in ihrer Schluß-Relation: Daß der Dissensus zwischen denen Crays-Ständen den progressum dises freyen Pürsch-Negotii hauptsächlich gestecket, und selbiges, an statt einer final-Resolution zu deren Aufhebung, (als worzu sonst der Kayser Leopold nicht ohngeneigt gewesen wäre,) auf weiteren Bericht und Vergleichung der Stände unter sich selbst suspendiret habe.

Anno 1707. kame beym Crays wieder viles von diser Sache vor, und die Mehrere trugen nochmals auf die Abolition der freyen Pürsch an: Hingegen kamen Ulm, Rothweil, Gmünd, Donauwerth, Biberach, Aalen, Buchau und Consorten, bey dem Kayser um deren Beybehaltung ein.

Anno 1708. berathschlagte man sich nochmals bey dem Crays, da es dann endlich dahin ausliesse: Daß die Directores von jedem freyen Pürschdistrict eine allgemeine Conferenz gesammter Interessenten ausschreiben, dabey die im Weg stehende Difficultäten und Rationes pro & contra untersucht, auch convenable Vorschläge, wie, befindenden Umständen nach, das Werck an sich selbst auf unpräjudicirliche Weise zu heben? ins Mittel gebracht werden möchten:

Endlich aber beruhete alles auf sich.

Anno 1722. veranlaßten die in dem oberen und nideren freyen Pürsch-

Pürsch-Bezirck ausschreibende beede Directorial-Stätte, Ulm und Biberach, einen allgemeinen Convent der gesammten freyen Pürsch-Verwandten Fürsten und Stände nach Biberach, allwo den 14. Maj. ein Receß geschlossen wurde, aus dessen Ende erhellet, was für Stände ꝛc. darzu gehören; nemlich: Fürsten: Würtemberg, Stifft Buchau, Fürstenberg-Mößkirch; Prälaten: Salmanswevl, Allschhausen, Ochsenhausen, Schussenried; Ober-Marchthal, Zwyfalten; Beuren; St. Jörgen aufm Schwarzwald; Urspring; Commenda Ulm; Grafen: Wolfegg-Waldsee; Fugger zu Unter-Sulmentingen; Stadion; Oettingen zu Achstetten; Castell zu Tischingen; Ritterschafft: Baron von Roth; Baron von Ulm zu Mittel-Biberach; Baron Schenck von Stauffenberg zu Ristißen; Baron von Welden zu Laupheim; Graf Stadion wegen Emerkingen; Baron Stein zum Rechtenstein; Baron von Ulm zu Erbach; Baron von Freyberg zu Hürbel; Baron Hornstein zu Göffingen; Baron Hornstein zu Grüningen; Baron Stozingen zu Heudorff; Baron von Freyberg zu Oepfingen; Baron Speth zu Unter-Marchthal; Zwyfalten dorff; Baron von Justingen; Baron von Bernhausen zu Herrlingen; Prälatur Ober-Marchthal wegen Uttenweiler; Baron von Werthenstein zu Dellmensingen; Baron Bißingen zu Grunzheim; Closter Urspring, wegen Wernau; Baron Raßler, zu Gamerschwang. Stätte: Ulm, Buchau, Ehingen, Riedlingen, Mundeckingen, Schelcklingen, Winterstetten, Ringingen und Biberach.

Bey eben disem Convent beschlosse man eine allgemeine Pürsch-Ordnung, wie es wegen des Waydwercks in beeden ober- und untern zwischen der Riß, Donau und Blau gelegenen freyen Pürsch-Districten in das künfftige solle gehalten werden: Und noch in eben disem Jahr wurde eine Bereut- und Berainung der Marcken des ober- und untern Bezircks vorgenommen. Die Urkunden von allem disem findet man in obgemeldter neuen Auflage von Ottonis freyer Pürsch-Beschreibung.

Dise freye Pürsch-Ordnung von 1722. ist auch in dem real-*Indic.* über die Würtemb. Forstordn. (1748.) pag. 200. sqq. zu lesen.

Schließlichen melde ich nur noch, daß auch jeder freyer Pürsch-Verwandter einen gewissen matricular-Anschlag habe, nach welchem er zu denen gemeinsamen Ausgaben steuren muß.

Von denen adelichen freyen Pürsch-Verwandten Necker- und

Schwarzwalds-Viertels findet man ferner einige Nachrichten bey dem Freyherrn von CRAMER. (1)

Dem Magistrat zu Nördlingen wurde An. 1754. von einer Kayserlichen Commißion aufgegeben: Nicht zu gestatten, daß die Jagdbarkeit in der Statt Fluhr von den Burgern als eine freye Pürsch gebraucht werde, weil aus dem Mißbrauch dises Rechts nur neue kostbare Processe und Uneinigkeiten mit dem benachbarten Haus Oettingen erreget werden könnten.

§. 8 *b*.

Wayden. Von Waydsachen gehöret hieher folgendes Reichs-Hofraths-Conclusum:

28. Jun. 1653.

Speyer Bischof contra die Statt Speyer in puncto des Geleits, die Frevel auf der Waidt zu büssen und zu strafen, wie auch der von der Statt Speyer prätendirender Freyschlicher Obrigkeit, sive Herr Bischoff zu Speyer, aut ejus nomine Franciscus Mayr in memoriali sub præs. 14. Jun. erzehlt ad longum, obwohlen ihme und seinem Stifft Speyer ohnwidersprechlich alle Obrigkeit deren zwischen dem Rhein und der Statt Speyer gelegener Wayde, sonderlich der Busen, Freulen und Geleits und andere Herrlich- und Gerechtigkeiten zustendig, in deren Possession er und sein Stifft auch jederzeit und weit über Menschen Gedencken in ruhiger Possession gewesen, auch in anno 1575. auf vorhergangene Eingriff der Stadt und anno 1536. ausgewürcktes pœnal-Mandat ein Sentenz erhalten, und damahls von der Statt vermög aufgerichten Vergleichs die schuldige Parition geleistet, also daß er und sein Stifft billicher in Exercirung seiner Gerechtigkeit von niemand turbirt werden solte, so habe sich jedoch die Statt Speyer unterstanden, als seine Leuth bey dem den 29. May in der Statt Speyer gehaltenem Montag sich mit einiger bewehrter Mannschafft, wo es vonnöthen, die Frevel zu büssen und zu strafen, auf die bemeldte Waydt begeben, dero bestellten Leutenant mit etlichen Mußquetirern hinauszuschicken, welche sich eben auf den Plaz, allwo die bischöflich Speyrische ihre Gerechtigkeit beobachten wollen, begeben, dabey selbigen Tages drey von der Statt Speyer ausgeschickte Musquetirer von den bischöflichen disarmiret und denselben die Gewehr genommen worden, worüber

(1) in seiner Nebenst. 77. Th. 1. S.

über aber den andern Tag als sein des Herrn Bischofen Leuth sich wiederum am vorigen Ort befunden, die Statt mit etlich hundert bewehrter Männer ausgezogen und feind- auch fridbrüchiger Weiß die Bischöflich Speyerische angegriffen, und von der Statt aus mit Doppelhacken scharpf Feuer geben, also daß einer auf dem Plaz geblieben, etliche tödlich verwundt, der Leutenant zu Bruchsall Valentin Gestner gefänglich in die Statt geschleppt worden, wie alles mit mehrerem in memoriali angeführet, weilen nun hiedurch die Statt seine Jurisdiction merklich violiret und dises ein factum nullo jure justificabile und eine friedbrüchige That seye, welche wider alle Reichs- Sazung und Constitutiones, absonderlich wider den aufgerichten Landfriden und leztern Fridenschluß laufe, als bittet er, wider die Statt Speyer ein scharpfes pœnal-Mandatum de restituendo & non amplius offendendo, Item citationem ad videndum se incidisse in pœnam fractæ pacis zu erkennen, und ausgehen zu lassen, apponit den vorangeregten Cameral-Sentenz und darauf erfolgten Vergleich und parition sub A. und B.

Econtra die Statt Speyer in memoriali sub præs. 28. Jun. erzehlt den ungewöhnlichen starcken bewehrten Anzug des Herrn Bischofen, und daß sie nie gedacht gewesen, denselben und das hohe Stifft in ihren competirenden Juribus zu turbiren, sondern blos die ihr zuständige hohe freyschliche Obrigkeit gleichmäßig an selbigem Ort zu exerciren, zu dem End sie den 29. May nur ein Lieutenant mit 4. Musquetirern hinausgeschickt, so aber von bischöflichen Speyrischen disarmirt, geschlagen und beschädiget und denselben die Gewehr genommen worden, den andern Tag wären die bischöfliche mit ungefehr 400. bewehrten Männern wiederum auf der Waid erschienen, worüber sie die Statt blos zu Defendirung ihrer gebührender und hergebrachter Freyschlicher Obrigkeit mit ihren bewehrten Bürgern auch hinaus gezogen, und erstlich in der Güte die vorigen Tags abgenommene Gewehr begehrt und ihr hergebrachtes Jus zu exerciren gesucht, welches aber ihnen von dem Gegentheil nit gestattet werden wollen, sondern anstatt dessen die erste Offension mit Schiessen, Stechen und Schlagen von den Bischöflichen erfolgt, also daß sie die natürliche Defension an die Hand nehmen müssen, darüber dann etliche niedergemacht, andere tödlich verwundt, wie alles ausführlicher in dem Memorial angeführt worden, wie nun aber solches unbefugtes procedere und nit vermuthete Hostilitäten allen beschriebenen Rechten dem prophan- und Landfriden, absonderlich dem lez-

ten

ten aufgerichten Fridenschlus zuwider, als bitte sie, die Stat, den Herrn Bischofen und seine interessirte Beamte und Diener mit der auf solche Turbatorn und Fridbrecher bestimmten Pön anzusehen, und die Sachen dahin zu richten, daß sie von dem Herrn Bischofen jezo und künftig zu keiner Zeit weiters turbirt, feindlich überzogen und vergwaltigt, sondern ruhig und ohnturbirt in ihrer Gerechtigkeit verbleiben möge, appon. similiter den Cameral-Bescheid de Anno 1575. und ein Instrumentum Notarii, wie die Sachen hergangen.

Communicetur dem Herrn Bischofen der Statt Speyer übergebenes Memorial.

§. 9.

Bergwercke.

Zuweilen darff ein Reichsstand in des andern Gebiet die Bergwercks-Gerechtigkeit ausüben.

Die Kaysere Max. I. und Ferdinand I. baueten, als Grafen zu Tyrol, mit dem Stifft Brixen gemeinschafftlich die in des Stiffts Gebiet gelegene Gärsteinische Bergwercke, machten auch deßwegen Anno 1499. 1510. 41. und 42. Verträge, und bekannten darinn, daß solche Bergwercke in des Stiffts Obrigkeit und Regalien, item, hoher und niderer Obrigkeit, gelegen seyen. (1)

Die Statt Goslar bauet zwar auf dem Rammelsberg bey der Statt vier Gruben: Der Berg selber aber stehet unter Braunschweigischer Landeshoheit.

Des Wirtembergischen Fischbacher Kupferbergwercks, und besonders des so genannten Hosenbergs, Gänge streichen in das Rheingräfliche Gebiet; daher das Rheingräfliche Haus den halben Kupferzehenden ziehet.

Sonsten können auch Bergwercke Streitigkeiten zwischen Benachbarten erregen. Z. E.

Vor einigen Jahren wurde nahe an denen Chur-Trier- und Chur-Pfälzischen Gränzen eine Kupfermine entdeckt; ein Chur-Pfälzischer Amtmann untersuchte solche näher, und sezte seine Arbeit biß in das Trierische fort, dahero einige Chur-Trierische Artillerieofficiers selbige vernichtigten. Beyde Höfe kamen darüber an einander, Chur-Maynz aber bote seine Vermittelung an, und darauf wurde es offentlich still von der Sache.

Chur-Bayern und Freysingen haben bey dem Reichs-Hofrath

(1) LüNIGS Grundfest. 1. Th. 754. S.

rath wegen des Bergwercksregals Streit mit einander. (1) Freysingen erhielte ein Rescriptum violentiarum cassatorium, & inhibitorium de non turbando in jure regali Minerarum, avocando intruso Præfecto Minerarum &c. und Anno 1767. 14. Apr. erfolgte ein Rescriptum paritorium.

Von denen zwischen Chur-Pfalz einer- so dann denen Fürsten zu Salm und denen Rheingrafen anderer Seits vor dem Reichs-Hofrath verhandelten Streitigkeiten gibt dises Nachricht:

Martis 10. Mart. 1767.

Das Fürstl. Salm- und Wild- und Rheingräfliche Gesamt-Hauß contra Chur-Pfalz und Höchstdero Berg-Raths-Commission, auch Ober- und respective Unter-Aemter Alzey, Creuznach, Simmern und Wolfstein, in puncto Mandati S. C. die Bergwercke betr. sive implorantischer Anwäldte v. Middelburg, Vacano, Hermann und v. Fier sub præs. 15. Januarij nuperi supplicant humillime: pro clementissime decernendo mandato de non violando privilegia atque feuda cæsarea, nec non Territorium Salmense, atque Wild- & Rheingravicum, neque turbando in antiquissima & continua possessione Metallifodinarum à sacra Cæsarea Majestate Domui Salmensi atque Wild- & Rhingravicæ collatarum, ideoque societates, quibus Metallifodinæ à dicto Domo in suis Terris elocatæ sunt, à Juribus quæsitis vi atque injuria non depellendo, multo minus earundem labores impediendo, desuper idonée cavendo, atque damna citatæ Domui & allegatis Societatibus illata resarciendo S. C. annexa Citatione solita. appon. Num. 1. usque 66. inclus. in duplo.

Fiat gegen den Herrn Churfürsten zu Pfalz & Consorten petitum mandatum S. C. sub pœna decem marcarum auri annexa Citatione solita, & cum trno duorum mensium.

5. Aug. 1768.

Fürstl. Salmisch- auch Wild- und Rheingräfl. Gesamt-Hauß contra Chur-Pfalz und dero Berg-Raths-Commission auch Ober- und resp. Unter-Aemter Alzey, Creuznach, Simmern und Wolfstein mandati S. C. die Bergwercke betr. sive impetrantische Anwäldte von Middelburg, Vacano, Hermann und von Fier sub pr. 29. Januarii anni currentis, docendo de insinuato Concluso

(1) Freyh. von KREITTMAYR Bayr. Staatsr. §. 141. p. 286.

ſo lapſoque termino, ſupplicat pro clementiſſime nunc demandanda Expeditione paritoriæ. appon. No. 70.

Iidem ſub pr. 18. Mart. dicti anni accuſando lapſum termini ſupplicant pro clem. nunc expedienda paritoria. appon. adj. ſub N. 71.

Iidem ſub pr. 25. Aprilis ejusdem anni übergeben allerunterthänigſte Anzeige fortwährender Attentaten und Turbationen mit Bitte: pro clem. maturanda reſolutione cæſarea. appon. No. 72. 73. & ult. Concluſum in Duplo.

Iidem ſub præſ. 23. Julii noviſſimi ſupplicant pro maturanda reſolutione cæſarea. appon. ult. Concl.

Econtra Chur-Pfälziſcher Anwaldt von Maneretti ſub pr. 18. Martii anni currentis übergibt allerunterthänigſte Anzeige juncta legitimatione ad acta & petito hum.mo pro prævia ſolita unius Exemplaris mandati procuratorii poſitione ad acta, & alterius communicatione gratioſiſſime adhuc concedenda dilatione bimeſtri ad exhibendum exhibenda. appon. Num. 1. 2. & 3.

In eadem Se. Churfürſtl. Durchl. zu Pfalz ſub dato 1. & præſ. 29. Martii nuperi überreichen unterthänigſte Gegen-Vorſtellung ſamt Bitte: pro clem. reſcindendo mandatum & cauſam ad Judicem primæ Inſtantiæ remittendo. Cum adjuncta informatione ejusque ſubadjunctis No. 1. 2. 3. 4. & 5.

Referuntur Exhibita.

6. Aug. 1768.

Fürſtl. Salmiſch- auch Wild- und Rheingräfl. Geſamt-Hauß contra Chur-Pfalz und dero Berg-Raths-Commiſſion auch Ober- und reſpective Unter-Aemter Alzey, Creuznach, Simmern und Wolfſtein mandati S. C. die Bergwercke betr.

Abſolvitur Relatio & Concluſum.

1. Mit Verwerfung der in litteris ad Imperatorem und deren Beylagen eingewandten ohnerheblichen Exceptionum fori fiat paritoria cum extenſione ad novum factum & termino duorum menſium.
2. Communicentur mandata procuratoria hinc inde, alteris Exemplaribus apud acta retentis.
3. De reliquo fiat Votum ad Sacram Cæſaream Majeſtatem.

§. 10.

Salz. Das Frauenreiter oder Schellenberger Salz, welches in dem Stifft

Stifft Berchtolsgaden erzeuget wird, muß, nach Innhalt der Verträgen von Anno 1555. 64. 89. 1606. 9. 1740. 46. 52. und 63. (1) vor den hierinn bestimmten Preis privative an Chur-Bayern erlassen werden.

add. Cap. 10.

§. 11.

Das Stifft Buchau (2) beschwerte sich Anno 1764. bey dem Schwäbischen Crays: Daß Oesterreich in dem zu des Stiffts Herrschafft Straßberg gehörigen Flecken Frohnstetten Salpeter graben lassen wolle, da es doch nur die malefizische Obrigkeit und den Forst allda habe: Alleine Oesterreich wollte sich die ganze Landeshoheit zuschreiben. Salpeter-graben.

Ob denen Reichsritterschafftlichen Mitglidern, so in oder unter Reichsständischen Territoriis ligen, das Salpeter-scharren und graben auf denen Grundstücken ihrer Unterthanen zustehe? untersuchet der Freyherr von CRAMER, (3) und bejahet es.

§. 12.

Der Gebrauch oder nicht-Gebrauch gewisser alter Strassen, der Strassen-Zwang, die Gerichtbarkeit über die Strassen, die Strassenreparation, u. d. verursachen gar offt Streitigkeiten und Verträge zwischen benachbarten Reichsständen. Strassensachen.

Laut Vertrags zwischen Oesterreich und Bayern (4) soll man sich der Strassen halber freund- und nachbarlich gegen einander halten.

Oesterreich, qua Tyrol, und Brixen verglichen sich Anno 1655. daß auf einer gewissen Confin-Strasse die Prävention quoad jus territoriale statt haben solle.

Bayern und das Hochstifft Augsburg machten wegen der Buchlohe- und Fießnerstrasse Anno 1511. und 34. Vergleiche.

Was zwischen Bayern und dem Hochstifft, auch Statt Augsburg und dasiger Kauffmannschafft, wegen der so genannten Rottstraß und dem Fuhrwesen von Augsburg über Schongau nach Italien,

(1) Freyh. von KREITTMAYR Bayr. Staatsr. §. 145. p. 301.
(2) v. Mein R. Staats-Haudb. 1. Th. p. 247. sqq.
(3) in seiner Nebenst. 21. Th. 95. S.
(4) Freyh. von KREITTMAYR l. c. §. 148. p. 309.
(5) LÜNIGS Grundfest. 1. Theil, S. 755.

lien, verhandelt und abgemacht worden ist, findet man bey H. von LORI. (1)

Chur-Bayern (2) und Eichstätt verglichen sich Anno 1694. wegen der Salzstrassen von Kelheim durch das Eichstättische nach Neumarck zur dasigen Salzniderlage.

Von einem Vergleich zwischen Chur-Bayern und Passau wegen des Gebrauchs und nicht-Gebrauchs gewisser Strassen, und der Gebühren dafür, ertheilet auch der Freyherr von KREITTMAYR (3) Nachricht.

Salzburg verlangt, daß die Güterwägen weder über Altenmarck, noch Burghausen, sondern über Landshut, Oetting und Ditmaning, nach Salzburg fahren sollen; Bayern hingegen will disen Strassenzwang nicht zugestehen. (4)

Bayern (5) und Pfalz-Neuburg haben wegen Unterhaltung der offenen Strasse Verträge mit einander.

Bayern (6) und Tyrol haben wegen der Strasse bey Reitti Anno 1706. 1708. und 1760. Verträge mit einander gemacht.

Die Stätte Leipzig und Magdeburg haben einen Streit mit einander wegen des Strassenzwangs; darinn zu unserer Zeit vil geschriben worden ist. Man findet an unten (7) angezeigtem Ort Nachricht davon.

Anno 1739. kamen der Graf von Truchses-Zeyl und samtliche an der uralt-privilegirten Reichs- Land- und Heer-Strasse in Ober-Schwaben gelegene Stände, gegen den Fürsten zu Kempten, die Statt Memmingen & quoscunque Turbatores, so dann hinwiederum dise gegen jene wegen der Landstrassen, beym Reichs-Hofrath ein, welcher den 4. Sept. an das Crays-Ausschreib-Amt in Schwaben ein Kayserl. Rescript erkannte: Nachdeme von beeden Theilen weitläufftige Beschwerungs-Schrifften wegen der freyen Reichs- Heer- und Landstrassen und dißfalls vorgefallen seyn sollender Beeinträchtigungen und resp. Umfahrung der Zollstätte übergeben wor-

(1) vom Lechrein, Tom. 1. n. 267. 300. 317. 319. 330. 352. 359. 471. 483. 502. 507. und 508.

(2) Freyh. von KREITTMAYR Bayr. Staatsr. §. 142. p. 293.

(3) l. c. §. 138. p. 273. u. f.

(4) Freyh. von KREITTMAYR l. c. §. 137. p. 269.

(5) ibid. §. 153. p. m. 324.

(6) Freyh. von KREITTMAYR l. c. §. 150. p. m. 316. LORI vom Lechrein. n. 490. und 1513.

(7) in den Hallisch. Beyträg. zur gelehrt. Histor. 1. Band, 609. S.

worden seyen, 2c. der Kayser aber in diser causa publica, wo es um die Beförderung und Aufrechterhaltung der Commercien, auch Abwendung viler unnachbarlicher Thätlichkeiten, zu thun seye, nicht gerne einen kostbaren weitläufftigen Proceß, (zumalen da selbige verschidene dabey mit-intereßirte Status Imperii anbetreffe,) zu- oder veranlassen möchte; so hätte Er vor den kürzest- und besten Weg dermalen angesehen, ihnen, Crays-Ausschreibenden Fürsten, Commission aufzutragen: Daß sie zuforderst unter den Parthien die Güte (welche allem Ansehen nach leichtlich zu erlangen seyn dörffte,) alles Fleisses versuchen, in deren Entstehung aber die Sache selbst, und absonderlich die Puncten, ob dann nemlich der Zoll bey der Truchseßischen Hauptzollstatt zu Aytrach, und anderwärts, von denen von Memmingen nach Ysny reisenden Kauff- oder Fuhrleuten nicht abgetragen, sondern, zu jenes Nachtheil, umfahren werde? so dann: Ob der Weg, so von der Statt Memmingen über Aytrach, Lautrach, Legau und Mitmannshofen nach Ysni und Bregenz gehet, eine ordinaire frey-offene Landstrasse, oder aber nur ein Nebenweg oder so genannter Schleichweg, seye? wie auch andere in facto bestehende, und nothwendig in loco einzusehende, Umstände, durch ihre Subdelegirte auf gemeinsame Kosten gründlich untersuchen, die Parthien gegen einander mit ihren etwa habenden Fundamenten zum Protocoll mündlich oder schrifftlich vernehmen, und so dann einen umständlichen Bericht und Gutachten, nebst Beyschliessung eines von beyden Theilen agnoscirten geometrischen Abrisses, an den Kayser, zu Fassung weiterer schleuniger Verordnung, baldmöglichst einsenden, im übrigen aber alles in demjenigen Stand, wie es ante motam litem gewesen, durchaus und unveränderlich lassen, mithin den ein- und andern Theil, (zumalen welcher durch eydliche Zeugenaussagen seine Possession vel quasi in continenti darthun kan,) ad interim, biß zu Austrag der Sache, autoritate Cæsarea dabey handhaben, auch sonsten alle dagegen unternommene und noch unternehmende Neuerungen oder Thätlichkeiten so fort wieder abstellen, und überhaupt Frid und Ruhe zwischen ihren Crays-Mitständen kräfftigst erhalten möchten.

Der Teutsche Orden und Oettingen geriethen Anno 1753. (1) wegen der Strassenreparation zu Pfäfflingen an einander; der Teutsche Orden liesse sich vom Fränckischen Crays ein Commando Soldaten geben, und die an der Strassen aufgesezte Ort- und

(1) v. mein T. Staats-Arch. 1752. 2. Band, 354. S.

Nebensteine herausreissen und wegwerffen: Der Schwäbische Crays sahe dises als eine Verlezung des Craysgebiets an, und drunge auf die Zurückziehung des Fränckischen Commando, welches auch der Fränckische Crays bewilligte; doch daß biß zu Austrag der Sache alles in statu quo bleibe.

Brandenburg-Culmbach und die Statt Nürnberg bekamen Anno 1751. wegen der von jenem gesezten 3. Wegtafeln, welche Nürnberg wieder hinwegnehmen liesse, Streitigkeiten, welche Br. Culmbach so gar bey dem Reichsconvent anhängig machte. (1)

Die Statt Aachen und das Stifft Burscheid (2) stritten mit einander darüber: Ob ein Reichsstand seinen Mitstand von einem von unfürdencklicher Zeit durch dessen Gebiet hergebrachten Zugang auf die allgemeine Landstrasse eigenmächtig verdringen, mithin zu äusserster Schmäler- und Unterdruckung seines freyen Commercii, zwingen könne, daß er durch einen umschweiffenden und mit vilen bedencklichen Umständen verknüpften Weg einen andern Zugang nehmen solle? Das Stifft erhielte beym Cammergericht Anno 1753. ein Mandatum novi operis inhibitorium & restitutorium, und Anno 1754. folgte eine Paritoria nach; jedoch wurde der Statt vorbehalten, auf der Chaussée qu. eine Barriere zu errichten, und dißfalls ein Weggeld zu erheben: Ingleichem alles, salvo Petitorio.

§. 13.

Anlegung neuer.

Ob ferner ein Reichsstand befugt seye, in seinem Gebiet neue Strassen anzulegen, wodurch die alte ungängbar, und derer Stände, durch welcher Lande die alte Strasse giengen, Unterthanen Nahrung geschwächet würde? darüber ist schon verschidene male scharff gestritten worden.

Von der von dem Grafen zu Neuwied angelegten fliegenden Brücke über den Rhein werde ich unten reden.

Chur-Sachsen legte Anno 1755. eine neue Landstrasse an, um das Preußische Gebiet zu vermeiden, welches aber Preussen nicht leiden wollte. v. *Lib. 4. Cap. 6.*

Um das Jahr 1761. (3) klagte hinwiederum Chur-Sachsen, daß ihme durch die neue Preußische Heerstrassen grosser Schade zugefüget würde.

Anno 1766. stellten der Reichsstätte Lindau, Kempten, Wan-

(1) v. mein T. Staats-Arch. 1752. 1. Band, 522. S.
(2) Freyh. von CRAMER Nebenst. 2. Th. 1. S.
(3) Neue Staats-Canzl. 8. Th. 22. S.

Wangen und Ysni, resp. Abgesandte und Vertrettere dem Schwäbischen Craysconvent vor: Es werde von Oesterreich an einer neuen Strasse aus Tyrol nach Bregenz gearbeitet, wodurch die alte über besagte Stätte aus Tyrol nach Italien gehende Reichs- Heer- und Landstrasse ganz unbrauchbar würde, und denen Reichsständen der Zoll, ihren Unterthanen aber die Nahrung, entgienge, ꝛc. Es seye dergleichen schon Anno 1704. 1706. 1710. und 1734. versucht, auf Vorstellung des Crayses dagegen aber allemal wieder unterlassen, Anno 1704. denen Bregenzischen Beamten verbotten, und in denen Kayserlichen Commercial-Reglements von 1704. und 1734. die Versicherung ertheilet worden: Daß, was so wohl die aus Italien durchs Tyrol, oder die Vorder-Oesterreichische Lande über Bündten, als auch die aus der Schweiz in Teutschland, & vice versa aus Teutschland in die Schweiz und Italien, gehende Waaren belange, es bey denen bißherig- gewohnlichen und erlaubten öffentlichen Landstrassen sein Bewenden haben, wie auch sonst Niemand auf dise oder jene Strasse genöthiget werden solle: Der Crays möchte also ein Vorwort einlegen, daß von der neuen Strassen abstrahirt, und der Lauff des Commercii aus Italien und Tyrol in statu quo gelassen werde:

Es wurde auch den 27. Jun. von Crays-Convents wegen dem bey demselben accreditirten Kayserlichen Minister wiederhohlter vorgestellt: Daß solches mit denen Reichssazungen und denen vor die Conservation der alten Heer- und Land-Strassen ergangenen Kayserlichen Verordnungen, nicht weniger der Wahlcapitulation, Kayserlichen Privilegien, auch Commercien-Reglements, sich nicht vereinbaren lasse, mithin die Errichtung derley neuen Strasse nicht fortgesezet werden möge:

Der weitere Erfolg aber ist mir unbekannt.

§. 14.

Endlich habe ich auch noch den Fall angetroffen, daß ein Reichsstand sich über den andern beschweret hat, er habe die Strassen versperrt: Vermuthlich waren es alte Strassen, um die Reisenden zu nöthigen, andere oder neue Wege zu nehmen, bey denen der, so die Strassen versperrt hat, oder dessen Unterthanen, mehreren Vortheil zu hoffen hätten. Sperrung der Strassen.

Es wurde nemlich vom Kayser Anno 1765. 29. Nov. an den Churfürsten zu Maynz rescribirt: Es seye Anno 1761. 16. Febr. an seinen Vorfahrer wegen der von dem Fürsten und Grafen zu Löwenstein

stein angezeigten gänzlichen Strassenspert eine Verordnung ergangen: Da aber solche continuire; als seye die Paritions-Anzeige wegen Aufhebung des auf Sperrung der Strassen gerichteten Verbotts nachzuhohlen.

In Sachen: Kempten Stifft contra das Hochstifft Augsburg erkannte der Reichs-Hofrath Anno 1755. 20. Oct. ein Mandatum S. C. de non amplius turbando in possessione vel quasi liberi usus Viæ publicæ &c.

Das Hochstifft Augsburg (1) bekame am Reichs-Hofrath Anno 1736. mit einem Freyherrn von Imhof einen Proceß wegen einer Landstraß.

Anno 1728. 5. Aug. wurde an den Bischoffen rescribirt: Daß er, ohne längeren Aufschub, wegen unbilliger Inhibition des freyen Gebrauchs der Landstrassen über Untermeitingen zulängliche Verfügung thun, und dißfalls alles in den vor der ausgeübten schädlichen Turbation gewohnlich gewesenen Stand herstellen, auch alle thätliche unfridliche Handlungen und Belästigungen des Klägers dem Fürstlichen Pflegverwalter zu Schwabmünchen nachdrücklich verbieten möge ꝛc.

Allein Anno 1736. 25. Apr. wurde dises Rescript wieder aufgehoben, der Bischoff in dem Besitz der genugsam bescheinigten ordentlichen Landstrasse über das Lechfeldkirchlein gelassen, der Freyherr von Imhof aber, Falls er den Weg über die Hochstraß von denen Fuhrleuten, die nach Kempten, und dergleichen Oerter, welche durch Untermeitingen näheren Weg haben, fahren, zu behaupten vermeine, ad Petitorium verwisen.

§. 15.

See. Wegen des in Schwaben gelegenen grossen Bodensees beklagen sich die daran stossende Craysstände gar sehr, daß Oesterreich sich auf demselbigen zu vil herausnehme.

Anno 1703. 27. Febr. erklärte sich der Kayser gegen den Crays: „So vil die gegen den Vice-Commendanten zu Costanz geklagte Excessen angehet, solche haben Ihre Kayserliche Majestät keineswegs approbirt, sondern dieselbe durch Dero löbliche Oesterreichische Hof-Canzley schon vor einiger Zeit, so bald Sie davon Nachricht erlangt, dergestalt ahnden und abstellen lassen, daß hinfüro dergleichen nicht mehr zu befahren seyn werden, anbey jedoch gnä-

(1) s. mein Augsburg. Staatsr. S. 82.

gnädigst nicht zweifeln, Fürsten und Stände werden es nicht ungleich deuten, sondern vilmehr gerne sehen, daß der Zeit die in dem Boden-See auf- und abgehende Schiffe zuweilen visitirt werden, indeme Sie zuverläßige Nachricht haben, daß nun und dann einige feindliche Gelder überzubringen tentirt werde.„

Anno 1704. liesse der Schwäbische Crays den Kayser abermalen um Remedur derer auf dem Boden-See leidenden Beschwerden ersuchen.

Der Kayser erklärte sich darauf Anno 1705. 20. Maj. „Wegen Einstellung der geklagten Excessen am Boden-See ist alles dergestalten verfüget und vollzogen worden, daß der Crays damit ohne Zweifel vergnügt werden wird.„

Allein Anno 1711. (1) klagte der Schwäbische Crays dem Churfürstlichen Wahl-Collegio: Daß Oesterreich und dessen Ober-Aemter sich eines so genannten Dominii Maris von nicht langer Zeit anmasseten; da doch, nach denen beygefügten Rationibus, solches von denen ad littora Lacus Bodamici gelegenen Ständen privative und unwidersprochen exercirt worden seye.

Die Anlage führet den Titul: „Rationes, warum dem Erzhaus Oesterreich von dem Schwäbischen Crays, und sonderheitlich dessen in und an dem Boden-See situirten Fürsten und Ständen, das sogenannte und neuerlicher Dingen prätendirende Dominium Maris weder in Petitorio noch Possessorio eingestanden werden könne.„

Eben dise Klagen wurden auch auf dem Wahltag Anno 1741. wiederhohlt (2): Aber beydemahle vergeblich.

Um das Jahr 1755. wurde wieder geklagt, daß die Oesterreichische Repræsentation zu Costanz denen am Boden-See ligenden Reichsständen ihre auf gewisse Districte zugehörige Jurisdictionem marinam sich zu eigen zu machen suche, und sich die Inquisition und Bestraffung in allen Fällen anmasse, ohne auf Besiz oder Recht im geringsten zu reflectiren. (3)

Die Oesterreichische Landvogtey in Schwaben hat auch über den See bey der Reichsstatt Buchau gewisse Gerechtsame. (4)

§. 16.

(1) v. LÜNIGII Cod. Germ. dipl. Tom. 2. p. 1034.
(2) v. Meine Beyl. zur Wahl-Capit. K. Carls VII. Part. I. p. 15. 19.
(3) add. mein Tr. von der R. Stände Landen, p. 13.
(4) histor. Bericht von der Landvogt. in Schwab. Sect. 7. §. 23.

§. 16.

Flüsse.

Nach der Wahl-Capit. Art. 8. §. 6. solle der Kayser weder am Rhein, noch sonsten einigen schiffbaren Strohm im heil. Reich, keine armirte Schiffauslägere, Licenten, und andere ungewohnliche Exactionen, oder was sonsten zu Sperr- und Verhinderung der Commercien, vornemlich aber der Rheinischen und anderer Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs zu Schaden und Schmälerung ihrer habenden Regalien und anderer Gerechtigkeiten und Herkommens gereichig, verstatten, oder zulassen.

Ferner verspricht der Kayser *l. c.* §. 7. Er wolle nicht zugeben, daß, wo ein in den Rhein, oder anderen schiffbaren Strohm, gehender Fluß weiters schiffreich gemacht werden könnte, solches durch eines oder anderen angelegenen Standes darauf eigennüzig vorgenommenen hinderlichen Bau verwehret werde; sondern es sollen solche Gebäude, zu Beförderung des gemeinen Wesens, wenigstens also eingerichtet werden, daß die Schiffe ungehindert auf- und abkommen können, und also der von GOtt verliehenen stattlichen Gelegenheit, und Beneficirung der Natur selbsten, ein Stand weniger nicht, als der andere, nach Recht und Billigkeit sich gebrauchen möge.

Anno 1741. (1) verlangte Chur-Trier: Daß zu den Wörtern: „Verhinderlichen Bau„ beygesezet werde: „Wöhr, Fischfang, u. d.„ Weil man aber, von allen Specialitäten zu abstrahiren, vor gut erachtet; als ward die general-Benennung des verhinderlichen Wasserbaues vor genug gehalten.

§. 17.

Herrschafft darüber.

Wegen der Herrschafft über gewisse Ströhme hat es auch schon manche Streitigkeiten gegeben.

Im Jahr 1743. wurde in einer Chur-Trierischen Schrifft gemeldet: Es seye ein bey allen vier Rheinischen Churfürsten vestgesezDes Principium: Daß kein Fürst, Graf, noch Reichsstatt, deren Gebiet an den Rhein stosse, an der Herrschafft und Juridiction über den Rheinstrohm participire, sondern daß solche denen vier Rheinischen Churfürsten privative zustehe; Ferner: So wenig die Kayserliche denen vier Rheinischen Churfürsten verliehene Privilegia und Lehenbrieffe, als die althergebrachte Reichs- und am Rhein landkundige Praxis, noch die Vereine derer Rheinischen Churfürsten, noch

(1) v. Geschicht. des Interregn. 4. Th. 431. S.

noch ihre alt- und neue Principia, lassen zu, ausser Ihnen Jemanden in das Condominium Rheni zu admittiren.

Diser Saz wurde theils in denen wegen der Neuwiedischen fliegenden Rheinbrücke gewechselten Streitschrifften, theils in eigenen, oben angeführten, Abhandlungen angegriffen: An Seiten der Rheinischen Churfürsten aber liesse man selbige unbeantwortet.

Chur-Pfalz und Baden-Durlach verglichen sich Anno 1750. wegen der Oberherrschafft über den Rhein, besonders über die Wörther, Goldsammlen, u. s. w.

* * *

Von Bayern und Regensburg meldet der Freyherr von KREITTMAYR (1): „Weil sich der (Statt) Burgfride, laut . . Recesse (von 1469. und 1558.) nur biß an, (nicht aber in oder über) die Donau erstreckt; so gestehet man auch Chur-Bayrischer Seits, weder auf dem Fluß, noch dem obern Werd, eine Jurisdiction, sondern von dem lezteren und den darneben ligenden zwey kleinern Werden nur das vertragene Eigenthum zu; worüber jedoch noch in Camera lis pendens ist.„

* * *

Zwischen Preussen und Chur-Sachsen wurde in dem Friden Anno 1763. Art. 8. der Oderfluß dergestalten zur Gränze zwischen denen beederseitigen Landen gemacht, daß der Strohm, nebst beeden Ufern und der Landeshoheit darüber, Preussen verbliebe.

Im Osn. Frid. Art. 10. §. 2. wurde der Oderstrohm von dem Anfang des Vor-Pommerischen Gebiets an Schweden zugesprochen, ea latitudine littoris orientalis, de qua inter Regios & Electorales Commissarios circa exactiorem Limitum &c. definitionem amicabiliter convenietur. Dises wurde auch in dem Anno 1679. zwischen Schweden und Chur-Brandenburg geschlossenen Friden Art. 12. bestättiget.

* * *

Chur-Maynz behauptet, daß es mit dem Maynstrohm, so weit er die Churfürstliche Lande berühre, von dem Kayser und Reich beliehen seye, und ihme das Geleit, Malefiz- und andere Obrigkeit darauf zukäme: Es hat aber dißfalls mit Hessen-Darmstatt, Hanau, Ysenburg und Franckfurt schon manchen Streit gesezt. (2)

(1) Bayr. Staatsr. §. 159. p. m. 336.
(2) v. die in meinem Maynz. Staatsrecht, p. 97. angeführte Schrifften.

An unten (1) angezeigtem Ort heißt es davon: „In ältern Zeiten übte der Kayser nicht nur über die grossen, sondern auch über die kleinern Flüsse die Oberherrschafft aus, dergestalt, daß alle Rechte, welche etwan den Reichsständen darüber damals zukamen, ihnen erst vom Kayser verliehen werden mußten, wie unter andern mit den Beyspilen der den Pfalzgrafen anvertrauten Erbvogtey des Rheins und des Reichs-Wasser-Wiegeramts in der Wetterau (in H. GAZERTS *Progr. de Dominio Mœni*) erläutert wird. Seit deme aber die Stände die Landeshoheit erlangt haben, so steht nunmehro ohne diß einem jeden Reichsstande die Oberherrschafft über alle Flüsse, grosse und kleine, in den Gränzen seines Landes mit allen daran hängenden Rechten zu, ohne daß eine besondere Kayserliche Vergünstigung darzu nöthig wäre. Es sind daher die alten in gar zu allgemeinen Ausdrücken abgefaßte Privilegien, welche etwan diser oder jener Reichsstand vor diser Zeit wegen der Flüsse erhalten hat, nur auf die Landesgränzen eines jeden einzuschräncken. Und aus eben disem Grunde gehöret ein Fluß, welcher die natürlichen Gränzen zwischen zwey verschidenen Ländern bestimmt, beyden Landesherren, nebst allen Nuzungen und Gerechtigkeiten, zur Hälffte zu. Was nun insbesondere die von Chur-Mayntzischer Seite sich von langer Zeit her angemaßte Oberherrschafft über den Mayn betrifft; so gründet sich dise Forderung auf ein vom Kayser Carl dem IV. 1356. dem Erzbischoff Gerlach ertheiltes Privilegium, darinnen derselbe, ausser Ländern, andern Sachen und Regalien, auch mit aquis, aquarum decursibus, tam Rheni, quam Mœni, ripis & fluminibus, in iisdem navigandi transportandique juribus & jurisdictionibus omnimodis, belehnet wird. Allein der Herr Verf. (GATZERT,) zeigt Anfangs überhaupt, theils aus dem ganzen Zusammenhange des Privilegiums, theils aus dem Lehnbrieffe, welcher seit K. Maximilians des I. Zeiten den Churfürsten von Maynz jedesmals ertheilt zu werden pflegt, daß dasselbe von dem Mayne nur so weit, als er entweder durch die Chur-Mayntzische Länder, oder an den Gränzen vorbey fließt, zu verstehen sey. Hierauf aber wendet er sich zur Vertheidigung der den Landgrafen von Hessen, als Grafen von Cazenellbogen, über die dise Grafschafft berührende Rechte. „ „ Er beruft sich deßwegen zuförderst auf ein altes Schöppen-Weißthum zu Raunheim von 1428. worinnen denen Grafen die Gerichtsbarkeit über den Halbscheid des Mayns ausdrücklich zugesprochen wird. „

Fer-

(1) H. SCHOTTS Critick, 4. Band, S. 268.

Ferner (1) hat sich zwar Maynz, seit dem 15den Jahrhundert, ein ausschliessendes Recht, das Franckfurter Marcktschiff auch ausser der Meßzeit auf dem Mayn zu halten, wie auch das Geleitsrecht und die Gerichtbarkeit darüber einig und allein auszuüben, angemasset; jedoch mit grossem Widerspruch der Besizer der Grafschafft Cazenellenbogen. Ob nun gleich im Jahr 1491. ein schiedsrichterlicher Ausspruch in disen Streitigkeiten erfolgte; so dauerten doch, da derselbe in allzugemeinen Ausdrücken abgefaßt ware, und ins besondere des Marcktschiffes darinn mit keinem Wort erwähnet wurde, dise Irrungen noch immer fort, biß endlich 1718. in dem Hauptvergleich zwischen Maynz und Hessen-Darmstadt ausdrücklich bedungen wurde, daß Maynz das Franckfurter Marcktschiff als ein frey privilegirtes Marcktschiff auf dem Mayn sollte halten können, auch über dasselbe die Gerichtbarkeit überall haben; nicht weniger Chur-Maynz das Geleitsrecht über den Mayn, (jedoch so vil die Heßische Helffte des Flusses betrifft, nur per modum Servitutis, und mit Befreyung der Heßischen Unterthanen von dem Geleitsgelde,) zustehe: Uebrigens aber ist Hessen befugt, Fähren oder Nehen auf dem Mayn zur Ueberfahrt zu halten, auch dessen in Uebung.

Ueber das Fischen im Mayn haben zwar Chur-Maynz, Eppstein, und Franckfurt Kayserliche Privilegien erhalten, welche aber nicht ausschliessend seynd; dahero Cazenellenbogen gleiches Recht zustehet 1. Krafft Raunheimer Schöppenweisthums von 1428. 2. der Kayserlichen Lehenbrieffe, 3. der Heßischen jährlichen Verpachtung des Fischfangs in dem Eisbruch, 4. aus dem Recht, in der Rüsselheimer Gegend von denen Maynzisch- und Franckfurter Fischern den dritten Fischzug zu fordern; welches jedoch in Ansehung der Maynzer durch neuere Verträge in ein denen Amtleuten zu entrichtendes Essen Fische verwandelt worden ist.

Die im Mayn entstehende neue Werder hat sich zwar Chur-Maynz auch allein anmassen wollen: Da aber dises Recht in denen Maynzischen Lehenbrieffen nur auf die Gränzen des Maynzischen Gebiets eingeschräncket wird; so hat nicht nur Franckfurt Anno 1726. das Eigenthum einer neuen Insul Maynz versagt; sondern auch Hessen im vorigen Jahrhundert sich die zwo Auen im Mayn bey Kelstersbach zugeeignet, und Maynz solches in dem Vergleich von 1662. erkannt.

Endlich wird in einem Anno 1506. in Gegenwart der Maynzischen

(1) l. c. S. 849.

zischen Commißarien errichteten Instrument als ein altes Herkommen angegeben, daß, wo das Land an beeden Gestaden des Landgrafens seye, da seye der Mayn dazwischen auch ganz sein: Wo aber das Gestad auf einer Seite sein seye, da seye der Mayn biß in die Mitte sein; welches auch in dem obbesagten Vergleich von 1718. erkannt worden ist.

Von denen Streitigkeiten zwischen Chur-Maynz und der Statt Franckfurt ins besondere wegen der von Chur-Maynz suchenden Herrschafft über den Maynstrohm hat Herr D. ORTH (1) gehandelt.

* * *

Chur-Trier behauptet die Oberherrschafft über den Moselstrohm: Hat aber ebenfalls deßwegen mit anderen daran gränzenden Reichsständen manchen Streit gehabt.

Wer mehreres davon wissen will, findet es an denen unten (2) angezeigten Orten.

Baden und Pfalz, (3) als Gemeinsherrn der hintern Grafschafft Sponheim bekamen Anno 1597. mit Chur-Trier einen weitläufftigen Streit wegen des von Trier sich in dem Sponheimischen angemaßten Dominii auf der Mosel: Die Sache gediehe an das Cammergericht; von dem Erfolg ist nur so vil bekannt, daß man Sponheimischer Seits nicht nachgegeben habe, und Chur-Trier mit dem Beweis nicht aufkommen können.

§. 18.

Obsicht über eine Strohm.

Die Statt Hamburg erlangte Anno 1628. von Kayser Ferdinand II. ein Privilegium: Daß sie die Oberaufsicht über den Nider-Elbstrohm haben, und, selbigen von allen Kriegschiffen rein zu halten, befugt seyn solle: Deme zu Folge wollte die Statt Anno 1630. keine K. Dänische auf der Elbe postirte Kriegsschiffe leiden, worüber es zu einem Schrifftwechsel gediehe: Seithero ist es stille davon. (4)

Wie ein Hamburgisches Privilegium wegen der Freyheiten auf dem Elbstrohm Anno 1554. dem Cammergericht insinuirt, und was

(1) von den Franckf. Messen, im 6ten Abschn.
(2) In meinem Chur-Trierisch. Staatsrecht, p. 192. und in denen Select. Jur. publ. Tom. 10. p. 26. sqq.
(3) H. SACHSENS Badisch. Histor. 3. Theil, S. 299.
(4) v. SCHWEDERS Theatr. Prætens. &c. Tom. 1. p. m. 284.

was von demselben darauf für ein Edict erkannt worden seye, ist bey dem Freyherrn von HARPPRECHT (1) zu ersehen.

§. 19.

Von allerley Handlungen zwischen benachbarten Reichsständen über Wassergebäuden habe ich mir dises bemercket. Wassergebäude.

Wegen der Lechgebäude verglichen sich Bayern und das Hochstifft Augspurg Anno 1548. 1630. und 1740.

Bayern (2) und Tyrol haben wegen der Wassergebäude verschidene Verträge mit einander.

Bayern (3) und Fugger haben wegen der Wassergebäude im Lech bey Oberndorff Anno 1581. 83. 86. 90. 93. Verträge geschlossen.

Bayern und die Statt Augspurg schlossen wegen der Lechgebäude, sonderbar bey dem Hochablaß, ebenfalls vile Verträge; davon der Freyherr von KREITTMAYR (4) etwas mehreres meldet.

Chur-Bayern und die Statt Regensburg haben noch Streit wegen des Wassergebäudes auf der Donau an dem so genannten Wehrloch. (5)

In Sachen: Worms Statt contra Worms Stifft, die auf offenbarem Rhein höchstwiderrechtlich anlegende neuerliche Wassergebäude betreffend, erkannte der Reichs-Hofrath Anno 1748. 2. Mart. ein Mandatum S. C. demolitorium, restitutorium & inhibitorium, nec non de resarciendo damnum &c.

Brandenburg hatte den Mayn durch einen Canal auf eine Mühle so starck geleitet, daß er dadurch zur Schiffahrt unbrauchbar wurde: Würzburg klagte deßwegen, und das Cammergericht erkannte ein Mandatum S. C. (6)

§. 20.

So können auch über Räum- und Säuberung eines Flusses zwischen benachbarten Reichsständen Streitigkeiten entstehen; wie dise Reichs-Hofraths-Conclusa belehren: Säuberung eines Flusses.

Jovis

(1) in des Cam. Ger. Staats-Arch. 6. Th. S. 76. 326. sq.
(2) Freyh. von KREITTMAYR l. c. §. 150. p. 316.
(3) ibid. §. 157. p. 332. von LORI Lechrein Tom. 1. n. 377. 380. 92. 475. und 520.
(4) l. c. §. 158. p. m. 333.
(5) Freyh. von KREITTMAYR l. c. pag. m. 339.
(6) Freyh. von CRAMER Obs. 192. Tom. 1. p. 470.

Jovis 30. Apr. 1767.

Zu Nürnberg Burgermeister und Rath contra die Hochfürstl. Brandenburgische Regierung zu Onolzbach & Conf. mandati & paritoriæ, die Raumung und das Dominium des Pegnitz-Flusses unterhalb der Doser-Brucken biß Fürth betr. sive impetrantischer Anwald v. Fabrice sub præs. 16. Febr. nuperi exhibet allerunterthänigste Anzeige fortwührig ausgeübter Attentaten mit Bitte: pro clem.me nunc tandem decernendo & expediendo toties comminatam Commissionem ad exequendum. appon. Lit. A. usque CC. incl. in duplo.

Idem sub præs. 26. Februarij nuperi exhibendo die ad Supplicam de præs. 16. ejusd. gehörige Beylagen, supplicat pro clem.me promovenda resolutione cæsarea. appon. Lit. A. usque CC. in duplo.

Idem sub præs. eodem legitimando se ad acta, supplicat pro clem.me mandati procuratorii registrationem & communicationem decernendo. Cum adjuncto procuratorio, in duplo sub Lit. DD.

1.mo Cum inclusione impetrantischen Exhibiti de præs.o 16. Februarij nuperi rescribatur dem Herrn Marggrafen zu Brandenburg Onolzbach: Nachdem die zwischen Impetranten und seinem des Herrn Marggraf Vorfahrer über die Raumung des Pegnitz-Flusses zwischen Doos und Fürth in Anno 1728. entstandene Differentien vorlängst Rechtskräfftig entschieden, und die Possess hierunter dem Magistrat per Judicata de 7. Aprilis 1729. 4. Decembr. 1732. 6. Augusti und 1. Decembris 1733. zugesprochen worden; so hätten Ihro Kays. Maj. aus dem Anschluß nicht anders, als mißfällig, vernehmen müssen, was massen nicht nur die sothanen Kayserl. Erkänndtnissen schuldige und per Conclusa de 21. Februarij 1738. & 6. Maij 1739. wiederholt aufgegebene Parition in pcto restitutionis ablatorum & præstandæ Cautionis biß jetzo noch rückständig sey, sondern so gar, allen obigen Kayserl. Judicatis grad entgegen, Magistratus von neuem in seiner rechtmäßigen Possess gewaltsam gestöhret und unter verschiedenen armata manu unterstützten Drohungen von maintenirung seines Besitzes unter dem Vorwand verdrungen werden wolle, als ob die impetratischer Seits zwischen Fürth und Doos prætendirte Superioritas territoria-

rialis durch die a Magistratu ad Exemplum des Vorgangs de 1728. mittelst adhibirter Mannschafft seines Creiß-Contingents verfügte nothwendige Bedeckung der zu Aufeisung des Pegniz-Fusses abgeordneten Arbeits-Leute sey violirt worden. Gleichwie aber das schon ehedem ex eadem ratione prætensi territorii à parte impetrata angebrachte Mandats-Gesuch, so wie die darauf ex post gegründete Exceptiones, per Conclusa de 7. Aprilis 1729. & 4. Decembr. 1732. vorhin Rechtskräfftig verworfen, und daß die prætensa Superioritas territorialis auf vorgängiger sub loco & tempore anzugehender rechtlicher Ausführung beruhe, von impetratis. Theil selbst in Exhibito de præsentato 11. Aug. 1738. anerkannt worden; so hätten Jhro Kayserl. Majestät allerdings gerechte Ursache bey allenthalben so klar in medio liegender re judicata selbige so fort per decernendam Commissionem ad exequendum zum Vollzug bringen zu lassen: Es versähen sich jedoch Allerhöchstdieselben zu ihm, Herrn Marggrafen, er werde hierunter von selbst die ungesäumte nöthige Verfügung treffen, daß dem impetrantischen Theil nicht nur die ehedem dem Lieutenant Pletscheid abgedrungene 40. fl. ungesäumt zurück gezahlet, sondern auch die damahls so wohl als jezo neuerlich abgenommene Nachen samt Werckzeug so fort ad locum unde restituiret, alle fernere via facti pro futuro gänzlich eingestellet, und besonders dem Geleitsmann zu Fürth ernstlich untersagt, auch die erkannte Cautio de non amplius turbando aut offendendo unverzüglich prästirt, mithin zu Folge Conclusi de 26. Maj. 1739. allenthalben plenaria paritio geleistet werde, als worüber Jhre Kayserl. Maj. des Herrn Marggrafen Befolgungs-Anzeige in termino duorum mensium so gewis gewärtigten, als im widrigen Allerhöchstdieselben sich nach deren Verlauf nicht länger entbrechen könnten, die vorhin angedrohete schärfere Reichs-Constitutions-mäßige Verordnung durch Erkennung der Commission ad exequendum ohne weitern Anstand ergehen zu lassen. Schließlich werde der Herr Marggraf erinnert, seinen Räthen die gegen den Magistrat der Reichsstatt Nürnberg gebrauchte harte und mit dessen Immedietät und Reichsstandschafft ganz nicht zu vereinbahrende Schreibart pro futuro gemessenst zu untersagen,

und Sie zu Vermeidung weiterer dießfalßigen gerechten Beschwerden zu künfftiger mehrerer Mäßigung und Glimpf anzuweisen.

2do. Promoveatur jam decreta Taxatio Expensarum, worzu die beyde Kayserl. Reichs-Hofräthe Graf von Ueberacker und von Gärtner pro Commissariis loco defunctorum ernannt werden. Würde hiernächst

3tio. Impetrantischer Magistrat in puncto der contra Judicata Cæsarea neuerlich bequartirten Nürnbergischen Unterthanen zu Fürth unter der behörigen Rubric gebührend anruffen, so ergehet auch dißfalls Kayserliche Verordnung.

4to. Communicetur partis impetrantis mandatum procuratorium parti adversæ, altero Exemplari ad acta reposito.

7. Mart. 1768.

Nürnberg contra die Hochfürstl. Brandenburgische Regierung zu Onolzbach & Conf. mandati & paritoriæ die Raumung und das Dominium des Pegniz-Flusses unterhalb der Thooser-Brücken bis Fürth betreffend, sive impetrantischer Anwald v. Fabrice sub præs. 5. Octobris anni præteriti accusando lapsum termini supplicat iterato hum. pro clem. nunc decernenda & expedienda intus petita Commissione ad exequendum. appon. Lit. I. I. K. K. & L. L. in duplo.

Idem sub præs. 7. Ianuar. nuperi exhibet allerunterthänigste weitere Anzeige samt Bitte: pro clem. nunc sæpius comminatam commissionem de exequendo, ut & petitas patentes pœnales decernendo & expediendo. appon. Lit. M. M. in duplo.

Econtra impetratischer geheimer Legations-Rath und Anwaldt von der Lith sub præs. 2. Octobris an. præt. übergibt allerunterthänigste Anzeige von erhaltener Vorstellung juncto petito: pro clem. extendendo termino ad producendum producenda in octo forsan dies. appon. ult. Conclusum.

Idem sub præs. eodem legitimando se ad acta supplicat pro clem. decernenda mandati procuratorii solita registratione & communicatione. appon. mandatum procuratorium in duplo.

Idem sub præs. 9. ejusdem mensis & anni überreichet allerunterthänigste höchstnothgedrungene Vorstellung und exceptivische Nothdurffts-Beobachtung cum hum. petito legali. appon. Num. 1. - 7. inclusive in duplo.

In

In eadem intervenirenden Kayserl. Hochstiffts und Fürstenthums Bamberg, so dann der zugehörigen Dom-Probstey Anwald v. Fernau sub præs. 14. Ianuarii nuperi übergibt allerunterthänigste interventional-Anzeige litispendentiæ in excelso judicio Cameræ imperialis, & respective revisorii Imperii, annexa reservatione quorumvis Jurium competentium samt Bitte: pro clem. decernenda ejusdem positione ad acta. appon. ult. Conclusum & adj. à N. 1. usque 11. inclusive in duplo.

Referuntur Exhibita.

8. Mart. 1768.

Zu Nürnberg Burgermeister und Rath contra die Hochfürstl. Brandenburgische Regierung zu Onolzbach & Cons. mandati & paritoriæ die Raumung und das Dominium des Pegniz-Flusses unterhalb der Thooser-Brucken bis Fürth betreffend.

Absolvitur relatio & Conclusum.

1. Mit Verwerfung des samtlichen unerheblichen und zumahl contra rem judicatam ganz unstatthafft wiederholten impetratischen Einwendens und widerrechtlichen Begehrens detur quidem parti impetratæ adhuc ex officio terminus duorum mensium ad parendum sed omnium ultimatus & sub iterato priori præjudicio. Nachdem übrigens
2. zwischen der Reichsstatt Nürnberg und dem Dom-Probst zu Bamberg der Procefs über die Raumung des Pegniz-Flusses unterhalb der Thooser-Brucken bey Kayserl. Reichs-Hofrath annoch in separato pendent und auf Einreichung der noch rückständigen impetratischen Dom-Probsteylichen Quadruplicarum beruhet, als hat die Hochstifft-Bambergische Interventio dißfalls als unschicklich nicht statt.
3. De reliquo ponatur dicta interventio ad acta.
4. Communicetur partis impetratæ mandatum procuratorium impetranti altero Exemplari ad acta reposito.

§. 21.

Ob und wie ferne ein Reichsstand befugt seye, neue Brücken u. d. anzulegen, wodurch die durch eines anderen Reichsstandes Lande gehende Strassen Abgang erleiden möchten? hat man vor kurzem starck gestritten. Brücken.

Es verglichen (1) sich nemlich Chur-Cölln und der Graf zu Neuwied, daß lezterer bey Neuwied eine fliegende Brücke über den Rhein anlegte: Chur-Trier aber machte Chur-Cölln den Plaz, wo die Brücke am lincken Rheinufer vestgemacht wurde, streitig, hielte es auch sonst seinen Gerechtsamen nachtheilig zu seyn, ꝛc. und gienge an den Reichs-Hofrath:

Diser erkannte ein Mandatum S. C. und An. 1743. 24. Jan. gegen den Grafen eine Paritoriam plenam und Executions-Commißion, mit dem Auftrag in der Hauptsache: Die Gräflich-Wiedischer Seits an dem Gräflich-Wiedischen Territorio oder Gebiet, zu Behuf der fliegenden Rheinbrücke, an- und vestgemachte Landbrücke, Cæsarea autoritate, auch nöthigen Falles manu forti, wieder ab- und wegreissen, oder demoliren, und alles in den vorigen Stand, wie es ante motam litem gewesen, gegen den Grafen zu Neuwied vollständig wieder herstellen zu lassen, ꝛc.

Der Graf beklagte sich aber, daß mit dem Churfürsten gar säuberlich, und mit ihme gar hart, verfahren worden seyn solle; und der gesammte Grafenstand secundirte Anno 1745. dise Beschwerden bey dem Churfürstlichen Wahl-Collegio (2), welche aber nichts fruchteten:

Vilmehr berichtet H. BüSCHING (3): „Es liessen zwar hieselbst der Graf zu Neuwied und Chur-Cölln 1742. eine fliegende Brücke anlegen, die Chur-Cölln nicht allein in Schuz nahm, sondern auch die Gerichtsbarkeit über dieselbige erhielt: Als aber Chur-Trier beym Reichs-Hofrath Klage darüber anstellete, wurde sie wieder abgeschafft; es gehet also hier nur ein Kahn über den Rhein hin und her.“

Bamberg (4) und Pfalz-Neuburg haben wegen der Brücke zu Marcksheim Verträge mit einander.

§. 22.

Schiffahrt. Wie überhaupt Handel und Wandel, wie auch die Strassen zu Land, zwischen Reichsständen unter sich, wie auch deren Unterthanen, nicht gesperret werden sollen; so solle ein gleiches auch in Ansehung der Schiffahrt der schiffbaren Ströhmen beschehen.

Von

(1) v. Select. Jur. publ. Tom. 9. p. 340.
(2) v. Staatscanzley. Tom. 89. p. 6.
(3) in seiner Erdbeschreib. Tom. 3. p. 781.
(4) Freyherr von KREITTMAYR Bayr. Staatsr. §. 153. p. m. 324.

Von Mandatis S. C. welche der freyen Schiffahrt wegen bey denen höchsten Reichsgerichten zu ergehen pflegen, hat der Freyherr von CRAMER (1) gehandelt.

Eben diser Freyherr von CRAMER (2) führet auch den Saz aus: A libero navigandi in Imperio nostro jure ad liberum jus Grutiæ non valet Argumentum.

Indessen kan doch die freye Schiffahrt durch Verträge, oder das Herkommen, auf allerley Weise eingeschräncket werden; in deren Entstehung aber es leicht darüber zu Streitigkeiten, Thätlichkeiten, oder Processen kommen. Z. E.

Gegen Chur-Trier bate der Graf zu Neuwied An. 1747. beym Reichs-Hofrath, um ein Mandatum, de non arcendo Incolas Urbis Neowedæ à libera navigatione in flumine Rheni publico, nec impediendo, vexando, vel remorando, tam quascunque, tam in specie Naves ad mercatus publicos proficiscentes ordinarias, vulgo Marckschiffe, prohibitorio resp. pœnali, damnique hactenus dati restitutorio S. C. &c. er wurde aber den 9. Oct. angewisen, die Sache besser zu einem Mandat zu qualificiren.

Zwischen Oesterreich und Bayern wurde An. 1745. in denen Fießner Fridenspräliminarien Art. 15. abgeredet, daß man die der Schiffahrt halber auf dem Inn entstandene nachbarliche Irrungen, nach Maaßgabe der Verträge, noch vor dem Schluß des Definitivtractats abthun wolle.

Von Bayern und Tyrol meldet der Freyherr von KREITTMAYR (3): Der Bayrische Getraidhandel nach Tyrol seye vormals zu Wasser lediglich durch die Bayrische Schiffmeister gegangen, und es seye keinem tyrolischen Schiffmeister erlaubt gewesen, um Getraid weiter heraus, als biß zum ersten Heftstecken bey Rosenham, heraus zu fahren.

Daß die auf der Donau bey Regensburg ankommende Schiffe auf der Statt Seite anländen sollen, prätendirt zwar der Magistrat, und fundirt sich dißfalls auf Kayserliche Privilegia; welche man aber Chur-Bayrischer Seits niemalen agnoscirt, sondern sich bey der unbeschränckten Freyheit, dis- oder jenseits anländen zu

(1) in seiner Nebenst. 108. Th. 481. S.
(2) Observ. 192. Tom. 1. p. 470.
(3) im Bayr. Staatsr. §. 150. p. m. 316.

zu können, jederzeit manuteniret hat; wie der Freyherr v. KREITTMAYR (1) berichtet.

Als Stettin noch in Königlich-Schwedischen Händen ware, hatte solche Statt mit denen Chur-Brandenburgischen Hinter-Pommerischen Stätten Franckfurt und Stargard, wegen der freyen Schiffahrt aus der Oder und der Jhna in die See, grosse und langwührige Streitigkeiten, von denen bey SCHWEDERN (2) ein mehreres nachgelesen werden kan: Seit deme aber Stettin nun in Preußischen Händen ist, höret man nichts mehr davon, und der Fall gehörte nun auch nicht mehr hieher.

Das Haus Braunschweig und die Stätte Lüneburg, Stade und Buxtehude einer- so dann die Statt Hamburg, (deren Parthie Lübeck auch nahme,) anderer Seits führten wegen der freyen Schifffahrt auf der Elbe am Camergericht 132. Jahr Proceß; endlich erfolgte Anno 1619. eine Urthel gegen Hamburg, worauf Braunschweig den Gammerort jenseits der Elbe durchstechen und dem vorigen Elbstrohm seinen alten Eingang und Lauff wieder eröffnen liesse; worüber aber ein neuer weitläufftiger Schrifftwechsel entstunde. (3)

Jn Sachen: Stifft Speyer gegen Baden-Baden, erkannte der Reichs-Hofrath Anno 1748. 19. Aug. ein Mandatum S. C. de non turbando in possessione vel quasi Condominii der auf dem Murgfluß den Holzhandel treibenden Schifferschafft, und insonderheit des davon abhangenden gemeinschafftlichen Juris, cognoscendi, contractus ratificandi, An- und Aufnehmung der Schiffer, wie auch die Ge- und Verbote gemeinsamlich abzufassen, und was deme weiters anhängig, neque impediendo die mitbeklagte Schifferschafft in dem hergebrachten Flozrecht, aut contraveniendo Ordinationi communi &c. 2. Wurde der Schifferschafft befohlen, denen an dieselbe samt oder sonders künfftig etwa ferners erlassenden, ihr Holzgewerb, und was deme anhängig, betreffenden, einseitigen Baden-Badischen Verordnungen, bey schwerer Verantwortung, keine Folge zu leisten rc.

Die Rheingrafen haben, oder prätendiren doch, auf dem Rhein das Recht der Wildegefährde, oder das allgemeine Recht, Steuer-

(1) im Bayr. Staatsr. §. 159. S. 339.
(2) im Theatr. Prætens. &c. Tom. I. p. 494. add. LüNIGS Biblioth. Deduct. Part. I. p. m. 118.
(3) v. LüNIGS l. c. p. m. 471. sqq.

Steuerleute halten zu dörffen, welche die Schiffe durch die in der Gegend von Lorchhausen in dem Rhein befindliche gefährliche Orte sicher führen. (1)

§. 23.

Marcktschiffe geben auch mehrmalen Gelegenheiten zu Streitigkeiten und Verträgen zwischen Benachbarten. Marcktschiffe.

So machten Chur-Mayntz und Franckfurt Anno 1584. einen Vertrag wegen des Marcktschiffes. (2)

Von denen auch nachherigen Streitigkeiten zwischen Chur-Mayntz und Franckfurt aber wegen des Mayntzer Marcktschiffes hat Herr D. ORTH (3) gehandelt. add. oben §. 17.

Der Graf zu Neuwied kame (vorhin schon gemeldeter massen,) gegen Chur-Trier Anno 1747. beym Reichs-Hofrath ein, und bate um ein Mandatum S. C. de non arcendo Incolas Urbis Neowedæ à libera navigatione in flumine Rheni publico, nec impediendo, vexando, vel remorando, tam quascunque, tam in specie Naves ad mercatus publicos proficiscentes ordinarias, vulgo Marcktschiffe, inhibitorio &c. Er bekame aber den 9. Oct. zum Bescheid: „Hat das begehrte Mandatum angebrachter massen nicht statt; und wird Pars impetrans die Sache besser, als geschehen, ad Mandatum qualificiren, so erfolget fernere Kayserliche Verordnung.„

Denen Rheingrafen ist das ausschliessliche Recht, zu Bingen auf dem Rhein ein Marcktschiff halten zu dörffen, welches wochentlich seine gewohnliche Fahrten von da nach Mayntz, und in denen Franckfurter Messen auf dem Mayn nach Franckfurt thut, durch das Cammer-Gericht noch neuerlich gegen die Eingriffe des Mayntzischen Domcapituls bestättiget worden. (4)

In Sachen: Ysenburg contra Franckfurt, Mandati, de relaxando Navigio injuste detento, & non impediendo liberum commeatum, navigationemque in publico Flumine Mœno, ante turbationem, (violento & iniquo more nuperrime factam,) quiete exercitam, ergienge am Cammergericht die Urthel An. 1738. 31. Jan. Daß die Statt die freye An- und Rückfahrt des

(1) Rheingräfl. Geschicht. S. 176.
(2) v. Privil. und Pacta der Statt Franckfurt. von 1728. p. 416.
(3) von den Franckf. Messen, im 6ten Abschn.
(4) s. Rheingräfl. Geschicht. S. 176.

des Offenbacher Marcktschiffs, durch vorgenommene dessen Anschliessung, zu hindern nicht befugt gewesen; wannenhero sie sich künfftig dergleichen Beeinträchtigungen gänzlich zu enthalten, auch, die freye An- und Zurückfahrt gedachten Marcktschiffes unbehindert geschehen zu lassen, schuldig seye: Es bleibe aber der Statt, auf gleiche Art und Weise ein nach Offenbach gehendes Marcktschiff, ob sie wolle, anzulegen, unbenommen, sondern vorbehalten.

§. 24.

Insuln rc. Die in einem Strohm gelegene oder entstehende Insuln, wie auch die Alluvionen, oder Anwächse, u. d. beschäfftigten benachbarte Reichsstände auch zuweilen. Z. E.

Vom Maynstrohm siehe oben §. 17.

Chur-Bayern und die Statt **Regensburg** haben noch Streit mit einander wegen der Anschütten bey der Urbansmühl zur Statt am Hof. (1)

Das Hochstifft **Regensburg** prätendirt alle Werder, Insuln und Anschütten in der Donau, von der Regensburger Brücke an biß in die Keßnach: Chur-Bayern aber widerspricht es.

Chur-Pfalz und das Hochstifft Speyer hatten vor einiger Zeit Streitt mit einander wegen der Rheininsul bey Waldsee, das Schlangenwörth genannt. (2)

In dem zwischen Holstein und Hamburg An. 1768. getroffenen Vergleich wurden der Statt alle in einem gewissen District neu-entstehende oder künfftig anwachsende Insuln, Wörder und Sände, überlassen; doch unter gewissen Bedingungen in Ansehung deren Gebrauchs.

In Sachen des Closters Altenberg gegen die Reichsstatt Wezlar sprache das Cammergericht An. 1749. (3) Daß klagendem Gotteshaus der dessen Wisen in dem District qu. von dem Lahnfluß zugespühlt Anfluß und Anwachs eigenthümlich zu adjudiciren seye; dahero beklagter Statt nicht geziemet, noch gebühret, das darauf abgemähete Gras weg- und zu sich zu nehmen, so dann ernannten Bezirck mit Steinen und Pfählen abzusondern, rc. mithin sothanes Gras an Klägerin, nebst allen dißfalls verursachten Schaden und Kosten, zu restituiren, so wohl, als auch selbige ins künfftige

(1) Freyh. von KREITTMAYR l. c. pag. 339.
(2) neue Staatscanzl. 25. Theil, 289. S.
(3) Freyh. von CRAMERS Nebenstund. Part. 9. p. 117.

ge an der eigenthümlichen Benuzung berührten Anwachses und Anflusses ruhig und ungestöhrt zu belassen, fort die darauf eigenmächtig hingesezte Pfähle hinwiederum wegzuraumen, schuldig seye.

§. 25.

Auch Bäche können Gelegenheiten zu Streitigkeiten und Verträgen zwischen benachbarten Reichsständen geben. Z. E. Bäche.

In Bayern führt der Biberbach Perlen; und haben Chur-Bayern und Paßau An. 1691. deßwegen einen Vertrag geschlossen.

Chur-Pfalz und der Johanniter-Orden machten Anno 1721. und 1749. einen Vergleich wegen Wässerung der Viezer Wiesen.

Chur-Pfalz und das Hochstifft Speyer hatten vor einiger Zeit Streit mit einander wegen der irregulairen Wässerung derer oberhalb Bruchsal an der Bruchsaler Bach gelegenen Chur-Pfälzischen Ortschafften, desgleichen wegen des zurückschwellens und aufhaltens dises Bachs von seinem ordentlichen Lauff. (1)

§. 26.

Mit der Fischerey in Seen, Flüssen und Bächen hat es gleiche Bewandtniß. Fischerey.

Um das Jahr 1748. hatte die Statt Franckfurt am Reichs-Hofrath gegen Chur-Maynz und die Gemeinde Costheim einen Proceß pto juris piscandi.

add. oben §. 17.

Bayern und das Hochstifft Augsburg verglichen sich wegen der Fischerey Anno 1511. und 69.

Von dem Vergleich zwischen Bayern und Berchtolsgaden in Fischereysachen habe ich schon oben geredet.

Bayern (2) und Pfalz-Neuburg haben Verträge mit einander wegen der Fischerey in der Donau.

Chur-Bayern und das Hochstifft Regensburg haben Streit wegen der Fischerey auf der Donau.

In Sachen: Speyer Stifft, contra Chur-Pfalz, das jus piscandi in Rheno betreffend, resolvirte der Reichs-Hofrath Anno 1746. 8. Jul. ein Rescript an Chur-Pfalz: Gleichwie sich aus dem Anschluß klar veroffenbare, daß Speyer, biß auf die erfolgte Turbationen, in ruhiger Possession vel quasi des Fischens auf der Rheins-

(1) neue Staats-Canzl. 26. Theil, 404. S.
(2) Freyh. von KREITTMAYR Bayr. Staatsr. §. 153. p. m. 324.

Rheinsheimer, Knaudenheimer und Philippsburger Seiten des Rheins gewesen seye; so seyen zwar die zeitherige Zudringlichkeiten und vorgenommene Facta, auch Arreste, so beschaffen, daß der Kayser billige Ursach hätte, die gebetene Verordnung ergehen zu lassen: Gleichwolen aber hätte Er dermalen annoch, aus besonderen Bewegursachen, den viam Rescripti Sich gefallen lassen; befehle dahero, daß der Churfürst die arrestirte drey Speyerische Unterthanen so gleich, ohnentgeltlich und ohne Anrechnung einiger Zehrungskosten, ihres Arrestes relaxiren, das Stifft Speyer in dem Fischen an denen obbemeldten Orten fernerhin nicht turbiren, anbey aller weiteren Thätlichkeiten sich enthalten ꝛc. solle; wobey jedoch Demselben ohnbenommen bleibe, in separato & in via juris auszumachen, wofern Derselbe erhebliche Ursachen zu haben vermeinte, daß dem klagenden Theil das Fischen der Orten nicht gebühre. 2. Dises wurde dem Bischoffen zu Speyer notificirt, mit dem Auftrag, daß er die denen Germersheimer Fischern ohnlängst abgepfändete Garn und Nachen für disesmal und ohnnachtheilig restituiren solle.

Die Rheingrafen haben oder verlangen den Salmenfang zu Lorchhausen im Rhein (1), ob sie gleich daselbst keine Güter haben.

§. 27.

Flözen. Das Recht, Bau- oder Brennholz durch ein fremdes Gebiet zu verflözen, gibt gar offt Gelegenheit zu Streitigkeiten und Verträgen. Z. E.

Chur-Pfalz und das Hochstifft Speyer (2) hatten vor einiger Zeit Streit mit einander 1. wegen der von denen Chur-Pfälzischen Unterthanen verweigerten Recognition wegen ihres auf der Speyerbach in Speyerischem Gebiet flössenden Holzes; 2. wegen der von dem Chur-Pfälzischen Oberamt Neustatt sich angemaßten Holzflössung auf der Rehebach im Speyerischen Gebiet.

Um das Jahr 1753. (3) hatte das Hochstifft Speyer wegen Verflözung des Holzes aus dem Murgthal auf dem Rhein mit Baden-Baden einen Proceß am Reichs-Hofrath, welcher den 27. Nov. eine provisional-Verordnung darinn ergehen liesse.

Oesterreich, Würtemberg und Eßlingen machten Anno 1740. wegen des Flozwesens auf dem Neccar einen Vergleich, welcher

(1) Rheingräfl. Geschicht. S. 176.
(2) neue Staats-Canzl. 26. Theil, S. 315. 359.
(3) v. mein T. Staats-Arch. 1754. 1. Band, 233. S.

cher in dem real-*Indic.* über die Würtemb. Forst-Ordn. (1748.) *p. 130. sqq.* zu lesen ist.

Was zwischen Baden-Durlach und Würtemberg, Anno 1747. bey Gelegenheit des auf der Enz und dem Neccar eingerichteten Scheiterholz-flözens, für ein Vergleich errichtet worden seye, kan auch allda *p. 124. sqq.* nachgesehen werden. Viles daraus ist auch in einem Würtembergischen General-Rescript vom 24. Maji besagten Jahres zu lesen.

§. 28.

Zuweilen darff ein Reichsstand auch in seinem eigenen Gebiet nicht nach Gefallen Mühlen bauen, oder bauen lassen. Mühlen.

Dem Fürsten zu Anhalt-Cöthen wurde Anno 1728. 27. Jan. vom Kayser befohlen: Die in seinem Lande, wider die Familien-Recesse, und ohne Dessauische Einwilligung, oder wider desselbigen Hauses Willen, aufgestellte Mühlen wieder hinweg zu thun, mithin alles in den Stand, wie besagte Familien-Recesse es gesezt wissen wollen, herzustellen, 2c. wie an unten (1) angezeigtem Ort mit mehrerem gelesen werden kan.

In eben diser oder einer anderen Streitsache zwischen A. Dessau und Cöthen 1. wegen des juris prohibendi, neue Mühlen zu bauen, und 2. des juris cogendi, oder Mühlenzwangs, respectu der Cöthnischen Unterthanen, ist eine definitiv-Relation an unten (2) bemercktem Ort zu lesen.

Verschidene Schwäbische Reichsstätte haben alte Kayserliche Privilegien, daß in einem gewissen Bezirck, an denen Wassern, daran sie Mühlen haben, keine andere Mühlen gebauet werden dörffen.

Jngleichem können sonst über Mühlsachen Streitigkeiten zwischen benachbarten Reichsständen entstehen; z. E.

Von Chur-Bayern und dem Hochstifft Regensburg zeuget dises Reichs-Hofraths-Conclusum:

17. Aug. 1768.

Zu Regensburg Herr Bischof contra Chur-Bayern, dero nachgesezte Stellen und Beamte puncto Mandati S. C. die Mühl-Destruction zu Nidrachdorff betr. sive implorantischer Anwaldt v. Middelburg sub præs. 14. Martij anni current. übergibt aller-

(1) Merckw. R. Hofr. Conclus. Tom. 6. p. 23. sqq.
(2) in der Samml. von R. Hofr. Gutacht. 5. Theil, 224. S.

unterthänigste mehrmalige Beschwerungs-Anzeige samt Bitte: pro clem. decernendo Mandato cassatorio, restitutorio & inhibitorio pœnali S. C. annexa Citatione solita. Appon. Lit. A. usque O. inclusive in duplo.

Fiat entgegen den Herrn Churfürsten in Bayern und dero nachgesetzte Beamten zu Pfätter Mandatum cassatorium, restitutorium & inhibitorium de non turbando in possessione vel quasi Juris erigendi molendinum navale, non via facti sed juris procedendo sicque resarciendo damna per vim data ac restituendo Expensas cum omni causa S. C. sub pœna viginti marcarum auri annexa Citatione solita & cum termino duorum mensium.

Anno 1770. 20. Febr. wurde in diser Sache vom Reichs-Hofrath eine Commissio ad exequendum auf Salzburg erkannt.

Das Hochstifft Speyer beschwerte sich vor einiger Zeit über Chur-Pfalz (1): 1. Wegen einer von Chur-Pfalz im Speyerischen Gebiet an der Craichbach bey Stettfeld ruinirten Sägmühle; 2. wegen einer von einem Chur-Pfälzischen Unterthanen bey dem Winzinger Gescheid zu Schaden des Hochstiffts aufgebauten Mahlmühlen.

In Sachen: Kempten Stifft contra Westernach erkannte der Reichs-Hofrath Anno 1746. 15. Febr. ein Mandatum S. C. de non amplius turbando Impetrantem in exstructione Molis in flumine Illerano prope molam: *Hengeren* nuncupatam, & dejectione pali publicæ Navigationi deservientis, sed alium in locum pristinum propriis sumtibus reponendo, neque amplius via facti removendo, desuperque cavendo &c.

Ein in Sachen: Nürnberg contra Brandenburg-Onolzbach, den Bau und andere Streitigkeiten auf der Neumühle an der Regniz betreffend, Anno 1756. 14. Maj. an den Marggrafen erlassenes Kayserliches Rescript ist an unten (2) angezeigtem Ort zu lesen.

§. 29.

Strandrecht. Endlich geschiehet es auch wohl, daß einige an dem Meer oder schiffreichen Ströhmen gelegene Reichsstände, oder andere Unmittelbare, wegen des Strand- oder Grundruhr-Rechts sich mit einander vergleichen. Z. E.

Bayern

(1) neue Staats-Canzl. 25. Theil, S. 308. 316.
(2) in meinem T. Staats-Arch. 1756. 1. Band, 829. S.

Bayern (1) und Pfalz-Neuburg haben Verträge mit einander wegen des Grundruhr-Rechts auf der Donau.

Zwischen denen Grafen zu Ostfriesland und dem Lande Ditmarschen wurde Anno 1494. wegen des Strandrechts ein Vergleich geschlossen. (2)

Von dem Strandrecht überhaupt habe ich schon anderwärts (3) gehandelt.

§. 30.

Von dem Kayserlichen Wassergericht in der Wetterau habe ich schon oben geredet. Wassergericht, ꝛc.

An unten (4) angezeigtem Ort heißt es: „Das Binger Marcktschiff, die Gerechtigkeit des Wildengefährdes und des Salmenfanges zu Lorchhausen, nebst dem so genannten Pfefferzoll auf dem Rhein zu Geisenheim, sind die einzige Stücke, welche dem Rheingräflichen Hause von seiner ursprünglichen Comecia in Rinegowe noch alleine, und zwar theils würcklich, theils in gerechten Ansprüchen, übrig sind.„

§. 31.

Von noch anderen Staatsdienstbarkeiten, Streitigkeiten und Verträgen zwischen Benachbarten in Wassersachen will ich dises melden. Andere Wassersachen.

Chur-Maynz, Chur-Trier, Chur-Cölln, Chur-Pfalz und Baden machten Anno 1503. eine Union wegen der Sicherheit und des Handels auf dem Rhein. (5)

In einer Chur-Cöllnischen Verordnung von 1673. (6) liset man: Daß dem Erzstifft in der Statt Cölln die Maaß an dem Rhein, von Salz, Weizen, Roggen, Habern, Gersten, Erbissen, Bohnen, Wicken, Linsen, Rübsamen, Leinsamen, Nüß, Aepfel, Bieren, Castanien, Eicheln, Kalck, Kohlen, und allen anderen Früchten und Waaren, darzu man die Maaß gebrauche, unstreitig zugehörig seye, also daß, wann mit selbiger Churfürstlicher Maaß durch des Churfürsten darzu bestellt- und geschworne Mudder, solche Früchten und Waaren, um ziemliche Belohnung, ausgemessen zu wer-

(1) Freyh. von KREITTMAYR Bayr. Staatsr. §. 183. p. m. 324.
(2) v. LüNIG von der landsäss. Rittersch. Tom. 2. p. 1023.
(3) im Tr. von der Landeshoh. in Anseh. der Erde ꝛc. Cap. 24.
(4) Rheingräfl. Geschicht. S. 176.
(5) H. von HONTHEIM Histor. Trevir. Tom. 2. p. 564.
(6) Samml. Ch. Cölln. Concord. ꝛc. 1. Theil, S. 90. 91.

werden gesonnen und begehrt, oder, da man sie ungemessen in andere Schiffe ausgeschlagen, oder in die Stadt Cölln austragen oder vorbeyfahren wollte, nichts destoweniger dem Erzstifft das gebührende Müthgeld und den Müddern der halbe Lohn bezahlet werden solle.

Von denen verschidenen an den Altmühlfluß gränzenden Herrschafften wurde, und zwar leztlich Anno 1735. eine Altmühlordnung gemeinschafftlich errichtet; welche an unten (1) bemercktem Ort gelesen werden kan.

Chur-Pfalz und das Hochstifft Speyer (2) hatten vor einiger Zeit Streit mit einander: 1. Wegen der Speyerischen Rheinfahrt zu Philippsburg; 2. wegen der Rheinfischerey zu Knaudenheim; 3. wegen des Speyerischen Heiligen-Damms bey Büchenau; 4. wegen des Lußheimer Rheinfahrgeldes von transportirendem Chur-Pfälzischem Jagdzeug.

Dem Magistrat zu Heilbronn wurde Anno 1748. 30. Oct. rescribirt: Der Herzog zu Würtemberg beschwerte sich darüber, daß der Magistrat sich zeithero in Abwendung des Schadens, den der Neccerfluß und die an selbigem auf der anderen Seite geführte Gebäu an denen Neccergartachischen Ländereyen zeithero verursachet, sich säumig erwiese, und so gar nicht einmahl dasjenige dißfalls gebauet und ins Werck gesezet habe, worzu er sich doch selbst vorher schuldig erkennet und anerboten ꝛc. der Magistrat solle sich darüber ohne Anstand verantworten, immittelst aber das, worzu er sich verbindlich gemacht, und was auch sonsten an sich die nöthige Vorsicht zu Vermeidung alles Schadens und Schmälerung erfordere, bewerckstelligen, und in völligen Stand sezen ꝛc.

Sechszehendes Capitel.

Von der Advocatie, Kastenvogtey, auch Schuz- und Schirms-Gerechtigkeit.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Advocatie, was? §. 3. Gattungen. §. 4.

(1) in der Select. Norimberg. 2. Theil, 12. Cap.
(2) s. neue Europ. Staats-Canzl. 25. Theil, S. 283. u. f.

§. 1.

Hieher gehörige Schrifften: Schrifften.

Abusus juris Advocatiæ, cum ejus Continuatione. 1674. 4. wird in der *Bibl. Jurid. Lipen. Jenich.* angeführt.

BOECLER (Joh. Henr.) de Advocatiis ecclesiasticis. Straßburg, 1719. 4.

BOEHMER (Ge. Lud.) de Advocatiæ ecclesiasticæ cum jure Patronatus nexu; in seinen *Observ. Jur. can. n. 6.* S. 184.

CRAMER (Frid. Herm.) de Advocatia Statuum Imperii armata. Lemgo, 1724. 4.

GALLADE (Petr.) Diss. de Advocatis ecclesiasticis. Heidelberg, 1768. 4.

de GOEBEL (Joh. Wilh.) de Advocatia armata. Helmstätt, 1722. 4.

KORTHOLT (Franc. Just.) oder des Resp. Marc. Tob. Müllers, Diss. de Advocatia liberarum S. R. I. Civitatum monastica. Giessen, 1769. 4. s. Herrn Schotts Critic, 5. Band, S. 262.

de LUDOLF (Ge. Melch.) de Advocatia Monasteriorum, Dissertatio brevis; in seinem *Symphor. Consult. &c. Vol. 3. p. 1014.*

MAGER (Mart.) de Advocatia armata, seu clientelari Patronorum Jure & potestate Clientumque officio & obligatione. Franckfurt oder Basel, 1625. Nürnberg, 1702. 1719. fol.

MARBACH (Ulr.) de Advocatia armata. Straßburg. 4.

MAT-

MATTHÆI (Ant.) de Advocatis Ecclesiæ; stehet unter seinen andern 1686. herausgekommenen Schrifften.

PAULLINI (Christi. Franc.) de Advocatis & Oeconomis monasticis. Jena, 1686. 4. und in seinem Syntagm. rer. & Antiquit. German.

RECHENBERG (Car. Otto) de Advocatis & Advocatiis Germanicis. Leipzig, 1725. 4.

RIEFEL (Jos. Jos.) von der altklösterlichen Advocatie; in seiner kritisch. Betracht. über verschid. Staatsfrag. 4. Theil, *n. 3.* s. H. Schotts Critik, 5. Band, S. 217.

add. PFEFFINGER *in Vitriar. illustr. Tom. 1. p. 1152. sqq.*

* * *

Eine Deductio Jurium Austriacis in vicinos Archi & Episcopos competentium; stehet im LIMNÆO *enucl. p. 361.*

HERTENSTEIN (Barthol. Lud.) Disquisitio historica de Ser. Domus Austriacæ Advocatia provinciali superioris & inferioris Sueviæ &c. in *novis Actis Erudit. 1739. m. Dec. p. 680.* und in WEGELINI *Thesaur. rer. Suevic. Vol. 3. n. 3.*

Von Aachen.

Geschichte und Rechte der Reichs- Ober- und Unter-Vogtey, wie auch des Reichs-Schultheissen-Amts in des heil. Röm. Reichs freyen Statt Aachen. (Aachen,) 1770. fol.

§. 2.

Advocatie, was? Advocatie überhaupt ist in dem Sinn, darinn sie hier genommen wird, das Recht, so ein Reichsstand in Ansehung eines andern Reichsstandes, oder sonstigen Reichsunmittelbaren, und der Seinigen hat, 1. sie zu beschüzen, und 2. gewisse Gerechtsame auszuüben.

Im Teutschen heißt es: Vogtey.

Ob und wie ferne Advocatia, Protectio, Jus Patronatus, Vogtey, Kasten-Vogtey, Schuz und Schirm, u. s. w. einerley seyen oder nicht? darüber werden wohl um so mehr verschidene Meinungen bleiben, als wir hernach vernehmen werden, daß das Advocatie-Recht selbst keine gewisse determinirte Bedeutung hat, sondern bald mehr, bald weniger in sich begreiffet.

Doch wollen Advocatie und Vogtey, meines Erachtens, ordentlicher Weise, allemal etwas mehreres besagen, als eine blosse Schuz- und Schirmgerechtigkeit.

Uebri-

Uebrigens findet das Vogteyrecht nicht nur bey Unmittelbaren, sondern auch bey Mittelbaren, Plaz.

§. 3.

Es gibt zweyerley Hauptgattungen von Advocatien oder Vogteyen, nemlich, in Absicht auf die Clienten, über Geistliche und über Weltliche. Gattungen.

Ich will von jeder Gattung ins besondere reden; doch so, daß ich mich bey denen Alterthümern nicht aufhalte, sondern bloß melde, was heutiges Tages üblich und Rechtens seye.

Was den Modum habendi betrifft; so seynd einige Lehen, andere hingegen Erbe.

In Absicht auf die Dauer gibt es a) unwiderruffliche und wiederruffliche, b) beständige und erbliche, oder personelle und zeitliche.

In Betracht derer mehrer- oder wenigeren mit der Vogtey verbundenen Gerechtsamen, gibt es Kasten-Vogteyen und gemeine Vogteyen.

§. 4.

Ein Stiffts-Advocat ist eine weltliche Standesperson, so bey einem Stifft in weltlichen Sachen gewisse Pflichten auf sich, dagegen aber auch gewisse Gerechtsamen hergebracht hat. Stiffts-Advocatie.

Dise Advocati werden sonst auch Affterschuzherrn genannt; in Absicht auf den Kayser.

§. 5.

Dann der Kayser ist aller Kirchen und Stiffter in Teutschland von beeden Religionen obrister Advocat, Schuz- und Schirmherr; davon das mehrere in dem Tr. von denen Kayserlichen Regierungs-Rechten nachzusehen ist. Wer sie habe?

Die Unter- oder ordentliche Advocatie können so wohl Reichsstände und andere Unmittelbare, als mittelbare Personen oder Communen, haben: Hier habe ich es nur mit der ersten Claß zu thun.

Die Advocati bey geistlichen Stifftern seynd ordentlicher Weise allemal weltliche, weil der Schuz und Schirm zuweilen einen starcken Arm und den Gebrauch bewehrter Mannschafft erfordert, womit sich die Geistliche nicht haben abgeben wollen, noch denen Kirchenrechten nach, sollen.

§. 6.

Bey denen Stifftern rühren dergleichen Advocatien zuweilen Grund.

noch von ihrem Ursprung her, da öffters die Stifftere sich und ihren Nachkommen das Vogteyrecht bey denenselbigen vorbehalten haben.

Oder die Kaysere haben einem Stand eine solche Vogtey übertragen.

Oder die Stifftere haben selber das Recht, sich einen Advocaten zu erwählen.

§. 7.

Jeziger Zustand.

Es haben aber schon von langen Zeiten her sich die meiste Stiffter durch Geld, gute Worte, oder auf andere Art, von ihren Advocaten, wo und wie sie immer konnten, losgemacht, ja auch für das Zukünfftige dagegen privilegiren lassen: Indessen gibt es doch auch noch heutiges Tages nicht wenige dergleichen Stiffts-Advocatien, aber auch nicht wenige Strittigkeiten, so wohl was die Gerechtsamen und Pflichten eines Stiffts-Advocaten überhaupt, als auch hier und da ins besondere, seyen; und zulezt ist meistens die Landeshoheit und Unmittelbarkeit das Centrum des ganzen Handels.

§. 8.

Beyspile: Erz- und Hochstiffter.

Von Advocatien &c. über Reichs-unmittelbare Erz- und Hochstiffter will ich folgendes melden.

Von der ehemalen über das Hochstifft Augspurg prätendirten Bayrischen Advocatie, und ob noch etwas dergleichen vorhanden seye? sehe man anderwärts. (1)

Von der Bayrischen Advocatie über Augspurg, Freysingen und Regensburg hat auch Herr von FALCKENSTEIN (2) gehandelt.

Der Freyherr von KREITTMAYR (3) gedencket eines Chur-Bayrischen Schuzes der gefürsteten Probstey Berchtolsgaden, ohne welchen dieselbe von dem Erzbischoff zu Salzburg Wolf Dieterich An. 1611. ganz unfehlbar verschlungen und unterdruckt worden wäre: Man kan aber daraus nicht ersehen, ob es ein förmlicher und erblicher Schuz seye, oder ob es nur ein bey damaligen bedrangten Umständen geleisteter nachbarlicher Beystand seye?

Das Bisthum Brixen stehet unter der Oesterreichischen Grafschafft Tyrol Erbadvocatie; deren auch in dem R. Absch. von 1548. §. 69. gedacht wird: Weil aber Oesterreich, krafft solcher, die Landes-

(1) in meinem Staatsr. des Hochst. Augsp. p. 41. sq.
(2) in Antiqu. Nordgav. Tom. 3. p. 72. 89. 185. 201.
(3) im Bayrisch. Staatsr. §. 145. pag. 301.

deshoheit über des Hochstiffts Gebiet behauptet; so seynd sie darüber in langwührige und noch daurende Streitigkeiten mit einander gerathen.

In dem Vergleich zwischen dem Hochstifft Chur und dem Hause Oesterreich von 1665. heißt es: „Zum 12ten: Inmassen vorhero die Herrn Bischöffe zu Chur und das Domcapitul sich in des hochlöbl. Hauses Oesterreich Schuz und Protection begeben; also lassen Wir Ulrich Bischoff, und Wir Domprobst, Dechant und Domcapitul, es dabey, laut von Unsern Vorfahren gegebenen Reversen, in allweg bewenden; welche krafft diß bestättet und confirmirt werden.„

Ueber des Bisthums Freysingen in denen Oesterreichischen Landen gelegene Güter hat das Haus Oesterreich die Advocatie und hat man dißfalls Reverse von Bischoff Nicodemo gegen Herzog Ernsten zu Oesterreich im Druck.

Das Hochstifft Lübeck wurde zwar Anno 1423. von dem Hause Holstein in Schuz und Schirm genommen; es ware aber nur etwas temporelles, und ich finde nicht, daß dises Hochstifft jezo einen Schuzherrn oder Advocaten habe.

In dem Münsterischen Landes-Privilegio vom Jahr 1570. heißt es: „Einen gemeinen Verthädigungs-Schirm- und Schuz-Herrn ... Unsers Stiffts sollen Wir nicht machen, noch sezen, ohne Bewilligung gerührtes Unsers Dom-Capitels.„

Passau stunde vormals unter Bayrischem Schuz: Durch den Cöllnischen Spruch von 1505. aber erhielte Oesterreich dises Recht. (1)

Das Bisthum Regenspurg erkennet in denen An. 1587. mit dem Hause Bayern eingegangenen Concordaten Dasselbe von den Protectorem Ecclesiæ.

Die Schuzgerechtigkeit über Salzburg kame durch den Cöllnischen Spruch 1505. von Bayern an Oesterreich. (2)

In dem bekannten Privilegio Kayser Carls V. für das Haus Oesterreich de Anno 1530. stehet: „Er (Herzog zu Oesterreich,) ist gelegen und gesezt an einem End der Christenheit und zu aller Zeit vermahnet er und übet die Werck unsers HErrn JEsu Christi; darum seynd ihm vom Reich zu Hülffe und Beystand gegeben und verliehen die Bißthum Salzburg und Passau, mit allen ihren Gütern,

3) N 2 die

(1) Freyh. von KREITTMAYR l. c.

(2) Freyh. von KREITTMAYR Bayr. Staatsr. §. 136. pag. 269.

die hievor langen Zeiten genennet worden seynd Juvania und Laureacensia, also, daß der Fürst von Oesterreich und Seine Nachkommen, und das Land Oesterreich, über die bemelden Stifft Vögt und Herren seyn sollen." Indessen höret man doch eben nichts weder von denen Würckungen der einen oder anderen Schuz-Gerechtigkeit, noch von Streitigkeiten darüber.

Das Hochstifft Speyer stehet in ewigem Chur-Pfälzischem Schuz; dessen Bedingungen beym LÜNIG (1) nachgelesen werden können.

Mit dem Bißthum Trident hat es eben die Bewandtniß, wie ich zuvor von Brixen erwehnet habe.

In der Würzburgischen Capitulation von 1684. lautete es Art. 15. Nullius Tutelæ & Protectioni Nostros subditos, arces, castella, urbes, satrapias, vel bona Ecclesiæ, committemus, sed Nos Ipsi, cum consilio Capituli Nostri, jura omnia pro viribus tuebimur & protegemus:

Der Bischoff liesse aber nachhero die Glosse darüber machen: Art. 15. est impertinens, attento, quod Rev. Cels. Sua, vigore Juramenti Summo Pontifici in actu Confirmationis suæ, & S. Cæs. Maj. in actu Investituræ præstiti, de per se jam obligata sit, Ducatum vel Ecclesiam Herbipolensem, sibi concreditam, alterius Tutelæ non committere; potius à Deo enixe orandum, ne Capitulum ad hujusmodi ausum illicitum altera vice deveniat; prout, contra Dn. Johannem de Brun, Episcopum Herbipolensem, insurgendo, circa 1432. Comitis Palatini Tutelæ se, una cum Ecclesia & Patria, teste FRISIO, illicito plane & inexcusabili modo, committere, & propterea A. KNICHIO in suo *Tr. de jure Territor.* ansam errandi dare tentavit. *Cap. 9. n. 498.*

§. 9.

Gefürstete Abteyen.

Anlangend die Fürstliche Stiffter, so auf Reichstägen eigenen Siz und Stimm haben; so kame die Advocatie der Abtey Corvey von denen Grafen von Daßel an die Bischöffe zu Hildesheim, und von disen Anno 1521. nebst der Statt Daßel, an die Herzoge zu Braunschweig, welche zu dessen Anzeige jährlich an St. Veits-Tag durch einen Deputirten dem Abt einen silbernen Abtsstab vortragen und zwey Hirsche liferen lassen; wiewol auch die Landgrafen zu

(1) in seinem R. Arch. Part. spec. unter Pfalz, pag. 619.

zu Hessen, vermöge eines An. 1434. beschehenen Auftrags, Ansprache an solche Advocatie machen, wogegen aber Braunschweig einwendet, daß solcher Auftrag bey innerlichen Unruhen von dem Prior und Probst, wider des Abts Willen, mithin ungültig, geschehen seye, auch dem Dasselischen älteren Recht nicht nachtheilig seyn könne.

Herzog Christoph zu **Würtemberg** nennet in einer gewissen Instruction für seine Gesandten auf den Crays-Convent nach Ulm **Elwangen** seine Schirms-Zugehörige.

An unten (1) angezeigtem Ort findet sich auch eine Verschreibung Probsts und Stiffts zu **Ellwangen** gegen Herzog Ludwigen zu **Würtemberg**, wegen des dem leztern aufgetragenen Schirms d. d. 9. Dec. 1572. in welcher Urkund es heißt: „Als ... die gewesene Pröbst des Stiffts Ellwangen, auch Wir (Dechant und Capitul) und Unsere Vorfahren, mit Unsern Leut und Gütern, lange Zeit, laut der Brieff darüber sagend, in der Herrn von Würtemberg Schuz und Schirm, und Ihre Lbden und Fürstl. Gnaden Unserer Vordern und des obgemeldten Stifft Ellwangen Liebhaber, Uffenthalter, freundliche und gnädige Schirmherrn gewesen.“

Diser Schirm sollte aber nur sechs Jahre währen, nach Verlauff solcher Zeit aber zu beyder Theile fernerer Vergleichung und Gefallen stehen, denselben zu- und abzukünden.

Es muß aber diser Schirm auch nachhero fortgesezet worden seyn, weilen das Stifft selbst in einem Schreiben von 1657. 2. Sept. meldet: Würtemberg seye sein Schirmherr.

Der mit der Abtey Stablo vereinigten Abtey Malmedy Advocati seynd die Herzoge von **Luxemburg**; wie bey H. von LUDOLF (2) mit mehrerem ersehen werden kan.

§. 10.

Die übrige Reichs-Abteyen belangend, so stehet das Reichs-Frauenstifft Baindt unter Oesterreichischem Schuz und Schirm. **Andere Abteyen.**

Die Reichs-Abtey **Elchingen** (3) solle gleich bey ihrer Stifftung in Kayserlichen Schuz übergeben worden seyn, welchen Schuz die Kaysere nachhero zuweilen denen Grafen von Helffenstein aufgetragen haben.

(1) H. SATTLERS Geschicht der Herzog. zu Würtemb. 4. Th. Beyl. 1. S. 1.
(2) in seinem Symphor. Consult. &c. Vol. 2. pag. 1265.
(3) v. SCHWEDERS Theatr. Praetens. 1. Th. 705. S. Edit. Glafey.

Anno 1484. gabe Kayser Friderich III. der Abtey wegen der Wahl eines Schuzherrns eine Urkund: Allein die Statt Ulm stellte Kayser Friderichen vor, daß sie die Vogtey dises Closters ehedessen von denen Grafen von Helffenstein, denen die zugehöret, an sich erkaufft und lange Jahre und zeithero innegehabt und gebraucht hätte. Kayser Friderich III. bestättigte darauf der Statt Ulm die Kasten-Vogtey über das Closter und caßierte und widerruffte der Abtey An. 1484. erhaltenes Privilegium. Kayser Maximilian I. bestättigte auch solche Cassation und die Statt fuhre fort, sich ihrer Schirms-Gerechtigkeit zu bedienen.

Doch die Abbtey wandte sich von neuem an den Kayser, welcher beede Parthien für sich citirte, die Sache untersuchen liesse und darauf Anno 1495. für das Stifft einen Spruch thate.

Anno 1539. erhielte die Abtey von Kayser Carl V. ein neues Diploma. Kayser Maximilian II. bestättigte An. 1570. dises Diploma und zugleich den besonderen Kayserlichen Schirm über die Abbtey und alle andere derselbigen Freyheiten. Und Kayser Rudolf II. thate Anno 1582. ein gleiches.

Die Reichs-Abtey Essen erwählte An. 1495. Herzog Johann von Cleve und dessen Nachkommen zu ihrem Erbvogt und Schirmherrn, unter gewissen Bedingungen, welche in dem An. 1540. von Herzog Wilhelm zu Cleve erneuerten Vertrag beym LÜNIG (1) gelesen werden können. Krafft solchen Vertrags nun hat dermalen Chur-Brandenburg, qua Successor derer Herzoge, sothane Advocatie, und in einem Stiffts-Impresso findet sich ein Königl. Preußischer Lehensrevers von 1729. 18. Jan. wegen diser Erbvogtey.

Die Frauen-Abtey Gandersheim hatte die Freyheit, sich selbst einen Advocaten zu wählen, welche sie sich dann nach und nach aus denen Grafen von Wintzenburg, Pfalzgrafen von Sommersenburg und Grafen von Woldenberg wähleten, endlich aber Herzog Heinrich den Löwen annahmen, bey dessen Nachkommen, dem Chur- und Fürstlichen Hause Braunschweig, solche Advocatie biß jezo verblieben ist.

Die Reichsabtey Gengenbach stehet in des Fürstlichen Hauses Fürstenberg Schuz und Schirm.

Wegen des Erbschuzes und der Kastenvogtey, welchen das Hause Pfalz-Neuburg über die Reichs-Abtey Kaysersheim prätten-

(1) in Spicil. eccles. Part. 3. unter den Abtiß. pag. 339.

tendiret hat, ist zwischen beeden ein langer und schwerer Streit gewesen, der aber endlich An. 1656. also beygeleget worden ist: Pfalz-Neuburg begibt sich vor sich, seine Erben und Nachkommen, des prätendirten Erbschuzes, Casten- Vogtey und Advocatie, samt allen davon dependirenden Juribus, und lassen von nun an zu ewigen Zeiten geschehen, daß der Prälat, Prior, und Convent ihnen, nach Belieben, jederweilen einen willkührigen Affter- Schuzherrn (gestalten es in des Gotteshaus freyer Disposition und Willkühr beruhet,) erwehlen können und mögen. „

Das Fürstl. Stifft Lindau stehet unter Oesterreichischem Schuz. (1)

Der Abtey Ochsenhausen Vögte waren Anfangs die von Schellenberg: Nachdeme sich aber das Closter von denenselben losgekaufft, gabe ihme Kayser Wenzel An. 1397. die Freyheit, sich nach Gefallen einen Schuzherrn zu erwählen. Das Stifft wählete darauf die Statt Ulm, entschluge sich aber dises Schirms wieder, und nahme An. 1548. Oesterreich zum Schirmherrn an; worüber der damalige Röm. König Ferdinand, als Herzog zu Oesterreich, eine Urkund ausstellete. Dise haben Erzherzog Sigmund Franz An. 1665. und Kayser Leopold An. 1667. vor Sich und ihre Nachkommen an der Regierung, bestättiget.

Ueber die Reichs-Probstey Odenheim haben die Bischöffe zu Speyer die Schuz- und Kastenvogtey-Gerechtigkeit hergebracht.

Von der durch so vile Streitigkeiten berühmt gewordenen Vogtey der Reichsabtey Quedlinburg berichtet Herr von ZECH (mit deme jedoch das Stifft in vilem nicht einstimmet,) allerley: Hier ist genug, zu melden: Chur-Sachsen hatte dise Advocatie. Ueber der Ausübung der aus solcher Advocatie herfliessenden Gerechtigkeiten und Regalien, so wohl über die Effecten der Erbhuldigung und Landesfürstlichen Hoheit, haben sich dann und wann nicht geringe Irrungen erhoben, welche aber grösten Theils durch den An. 1685. mit der Abbtißin aufgerichteten Concordienreceß zur Erörterung kommen. Anno 1697. hat der Churfürst zu Sachsen an Chur-Brandenburg dero in und bey dem Stiffte und Statt Quedlinburg habende Hoheit und Gerechtsame, durch einen Erbkauff überwiesen; wowider aber die Herzoge zu Sachsen der Ernestinischen Linie, als Mit-

(1) v. SCHWEDERS Theatr. Prætens. &c. 1. Th. 189. S.

Mitbelehnte, wie auch die Landgrafen zu Hessen und die Abbtißin samt dero Stiffte, am Kayserlichen Hofe Klage geführet haben.

Anno 1497. gabe Kayser Maximilian I. der Abtey Roth oder Münchsroth ein Diploma, daß sie sich nach Belieben einen Schirmsherrn wählen möge, so in LüNIGS R. Archivs *Spicil. eccles. Part. 3. p. 465.* nachgeschlagen werden kan.

Von der Abtey Salmansweyl heißt es in dem *Apario Salemitano, p. 4.* „Wie dann eben jeziger Zeit dises Stifft, ausser dem Römischen Kayser, keinen Schirm-Vogt mehr erkennet und dabey allein einen willkührlichen Afterschirm, durch welchen die gegnerische Processus facti abgestellt und das Stifft bey seinen Juribus, Jurisdictionibus & Privilegiis forti manu gehandhabt werden soll, von dem höchstpreißlichen Erzhaus Oesterreich, gegen auch willkührlich-jährlicher Erkanntnuß, obhat.„

Die Abtey Sanct Corneli-Münster stehet unter dem Schuz derer Herzoge zu Jülich.

Die Reichs-Abtey St. Emeran stehet unter Chur-Bayrischem Erbschuz.

Die Reichs-Abtey Sanct Georgen zu Yßny ist unter derer Reichs-Erb-Truchsessen Schuz und Schirm, welcher aber gar zur Landeshoheit gemacht werden will.

Ueber die Reichs-Abtey zu Sanct Ulrich und Afra in Augsburg prätendiret der Bischoff zu Augspurg den Schuz und Vogtey; das Closter hingegen behauptet, es stehe unter der Statt Schuz, davon in meinem Staatsrecht des Hochstiffts Augspurg *p. 33. sqq.* ausführlich gehandelt worden ist.

Der Abtey Schussenried gabe der Kayser Sigmund Anno 1429. ein Privilegium, daß sie zu Biberach, oder bey einer anderen Reichsstatt, Schuz und Schirm suchen und nehmen möge vid. LüNIGS *Spicil. eccles. Part. 3. p. 579.*

Der Abtey Werden Erbadvocaten waren die Grafen von der Marck, welche mit solchem Amt von der Abtey belehnet wurden: Von disen Grafen kame die Advocatie nach und nach auf die Herzoge zu Cleve, und endlich auf Chur-Brandenburg.

Anno 1317. wurde ein Vergleich deßwegen errichtet: Es gabe aber nachhero Streitigkeiten, davon unter anderen dises Reichs-Hofraths-Conclusum zeuget.

1. Dec. 1636.

Zu Werden und Helmstätt Abbt Hugo contra der Chur-

Bran-

Brandenburgische Regierung zu Emerich wegen angemaßter Schuz-Gerechtigkeit über Stifft vnd Statt Werden derentwegen entzogener 2. Mühlen zu Kettwüg vnd Werden auf der Ruhr, petit mandatum S. C. ad deoccupandum & non amplius turbando, mit abermahliger Cassation solcher Advocatiæ. apponit priora nimirum Rescriptum inhibitorium vom 4. Septembr. 1618. & copiam protocolli de 13. Nov. 1630.

Fiat Rescriptum serium de restituendo & non amplius turbando.

Anno 1647. erfolgte ein neuer Vergleich, und auf selbigen dise Reichs-Hofraths-Conclusa:

ult. Apr. 1648.

Zu Werden Abbt Heinrich contra die Cleuische Regierung in puncto diversarum differentiarum super jure Advocatiæ & superioritatis territorialis de præs. 27. Apriis, notificat Suæ Cæs. Majestati, welchergestalt er mit ermelter Regierung allerdings verglichen, vnd Ihre Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg mit der Advocatie vnd andern Lehenstücken, so weiland die Herzog zu Cleve als Grafen zu der Marck von seinen in GOtt ruhenden Vorfahren vermög Kays. Concession Briefen zu Lehen empfangen, hinwider zu belehnen versprochen, renunciat itaque liti inceptæ & apponit copiam des aufgerichteten Vergleich de dato Gogh den 24. Augusti Anno 1647.

In eadem Dominus Elector Brandenburgicus de dato 12. Martii hujus anni & præs. 27. April, notificat in simili den getroffenen Vergleich vnd beruefft sich deßwegen auf des Abbten eingebrachtes suppliciren vnd copeylichen Vergleich.

Registretur ad Acta.

26. May 1653.

Zu Werden und Helmstädt Abt Heinrich de præs. 24. hujus in puncto petitæ confirmationis über die zwischen ihme und Chur-Brandenburg getroffenen Vergleich super jure advocatiæ, replicat ad Conclusum de 27. Octobr. 1651. & dicit, daß schon hiebevor in An. 1648. von Chur-Brandenburg ein Notifications-Schreiben an Ihr Kays. Maj. über diesen Vergleich einkommen und also in effectu schon erfüllt seye, was jezo ihnen per Decretum hat wollen auferlegt werden, petit, weilen diese Sach nit der Wichtigkeit seye, daß darüber grosse oder formal Solennitæt vonnöthen, sondern nur allein einen Contract angehe, so nur auf 20. Jahr währen

werde, und daß es ihme Supplicanten nur darum zu thun seye, damit er auch von Ihrer Kays. Maj. als Domino directo möge allergnädigste Ratification und Consensum über diesen super feudo Imperii aufgerichteten Contract erlangen, ihme mit der begehrten Confirmation und Ratification allergnädigst zu willfahren.

Weilen Chur-Brandenburg selbst noch hiebevor den 12. Martij Anno 1648. diesen super jure Advocatiæ getroffenen Vergleich Ihrer Kays. Maj. gehorsamst notificirt, und sich auf des Abten auch damalige Notification referirt, als wollen Ihr Kays. Maj. selbigen Vergleich auch ihres Theils confirmirt und ratificirt haben, jedoch der Jülichischen Succeßions-Litispendenz ohne Præjudiz und Nachtheil.

Im jezigen Jahrhundert seynd aber wiederum schwere Streitigkeiten über diser Advocatie entstanden, und am Reichs-Hofrath deßwegen scharffe Erkenntnisse ergangen. (1)

Die Reichsprobstey Wettenhausen hat von Herzog Sigmund zu Oesterreich eine Urkund vom Jahr 1469. wodurch er das von seinen Vorfahrern ertheilte Privilegium, daß das Closter einen Schuzvogt nach Belieben erwählen möge, bestättiget, und Kayser Maximilian I. befahle Anno 1494. seinem Landvogt in Burgau, daß er dise Probstey wegen ihres Schuzvogteyrechts bey ihren Freyheiten ungehindert lassen solle. (2)

§. 11.

Rechte und Pflichten derer Stiffts-Advocaten.

Worinnen nun so wohl die Pflichten als auch die Gerechtsamen dergleichen Advocatorum bestehen, ist eine eben so wichtige als gestrittene und theils unlautere Sache.

So vil ist richtig, daß der Advocat sein Stifft oder Closter wider unbilligen Gewalt schüzen und schirmen solle, und entweder dises umsonst, oder um ein gewisses beständiges oder ein unbeständiges nach denen Umständen proportionirtes Honorarium: Ausser disem wollen einige, sonderlich vile Stiffter, dem Advocato, wann nichts weiteres ins besondere und ausdrucklich ausbedungen und versprochen worden ist, kein weiteres Recht oder Gewalt einraumen; Andere aber schreiben denen Advocaten auch die Criminal-Jurisdiction zu; Andere legen denen Advocaten die Civil-Gerichtbarkeit bey; Andere mei-

(1) s. von COCCEJI Deduct. in caus. Illustr. p. 117. sqq. und meine merckw. Reichs-Hofr. Concl. Tom. 1. und 7. sonderlich aber Tom. 5. p. 861. sqq.
(2) v. LüNIG l. c. pag. 719. sq.

meinen, so wohl die Criminal- als Civil-Gerichtbarkeit gehöre zu der Advocatie; Weiter schreiben einige denen Vögten oder Advocaten auch die Obsicht auf das Leben und Wandel der Stiffts- oder Closters-Personen nebst dem Recht, sie zu bestraffen, ihnen Ordnungen fürzuschreiben, u. d. zu; Noch Andere wollen denen Advocaten auch die Obsicht auf die Verwaltung der Stiffts-Güter und Einkünffte einraumen; Hingegen halten andere dafür, daß dises nur denen Kasten-Vögten, nicht aber allen Advocaten, zustehe; Andere behaupten gar, daß die Vogtey, oder doch die Kasten-Vogtey, nichts anders als die völlige Landeshoheit seye.

Endlich so vermeynen noch Andere, daß man nicht überhaupt etwas gewisses sagen könne, oder solche Vogteyen und Kasten-Vogteyen einerley Gattung seyen, sondern es komme forderist bey jedem Stifft oder Closter auf die Vergliche und das besondere Herkommen, so dann auf das allgemeine Herkommen selbigen Landes oder Gegend an.

Der Innhalt von Herr G. J. R. BOEHMERS oben-angezeigter Schrifft: de Advocatiæ ecclesiasticæ cum jure Patronatus nexu, gehet hauptsächlich dahin: Wann eine Kirchenadvocatie ihren Grund aus einer beschehenen Stifftung herleitet; so stehet dem Advocaten auch das Patronatrecht zu.

In Praxi trifft man würcklich vilerley Arten solcher Stiffts-Advocatorum an, und hat der eine mehr, der andere weniger Gerechtsamen; wo nun Verträge, Lehenbrieffe, oder ein klares Herkommen, vorhanden ist, da bleibt es billig dabey; in Ermanglung alles dessen kommt vil darauf an: Ob der Advocat ein Descendent, oder Successor universalis, des Stiffters ist, oder wie er sonst zu der Advocatie gekommen? ingleichen: Ob sich die Advocatie erst aus denen Zeiten des Faustrechts herschreibe oder älter seye? Ob das Stifft in einem Land gelegen ist, welches gewisser massen pro Territorio clauso kan gehalten werden? Ob und was in selbigen Gegenden die Stiffts-Advocatie insgemein mit sich zu bringen pflege? u. s. w. Kurz, es kommt überall auf besondere Umstände an, nach deren Beschaffenheit mehr oder weniger Præsumtion für oder wider den Advocaten ist, und entweder ihme oder dem Stifft der Beweis obliget. Ja das Possessorium oder die Observanz ist wohl solchen Falles der beste Titulus, wornach ein gewissenhaffter Richter sprechen kan. Am allerwenigsten aber gehet es an, in regula von dem blossen Advocatie-Recht auf die Landeshoheit und Landsasserey schliessen, weilen

ehedessen alle Reichs-Stiffter ordentlicher Weise ihre Advocaten gehabt haben, und doch darneben Reichsstände und Landesherrn gewesen seynd.

Bey der Anno 1769. m. Jan. bevorgestandenen Bischoffswahl zu Regensburg verlangte Chur-Bayern, (ob es gleich bey denen beeden lezten Wahlen, welche auf Prinzen aus dem Hause Bayern selbst gefallen, solches unterlassen hatte,) als Schuzherr des Stiffts, einen bevollmächtigten Minister bey der Wahl zu haben, welches auch zugestanden wurde; worauf der darzu bevollmächtigte Herzoglich-Bayrische Comitialgesandte Tags vor der Wahl dem Domcapitul eine solenne Proposition thate. Mehreres davon kommt in meinem Teutsch. persön. Staatsrecht vor.

§. 12.

Kastenvogtey.

Eine besondere Gattung der Advocatie ist die Kasten-Vogtey; da schon der Name gibt, daß selbige die Verwaltung, oder doch die Ober-Aufsicht, über die Wirthschafft und Gefälle des Clientens unter sich begreiffet.

Gemeiniglich verstunde man in denen älteren Zeiten darunter dasjenige, was man nunmehro die weltliche Landeshoheit über landsäßige geistliche Stiffter nennet.

§. 13.

Advocatien über Weltliche.

Was nun die eigentliche Advocatien über weltliche Personen oder Corpora anbelangt; so befanden sich selbige eigentlich und meistens bey denen Reichsstätten:

Bey disen Reichsstätten aber rühren alle dergleichen Vogteyen noch von denen alten Kayserlichen und Reichs-Vogteyen her.

Weil ich schon anderwärts (1) davon das nöthige gemeldet habe; so will ich mir hier nicht dabey aufhalten.

Wer noch mehr davon aus denen alten Zeiten wissen will, der besehe H. Leg. Raths MORIZENS Abhandlung vom Ursprung derer Reichsstätte, im 1sten Theil; wie auch H. Vicecanzlers STRUBENS Abhandlung von Stättischen Reichs-Vogteyen; in seiner Nebenstund. 5tem Theil, *p. 292. sqq.*

Was aber die landesherrliche Advocatie über weltliche Corpora, Unterthanen, u. d. belangt; so gehöret selbige nicht hieher in das Teutsche nachbarliche Staatsrecht; sondern ich werde in dem Tr. von den Rechten der Teutschen Unterthanen davon reden.

§. 14.

(1) in meinem Tr. von den R. Ständen 2c. p. 1152. sqq.

§. 14.

Es gibt auch Landvogteyen, deren Gerechtsame sich über mehrere andere Reichsstände erstrecken. Landvogteyē.

Deme, was ich schon anderwärts (1) davon gemeldet habe, will ich hier noch folgendes beyfügen.

Von denen unterschidlichen Landvogteyen in Schwaben vor und nach Kaysers Rudolphi Habsburgici Zeiten, handelt umständlich der histor. Bericht von der Kays. Landvogt. in Schwaben. *p. 55. sqq.* Er zählet dahin die Landvogteyen 1. Zürich, 2. Uri, Schwiz und Unterwalden, 3. Rhätien, Breißgow und Rheinfelden, 4. Thurgow und Ergow, 5. Augspurg, 6. die Oesterreichische Landvogteyen, 7. und fürnemlich aber die Kayserliche und Reichs-Landvogtey in Ober- und Nider-Schwaben.

Dise Landvogtey in Ober- und Nider-Schwaben wurde zuweilen von einerley Person verwaltet, zuweilen aber wurden sie von einander abgesondert.

Gedachte Landvögte, besonders die von hohem Stande, und welche zugleich Pfands-Inhabere der Landvogtey gewesen, hatten gemeiniglich ihre Unter-Landvögte, welche auch wohl ebenfalls schlechtweg Landvögte genannt wurden: Hingegen schriebe Sich Pfalzgraf Friderich, Herzog in Bayern, Anno 1378. obrister Landvogt in Ober- und Nider-Schwaben.

Von allen Kayserlichen Landvögten in Schwaben von Anno 1275. biß auf die Oesterreichische Pfandschafft, oder zu Ende des 15den Seculi, handelt umständlich der cit. histor. Bericht von der Landvogtey. *p. 68.*

In einer Urkund unter Kayser Rudolfen I. nannte sich Graf Heinrich zu Werdenberg *Landgravium* superioris Sueviæ. Theils Landvögte schrieben sich auch Pfleger des heil. Röm. Reichs in Schwaben.

Anno 1359. wurde die Schwäbische Landvogtey wieder an das Reich gelöset, und von dem Kayser versprochen, solche nicht mehr zu alieniren:

Doch Kayser Wenzel verpfändete die Landvogtey in Schwaben Anno 1379. von neuem Herzog Leopolden zu Oesterreich vor 40000. fl.

3) O 3 Nach-

(1) im Tr. von den R. Ständen rc. p. 1161. sqq. und im Tr. von der R. Stände Landen rc. p. 61. sqq.

Nachdeme aber Kayser Sigmund Anno 1415. Herzog Friderichen zu Oesterreich seiner Lande entsezet, verpfändete er dise Landvogtey denen Truchsessen zu Waldburg für 13200. fl. von welchen Herzog Albrecht dieselbe Anno 1452. um eben dise Summ wieder eingelöset hat.

Anno 1525. hat Kayser Carl V. noch 3100. fl. Ravensburger Schloß-Bau-Kosten darauf geschlagen.

Anno 1548. ist auf die Landvogteyen Schwaben, Hagenau und Ortenau, über das, so vorhin darauf gestanden, noch weiter darauf geschlagen, und dem Röm. König Ferdinand von denen Reichsständen überwisen worden 197480. fl. cum consensu Cæsaris & Electorum.

Solchemnach wäre der ganze auf der Landvogtey hafftende Pfandschilling

1.	—	40000. fl.
2.	—	13200. fl.
3.	—	3100. fl.
4.	—	197480. fl.
Summa		253780. fl.

wiewol, recht von der Sache zu reden, die erste Summ von 40000. fl. als verwürckt, nicht mehr zu consideriren ist; so seynd auch die lezte 197480. fl. nicht allein auf die Landvogtey in Schwaben, sondern auch auf die in der Ortenau und Hagenau, versicheret worden.

Anno 1559. antwortete Kayser Ferdinand dem Schwäbischen Crays: Anno 1379. seye die Landvogtey von Kayser Wenzeln an Herzog Leipolden von Oesterreich verkaufft worden, und nach der Zeit bey disem Haus gebliben, ob gleich einige Aenderung damit vorgegangen, so daß Herzog Albrecht von Oesterreich sie Anno 1447. wieder erkaufft und in Judicio contradictorio erhalten, daß sie ihm Anno 1452. eingeantwortet worden, daß sie also dieselbe nicht nur Pfand- sondern Kauff-weise, sub solo pacto reluitionis, possedirt, und hätten die Truchsesse sie nur von ihnen innegehabt; 2. seye das Landgericht eine uralte Zugehör der Landvogtey.

Anno 1559. truge Würtemberg bey denen Schwäbischen Crayßständen darauf an, die Landvogtey Nahmens des Crayses einzulösen.

Anno

Anno 1556. kame wieder vor: Ob der Schwäbische Crays die Landvogtey an sich lösen könne? und erboten sich die Prälaten, Grafen und Herrn, den Pfandschilling zu erlegen; Würtemberg aber wollte nichts darzu geben: Indessen wurde würcklich ein Schreiben an den Kayser erlassen, denen Crayßständen zu gestatten, die Landvogtey einzulösen und zu verwalten.

Anno 1630. hat die Landvogtey allein Reisgelt einfach geben 2573. fl. 39. kr. und Weingarten 798. fl. 48. kr. also zusammen 3372. fl. 27. kr.

Worinn der Landvogtey Gerechtsamen bestehen? dißfalls seynd verschidene Meynungen; welche erzählet werden in dem cit. histor. Ber. *p. 89. sqq.*

Der Schwäbische Crays behauptete: Das Amt eines Landvogtens seye ein auf gewisse Ehehaffts-Fälle eingeschräncktes Richter-Amt, und der Land-Richter sein Unter-Richter gewesen: Oesterreich hingegen vermeinte: Ein Landvogt habe neben dem Richter-Amt auch allerley Landeshoheitliche Rechte auszuüben gehabt.

Herr WEGELIN, (der Verfasser des historischen Berichts rc.) macht einen Unterschid zwischen der Landvogtey in Ober- und Nider-Schwaben, und der Landvogtey Altorff und Ravensburg: Jenes seye ein Kayserliches Amt gewesen, welches die Kayserliche Reservaten in der Reichsstände Landen auszuüben, und ihre Gefälle einzunehmen, übrigens aber sich keiner Landeshoheit darinn anzumassen gehabt habe; die Ravensburgische Landvogtey aber habe in ihrem Bezirck auch resp. die Landeshoheit, auch theils hohe, theils nidere Jurisdiction, auszuüben gehabt; und zwar das Richter-Amt keineswegs durch das Landgericht auf der Leutkircher Heyde, sondern durch den Landvogt oder dessen Beamten, oder nunmehro durch einen Landvogtey-Verwalter und ein ihme zugegebenes Ober-Amt. Nach Abgang derer Herzoge in Schwaben hätten die Landvögte nicht nur die alte Kayserliche Gerechtsamen, sondern auch die sonsten denen Herzogen zugestandene Rechte, ausgeübt: Und mit disem Amt seyen Anno 1415. erstmahls die Ueberbleibsele der alten Grafschafft Altorff verbunden, und mit der Landvogtey an die Herrn Truchsessen versezet worden.

Ins besondere aber seye, (wie in dem offtgedachten historischen Bericht weitläufftig ausgeführt wird,) der Landvögte Amt bestanden:

1. In Verwalt- und Besorgung der Kayserlichen Rechten und

und Gefällen bey den Reichs-Gotteshäusern; welche gemeiniglich unter Landvogteylichem Schuz und Schirm gestanden seyen.

2. Bey den Reichsstätten in dem Statt-Ammann- und Schultheissen-Amt, auch Blut-Bann, oder Ehrungen dafür; in Verwaltung der Reichsstätte-Steuren, der Juden-Steuren, der Zins- und Schuz-Gelder der Kaurzin, der Umgelder, des Münz-Amts mit Gewicht und Wechsel, der Kayserlichen Zölle, der Reichs-Dörffer, Höfe und freyen Leute, der malefizischen Obrigkeit in Herrschafften, welche nicht mit dem Blut-Bann besonders privilegirt gewesen, in Handhabung des Land-Fridens, Schuzes und Schirms, auch Kayserlichen Privilegien und Freyheiten, in Aufmahnung der Stände und Unterthanen, und in Einnahm der Huldigung in den Reichsstätten.

Die Landvögte haben denen unter ihnen gesessenen Ständen Reverse ausgestellt, sie bey ihren Freyheiten zu lassen: Hingegen hätten die Stände ihnen eine Verehrung oder Schirm-Geld bezahlt.

Endlich so seyen die Landvögte beständige Kayserliche Commissarien und Schieds-Richtere gewesen, hätten die Aufsicht über die Reichs-Lehen und Reichs-Pfandschafften gehabt, das Land-Richter-Amt bestellt, über das Land-Gericht auf der Leutkircher Heyde die Aufsicht gehabt, u. s. w.

Folgende Reichs-Hofraths-Conclusa seynd in diser Materie auch nicht wenig merckwürdig:

11. Mart. 1647.

Weingarten, Gottshauß contra die Grafschafft Tyrol vnd die Land-Vogtey Schwaben in puncto gravaminum, novorum arrestorum, pignorationum & repressaliarum; sive Dominicus Abbt zu Weingarten sub pr. 12. Febr. nechsthin, conqueritur, daß die verwittibte Frau Herzogin zu Inspruck nicht allein das vorige Jahr, sondern auch heuer, alle in der Land-Vogtey Schwaben seinem Gotteshauß zugehörige vnd gefallene Zinß, Gülden, Zehendten, Gefäll und einkohmmen, darumb in arrest vnd Verbott gelegt, auch zu ihren selbst Handen würcklich eingezogen haben, Als hette er bey dem Herrn Churfürsten in Bayern, welchem von Ihr Kays. Maj. selbiger Orthen die Winter-Quartier vnd militarische Reichs-Execution aufgetragen worden, mit bösen falschen practiquen so viel erschlichen, daß seinem Gotteshauß der zweentheilige Last abgenommen, hingegen der Land-Vogtey respectu der entzogenen zwey Drittheiln die Concurrenz mit dem Gottshauß pro duabus tertiis würck-

würcklichen aufgebunden vnd exequirt worden, welches attentatum wider den Vlmischen Kraiß-Abschid de Anno 1563. den Land-Vogteylichen Vertrag de 1608. vnd dann den lezten Reichsabschid zu Regensburg de anno 1641. welcher vermöge die nit besizen nit stewe-ren sollen, immediate lauffen thu, & petit Ihr Kayserl. Majest. wollten gnädigist verschaffen, damit solche Arrestä vnd Pfandungen denen Reichs-Ordnungen gemeß ohne allen Entgelt auch gegen genugsamer Caution, welche er in bester Form zu leisten erbietig seye, völlig wiederumb ob summum & irreparabile in mora periculum relaxirt vnd restituirt, vndt da man restitutione facta einigen Fueg zu haben vermainte, es alsdann, wie es sich gebührt vnd rechtens seye, ordentlicher Weiß coram competenti gesucht werde. 2do des hochlöbl. jüngsten Deputations-Convents zu Franckfurth ahn Ihr Kayserl. Maj. wegen dergleichen Landvogteylichen Beschwernüssen in pcto justitiæ abgangenes Votum vnd Vorbitt de dato 12. Octobr. 1644. in Consideration ziehen, vndt solches darumben, weilen es über beederseits eingewechselte Schriften auch auf starckes Intercediren der Schwäbischen Craißfürsten ergangen, 3. weilen es bey jüngstem Reichstag durch Ihr Kayserl. Maj. gerechtigiste Resolution auf die Cöllnische Reichs-Constitution de anno 1512. verwiesen worden, Ihme solches zu mißfallen nit aufnemen, wann er anjezo zu den gesambten Reichsständen, wie das vorige mahl zu Franckfurth beschehen, bey den general- politischen Reichs-Gravaminibus einkommen müsse, ihn nit weniger bey obangezogenen Reichsschluß wegen der Steuer verpleiben vnd circa judicem, was so wohl die Reichs-Deputation vor gut befunden, als Jezt zu Münster noch ferner geschlossen werden möchte, den Lauf lassen.

Idem Abbas in postscripto zeigt an, daß als er verschienen Jahrs den 3. Sept. von dem Feind zu Hohenwiel, welcher sein Gotteshaus vnd den Fleckhen Altorff in Brand zu stecken angedrohet, gefänglich angenommen vnd nacher Hohenwiel auch zu Erlegung der in seiner Gefangenschafft abgenöthigten starcken Ranzion vnd Contribution, seinen Kirchenschaz zu versezen genöthigt worden, hette ihm die Landvogtey Schwaben das geringste nit darzu geben, indem aber anjezo ged. Landvogtey von dem Hohenwielischen Feind auch belegt werde, wolle selbige, daß er wegen anderer sein Gotteshaus gar nicht angehender Landvogteyischen Güter mit der Ranzion vnd Contribution concurriren solle, welches aber die höchste Vnbilligkeit vnd bittet derowegen auch hierinnen die natürliche Billigkeit zu verordnen.

Fiat votum ad Suam Cæs. Majestatem: Reichs-Hofrath habe sich in den prioribus actis alles Fleisses ersehen, und halte aus denen in voto deducendis rationibus gehorsambist darfür, Ihr Kayserl. Maj. möchten Ihr Hochfürstl. Durchl. den jezigen regierenden Erzherzogen zu Inspruggg mit Einschliessung des Prälaten leztern Anbringens, durch ein bewegliches Schreiben dahin ermahnen vnd disponiren, daß er zu Verhütung vnderschidlichen grossen Præjudizien, welche dem Privilegio wegen der von der Landvogtey wider das Closter geklagten scharfen Proceduren auf einmal zugezogen werden möchten, solche Differentien vnd Streitigkeiten entweder Ihr Kays. Maj. Reichs-Hofrath oder einem formblichen vnd vollkommentlichen Compromiss vndergeben vnd die Entscheidung erwarten, anjezo aber die vor einem Jahr wider das Closter Weingarten vorgenommene vnd noch continuirende Pfandungen vnd Arresta alsbalden vnd uneingestelter aufheben vnd cassiren lassen wolle; hierdurch werde das besorgende Præjudicium mehr allegirten privilegii Fori verhütet vnd könne sich der Prälat, wie etliche Jahr hero beschehen, super denegata justitia, weilen er gleichwohl nit rechtlos zu lassen, abermalen sub parte gravante & jam exequente sich einzulassen, ob er schon solches vorhero hette thun wollen, weiter nit beklagen.

*

Lectum in Consilio Imp. Aulico die Ven. 22. Mart. Anno 1647. & approbatum.

9. Febr. 1649.

Zu Weingarten Abbt Dominicus de dato 25. Octobr. & præs. 7. Novembris Anno 1648. contra die Schwäbische Landt-Vogtey, repetit sua gravamina anno 1641. in Comitiis Imperii exhibita & dicit, weilen über allen angewenden Fleiß Er bey Ihrer Erzfürstl. Durchl. zu Insprugg zu keiner unpartheyischen Judicatur oder Reichs-Austräglichkeit, noch zu keinem Zwey Drittheil der Gewaldischen Güter vnd Mannschaft bis anhero gelangen können, ja auch auf seine Schreiben keines recipisse gewürdiget worden, so werde Er getrungen, den Schwäbisch- oder exequirenden Craiß-Fürsten, das im Fridenschlus zu ihrer Satisfaction bestimmte Vnderpfand, das ist, das Gotteshauß sambt dem übrigen Drittheil gedachter Gütter gar zu überlassen, auch damit die Gottes-

häußi-

häußische Rechten und Ansprüch auf die Landvogteyische 2. Drittel ebenmäßig zu cediren und gänzlich zu überlassen; Jedes Wegs aber die in Anno 1563. bey dem Ulmischen Craiß-Abschid und einhellig beschlossener Execution und Craißhülf wider gedachte Landvogtey unnachläßig anzuruffen und die nun mehr weit über 100. Jahr wider aller seiner Vorfahren offentliches Beschweren und Protestiren mit Gewalt entzogene Zwey-Drittel von der Landvogtey einzufordern, immassen Er solches abgetrungene Vorhaben hochgenannter Ihr Durchlt. erst neulich als den 21. Oct. notificirt habe. Petit demnach Ihr Kayserl. Maj. 1mo. Ihme deß Reichs-Hofraths hiebevohr ergangene Decision zu communiciren. 2. Uber der Deputirten Ständen zu Franckfurth einkommenes Reichs-Gutachten und Vorbitt auf sein vilfältiges Suppliciren, wegen eines unpartheyischen Reichs-Richters oder Austrags oder Cammergerichtlichen Compromiss, 3. Auch wegen Interims-Enthebung oder respective Uberlassung oftgedachter Zwey-Drittheil und dem Gottshaus entzogenen Reichsbarkeit gnädigste Kayserl. Remedirung und hülfliche Resolution und Verabschiedung, weilen wegen der Schwedischen Satisfaction und Execution summum periculum in mora, fürderlichst folgen zu lassen. apponit copiam dessen, was er an Hochfürstl. Dhlt. den 21. Oct. 1648. geschriben.

Differatur.

12. Febr. 1649.

Weingarten Gottshauß contra Oesterreich, causa nuper ad protocollum data & Conclusum:

Fiat votum ad Cæsarem, referendo se ad votum 22. Mart. Anno 1647. & dicatur Suæ Cæs. Majestati, Reichs-Hofrath besorge sich nochmals, daß, wann disen vielfältigen Gravaminibus bey Zeiten nit remediirt und abgeholfen werde, der Prälat, wo nit bey noch wehrendem Conventu zu Münster und Osnabrügg, jedoch bey künftigem Reichstag, der Beschwerden und Clagen, gleichwie bey nechstem Deputations-Tag beschehen, von den gesamten Reichsständen und deren Abhelf- und Rettung suchen und hierdurch Ihrer Kayserl. Majest. und dero Hochlöbl. Erzhaus mehrer Unglimpf und Ungelegenheit erwecken möchte, wehre dahero Reichs-Hofrath der gehorsambisten Meinung, daß des Prälaten jezige Clag und Beschwerde ihrer Erzfürstl. Durchl. einzuschliessen, mit der Erin-

nerung, das Reichs-Hofrath kein andern Weg noch Mittel wisse, als massen vor disem zu underschiedlichen malen gehorsamist eingerathen, und solches umb so viel desto mehr, weil der Abbt die Bedrohung der Cedirung seines Gottshaus Rechten in potentiorem schleinig ins Werck richten möchte.

* * *

Oesterreich hat auch die Landvogtey in der Ortenau; welche es seit 1701. an Baden-Baden überlassen hatte, die aber Anno 1771. nach Absterben diser Fürstlichen Linie wiederum an Oesterreich zurückgefallen ist.

Sie ist ein Stück von der in weitläufftigerem Verstand genommmenen Ortenau, so in einem Strich Landes zwischen dem Breyßgau, Badischen, dem Schwarzwald, und dem Rhein bestehet.

Mehreres davon habe ich anderwärts (1) geredet; woraus ich hier nur so vil melde, daß dise Land-Vogtey Oesterreich in dem Münsterischen Friden Art. 12. §. 85. bestättiget worden ist.

Oesterreich bestellet den Landvogt in der Ortenau, welcher in der Reichsstatt Offenburg wohnet. Von denen Gerichten in der Landvogtey wird in civil-Sachen an Oesterreich appellirt: Die criminal-Sachen aber werden bald da bald dorten in denen Gerichten verhandelt. Der Landvogt dirigiret bey der allgemeinen Versammlung der Gerichte; er hat das Recht des Geleits, der Folge, der Besteurung, des Forsts und Fisci, u. s. w. bestellet auch den Reichsschultheissen in der Reichsstatt Offenburg: Zu Gengenbach und Zell aber sezet solchen der in Ortenauischem Schuz stehende Reichsprälat zu Gengenbach.

Dise Landvogtey erstrecket sich über die Reichsstätte, Gengenbach, Offenburg, und Zell am Hammersbach; so dann über das Schloß Ortenberg, auch vile andere Dörffer, Weiler, Zinkhen und Thäler, welche in 4. Land- oder Haupt- so dann 2. Afftergerichte getheilet werden.

§. 15.

Schuzgerechtigkeit.

Es gibt aber auch noch eine andere von denen bißhero beschribenen Advocatien ganz unterschidene blosse Schuz- und Schirms-Gerechtigkeit eines Reichsstandes über den andern, und die Seinige.

Von

(1) in meinem Badisch. Staatsrecht, S. 264.

Von dem Schuz in Absicht auf die Religion ist in dem Tr. von der teutschen Religions-Verfassung das mehrere nachzusehen.

Und was in der Kayserl. Wahlcapit. Art. 26. vorkommt, gehet, laut §. 1. eigentlich auf auswärtige Fürsten und Potentaten; dahero ich auch dises in das teutsche auswärtige Staatsrecht verspahre.

Zwar heißt es allda §. 3. Es solle Männiglich forthin in des Kaysers und des heil. Röm. Reichs alleinigem Schuz und Vertheidigung gelassen, und Churfürsten, Fürsten und Stände des heil. Reichs, (die unmittelbare Reichsritterschafft mit begriffen,) rc. ohne Imploration inn- und auswärtigen Anhangs und Aßistenz, bey gleichem Schuz und Administration der Justiz, in Religions- und Profan-Sachen, denen Reichs-Saz- und Cammergerichts-Ordnungen, Münster- und Osnabrückischen Fridensschluß, und darauf gegründeten Executions-Edict, arctiori modo exequendi, und Nürnbergischen Executions-Receß, wie auch nächst-vorigem Reichsabschid, gemäß, erhalten werden: Wir werden auch gleich ein Exempel bekommen, da ein solcher Schuz-Auftrag von dem Kayser scharff geahndet worden ist: Es waren aber besondere Umstände dabey:

Die übrige Reichskundige Praxis und das allgemeine Reichs-Herkommen belehren hingegen, daß ein unschuldiger Schirms-Vertrag gar wohl erlaubt seye; wie es dann auch eine natürliche und nothwendige Folge des allen Reichsständen in dem Westphälischen Friden und der Kayserl. Wahlcapitulation zu ihrer Sicherheit und Wohlfahrt, unter Sich und mit Auswärtigen, zugestandenen Bündnißrechts ist.

§. 16.

In meinem teutschen Staatsrecht, *Tom. 43. p. 93. sqq.* ist viles hieher einschlagendes befindlich: Ich begnüge mich aber, allhier bloß folgendes anzumercken. Beyspile.

Die Statt Aachen hat zween Schuzherrn: Das Haus Oesterreich, wegen Brabant, so dann den Churfürsten zu Pfalz, als Herzogen zu Jülich.

Die bißhero ganz dunckel gewesene Geschichte diser Aachischen Reichs-Ober- und Unter-Vogtey, wie auch des Reichs-Schultheissen-Amts, oder jezo so genannter Vogtey und Meyerey, oder Vogteymajorie, habe ich in der oben angezeigten Schrifft aus denen Geschich-

schichten und Urkunden erläutert; aber nachhero noch vile Zusäze darzu erhalten.

Mehreres davon ist auch schon oben in des 2. Buchs 3. Cap. und in des 3. Buchs 5. Cap. vorgekommen.

Bey der Reichsstatt Buchau ist dises etwas sonderbares, 1. daß dises weltliche Corpus von einem geistlichen Stifft, nemlich der Abbtißin zu Buchau, Schuz zu erwarten haben solle; und zwar 2. eine Statt vor einer ohnmächtigen Abbtißin, die eher von der Statt Schuz zu forderen und zu gewärtigen hätte.

Die Reichsstatt Buchhorn stehet unter dem Schuz einer anderen Reichsstatt, nemlich Ueberlingen.

Als bey dem Schwäbischen Crays Anno 1755. zuverläßige Nachrichten eingeloffen, daß die Reichsstatt Buchhorn in ganz verfänglichen Tractaten stehe, sich in anderwärtigen Schuz zu begeben; hat der Crays vor nöthig erachtet, nicht nur ein Dehortatorium dahin von Craysesswegen zu erlassen, sondern auch eine Anzeige davon an den Kayser zu machen, und solches an den Kayserl. Minister bey dem Crays durch ein pro memoria nachdrücklich recommendiren zu lassen.

Ob und wie ferne die Statt Dortmund in des Königs in Preussen, als Herzogens zu Cleve und Grafens von der Marck, Schuz stehe? darüber wird gestritten.

Die Reichsstatt Eßlingen hat den Herzog zu Würtemberg zum Schuzherrn. Der Anfang wurde Anno 1557. gemacht, und es wird diser Schuz von Zeit zu Zeit erneuert.

Die Statt Fridberg truge An. 1713. wegen ihrer vilen mit der Burg allda gehabten Händel Hessen-Darmstatt den Schuz auf: Es wurde aber den 26. Oct. vom Reichs-Hofrath der Statt befohlen: Sich darüber umständlich zu verantworten, auch, bey Vermeidung scharffen, und zwar fiscalischen, Einsehens, sich dises Unternehmens zu enthalten: Und als die Statt es vertheidigen wollte, wurde den 30. Oct. beschlossen: „Hat das ungeziemende, wider die Reichs-Sazungen, und zumalen den Kayserlichen allerhöchsten Respect, lauffende Begehren nicht statt; sondern es wird der anmaßliche Schuzauftrag hiemit nicht allein caßirt, sondern auch die Statt in eine Strafe von 10. Marck löthigen Goldes declarirt; mit dem Anhang, wann Supplicanten von der Burg in ein- und anderem beschwert zu seyn vermeinen, sie solches alsdann gebührend anzu-

zubringen hätten, als worüber ihnen, befindlichen Dingen nach, rechtliche Hülff und Justiz ertheilet werden sollte ꝛc. „

Es mußte auch, krafft fernerer Conclusorum von 1718. 20. Oct. und 1727. 23. Jan. der original-Schuz- und Schirmsbrieff an den Kayser eingeschicket werden.

Die Statt Gelnhausen hat ihre Reichs-Pfandherrschafft, Chur-Pfalz und Hessen-Hanau, zu Schuzherrn.

Die Statt Straßburg ware vom Kayser der Statt Gengenbach zum Conservatore ihrer Kayserl. Privilegien gegeben; in welcher Eigenschafft Straßburg auch einen gegen die Gengenbachische Privilegien vom Hofgericht zu Rothweil erkannten Proceß von demselben abberufte, und Anno 1521. darinn sprache, wobey es auch das Cammergericht Anno 1527. bewenden liesse. (1)

Die Reichsstatt Goslar stehet unter dem Schuz derer Herzoge zu Braunschweig-Wolfenbüttel, und ist selbiger noch unter dem Herzogen August Wilhelm erneuert worden: Sie zahlet deßwegen jährlich eine Summe Geldes.

Von Heilbronn berichtet H. BüSCHING (2): „ Ehedessen hat sie eine Zeitlang unter Würzburgischem, und nachmals unter Chur-Pfälzischem, Schuze gestanden; jezt stehet sie unter Würtembergischem Schirme. „

Das Schuzrecht über die Reichsstatt Mühlhausen ist dem gesammten Chur-Fürstlichen Hause Sachsen gemeinschafftlich; stehet aber auf besonderen Pactis. (3)

Nordhausen erkannte Anfangs die Chur-Sächsische, von 1697. an aber die Chur-Brandenburgische, Schuzgerechtigkeit; im Jahr 1715. hingegen trate der König in Preussen solche an die Statt ab.

Die Reichsstatt Reutlingen befindet sich seit 1554. wohl unter Würtembergischem Schuz, welcher alle 20. Jahre erneuert zu werden pflegt. Der Schirmbrieff von 1649. ist an mehreren Orten (4) zu lesen.

Die Statt Speyer (5) hatte ehedessen Schuz- und Schirms-Ver-

(1) Freyh. von HARPPRECHT Cam. Ger. Staatsarch. 3. Th. 127. S.
(2) in seiner Erdbeschr. Tom. 3. p. 1554.
(3) Europ. Herold, 1. Theil, S. 265.
(4) v. Mein teutsch. Staatsrecht, Tom. 43. p. 107. KNIPSCHILD de Civit. Imper. Lib. 3. Cap. 44. n. 18. LüNIG im Reichs-Arch. Part. spec. Cont. 4. Part. 2. p. 329.
(5) H. BüSCHINGS Erdbeschr. 3. Th. 1195. S.

Verträge auf die Lebzeit des jedesmaligen Churfürsten zu Pfalz errichtet: Welche aber nach des Churfürstens Carl Ludwigs Absterben aufgehöret haben.

Die Statt Wezlar stehet unter Hessen-Darmstättischem Schuz und Schirm: Sie haben aber vile Streitigkeiten deßwegen mit einander; davon theils oben Cap. 5. theils in dem folgenden 17. Cap. theils an unten (1) bezeichneten Orten, nachzusehen ist.

Ja man hat gar dem Hause H. Darmstatt die Landeshoheit über Wezlar beylegen wollen. (2)

Die Statt Worms wurde von Chur-Pfalz Anno 1654. fürnemlich zu Handhabung des Kayserl. Landfridens, auch zu Verhütung und Abschneidung unredlicher Zugriffe und Plackereyen, auf 60. Jahre in Schuz genommen, und An. 1718. wurde diser Schuz auf 60. andere Jahre erneuert. Beede Urkunden seynd bey H. Leg. Rath MORIZ (3) zu lesen.

* * *

Was die Chur-Maynzische Vogtey und der Franckfurtische Schuz und Schirm über die Dörffer Sulzbach und Soden vor eine Würckung haben? darüber ist um das Jahr 1754. gestritten worden. (4)

§. 17.

Vortheile. Wann noch jezo dergleichen Schuz und Schirm gesuchet oder erneuert wird, ist es gemeiniglich nicht so wohl auf die Vertheidigung gegen unrechtmäßige Gewalt, sondern mehr darauf angesehen, daß die Schirms-Verwandte in des Schirmsherrns Landen mit dessen Unterthanen in allem, oder doch in gewissen Stücken, gleiche Rechte und Freyheiten geniessen sollen.

§. 18.

Gebühren. Hingegen pflegen dergleichen Schirmsverwandte dem Schirms-Herrn jährlich etwas weniges an Geld oder sonst zu reichen.

(1) in der Select. Jur. publ. 45. Theil, 361. S. 46. Theil, 62. S. 48. Theil, 144. S. Suppl. 2. Theil, 271. S. 3. Theil, 282. S. add. SCHWEDERS Theatr. Prætens. &c. Tom. 2. p. 206.

(2) s. mein Tr. von den T. Reichsständ. S. 1061. 1097.

(3) von Urspr. der Reichsstätte, im Append. Docum. n. 48. p. 252.

(4) v. mein T. Staatsarch. 1754. 2. Th. S. 691. u. f.

§. 19.

Worinn die Rechte und Pflichten eines Schuzherrns nicht bestehen, lässet sich leichter sagen, als worinn sie bestehen: Von jenen nemlich lautet das alte und wahre Sprüchwort: Schuz und Schirm gibt keine Obrigkeit! Was hingegen ein dergleichen Schuzherr, von dem hier die Rede ist, für Gerechtsamen habe? darinn müssen schlechterdings die Verträge und das Herkommen den Ausschlag geben: Nur ist er allemal schuldig, seinen Schuzverwandten gegen unrechtmäßige Gewalt zu vertheidigen, wann und wie es von ihm verlangt wird: Aufdringen aber kan er sich nicht, noch mehr thun, als warum man ihne bittet. Rechte ꝛc. des Schuzherrns.

In Sachen: Zu Speyer Domcapitul contra den Freyherrn von Helmstätt liesse der Reichs-Hofrath Anno 1747. 27. Jul. in ein an Chur-Pfalz erkanntes Rescript einfliessen: „So dann die dem Herrn Churfürsten nach dem Vergleich de Anno 1709. pro una Tertia auf den Helmstättischen Antheil (zu Ober-Oewisheim,) etwa zukommende Schuz- und Schirm-Gerechtigkeit ihme bekanntlich, von Rechtswegen, nicht die geringste Jurisdiction zueigne ꝛc.„

Wie der Marckgraf zu Baden, als damaliger Innhaber der Landvogtey Ortenau, Anno 1760. bey denen zu Zell entstandenen Unruhen sich als Schuzherrn aufgeführet habe, ist bey dem Freyherrn von CRAMER (1) zu lesen.

§. 20.

Wann ein Reichsstand sich in seines Reichsmitstandes Schuz begibt, ist weder nöthig noch üblich, die Kayserliche Bestättigung darüber zu erfordern; sondern wann der Schuzvergleich nur nichts enthält, so denen Reichsgesezen zuwider ist, bleibet er auch ohne eine solche Bestättigung Rechtskräfftig. Kayserliche Confirmation.

Zwar kame bey dem Kayserlichen Reichs-Hofrath dises vor:

Lunæ 16. Jul. 1725.

Schaumburg-Lippe, in puncto susceptæ Protectionis.

Publicatur Resolutio Cæsarea, des Innhalts:

Daß die Kayserliche Confirmation nicht zu ertheilen seye.

Weil mir aber sonst nichts von diser Sache bekannt ist, und aus besagter Resolution die, um davon urtheilen zu können, zu wissen benöthigte Umstände nicht zu ersehen seynd; so muß ich es dahin gestellt seyn lassen, was es damit für eine Beschaffenheit gehabt habe. Siben-

(1) in seinen Nebenst. Part. 46. p. 96.

Sibenzehendes Capitel.

Von dem Geleit.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Geleit, was? §. 3. Wer es habe? §. 4. Gattungen. §. 5. Schrifftliches. §. 6. Lebendiges. §. 7. Ordentlich- und ausserordentliches. §. 8. Wer es lösen könne, §. 9. oder müsse? §. 10. Geleitsstöcke. §. 11. Geleitsgeld. §. 12. Gerichtbarkeit. §. 13. Des Geleitsherrns Pflichten und Rechte. §. 14. Ausführung der Geleiteten. §. 15. Des Geleits Würckung, §. 16. und Mißbrauch. §. 17. Streitigkeiten und Vergleiche. §. 18. Begleitung der Reichs-Insignien. §. 19. Beygeleit.

§. 1.

Schrifften. Hieher gehörige Schrifften:

Anmerckungen von Zoll und Geleit; in SCHREBERS Samml. Oeconom. ꝛc. Schrifft. *Part. 1. n. 1. p. 1. sq.*

BECHT (Ge.) Diss. de Securitate &c. itemque de Conductu, vulgo das Geleit, *in S. R. I. Jur. publ. Tom. 2. n. 12. p. 607. sqq.* und im *Nucleo Discurs. Jur. publ. n. 22. p. 809.*

BÜFF (Christ. Lud. Wilh.) Comm. de conducendi jure Hassiæ Landgraviorum per Wetteraviam. Pars prior & generalis, Observationes de Conductu ejusque in Germania origine & habitu potiores complexa. Giessen, 1771. 4. s. H. Schotts Critik, 5. Band, S. 167.

DAHM (Joh. Mich.) Diss. de jure conducendi. Maynz, 1745. 4.

LINCK (Henr.) Diss. de jure conducendi. Altorff, 1677. 4. und in *Fritschii Exerc. var. Jur. publ. Part. alt. n. 11. p. 605.*

MAUL

MAUL (Thom.) Tr. de conducendi jure, quod simpliciter das Geleit appellamus. Giessen, 1621. 8.

ORTH (Phil. Alb.) Tr. de regali jure conducendi; von der Geleits-Herrlichkeit. Nürnberg, 1669. 12. 1682. 8.

WILDVOGEL (Christian.) Diss. Conductor mercatorius. Jena, 1707. 4. 1756. 4.

BOECLERS Conductor Carolinus gehet nur die Begleitung der Churfürsten zur Kayserwahl an.

§. 2.

Das Geleit ist ein Recht und Pflicht, Reisenden, besonders von gewissen Gattungen, Sicherheit auf der Strasse zu verschaffen, und dagegen ein gesetztes Geld zu beziehen. Geleit, was?

Man nennt es auch die Geleits-Herrlichkeit, oder die geleitliche Obrigkeit.

Es seynd zwar alle Landesherrn schuldig, in ihren Landen überhaupt, so vil möglich, die gemeine Sicherheit zu erhalten; wie davon in dem Tr. von der Landeshoheit im Weltlichen mit mehrerem gehandelt worden ist: Aber davon ist hier keine Frage.

§. 3.

Ordentlicher Weise ist das Geleitsrecht ein Stück der Landeshoheit, welches jedem Reichsstand, bald als ein Eigenthum, bald als ein Reichslehen, zustehet. Z. E. Wer es habe?

Das Haus Baden wird in seinen Reichs-Lehenbrieffen ausdrücklich auch mit dem Geleit belehnet.

Kayser Sigmunds Urkund von 1419. für die Grafen von Oettingen über ihre Geleitsgerechtigkeit ist beym LÜNIG (1) zu lesen.

Oeffters wird aber auch das Geleitsrecht, als eine Staatsdienstbarkeit, in anderer Mitstände Landen ausgeübet; und dises entweder Krafft gewisser Verträge, oder auch nur eines alten Herkommens.

Chur-Maynz solle in der Bergstrasse die Geleitsgerechtigkeit auch durch anderer Stände Lande biß nach Franckfurt haben. (2)

Von dem Chur-Maynz- und Chur-Pfälzischen, auch Hessen-Darmstättischen und Hanauischen, Franckfurter Meß-

(1) in des R. Arch. Spic. sec. S. 767.
(2) von ZECHS Europ. Herold, Tom. I. p. m. 202.

geleit hat Herr D. ORTH (1) Nachricht ertheilt, auch die Hessen-Darmstättische Instruction, das Geleit betreffend, und den Anno 1575. zwischen Ch. Pfalz und H. Darmstatt wegen des Oppenheimer Geleits errichteten Vergleich beygefügt.

Von Oesterreich lautet es in Kayser Carls V. Freyheitsbrieff: „Es soll auch das Reich, noch keine andere Herrschafft, Niemandts im Haus Oesterreich in Schuz und Schirm nehmen, auch kein Gleid in der Fürsten von Oesterreich Land geben, noch Jemands darinn weder frey noch zu Recht zu begleiten haben, sondern aller Schuz und Schirm, und alle Vergleitung, in allen Landen des Hauses Oesterreichs allein den Fürsten von Oesterreich zu geben gebühren und zustehen.„

Die Oesterreichische (2) Landvogtey in Schwaben prätendiret die gleitliche Obrigkeit und derselben Effectus vom Bodensee und Buchhorn an, (wo vorhin der Landvogtey bestellt- und besoldeter Gleitbott sich jederzeit aufgehalten haben solle,) biß auf das dritte Joch der Gögglinger Bruck bey Ulm, durch das Montfortisch-Ravensburgisch- Waldseeisch- und Statt-Biberachische, der Kayserlichen Heer- und Landstrassen nach, zu exerciren.

Chur-Bayern hat Geleitsrecht in des Stiffts Freysingen Werdenfelsischem Gebiet, Krafft der Verträge von 1601. 39. und 43.

Daß Chur-Pfalz die Geleitsgerechtigkeit in verschidener benachbarter Herren Lande habe, ist ganz sicher: Hingegen ist in der von verschidenen Scribenten angeführten Verzeichniß diser Lande vil unrichtiges. (3)

Chur-Pfalz überliesse durch den Vertrag von 1463. das Geleit von Bretten nach Pforzheim an Baden, und Baden das Geleit von Pforzheim nach Bretten an Chur-Pfalz.

Pfalz-Neuburg hat im Jahr zweymal, nemlich um Georgii und Michaelis, laut eines Vertrags, das Geleit zu Regensburg durch die Statt, sonsten allein biß an die Schrancken:

Gleiche Gerechtigkeit will auch Bayern haben; die Statt aber solche

(1) in seiner Abhandl. von den Franckf. Messen, S. 107. und in seiner merckw. Rechtshändel 2ten Th. n. 9. S. 468.

(2) Histor. Bericht von der Landvogt. in Schwab. Sect. 7. §. 24.

(3) von ZECH Europ. Herold, Tom. 1. p. m. 302. von COCCEJI Jur. publ. prudent. Cap. 14. §. 14. p. m. 263.

solche nicht eingestehen. Was sich Anno 1613. dißfalls zugetragen hat, ist an unten (1) bemercktem Ort zu ersehen.

Marckgrafen Carl I. zu Baden wurde Anno 1472. durch einen schiedsrichterlichen Spruch die Geleitsgerechtigkeit in der Ortenau, hinauf zu biß auf das Brücklein zu Oehnspach, und oben herab biß gen Offenburg mitten in die Kinzig, zuerkannt.

Nachdeme die Gräflich-Limpurgische Reichslehen auf Chur-Brandenburg, und von disem an Brandenburg-Onolzbach gekommen seynd, hat dises Haus in denen Limpurgischen Landen die beede Geleite zu Münckheim und Geißlingen; welche auch demselbigen in dem Anno 1746. geschlossenen Vergleich verblieben, und Art. 7. allerley deßwegen verabredet, und bey diser Gelegenheit gemeldet wurde, daß auch noch vile andere Fürstliche Geleitsrechte in fremdem Gebiet in Francken zu befinden seyen.

Zuweilen haben auch verschidene Reichsstände die Geleitsgerechtigkeit gemeinschafftlich, welches das Gesammtgeleit genennet wird; und pfleget alsdann dem Landesherrn meistens das Vorgeleit, als ein Vorzug, dabey zugestanden zu werden.

§. 4.

Es gibt mancherley Gattungen des Geleits; als: 1. Schrifftliches und lebendiges; 2. Ordentliches und ausserordentliches. Gattungen.

Eine andere Eintheilung des Geleits ist in das 1. Ehren- oder Fürstliche, und 2. gemeine Geleit: Jenes ist, wann ein grosser Herr den andern, oder dessen Familie, Gesandten, Völcker, auf beschehenes Ansuchen, begleiten lässet; dises aber, wann die Reisende, besonders Handelsleute, gegen alle ungebührliche Gewalt geschützet werden.

§. 5.

Das schrifftliche Geleit ist, wann Jemanden ein schrifftlicher oder gedruckter Schein gegeben wird, daß er das Geleit gelöset, das ist, das Geleitsgeld bezahlet, habe. Schrifftliches.

§. 6.

Lebendiges Geleit ist, 1. wann zu gewissen Zeiten die darzu von dem Geleitsherren verordnete Geleits-Hauptleute und Geleits-Reutere die auf der Geleitsstrasse Reisende würcklich begleiten. Lebendiges.

Eine Beschreibung, mit was vor Ceremonien das Geleitsregale, welches Chur-Pfalz in der Statt und Reich von Aachen

(1) in meines l. Sohns klein. Schrifft. 11. Theil, S. 20.

zustehet, bey Ihrer Czaarischen Maj. Ankunfft zu Aachen, von denen Chur-Pfälzischen Commissariis Anno 1717. exerciret worden seye, kan beym LüNIG (1) ersehen werden.

Es pfleget dises ins besondere zur Zeit gewisser berühmter Messen zu geschehen.

Des Franckfurtischen Meßgeleits habe ich bereits gedacht.

Von der Statt Franckfurt am Mayn eigenen Geleitssachen kan man auch Herrn D. ORTH (2) nachsehen.

Eine kurze Beschreibung des Nürnberger Meßgeleits nach und von Franckfurt am Mayn ist beym LüNIG (3) zu lesen.

2. Wann Jemand ausdrücklich um lebendiges Geleit anhält, wird ihme solches, gegen die Gebühr, bewilliget.

§. 7.

Ordentlich- und ausserordentliches.

Hieraus erhellet nun auch schon zugleich, was ein ordentliches oder ausserordentliches Geleit seye.

Ehe der Landfride errichtet wurde, ja auch noch nachhero, ehe er ganz in Schwang kame, wurde von reisenden grossen Herrn und Andern öffters lebendiges Geleit verlangt: Heutiges Tags aber kommt es sehr selten vor.

§. 8.

Wer es lösen könne,

Wer Geleit verlangt, oder sich auf dasselbige beruffen will, muß eine des Geleits fähige Person seyn.

Daher seynd Alle davon ausgeschlossen, welche in des Reichs Acht stehen, denen sonst der Kayserliche und Reichs-Schuz aufgekündigt ist, desgleichen Personen, welche aus selbiger Gegend relegirt seynd, erklärte Reichsfeinde und deren Anhänger, Leute, so von inficirten oder verdächtigen Orten herkommen, u. s. w.

§. 9.

oder müsse?

Nicht alle Reisende müssen das Geleit lösen, sondern nur gewisse Personen; und dise entweder auch nur zu gewissen, oder aber zu allen Zeiten.

Solches seynd 1. die auf die Messen und von denenselben reisende Kauffleute.

2. Die Juden dörffen fast in ganz Teutschland nirgend reisen, wo sie nicht schuldig wären, das Geleit zu lösen.

Eine Chur-Pfälzische Verordnung von 1767. 24. Jul. wegen

(1) in seinem Theatr. cerem. 2. Th. 1012. S.
(2) l. c. S. 73. u. f.
(3) im Theatr. cerem. 2. Theil, 1004. S.

gen der Juden Taschengeleits-Admodiation, sehe man bey H. GEGEL, (1) nebst dem deßwegen errichteten Contract.

In Sachen: Solms contra Hessen-Darmstatt sprache das Cammergericht Anno 1726. Gleichwie Darmstatt, die Geleitsübung, so vil der Grafen von Solms Personen selbst, oder deren Familie, auch Bedienten, Kriegsleute und Unterthanen betreffend, hergebracht zu haben, in Actis nicht dargethan; also möge auch Darmstatt die von Solms in Schuz aufgenommene Juden, wann dise, innerhalb des Gräflich-Solmischen Gebiets, nur von einem Ort zum andern reisen, zu Lösung einiges schrifftlichen Geleits zu zwingen, oder auf andere Weise zu beschweren, sich mit Recht nicht anmassen, sondern seye gleichfalls schuldig, sich dessen zu enthalten.

§. 10.

Damit die Personen, welche das Geleit zu lösen verbunden seynd, sich desto weniger mit der Unwissenheit entschuldigen mögen; so pflegen an denen Orten, wo selbiges bezahlet werden muß, Geleits-Stöcke oder Säulen, mit des Geleitsherrns Wappen und der Ueberschrifft: *N.* Geleit, aufgestellet zu werden. Geleitsstöcke.

§. 11.

Was für das Geleit zu bezahlen seye? lässet sich nicht bestimmen, sondern es kommt auf jeden Orts altes Herkommen an. Geleitsgeld.

An vilen Orten seynd Zoll und Geleit mit einander verbunden, z. E. in Chur-Sachsen; davon mein Tr. von der Landeshoheit in Steuersachen Cap. 15. nachzusehen ist.

§. 12.

Der Geleitsherr hat die Gerichtbarkeit auf der Geleits-Strasse in denen Fällen, welche in das Geleitwesen einschlagen. Gerichtbarkeit.

Das Cammergericht sprache in Sachen: Solms contra Hessen-Darmstatt Anno 1726. „Wie dann auch die Bestrafung derer zur geleitlichen Herrlichkeit insgemein gerechneten Verbrechen von Herrn Beklagten weiter nicht auszuüben, als dafern solche Verbrechen unter würcklichem begleiten oder visitiren, entweder von denen hiezu brauchenden Personen selbst, oder von denen, so begleitet werden, oder aber von Andern gegen Dieselbe, begangen, die Verbrecher auch in disem lezteren Fall so fort auf der Geleits-Strassen ergriffen werden; allermassen Herr Beklagter weiter, zu Meßzeiten die Visi-

(1) in seiner Samml. landesherrl. Verordn. 2. Band, S. 546.

Visitation zu Sicherheit der Heer- und Landstrasse, und das Bereuten derselben durch seine Geleitsreuter, nicht weniger die Nachsuchung und Verfolgung der Mörder, Räuber, und dergleichen Leute, welche die öffentliche Strassen unsicher machen, und die Wegführung und Bestrafung dererselben, wann sie auf diser Straß gefunden werden, bevor bleibet; jedoch daß weder solchen Ausreutern, noch auch dessen Geleitsführern selbst, aus obbemeldter Heer- und Landstrasse zu schreiten, vil weniger denen Gräflich-Solmischen, durch Anmassung einiges Jagens, oder sonst, beschwerlich zu fallen, vergönnet seyn solle: Es wäre dann, daß Missethäter von der Heer- und Landstrasse auf Nebenwege auswichen; alsdann denen Heßischen Geleitsreutern zwar, allenthalben ihnen nachzueilen, sie aufzuhalten, und zu ergreiffen, freystehet; jedoch solchen Falles, die Ergriffene nicht wegzuführen, sondern derjenigen Landesobrigkeit, in deren Orten sie gefangen werden, zur Verhafftung zu lifern und von selbiger zu bestrafen sind."

In gewissen Actis habe ich gefunden, daß eines Churfürstens, der in einem andern Gebiet das Geleitsrecht hatte, Beamte daraus, daß sie Maleficanten durch eine gewisse Strasse geführt hatten, den Schluß machen wollen, also seye es eine Geleits-Strasse: Der Gegentheil aber widersprache es, und behauptete, daß öffters auch Maleficanten über gemeine Strassen geführet würden.

Es ist ferner die Frage: Wann auf einer Landstrasse ein Mord geschiehet, oder ein Todten-Cörper gefunden wird, ob alsdann die Untersuch- und Bestraffung der Sache dem Landesherrn, oder dem, der das Geleitsrecht auf selbiger Strasse hat, zukomme? Eine gewisse Churfürstliche Regierung wollte das leztere behaupten, und raisonirte also: Der Geleitsherr müsse die Strassen rein halten und denen Vergeleiteten für das stehen, was ihnen auf der Strasse begegne, so müsse er also das untersuchen dörffen, was dahin einschlage, und das abstraffen, was der Sicherheit der Strassen entgegen seye. Ich aber glaube, es seye ein Unterschid zu machen. Auf böse Leute, welche die Strassen unsicher machen könnten, zu streiffen, und bey deren Habhafftwerdung sie abzustraffen, das halte ich dafür, könne dem Geleitsherrn nicht wohl disputirlich gemacht werden: Gleichwie aber sich vile homicidia casualia und culposa zutragen, wodurch, ja selbst durch vile dolosa, die Sicherheit der Strassen nicht violiret wird; also glaube ich auch, daß alle dergleichen Fälle, (weilen billig die Præsumtio pro Juribus Domini territorialis, und gegen den,

den, so nur ein einzeles Regale Jure Servitutis besizet, ist,) wo der casus dubius ist, es vor den Landesherrn gehöre.

§. 13.

Die Pflichten des Geleitsherrn bestehen darinn: 1. Daß er die Geleitsstrasse in brauchbarem Stand erhalte, so dann 2. denen Vergleiteten Sicherheit auf der Geleitsstrasse verschaffe. Des Geleitsherrens Pflichten und Rechte.

Die Rechte des Geleitsherrn bestehen hauptsächlich darinn: 1. Daß er (in dem Fall, davon hier die Frage ist,) auch in einem fremden Gebiet die Reisenden vergleiten darff, ohne deßwegen bey dem Landesherrn anzufragen, oder dessen Bewilligung darzu zu erfordern; 2. daß, schon gemeldeter massen, gewisse Personen schuldig seynd, sich von ihme geleiten zu lassen; 3. daß er Ordnungen, wie es in Geleitssachen gehalten werden solle, machen darff, denen auch die Vergleitete nachleben müssen. Z. E.

Die Chur-Sächsische Verordnungen in Geleitssachen findet man beysammen in LÜNIGS *Corp. Jur. Sax. Tom. 2. Lib. 4. Cap. 7. Membr. 1. p. 1118. sqq.*

§. 14.

Von denen, die das Geleit lösen, wird zweyerley erfordert, wann sie der Wohlthaten des Geleits fähig seyn sollen; nemlich 1. daß sie auf der Geleitsstrasse bleiben, und sich auf keine Nebenwege begeben. Aufführung der Geleitete.

In Sachen: Solms contra Hessen-Darmstatt sprache das Cammergericht Anno 1726. Die Grafen von Solms haben dahin zu sehen, damit die von Grünberg aus auf die Franckfurter Meß durchreisende Fremde keiner anderer, als der in diser Urthel vorgeschribener, Strasse durch ihre Lande sich gebrauchen; es seye dann, daß Jemand derselben, seiner Geschäffte halber an ein- oder ander Ort zu gelangen, der Nebenstrasse sich bedienen müßte, oder auch die Heer- und Landstrasse, durch Anlauff der Wasser, oder andere Zufälle, dergestalt unbrauchbar sich befände, daß die Reisende, andere Wege zu suchen, ohnumgänglich gemüßiget würden: In welchem Fall H. Darmstatt dadurch keine Hinderung an seiner Geleitsübung zugezogen werden, sondern, dieselbe auch auf der Nebenstrasse, deren sich die Reisende alsdann gebrauchen müssen, zu continuiren, ihme unverwehrt seyn solle.

2. Müssen die Vergleitete sich geleitlich aufführen, das ist, nicht selber Excesse begehen, oder Gelegenheit geben, daß ihnen etwas übles wiederfahre.

§. 15.

Des Geleits Würckung.

Wer nun das Geleit gelöset hat, auf der Geleitsstrasse gebliben ist, und sich ordentlich aufgeführet hat, ihme wiederfähret aber doch ein Schaden an seiner Person, oder an seinen Gütern; der kan von dem Geleitsherrn Genugthuung dafür verlangen.

§. 16.

Und Mißbrauch.

Die Geleitsgerechtigkeit kan mißbraucht werden:

1. Wann man solche Personen, die es nicht schuldig seynd, nöthiget, das Geleit dennoch zu lösen; welches sich sonderlich da zuträget, wo dergleichen Geleitsgefälle verpachtet seynd.

2. Ist ein Mißbrauch, wann die altherkommliche Geleitsgelder neuerlich gesteigert werden.

In der Wahl-Capit. Art. 8. §. 12. muß dahero der Kayser versprechen: Er wolle die ungebührliche, wider das Herkommen, auch alte und neue Verträge, lauffende Geleitsgelder aller Orten ohne Verzug abstellen und aufheben, auch gegen die Uebertrettere gebührenden Ernstes Einsehen thun, ingleichem dem Kayserlichen Fiscal, gegen dieselbe, auf die von dem Kayser eingezogene Information, oder auf Eines oder Anderen hierunter beschehene Denunciation, mit oder ohne des Denuncianten Zuthun, schleunigst zu verfahren, anbefehlen.

3. Wann die Geleitsgerechtigkeit auf mehrere Strassen, oder weiter erstrecket werden will, als man darzu Recht hat, ist es ebenfalls ein Mißbrauch.

In dem zwischen Brandenburg-Onolzbach und denen Limpurgischen allodial-Erben Anno 1746. errichteten Vergleich versprache Jenes Art. 7. die Limites derer durch das Limpurgische gehenden, und in einer beygefügten special-Charte bemerckten, beeden Geleitsstrassen, wie solche in dem Reichs-Lehenbrief beschriben stehen, nimmermehr zu überschreiten, ingleichen sie in brauchbarem Stand jederzeit behörig zu unterhalten.

§. 17.

Streitigkeiten und Vergleiche.

Es entstehen gar offt mancherley Streitigkeiten über diser Geleitsgerechtigkeit, welche manchmalen in öffentliche und schwere Thätlichkeiten ausschlagen, hingegen aber auch Gelegenheit geben, sich darüber gütlich mit einander zu vergleichen.

Chur-Maynz und das Fürstl. Haus Sachsen verglichen sich Anno 1665. wegen des Erfurtischen Geleits, und Chur-Sachsen thate Anno 1667. ein gleiches: Lezteres wollte aber nachhero den Vergleich

nicht

nicht mehr erkennen; wie dann auch noch in dem Chur-Sächsischen Reichslehenbrieff vom 17. Aug. 1702. stehet: Das Geleit zu Erfurt, wie es bißhero dem Hause Sachsen gehöret, solle denen Herzogen zu Sachsen verbleiben, ausser dem Leibgeleit im St. Johannes- und Andreas-Thor zu Erfurt, welches die Chur-Sachsen haben solle.

Chur-Maynz bate aber Anno 1740. bey der vorgewesenen Chur-Sächsischen Belehnung, daß die von disem Hause bey Erfurt anmaßlich prätendirende Geleitsgerechtigkeit dem Reichslehenbrieff für Chur-Sachsen nicht weiters inserirt, oder doch wenigstens dißfalls, wie Anno 1715. geschehen seye, ein Decretum salvatorium ertheilet werden möchte.

Zwischen **Chur-Maynz** und der Statt Franckfurt am Mayn wurde unter anderem auch wegen des Geleits Anno 1584. ein Vertrag getroffen, welcher in der **Sammlung der Franckfurtischen Privilegien und Verträge** von 1728. *p. 416.* zu lesen ist.

Des Vergleichs von 1764. wird unten gedacht.

Von Geleitssachen des **Chur-Maynzischen** nach Franckfurt gehenden Marcktschiffes sehe man oben **Cap.** 15.

Von neueren Streitigkeiten zwischen Chur-Maynz und Franckfurt zeugen dise Reichs-Hofraths-Conclusa:

Jovis 26. Febr. 1767.

Zu Franckfurt am Mayn Burgermeister und Rath contra Chur-Maynz und dero nachgesezte Regierung und Hof-Cammer, die Jüdische Taschen-Geleite betr. sive implorantischer Anwaldt Moll sub præs. 23. hujus stellet allerunterthänigst vor, und bittet: pro clementissime decernendo mandato de tollendo & revocando Innovationem in terris Moguntinis in puncto vectigalis Judæorum contra Leges Imperii & Privilegii Cæsarea introductam & in perniciem commercii, imprimis Nundinarum Francofurtensium, redundantem S. C. annexa Citatione solita. Appon. Num. 1. usque 14. inclusive in dupio.

Fiat petitum Mandatum S. C. sub pœna decem marcarum auri annexa Citatione solita & termino duorum mensium.

Lunæ 26. Jan. 1767.

Zu Franckfurt Baumeister gemeiner Judenschafft contra Chur-Maynz, dero Hoff-Cammer und Zoll-Beambte in puncto Rescripti S. C. sive implorantischer Anwaldt Lyncker sub præsentato 16. hujus supplicat humille: pro clementissime decernendo Rescripto Cæsareo ad Em.m Dominum Archi-Episcopum

Electorem Moguntinum revocatorio restitutorio ac inhibitorio introducti noviter contra Leges Imperii & Privilegia aug.mor. Imperatorum in terris Moguntinis vectigalis in Judæos, Taschen-Geleite dicti, S. C. Appon. Lit. A. usque L. inclusive in duplo.

Fiat petitum Rescriptum S. C. cum termino duorum mensium.

15. Jan. 1768.

Zu Franckfurt Baumeister gemeiner Judenschafft contra Chur-Maynz dero Hof-Cammer und Zoll-Beamte, Rescripti den Jüdischen Taschen-Zoll betr. sive impetratischer Anwald v. Wallau sub præs. 11. hujus überreichet allerunterthänigste Paritions-Anzeige samt Bitte: pro positione ad Acta. Appon. ult. Concl. & N. 1. in duplo.

Communicetur die impetratische Paritions-Anzeige de præs. 11. mensis currentis dem impetrantischen Theil zur Erklärung cum termino duorum mensium.

15. Jan. 1768.

Zu Franckfurt Burgermeister und Rath contra Chur-Maynz mandati; die Jüdische Taschen-Geleite betr. sive impetratischer Anwald v. Wallau sub præs. 11. hujus überreichet allerunterthänigste Paritions-Anzeige samt Bitte: pro positione ad Acta. Appon. ult. Concl. & No. 1. in duplo.

Communicetur die impetratische Paritions-Anzeige de præs. 11. m. curr. dem impetrantischen Theil zur Erklärung cum termino duorum mensium.

Die über der Chur-Pfälzischen Geleitsgerechtigkeit entstandene Streitigkeiten waren mit unter denen, über welchen es Anno 1665. zwischen Chur-Pfalz und denen benachbarten alliirten Ständen zu Thätlichkeiten kame, welche den Anno 1667. ertheilten Schiedsrichterlichen Ausspruch veranlaßten, wodurch dises Geleitsrechts eigentliche Gränzen bestimmet worden seynd; dabey es auch seithero verbliben ist.

Anno 1721. und 1749. vergliche sich Chur-Pfalz mit dem Johanniter-Orden wegen des Geleits.

Chur-Pfalz (1) und das Hochstifft Speyer hatten um das Jahr 1655. Streitigkeiten wegen des Geleits zu und durch Deidesheim.

In

(1) v. LÜNIGS Bibl. Deduct. 2. Th. 302. S.

In neueren Zeiten (1) haben sie abermalen Streit mit einander gehabt: 1. Wegen eines von Chur-Pfalz einseitig und mit gewaffneter Hand bey Obergrombach im Speyerischen gesezten Zoll- und Geleitsstocks; 2. wegen des Gesammtgeleits in dem Oberamt Kirrweiler und Amt Marientraut; 3. wegen der von Chur-Pfalz Tractatenwidrig unterlassenen Notification der Meßgeleits-Aufführung, auch prätendirenden Conducts bey criminal-Executionen; 4. wegen der von Chur-Pfalz gestöhrten Speyerischen Geleitsgerechtigkeit im Amt Philippsburg; und 5. wegen der von Chur-Pfalz prätendirender Geleitsgerechtigkeit auf Speyerischer Büchiger Marckung.

Anno 1755. verglichen sie sich unter anderem wegen des Franckfurter Meßgeleits: Speyer klagte aber nachmals bey dem Reichs-Hofrath, daß Chur-Pfalz dem Tractat nicht nachlebe; dahero Anno 1761. 27. Febr. ein Kayserliches Rescript an den Churfürsten ergienge, sich demselbigen gemäß zu bezeugen.

Chur-Pfalz und einige Grafen von Nassau machten Anno 1579. mit einander einen Vergleich, unter anderem wegen des Geleits in beyderley Gebieten. (2)

Anno 1717. (3) vergliche sich Chur-Pfalz mit der ober- und nider-Rheinischen Reichs-Ritterschafft wegen der von der lezteren geklagten Extension der Chur-Pfälzischen Geleitsgerechtigkeit. Anno 1748. wurde diser Vergleich bestättiget. (4)

Marckgraf Ernst Friderich zu Baden-Durlach schlosse Anno 1596. mit der Statt Straßburg einen Vergleich in Geleitssachen. (5)

Brandenburg-Culm- und Onolzbach verglichen sich Anno 1753. (6) wegen Franckfurter- Leipziger- und Naumburger Meßgeleitssachen.

Einen Vergleich zwischen Hessen-Darmstatt und Hanau von 1698. wegen der Geleitsgerechtigkeit in denen Hanauischen Landen und Gebieten in der Wetterau findet man bey dem Herrn von LUDOLF, (7) welcher in der Materie von dem Geleit ein grosses Licht gibt.

(1) s. neue Staats-Canzl. 26. Theil, S. 375. u. f.
(2) s. LÜNIGS R. Arch. Spicil. secul. S. 652.
(3) v. Mein Teutsch. Staats-Archiv, 1751. 1. Th. 6. S.
(4) ibid. p. 19.
(5) s. H. SACHSENS Badisch. Geschicht. 4. Theil, S. 236.
(6) v. mein T. Staats-Arch. 1753. 2. Band, 254. S.
(7) im Symphor. Consult. &c. Vol. 1. App. 2. col. 186.

Von denen Geleits-Streitigkeiten zwischen Hessen-Darmstatt und Solms findet sich eine Darmstättische Schrifft bey dem Herrn von LUDOLF (1), darinn Darmstatt das Geleit in der Wetterau biß an die Franckfurter Warth zugeschriben wird: Eben allda findet sich auch die am Cammergericht Anno 1726. 22. Mart. in disen Streitigkeiten ergangene Urthel.

Wegen des Geleits durch die Statt Wezlar und deren Gebiet ware zwischen diser Statt und dem Hause Hessen ein langwühriger Streit; davon ich anderwärts (2) mit mehrerem gehandelt habe, hier aber nur folgende Reichs-Hofraths-Conclusa mittheilen will:

Jovis 9. Apr. 1767.

Die zwischen der Reichsstatt Wezlar und dem Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstatt bey Gelegenheit der bevorstehenden Cammer-Gerichts-Visitation zu besorgende Weiterungen betr. sive Ihro Kayserl. Maj. haben dero Reichs-Hof-Rath sub dato & præsent. hodierno allergnädigst aufgegeben, daß dise im Rechts-Streit befangene Sache ohne Aufenthalt zur rechtlichen Erkanndtniß und Entscheidung gezogen werde. Samt drey Beylagen.

Legitur Decretum Cæsareum und solle demselben die allergehorsamste Folge geleistet werden.

Martis 14. Apr. 1767.

Die zwischen der Reichsstatt Wezlar und dem Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstatt bey Gelegenheit der bevorstehenden Cammer-Gerichs-Visitation zu besorgende Weiterungen betr.

1.mo Rescribatur ex officio dem Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstatt: Nachdem Ihro Kays. Maj. bey dem zwischen ihm, Herrn Landgrafen, und der Reichsstatt Wezlar zeithero obgewalteten annoch in Stritt befangenen und schon verschiedene mahl in Thätlichkeiten und Unruhen ausgebrochenen Irrungen, obhabenden Obrist-Reichs-Richterlichen Amts halber, dergestaltige Vorsehung zu treffen sich verbunden erachteten, wodurch sowohl die bey bevorstehender Reichs-Cammer-Visitation in Wezlar erscheinende Kayserl. Commissarii mit derer Churfürsten, Fürsten und Stände Visitatorn

(1) im Symphor. Consult. &c. Vol. 2. App. 2. p. 166. add. LüNIGS Bibl. Ded. 1. Th. 559. S.

(2) in meinem N. Staats-Handb. Tom. 1. pag. 404. sqq. Tom. 2. p. 293. sqq.

torn und Revisorn, als auch das Kays. Cammer-Gericht selbst, in Ruhe und Sicherheit und in den Stand gesezt werden, ihren dem ganzen Reich so hoch angelegenen Verrichtungen jezt und führohin ungestört obzuliegen, als wolten Allerhöchstdieselben ihm Herrn Landgrafen hiermit allergnädigst jedoch ernstgemessenst aufgeben, so wie unter heutigen dato an den Magistrat der Reichsstatt Wezlar ein gleiches verfüget worden, also auch seines Orts, der Zeit, salvo de reliquo Jure utriusque partis, alles Exercitium des strittigen Juris conducendi gänzlich einzustellen, und bis zu Austrag der Sache bey keiner Gelegenheit einigen Gelaits-Actum auszuüben, anbenebst aber die dermahlen bis auf weitere Kays. Verordnung in Wezlar befindliche Mannschafft weder jezt noch führohin unter einigerley Vorwand weiter verstärcken, noch auch durch diese vorjezo daselbst einquartirte Miliz die geringste Gewaltthätigkeiten gegen den Magistrat, dessen Bürger oder sonst ausüben zu lassen, vilmehr selbige in die behörige Schrancken und zu sorgsamer Vermeidung aller Contestation und Gelegenheit zu einiger Unruhe aufs schärfeste anzuweisen. Jhro Kays. Maj. gewärtigten hierunter allenthalben von der bekannten billigen Gesinnung des Herrn Landgrafen die schuldige gehorsamste Befolgung dieser dem Reich gemeinnüzlichen Kayserl. Verordnung, wie auch dessen darüber in termino duorum mensium einzureichende Paritions-Erklährung.

2.do Cum hujus notificatione rescribatur dem Magistrat der Reichsstadt Wezlar itidem ex officio; sich hernach auch seines Orts allergehorsamst zu achten, mithin salvo jure utriusque partis der Zeit keinen Actum Juris conducendi bey keinerley Gelegenheit auszuüben, auch im übrigen seine Bürger bey bevorstehender Ankunfft der Kayserl. Commissarien und der Churfürsten, Fürsten und Stände Visitatorn und Revisorn zu einem stillen und ruhigen Betragen, besonders aber zu sorgfältiger Verhütung aller Weiterungen und Zwistigkeiten mit der noch zur Zeit dortselbst einquartirten Hessen-Darmstädtischen Miliz, alles Ernstes anzuweisen, auch darüber von Obrigkeits wegen bey Vermeidung scharfen Einsehens gebührend zu wachen, die contravenirende Bürger so fort in Arrest zu bringen und in Strafe zu nehmen,

men, auch wie disem allen die allerunterthänigste Folge geleistet werden solle, in termino duorum mensium allergehorsamst anzuzeigen.

3.tio Injungatur dem Reichs-Hof-Raths-Thürhüter, die Insinuation beyder vorstehenden Kayserl. Rescriptorum zu bewürcken, und, wie es geschehen, anzuzeigen.

4.to Fiat Votum notificatorium ad Sacram Cæsaream Majestatem.

Martis 5. Maij 1767.

Die zwischen der Reichsstatt Wezlar und dem Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt bey Gelegenheit der bevorstehenden Cammer-Gerichts-Visitation zu besorgende Weiterungen betr. sive derer Burgermeister und Rath der Stadt Wezlar Anwaldt Hermann sub præs. hesterno überreichet allerunterthänigste Anzeige Hochfürstl. Hessen-Darmstättischer Seits in der Reichsstatt Wezlar verübter Gewaltthätigkeiten, fortwährender Thathandlungen, verursachter äusserster Unordnung, Verwirrung und Hinderung auch in Ansehung des Cammer-Gerichts Visitations-Wercks selbst und zu befürchtenden grösseren Unglücks. Appon. Num. 1. bis 5. inclusive provisor. cæsar. & ult. Conclusum.

In eadem der Kays. Reichs-Hof-Raths-Thürhüter Carl v. Schröder sub præs. hodierno übergiebt allerunterthänigste Anzeige rite factæ Insinuationis Rescriptorum Cæsareorum de dato 14. Aprilis anni currentis juncto petito humillimo: pro clem.me eandem ad acta ponendo. Appon. documenta sub sig. ☉ & ☽.

1.mo Ponatur des Reichs-Hof-Raths-Thürhüters Anzeige von beschehener Insinuation der Kayserlichen Rescripten ad acta.

2.do Cum Inclusione Exhibiti de præsentato hesterno rescribatur dem Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt: Ihro Kays. Maj. versähen sich zwar zu dem Herrn Landgrafen, er werde sogleich nach Einlangung des an ihn unterm 14. Aprilis nup. an ihn ergangenen, den 27. ejusdem seinem hiesigen Anwald behörig insinuirten allerhöchsten Kayserl. Rescripti die vor dessen Empfang unterm 22. ejusdem in die Stadt Wezlar einquartirte mehrere Mannschafft immittelst sofort wieder herausgezogen, und mithin sowohl diessfalls als im übrigen allenthalben sothaner von Obrist-Reichs-Richterlichen Amts halber erlassenen Verordnung die schuldige Folge

Folge geleistet haben, auch hierüber in termino præfixo annoch die allergehorsamste Anzeige thun.

Daferne aber wider das Allerhöchst-Kayserl. Zutrauen des Herrn Landgrafens Parition noch nicht erfolgt seyn sollte, so habe derselbe solche ungesäumt zu bewürcken, und die neuerlich unterm 22. præteriti in die Statt einquartirte Miliz alsogleich nach Empfang dises so gewis wieder heraus zu ziehen, als im widrigen Ihro Kayser. Maj. sich nicht entbrechen könnten, bey diser keinen Verzug leidenden Angelegenheit auf die erste weitere Imploration des Magistrats die nöthige executivische Mittel ohne einiges Zuwarten vorkehren zu lassen.

Veneris 29. May. 1767.

Die zwischen der Reichsstatt Wezlar und dem Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstatt bey Gelegenheit der Cammergerichts-Visitation zu besorgende und resp. vorgefallene Weiterungen betr. sive Statt Wezlarischer Anwald Hermann sub præs. hesterno übergibt allerunterthänigste Anzeige von einem gegen das allerhöchste Provisorium de 14. Aprilis nuperi Hochfürstlich-Hessen-Darmstättischer Seits vorgenommenen actu juris conducendi, wie auch Bescheinigung, daß das Kays. Rescript vom 5. dises der Behörde richtig insinuiret worden, ohne daß hierauf eine Parition erfolgt sey. Mit Beylagen sub Nro. 6. und 7. cum ult. Concl. in duplo.

Fiat nunc Commissio ad exequendum auf die ausschreibende Herren Fürsten des Ober-Rheinischen Craises & cum inclusione Exhibiti de præsentato hesterno, wie auch derer in Sachen ergangenen Kayserlichen Verordnungen de 14. Aprilis & 5. Maji nuperi rescribatur iisdem: Dem Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstatt zu Leistung der schuldigen ungesaumten Parition einen endlichen zwey monatlichen Termin anzuberaumen, nach dessen fruchtloser Verstreichung aber denselben zu Befolgung der Kayserl. Verordnungen sofort auf dessen Kosten executive anzuhalten, und, wie solches geschehen, mittelst bald möglichst zu erstattenden Berichts anzuzeigen.

Martis 13. Oct. 1767.

Zu Wezlar Burgermeister und Rath contra den Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstatt & Cons. die zwischen der Reichsstatt Wezlar und dem Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstatt bey Gele-

genheit der bevorstehenden Cammergerichts-Visitation zu besorgende Weiterungen betreffend; sive Statt Wezlarischer Anwald Hermann sub præs. 17. Septembris nuperi documentando factam insinuationem Rescripti Cæsarei ad exequendum. appon. Documentum & ult. Concl.

In eadem Burgermeister und Rath der Statt Wezlar sub præs. eod. überreichen per Agentem Herrmann allerunterthänigste Nothgedrungene Beschwehrung über die von der Hochfürstl. Hessen-Darmstättischen Miliz weitern verübten Excesse und Thathandlungen. appon. adjuncta sub num. 8. & 10. & ultimum Conclusum in duplo.

Econtra impetratischer Hochfürstlich-Hessen-Darmstättischer Anwald Lyncker sub præs. 10. Sept. novissimi übergibt allerunterthänigste Gegen-Vorstellung loco Exceptionum samt Bitte: pro clem. removendis & reponendis sub- & obreptitie impetratis ordinationibus, & manutenendo in possessione vel quasi Juris præsidii, & aliorum. Cum Adjunctis sub sig. ☉. ac ☽. & Lit. A. usque K. inclusive in duplo.

1. Ponatur documentatio peractæ Insinuationis Rescripti commissorii ad exequendum ad acta.
2. Hat es, des von den Herrn Landgrafen von Hessen-Darmstatt gemachten sämtl. allenthalben ganz unerheblichen Einwendens ohnerachtet, bey den unterm 14. Apr. und 30. May nuperi erkannten Kayserl. provisional- und Executions-Verordnungen nochmals lediglich sein Bewenden.
3. Cum Inclusione Exhibiti de præs. 17. Septembr. nuperi rescribatur dem Herrn Landgrafen von Hessen-Darmstatt: Ihro Kayserl. Maj. hätten diejenige Vorfälle missfälligst vernommen, wodurch besage der Anlage der öffentliche Ruhestand zu Wezlar, an dessen Erhaltung Allerhöchstdenenselben, zumahlen bey vorseyender Reichs-Cammer-Visitation, vorzüglich gelegen sey, dero hierunter aus Reichs-Vätterlichen Sorgfalt erlassenen gemessenen Verfügungen ohnerachtet, neuerlich nicht wenig gestöhret worden. Wie nun Ihro Kays. Maj. weitern dergleichen Vorgängen mit Nachdruck gesteuret wissen wollten, als versähen sich Allerhöchstdieselben, der Herr Landgraf werde nicht nur die exemplarische Bestrafung dererjenigen von seiner dasigen Garnison, die an den denunciirten Unordnungen und Gewaltthätigkeiten Theil genommen, daferne solche nicht be-

reits erfolgt seyn sollte, ohngesäumt veranstalten, sondern auch bey der ihm provisorie annoch gestatteten, jedoch Innhalts voriger Verordnungen schlechterdings zu reducirenden, Garnison solche nachdrückliche und würcksame Verfügungen treffen, wodurch dieselbe unter scharfer Mannszucht in ihren Schrancken und Ordnung gehalten werde: Wie dann Ihre Kays. Maj. des Herrn Landgrafen ungesäumte Parition und dießfallsige längstens in termino duorum mensium zu erstattende Befolgungs-Anzeige so gewiß gewärtigten, als im Widrigen Allerhöchstdieselben sich zu Erlassung der nach Beschaffenheit diser dringenden Angelegenheit erforderlichen geschärften Verfügungen genöthiget sehen würden.

Anno 1768. aber folgte dises nach:

2. Sept. 1768.

Wezlar Statt, contra Hessen-Darmstadt, Mandati, sive impetrantischer Anwald von Græve sub pr. 22. August. 1740. überreichet allerunterthänigste Replicas. appon. num. 11. usque 40. inclusive in duplo.

In eadem impetrantischer Anwald von Gullmann sub præs. 22. Dec. 1746. übergibt allerunterthänigste Anzeige abermahlen geschehener feindlichen Ueberfallung mit mehr als 800. Mann, auch ausgeübter grossen Feindseligkeiten, cum hum. petito legali prout intus. appon. Lit. A. B. C. & D. in duplo.

Idem sub præs. 30. Julii 1748. stellet allerunterthänigst vor und bittet: pro clementissime maturanda resolutione. apponit ult. Conclusum.

Econtra Fürstl. Hessen-Darmstättischer Anwald von Braun sub præs. 29. Augusti 1740. exhibet allerunterthänigste Inhæsiv-Vorstellung, weitere Anzeige, samt Bitte, pro clem. in Exceptionibus de anno 1732. petitæ Cassationi mandati & resp. Satisfactioni deferendo, hancque Satisfactionem ad intus memoratum novum factum extentendo, nec non decernendo nunc retro Anno 1724. petito mandato de non turbando domum Hasso Darmstatinam in legitimo jurium Exercitio desuperque idoneé cavendo ac edendo transita Documenta S. C. pœnali annexa Citatione solita. Desunt allegata adjuncta in duplo.

Referuntur Exhibita und zwar sämtliche in causa sowol des dato 8. Apr. 1732. erkannten Mandati in puncto turbatio-

nis in jure conducendi, als auch in casu mandati respective ulterioris puncto turbationis in jure conducendi, nec non pto abducendo militis eingereichte Schrifften.

19. Sept. 1768.

Wezlar Statt contra Hessen-Darmstatt, mandati S. C. puncto turbationis in Jure territoriali & in Jure conducendi.

Absolvitur Relatio & Conclusum.

1. Puncto Juris conducendi fiat nunc rejectis Exceptionibus Sententia paritoria dahin, daß klagender Magistrat bey der possessione vel quasi Juris conducendi durch das Reichsstättische Territorium und Pflege zu schüzen, und Herr Beklagter, in so lange er nicht in denen von ihm erhobenen annoch rechtshängigen Processen ein anderes ausgeführet, sich, ausser dem von ihm hergebrachten Exercitio des Franckfurther Meß-Geleits, aller weitern Actuum Juris conducendi und Turbationen zu enthalten, auch darüber Caution zu leisten schuldig, cum termino duorum mensium. De reliquo.

2. Fiat Votum ad Imperatorem

Von disen zu schweren Thätlichkeiten ausgebrochenen Streitigkeiten wegen des Geleits zwischen Hessen-Darmstatt und der Reichsstatt Wezlar sehe man auch an unten (1) angezeigtem Ort nach.

Ob und wie weit die Herzoge zu Jülich die Geleits-Gerechtigkeit in der Reichsstatt Aachen und deren Gebiet haben? darüber ist es auch schon verschidenemahle zu schweren Thätlichkeiten gekomen, absonderlich Anno 1608.

Anno 1660. wurde in dem getroffenen Vertrag der Punct vom Geleit zum ersten Articul gemacht, und lauten die Chur-Pfälzische Summarien davon also: §. 1. vom Geleit des Vogts und Majors, wie auch des Magistrats; jeweilen vergleiten beide; §. 2. welche des Geleits unwürdig; §. 3. was bey dessen Ertheilung zu beobachten; §. 4. vom leiblichen oder Ehren-Geleit an Könige, Fürsten, &c. §. 5. Von des Magistrats Schuldigkeit; §. 6. vom Geleit der Kauffleute; vom Eingang in die Statt; Befügniß des Magistrats bey ermanglendem Gülchischem Geleit; §. 7. von Vergleitung der Lombarden &c. §. 11. vom Juden-Geleit, &c. §. 13. Vom Geleit deren Lombarden und Juden ausser Aachen.

Von

(1) in den neuest. Staatsact. 3. Th. 447.

Von Geleitssachen zwischen Oesterreich und Truchseß-Zeil sehe man oben das 2te Cap. dises Buchs.

Der Reichs-Erbmarschall Maximilian von Pappenheim, Landgraf zu Stühlingen, verkauffte An. 1613. die geleitliche Obrigkeit über die Abtey zu Sanct Blasi an solches Stifft, und, weil sie ein Reichslehen ware, so bestättigten der Kayser und die Churfürsten disen Verkauff. (1)

Auch zwischen Herrn von einerley Hause können wegen des Geleitsrechts Streitigkeiten entstehen. Z. E.

Als die Sachsen-Coburgische rc. Succeßions-Streitigkeiten währeten, erliesse der Reichs-Hofrath Anno 1735. 15. Dec. wegen Begleitung derer nach Leipzig reisenden und von dannen zurückkehrenden Nürnbergischen Kauffleute, eine provisorische Verordnung; welcher hernach mehrere andere folgeten: Als darüber disen Kauffleuten die Geleitsgelder doppelt abgenommen wurden, ergienge An. 1735. 24. Dec. der Befehl, ihnen die Uebermaaß, nebst denen dises unbefugten Aufenthalts wegen verursachten Unkosten, ohne Anstand zu refundiren: Welches An. 1737. 13. Dec. nochmals beharret wurde.

Anno 1746. 16. Maji (2) aber erfolgte die definitiv-Urthel am Reichs-Hofrath dahin: Daß die Führung des Geleits, so wahl durch das Gericht Neustatt, als auch die übrige Sachsen-Meiningische Aemter, wobey Geleit und Nebenzölle angeleget seynd, denen Herzogen zu Sachsen-Coburg-Saalfeld solitarie und einseitig dergestalt zukomme, daß der Sachsen-Coburgische Geleitsmann solches allein führen solle: Die samtliche Geleitsgefälle aber in denen Sachsen-Meiningischen Aemtern befindlichen Bey- und Neben-Zölle seyen, ohne Unterschid, und mit Einschliessung derer in dem Amt Neuhaus aufgestellten Beyzollstätten, unweigerlich an das Coburgische Geleitsamt nach Coburg zu geben; als welche zu besagtem Geleitsamt, vermöge des Portionanschlags de Anno 1572. und des rectificirten Portionanschlags de Anno 1720. von Rechtswegen gehören, rc.

§. 18.

Von der Vergleitung derer zu und von einer Römischen Kayser- oder Königs-Wahl reisenden Churfürsten, wie auch derer von Aachen und Nürnberg zu derselben Crönungen zu überbringenden Reichs- *Begleitung der Reichs-Insignien.*

(1) s. LÜNIG l. c. S. 833.
(2) R. Hofr. Protoc. unter K. Franz, 1. Theil, 330. S.

Reichs-Kleinodien, ist schon im Tr. von dem Röm. Kayser ꝛc. pag. 310. geredet worden; deme ich dises beyfüge.

Anno 1690. entstunden zwischen Chur-Pfalz, qua Jülich, und der Reichsstatt Aachen über der Vergleitung derer nach Augsburg zur Crönung der Kayserin und des Röm. Königs abgeschickten Reichskleinodien neue Streitigkeiten, welche erst im Jahr 1696. beygelegt wurden.

Der zwischen Chur-Maynz und der Statt Franckfurt wegen des Empfangs und der Begleitung des Nürnbergischen Cronwagens obgeschwebte Streit ist An. 1764. gütlich beygelegt worden.

§. 19.

Beygeleit. Von der durch die gesammte Herzöge zu Sachsen An. 1618. vorgenommenen Verlegung eines zu dem Erfurtischen Hauptgeleit gehörigen Beygeleits nach Blanckenheim, und der dabey, (sonderlich wegen der von Nürnberg nach Leipzig, oder von da nach Nürnberg, fahrenden Fuhrleute,) gemachten Ordnung sehe man MüLLERN. (1)

Viertes Buch.

Von Sachen, welche 1. einzelne Reichsstände und ihrer Mitstände Unterthanen, wie auch 2. einzelner Reichsstände Unterthanen unter sich, betreffen.

Erstes Capitel.

Von der Reichsstände und fremder Unterthanen Rechten und Pflichten gegen einander in Staatssachen.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Respect gegen andere Reichsstände.

§. 3.

(1) in seinen Sächs. Annal. p. 314.

§. 3. Injurien gegen fremde Unterthanen. §. 4. Curialien gegen fremde Unterthanen. §. 5. Pfahlburger. §. 6. Der Unterthanen Abziehung. §. 7. Verhezung. §. 8. Beystand gegen die Unterthanen. §. 9. Fremder Schuz der Unterthanen. §. 10. Recurs der Unterthanen an Fremde. §. 11. Erloschene Conservatoria. §. 12. Selbsthülffe der Unterthanen gegen fremden Gewalt. §. 13. Concurrenz der Unterthanen zu Landesherrlichen Staats-Handlungen. §. 14. Fremder Verbindung an die Landesgeseze. §. 15. Nachbarliches Betragen. §. 16. Beschwerden.

§. 1.

Hieher gehörige Schrifften: Schrifften.

BOCRIS (Joh. Henr.) Diss. de eo, quod circa Protectionem Subditorum alterius Domini territorialis inter Status Imperii justum est, oder von dem Schuzrecht eines Reichsstandes über des andern seine Unterthanen, wie weit solches gültig, und was der eine oder der andere dabey gewinne oder verliehre. Bamberg, 1751. 4. v. mein T. Staatsarchiv, 1751. 9. Th. 178. S. m. neuest. Bibl. des allgem. teutsch. Staatsr. S. 356. Weidlichs Nachr. von Rechtsgel. 5. Band, 198. S. Hamb. freye Urtheil. 1751. St. 70.

BOEHMER (Joh. Sam. Frid.) Diss. de efficacia Statuti personalis extra Territorium. Franckfurt an der Oder, 1756. 4. s. Weidlichs Nachr. von Rechtsgel. 2. Band, S. 68.

KAYSER (Joh. Frid.) Disqu. de obligatione & valore Statuti intuitu Forensium; occasione Ordinationis ecclesiasticæ, quæ Darmstadii prodiit An. 1723. Giessen, 1746. 4.

MEIER (Joh. Gottfr.) Diss. de Statutorum conflictu, eorumque in Exteros valore. Giessen, 1715. 4.

WENCKER (Iac.) Tr. de Pfalburgeris, Usburgeris & Glevenburgeris. Straßburg, 1698. 4. und, unter dem Titul: Collectanea Juris publici; allda, 1702. 4.

§. 2.

Alle Reichsstände haben ihre Landstände, Landsassen, auch ande- Respect gegen andere Reichsstände.

andere Untergebene und Unterthanen, dahin mit allem Ernst anzuhalten, daß sie sich auf keinerley Weise mit Worten oder Wercken gegen den einem anderen Reichsstand gebührenden Respect verliehren.

Anno 1765. drohete ein teutsch-Ordens Landcommenthur und ein teutsch-Ordens-Noviz dem Fürsten zu Oettingen-Spilberg, sich an seiner eigenen Person mit Thätlichkeiten zu vergreiffen, und machten ihm, gegen das Duell-Edict, Vorwürffe: Der Reichs-Hofrath aber befahl Anno 1766. 23. Jan. und 12. Dec. dessen Untersuch- und Bestrafung. (1)

§. 3.

Injurien gegen fremde Unterthaen.

Hinwiederum aber ist auch kein Reichsstand befugt, eines anderen Reichsstandes Unterthanen mit verbal- oder real-Injurien zu begegnen: Geschiehet es aber; so ist des Beleidigten Landesherr befugt, sich seines Unterthanens anzunehmen; doch nicht anderst, als in dem ordentlichen Weg Rechtens.

Als dahero, erstgedachter massen, einigen teutsch-Ordens-resp. Rittern und Novizen die Thätlichkeiten gegen den Fürsten zu Oettingen von dem Reichs-Hofrath untersagt wurden, ward zugleich mit angehängt: „Wann der Herr Teutschmeister, und dessen Ordensrittere, von Lehrbach, von Bubenhofen, von Eyb und von Zobel, den Herrn Fürsten zu Oettingen, wegen des von Demselben herausgegebenen Impressi, des Anspruchs zu entlassen nicht gemeinet seyn sollten; stehe ihnen frey, actionem injuriarum in separato bey Kayserlicher Maj. anzustellen.„

§. 4.

Curialien gegen fremde Unterthanen.

Kein Reichsstand solle sich gegen seines Mitstandes Unterthanen einer solchen Schreibart und Curialien bedienen, welche ihres Landesherrns Gerechtsamen nachtheilig ist.

Als Chur-Sachsen in einem Anno 1733. 4. Febr. an die Statt Erfurt erlassenen Schreiben die Worte gebrauchte: „Liebe Getreue,„ protestirte Chur-Mayntz am Reichs-Hofrath dagegen.

§. 5.

Pfahlburger.

Weiter soll kein Reichsstand des andern Unterthanen zum Burger oder Unterthanen annehmen, ehe er von dem vorigen Herrn seiner Pflichten erlassen worden ist; zumalen wann er beyder Herrn Unterthanen zugleich seyn und verbleiben will.

Hie-

(1) s. mein R. Staatshandb. 1. Theil, 370. S. 2. Theil, 263. S.

Hieher gehöret der güldenen Bull ganzer Tit. 16. *de Pfahlburgeris*; worüber des Herrn Hofraths von OHLENSCHLAGER gelehrte Anmerckungen (1) nachzusehen seynd.

Einiger Grafen und Herrn auf dem Reichstag Anno 1521. angebrachte Beschwerde: Daß etliche Stätt ihre Unterthanen zu Pfalbürgern annehmen, welche hernach nicht mehr von ihren unter denen Grafen gelegenen Gütern steuern wollen, ist bey dem Freyherrn von HARPPRECHT (2) zu lesen.

Indessen gibt es doch auch noch auf den heutigen Tag hin und her, nicht nur sehr vile adeliche Landsassen, sondern auch gemeine Burger, welche verschidener Herrn Unterthanen seynd, z. E. wann ein Buchhändler Buchladen zu Franckfurt und Maynz, zu Franckfurt und Mannheim, zu Gotha und Göttingen hat, u. s. w.

§. 6.

Der Unterthanen Abziehung.

Nach dem Landfriden von 1548. *Pr.* §. 1. solle kein Reichsstand dem andern seine Unterthanen abziehen; das ist, selbige ihrem bißherigen Landesherrn abspenstig machen, mit List oder Gewalt an sich selbst ziehen und zu seinen Unterthanen annehmen, u. d.

Dessen ohnerachtet ist dennoch, nach dem allgemeinen Reichs-Herkommen, jedem Reichsstand erlaubt, durch öffentliche Anschläge und andere Nachrichten, fremden Unterthanen überhaupt, die sich in seinen Landen niderlassen wollen, allerley Vortheile zu versprechen; davon in dem Tractat von der Landeshoheit in Policeysachen mit mehrerem gehandelt worden ist.

§. 7.

Verhetzung.

Ferner solle, nach dem Landfriden *l. c.* kein Reichsstand des andern Unterthanen zum Ungehorsam wider ihre Obrigkeit bewegen: Und aus eben disem Grunde folget auch, daß er sie nicht in ihrem Ungehorsam stärcken und unterhalten solle.

Der Fürst zu Löwenstein erhielte gegen Chur-Pfalz und das Stifft Speyer am Reichs-Hofrath Anno 1767. 23. Jul. Mandata S. C. de non abstrahendo Subditos in Dynastiis Scharffeneck & Ramberg à debita obedientia &c.

§. 8.

Beystand gegen die Unterthanen.

Im Gegentheil aber ist, wie wir schon oben gehöret haben, nach

(1) in seiner Erläut. der güld. Bull, S. 316.
(2) in des Cam. Ger. Staats-Arch. 5. Th. 178. S.

nach der Kayserl. Wahl-Capit. Art. 15. §. 8. benachbarten Reichsständen erlaubt, ihre Mitstände bey ihren hergebrachten und habenden Landes-Fürst- und Herrlichen Gerechtsamen wider ihre Unterthanen zu manuteniren, und sie zum Gehorsam zu bringen; jedoch anderen benachbarten, oder sonst intereßirten, Ständen ohne Schaden und Nachtheil.

Das mehrere sehe man *Lib. 1. Cap. 5.*

Man hat aber auch vile Exempel, daß andere Reichsstände sich zu Mittelspersonen in entstandenen Streitigkeiten zwischen Landesherrn und ihren Unterthanen haben gebrauchen lassen.

Deme, was schon in des 1sten Buchs, 5ten Cap. dißfalls vorgekommen ist, will ich hier noch dises beyfügen.

Wie Churfürst Johann Georg I. zu Sachsen, Krafft der ihme ertheilten Königlich-Böhmischen Commißion, zwischen König Ferdinand II. in Böhmen und denen in die damalige Böhmische Unruhen verwickelt gewesenen Ständen in Schlesien Anno 1621. einen Vergleich getroffen habe, ist beym LÜNIG (1) zu lesen.

§. 9.

Fremder Schuz der Unterthanen.

Weiter ist in dem Landfrid. *l. c.* verbotten: Anderer Reichsstände Unterthanen, ohne ihrer Obrigkeit Wissen und Willen, anderst, dann wie es jederzeit bey vorigen Kaysern herkommen seye, in Schuz und Schirm anzunehmen.

Und in der Kays. Wahl-Capit. Art. 27. §. 3. wird gemeldet: Es solle Männiglich in des Kaysers und Reichs alleinigem Schuz und Vertheidigung gelassen, auch der Reichsstände und Reichsritterschafft allerseits angehörige Unterthanen, ohne Imploration in- und auswärtigen Anhangs und Aßistenz, bey gleichem Schuz und Administration der Justiz in Religions- und Profan-Sachen erhalten werden.

Anno 1711. kame auf dem Wahltag in Vorschlag, in der Wahl-Capit. Art. 26. nach: *Protectoria*, zu sezen: „Worunter jedoch die von Churfürsten, Fürsten und Ständen, über andere mediat-Stände und Unterthanen justo titulo hergebrachte und exercirende Protectiones, auch Schuz- und Schirmbrieffe, nicht zu verstehen.„

Chur-Trier fande das Monitum zwar quoad Contenta ganz recht und billig: Hatte aber den Anstand, daß hier von Protectoriis

(1) von der landß. Rittersch. 1. Th. 126. S.

riis, so fremden und ausser dem Reich gelegenen Gewalten gegeben, oder von denselben bißhero anmaßlich exercirt worden, alleine geredet werde: Und so votirten auch die Andere; mithin bliebe es lediglich bey dem vorigen.

Chur-Maynz (1) liesse sich vom Kayser Anno 1495. privilegiren: Daß dessen Unterthanen sich, ohne ausdrückliche Churfürstliche Bewilligung, in keines andern Herrn Schuz begeben dörffen.

Indessen finden sich doch in unserem Reich manche Exempel, da ein Reichsstand über eines anderen Reichsstandes Unterthanen die Schuzgerechtigkeit hergebracht hat; wiewol es auch gar offt von Zeit zu Zeit allerley Streitigkeiten darüber absezet.

Von dem Streit zwischen Chur-Trier und Oesterreich, qua Luxemburg, wegen der von lezterem behauptenden Schuzgerechtigkeit über das Closter St. Maximin kan bey SCHWEDERN (2) nachgesehen werden.

Ueber des Closters Arnstein Dorffschafften Winden und Weinähr ist der Prälat Erbgrund- und Obergerichsherr, der Churfürst zu Trier aber Schuz- und Mitgerichtsherr, geniesset auch dißfalls gewisse Utilien: Als aber Chur-Trier, wegen des Schirmsrechts, die Arnsteinische Unterthanen, namentlich auch besagte Dörffer, mit Steuern belegen wollte, belangte das Closter den Churfürsten beym Cammergericht; allwo die Sache rechtshängig ist. (3)

Bayern (4) hatte vormals die Schuzgerechtigkeit über die Juden zu Regensburg: Sie wurde aber Anno 1507. an den Kayser überlassen.

Wie Chur-Bayern um das Jahr 1768. den von seinem Orden verfolgten Teutsch-Ordens-Landcommenthuren, Freyherrn von Eyb, in Schuz genommen, und was sich darüber zugetragen habe, sehe man anderwärts. (5)

Die Statt Erfurt begabe sich Anno 1453. unter Sächsischen Schuz; jedoch mit Vorbehalt der Chur-Maynzischen Gerechtigkeiten:

(1) v. LüNIGS R. Archiv, Spic. eccles. 1sten Theils Fortsez. unter Maynz, p. 93.
(2) im Theatr. Prætens. &c. Part. 1. p. 889. Edit. Glasey.
(3) Freyh. von CRAMER Nebenst. 69. Th. 23. S.
(4) Freyh. von KREITTMAYR Bayr. Staatsr. §. 159. p. 340.
(5) in meinem R. Staatshandb. 2. Theil, S. 260.

keiten: In denen folgenden Zeiten aber wurde zwischen Maynz und Sachsen wegen der Rechtmäßigkeit dises Schuzes gestritten. (1)

Die Wechselschrifften wegen dises Erfurtischen Schuzrechtes erzählet LÜNIG. (2)

In der Sachsen-Weimarischen Hauptlinie wurde Anno 1641. verglichen: „Zum 16. verbleiben die Erfurtische und Nordhausische Schuzgelder, so vil das Recht an und vor sich selber belanget, auch gemein; aber die Gelder seynd ins Directorium allemal zu lifern, und, wenn sie ausgezahlet werden, in drey gleiche Theile zu theilen.„

Anno 1665. (3) verglichen sich Chur-Maynz und das Fürstl. Haus Sachsen wegen des Schuzes über Erfurt, und zwar unter Chur-Sächsischer Mediation, dahin: Daß die Herzoge die Chur-Maynzische Loskündigung dises Schuzes an- und ein Stück Geld dafür genommen. Chur-Sachsen selbst machte es Anno 1667. eben so (4): Nachhero aber wollte Chur-Sachsen disen Receß nicht mehr erkennen, solle auch vom Kayser ein Decretum salvatorium erhalten haben.

In dem Chur-Sächsischen Reichslehenbrieff von 1702. wird auch noch des denen Herzogen zu Sachsen gebührenden Antheils an dem Schuzgeld zu Erfurt gedacht: Chur-Maynz bate aber Anno 1740. bey der vorgewesenen Chur-Sächsischen Belehnung, daß die von disem Hause bey der Statt Erfurt anmaßlich prätendirende Schuzgerechtigkeit dem Reichslehenbrieff für Chur-Sachsen nicht weiters inserirt, oder doch wenigstens dißfalls, wie Anno 1715. geschehen, ein Decretum salvatorium ertheilet werden möchte.

Von der Braunschweigischen Schuzgerechtigkeit über die Stifft-Corveyische Statt Höxter, und denen darüber entstandenen Streitigkeiten habe ich schon anderswo (5) geredet.

Eben allda (6) habe ich auch von der Braunschweigischen Schuzgerechtigkeit über die Statt Hildesheim, (deren aber das Hochstifft nicht geständig seyn will,) gehandelt.

Von

(1) v. SCHWEDER l. c. Tom. 2. p. 433.
(2) in der Bibl. Deduct. 1. Th. 358. S.
(3) v. LÜNIGS Spicil ecclef. 1. Th. Forts. 166. S.
(4) Ejusd. R. Arch. Part. spec. Cont. 1. unter Sachsen, p. 43.
(5) in meinem Braunschw. Staatsr. p. 217. 343.
(6) p. 232. sqq. add. H. STRUBENS Nebenst. 1. Th. 585. S. u. f.

Von dem Streit zwischen Bamberg und Brandenburg, wegen des von lezterem behauptenden Erbschuzes über Fürth sehe man die vom LÜNIG (1) angezeigte Schrifften.

Einen langwührigen Streit haben Hessen und Solms-Laubach darüber mit einander: Freyensee ist ein S. Laubachischer Flecken. Die Landgrafen zu Hessen haben demselbigen schon seit der Helffte des 15den Jahrhunderts Schuzbrieffe ertheilt, und würcklichen Schuz geleistet: Anno 1570. ist auch denenselben die Schuzgerechtigkeit, als ein dem denen Grafen von Solms von Obrigkeits-wegen zustehenden Schuz ohnnachtheiliger Nebenschuz, per Laudum zugesprochen worden: Das Fürstl. Haus Hessen nnd das Gräfl. Haus Solms haben aber dennoch auch nachhero immer Streit deßwegen gehabt.

Anno 1726. erhielte Solms bey dem Cammergericht ein Mandatum de non violando Territorium, und Anno 1747. verklagte es H. Darmstatt beym Reichs-Hofrath, welcher aber die Sache ad Forum præventum Camerale verwiese; wiewol doch auch noch hernach vom Reichs-Hofrath Verordnungen gegen Hessen-Darmstatt erlassen wurden.

Anno 1737. belangte Solms-Laubach Hessen-Darmstatt wieder beym Cammergericht, und erhielte ein Mandatum S. C. de non amplius violando Territorium, neque ullo modo immiscendo se Jurisdictionalibus, juribusque territorialibus, vel causis Politiæ, sed exacte continendo intra Cancellos meræ Advocatiæ, desuperque idonee cavendo, nec non præstando condignam Satisfactionem &c.

Gegen die Unterthanen aber erlangte Solms ein Mandatum S. C. de in posterum abstinendo ab omni Recursu ad alienum Dominum, præcipue in causis mere Jurisdictionalibus, ac à Superioritate territoriali Jureque episcopali dependentibus, ut & politicæ Ordinationis, nec amplius denegando debita obsequia &c.

Einige Schrifften in diser Freyenseer Sache werden auch vom LÜNIG (2) angezeigt.

Man sehe ferner davon an unten (3) angezeigten Orten.

(1) in der Bibl. Deduct. 1. Th. 431. S.
(2) l. c. 414. S.
(3) in meinem Teutsch. Staats-Archiv, 1751. 1. Th. 133. S. und die daselbst angeführte Stellen. add. Select. Jur. publ. Suppl. 2. Th. 238. S. 3. Th. 238. S. Neueste Staats-Act. 3. Th. 203. S.

Oettingen-Oettingen hat seit 1677. den Schuz über die Teutsch-Ordens-Commende klein-Erdlingen. (1)

Anno 1750. entstunde zwischen ihnen ein Streit wegen der Administrirung der Commende währenden Sterb- und Vacant-Jahres, der an das Cammergericht gediehe, davon an unten (2) angezeigtem Ort das mehrere zu finden ist.

Herr Vicecanzler STRUBE untersucht die Frage (3): Ob ein Schuzherr ohne Requisition der Schuzverwandten ihre Rechte vertheidigen könne? und bejahet sie, wann der Verlust diser Rechte ihme selbst Nachtheil bringe.

§. 10.

Recurs der Unterthanen an Fremde.

Wie zu denen Zeiten des Faustrechts die Landsassen befugt gewesen seyen, oder sich doch herausgenommen haben, zu ihrer Vertheidigung, mit Fremden Bündnisse zu schliessen, und sich in fremder Herrn Schuz zu begeben, sehe man auch bey Herrn Vicecanzler STRUBEN (4).

Ob? wann? und wie fern? aber noch jezo eines Reichsstandes Landstände und Unterthanen sich an andere Reichsstände wenden, und sie um Beystand gegen ihren Landesherrn ersuchen können, habe ich in einem noch ungedruckten Aufsaz umständlich untersucht.

Den Innhalt der Kayserl. Wahl-Capitulation habe ich schon vorhin angeführt.

In der bekannten Kayserl. Resolution vom 12. Febr. 1671. heißt es auch: Daferne die Landsassen und Unterthanen sich unterfangen würden, wider ihre Landesfürsten, Herrschafften und Oberen, denen sie in Landesdefensionen, dem Herkommen nach, behülfflich erscheinen sollen, an andere Potentaten und Republiquen, vermittels gewisser Conföderationen, Mediationen, Guarantien, oder in andere Wege, sich zu hängen, oder derselben Schuz zu begehren, anzunehmen, und zu gebrauchen; so sollen die Landesfürsten, Herrschafften und Oberen, berechtigt seyn, sich selbst, oder, auf bedürffen, mit Aßistenz ihrer benachbarten Stände, wider solche ihre ungehorsame und widerspenstige Unterthanen, bey ihrer wissentlichen Befugniß zu manuteniren.

In Sachen: Neuwied contra seine Unterthanen zu Grenzhausen

(1) v. mein T. Staats-Arch. 1751. 5. Th. 34. S.
(2) l. c.
(3) in seiner rechtl. Bedenck. 4. Theil, S. 356.
(4) in seiner Nebenst. 1. Th. 553. S.

hausen und Hilgert fiele Anno 1746. 23. Sept. ein weitläufftiges Reichs-Hofraths-Conclusum aus (1), darinn es unter anderen heißt: „Rescribatur dem Herrn Churfürsten zu Trier: Es hätten Ihro Kayserliche Maj. zu allerhöchstem Dero Mißfallen vernommen, daß ... (des Grafens zu Neuwied renitirende Unterthanen zu Grenzhausen und Hilgert) .. sich unterfangen hätten, mit Beyhülffe des Herrn Churfürstens so genannter Freyparthie, das Münsterische in Grenzhausen ligende Commando feindlich anzugreiffen, einige desselben erlegt, andere verwundet, nach disem aber all jenes ausgeübet hätten, was Muthwillen und halsstarriger Ungehorsam renitirenden Unterthanen eingeben mag. Gleichwie nun Se. Kayserl. Maj. nicht allein keineswegs zweifelten, daß er, der Herr Churfürst, an disem höchstverpönten Landfridensbrüchigen Unternehmen vor dessen Ausführung nicht die mindeste Wissenschafft gehabt habe, sondern aus Allerhöchst-Dero zu des Herrn Churfürstens Reichskundigen Gemüthsbilligkeit sezendem festen Vertrauen, allerdings glaubten, daß er, der Herr Churfürst, dises frevelhaffte Unternehmen, gleich Sr. Kayserl. Maj. auf das höchste mißbilligen werde; also versehen Sie Sich zu dem Herrn Churfürsten gnädigst, daß er die bey disem Vorfall gewesene Mannschafft von seiner so genannten Freyparthie, wegen disem ohnentschuldbaren Unternehmen, zur billigen Strafe ziehen, ihnen auch, mit derselben Abruffung, (so ferne sie sich allda aufhalten sollten,) alles Ernstes auftragen werde, daß sie sich nicht mehr unterfangen sollten, das Graf Wiedische Territorium zu beunruhigen, noch weniger denen widerspenstigen Graf-Wiedischen Unterthanen zu Grenzhausen und Hilgert, unter was Vorwand es immer seyn wolle, Waffen oder was anders beybringen sollten, wodurch selbe in ihrem höchststrafbarem Ungehorsam bevestiget werden könnten: Allerhöchstdieselbe versehéten Sich auch, daß er, der Herr Churfürst, der unter dem heutigen dato an den Herrn Churfürsten zu Maynz und Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstatt gegen die renitirende Unterthanen aufgetragenen Untersuchungscommißion, so ferne es die Noth erheischete, und damit der Lauff des Proceß andurch nicht gehemmet werde, mit nöthiger Stellung der Schuldigen der Freyparthie an Handen zu gehen, nicht entstehen werde. Ihro Kayserl. Maj. ... erwarten, .. wie die schuldig Befundene zur Strafe gezogen worden, binnen zwey Monathan allergehorsamsten Bericht.„

Anno

(1) s. Staatsschrifft. unter K. Franz, 3. Band, S. 1008.

Anno 1747. 15. (1) wurde, unter anderem ferner resolvirt: „Rescribatur dem Herrn Churfürsten zu Trier: Es wäre Sr. Kayserl. Maj. allerunterthänigst vorgetragen, und das weitere ex Actis umständlich referiret worden, was für ein beschwerlicher Streit und Irrung zwischen dem Grafen zu Wied-Neuwied und seinen Landesunterthanen zu Grenzhausen und Hilgert obgewaltet, und wie sich darinn seine, des Herrn Churfürstens, Regierung allemal der Unterthanen, wegen einiger in selbigen Dorffschafften habenden Gerechtsamen, anzunehmen gesucht; wodurch es dann geschehen, daß die Unterthanen nicht wenig in ihrer Widersezlichkeit zu Entrichtung derer schuldigen Præstandorum gegen ihren angebohrenen Landesherrn gestärcket, auch so gar, vermittelst einiger von seinen, des Herrn Churfürsten, Unterthanen und dessen Freyparthie allerhand Gewaltthätigkeiten und Unfug in des Grafen zu Wied-Neuwied ohnstreitigem Territorio ausgeübet, ja zulezt darüber Mord und Todschlag, zu nicht geringer Verlezung der heilsamst verordneten Reichsgeseze, strafbarer Weise veranlasset worden. Gleichwie nun, solchem schädlichen Beginnen und Unheil Reichsconstitutionsmäßig abzuhelffen, von Sr. Kayserl. Maj. glorwürdigsten Vorfahren an dem heil. Röm. Reich, weil. Kaysern Carl VI. und VII. wider die Gräflich-Wied-Neuwiedische Unterthanen geschärffte Patenten ergangen, als auch ihme, dem Herrn Churfürsten, dabey auferleget worden, sich der Gräflich-Wied-Neuwiedischer Unterthanen in ihrer Widerspenstigkeit gegen ihren Landesherrn in keine Wege anzunehmen, und weder durch einige seiner Unterthanen, noch durch die vorgemeldte Freyparthie, das Gräflich-Wiedische Territorium gewaffneter Hand wiederum betretten zu lassen; übrigens aber seine in disen beyden Dorffschafften vermeintliche Gerechtsame in separato auszumachen; wie dann dises alles nochmalen ihme, dem Herrn Churfürsten, nach jüngsthin ergangenem höchststrafbarem Blutvergiessen in dem Dorffe Grenzhausen per Rescriptum de 23. Sept. a. p. allergerechtest zu erkennen gegeben seye; als hätten Se. Kayserl. Maj. nicht vermuthen können, daß er, der Herr Churfürst, zugeben werde, daß, dem allem ohngeachtet, seine bewaffnete Mannschafft, unter dem Namen der Churfürstlichen Freyparthie, sich noch beständig in bemeldten Dorffschafften aufhalte, daselbsten ein ordentliches Wachthaus angeleget habe, die ab- und zugehende Leute auf offentlicher Heer-

(1) l. c. 5. Band, S. 911.

Heerstrasse anhalten, sie eigenmächtig einführen, und die alleräusserste Beschwerden in dem Gräflich-Wied-Neuwiedischen Territorio vorkehre; nicht minder auch sein, des Herrn Churfürstens, Beamte, nach eigenem Gefallen, wegen des dortigen Hub- oder Hubengerichts, alles nach selbsteigenem Gefallen anordnen, mit Ausschliessung der Gräflich Neuwiedischen Bedienten Gerichtstäge ansezen, denen Gräflichen Unterthanen bey schwerer Strafe untersagen, sich nicht mehr von dem Grafen, als ihrem angebohrenen Landesherrn, beeidigen zu lassen, und alles unterfangen, wodurch des implorirenden Grafens zu Wied-Neuwied Landesherrlichkeit, Befugniß und Sicherheit in seinem eigenen Territorio, auf das empfindlichste gekräncket und benachtheiliget werde. Ob nun zwar Se. Kays. Maj. vor disesmal, auf das von dem Grafen zu Wied-Neuwied nachgesuchte Conservatorium wider solche in seinem eigenen Lande ihme zugefügte Bedrängniß, zu erkennen, aus besonderem gutem Vertrauen zu seiner, des Herrn Churfürstens, Gerechtigkeitsliebe und belobten Gemüthsbilligkeit, annoch einigen Anstand genommen; so könnten Se. Kayserl. Maj. doch nicht umhin, in Krafft tragenden obristrichterlichen Amts, ihn, den Herrn Churfürsten, alles Ernstes zu ermahnen, und ausdrücklich hiemit zu befehlen, in allen und jeden vorhin bereits zu Abstellung wegen der von dem Grafen zu Wied-Neuwied wider ihn angebrachten Beschwerden auferlegten Puncten auf das schleunigste zu gehorsamen, wie nicht minder, wegen der anjezo aufs neue von Seiten seiner, des Herrn Churfürstens, Regierung vorkommender Eingriffe, alles sub termino duorum mensium also gewiß abzustellen, und sich an dem Weg Rechtens, (worauf er, der Herr Churfürst, auch bereits vorhin ad separatum verwiesen worden,) begnügen zu lassen, damit im widrigen nicht nöthig seye, auf des Grafens zu Wied-Neuwied ferneres Anruffen, in puncto des gebetenen Conservatorii, oder sonsten, anderweit geschärfftere Kayserliche Verordnungen ergehen zu lassen. „

Den 5. Oct. darauf wurden die Chur-Trierische unstatthaffte Einwendungen verworffen, und dem Westphälischen Craysausschreibamt aufgetragen, den Grafen zu Neuwied, autoritate Cæsarea, gegen die ihme etwa zufügende Gewalt zu schüzen, und dessen Unterthanen zu dem behörigen Gehorsam, allenfalls armata manu, auf behörige desfalls geschehen Anzeige, anzuhalten.

Anno 1748. 5. August. ergienge abermalen ein weitläuffiges Kayserliches inhäsiv-Rescript an Chur-Trier. (1)

Ein gleiches geschahe den 17. Dec. (2); auch wurden zwey Reichs-Hofraths-Gutachten deßwegen an den Kayser erstattet.

Von Chur-Brandenburg und Schwarzenberg ertheilet dises Reichs-Hofraths-Conclusum Nachricht:

7. Oct. 1653.

Schwarzenberg Graf Johann Adolph, contra Chur-Brandenburg und dessen Regierung zu Cleve, de pr. 2. hujus, agit gratias wegen der jüngst den 5. Sept. erkanndten Kayserl. Commission auf den Grafen von der Lipp und die Statt Cölln, recenset ad longum, wie dises Amt Neustadt mit allen seinen Rechten, Herrlichkeiten und Superioritæt an seinen Vatter und ihne kommen, auch was gestalt er vermög desselben vor einen immediat-Stand des Reichs erkannt, dessen aber unerachtet unterstünden sich seine Unterthanen continuirlich, an die Regierung zu Cleve klagbar zu lauffen, welche auch von denen ziemlich gesteifft, und alle dargegen eingewandte Remonstrationes bis dato bey Chur-Brandenburg nit verfangen wollen, als bittet er, Ihr Kayserl. Maj. wollten allergnädigst interveniren, und vermittelst eines Kayserl. Rescripti Ihrer Churfürstl. Durchl. der Sachen Beschaffenheit also vor Augen stellen, daß sie von diser angemaßten Cognition ab- und der ausgangenen Commission ihren Lauf lassen wollten, und ihne bey seiner Immedietæt und dero possession vel quasi unturbirt verbleiben lassen.

Fiat petitum Rescriptum an Chur-Brandenburg cum inclusione.

In Sachen: Zu Speyer Domcapitul, contra von Helmstätt wurde vom Reichs-Hofrath An. 1747. 27. Jul. ein Rescript an Chur-Pfalz erkannt, in welchem unter anderem gemeldet wird: Es zeigeten des Freyherrn von Helmstätt wiederhohlt gethane Erklärungen, und die eigene von der Chur-Pfälzischen Regierung an die (Kayserl.) commissarische Ritterschafft erlassene Schreiben, daß er hauptsächlich darzu (zu dem Ungehorsam gegen die Kayserliche Commißion,) verleitet worden, weilen derselbe bey der Chur-Pfälzischen Regierung und dem Amt Bretten, unter dem Vorwand der pro parte dasiger Orten etwa habenden Schuz-Gerechtigkeit, Zeithero alle

(1) s. cit. St. Schrifft. 7. Band, S. 926.
(2) 8. Band, S. 470.

alle Aßistenz gefunden habe: Ihro Kayserl. Maj. hätten also zu Ihm, dem Herrn Churfürsten, das vollkommene Zutrauen, er werde die Unbilligkeit des zeitherigen Verfahrens seiner Regierung von selbsten erkennen; Allerhöchstdieselbe gesinneten solchemnach, befehlen ihme anbey gnädigst, so wohl seiner Regierung, als dem Amt Bretten, ernstlich und nachdrücklich aufzugeben, daß sie sich in dise Sache keineswegs mehr einmischen, und der Kayserl. Commißion nicht allein nichts verhinderliches in den Weg legen, sondern auch den von Helmstätt und die widerspenstige Unterthanen, Falls sie sich bey ihnen wiederum melden wollten, von sich ab- und an die Kayserl. Commißion weisen sollen ꝛc.

In Sachen: Wagner gegen die Statt Worms erkannte der Reichs-Hofrath Anno 1761. 16. Jul. unter anderem: „Und wird derselbe (Wagner) nunmehro angewisen, diser von dem Magistrat zu Worms seit 1752. angefangener Inquisitions-Sache sich nicht weiters, insonderheit unter Vorwand eines neuerlich erhaltenen Chur-Pfälzischen Schuzes, zu entziehen, - - insonderheit auch des ferneren Recurses an Chur-Pfalz zu enthalten; damit Kayserl. Maj. bey widrigem Betragen nicht zu schärfferen Reichsgesezmäßigen Ahndungen gegen ihn bewogen werden möchten.„

In Sachen: von Wezel contra Mehlbach, erkannte der Reichs-Hofrath An. 1761. 16. Jan. „Cum inclusione der Wezelischen Exhibitorum - - rescribatur eidem (dem Landgrafen zu Hessen-Darmstatt:) Derselbe werde darob des mehreren ersehen, was der von Wezel gegen ihn beschwerend an- und vorgebracht habe: Wann nun dem Herrn Landgrafen nicht zustehe, fremde Unterthanen in ungebührlichen Schuz und Verspruch zu nehmen; - - so habe derselbe davon gänzlich abzustehen, und darunter den von Wezel, als des Orts Herrschafft, nicht mehr zu beeinträchtigen. - - -

3. Fiat Decretum an Pfarrern und Gemeinde zu Mehlbach: Ihro Kayserl. Majest. hätten aus denen von ihrer Ortsherrschafft, dem von Wezel, eingereichten Anzeigen mißfällig entnommen, was massen sie, Gemeinde, so wohl in Religions- als auch andern Sachen, bey fremden Herrschafften, und insonderheit bey dem Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstatt, Schuz suchen, und an die in ihren Angelegenheiten einen ungebührlichen Recurs nehmeten: Wann nun ein solches in des heil. Röm. Reichs Sazungen höchst verboten; so werde denenselben dises sträfliche Unternehmen andurch in Kayserlichen Ungnaden verwisen, und ihnen, auch einem jeden deren ins

besondere, unter schwerer Straf und Pön geboten, daß sie davon künfftighin gänzlich abstehen, und dagegen den Geboten ihrer Herrschafft sich gebührend fügen; wann aber dieselbe durch solche beschwert zu seyn vermeinten, an Ihro Kayserl. Maj. sich in gebührender Ordnung wenden, und deren allerhöchsten Ausspruch behörig abwarten sollen. „

Der Fürst zu Ostfrießland stellte Anno 1720. beym Reichs-Hofrath vor: Daß seine Landstände keineswegs befugt seyen, wegen Reichs- und Craysteuren mit andern benachbarten Reichsstände Verträge zu machen, oder wegen der gar nicht unter ihrer Disposition stehenden Herrschafften Esens und Wittmund einen Beytrag zu dem Ostfriesischen Matricular-Contingent zu versprechen: Das darauf den 18. Aug. 1721. an die Ostfriesische Landstände ergangene weitläufftige Decret ist beym MüLLER (1) zu lesen.

Und Anno 1723. 11. Jun. verwiese der Kayser dem Collegio der gemeinen Landesmittel in einem Decret, §. 12. scharff, die Auswürckung der Protection von Ständen des Reichs, mit Uebergehung der Kayserlichen Majestät, als alleinigen von Gott allen Reichs-Einwohnern und Unterthanen fürgesezten Oberhaupts, obristen Beschirmers und Richters in allen zwischen der Landes-Obrigkeit und Landständen entstehenden Strittig- und Mißhelligkeiten; welches eine in des heil. Reichs Grund-Sazungen hoch-verpönte Abreißung von der Kayserlichen Majestät schuldigen Treue und Gehorsam mit sich führe und zu entsezlichen Empörungen Anlaß gebe.

Wie insbesondere auch der Kays. Hof durchaus nichtleiden wolle, daß, wann Lehensunterthanen mit ihrer R. unmittelbaren Lehensherrschafft Streitigkeiten bekommen, jene ihren Recurs an den Lehenhof nehmen, und sich dessen Schuz ausbitten, davon wird in dem Tr. von der teutschen Lehensverfassung umständlich gehandelt.

Ob und wie ferne ein Reichsstand seines Mitstandes Unterthanen, so mit ihrem Landesherrn in Streitigkeiten verfangen seynd, den Aufenthalt in seinen Landen gestatten könne und dörffe? kommt auf die Umstände an.

In Sachen: Solms-Braunfelsische Unterthanen des Amts Hungen contra Solms-Braunfels; erkannte der Reichs-Hofrath Anno 1719. 13. Jan.: Die Innhabere derer im Dorff Bellersheim befindlichen freyadelichen Burg und Rittersiz sollen denen ungeُ

(1) in seiner jurist. histor. Elect. 1. Th. 144. S.

gehorsamen Bellersheimer und anderen Unterthanen, welche sich dahin flüchten, keinen Unterschleiff noch Aufenthalt gestatten, sondern sie, auf Begehren, alsogleich abfolgen lassen.

Der König in Großbritannien hingegen gabe Anno 1718. 6. (17.) Maj. dem Herzogen zu Mecklenburg-Schwerin zu erwägen: Ob einem Reichsstand, der mit denen Streitigkeiten zwischen einem anderen Reichsstand und dessen Unterthanen nichts zu thun habe, füglich angesonnen werden, oder derselbe, ohne sich der darauf hafftenden Verantwortung theilhafftig zu machen, darein gehelen könnte, denen unbilliger Weise als Rebellen tractirten benachbarten Landeseingesessenen, die ein mehreres nicht gethan, als das Exilium und die Verlassung ihrer Haab und Güter der längeren Ausstehung des Elendes vorzuziehen, dem sie in ihren Landen unterworffen gewesen, den Aufenthalt in seinem Territorio, gleich als ob sie in die Reichsacht erkläret wären, zu versagen?

§. 11.

Erloschene Conservatoria.

Unter den denen Reichsständen verbottenen Schuz über anderer Mitstände Unterthanen gehöret auch, wann der Kayser einem Reichsstand ein Conservatorium und krafft desselbigen aufträget, fremde Unterthanen gegen Gewalt, oder bey ihren erstrittenen Rechten, zu schüzen, der Kayser aber solches Conservatorium zurückziehet, oder dasselbe durch den Tod des Kaysers, oder des Conservatoris, (wann es nur ein personeller Auftrag ist,) von selbsten erlöschet, der Stand aber, auf welchen das Conservatorium erkannt worden ist, oder resp. sein Regierungs-Nachfolger, sich desselbigen doch noch weiter fort bedienen wollen.

Von dem Anno 1681. von dem Kayser auf das Westphälische Craysausschreibamt zum Besten der Ostfriesischen Stände erkannten Conservatorio können PUFENDORFF (1) und BRENNEISEN (2) nachgesehen werden.

Chur-Brandenburg nahme daher Gelegenheit, einige 100. Mann einseitig nach Ostfrießland abzuschicken: Die Ostfriesische Vormundschafft beklagte sich darüber bey dem Kayser, und Diser verlangte, Chur-Brandenburg sollte seine Mannschafft abführen; die Landstände dagegen baten, daß solches nicht geschehen möchte: Wie dann solche Trouppen auch würcklich im Lande ligen blieben.

(1) rer. Brandenb. Lib. 18. §.30. p. m. 11. 34.
(2) in der Ostfries. Histor. rc. 2. Band, S. 983. u. f.

Anno 1690. wurde zwar auf dem Landtag wegen Abführung diser und anderer fremden Trouppen gehandelt; es kame aber nichts zu Stande.

Anno 1691. bate darauf der Fürst beym Reichs-Hofrath, seine Landstände anzuhalten, daß sie alle fremde Völcker von dem Fürstlichen Hause Gretsyhl ꝛc. (das waren eben die Chur-Brandenburgische,) abführen lassen, und daß dergleichen inskünfftige nicht wieder geschehe, gebührende Versicherung leisten sollen: Es wurde aber in der Kayserlichen Resolution darauf diser Punct nicht namentlich, noch ins besondere, berührt:

Und als der Fürst ferner baet: Daß die Landstände ins gemein, und in specie das Collegium Assignatorum & Deputatorum, sich wider die Land-Gerichtssachen und Urtheile, auch Executionen, welche ex officio getriben und erkannt werden, nicht sperren, vil weniger sich darüber mit Gewalt und Zuziehung fremder Militar-Völcker (gleich in dem Amte Gretsyhl, unterm vermeinten Namen als Beschüzer der gemeinen Freyheit, geschehen,) legen sollen; wurde in der Kayserl. Resolution darauf diser Umstand abermals übergangen.

Anno 1695. drunge der Fürst auf dem Landtage nochmalen auf die Abführung diser Völcker, die Stände wollten aber mit der Sprache nicht heraus; dahero der Fürst wieder an den Kayser gienge.

Den 30. Maj. 1695. erklärte der Kayser auch das Conservatorium von 1681. durch ein gerichtliches Decret als erloschen, und rescribirte denen Ostfriesischen Ständen: Daß Er seine in Ostfrießland ligende Salvegarde nicht eher abmarschiren lassen werde, biß die ohne sein Vorwissen und Consens von ihnen eingenommene Chur-Brandenburgische Völcker abgeführet worden seyen; wobey Er ihnen alles Ernstes befehle, nach Abzug sothaner Churfürstlich-Brandenburgischer Völcker, ohne sein Vorwissen und Bewilligung künfftighin keine Völcker, von wem es auch seyn möchte, einzunehmen; sonsten Er so gleich auch wieder Einige von denen Seinigen, in gleicher Anzahl, auf ihre Unkosten und Unterhaltung, einlegen lassen werde.

Der Fürst sezte darauf von neuem in die Landstände, welche aber nur meldeten: Sie seyen bey Chur-Brandenburg um Abführung Dero Trouppen eingekommen, und hoffen, es würde nicht ohne Effect seyn: Der Fürst möchte es aber dahin dirigiren helffen, damit vor erst die Kayserliche Völcker abgeführet werden; wo er so dann

dann genugsam versichert seyn könne, daß der Churfürst, seiner mehrmaligen Erklärung gemäß, die seinige ebenfalls abführen werde.

Dabey verbliebe es, und beederley Völcker blieben im Land ligen.

Anno 1721. 18. Aug. rescribirte der Kayser an den König in Preussen: Kayser Leopold habe des Königs Großvater noch Anno 1684. 28. Jun. wiederhohlt ermahnen lassen, seine in Ostfrießland ohne Kayserliches Vorwissen eingelegte Miliz so fort abzuführen: Wann nun aber solches bißhero nicht erfolget, sondern all dise, ohne einige Noth, und hingegen zu sehr grosser Last des Fürstens zu Ostfrießland und des ganzen Landes, alldort ligende Miliz so vile Jahre hindurch annoch gelassen worden, der Kayser aber dise so grosse Beschwerde dem ohne das durch leztvorgewesene Wasserfluth in ohnersezlichen Schaden gesezten Lande nicht länger aufdringen lassen könne; als habe Er, zumalen auf sehr innständiges Anhalten und Bitten des Fürstens, seines, des Kaysers, Vaters Entschliessung zu inhäriren, Sich bemüßiget befunden, und ermahne den König, seine bißhero in Ostfrießland gestandene Miliz ohne einigen Anstand abzuführen.

Denen Landständen aber wurde durch ein Kayserl. Decret befohlen: Daß sie ihres Orts solcher Kayserl. Verordnung, bey Straf 50. Marck löthigen Goldes, auf ein- oder andere Weise im geringsten nicht hinderlich fallen, und von allem Recurs an andere Gewalt- und Obrigkeiten inn- oder ausser dem Reich, ohne Vorwissen und Consens des Fürsten, es seye 2c. unterm Prätext einiger Prolongation voriger (ohne der Landesherrschafft Consens,) getroffener Convention, (inmassen, was solcher gestalt allbereits vorgenommen worden, hiedurch, aus Kayserlicher Macht-Vollkommenheit, vor null und nichtig erkläret werde,) sich enthalten, hingegen bey vorkommenden Irrungen an Kayserl. Maj. sich wenden, und mit Dero Ausspruch sich allein vergnügen, auch wegen dessen, was von ihnen disem zuwider allbereits vorgegangen, sich verantworten sollen: Wobey dem Fürsten die Wiederersezung des durch solche einseitig, eigenmächtig, und ohnstatthafft, errichtete Convention, oder anderer Ursachen halber, facto vel culpa der Landstände, zugefügten Schadens 2c. hiemit vorbehalten werde.

Und An. 1723. 11. Jun. wurde dem Collegio Administratorum die verweigerte Beförderung der anbefohlenen Abführung derer wi-

der

der Kayserlichen allerhöchsten Willen und Befehl ins Land gebrachten Miliz scharff verwisen.

Dessen allen ohneracht aber bliebe die K. Preußische Mannschafft, biß auf den Abgang des Fürstlich-Ostfriesischen Hauses, in Ostfrießland ligen.

Was sonst An. 1734. 30. Sept. von dem Kayser an den König in Preussen deßwegen rescribiret worden, weil ein Officier von dessen in Ostfrießland gelegener Mannschafft denen Embdern gegen ihren Landesfürsten in ganz ungebührlichen Dingen hülffliche Hand geleistet habe, ist an unten (1) angezeigtem Ort zu sehen.

Die Ostfriesische Stände zahlten aber auch noch ferner an den Bischoffen zu Münster, als Crays-Mitausschreibenden Fürsten, in Rücksicht auf obgedachtes Conservatorium, und den krafft desselben ihnen zu leistenden Beystandes, gewisse Subsidien.

Anno 1721. 18. Aug. rescribirte dahero der Kayser an den Bischoffen zu Münster: Er habe beglaubte Nachricht, daß die Ostfriesische Landstände Ihne, als mit-ausschreibenden Fürsten des Westphälischen Crayses, um Continuation des Anno 1681. auf dises Crays-Ausschreibamt ertheilten Conservatorii zu disponiren trachten: Es habe aber mit sothanem Conservatorio dise Bewandtniß, daß selbiges nicht nur inzwischen durch verschidene, so wohl bey der Kayserlichen Regierung, als auch denen Crays-Ausschreibenden Fürsten, sich ergebene Veränderungen an sich selbsten erloschen, sondern auch allbereits den 30. Maj. 1695. judicialiter cassirt und es dem Crays-Ausschreibamt notificiret worden seye; als möchte der Bischoff denen Ostfriesischen Landständen, Falls selbige sich um Continuation dises cassirten Conservatorii melden würden, ganz kein Gehör geben, vilmehr aber dieselbe an den Kayser mit ihrem unbefugten Gesuch verweisen.

Münster erklärte sich auch endlich gegen dem Kayser: Daß es von diser Sache abstehen wolle.

§. 12.

Selbsthülffe der Unterthanen gegen fremden Gewalt.

In vorigen Zeiten, und zwar, als der ewige Landfride bereits beschlossen, aber noch nicht ganz bevestiget ware, liessen theils Landstände sich gar einfallen, sie wollten benöthigten Falles sich selbsten gegen fremden Gewalt schüzen.

Wie

(1) in meinen alt. und neu. R. Hofr. Concl. 1. Th. 268. S.

Wie die Heßische Landstände sich also An. 1509. unter einander vereiniget haben, was sie thun wollten, wann ihrer Freunde oder Verwandten einer oder mehr von fremden Fürsten, Grafen, oder Jemand Andern, unbilliger Weise vergewaltiget oder angefochten würde, ist beym LüNIG (1) zu lesen.

Heutiges Tages würde denen Landständen dergleichen Verbindung gewiß nicht gut geheissen werden: Ich glaube aber auch, sie würden alle so klug seyn, sich nichts dergleichen mehr anzumassen.

§. 13.

Concurrenz der Unterthanen zu Landesherrlichen Staats-Handlungen.

In älteren Zeiten machten zuweilen Reichsstände, nebst ihren Landständen, Unionen mit einander: Z. E. Anno 1470. der König in Dänemarck, als Herzog zu Holstein, die Bischöffe zu Schleßwig und Lübeck, die Ritter- und Landschafft in Schleßwig und Holstein, so dann die Stätte Lübeck und Hamburg: (2)

Selbige wurde auch Anno 1533. doch ohne die Stätte Hamburg und Lübeck, wieder erneuert. (3)

Zuweilen geschiehet es auch noch, daß ein Reichsstand mit dem andern einen Vergleich schliesset, und, um desto mehrerer Sicherheit willen, oder vilmehr, um allem Widerspruch und Streitigkeiten auszuweichen, seine Landstände mit darein bewilligen lässet.

Als Oesterreich und Würtemberg sich Anno 1599. wegen Aufhebung der Afterlehenschafft und der eventualen Succeßion des Hauses Oesterreich in Würtemberg mit einander verglichen, stellte die Würtemb. Landschafft den 6. Dec. einen Consensbrieff darüber aus (4), darinn sie an eines geschworenen leiblichen Endes statt versprache: Denselben in denen Puncten, so sie und ihre Nachkommen a etwas berühren möchten, stet und vest zu halten, dawider nichts zu thun, oder etwas (unter was Schein solches immer geschehen möchte,) fürzunehmen, noch schaffen, gethan zu werden, in keinerley Weise noch Wege. 2c.

Und so ist ins besondere auch bey denen Erz- und Hochstifftern üblich, daß in allen wichtigen Verträgen und anderen Urkunden der Erz- und Bischöffe, 2c. Dechant, oder resp. Prior, und Capitul be-

(1) von der landsäß. Rittersch. Tom. 2. p. 801.
(2) v. LüNIG l. c. 855. S.
(3) ibid. 877. 878. S.
(4) l. c. Tom. 2. p. 770.

bezeugen, daß alles mit ihrer Bewilligung verhandelt worden seye, auch zu dessen Zeugniß ihr Sigel mit anhängen.

Die Sache ist so bekannt und kommt so offt vor, daß es überflüßig wäre, Beweise oder Beyspile davon beyzubringen.

§. 14.

Fremder Verbindung an die Landes-Geseze.

Weiter ist die Frage: Ob und wie ferne fremde in einem Lande sich aufhaltende Personen an solchen Landes Geseze verbunden seyen, oder nicht?

Herr KAYSER sezet in der oben angezeigten Schrifft folgende Regeln: 1. Quoties Statutum, vel Lex provincialis, habilitat vel inhabilitat personam ad negotium aliquod, cujus executio alibi, quam in illa Provincia, fieri debet, vel cujus objectum Lex patria tantum secundario & per indirectum afficit, toties Statutum non stringit Forenses. 2. Quoties Statutum, vel Lex provincialis, negotio alicui formam præscribit, toties obligat Forenses, qui hoc negotium in Civitate nostra, vel celebrare, vel saltem valere & exitum habere, cupiunt.

Jedoch dise Reglen seynd allein nicht hinreichend: Dann 1. gehen sie eigentlich nur auf Contracte und Handlungen, von welcher Gültig- oder Ungültigkeit die Frage ist; wo bleiben aber die Uebertrettungen derer Landes-Geseze, und die Verbrechen, welche nach denen Gesezen des Landes, darinn sie begangen werden, beurtheilet und bestrafet werden müssen.

2. Ist gar kein Zweifel, daß auch Fremde sich nach denen Policey-Gesezen des Landes, darinn sie sich aufhalten, achten müssen; mithin sich in Sachen, welche die gemeine Ruhe, Sicherheit, das Nahrungs- und Handlungs-Wesen, u. s. w. betreffen, eben so zu bezeugen haben, als die Eingesessene selbst.

3. Kommen zuweilen die Geseze des Landes, darinn sich der Fremde aufhält, mit den Gesezen des Landes, darinn er ordentlicher Weise wohnet, nicht überein: Z. E. in dem einen Land ist er, nach denen Landes-Gesezen, volljährig, in dem andern hingegen minderjährig; was nun zu thun, wann er in dem Land, wo er fremd ist, Handlungen begeht, die einer rechtlichen Beurtheilung bedörffen?

Ob und wie ferne aber von einem Fremden mit Recht verlanget werden könne, daß er die Landes-Geseze wisse, und von welcher Zeit an? ist eine schwere Frage, die sich auch nicht schlechterdings beantworten lässet, sondern es kommt auf die Umstände an, z. E.

ob

ob der Fremde erst in das Land gekommen ist, oder sich schon lang darinn aufgehalten habe? ob es Geseze betrifft, nach denen er alsogleich fragen solle, um sich darnach achten zu können, z. E. ob ein fremder Kauffmann seine Waaren öffentlich feil haben, oder damit hausieren gehen dörffe? u. d. oder ob es Geseze seynd, die ein Fremder unschuldiger Weise, wenigstens einige Zeit, ignoriren kan? z. E. daß nicht erlaubt seye, grüne Kleider, oder einen Hirschfänger, zu tragen, man seye dann von der Jägerey, u. s. w.

Wie z. E. in Chur-Sachsen gegen Fremden, so aus Unwissenheit gegen die Churfürstliche Fischordnung handlen, zu verfahren seye, kan beym LÜNIG (1) nachgesehen werden.

§. 15.

Nachbarliches Betragen.

Viles von deme, was oben *Lib.* 2. von dem Betragen benachbarter Reichsstände gegen einander vorgekommen ist, findet, mutatis mutandis, auch in Ansehung derer Unterthanen statt.

Chur-Pfalz und der Johanniter-Orden verglichen sich Anno 1721. und 1749. wie sich beederseitige Beamte und Unterthanen bey vorfallenden Strittigkeiten zu betragen haben.

§. 16.

Beschwerden.

Haben ein Reichsstand, oder dessen Unterthanen, sich gegen eines anderen Reichsstandes Beamte oder Unterthanen zu beschweren; so muß man forderist bey der lezteren resp. Landesherrschafft oder vorgesezten Obrigkeit klagen; und erst alsdann, wann bey der Landesherrschafft, oder deren Collegien, keine Hülffe zu erlangen ist, oder die Herrschafft das, was ihre Beamte oder Unterthanen ohne Befehl gethan oder unterlassen haben, genehm hält, kan man sich an einem höchsten Reichsgericht, oder auch gar bey dem Reichsconvent, beschweren.

Das Domcapitul zu Straßburg brachte Anno 1677. verschidene Beschwerden gegen Chur-Pfalz bey dem Reichsconvent an, und der Kayser drunge durch ein Commißions-Decret von 1679. 25. Mart. auf deren Vornahm und Erstattung eines Reichsgutachtens darüber: Es kame aber doch nicht darzu.

(1) im Corp. Jur. Saxon. Tom. 2. p. 668. 681. 692.

Zweytes Capitel.

Von der Reichsstände und ihrer Unterthanen Rechten und Pflichten gegen einander in Religions- und Kirchen-Sachen.

Innhalt.

§. 1. Das meiste *remissive.* §. 2. Etwas von Chur-Cölln und Jülich. §. 3. Von Bayern, §. 4. Sachsen, §. 5. und gewissen rural-Capituln.

§. 1.

Das meiste remissive.

Das meiste hievon ist in dem Tr. von der Teutschen Religionsverfassung nachzusehen, deme ich hier nur dises wenige beyfüge.

§. 2.

Etwas von Chur-Cölln und Jülich.

Chur-Pfalz qua Jülich, verbote allen ausser seinen Landen gelegenen Mendicanten-Ordens-Geistlichen beyderley Geschlechts den sonst darinn etwa betribenen Termin, oder Allmosensammlung;

Hierauf machte Chur-Cölln Anno 1770. 20. Jul. eine gleiche Verfügung. (1)

§. 3.

Von Bayern.

Ein sonderbares, in keiner Reichsgesezmäßigen Schreibart abgefaßtes, und villeicht in seiner Art einiges, Chur-Bayrisches Mandat von 1738. verdienet, so weit es hieher gehöret, ganz eingerückt zu werden. Es heißt:

„1. Daß sich keiner, bey unausbleiblicher Straf, ausser Lands Dienst, oder Wanderschafft, weniger mit haushaben, begeben solle, ehe und bevor er sich bey seiner ordentlichen Obrigkeit, wie auch des Orts Pfarrer und Seelsorger, derentwillen gebührend angemeldet habe. Zum 2. da aber für rathsam befunden wird, einen solchen Menschen in die Wanderschafft ausser Lands zu schicken, soll er wenigstens

(1) s. Samml. Ch. Cölln. Concord. rc. 2. Theil, S. 56.

nigstens 16jährigen Alters seyn, und unter solchem keiner hinausgelassen, auch beynebens zuvor in denen nothwendigen Glaubensarticuln wohl unterrichtet, dann zu Ablegung gewöhnlicher Glaubensprofeßion, (welche ihme der ordentliche Seelsorger, was sie nemlich in sich halte, wohl erläutern solle,) angehalten, und ihme alsdann nicht allein von der weltlichen Obrigkeit eine Attestation, die er dem Agenten des Orts, wohin er sich begibt, einzulifern hat, ertheilet, sondern auch von dem Pfarrer, seines Verhaltens und Religion halber, ein beglaubter Schein gegeben werden, dene er mit Gelegenheit bey denen Catholischen auch ausser Landes hernach aufweisen kan, damit er bey denen desto angenehmer seyn möchte. ... So vil aber in specie die ledige Dienstmägd, oder andere Mägdlen und dergleichen Weibspersonen anbelangt: Nachdem die tägliche Erfahrung gibt, daß von ihnen das Auslauffen an fremde uncatholische Orte eine Zeithero, aus Connivenz ihrer Eltern, Vormünder und Befreundten, wie auch der Obrigkeiten und Beamten, allzugemein gemacht werden wollen; und zwar mehrentheils ohne Noth, aus lauter Muthwillen, und um üppiger Kleider, Hoffarts willen, oder damit sie nur desto freyers und ungezäumters Leben führen mögen (1); durch welches, wie auch sonsten durch allerhand Schenck- und Versprechungen, und anderen schmeichlerischen einblasen, schon manche Person, (wie Wir mit ungnädigem Mißfallen vernehmen müssen,) zu dem leidigen Abfall von dem Catholisch- allein seligmachenden Glauben und Annehmung anderer Religionen gebracht und verführet worden, oder noch in Gefahr stehen; als seynd Wir, zu Verhütung dises unleidentlichen Uebels und Aergernisses, aus landesväterlicher Sorgfalt bewogen worden, folgende Verordnung zu thun: Daß nemlich, (weil ohnedem vilfältige Klagen einkommen, daß in Stätt- und Märckten, auch auf dem Land Unsers Churfürstenthums und Landen, an dergleichen Dienst- Haus- und Viehmägden, wegen erstgemeldten Auslauffens, Mangel erscheine, auch derentwillen die Lohn- und Besoldung, zu grosser Beschwer des Haus- und Landmanns, hoch steigen,) förderhin solch- ohnnöthiges Auslauffen dergleichen Dienstmägd und Weibspersonen nicht allein gänzlich eingestellt, selbige im Land behalten, und an catholische Ort verdingt, sondern auch diejenige, so bereits vor disem Unserm Verbot sich in die Fremde begeben, und bey uncatholischen Herrschafften und Haus-

 vätern

(1) Quasi vero! als ob es bey denen Catholischen hierinn ordentlicher zugienge!

vätern dienen, oder sich aufhalten, und noch unverheuratheten Standes, oder doch nicht haussässig sind, (dann bey catholischen Leuten, auch in uncatholischen Orten, zu dienen, ihnen verwilliget,) innerhalb einer Jahresfrist durch die Eltern, Vormünder, oder Befreundte, wie auch durch des Orts Obrigkeiten und Beamten, revocirt, und wieder zur Stelle gebracht, hernach aber an catholische Orte verdingt werden; und haben insonderheit die Obrigkeiten und Beamte hierinnfalls zu Ersezung ihrer unverantwortlichen Connivenz, mit Anhandnehmung der Befreundten, wie auch der Agenten, ihren schuldigen Fleiß dergestalten erscheinen zu lassen, damit Wir im widrigen zu unausbleiblichem ernstlichem Einsehen nicht verursachet werden.

Zum 2. wann und so offt die Unterthanen, ihres Verschickens oder Verreisens halber, oder Andere für sie, und mit ihnen, oder auch ohne sie, sich anzumelden erscheinen, sollet ihr sie schleunig fürlassen, und in ein sonderbares, zu disem Werck verordnetes, mit denen Zunämen nach dem Alphabeth eingerichtetes Buch, und zwar umsonst, einschreiben, nemlich wie solche wegreisende, oder zuvor verreiste, Personen, auch dero Eltern, oder Vormünder, und Befreundte, mit Tauff- und Zunahmen heissen, wohin, und *aus was* Ursachen, sie sich von der Heimath begeben, mit Benennung des Tags, Monaths und Jahrs, damit auf allen Fall und Unser Begehren alsobald könne angezeiget werden, wie vil und was für Landeskinder ausser Landes, auch welcher Enden, sich dieselben aufhalten, was ihre Handthierung, Thun und Lassen sey; darbey von jedes Orts Pfarrer ihnen dann hauptsächlich die ernstliche Ermahnung zu thun, daß sie auch ausser Heimats, bey Catholischer Religion, und was derselben gemäß, je und allezeit beständig verharren, und allem gehorsamlich nachkommen, was einem Catholischen Christen zu thun obliget.

3. Wann die Wegfertige von Heimath an solche Orte verreisen wollen, allda, neben Catholischer Religion und deren freyen Exercitio, auch andere Religionen sich befinden, und, wie hernach folgt, selbiger Orten gewisse Beamte oder Personen zur Aufsicht verordnet seyn, sollet ihr, nach vorgemeldtem Einschreiben, solchen Wegreisenden einen unterschribenen, verschlossenen und verpetschirten Zettel, (darinn jedes Tauff- und Zunamen, auch anderes, was ihrethalben im Buch allbereits eingeschriben, ordentlich zu verzeichnen,) ebenmäßig umsonst ertheilen, mit angehängtem ernstlichen Befehl, 1. daß sie alsobald an solchen Orten den empfangenen Zettel dem-

demjenigen, so hierzu verordnet ist, selbst allda überantworten; zum 2. daß sie sich so wohl in Diensten, als auch zu Erlernung der Handwercker, alleinig bey Catholischen Meistern einverleiben, auch unter währender Wanderschafft an keinem Ort aufhalten, oder lang verbleiben, es werde ihnen dann die Gelegenheit offen stehen, daß sie unverhindert an denen Feyertägen zum Catholischen Gottesdienst, als die heilige Meß, und sonderlich an denen von widriger Religion anhaltenden Feyertägen in Regenspurg, Augspurg, und anderen uncatholischen oder vermischten Orten, für die daselbst dienende Catholische Ehehalten, Handwercksspursch, und dergleichen, mit Fleiß angestellte Predigen besuchen, und sich zu gebührenden Zeiten der heiligen Sacramenten gebrauchen, und also etlicher massen hereinbringen mögen, was sie an denen Catholischen Feyertägen, da sie der Kirchen, obhabenden Dienst halber, nicht allezeit abwarten können, versaumen müssen. 3. Daß sie auch dasjenige, was ihnen der Urkunden und Beichtzettel halber von denen Agenten, oder hierzu Verordneten, zu seiner Zeit in Acht zu haben, befohlen werde, mit höchstem Fleiß verrichten, und, wofern sie, der Religion wegen, von Jemand der Orten bedrängt worden, bey ihren Agenten jederzeit Hülff und Beystand frey und getröstlich suchen. Wie dann

4. Zu Augspurg, neben dem Joseph Laube, als Agenten, zugleich als Religions-Commissarii bestellt seyn sollen, der Landrichter zu Fridberg, und dessen zugeordneter Gerichtschreiber; zu Regenspurg aber, neben dem Agenten Schaumberger, gleichfalls als Religions-Commissarii, Unser Pfleger zu Statt am Hof, und Unser Mautner allda zu Regenspurg; dann zu Kaufbaiern Unser Landrichter zu Landsperg und dessen zugeordneter Gerichtschreiber, und zu Memmingen Unser Pfleger zu Mindlheim und der Gerichtschreiber allda; nicht weniger zu Nördlingen, Dinglspiel, der Graffschafft Oettingen und Marggrafschafft Anspach, Unser Stattpfleger und Stattschreiber zu Donauwörth, nebst dem Richter zu Wemding."

§. 4.

Churfürst Johann Georg I. zu Sachsen versprache Anno 1621. (1) denen Ständen der Lausiz, (welche damals noch dem Hause Oesterreich zugehörte,) wann sie wegen der Evangelischen Religion feindselig sollten bekrieget werden, sie wegen solcher Religion zu defendiren und zu schüzen. Sachsen.

Hin

(1) LüNIG von der landſ. Ritterſch. 1. Theil, S. 128.

§. 5.

Und gewissen rural-Capituln.

Hin und her gibt es unter beeden Religionen rural-Capitul, welche aus Geistlichen verschidener Landesherrn bestehen.

Dergleichen ist z. E. das Capitul zu Reutlingen. Man sehe davon

BEGERS (Ge. Dav.) Nachrichten von dem rural-Capitul in des heil. Röm. Reichs Statt Reutlingen. Lindau, 1765. 4.

und verbinde damit Herrn

SATTLERS (Christian Frid.) Abhandlung von den rural-Capituln, so wohl überhaupt, als auch des Herzogthums und ehmaligen Grafschafft Würtemberg. Stuttgart, 1767. 4.

Zu Fridberg in der Wetterau ware noch vor kurzem ein rural-Capitul, da die unter verschidenen Herrschafften in der Wetterau stehende Pfarrer aus 88. Orten zusammenkamen, sich über ihre Amtsverrichtungen zu besprechen rc. Sie hatten einen Erzpriester zum Directore, und allerley Einkünffte. Mehreres davon findet man an unten (1) angezeigtem Ort.

Drittes Capitel.

Von der Reichsstände und ihrer Unterthanen Rechten und Pflichten gegen einander in Justiz-Sachen.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Eingang. §. 3. Regeln. §. 4. Gerichtbarkeit über die Seinige in der Fremde. §. 5 a. Ueber Fremde in seinem Land. §. 5 b. Ueber Fremde in der Fremde. §. 6. Executionen. §. 7. Arreste. §. 8. *Actus voluntariæ Jurisdictionis.* §. 9. Prorogirung der fremden Gerichtbarkeit. §. 10. Würckung der Relegationen, §. 11. Der Ehrberaubung, §. 12. Der Ehrlichmachung. §. 13. Schleunige Justiz. §. 15. Der Justiz nicht-Hinderung. §. 16. Stellung der Unterthanen. §. 17. Nacheil.

(1) in den nov. Act. histor. eccles. Tom. I. p. 382. sqq.

eil. §. 18. Streiffen. §. 19. Steckbrieffe. §. 20. Der Uebelthäter Durchführung, §. 21. Ausliferung. §. 22. Beschwerden über Beamte, 2c. §. 23. Noch einige Fälle. §. 24. Evocationen. §. 25. Retorsionen 2c. §. 26. Mehreres *remissive*.

§. 1.

Hieher gehörige Schrifften: Schrifften.

BECKER (Joh. Rud.) Tr. sistens jus de non evocando, ad fundamenta genuina revocatum. Lübeck, 1769. 4.

BOEHMER (Ge. Lud.) de Delictis extra Territorium commissis. Göttingen, 1748. 4.

CHLADNY (Ern. Mart.) Progr. de abusu Bullæ Brabantinæ; ad illustrandum Pacis Westphalicæ *art. 9. §. 1.* in des *Pac. Westph. secul. memor.* Witteberg, 1748. 4.

GLAFEY (Ad. Frid.) Diss. de Jurisdictione voluntaria extra Territorium non exercenda; occasione *L. 2. ff. de Off. Proc.* Leipzig, 1719. 4. Jena, 1744. 4.

* * *

Ob und wie fern ein Reichsstand gegen einen Auswärtigen, welcher Güter oder Gefälle in seinem Land hat, auf dessen Person, oder besagte Güter 2c. einen Arrest erkennen könne, oder nicht? darüber seynd in denen Jahren 1747-50. eine Menge Schrifften an das Licht getretten, welche an unten (1) angezeigtem Ort umständlich erzählt und Auszüge daraus gemacht werden.

§. 2.

Bey der Materie von den Rechten und Pflichten derer einzelnen Reichsstände und ihrer Unterthanen gegen einander in Justizsachen kommt es auf folgende Hauptfälle an: 1. Auf die Gerichtbarkeit eines Reichsstandes über die Seinige ausserhalb seines Gebiets; 2. auf die Gerichtbarkeit eines Reichsstandes über die in seinem Lande sich aufhaltende Fremde; 3. auf die Würckung eines Landesherrlichen rechtlichen Spruches ausser seinem Land; so dann 4. auf allerley vermischte Justizsachen. Eingang.

§. 3.

(1) in den Hallisch. Beyträg. zur Jurist. gelehrt. Histor. Tom. 3. p. 467. sqq.

§. 3.

Regeln.

Auch zwischen Unterthanen verschidener Reichsstände haben ordentlicher Weise die bekannte Rechtsregeln statt: 1. Actor sequitur forum Rei: Wer jemand verklagen will, muß es vor seiner ordentlichen Obrigkeit thun. 2. Auch in dergleichen Fällen hat die Præventio statt. 3. Realklagen müssen in Foro rei sitæ angebracht werden. 4. Wann aber Verträge, oder das Herkommen, in ein- oder anderem von disen Regeln abgehen, richtet man sich billig darnach.

Die Böhmische (1) Unterthanen sollen von denen Bayrischen, und dise von jenen, vermöge der Verträge von Anno 1459. 60. 61. 72. 1535. und 80. um ihre Sprüche und Forderungen in loco Domicilii belangt werden.

Nach denen Verträgen zwischen Oesterreich und Bayern (2) heißt es in denen Streitigkeiten, welche die beederseitige Unterthanen mit einander haben: Actor sequitur Forum Rei, und, so vil die real-Klagen betrifft, Forum rei sitæ.

Wie Chur-Pfalz und Aachen sich Anno 1661. wegen des Fori Delicti vel Contractus ihrer Angehörigen verglichen haben, ist oben im 2. Buch, 3. Cap. zu ersehen.

In Sachen: Bamberg contra Brandenburg-Culmbach erkannte der Reichs-Hofrath Anno 1756. 27. Jul. Der Streit zwischen dem Domprobst und denen Br. Culmbachischen Dorffschafften über den privat-Besitz der in lite befangenen Hölzern ꝛc. gehöre vor den Bischoffen zu Bamberg, tanquam Judicem competentem & præventum, der Marckgraf solle seine Unterthanen dahin verweisen, und diesebe von rechtlicher Ausführung in Judicio competente keineswegs abhalten, der Bischoff aber die Bayreuthische Gemeinden gegen die Domprobstey kürzlich, doch genüglich, hören, auch dißfalls eine förmliche Sentenz abfassen, und solche publiciren; bey disem allem aber die ohnnachbleibliche Verfügung treffen, daß beyden Theilen die Justiz unpartheyisch und gleichförmig administrirt, mithin keinem zu gegründeten Beschwerden Ursach oder Gelegenheit gegeben werde.

§. 4.

Gerichtbarkeit über die Seinige in der Fremde.

Ob ein Reichsstand, der Gesandte und andere öffentliche und characterisirte Personen anderwärtshin sendet, über sie und ihr Gefolg

(1) Freyh. von KREITTMAYR Bayr. Staatsr. §. 149. p. m. 311.
(2) ibid. §. 148. p. 309.

folg die Gerichtbarkeit auch alsdann behalte, wann sie sich ausser seinem Gebiet befinden? ist, bekannter massen, eine auch unter denen unabhängigen Staaten nicht ganz ausgemachte Sache; dahero gar leicht auch die Reichsstände gegen einander darinn veschidene Meinungen hegen können; nur muß sich jeder gefallen lassen, wann so dann denen Seinigen wieder eben so begegnet wird, wie er es Andern macht.

Ferner behält ein Reichsstand über die Seinige, wann sie sich auch in der Fremde befinden, die Gerichtbarkeit in allem, was das ihnen anvertraute Amt, die ihnen zu treuen Handen übergebene Gelder, Scripturen, u. d. betrifft, in so weit, daß kein anderer Reichsstand, in dessen Gebiet sie sich aufhalten, verlangen kan, darinn zu urtheilen, sondern sie in dergleichen an ihren Herrn verweisen, oder sie ihme, auf Verlangen, ausliferen muß.

Was hingegen in die ordentliche bürgerliche oder peinliche Gerichtbarkeit einschläget, dessen kan sich ein Landesherr über seine Unterthanen, so lang sie sich in einem fremden Gebiet aufhalten, nicht anmassen; wie wir gleich hören werden.

Wohl aber kan er vorbiegen, daß seine Unterthanen sich nicht ohne Noth einer fremden Gerichtbarkeit, zum Nachtheil der seinigen, bedienen, z. E.

Die Bayrische Unterthanen sollen, nach dem *Cod. civ.* von 1753. Cap. 1. §. 8. einander ausser Landes nicht arrestiren lassen; es seye dann, daß die Bezahlung alldort zu thun versprochen worden, oder zu besorgen seye, daß der Arrestirte nicht mehr in das Land zurückkomme: Geschiehet es aber doch, ist der Arrest zwar nicht null, aber der, so ihn hat anlegen lassen, strafbar. (1)

Herr Vicecanzler STRUBE (2) untersucht die Frage: **Ob ein ausser Landes begangenes Verbrechen im Lande nach den Gesezen des Landes zu bestrafen seye, allwo es verübet worden ist?** und bejahet sie.

§. 52.

Ueber Fremde in seinem Land.

So vil ferner die Gerichtbarkeit eines Reichsstandes über die in seinem Land enthaltende Fremde betrifft; so seynd selbige entweder öffentliche oder privat-Personen:

Von denen öffentlichen habe ich schon geredet:

3) Y 2 Pri-

(1) Anmerck. ad Cod. jud. Bav. Cap. 1. §. 7. p. 7.
(2) in seiner rechtl. Bedenck. 4. Theil, S. 340.

Privat-Personen aber, sie seyen welches Standes, Geschlechts, u. s. w. sie wollen, stehen allesammt unter der Gerichtbarkeit des Landesherrns, in dessen Gebiet sie sich befinden, so wohl in civil- als criminal-Sachen.

Wer in einem Land contrahirt, oder sonst etwas darinn begehet, darinn er rechtlich belanget werden kan, muß vor der Landesobrigkeit Recht nehmen und geben, so lang er in dem Lande ist; ja, wann die Sache einmal allda rechtshängig gemacht worden ist, er aber dises Land wiederum verlässet, ehe die Sache zu Ende ist, muß er biß zu Austrag der Sache ein gleiches thun; es seye dann ein anderes verglichen.

Als (1) vor einiger Zeit Chur-Maynzische Unterthanen durch betrügliche Anlehnungen auf den Namen einiger Rheingräflich-Grehweilerischen Communen um 90000. fl. gebracht werden sollten, ertheilte Chur-Maynz Befehl: Woferne sich Grehweilerische mit disem Geschäffte befangene Unterthanen in dem Chur-Maynzischen betretten liessen, solche gefänglich niderzuwerffen; wie auch geschahe. Der Graf erhielte beym Cammergericht Anno 1769. 30. Jan. ein Mandatum de relaxando Arresto, vel amplius non *turbando* aut molestando S. C. Chur-Maynz excipirte: Die Arrestirte seyen offenbare Land- und Leutbetrüger; die Herrschafft, Canzley und Unterthanen, seyen mit implicirt, und dahero keine Justiz zu gewarten: Das Forum delicti & deprehensionis trette ein, und die Sache qualificire sich zu einem criminal-Proceß. Das Cammergericht verwiese aber Anno 1770. 23. Febr. auch disen Punct an den Reichs-Hofrath, allwo die Hauptsache anhängig ware: Ausser deme wäre das Mandat wieder aufgehoben worden.

Im Stifft Paderborn schlosse ein Corveyischer Unterthan einen Contract, bliebe aber im Rückstand, worauf dessen Schiff arrestiret wurde, womit er sich aber in das Corveyische flüchtete; die Paderbornische Regierung verfuhre darauf mit pönal-Mandaten gegen ihm, und ersuchte die Corveyische Regierung um deren Execution; der Abt zu Corvey hingegen klagte darüber am Reichs-Hofrath, als über eine äusserste Verlezung seiner Landesherrlichen Gerechtsamen: Der Kayser aber rescribirte Anno 1751. 11. Aug. an den Abten: Es seye keineswegs abzusehen, daß seinen Landesherrlichen Gerechtsamen zu nahe getretten worden seye; zumalen die Paderbornische

(1) Freyh. von CRAMER Nebenst. 113. Theil, 121. S.

nische Regierung, denen Reichsabschiden und gemeinen Rechten gemäß, die Stellung des Corveyischen Unterthanens zu Erfüllung eines im Paderbornischen Territorio geschlossenen Contracts von der Corveyischen Regierung gebührend gesuchet habe ꝛc. es befehle also der Kayser, disen Unterthanen, nebst dem von ihm dem Arrest entrissenen Schiff, dem Paderbornischen Amt Beverungen zu Erfüllung des allda geschlossenen Contracts zuzustellen ꝛc.

Doch muß auch das Forum Contractus nicht zu weit extendiret werden.

In dem Reichs-Gutachten von 1668. 27. Jan. (6. Febr.) heißt es: „Und gleichwie . . zu sonderbarer Beschwerde vermercket worden, daß zu Zeiten die Marcksfreyheiten, mehr dann Rechtens, nicht allein den dritten Personen, sondern auch gesammten Obrigkeiten und Ständen an habender Immedietät und Juribus, zu Nachtheil und Eingriff, extendirt, und denen Ständen und Herrschafften, ihre Unterthanen wegen contrahirter Schulden vor fremde Gerichte persönlich zu stellen, zugemuthet, auf Verweigerung dessen aber gegen einen Dritten unschuldigen mit Repressalien verfahren werden wolle; also wird für billig und nöthig ermessen, daß alle dergleichen wider die Rechte und der Stände Immedietät und Freyheiten lauffende Exactiones und Verfahrungen, aller in contrarium etwan erhaltener Conceßionen ungehindert, ins künfftige eingestellet und abgeschaffet werden sollen.„

Nach dem Bayrischen *Cod. judic.* von 1753. Cap. 1. §. 6. cessiret das Forum Contractus, wann man mit fremden Durchreisenden wissentlich auf Borg handelt.

Auch Ausländer, sie seyen wes Standes sie wollen, müssen sich nach der Proceßordnung des Gerichts, vor welchem sie handlen, achten; sie können sich auch nicht mit der Unwissenheit entschuldigen: Dann sie seynd schuldig, bey denen der Landesverfassung kundigen Personen sich Raths zu erhohlen, wie sie sich zu bezeugen haben.

Begehet ein Fremder etwas sträfliches, es seyen geringe Uebertrettungen, oder mittelmäßige, oder schwere Verbrechen; so ist die Landesobrigkeit befugt, die Sache zu untersuchen, und den Fremden, nach Befinden, an Geld, Leib, Ehre, Gut und Leben zu bestrafen, ohne daß ordentlicher Weise des Fremden eigentlicher Landesherr sich darüber beschweren kan.

Hat Jemand ein Verbrechen anderwärts begangen, sich aber, ehe es gebührend untersucht oder doch abgestrafet worden ist, geflüch-

tet, kan der Landesherr, in dessen Gebiet er betretten wird, die Untersuchung und Bestraffung vornehmen.

Der Freyherr von CRAMER handelt (1) den Saz ab: In causis criminalibus præventio non cessat, adeo, ut, si Judex præventus inquisitorie procedat, Mandatum S. C. contra ipsum locum habeat, modo de identitate causæ, sive delicti, constet &c. und führt ein Cameral-Decret von 1754. 15. Febr. in Sachen: Paderborn contra Corvey an.

In Sachen: Oettingen contra Elwangen ware vom Cammergericht (2) befohlen worden: Elwangen solle einen gewissen Gefangenen losgeben; Elwangen wollte es damit ablehnen, der Gefangene habe in seinem Arrest eine Blasphemie begangen: Darauf sprache das Cammergericht Anno 1744. Der Gefangene solle so gleich dahin, wo er zuerst zu gefänglichen Hafften gezogen worden, gebracht, daselbst von beyden Theilen, (jedoch citra præjudicium und dem künfftigen Judicato in der Hauptsach ohnschädlich,) auch ihm der criminal-Proceß wegen der ausgestossen seyn sollender Blasphemie conjunctim, denen Rechten gemäß, formirt, und der von einer unpartheyischen Juristen-Facultät einzuhohlende Spruch zur Execution gebracht werden: Es wurde aber hernach dises abgeändert (3), und befohlen, den Gefangenen nach Mergentheim abzuschicken, allwo ihme, Krafft Kayserlicher Commißion, der Proceß formiret werden sollte.

§. 5 b.

Ueber Fremde in der Fremde.

Wann ein fremder Unterthan in seines Landesherrns, oder einem dritten Gebiet, etwas sträfliches gegen einen Reichsstand begehet, darff der Beleidigte sich nicht selber Recht schaffen, und den Verbrecher aus einer fremden Gerichtbarkeit abhohlen lassen; sondern er muß seinen Landesherrn um dessen Auslifer- und Bestrafung ersuchen.

So werden wir unten im 10den Cap. vernehmen, was wegen eigenmächtiger Abhohlung fremder Wilddiebe vorgekommen ist.

§. 6.

Executionen.

Zuweilen ist ein Nachbar dem andern, der keinen Stock und Galgen hat, darzu behülfflich, die Todes-Urtheile exequiren zu können. Z. E.

Weil

(1) Obs. 311. Tom. 1. p. 684.
(2) Freyh. von CRAMERS Nebenst. 27. Th. 79. S.
(3) Ej. Obs. Juris, Tom. 5. n. 1299. p. 62.

Weil in dem Freysingischen Burgrhainischen Gebiet kein Galgen errichtet ist; so haben Bayern und Freysingen sich Anno 1531. und 1718. (1) verglichen, wie es mit denen Uebelthätern zu halten seye, die zwar zu Burgrhain proceßirt, aber bey dem auf dem Bayrischen Gebiet stehenden Galgen mittelst des Stranges hingerichtet werden.

Und wie es gehalten werde, wann Mitglider der Reichs-Ritterschafft zwar nicht den Blutbann, doch aber Gefangene haben, denen es an das Leben gehen solle, sehe man anderwärts. (2)

Ferner solle kein Nachbar dem andern daran hinderlich seyn, daß dessen in Justizsachen ergangene Erkenntnisse vollstrecket werden.

Die Reichs-Ritterschafft beklagt sich über vile Reichsstände, daß derselben Beamte die Execution über jener (in solcher Stände Gebiete gelegenen,) Unterthanen und andere Schuldleute hemmeten.

Chur-Pfalz schlosse deßwegen Anno 1717. einen Vergleich mit der ober- und nider-Rheinischen Reichs-Ritterschafft: (3) Und Anno 1748. wurde er bestättiget. (4)

§. 7.

Daß ein Reichsstand befugt seye, fremde in seinem Lande sich aufhaltende Personen, aus erheblichen Ursachen, auf Ansuchen eines Drittens, oder auch von obrigkeitlichen Amts wegen, mit Arrest zu belegen, daran wird wohl Niemand zweiflen: Arreste.

Daß aber (allemal vorausgesezt, aus rechtsbeständigen Ursachen,) ein Landesherr eben so wohl auch berechtiget seye, auswärtiger mittelbarer Corporum, Collegiorum, oder einzelner Personen, in seinem Lande besizende Güter oder Gefälle mit Arrest zu beschlagen, hat bey mir keinen Anstand.

Auf besondere Fälle und Umstände hingegen, z. E. wann der den Arrest erkennende Landesherr selber gewisser massen dabey interessirt ist, u. d. kan ich mich hier nicht einlassen.

Nach dem Bayrischen *Cod. judic.* von 1753. Cap. 1. §. 8. solle ordentlicher Weise nur gegen Fremde und Ausländer ein Arrest erkannt werden, wann man rechtmäßige Forderungen an sie habe, und in billigen Sorgen stehe, daß der Kläger vor der ordentlichen Obrigkeit das Seinige nicht ohne sonderbare Beschwerniß erlangen werde.

Wie

(1) Freyh. von KREITTMAYR Bayr. Staatsr. §. 141. p. 285.
(2) in dem Tr. von der T. Justiz-Verfass.
(3) v. Mein Teutsch. Staats-Archiv, 1751. 1. Th. 6. S.
(4) ibid. p. 19.

Wie gegen Ausländer in real- und personal-Arrestsachen vorsichtig zu verfahren seye, sehe man an unten (1) angezeigtem Ort.

§. 8.

Actus voluntariæ Jurisdictionis.

Kan ein Unterthan vor einem anderen Reichsstand, oder dessen Collegiis und Gerichten, Actus voluntariæ Jurisdictionis vornehmen, z. E. Testamente übergeben, Schenckungen insinuiren, Emancipationen bewerckstelligen, u. s. w.? Einige sagen ja; Andere nein! Ich mache einen Unterschid zwischen den Zeiten und Sachen.

Ist ein Unterthan in eines anderen Herrn Land, erkrancket allda, und macht ein Testament, kan er allerdings nach des Landes, darinn er ist, Rechtens Vorschrifft ein Testament machen, selbiges der Landesobrigkeit, oder deren Gerichten, übergeben oder insinuiren lassen; ohne daß sein ordentlicher Landesherr etwas dagegen einwenden könnte: Aber das gienge nicht an, wann ein Unterthan bey gesundem Leib in eines andern Herrn Land gehen, ein Testament allda errichten, und es dasiger Herrschafft oder Obrigkeit übergeben wollte.

So auch, wann Jemand, der über das Seinige frey disponiren kan, sich in der Fremde befindet, Jemand eine Schenckung thut, und selbige allda gerichtlich insinuirt, kan Niemand nichts dagegen sagen: Aber wann er zu solchem Ende sich aus seiner ordentlichen Herrschafft Gebiet weg- und in ein fremdes Land begeben wollte, wäre es in so weit unrecht, als des ordentlichen Landesherrns Gerechtsame dadurch geschmälert würden.

§. 9.

Prorogirung der fremden Gerichtbarkeit.

Kein Unterthan ist befugt, sich, ausser den vorhin gedachten Fällen, eines fremden Reichsstandes Gerichtbarkeit freywillig zu unterwerffen, und ihne auch alsdann, wann er sich nicht in dessen, sondern in seines ordentlichen Landesherrns, Gebiet aufhält, für seinen Richter zu erkennen; weil es zu Schmälerung seines eigentlichen Landesherrns Gerichtbarkeit gereichet.

§. 10.

Würckung der Relegationen.

Da eines Reichsstandes Gerichtbarkeit sich nicht über sein Gebiet erstrecken kan; so entstehet die Frage: Was dann von denen Landes-Verweisungen zu halten seye, da ein Uebelthäter z. E. ganzer Crayse, oder über die Donau, den Rhein, u. s. w. relegirt wird? Antw. In Ansehung des Uebelthäters behält sie, Krafft der darauf abgelegten Urphede, allemal ihre Würckung: Aber in Rucksicht anderer

(1) in den Anmerck. über den Cod. jud. Bav. Cap. 8. §. 6. p. 121.

derer Landesherrn, die in solchem Bezirck ligen, nicht weiter noch länger, als es ihnen beliebt; wann sie dahero einen solchen Relegirten in ihrem Gebiet dulden wollen, kan sich der Stand, so die Urtheil gefället hat, nicht darüber beschweren.

§. 11.

Der Ehrberaubung.

Aus gleichem Grunde gehet es dann auch, wann gefragt wird: Ob eine von einem Reichsstand als ehrlos und infam erklärte Person auch anderwärts dafür müße erkannt werden? Antw. Nein! Zu Beförderung der Gerechtigkeit ist es wohl dienlich und zu rathen: Aber es hindert einen andern Landesherrn nicht, denselbigen als ehrlich passieren zu lassen, ihme Ehrenämter, Würden, u. d. anzuvertrauen; und zwar, ohne ihne ausdrücklich ehrlich zu machen: Dann thäte er dises; so erkennte er 1. dadurch, daß die Würckung des anderen Reichsstandes Gerichtbarkeit sich auch in sein Land erstrecke, und daraus entstünde 2. die Folge, daß also von Rechtswegen die Ehre auch von deme wieder müßte gegeben werden, der sie genommen hat, oder daß es wenigstens mit seiner Bewilligung geschehen müßte: Will aber der Landesherr, unter dem er nun stehet, es doch thun, kan ihn auch, so vil sein Land betrifft, Niemand daran hindern.

§. 12.

Der Ehrlichmachung.

Hinwiederum aber ist auch der Stand, so seinen damaligen Unterthanen für ehrlos erkläret hat, nicht an des anderen Reichsstandes Wiederehrlichmachung verbunden; sondern, wann der erste fortfähret, ihne als ehrlos zu behandlen, und z. E. seinen Namen nicht vom Galgen abnehmen will, kan man ihn nicht darzu nöthigen, sondern bloß in ähnlichen Fällen es wieder so machen.

§. 13.

Schleunige Justiz.

Daß ein Landesherr auch seines Reichs-Mitstandes Unterthanen gutes und schleuniges Recht angedeyhen lassen solle, ist zwar der natürlichen Billigkeit gemäß: Es haben aber dennoch schon einige Reichsstände nöthig oder wenigstens gut gefunden, ausdrückliche Verträge deßwegen mit einander einzugehen. Z. E.

Chur-Maynz, wegen des Erfurtischen Gebiets, und die Herzoge zu Sachsen verglichen sich Anno 1665. wegen der Justiz-Administration in Ansehung beederseitiger Unterthanen. (1)

Preußen

(1) v. LÜNIGS Spic. eccl. 1. Th. Fortſ. 172. S.

Preussen und Chur-Sachsen verglichen sich in dem Friden An. 1763. Art. 6. dahin: Il sera reciproquement administré bonne & prompte Justice à ceux des Sujets respectifs, qui auront des Procés & des Prétensions liquides dans les Etats de l'une ou de l'autre Partie.

In dem Neumarckischen Abschid von 1653. §. 12. liset man: „ Zum 12. wollen Wir (der Churfürst zu Brandenburg) bey des Churfürsten zu Sachsen Liebden befodern helffen, damit Unsern Unterthanen daselbst schleunig und unpartheyisch die Justitia wiederfahren möge. „

Zwischen Dänemarck-Holstein und Hamburg wurde Anno 1736. verglichen: „ Gleichwie Burgermeister und Rath der Statt Hamburg denen Königlichen Unterthanen nicht weniger, wie Anderen, alle schleunige und unpartheyische Justizpflege, nach Anweisung der Statt Gesezen und Ordnungen, jederzeit wollen wiederfahren lassen; also verlangen Ihro Königliche Maj. auch nicht, daß Dero Unterthanen das Recht anderst, dann geziemend und ordentlich, suchen, oder, wann sie sich beschweret erachten, ihre Sache, auf andere Weise, dann in via juris, und wie es der Observanz und dem Stylo Judicii, auch den allgemeinen Rechten gemäß ist, weiter verfolgen. „

Bey dem Reichs-Deputationstag zu Franckfurt Anno 1644. votirte Würzburg: Was gestalt bey den Unter-Gerichten so weit ziemliche Defectus vorfallen wollen, daß fast alle Obrigkeiten sich circa administrationem Justitiæ mit vorgeschüzter Unmöglichkeit entschuldigen, und die klagende, sonderlich fremde, Parthien Rechtlos gehen liessen; Weilen nun zu besorgen, daß dergleichen ins künfftig noch mehrers einreissen möchte; stünde zu bedencken: Ob nicht ein solches Mittel zu treffen, damit die Obrigkeiten erinnert und angehalten werden möchten, nicht allein den Ihrigen, sondern auch den Fremden, unpartheyische Justiz mitzutheilen, oder wie sonsten dergleichen Negligenz zu begegnen?

Ob wohl übrigens die Justiz-Administration an sich durchgehends gleich, mithin in so fern zwischen Fremden und Eingesessenen kein Unterschid seyn solle; so ist doch der Billigkeit gemäß, daß Fremde, die sich um eines Rechtshandels willen mit grosser Beschwerde und Kosten an einem Ort aufhalten müssen, möglichst beförderet werden: Und zu disem Ende seynd an vilen Orten die Gastgerichte eingeführt.

Die

Die Statt Lübeck hingegen faßte Anno 1586. den Schluß ab: Denen Pommerischen solle kein Gastrecht zugestanden werden, weil die Lübeckische Burger dergleichen in Pommern nicht erhielten.

§. 14.

Wann es eines Reichsstandes eigene mit eines anderen Reichsstandes Unterthanen zu thun haben, solle disen gleich jenen die Justiz unpartheyisch administriret, und denen Eingesessenen kein Vorzug darinn vor Fremden gegönnet werden: Es geschiehet aber nicht allemal in allen Stücken. Unpartheyische Justiz.

An unten (1) angezeigtem Ort heißt es: „Es ist z. E. an verschidenen Orten . . statuirt und hergebracht, daß die einheimische Glaubiger, ohne Unterschid, ob sie chirographarii oder hypothecarii seynd, denen Ausländischen so wohl gefreyt- als ungefreyten Glaubigern vorgezogen werden. Insonderheit wird dises von denen Würzburgisch- und Neuburgischen Landen bezeugt bey LAUTERBACH *de Privilegio Creditor. person. §. 41.* - - und das nemliche attestirt KNIPSCHILD *de Civit. Imp. L. 3. C. 4. n. 10.* von der Reichsstatt Biberach. Daß nun dergleichen Statuta und Gewohnheiten gültig seynd, und von denen höchsten Reichsgerichten darauf gesprochen zu werden pflege, erhellet aus dem bey jezterwehnten KNIPSCHIKD allegirten Præjudicio: Da hingegen müssen auch die Unterthanen und Innwohner selbiger Orten, wo solche Particularitäten in Uebung sind, allerdings leiden, daß man sich anderer Orten des juris Retorsionis in simili casu gegen sie bediene; allermassen es nicht nur in der Ober-Pfälzischen Gand-Ordn. Tit. 2. Art. 21. und nunmehro in Codice (Bavar. judic. Cap. 20. §. 29.) ausdrücklich befohlen, sondern auch der natürlichen Billigkeits-Regul: Quod quisque juris in alium statuit, eodem & ipse utatur, ganz gemäß ist.“

In dem Chur- ꝛc. Märckischen Landtagsabschid von 1653. wurde §. 33. verglichen: „Wir lassen geschehen, daß (in Concursen,) gegen ausländische Creditores, woselbst die Usuræ noch infra alterum tantum erkannt, oder den Creditoren nur allen die Capitalien, und die Zinsen nicht eher, biß auch die posteriores Creditores in sorte befridiget, adjudiciret werden, das jus Retorsionis gehalten, auch hinfüro in Usuris, es sey in oder extra Concursum, deme nachgesprochen werden möge.“

(1) in den Anmerck. ad Cod. judic. Bav. Cap. 20. §. 19. p. m. 280.

Welches auch in dem Neumarckischen Landtagsabschid von eben disem Jahr §. 9. wiederhohlet wurde.

Weiter heißt es allda §. 12. „Sollten in der Chur Sachsen Landen etwa Constitutiones oder Decisiones in favorem Debitorum gemacht (werden,) dadurch Unsern Leuten die Justitia, wo nicht denegirt, dennoch protrahiret werden sollte; so wird man Uns auch nicht verdencken, dergleichen Verordnung in Unsern Landen zu machen, und Uns des juris Retorsionis, nach Zulassung der Rechte, zu gebrauchen.„

In Sachen: Biberach contra Biberach, resolvirte der Reichs-Hofrath An. 1740. 18. Aug. „Seynd in Concursu deren Creditoren die daselbstige Burger, wann sie posteriores wären, denen fremden Anterioribus keineswegs um ihrer eigenen Forderungen willen vorzuziehen; sondern Ihro Kayserl. Maj. wollen es dißfalls bey demjenigen bewenden lassen, was hierunter die allgemeine Rechte verordnen; es könnte dann Magistrat darthun, daß selbigem das jus Prælationis, vermög eines erhaltenen Kayserlichen Privilegii, oder besondern von den Röm. Kaysern confirmirten Statuti, ehemalen ertheilet worden seye.„

Besonders sollen auch in Straffachen Ausländer nicht härter, als die Einheimische, gehalten werden.

Bayern (1) und Tyrol verglichen sich An. 1667. daß weder die Tyrolische Unterthanen in Bayern, noch die Bayrische in Tyrol, ob delicta in uno vel altero Territorio commissa, mit höheren Strafen, oder Gerichtsgebühren, als sonst jeden Orts gegen die eigene Unterthanen gewöhnlich ist, beleget werden sollen.

§. 15.

Der Justiz-nicht-Hinderung.

Die Verwaltung der Gerechtigkeit ist eine von Gott allen Regenten auferlegte, und durch alle menschliche Rechte, auch die Reichs-Geseze, bestättigte und eingeschärffte Pflicht: Daraus folget von selbsten, 1. daß ein Reichsstand dem anderen an der Justiz-Administration nicht verhinderlich seyn solle.

Dises nun kan dadurch geschehen, wann man die Zeugenstellung oder Abhörung, Nacheil, Durchführung der Uebelthäter rc. nicht gestattet, die in Handen habende Urkunden, Schrifften, rc. ohne welche kein Spruch in der Sache ergehen kan, nicht auslifert, u. s. w.

2. Im

(1) Freyh. von KREITTMAYR Bayr. Staatsr. §. 150. pag. 316.

2. Im Gegentheil solle vilmehr ein Reichsstand dem andern auf alle nur mögliche Weise darzu beförderlich seyn, daß er in den Stand gesezet werde, Jedermänniglich schleunige und unpartheyische Justiz angedeyhen lassen zu können.

Zu solchem Ende geschehen vilfältig von benachbarten Reichsständen Requisitionen an einander in Justizsachen.

Weil aber dergleichen Requisitionen auch leichtlich zu weit gehen, und zu des Landesherrns Nachtheil ausschlagen könnten; so kan man es auch einem Landesherrn nicht übel nehmen, wann er seinem oder seiner Collegien Ermessen vorbehält, und (wenigstens nach Beschaffenheit der Fälle und Umstände,) es nicht bloß der Willkühr seiner Beamten überlassen will: Ob und wie ferne einer solchen fremden Requisition willfahret werden solle, oder nicht? Z. E.

Chur-Cölln liesse An. 1718. eine Verordnung ergehen, daß die Untergerichte und Beamte denen auswärtigen Requisitorialien, ohne vorherige Anfrage, nicht deferiren sollen. (1)

§. 16.

Stellung der Unterthanen.

Ein Reichsstand ist, wann er auch gleich darum ersucht wird, nicht schuldig, seine Unterthanen in eines anderen Reichsstandes Gebiet zu stellen, um Zeugniß zu geben, oder mit andern confrontirt werden zu können, oder allda abgestraft zu werden:

Wohl aber ist ein Reichsstand schuldig, auf Ersuchen des andern, seine Unterthanen selbst abhören, und so dann das Zeugen-Verhör dem anderen abfolgen, ingleichem die in sein Land gestellte Uebelthäter, oder andere Personen, mit seinen Unterthanen confrontiren zu lassen, und von dem Erfund Nachricht zu ertheilen; alles gegen Ersezung der Unkosten.

Indessen gereichet es auch keinem Reichsstand zum Nachtheil, sondern ist freundschafftlich, und befördert die Justiz, wann er, auf Ansuchen, und gegen Versicherung, daß in gleichen Fällen eben dises hinwiederum auch gegen ihne beobachtet werden solle, seinen Unterthanen befiehlt, sich zur Zeugenschafft oder Confrontation u. s. w. in des anderen Standes Land zu stellen.

Brandenburg-Culm- und Onolzbach verglichen sich An. 1735. (2) wegen reciprocirlicher Stellung der Unterthanen.

(1) s. Samml. Ch. Cölln. Concord. rc. 1. Theil, S. 646.
(2) v. mein T. Staatsarch. 1755. 2. Band, 263. S.

Dänemarck-Holstein und Hamburg verglichen sich Anno 1736. Wann, nach vorkommenden Fällen, subsidial-Citationen ergehen müssen, sollten solche, nach denen Requisitorialien, in dem vorhin gewohnlich geweßten Stylo abgefaßt, und, Falls währender diser nunmehro beygelegten Differentien darinn eine Neuerung gemachet worden wäre, selbige abgestellet werden.

Würtemberg und Eßlingen verglichen sich An. 1674. beyderseitige Unterthanen und resp. Innwohner, tam in causis civilibus, quam criminalibus, einander zu sistiren. (1)

Als der Stätte Kempten und Kauffbeuren Syndici der unruhigen Burgerschafft zu Biberach sehr böse Consilia an die Hand gegeben haben sollten, befahle der Kayser An. 1737. 28. Jun. jenen beyden Reichsstätten, dise ihre Syndicos vor die in der Biberachischen Sache erkannte Kayserliche Commißion zu sistiren: Die Stellung geschahe aber also an den Kayser, und nicht an Biberach.

Zuweilen hat es auch seine besondere Ursachen, warum die Stellung der Unterthanen in ein fremdes Gebiet abgeschlagen wird. Z. E.

An unten (2) angezeigtem Ort findet sich ein Ersuchschreiben von 1721. des Oesterreichischen Obervogts zu Spaichingen, Freyherrns von Arzt, an den Herzog zu Würtemberg, um Befehl an einige Herzogliche Beamte, daß gewisse Würtembergische Unterthanen zur Verhör und allenfallsigen Confrontation nacher Spaichingen gestellet werden möchten: Es ergienge aber darauf ein Herzoglicher Befehl an den Beamten zu Tuttlingen, darinn es heißt: „Gleichwie Wir aber demselben mit der verlangten Stellung keineswegs zu willfahren wissen, sondern vil mehr wegen der an disen Unsern Unterthanen aus blossem Haß der Religion ausübenden harten Proceduren Uns bey der Oesterreichischen Regierung beschweret, und um Fristung des Processes, auch Befreyung derselben, Ansuchung thun lassen; also ist hiemit Unser Befehl, du sollest ihme, Obervogten von Arzt, dise Unsere Fürstliche Resolution zu wissen thun, und mithin wegen einer verlangten Stellung disseitiger Unterthanen denselben ab- und zur Ruhe weisen.„

Ingleichem schriebe die Herzoglich-Würtembergische Regierung an die Oesterreichische Regierung zu Inspruck, und führte mit meh-

(1) Freyh. von CRAMER Obs. 121. Tom. 1. p. 354.
(2) Europ. Staatscanzl. 39. Theil, S. 132. u. f.

mehrerem aus, warum mit der verlangten Stellung nicht habe willfahret werden können.

§. 17.

Wann ein Uebelthäter sich in eines anderen Reichsstandes Land flüchtet, ist erlaubt, denselbigen dahin, auch mit gewaffneter Hand, zu verfolgen; jedoch mit Beobachtung diser Umstände: Nacheil.

1. Muß es entweder auf frischer That geschehen;

2. Oder die Nacheil muß doch so gleich geschehen, so bald man in Erfahrung bringt, daß der wissentliche oder vermuthliche Thäter vorhanden seye, und sich flüchten wolle.

3. Wann es die Umstände gestatten, muß zu gleicher Zeit dem anderen Reichsstand, oder dessen Regierung, oder Gränz-Beamten, Nachricht davon ertheilet und dessen Genehmigung darzu erbeten, auch sich zu dem Reciproco anerboten werden.

4. Wann der Uebelthäter zur Hafft gebracht wird, muß er so gleich der Landesobrigkeit, in deren Gebiet die Arrestierung geschiehet, eingelifert werden; es seye dann, daß man Erlaubniß von derselbigen erhalte, ihne mit sich zu nehmen.

In der Reichs-Executions-Ordnung, oder dem Reichsabschid von 1555. §. 37. 41. sqq. desgleichen in dem R. Absch. von 1559. §. 21. sqq. findet man allerley von der Nacheil.

In dem Entwurff der neuen Reichs-Execut. Ordn. von 1673. lautet das 4te Capitel auch von der Nacheil: Es gehet aber alles eigentlich auf die Nacheil in Landfridbruchs-Sachen, und laufft im Hauptwerck darauf hinaus: Man solle liederliche herrenlose Leute nicht hegen, noch anderen zuschieben, sondern sie niderwerffen: Wann aber ein Stand sie in seinem Gebiet nicht ereilen könnte, solle man sie von einer Obrigkeit in die andere, und von einem Crays in den andern, verfolgen: Wo man sie betrette, sollen sie selbiger Obrigkeit überlifert werden, und dieselbige ihnen den Proceß machen. Am Ende heißt es: „Nachdeme auch etliche Churfürsten und Stände der Nacheil halber in ihren Churfürstenthumen, Landen und Gebieten, allbereit unter einander Erbvereinigung, Verträge und Ordnung fürgenommen; so solle es bey denselben allenthalten, ob sie auch gleich obgesezten Articuln nicht durchaus gemäß, jedoch auch nicht zuwider, wären, gelassen, und ihnen hiedurch nichts derogirt noch benommen werden: Wie dann auch andern Churfürsten und benachbarten Ständen, so diser Nacheil halber sich noch nicht gänzlich

lich verglichen, aber hinfüro deßwegen gute Ordnung aufstellen wollen, dise Executions-Ordnung, nach Gelegenheit ihrer Landesart, zu verbessern und zu extendiren, freystehen solle. „

Ob die Nacheil der Maleficanten ausser dem Fall des Landfridensbruchs erlaubt seye? hat der Freyherr von CRAMER (1) untersucht.

Die Reichsstätte hatten Anno 1667. in ihr Conclusum wegen der Duelle gesezt: „ Damit aber die flüchtige oder austrettende Thäter und Duellanten, welche nemlich principaliter oder secundario sich intereßirt gemacht haben, der Bestrafung desto weniger sich entziehen, oder derselben entfliehen mögen; hält man Reichsstättischen Theils dafür, daß in disem Fall commissi criminis publici - - der Nachfolge in quocunque Territorio Statuum Imperii, (gleichwol sonsten dem Domino Territorii ohne allen Präjudiz,) statt gegeben werde, ꝛc. „ Die höhere Collegia waren auch entschlossen, die Nachfolge und Nacheil in alienum Territorium auf Maaß und Weise zu verstatten, wie solche in anderen Fällen hergebracht seye: Als man aber keine rechte Ausdrücke finden können, wie es im Gutachten zu begreiffen seye, hat man endlich davon abstrahirt.

Chur-Cölln und Pfalz-Neuburg, qua Jülich, verglichen sich An. 1652. wegen Verfolgung der Missethäter. (2)

Der Freyherr von KREITTMAYR (3) gedencket einer alten Bayrischen Gerechtsame in der Nacheile und Verfolgung der aus der Bayrischen Frohnfeste entwichenen und nach Salzburg geflüchteten Maleficanten; wovon sich die Spuhr an der jährlichen offentlichen Verlesung bey dem Ehehafftsgericht und dem in not. ad Cod. crim. P. 2. C. 6. §. 8. lit. d. berührten Bayrischen Plätzl zu Salzburg noch bezeugen wolle.

Was das Cammergericht Anno 1726. wegen der Nacheile dererjenigen, welche ein Gelaitsverbrechen begangen, gesprochen habe, siehe *Lib.* 3. *Cap.* 17.

§. 18.

Streiffen.

Auf ein ungewisses in ein fremdes Gebiet zu streiffen, um das bloß vermuthlich sich darinn aufhaltende liederliche Gesind aufzu

(1) in seiner Nebenst. 20. Th. 1. S.

(2) Samml. Ch. Cölln. Concord. ꝛc. 1. Theil, S. 22.

(3) in seinem Bayr. Staatsr. §. 137. pag. 169.

zuheben und beyzufangen, gehet ordentlicher Weise nicht an; sondern es wäre ein Einfall in des Andern Land, und Verlezung seines Gebiets.

Wohl aber ist ein Reichsstand schuldig, auf des andern Ersuchen, zu gleicher Zeit, auf die verabredete Weise, einen gemeinschafftlichen Streiff, doch jeder in seinem Gebiet, vorzunehmen.

Wann auch bey einem solchen gemeinschafftlich verabredeten Streiff sich verdächtige Personen über die Gränze salviren, ist allerdings erlaubt, selbigen so gleich nachzusezen: Doch müssen sie dem Landesherrn ausgelifert werden.

Wann ferner ein Reichsstand böse Leute heget, oder sich zu keinem gemeinschafftlichen Streiff verstehen will, noch sonsten hinlänglichen Ernst in deren Ausrottung beweiset, ist der ordentliche Weg, gegen solchen Reichsstand an einem Reichsgericht Hülffe zu suchen:

Wann aber der Nachbar hierzu zu ungeduldig ist, und, wann sein warnen und ersuchen nichts hilfft, oder Gefahr auf dem Verzug hafftet, und er daher in des andern Gebiet, (auf erhaltene hinlänglich sichere Nachrichten, wo dergleichen Leute sich aufhalten,) einfällt, und sie beym Kopf nimmt, auch einen Revers de non præjudicando ausstellt, würde selbst an einem Reichsgericht nicht vil daraus gemacht, sondern wohl ehe noch eine Ahndung gegen die nachlässige Landesherrschafft vorgenommen werden.

Hat ein Reichsstand in eines anderen Reichsstandes Landen eine gewisse Gattung von Gerichtbarkeit hergebracht, z. E. die Jagdgerechtigkeit, und es geschiehet ein Eingriff darein, z. E. von Wilderern; so kan er, aus eigenem Recht, ohne Ansuchen bey dem ordentlichen Landesherrn, sich so fern selber Recht verschaffen, als seine Obrigkeit sich erstrecket.

Wann endlich die Landeshoheit in einem gewissen Bezirck strittig ist; so haben die streitende Theile allerdings Ursach, nicht Gelegenheit zu geben, daß daraus ein Unglück oder öffentliche Unruhen erwachsen, wann sie sich, ohne Noth, und gleichsam zur Bravade des andern Theils, der Ausübung ihres zu haben glaubenden Rechtes auf eine solche Weise bedienen wollen.

Und hierinn hat die Statt Nördlingen sich Anno 1725. allerdings starck verfehlt, da sie dem Hause Oettingen zu Troz einen Streiff vorgenommen, dadurch einen Actum der Landeshoheit in einem zwischen ihnen streitigen Gebiet auszuüben gesuchet, darüber aber ein ohnnöthiges Blutvergiessen veranlasset hat.

Wann endlich, um des liederlichen Gesindes desto eher habhafft oder doch los zu werden, durch einen Craysschluß ausgemacht wird, daß das Streiffen auf dergleichen Leute in eines andern Herrns Land erlaubt seyn, und nicht als eine Verlezung des Gebiets angesehen werden solle, ist dises ein ganz besonderer Fall, der nicht unter die Regul, von welcher ich hier rede, gehöret.

§. 19.

Steckbriffe.

Oeffters werden auch Uebelthäter, welche sich geflüchtet haben, durch Steckbrieffe in fremde Gebiete verfolget; welches auf verschidene Weise geschehen kan.

Entweder nemlich schickt man eigene Leute auf sie aus, und gibt ihnen an gewisse Obrigkeiten besondere, oder allgemeine, Ersuchschreiben mit, wann die beschribene Person sich in ihrem Gebiet betretten liesse, sie gefänglich anzuhalten; oder man schreibt an die Regierungen oder Beamte gewisser Reichsstände, etwa auch mit Bitte, die Nachricht davon in die Zeitungen oder Wochenblätter sezen zu lassen; oder man bedienet sich dises Weges selber unmittelbar. Z. E. Anno 1772. lase man in denen Franckfurtischen Zeitungen:

„Johannes Klein, ein seit 1745. zu Insheim in dem Oberamt Germersheim wohnhaffter Chur-Pfälzischer Leibeigener, ein gesezter starcker Mann, 63. Jahr alt, schwarzbraune grosse Augenbraune, und schwarzbraune etwas gerollte Haar habend, so dann einen blauen tuchenen Rock tragend, soll den 31. Januarii 1739. zu Pleittersheim, einem zwischen dem Erzstifft Maynz und dem Fürstl. Haus Nassau gemeinschafftlichen Dorff, einen Gräflich-Schönbornischen Unterthanen von Badenheim, Namens Wilhelm Brand, dergestalten nächtlicher Weil geschlagen haben, daß diser den folgenden Morgen nächst an dem Dorff auf der Wiesen ligend todt befunden worden. Gedachter Klein ist hierauf in Verfolg der von dem Chur-Maynzischen Beamten zu Neu-Bamberg im Monat August lezthin an das Unteramt Clingenmünster, wohin der Ort Insheim gehörig, erlassener Requisition gefänglich eingezogen, und von disem in dem Germersheimer von dem Oberamts-Städtlein in etwas entfernten Malefiz-Thurn gebracht worden, von wannen mehrermeldter Johannes Klein zu entweichen Gelegenheit gefunden. Wie nun die Chur-Pfälzische hohe Regierung mittelst eines hiesigem Oberamt zugekommenen Rescripti verordnet hat, daß Steckbrieffe erlassen, und der Bedacht genommen werden solle, den Fugitivum wiederum in die Gefangenschafft zu bringen; Als werden die benach-

barte

barte und andere Obrigkeiten, sub oblatione reciproci, nach Standsgebühr ersuchet, alsbalden beliebige Kundschafft anzulegen, wann etwa über kurz oder lang der entwichene Johannes Klein sich in Dero Jurisdictions-Bezirck sehen lässet, derselbe sogleich wohlverwahrlich hingesezet, und hiesigem Oberamt die Nachricht gegeben werden möchte, um selbigen gegen Ausstellung der herkommlichen Reversalien und Erstattung der Kosten ablangen, und anhero transportiren lassen zu können. Germersheim, den 18. Jan. 1772.

Chur-Pfalz Oberamt.

V. Weber, mppr.

Pfeiffer, mppr.„

§. 20.

Der Uebelthäter Durchführung.

Ein Reichsstand ist ferner nicht schuldig, zu leiden, daß ein anderer Reichsstand eigenmächtig, ohnangezeigt, ohnersucht, und ohnerlaubt, Uebelthäter mit bewehrt- oder unbewehrter Mannschafft durch sein Gebiet führe:

Wohl aber pflegen etwa benachbarte Reichsstände sich ein-für allemal deßwegen zu vergleichen, und es einander zu gestatten; wobey es auf den Vertrag ankommt: Ob es nicht wenigstens jedesmal angezeigt werden müsse?

Wo hingegen kein solcher Vergleich vorhanden ist; da wird entweder zuvor an die Landesherrschafften, oder deren Regierungen, wo man durchpaßieren muß, geschriben, Ansuchung darum gethan und sich zu dem Reciproco anerboten; oder man gibt der Person, welche den Transport dirigirt, ein offenes Requisitions-Patent an alle Herrschafften, deren Gebiet man berühren möchte, mit, welches so dann gehöriger Orten vorgezeiget wird.

Von Bayern berichtet der Freyherr von KREITTMAYR (1): „Ob die Obrigkeit des Orts, wo ein Delinquent durchgeführet wird, auch hierum begrüsset werden müsse? ist zwar de Jure communi noch strittig: In Bayern aber darff die Requisition, juxta Cod. crim. P. 2. C. 6. §. 8. nicht unterlassen werden; welche jedoch nicht mittelst verschlossener Schreiben, sondern durch offenen Vorweis, zu geschehen pflegt.„

In der Erledigung der Chur-Sächsischen Landesgebrechen von 1661. wurde erlaubt: Gegen auswärtige fremde Gerichte, wo kein anderes verglichen oder hergebracht seye, sich wegen Ausstellung

(1) in seinem Teutsch. Staatsr. §. 89. p. 153.

eines Reverses, gegen gestattete Durchführung eines Delinquentens, des juris Retorsionis zu gebrauchen.

Vor einiger Zeit klagte das Hochstifft Speyer gegen Chur-Pfalz: Nach Innhalt des Tractats von 1709. §. 58. solle die Durchführung derer Gefangenen auf beyderseitigen Territoriis nicht anderst, dann prævia requisitione, geschehen: Disem entgegen aber seyen vile Chur-Pfälzische Gefangene, unter militarischer Begleitung, so gar auch durch die Fürstliche Residenzstatt Bruchsal, ohne Requisition geführet worden: Man habe zwar Speyerischer Seits ohnermangelt, bey Chur-Pfälzischer Regierung sich über solche Tractatswidrige Proceduren zu beschweren; hierauf aber weder Antwort, weniger die Remedur, erhalten können.

In dem Tractat von 1755. wurde die vorgängige Requisition von neuem zugesagt.

§. 21.

Ausliferung. Nach natürlichem Recht und Billigkeit sollte allemal ein Uebelthäter dem Landesherrn, in dessen Gebiet er ein Verbrechen begangen hat, ausgelifert werden, um dafür gebührend abgestraft werden zu können: Indessen ist es doch in Teutschland Reichs-Herkommens, daß es für keine Schuldigkeit angesehen wird, Uebelthäter an andere Herrschafften auszulifern.

Doch haben vile benachbarte Reichsstände Verträge mit einander, daß sie sich solcherley Personen, gegen Ersezung der Azungs- und anderer Kosten, abfolgen lassen, und zwar gemeiniglich an denen Gränzen, an einem bestimmten Ort, und auf die verglichene Art und Weise. Z. E.

Chur-Cölln und Pfalz-Neuburg, qua Jülich, verglichen sich Anno 1653. (1) wegen Ausliferung der Delinquenten ad locum Delicti.

Chur-Brandenburg, Mecklenburg und Pommern verglichen sich Anno 1617. einander die Delinquenten abfolgen zu lassen.

Zwischen Dänemarck-Holstein und der Statt Hamburg wurde Anno 1736. verglichen: Criminelle Uebelthäter, welche aus der Statt nach Altona, Ottersen, oder sonst in Königliche Lande, entweichen, sollen sich keines Schuzes noch Geleites zu erfreuen haben; sondern, auf beschehene Requisition, ohne Aufenthalt ausgelifert werden: Eben wie die Statt sich anheischig mache, dergleichen aus

(1) Samml. Ch. Cölln. Concord. 1. Theil, S. 23.

aus denen Königlichen Landen dahin entweichende criminelle Uebelthäter, auf Verlangen, ohne Anstand auszulifern.

Wo auch keine Verträge vorhanden seynd, pflegen doch Reichsstände, die gut mit einander stehen, bey sich ereignenden einzelnen Fällen es nicht zu erschweren; wann 1. die Kosten erstattet werden, und 2. ein Revers ausgestellet wird, daß die Ausliferung aus keiner Schuldigkeit geforderet werde, und 3. in ähnlichen Fällen ein gleiches beobachtet werden solle.

Anno 1753. 20. Dec. wurde in Sachen: Hörners, Johann Ignaz, Entweich- und nachmalige Arrestir-modo in specie dessen Auslifer- und Transportirung betreffend, vom Reichs-Hofrath beschlossen:

„1. Rescribatur dem Magistrat zu Franckfurt: Nach deme Ihro Kayserliche Maj. allergnädigst entschlossen, den allhier in Verhafft gebrachten Johann Ignaz Hörner, samt denen bey ihm gefundenen Scripturen und Effecten, zu dem Ende an besagten Magistrat auszulifern, und nach Franckfurt transportiren zu lassen, damit wider ihn daselbst, als in Foro Delicti & Administrationis, mit der Inquisition verfahren werden könne; als solle der Magistrat sothane Uebernehmung und Transport sonder Anstand veranstalten, und sich dißfalls bey hiesig- Kayser-Königlichen geheimden Directorio in Publicis & Cameralibus geziemend melden, auch das weitere dißfalls erforderliche allda besorgen; übrigens den Hörner bey seiner Ankunfft in sichere, doch leidentliche, Verwahrung bringen, wider ihne, wegen seiner verübten schweren Verbrechen, mit der Inquisition denen Rechten gemäß verfahren, ihn aber auch dabey mit seiner Defension genüglich hören, und die darzu erforderliche Mittel gestatten, auch künfftighin, wie disem allem ein Genügen geschehen, Kayserlicher Maj. gehorsamst berichten.

2. Fiat Insinuatum in Freundschafft an ein löbl. Kayser-Königliches geheimes Directorium in Publicis & Cameralibus: Nachdeme Ihro Kayserliche Maj. allergnädigst entschlossen wären, den allhier zur Verhafft gebrachten Johann Ignaz Hörner, samt bey ihm aufgefundenen Scripturen und Effecten, zu dem Ende an den Magistrat zu Franckfurt auszulifern, und dahin unter sicherer Verwahrung transportiren zu lassen, damit wider ihn daselbst, als in Foro Delicti & gestæ Administrationis, mit der Inquisition verfahren werden könne; als habe Kayserlicher Reichs-Hofrath nicht anstehen wollen, Einem löbl. Kayser-Königlichen Directorio in Publicis

cis & Cameralibus hievon geziemende Eröffnung zu thun; mit dem freundschafftlichen Ersuchen, daß nunmehro sothane Verabfolgung an denjenigen, der sich von Seiten des Magistrats dißfalls melden würde, nebst allem übrigem, was zu sicherer Transportirung dises Missethäters etwa erforderlich, verfüget werden könne; immassen dises alles besagtem Kayser-Königlichen geheimden Directorio in Publicis & Cameralibus zu selbstbeliebiger Disposition lediglich überlassen, zugleich auch der geziemende Danck vor die bißherige Willfährigkeit erstattet werde.

3. Fiant Patentes ad longum ins Reich è Cancellaria, den auf Kayserlichen allerhöchsten Befehl allhier zur Hafft gebrachten und nach Franckfurt unter sicherer Verwahrung zu transportirenden Inquisiten, Johann Ignaz Hörner, samt dessen Begleitung, aller Orten ungehindert und unaufhaltlich paßieren zu lassen, auch dessen Fortschaffung benöthigten Falls gebührend zu befördern.

4. Consignentur die bey dem Hörner aufgefundene Scripturen, und seynd dieselbige an des Magistrats zu Franckfurt Gevollmächtigten, mediante hac Specificatione, gegen dessen Unterschrifft und Quittung, zu extradiren."

Chur-Maynz (1) erhielte von Kayser Max. I. ein Privilegium: Daß es die Uebelthäter, so etwas in dem Erzstifft verwürckt, auch in fremden Gebieten angreiffen dörffe.

Der Freyherr von CRAMER hat (2) den Saz: Denegata Remissio Delinquentium Repressaliis locum non facit, eoque minus, si in casibus similibus denegatum Reciprocum, sed nihilominus ad coërcendas Repressalias Mandatum S. C. decerni potest, und füget eine Cameral-Urthel von 1758. in Sachen: Solms-Braunfels contra Hessen-Darmstatt bey.

Als Anno 1748. ein in das Capuciner-Closter zu Aachen geflüchteter von B. daraus weggenommen wurde, rescribirte der Kayser 1. an den Churfürsten zu Pfalz, als Herzogen zu Jülich: Nachdeme seinem Vogt-Major in Aachen nicht zugekommen, gegen die angeführte Verträge, auch des Bischoffs zu Lüttich Erlaubniß, den ex immunitate ecclesiastica nur conditionate, (daß, ob er der Immunitatis ecclesiasticæ unwürdig? vor erst von dem Judice ecclesiastico in Aachen erkennet werden solle,) herauszugeben befohlenen

(1) v. LüNIGS R. Arch. Spicil. eccles. 1sten Theils Fortsez. unter Chur-Maynz, p. 96.
(2) Obs. 388. Tom. 1. p. 842.

nen v. B. statt des angewisenen Oberamtsgefängnisses, nacher Jülich aus der Statt Bezirck heraus führen zu lassen; als werde der Churfürst erinnert, besagten von B. nacher Aachen in die ernannte, von dem Bischoffen zu Lüttich angewisene, Gefängnisse bringen, und nirgend anderswohin ausfolgen zu lassen, damit dorten die vorbehaltene Erkenntniß geschehen, und so dann das weitere behörig verordnet werden könne rc.

2. Wurde dem Erbprinzen zu H. D. rescribirt: Der Kayser habe mißfällig vernommen, daß er, in Ansehung des von B. der Statt Aachen und Rechte Herkommen zu violiren, durch seine Abgeordnete Anlaß gegeben: Er solle demnach der Statt die behörige Satisfaction geben, und seine Bediente, welche dises verhänget, bestrafen lassen; gleich er dann auch, wann der Churfürst zu Pfalz, wider Vermuthen, etwa den aus Aachen weggeschleppten von B. extradiret haben möchte, die Verfügung dahin thun solle, daß ersagter angegebener Delinquent, nach Vorschrifft des Bischoffens zu Lüttich, zurück nacher Aachen in die als geistliche Gefängnisse erkennte Gefangenenbehältnisse des Vogt-Majors gelifert werde, alsdann aber des geistlichen Richters Erkenntniß: Ob besagter Mensch des Asyli fähig, oder solches nicht seye? vorgehen könne; welches abzuwarten der Erbprinz so mehr geneigt seyn werde, da bey solcherley Auslieferungssachen in allen Stücken die behörige Rechtsordnung beobachtet, und dawider nichts zu Schulden gebracht werden müsse, rc.

§. 22.

Wann ein Reichsstand, oder dessen Unterthanen, über eines anderen Reichsstandes Beamte in Justizsachen zu klagen haben, darff die Sache nicht gleich an ein Reichsgericht gebracht werden; sondern man muß sich forderist an den Landesherrn, oder dessen Regierung, wenden. Beschwerden über Beamte.

In Sachen: Teutsch-Orden contra einige Unterthanen sprache der Reichs-Hofrath Anno 1761. 14. Dec. „Würde Impetrant zuforderist darthun, daß er sich wegen des von dem Castner zu Heydenheim begangenen Facti an den Marckgrafen zu Brandenburg-Onolzbach, oder dessen Regierung, beschwerend gewendet, noch solches von dannen abgestellt, oder einige Abhelffung hierüber ihnen, Impetranten, gegeben worden seye; so erfolget wegen des gebettenen Rescripti Cæsarei ferner rechtliche Verfügung.„

Wann aber das Regierungs-Collegium selbsten eine Beschwerde veranlaßt, oder das von denen unter ihme stehenden Beamten begangene

gangene genehmiget; so hat man nicht nöthig, erst an den Landesherrn zu gehen, sondern, wie dasselbige den Landesherrn vorstellet, so kan man sich auch gleichbalden an ein Reichsgericht wenden.

§. 23.

Noch einige Fälle.

Es kommen auch sonst öffters noch einige andere Fälle vor, darinnen Reichsstände, oder deren Unterthanen, mit anderer Reichsstände Unterthanen in Justiz-Sachen zu thun bekommen.

So werden öffters Reichsstände, oder deren Collegia, um allerley Arten von Attestaten ersucht, um davon anderwärts nützlichen Gebrauch machen zu können.

Es geschiehet auch gar offt, daß Unterthanen ihren Landesherrn bitten, ihnen in ihren Justiz-Angelegenheiten, so sie in eines andern Reichsstandes Landen haben, mit Intercessionalien an solchen Herrn, oder dessen Ministerium, oder Collegia, oder Gerichte, zu statten zu kommen: Wann nun der Supplicant sein Angeben wenigstens einiger massen bescheiniget hat, pfleget damit ordentlicher Weise, præstita Taxa, willfahret zu werden; doch gemeiniglich nur in terminis generalibus.

Nach Beschaffenheit der Umstände aber lauten zuweilen dergleichen Intercessionalien auch nachdrücklich, zumalen an gewissen grossen Höfen.

Anno 1726. 3. (14.) Jun. schriebe König Georg der I. in Groß-Britannien an den Fürsten zu Ostfrießland: P. P. „Wir werden von denen Creditoren, welche auf Euer Lbden Verlangen zu Beteichung Dero Lande, unter Unserer Garantie, Capitalien hergeliehen, um Verhelffung, daß sie wegen selbiger Capitalien und der darauf gelauffenen Zinse befridiget werden mögen, unaufhörlich angelauffen. Sie halten sich versichert, daß, wenn Euer Lbden einen generalen allgemeinen Landtag ausschrieben, die gesammte Ritterschafft und die Statt Emden dazu convocirten, und Ihnen die Befridigung gedachter Creditoren proponiren liessen, dieselbe, so vile Schazungen zu willigen und einzutreiben, sich nicht wegeren würden, daß mehrgedachte Creditores, so wohl wegen ihrer Capitalien, als wegen der Zinse, auf einmal könnten bezahlet werden.

Nun würde Uns sehr lieb seyn, wann solches geschehen, und Wir dadurch des Nexus, worinn Wir wegen ermeldter Creditoren stehen, befreyet werden könnten; Wir werden auch widrigen Fall endlich erwehnter Unserer Garantie auf eine oder andere Weise Krafft geben müssen, dessen Wir gern entübriget seyn möchten rc.„

Daß

Daß aber auch über dergleichen scharffen Intercessionalien Beschwerden an den höchsten Reichsgerichten entstehen können, belehret dises: Es wurde nemlich Anno 1766. 27. Febr. in Sachen: Die Liebenrothische, nunc Ebersteinische, Schuldforderung an den Burgermeister Wilden zu Nordhausen betreffend, von dem Kayser an den König in Preussen rescribirt: Es seye glaubwürdig bescheiniget worden, daß die Creditores, (an statt sich, der Ordnung nach, an den Kayser zu wenden,) beständig an den König gegangen seyen, und Derselbe Sich dadurch habe bewegen lassen, mit Repressalien, Arrestirung der Nordhauser Burger Capitalien, wie auch derselben durch sein Land gehender Fuhren, zu drohen; solches auch mehrmalen so münd- als schrifftlich habe erklären lassen: Der König werde aber von Selbsten einsehen, wie wenig sich dises mit der Reichsständischen Obligenheit, und denen alle Selbsthülffe verbietenden, auch die behörige Rechtswege denen Parthien deutlich an die Hand gebenden, Reichsgesezen vereinigen lasse; dannenhero Er ermahnet und gemessen erinneret werde, so wohl in diser, als auch allen anderen dergleichen Sachen, derer Drohungen, noch mehr aber derer würcklichen an sich hochverpönten Thathandlungen, sich zu enthalten, vilmehr, als ein Churfürst des Reichs, vornemlich mit auch seines Orts sich zu bearbeiten, daß die Reichsgeseze aufrecht erhalten, und denenselben in keinem Stücke zu nahe getretten werde.

Um das Jahr 1725. ereignete sich ein Conflictus Jurisdictionis zwischen Chur-Brandenburg, als Herzogen zu Magdeburg und Fürsten zu Halberstatt, so dann Chur-Braunschweig; von welchem und wie der Reichs-Hofrath in seinem an den Kayser erstatteten Gutachten eben deßwegen die Kayserliche obriste Jurisdiction für gegründet angesehen habe, an unten (1) angezeigtem Ort das mehrere zu ersehen ist.

Wegen Verschickung der Acten an auswärtige unpartheyische Rechtsgelehrte kommt es auf jeden Landes eigene Verfassung an: Ob? in was für Fällen? und wie fern selbige statt habe oder nicht? In grossen Landen wird sie immer mehrers eingeschränckt, oder gar verbotten.

In Chur-Sachsen ergienge Anno 1722. 7. Sept. ein Befehl, daß keine Personen, so in fremden Gebieten wohnen, in denen Chur-

(1) in der Samml. der R. Hofr. Gutacht. 6. Theil, S. 80. u. f.

Chur-Sächsischen Landen zu Gerichtsverwaltern und Actuarien sollen angenommen und bestellet werden.

Chur-Cölln liesse Anno 1763. (1) eine Verordnung wegen der fremden Advocaten ergehen.

Und in dem Bayrischen *Codic. judic.* von 1753. Cap. 2. §. heißt es: „Ausländische Notarios sollen die Innländer niemalen gebrauchen; ausser auf denen Gränzorten, wo periculum in mora und kein innländischer Notarius so bald zu bekommen ist, oder da die in und aussergerichtliche Handlung, in welcher der Notarius gebraucht wird, ausser Land für sich gehet.„

Chur-Cölln und Ch. Pfalz, qua Jülich, machten Anno 1737. (2) einen Vergleich, wie es bey Vergantung der Güter gehalten werden solle, davon einige Grundstücke in des andern Herrn Gebiet überschlagen.

§. 24.

Evocationen.

In vorigen Zeiten wurden der Reichsstände Unterthanen öffters vor die Westphälische heimliche Gerichte, oder auch vor andere ausländische Land- und andere Gerichte, geladen:

Deßwegen liessen die Landesherrn und Reichsstätte sich öffters Kayserliche Privilegia de non evocando geben, die man in LÜNIGS Reichs-Archiv in Menge antreffen kan: Und einige Landesherrn machten selber Verordnungen dagegen; z. E. Herzog Wilhelm III. zu Sachsen Anno 1454. (3)

In Hessen (4) traten schon in der Helffte des 13den Jahrhunderts verschidene Orte zusammen, und verabredeten, daß Niemand den andern vor ein fremdes Gerichte laden sollte; die Landesherrn gaben denen Stätten Privilegia dagegen, und suchten, ihre Unterthanen gegen dergleichen Abruffungen zu schüzen.

Nun aber seynd die Westphälische Gerichte erloschen, und wann ein Reichsstand nicht durch Verträge, oder auf andere rechtmäßige Weise, ein Recht erlanget hat, eines anderen Reichsstandes Unterthanen für seine Gerichte zu evociren, darff sich kein Stand, er seye wer er wolle, dessen anmassen.

Im Reichs-Absch. 1654. §. 164. heißt es: Daß überhaupt die

(1) s. Samml. Ch. Cölln. Concord. rc. 1. Theil, S. 553.
(2) l. c. 1. Theil, S. 34.
(3) v. LÜNIG von der landsäß. Rittersch. Tom. 1. p. 762.
(4) Aus H. KOPP, H. SCHOTTS Critik, 3. Band, S. 458.

die Evocationes vor fremde Gerichte keineswegs zugelassen werden sollen.

Chur-Bayern (1) und Passau verglichen sich Anno 1690. daß des Bischoffs, Domcapituls, und der Statt Passau, unter Bayrischer Landeshoheit stehende Unterthanen nicht in die Passauische Lande evociret werden sollen.

In Sachen: Corvey contra Paderborn ergienge am Reichs-Hofrath Anno 1752. 13. Nov. eine Paritoria gegen Paderborn puncto Evocationis Subditorum Corbejensium.

In Sachen: Teutsch-Orden contra Nürnberg, erkannte der Reichs-Hofrath An. 1754. 11. Jan. ein Mandatum S. C. de non arrogando sibi in Bonis Teutonicis per incompetentem Visitationem & immediatas Citationes Subditorum imperium & Jurisdictionem &c.

Um das Jahr 1746. stritten der Bischoff zu Worms und die Statt Worms mit einander: Ob dem Bischoff und seinen Gerichten zukomme, der Statt Burger und Unterthanen in der Appellations-Instanz aus eigener Gewalt als Zeugen zu citiren und zu evociren, oder aber ob solche Zeugenverhör von dem Stattmagistrat per Literas Compassus gesuchet werden müsse? Das mehrere davon ist an unten (2) angezeigtem Ort zu sehen.

Ein in Sachen: Zobel contra Würzburg An. 1769. 26. Jun. vom Cammergericht erlassenes Mandatum de non turbando in quieta Possessione vel quasi juris primæ cognitionis in Centenalibus contra Recessum de An. 1489. initum, abstinendo ab omni vi illicita, invasionibus, armis, incarcerationibus, & via facti, sed ordinaria juris via procedendo, desuperque idoneam Cautionem præstando, restituendoque mulctam ob incarcerationem extortam, sine-sed dicto Recessui, ut & agnitæ Observantiæ, per omnia firmiter inhærendo, nec evocando, aut citando Subditos in aliud Forum incompetens Centenæ, & resarciendo Damna illata & Expensas, cum clausula, ist an unten (3) anzezeigtem Ort zu lesen.

Dänemarck, Holstein und Hamburg verglichen sich Anno 1736. Wann wegen Evocation derer Hamburgischen Burger und

(1) Freyh. von KREITTMAYR Bayr. Staatsr. §. 138. pag. 272.
(2) in der Select. Jur. publ. 14. Th. 54. S.
(3) in den neuest. Staatsact. 4. Th. 214. S.

Einwohner ein Mißbrauch vorgegangen wäre, solle selbiger abgestellet werden.

Nur die Besizere derer Oesterreichischen Niderlande behaupten, als Herzoge zu Brabant, dißfalls ein besonderes Vorrecht zu haben; worüber es aber schon offt zu grossen Beschwerden derer übrigen Reichsstände gekommen ist: Man sehe davon des Tr. von der teutschen Justizverfaß. 1. Buchs, 5tes Cap.

§. 25.

Retorsionen. Ob und wie ferne in Justizsachen gegen anderer Reichsstände Unterthanen Retorsionen, oder gar Repressalien, Plaz greiffen oder nicht? davon ist schon in des 2. Buchs 3. Cap. auch oben in gegenwärtigem Capitel allerley vorgekommen; deme ich noch dises beyfüge.

In dem Bayrischen Cod. civ. von 1756. liset man im 1 Theil, Cap. 2. §. 18. „Da ein benachbart- oder auswärtiger Stand in seinem Gebiet denen Fremden nicht gleiches Recht, wie seinen eigenen Unterthanen, wiederfahren laßt; so soll man gegen einen solchen Stand und seine Unterthanen hier zu Land das nehmliche in ihren hiesigen Angelegenheiten, jedoch allerwegen mit Vorwissen gnädigster Landesherrschafft, beobachten.„

In dem Marck-Brandenburgischen Landtagsabschid von 1653. §. 33. heißt es: „Im übrigen soll so wohl extra, als in Concursibus, - - gegen die Einheimische und Ausländische in non solutis usuris, exceptis piis causis, widerkäufflichen Contracten, und den unablöslichen Zinsen, keine Usuræ höher, als biß sie Sortem äquiret, erkannt werden: Wir lassen aber geschehen, daß gegen ausländische Creditores, woselbst die Usuræ noch infra alterum tantum erkannt, oder den prioribus Creditoribus nur allein die Capitalien, und die Zinse nicht eher, biß auch die posteriores Creditores in sortem befridiget, adjudiciret worden, das jus Retorsionis gehalten, auch hinfüro in Usuris, es sey in oder extra concursum, deme nachgesprochen werden möge.„

§. 26.

Mehreres remissive. Mit dem bißhero gesagten ist übrigens auch noch zu verbinden, was in dem Tr. von der teutschen Justiz-Verfassung von eben dergleichen Materien vorkommt.

Viertes Capitel.

Von der Reichsstände und ihrer Unterthanen Rechten und Pflichten gegen einander in Militar-Sachen.

Innhalt.

§. 1.

Hieher gehörige Schrifften: Schrifften.

CHLADENIUS (Just. Ge.) de jure avocandi Vasallos Exteris militantes, speciatim Ordinibus Imperii vi Territorii vindicato. Witteberg, 1731. 4.

HORN (Casp. Henr.) de Libertate Germanorum, Exteris militandi. Witteberg, 1699. 4.

MENCKEN (Leonh. Lud.) de Vasallo Saxonico invito Territorii Domino in numerum Militantium alterius Domini transire prohibito. Witteberg, 1740. 4.

STECK (Joh. Christoph Wilh.) von Abruffung der in auswärtigen Kriegsdiensten stehenden Reichsglider und Vasallen, in seinen Abhandl. aus dem teutsch. Staats- und Lehen-Recht 2c. n. 3.

Desselben Vertheidigung derjenigen Grundsätze, welche in der Abhandlung von Avocatorien sind aufgestellet und behauptet worden; in dem Anhang diser Abhandl.

§. 2.

Ob und wie ferne eines Reichsstandes Landstände und Unterthanen schuldig seyen, etwas zu Unterhaltung solcher Völcker zu ge- Auxiliar-Völcker.

 ben,

ben, welche der Landesherr an Jemand anderes als auxiliar-Völcker überlässet? habe ich anderwärts (1) untersucht.

§. 3.

Fremde Kriegsdienste.

Nach denen Reichsgesezen ist ordentlicher Weise denen teutschen Unterthanen vergönnet, so gar auswärtigen Machten im Krieg zu dienen: vid. das teutsche auswärtige Staatsrecht; Noch vil mehr also muß erlaubt seyn, daß eines Reichsstandes Unterthanen in eines anderen Reichsstandes Kriegsdienste tretten.

Ehemals wurde es als ein Stück der allen Teutschen angebohrenen Freyheit angesehen, daß sie fremden Potentaten und Herrn im Krieg dienen dörffen; wie dann der Reichs-Abschid von 1570. dißfalls ein Zeugniß ablegt, auch besagte Freyheit an sich unversehret lässet, nur aber deren Mißbrauch einschräncket.

In des Röm. Königs Josephs I. Wahlcapitulation Art. 15. hiesse es unter anderem: „Wir wollen ‥ auf begebende Fäll alles Ernsts verbieten, und in keine Weis gestatten, daß im heil. Röm. Reich Jemand vor einen andern, wer der auch sey, als das Vaterland und Dessen jederzeitliche Bundesgenossen, werbe, oder sich werben lasse: Und da einer oder anderer hierinn mißhandeln, und bey einem in Comitiis Imperii declarirten oder sonsten wissentlichen Reichsfeind, oder dessen Bundesgenossen und Helffershelffern, Kriegsdienste annehmen würde, wollen Wir wider denselben, als des Reichs Feind, mit Confiscirung aller seiner Haab und Güter, auch sonsten, nach Anleitung der Executions- und anderer Reichs-Ordnungen, auch gemeiner Rechten, mit aller Schärffe verfahren, dergestalten, daß selbiger auch an seinen Erb- und Lehenschafften, Anwartungen und Rechten, auch Haab und Gütern, Aemtern und Dignitäten, oder auch, da man ihn ertappet, an Leib und Leben, die abwesende Ungehorsame aber in ihrer Bildniß, abgestraft, ihnen und ihren Descendenten, ihre Stamm- und sonsten erhaltene Wappen ferner zu führen, nicht gestattet, noch weniger sie vor Stifft- und Rittermäßig jemals mehr gehalten, sondern insgemein aller Ehren unfähig erklärt werden sollen: Es soll jedoch auch keinem Reichsstand oder Eingesessenen verbotten seyn, sich bey Auswärtigen in Kriegsdienste zu begeben und einzulassen, da es nicht wider das Reich, oder einen Stand desselben, angesehen.„

In

(1) im Tr. von Unterhalt. der Soldat. §. 70. sqq.

In denen folgenden (nach dem Project der beständigen einge-
)teten,) Capitulationen aber ist dise Stelle nicht befindlich, weil
nicht in besagtem Project enthalten ware.

In der Chur-Sächsischen Erledigung der Landesgebrechen
1 1612. wurde versprochen: Wann adeliche Personen um Erlaub-
i anhalten würden, sich in fremde Kriegsdienste begeben zu dörffen,
olle der Churfürst ihnen gnädigsten Bescheid wiederfahren, und
nem an seiner verhofften Wohlfahrt Hinderung zuziehen lassen.

In Sachen: Basel contra Basel sprache der Reichs-Hof-
th Anno 1736. 10. Jan. „Nachdeme der Herr Bischoff sich er-
ret, daß er denen Unterthanen des Stiffts niemalen verbotten,
ch zu verbieten gedencke, Kayserliche oder Reichs-militar-Dienste
zunehmen; so fällt das dißfalls angebrachte unerfindliche Grava-
en von selbsten weg.„

Indessen will doch dises, nach dem Reichsherkommen, wel-
es den Sinn der Reichsgeseze erläutert, nur so vil besagen, daß
kein Verbrechen seye, wann ein Teutscher dergleichen Kriegsdien-
e annimmt, so lang kein allgemeines Reichs- oder besonderes Lan-
sherrliches Verbott deßwegen ergehet:

Alleine vile teutsche particular- und Landes-Geseze gehen dar-
n weiter, und verbieten, ohne Landesherrliche Erlaubniß, sich in
emde Kriegsdienste zu begeben.

Aber ein Reichsstand ist auch nicht befugt, einen in seinen
anden sich aufhaltenden, oder darein gelockten, oder in einem drit-
n Gebiet befindlichen, Unterthanen eines anderen Reichsstandes
vider des Unterthanens Willen unter die Miliz zu ziehen.

Ja er ist auch nicht berechtiget, seine eigene Unterthanen wider
)ren Willen zu nöthigen, sich in seine Kriegsdienste zu begeben,
m hernach an einen anderen Herrn überlassen zu werden.

Und wo es in einem Land Rechtens ist, daß ein Unterthan
uch nicht freywillig, ohne seines Landesherrns Genehmigung, frem-
e Kriegsdienste annehmen darff; da ist auch in besagten beyden Fäl-
en des Unterthanens Einwilligung allein hierzu nicht hinlänglich:
So auch, und noch vil mehr, wann ein Unterthan leibeigen ist.

Andere Regenten können sich hierüber um so weniger beschwe-
ren, daß sie es meistens mit ihren Unterthanen auf eben disen Fuß
zu halten pflegen, und keinem derselbigen erlaubt ist, sich ohne des
Regentens Erlaubniß in auswärtige Kriegsdiensten zu begeben.

Chur-

Chur-Cölln befahle Anno 1726. (1) daß seine Unterthanen nicht in fremde, sondern Erzstifftische, Kriegsdienste tretten sollen:

Ein gleiches geschahe 1727. 1760. 1761.

Von Chur-Bayern meldet der Freyherr von KREITTMAYR (2): Wann Bauersleute und Unterthanen emigriren, in der Absicht, ausländische Kriegsdienste anzunehmen, seye es ein Delictum militare, und gehöre eben darum zum Hof-Kriegsrath, welcher, vi Mand. de Anno 1766. gegen die Abwesende, wann sie nicht inner Jahr und Tag wieder zurückkehren, und sich bey ihrer Geburts-Obrigkeit stellen, mit der Confiscation ihres gegenwärtig- und künfftigen Vermögens verfahre.

Chur-Sächsische Verbotte, fremde Kriegsdienste anzunehmen, findet man beym LÜNIG. (3)

Anno 1702. 11. Maj. ergienge ein K. Preußisches renovirtes Patent, daß sich Niemand ohne Vorbewußt und Erlaubniß unterstehen solle, sich in fremde Kriegsdienste zu begeben, oder zu werben.

Anno 1707. 8. Aug. liesse wieder ein Patent aus, nicht fremde Kriegsdienste anzunehmen.

In dem Mecklenburgischen Erbvertrag von 1755. lautet es §. 333. „Auch wollen Wir, (der Herzog,) wie Wir bißhero nicht gestattet, fremden Werbern nicht erlauben, Unterthanen, oder sonst in Dienst stehende Personen, gegen den Willen ihrer Leibs- und Brodtherren, zu Kriegsdiensten anzunehmen: Wie Wir denn auch nach wie vor keine gewaltsame Werbung angesessener Burger, oder der Handwerckspursche, noch sonstiger in den Stätten sich aufhaltender Personen, weder fremden Werbern, noch auch Unsern eigenen Trouppen, verstatten wollen.„

In der Würtembergischen Landes-Ordnung von 1567. lautet der Tit. 23. „Daß Niemands ausser Lands fremden Herren ohnerlaubt zuziehen solle.

1. Wir verbieten auch allen Unsern Unterthanen, daß keiner derselbigen ohne Unser sonder erlauben, (die Wir Uns jederzeit nach Gelegenheit der Sachen und Läuff zu thun vorbehalten,) aus Unserm Her-

(1) Samml. Ch. Cölln. Concord. rc. 2. Theil, S. 451. u. f.
(2) ad Cod. civil. Bavar. pag. 2298. add. Neuest. Staatsangeleg. 1ster Band, 1. Stück, S. 94.
(3) im Corp. Jur. Saxon. Tom. 1. p. m. 2191. sqq.

Herzogthum andern Herrn und Potentaten zu Hülff oder in den Krieg ziehe; bey Straf Leibs und Guts, die einem jeden Ueberfahrer, so er folgends betretten, von Uns unnachläslich begegnen.

2. Dann, so dieselben anheimisch kommen, sollen sie durch Unsere Amtleut gefänglich angenommen, Uns angezeigt, und nach Unserem Bescheid mit Straf gegen ihnen härtiglich fürgangen werden: Alles vermög der Kayserlichen Maj. Unsers allergnädigsten Herrn, ausgekündeten Mandaten, auch etlicher Reichs-Abschiden, und dann Unserer hievor ausgegangenen Befehle."

Die Reichs-Abschide und Kayserliche Mandata aber, so dises enthalten, seynd mir unbekannt.

Nach einer Fürstlichen Resolution von 1730. 9. Maj. sollten 300. fl. Handgeld, so von einem fremden Werber einem Würtembergischen Unterthanen gegeben worden, confisciret werden.

Eine Cameral-Urthel von 1763. in Sachen sämtlicher Criechingischer Unterthanen contra Criechingen, das Verbott auswärtiger Kriegsdienste betreffend, ist bey dem Freyh. von CRAMER (1) zu lesen: Sie lautet: "Hat sich die junge Mannschafft der Grafschafft Criechingen bey Annahm der Kriegsdiensten nach denen Kayserlichen Reichs- und Crays- auch damit gleichförmigen Landesherrlichen Verordnungen genauest zu achten." Allein, wie ist dises zu verstehen? und die bey disem Punct in der angezeigten Stelle angeführte ratio decidendi ist auch nicht deutlicher hierinn.

Eine Hessen-Hanauische Verordnung von 1766. 24. Apr. wie es mit Confiscation des Vermögens derer Deserteurs und in auswärtige Kriegsdienste trettenden Unterthanen gehalten werden solle, ist bey Herrn GEGEL (2) zu lesen.

§. 4.

Deserteurs.

Nach dem Europäischen Völcker-Recht und dem Teutschen Reichs-Herkommen ist kein Reichsstand schuldig, eines anderen Reichsstandes wissentliche oder vermuthliche Deserteurs anzuhalten, ihnen die Montirungsstücke, Pferde, Gewehr, rc. abzunehmen, ihme auszulifern, u. d. vilmehr darff er ihnen in seinen Landen Schuz und beständigen Aufenthalt gestatten, sie, wann sie es nicht vorhin waren, zu Unterthanen oder Burgern, oder in eigene Kriegsdienste, annehmen, u. s. w.

Vile

(1) in seiner Nebenst. 100. Th. 91. S. u. f.
(2) in seiner Samml. landesh. Verordn. 2. Theil, S. 512.

§. 5.

Cartels.

Vile Reichsstände schliessen dahero Cartels mit anderen Reichsständen über dise Umstände, meistens nur auf gewisse Jahre; wobey es lediglich auf derer dabey intereßirten Theile Belieben ankommt, wie sie die Bedingungen abfassen wollen.

Man hat eine Menge von solchen Cartels, deren einige mehrere, andere wenigere, Puncten enthalten, auch sonsten einander offt gar ungleich seynd. Blos zur Probe will ich dises melden:

In dem Fränckischen Craysabschid von 1748. liset man §. 10. „Ist von dem Directorio ‥ in Vortrag gebracht worden: Ob nicht für räthlich angesehen werden wolle, daß ein Ausliferungs-Cartel deren Deserteurs auch zwischen hohen Herren Fürsten und Ständen des löbl. Crayses unter sich errichtet werde? Da man nun hierzu sich durchgehends um so willfähriger bezeuget, je gemeinersprießlicher diser in vinculo Societatis gegründete Vortrag seye, annebenst auch sich zurück erinnet hat, daß allbereits im Jahr 1699. eine dergleichen nüzliche Verbindung verabredet worden seye; so hat sich bey der darüber erfolgten Ueberlegung und öffterer Berathung die Vereinbarung über die wesentliche Stücke in so weit ergeben, daß nicht nur ein förmlicher Auffaz von dem Directorio hat verfertiget, sondern selbigem auch noch verschidene beygebrachte Erinnerungspuncten zur vollständigen Richtigkeit sub Lit. K. beygesezet, und endlichen zum Druck beförderet werden können; worbey lediglich die vortrefflich-Eichstättische Gesandtschafft zur künfftigen Nachricht ‥ ad Protocollum erkläret hat: Was massen dero gn. Herrn Principalens Hochfürstl. Gn. sich zwar die endliche Richtigstellung sothanen inter Status beliebenden Cartels in keine Weise entgegen seyn liessen; solches jedoch auch in anderem Sinn oder Verstand mit einzugehen, oder daran einigen Antheil zu nehmen, weder verlangten noch vermöchten, als mit gänzlich aufrecht und vorbehaltender Immunitate ecclesiastica, und was dahin nach ihrem völligen Begriff gehörig; wie sie dann solche Krafft diser Declaration ausdrücklich und aufs feyerlichste hiemit vorbehalten und salviret haben wollten.„

Der Schwäbische Crays und Oesterreich handelten Anno 1754. mit einander über Deserteurs- und Cartelsachen. (1)

An unten (2) angezeigtem Ort findet sich das zwischen Chur-Maynz und Hessen-Cassel Anno 1764. m. Febr. erneuerte Cartel auf

(1) s. mein Staats-Arch. 1754. 2. Band, 257. S. u. f.
(2) in Select. jur. publ. Part. 48. p. 125. sqq.

uf 10. Jahre, so aus 10. Articuln bestehet, welche aber hieher zu weitläufftig seynd.

Chur-Cölln kündigte Chur-Braunschweig Anno 1757. als der Teutsche Krieg angienge, das unter ihnen geschlossene Cartel auf.

Die zwischen Oesterreich und Chur-Sachsen Anno 1721. geschlossene Convention, wegen reciprocirlicher Ausliferung der beyderseitigen Deserteurs, ist beym LÜNIG (1) lesen.

Von Chur-Bayern meldet der Freyherr von KREITTMAYR (2): Es seyen zwischen selbigem und anderen auswärtigen Höfen, benanntlich dem Erzstifft Salzburg und Hochstifft Würzburg, eigene Cartels wegen reciprocirlicher Ausliferung der Deserteurs errichtet; das mit dem Kayser-Königlichen Hof getroffene aber vor einiger Zeit wieder aufgehoben worden.

Zwischen Chur-Bayern (3) und Brandenburg-Anspach wurde wegen reciprocirlicher Ausliferung der Deserteurs Anno 1736. das erste Cartel errichtet, und seithero von 10. zu 10. Jahren wiederum erneuert.

In dem Dresdner Friden zwischen Chur-Sachsen und Preussen von 1745. heißt es Art. 10. Le Cartel conclû l'An 1741. à Breslau, entre Leurs Majestés, le Roi de Prusse & le Roi de Pologne, Electeur de Saxe, subsistera dans toute sa vigueur, & sera religieusement observé de part & d'autre.

Preussen und Chur-Braunschweig schlossen Anno 1706. 10. Aug. ein Cartel.

Preussen und Braunschweig-Wolfenbüttel Anno 1733. 12. Jan. desgleichen.

Preussen und Würtemberg Anno 1731. auch.

Die Statt Hamburg versprache Anno 1736. an Dänemarck-Holstein: Die Deserteurs, wann solche noch nicht wieder in fremder Herren Dienste getretten, auf Verlangen, ohne Anstand auszulifern.

Dem Kayserlichen Commissario in Mecklenburg wurde vom Kayser Anno 1735. 26. Sept. rescribirt: Nachdeme nicht nur vile von denen Holstein- und Schwarzburgischen im Lande ligenden Troupen, sondern auch so gar von der jezigen Garnison in Schwerin,

 nebst

(1) im Corp. Jur. Sax. Tom. I. col. 2171.
(2) ad Cod. civil. Bavar. p. 2297.
(3) Freyh. von KREITTMAYR Bayr. Staatsr. §. 155. p. m. 329.

nebst denen bey Wiederbesezung diser Statt gefangen genommenen Leuten, desertirten, und sich zu Wißmar von dem Herzog Carl Leopold in Dienste nehmen liessen; als approbire der Kayser, daß Derselbe mit dem Gouverneur zu Wißmar wegen der Deserteurs ein Cartel errichte, hätte auch deßwegen an den an den Königl. Schwedischen Hof abgeschickten Grafen von Herberstein das nöthige rescribirt.

Es sollte nemlich der Gesandte vorstellen: Daß dises auf nichts anders, als auf einen neuen Tumult in denen Mecklenburgischen Landen, angesehen, auch über das dem König in Schweden selbst nachtheilig seye, wann der Herzog Carl Leopold aus Wißmar einen Werbplaz machen, und sich in diser Statt mit eigenen Trouppen versehen sollte; es möchte daher dem dasigen Gouverneur nicht nur aufgegeben werden, der Deserteurs halber mit dem Kayserl. Commissario ein Cartel zu errichten, sondern ihme auch die von dem Herzog Carl Leopold bereits angeworbene auslifern zu lassen, und künfftighin nicht zu verstatten, daß besagter Herzog daselbsten Jemand in Kriegsdienste annehme und Trouppen anwerben lasse rc.

Wann dergleichen Cartels entweder nicht weiter erlängert werden, und also nach verflossenem Termin wiederum von selbsten erlöschen, oder wann selbige auch noch währender verglichener Zeit einseitig oder beyderseits wieder aufgehoben werden, pflegen die dabey intereßirte Landesherrn, wie zuvor die Beliebung, so nun auch die Aufhebung, des Cartels ihren Unterthanen bekannt zu machen, um sich darnach achten zu können. Z. E.

Der K. in Preussen liesse Anno 1726. 7. Aug. ein Patent ausgehen wegen Aufhebung des mit Chur-Sachsen errichteten Cartels und darauf ergangenen Erläuterungs-Recesses, die reciprocirliche Auslieferung derer beyderseitigen Deserteurs betreffend.

§. 6.

Rang derer Officiers.

Uebrigens ist dem Völcker-Recht und Herkommen in Teutschland gemäß, daß ein Reichsstand und die Seinige, die von einem anderen Reichsstand ertheilte militar-Chargen und Charactere, (wann gleich einer darinn freygebiger ist, als der andere,) erkenne, mithin 1. der, so einen höheren Character hat, als der andere, demselben vorgehe, 2. die von gleichem Character aber ihren Rang nach dem Alter ihres dermaligen Characters unter einander nehmen.

§. 7.

Gerichtbarkeit über fremde Soldaten.

Daß kein Reichsstand eine Gerichtbarkeit über seines Mitstandes

Soldaten, so sich in ihres Kriegsherrns eigenem Gebiet aufhal-
, habe, verstehet sich ordentlicher Weise von selbst:

Wohl aber könnte es, als ein Abfall von der Regel, geschehen,
ein Stand dergleichen titulo singulari als eine Staatsdienstbar-
forderen könnte; er muß sich aber hinlänglich darzu legitimiren.

Gegen Chur-Cölln erhielte die Statt Cölln bey dem Cam-
gericht ein Mandatum S. C. de non arrogando sibi Jurisdic-
nem in Milites liberæ Imperialis Civitatis Coloniensis, de
turbando Magistratum in exercitio Judicii militaris, de
ando Sententiam contra Centurionem Lunnickhausen nul-
r latam, & decretam Executionem &c. worauf Anno 1749.
Jul. eine Paritoria plena erfolgte; mit dem Anhang jedoch:
irde das hohe Gericht eine Gerichtbarkeit über die Statt-Cöllni-
angeworbene Soldaten in Wechseln, und andern dergleichen
chen, hergebracht zu haben, oder darzu befugt zu seyn, in Pos-
orio oder Petitorio darthun, solle ferner ergehen, was Recht ist.

Mehreres von disem Streit zwischen Chur-Cölln und der
att Cölln, wegen der Statt-Cöllnischen Soldaten Fori, oder
dem mit dem jure Armorum unmittelbar verknüpften Fo-
nilitari privilegiato, und dessen heutigen wahren Beschaffen-
, trifft man bey dem Freyherrn von CRAMER (1) an.

Wann aber ein fremder Officier oder Soldat in einem Land
rahirt, oder delinquirt, muß er es sich eben so wohl, als ein je-
anderer Fremder, gefallen lassen, dißfalls vor dem Landesherrn
und Antwort zu geben.

Ob die zu einem bey der Reichsarmee befindlichen Contingent
rige Officiers und Soldaten davon ausgenommen seyen? sehe
anderwärts. (2)

Anno 1754. nahme ein zu Ulm auf Werbung ligender Königl.
ußischer Lieutenant einen reisenden Catholischen Studenten auf
Landstrasse hinweg, um ihn zum Soldaten zu machen, der Stu-
erstickte aber an dem ihme in den Hals gesteckten Schnupftuch.

Die Reichs-Ritterschafft in Schwaben, des Viertels He-
, Allgau und am Bodensee, (deren Mitglides Unterthan der
dent gewesen ware,) machte, daß der Lieutenant, und einer
r zugegebenen commandirten Soldaten, zu Ulm in Arrest gebracht

 wurde,

) in seiner Nebenst. 29. Th. 107. S.
) im Tr. von R. Taggeschäfft. p. 907. sqq.

wurde, klagte auch am Reichs-Hofrath, allwo den 11. Jan. resolviret wurde: „Rescribatur dem Stattmagistrat zu Ulm: Der Stattmagistrat werde aus dem Beyschluß des mehreren ersehen, was wegen eines vorgehabten Menschenmords (Raubs) und Uebelthat von einem Königlich-Preußischen Lieutenant von Heyden unweit der Statt Ulm verübet worden seyn solle: Nachdeme nun darauf das Corpus delicti aufgefunden und in das Hospital daselbst gebracht worden, nicht weniger der Thäter, nebst seinen Complicibus, bereits in Arrest und Inquisition gezogen worden seyen; als habe er, der Stattmagistrat, die Inquisition ferners gegen die samtliche Arrestirte legaliter fortzuführen, die Inquisiten mit ihrer Defension zu rechter Zeit zu hören, so dann, causa satis instructa, die samtliche Acta ad Impartiales zu verschicken, und das eingehohlte Urtheil an denen Inhafftirten zu vollziehen, und sich daran nichts irren zu lassen, auch, wie es geschehen sey, Ihro Kayserl. Maj. zu seiner Zeit allerunterthänigst anzuzeigen.„

Den 24. Mart. wurde dem Magistrat ferner rescribirt: „Ihro Kayserl. Maj. hätten aus sein, des Stattmagistrats, Vorbericht allergnädigst ersehen, daß derselbe, denen im heil. Röm. Reich vorgeschribenen Criminalgesezen und Ordnungen gemäß, wegen eines in dem Ulmischen Territorio von einem Königlich-Preußischen Werber von Heyden an einem Studenten verübten Mords die Inquisition zu vollführen, und das Endurthel gegen Inquisitum zu vollstrecken, gemeint seye: Allerhöchstdieselbe zweifelten disemnach nicht, daß der Stattmagistrat von selbsten, alles dises ins Werck zu richten, nicht versaumen werde: Nachdeme aber der Freyherr von Eyberg, laut des Beyschlusses, billigst auch auf die Beschleunigung diser Sache dringe; als wollten Ihro Kayserl. Maj. ihme, dem Stattmagistrat, hiedurch aufgegeben haben, (ohne sich von Jemand irren oder hindern zu lassen,) nach Caroli V. peinlicher Halsgerichtsordnung zu verfahren, und daran zu seyn, daß der Proceß baldmöglichst gehörig und legaliter instruirt, mithin auch Inquisitus vorher mit seiner Defension gehöret werde; da er so dann die Acta ad Impartiales zu schicken, und, was von einer unpartheyischen Universität dem Hauptinquisiten und seinem Mitimplicirten zuerkannt werde, ohne Aufschub zu exequiren, an Ihro Kayserl. Maj. aber, wie alles dises befolget seye, allerunterthänigst zu berichten habe.„

Der König in Preussen hingegen erliesse den 25. Aug. 1755. (1) ein

(1) s. mein Staats-Archiv, 1757. S. 346.

in scharffes Schreiben deßwegen an die Statt, darinn es unter an-
erem heißt: „So können Wir nicht Anstand nehmen, Euch nun-
nehro ein- vor allemal zu declariren, daß Wir nimmermehr zugeben
verden, daß der Lieutenant von Heyden auf die von Euch so ohnüber-
egt unternommene Art von Proceß länger gemißhandelt werde, noch
ergleichen schimpflichen harten und unverantwortlichen Begegnun-
gen ferner ausgesezt bleibe; vilmehr bestehen Wir darauf, und wer-
en davon nicht abgehen, daß derselbe, nebst dem Musquetier Bock,
u Unserer Bestrafung ohne ferneren Anstand ausgelifert werde; in-
em es Euch gar nicht gebühret, über dieselbe eine Cognition Euch
nzumassen, weilen der von Heyden auf Werbung, (die Uns, wie
n einer jeden Reichsstatt, also auch in der Eurigen, zustehet,) delin-
uiret hat, und also auch ein dergleichen Werb-Delictum von Nie-
nand anders, als von Uns, beahndet und bestrafet werden kan ꝛc.„

In einer Kayserlichen Schrifft von 1757. aber wurden unter
nderem dise Anmerckungen darüber gemacht:

auf der Werbung.) Die Absendung auf Werbung gibt doch
vohl denen Werbern derer Stände keine Jura Legatorum.

Eurigen zustehet.) Man weiß nicht eigentlich, aus welchem
Reichsgesez, oder Privilegio, Pacto, Contractu, Observantia,
Seine Majestät dise vor die Reichsstätte sehr betrübte Servitutem
Juris publici erhalten haben. Engelbrechts Tractat hat kein
Wort davon.

bestrafet werden kan.) Wann Seine Majestät auch das
Recht zu werben in allen Reichsstätten hätten, wäre wohl damit der
Saz noch nicht richtig.„

Auch wird noch gemeldet: „Die Statt Ulm ist darüber in sol-
chen Schrecken gekommen, daß sie lieber die Gefangenen entlauffen
assen, ꝛc.„

§. 8.

Endlich können auch andere zu dem Militarwesen gehörige Um- Andere
stände Gelegenheit geben, daß entweder Landesherrliche Verordnun- Kriegssacht.
gen Plaz greiffen, oder Streitigkeiten zwischen benachbarten Reichs-
ständen entstehen können. Z. E.

Chur-Sächsische Verbotte wegen Ausführung Gewehrs,
Munition, Pferde, und anderer zur Kriegsexpedition gehöriger Din-
ge, hat LÜNIG (1) gesammelt.

Hie-

(1) im Corp. Jur. Sax. Tom. 1. Lib. 3. Cap. 2. p. 2175. sqq.

Hieher gehören auch folgende Reichs-Hofraths-Conclusa:

13. Jan. 1634.

Bisuntina Civitas Imperialis conqueritur contra Capitulum ibidem, quod ad communiendam civitatem contribuendo concurrere nolit, petit illi injungi ut concurrat.

Scribatur Capitulo, ut pro sua parte concurrat, & hoc intimetur civitati, admonendo, ut maturet opus, ne gravius ex mora periculum Civitati oriatur.

25. Jun. 1635.

Bisuntina Civitas, sive Dec. Cano. & Capitulum ibidem, referunt Suæ Cæs. Majestati, quod licet vigore Privilegiorum suorum immunes à contributionibus semper fuerint, tamen ad bonum pacis, absque tamen præjudicio Suorum Jurium & Exemptionum etiam ad requisitionem & cohortationem Sacræ Cæs. Majestatis per literas sæpius factam obtulisse in impensam fortalitii prædictæ civitatis summam, quæ pro more exiguarum suarum facultatum videbatur conveniens. Petunt, Sacra Cæsarea Majestas dignetur declarare, suæ Intentionis non *fuisse*, per dictas suas litteras, Juribus, Immunitatibus competentibus ullatenus præjudicare voluisse.

Scribatur Capitulo, ut pareat, quod declarat Majestas S. Cæs. non contra Jura & privilegia ipsius, nec intendere, etiam imposterum illos contra Privilegia & Jura sua gravare.

§. 9.

Mehreres remissive.

Mehreres, so auch hieher mit-einschläget, ist oben *Lib.* 2. *Cap.* 6. *Lib.* 3. *Cap.* 8. und in dem auswärtigen Teutschen Staatsrecht nachzusehen.

Fünftes Capitel.

Von der Reichsstände und ihrer Unterthanen Rechten und Pflichten gegen einander in Cameral-Sachen.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Steuern 2c. §. 3. Accis. §. 4. Andere

dere Imposten. §. 5. Nachsteuer. §. 6. Erbschaffts-Abzug. §. 7. Zölle, 2c. §. 8. Zollfreyheit. §. 9. Zolls Aufhebung. §. 10. Andere Zollsachen. §. 11. Weggeld. §. 12. Tax. §. 13. Besondere Gefälle. §. 14. Salz.

§. 1.

Schrifften.

Denen von disen Materien handlenden Schrifften kan man auch folgende neue beyzählen:

BONHOEFFER (Joh. Frid.) Diss. qua jus Detractus Superioritati territoriali vindicatur, ejusque vera indoles ostenditur. Göttingen, 1772. 4.

CANZ (Eberh. Christoph.) oder des Resp. Carl Frid. Erbe, Diss. de jure Detractus, speciatim Würtembergico. Tübingen, 1773. 4.

NETTELBLADT (Dan.) von einigen ungegründeten Einschränckungen des landesherrlichen Abzugsrechts; in seiner Erörter. einzel. Lehr. des teutsch. Staatsr. S. 287.

§. 2.

Steuren 2c.

Was oben *Lib.* 3. *Cap.* 3. von denen Steuern und andern Real-Beschwerden gemeldet worden ist, so auf denen privat-Gütern hafften, welche Reichsstände selbsten in ihrer Mitstände Landen besitzen, eben dises gilt auch alles in Ansehung derer Abgaben und anderen real-Beschwerden, welche fremde Unterthanen in anderer Reichsstände Gebieten innehaben.

Was Chur-Maynz mit Chur-Pfalz wegen Collectirung des Chur-Maynzischen in der untern Pfalz begüterten Cleri um das Jahr 1724. bey dem Reichs-Hofrath für Streitigkeiten gehabt habe, ist in meinem Tr. von der teutschen Relig. Verfassung mit mehrerem zu ersehen.

Wie die Chur-Maynzische Geistlichkeit im Erfurtischen von ihren in den Fürstlich-Sächsischen Landen gelegenen Gütern steuren solle, wurde Anno 1665. verglichen. (1)

Chur-Cölln verordnete Anno 1765. (2) daß die Forenses, so

(1) v. LÜNIGS Spic. sec. 1. Th. Forts. 172. S.

(2) s. Samml. Ch. Cölln. Concord. 2. Theil, S. 423.

4) D

so schäzbare Güter im Land besizen, zu denen so ordentlich- als ausserordentlichen Lasten pro rata beytragen sollen.

Von Bayern berichtet der Freyherr von KREITTMAYR: „Zwischen Inn- und Ausländern ist, nach der Instruction und denen Steuermandaten, kein Unterschid, so vil das steuerbare Vermögen betrifft, welches die lezte im Land besizen: Dann die ordinari-Steuer ist onus reale, quod rem potius, quam personam, afficit. B. SCHMID *S. 2. C. 16. n. 1. 2.*"

An einen Herzog in Bayern thate das Domcapitul zu Freysingen An. 1555. dise Vorstellung: „Und demnach unter anderen auch unser, deß Domcapituls zu Freysing, Getrayd und Wein, in ihr Fürstl. Durchl. Land und Fürstenthums zu Wasser, und Land von allen selben Zeiten (Zollen) und Aufschlägen stattlich eximiret und privilegirt, wir auch von unsern Oesterreichischen Weinen, den neuen Aufschlag (denn, vermög erst angedeuter Privilegien, wir deß alten Aufschlags halber, auch auf dise Stund nicht angesucht werden) ein Zeit hero mitleidentlich geraicht, in Hoffnung solcher möcht, nach Ausgang etlicher gewiser und bestimmter Jahr, wiederum *abkommen*, dises aber nit beschicht; also ist auch disfahls nit weniger unser bittlich Ersuchen, die Verfügung zu thuen, daß wir des angeregten neuen Aufschlags wiederum enthebt, und also bey angedeuten unseren Privilegien und Freyheiten gelassen werden."

Herr Canzler Freyherr von KREITTMAYR bezeuget aber: (1) Das Domcapitul zu Freysingen gebe von seinen Einkünfften aus Bayern zur Landschafft die componirte Herrengiltsteuer.

Bayern (2) und Pfalz-Neuburg haben Verträge mit einander wegen der Steuer- und Anlagsbefreyung der Kasten- oder Urbars-Unterthanen, welche ein Theil in des andern Territorio besizet.

Wie der Statt Regensburg (3) Burger ihre in Bayern gelegene Güter und Grundgilten zu versteuern haben, ist so wohl in den Verträgen von 1496. und 1558. als in der Steuerinstruction von 1612. §. 24. enthalten.

Vile Chur-Sächsische Mandaten, daß die Ausländer, so Gü-

(1) im Bayr. Staatsr. §. 142. pag. 290.

(2) l. c. §. 153. p. m. 324.

(3) ibid. §. 159. pag. 338.

Güter in dem Land besizen, Steuren davon erlegen müssen, findet man beym LüNIG. (1)

In dem zwischen Chur-Pfalz und dem Hochstifft Speyer Anno 1709. errichteten Tractat wurde §. 4. versehen: Daß sämtliche in dem Hochstifft begüterte Chur-Pfälzische Unterthanen so wol Schazung, als Beth, in loco rei sitæ zu zahlen verbunden seyn sollen: Speyer klagte aber nachhero, daß, deme zuwider, theils die Schazung, theils die Beth, verweigert worden seye: Auf vilfältig hierüber gemachte beschwerende Vorstellungen seye nicht nur keine Remedur erfolgt, sondern das Oberamt Neustatt habe auch (auf Veranlassung des in Hambacher Marckung starck begütert gewesenen Neustatter Amtsschreibers,) mittelst offentlicher Ausschellung, die Zahlung der Beet verbieten lassen.

In dem Tractat von 1755. wurden die Pfälzische Unterthanen auf das neue zu Zahlung ihrer Schuldigkeiten ad locum rei sitæ verwisen; indessen seyen doch 14986. fl. im Rückstand verbliben.

Von Bischofflich-Costanzischen Beschwerden zeuget dises Reichs-Hofraths-Conclusum:

6. Sept. 1550.

Christoph Bischoue zu Costnitz vmb ernstlich Mandat an alle weltliche Oberkait vnd Stende seines Stiffts, Ihme alle Bischöffliche Recht vnd Gerechtigkait bey seinen vnd seines Stiffts Gaistlichen verfolgen vnd seine Gaistlichen mit angemaßten newen Steuren vnbeschwerdt, auch das bisher abgenommen Steuergelt wiederum zu der gaistlichen Handen volgen zu lassen. Sampt beigelegter Copia Mandati.

Ist der Rethe Bedencken, daß die Sach für die Stend (den Reichsconvent,) gewiesen, doch zuvor dem Herrn von Arras angezaigt werden solle.

Nach was vor einem Unterschid, und wie fern, vormals die zu Hamburg in dem Holstein-Schaumburgischen Hofe und dessen Bezirck wohnhaffte Personen, krafft Vergleichs von 1736. zu denen Stattbeschwerden haben sollen gezogen werden oder nicht, ist an unten (2) angezeigtem Ort zu ersehen.

Graf Eberhard der ältere zu Würtemberg (3) schriebe Anno

 1469.

(1) im Corp. Jur. Sax. Tom. 2. pag 1373. -- 1508.
(2) in der Europ. Staatscanzl. 68. Theil, S. 732. u. f.
(3) H. SATTLERS Geschicht. der Graf. von Würtemb. 3te Fortsez. S. 80. 84.

1469. in seinem Lande eine Schazung aus, und behauptete, daß auch die Badische Unterthanen, welche durch Käuffe oder Erbfälle Güter in seiner Obrigkeit erlangt hätten, solche, wie andere seine Unterthanen, zu geben schuldig wären: Der Marckgraf hingegen meinte, daß man sie nur dem alten Herkommen gemäß besteuren könne, mit denen ausserordentlichen Anlagen hingegen verschonen müßte: Die Sache kame zum Krieg; endlich aber wurde verglichen: Daß der Graf befugt seye, die Marckgräfische Unterthanen, welche Güter in seinem Lande besäßen, mit allen gewöhnlichen und ausserordentlichen Schazungen, wie seine eigene Unterthanen, zu belegen.

Hingegen weigerten sich um eben dise Zeit die Eßlinger dergleichen Besteurung, wurden auch, gegen ein Stück Geld, davon losgesprochen, wie bey Herrn Geh. Arch. SATTLERN (1) mit mehrerem zu ersehen ist:

Und als der Graf seine Leibeigene in der von Neuhausen Ort Neuhausen besteuerte, mußte der Graf einen Revers ausstellen, daß die von Neuhausen solches aus gutem Willen, und aus keiner Gerechtigkeit, bewilliget hätten. (2)

In dem Comp. Compact. *Würtemb.* lautet es: „Die ausländische geist- und weltliche Herrschafften von Prälaten, Stätten und Adel, auch Communen, Spitäl, und andere ausgesessene privat-Personen, so in disem Fürstenthum ligende Güter, oder sonsten Gefäll und Einkommen, besizen, derentwegen sie des gemeinen Landfridens, Sicherheit und Schuzes, nicht weniger als andere Unterthanen, geniessen, sollen durch alle mügliche und gebührende Wege dahin bewegt und angehalten werden, ihre billige Angebühr zu Bezahlung des Königl. Vertraggeldes, Beyschaffung eines Geldvoraths, auch Ablosung des Schuldenlasts, zu erlegen, und also ihnen eine billigmäßige Beysteurung nicht entgegen seyn zu lassen. Gr. Ausch. Absch. 1553. Landt. Absch. 1554. 83. 1618. 29.“

In des Würtembergischen Fleckens Mercklingen Marckung besizen einige Burger der Reichsstatt Weil Grundstücke: Wegen deren Besteurung wurden von Zeit zu Zeit Verträge auf gewisse Jahre errichtet; nach deren An. 1706. geschehenen Verfluß wollte Mercklingen nicht mehr mit der alten Steuer zufriden seyn, sondern verlangte sie nach dem Fuß, wie dermalen alle übrige Güter besteuert

(1) l. c. S. 99.
(2) auch allda.

ert würden; welches die Statt Weil nicht eingehen wollte. Die Sache wurde ex compromisso an das Stattgericht zu Calw remittirt, und, nach geschlossenem Proceß, eine Urtheil von Altorff eingehohlt, welche die Weiler Burger absolvirte: Merckligen appellirte an das Würtembergische Hofgericht, welches die vorige Urtheil reformirte: Weil appellirte ferner an den Reichs-Hofrath, allwo die Hofgerichts-Urthel confirmiret wurde, wie an unten (1) angezeigtem Ort mit mehrerem zu ersehen ist.

* * *

Von der Bischöffe zu Regensburg Infulsteuer, so sie von den Bayrischen Prälatenclöstern erheben, handelt der Vertrag zwischen Regensburg und Bayern von 1559. §. 1. 2.

* * *

In denen Statt-Dünckelsbühlischen Angelegenheiten sprache der Reichs-Hofrath An. 1752. 18. Febr. Die Burger sollen künfftig von 100. fl. Capitalien 30. Kr. Steuer geben, hingegen die Forenses in der Statt, nicht aber auf dem Land, dem ohnunterbrochenen Herkommen gemäß, jederzeit eine doppelte Steuer.

* * *

Kayser Carl IV. befreyete die Statt Rothweil Anno 1377. Daß Niemand keine Schazung noch Steuer auf ihre eigene Leute und Güter legen noch sezen solle, in keine Weise; daß sie auch Niemand keinerley Fall geben sollen: Da es aber hernach bloß heißt: „Darum gebieten Wir Unsern Landvogten in Schwaben, die jezund seynd, oder in Zeiten seyn werden, daß sie die ehegenannte Burger zu Rothweil an solchen Unsern Gnaden nicht hindern oder irren sollen, rc. „ so scheinet es um so mehr, daß dise Freyheit ihre Absicht nur auf sie, die Landvögte, habe, als die jezige Reichs-Crays- und Landsteuren damalen resp. meistens noch unbekannt waren; dahero diser Freyheitsbrieff auch nicht auf sie gezogen werden kan.

Kayser Friderich III. rescribirte Anno 1444. an Pfalzgraf Otten (2): Die Statt Speyer klage, daß er von ihrer Burger Gütern in Hockheimer Marckung Schazung nehme: Weil nun dises eine Neuerung, und sie von dem Röm. Kaysern gefreyet seyen, daß

(1) in der Samml. der R. Hofr. Gutacht. 6. Theil, 1. S. u. f.
(2) LÜNIGS R. Arch. Part. spec. Cont. 2. Part. 2. p. 506.

daß solches nicht seyn solle; als habe er sie bey ihrem altem Herkommen und Freyheit zu lassen: Es ist aber dises ein blosses Rescript, gegen welches rechtliche Einwendungen Plaz haben könnten; und der Erfolg ist mir unbekannt.

Ein Beyspil von erlaubten Retorsionen in Steuer-Sachen gibt dises ab:

In Sachen: Windsheim contra Windsheim, sprache der Reichs-Hofrath An. 1750. 2. Dec. „Die Steuer-Schreibgebühren, ingleichen das Zehlgeld, ist noch ferner jure Retorsionis von denenjenigen Unterthanen zu nehmen erlaubt, deren Obrigkeiten solches von denen Windsheimischen Burgern und Unterthanen gleichfalls zu erheben pflegen.„

§. 23.

Accis. In manchen Orten ist eingeführt, daß wer an ausländischen, aber in dem Land eingeschlossenen, Orten gewisse Sachen erkaufft, und sie in das Land bringt, Accis davon geben muß.

Chur-Maynz beschwerte sich gegen Würtemberg, daß, wann Würtembergische Unterthanen von denen Chur-Maynzischen Unterthanen zu Bönnigheim Wein erkaufften, jene einen starcken Accis davon erlegen müßten: Nun seye so wohl in der Kayserlichen Wahlcapitulation, als auch längst vorher in dem R. Absch. 1576. §. 116. 117. gemein-Reichsverbindlich verordnet worden, daß, weder zu Wasser noch zu Land, die unter dem Namen Accis oder Umgelds rc. aufgelegte zu Beschwerung der Rheinischen Churfürsten Landen gereichende, den Zoll selbsten öffters übersteigende, Exactionen gestattet, sondern allerdings caßirt seyn sollten; dahero die Churfürstliche Unterthanen und deren Crescenz, mit dem, zumalen auf deren Wein, Güter, Victualien, und andere Species, zum Abbruch des Commercii sive directe sive indirecte gelegten, den Zoll an sich selbsten vilfältig übersteigenden, eadem Lege Regia verbottenen, Accis nicht beschweret werden könnten.

Würtemberg antwortete: Der Accis werde vi Superioritatis territorialis aufgelegt, und in den Wahlcapitulationen nur die neuer Dingen einführende und als neue Zölle anzusehende Abgaben verbotten: Ob auch schon durch derley Gabellen die Victualien um etwas höher zu stehen kämen; so seye es doch der Ursachen nicht zu attendiren, weil theils die Fremde hierunter vor denen Einheimischen keinen Vorzug verlangen könnten, theils die Capitulation Ferdinandi IV.

Art.

Art. 20. den Ausschlag hierinn gebe, solche Vorsehung auch nirgend aufgehoben worden seye. Daß auch die allda bey denen Reichsstätten gemachte Disposition nicht weniger auf andere Stände des Reichs gemeinet seye, ergebe sich daher, weil bey denen Reichsstätten mehr Zweifel, als bey denen Chur- und Fürsten, vorgefallen seyen, folglich, da jenen die Bewilligung geschehen, solche disen noch mehr zu vindiciren seye; wie es so wohl die Cameralisten, als andere Rechtslehrer, bewähreten: Und eben daher komme es auch, daß theils durch das Herkommen, theils durch Verträge, die Clöster hin und wieder ihre Gefälle und selbsterwachsende Weine, so sie in anderer Obrigkeiten Gebieten mit der grossen Maaß ausschencken, nur zu gewisser Zeit aufthun und verkauffen dörffen; damit nemlich Andere ihren Vorrath auch verschliessen, ihre Gebühr an Umgeld oder Accis ziehen, und kein Theil den andern am Vertrieb des Erwachsenen hindern solle. Würtemberg habe in einer Reichsstatt einen Weinzehenden, der manchmalen 600. Eymer ertrage, dörffe aber nur ein geringes Quantum von wenigen Eymern ausgeben, damit der Statt Einkünffte nicht Schaden leiden; welches nicht seyn könnte, wenn die Reichs-Geseze die Freyheit der Commercien ohne alle Einschränckung und Unterschid so bloßhin, ohne Ansehung der Noth, gemeinen Nuzens, Abmangels oder Ueberflusses, verstünden, oder allein den äussersten Nothfall, nemlich die alleräusserste Hungersnoth und Mißwachs, als eine Ausnahm gelten lassen wollten: Der Accis seye in Würtemberg von ohndencklichen Jahren in Uebung gewesen, und werde von den Landständen zu Abtilgung des zum gemeinen Besten gemachten Aufwands gezogen.

Maynz replicirte: Man lasse dahin gestellet seyn: Ob und wann Würtemberg seinen Unterthanen nach der Wahlcapitulation Ferdinandi IV. einen Accis auflegen könne? So vil seye gewiß, daß es ohne Berührung, Schaden und Nachtheil der Fremden geschehen müsse; auch rede sie nur von ichtwas, das ist, von einem Modico. Sonsten werde der Accis, so ferne Fremde, sonderlich Churfürstliche Unterthanen, dadurch beschweret würden, in denen Capitulationen namentlich verbotten, als der Freyheit der Commercien, des Handels und Wandels zu Wasser und zu Land, gerad und schnurstracks zuwider; wie dergleichen auch schon im Reichsabschid von 1576. geschehen seye: Der Accis in Würtemberg werde hingegen so gar in Ansehung der Ausländer erhöhet, verschlinge das pretium rei, und übersteige den inn- und ausländischen Zoll viermal:

mal: Und da also der Accis schon durch den R. Abschid 1576. verworffen, und sothanes Verbott seithero durch alle Kayserl. Wahlcapitulationen wiederhohlet worden seye; so könne er keinen rechtmäßigen Ursprung haben. ꝛc.

So muß auch offt der Landesunterthan, so etwas auswarts erkaufft, und in das Land führt, davon doppelten Accis geben.

Gewisse Ausländer beschwerten sich zwar, daß von dem, was bey ihnen erhandelt würde, in Würtemberg doppelter Accis gegeben werden müßte: Es wurde aber geantwortet: 1. Es seye gegen alle Ausländer üblich; 2. sie dörfften es nicht geben, sondern die Würtembergische Unterthanen, denen freystehe, ob sie unter disem Beding an solche Orte handlen wollen oder nicht; 3. der Herzog seye dessen zum Besten des Landes und der Unterthanen befugt.

Gar etwas gemeines ist ferner, daß, wann auch gewisse fremde Producten oder Waaren denen Ausländern einzuführen erlaubt werden, man selbige doch mit einem stärckeren Accis, oder anderen Imposten, als die innländische geben dörffen, belegt.

So ist weiter etwas gar gewohnliches, daß fremde und einheimische Kauffleute auf Jahrmärckten und sonst in Accis- u. d. Sachen einander ungleich gehalten werden:

Zuweilen werden überhaupt die Landesunterthanen in theils Sachen im Accis leidentlicher gehalten, als Fremde, so etwas in dem Land erkauffen.

Nach dem Chur-Sächsischen Accis-Mandat von 1615. müssen die Fremde noch so vil erlegen, als die Einheimische. (1)

Hingegen werden aber offt auch Inn- und Ausländer einander gleich gehalten: Und zwar entweder alle Ausländer, oder nur gewisse, z. E. die Schirmsverwandte; so dann ein- oder die andere entweder für beständig, oder biß auf Wiederruffen, oder auf eine bestimmte Zeit, die hernach zuweilen mehrmalen wiederhohlt und der Termin erneuert wird, oder auf eine Prob: Wogegen man sich gemeiniglich das Reciprocum bedinget.

Sonsten haben auch ein- und andere Reichsstände wegen des Acciswesens Verträge mit einander errichtet. Z. E.

Chur-Bayern (2) und Paßau haben sich der Mauten und Accisen-halber nicht nur Anno 1749. sondern auch seithero durch zwey

(1) v. LÜNIGS Corp. Jur. Sax. Tom. 2. p. 1253. u. f.
(2) Freyh. von KREITTMAYR Bayr. Staatsr. §. 138. pag. 174.

zwey weitere Recesse von 1766. und 67. (deren einer die samtliche Hochstifftische Lande, der andere aber nur den Marckt Obernberg allein betrifft,) mit einander verstanden.

Eine Chur-Bayrische Verordnung, wie es in Mauth- und Accis-Sachen, dann des freyen Handels und Wandels wegen, mit ꝛc. der Statt Paßau hinfüran solle gehalten werden, von 1767. 24. Mart. ist bey Herrn GEGEL (1) zu lesen.

§. 4.

Es können auch sonsten Streitigkeiten zwischen Reichsständen und anderer Reichsstände Unterthanen entstehen, wann nemlich dise in jener Landen mit neuen sonst ungewohnlichen Impoſten un- oder mittelbar beleget werden. Z. E. Andere Imposten.

Hieher gehören folgende Reichs-Hofraths-Conclusa mit:

4. Sept. 1636.

Bayern Churfürst contra Stadt Regensburg, beschwert sich wieder die neuerliche aufgeschlagene Zöll vndern Schein deß Ungelts von allerhandt Victualien, Pfenwerthen, Wahren vnd Failschafften, wie auch daß sie sich wegen des ausständigen Salzgelts bey Ihme bis dato noch nit eingestellt, petit angerögte neue Aufschlög alsobalden abzuschaffen, vnd die Stadt derentwegen gepürlich zu bestrafen; Wegen des Salz-Ausstands aber werde Er nach Ausgang deß Collegial-Tags vorige Mittel so wol wider den Rath, als gemaine Burgerschafft wider fürnemmen, es würde Ihme dann von Ihr Kays. Maj. selbsten die Execution derentwegen verschafft, apponit specification dessen, waß die Regenspurger neuerlich auf allerhandt Wahren aufgeschlagen.

Communicetur der Stadt Regensburg, mit diesem ernstlichen Befehl, daß Sie invermelte neuerliche Aufschleg alßbalden würcklich ab- vnd einstellen, vnd daß solches geschehen, innerhalb 8. Tagen dociren, damit Ihr Kays. Maj. im widrigen die in den Reichs-Constitutionen in dergleichen Fählen versehene Straffen vorzunehmen nicht verursacht werden. Vnd weillen dergleichen Neuerung vast durchgehendt im ganzen Römischen Reich vorgenommen werden, moneatur fiscalis, daß Er derentwegen gepürlich einkomme, vnd sich seines Ambts gepr auche.

Bayern

(1) in seiner Samml. landesh. Verordn. 1. Band, S. 737.

20. Nov. 1636.

Bayern contra Regensburg; sive Cammerer und Rath daselbsten, in primo deß von Ihrer Churfürstl. Durchl. geklagten newen Ungelts und desselben Abschaffung ad nuperum Decretum Cæsareum, darinnen ihnen die Abschaffung solches Ungelts ernstlich anbefohlen, und daß solches geschehen, sie innerhalb 8. Tagen dociren solten, auferlegt worden, dicunt, daß sie solch Ungelt allberait vor disem auf Ihr Kays. Maj. abgegangenes Rescript, noch vor Eingang dieses Convents würcklich abgeschafft, und also bemeltem Decret vorlengst parirt hatten, salvis tamen suis Juribus & privilegiis, pro quorum deductione reproducunt suas Replicas, so sie vormals auf die Chur-Bayerische Exceptiones in puncto Rescripti Cæs. die von Ihnen geklagte newe Exactiones und Repressalia betr. übergeben haben, & informant latius, daß sie dieses Ungelts nicht allein Crafft eines sonderbahren Kays. Privilegii und darauf fundirten Herkommens, sondern auch ex jure communi propter publicam necessitatem & salutem Imperii pro ejusdem defensione, und zu Erhaltung der Kays. Guarnizon, ganz wohl befuegt, solches auch nicht wider die Reichs-Constitution de Anno 78. laufe; Entgegen aber des Herrn Churfürstens in Bayern newe Exactions- und Retorsions-Zöll nullo jure zu justificiren wären, petunt 1.° obgemeltes Inhibitions-Decret als sub- & obreptitie ausgebracht, hinwieder zu cassiren, 2.° Sie beym Gebrauch Ihres Privilegii zu manuteniren. 3.° Alle Contraventiones zu inhibirn. 4.° Ihre Unvermögenheit und was an Erhaltung dieses Passes gelegen, zu beherzigen. Offerunt sich alles Ungelts, so lang der Convent weret, ausgenommen des Weinschancks zu enthalten. Apponunt ab A. usque K.

Communicetur Electori Bavariæ.

23. Dec. 1636.

Bayern contra Regensburg in puncto Cassationis des Ungelts, sive die Stadt Regensburg per Memoriale de præs. 17. hujus, beklagen sich, daß auf ihre eingegebene Veranthwortung, so dem Churfürsten zu communiciren decretirt, kein terminus angesezt, petit mehr besagtem Herrn Churfürsten einen peremtorischen terminum ad prosequendum & respondendum zu præfigiren.

Præfigatur Terminus duorum mensium.

Um das Jahr 1726. ware die Statt Franckfurt mit denen Eberfelder und Barmer Handelsleuten, auch resp. K. Preußisch- und

und Pfälzischen Unterthanen in Streit wegen eines von dem Franckfurter Leinwandhaus ganz neuerlich prätendirten Imposts. (1)

Von Streitigkeiten zwischen denen Reichsstätten Cölln und Franckfurt zeuget dises Reichs-Hofraths-Conclusum:

8. May 1636.

Cölln freye Reichsstatt sive dero Abgeordnete, contra die Stadt Franckfurth, conqueruntur wider die ihren Burgern beschehene Beschwerden & petunt 1.mo den instituirten processum zu referiren. 2.do den Magistrat zu Franckfurth dahin per Mandatum anzustrengen, daß selbiger von denen Cöllnischen Burgern vnd Handelßleithen mehr nicht dan von den Nürnbergern vnd anderer Stett Eingesessenen erheben solle.

Inhæreatur priori rescripto cum termino trium mensium ad docendum de paritione, cum comminatione arctiorum processuum & referantur acta.

§. 5.

Daß ein Reichsstand, (wann die Landesverträge ꝛc. nicht ein anderes mit sich bringen,) befugt seye, von denen aus seinem Lande ziehenden Unterthanen eine Nachsteuer, oder Vermögens-Abzug, zu erheben, ist in dem Tr. von der Landeshoheit in Anseh. der Personen ꝛc. Cap. 22. S. 231. erwisen worden. Nachsteuer.

Wiewohl doch bedencklich ist, daß das Cammergericht Anno 1756. (2) eine adeliche Dorffsherrschafft nur in dem Fall darzu für befugt erkläret hat, wann an dem Ort, wohin einer ihrer Unterthanen ziehe, dergleichen genommen werde.

Es haben aber vile Reichsstände, zum Besten ihrer Unterthanen, dißfalls Verträge mit einander dahin gemacht, daß man die beyderseitige Unterthanen davon freylassen wolle.

Dabey verstehet sich von selbsten, daß kein Reichsstand wider seinen Willen darzu genöthiget werden könne: Und wo man mehr auf das Herrschafftliche Cameral-Interesse, als auf der Unterthanen Bereicherung, siehet, da lässet man es wohl bleiben, dergleichen Verträge einzugehen, oder hebet auch die bereits eingegangene wieder auf; worüber es aber zuweilen zu Streitigkeiten kommen kan.

Vergleiche zwischen Chur-Maynz und der Statt Franckfurt von 1590. und vom Jahr 1710. wegen der Nachsteuer finden

 sich

(1) v. LÜNIGS Bibl. Ded. Part. I. p. m. 410.
(2) l. c. S. 234.

sich in der Samml. der Privil. und *Pactor.* der Statt Franckf. von 1728. *p. 421. 510.*

Von Bayern berichtet der Freyherr von KREITTMAYR (1) forderist: Zwischen dem Bayrischen und Freysingischen nehme man von dem hin oder hergehenden Vermögen, statt des 10den nur den 20sten Pfenning, mit 5. pro Cento, vi Resolut. Elect. de 21. Aug. 1656. & 5. Apr. 1701. Hernach (2) sagt er weiter: „Die ganze (Freyzügigkeit) wird nicht nur gegen Neuburg, Tyrol und Böheim, sondern auch, so vil den Adel betrifft, gegen Oesterreich beobachtet. Decret. Elect. de 5. Nov. 1659. 7. Mart. 1694. 26. Jan. 1722. - - Die nemliche Beschaffenheit hat es, vi Decreti Elect. de 30. Nov. 1631. in Ansehen der Statt Passau: Von den übrig-Hochstifft-Passauischen Landen aber meldet das Decret vom 15. Jul. 1692. wie man es bey dem Vertrag von Anno 1684. noch bewenden lasse, Krafft dessen nemlich von adelichen Personen, (mit Einschluß der würcklichen Räthen,) der Abzug beederseits aufgehoben, bey den übrigen Personen hingegen noch ferner, jedoch dergestalt continuiret werden soll, daß man, innschlüßig dessen, *was* Stätt und Märckt etwan hierinnfalls hergebracht haben, *mehr nicht* als 10. pro Cento zu nehmen habe. Mit dem Stifft Ober- und Nidermünster, wie auch in Betreff der Räthen und vornehmeren Beamten, mit dem Hochstifft Regensburg, ist die Freyzügigkeit ebenfalls fest gesezt. - - Man supponirt auch bey freyzügigen Orten allemal das Reciprocum: Dann so bald man eines Orts von der Freyzügigkeit abweicht, fallt solche auch anderseits billig weg. - - Decret. Elect. de 23. Febr. 1606. Es ist daher den Obrigkeiten per Mand. Elect. de 14. Jun. 1740. nicht nur fleißige Obacht hierauf zu tragen anbefohlen; sondern auch eben deßwegen die ehemalige Freyzügigkeit in hiesigen Landen gegen die Salzburgische Lande und Statt Regensburg wiederum aufgehoben worden, weil man sich diser Orten an das Reciprocum nicht mehr gehalten, sondern die Nachsteuer ab dem anher gegangenen Vermögen zu nehmen angefangen hat. Decret. Elect. de 3. Febr. 1618. & 7. Sept. 1654."

Zwischen Böhmen (3) und Bayern hat man im Jahr 1681. 21. Nov. und 1683. 29. Jul. sich auf die reciprocirliche Freyzügigkeit zwischen Böhmen, Bayern und der obern Pfalz verstanden.

Bayern

(1) ad Cod. civ. Bavar. p. 2370.
(2) ibid. p. 2375.
(3) Freyh. von KREITTMAYR Bayr. Staatsr. §. 149. p. m. 311.

Bayern (1) und Tyrol hatten wegen der reciprocirlichen Frey-
ügigkeit Verträge mit einander; doch sollte solche Freyzügigkeit, laut
Vertrags von 1667. §. 7. den Stätten und Märckten an ihrer her-
ebrachten Nachsteuer unpräjudicirlich seyn: Anno 1769. 18. Mai.
ber wurde von Bayern dise Freyzügigkeit wiederum aufgehoben,
achdeme man solche auch von Seiten Tyrol gegen die Bayrische
ande nicht mehr beobachtet hat.

In dem zwischen Chur-Pfalz und dem Hochstifft Speyer
Anno 1709. geschlossenen Tractat wurde beliebt: Daß beederseits
Unterthanen das Abzuggeld, oder zehenden Pfenning, prästiren, oder
ber das Gegentheil erweisen sollen: Nachhero stritte man von neuem
arüber: Ob die Einwohner des Silbeldinger Thals frey seyen? In
em neueren Vergleich von 1755. aber wurde ihnen dise Freyheit
ugestanden.

Zwischen Chur-Pfalz einer-, so dann Salm und denen
Rheingrafen anderer Seits, wurde wegen beyderseitiger Untertha-
nen eine völlige Freyzügigkeit, nach Abstattung des zehenden Pfen-
nings, beliebt.

In den Chur-Braunschw. Landes-Ordn. rc. Caleub.
Theils, *Tom. 4. Cap. 6. Sect. 1. p.* 27. liset man dises:

„Pro memoria, wegen gänzlicher Aufheb- oder Moderirung
es Abzugs-Rechts (zwischen Chur-Braunschweig und anderen
Reichsständen, rc.) vom 15. Jan. 1737.

I. In totum: Königreich Schweden, und alle dazu gehörige,
uch im heil. Röm. Reich belegene, Länder. Se. Königl. Maj. in
Preussen und Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, respectu Dero
. Churmarcken Brandenburg, 2. Herzogthums Magdeburg, 3. 4.
Fürstenthümer Halberstatt und Minden, 5. incl. der Grafschafft
Ravensberg, 6. Braunschweig-Wolfenbüttel, 7. Brandenburg-
Onolzbach, 8. Hessen-Cassel, (jedoch bleiben die Juden dem Ab-
ugs-Recht unterworffen,) 9. Anhalt-Zerbst, samt der Herrschafft
Jevern, 10. Stifft Münster, 11. Stifft Oßnabrück, 12. Stifft
Corvey, 13. Stifft Quedlinburg, samt der Statt und allen ihren
ngehörigen Oertern, 14. Stifft Hildesheim, 15. Grafschafft Stoll-
erg, 16. Grafschafft Stollberg-Gedern, 17. Grafschafft Lippe-
Detmold, 18. Grafschafft Lippe-Bückeburg, 19. Grafschafft Ca-
tell-Remblingen, - - 23. Statt Mühlhausen, 24. Statt Nord-
4) C 3 hausen,

(1) ibid. §. 150. p. m. 316.

hausen, 25. Statt Duderstatt, 26. Statt Hildesheim, 27. Statt Bockenem, 28. Statt Alfeld, 29. Statt Peina, 30. Statt Elze, 31. Statt Lemgo, 32. Burg Fridberg. = =

II. Auf den 20sten Pfennig: 1. Sachsen-Gotha; jedoch sind die civil- und militair-Bediente in totum befreyet, 2. Sachsen-Weimar, 3. Sachsen-Eisenach, 4. Sachsen-Weissenfels, 5. Mecklenburg-Schwerin, 6. Mecklenburg-Streliz, 7. Hessen-Homburg, 8. Schwarzburg-Rudelstatt, 9. Schwarzburg-Sonderhausen, 10. Schwarzburg-Arnstatt.

III. Auf den 10den Pfennig: 1. Stifft Paderborn, 2. Anhalt-Cöthen, 3. Hessen-Darmstatt, 4. Schleßwig und Holstein, 5. Waldeck, 6. Grafschafft Oldenburg, 7. Statt Hamburg, 8. Statt Lübeck, 9. Statt Goßlar; jedoch ist Heurathsgut und Dotalgeld frey; ingleichem ist das Abzugs-Recht zwischen dem Fürstenthum Grubenhagen und der Statt Goßlar gänzlich aufgehoben; 10. Statt Bremen; jedoch wird das Abzugs-Recht zwischen Bremen und der Statt auch Amt Münden nicht exercirt.

IV. Auf den 5ten Pfennig: 1. Grafschafft Delmenhorst.

Die übrige Reichsstände haben ihre Erklärung noch nicht von sich gegeben. Inzwischen wird allhier per Retorsionem von denen Unterthanen so vil genommen, als sie von den hiesigen nehmen: Von was Oertern aber man des eigentlichen Quanti nicht gesichert ist, wird der 3te Pfenning so lange gefordert, biß sie sich gleichfalls zu einem gewissen oder erträglichern Quanto erkläret haben; wornach alsdann der Abschoß genommen wird. Hanover, den 15. Jan. 1737.„

Brandenburg-Culm- und Onolzbach trafen Anno 1753. wegen der Nachsteuer einen Vergleich. (1)

Wessen Dänemarck-Holstein und Hamburg sich Anno 1736. wegen der Nachsteuer verglichen haben, siehe oben.

Von Nachsteuersachen zwischen Sachsen-Coburg und Nürnberg handlen folgende Schrifften:

Extrahirter Actenmäßiger Ursprung und Fortsezung derer zwischen dem Fürstl. Hause Sachsen-Coburg und der Statt Nürnberg, wegen der reciprocirlichen Nachsteuer-Freyheit, vermittelst hinc inde gewechselter Schreiben, vorgegangener Compactaten. Coburg, fol.

Nürn-

(1) v. mein T. Staats-Arch. 1755. 2. Band, 257. S.

Nürnbergische kurz-verfaßte, doch gründliche, Vorstellung, die Aufhebung der Coburgischen Nachsteuer-Freyheit betreffend.
Anatomie der so rubricirten kurz-verfaßten und gründlichen Vorstellung. 1732. fol.

Was Würtemberg zu Anfang des vorigen Jahrhunderts mit anderen Reichsständen ꝛc. wegen des Abzugs und Nachsteuer für Verträge gehabt hat, ist an unten (1) angezeigtem Ort zu lesen.

Zwischen denen Reichsstätten Franckfurt und Fridberg ist zwar wegen der Befreyung von der Nachsteuer, oder dem zehenden Pfenning, kein ausdrücklicher Vergleich geschlossen; doch ist sie schon wenigstens seit 1620. Herkommens. (2)

Ein Vertrag zwischen denen Reichsstätten Franckfurt und Worms, wegen der Nachsteuer und zehenden Pfennigs, ist in den cit. Franckf. Privil. *pag.* 422. zu lesen.

Wann nun ein Reichsstand sich des Nachsteuer-Rechts bedient, pflegen andere Reichsstände es in Ansehung jener Unterthanen eben so zu halten.

Ein Unterthan wurde von seiner Herrschafft relegirt, dagegen aber in einem Land zum Burger angenommen, von dessen Unterthanen jene Herrschafft sonst keine Nachsteuer nimmt; disesmal hingegen wollte man sie wegen der Relegation beharren: Des Relegirten neue Herrschafft aber widersprache es; meines Erachtens mit Recht: Dann seine Strafe hat er durch die Relegation erstanden; folglich kan ihm die Nachsteuer nicht als ein Theil der Strafe angerechnet werden: Ausser deme hat die alte Herrschafft keine Ansprache mehr an ihn: Und kan selbige ihme sein neuerlangtes Burgerrecht nicht streitig machen; so muß sie ihme auch die damit verbundene Vertragsmäßige Wohlthaten angedeyhen lassen.

§. 6.

Eben dise Bewandtniß hat es auch mit dem Abzug von denen Erbschafften, welche in eines Reichsstandes Landen eines anderen Reichsstandes Unterthanen anfallen. Erbschaffts-Abzug.

Chur-Maynz und Franckfurt verglichen sich Anno 1590. (3) daß die Maynzische, auch der Herrschafft Königstein, Unterthanen, so dann der Statt Franckfurt Burger und Unterthanen, von

(1) in H. CANZENS oder ERBE Diss. de jure Detract. &c. p. 26.
(2) ORTHS merckw. Rechtshänd. 3. Th. n. 16. S. 746.
(3) Franckf. Privil. (Aufl. 1728.) S. 421.

von denen ihnen anfallenden Erbschafften keinen zehenden Pfenning geben sollen.

Chur-Mayntz und Chur-Trier hebten Anno 1590. den Erbschaffts-Abzug bey ihren beederseitigen Unterthanen auf. (1)

Chur-Mayntz und Chur-Cölln machten Anno 1613. (2) einen Vergleich wegen Aufhebung des Abzugsgelds von denen Erbschafften.

Chur-Cölln (3) und Chur-Pfalz, qua Jülich, verglichen sich Anno 1749. wegen des Abzugsgelds von denen ererbt- oder verkaufften Gütern.

So auch Chur-Cölln und Chur-Braunschweig Anno 1765. (4)

Ferner Chur-Cölln und Paderborn, Anno 1769. (5)

Endlich auch Chur-Cölln und Aachen, Anno 1769. (6)

Von Bayern berichtet der Freyherr von KREITTMAYR (7): Nach dasiger Landesobservanz und Decreten von 1660. 21. Aug. und 1644. 29. Jul. müssen die Ausländer den Abzug bezahlen, es gehe gleich das Vermögen durch Erbfälle, *Heurath*, oder sonst in andere Wege, hinaus. Weiter sagt er: Auch die auswärtige Clöster, oder andere geistliche Personen, welche durch Erbschafft, oder sonst, etwas aus dasigen Landen an sich bringen, müssen nicht nur der Landesherrschafft, sondern auch den privilegirten Obrigkeiten, aus deren District das Vermögen fortgehet, die Nachsteuer allerdings bezahlen; per Mandat. Elect. de 14. Jun. 1740. §. 9. Das Quantum seye der 10de Pfenning von dem, was aus dem Land gehe; per Decret. Elect. de 21. Aug. 1600. 25. Sept. 1642. und 13. Jan. 1654. Die Statt München aber nehme davor eine dreyfache Steuer: Es werde aber deßwegen der Abzug nicht verdoppelt, sondern der 10de Pfenning zwischen der Landesherrschafft und Unterobrigkeit getheilt. Zwischen Bayern und Freysingen seye verglichen, daß man nur 5. von 100. nehme. rc.

Bayern und Salzburg, nehmen, Krafft Vergleichs von 1695.

(1) H. Weyhbisch. von HONTHEIM Hist. Trev. dipl. Tom. 2. p. 166.
(2) s. Samml. der Cölln. Concord. 1. Theil, S. 37.
(3) l. c. S. 37.
(4) S. 38.
(5) S. 38.
(6) S. 40.
(7) ad Cod. civ. Bavar. S. 2368. u. f.

1695. und des Herkommens von dem hin- und hergehenden Vermögen 10. von 100. (1)

Der König in Preussen, Chur-Braunschweig und Braunschweig-Zelle verglichen sich Anno 1702. (2) wegen gewisser beyderseitiger Lande: Daß hinfüro und zu ewigen Zeiten kein Theil von des andern Unterthanen in benannten Landen, es seyen solche was Standes oder Condition sie immer mögen, wann selbige Gelder von verkaufftem Erbe, wiederkäufflichen Gütern, von Brautschaz, oder Heurathgut, und wo solche Gelder sonsten möchten herrühren, ingleichen Mobilien und Effecten, als Erbschafften, Legaten, oder wie das sonst den Namen haben möchte, aus einem vorerwehnter Länder in das andere transportiren und abhohlen, Abschoß oder Abzug zu fordern und zu erheben befugt seyn, sondern sothane Gelder, Mobilien, Effecten, Erbschafften, Legaten, Brautschaz und Heurathsgut, und dergleichen, von dem Abschoß und Abzug exemt und befreyt abgefolget werden sollen. „

Preussen und Br. Wolfenbüttel hebten Anno 1706. 24. Jul. den Abzug gegen einander auf; und zwar Preußischer Seits in Ansehung der Chur-Marck, Magdeburg, Halberstatt, Minden und Ravensberg; Braunschweigischer Seits aber wegen Wolfenbüttel, Blanckenburg und Walckenried.

Aus einem K. Preußischen Rescript von 1767. 22. Jul. (3) hingegen erhellet, daß von denen aus gewissen Preußischen Landen ins Braunschweig-Lüneburgische gehenden Erbschafften 10. von 100. genommen werden.

Der König in Prreussen, als Herzog zu Magdeburg, und einige Grafen zu Ysenburg verglichen sich An. 1706. in Ansehung ihrer Bedienten dises Reverses: „ Als versprechen und verbinden Wir Uns hiermit, und in krafft dises, daß, wofern jezt oder künfftig sich zutragen sollte, daß ein Königlicher Preußischer (ein Gräflich-Ysenburg- und Büdingischer,) Bedienter in Unserer Grafschafft und Landen, (in disem Herzogthum Magdeburg,) entweder sich verheurathen würde, oder sonst einige Güter, sie seyen beweglich oder unbeweglich, darinnen besäße, solche verkauffen, und also sein Vermögen in das Herzogthum Magdeburg, (in gedachte Herrschafft,) trans-

(1) Freyh. von KREITTMAYR Bayr. Staatsr. §. 137. p. 269.
(2) THOMASIUS de jure Detract. §. 20.
(3) H. GEGELS Samml. landesh. Verordn. 2. Band, S. 359.

transferiren wollte, Wir alsdann solch Vermögen, es seye erheurathet, oder sie hätten es sonst bereits besessen, oder quovis modo ererbet, es bestehe nun, worinnen es wolle, ihnen, ihren Eheweibern, und nachgelassenen Wittwen und Erben, ohne Abzug des zehenden Pfennings jederzeit passieren lassen wollen: Wobey Wir aber dises ausdrücklich bedingen, daß dise Reversales weiter nicht, dann auf Königliche (Gräfliche) Bediente, keineswegs aber auf Andere, noch eingesessene würckliche Unterthanen, extendiret werden sollen. „

In der Magdeburgischen Polic. Ordn. Cap. 56. §. 6. heißt es: „ Würden aber etliche Unserer Benachbarten ... von Unsern Unterthanen, die in ihren Gebieten Erbe zu fordern haben, ein höhers fordern und einnehmen; soll, wann ... ihre Unterthanen in Unserm Herzogthum etwas ererben würden, hinwieder Gleichheit gehalten, und ihnen solches anderer Gestalt nicht, dann wie es mit den Unserigen gehalten wird, erlassen werden. „

Und hinwiederum §. 5. „ Jedoch, da es .. hiebevor mit etlichen Benachbarten in andere Wege verglichen, oder die *fremde* Herrschafft von denen Unserigen in Erbfällen .. gar keinen oder wenigen Abzug .. nehmen; die sollen, disen, oder ja einen höheren Abzug, .. dann des Orts bräuchlich, oder auch wie Wir Uns mit derselben Herrschafft verglichen, zu erlegen, von Uns, Unsern Aemtern, oder anderer Obrigkeit, nicht angehalten werden. „

THOMASIUS führet (1) eine Menge Exempel von anderen Reichsständen und Landstätten an, welche sich gegen der Statt Halle im Magdeburgischen erkläret haben, daß sie, gegen das Reciprocum, wenig oder gar nichts von Erbschafften, so nach Halle kommen, nehmen wollen, oder auch, daß bey ihnen überhaupt von denen anderswohin fallenden Erbschafften wenig oder gar nichts genommen werde.

Ein Königl. Preußisches Rescript an die Regierung in Pommern, d. d. 1767. 29. Jan. daß eine Erbschafft nach Hamburg, detracta Decima, abgefolget werden könne, ist bey Herrn GEGEL (2) zu lesen.

Baden-Durlach machte Anno 1767. 27. Jun. (3) die Verordnung: Daß künfftighin bey Erbschafften solcher Personen, wel-

(1) l. c. §. 22. sqq.
(2) in seiner Samml. landesh. Verordn. 1. Theil, S. 304.
(3) s. H. GEGEL l. c. S. 378.

welche in dasige Fürstliche Lande ziehen, um darinn, ohne Treibung einiges Gewerbs, von ihrem eingebrachten Vermögen zu leben, deren auswärtigen Erben das Vermögen ohne Abzug ausser Landes verabfolget werden solle.

Der Braunschweig-Hanoverische Landtagsabschid von 1639. meldet: „ Sonsten soll, vors Fünfzehende, von denen von Adel der in Erbschafft fallende dritte Pfenning, wo es nicht hergebracht, nicht genommen werden; es wäre dann Sache, daß die Erbschafft an den Ort gezogen, da der dritte Pfennig in dergleichen Paß von der vom Adel Verlassenschafft innebehalten würde; in welchen Fällen man sich des Abzuges des dritten Pfenniges nicht unbillig jure Retorsionis auch diser Endes zu gebrauchen hat. „

Und in einem Wolfenbüttelischen Landtags-Abschid de Anno 1 - - heißt es (1): „ Es haben sich auch, vors 30ste, die löbliche Landstände, und sonderlich die von der Ritterschafft, in dem beschwert befunden, daß von adelichen Erbschafften, da dieselbe ausserhalb Landes verfället, der dritte Pfenning innebehalten und gezogen werden wolle: Solche Beschwerung aber abzuschaffen; soll von dergleichen adelichen Erbschafften der dritte Pfenning an denen Orten, da es nicht gebräuchlich und herbracht ist, nicht genommen werden; jedoch aber, und wofern an dem Orte, wohin die Erbschafft ausgefolget wird, der dritte Pfenning innebehalten würde; als hat man sich solches Rechtens in disem Fall per Retorsionem zu gebrauchen. „

Eine Braunschweig-Lüneburgische Constitution wegen Abzugs des dritten Pfennings von denen an andere Oerter vererbenden Gütern derer Herzoglichen Bedienten kame Anno 1590. heraus: Anno 1623. 8. Dec. aber wurde sie erläutert:

Anno 1651. 30. Oct. folgte eine erneuerte Constitution wegen des dritten Pfennings überhaupt nach.

In dem Hochstifft Brixen müssen alle ausser Landes gehende Erbschafften den Abzug geben; nur die nicht, so in die Oesterreichische Erblande gehen: Wo hingegen in disen das Reciprocum beobachtet wird. (2)

In dem Mecklenburgischen Erbvertrag von 1755. versprache der Herzog §. 353. Den weiteren Bedacht zu nehmen, mit denen

 Ihme

(1) LüNIG von der landś. Rittersch. Tom. 2. p. m. 150.

(2) LüNIGS Grundś. 1. Th. 767. S.

Ihme benachbarten Staaten zu mutueller Aufhebung der Abzugs-Gelder in Convention zu tretten.

Die Würtembergische Land-Grundgeseze enthalten dises: „Weilen der Abzug allwegen für ein sonder Ehehafften dises Fürstenthums gehalten worden; als läßt es Herzog Christoph bey dem alten Herkommen bleiben; doch daß gegen denen Obrigkeiten die Gleichheit gehalten werde, die Eltern, Vater und Mutter, ohne Abzug aus- und einerben mögen: Ob auch andere anreinende Herrschafften sich weiter beständiglich vergleichen wollten, wollen Ihre Fürstl. Gn. sich gleichfalls auch gnädiglich verhalten; Landt. Absch. 1565. und will Herzog Johann Friderich es künfftiglich beständiglich und ohngeändert dabey beruhen lassen. Landt. Absch. 1608.„

In Sachen: Regensburg contra Reuß erkannte der Reichs-Hofrath Anno 1754. 28. Maj. Der Kayser vermöge nicht abzusehen, mit was Fug und Recht von auswärts gelegenen Grundstücken und unter eines anderen Reichsstandes Jurisdiction befindlichen Erbschafftsmobilien oder Handlungseffecten eine Nachsteuer und Abzugs-Geld angesonnen werden möge rc. der Graf *sollte also* in Ansehung derer ausländischen Erben sich an dem gewöhnlichen Abzug-Geld von denenjenigen Grundstücken, Mobilien und Effecten begnügen lassen, welche der Erblasser bey seinem Ableben unter des Grafens Gerichtbarkeit besessen habe.

Als die Statt Bremen An. 1720. mit denen Thorbeckischen Erben wegen des Abzugs einen Vergleich schlosse, erhielte sie den 25. Jun. vom Kayser, zu Verhütung alles bey künfftigen Detractions- und Emigrations-Fällen zumuthenden unbefugten Processes, ein Decretum salvatorium über die ex jure Status ultra Seculum competirende Abzugs- und Nachsteuer-Befugniß des zehenden Pfennings von allem aus der Statt Bremen Territorio anderwärtshin quocunque modo transferirenden Vermögen.

Wann zu Mühlhausen mit Benachbarten Vergleiche wegen des Abzugs-Geldes gemacht werden wollen, muß, nach der Kayserl. Verordnung von 1757. 5. Apr. der äussere Rath mit darzu gezogen werden.

In Sachen der Ganerblichen Gemeinde zu Lendershausen wider die Ganerben daselbst, liesse es das Cammer-Gericht Anno 1756. bey der Ganerben Schluß bewenden: Daß von denen Erbschafften zu Lendershausen, welche Auswärtigen zufallen, ein Ab-

zugsgeld gefordert werde, wie solches an denen Orten, wo derglei-chen Auswärtige wohnen, üblich und herkommlich seye.

Mehrere Beyspile findet man bey Herrn BONHOEFFER.

Zuweilen erhalten aber dennoch auch da, wo der Abzug eingeführet ist, einzelne Personen aus Gnaden die Befreyung vom Abzug.

§. 7.

Daß kein Reichsstand dem andern, oder denen Seinigen, durch Mißbrauchung derer Zölle, oder anderer zollmäßiger Impostēn, beschwerlich fallen solle, davon melden die Reichsgrundgeseze, absonderlich aber die Kayserliche Wahlcapitulation, sehr viles: So scharff aber auch dise Reichsgeseze seynd; so häuffige Klagen höret man zu unseren Zeiten, daß vile Stände, absonderlich die Mächtigere, sich wenig oder nichts darum bekümmern. Zölle, rc.

Da aber schon in dem Tr. von der Landeshoheit in Steuersachen 2c. davon umständlich gehandlet worden ist; so will ich weder selbiges, noch das oben *Lib. 3. Cap. 9.* gesagte, hier wiederhohlen.

§. 8.

Auch ist noch der Zollfreyheit derer mittelbaren Personen und Unterthanen derer Reichsstände in anderer Herrn Landen zu gedenken. Zollfreyheit.

Selbige beruhet 1. entweder auf Reichsgesezen, 2. oder andere Reichs-, 3. oder Crays-Schlüssen, 4. oder auf dem Reichsherkommen, 5. oder auf Verträgen, 6. oder auf particular-Herkommen, 7. oder auf Kayserlichen Privilegien, 8. oder auf denen gemeinen Rechten.

Was nun 1. die Reichs-Geseze anbelangt; so ist a) in der Kayserl. Wahlcapit. Art. 8. §. 31. versehen: Daß der Churfürsten, Fürsten und Stände Abgesandte, so sich auf Reichs-Collegial-Deputations- und Crays-Tägen befinden, oder alldahin verfügen, Zollfrey seyn sollen: Das mehrere davon ist in dem Tr. von Reichs-Tägen nachzusehen.

b) Was die Churfürsten zum Besten ihrer Räthe und Unterthanen in Zollsachen in die Kayserliche Wahlcapitulation gebracht haben, siehe oben *Lib. 1. Cap. 1.*

Es beschweren sich aber die Fürsten darüber, weil dise Stelle durch mühsame Tractaten aus dem Project der beständigen Wahlcapitulation herausgebracht worden seye.

Besonders erinnerten sie Anno 1745. bey besagter Stelle:

„ Wie man dann auch überhaupt gegen alle einseitige, per Leges & Observantiam Imperii, communem Statuum consensum erforderende Verordnungen des Churfürstlichen Collegii sich verwahret, und selbige ein- für allemal, ausser allen Kräfften und Verbindlichkeit zu halten, declariret haben will. „

Mehreres davon findet man an denen unten (1) angezeigten Orten.

c) In der Wahlcapit. Art. 25. §. 6. wird gemeldet: Daß die Reichs-Hofräthe wegen der Zollbefreyung denen Cammergerichts-Assessoren gleich gehalten werden sollen.

In dem Reichsgutachten von 1772. 7. Febr. wurde darauf angetragen: Daß die Reichsstände, durch deren Lande und Gebiete die auswärts herkommende, oder auch sonsten im Reich erkauffte, Früchte geführet würden, von dem Kayser, bey damaligem Nothstand, bewogen werden möchten, solche, zu gemeinsamer Erspriesslichkeit und Beförderung der Zufuhr, von denen sonst gewöhnlichen Transito-Zoll- und anderen Abgaben frey zu lassen.

Von der auf Verträgen oder dem Herkommen beruhrenden Zollfreyheit mag dises zur Probe genug seyn.

Die (2) ehmalige Mauthfreyheit der Bayrischen Unterthanen in Tyrol ist nicht mehr üblich: „ Die Accisbefreyung, welcher sich die Tyrolische Unterthanen bey den Hohenschwangauisch- und Steingadischen Zollstätten ehemals zu erfreuen hatten, cessiret nunmehro ebenfalls, indem auch die Bayrische Unterthanen in dem Marck Reitti und darzu gehörigen Zöllen alle Aufschläge bezahlen müssen. „

Des Bayrischen (3) Neuzolls waren zwar die Oesterreichisch-Burgauische Unterthanen vor disem befreyet, und wurde nur der alte Zoll von ihnen gefordert: Ex defectu reciproci aber ist obige Befreyung wieder weggefallen.

Wegen (4) Vermautung der nach Regensburg gehenden Güter bey den Bayrischen Zollstätten ist zwar die Sache noch in Litispendentia Camerali verfangen: Nach dem An. 1610. getroffenen Interimsvergleich aber geben die Regensburger von selbsteigenem Gut nicht die doppelte Maut, welche Andere zu bezahlen haben; son-

(1) in meinen Anmerck. über die Wahlcapit. K. Carls VII. Part. 2. pag. 319. Part. 3. p. 113.
(2) Freyh. von KREITTMAYR Bayr. Staatsr. §. 150. p. m. 317.
(3) l. c. §. 151. p. m. 320.
(4) ibid. pag. 337.

sondern nur die einfache: Und wann solches über Statt am Hof gehet, ist es vi Recess. de Anno 1496. 1558. und 1574. auch von der einfachen, mithin völlig, Mautfrey.

Von der ehemaligen Zollfreyheit zwischen Nürnberg und München, so nunmehro per non usum abgekommen ist, sehe man den Freyherrn von KREITTMAYR. (1)

Von Chur-Pfalz und der Pfalz-Zweybrückischen Statt Anweiler zeuget dises:

Lunæ 13. Jul. 1767.

Anweiler Stadt contra Chur-Pfalz und Höchstderoselben Ober-Aemter und Aemter, mandati puncto turbationis in possessione quieta Immunitatis à Telonio; sive implorantischer Anwaldt von Fabrice sub præs. 15. Junii novissimi supplicat pro clementissime decernendo mandato de non amplius turbando in quieta possessione Privilegii immunitatis à Telonio & restituendo pignora, vel alia, loco Telonii extorta & non via facti sed juris procedendo. S. C. pœnali. Appon. num. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. & 12. in duplo.

Idem sub præs. 30. ejusdem legitimando se ad Acta supplicat pro clem. me mandati procuratorii registrationem & respective communicationem decernendo. appon. mandatum procuratorium in duplo.

1.mo Würde zuförderist pars impetrans nebst dem angeführten privilegio Cæsareo die angezogene Recesse de 1529. und 1737. annoch, wie auch die übrige bisher beygebrachte adjuncta in copia vidimata, in termino duorum mensium beybringen, so erfolgt fernerer Bescheid &

2.do Ponantur ejusdem mandata procuratoria interim ad acta.

Jovis 1. Oct. 1767.

Anweiser, Stadt contra Chur-Pfalz und Höchstderoselben Ober-Aemter und Aemter puncto turbationis in possessione quieta Immunitatis à Telonio; sive implorantischer Anwaldt von Fabrice sub præs. 15. Septembris novissimi exhibet adjuncta Num. 6. & 7. supplicæ de præs. 15. Junii anni currentis in forma probante, nec non Privilegii Friderici II. di & Recessuum de 1529. & 1737. annexo petito humillimo, pro clementissime nunc

(1) im Bayr. Staatsr. §. 160. S. 341.

nunc quantocius mandatum S. C. pœnale decernendo. Appon. Num. 6. 7. 18. 19. 20. & 21. in duplo.

Idem sub præs. eodem überreichet allerunterthänigst benüßigte Anzeige, daß die gegentheilige Beeinträchtigungen und turbationes noch immerfort dauren, annexo petito humillimo, pro clem. desuper reflectendo, & ob summum in mora periculum Implorantibus quantocius petitum auxilium cæsareum impertiendo. appon. num. 22. & 23. in duplo.

1. Fiat nunc gegen den Herrn Churfürsten zu Pfalz Mandatum de non turbando partem impetrantem in possessione vel quasi Immunitatis à Telonio juxta Tenorem privilegii Cæsarei & Recessuum de 1529. 1612. & 1737. sicque restituendo nomine Telonii extorta, nec via facti sed Juris procedendo, S. C. sub pœna decem marcarum auri, annexa Citatione solita & cum termino duorum mensium.
2. Communicetur partis impetrantis mandatum procuratorium parti impetratæ, altero Exemplari apud acta retento.

Eben dise Statt Anweiler erhielte gegen den Bischoff zu Speyer beym Reichs-Hofrath Anno 1752. 9. Jun. ein Mandatum S. C. de non amplius turbando in Possessione vel quasi Immunitatis à Telonio &c. Anno 1754. 21. Nov. erfolgte eine Paritoria, und Anno 1755. 8. Aug. wurde eine Executions-Commißion erkannt. (1)

Endlich folgte dises nach:

Marcurii 30. Sept. 1767.

Zu Anweiler Burgermeister und Rath contra den Herrn Bischoff zu Speyer, mandati & paritoriæ puncto turbationis in possessione vel quasi Immunitatis à Telonio, in specie die Zoll defraudation betr. sive impetrantischer Anwaldt von Fabrice sub præs. 20. Decembris 1759. accusando lapsum termini tertii supplicat pro clem. eventualiter communicanda partis impetratæ declaratione aut comminato præjudicio pro purificato declarando. appon. Num. 1.

Idem, in specie puncto Expensarum, sub præs. eodem accusat lapsum termini tertii und bittet: pro clem. eventualiter com-

(1) v. mein T. Staatsarch. 1755. 2. Band, 745. S.

communicandis Duplicis aut nunc comminato præjudicio pro purificato declarando. appon. num. 1.

Idem ſub præs. 7. Febr. 1760. exhibendo ulteriorem Expenſarum & deſerviti deſignationem ſupplicat hum. pro clementiſſime etiam deſuper reflectendo, & ſic ſpecificatis Expenſis pro liquidis declarandis ac Commiſſione ad exequendum die 8. Auguſti 1755. in cauſa principali decreta, prævia ejusdem in hodiernos Dominos Directores circuli Rhenani ſuperioris renovatione ad omnes Expenſas & adhuc ſpecificandas extendenda. Appon. Num. 1. in duplo.

Idem ſub præſ. 30. Junij anni currentis legitimando ſe ad acta ſupplicat pro clem.[me] mandati procuratorii regiſtrationem & reſpective communicationem decernendo. Appon. mandatum procuratorium in duplo ſub No. 1.

Econtra impetratiſcher Anwaldt v. Fernau ſub præſ. 20. Decembris 1759. exhibet allerunterthänigſte Anzeige ſamt Bitte: pro clem. indulgendo adhuc ulteriori termino bimeſtri ex ſuperabundanti ad duplicandum. Appon. ult. Concluſum.

Idem ſub præſ. eod. zeiget allerunterthänigſt an und bittet: pro clem. indulgendo adhuc ulteriori termino bimeſtri ex ſuperabundanti ad ſe declarandum. Appon. ult. Concluſum.

Idem ſub præſ. 8. Januarij 1760. übergibt allerunterthänigſten Nachtrag ad exhibitum de præſentato 20. Decembris 1759. ſamt Bitte: pro clem. indulgendo adhuc ulteriori termino bimeſtri ex ſuperabundanti ad duplicandum. Appon. ſig. ⊙.

Idem ſub præſ. eod. exhibet allerunterthänigſten Nachtrag ad Exhibitum de 20. Decembris 1759. ſamt Bitte: pro clem. indulgendo adhuc ulteriori termino bimeſtri ex ſuperabundanti ad ſe declarandum. Appon. ſig. ⊙.

Idem ſub præſ. 17. ejusdem menſis & anni überreichet allerunterthänigſte Gegen-Vernehmlaſſung auf die Impetrantiſche Verantwortung de præſ. 12. Februarij 1759. ſamt Bitte: pro clem. nunc deferendo petitis Exhibitorum de præſ.[is] 1. Martij 1757. & 19. Januar. 1758. nec non contra partem impetrantem pœnam Amiſſionis privilegii ſtatuendo, ac in omnes expenſas condemnando. Appon. ult. Concluſum & adjunct. ſub num. 4. in duplo.

Idem ſub præſ. eodem übergiebt allerunterthänigſte Duplicas ſamt Bitte: pro clementiſſime etiam deſuper in moderatione &

taxatione Expensarum reflectendo, & secundum petita Exceptionum decernendo. Appon. ult. Conclusum in duplo.

1. Puncto imputatæ defraudationis hat nunmehro, nachdem die vermeintliche Zoll-Defraudationen keineswegs erwiesen, impetratisches Gesuch de 1. Martij 1757. & 19. Januarij 1758. noch zur Zeit nicht statt, sondern hat es bey erlassenem Concluso Cæsareo de 30. Julij 1757. und in Folge dessen angezeigter impetratischer Parition lediglich sein Bewenden. 2c.

Von dem Teutschen Orden und Hanau kan ich dises Reichs-Hofraths-Conclusum mittheilen:

12. Aug. 1650.

Teutschmeisterischer Anwald contra den Herrn Grafen zu Hanau de præs. 8. Julii, conqueritur, daß des Herrn Grafen hinterlassene Räthe vndt Befelchshaber mit vnd neben Johann Leonhardten Ober-Schultheissen zu Bergen sich neulich vnderstanden, von des Ordens temporal-Bestandsman Leonhardt Kräcken, sonsten einen Franckfurtischen Burger vnd der Herrschafft Hanau ganz vnverwandt, welcher des Ordens zur Commentherey Franckfurth gehörige Gütter zu Eggenheim von Hauß aus baue, die Schwedische Satisfaction auch vorher vnterschiedliche Quartier-Contribution- vnd Servis-Gelder auf 173. fl. de facto abzunehmen vnd noch darüber 128. fl. aufzulegen, vnd weil sie sich dessen geweigert, ein paar Ochsen gewaltthätig abpfänden zu lassen, vnd noch darüber denselben mit Geld geben, Frohnen, Brieftragen vnd sonsten zu beschweren, alles wider des Ordens Exemtion vnd Freyheiten, keiner andern Meinung, dann hierdurch den Orden in seiner possessione vel quasi zu verdringen, vnd ihme das Jus collectandi auf des Ordens befreyte Güter zuzueignen, petit wider mehrgedachten Grafen und dessen Räthe auch Ober-Schultheiß zu Berg vnd Vnterthanen zu Eggenheimb ein Mandatum pœnale sine clausula de restituendo & non amplius turbando zu ertheilen.

Auf die vorgebrachte narrata abgeschlagen.

Hieher gehöret auch folgendes Reichs-Hofraths-Conclusum:

22. Oct. 1648.

Braunweiler, Closter bey St. Niclas bey Kölln am Rhein; sive Abbt Johann Münch vnd Convent daselbsten sub præs. hodierno, berichten, waßgestalten Ihr Closter von Alters her privilegirt vnd befreyet, daß sie ihre Wein vnd Fässer die Moßel vnd Rhein

Rhein ohne Zoll vnd Maut frey auf- vnd abführen mögen, bey welcher Freyheit sie auch von Chur- vnd Fürsten jederzeit, absonderlich anjezo auch von Herrn Herzogen von Lothringen bestellten Beambten zu Hammerstein manutenirt vnd gehebt worden. Weilen sie nuhn vernehmen, daß Ihr Kays. Maj. in der Vestung Ehrenbraitstein einen newen Zoll aufzuschlagen entschlossen vnd der daselbsten befindliche Gubernator vnd Zollbediente Bedenckens tragen, sie bey ihrer Freyheit zu lassen, sie hingegen auch durch dise schwere Kriegs-Leufften vnd Contributionen biß aufs eusserst verderbt, vnd fast nichts mehr, als ihr wenige Wein vnd diß Jahr gar wenig Einkommenß, Alß bitten Sie, Ihr Kays. Maj. geruhen Ihnen Ihre so alte wohlhergebrachte vnd erhaltene Privilegia allergnädigst zu confirmirn, vnd den Gubernatorn zu Ehrenbraitstein vnd Zollbeamten ahnzubefehlen, ihre Wein vnd Fässer samt ihren Gesindt vnd andern Nottufften ohne allen Zoll und Maut auf dem Rhein passiren zu lassen. Apponit A. B.

Dicatur Suæ Cæs. Majestati loco voti, waß Reichs-Hof-Rath in dergleichen Fall auf Chur-Maynz anbringen den 8. Aprilis hujus anni gehorsamst erinnert, vnd Ihr Kays. Maj. sich den 20. Aprilis darauff allergnädigst resolvirt: stehe also bey Ihr Kays. Maj. allergnädigsten Belieben, was sie hierinn ferner gnädigst verordnen wollen.

Was die Mecklenburgische Ritter- und Landschafft wegen der Statt Lübeck in Mecklenburg (gegen das Reciprocum,) zu geniessen habender, von Herzog Carl Leopolden aber gekränckter, Zollfreyheit beym Reichs-Hofrath geklaget habe, ist bey KLÜVERN (1) zu lesen.

Durch ein weitläufftiges Reichs-Hofraths-Conclusum von 1721. 30. Jun. (2) wurden 1. die durch die Fürstlich-Mecklenburgische Zoll- und Licent-Einnehmere gegen die Lübeckische Burger und Einwohner, denen kundbaren Privilegien und Verträgen, auch alter Observanz, zuwider, unternommene Exactionen krafftlos, null und nichtig erklärt. 2. Wurden Patenten an die sämtliche Fürstlich-Mecklenburgische Zoll- und Licent-Einnehmere erkannt: Bey Straf 3. Marck löthigen Goldes, gegen die Lübeckische Burger und Einwohner, auf Vorzeigung glaubhaffter Wege-Brieffe und Pässe,

 aller

(1) in der Beschr. Meckl. 3. Th. Anh. 286. S. u. f.
(2) v. Meine alt- und neue R. Hofr. Concl. Tom. 4. p. 664.

aller und jeder denen Kayserlichen Privilegien, auch besonderen Verträgen widrigen, und dem heilsamen Commercio nachtheiligen, Exactionen an Zöllen, Licenten, auch andern An- und Zulagen, sich gänzlich zu enthalten; da im begebenden widrigen Fall gegen die Verbrecher, und zwar jeden besonders, mit Execution des ungebührlich abgeforderten Geldes, wie nicht weniger der gesezten Strafe halber, ungesaumt verfahren werden solle. So dann wurden Rescripte an den Herzogen zu Mecklenburg-Schwerin, an den Rath zu Lübeck, und an die Kayserl. Conservatores erkannt, darinn besonders dem Rath zu Lübeck aufgegeben wurde: Sich ebenmäßig gegen denen Mecklenburgischen Unterthanen der Observanz gemäß zu bezeugen, und selbige, seinem eigenen Erbieten nach, mit denen sonst üblichen Abgaben, als Zöllen, An- und Zulage-Geldern, auch in specie der sogenannten kleinen Abgifft, auf Vorzeigung richtiger Wege-Brieffe und Päße, zu verschonen, disemnach es auf beyden Seiten bey der vollständigen Befreyung, zu Behuf des nachbarlichen Commercii, schlechterdings bewenden zu lassen.

Anno 1724. 19. Oct. erfolgte eine Kayserliche inhäsiv-Resolution.

Zu Franckfurt (1) geniessen bey den Messen viler Städte Angehörige die Zollfreyheit vermöge alter Verträge, Falls sie sich bey der Stattcanzley melden und gebührend einschreiben lassen; wie dann auch eben dise Zollfreyheit denen Chur- und Fürsten, Erzstifftern, einigen Clöstern, ingleichem den Grafen und Herrn, auch Studenten, zugestanden wird. Uebrigens pflegen noch heut zu Tage Worms, Nürnberg und alt-Bamberg ihre Zollfreyheit bey dem Pfeiffergericht jährlich öffentlich abzuhohlen, wie zu Nürnberg und Schwäbisch-Gemünd eben dergleichen geschiehet.

Von dem Ceremoniel, so bey disem Pfeiffergerichte pflegt beobachtet zu werden, kan man beym LüNIG (2) nachsehen.

Krafft Kayserlicher Privilegien wollen von mittelbaren Personen frey seyn die Commenthure derer Johanniter- und Teutsch-Ordens-Commenden.

Nach denen gemeinen Rechten endlich wollen Zollfrey seyn: Die Professores und Studenten auf hohen Schulen, u. s. w.

§. 9.

(1) v. H. von SELCHOW jurist. Bibl. 2. Band, 273. S.
(2) im Theatr. cerem. 2. Th. 1005. S.

§. 9.

Daß berechtigte Zölle von einem Reichsstand selbsten freywillig gemildert, oder in Ansehung gewisser Gattungen zollbarer Waaren gar aufgehoben würden, um die innländische Handlung desto mehr empor zu bringen, davon hat man zwar wenige, doch einige, Beyspile. Zolls Aufhebung.

Durch ein Chur-Sächsisches Mandat vom 8. Maj. 1770. ist der Gränzzoll von der ausserhalb Landes verführenden Wolle dergestalt aufgehoben worden, daß sothaner Gränzzoll bey dem Vertrieb der innländischen Wolle, (deren Ausfuhr überhaupt nicht untersagt ist,) in diejenige auswärtige Lande, wohin die Ausfuhr nicht ex Retorsione gänzlich verbotten, nicht weiter erhoben werden soll.

Ein anderes Beyspil von der Statt Nürnberg kommt in dem Tr. von der Reichsstättischen Regimentsverfassung vor.

§. 10.

Von anderen Zollsachen will ich noch dises melden: Andere Zollsachen.

Chur-Maynz (1) verlangte Anno 1741. zu dem Schluß des §. 16. Art. 8. der Wahl-Capit. noch disen Zusaz: „Doch daß hierbey das Publicum und gemeiner Handel durch retorquirende Zollerhöhungen, oder Arrestirung derer Waaren und Schiffen, so einem Dritten gehörig, keineswegs benachtheiliget werde:„ Man erachtete aber dennoch nicht rathsam, hierunter eine Veränderung oder Einschränckung zu veranlassen; zumalen da die mit dem Zollprivilegio, sonderlich auf schiffbaren Strömen, versehene Stände nicht allein das jus visitandi, sondern auch, bedörffenden Falles, persequendi & arrestandi, haben: Der Text verbliebe also in seiner vollkommenen Krafft, und man sahe es vor schicklicher an, die in disem Stück denen Ständen zustehende eigenmächtige Gewalt nicht zu begränzen.

Das Kayser-Königliche Directorium in Publicis & Cameralibus ersuchte Anno 1761. den Reichs-Hofrath, in Ansehung der Gräflich-Montfortischen Zölle zu Lübenau, Langenargen und Hohenreuth in der Grafschafft Tettnang: Dem Grafen, biß zu Austrag der Sache, all weiteren von denen Oesterreichischen Unterthanen abdringen wollenden Zoll zu verbieten, und aufzutragen, weder von disen noch Andern nach Langenargen commercirenden, woher sie immer seyn möchten, einigen Zoll zu beziehen, rc.

(1) Geschicht. des Interregn. 4. Th. 430. S.

Der Reichs-Hofrath aber gabe in seinem Reinsinuato vom 13. Febr. zu erkennen: Die Sache beruhe auf der dem Schwäbischen Craysausschreibamt aufgetragenen Untersuchung, wodurch die Sache verhoffentlich zu völliger Erledigung werde instruiret werden; indessen verbleibe es ohnehin bey denen von Seiten des Crayses erlassenen Dehortatorien.

Anno 1772. 31. Jan. meldete **Baden-Durlach** bey dem Reichsconvent in einem Voto: Daß von theils Ständen für die Durchführung anderwärts erkauffter Früchten gewisse Gelder unter dem Namen Transito, und andere ohngewöhnliche Gebühren, gefordert würden.

In dem zwischen **Brandenburg-Onolzbach** und denen **Limpurgischen allodial-Erben** Anno 1745. getroffenen Vergleich wurde Art. 7. beliebt: Daß die bey einem gewissen Zoll und zweyen Gelaiten sich hervorthuende Defraudanten, auf vorgängige Requisition, aus denen Gräflich-Limpurgischen Landen jedesmalen an die Fürstlich-Br. Onolzbachische Aemter willfährig gestellet werden sollen.

Von denen Streitigkeiten zwischen **Braunschweig** und **Hamburg**, wegen Verkürzung des Hamburgischen Zolles um das Jahr 1575. kan man beym LüNIG (1) nachsehen.

Unter Herzog Carl Leopolden zu **Mecklenburg-Schwerin** klagte dessen Ritter- und Landschafft bey dem Reichs-Hofrath, daß mit denen fremden Kauffleuten auf denen Zöllen, wider die Observanz sehr hart verfahren, und dadurch das Commercium nidergeschlagen werde.

Als **Weingarten** und **Montfort** Anno 1764. einen Vergleich unter anderem in Zollsachen trafen, bestättigte der Kayser denselben dergestalt, daß die §. 23. enthaltene Zollbefreyung nur die Paciscenten verbinden, hingegen der Graf weder von seinen eigenen Montfortischen, noch den Weingartischen Unterthanen, noch Fremden, wer die seyn mögen, mehr, als den in dem Leopoldinischen Privilegio erlaubten Zoll, zu fordern berechtiget, und zu dem Ende, den alten Tariff an den Zollstätten anzuschlagen, schuldig seyn solle.

Zu Freyburg im Breißgau zahlen die Burger nur die Helffte des Zolles, welchen die Fremde entrichten müssen.

Fol-

(1) in den select. Script. illustr. p. 787.

Folgendes merckwürdiges Reichs-Hofraths-Conclusum verdienet Anhangsweise hier auch einen Plaz:

7. Jun. 1647.

Cölln, Reichsstadt; sive Burgermeister vnd Rath daselbsten, per Lucam Stupanum in puncto die im Niederländisch Westphälischen Craiß angestellte Licenten betr. de præs. 20. May referendo se ad litteras de dato 8. Martij ad Majestatem Suam Cæsaream, dicunt, was gestalt sie Herrn Grafen von Holzapfel durch ihre Deputirte ex causis & rationibus ad longum in memoriali deductis zuvorderist, hernacher Ihre Churfürstl. Durchl., vnd drittens den von Plumenthal vnd General-Wachtmeister von Spar vmb obgedachte Licenten ersuchen lassen, vnd von dem von Plumenthal die Erklärung empfangen, bey Ihrer Kays. Maj. sich deswegen anzugeben, pitten, gemelte Licenten aufzuheben, vnd zu Erhaltung des allgemeinen Wesens vnd Verhütung ferner daraus entstehender Vngelegenheiten diese eingeführte Neuerung abzuschaffen. Apponit A. B. C.

Iidem Burgermeister vnd Rath, samt den von Franckfurth, Nürnberg, Straßburg vnd Vlm per eundem Stupanum de præs. hesterno ex iisdem argumentis & rationibus pitten vmb Abstellung ged. Licenten.

Per votum ad Suam Cæsaream Majestatem, Reichs-Hof-Rath nach gepflogener vnderthänigst fleißigster Deliberation befinde, daß diese Erhöhung der Licenten der Kays. Capitulation vndt dem Herkommen im Reich zuwider lauffe, auch leicht zu einem Aufstand Vrsach geben, vnd die Reichsstädt aus diesem Werckh eine causam communem machen möchten, daraus bey jezigen ohne das zerrütteten Zeiten noch weittere und schwerere Vngelegenheiten sich erregen dörfften. Stehe also bey Ihrer Kays. Maj. gnädigistem Belieben, ob sie bey dero Generalitet die allergnädigste Verordnung thun, die newe angestellte Licenten abzustellen, vnd allso weitterm besorgenden Vnheil vorkommen wollen.

Herr Vicecanzler STRUBE hat (1) den Saz ausgeführt: Zollstrafen gebühren auch demjenigen, dem die Zollgerechtigkeit in eines andern Herrn Lande zustehet.

§. 11.

(1) in seiner rechtl. Bedenck. 4. Theil, S. 92.

§. 11.

Weggeld.

Weg- wie auch Chaussee- u. d. Gelder müssen von Ausländischen wie von Einheimischen bezahlt werden.

Ein Reichsstand beklagte sich aber gegen den andern, daß von seinen Unterthanen an einem gewissen Ort Weggeld gefordert werde, da sie doch die gemeine Wege und Stege mit-erhalten helffen müßten.

§. 12.

Tax.

Auswärtige, so in eines andern Reichsstandes Land Handlungen vornehmen, oder etwas suchen, davon die Innländer einen Canzleytax zu bezahlen haben, müssen sich ebenfalls darzu bequemen.

In der Würtembergischen Taxordnung von 1730. heißt es: Die Crays-officiers, so nicht von Würtemberg, sondern von andern Craysständen, dependiren, hingegen in Würtemberg wohnen, oder etwas darinn vornehmen, davon ein Tax zu entrichten seye, sollen ohnnachbleiblich darzu angehalten werden.

§. 13.

Besondere Gefälle.

Hin und her müssen eines Reichsstandes Unterthanen an einen andern Herrn gewisse Abgaben bezahlen, welche einen ihnen eigenen Grund in Verträgen, oder einem alten Herkommen, oder der besonderen Eigenschafft solcher Unterthanen, haben; dahero weder andere Unterthanen eben dises Herrns, noch andere Auswärtige, darzu verbunden seynd: Es kommt aber auch über dergleichen zuweilen zu Streitigkeiten.

Die Chur-Bayrische Statt München muß jährlich ein gewisses nach Freysingen geben, so von alten Händeln wegen der Iserbrücke zu Obervehringen, dann der dasigen Zoll- und Münzstatt, herrühret. (1)

Dahin gehören auch die Prästationen der Chur-Pfälzischen Wildfänge in anderer Benachbarten Landen.

Von Streitigkeiten zwischen dem Hochstifft Augspurg und der Reichsstatt Augspurg über dergleichen Gefällen zeuget dises Reichs-Hofraths-Conclusum:

19. Febr. 1636.

Augspurg, Statt, contra Herrn Bischoffen daselbsten, Rescripti Cæsarei, die Abschaffung des erhöheten Frohn- und Waggelts, Pfalz-Probstens Weinschanckh vnd eingezogener Lehen betreffen, sive Dominus Episcopus de præs. 15. Januarii nechsthin appo-

(1) Freyh. von KREITTMAYR Bayr. Staatsr. §. 141. p. 55.

opponit Exceptiones sub- & obreptionis & reservat sibi reconventionem. Apponit numeros 1. 2. 3.

In eadem de præs. 26. ejusdem idem Dominus Episcopus conqueritur, daß ungehindert Er dem Rath gedachte Exceptiones alßbalden nach Insinuation obgedachten Rescripti angedeuttet, und des rechtlichen Austrags in Entstehung der angebottenen Güette zu erwarten begehrt, sie dennoch von sich selbsten de facto zugefahren, vnd den Kaufleuten zu Augspurg per Decretum d. d. 14. Dec. nechsthin verfallenes vnd bey Ihnen noch hinderstelliges Waggelt wie bishero, folgends aber anderst nicht, dan wie dasselbe vor dem Schwedischen Rath gereicht worden, bezallen sollten, dardurch sie Ihne seiner Possession entsezt. Petit mandatum de restituendo & non amplius turbando, Item declarari per Sententiam, daß Sie durch diese Thettlichkeit all Ihr Recht in causa principali verlohren haben.

Communicetur Civitati.

Von des Hochstiffts Speyer in anderer Reichsstände Landen gesessenen Leibeigenen Prästationen sehe man oben des 3. Buchs, 14. Cap.

Ingleichem fordert Hohenzollern von seinen leibeigenen Unterthanen, welche sich in eines andern Reichsstandes Landen niderlassen, ohne der Leibeigenschafft befreyet zu seyn, das Leibrecht nach wie vor.

Auch haben mehrmalen mittelbare Corpora oder Personen Gefälle in anderer Reichsstände Landen. Z. E.

Anno 1758. 31. Oct. (1) sprache das Cammergericht: Daß das Domcapitul zu Speyer in dem Besiz der Zehendhebung von allen und jeden privat- sowohl als Stättischen Allmand- jezig- und künfftigen Neubrüchen in der Statt Speyer Gebiet zu schüzen seye.

Anhangsweise theile ich auch dises Reichs-Hofraths-Conclusum mit:

10. May 1635.

Würzburg, Stifft, sive Herr Bischoff wegen seiner Thumb-Probstey, bittet vmb Abstellung und Moderation, so die **Marggrauen** Jährlich bey Haltung der Hofgerichten in den 6. Mayndörffern vnnüzlich verzehren, daß solcher Az jeder auf 40. fl. reduciert werde, wie derselbe zu Zeitt der von Braunegg an die Marggrafschafft kommen.

Hierüber mehrere Information einzubringen.

§. 14.

(1) Freyh. von CRAMER Observ. Tom. 2. Part. 1. p. 95.

§. 14.

Salz. Der Schwäbische Crays klagte Anno 1711. und 45. auf denen Kayser-Wahltägen: Daß Oesterreich denen Reichsunterthanen in Ober-Schwaben zumuthe, kein anderes als Tyroler Salz zu gebrauchen.

Sechstes Capitel.

Von der Reichsstände und ihrer Unterthanen Rechten und Pflichten gegen einander in Handlungs- Münz- und Post-Sachen.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Handlungs-Freyheit. §. 3. Handlungs-Privilegien. §. 4. Handlangs-Tractaten. §. 5. Beschwerden über Sperrung der Handlungs-Freyheit. §. 6. Retorsion. §. 7. Stapel. §. 8. Beyspile. §. 9. Umladen. §. 10. Handlungs-Gerichte. §. 11. Andere Handlungs-Sachen. §. 12. Münz. §. 13. Post.

§. 1.

Schrifften. Hieher gehörige Schrifften:

Kurze Untersuchung der Recht- und Unrechtmäßigkeit des bey Gelegenheit der dißjährigen Landsperren aufgekommenen Absatzes, oder derjenigen Naturalabgabe, womit die durchgehende Getreydsuhren hier und da beleget worden. 1771. 4.

Abdruck eines im Ober-Rheinischen Crays ohnlängst zum Vorschein gekommenen pro memoria, die Fruchtsperre betreffend; mit beygefügten Noten. 1772. fol. auch in der neuen Staats-Canzl. 32. Theil, S. 176.

HEINECCII (Joh. Gottl.) Diss. de jure Principis circa Commerciorum libertatem tuendam. Halle, 1738. 4. welche aber nichts in Teutschland brauchbares enthält.

de

de WEINBACH (Joh. Nob.) Exercitatio: de singulari Incolatus jure Exterorum in Bavaria. Ingolstatt, 1772. 4.

Von dem Stapelwesen.

ENGELBRECHT (Joh. Wilh.) Diss. de jure Stapulæ. Helmstätt, 1711. 4. cum Accessionibus Hamburgensi Reipublicæ jus hoc vindicantibus; 1711. 4. so dann ohne solche, Witteberg, 1737. 4.

KüHLEWEIN (Ge. Guil.) Diss. de jure Stapulæ. Leipzig, 1660. 4.

LEDERER (Melch. Frid.) Diss. de jure Stapulæ. Witteberg, 1668. 4.

LüBECK (Melch.) Diss. de jure Stapulæ. Königsberg, 1711. 12.

SPEIRMANN (Joh.) Diss. de jure Stapulæ. Corbach, 1667. 4.

TEXTOR (Joh. Wolffg.) Diss. de jure Stapulæ. Heidelberg, 1673. 4. und in seiner *Disp. acad. Append. n. 1. p. 3.*

Von Bremen.

CASSELS (Joh. Phil.) Urkunden von einigen Verträgen, welche die Statt Bremen, zum Besten ihrer Handlung, in vorigen Zeiten mit etlichen, besonders Hansee-Stätten aufgerichtet. Bremen, 1767. 4. s. neu. Bremisch. Magaz. 2. Band, S. 626.

Sie fangen von 1258. an: Die neueste ist von 1559. und betrifft eine Vereinigung der Stätte Bremen und Hamburg, wegen der freyen Kornfuhr von der Elbe.

Von Franckfurt an der Oder.

TRIER (Joh. Wolffg.) Diss. de jure Stapulæ Civitatis Francofurtanæ ad Viadrum. Franckfurt an der Oder, 1743. 4.

Von Leipzig.

MASCOV (Joh. Jac.) oder des Resp. Jac. Heinr. Born, 2. Diss. de jure Stapulæ ac Nundinarum Civitatis Lipsiæ. Leipzig, 1738. 4. 1739. 4.

Streit zwischen Leipzig und Magdeburg.

Davon, oder vilmehr von denen darinnen gewechselten Schrifften, findet man eine umständliche Nachricht in den Hallisch. Beyträg. zu der jurist. gelehrt. Histor. 1. Band, 609.-633. S.

§. 2.

Die Materie von der Handlung ist in Ansehung dessen, wie sich die Reichsstände dißfalls gegen einander selbst und gegen fremde Handlungs-Freyheit.

Unterthanen, zu verhalten haben, eine derer schwerersten in dem Teutschen Staatsrecht.

In denen vorigen Zeiten, (da das Handlungswesen in Teutschland meistens bey denen Reichs- und Hansee-Stätten bestunde,) waren der Kayser und das Reich sehr geneigt, eine durch das ganze Reich sich erstreckende, allgemeine und ordentlicher Weise unumschränckte Handlungsfreyheit zu behaupten:

Ja die Handlung sollte nicht nur frey seyn, sondern auch von dem Kayser und allen Reichsständen auf alle Art und Weise befördert werden.

In dem Osn. Frid. lautet der 9te Art.

§. 1. Et, quia publice intereſt, ut, facta Pace, Commercia viciſſim reſloreſcant, ideo conventum eſt, ut, quæ eorum præjudicio & contra utilitatem publicam hinc inde per Imperium, Belli occaſione, noviter, propria autoritate, contra Jura, Privilegia, & ſine conſenſu Imperatoris atque Electorum Imperii, invecta ſunt vectigalia & telonia, ut & abuſus Bullæ Brabantinæ, indeque natæ Repreſſaliæ & arreſta, cum inductis peregrinis certificationibus, exactionibus, detentionibus, itemque immoderata Poſtarum, omniaque alia inuſitata onera & impedimenta, quibus Commerciorum & Navigationis uſus deterior redditus eſt, penitus tollantur, & Provinciis, portubus, fluminibus quibuscunque, ſua priſtina ſecuritas, Jurisdictio & uſus, prout ante hos motus bellicos à pluribus retro annis fuit, reſtituantur & inviolabiliter conſerventur:

2. Territoriorum, quæ Flumina alluunt, & aliorum quorumcunque Juribus ac Privilegiis, ut & Teloniis ab Imperatore de conſenſu Electorum, cum aliis, tum etiam Comiti Oldenburgenſi in Viſurgi, conceſſis, aut uſu diuturno introductis, in pleno ſuo vigore manentibus & executioni mandandis; tum, ut plena ſit Commerciorum libertas, & tranſitus ubique locorum terra marique tutus, adeoque ea omnibus & ſingulis utriusque Partis Fœderatorum Vaſallis, Subditis, Clientibus & Incolis, eundi, negotiandi, redeundique poteſtas data ſit, virtuteque præſentium conceſſa intelligatur, quæ unicuique ante Germaniæ motus paſſim competebat; quos etiam Magiſtratus utrinque contra injuſtas oppreſſiones & violentias, inſtar propriorum Subditorum, defendere ac protegere teneantur,

hac

hac conventione, ut & jure Legeque cujusque loci, per omnia salvis.

Und so ist auch der Münsterische Fride §. 67. 68. abgefaßt.

Ferner gehöret hieher, was im Jahr 1681. und hernach, bey der Reichs-Versammlung über die Frage: Wie die verfallene Commercien wieder in Flor zu bringen? verhandelt worden ist; davon man bey H. von HENNIGES (1) umständlichen Bericht antrifft.]

Dahin gehet endlich auch der ganze 7de Art. der Kayserl. Wahl-Capitulation, in deren §. 1. es gleichbalden heißt: „Ferner sollen und wollen Wir . . die Commercia des Reichs zu Wasser und zu Land, nach Möglichkeit, beförderen, u. s. w.„

§. 2. ist versehen: Der Kayser solle und wolle, wie die Handlung treibende Stätte überhaupt, also insonderheit die vor anderen zum gemeinen Besten zur See trafiquirende Stätt, Lübeck, Bremen und Hamburg, bey ihrer Schifffahrt und Handlung, Rechten und Freyheiten, dem Instr. Pacis gemäß, erhalten und kräfftigst schüzen.

Zuweilen ist in Familien-Verträgen deßwegen Vorsehung geschehen. Z. E.

Zwischen denen damaligen verschidenen Linien derer Marckgrafen zu Baden wurde Anno 1536. durch einen Schiedsrichterlichen Ausspruch der Handel unter denen allerseitigen Unterthanen freygestellt.

Es haben auch wohl Landesherrn und ihre eigene Landstände darüber ausdrückliche Verträge mit einander errichtet; z. E.

Im Neumärckischen Landtagsabschid von 1653. §. 30. liset man: „Zum 30sten, wollen Wir keinem Fremden wehren, seine Merces ins Land zu führen: Wir wissen Uns auch nicht zu erinnern, daß den einländischen Kramern dergleichen Privilegia, dadurch die libertas Commerciorum gesperret und gehemmet werden könnte, sollten ertheilt seyn.„

In dem Chur-Brandenburg- und Halberstättischen Homagial-Receß von 1650 heißt es §. 18. „Sezen, versprechen und wollen Wir auch, daß den Commercien ihr alter freyer Lauff ohne einige neue Beschwerungen gelassen, und was von Auswärtigen und Benachbarten dawider neuerlich vorgenommen, abgeschafft werde; aller-

(1) in Medit. ad Instr. Pac. Specim. 8. Mantiss. 3. p. m. 1374. sqq.

allermassen Wir dann hierunter allenthalben nöthige und zureichende Ordre stellen wollen."

In dem Braunschweigischen Landtagsabschid zu Gandersheim vom Jahr 1601. wurde beschlossen: "Zum 14den: Soll zu Beförderung des gemeinen Nuzes, die freye Ab- und Zufuhr zu und von, in und aus den Städten dises Fürstenthums Braunschweig, wie auch der Benachbarten, wann sie sich hinwieder in gleichen Fällen auch sonsten gegen den gnädigen Landesfürsten und S. F. G. Unterthanen der Gebühr bezeugen, so wenig durch die Fürstliche Beamten und Diener, als Andere, keineswegs gesperret, sondern unverhindert von männiglichen zugelassen werden."

Von Pommern schreibt MEVIUS (1): Es seye in dem Landtagsabschid von 1566. §. **So wollen Wir auch versehen**, rc. bey der wegen Einschränckung des auswärtigen Vertriebs derer Landesproducten gemachten Verordnung versehen: Es solle die Vorsichtigkeit gebraucht werden, daß die freye Ein- und Zufuhr aus disen in die benachbarte, und von denen hinwiederum in dise Lande, unverboten bleiben möge.

Ja es erstreckte sich dises auch wohl auf gewisse besondere Gattungen. Z. E.

In dem Würtembergischen Landtagsabschid von 1607. wurde verglichen: Daß die Unterthanen ihres Gefalles in- oder ausserhalb Landes Kalch kauffen mögen.

Und nach eben disem Landtagsabschid, wie auch dem von 1618. wurde der freye Eisenkauff bedungen.

Alleine in neueren Zeiten, da die Reichsstände angefangen haben, darauf zu sinnen, wie, so vil möglich, alles in ihren Landen befindliche Geld möchte darinn behalten, ja noch mehreres von aussen hineingezogen werden, haben sie ganz andere Grundsäze angenommen, und suchen dahero, alle fremde Landesproducten und Manufacturen, so vil möglich, aus ihren Landen abzuhalten, oder doch jene nur roh einführen und darinn verarbeiten zu lassen, hingegen aber ihre eigene Landesproducten entweder gar nicht, oder wenigstens nicht roh, ausser Landes gehen zu lassen.

Da wir aber seither noch keine neue und der jezigen Denkensart und Handlungsweise viler Reichsstände gemässe Reichsgeseze haben;

(1) von der Pommer. Landesverfass. Cap. 27.

ben; so ist, wann es in dergleichen Fällen zum Streit kommt, schwer, zu sagen, welcher Theil Recht habe, oder nicht, und wie fern?

Der Freyherr von KREITTMAYR (1) schreibt: „Quoad Commerciale ist die Freyheit des Commercii im ganzen Reich allenthalben, sowohl durch die Wahl-Cap. Art. 7. §. 1. als den Westph. Frid. Art. 9. §. 1. 2. solcher gestalt festgestellt, daß dieselbe weder durch neue Zölle, oder Stapelgerechtigkeiten, noch andere Particularverordnungen, welche ein Reichsstand in seinem Lande verfügt, einiger massen erschwert, eingeschränckt, gehemmt, oder gar gesperrt werden mag. Es versteht sich jedoch solches nur von dem Transito; ein anderes ist bey dem blossen Exito oder Consumo, welches nemlich aus einem Reichsständischen Lande von innländischen Productis hinaus- oder von aussen zum innerlichen Consumo hereingehet. Mit beeden macht es ein jeder Landes- und Territorialherr nach eigenem Gutbefund, und so, wie es die Landesnothdurfft und das Beste seiner Unterthanen erfodert. Vide not. ad Cod. civ. (Bav.) P. 4. C. 3. §. 3. n. 2. Man supponiret auch bey dem Transito allemal einen unschädlichen Durchzug oder Durchfuhr: Dann mit Schaden oder Gefahr ist man die Passage zu gestatten nicht schuldig, z. E. inficirtes Vieh, oder von contagiosen Orten herkommende Waare.„

Von dem Wahltag Anno 1741. wird berichtet (2): Der neue Kayser sollte dahin zu sehen verpflichtet werden, daß, wider die Freyheit der Handlung, mit Sperrung und Verbott der Ein- Aus- und Durchfuhren aufrichtiger Waaren, es geschehe durch Erhöhung derer Impositen, Verbieten des Vertriebs, und des zu solchem Ende gereichenden Aufenthalts derer Negocianten, oder durch gewaltsame Werbungen, wie nicht weniger durch Verlegung derer ordentlichen ausgesezten privilegirten und durch Compactata regulirten Strassen, weder von Ihme Selbst, noch auch von einem andern Stande des Reichs, gehandelt werde; gestalten auch die Landstrassen zu Beförderung des Commercii in gutem Stande allenthalben erhalten, und unter keinerley Vorwand unreparirt gelassen werden sollten.

Als es hierüber in dem Churfürstlichen Collegio zur Umfrage kame, wurde von Einigen die Frage aufgeworffen: Wie weit die Freyheit der Handlung, ohnbeschadet der Reichsgeseze und des Reichsherkommens, eingeschräncket oder erweitert werden möge. Weilen nun solches vor eine in die Rechte mehrerer Reichsstände einschlagende Sache

(1) in seinem Teutsch. Staatsr. §. 95. p. 163.
(2) in der Geschicht. des Interregn. 4. Th. 424. S.

Sache angesehen ward, und man sich mithin nicht befugt hielte, über dasjenige, was bereits in der lezten Wahl-Capitulation und dem Westphäl. Friden versehen worden, ausserhalb der Reichsversammlung etwas weiteres zu verordnen; so hielten verschidene Vota dafür, daß der ganze Vortrag zu einer Comitial-Berathschlagung auszusezen seye: Es ward daher per Majora vor gut angesehen, dises Monitum, ohngeachtet man dessen allgemeine Nuzbarkeit erkannte, und solches auch über diß nichts enthielte, so eine Extension oder Restriction des Commercii mit sich bringet, vor jezo auszusezen.

Manches hievon kommt in dem Tr. von der Landeshoheit im Weltlich. in Policey-Sachen *Cap. 10.* vor; deme ich hier dises beyfügen will.

Chur-Cölln verbote Anno 1678. (1) die Einführung des fremden Eisens in seine Westphälische Lande.

Anno 1751. (2) und 52. liesse es das auswärtige Salz in seinen Westphälischen Landen verbieten.

Ferner verbote es Anno 1764. (3) im Vest Recklinghausen die fremde Spizen.

Desgleichen liesse es Anno 1766. (4) wegen der aus dem Münsterischen in Vest Recklinghausen kommenden Tücher, Sammeten und Bojen, eine Verordnung ergehen.

Von der Ausfuhr aber finde ich dises:

Chur-Cölln liesse Anno 1679. (5) die Ausfuhr der Kohlen aus seinen Westphälischen Landen verbieten.

Anno 1746. (6) geschahe ein gleiches in Ansehung des Holzes und der Kohlen:

Anno 1747. (7) wurde lezteres abgeändert, und die Aemter bestimmt, aus welchen die Ausfuhr erlaubt werde.

Anno 1750. (8) liesse es die Verführung des Brand- und Bauholzes ausser Landes und in die Statt Cölln nochmals verbieten.

Anno 1768. (9) ward das Verbot wegen Ausfuhr des Holzes und Kohlen erneuert:

Anno

(1) s. Samml. Ch. Cölln. Concord. 1. Theil, S. 392.
(2) l. c. 2. Theil, S. 402.
(3) S. 437.
(4) Auch allda.
(5) l. c. 1. Theil, S. 393.
(6) S. 396.
(7) S. 397.
(8) l. c. 2. Theil, S. 281.
(9) l. c. 1. Theil, S. 399.

Anno 1769. (1) hingegen wurde dises Mandat erläutert und gemildert.

Nach einer Verordnung von 1768. (2) sollen die Lumpen nicht ausser Landes verkaufft werden.

Als hingegen Chur-Cölln Anno 1745. die Ausfuhr der Butter verboten hatte, nahme es hernach Anno 1747. (3) die Clev- und Märckische Lande durch eine eigene Verordnung von disem Verbote aus.

Anno 1764. 24. Mart. (4) ergienge eine Kayser-Königliche Verordnung, die verbottene Einfuhr fremder Waaren in die Kayserliche Erblande ꝛc. betreffend, so aus acht §§. bestehet: Derselben ist beygefügt eine Verzeichniß derjenigen fremden Waaren, welche in die Kayser-Königl. Erblande pro Consumo derselben einzuführen verbotten seynd.

Mittelst Kays. Kön. Befehle vom 15. und 27. Jan. 1770. seynd, folgende Waaren in die Kays. Kön. Erblande ohne Hof-Commercien-Paß einzuführen, bey Straf der Confiscation, verboten worden, als: Fremder Toback, und alle daraus verfertigte Waaren; fremdes Eisenblech, schwarzes und weißes, und was daraus gemacht ist; alle Gattungen von fremden ganz und halb-seidenen Zeugen, Stoffen und Taffet, wovon zur Zeit lediglich Sendel und piquirter Taffet, auch picquirter Altas, ausgenommen worden.

Anno 1770. wurde ferner in Oesterreich die Einführung alles ausländischen rohen oder verarbeiteten Zinns verbotten.

In der Tyrolischen Landes-Ordnung von 1511. stehet: „Der fremden Wein halben, soll kein fremder, wider altes Herkommen und Privilegien, in das Land geführt werden.„

Die Tyrolische Landstände baten auch den Kayser An. 1711. Die disem Land, und sonderheitlich dem Etschmann, sehr nachtheilig fallende Einfuhr der fremden verbottenen Weine, und zu deren Paßierung immerhin in mehrerer Quantität absolgende Patenten, wo nicht gar abzustellen, doch wenigstens nahmhafft zu restringiren, weil dises das einige Mittel seye, zu des gesammten Landes Nuzen baa-

(1) s. Samml. Ch. Cölln. Concord. 1. Theil, S. 400.
(2) l. c. 2. Band, S. 421.
(3) s. cit. Samml. 2. Theil, S. 273.
(4) v. Select. Jur. publ. 48. Theil, S. 69.

baares Geld herein zu bringen; dahero höchstnothwendig seye, den Verschleiß diser des Landes einzig zu entbehren habenden Werthschafft zu facilitiren, und alle dißfallige Hinderniß und schädlichen Eintrag abthun zu lassen.

Die Statt Lienz hingegen suchte an: Die übermäßige Extraction des Weins ausser Landes zu verbieten, und hierunter gebührende Maaß sezen zu lassen.

In dem Chur-Sächsischen Landtags-Abschid von 1661. ist enthalten: Der Churfürst wolle keineswegs unterlassen, was die Landschafft so wohl des Hällischen Salzes halben, als wegen des Böhmischen Getreydichts, Malzes und Salzes Einfuhr ins Königreich Böhmen, denen Chur-Sächsischen Landen zum Besten, erinnert, in guter Sorgfalt zu haben, den Kayser hierunter anzulangen, mit denen Freyzetteln, so öffters von den Böhmen zu Verschiffung ihres Getreydichts gesuchet werden, an Sich zu halten, auch wegen des vermeinten Magdeburgischen Stapel- und Niderlagsrechts der Chur-Sächsischen Lande Nothdurfft am Kayserlichen Hof, und, auf Bedürffniß, bey dem künfftigen Reichstag, zu suchen.

Es wäre überaus nüzlich und angenehm, wann Jemand, der Zeit und Subsidien darzu hat, aus denen particular-Landesherrlichen Ordnungen und Edicten, welche seit 10. 20. 30. 40. 50. Jahren herausgekommen seynd, zusammentrüge, wie es hier und da in folgenden Fällen gehalten werde:

1. Wann innländische Kauffleute, oder andere Unterthanen a) auswärtige Waaren oder Landesproducten verschreiben, um selbige inner Landes abzusezen, oder selbst zu gebrauchen, oder b) sie wieder ohnabgepackt ausser Landes zu versenden, oder c) sie zwar im Land abzustossen, aber ohneröffnet weiter zu verschicken, oder d) innländische Waaren ausser Landes bringen, oder e) inner Landes damit handlen wollen.

2. Ob und wie ferne endlich auswärtige Kauffleute, a) mit innländischen Producten und Waaren innerhalb Landes handlen, oder b) selbige abhohlen und ausser Landes versenden, oder c) ausländische Waaren und Producten ohnabgestossen durch das Land führen, oder d) selbige darinn niderlegen, und so dann ohneröffnet weiter bringen, oder e) innerhalb Landes damit handlen dörffen? Z. E.

Wann fremde Producten und Waaren zwar ohneröffnet und ohnausgepact durch Chur-Sachsen gehen, doch in demselben biß

zur

zur weiteren Versendung niedergelegt werden, müssen selbige in das verordnete Kauffhaus biß zur Wiederabfuhr gebracht, und ein gewisses davon erlegt, widrigen Falles aber, und wann der Spediteur solche bey sich behält, noch so vil davon bezahlet werden. (1)

Zu Franckfurt am Mayn (2) müssen alle über einen halben Centner schwere Waaren, welche zum feilen Verkauff dahin gebracht werden, in der Stattwage gewogen, und ein Wagegeld davon entrichtet werden.

Auf offentlichen Messen und Jahrmärckten pfleget an denen meisten Orten der freye Handel und Wandel noch gestattet zu werden: In einigen Landen aber dörffen die Ausländer 1. nur gewisse Jahrmärckte besuchen, 2. nur mit gewissen Waaren, auch 3. dise wohl nur nach einem gewissen Quanto verkauffen.

Von Franckfurt am Mayn heißt es an unten (3) angezeigtem Ort: „In Meßzeiten hat keine Einschränckung des Handels statt; daher er Fremden und Einheimischen verstattet wird: Zu welchem Ende auch die ohnedem in denen gemeinen Rechten verbotene Monopolien nicht gestattet werden; ob man gleich sonsten zu Franckfurt, gleichwie an anderen Orten, wegen Verkauffung gewisser Waaren, z. E. in Kriegs- oder Pestzeiten, gebührende Vorsicht zu gebrauchen pfleget.„

Die Kayserin-Königin hingegen liesse Anno 1764. 1. ein Verzeichniß der Jahrmärckte bekannt machen, welche denen fremden Kauffleuten, (mit Genuß der Marcktfreyheit auf nicht verbottene Waaren,) zu besuchen erlaubt seyn solle.

2. Wie vil ein jeder Pack, Küste, oder Parthie, bey dem den fremden Handelsleuten auf den Haupt-Jahrmärckten mit Kayserl. Königl. Erbländischen Manufacturen und Waaren gestattenden alleinigen Verkauff im grossen, an verschidenen Sorten halten müsse.

Daß übrigens jeder Landesherr denen ausländischen Handelsleuten vorschreiben könne, wie sie sich in Ansehung der Messen und Jahrmärckte zu betragen haben, ist wohl ausser Streit. Z. E.

In Bayern wurde in dem Generalmandat von 1769. 12. Aug. verordnet: „Die auswärtige Krämer, Falls sie die hierländi-

(1) v. LüNIGS Corp. Jur. Saxon. Tom. 2. p. m. 1281.
(2) Aus H. ORTH H. von SELCHOW jurist. Bibl. 2. Band, pag. 279.
(3) bey H. von SELCHOW l. c. 277. S.

sche Märckte zu besuchen gedencken, haben, vi Mand. vom 2. Jan. Anno 1748. bey dem Eintritt in das Land, mittels der von ihrer Obrigkeit beybringenden Attestaten, sich zu legitimiren, und ein Handlungspatent von dem Commerciencollegio alljährlich zu erholen, und resp. erneuern zu lassen; ausser dem sie nicht nur die Confiscation, sondern auch die nemliche Straf, welche ausländischen Baganten dictirt ist, zu gewärtigen haben."

In Chur-Sachsen (1) müssen die ausländische Tücher mit einem Stempel, der die Wort: Fremd Tuch enthält, gestempelt werden.

Ausserhalb der Messen und Jahrmärckte wird in vilen Landen Auswärtigen gar kein freyer Handel gestattet.

Zu Franckfurt (2) dörffen fremde Kauffleute und Handwerker ausser der Meßzeit nichts verkauffen; nur mögen die zum Lebensunterhalt nöthige Sachen auch ausser denen Messen zum Verkauff in die Statt gebracht werden.

Doch lässet sich auch dises nicht einmal ohne alle Einschränkung behaupten, zumalen in Ansehung derer Landesproducten, deren freye Ausfuhr erlaubt ist; auch wohl in anderen Sachen: z. E.

In dem Mecklenburgischen Erbvertrag von 1755. wurde beliebt:

"§. 225. Weil auch die Stätte sich noch immer beschweren, daß sich so wohl Leute, welche auf dem Lande gesessen, als auch fremde, herumvagirende, und den Stätten zu Hülff nichts contribuirende, Juden und Krämer finden, welche Hopfen, Honig, Felle, Flachs, Federn und Wachs, vor-, auf- und wegkauffen, um damit hernach zu wuchern; so sollen solche Leute hinfort in Unsern Aemtern so wenig, als in den Ritterschafftlichen Gütern, geduldet, und solche Vor- und Aufkaufferey von Niemanden betriben werden: Doch soll es hiemit durchaus nicht das Absehen haben, der Freyheit des Commercii, so wenig directe als per indirectum, Einhalt zu thun; mithin bleibt den Ausländern, als Quedlinburgern, Sachsen, und andern Fremden, unbenommen, den Landleuten ihr Vieh und übrige Producten abzukauffen und wegzuführen.

§. 256. Ferner soll in den Stätten und auf dem Lande das schädliche Hausiren fremder Krämer und Juden ausserhalb Jahrmarcks

(1) v. LÜNIGS Corp. Jur. Sax. Tom. 2. p. 1884. 1937.
(2) H. von SELCHOW jurist. Bibl. 2. Band, 275. S.

marckts abgeschaffet werden; ausgenommen die Glas- und Olitäten- auch Hechelträger, Leinwandhändler, Sibmacher und Scheerenschleiffer; welche aber in einer Unserer Städte das Bürgerrecht, (so ihnen auch nicht geweigert werden soll,) gewinnen, und, wenn sie nicht Burger werden können, dennoch in einer Unserer Städte zu den Landes-Oneribus etwas billiges mitbeytragen sollen, worüber ihnen ein obrigkeitlicher Schein des Orts zu ertheilen, welcher von ihnen, auf Erfordern, zu produriren ist. „

So wird auch nicht leicht zu verneinen seyn, daß ein Reichsstand darinn, nach Umständen, dispensiren, und einigen Auswärtigen darinn vor anderen ein mehreres zugestehen könne; wie wir so oben vernommen haben, daß der Reichsstätte, so sich in eines benachbarten Reichsstandes Schuz begeben, Burger und Innwohner gemeiniglich dagegen in des Schuzherrns Landen Vortheile im Handel und Wandel zu geniessen haben.

Anno 1772. berichteten die Zeitungen unter dem Art. „ Malmedi, vom 3. Jan. Das Fürstenthum Stablo siehet sich leider in der Reihe der Landschafften, die der Kornmangel am meisten drücket. Bey so bedrängten Umständen haben Seine Hochfürstl. Gnaden, unser mildest und sorgfältigster Landesvater, sich nach der Regierung zu Brüssel gewendet, und daselbst die gnädigste Erlaubniß ausgewürcket, daß, zum Behuf der beyden Städte Stablo und Malmedy, aus dem Herzogthume Luxemburg, wöchentlich ein Betrag von 6000. Pfund Brod gezogen werden darf. „

Indessen fehlet es doch auch nicht an Beyspilen, daß über dergleichen Dispensationen Landesbeschwerden entstanden seynd.

So brachten die Würtembergische Landstände An. 1764. das denen Gräflich-Stadianischen Unterthanen zu Bönnigheim, wegen auf 15. Jahr lang angeliehener 15000. fl. loco Interesse, gestattete freye Wein-Commercium mit unter ihre Landesbeschwerden.

Darauf wurde im Vergleich von 1770. Cl. 4. §. 28. beliebt: „ In Ansehung des denen Gräflich-Stadianischen Unterthanen des Stättleins Bennigheim, und dessen Zugehörde, gestatteten freyen Weinhandels, so von der Landschafft als eine zum Schaden der Herr- und Landschafftlichen Einkünffte, und grossen Nachtheil des ganzen Unterlandes, gereichende Sache vorstellig gemacht worden, wird, nach eingekommenem Gutachten von Herzogl. Regierung, (welches treugehorsamster Landschafft communiciret werden wird,)

wie es thunlich, alles wiederum in den alten Stand gesezt, mithin die jenen ertheilte Freyheit wiederum gänzlich aufgehoben werden."

Wann auch dispensirt wird und werden darff; müssen doch dergleichen Auswärtige gewisse Abgaben deßwegen prästiren. Z. E.

Anno 1769. meldeten die Zeitungen: Die Hanoverische Regierung habe verordnet, daß die Mecklenburgische Pferde- und Viehe-Händler und Schlächter, welche im Hanoverischen Handlung treiben, von einem Amt einen Geleitsbrieff nehmen, und jährlich dafür 10. biß 20. Rthl. Recognitionsgeld erlegen sollen, je nachdeme ihre Handlung beträchtlich seye.

Weiter verbieten öffters Reichsstände ihren Unterthanen, auswärts, ausser denen Jahrmärckten, überhaupt etwas, oder gewisse Waaren ins besondere, zu erkauffen, und ins Land zu bringen.

In Sachen der R. Statt Zell hingegen sprache das Cammergericht An. 1764. 13. Apr. Daß einem jeden Burger unverwehrt bleibe, auch auswärts, zu seiner Haus-Nothdurfft, einen Vorrath von Gersten und Mehl zu erkauffen und einzubringen.

Zuweilen wird die reciproque Handlung mit gewissen Waaren in eine Art einer Tauschhandlung eingeleitet. Z. E.

Bayern gibt an Salzburg Getrayd, und dises an jenes Salz.

Bayern gabe an Würtemberg eine Zeitlang Salz, und dises an jenes Wein.

Chur-Sachsen (1) hat vormals mit denen Interessenten des Salzwercks zu Halle im Magdeburgischen einen Contract getroffen, krafft dessen sie Holz aus dem Chur-Sächsischen nahmen, hingegen kein anderes, als Hallisches, Salz in die Chur-Sächsische Lande eingeführet werden sollte.

Wann ein Land selbst an etwas würcklich Mangel leidet, oder dergleichen zu besorgen ist, kan es Niemand einem Landesherrn verdencken, wann er eine Sperr anlegt, und z. E. kein Vieh, Korn, Heu, Stroh, 2c. zum Land hinausläßt.

Solchen Falles können auch derer sonst privilegirten Ausländer zu anderen Zeiten geniessende Fryheiten eingeschräncket werden.

Chur-Bayern liesse An. 1770. 27. Aug. ein Mandat ausgehen: Daß der Churfürst zwar nicht ungeneigt seye, denen Bisthü-

(1) v. LÜNIGS Corp. Jur. Sax, Tom. 2. p. 1235.

thümern Freysingen und Paßau, so dann der Statt Regensburg, das denselben von seinen Vorfahren zugestandene jus incolatus bey Getraydsperren fernerhin angedeyhen zu lassen: Doch aber, aus besorglicher Theurung und anscheinendem Mangel des Getraydes in seinem Land selbsten, sich bemüßiget sehe, die decretirte Sperr auch auf besagte zwey Bisthümer und die Statt gegenwärtig zu erstrecken, somit allen Beamten zu befehlen, in so lang, biß vor das 1771ste Jahr hinlänglich dißfalls in seinen Landen gesorget worden, kein Getrayd aus dem Lande, bey Confiscation, abgehen zu lassen, so nicht mit einem von der Geheimen Canzley ertheilten Paß versehen seye; von welcher Verordnung jedoch die Gesandtschafften zu Regensburg ausgenommen seyn sollten, als welchen auf ihre Päße die verlangte Nothdurfft ohne Aufenthalt abgefolget werden sollte.

Anno 1770. 15. Sept. schriebe der Churfürst ferner an die Statt Regensburg: Er habe seinem Hofrath und Regierungen Landshut, Straubing und Burghausen, befohlen: Daß dieselbe der Regensburger Burgerschafft den Getraydkauff zwar in allen Sorten, jedoch anderer Gestalt nicht, als auf der offentlichen Schrannen und Wochenmärckten, sohin keineswegs bey den Häusern, wie auch nirgends vor Abwerffung des Schaubs oder Fahnens, und endlich nur in so weit, als sie sich mit der gewöhnlichen Bürger-Polleten legitimiren werde, gestatten solle: Der Magistrat solle aber gedachte Burger-Polleten keinem weiter, als für seine eigene Nothdurfft, ertheilen, und, damit der Fürkauff unterbleibe, an diser Nothdurfft keinem auf einmal ein mehreres, als er in Zeit Eines Monaths ohngefähr bedörffen möchte, attestiren lassen; übrigens auch den Bedacht von selbsten dahin nehmen, daß die Unterschleiffe, die mit disen Polleten wohlwissentlich getriben werden, durch seine gute Obsorge vermieden, und der Churfürst nicht etwa zu Aufhebung diser Concession widerwillig veranlaßt werde. Wie nun der Churfürst hiedurch weit mehr verwillige, als die Statt bey vorligenden Umständen mit Fug begehren könne; so habe sie sich auch daran um so mehr zu begnügen, als der Churfürst ohnehin nach denen Verträgen zu einem mehreren auch bey gesegneten Zeiten nicht verbunden seye, und der Statt gleichwolen oblige, dem allenfalls doch noch besorgenden Abgang durch Beytrachtung einer fremden Zufuhr, (gleich der Churfürst Selbst nicht werde entbehren können,) in der rechten Zeit zu steuren.

Den 4. Oct. aber rescribirte der Churfürst an die Regierung

zu

zu Straubingen: Man habe seinen Befehl vom 15. Sept. so ausgelegt, als ob auch erlaubt wäre, die Schrannen auf dem Kornmarckt zu Regensburg mit Bayrischem Getrayd zu besezen: Weil aber der Churfürst denen von Regensburg kein mehreres, als was die Verträge mit sich bringen, (nemlich das Getrayd auf ihrer Burger Polliten auf denen Chur-Bayrischen Landschrannen, und zwar nach abgeworffenen Schauben,) eingestehe; als habe sie sich hinnach zu achten.

add. das folgende Capitel.

Wann oder in so ferne aber hernach die Ursach der angelegten Sperr ganz, oder zum Theil, wieder cessirt, wird sie auch in totum vel tantum aufgehoben. Z. E. Anno 1772. ergaben die öffentliche Berichte:

„Düsseldorf, vom 6ten Febr. Zufolge einer unterm 17ten Jan. öffentlich bekannt gemachten Churfürstlichen Verordnung ist, auf vorhergegangene Vereinbahrung mit der Chur-Cöllnischen Regierung, die zwischen disem hohen Erzstiffte, dem Herzogthume Westphalen, die Reichsstatt Cölln mit inbegriffen, und den Herzogthümern Jülich und Berg, bisher angelegt gewesene Frucht- und Brandtwein-Sperre gänzlich aufgehoben, und der vorherige freye und ungestöhrte Früchtenhandel vollkommen wieder hergestellt worden: Hingegen sollen alle Beamten die genaueste Obsorge gegen die verbottene Ausfuhr in andere Länder und Stätte tragen, und bedacht seyn, daß der freye Handel und Wandel inner Landes nicht beschweret, sondern die bezielende Wohlfeile befördert werden möge, u. s. w. „

„Seine Churfürstl. Durchlaucht von Bayern haben die bisherige Schweinsperre in den Landen zu Bayern und der Oberpfalz dergestalten wiederum aufzuheben geruhet, daß nur allein die magern und geschnittenen Schweine, gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Mauth- und Accisgebühr, und auf keinen Schleich- oder Irrwegen, sondern directe auf den Haupt- und Mauthstrassen, bey Confiscation, ausser Landes paßiret werden sollen. „

„Die zwischen Erfurt und den Herzogl. Gothaischen Landen noch immer vorhandene Fruchtsperre ist in Ansehung der Pacht- und Zinsfrüchte wechselweis aufgehoben worden. Ausser disem aber bleibts beym alten. „

Etwas

Etwas gelinder, als eine Sperr, ist, wann die Ausfuhr gewisser Sachen nur so lang suspendirt wird, biß das Land damit zuvor selbst versehen ist. Z. E.

Von Pommern schreibt MEVIUS (1): „Wie auch billig des Landes Einwohner desselben Fruchtbarkeit und Nuzung vor Andern, bevorab Fremden, zu ihrem Unterhalt, Nahrung und Gewerbe, geniessen; so ist durch alle Ordnungen und Gewohnheiten auch so hergebracht, daß zuforderist dieselbe daraus zu versorgen; wie dann dahin die Landtagsabschide und Fürstliche Mandata, wider die Verkauffung, so den Fremden, und denen, welche im Lande nicht seßhafftig, auf dem Lande und in den Stätten verboten, angesehen und gereichen, dadurch denen auf dem Lande und in den Stätten, Fremden des Landes Wachsthum an Korn, Wolle, Vieh, Felle, Hanff, Flachs, Butter, und was sonst das Land an Waaren gibet, zu veräussern untersagt. Ingleichem ist in des Landes Policeyordnung zu solchem Zweck verordnet, daß nicht so häuffig, und ohne Unterschid, auch anders, das eigen erzeugte Vieh aus dem Lande getriben und verkaufft werden solle, als wann solches in den benachbarten Stätten um billigen Werth nicht verkauffet werden könnte.„

Endlich, so erstrecket sich die Handlungsfreyheit nicht auf die Sachen, womit zu handlen durch Reichsgeseze und Reichsconstitutionsmäßige Kayserliche Edicte verbotten ist; oder wobey wenigstens die vorgeschribene Form nicht beobachtet wird.

Dahin gehöret z. E. dises Reichs-Hofraths-Conclusum:

Veneris 10. Jul. 1767.

Münzwesen im Reich in specie die verbottene Geld- und Silber-Transporten und die Denuncianten-Gebühr betreffend, modo Johann Löhr, Wasser-Graf und Münz-Visitator zu Bamberg contra den Fürstlich-Bambergischen Amts-Vogten Titus zu Ebermannstadt & Consorten, mandati; sive implorantischer Anwald Haffner sub præs. 18. Maij nuperi documentando jam dudum factam insinuationem Rescripti Cæsarei supplicat pro clem.me ferendis intus petitis ordinationibus Cæsareis. Appon. num. 16. 17. 18. & 19. cum ultimo Concluso, in duplo.

In eadem Herr Bischoff und Fürst zu Bamberg und Würzburg

(1) von der Pommer. Landesverfass. Cap. 27.

burg sub dato 17. Juuii & præs. 3. Julii anni præteriti erstattet allerunterthänigsten Bericht. Mit Beyl. sub Lit. A.

1.mo Ponatur der Bericht des Herrn Bischoffens und Fürstens zu Bamberg de præs. 3. Julii anni præteriti ad acta, und kan solcher parti impetranti auf Verlangen è Cancellaria ad notitiam verabfolgt werden. Es wird aber

2.do Impetrant bewandten Umständen nach mit seinem Gesuch darauf von hier abgewiesen.

3.tio Rescribatur dem Herrn Bischoffen und Fürsten zu Bamberg ex officio: Es hätten Jhro Kays. Maj. besonders aus demjenigen Betragen, so Impetrant gegen den Amts-Vogten zu Ebermannstadt Titus angezeiget, ersehen: Wie dieser Amts-Vogt denen älteren von Jhro Kays. Maj. unterm 4ten Martij 1760. erneuerten Verordnungen wegen Transportirung des gemünzt- oder ungemünzten Gold und Silbers ohne Beybringung der anbefohlenen Obrigkeitlichen Passirungs-Scheine und Attestaten nicht mit dem gebührenden Ernst und Nachdruck nachgekommen sey, sondern zwey Väßlein mit Silber eigenmächtig und sogar ohne vorgängige Anzeige an die Regierung anwieder verabfolget habe.

Gleichwie nun Allerhöchst Jhro Kays. Maj. aus Reichs-Väterlicher Vorsorge vor sämtliche Stände und Unterthanen diesem dieselbe so sehr druckenden Uebel auf das nachdrücklichste zu steuren gesinnet seyen, die Quelle desselben aber hauptsächlich bey denen Hecken- und anderen verbottenen Münzstätten beruhet, als in Ansehung welcher, und um denenselben die Beybringung des materialis zu benehmen, diese heilsame Verordnungen erlassen worden;

Alß befehlen Jhro Kays. Maj. dem Herrn Bischoffen und Fürsten, daß derselbe die wiederholte nachdrucksamste Verordnungen an sämtliche ihme untergebene Aemter erlassen solle, daß alle derley verbottene Transports ohne alle Rücksicht von ihnen bey ansonsten zu gewärtigender nachdrucksamster Bestrafung angehalten, und dem Herrn Bischoffen angezeigt werden sollen: Versähen sich anbey zu der patriotischen Gesinnung desselben, daß er darauf starck und streng halten, und derley angehaltenes gemünzt- und ohngemünztes Silber und Gold keineswegs verabfolgen werde.

4.to Injungatur dem Kays. Reichs-Hof-Raths-Thürhüter,

erwehntes Kays. Rescript dem Fürstlich-Bambergischen Agenten zu insinuiren, und de facta insinuatione in termino quatuordecim dierum zu dociren.

§. 3.

Ausser denen Stapel-Freyheiten, (davon unten geredet werden wird,) haben theils Reichsstände auch andere Kayserliche Privilegien in Handlungssachen in Absicht auf ihre Benachbarte erhalten. Z. E. Handlungs-Privilegien.

Von dem verbotenen Auskauff gewisser Waaren binnen der Bannmeil um Franckfurt am Mayn hat Herr D. ORTH (1) gehandelt. Die Statt hat nemlich durch die Kayserliche Privilegien das Recht erhalten, ihren Burgern und denen nach Franckfurt handlenden Personen den Verkauff der Pferde, des Viehes, u. s. w. innerhalb der Bannmeile zu verbieten, und von dem wider dises Verbot verkaufften Vieh das Unterkauffgeld zu erheben; welches Privilegii auch noch heutigen Gebrauch Herr D. ORTH vertheidiget.

Zuweilen ertheilen auch Landesherrn selbsten gewissen Fremden in Handlungssachen einige Freyheiten vor andern Ausländern. Deme, was dißfalls bereits vorgekommen ist, füge ich noch dises bey.

Chur-Bayern und Freysingen nahmen Anno 1718. 27. Aug. die Abrede: „10. Hat man sich an Seiten Sr. Churfürstl. Durchl. in Bayern dahin erkläret: Noch ferners, wie bißanhero observirt worden, zu bewilligen und zuzugeben, daß förterhin die gesammte Werdenfelsische Unterthanen denen Innländischen im Traidkauffen, so vil ihre Hausnothdurfft anbetrifft, gleich gehalten werden; wie nicht weniger, wann eine Traidsperr in denen Chur-Bayrischen Landen gegen Tyrol vorgenommen würde, sie, Werdenfelsische Unterthanen, hierunter nicht verstanden, sondern ihnen, gleich andern Chur-Bayrischen Unterthanen, vilmehr der freye Traidkauff und Ausfuhr, gegen Erlegung der Gebühr, jedoch dergestalten, verstattet seyn solle, daß sie, Werdenfelsische Unterthanen, solch leztverstandenen Falls der Traidsperr allzeit eine Attestation, was einer oder der andere, nach Gestaltsame seines führenden Hauswesens zu seiner Hausnothdurfft bedürfftig, von dem Fürstlichen Pfleggericht Werdenfels mitbringen, hievon aber nicht das mindeste, bey ersterwehntem Fall sub pœna Confiscationis, weiters verführen, dabenebens auch

(1) von den Franckf. Messen, 9. Abschn. S. 278. S. u. f. v. H. von SELCHOW jurist. Bibl. 2. Band, 278. S.

auch dieselbe, wegen Erkauffung solcher Nothdurfft, so wohl an die im Druck ausgegangene Chur-Bayrische Landes- und Policey-Ordnung, als auch auf die vorhin ausgefertigte, oder noch künfftig ausgehende, Chur-Bayrische Landes-Generalien, anderen Landes-Unterthanen gleich gehalten und gewisen seyn sollen; welches alles sich auch auf die zu dem Werdenfelsischen Brauhaus allwegen einzukauffen bedürfftige Nothdurfft Getraids zu verstehen hat."

In dem Vertrag zwischen Chur-Bayern (1) und Passau von 1608. wurde der Passauischen Burgerschafft das Jus incolatus in denen Bayrischen Landen so weit eingestanden, daß sie, gleich andern Innländern, auf Wochen- und Jahrmärckten, vor und nach Umwerffung des Schaubs oder Fahnens, Policeyordnungsmäßig handlen mögen; wo hingegen auch den Bayrischen Unterthanen das Reciprocum in den Passauischen Landen eingeraumt, so fort jeztgedachtes Incolat per Recess. de 19. Apr. 1690. auf alle Hochstifftische Unterthanen extendirt, und endlich auch in dem Vertrag von 1767. dann dem den 24. Mart. e. a. erlassenen Generalmandat noch mehr und solchergestalt erläutert worden ist, daß sich weder bey vornehmender General-Landsperr, noch in andere Wege, so leicht ein Zweifel oder Anstand darüber ereignen kan.

In dem Vertrag zwischen Chur-Bayern und der Statt Passau von 1690. liset man: "1. Sollen und wollen Wir, Maximilian Emanuel, Churfürst, und Johann Philipp, Bischoff, an Unsere resp. Chur- und Fürstliche Regierungen, Beamten, Stätt und Unterthanen, mit gutem Nachdruck würcklich erklären, sezen, verordnen und befehlen, thun dasselbe auch hiemit und Krafft dises amicabiliter abgeredeten und geschlossenen präliminar-Recesses, daß nun und zu ewigen Tagen obgedachter in Anno 1608. zwischen Uns an einem, und der Statt Passau am andern Theil gethädigter Receß in allem seinem Begriff und Clausuln ungekränckt und unverbrochen, (gleichwol jedes Orts Policey und guter Nachbarschafft gemäß,) im handlen und wandlen bey seinen völligen Kräfften verbleiben; was aber darwider gehandelt seyn möge, ohne einige Einreden, oder Absehen auf die dagegen Unsern Unterthanen und Landen, und zwar in specie Unsern Stätten, Straubing, Vilshoven und Schärding, bevorstehende Privilegien, Begnadungen, Einstandsfreyheiten, und alten Herkommen, hiemit nicht allein ganz caßirt und aufgehoben seyn sollen rc."

In

(1) Freyh. von KREITTMAYR Bayr. Staatsr. §. 138. p. 274.

In Bayern (1) seynd ferner die Burger zu Regensburg, Krafft des durch die Verträge von 1496. 1558. und 1574. erhaltenen Juris Incolatus, von dem frey- und ungehinderten Verkauff durch kein Landesgebot ausgeschlossen. Die darüber entstandene Zweifel seynd durch das Leuterations-Decret vom 8. Jul. 1758. gehoben worden.

Chur-Bayern und die Statt Regensburg verglichen sich nemlich Anno 1496. „§. 6. Wir (der Herzog) lassen auch, für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, hiemit zu und bewilligen, daß die Burger von Regensburg in Unserm Churfürstenthum, (2) unverhindert kauffen und verkauffen mögen, darinn sie auch in keinen Unsern Landboten von den Unsern ausgeschlossen noch besondert werden sollen.„

Anno 1772. 29. Maji wurde zwischen Chur-Bayern und der Statt Regensburg über die bißherige, die Incolatsrechte betreffende, Irrungen ein neuer Vergleich getroffen; davon an unten (3) angezeigtem Ort das mehrere nachgesehen werden kan.

Der Herr von WEINBACH beschreibet dises jus Incolatus, es seye ein complexus quorundam Civitatis jurium, quibus regulariter nonnisi Cives & Incolæ Civitatis perfruuntur, ad horum exemplum Extraneis ibidem competentium. Seine Säze davon seynd: Est Servitus juris publici; potissimum Pacto acquiritur; est species Privilegii; Exteros non facit Subditos, nec Incolas proprie tales, nec Cives efficit: In casu collisionis jus Incolatus Exterorum in odium Civium detorquendum haud est: Quod evincitur, 1. ex fine Civitatis; 2. ex intentione Paciscentium, 3. ex favore necessitatis, 4. ex natura Servitutum Juris publici, 5. ex natura Privilegii, 6. ex Politia territoriali, 7. argumentis à majori ad minus deductis.

§. 4.

Von denen Verträgen zwischen verschidenen Reichsständen in Handlungssachen ist schon oben geredet worden. Handlungs-Tractaten.

Zwischen denen Böhmisch- (4) und Bayrischen Landen solle, ver-

(1) Freyh. von KREITTMAYR Bayr. Staatsr. §. 139. S. 338.
(2) So stehet es bey dem H. von WEINBACH: Weil aber Bayern damalen die Churfürstliche Würde noch nicht hatte, wird es im Original ohnfehlbar heissen: Fürstenthum.
(3) in H. OERTELS R. Tags-Diar. 1772. S. 66.
(4) Freyh. von KREITTMAYR Bayr. Staatsr. §. 149. p. m. 311.

vermög der Verträge von Anno 1459. 60. 61. 72. 1535. & 80. der freye Handel und Wandel erhalten werden.

Was die ältere Verträge zwischen Oesterreich und Bayern (1) von 1394. 1411. 1504. 1534. und 35. von dem frey- und ungesperrten reciprocirlichen Commercio zwischen Bayern, Tyrol, Ober- Nider- und Vorder-Oesterreich zu Wasser und Land mit sich bringen, kommt auch in der Bayr. Policey-Ordn. *L.* 2. *T.* 11. Art. 8. vor, und soll nach Innhalt deren kein Theil dem andern die Strassen, Zugänge, feilen Kauff und Gewerb sperren, auch beederseitigen Unterthanen der Handel und Wandel auf freyen Märckten, gegen Bezahlung der Zölle, jedoch ohne Vorkauff auf dem Gau, und nach Ordnung oder Freyheit der Stätte und Märckte, vergönnet seyn.

Anno 1771. 6. Mart. erklärte Chur-Bayern: Daß die Sulzbach- und Nordgauische Länder nicht mit unter die universal-Getraidspert begriffen seyn, sondern ein gleich freyes und mutuelles Commercium zwischen ihnen statt haben solle.

Anno 1767. 24. Mart. liesse Chur-Bayern eine Verordnung ausgehen, wie es des freyen Handels und Wandels halber mit der Statt Passau solle gehalten werden. (2)

In dem Dreßdischen Friden wurde Anno 1745. zwischen Chur-Sachsen und Preussen Art. 10. beliebt: On redressera reciproquement, & de bonne foy, tous les abus, qui se sont glissé dans le Commerce, au prejudice des Païs, Etats & Sujets respectifs des deux Hautes Parties contractantes, soit en les abolissant entierement de part & d'autre, soit en convenant amiablement par une Convention ulterieure.

Brandenburg-Culm- und Onolzbach verglichen sich Anno 1753. wie ferne die Unterthanen mit Consumtibilien in das andere Land handlen dörffen oder nicht. (3)

Wann zu Mühlhausen wegen Handlungssachen mit Auswärtigen Vergleiche zu machen seyn, muß, nach der Kayserlichen Verordnung von 1757. 5. Apr. der äussere Rath mit darzu gezogen werden.

§. 5.

Beschwerden über Sperrung der Handlungs-Freyheit.

In denen Reichstags- und anderen Handlungen, wie auch in denen Sprüchen derer höchsten Reichsgerichte, findet man eine Menge

(1) Freyh. von KREITTMAYR Bayr. Staatsr. §. 148. S. 308.
(2) s. GEGELS Samml. landesh. Verordn. 1. Band, S. 737.
(3) v. mein T. Staats-Arch. 1755. 2. Th. 257. S.

ge Beschwerden wegen gehemmten Handels und Wandels, desgleichen vile dagegen ergangene Verordnungen; davon dise Beyspile zu einigem Beweis dienen.

Der Schwäbische Crays klagte auf dem Wahltag Anno 1711. „So wird auch 5. das freye Commercium denen Reichs- und Crays-Unterthanen sehr gesperret; indeme denen Schwäbischen Fuhren nicht gestattet wird, mit Salz nacher Graubündten zu fahren; angesehen sie an dem Paß zu Bregenz nicht damit durchgelassen, sondern obligiret werden, ihre Salzlasten abzustossen, und leer zurück zu kehren; da hingegen alsdann die Oesterreichische Unterthanen solch Salz in Graubündten führen, und den Vortheil, welcher denen Reichsunterthanen abgestricket wird, geniessen, daß sie, zur Rückfuhr, und besserer Bestreitung der Zehrungskosten, vor das Salz Reis einkauffen, und solches ins Reich transportiren können. Gleicher gestalten ist 6. denen Einwohnern in dem so genannten Bregenzerwald verboten, mit Schmalz in den Crais zu handlen; sondern selbige werden angestrenget, das verkauffende nacher Inspruck zu lifern, woselbst damit ein Monopolium getriben wird.„

Anno 1741. aber beschwerte er sich: Das Oesterreichische Zollamt zu Weingarten attentire, alle Consumtibilien von benachbarten Ständen zu taxiren, und dadurch eine grosse Theurung zu verursachen, auch das Commercium in dem obern Crays zu hemmen rc. Denen Einwohnern in dem Bregenzer-Wald werde nicht nur verbotten, mit Schmalz in den Crays zu handlen, sondern selbige werden auch angestrengt, das verkauffende nacher Inspruck in die Frohnwagen und Hall, um einen daselbst willkührlich determinirten Preis, zu lifern: Ja es seye bey disem Schmalz-Extractions-Verbott respectu der Oesterreichischen Unterthanen nicht verblieben; sondern es haben auch die Oesterreichische Oberämter solches Verbott auf die unmittelbar dem Crays collectable Reichs-Unterthanen der dem Gotteshaus Weingarten zugehörigen Herrschafft Blumenegg, (welche mit aller Hoheit und Jurisdiction versehen, aber von denen Oesterreichischen Herrschafften vollkommen umgeben seye,) so weit extendirt, daß dise nicht allein ihr eigen erübrigtes Schmalz von geraumer Zeit her, ja gar die Herrschafft selbsten ihr jährlich fallendes Cameralschmalz, nicht heraus in den Schwäbischen Crays zu eigenem Gebrauch führen dörffe, sondern allenthalben, wo man das Oesterreichische Territorium betretten müsse, mit Arrest belegt werde.

Anno

Anno 1761. sezten bey dem Reichsconvent die mehrere Reichsstände unter ihre Desideria bey denen künfftigen Fridenshandlungen: „2. Möchte nach dem Beyspil des Westphälischen Fridens Art. 9. §. 1. der Bedacht darauf zu nehmen seyn, damit nach geschlossenem Friden Handel und Wandel blühen, und seinen ungeschmälerten Gang haben möge: Und da vor Ausbruch dermaliger Unruhen Königlich-Preußisch-Chur-Brandenburgischer Seits in dem Ober- und Nider-Sächsischen Crayse allerhand gewaltige Stöhrung dargegen gemacht, und der Transport der Waaren, die von da in einen grossen Theil Teutschlands abgeführet werden müssen, zu Wasser und zu Lande gehindert und erschweret, dises Gravamen auch biß nun zu nicht völlig abgethan worden; so wäre davor zu sorgen, damit solches fürs künfftige abgestellet, und das freye Gewerb in sothanen Craisen zu Wasser und zu Land, und besonders an der Elbe, nicht gehindert, und weder durch ungebührliche Stapel-Extensionen, noch unstatthaffte Erhöhung alter oder Einforderung neuer, nicht formlich erhaltener, Zölle gehemmet werde.„

Preussen versezte darauf: Es habe einen allzuhandgreifflichen Anschein einer Partheylichkeit, wann nur von dem Zoll- und Stapelwesen derer Ober- und Nider-Sächsischen Crayse, und nicht überhaupt in Absicht auf ganz Teutschland, darinn gehandelt würde; angesehen sonderlich wegen der Donau, des Rheins, des Mayns, und anderer grosser Ströhme, villeicht nicht wenigere Beschwerden, und wohl noch grössere Mißbräuche in Vermehr- und Erhöhung derer Zölle zu Wasser und zu Land, vorhanden seyn möchten.

Bremen ꝛc. aber erinnerte: Das *Instr. Pac. art. 9. §. 1.* handle von Gebrechen, welche bey Gelegenheit des damaligen Krieges eingeführet worden seyen; schicke sich also nicht hieher, wo von Sachen, so sich vor dem Krieg zugetragen haben sollen, die Rede seye: Und da wegen der Stapel- und Zollgerechtigkeiten allschon die heilsamste Reichsgeseze vorhanden seyen, mit welchen das Desiderium in gar vilen Stücken nicht übereinstimme, folglich in der That eine Abänderung derer vorhandenen Reichsgeseze vorgenommen werden wolle; so würde ebenfalls in genaue Erwägung gezogen werden müssen: Ob und auf welche Art solches mit Uebereinstimmung derer Reichsgeseze und Verfassung geschehen könne?

Uebrigens beruhete die Sache auf sich.

In

Digitized by Google

In dem Reichs-Gutachten von 1772. 7. Febr. wurde darauf angetragen: 1. Daß die Reichsstände, durch deren Lande und Gebiete die auswärts herkommende, oder sonst im Reich erkauffte, Früchte geführet werden, bewogen werden möchten, solche, zu gemeinsamer Ersprießlichkeit und Beförderung der Zufuhre, von denen sonst gewöhnlichen Transito-Zoll- oder anderen Abgaben frey zu lassen: Und da auch

2. die leidige Erfahrung hierbey gezeiget, daß die an vilen Orten verhängte particular-Sperren die allgemeine Noth sowohl, als die verschidener Provinzen, nur vermehret haben, mithin eine Vorsehung hierunter zu treffen dienlich und nöthig seye; so möchte der Kayser bey denen Reichscraysen, und besonders denen vorligenden, dißfalls die durch gemeine Berathschlagungen oder Vernehmen zwischen denen zu jedem Crayse gehörigen Ständen, und nach jeden Crayses Beschaffenheit, und denen aus derselben Lage, Getraydvorrathe, Fruchtbarkeit, und sonst, ergebenden Umständen, fest zu stellende Maaßnehmungen veranlassen, wodurch, aus einer unter ermeldten Reichsständen vorwaltenden Societätsmäßigen Rücksicht, dergleichen particular-Sperren, zu ihrem eigenen und der Benachbarten, ja des ganzen Reichs, Besten, entweder allgemein, oder in jedem Crayse, gegen einander aufzuheben, oder wenigstens, so vil es der Stände und derselben Landen und Unterthanen eigene Bedürffniß und Nothstand, und die dafür zu tragende Landesherrliche Vorsorge, leiden, zu modificiren, und auswärtigen Personen, Stifftungen, und andern Corporibus, die Verabfolgung ihrer in Reichsständischen Landen zu erheben habenden Früchte nicht zu verweigern sey, keinem durch Reichsständische Lande durchführenden Getrayde aber der in denen Reichsgesezen und Ständischem Verband selbst gegründete ungehinderte Durchzug gehemmet, oder schwer gemacht, noch weniger aber an Orten, wo solches nicht besonders und rechtmäßig hergebracht ist, gestattet werde, von dem anderwärts erkaufften und durch Reichsständische Lande führenden Getrayde, gegen den Willen des Eigenthümers, die natural-Abgabe und Ueberlassung eines gewissen Theils davon, zu begehren und abzunöthigen, vilmehr dergleichen Transporte mit Freyheiten, und allenfalls erforderlichem willfährigem Beystande, zu begünstigen.

In Sachen: **Wied-Neuwied** contra **Chur-Trier** beschlosse der Reichs-Hofrath Anno 1743. 7. Mart. ein Rescript an Chur-Trier: Der Kayser versehe Sich, es werde der Churfürst die in

in denen Reichssatzungen nicht erlaubte, allzuweit extendirte, Sperr alles Handels und Wandels gegen den Grafen zu Neuwied, dessen Statt und Unterthanen, nachdrücklich abstellen; mithin sothane verhängte Sperr, in so fern selbige weiter gehe, als zu Einhalt des über die von dem Grafen zu Wied veranlaßte und von dem Kayser ihme höchstens verbottene fliegende Rheinbrücke intendirenden, und dem Erzstifft Trier höchstnachtheiligen Commercii, oder zu Beybehaltung der alten Heer- und Landstrassen, ohnumgänglich nöthig seyn dörffte, hinwiederum gänzlich aufheben, und folglich das offentlich gedruckte Edict fordersamst und um so mehr einziehen lassen, als der Kayser schon noch ferner Mittel und Wege finden würde, den Grafen von Wied in der von dem Churfürsten vorhin schon eingeklagten, und gegen Jenen allbereits abgeurtheilten, fliegenden Rheinbrückensache zum Gehorsam und zu Befolgung der Kayserl. ernsthafften Judicatorum auf das nachdrücklichste anhalten zu lassen.

Der Churfürst in Sachsen versprache An. 1718. seinen Landständen: Er wolle bey dem Kayser Vorstellung thun lassen, daß das Verbott der Einfuhr wollener Waaren in Ansehung derer in den Chur-Sächsischen Landen fabricirten limitiret werden möge.

In dem Friden zwischen Preussen und Chur-Sachsen An. 1763. aber wurde Art. 6. beschlossen: Pour redresser reciproquement tous les abus, qui se sont glissés dans le Commerce, au préjudice des Païs, Etats & Sujets respectifs des hautes Parties contractantes, il est convenu, que d'abord aprés la Paix concluë on nommera de Part & d'autres des Commissaires, qui regleront les affaires du Commerce sur des principes équitables & reciproquement utiles.

Der weitere Erfolg ist mir unbekannt.

Um das Jahr 1758. (1) stritten Preussen und Mecklenburg mit einander: Ob dises die Kornausfuhr in die Preußische Lande unfreundschafftlich abgeschlagen, Schweden-Pommern hingegen darinn unbillig favorisiret habe?

Chur-Pfalz legte Anno 1711. auf das Fuder derer in dem Hochstifft Speyer erkaufften Weine einen Impossten von 6. fl. worauf Speyer ein gleiches thate: Anno 1737. wurde er wieder aufgehoben, 5. Jahre hernach aber erneuert, und Anno 1748. auf 15. fl. erhöhet.

In

(1) v. neue Staatscanzl. 3. Th. 253. 257. 307.

Digitized by Google

In dem Tractat von 1755. wurde der Impost von neuem aufgehoben, und der freye Handel zwischen beyderseitigen Unterthanen zugesichert.

In Sachen: Aachen contra Chur-Pfalz, erkannte der Reichs-Hofrath An. 1761. 30. Jun. „ So vil die noch continuirende Landsperr betrifft, rescribatur dem Herrn Churfürsten von der Pfalz: : : Ihro Kayserliche Maj. hätten nicht ohne grosses Befremden vernommen, daß der Herr Churfürst, an statt dem unterm 12. Febr. a. c. ergangenen und richtig insinuirten Mandato die gebührende Folge zu leisten, die unerlaubte Selbsthülffe und Thätlichkeiten so weit treibe, daß so gar durch abgeschickte militarische Mannschafft die Strassen gesperrt gehalten, mithin alles Commercium mit der Kayserlichen Reichsstatt Aachen und dem teutschen Reich zu unwiderbringlichem Schaden besagter Statt so wohl, als zu gröstem Nachtheil des teutschen Publici, unterbrochen seye: Allerhöchstdieselbe könnten dergleichen Reichsconstitutionswidriges Verfahren durchaus nicht nachsehen; wollten daher den Herrn Churfürsten ernstlich erinneren, dise Landsperr so fort nach Empfang diser Kayserlichen Verordnung aufzuheben, und sich dergleichen unjustificirlichen Zwangsmittel weiter nicht zu bedienen, : : : massen unterbleibenden Falls Ihro Kayserl. Maj. Sich nicht entbrechen könnten, ohne alles Zuwarten, die dagegen in dergleichen keinen Verzug leidenden Sachen erforderliche Reichsconstitutionsmäßige Execution zu verfügen, womit gleichwol Allerhöchstdieselbe den Herrn Churfürsten gerne verschonet sehen mögten. „

Die Anhalt-Dessauische Statt Sandersleben beschwerte sich Anno 1727. bey dem Reichs-Hofrath über Anhalt-Cöthen, pto der freyen Einfuhr der Sanderslebische Göße oder Bierhöfe; worauf dem Fürsten zu Cöthen den 10. Nov. rescribiret wurde: Die angegebene Neuerung, so wohl des unpaßierlichen Aufschlags und Accises, als behinderten freyen Commercii, abzustellen ꝛc.

Anno 1655. klagte Baden-Durlach am Cammergericht: Daß Würtemberg seinen Unterthanen nun etliche Jahre her bey hoher Straf verboten habe, keinen Wein in der Marckgrafschafft Baden abzuhohlen, auch solches Verbot, über vilfältiges nachbarliches Ersuchen, (ausserhalb zweyer Würtembergischer Aemter, Calw und Neuenbürg,) bißhero nicht aufgehoben worden seye: Welches aber denen gemeinen Rechten, Reichssaz- und Ordnungen, insonderheit aber denen zwischen beederseits Unterthanen von Alters

hergebrachten und in einer gewissen Tauschhandlung von beeden Fürsten, für sich und ihre Erben, ihnen ausdrücklich vorbehaltenen, freyen Commercien und Handthierungen, menschlicher Societät, dem gemeinen Nuzen, und natürlicher Billigkeit, è diametro zuwider lauffe, auch zu der Badischen Unterthanen mercklichem Natheil und unwiderbringlichem Schaden gereiche:

Das Cammergerichte erkannte auch ein Mandatum S. C. das Verbot alsobalden abzuthun, hingegen allen Unterthanen, welches Amtes sie seyen, mit Baden freye Commercia, Handthierungen, Ein- und Ausgänge, sonderlich aber die Weinführer, ohne einige Hinderniß verstatten zu lassen rc.

Würtemberg excipirte: Der Herzog habe, (nach dem Exempel seiner Vorfahren, auch anderer Churfürsten und Stände des Reichs,) weil seine Unterthanen der Zeit keines ausländischen Weins bedürfftig, und das eigene Gewächs, wegen hereinführenden fremden Weins, nicht mehr untergebracht werden können, dagegen aber das Land, so wohl zu dessen eigener Sustentation, als auch zu etwas Stillung der so strenglich anlauffenden Creditoren, alle Mittel und Wege zu ergreiffen genöthiget worden, wodurch das Geld in das Land gebracht und darinn erhalten werde,) mit Rath und Bewilligung seiner Landschafft, zwar die Anstalt verfügt, daß, auf eine geringe Zeit, und biß auf erfolgende anderwärtige Gelegenheit und Verordnung, des Einführens Marckgräfischen Weins sich enthalten werde: Es seye aber solches nicht unrecht: Dann 1. seye unlaugbar, daß ein jeder Reichsstand in seinem Gebiet, zu seinem und seiner Unterthanen Nuzen, Ordnungen, auch über und wider die Verordnung der gemeinen geschriebenen Rechte, machen, und daran von Niemand verhindert werden möge. 2. Seye jedem Reichsstand zugelassen, Vorsehung zu thun, daß seine Unterthanen mit Nahrungsmitteln versehen werden: Und wann Unterthanen zur Zeit einer einreissenden Theurung angehalten werden können, ihre eigene Früchte zu verkauffen; so müsse man ihnen, zu Erhaltung des Gelds in dem Land, auch anbefehlen können, ihren benöthigten Wein nicht ausser Landes zu erkauffen, damit nicht der innländische unverkaufft ligen bleibe; zumalen wann sie 3. des ausländischen nicht bedörffen, sondern vilmehr von dem ihrigen noch anderstwohin verführen können. 4. Dises seye der natürlichen Billigkeit gemäß, und nach solcher richte sich das gemeine Beste. 5. Der Zustand des durch den langwührigen Krieg von allem Geld ganz erschöpften und von uner-

meß-

meßlich überhäufften Schulden bedrangten Landes mache, daß man auch ausserordentliche Mittel ergreiffen müsse, wann gleich 6. Benachbarte dadurch zufälliger Weise einen Schaden erleiden, absonderlich 7. da das Land darinn selbst auf eine Zeitlang von seiner natürlichen Freyheit abgewichen seye, und es 8. nur ein temporalverbot seye. 9. Die Reichs-Policeyordnung von 1577. Tit. 22. erlaube selbst, daß ein jeder Crays und Stand in seinem Gebiet die Verordnung thun möge, daß das Leder nicht an fremde Orte verkaufft werde, damit a) der gemeine Nuz bedacht, b) die Innwohner an ihrer Nahrung befördert, und c) aller Abgang und Mangel dessen, so der gemeine Mann nicht entrathen könne, verhütet werde. Und ob schon im R. Absch. 1555. §. 24. versehen seye, daß kein Stand noch Glid des Reichs dem andern den freyen Zugang an Proviant, Nahrung und Gewerb abstricken solle; so gehe die Absicht doch nur dahin, die Stände sollen einander nicht aus Haß der Religion an den freyen Commercien hindern, oder einander das völlige Gewerb sperren: Nun möchten die Badische ihre Weine durch Würtemberg führen, und ausser solchem verkauffen; daß aber Würtemberg der Badischen Unterthanen Nuzen mit seinem eigenen Schaden beförderen solle, seye unbillig. 10. Dergleichen Verbote seyen auch in vorigen Zeiten angelegt worden; auch 11. anderwärts üblich. Z. E. in der Marck Brandenburg seye verboten, das Korn vor Mariä Reinigung ausser Landes zu führen; auch seye daselbst nicht zugelassen, daß die Burger und Bauren auf dem Land Bier ausser Landes hohlen mögen; und daß dergleichen Verbot auch in Bayern practiciret werde, seye männiglich bekannt: So habe auch bey jüngstem Reichstag keine Maaß Bayrisch oder fremd Bier nach Regensburg geführet werden dörffen, sondern man sich der Statt Bier bedienen müssen; ausser was den anwesenden fremden Personen damalen, aus sonderbarem Respect, verstattet worden seye. So dörffe in der Marck Brandenburg kein Hopfen ausser Landes verkaufft werden: Zu Breßlau habe der Magistrat allein den Hopfenhandel, und seye derselbe allen Andern bey hoher Strafe verbotten. In Bayern seye ebenmäßig bey grosser Pön verboten, den Flachs ausser Landes zu führen; wie auch Niemanden darinn zugelassen werde, das Salz zu verkauffen, oder hinein zu führen, sondern selbiger Handel dem Churfürsten allein verbleibe; ja es gestatte auch die Statt Regensburg einigem Burger nicht, Salz in die Statt zu bringen. Ebenmäßig werde an vilen Orten Teutschlands, das Bier nirgendwo an-

anders, als in des Raths gemeinen Brauhäusern, zu brauen vergönnet. In Chur-Sachen seye nicht erlaubt, die Wolle ausser Landes zu verkauffen, sondern sie müsse darinn verarbeitet werden. An vilen Orten werde denen Unterthanen bey hoher Strafe auferlegt, nicht ausser Landes zu mahlen, sondern allein die Mühlen im Land zu gebrauchen. An unterschidlichen Orten seye verboten, daß kein Burger oder Unterthan einen Trunck Weins in fremden Orten thun dörffe, wie die Exempel von dem Abt zu Kempten und der Statt Ulm bezeugen. Was aber den Vorbehalt in dem Tauschbrieff anbelange; so gehe selbiger nur auf die gegen einander ausgetauschte, nicht aber auf alle, Unterthanen; auch beziehe sich der Tauschbrieff auf das Herbringen: Nun aber seye alten Herkommens, daß je zu Zeiten dergleichen Verbot angeleget worden seye, rc.

Das Cammergericht erliesse darauf An. 1656. 28. Aug. eine Paritoriam, so vil die ausgetauschte Unterthanen betrifft: Wegen der übrigen Unterthanen gesperrten Commercii aber möge Baden, ob es wolle, seine Nothdurfft absonderlich suchen.

Würtemberg liesse darauf wegen der eingetauschten Unterthanen Parition dociren:

Anno 1682. 21. Jun. aber verglichen sich Würtemberg und Baden: Daß in beeden Fürstenthumen und Landen der freye Frucht- und Weinhandel gegen einander gestattet, auch einseitig hierwider kein Verbot geschehen; jedoch hierbey ausbedingt seyn sollte, daß, wann caritas Annonæ, sonderlich in der Frucht, in einem oder anderm Land einfallen sollte, daß zwar gegen einander die Nothdurfft ausfolgen zu lassen, von dem Ausführenden aber mit der Frucht nicht commercirt, noch selbige weiter verführt, sondern allein der nöthige Hausbrauch paßiret werden solle.

Anno 1608. klagte die Statt Dortmund dem Reichsstättischen Collegio, daß der Herzog zu Jülich verboten habe, aus seinem Land kein Holz noch Kohlen nach Dortmund zu führen, und bate um ein Gutachten: Was dißfalls bey gegenwärtigem Reichstag ersprießliches zu bitten und vorzunehmen seyn möchte?

In Sachen: Ueberlingen contra Oesterreich seynd mit folgende Reichs-Hofraths-Conclusa bekannt:

Jovis 9. Apr. 1767.

Zu Ueberlingen Burgermeister und Rath contra das K. K. Oberamt der Landgrafschafft Nellenburg, puncto incompetenter

ex

ex capite Jurisdictionis altæ, verbottenen Holz-Zufuhr; sive ersagte Burgermeister und Rath sub præs. 21. Octobris anni præteriti, supplicant per Mayer pro clem.me decernendo mandato pœnali S. C. de desistendo à præcepto pœnali in subditos non suos sed imperialis Civitatis Überlingen, de illius Civibus non advehendo ligna venalia, ex capite Jurisdictionis altæ seu criminalis nulliter & plane incompetenter attentato, damna exinde secuta resarciendo & deinceps mox dictam civitatem in iis, quæ civilis seu bassæ Jurisdictionis sunt, non amplius turbando, ac desuper idoneè cavendo, annexa Citatione solita. Appon. Lit. A. usque K. inclusive in duplo.

Idem Mayer sub præs. 24. Decembris anni ejusdem übergibt allerunterthänigste Anzeige fernerweiter von dem Ober-Amt zu Nellenburg unternommener Zudringlichkeiten, mit Bitte: pro clem.me decernendo retro petito mandato. Appon. Lit. A. usque Q. inclusive in duplo.

Idem sub præs. eodem legitimando se ad acta supplicat pro clem. mandatorum procuratoriorum respe. ad acta registratione & communicatione. appon. mandata procurat.

Idem sub præs. 9. Martij novissimi übergibt anderweite Klage unbefugt überübter Straf Extorsion mit Bitte: pro clem. nunc quantocius decernendo retro petito mandato. Appon. Lit. R. in duplo.

Idem sub præs. 16. ejusd. bringet bey in forma authentica das in Exhibito de præsentato 9. ejusd. mensis sub Lit. R. in copia simplici überreichte documentum samt Bitte: pro clem.ma ejusdem ad acta acceptatione & desuper reflectendo. appon. Lit. R.

Referuntur Exhibita.

Mercurii 15. Apr. 1767.

Zu Ueberlingen Burgermeister und Rath contra das K. K. Oberamt der Landgrafschafft Nellenburg, puncto incompetenter ex capite Jurisdictionis altæ verbottener Holz-Zufuhr und andere Strittigkeiten betreffend.

Absolvitur relatio & Conclusum:

1.mo Cum inclusione Exhibitorum de præs. 21. Octobris 24. Decembr. 1766. & de præs.is 9. & 16. Martij anni currentis, deren beliebige Remittirung erwartet wird, Fiat Insi-

insinuatum in Freundschafft an die K. K. Obriste Justiz-Stelle des Innhalts: Eine löblich K. K. obriste Justizstelle werde aus denen Beylagen des mehrern ersehen, welche ganz neuerlich auf die Bahn gebrachte ohnleidliche Bedruckungen der Kays. freyen Reichsstatt Ueberlingen in ihren ohnmittelbar dem Reiche und Schwäbischen Crayse zugethanen vier Aemtern Sernetingen, Bonndorf, Seelfingen und Nesselwang von dem Kayserl. Königlichen Oberamt der Landgrafschafft Nellenburg zeithero zugefüget worden: Wie dann ersagtes Kayserl. Königl. Oberamt kein Bedencken getragen hat, sogar den eigenen der Statt Ueberlingen zuständigen Unterthanen ersagter 4. Aemter, die Holz- und alle Zufuhr an Hennen, Enten, Gänsen, Leinwand und dergleichen, nach besagter Statt Ueberlingen bey Strafe nicht allein zu verbiethen, sondern auch erwehnter Statt die Zufuhr des aus ihren eigenthümlichen Waldungen, und von Fremden erkaufften Holzes gewaltthätig und eigenmächtig zu verwehren, endlich gar die wegen rückständiger Reichs- und Craysteuren bey einem Ueberlingischen Unterthanen eingelegte Execution, auf des Magistratus eigenem Gebiete, ganz ohnbefugter Dingen aufzuheben, und nach Stockach zu gefänglichem Verhafft zu bringen, mithin die nebst ihren vier Aemtern dem Reiche ohne Mittel unterworffene Statt Ueberlingen in die äusserste Verlegenheit, Noth und Ruin ihres Commercii zu versezen. Nun sind zwar dises solche Vorgänge, welche in den Reichsgesezen nicht allein schlechterdings verbotten und hart verpönt, sondern auch, in welchen Kays. Maj. Churfürsten, Fürsten und Ständen die schleunigste Hülffe und Rettung kräftigst zugesaget haben: Welche um so mehr hier ohnverweilt eintretten sollte, als aus denen Beylagen sowohl, als auch selbst aus der K. K. Oberamts Nellenburg eigenem Geständnisse, mehrgedachte freye Reichsstatt Ueberlingen in ihren vier Aemtern sich von ohnfürdencklichen Jahren in dem Besize vel quasi des Geboths, Verbottes, des Rechtes, Verordnungen publiciren zu lassen, die Reichs- und Crays-Steuren zu erheben, und zu exequiren, inglei-chen der Jurium Homagii, Sequelæ, armorum, quartirii, dergestalt befunden hat, daß die Landgrafschafft Nellenburg und selbst die Vorfahren des Erzherzoglich-Oesterreichi-

reichischen Haußes die Statt in dahin einschlagenden Fällen häufig nachbarlich requiriret, mithin dise der Statt Befugnisse und deren Besiz auf die allerbündigste Art von mehr dann 200. Jahren her bis auf die jezigen Zeiten anerkannt haben; welchen stattlichen Gründen der von Seiten des Ober-Amtes Nellenburg geäusserte und beynahe auf eine Verspottung alles Rechts und Billigkeit hinaus laufende Vorwand, daß, wenn gleich solches geschehen, dennoch es Oesterreichischer Hoheit ohnbefugter Dingen geschehen sey, sehr ohnkräfftig entgegen gesezt wird: Indem sich von einer dergleichen Hoheit nicht eine Spur, wohl aber so viel vorfindet, daß dem Erzherzoglich-Oesterreichischen hohen Hause die hohe Gerichtsbarkeit oder Cent, nebst der Forsteylichkeit, mehr aber nicht, an disen Orten zustehe. Es hat aber gleichwohl Kays. Reichs-Hof-Rath, in Rücksicht auf die Weltkundige Gerechtigkeits und Billigkeits-Liebe Ihrer Maj. der verwittibten Kayserin und Königin, welche gewißlich, wenn denenselben die wahren Unstände dieser über alle Gränzen des Rechts hinausschreitenden Gewaltthaten und ohnbilligen Bedruckungen in der wahren Gestalt dargelegt werden sollten, keineswegs billigen werden, mit weiteren Verordnungen einsweilen um so mehr annoch Anstand genommen, als eine dergleichen durch die Nellenburgische Beamte eigenmächtig unternommene Bedruckung eines Standes des Reichs und dessen dem Reiche und Creiße collectablen, auch mit Reise, Folge, Musterung und Quartier zugethanen Gebiethes, grosses Aussehen im Reiche, welches nicht ohne schädliche Folgen vor Kays. Maj. und das Erzherzoglich Oesterreichische Hauß sich gedencken läßt, nothwendig erwecken würde; Es siehet aber Kays. Reichs-Hof-Rath der Remedur dieser der Stadt Ueberlingen zufliessenden Drangsaale um so zuversichtlicher entgegen, als derselbe ausser dem sich ohngern und wider Willen durch Vorschrifft der Reichs-Geseze in die Nothwendigkeit versezet sähe, mit Erkennung eines Protectorii auf den Schwäbischen Crays vorzugehen. Zu der bekannten Billigkeits-Liebe einer löbl. K. K. Obristen Justiz-Stelle versiehet sich also Kayserl. Reichs-Hof-Rath, es werde dieselbe an das Ober-Amt der Landgrafschafft Nellenburg dahin die nöthigen Verfügungen zu erlassen keinen Anstand neh-

men, daß die wegen Zufuhre des Holzes, Victualien, Leinwand, und dergleichen erlassene Verbothe so fort aufgehoben, das freye Commercium wieder hergestellet, die Ueberlingischen Unterthanen von der Stadt Ueberlingen, als ihrer rechtmäßigen Obrigkeit, nicht abgezogen, die Stadt selbst aber in dem Besiz vel quasi des Juris exequendi restantes collectas per militem circularem, ingleichen in den hergebrachten Juribus des Gebothes und Verbothes, der Vogteylichkeit, Juris collectandi, armorum, Sequelæ, quartirii, in mehrbesagten vier Aemtern nicht weiter beeinträchtiget, und bey ihrer notorischen Immedietæt fernerhin ohngekränckt gelassen werde, welche rechtliche Willfahrung der Kays. Reichs-Hof-Rath bey sich ereignenden Gelegenheiten bereitwilligst zu erwiedern des Erbiethens ist.

2.do Ponantur mandata procuratoria partis impetrantis ad acta.

Lunæ 27. Jul. 1767.

Zu Ueberlingen, Burgermeister und Rath contra das K. K. Ober-Amt der Landgrafschafft Nellenburg puncto incompetenter ex Capite Jurisdictionis altæ verbottenen Holz-Zufuhr und andere Gewaltthätigkeiten betr. sive Einem Höchstpreißl. Kays. Reichs-Hof-Rath hat die Hochlöbl. K. K. Böheim- und Oesterreichische Hof-Canzley sub dato 18 & præs. 23. hujus die auf freundschafftliches Insinuatum an die löbliche V. O. Regierung geschehene Verfügung freundschafftlich eröffnen wollen.

Ponatur der Kays. Königl. Böheimischen Hof-Canzley Reinsinuatum in Freundschafft de præs. 23. Julii an. curr. ad Acta.

9. Aug. 1768.

Ueberlingen, Burgermeister und Rath contra das Kays. Königl. Ober-Amt der Landgrafschafft Nellenburg, puncto incompetenter verbottener Holz-Zufuhr und andere Beschwerden betr. sive impetrantischer substituirter Anwald Mayer sub præs. 26. Octobris anni præteriti übergibt allerunterthänigste Anzeige auf das allergnädigste Insinuatum noch nicht erfolgter Remedur und neuerlich von dem Kays. Königl. Ober-Amt der Landgrafschafft Nellenburg zugefügten Bedruckungen, mit Bitte: pro clem. promptum auxilium Cæsareum ferendo, & eventualiter Protectorium decernendo. Appon. Conclus. in duplo.

Idem

Idem sub præs. 9. Novembris dicti anni überreichet allerunterthänigst ausführliche Deduction samt Bescheinigung der in Exhibito de præs. 26. Octobris ejusdem anni angezeigt fernerweit Ober-Amt Nellenburgischen Bedrückungen samt Bitte: pro clem. nunc dicti Exhibiti petitis deferendo, atque ob moræ periculum maturando remedium. Mit Beylagen à Lit. A. usque K. inclusive, in duplo.

Idem sub præs. 10. Decembr. ejusdem anni & 12. Januarii anni currentis, instat pro resolutione.

Idem sub præs. 19. May nuperi übergibt allerunterthänigste Anzeige eines neuerlich von Seiten des Kays. Königl. Ober-Amts der Landgrafschafft Nellenburg verübten unleidentlichen Eingrifs mit Bitte: pro clem. ob moræ periculum ulteriorum attentatorum quantocius maturando retro petito supremo auxilio Cæsareo. Appon. Lit. A. usque I. inclusive in duplo.

In eadem einem Höchstpreißlichen Kays. Reichs-Hof-Rath hat die Hochlöbl. Kays. Königl. Obriste Justiz-Stelle sub dato 22. Junii & præs. 3. Julii anni præteriti in freundlicher Rückantwort ohnverhalten wollen, was massen, da der Gegenstand dessen freundschafftlichen Insinuati nicht so viel in das Justitiale, als vorzüglich in das publicum & politicum, folglich in die Agenda der Kays. Königl. Böheim- und Oesterreichischen Hof-Canzley einschlagen, die ganze Sache dahin übergeben worden sey.

In eadem Einem Höchstpreißlich Kays. Reichs-Hof-Rath hat die Hochl. Königl. Böheimische Oesterreichische Hof-Canzley sub dato 31. Octobr. & præs. 9. Novembris 1767. eine Abschrifft des von dem Kays. Königl. Ober-Amt der Landgrafschafft Nellenburg über die von der Reichsstadt Ueberlingen geführte Beschwerden erstatteten Berichts zu dessen gefälliger Nachachtung freundschafftlich mittheilen wollen, samt denen Beylagen.

Referuntur Exhibita.

12. Aug. 1768.

Ueberlingen, Burgermeister und Rath contra das Kays. Königl. Ober-Amt der Landgrafschafft Nellenburg puncto incompetenter verbottenen Holz-Zufuhr und andern Beschwerden betr.

Absolvitur Relatio & Conclusum.

1. Ponatur der Kays. Königl. Oesterreichisch-Böhmischen Hof-Canzley Reinsinuatum in Freundschafft nebst Beylage ad Acta.
2. Fiat Votum ad Imperatorem.

Von Oldenburg und Bremen kan ich dises Reichs-Hofraths-Conclusum mittheilen:

26. Jun. 1634.

Bremen, Stadt, sive Burgermeister vnd Rath daselbst, per Doctorem Lucam Stupanum contra Herrn Gundacker, Grafen zu Oldenburg ꝛc. de præs. 8. May jüngsthin exponit, daß gedachter Herr Grafe jüngst verschinen 1633. Jahr seinen Vnderthanen durch ein öffentliches auf der Cantzel abgeleßenes Edictum, so er auch ettlichen benachbarten Städten communicirt, gebotten, sich aller Commercien bey Verlust der Waaren, zue Wasser vnd Land in vnd ausser der Stadt Bremen sich zue enthalten, habe auch der Stadt Bremischen Burgern vnd Einwohnern, ihre in der Grav- vnd Herrschafften Oldenburg, Jefer vnd Kniphaußen, ausstehende Gefälle, Zinßen, Gülten, vorgestreckte Gelder vnd andere Schulden bey dero Schuldnern arrestirt, vnd denselben die Bezahlung ernstlich verpotten, wie auch den Glaubigern selbst auf ihr vielfältig Ansuechen die Justiz ausdrücklich verweigert, vnd hetten sie, Bremenses, vngeachtet ihres vielfältigen Anhaltens vnd insinuirten Privilegii Cæsarei de non arrestando, biß anhero bey dem Hrn. Grafen nichts erhalten können. Weil dann solches dem gemeinen Nutzen zuewider, zu der Stadt grossen Nachtheil gereiche, leichtlich hieraus grosse Empörung entstehen könnten, vnd dahero summum periculum in mora, die von Bremen Anno 1558. in similibus terminis wider des Herrn Grafen Vatter vnd dessen Brueder seel. am Cammergericht zu Speyer ein mandatum pœnale sine clausula, wie auch eine Paritoriam de relaxanda inhibitione commerciorum erhalten. Petunt igitur Bremenses contra dictum Comitem serium mandatum pœnale sine clausula, inhibitionem commerciorum, wie auch das Verbott der ausstehenden Gülten, Zinsen ꝛc. gegen genugsam offerirenden Caution de judicio sisti & judicatum solvi vnverzüglich zu relaxiren, vnd aufzuheben, auch daß er Herr Grafe Ihnen wider Ihre Schuldner vnpartheyisch Justiz administrire, petunt etiam citationem ad videndum se incidisse in pœnam obgedachtem privilegio de non arrestando insertam & docendum de paritione. Apponit ab A. usque H. inclusive A. copiam privilegii Cæs. Rudolphi de non arrestando Bremenses & illorum bona de dato Wien, den 5. Septembr. Anno 1575. B. Copiam edicti, darinnen der Herr Grafe seinen Vnderthanen die Commercia in das Bremer Gepiet verbotten. C. D. E. F. der

rer von Bremen beschehenes Anhalten bey dem Herrn Grafen, wegen Abstellung gedachten Edicti vnd Verbotts, vnd hierauf aus des Herrn Grafen Canzelley erfolgte blose Recepisse G. mandatum pœnale sine clausula d. d. Speyer, den 10. Januar. Anno 1588. contra dicti Comitis parentem ejusque fratrem, daß sie die Inhibition der Commercien, so sie ihren Vnderthanen in der Stadt Bremen Gebiet verbotten, relaxiren sollen. H. paritoriam in Processu mandati 13. Dec. Anno 1592. in Camera ergangen.

Econtra Gräflicher Oldenburgischer Secretarius de præs. den 19. hujus petit communicationem dieser von der Stadt Bremen eingebrachter Supplication & dicit, es seye berührtes Verbott nicht zu Sperrung der Commercien, sondern dahin angesehen, daß durch hochverbottene Partiten, wucherliche Contracten, Finantzen vnd Gedinge, deren sich die Bremer beflissen, die Oldenburgische Vnderthanen nicht verkürzet, in ihrer Nahrung nicht zurück gesezt, vnd consequenter seines gnädigsten Herrn Principalen Intraden nicht geschmälert werden.

Fiat rescriptum communicativum cassatorium & inhibitorium, ratione der Sperrung der Commercien, & ut doceat de paritione intra terminum trium mensium; so viel aber die prætendirte Finantzien, vnd wucherliche Contract anlangt, soll er hierinn nicht via facti sondern via Juris verfahren vnd gebührlich Justitiam administriren.

Der Magistrat zu Giengen bekame Anno 1751. 24. Sept. von dem Reichs-Hofrath eine Weisung wegen des angeblich offtermals gesperrten Holz- oder Korn-Verkauffs an die Burger, da man doch Fremden Korn und Holz überlassen habe.

Schon oben erinnerter massen, hat der Freyherr von CRAMER (1) die Frage untersucht: Ob ex fracta Pace publica agiret werden könne, wann das mutuum Commercium freventlich und fürsezlich gesperret wird?

§. 6.

Zuweilen bedienet sich auch ein- und anderer Reichsstand in dergleichen Handlungsstreitigkeiten des Mittels der Retorsion. Z. E. **Retorsion.**

Von Bayern und Würtemberg meldet der Freyherr von KREITTMAYR (2): „Im Jahr 1758. wurde die Einfuhr des Bayri-

(1) in seiner Nebenst. 42. Theil, 103. S.
(2) im Bayr. Staatsr. §. 156. p. m. 331. add. Select. Jur. publ. 40. Theil, 56. S.

Bayrischen Salzes im Würtembergischen, und hingegen die Einfuhr des Würtembergischen Weins und anderen Guts im Bayrischen, durch offentliche Patenten verboten: Es war aber dise Mißhelligkeit von keiner langen Dauer, und wurde das mutuelle Commercium zwischen beederseitigen Landen, mittels Aufhebung obigen Verbots, bald wiederum auf vorigen Fuß hergestellet.„

In dem Braunschweigischen Landtags-Abschid zu Salzdalen von 1587. §. 45. heißt es: „Und ist demnach von dem gn. Landesfürsten Sr. Fürstl. Gn. Unterthanen krafft dises zugelassen, und sie damit privilegiret, daß diejenige, welche sie ausserhalb Sr. Fürstl. Gn. Fürstenthümern zu ihrem Jahrmarckt nicht gestatten wollen, innerhalb Fürstenthums, so wenig in als vor den Stätten, hiernächst auch nicht gelitten, sondern, auf ihr Ankommen, von den Beamten und Gerichtsherrn hinwiederum zurückgewisen und die Waaren verschlossen werden sollen.„

§. 7.

Stapel. Zu der Handlung gehöret auch das Stapelwesen, da nemlich die fremde Handelsleute angehalten werden, gewisse Waaren, womit sie an den mit Stapelgerechtigkeit begabten Ort kommen, eine bestimmte Zeit lang feil zu haben.

Man theilet das Stapelrecht 1. in das vollständige und nicht vollständige; 2. in das allgemeine und besondere.

Das vollständige solle z. E. Magdeburg haben, und wird also beschriben (1): Daß vermöge dessen zu Magdeburg mit allen daselbst zu Wasser und zu Lande ankommenden Gütern und Waaren Halte gemachet werden müsse, und selbige, wenn die Magdeburger deren benöthiget, daselbst an Magdeburgische Bürger und Einwohner verkauffet werden müssen, oder aber daselbst nidergelegt, und durch Magdeburgische Kauffleute oder Factors weiter vor die Gebühr spediret, dann, zu dem gemeinen Wesen der Statt, dem Rathe die Niderlage- Winde- und Pfünde-Gebühren entrichtet, selbige auch der Landesherrschafft und der Statt gewöhnlich verzollet werden müssen: Wenn aber zuweilen, die Güter weiter zu führen, verstattet wird, solches nur gegen Reversalien, und gegen Entrichtung der Zoll- auch Niderlage Gebühren, geschiehet.

Das nicht vollständige Stapelrecht ist, welches weniger, als die erstgemeldte Stücke, enthält.

Das

(1) Hall. Beytr. zur jurist. gelehrt. Histor. 1. Band, 609. S.

Das allgemeine Stapelrecht ist, wann es 1. alle Personen, 2. alle Gattungen Waaren, und 3. wo selbige auch immer herkommen, unter sich begreiffet und verbindet:

Das besondere Stapelrecht hingegen gehet entweder nur gewisse Personen, oder nur gewisse Waaren, oder nur gewisse Strassen zu Land oder Wasser, an.

Herr D. SCHROETTER (1) behauptet, daß die Oesterreichische Regenten im 14den Jahrhundert, aus eigener Macht, und ohne besondere Einwilligung des Kaysers, Stapelrecht ertheilet haben.

Von der Verbindlichkeit alter Kayserlicher Stapel-Freyheiten und der künfftigen Ertheilung derselbigen habe ich in dem Tr. von den Kayserl. Regierungs-Rechten &c. im 2ten Anh. gehandelt.

Nach der Kayserl. **Wahl-Capit.** Art. 8. §. 32. sollen alle unrechtmäßige Stappel und Niderlagen so wohl auf dem Land, als auf denen Ströhmen, oder derselben Mißbräuche, da einige wären, gleich caßirt und abgethan werden.

Der **Nidersächsische Crays** resolvirte Anno 1653. die Craysausschreibende Fürsten sollen an diejenige, welche sich entweder zur Ungebühr einer Stapelgerechtigkeit anmassen, oder damit zu weit gehen und solche mißbrauchen, schreiben, und, wann solches nichts verfangen wolle, auf fernere rechtmäßige zureichende Mittel gedacht werden.

Aus Reichstagshandlungen habe ich dises Fragment bey Handen:

Den 30. Sept. (10. Oct.) 1668 proponirte Salzburg: Ob man Fürstlicher Seits Sich, nach dem Wort: Aufhalt, des Beysazes: **Verwehrung der Durch- oder Vorbeyfahrten** begeben wollte oder nicht? und meinte: Es wäre eben nicht nöthig, auf der Addition so præcise zu bestehen; weil sie 1. unter dem Wort: Aufhalt, 2. auch unter der general-Clausul: **Und andere Weg**, bereits begriffen wären.

Braunschweig-Zell und Andere sagten: Die Gravirte würden sich der Generalität ersagter Worte wenig zu erfreuen haben. Man sollte denen Churfürstlichen vorstellen: Wann die Addition schon unter der Generalität begriffen seye, warum Sie Bedenckens hätten, den Zusaz in specie zu exprimiren.

Worms

(1) im Oesterr. Staatsr. 4. Th. 161. S.

Worms und Speyer meinte: Die Churfürstliche würden sich besorglich nicht darzu verstehen, und die Intereßirte noch vil weniger in solchen Sachen, die causæ cognitionem erforderten und ad Judicium ordinarium gehörten, sich etwas verfängliches durch einen Reichs-Schluß aufbürden lassen: Man möchte es also bey dem lassen, was in der Wahl-Capitulation überhaupt wegen der unrechtmäßigen Stappeln enthalten seye.

Braunschweig-Zell & alii: Der Mißbrauch der Stappeln seye kein Gravamen particulare, sondern universale Imperii &c.

Braunschweig-Wolfenbüttel verlangte: Circa finem, nach denen Worten: **Oder was sonsten rubiglich**, noch beyzusezen: **Und wie Rechtens.**

Hessen-Cassel wollte post verba: **Daß solche** *Privilegia ultra tenorem* beygesezt haben: *Et territorium.*

Salzburg sagte: Wann man also Monita super Monita mache, werde man das Werck nur schwerer machen. Es wollte endlich dise Additionen denen Churfürstlichen nicht als ein Conclusum, sondern als particular-Monita, referiren.

Jene waren damit zufriden, und würden Sich die Gravirte, wann Sich die Churfürstliche nicht darzu verstehen wollten, sonsten behörig verwahren müssen.

Bey der Re- und Correlation aber blieben die Churfürsten dabey: Sie könnten Sich auf keine Specialitäten einlassen: Weil aber dennoch beyder Theile Intention dahin gehe, daß alle gegen die Privilegia und rechtmäßiges Herkommen lauffende abusus abzustellen und Kayserl. Maj. denen Gravirten schleunige Justiz widerfahren zu lassen; als hätte man sich mit denen Specialitäten nicht aufzuhalten.

Die Fürstliche wollten aber 1. wissen: Was dann die Churfürstliche unter denen Specialitäten verstünden? und 2. wollten Sie nicht erst Processe führen, und indessen unbillig leiden: Die Sache solle nach dem Instr. Pacis allhier ausgemacht werden.

Die Churfürstliche repetirten priora, und daß dergleichen Specialitäten, darzu ein- und anderer Stand per Privilegium, oder durch ein altes Herkommen, berechtiget seyn möchte, könnte man Sich durch einen Reichsschluß nicht so schlechterdings absprechen lassen, sondern es erfordere causæ cognitionem.

Die Fürstliche beharreten darauf: Die materiæ remissæ müß-

ten

ten allhier ausgemacht werden, und könnten Sie Sich nicht auf schädliche und unendliche Processe verweisen lassen.

Die Churfürstliche aber beharreten priora.

Darauf urgirten vile Fürstliche: Beyderley Meinungen denen Reichsstättischen zu eröffnen: Und ob gleich Einige vermeint, es werde sich schwerlich practiciren lassen; so haben doch die andere behauptet, es sey dem Stylo Imperii nicht ohngemäß, und dergleichen auf noch währendem Reichstag mehrers geschehen.

Den 2. (12.) Oct. reproponirte Salzburg die Sache im Fürstlichen Collegio, und meinte, daß die General-Disposition vorträglicher wäre, als wann man sich gegen die Mißbräuche per viam Juris ordinariam, oder sonsten, helffen müßte.

Hingegen sagten die Braunschweigische, Cassel, und Andere: Die Gravamina gehörten vor das Reich, und nicht vor den Richter. Wann die Churfürstliche nicht nachgeben wollten, müsse man nothwendig es an die Stätte gelangen lassen.

Salzburg: Man wolle es nicht gerne zu disem modo extraordinario kommen lassen.

Bey einer nochmaligen Re- und Correlation zwischen denen Chur- und Fürstlichen verlangten Leztere zu wissen: Was dann Jene für Specialitäten ansehen?

Die Churfürstliche wollten Sich aber nicht weiter herauslassen, als daß man mit der Generalität, daß alle gegen die Privilegia und Herkommen lauffende Excesse und Mißbräuche abgestellet werden sollten, sich wohl begnügen könne.

Die Braunschweigische und Andere repetirten priora und wollten die Stätte vernehmen: Käme man alsdann zu keinem allgemeinen Schluß; so abstrahire man, und bliebe die Sache in statu quo.

Pfalz-Neuburg schluge vor, beyzurucken: „Es wäre dann, daß ein- oder anderer Stand dergleichen Generalitäten oder Specialitäten in seinem rechtmäßig erlangten Privilegio expresse berechtiget seye, oder dieselbe von Alters ruhig, und wie Rechtens, hergebracht haben &c.„

Endlich beharrten die Fürstliche priora, weil die rechtmäßige Privilegia und das Herkommen im Auffaz zweymal reservirt seyen, und trugen eventualiter auf Vernehmung der Stätte an.

Die Churfürstliche liessen Sich lezteres gefallen, weil kein

Stand, so dergleichen Specialitäten ex Privilegio hätte, sich denselben absque causæ cognitione würde entsezen lassen.

Einige Fürstliche aber sagten: Man seye nicht anhero kommen, Processe auszumachen, sondern daran zu seyn, daß das Instr. Pacis exequirt und die Gravamina abgestellt werden; wobey Brandenburg-Culmbach addirte: Wann Chur-Maynz nicht so starck dabey intereßirt wäre, würde es schon anderst hergehen.

Den 3. (13.) Oct. wurde weitläufftig deliberirt: Was denen Reichsstätten vorgetragen werden solle? Die Churfürstliche wollten den Auffsaz mittheilen, so weit er zwischen beyden höheren Collegiis verglichen seye, und so dann noch zweyer Discrepanzien gedencken, nemlich 1. wegen der Worte: „Verwehrung der Durch- und Vorbey-Fuhr,„ und 2. daß die Fürstliche Bedencken getragen, daß der erlangten Kayserlichen Privilegien und des Herkommens zweymahl sollte in dem Concluso gedacht werden; zumahl an dem Ort, da der Excessen und Mißbräuchen Erwehnung geschehe.

Die Braunschweig- und Caßelische wollten Ihre Monita ebenfalls attendiret haben, und hielten es als ein Conclusum, welches aber Bayern widersprache, doch geschehen lassen wollte, daß es denen Stätten als ein Vorschlag referirt würde.

Die Churfürstliche hingegen wollten es nicht leiden; worüber Br. Wolfenbüttel votirte: Es wäre recht eine Forcirung und Sach, welche nicht Reichs-Styli, und seye eben gut, daß der Reichstag sich zum Ende anlasse; dann es kämen solche seltsame Sachen vor, daß auch, so es Kinder hörten, sie darüber lachen müßten: Man müsse es dann gehen lassen, wie es gehe, und werde ein jeder schon sehen, wie er sich bey deme manutenire, was ihme das Instr. Pacis gönne, u. s. w.

Den 16. (26.) Oct. wurde wieder hefftig gestritten: Ob die leztere Monita durch ein Conclusum approbiret worden seyen oder nicht? Die mehrere Weltliche behaupteten Jenes, Bayern und die Geistliche aber dises;

Worauf sich die Weltliche competentia reservirten, und sich gegen Gewalt zu schüzen;

Wogegen Bayern und die Geistliche eine Gegen-Reservation thaten.

§. 8.

Beyspile.

Zur Prob will ich folgende Exempel von Orten anführen, welche

che Stapelgerechtigkeit haben oder nicht, oder sich deren anmassen, oder damit haben begabt werden wollen.

Auf dem Rhein haben die Stätte Cölln, Maynz und Speyer, auf der Elbe Hamburg und Magdeburg, auf der Donau Regensburg, Jngolstatt und Passau, auf der Oder Franckfurt, auf der Mosel Trier, auf der Weser Bremen, Stapelgerechtigkeit. (1)

Von einigen derselben ins besondere will ich so vil melden.

Die Statt Bremen hat Niderlags- oder Stappel-Gerechtigkeit, welche zwar auf keinem ausdrucklichen Kayserlichen Privilegio, sondern nur auf einem alten Herkommen, zu beruhen scheinet; indessen hat doch der Kayser selbsten dasselbige erkannt, wie es dann in der Kayserlichen Urkund d. d. 15. Sept. 1554. heißt: Die Statt solle bey ihren hergebrachten Stapel-Rechten bleiben. Krafft dises Rechts nun darff kein Getrayd, Wein, Bier, noch andere Kauffmanns-Waaren, die Statt vorbey die Weser hinabgeführet werden; sondern sie müssen forderist zu Bremen feil gethan werden.

Von Einschränckung der Commercien, wie auch der Schiffahrt, natürlichen Freyheit durch das Stapelrecht, und derselben Würckung in Ansehung des derentwegen bey entstandenem Proceß zu führenden Beweises hat der Freyherr von CRAMER (2) gehandelt, und eine Cameral-Urthel von 1749. in Sachen: Preussen gegen Bremen beygebracht, des Jnnhalts: Daß die Statt Minden so wohl bey ihrem jure Emporii und Stapulæ, in so weit selbiges hergebracht, wie auch der Vorbeyschiffung aller Waaren, (nur mit Ausnahm derer im Bremischen Privilegio vom 27. Jul. 1541. benannten, und derer Steinkohlen,) nicht minder, daß die Umladung, wie Herkommens, geschehe; jedoch dergestalt, daß die Minder mit langem Aufenthalt, und wider die Billigkeit im Preis, nicht beschweret werden, zu belassen; Wegen des Eisens aber, Holzes und Quadersteinen, beyden Parthien ein besserer Beweis in Possessorio zu reserviren, und übrigens Accise- Schlacht- Tonnen- oder Back- Wiepp- Krahn- und Convoyegeld, nebst denen zwey Scheffeln Magazinkorn, (wiewohl dises leztere nur in dem Fall, wann eine freye Vorbeyschiffung des Getraydes nach der

(1) Freyh. von CRAMER Nebenst. 8. Th. 36. S.

(2) l. c. 3. Th. 29. S.

der See verstattet wird,) wie es herkommlich, von Klägern zu entrichten seye; salvo Petitorio.

Eines zwischen Chur-Pfalz und der Statt Cölln wegen des Stapelrechts gehabten Streits ist schon oben *Lib.* 2. *Cap.* 3. gedacht worden.

Der Statt Erfurt wird auch eine Stapelgerechtigkeit zugeschriben; davon ich aber nichts besonderes melden kan.

Die Statt Franckfurt am Mayn hat keine Stappelgerechtigkeit.

Hingegen die Statt Franckfurt an der Oder; davon die oben angezeigte Schrifft nachzusehen ist.

Eine „summarische Wiederhohlung der vornehmsten Argumenten in Sachen: Hamburg contra die Herzogen zu (Braunschweig-) Lüneburg und Consorten, die Staffel- und Zoll-Gerechtigkeit auf der Elbe betreffend, d. d. 12. Oct. 1575." ist beym LÜNIG (1) zu lesen.

Die Leipziger Meß-Gerechtigkeit gründet sich auf einem alten Herkommen, welches Kayser Friderich III. erstmals An. 1466. und 1469. von neuem und zwar damals zugleich auch die Stappel-Gerechtigkeit, bestättiget hat: Es hat aber die Statt wegen diser Stappel-Gerechtigkeit allerley Strittigkeiten mit Magdeburg und sonst.

Was unten (2) angezeigter Verfasser über die Leipziger Stapelgerechtigkeit für Glossen mache, kan bey ihme selbsten nachgesehen werden.

Von der Statt Magdeburg Stapelgerechtigkeit und denen deßwegen mit denen Stätten Hamburg und Leipzig habenden Streitigkeiten ist an obgedachtem Ort (3) nachzusehen; auch habe ich §. *præc.* schon einiges davon gemeldet.

Wie der Administrator zu Magdeburg um das Jahr 1666. vorgehabt, die Stapelgerechtigkeit von Magdeburg in seine Erblande nach Burg oder Barby zu verlegen, der Churfürst zu Brandenburg aber der Statt Magdeburg versprochen habe, sie dabey zu schützen, ist beym PUFENDORFF (4) zu sehen.

Im

(1) in den select. script. illustr. p. 787.
(2) der Uebersez. des Hip. à Lapide, 3. Th. 161. S.
(3) in den Hall. Beytr.
(4) in reb. Brandenb. Lib. 9. §. 83. p. 495.

Im Jahr 1755. (1) ereigneten sich zwischen Preussen und Chur-Sachsen Mißhelligkeiten, da vermöge der Magdeburgischen Stapelgerechtigkeit auf die Sächsische Frachtwagen und Pferde stärkere Auflagen gelegt wurden; und da man auf der anderen Seite nicht nur hinwiederum die Leipziger Stapelgerechtigkeit desto strenger ausübte, sondern auch eine neue Landstrasse, um das Preußische Gebiet zu vermeiden, anlegte. Von beyden Höfen wurden zwar hierüber Commissarien ernannt, um zu Halle einen Vergleich zu treffen; so aber nicht zu Stande gebracht werden konnte.

Was hernach An. 1761. bey dem Reichsconvent hievon vorgekommen ist, habe ich bereits gemeldet; gleichwie auch den Innhalt des Hubertsburger Fridens von 1763.

Anno 1575. wollte der Churfürst zu **Pfalz** zu **Oppenheim** einen Jahrmarckt und Stappel-Gerechtigkeit anlegen: Weilen aber solches der Statt Speyer Stappel-Gerechtigkeit nachtheilig gewesen wäre; so klagte sie bey dem Cammer-Gericht und erhielte ein Mandat gegen Chur-Pfalz.

Die Statt Speyer hat nemlich die Stappel-Gerechtigkeit auf dem Rhein.

§. 9.

Ferner behaupten verschidene Reichsstände, das Recht zu ha- Umladen.
en, daß, wann fremde Schiff- oder Fuhrleute mit Waaren biß
1 ein gewisses Ort in ihren Landen kommen, sie solche nicht weiter
ingen dörffen, sondern deren Beförderung an das Ort ihrer Be-
nm- oder Abstossung jener Unterthanen überlassen müssen.

§. 10.

Von Handlungs-Gerichten sehe man meinen Tr. von der Handlungs-Gericht.
ndeshoh. in Justizsach. Cap. 3.

Was von Franckfurt am Mayn (2) wegen eines besonderen
sgerichts vorgegeben wird, ist irrig: Zwar werden keine Meßfe-
bey denen Gerichten verstattet, welche auch um so vil nöthiger
a den Fremden schleuniges Recht gegeben werden solle; es wer-
ber die Sachen vor dem Schöffenrath, auf der so genannten
ir, angebracht, wobey sich gemeiniglich einige der Handlungs-
erfahrene Kauffleute befinden.

4) N 3 §. 11.

'üTTERS vollst. R. Hist. p. m. 1241. Neue geneal. Nachricht.
. Band, 152. S.
1s Herrn D. ORTH, H. von SELCHOW jurist. Bibl. 2. Band, 277. S.

§. 11.

Andere Handlungs-Sachen.

Was von Verbietung oder Einschränckung der Einfuhr gewisser ausländischer Producten und Waaren, wie auch von Verbietung oder Einschränckung der Ausfuhr gewisser innländischer Producten und Waaren, zu sagen wäre, dißfalls beziehe ich mich auf das, was in dem Tr. von der Landesh. in Policey-Sachen davon vorkommt.

Bayern und die Statt Regensburg verglichen sich Anno 1558. wegen der Waag zur Statt am Hof.

In einer Chur-Sächsischen Resolution von 1718. für die Landstände liset man: „Nicht weniger ist der Fallimenten halber mit des Königs in Preussen Maj. correspondirt, und ein Project zu einem Mandat, wie denenselben füglich zu steuern, unter der Feder; wovon denen getreuen Ständen Communication widerfahren soll.“

Der Sächsische Porcellan darff nicht einmal durch die Königlich-Preußische Lande gehen. (1)

Zwischen Dänemarck Holstein und Hamburg wurde Anno 1736. verglichen (2): Die muthwillige Banquerotirer, welche aus Hamburg nach Altona, Ottersen, und andern auf zwey Meilen belegenen Orten entweichen, sollen, nach erhaltenem Geleite, innerhalb 6. Wochen mit ihren Creditoren bestmöglichst sich zu vergleichen trachten; in Entstehung dessen aber des erhaltenen Schuzes und Geleites nicht ferner zu geniessen haben: Wobey jedoch der Statt vorbehalten bleibe, wider die Ausgetrettene, denen gemeinen Rechten und ihren Verfassungen zu Folge, zu verfahren.

Zu Franckfurt am Mayn seynd vile Verordnungen von den Eigenschafften gerechter Kauffmannswaaren gemacht, auch zu deren Beobachtung verschidene Aemter angeordnet. (3)

Ferner müssen allda, zu Verhütung schädlichen Vorkauffs, die Fremde mit ihren in die Statt gebrachten Victualien drey Tage Marcktrecht halten, und zu dem Ende ihre Waaren in die Wage bringen lassen; welches Marcktrecht jedoch sich von dem Stapelrecht mercklich unterscheidet, indem die Fremde nicht genöthiget werden,

(1) Beschreib. von Berlin, (1759.) S. 409.

(2) Europ. Staatscanzl. 68. Theil, 737. S.

(3) Aus ORTH von den Franckf. Messen, H. von SELCHOW jurist. Biblioth. 2. Band, 278. S.

den, ihre Waaren in die Statt zu bringen, sondern allenfalls selbige vorbey- oder aus der Statt führen können, wann sie solche nicht in derselben verkauffen wollen.

In Sachen der R. Statt Zell sprache das Cammer-Gericht Anno 1764. 13. Apr. Der Magistrat habe sich bey dem Gotteshaus Gengenbach dahin zu verwenden, daß wenigstens das über den selbst benöthigten Brauch vorräthige Stroh der Statt Burgern und Untergebenen vor Fremden billigmäßig zugehen möge.

§. 12.

In Ansehung des Münzwesens lasse ich es bey deme bewenden, was ich *Lib. 3. Cap. 10.* davon gesagt habe. Münz.

§. 13.

So auch in Ansehung des Postwesens bey deme, was eben allda hievon befindlich ist. Post.

Sibendes Capitel.

Von der Reichsstände und ihrer Unterthanen Rechten und Pflichten gegen einander in noch mehreren Policey-Sachen.

Innhalt.

§. 1.

Jeder Reichsstand ist befugt, anderer Reichsstände Unterthanen, so in sein Land kommen wollen, Collecten zu ersammlen, oder gar zu bettlen, auf den Gränzen abweisen, oder doch wieder zu dem Land hinaus schaffen zu lassen: Es seynd auch in vilen Gebieten Lan- Fremde Bettler.

des-

desherrliche Verordnungen, oder gar Landes-Verträge, deßwegen vorhanden.

Chur-Cölln liesse wegen Ab- und Ausweisung der fremden Bettler Anno 1697. (1) eine Verordnung ergehen:

So auch Anno 1715. 1728. 1732.

In einem Chur-Bayrischen Mandat von 1768. 12. Aug. heißt es unter anderem: Die ausländische Bettler, Vaganten und Müßiggänger, würden zum leztenmal voraus gewarnet, daß sie sich eilfertigst aus denen Churfürstlichen Landen hinwegbegeben sollen. Gleichwie aber die ausländische Bettler und Vaganten grossen Theils aus den Schwäbisch-Pfalzneuburgisch- und Eichstättischen Landen in die hiesige eindringen; als haben die an dem Lech und der Donau bestellte Confinwächter zu Abtreibung derselben sich vorzüglich gebrauchen zu lassen, auch alles Fleisses darob zu seyn, daß dergleichen Leute nicht hierüber geführet, und nächtlicher Weil alle Ueberfuhr ganz und gar unterlassen werde; indem solche, bey unvermeidlicher Zerhauung der Zielen, (Nachen,) und anderer schwerer Straf, hiemit verboten und abgeschafft werde. Die Gränzbeamte sollen öfftere Streifen vornehmen, sich auch derjenigen, welche von auswärtigen Obrigkeiten geschehen, fleißig informiren, und die benöthigte Gegenanstalten vorkehren, damit von aussen so leicht nichts hereingeschoben werden könne. Ein gleiches habe man bey dem von Seiten Oesterreich und Tyrol des Jahrs zweymal vornehmenden Schub zu beobachten, sohin die auswärtige Personen, welche auf der Gränz übernommen worden sind, allemal gleich durch die Amtleute wiederum fort- und, dem nächsten Weg nach, aus dem Land zu schieben, ihnen auch auf der Gränz einen Laufzettel mitzugeben. Wie nun mit der Landshauptmannschafft Linz, dann der Regierung Inspruck, bereits An. 1760. abgemacht worden seye, daß selbe die in Bayern gebürtige Vagabunden, nach vorläuffig mit dem nächsten Churfürstlich-Bayrischen Pfleggericht gepflogener Correspondenz, nicht abschieben, sondern extradiren wollen; also haben auch die Chur-Bayrische Beamte mit denen in Oesterreich oder Tyrol gehörigen Vaganten das Reciprocum zu beobachten, und selbe auf den Gränzen dahin zu extradiren. = = = Auf den Land-Gränzen sind nicht nur die gemachte offentliche Tafeln, mit der Ueberschrifft: „Straf auf die ausländische Bettler und Vaganten„ allenthalben auf-

(1) s. Samml. Ch. Cölln. Concord. 2. Theil, S. 63. u. f.

aufzustellen, resp. zu erneuern, sondern es sollen auch Unsere Gränz-beamte, Zoll- und Mautner, Ueberreuter, Brücken- und Confin-Wächter, denen die Obsicht auf der Gränz übertragen ist, keine abgedanckte Soldaten, fahrende Schüler, Jäger, Pilger, Clausner, verstellte Pfaffen, Bärentreiber, oder so genannte Asiatische Prinzen, und dergleichen verdächtige Leute, ohne derselben Examinirung und wohlbedächtlicher Einsicht ihres Paßports, so leichterdingen paßiren lassen.„

In der Sammlung der Chur-Braunschweigischen Landes-Ordnungen rc. Calenbergischen Theils finden sich allerley Edicte wegen der fremden Bettler, deren Abhalt- und Hinausschaffung; als von 1699. 14. Oct. 12. Dec. 1721. 21. Maji, rc.

Die neuere Stifft-Hildesheimische Landtagsabschide enthalten verschidenes wegen der fremden Bettler.

Krafft einer Herzoglich-Würtembergischen Resolution von 1728. 3. Dec. sollen fremde, um Gestattung einer Collecte supplicirende, Personen abgewisen werden.

Allerley, so auswärtige Bettler mitbetrifft, ist ferner in dem Tr. von der Landeshoheit in Policeysachen nachzusehen.

§. 2.

Zuweilen können Reichsstände und eines benachbarten Landesherrns Unterthanen über Nahrungssachen mit einander in Streit gerathen. Z. E. Nahrungssachen.

In Sachen: Zu Bernburg, Rath und Brauerschafft, contra Anhalt-Cöthen, pto Juris braxandi, ergienge am Reichs-Hofrath Anno 1750. 5. Oct. die Urthel dahin: Daß Klägere dasjenige, so ihnen zu beweisen obgelegen, wie Recht, nicht erwisen; dannenhero sie mit ihrem Suchen, daß die Aemter Stirnburg und Wansdorff, oder ein Theil derselben, kein anderes, als Bernburgisches, Bier zu verzöllen, und, die Amtsbrauereyen abzuschaffen, angehalten werden sollen, abzuweisen, die Herrn Beklagte aber des Anspruchs zu entledigen seyen.

Die Statt Regenspurg klagt: Daß die Burgerschafft allda durch die in denen Clöstern wohnende Handwercks-Pfuscher, und insonderheit durch das Vertragswidrige Bierschencken der Clöster, das Stattärarium aber durch Schmälerung des privilegirten Umgeldes, äusserst nachtheilige Beeinträchtigungen leide: Zwar habe die Statt seit 50. und mehr Jahren Kayserliche Judicata für sich; die Vollziehung

der bereits erkannten Execution aber seye bißhero nicht zu bewürcken gewesen.

Oder ein in das Nahrungswesen einschlagender Umstand kan wenigstens Gelegenheit zu Landesherrlichen Verordnungen in Absicht auf Auswärtige geben. Z. E.

In der Chur-Sächsischen Policey-Ordnung ist die Einfuhr- und Verzapfung fremden ausländischen Biers verbotten: Weil aber nicht darüber gehalten worden; so wurde es in der Erledigung der Landesgebrechen von 1661. (1) von neuem eingeschärfft; jedoch mit Ausnahm derer privilegirten Personen, wie auch derer befreyten Burg- und Statt-Keller.

Chur-Sachsen befahle ferner in der Erledigung der Landesgebrechen von 1661. daß, wann Chur-Sächsischen Buchführern ihre Bücher ausser Landes nachgedruckt, und solcher Nachdruck in die Chur-Sächsische Lande eingeführet würde, derselbe confiscirt, auch, wann die, so die Bücher nachdrucken lassen, zu erlangen seyen, nach Innhalt der Privilegien in Straf genommen werden sollten.

Braunschweig-Wolfenbüttel liesse Anno 1723. 25. Nov. eine Constitution wegen ungebührlicher Besuchung benachbarter ausländischer Krüge ergehen.

In dem Mecklenburgischen Erbvertrag von 1755. §. 344. wurde der Gebrauch auswärtiger Musicanten, Schornsteinfeger, Schweinschneider, Scharffrichter und Abdecker, untersagt; und sollte die Ritterschafft schuldig seyn, jederzeit dergleichen Leute aus Einheimischen und Landeseingesessenen zu nehmen.

In dem Würtembergischen Landtagsabschid von 1607. heißt es: Der Herzog stelle denen Unterthanen frey, ihre Tücher an gefälligen Orten blaichen zu lassen; versehe sich jedoch, es werde der Nuz Ihme so wohl, und ehender, dann denen Fremden, gegönnet werden.

Laut einer Herzoglich-Würtembergischen Resolution von 1729. 8. Nov. aber sollen alle aus dem Land auf die Reutlinger Blaiche gegebene Güter confisciret werden.

Hinwiederum vergleichen sich auch zuweilen Benachbarte hierüber mit einander. Z. E.

Anno 1690. haben Chur-Bayern und Passau sich verglichen, wie weit den Bayrischen Becken von Hals der Brodverkauff in Passau gebühre.

Bayern

(1) v. LüNIGS Corp. Jur. Sax. Tom. 1. p. 255.

Bayern und die Statt Regensburg verglichen sich Anno 1558. ebenfalls wegen des Brodverkauffs zur Statt am Hof.

§. 3.

Wo ein Landesherr es nicht allein mit seinen eigenen, sondern auch mit fremden, Unterthanen zu thun hat, kan er in allerley Policey-Sachen, z. E. in Anordnung der Maaß, Ehlen, Gewichts und Messes, und in der Obsicht darüber, nicht allemal so frey handlen, als er will. Maaß, Ehlen, rc.

In dem Neumarckischen Landtagsabschid von 1653. liset man: „Zum 20sten. Demnach die Neumarck ihren Kornhandel vornemlich nach Stettin richten muß, und sich dahero beschweret, daß daselbst vor disem eine billige Scheffelmaaß gewesen, so neuerlicher Zeit sich sehr geändert, und bey der Bürgerschafft gar zu grosser Scheffel eingeschlichen seye; so wollen Wir bey den Königlich-Schwedischen Etatsräthen Anregung thun, damit die Modii ad justam æqualitatem wieder reducirt, auch das unbillige Streichen abgeschafft, und solches dem Verkäuffer zugelassen werde.„

In der Br. Onolzbachischen civil Taxe heißt es: Die Beamte sollen bey Visitirung Gewichts, Ellen und Maaß, wie auch bey der Brodt- und Mühlschau, in denen Orten, wo fremder Herrschafften Leute untermenget seyn, es bey dem alt-erweislichen Herkommen lassen, und nichts darwider unternehmen.

§. 4.

Der im Jahr 1731. gegen die Handwercks-Mißbräuche abgefaßte Reichsschluß belehret mit mehrerem, wie die Reichsstände sich in Handwercksachen unter einander selbst, und in Absicht auf ihrer Mitstände Unterthanen, zu verhalten haben. Handwercker.

Und in dem Schluß der beeden höheren Reichscollegien von 1772. 31. Jan. wegen der Abdeckers-Söhne ist enthalten: Was von einer Landes- oder Orts-Herrschafft, nach derselben Landen oder Orts besonderen Umständen verfüget werde, solle von denen anderen Landes- oder Orts-Herrschafften, in so weit es ihren besonderen Landesumständen und Statuten nicht entgegen seye, für gültig und genüglich ebenmäßig gehalten werden. Ferner: Daß Kayserl. Maj. solche Wege einzuschlagen geruhen möchten, damit, wie es besonders in Handwercks-Sachen nöthig seye, aus der von Deroselben zu erlassenden Verordnung etwas durchgängiges werden, und solche durch das ganze Teutsche Reich in Uebung kommen möge.

In mancher Reichsstände Landen ist erlaubt, daß ihre Unter-

thanen sich zu denen in anderer benachbarter Reichsständen Landen errichteten Zünfften halten dörffen.

Vile Meister aus benachbarten Tyrolischen Orten werden in die Zünffte des Hochstiffts Brixen aufgenommen. (1)

Die unter und um das Gotteshaus Roth gesessene gesamte Handwercksleute von Sattlern, Schlossern, Müllern, Schmiden, Maurern, Wagnern, Küeffern, Bierbrauern, Badern, Webern, Tischlern, Kirschnern, Becken, Bindern, Zimmerleuten, Mezgern, Schumachern und Schneidern haben sich einer gewissen Handwercks-Ordnung verglichen. Derselbigen Bestättigung suchte und erlangte die Abtey von Kayser Leopolden Anno 1666. und wer unter dem Gotteshaus und dessen Gerichten sich befinden und diser Ordnung nicht nachkommen wollte, der solle für einen Stöhrer gehalten, keineswegs paßirt und mit Hülff der Obrigkeit aus dem District geschaffet werden.

Ob und wie ferne aber ein Landesherr befugt seye, dergleichen abzustellen, eigene Zünfften zu errichten, und seine Unterthanen anzuhalten, daß sie sich darein begeben? kommt auf die Umstände an. Ordentlicher Weise kan es, meines Erachtens, ein Landesherr, und ein blosses altes Herkommen allein kan ihme, wenigstens in Petitorio, daran nicht hinderlich seyn.

In Sachen: Königsegg-Rothenfels Graf, contra das Fürstl. Stifft Augspurg, Mandati, nunc Commissionis, die neu-errichtete Weberzunft zu Röthenberg betreffend, erkannte der Reichs-Hofrath unter anderem Anno 1731. 4. Oct. „Rescribatur ulterius dem Herrn Bischoffen zu Augspurg: Gleichwie der buchstäbliche Innhalt der Kayserlichen allergnädigsten provisional-Verordnung de 18. Maj. nup. ganz klar und deutlich mit sich bringe, daß alle Fürstlich-Augspurgischer Seits unternommene Neuerungen wieder abgestellet werden sollten: Und dises eben eine von denen eingeklagten Hauptneuerungen seye, daß man zu Röthenberg eine vorhero niemalen gewesene neue Weberzunfft und neue Leinwandbeschau, zu Nachtheil der Gräflichen Immenstättischen Weberzunfft, (wohin sich doch die Stifft-Augspurgische Weber über Menschengedencken incorporiren lassen, und darauf beständig angelobt hätten,) erst neuerlich wieder aufgerichtet habe; also könne auch solches dermalen nicht anderst ausgelegt werden: Dahero dann Ihro Kayserliche Maj. es

(1) LüNIGS Grundfest. 1. Th. 763. S.

es auch dabey gnädigst bewenden liessen, und Sich verseheten, es werde der Herr Bischoff, nach seiner bekannten Gemüthsbilligkeit, von der neuerlich errichteten Weberzunft zu Röthenberg, dem Leinwandbeschau allda, und andern Neuerungen, (jedoch nur ad interim, und ohne einigen Abbruch der sonsten competirenden Fürstlich-Augspurgischen Gerechtsamen,) in Conformität der Kayserlichen provisional-Verordnung, wieder abstehen, auch seinen Räthen und Beamten gemessen anbefehlen, daß sie, bey so klaren Verordnungen, sich mit ungleichen Auslegungen nicht aufhalten, sondern mit Ernst zur Sache thun, und den freund-nachbarlichen Vergleich zu beederseitiger rc. (Hier ist meine Copie mangelhafft: Das folgende aber leicht zu errathen.)

Die Reichsstatt Ueberlingen klagte Anno 1764. dem Schwäbischen Crays: Sie habe von Alters her, neben ihren Unterthanen, auch Auswärtige, und darunter namentlich die Burger zu Stockach, und andere Oesterreich-Nellenburgische Unterthanen, ruhig in ihre Handwercks-Zünfften aufgenommen. Anno 1755. aber habe das Oberamt Nellenburg befohlen, sich bey der Hauptlade zu Stockach zu melden, und allda Meister zu werden, oder zu gewärtigen, daß sie gestraft und aufgetriben werden. Das weitere davon siehe an unten (1) angezeigtem Ort.

In Sachen: Von Holzschuher, Christoph Sigmund, als Familiæ nomine Administratoris des Ritterguts Vestenbergsgreuth, contra Castell rc. erkannte der Reichs-Hofrath 1769. 2. Maj. „Fiat gegen den Impetratischen Grafen zu Castell-Rehweyler und Castell-Rüdenhausen, dann die Freyherrn von Münster zu Braitenlohe & Consortes, Mandatum inhibitorium, cassatorium & restitutorium, de non invadendo Territorium alienum immediatum equestre, de non amplius turbando Partem impetrantem in continuatione tribus opificiarii, de restituendo ablata ad locum unde, resarciendoque extortas pecunias &c. S. C. &c.„

Zuweilen machen auch benachbarte Reichsstände Verträge in Handwercksachen mit einander. Z. E.

Chur-Pfalz wollte behaupten, die Fürstlich-Speyerische jenseits Rheins wohnende Becker und Müller seyen zu der Chur-Pfälzischen so genannten Oberzunfft zu Neustatt gebannet, suchte es, gegen alle Speyerische Vorstellungen, durch Arrestirung der Speyerischen

(1) in meinem R. Staats-Handb. Tom. 1. p. 252.

rischen Unterthanen, auch Hinwegnehmung ihrer Früchten, Pferde und Geschirres, durchzutreiben: In dem Anno 1755. errichteten Vergleich aber wurden die Speyerische Becker und Müller von diser Oberzunfft losgesprochen.

Brandenburg-Culm- und Onolzbach verglichen sich Anno 1753. wie ferne die Handwercker in des anderen Theils Lande arbeiten dörffen oder nicht. (1)

Das gesammte Haus Braunschweig-Lüneburg vergliche sich Anno 1692. einer Verordnung wegen Einrichtung der Aemter und Gilden, auch Abschaffung der bey denen Künstlern und Handwerckern eingerissenen schädlichen Gewohnheiten und Mißbräuche.

Daß es hinwiederum auch zwischen Benachbarten über Handwercksſachen zu Processen an den höchsten Reichsgerichten ausschlagen könne, haben wir bereits vernommen.

In Sachen: Bamberg contra Brandenburg-Culmbach, Rescripti paritorii, die Bayreuthische Invasion gegen die Bambergische Handwercker in der Pfleg Veldenstein betreffend, erkannte der Reichs-Hofrath Anno 1756. 14. Aug. eine Executions-Commißion.

Von Landesherrlichen Verordnungen wegen ausländischer Handwercker und Handwercksputsche kan dises zur Prob dienen.

Chur-Cölln liesse Anno 1706. (2) eine Verordnung wegen der fremden Glasmacher und Schreiner ergehen.

In Bayern wurde Anno 1768. 12. Aug. in dem general-Mandat wegen der Bettler rc. versehen: „Unter den Ausländern verstehen Wir 8. die reisende Handwercksputsch hierinnfalls nicht; sondern wollen ihnen die Wanderschafft, gegen Vorzeigung richtiger Kundschafften, jedoch dergestalten gestatten, daß sie mit ihrem Eintritt auf die nächste Gränzstatt antragen, ihre Kundschafft von dem Ort, wo sie das leztemal gearbeitet haben, vorzeigen, und von der bürgerlichen Obrigkeit einen Laufzettel ohne Entgeld erholen, sohin ihren geraden Weg weiter an das in dem Laufzettel bemerckte Ort ohne ohnnöthigen Aufenthalt nehmen sollen; mit dem Ohnverhalt, daß die Kundschafften, welche schon über 14. Tage alt, und von anderen Orten nicht überschriben sind, daß man zwar eine Arbeit gesucht, aber nicht erlanget habe, keineswegs regardirt, sondern ein solcher

(1) v. mein T. Staats-Arch. 1755. 2. Band, 257. S.
(2) f. Samml. Ch. Cölln. Concord. 2. Theil, S. 240.

solcher Handwerckspursch, wann er schon unterwegs erkrancket zu seyn vorgibt, aber es nicht mittels beybringenden Attestati bescheinet, in das Land nicht hereingelassen werden solle: Jene hingegen, welche sich über die Gränzen heimlich einschleichen, die Stätte und Märckte umgehen, oder die in dem Laufzettel vorgeschribene Marchroute überschreiten, haben sich selbst die Schuld beyzumessen, wann sie mit empfindlichen Karbatschstreichen zum Land hinausgeschaffet, oder wohl gar den ausländischen Vaganten gleich gehalten werden. 9. Sollen sich auch die reisende Handwercksbursche nicht selbst einquartieren, sondern bey der ordinari-Herberg, so fern nur dergleichen vorhanden ist, verbleiben, und, Falls sie keine Arbeit finden, längst den vierten Tag, wiederum weiter marchiren, mittlerweil aber sich des Bettlens und Fechtens enthalten, auch vor dem Abmarsch den Ort, wohin sie wandern wollen, auf ihrer Kundschafft obrigkeitlich vormercken lassen; da im widrigen Fall man sie in dem Arbeitshaus abzustrafen, oder unter die Miliz zu stossen hätte. 10. Haben die Herbergsväter von jedem ankommenden Handwercksbursch den Tag seiner Ankunfft aufzuschreiben, und entweder noch selbigen oder anderen Tages darauf bey dem Stattoberrichteramt, anderer Orten aber bey dem Amtsburgermeister, dessentwillen die Anzeig zu machen, und zwar bey 2. Rthl. Straf, welche auch auf den Fall zu bezahlen ist, wann ein vacirender Handwercksbursch länger als drey Tage an einem Ort gelitten wird. Keinem Hausvater ist 11. zu gestatten, daß er an jenen Orten, wo eigene Herbergen für die Handwercksbursch vorhanden sind, solche nur über Nacht, geschweigens länger, beherberge; da im widrigen Fall er das erstemal mit 4. Rthl. oder, wann er unvermöglich ist, 24. Stund lang mit Wasser und Brod in dem burgerlichen Gehorsam, das zweytemal aber mit achttägiger Arbeitshausstrafe, abgebüßt werden solle.„

Wie auch sogar die Religion in Handwercksachen zuweilen einen Einfluß in Absicht auf die Auswärtige habe, belehret folgendes:

In einem Chur-Bayrischen Mandat von 1738. wurde befohlen: Die Eltern, Vormünder und Befreundte, sollen gar nicht gestatten, daß ihre Kinder sich ausser Landes zu uncatholischen Lehrmeistern, Handwercker zu lernen, verdingen. add. Cap. 2. §. 2.

§. 5.

Messen, Jahr- und Wochen-Märckte, können manchmalen Gelegenheit zu Landesgesezen, oder zu Streitigkeiten zwischen Be- Märckte.

nach-

nachbarten, wie auch zu Processen an den höchsten Reichsgerichten, Gelegenheit geben.

Deme, was schon oben hievon vorgekommen ist, füge ich hier noch folgendes bey.

Chur-Cölln verordnete Anno 1656. (1) Ausländische Kauffleute sollen ausser den Jahrmärckten keine Tücher und dergleichen Waaren feil tragen:

Anno 1681. 1682. 1700. 1709. 1726. und 1752. geschahe ein gleiches, jedoch in lezterem die Galanteriekrämer von dem Verbot ausgenommen.

Anno 1770. ergienge ein neues Edict, besonders in Ansehung der Brabander.

Die Statt Dortmund hatte von langer Zeit 2. Jahrmärckte auf Lamberti und Simonis und Judä gehabt, welche aber nach und nach in Abgang gekommen: Weil nun die Statt geglaubt, daß unter anderem Ursach seye, weil sie zu keiner bequemen Zeit gehalten worden, so verlegte sie Anno 1596. den lezten auf den 2ten Sonntag nach Dionisii, und Anno 1602. den Ersten auf Mittwoch nach Johannis Enthauptung, und machte solches durch gedruckte Patentes bekannt. Es sezten sich aber die beede Märckische Stätte Unna und Lühnen dagegen, und behaupteten: Dise Märckte gereichten ihnen zu Abbruch; und der Herzog zu Cleve verbote nicht allein seinen benachbarten Märckischen Unterthanen, sich diser veränderten Jahrmärckte mit kauffen und verkauffen zu bedienen, sondern er liesse auch um selbige Zeit die Strassen mit Soldaten besezen, und seine Unterthanen, mit Abnehmung der bey sich habenden Güter und Waaren, davon abhalten, wodurch auch andere, die nicht Märckisch seyn, abgeschreckt worden seyn sollen. Die Statt klagte es dahero Anno 1608. auf dem Reichstag denen übrigen Reichsstätten, und stellte vor: 1. Es seyen keine majores Nundinæ, sondern allein auf Proviant, Vieh, Butter, Käß, und andere Leibesnahrung, und also principaliter annonæ gratia, angesehen; 2. die Versez- und Veränderung dergleichen Jahrmärckte, ja auch die Anstellung neuer, seye bey denen Benachbarten, sonderlich aber in der Clevischen Grafschafft Marck, nichts unerhörtes, sondern sehr gebräuchliches, wie dann der Herzog innerhalb wenig Jahren denen Märckischen Stätten und Flecken, welche nächst bey Dortmund gelegen, unterschidene neue Jahr-

(1) s. Samml. Ch. Cölln. Concord. 2c. 2. Theil, S. 234. u. f.

Jahrmärckte indulgiret habe, an deren Besuchung die Dortmundische Burger nicht verhinderet werden. 3. Der Unnisch und Lühnische Marckt werde resp. 10. und 8. Tage vor dem Dortmundischen gehalten; wann nun jene Stätte ihre Märckte also gehalten, müßten sie der Statt Dortmund nolentes volentes gestatten, auch Marckt zu halten und zu überlassen, wie sie solche ansezen wollte. Anno 1608. wiederholte die Statt Dortmund ihre Klage bey dem Reichsstättischen Collegio und bate um ein Gutachten: Was bey damaligem Reichstag ersprießliches dißfalls zu bitten und vorzunehmen seyn möchte? Der weitere Erfolg aber ist mir unbekannt.

Von denen Jahrmärckten heißt es auch in der Br. Onolzbachischen civil-Taxe: „Welche Herrschafften der Brandenburgischen Unterthanen Waaren beschauen und die das erstemahl den Marckt bauende Krämer hänseln lassen, derer Unterthanen Waaren und Leute sollen gleichfalls beschauet und gehänselt, und gleiches Schau- und Hänselgeld von ihnen erhoben werden.„

Daß Oesterreich-Tyrol und die Statt Augspurg wegen Besuchung des Bozener Marckts Streitigkeiten gehabt haben, belehret dises Reichs-Hofraths-Conclusum:

18. Aug. 1633.

Augspurg Statt sive Ihr Durchlt. zu Ynnsprugg schließt per copias ein, was an dieselbe von Stattpfleger, Burgermaister vnd Rath gedachter Statt Augspurg vmb Ertheilung freyen Paſs vnd Repaſs zu deme auf konfftig Egidij bevorstehenden Boznermarckht abgangen, bittet Ihr Maj. wollen dero gnädigste Gemüths-Meinung, über die eingeführte Motiven, hieuor gebettener massen, noch zeitlich vnd wo möglich durch ein extra ordinari Post Ihr eröffnen:

Ihr Kayserl. Maj. loco voti zu berichten, daß dasjenige, was Ihr Durchlt. die Erzherzogin vor disem an Ihr Maj. gelangen lassen, auch sie sich darauf erklärt, aus der Reichs-Hofcanzley nit ausgefertigt, vnd dahero nit genugsamb bericht, wie weit Ihre Fürstl. Durchl. vor einem vierttel Jahr, den Augspurgern den Bozner Marckht zu besuchen erlaubt; als steht bey Ihr Kayserl. Maj. ob sie dise Sach an die Oesterreichische Hof-Expedition remittiren wollen: Sollte aber ein hauptsächliches Gutachten Ihr Kayserl. Maj. zu verfassen seyn, weren auf solchen Fall die priora darzu nothwendig, welches aber für deßmal wegen deß so nahendt bevorstehenden Marckhts schwärlich geschehen könnte.

§. 6.

Lotterien ꝛc.

Ein Landesherr kan seinen Unterthanen verbieten, kein Geld in ausländische Lotterien, u. d. zu geben.

Chur-Cölln liesse Anno 1765. (1) eine Verordnung wegen der auswärtigen Lotterien ausgehen.

Die Kayserin Königin liesse Anno 1770. 12. Febr. das vorhin bereits ergangene gemessene Verbott, daß in Dero gesammten Böhmischen und teutschen Erblanden keiner von Ihren Vasallen und Unterthanen, in auswärtigen Lotterien zu spilen, sich unterfangen solle, erneuern, und sollen die Cammerprocuratores und Fiscale besonders vigiliren, daß die zu Wien und anderwärts befindliche Collecteurs von auswärtigen Lotterien, wie auch diejenige, so darein sezen, zur gebührenden Strafe gezogen werden.

Der König in Preussen verbote Anno 1731. 8. Jun. ebenfalls durch ein Patent: Daß Niemand aus seinen Landen sich bey auswärtigen Lotterien intereßiren, und bey solchen Gelder einsezen sölle.

Anno 1755. 24. Oct. wurde solches in disen Formalien wiederhohlt: „Daß aus Unsern Landen, ohne Unterscheid, niemand, er sey wer er wolle, bey Vermeidung Ein Hundert Reichs-Thaler fiscalischer Straffe, und Verlust des eingesezten Geld-Quanti überdem, als welches leztere Wir ebenfalls in vorkommenden Fällen zur Straff-Casse eingezogen wissen wollen, sich unterstehen soll, bey auswärtigen Lotterien sich zu interessiren, wornach sich also männiglich allerunterthänigst zu achten, und vor Schaden zu hüten hat, wobey Wir Uns zugleich vorbehalten, dise Straffe bey vorkommenden Umständen zu verdoppeln, und werden demnach der General-Fiscal, und die übrige fiscalische Bediente, hiemit alles Ernstes befehliget, fleißig und genau darauf Acht zu geben, daß disem erneuerten Edict gebührend nachgelebet, und die Contravenienten mit der hierinn geordneten Straffe beleget werden.„

§. 7.

Haltung der Strassen.

Ein Landesherr kan die ausländische Handels- und Fuhrleute anhalten, daß sie die alte gewohnliche Haupt-Landstrassen halten.

In der Erledigung der Chur-Sächsischen Landesgebrechen von 1661. ist zu lesen: §. 114. Die Statt Hayn habe sich beklagt: Daß

(1) s. Samml. Ch. Cölln. Concord. 2. Theil, S. 286.

Daß die auswärtige Kauff-Handels- und Fuhrleute, der Landes-Ordnung, und andern in öffentlichen Druck ausgegangenen pönal-Mandaten, insönderheit aber dem von Churfürst Friderichen Anno 1462. erlangten Privilegio, zuwider, die hohe Landstrasse aus Polen und Schlesien durch die Oberlausiz nach Sachsen, wie die von denen Kaysern und Königen in Böhmen, auch Churfürsten zu Sachsen, auf Lauben, Görliz, Budißin, Camiz, Königsbrück, Hayn, Oschaz, Eilenburg oder Grimma, auf Leipzig und Erfurt ausgesezt und verordnet worden, ungeachtet aller geschehenen Verwarnung und Bedrohung, vorsezlich umfahren, und dadurch dem Churfürsten die Zölle, besagten Stätten aber und andern Unterthanen ihre Nahrung, entziehen; es solle also auf die, so die obige ordentliche Landstrassen, wider das Verbott, muthwillig umfahren, und andere Abwege gebrauchen, durch die Strassenbereuter gute Acht gegeben, dieselbe, wann man sie betrette, mit Rossen, Wagen und Gütern arrestirt, und in dem nächst-angelegenen Amt oder Gericht angemeldet werden, damit sie zu der in denen Mandaten verwürckten Strafe gebracht werden mögen, ꝛc. (1)

§. 8.

Wann ein Landesherr Sperren in Ansehung der Lebensmittel, oder anderer zur menschlichen Nothdurfft erforderlichen Stücke, anlegt, kan es leicht darüber mit enclavirten oder andern benachbarten Reichsständen, oder anderen Unmittelbaren, zu Streitigkeiten oder Beschwerden darüber kommen. Sperren.

Was die von Chur-Bayern in den Jahren 1769. 70. und 71. gegen die Statt Regensburg angelegte Sperr für beschwerliche Folgen nach sich gezogen habe, ist in dem Tr. von den teutschen Reichsversammlungen mit mehrerem zu ersehen. add. das nächstvorhergehende Capitel.

Das Cammergericht zu Wezlar stellte An. 1762. dem Kayser auch vor: Die benachbarte Herrschafften hätten ihren Unterthanen die Ausfuhr des Getraides verbotten: Da nun Wezlar mit keinen Dorffschafften noch Kornböden versehen seye; so müsse sich schnell der gröste Mangel und höchstbetrübte Nothstand äussern: Der Kayser möchte also die benachbarte Reichsstände ermahnen, dises Verbot in Ansehung Wezlar, als dermaligen Cammergerichtlichen Wohnsizes, (von dessen Aufenthalt ihren Landen, nebst dem

(1) LüNIG l. c. pag. 249.

allgemeinen Nuzen, noch besondere grosse Vortheile zuflössen,) wiederum aufgehoben, oder wenigstens ihren Unterthanen die Zufuhr des Getraides, wie auch übriger Victualien, an die Cameralpersonen, zu ihrer häuslichen Consumtion, gegen Vorzeigung der sonst gewöhnlichen Kayserlichen Pässe, erlaubet werde, und sie dadurch in dem Stande verbleiben möchten, ihrem Amt ferner allda obzuligen 2c.

Und hievon ertheilte das Cammergericht auch dem Reichsconvent in einem ebenmässigen Schreiben Nachricht.

Im Erzstifft Trier ergienge Anno 1737. ein Verbott aller Holzausfuhr: Als aber auch kein Holz, so in denen im Erzstifft gelegenen Reichsritterschafftlichen Waldungen gefället worden, paßieret werden wollte, erhielte die Reichsritterschafft Anno 1739. 26. Maj. am Reichs-Hofrath ein Mandatum S. C. deßwegen.

Auch kommt es auf eines jeden Landes besondere Verfassung an: Ob der Landesherr dergleichen Sperren allein anlegen darff, oder seine Landstände mit darzu ziehen muß?

Was auf dem Marck-Brandenburgischen Landtag Anno 1653. wegen Schliessung des Landes, insonderheit so vil das Korn und Hopfen, Vieh und Hanff, betrifft, beliebt worden ist, habe ich anderwärts (1) angeführt.

§. 9.

Universitäten.

Wann auswärtige Universitäten in gewissen Disciplinen Grundsäze hegen und darnach lehren, welche einem Landesherrn bedencklich scheinen, kan es ihme nicht verarget werden, wann er seine Unterthanen von solchen Orten abhält.

So ware wegen der theologischen Lehrsäze Halle in Chur-Sachsen, und Wittenberg in dem Chur-Brandenburgischen, verdächtig, und dahero beederseitigen Unterthanen verbotten, die andere zu besuchen. Z. E.

Durch ein Chur-Brandenburgisches Edict von 1662. 21. Aug wurde denen Landes-Unterthanen verboten, die Theologie und Philosophie zu Wittenberg zu studieren.

Von dem Verbott, auf anderen, als einheimischen, oder auf anderer Religion zugethanen, Universitäten zu studieren, aber sehe man den Tr. von der Landesh. in Policeysachen, Cap. 6.

§. 10.

(1) im Tr. von der Landesh. in Polic. Sach. Cap. 7.

§. 10.

In dem Reichsgutachten wegen der Duelle von 1667. 21. Oct. wurde beliebt: „Demnach die Erfahrung nur leider! zu vil bezeuget, wie sich Mancher den Ehrgeiz eingebildeter Ehrenrettung, oder privat-Neid und Rachgier, mit solchem Eyfer angelegen seyn läßt, daß er zu Erfüllung seines bösen Vorhabens, damit er nicht daran gehindert werde, oder auch denen aufgesezten Strafen desto mehr entgehen möge, in des Dritten Territorio den Kampf veranlassen und anstellen, oder sich nach vollbrachter That dahin salviren; so solle, wenn der Kampf in Teutschland vorgangen, und der Verbrecher intra fines Imperii zu betretten ist, die Obrigkeit desselben Orts, wo er anzutreffen, selbigen dem Judici Domicilii, seu commissi Delicti, auf Begehren, ohnweigerlich zu lifern und abfolgen zu lassen, schuldig seyn.„ Duelle.

Wie in Chur-Sachsen gegen die Ausländer zu verfahren seye, welche sich wider das Duellmandat vergehen, sehe man beym LÜNIG. (1)

§. 11.

Von noch anderen Policeystücken kan dises zu einigem Beyspil dienen. Andere Policeystücke.

Chur-Cölln und Cleve verglichen sich Anno 1533. Es sollen in ihren Landen keine neue Schüzengesellschafften errichtet, noch von denen alten neue Ordnungen gemacht werden.

Chur-Cölln und Chur-Pfalz verglichen sich Anno 1751. (2) gewisser Verordnungen wegen der Dienstboten.

Der Reichs-Hofrath schlosse:

4. Sept. 1636.

Bayern Churfürst contra Regensburg, beschwert sich über ein ausgelassenes Decretum, Krafft dessen das Spital im Hof bey vorstehendem Convent zu ainem Lazareth gepraucht werden solte, petendo, weilen selbiges seiner landesfürstlichen Jurisdiction vnd dem eingeführten Exercitio catholicæ Religionis, wie auch seinen der Zeit darinnen wohnenden Bürgern præjudicirlich, solches zu cassirn vnd der Statt zu befelchen, daß sie ainen andern Ortt im obern oder vndern Wöhrd zu ainem Lazareth verschaffen.

4) P 3 Com-

(1) im Corp. Jur. Saxon. Tom. 1. p. 1737. 1794.

(2) s. Samml. Ch. Cölln. Concord. rc. 2. Theil, S. 263.

Communicetur der Statt Regensburg, daß sie hierüber Ihre Information innerhalb 8. Tagen eingeben, mit der Erinnerung, dahin bedacht zu sein, damit der Infection halber gleichwol ain anders etwas weitters von der Statt gelegenes Ortt hierzu ausgezeichnet und bestellet werde.

In dem Neumarckischen Abschid von 1653. steht: „Zum 21sten: Wir (der Churfürst zu Brandenburg,) wollen auch mit der Cron Schweden und andern benachbarten Chur- und Fürsten communiciren, ... daß wegen des Gesindes, Tagelöhner, Schäfer, Hirten, und dergleichen Leuten, des Lohns halber eine Proportion, wo nicht arithmetica, dennoch geometrica, gehalten, und den Neumarckischen Einwohnern das Gesinde und Arbeitsvolck nicht möge abspenstig gemachet werden.„

In der Herzoge zu Pommern Erbvereinigung von 1569. heißt es: Sie hätten sich wegen einiger Puncten in Policeysachen eines Mandats verglichen: Weil aber dise Ordnung nicht Bestand haben würde, wann es nicht auch in andern benachbarten Chur- und Fürstenthümern also gehalten würde; so seyen sie bedacht, den Churfürsten zu Brandenburg, die Herzoge zu Mecklenburg und Preussen, und den Woywoden zu Pomerellen, zu ersuchen und zu vermögen, daß sie es in denen Puncten, welche sie allerseits ins gemein angehen, in ihren Landen und Gebieten auch eben so halten, auf daß der Schade und Unrath, so aus denen Unordnungen herfliessen, in allerseitigen Landen abgeschaffet werden möge.

§. 12.

Noch einiges überhaupt.

Ueberhaupt will ich von Policeysachen noch dises melden.

Eine merckwürdige Stelle, daß der Reichsstände Policey-Geseze anderen Benachbarten unnachtheilig seyn müssen, findet sich in meinem Tr. von der Landeshoh. in Polic. Sachen Cap. 1.

In dem Nider-Sächsischen Craysabschid von 1652. liset man: „Inzwischen hat man sich bey Reformation der Policey erinnert, daß bißhero von gemeinen Schlüssen die geistliche Stände unter allerhand Fürwand sich in etlichen Fällen ausziehen wollen; dannenhero nichts als Unvertrauen und Mißhelligkeit zu nicht geringer Zerrüttung des gemeinen Wesens entstanden: Und will deßwegen nöthig seyn, daß solches geändert, was den Reichsconstitutionen gemäß, auch von Allen gehalten, und das heil. Röm. Reich in seine heilsame Harmonie wieder gestellet werde.„

Achtes

Achtes Capitel.

Von der Reichsstände und ihrer Unterthanen Rechten und Pflichten gegen einander in Gnaden-Sachen.

Innhalt.

§. 1. Privilegia. §. 2. Handlung. §. 3. Standeserhöhungen. §. 4. Orden. §. 5. Charactere. §. 6. Legitimation. §. 7. *Venia ætatis*. §. 8. Stattrecht. §. 9. Dispensationen.

§. 1.

Daß ein Reichsstand des anderen Unterthanen allerley Arten von Privilegien verleyhen könne, ist ausser allem Zweifel. Z. E. Privilegia ic.

Viler dritter Reichsstände Unterthanen, die Buchhändlere seynd, lassen sich von Chur-Sachsen Druck-Freyheiten über ihre Verlags-Bücher geben, um auf denen Leipziger Messen allein damit handlen zu können.

Auf gleiche Weise werden zuweilen auch Chur-Brandenburgische gesucht und erhalten.

Herr Geh. Just. Rath PÜTTER schreibt (1): Si quando non tam de jure quodam per Privilegium adquirendo, quam de obligatione Privilegiati suspendenda seu tollenda agitur, quatenus id ex plenitudine potestatis, ex gravibus salutis publicæ rationibus, nonnumquam fieri potest; hoc ex eodem principio, quo Actor forum Rei sequitur, à quolibet Statu in suo Territorio fieri potest, etiam cum efficacitate erga Exteros.

§. 2.

Reichsstände, welche andere ihre Mitstände in Schuz und Schirm nehmen, pflegen derselbigen Unterthanen in ihren, des Schuz- Handlung.

(1) in Instit. Jur. publ. Germ. §. 222. p. 206.

Digitized by Google

Schutzherrns, Landen im Handel und Wandel allerley Vorzüge vor anderen Fremden angedeyhen zu lassen.

So erhält auch zuweilen ein ausländischer Handelsmann, Jud, Juwelier, ꝛc. Dispensation, daß er zu Zeiten, wo es Anderen verbotten ist, oder mit Waaren, die anderen Fremden verbotten seynd, in das Land handlen darff:

Wann aber dergleichen Dispensationen zum Nachtheil deren Landes-Einwohner gereichen, entstehen Landesbeschwerden daraus.

§. 3.

Standes-Erhöhungen. Daß die Oesterreichische Standes-Erhöhungen in dem ganzen teutschen Reich ihre Würckung haben, behauptet Herr D. SCHROETTER. (1) Eben dises sagt er auch von denen Legitimationen der Unehlichen, und von der Wiederehrlichmachung.

§. 4.

Orden. Wann ein Reichsstand eines anderen Standes Landsassen, oder anderen Unterthanen, mit einem Ritter-Orden begnadigen will, pfleget es mit vorgängiger Genehmigung seines Landesherrns zu geschehen:

Wann aber auch ein Landsaß dergleichen ohne dises von einem anderen Reichsstand erhielte, oder sich ausbäte, wäre es an Seiten dessen, der den Orden gäbe, kein Eingriff in des anderen Standes Landeshoheit, noch ein eigentliches Verbrechen an Seiten des Landsassens; es wäre dann, daß es verbotten wäre, oder die beyde Höfe in öffentlicher Uneinigkeit mit einander befangen wären, da es allerdings an dem Landsassen geahndet, oder ihme untersagt werden könnte, sich des Ordens zu bedienen.

§. 5.

Charactere. Eben dise Beschaffenheit hat es auch mit Ertheilung eines Characters an eines anderen Reichsstandes Unterthanen.

Als ich im Jahr 1732. den Character eines Churfürstlich-Cöllnischen Geheimen Raths erhielte, und es meinem Herrn, dem Herzog zu Würtemberg, anzeigete, erhielte ich zur Resolution: Weil ich ohne vorgängige landesherrliche Erlaubniß darum angehalten hätte, (welches aber nicht geschehen ware, sondern ein Chur-Cöllnischer Minister hatte es mir von freyen Stücken ausgewürckt,) so könnte der Herzog auch nicht zugeben, daß ich mich dessen in seinen

(1) im Oesterr. Staatsr. 4. St. 150. S. u. f.

Digitized by Google

nen Landen prävalire. Als ich mich nun um den Sinn diser Resolution erkundigte, gab man mir zur Antwort: Man würde mir den Rang eines Churfürstlichen Geheimen Raths nicht einraumen; indessen bediente ich mich dennoch dises Characters offentlich in Schrifften.

Und als des Königs in Dänemarck Maj. mir Anno 1759. den Character eines Etats-Raths beylegten, dessen auch zufälliger Weise hernach in einem Schreiben an des Herrn Herzogs Durchl. gedachten, antworteten dise: Sie hätten nichts dagegen.]

Ob ein Reichsstättischer Burger, ohne Vorwissen und Bewilligung des Magistrats, von anderen Reichsständen 2c. einen Character annehmen dörffe? davon sehe man einiges oben in des 1sten Buchs 3. Cap. §. 7.

Zu Nürnberg ist eine besondere Verordnung vorhanden, wodurch denen Burgern die Annahm fremder Charactere gänzlich verboten ist.

§. 6.

Wann ein Reichsstand einen seiner Unterthanen legitimirt, seynd andere Reichsstände nicht schuldig, ihne dafür zu erkennen. Legitimation.

Herr Hofrath von SELCHOW (1) glaubt zwar: Wann Herr ANCKELMANN (2) behaupte, daß eines Reichsstandes Legitimation bloß in dem Gebiet des Landesherrns von Würckung seye, wenn sie nicht vom Kayser bestättiget werde, weil sich die Landeshoheit eines Reichsstandes nicht über sein Gebiet erstrecke; so leide diser problematische Saz noch eine sehr grosse Untersuchung: Alleine so bedörffte es sich keiner Kayserlichen Legitimation; in welchen Rechtes Besiz der Kayser doch unstreitig von undencklichen Zeiten her ist; gleichwie hinwiederum nimmermehr zu erweisen stehet, daß die Reichsstände behauptet hätten, ihre Legitimationen müssen auch ausser ihrem Gebiet respectiret werden: Ja es dörffte schwerlich zu erweisen seyn, daß Reichsstände überhaupt sich des Legitimationsrechts in vorigen Zeiten angemasset haben: Und überhaupt ist es ja eine Grundregel des allgemeinen Staatsrechts, des Europäischen Völckerrechts, und des Teutschen Staatsrechts, daß keine Handlung eines Regentens in Ansehung seiner Unterthanen einen anderen Regenten nothwendig verbinde; sondern es kommt lediglich auf ihn an, wie ferne er solche

(1) in seiner jurist. Bibl. 1. Band, S. 928.
(2) de Successione ab intest. Liberor. natural. &c.

che erkennen will, oder nicht; nur muß er sich alsdann von Andern ein gleiches gefallen lassen.

§. 7.

Venia ætatis. Mit der Venia ætatis hat es eben dise Bewandtniß.

§. 8.

Stattrecht. Auch das bloß von einem Reichsstand aus landesherrlicher Macht ertheilte Stattrecht hat zuweilen schon von Benachbarten nicht wollen erkannt werden.

Als Bayern (1) der Statt am Hof Stattrecht ertheilte, sezte sich die Statt Regensburg dagegen, gabe aber endlich in dem Vergleich von 1558. nach.

So widersprache Hamburg dem in ein Reichs-Hofraths-Conclusum eingeflossenen Prädicat einer Statt in Ansehung des nahe gelegenen Orts Altona.

§. 9.

Dispensationen. Unter die Gnadensachen gehören auch die Dispensationen von allen Gattungen: Wie nun Landesherrn jezuweilen einige ausländische Corpora, einzelne Personen, oder auch ganze Lande, von ihren in Ansehung der eigenen Unterthanen oder Fremden erlassenen Gesezen und Verordnungen dispensiren, haben wir bereits oben bey manchen Gelegenheiten, und so auch in dem jezigen Capitel, vernommen.

So lesen wir auch dermalen öffters in denen Zeitungen: Daß ein Reichsstand, in dessen Landen Niemand in eine fremde Lotterie legen durffte, eine oder etliche ausländische Lotterien oder Lotterie-Gesellschafften davon ausgenommen habe. Z. E. Anno 1772. wurde in denen Franckfurtischen Zeitungen gemeldet:

„Demnach der Churfürstl. Maynzisch-privilegirten Armenhaus-Lotterie-Direction, die freye Distribuirung ihrer Loose von einem Hoch-Edlen und Wohlweisen Magistrat der freyen Reichsstadt Franckfurt großgünstig zugestanden worden; so können sich diejenige, welche sich darinnen zu intereßiren belieben, bey denen dasigen schon bekannten Herrn Collecteurs sich gefälligst melden, und reelster Bedienung versichert halten.

Von Directions wegen.„

Es kommt in allen solchen Fällen, (ebenfalls schon oben berührter massen,) forderist auf die Landesverfassung, und wie weit ein

(1) Freyh. von KREITTMAYR Bayr. Staatsr. §. 159. p. 337.

ein Landesherr nach selbiger darinn gehen dörffe, so dann aber auf das freye Belieben des Regentens, und wie er sich mit dem, der die Dispensation erhält, vergleichen kan oder will, an.

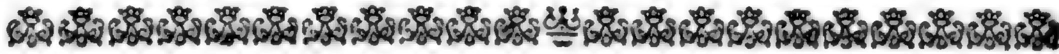

Neuntes Capitel.

Von der Reichsstände und ihrer Unterthanen Rechten und Pflichten gegen einander, in Ansehung der Unterthanen Personen, und ihres Vermögens.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Durchreise. §. 3. Aufenthalt. §. 4. Fremde Dienste. §. 5. Fremder Annahm zu Burgern ꝛc. §. 6. Anlockung fremder Unterthanen. §. 7. Fremde Heurathen. §. 8. Fremder und ausländische Copulationen. §. 9. Fremder Ehrenämter. §. 10. Fremder Güterkauff. §. 11. Auswärtige Lehen. §. 12. Der Fremden Güter ꝛc. Verwaltung. §. 13. Andere privat-Gerechtsame. §. 14. Der Unterthanen Auszug. §. 15. Ausgetrettene Unterthanen. §. 16. Verstorbener Durchführung. §. 17. Schuldensachen. §. 18. Arreste. §. 19. Fremder Erbschafft ꝛc. §. 20. Mehreres *remissive.*

§. 1.

Hieher gehörige Schrifften: Schrifften.

CARPZOV (Aug. Ben.) Diss. de transportatione Defunctorum per Territorium alienum. Leipzig, 1690. 4.

CRELLIUS (Christoph. Lud.) de translatione Mortuorum per Territorium alienum; ad Leg. 3. §. 4. D. de Sepulcr. viol. Witteberg, 1734. 4. 1749. 4.

ROSENHAND (Dan. Nic.) Diss. de jure transeundi per Territoria. Straßburg, 1672. 4.

STIELER (Euſeb. Ern.) an liceat obſignare in alieno Territorio res hereditarias? Erfurt, 1750. 4. v. mein T. Staats-Arch. 1751. 10. Th. 178. S.

§. 2.

Durchreiſe. Die oben ausgeführte Reichsverfaſſungsmäßige Freyheit im Handel und Wandel bringt es mit ſich, daß ordentlicher Weiſe ein Reichsſtand des andern Unterthanen die freye, ſichere, aber auch dabey unſchädliche, Durchreiſe durch ſein Land geſtatten muß.

Es iſt auch in dem Landfrid. von 1548. *Pr.* §. 1. ausdrücklich verſehen: Daß ein Reichsſtand des andern Unterthanen, geiſtlich und weltlich, durch ſeine Fürſtenthum, Landſchafften, Grafſchafften, Herrſchafften, Oberkeit und Gebiet, frey, ſicher und unverhindert, wandern, ziehen und werben laſſen, auch denen Seinigen keineswegs geſtatten ſolle, dieſelbe an ihren Ehren und Freyheiten, wider Recht, mit gewaltiger That, anzugreiffen, zu vergewaltigen, zu beleidigen, oder zu beſchweren, in keine Weiſe.

Indeſſen können ſich doch auſſerordentlicher Weiſe allerley Fälle ereignen, da dergleichen Durchreiſe eingeſchränckt, oder gar abgeſchlagen werden kan; z. E. in Contagions-Zeiten, bey gewiſſen Umſtänden in Kriegszeiten, oder, wann einer im Land Collecten ſammlen, oder bettlen will, u. ſ. w.

Ingleichem kan ein Landesherr befehlen, daß die Reiſende ſich mit unverdächtigen Päſſen verſehen müſſen, daß ſie keine fremde oder ſonſt verbottene Geldſorten, Waaren, u. ſ. w. bey ſich führen, und mit ſich in das Land bringen; daß ſie ihre Coffers, u. d. bey dem Eintritt in das Land verſiglen, und bey dem Austritt nachſehen laſſen, ob die Sigel noch unverlezt ſeyen; daß ſie in offenen Herbergen, und, ohne beſondere Erlaubniß, bey keinen privat-Perſonen, logiren ſollen; daß ſie unter den Thoren, an Päſſen, in den Wirthshäuſern ꝛc. ihren wahren Namen, Stand, Gewerb, und den Ort, wohin ſie wollen, angeben, u. ſ. w.

§. 3.

Aufenthalt. Alles diſes gilt nun auch davon, wann eines Reichsſtandes Unterthanen ſich in eines Mitſtandes Landen eine Zeitlang aufhalten wollen.

Chur-Cölln und Cleve verglichen ſich Anno 1533. Es ſolle in ihren Landen keinem Fremden ohne hinlängliche Beſcheinigung ſeines Weſens, Handels und Wandels ꝛc. die Wohnung geſtattet werden.

In

In solchem Fall kommt so dann noch hinzu, daß der Landesherr, in dessen Gebiet sie sich aufhalten, ihnen Ziel und Maaß vorschreiben kan, wie sie sich während ihres Aufenthalts im gemeinen Leben und Wandel, in Handlungssachen, u. s. w. aufzuführen haben.

So lang dergleichen fremde Unterthanen sich in einem solchen Lande aufhalten, seynd sie des Landesherrns zeitliche Unterthanen, stehen unter seiner Landeshoheit, müssen in civil- und criminal-Angelegenheiten vor seinen Gerichten, Collegiis und Beamten, Recht nehmen und geben, sich nach denen Landesgesezen und der übrigen Landesverfassung richten, u. s. w. wie schon oben gemeldet worden ist:

Nur leidet dise Regel einen Abfall, wann man sich eines anderen verglichen hat. Z. E.

Wie die Bewohner des Schaumburgischen Hofes in Hamburg vormals zum Theil des Stattmagistrats personal-Jurisdiction unterworffen gewesen seyen, zum Theil aber nicht, ist aus dem Vergleich von 1736. zu ersehen. (1)

Ferner verglichen sich Holstein und Hamburg damals: Daß diejenige, welche in Königlichen civil- oder militar-Diensten stehen, oder mit dergleichen Bestallungen begnadiget seyen, biß auf die Justizräthe und Majors incl. im Fall sie sich in die Statt zu wohnen begeben, und kein bürgerliches Gewerbe daselbst treiben, in personal-Actionen und Forderungen nicht vor die Stattgerichte gezogen, sondern bey denen ihnen verordneten Foris belanget werden sollten.

Stehet endlich dem Landesherrn der Aufenthalt eines Fremden nicht länger an, weil er z. E. Schulden macht, und nicht zahlen kan oder will, sich mit spielen, oder auf eine andere verbottene Art, nähret, einen Spionen abgibt, innerliche Unruhen anzettelt, oder unterhält, u. d. so kan der Landesherr ihme bedeuten lassen, sich fortzumachen, oder auch ihne selbst fortschaffen.

§. 4.

Ferner kommt hiebey in Erwägung: Ob und wie ferne ein Landesherr seinen Unterthanen die Annehmung fremder Dienste einschräncken, oder gar verbieten könne? Fremde Dienste.

Es seynd aber hier verschidene Fälle aus einander zu sezen.

Was die Annehmung fremder Kriegsdienste anbelangt, so ist oben davon geredet worden:

(1) s. Eur. Staats-Canzl. 68. Theil, 735. S.

Digitized by Google

Betreffend die civil-Dienste; so findet, nach Beschaffenheit der Umstände, darinn mancher Unterschid statt. Z. E.

1. Wann ein Landesherr einen Rath oder anderen Bedienten hat, kan er von demselbigen allerdings verlangen, daß er währender diser Dienste keine fremde darneben annehme.

So erinnere ich mich einer Herzoglich-Würtembergischen Resolution von 1728. 6. Dec. welche dahin gienge: Serenissimus wollen durchaus nicht geschehen lassen, daß ein gewisser Herzoglicher Beamter eine Teutsch-Ordens-Pflege darneben behalte, sondern er solle eines oder das andere ablegen.

2. Wann eines Landesherrns Rath, oder anderer Bedienter, seinen bißherigen Posten quittiren, und in fremde Dienste gehen will, kan ihn der Landesherr daran hindern? Antw. Ja, wann er sich darzu verbunden hat, oder ein Unterthan ist, und selbige nicht ohne Landesherrliche Erlaubniß aus dem Land gehen dörffen: Nein, wo keine dergleichen, oder andere Rechtserhebliche, Umstände vorwalten.

Als ich Anno 1736. aus Herzoglich-Würtembergischen in Königlich-Preußische Dienste gehen wollte, wurde mir die gesuchte Dimißion Anfangs abgeschlagen, weil ich gar zu vil von denen Geheimnissen des Hauses wüßte, als daß man mich erlassen könnte: Ich antwortete aber: Ich seye weder Staatsminister gewesen, noch habe ich einen freyen Zugang zu dem Archiv gehabt; man habe vile Andere theils selbst fortgeschickt, theils sie in andere Dienste gehen lassen, die in vil wichtigeren und geheimeren Sachen gebraucht worden seyen, als ich; krafft meines Staats könne man mich, nach vorgängiger dreymonathlicher Auffündigung, nicht aufhalten; &c. ich drang endlich auch damit durch.

3. Noch vil weniger also kan, ordentlicher Weise, einem Unterthanen, der gar nicht in Landesherrlichen Diensten stehet, verboten werden, ausländische Dienste anzunehmen: Indessen deutet folgendes dennoch auf eine Ausnahm.

Den 18. Aug. 1721. flosse nemlich in ein Kayserl. Decret an die Ostfriesische Landstände ein: „Ferner gehet Ihrer Kayserl. Majestät allergnädigste Ermahnung an die Ostfriesische Stände, in annehmenden civil- oder militair-Diensten sich also unverweislich zu halten, daß aus deren Verrichtungen in der That vermercket werde, wie ein jeder darinn zugleich die seinem Landesfürsten geleistete Pflichten und daher rührige Schuldigkeit, die Aufnehm- und Mehrung dessen

sen Nuzens und Bestens zu beförderen, hingegen aber aller dem Landesfürstlichen Respect und Gehorsam, Interesse und Gerechtsamen entgegen lauffenden Fürnehmen sich zu entäussern und zu entschlagen, in fleissiger Obacht habe."

Den 10. Nov. 1729. klagten aber die Mißvergnügte bey dem Reichs-Hofrath:

"Grav. 3. wegen Verhaltung der Landständen gegen des Landesfürsten Durchl. in annehmenden civil- und militair-Diensten.

Obwohl nicht in Abrede gesezet werden kan, daß in Ostfrießland nur eine Superioritas und Subjectio territorialis pactitia vorhanden sey, und die Stände, vermöge ihres 1708. annoch geleisteten Huldigungs-Eydes, ihrem gnädigsten Landesfürsten und Herrn keine Pflichten, keinen Respect, keinen Gehorsam, anders, als nach Einhalt der Accorden, versprochen, und folglich nach disen Accorden alle Pflicht, aller Respect und Gehorsam abgemessen werden muß; so hat doch die Landstände auch hiebey das Unglück getroffen, daß in Ihro Kayserl. Maj. allerhöchstem Decreto vom 18. Aug. 1721. an dieselbe die allergnädigste Kayserliche generale illimitirte Ermahnung gerichtet worden, nemlich rc. (wie zuvor.) Derowegen wird allerunterthänigst gebeten, zu Abwendung alles Mißbrauchs, und zu desto mehrerer Befestigung innerlichen Vertrauens zwischen Haupt und Glidern, allergnädigst zu declariren, daß allerhöchst-besagte Ermahnung nichts anders, als wie der Huldigungs Eyd vermeldet, nemlich nach Einhalt der Accorden, verstanden werden solle."

Meines Wissens ist keine Resolution darauf erfolgt.

§. 5.

Meldet sich ein Fremder um das Burgerrecht oder Beysiz in einem Land, dessen Regent nicht sein angebohrener Herr ist, stehet solchem Landesherrn frey: Ob und auf was für Bedingungen er ihn annehmen wolle, oder nicht? *Fremder Annahm zu Burgern rc.*

Chur-Cölln verbote Anno 1752. (1) Fremde ohne Erlaubniß in die Gemeinheiten aufzunehmen.

Die Annahm zum Unterthanen sollte zwar billig mit Wissen und Willen des vorigen Landesherrns geschehen; zumalen, wann die Person leibeigen ist, oder es doch sonst die Landesverfassung mit sich bringt, daß Niemand ohne Erlaubniß der Obrigkeit ausser Landes ziehen darff: Indessen geschiehet das Gegentheil dennoch mehrmalen,

(1) s. Samml. Ch. Cölln. Concord. rc. 2. Theil, S. 282.

malen, und man nimmt an, wer nur kommt: Entstünde aber darüber ein Proceß, müßte nach dem, was Rechtens ist, gesprochen werden.

In einer Hohenzollern-Hechingischen Schrifft von 1728. wird gemeldet: Es werde kein Fremder in dem Hohenzollerischen zum Burger und Unterthanen angenommen, es seye Manns- oder Weibs-Person, er bringe dann sein Mannrecht oder Losbrieff, wann er anderwärts leibeigen gewesen, oder eine Urkund und Attestat, daß er nicht leibeigen sey, und keinen nachjagenden Hals- und Leibherren habe, von seiner vorigen Obrigkeit bey, und ergebe sich in die Hohenzollerische Leibeigenschafft.

§. 6.

Anlockung fremder Unterthanen.

Wann ein Reichsstand in seinem Land und anderwärts, durch Edicten, Zeitungen, 2c. fremden Unterthanen überhaupt, oder gewissen Gattungen derselbigen, oder solchen, die öde Felder fruchtbar machen, oder wüste Stellen bebauen wollten, u. s. w. allerley Vortheile und Freyheiten anbietet, ist es, meines Wissens, noch niemalen als etwas unerlaubtes angesehen worden:

Wann man hingegen solche Unterthanen, welche nicht ohne des Landesherrns Wissen und Willen ausser Landes ziehen dörffen, durch heimliche Emissarien, Brieffe, oder andere listige Art, an sich und ausser Landes zu bringen sucht, wird solches nicht gestattet; davon aber in dem Teutschen auswärtigen Staatsrecht das mehrere nachzusehen ist.

Auch ist ein Chur-Trierisches Edict von 1767. 14. Febr. gegen eine gewisse Gattung von Anwerbung junger Knaben, bey Herrn Hofrath GEGEL (1) zu lesen.

§. 7.

Fremde Heurathen.

Etwas ungewöhnliches ist, wann einem Unterthanen nicht erlaubt wird, wenigstens ohne Landesherrliche Bewilligung, eine ausländische Person zu heurathen: Daß es aber dennoch dergleichen Exempel gebe, belehret folgendes.

Die Hohenzollern-Hechingische Unterthanen müssen nemlich, wann einer, ohne gebetenen oder erlangten Herrschafftlichen Consens, ausser Landes heurathet, 30. Pfund Heller Strafe geben.

So durfften auch vormals, als verschidene regierende Badische Linien waren, nach Marckgraf Jacobs Testament von 1453. die

(1) in seiner Samml. landesh. Verordn. 1. Band, S. 379.

die Unterthanen des einen Herrn sich nicht mit Unterthanen des andern Herrn, ohne dessen Erlaubniß, verheurathen: Durch den schiedsrichterlichen Spruch 1536. aber wurde die Heurath unter der beyden Linien Unterthanen freygestellt.

§. 8.

Hingegen wird in allen wohlbestellten Teutschen Landen nicht gestattet, daß ausländische Personen von denen eingesessenen Geistlichen dörffen ehlich copuliret werden, sie haben dann von ihrer Obrigkeit Attestaten, daß es ohne Anstand geschehen könne, oder der innländische Pfarrer habe zuvor bey seinem Vorgesezten, oder dem Consistorio, oder gar der Landesherrschafft selbst, angefragt, und Erlaubniß darzu erhalten. Fremder und ausländische Copulationen.

Chur-Sächsische Verordnungen deßwegen findet man beym LÜNIG (1)

In Landgraf Georgens II. zu Hessen-Darmstatt Kirchen-Ordnung lautet es Art. 30. „Keine ausländische Personen soll man in Unsern Kirchen proclamiren, oder copuliren; sie hätten dann genungsame schrifftliche Zeugniß, daß sie noch ledig seyen.„ Aber das ist noch nicht genug: Dann sie können zwar ledig, aber einander zu nahe verwandt, oder andere rechtliche Ursachen vorhanden seyn, welche keine Ehe gestatten.

Auf gleiche Weise stehet einem Landesherrn frey, zu verbieten, daß seine Unterthanen sich nicht ausser Landes copuliren lassen dörffen, und die, so dennoch das Gebot übertretten, tüchtig abzustrafen, oder die Nichtigkeit der Ehe darauf zu sezen.

§. 9.

Wie in vilen Landen und Reichsstätten die Auswärtige von offentlichen geist- und weltlichen Ehren-Aemtern und Bedienungen, gänzlich, oder doch gewisser massen, ausgeschlossen seyen, davon ist in meinem Tr. von der Landeshoheit im Geistlichen, von der Landeshoheit in Regierungssachen, und von der Reichsstättischen Regimentsverfassung, das mehrere nachzusehen. Fremder Ehrenämter.

§. 10.

In einigen Landen ist durch die Geseze verbotten, daß keines anderen Reichsstandes Unterthanen unbewegliche Güter an sich bringen dörffen. Fremder Güterkauff.

Wann-

(1) im Corp. Jur. Sax. Tom. I. p. 1039.

Wann man demnach in solchen Landen Güter an einen Ausländer verkauffen will, muß man besondere Landesherrliche Concession darzu haben.

Weil aber auch in dergleichen Landen Fremde durch Erbschafft, oder Heurathen, oder Schenckung, oder Vermächtniß, ꝛc. zu unbeweglichen Gütern gelangen können; so ist zuweilen in denen Landesgesezen versehen, daß dieselbige ihnen innerhalb einer gewissen Zeit ausgelöset werden dörffen.

Ja es gibt Lande, wo so gar eine ewige Losung gegen Fremde statt findet; wenigstens in dem Fall, wann sie solche Güter wiederum veräusseren wollen.

So lang aber fremde Unterthanen solcher gestalten Güter in eines Reichsstandes Landen besitzen, seynd sie auch schuldig, die darauf hafftende Beschwerden an den Landesherrn abzutragen, oder werden widrigen Falles billig executive darzu angehalten.

Chur-Maynz verbote Anno 1721. 15. Jun. 1. seinen gesammten Unterthanen, daß sich keiner unter ihnen, unter was Prätext es auch seye, unterstehe, fürohin von schäzbaren und in dem Churfürstlichen Territorio befindlichen Gütern, wie die Namen haben mögen, an ausgesessene anderer benachbarten Herrschafften Unterthanen und sonsten freye Personen zu verkauffen und zu veralieniren; wie dann hiemit alle dagegen etwa erfolgende Contraventionen, oder die über solche Güter de facto vornehmende Verkauff und Alienationen, für null und nichtig erkläret werden, und selbige, ohne Ansehung der Zeiten, und etwa dagegen vorschüzender Präscription, auf ewig null, nichtig und krafftlos verbleiben, und denen Contravenienten eine exemplarische Bestrafung, so offt und vilmal dagegen gehandelt würde, darbeneben vorbehalten seyn solle. 2. Wann sich künfftig begeben würde, daß durch Sterbfälle der Churfürstlichen Unterthanen von obberührten Gütern andern ausserhalb des Erzstiffts und Churfürstlichen Landen seßhafft- oder übergezogenen Notherben und Blutsfreunden, oder aber auch durch Testamente, Erbweise zufallen möchte; solle alsdann denen Churfürstlichen Unterthanen aus denen Gemeinden jedesmahls, und von nun an in perpetuum der Retract, Einstand, oder Ablösungsrecht, ohnwidersprechlich zustehen, und hiemit in alle Wege gebühren. 3. So vil aber die in dem Churfürstlichen Territorio gelegene Güter betreffe, welche von denen benachbarten fremden Unterthanen biß hiehin ruhiglich besessen worden, solle es bey der bißherigen Observanz annoch gelassen werden.

Die

Die Tyrolische Landstände sezten Anno 1711. die von auswendiger Geistlichkeit und Clöstern so nahmhafft erfolgende Güter- und Gülten-Erkauffung unter ihre Landesbeschwerden, und hofften, mittelst Errichtung einer deßhalber höchstnothwendigen Pragmatic dessen entledigt zu werden.

Die (1) Chur-Pfälzische Gemeinde Kleinfischlingen und die Hochstifft-Speyerische Gemeinde Großfischlingen stritten mit einander über dem Einstandsrecht wegen gewisser Güter auf lezterer Marckung: Anno 1755. verglichen sich Pfalz und Speyer: Daß beederseitige Unterthanen diejenige Güter, so sie würcklich besizen, auch durch Heurathen und Erbschafften acquiriren würden, ohngestöhrt behalten; da hingegen die ein- oder anderseitige Güterkäuffe zur willkührlichen Bewilligung einer jeden Herrschafft ausgestellet seyn sollten.

Das Hochstifft Speyer klagte ferner, daß von denen in demselbigen begüterten Chur-Pfälzischen Unterthanen die ordentliche und ausserordentliche Beschwerden von ihren Gütern so schwer zu erhalten, und sie bereits 11720. fl. schuldig seyen. In dem Vergleich von 1755. wurde versprochen, sie sollten den Rückstand abtragen, und künfftig richtig einhalten.

Auch beliebten damals beyde Theile: Daß derer in das Chur-Pfälzische ziehenden Speyerischen Unterthanen Güter von denen übrigen Speyerischen Unterthanen ausgelöset werden dörfften.

Im Br. Onolzbachischen dörffen die Unterthanen ohne der Herrschafft, oder in geringen Fällen ohne des Amts, ausdrücklichen Consens ihre hinter der Landesherrschafft ligende Güter auch nicht gegen Fremde verbürgen.

Wegen Auslosung einiger der Hessen-Darmstättischen Universität Giessen zuständig geweßten, aber im Hessen-Casselischen gelegenen, Güter und Gefälle gabe es Anno 1747. und hernach solche Streitigkeiten, welche nicht nur einen weitläufftigen Schrifftwechsel, sondern auch grosse Bewegungen, veranlaßten; davon an unten (2) angezeigtem Ort eine umständliche Nachricht anzutreffen ist.

Durch einen Anno 1767. geschlossenen Vergleich behielte die

(1) s. neue Staats-Canzl. 25. Theil, S. 294.

(2) in der Hallisch. Beyträg. zu der jurist. gelehrt. Histor. 3tem Band, 461. S. u. f.

Universität Marburg dise Güter, und zahlte dagegen 80000. fl. an Giessen. (1)

In der Würtembergischen Landesordnung handelt der ganze 17de Titul davon: „Daß Niemand keinem, so nicht unter Unsers Herzogthums Oberkeit gesessen, einig ligend Gut zu kauffen gebe.„

Ferner besagt der 20ste Titul: „Wie die Güter, in disem Herzogthum ligend, so in der Ausländer Händen seynd, wiederum zu Unserer Unterthanen Handen gebracht werden sollen.„

In dem Landt. Absch. von 1565. wurde verglichen: Es solle gegen die von Adel, so in den Stätten mit Kauffung der Häuser und Güter sich eindringen, der Gebühr Einsehens beschehen; und nach dem Landt. Absch. von 1583. solle es deshalben bey der Landesordnung verbleiben.

In Sachen: Reutlingen contra Würtemberg, die territorial-Auslosung eines ansehnlichen Districts Weinberge betreffend, ergienge Anno 1748. 16. Sept. ein Reichs-Hofraths-Conclusum, welches aber nicht die Hauptsache betrifft, sondern nur, daß die Nuzung selbigen Jahres ihnen nicht ex capite contumaciæ hinweggenommen werden sollte.

Hinwiederum erhalten zuweilen gewisse Ausländer, per modum Privilegii, eine Dispensation von dergleichen allgemeinen Landesgesezen. Z. E.

Der Freyherr von KREITTMAYR (3) sagt: „Jus Incolatus (in Bayern) ist der Bürgerschafft von Regensburg per Recess. de Anno 1496. 1558. & 1574. so weit eingeraumt, daß sie in hiesigen Landen nicht nur adelich- und andere ligende Güter an sich bringen mag, sondern auch sonst von dem frey- und ungehinderten Verkauff durch kein Landesgebot ausgeschlossen seyn solle. Die darüber entstandene Dubia sind durch das Leuterations-Decret vom 8. Jul. 1758. gehuben worden.„

§. 11.

Auswärtige Lehen.

Von der Lübeckischen Verordnung von 1400. daß kein Burger ausser der Landwehre einiges Lehengut besizen solle, sehe man H. DREYER (4)

§. 12.

(1) v. H. SCHOTTS Critic, 2. Band, 933. S.
(2) s. R. Hofr. Protoc. unter K. Franz, 1. Theil, S. 125.
(3) in seinem Bayr. Staatsr. §. 159. S. 338.
(4) in der Kenntn. Lübeck. Verordn.

§. 12.

Der Fremden Güter ꝛc. Verwaltung.

Wann Fremde in einem Land Güter und Gefälle besizen, welche des Landesherrns Landeshoheit unterworffen seynd, müssen sie sich zwar in Ansehung deren Verwaltung allerdings nach denen Landesgesezen richten, z. E. in Ernd- und Herbstsachen; im übrigen aber stehet ihnen eben so wohl, als jedem Landesunterthanen, frey, ihren Nuzen damit zu schaffen, so gut sie können.

Von einem zwischen der Reichsstatt Wimpfen und dem Domcapitul zu Worms entstandenen und an das Cammergericht gediehenen Streit, wegen der Art, den dem Domcapitul zustehenden Zehenden zu verleyhen, kan an unten (1) angezeigten Orten nachgesehen werden.

§. 13.

Andere privat-Gerechtsame.

So könnnen auch andere privat-Gerechtsame verschidener benachbarter oder anderer Reichsstände Unterthanen Gelegenheit zu Streitigkeiten und Verträgen abgeben. Z. E.

Bayern und Pfalz-Neuburg haben wegen allerley privat-Gerechtsamen ihrer beederseitigen Unterthanen, (deren von dem Freyherrn von KREITTMAYR (2) mehrere nahmhafft gemacht werden,) Verträge mit einander.

§. 14.

Der Unterthanen Auszug.

Ob und wie ferne Unterthanen ausser Landes ziehen dörffen? davon sehe man eigentlich den Tr. von der Landeshoh. in Anseh. der Unterth. Person. ꝛc. Cap. 22.

Zuweilen schliessen benachbarte Reichsstände deßwegen Verträge mit einander; welche aber von gedoppelter Art seyn können, indeme 1. einige nur die Freyheit enthalten, sich ausser Landes begeben zu dörffen, 2. andere hingegen sich auch auf die Freyheit von der Nachsteuer, oder dem censu Emigrationis, erstrecken: Von jener Art, (welche unter dem Namen des freyen Zugs, oder der Freyzügigkeit, vorkommt,) ist schon oben geredet worden.

Chur-Cölln liesse Anno 1766. und 1768. Verordnungen gegen die Emigrationen ergehen. (3)

(1) in des Freyh. von CRAMERS Nebenst. 62. Th. 19. S. und in meinem T. Staats-Arch. 1751. 2. Th. 112. S.
(2) im Bayr. Staatsr. §. 153. p. m. 324.
(3) s. Samml. Ch. Cölln. Concord. ꝛc. 2. Theil, S. 276. u. f.

Wegen des Emigrirens der jungen Leute in denen Westphälischen Landen ergienge Anno 1766. (1) ebenfalls ein Verbot.

Und Anno 1763. (2) ergienge eine Chur-Cöllnische Verordnung wegen der ausser Landes in Dienste getrettenen Knechte und Mägde.

Preussen und Chur-Sachsen verglichen sich in dem Friden von 1763. Art. 6. dahin: Quand il y en (des Sujets) aura, qui auront changé, ou voudront encore changer de Domicile, & le transferer de la Domination de l'une sous celle de l'autre des hautes Parties contractantes, on ne leur fera point de difficulté à cet égard.

Das Hochstifft Speyer (3) schluge jezuweilen vermöglichen leibeigenen Unterthanen ab, in die Chur-Pfälzische Lande ziehen zu dörffen: Pfalz beschwerte sich darüber, Speyer aber vermeinte, nicht unrecht zu haben.

Chur-Pfalz und die Reichs-Ritterschafft am obern und nidern Rheinstrohm verglichen sich Anno 1729. wegen der Freyzügigkeit derer in die der Ritterschafft quoad Dominium utile der Leibeigenschafft übertragenen Orten sich zu begeben vorhabender Chur-Pfälzischer Unterthanen. (4)

Dänemarck-Holstein und Hamburg verglichen sich Anno 1736. „Angehend diejenige, welche als würckliche Burger, mittelst abgelegten Burgereydes, sich seßhafft gemacht, aber ihr Domicilium nach denen Königlichen Landen zu veränderen gedencken; erklären Sich Ihro Königl. Maj. gnädigst, die Verfügung ergehen zu lassen, daß solche nirgendswo in Dero Königlichen Landen angenommen werden sollen, sie haben dann mittelst beglaubten Attestats von Burgermeister und Rath der Statt bewisen, daß sie sich des nexus civilis ordentlich losgemacht, und wegen des gewöhnlichen Abzuggeldes die Gebühr beobachtet haben. Die Burgerssöhne betreffend, welche noch nicht, mittelst abgelegten Burgereydes, das würckliche Burgerrecht gewonnen, solle denenselben, ohne einige Erlassung, nach denen Königlichen Landen emigriren zu mögen, unverwehret seyn; doch daß sie wegen deren Mittel, welche sie zu gleicher Zeit aus der Statt zu ziehen gedencken, des Abzugs halber das gebühren-

(1) s. Samml. Ch. Cölln. Concord. 2c. 2. Theil, S. 409.
(2) l. c. 2. Theil, S. 409.
(3) s. neue Staats-Canzl. 25. Theil, S. 300.
(4) v. mein Teutsch. Staats-Archiv, 1751. 1. Th. 9. S.

de beobachten, und solcher wegen bey des Orts Obrigkeit, allwo sie sich niderzulassen gedencken, beglaubtes Attestat von Burgermeister und Rath produciren: Wie dann auch der Statt übrige Einwohner und Schuzverwandte, bevor sie sich der übernommenen Obligation entschüttet, und darüber die erhaltene Atteſtate vorgezeiget, in Ihro Königl. Maj. Reichen und Landen nicht sollen angenommen werden: Da hingegen die Statt sich mittelst dises anheischig und verbindlich mache, Niemanden, welcher, unter obigen Conditionen, nach denen Königlichen Landen sich zu begeben Willens, und daselbst häuslich sich niderzulassen verlangen möchte, solches ohne legale Ursachen zu verwehren, noch den Abzug beschwerlich zu machen; wie dann auch die Statt gehalten seyn wolle, Niemanden derer Königlichen Unterthanen, welcher nicht ebenfalls, mittelst beglaubten Attestati, seine Erlassung dargethan, und daß er wegen der Abzugsgelder gehörige Richtigkeit gepflogen habe, unter ihre Statteinwohner auf- und anzunehmen.

Von Anlockung Fremder in anderer Reichsstände Lande habe ich schon oben geredet.

Und von der Emigration in auswärtiger Machten Lande, wie auch denen Emissarien, so sich gebrauchen lassen, die Unterthanen darzu zu bereden, ist mein **Teutsches auswärtiges Staatsrecht** nachzuschlagen.

§. 15.

Ausgetrettene Unterthanen. In dem **Reichs-Abschid** von 1555. §. 45. *sqq.* ist umständlich versehen, wie ein Reichsstand sich gegen des andern muthwillig und aus Ungehorsam austrettende Unterthanen verhalten solle.

Auch geschiehet es mehrmalen, daß Unterthanen sich um der Religion willen heimlich ausser Landes begeben: Was nun in Ansehung desselbigen Rechtens seye, ist in dem **Tr. von der Teutsch. Relig. Verfassung** zu sehen.

Wann aber ein Unterthan, der nicht die Freyheit hat, nach Gefallen ausser Landes zu ziehen, aus anderen Ursachen aus dem Land gehet, oder wann einer, so die freye Zugs-Gerechtigkeit hat, der dabey zu beobachtenden Vorschrifft nicht nachkommt, oder gar ein Leibeigener sich unter eine fremde Herrschafft begibt; so ist der Landesherr des ausgewichenen Unterthanens allerdings befugt, selbigen von dem Reichsstand, in dessen Gebiet er sich dermalen aufhält, zurück zu fordern, und er kan mit Recht nicht aufgehalten werden.

Die

Digitized by Google

Die Hinter-Pommerische Landstände baten den Churfürsten zu Brandenburg Anno 1654. behülfflich zu seyn, daß die aus Pommern ohne der Herrschafft Willen entwichene Bauren ohne Weitläufftigkeit mögen abfolget werden: Der Churfürst versprache auch, an das Königl. Schwedische Gouvernement in Vor-Pommern um Abfolgung der leibeigenen entwichenen Unterthanen zu schreiben, damit dadurch dem muthwilligen weglauffen des Gesindes gesteuert, und dem Mangel der Leute vorgebauet werde.

Oder, wann ein Leibeigener auch gleich nicht zurückgefordert wird, bleibt er doch, wenigstens von Rechtswegen, seinem vorigen Leibherrn mit der Leibeigenschafft nach wie vor zugethan.

In der cit. Fürstl. Hohenzollern-Hechingischen Schrifft von 1728. wird gemeldet: Wann ein Unterthan, Manns- oder Weibs-Person, ohne Manumißion und Lösebrieff unter einer anderen Herrschafft sich wohnhafft niederlasse; so bleibe solche Person, mit ihren erzeugenden Kindern, in Hohenzollerischer Leibeigenschafft, müsse alljährlich die Leibhenne, und der Hohenz. Herrschafft, vor den ihr abgehenden Frohndienst, ein Mann 2. fl. eine Weibsperson 1. fl. 30. kr. bezahlen, und, wann er ohnabgelöset versterbe, auch den Hauptfall dahin geben, und habe dises auswärtige Gefäll, wann der Hennen-Vogt fleißig und vigilant gewesen, ein nahmhafftes ertragen.

§. 16.

Verstorbener Durchführung.

Bey Durchführung der Todten durch oder in eines anderen Landesherrns Gebiet kommen verschidene Umstände vor.

Wann Jemand, so nicht der Landesreligion zugethan ist, stirbt, und zuvor er selbst, oder hernach die Seinige, verlangen, daß er ausser Landes bey seinen Religions-Verwandten begraben werde, ist es ein Fall, davon in dem Tr. von der Teutschen Religions-Verfassung nachzusehen ist.

Was aber andere Todte anbelangt, die zu ihrer Erbbegräbniß oder sonst in ihr Heimwesen, ab- und durch fremder Herrschafften Gebiet geführet werden wollen; so haben wir dißfalls kein Reichsgesez, und das Herkommen ist darinn nicht einerley.

Meistens bittet man die Landesherrschafften, deren Gebiete man berühret, darum; da dann auch, mit oder ohne Revers, daß es nicht aus einer Schuldigkeit, sondern aus Freundschafft, geschehe, und in ähnlichen Fällen ein gleiches beobachtet werden solle, willfahret zu werden pfleget.

So

So dann will, absonderlich bey denen Catholischen, die Geistlichkeit der Orten, wo die Leiche durchgeführet wird, (ob gleich wider alle Vernunfft und Billigkeit,) gewisse Jura Stolæ haben, und wann man solche verweigert, können leicht verdrießliche Händel daraus entstehen.

Zuweilen mengen sich auch die Geleitsherrschafften und Bediente darein, und wollen darum begrüsset und bezahlet seyn.

Es seynd dahero, um allen dergleichen Streitigkeiten auszuweichen, schon mehrmalen die todte Cörper in Reisetruchen, oder auf Frachtwägen unter Waaren, gepacket worden; oder man ist, wann der Bezirck der Durchfuhr nicht groß ist, bey Nacht und Nebel schnell mit durchgefahren; woraus hernach der Andere zuweilen eine Violirung des Gebiets erzwingen will, u. s. w.

Als der Hessen-Casselische Comitial-Gesandte, Herr von Wilckeniz, im Monath Octob. 1768. im Pfalz-Neuburgischen schnell verstarb, gaben verschidene Berichte: Man habe Anfangs den Cörper nicht anderst, als gegen Entrichtung gewisser Gebühren, wollen abfolgen lassen, auch zu dem Ende ein Commando hingesandt; biß endlich, auf beschehene Vorstellung eines von Regensburg gekommenen Legations-Secretarii, damit willfahret worden seye. Andere öffentliche Nachrichten hingegen meldeten: Die Neuburgische Regierung habe alsobald eine Ehrenwache von 6. Grenadiers, zu Bewachung des entseelten Leichnams, angestellt, und zugleich die vorgefundene Effecten in Verwahrung genommen, biß eine mit nöthigen Vollmachten versehene Person von Regensburg eingetroffen seye, welche die Leiche, ohne die mindeste Hinderniß, und ohne Entrichtung der Gebühren in denen Bischöfflich-Augspurg-Eichstätt- und Regensburgischen Diöcesen, nach Regensburg habe abführen lassen.

Villeicht ist beedes wahr, und Anfangs die Sache auf die erste Art angegriffen, hernach aber auf die zweyte Manier eingelenket worden.

§. 17.

In Landes- und privat-Schulden-Sachen sollen von Rechtswegen und ordentlicher Weise Einheimische und Auswärtige einander gleich gehalten werden: Ich habe aber schon oben Cap. 3. angemercket, was sich hier und da vor Abfälle von diser Regel ereignet haben. Schulden-Sachen.

Zuweilen treffen auch derer Interessenten Landesherrschafften einen Vergleich deßwegen. Z. E.

Preussen und Chur-Sachsen verglichen sich Anno 1745. in dem Dreßdischen Friden Art. 11. Tous les Vassaux & Sujets de Sa Majesté le Roi de Prusse, de méme, que ceux, qui sont dans son Service, soit militaire ou civil, qui ont des Capitaux sur ce, qu'on appelle die Sächsische Obersteuereinnahme, seront fidelement rembourses de leurs Capitaux & Interêts, aux termes echus, suivant la teneur de leur Obligation, ou Steuer-Scheine.

Und in dem Hubertsburger Friden An. 1763. Art. 7. Sa Majesté le Roi de Prusse consente, d'acceder, & fera acceder Ses Sujets, Créanciers de la Steuer de Saxe, aux arrangemens, qu'on prendra incessamment par rapport aux interês à païr, & pour l'établissement d'un fond d'amortissement solide & durable, sans aucune préference: Sa Majesté le Roi de Pologne, Electeur de Saxe, assure & promet d'un autre coté, que, conformement aux dits arrangemens, tous les Sujets de Sa Majesté Prussienne, qui ont ou auront des Capitaux dans la Steuer de Saxe, recevrons leurs Interêts exactement, & que les Capitaux leur seront aussi rembourses en entier, sans la moindre reduction, ni diminution, & dans un espace de tems raisonable.

Und in dem angehängten 2ten besonderen Articul wurde noch eine weitere weitläufftige Abrede hierüber genommen.

Oder man thut auch ex capite consilii in Ansehung derer Auswärtigen ein übriges, und mehr, als gegen denen Innländischen selbst. Z. E.

In dem Würtembergischen Landtagsabschid von 1675. wurde beschlossen: Daß denen Ausländischen, von denen Processe zu befahren seyen, die Zinse vor Andern abgestattet werden sollen.

§. 18.

Arreste. Von Arresten will ich, über das bereits oben *Lib. 1. Cap. 3.* §. 11. vorgekommene, nur so vil melden: Manche Reichsstände haben sich eigene Kayserliche Privilegien darüber geben lassen, daß ihre Unterthanen, deren Güter, u. s. w. nicht sollten arrestiret werden. Z. E.

Die Grafen von Reckheim von Kayser Ferdinand II. Anno 1630. und von Kayser Carl VI. Anno 1715. (1)

So

(1) s. LÜNIGS R. Arch. Spicil. secul. 1. Theil, S. 892. 899.

Digitized by Google

So auch die Reichsritterschafften in Schwaben, Francken und am Rhein. (1)

§. 19.

Wann in eines Reichsstandes Landen ein fremder Unterthan verstirbt, ist in Ansehung der Obsignation, oder Sperr, Inventur und Theilung, wohl ein Unterschid uter denen Personen und Ständen, in deren Gebiet sich solches zuträget, zu machen. Fremder Erbschafft.

H. STIELER berichtet: Als der regierende Herzog Anton Ulrich zu Sachsen-Meiningen sich geraume Zeit in Wien und Franckfurt aufgehalten habe, und an beyden Orten Leute von seinem Hofstaat verstorben seyen, habe sich Niemand in die Erbschaffts-Sachen gemenget, sondern es allein dem Herzog überlassen.

Was der Kayserliche Hof mit denen gecrönten Häuptern und Reichsständen wegen Obsignirung derer Gesandtschafftlichen Personen Verlassenschafft für Streit hat, gehöret eben so wenig hieher, als das, was dißfalls auf dem Reichstag mehrmalen vorzukommen pflegt:

Reichsstände unter einander selbst werden schwerlich sich über die an ihrem Hofe befindliche Gesandte ihrer Mitstände, und die zu derselbigen Gefolg gehörige Personen, dergleichen anmassen; oder sie müssen es sich wenigstens in ähnlichen Fällen hinwiederum gefallen lassen.

In Ansehung derer Reichsritterschafftlichen Mitglidere selbst ist die Sache zwischen dem Kayserlichen Hof und der Reichsritterschafft einer- so dann denen Reichsständen anderer Seits im Streit; mithin werden die Reichsstände noch weniger bey derselben in ihren Landen versterbenden Officianten oder Domestiquen sich dises Recht nehmen lassen.

Indessen ist nicht zu bergen, daß der Kayserliche Hof hierinn für die Reichsritterschafft spricht. (2)

Was so dann andere privat-Personen anbelangt, sie seyen wes Standes, Geschlechts und Alters sie wollen; so ist es ausser allem Zweifel gesezt, daß in Ansehung derer bey sich habend- und hinterlassenen Erbschaffts-Stücke, wie auch ihrer Testamente, u. d. dem Landesherrn, in dessen Gebiet sie versterben, eben die Gerechtsame zustehen, wie bey seinen eigenen Unterthanen.

(1) s. den Tr. von den R. Ständ. S. 1269.
(2) s. verm. Nachricht von R. Rittersch. Sachen, 2tes Stück.

An die Erbschafft selber aber kan der zeitliche Landesherr ordentlicher Weise keine Ansprach machen, sondern muß selbige des Verstorbenen testamentarischen oder natürlichen Erben absolgen lassen; indeme das jus Albinagii, krafft dessen der Regent mobiliar-Erbe der Verlassenschafft der in seinen Landen versterbenden Fremden ist, in Teutschland nicht herkommens, vil weniger Reichsgesetzmäßig ist.

§. 20.

Mehreres remissive. Uebrigens ist schon oben mancherley vorgekommen, so auch hieher mit - einschläget, z. E. wegen Wegnehmung ausländischer Unterthanen zu Kriegsdiensten, von der Nachsteuer, von dem Erbschaffts-Abzug, u. s. w.

Zehendes Capitel.

Von der Reichsstände und ihrer Unterthanen Rechten und Pflichten gegen einander, in Ansehung Grund und Bodens, Forst und Jagd, des Wassers, u. d.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Güterbau. §. 3. Herrschafftgüter-Bestand. §. 4. Forstsachen. §. 5. Holzverkauff an Fremde. §. 6. Jagd. §. 7. Fremde Wilddiebe. §. 8. Wayd-Recht. §. 9. Flüsse 2c. §. 10. Schifffahrt. §. 11. Fischerey. §. 12. Mühlen 2c. §. 13. Strandrecht.

§. 1.

Schrifften. Hieher gehörige Schrifften:

GRASS (Mich.) Diss. de libertate Fluminum publicorum hodienum relicta, in specie qua usum Navigationis, legitimis Remediis contra vim publicam & privatam asserenda. Tübingen, 1695. 4.

HO-

HORIX (Joh.) Diss. de libertate Navigationis in Imperio Rom. Germ. Maynz, 1764. 4. und in des Freyherrns von CRAMER Nebenst. 108. Theil, S. 487.

PIPERS (F. G.) historisch-juristische Beschreibung des Markenrechts in Westphalen. Halle, 1763. 4. s. Allgem. deutsch. Bibl. 1. Band. 2. Stück, S. 250. H. von Selchow jurist. Bibl. 1. Band, S. 321.

§. 2.

Das Hochstifft Eichstätt erhielte gegen Brandenburg-Onolzbach am Reichs-Hofrath Anno 1731. 7. Sept. ein Mandatum ulterius de non amplius turbando in possessione vel quasi culturæ Agrorum &c. Güterbau.

§. 3.

Nach der Würtembergischen Forstordnung sollen die zu verleyhenstehende Herrschafftliche Aecker, Mühlen, Wasser, oder andere dergleichen eintragende Güter, nicht an Ausländer, sondern allein an Unterthanen, verliehen werden. Herrschafft-güter-Bestand.

Zuweilen haben, oder prätendiren doch, eines Reichsstandes an denen Gränzen gelegene Unterthanen in eines anderen Herrn Landen die Beholzungs-Gerechtigkeit; welchen Falles dann die Verträge und das Herkommen, in deren Ermanglung aber die gemeine Rechte, zur Vorschrifft dienen, und bey vorfallenden Streitigkeiten den Ausschlag geben müssen:

Es kan aber darüber so wohl, als über anderen Waldsachen, leicht zu vilen Streitigkeiten, auch wohl blutigen Auftritten, kommen.

Als (1) die Hochstifft Speyerische Unterthanen zu Hambach Anno 1748. eine Gränzbegehung ihres Waldes vornahmen, wurden sie von 200. Chur-Pfälzischen Unterthanen zu Lachen, welche die Mitherrschafft des Waldes prätendirten, angegriffen, 20. davon tödtlich verwundet, und 2. büsseten gar das Leben ein.

Ueber der Chur-Pfälzischen Gemeinde Duttweiler Anspruch an die Speyerische Mayencammer-Geraiden-Waldungen kame es ebenfalls zu Thätlichkeiten und Processen; biß endlich in dem Vergleich von 1755. die Sache an das Cammergericht verwisen wurde.

Weiter macht die Chur-Pfälzische Gemeinde Zuzenhausen eine Ansprach an die Fürstlich-Speyerische Cameralwaldung, der Ruck-

4) S 3 wald;

(1) neue Staatscanzl. 25. Theil, 280. S. u. f.

wald; worüber es abermalen zu Thätlichkeiten und einem Proceß am Reichs-Hofrath kame: In dem Vergleich von 1755. wurde die Sache, unter Anberaumung eines zweymonathlichen Termins, zur beyderseitigen commissarischen Untersuch- und gütlichen Abgleichung ausgestellt; aber ohne Erfolg.

Noch weiter prätendirten die Chur-Pfälzische Gemeinden, Hagenbach, Pforz, Berg und Werth, auch das Holzgeding und den Waidgang in dem Böhnwald: In dem mehrbesagten Vergleich von 1755. wurde auch disen Gemeinden das Holzgeding, unter gewisser Maaß und Bedingung, zugestanden.

Endlich verlangt auch die Chur-Pfälzische Gemeinde Dannstatt in der Speyerischen Schieferstatter-Waldung das Waidgangs- und Beholzungsrecht: In dem Vergleich von 1755. wurde dißfalls nichts entschiden; sondern die Sache zur beyderseitigen gütlichen Ausgleichung ausgesezt.

In Sachen: Teutsch-Orden contra Nürnberg, erkannte der Reichs-Hofrath Anno 1754. 11. Jan. ein Mandatum S. C. de non amplius turbando Subditos Ordinis Teutonici in antiquissima Possessione vel quasi juris lignandi, cum annexis, in Sylvis Imperii, nec ultra modum & contra æquitatem usurarios forestales gravando &c.

In Sachen: Nürnberg contra Brandenburg-Culmbach, derer Neuerlanger in dem Reichswald verübende continuirende Holzverösungen und Spolien, auch unbefugtes Hüten auf denen Waldgründen betreffend, renovirte der Reichs-Hofrath An. 1747. 13. Apr. ein schon Anno 1740. 27. Sept. erkanntes Mandatum S. C. und Anno 1752. 11. Jul. ergienge, zwischen eben disen Parthien, allerley Waldstreitigkeiten betreffend, eine Paritoria.

Hier könnte auch derer Marcken, oder gemeinschafftlicher Waldungen mehrerer Reichsstände, und anderer Unmittelbarer, wie auch ihrer Unterthanen, nochmals gedacht werden: Ich lasse es aber dabey bewenden, was ich selbst davon anderwärts (1) gemeldet habe, und noch ferner bey dem Herrn von LUDOLF (2) zu lesen ist.

Von der Märckerschafft zu Bellersheim handelt der Freyherr von CRAMER. (3)

(1) In meinem Tr. von der R. Stände Landen rc. pag. 95.
(2) in seinem Symphor. Consult. &c. Vol. 2. p. 400. sqq.
(3) in seiner Nebenst. 30. Th. 53. S.

§. 5.

Ein Landesherr ist befugt, wann sein Land oder Gebiet im ganzen keinen Ueberfluß an Holz hat, die Ausfuhr desselbigen, oder dessen Verkauff inner Landes an Fremde, einzuschräncken, oder auch gar zu verbieten; doch nur in so weit, als das gemeine Beste es erfordert, nicht aber bloß in der Absicht, sich dadurch eine Cameral-Revenüe zu erwerben. (1) Holzverkauff an Fremde.

Die Holzniderlage, welche Chur-Bayern (2) zu Lechhausen Anno 1748. angeordnet hatte, wurde zwar durch den mit der Statt Augspurg Anno 1749. getroffenen Vergleich wiederum aufgehoben, An. 1762. aber dergestalt erneuert, daß ausser dem Holzmarckt weder der Verkauff, noch die Abfuhr, des innländischen Holzes auf dem Lech, oder über denselben, mehr gestattet wird.

Die Hohenzollern-Hechingische Unterthanen klagten um das Jahr 1728. daß, wann sie aus ihren eigenthümlichen Waldungen Holz verkauffen, dem Jäger ein Anweisgeld bezahlet werden müsse: Der Fürst antwortete: Denen Unterthanen seye es längstens abgenommen: Daß aber Fremde, die im Land handlen und werben wollen, etwas bezahlen, seye billig und gewöhnlich, und die Hechingische Unterthanen wüßten selbst, wie sie in andern Landen gehalten würden.

Von Pommern berichtet MEVIUS (3): Daß die Vorkäufferey des Brennholzes den Fremden, wie auch den Holzschutten das Auslauffen in fremde Oerter, ehe den Einwohnern die Nothdurfft nicht beygeschaffet, untersagt seye.

Nach der Würtembergischen Forstordnung ist an die Ausländer, ohne Fürstliche Erlaubnis, zu verkauffen verbotten: Bauholz, Brennholz, Flozholz, Harz, Pfähl, Rinden und Loh, wie auch Kohlen.

Und in dem Würtembergischen Landtagsabschid von 1739. §. 10. heißt es: „Wir beharren auch 5. als eine sehr nöthige Präcaution, daß, bey dermaliger Holztheure und schlechtem Zustand der Waldungen, kein Holz ausser Landes verkaufft werden dörffe; wiewolen Wir dabey gn. versichern, daß, wo bey ein- oder anderm Ort besondere Umstände sich hervorthun sollten, weßwegen eine Exceptio

(1) add. Cap. 6.
(2) Freyh. von KREITTMAYR l. c. §. 158. p. m. 334.
(3) in der Pommer. Landesverf. Cap. 27.

ceptio à Regula Plaz greiffen könnte, darauf bey Unsern Vormundschafftlichen Fürstlichen Collegiis, woselbst die Leute sich zu melden haben, nach der Billigkeit reflectiret werden solle.

6. Solle die Einführung des ausländischen gemeinen Holzes indistincte und ohne Concessions-Geld erlaubt seyn. „

§. 6.

Jagd.

Von Jagd-Sachen in Absicht auf Auswärtige will ich nur dises anmercken.

Chur-Cölln liesse Anno 1662. (1) eine Verordnung wegen der Auswärtigen, rc. so zum Jagen nicht berechtiget seynd, ergehen:

Und bereits Anno 1656. ware ein gleiches wegen der fremden Jäger im Vest Recklinghausen geschehen. (2)

Die Würtembergische Forstordnung enthält pag. 94. Denen Ausländern solle in disseitig-Forstlicher Obrigkeit, ohne gn. Herrschafft Vorwissen und gegebene Revers, einigerley Weydwerck nicht verliehen, erlaubt, uoch gestattet werden.

§. 7.

Fremde Wilddiebe.

Wann ein Reichsstand in seinem Gebiet oder Forst eines anderen Reichsstandes Unterthanen, welche Wilddiebe seynd, oder sich doch dessen verdächtig machen, betretten kan, darff er ihnen den Proceß machen, und sie, nach unpartheyischem Recht, gehörig abstrafen lassen.

Ausser deme aber kan er nicht als eine Schuldigkeit verlangen, daß ihr Landesherr ihme selbige zur Untersuch- und Bestraffung stelle; sondern, wann ihr Landesherr es nicht gutwillig thut, muß er selbige vor ihrem Landesherrn belangen, oder doch ihme die nöthige Beweisthümer einhändigen, und seine eigene Unterthanen zur Zeugen-Verhör und Confrontation stellen.

Es können aber leicht Streitigkeiten entstehen, wann der eine Theil gewaltthätig und eigenmächtig in der Sache verfähret.

Bayern und Hochstifft Augspurg machten wegen reciprocirlicher Verfolgung der Wildschüzen von einem Territorio in das andere Anno 1716. einen Vergleich.

Um das Jahr 1746. liesse der Marckgraf von Brandenburg-Anspach einige Bischofflich-Eichstättische Unterthanen, welche in der Onolzbachischen Wildbahn Schaden gethan haben sollten, aber, denen

(2) s. Samml. Ch. Cölln. Concord. rc. 1. Theil, S. 141.
(2) S. 213.

denen Recessen gemäß, nicht gestellet wurden, aus dem Eichstättischen abhohlen, um sie zu gebührender Strafe zu ziehen.

Der Bischoff verklagte den Marckgrafen beym Reichs-Hofrath, welcher den 13. Jun. ein Mandatum S. C. erkannte: Der Marckgraf excipirte, und bate um ein Mandat, de non amplius contraveniendo Transactioni initæ, denegando & protegendo, sed sistendo, prævia requisitione, Feripetas ad inquirendum & puniendum, nec non abstinendo ab ulteriori turbatione possessionis & juris Banni ferini, ac restituendo ablata &c.

Der Reichs-Hofrath hingegen erliesse Anno 1746. 22. Aug. und 1747. 13. Jul. Paritorias, resp. mit dem Anhang: Würde Pars impetrata in puncto contraventionis Recessus in separato gebührend anruffen; so ergehe auch hierauf Kayserliche Verordnung.

Der Marckgraf stellete darauf an das Licht eine „kurze, doch Actenmäßige, und daraus jederzeit zu bescheinigende, Erzählung dessen, was zwischen dem Hochfürstlichen Hause Brandenburg-Onolzbach und dem Fürstl. Stifft Eichstätt wegen der Eichstättischen Wilddiebe ausser- und gerichtlich vorgegangen und verhandelt worden;„ welche an unten (1) angezeigtem Ort gelesen werden kan.

Eichstättischer Seits aber kame heraus:

Kurze, aber doch in Actis begründet- und wahrhaffte, Antwort auf die kurze Erzählung dessen, was zwischen Brandenburg-Onolzbach und Eichstätt wegen der Eichstättischen Wilddiebe ausser- und gerichtlich vorgegangen und verhandelt worden ist. 1748. fol.

Brandenburg replicirte also:

Abgenöthigte, jedoch in Actis besser gegründete und wahrhafftig bescheinigte, Gegenantwort, oder standhaffte Behauptung der kurzen Erzählung dessen, was zwischen Brandenburg-Onolzbach und Eichstätt wegen der Eichstättischen Wilddiebe ausser- und gerichtlich vorgegangen und verhandelt worden ist. 1749. fol.

Endlich solle der Marckgraf dise Leute dem Kayser überlassen haben, um sie unter seine Miliz zu stecken.

Mehreres von disen Händeln findet man an unten (2) angezeigten Orten.

§. 8.

(1) in den Staatsschrifft. unter Kays. Franz. Tom. 8. p. 54.
(2) in den cit. Staatsschrifft. unter Kays. Franz. 2. Band, 715. 733. S. 3. Band, 153. 765. S. 4. Band, 408. S. im Staatsspieg. 1748. S. 1016. in der neuen Europ. Fama, 14. Band, S. 422. 894.

§. 8.

Waydrecht. Mit der Waydgerechtigkeit, welche zuweilen eines Reichsstandes Unterthanen in eines andern Herrns Land zu geniessen haben, hat es eben die Beschaffenheit, wie vorhin von dem Beholzungsrecht gemeldet worden ist: Es beruhet nemlich eigentlich alles auf Verträgen und dem Herkommen; in deren Ermanglung gehet man denen gemeinen Rechten nach.

Von Waydstreitigkeiten zwischen Chur-Maynz und Nassau-Saarbrücken sehe man unten §. 10.

Bayern und Hochstifft Augsburg verglichen sich Anno 1569. und 1609. wegen des Blumenbesuchs und Waydsachen.

Bayern (1) und Fugger schlossen wegen der Viehwayde zwischen beederseitigen Unterthanen Anno 1576. 1601. und 1605. Verträge.

Chur-Pfalz und der Johanniter-Orden verglichen sich Anno 1721. und 1749. ebenfalls wegen des Waydgangs.

Von verschidenen Waydstreitigkeiten zwischen Chur-Pfälzisch- und Bischofflich-Speyerischen Unterthanen ist schon vorhin geredet worden: Es gibt aber derselbigen noch mehrere. (2)

Dahin gehöret 1. daß der Speyerischen Gemeinde Harthausen der Waydgang in den Streit- oder Hardäckern nicht gestattet, und sie dißfalls zur Waldrugstraf gezogen werden will. Im Vergleich von 1755. wurde dise Beschwerde zu beyderseitiger Localeinsicht und gütlichen Auskunfft ausgestellt.

So dann will der Speyrischen Gemeinde Schifferstatt von denen Chur-Pfälzischen Jägern der Waydgang in ihren eigenen Waldungen nicht gestattet werden: Anno 1755. wurde verglichen: Daß diser Gemeinde ihr ohnbeschränckter Waydgang nicht zu eng eingefangen werden solle.

Waydsachen zwischen Benachbarten können aber auch Stoff zu Processen an den höchsten Reichsgerichten abgeben. Z. E.

In Sachen: Von Craylsheim contra Eichstätt, resolvirte der Reichs-Hofrath Anno 1746. 1. Febr. ein Mandatum cassatorium, restitutorium & inhibitorium, de non amplius offendendo, nec turbando in possessione vel quasi juris compascendi & pecora agendi &c.

§. 9.

(1) Freyh. von KREITTMAYR Bayr. Staatsr. §. 157. p. m. 333. von LORI Lechrein, Tom. 1. n. 373. 428.

(2) s. neue Staats-Canzl. 26. Theil, S. 398. u. f.

§. 9.

In Ansehung der Flüsse, Bäche und Mühlen, ist viles von Flüsse.
deme, was ich in des 2ten Buchs, 15. Cap. gesagt habe, auch hieher applicabel.

Chur-Cölln liesse Anno 1658. und 1743. (1) Verordnungen ausgehen, wer befugt seyn solle oder nicht, zwischen der Statt Cölln und Deuz Personen oder Güter über den Rhein zu führen.

Die Hamburger Schiffer seynd von der Elbschiffahrt nach denen Preußischen Landen ganz ausgeschlossen: Hingegen ist ein besonderer Königl. Preußischer Schiffahrts-Inspector zu Hamburg bestellt. (2)

Ein neuestes Beyspil eines wegen der freyen Schifffahrt auf dem Rhein bey dem Kayserl. und Reichs-Cammergericht erkannten Mandati S. C. de relaxando Arresto, erga præstitam Cautionem, non amplius offendendo, &c. von 1768. 13. Jun. in Sachen: Meerwein und Consf. gegen das Hochstifft Speyer, ist bey dem Freyherrn von CRAMER (3) zu lesen.

In Bayern (4) ist die Floßfahrt, nebst dem Holzschwemmen und Trifften, auf der Wartach in dem Pfleggericht Türckheim so wohl Inn- als Ausländern sub pœna confiscationis verboten.

Anno 1727. 15. Jul. liesse der Dänische Präsident zu Altona gewisse zur Reparation derer Brunnenhölzer auf dem Hamburgischen Grund, wodurch das Wasser in die Statt geleitet wird, abgeschickte Handwercksleute armata manu davon abtreiben, und angeregte Brunnenhölzer abhauen:

Der Kayser hingegen liesse nicht nur, mit Vorbehalt der fiscalischen Action gegen ermeldten Präsidenten, dem König in Dänemarck Vorstellung deswegen thun, sondern truge auch denen Ober- und Nider-Sächsischen Craysdirectoriis auf, der Statt, allenfalls executive, behülfflich zu seyn, daß ihro der dadurch landfridensbrüchiger Weise verursachte Schade völlig ersezt, und derselben gegen mehrere dergleichen und andere unjustificirliche, auch auf Mord und Todtschlag und andere Extremitäten abzilende, Facta eine genugsame Securität verschaffet werden möge.

4) T 2 Anno

(1) Samml. Ch. Cölln. Concord. rc. 1. Theil, S. 88. 89.
(2) Beschreib. von Berlin, (1769.) S. 301.
(3) in seinen Nebenst. 119. Theil, S. 352.
(4) Freyh. von KREITTMAYR Bayr. Staatsr. §. 158. p. m. 334.
(5) s. Samml. von R. Hofr. Gutacht. 6. Theil, S. 94. u. f.

Anno 1736. wurde verglichen: Wegen der vor einigen Jahren bey Altona abgehauenen Brunnenhölzer, wodurch ein Theil des Feldwassers in die Statt geleitet werde, concedire der König, daß die Interessenten bey ihrem daran erhaltenen Rechte fernerhin ohne einige Stöhrung gelassen werden.

27. Sept. 1652.

Zu Nassau-Saarbrücken Graf Johann contra Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz, auch Vice-Dohmen zu Maynz und respective Ringgau Heinrich Brömbßer von Rüdeßheimb, und Friderich Greiffenclau, sodann die Gemeinde zu Nider-Walluff, Neuendorf und Frauenstein, conqueritur per Andream Neumann sub præs. 26. Novembris anni præt. 1651. was gestalten dem Land- und Münsterischen Friden rc. schnurstracks zuwider, auch zu Schmälerung Ihrer Kays. Maj. und des Reichs directi dominii, die Chur-Manzische Fergere zu Cassel zu verschiedenen mahlen und erst kurz verruckter Zeit seine Fergere zu Biberich mit harten Bedrohung, und Schlägen abgetrieben, und die Nachen an das Land gestossen, daß sie sich jezt aus Furcht des Fahrs äussern müssen; nicht weniger haben die Chur-Maynzische Unterthanen zu Niederwalluff und Neuendorf Conrad Lang und Conrad Knopf den 23. Mart. styli vet. auf des Chur-Manzischen Vice-Doms im Ringgau Friderich Greiffenclau Anstifften in des Herrn Supplicanten Lindauische Jurisdiction, allda er das jus pascendi nomine des Adelichen Geschlechts von Lindau mit Bewilligung desselben als Lehenherr exercirt, mit zusammen rottirten starcken Knechten, mit Gabeln und Stagen eingefallen, den Schäfer elendiglich geschlagen, und hernach den 10. May abermahls armata manu 21. Stück Schaf und vier Geißen von seiner eigenthumlichen Heerd weggenommen, und ungeachtet dem Vice-Dohmb im Ringgau beschehener Remonstration verkauft, so haben auch die Chur-Maynzische Unterthanen zu Nieder-Walluf und Frauenstein zween Zollstöck auf Nassau-Saarbrückischer Oberherrlich- und Bottmäßigkeit den 13. Septembris styli vet. aigenthätig ausgehebt, und der Orten auf die Rathhäuser, allwo sie noch liegen, geführt, und also ihne seines Rechts und Gerechtsame, auch possession vel quasi de facto entsezt. Obwohl nun er bey Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Maynz um einige mündliche Conferenz zwischen beederseits Räthen zu Erhaltung guter Nachbarschafft und Abschneidung gefährlicher Weitläuftigkeit, selbsten unterthänigst nachgesucht, so haben aber Ihre Churfürstl. Gnaden solchergestallt darzu nit verstehen wollen, sondern seyen

Digitized by Google

seyen dieselbe, dero Beamte und Unterthanen, massen oben der Länge nach erzählt, de facto zu, und fortgefahren. Weilen nun im Reichs-Abschied de an. 1555. ohne Unterscheid befohlen, den anruffenden Partheyen, so wider den Landfriden und andere Reichs-Constitutiones auch gemeine Recht bedrängt werden wollen, gebührliche und nothdürfftige Hülf Rechtens widerfahren zu lassen; Als bittet er citationem auf den Landfriden wider Anfangs nominirte Beklagte, wie auch mandatum de restituendo omnia in pristinum statum, sistendo die Thäter zu gebührendem Abtrag, item de non offendendo, nec turbando in futurum sub pœna 50. marcarum auri & tandem Commissionem in perpetuam memoriam ad examinandum utrinque subditos tanquam testes, was ihnen von allen angebrachten Strittigkeiten bewust, auf gewisse Commissarios in consueta forma zu ertheilen. Apponit sub A. copiam mandati in alio processu exhibiti.

In eadem idem Procurator sub pr. 3. Febr. hujus anni instat pro Cæsarea resolutione.

Ist die Citatio und Mandata, wie gebetten, erkannt; die Commissio ad perpetuam rei memoriam aber pure abgeschlagen.

§. 10.

Von Sachen, welche die Schifffahrt betreffen, kan ich, über das, was oben schon dißfalls vorgekommen ist, folgende Extracte Reichs-Hofraths-Protocolls mittheilen: Schifffahrt.

15. Apr. 1550.

Civitas *Hamburgensis*, conqueritur, quosdam captata Occasione illa, quod fluvius Albis supra Civitatem Hamburgensem quosdam sinus faciat, cum mercibus suis per dictos sinus, non autem per Fluvium principalem, navigare, & sic fraudem facere privilegiis illorum per Fridericum III. Imperatorem concessis, in maximum illius Reipublicæ detrimentum. Rogant itaque primo Privilegium Revocatorium illis contra Comites Barbienses concessum confirmari. 2. Prohiberi navigationem per prædictos sinus, & compelli mercatores Hamburgum navigare, merces suas vigore privilegii ibi exonerare & vendere. 3. Pœnam in privilegio Friderici Imperatoris comprehensam, quæ est 100. marcharum auri, restringi ad arbitrariam juxta qualitatem mercium & navigiorum usque ad summam prædictam. 4. Executionem pœnæ hujusmodi ipsis

Hamburgensibut committi. 5. Addi clausulam decreti irritantis.

Quoad primum, quamvis non soleat fieri magna difficultas confirmandis antiquorum Imperatorum privilegiis, maxime iis, quorum Impetrantes sunt in pacifica possessione, tamen cum istud privilegium videatur odiosum, quia aliquatenus restringuntur publica commercia & potestas navigandi in publico flumine, nescio an Cæsarea Majestas ad confirmandum in specie hujusmodi privilegium futura sit inclinata an non?

Quoad secundum cum possit esse in jure disputabile: utrum hujusmodi navigantes extra communem cursum fluminis dicantur contravenire privilegiis vel non, vix videtur in præjudicium partium aliquid hujusmodi concedi posse, maxime quia talia privilegia tanquam odiosa non videntur amplianda sed restringenda. Ideo si Hamburgenses in hoc se lædi existimant alia via sibi poterunt consulere, ut sc. eos, quos dicunt in hunc modum fraudem facere privilegiis, jure conveniant ad pœnas in privilegiis contentas: Ubi deinceps jure constiterit, talem navigationem esse illicitam, Cæsaream Majestatem procul dubio non repugnaturam, quominus illo jure Hamburgenses utantur, sed potius eos in illo manuteneri curaturam.

Quoad tertium, præsupposito, quod Cæs. Majestas confirmare velit dicta privilegia, illud quod de restringenda pœna petunt, erit absque scrupulo, propter tritam illam regulam, cui conceditur, quod est plus, debet etiam concedi quod est minus.

Quoad quartum. Id non existimo concedendum, ne Hamburgenses in propria Causa Judices constituantur, sed deputari posse executorem judicium Cameræ.

Quoad quintum, cum clausula decreti irritantis jam sit inserta in privilegio Imperiat. Friderici, ideo si Cæsarea Majestas illud privilegium confirmare vellet, ulterior insertio non esset necessaria.

25. Sept. 1550.

Burgermeister vnd Rath der Stadt Hamburg vmb Declaration Ihrer von Kayser Fridrichen habenden Priuilegien, daß niemand die Elb auf oder ab für die Stadt Hamburg faren, sondern daselbst sein

sein War auszulegen und zu verkauffen schuldig seyn solle, dieweil ettliche in vim & fraudem hujusmodi privilegiorum nechst bey ihrer Stadt den Ausfluß oder Sinum, so die Elb daselbst hat, schiffen, und damit wider das Priuilegium nit gehandelt haben, fürgeben dörf, cum insertione mandati pœnalis arbitrarii usque ad designatas in privilegio revocatorio centum Marcas auri pro mercium & navigarum Conditione, und Jnen, als den Besitzenden solcher Priuilegien, die Execution solcher Peen zu beuelhen.

Sambt beyliegenden transumptis angeregter Priuilegien.

Jst wie gebetten, abgeschlagen, und so die Supplicanten vermainen, das inen Jemands an Jren Frayheiten Abbruch thue, mögen sie den oder dieselben darumb mit Recht fürnemen.

§. 11.

Die (1) Zwistigkeiten zwischen den Lehenfischern von Augsburg und der Chur-Bayrischen Gemeinde Lechhausen wegen des Fischereyrechts, wurde Anno 1685. und 1737. durch Vergleiche beygelegt. Fischerey.

In Sachen: Zu Schweinfurt samtliche Fischereymeistere contra Würzburg, pto turbationis in usu & exercitio juris piscandi, ergienge beym Reichs-Hofrath Anno 1755. 28. Aug. ein ausführliches Rescriptum paritorium. (2)

In Pommern ist, nach MEVII Bericht (3), von Alters hergebracht, daß die Fischer mit den Fischen an fremde auswärtige Oerter, ehe die Stätte im Land damit versorgt, ohne Unterschid nicht auslauffen müssen.

§. 12.

Von Mühlen, u. d. Sachen zwischen benachbarten Reichsständen kan dises zum Beyspil dienen. Mühlen, ꝛc.

Chur-Pfalz liesse in seinen Jülich- und Bergischen Landen um das Jahr 1705. befehlen, daß die dasige Unterthanen nicht auf die ausser Landes gelegene Mühlen fahren, noch daselbst mahlen lassen sollen:

Darauf liesse das administrirende Domcapitul zu Cölln in besagtem Jahr (4) ein gleiches Verbot ergehen.

Anno 1729. (5) liesse Chur-Cölln eine Verordnung machen, daß

(1) Freyh. von KREITTMAYR l. c. §. 158. p. m. 334.
(2) v. mein T. Staats-Arch. 1755. 2. Band, 751. S.
(3) von der Pommer. Landesverfass. Cap. 27.
(4) s. Samml. Ch. Cölln. Concord. 2. Theil, S. 233.
(5) l. c. 1. Theil, S. 124.

Digitized by Google

daß das Getraid für die Statt Cölln auf keinen andern, als denen Churfürstlichen Rheinmühlen, gemahlen werden solle.

Ferner, (1) in eben disem Jahr: Daß von dem Spelz- und anderem Mehl, so in die Statt Cölln eingebracht werde, die Molter an den Churfürstlichen Molterschreiber abgeführet werden solle.

Chur-Pfalz und das Hochstifft Speyer verglichen sich Anno 1755. mit einander: In Vorfallenheiten mit Mühldämmen u. d. solche Vorsicht zu gebrauchen, daß die Felder und Unterthanen ohnbeschädiget bleiben sollten.

Denen Jülchischen Müllern wird nicht verstattet, Früchten aus dem Cöllnischen zu hohlen; wohl aber stehet denen Cöllnischen Unterthanen frey, ihre Früchte selbst auf die Jülchische Mühlen zu führen. (2)

Und Anno 1758. 13. Jan. (3) sprache das Cammergericht in Sachen: Stifft B. M. V. in Capitolio binnen Cölln wider Burscheid: „Daß zwar fremden (Cöllnischen) Müllern aus denen (im Jülchischen) in Eischenich, Effenen und Stozheim gelegenen Stifftshöfen, Gemahl zu hohlen, bey Verlust Pferd, Karrig und Esel, verbotten, sothanen Höfen hingegen, ihre Früchte auf fremde Mühlen eigenen Gefallens selbst hin- und herzuführen, unverwehrt seyn, sondern freystehen solle.

Eine Pfalz-Zweybrückische Verordnung von 1767. 12. Febr. wodurch denen Unterthanen, bey 10. Thl. Straf, verbotten wird, ausserhalb Landes mahlen zu lassen, ist bey Herrn H. R. GEGEL (4) zu lesen.

Von Mühlstreitigkeiten zwischen Franckfurt und einem von Franckenstein handelt dises Reichs-Hofraths-Conclusum:

17. Oct. 1736.

Von Franckenstein Johann Carl contra Burgermeister und Rath der Statt Franckfurth de præs. 16. hujus exponit, daß bemelte Statt erst neulich an einem Ort, welcher auch unter seine von bemeltem Rath ihme vorenthaltene Reichs-Lehen gehörig, und Er mit Ihnen allhier am Kays. Hof mit Processen befangen, under der Mayns-

(1) s. Samml. Ch. Cölln. Concord. 1. Theil, S. 124.
(2) Freyh. von CRAMER Nebenst. 10. Theil, 57. S.
(3) v. CRAMER p. 68.
(4) in seiner Samml. landesh. Verordn. 1. Band, S. 367.

Mains-Pruggen daselbsten in Franckfurth dero Burger einem ein newe Mühl zu bawen zugelassen und concedirt, worauf dann solcher Baw alsobalden würcklich vorgenommen vnd continuirt werde. Weil aber lite pendente nichts zu innoviren. Petit contra die von Franckfurth mandatum pœnale sine clausula demolitorium & inhibitorium, apponit literas cujusdam amici ad ipsum nup. perscriptas, quibus illum de hoc attentato certiorem facit.

Fiat mandatum pœnale sine clausula demolitorium & inhibitorium contra den Rath zu Franckfurth, daß sie den angefangenen Bau alsobalden ab- und einstellen, alles in vorigen statum restituiren, vnd weiter nit fortfahren, sub pœna 10. marcarum auri puri & termino duorum mensium ad docendum de paritione.

§. 13.

Das Strandrecht, so ferne es ein Stück der Landeshoheit ist, habe ich in dem Tr. von der Landeshoheit in Ansehung Erde und Wasser betrachtet, und oben *Lib.* 2. *Cap.* 13. habe ich in Betracht auf die Reichsstände und Unmittelbare unter sich davon geredet: Hier kommt es in Absicht auf anderer Reichsstände Unterthanen vor; und davon ist mir dises bekannt. Strandrecht.

Einige Exempel, wie im Sponheimischen auf der Mosel verschidene Nachen mit Waaren zu Grund gegangen, deren Eigenthümere aber, nachdeme selbige gerettet und zu Land gebracht worden, sich mit der Landsherrschafft, zu Erkenntniß ihres Regals, haben abfinden müssen, findet man an unten (1) angezeigtem Ort.

Um das Jahr 1728. klagte die Statt Hamburg dem Kayser: Daß die Dänische Beamte und Unterthanen ein auf dem Elbstrohm bey dem Hamburgischen Territorio zu Grund gegangenes Schiff, wider den klaren Innhalt derer eigenen Königlich-Dänischen wegen des Strandrechts gemachten Verordnungen, auch Reichsobservanz, und alles Völckerrecht, gepfändet, das darauf vorhanden gewesene sämtliche genommen und verkaufft:

Der Reichs-Hofrath aber truge in seinem Gutachten (2) an den Kayser darauf an: Daß Dännemarck alles, cum omni causa, wiederum ersezen solle.

Anno

(1) in den Select. Jur. publ. Tom. 14. p. 159. sq.
(2) s. Samml. von R. Hofr. Gutacht. 6. Theil, S. 88. u. f.

Digitized by Google

Anno 1736. (1) vergliche man sich dahin: „ Wie Ihro Königl. Maj. nach Dero christköniglichem Gemüth, an den Unbilligkeiten, die bey Strandung der Schiffe und Güter etwa zuweilen vorgekommen seyn möchten, ein höchstes Mißfallen tragen, dargegen auch verschidentliche ernstliche Ordnungen ergehen lassen; also seynd Höchstdieselbe von Selbsten geneigt, der Statt Hamburg in ihrem demüthigsten Ansuchen um nachdrücklichere Verfügung diserwegen gnädigst zu willfahren, und darüber solche Ordres an die Officialen ergehen zu lassen, durch welche allem Mißbrauch und Unbilligkeit in solchen Fällen kräfftig vorgebeuget werde. „

In dem Haagischen Vergleich von 1663. zwischen dem Fürsten zu Ostfrießland und seinen Landständen wurde ad Grav. 21. unter anderem beliebt: Es sollen auch Ihre Fürstl. Gn. da in Dero Fürstenthum Güter stranden, so Leuten, welche nicht Ihre Unterthanen sind, gehören, denenselben eine gleiche Immunität geben, (die Güter gegen ein Bergerlohn abfolgen zu lassen;) so ferne die hohe Obrigkeit, worunter dieselbe gehören, ein gleiches von Ihren Unterthanen zu verleyhen, sich reversiren wollen: Wo aber nicht; so sollen Ihre Fürstl. Gn. in allen Fällen von solchen nicht mehr, als von derselben hohen Obrigkeit in ihren Landen durch öffentliche Verordnung gefordert wird, fordern. „

Die Statt Franckfurt hatte zwar Kayserliche Privilegien über das Grundruhrrecht, auf dem Mayn und Rhein: Es ist aber abgeschafft worden. (2)

Einige Zusäze.

zu S. 13.

Von dem Ceremoniel zwischen alt- und neu-Fürstlichen Häusern, findet man einige Auszüge von Staatshandlungen um das Jahr 1696. in meines l. Sohnes teutsch. Hofrechts, 1sten Bandes Beyl. S. 3. u. f.

zu S. 19.

In einer Brandenburgischen Schrifft von 1753. (3) wird gemeldet: Der abgelebte Bischoff zu Bamberg, auf dessen Namen ge-

(1) Eur. Staatscanzl. 68 Theil, 737. S.
(2) H. von SELCHOW jurist. Bibl. 2. Band, 275.
(3) s. mein Staatsarch. 1754. 1. Band, S. 176.

Digitized by Google

gewisse anzügliche Schrifften gestellet worden seyen, habe die lästerhafte Schreibart seiner Concipisten selbst mißbilliget und verworffen, für sich aber ganz erleucht erkannt, wie gar sehr die Schrancken der Fürstlichen Dignität und Würde von ihnen überschritten und violiret worden seyen.

Zu S. 21.

Von dem Betragen eines Regentens gegen Fremde, höheren, gleichen und geringeren Standes, handelt meines l. Sohnes teutschen Hofrechts 3. Buchs, ganzes 4tes Cap. 1. Band, S. 257. u. f.

Zu S. 21.

Von der Religionsfreyheit und Uebung eines grossen Herrns, so sich in eines seiner Mitstände Land befindet, sehe man l. c. 1. Band, S. 360.

Zu S. 33.

Von Trauersachen an denen grossen Höfen ist an unten (1) angezeigtem Ort viles zu lesen, so zum Theil auch in dem gegenwärtigen nachbarlichen teutschen Staatsrecht zu gebrauchen ist; absonderlich (2) das „Reglement, wie es mit der Trauerkleidung nach Absterben Fürst Carl Wilhelms zu Anhalt-Zerbst an dem Herzoglich-Sachsen-Gothaischen Hof zu halten, de Anno 1718.„

Zu S. 36.

Hievon kan ich nun dise ungedruckte Reichs-Hofraths-Conclusa mittheilen.

12. Nov. 1653.

Speyer contra Speyer in puncto Residentiæ. absolvitur Relatio memorialium de præs. 25. Aug. 1. Sept. 20. Octobr. & 10. hujus.

Dicatur Suæ Cæs. Majestati loco voti, der gehorsamste Reichs-Hofrath wäre wegen deren de præs. 10. diß geklagten neuen attentaten der gehorsamsten Meinung, es wäre der Statt anzubefehlen, daß sie die Bischöfliche Unterthanen in Aus- und Eingehen, es wäre gleich in ihren privatis, oder zu dem Bischöflichen Beamten, nit hindern, auch den vorigen Rescriptis sich lite pendente allerdings gemäß bezeigen sollen.

(1) in meines l. Sohnes teutsch. Hofrecht, 2. Band, S. 455. u. f.
(2) l. c. Beyl. 89.

In puncto Residentiæ Episcopalis und des Bischoffen selbst persöhnlichen Wohnung aber seyen theils Räthe der gehorsamsten Meinung, weilen Er, Herr Bischoff, gleichwohl nach seiner Wahl eine geraume Zeit darinn gewohnt, es mögte der Statt zugleich anbefohlen werden, daß sie ihne auf die Manier und Weiß, wie er vorhin darinn gewesen, wiederumb admittirn, und also ihne in seiner Possession, bis zu Austrag der Sachen, nit turbiren, und zu dem End derselben des Herrn Bischoffen Einbringen und hingegen der Statt Einbringen dem Herrn Bischoffen zu mehrerer Befürderung der Sachen, cum termino 6. Septimanarum, zu communiciren wäre:

Theils aber sind der gehorsamsten Meinung, daß es blos bey der Communication noch zur Zeit verbleiben solle, & deducantur utrinque rationes.

1. Dec. 1653.

Speyer contra Speyer, die bischöfliche Residenz betr. sive die Chur-Sächsische Chur-Brandenburgische und Chur-Pfälzische Abgesante de præs. hodierno, intercedunt vor die Statt Speyer, damit ihnen ein gleichmäßiges Recht ertheilt und sie hierüber nit beschwert werden mögen, apponunt der Statt an sie abgegangenes Memorial mit einer Beylag Lit. A. welches die Statt selbst auch vor disem im Reichs-Hofrath producirt.

Annectatur priori Voto, daß Reichs-Hofrath es bey dem vorigen Gutachten verbleiben lasse.

Zu S. 60.

Eine Hessen-Darmstättische Verordnung wegen Defrayirung der Gesandten ꝛc in denen Wirtshäusern von 1718. ist in meines l. Sohnes teutsch. Hofrecht, 2. Band, Beyl. S. 43. zu lesen.

Zu S. 65.

Wie der Kayser dem Sachsen-Gothaischen Hofrath Rheboom Anno 1748. den Zutritt bey Hof und denen Kayserlichen Ministern verbieten lassen, weil er dem Kayser in einer Audienz ein Schreiben überreicht, dessen Copie er denen Kayserlichen Ministern verschwiegen und verhehlet; sehe man die Staatsschrifft. unter Kayser Franz, 8. Band, S. 384.

Zu S. 67.

Wahrhaffte Erzählung deren von der Fürstlich-Oettingen-Spilbergischen

gischen Regierung an den Gräflich-Oettingen-Oetingischen in der Statt Oettingen wohnenden Regierungs- und Cammer-Collegiis den 27. Jun. 1768. verübten Vergewaltigungen. Mit Beylagen, von Num. 1. biß 15. 1767. fol.

Actenmäßige Wahrheit gegen die wahrhaffte Erzählung ꝛc. in Betreff des von der Fürstlich-Oettingen-Spilbergischen Regierung gegen die Gräflich-Oetingen-Wallersteinische in der Fürstlichen Residenzstatt Oettingen sich enthaltende Hof- und Cammerräthe, auch Subalternen, verhängten Hausarrests. Mit Beyl. von Lit. A. usque Gg. incl. 1768. fol.

zu S. 185.

Die Anno 1592. entstandene schwere Streitigkeiten wegen der zwispaltigen Wahl eines Bischoffs zu Straßburg sollten durch sechs Reichsfürsten vermittelt werden: Als aber dise sich nicht vergleichen konnten, brachte Herzog Friderich zu **Würtemberg** Anno 1604. einen Vertrag zu Stand.

zu S. 205.

Anno 1766. 18. Sept. übergaben Chur-Braunschweig und Mecklenburg-Schwerin den getroffenen Dimißions- und Reluitions-Vergleich wegen diser Chur-Braunschweigischen special-Hypothec bey dem Reichs-Hofrath; worauf dieselbe den 22sten ej. ad Acta decretirt wurde.

zu S. 108.

Ueber das, was in dem Tr. von der Reichsstände Landen, S. 104. von dem zwischen Chur-Trier und denen von Dürckheim gemeinschafftlichen Eberswalder Hochgericht, dessen Theilung und der Chur-Trierischen einseitigen Wiederaufhebung solcher Theilung, gemeldet worden ist, sehe man auch mein teutsch. Staatsarch. 1754. 2. Band, S. 169. u. f.

Chur-Pfalz, qua Neuburg, Brandenburg-Onolzbach, und ein Freyherr Schenck von Geyern haben den Ort Bergen gemeinschafftlich: Sie bekamen aber wegen eines liederlichen Schulmeisters Händel, und Chur-Pfalz gebrauchte Thätlichkeiten; worauf Anno 1765. 24. Dec. vom Reichs-Hofrath eine weitläufftige Verordnung deßwegen ergienge.

Das Hochstifft Speyer und Baden-Baden hatten Streit mit einander wegen der Halbscheid der Extraschazungen in dem gemeinschafftlichen Ort Gernspach, welche Baden seit 1757. nicht

mehr abfolgen lassen wollte; und der Reichs-Hofrath hat deßwegen eine Executions-Commißion gegen Baden erkannt. (1)

Der Graf zu Leiningen-Heydesheim erhielte Anno 1745. beym Reichshofrath ein Mandatum S. C. gegen Pfalz-Zweybrücken puncto turbationis in juribus Condominii Falckenburgensis.

Anno 1767. 15. Sept. liesse der Kayser in ein Rescript einfliessen: Daß das Nassau-Oranien privative ertheilte Privilegium de non appellando sich nicht auf die Gemeindherren angehende Fälle erstrecke.

Zu S. 328.

25. Febr. 1647.

Lüttich, Statt, sive der Herr Churfürst zu Cölln contra Carolum Ducem *Lotharingiæ* de dato Bonn, den 30. Januar. & pr. 14. hujus, bedanckt sich, daß Ihr Kayserl. Maj. bey den Spanischen Ministris die Anstellung zu thun, sich allergnädigst erbotten, damit die Lothringischen Völcker aus dem Lüttichisch vnd andern des Westphälischen Craises Landen abgeführt und ferner nit beschwert werden solten, vnd berichtet ferner, massen er allbereith den 6. Jan. solches an Ihr Kays. Maj. gehorsambist gelangen lassen, daß gedachter Herzog aigenthätlicher Weiß seine Völcker in das Stifft Lüttich einquartiert habe, und in dem Land übel hause, welches der Franzosen Practiquen zu fomentiren grosse Occasion gebe, indem die Innwohner sich der anerbottenen Hülff zu gebrauchen genaigt sein, daraus zu befahren, daß diß ansehentliche Stifft dem Reich entzogen vnd in frembde Händ gespilt werde, zu geschweigen, was den Burgundischen Niderlanden selbst daraus vor Ungelegenheit entstehen möchte, legt bey eine in dem Reich vnerhörte von ihme Herzogen von Lothringen an den Baron von Merode seinen vornehmsten Bedienten zwischen der Maß und Samber vnd einen andern Cavalliern des Lands abgeloffene Ordinanz zu diser Intention zielend, weilen auf dem Land keine Gelder mehr zu erzwingen vorhanden, solche durch dessen persöhnliche Anhaltung im Namen des Lands zu expressen. Petit Ihr Kays. Maj wollten zu Abhelffung dises Unheils fernere ernsthaffte Erinnerung vnd Befelch aller Orten, wo nöthig, ergehen lassen.

In

(1) s. mein R. Staatshandb. 1. Theil, S. 355.

In eadem Churbayern intercedit pro Serenissimo Electore fratre, - - -

In eadem Burgermeister, Geschworne und Rath der Statt Lüttich, per litteras ad Imperatorem unter dato den 4. & præs. den 25. Januarii nechsthin, berichten Ihr Kayserl. Maj. was sie zu Erhaltung ihrer von Ihr Kayserl. Maj. allergnädigist consentirten Neutralitæt wegen der Lothringischen Einquartirung für ein Patent und Protestation in Druck ausgehen lassen, dises Inhalts, daß sie bey allen Potentaten diser Einquartirung, welche mit Gewalt und wider Willen geschehen, entschuldigt seyn wollen, und geben jedermänniglichen Gewalt, dise Völcker durch thunliche Mittel abzuschlagen, pitten Ihnen bey disen Gefahren zu succurriren.

In eadem der Kayserl. Resident Dham, per quatuor diversas litteras, als nemblich de dato 1. & præs. 17. Januarii item de dato 17. Jan. & præs. 17. hujus, item de dato 25. Januarii & præs. 17. hujus und leztlich de dato 1. & pr. 14. hujus berichtet weitläufftig obgedachten bösen Zustand der Statt Lüttich und selbigen Stiffts Landständen, mit allerunterthänigster Erinnerung, Ihr Kayserl. Maj. geruhen disen Gefahren, in welchen er auch selbst stehe, allergnädigst zu remediren.

Per votum ad Cæsarem: Reichs-Hofrath befinde, daß so wohl die Chur-Cölln- und Bayrische, als auch dero Kayserl. Residenten zu Lüttich des Lüttichischen Wesen halber eingeschickte vier unterschiedliche Schreiben, haubtsächlichen auf zween Puncten beruhen, und erstlich zwar auf Abführ- und Delogirung der Lothringischen in das Bistumb Lüttich eingefallenen Truppen, zum andern auf der Schwedischen gesuchten Contentirung. So vil nun den ersten Puncten anlangt, wiewohl Reichs-Hofrath, was etwa von Ihr Kayserl. Maj. deßwegen verordnet seyn möchte, keine Wissenschafft habe, zu disem es auch eine Kriegs- und Quartier-Sache betreffen thue, dieweilen jedoch diß Werck von einer so grossen Wichtigkeit, und so weit in statum publicum einlauffen thuet, daß leichtlich daraus grosse Ungelegenheiten entspringen möchten undt gleichwohl Ihr Kayserl. Maj. ihres hohen tragenden Kayserl. Amts wegen obligen wolle, so vil möglichen allen dem Heil. Reich androhenden Gefährlichkeiten bey Zeiten vorzubauen, als wehre Reichs-Hofrath der gehorsambisten Meynung, es

möch-

möchten Ihr Kayserl. Maj. so wohl den Herrn Herzog zu Lothringen dahin gnädigist ermahnen, daß er entweder mit der Einquartierung das Stifft Lüttich verschonen, oder aber aufs wenigist bey seiner unterhabenden Soldatesca eine solche Verordnung und Anstalt machen wolle, damit weitere Ungelegenheiten verhütet werden, und das Stifft unbeeinträchtigt verpleiben möchte, als auch zu solchem End die vorig Kayserl. ahn den Gubernatorn abgegangene Schreiben gnädigist wiederhohlen, damit, weilen periculum in mora, dergleichen besorgenden Unheil bey Zeiten vorgekommen werde. rc.

,, Und wäre auch eine Nothdurfft, daß von disem allem Dero Residenten Dham, wessen Sich Ihro Kays. Maj. hierüber entschliessen, zu seiner Nachricht, und gehöriger Orten die gebührende Erinnerung zu thun, zu wissen gemacht würde.

Zu S. 347.

Martis 1. Jul. 1766.

Zu Schwarzenberg Herr Fürst, contra den Herrn Marckgrafen zu Brandenburg-Onolzbach, Dero Regierung & Conf. in pto Mandati, sive Implorantischer Anwald von Middelburg sub præs. 12. Maj. nov. supplicat hum. pro clem. decernendo Mandato pœnali de non amplius turbando in possessione vel quasi exactionis Collectarum ad necessitates Imperii, Circuli, & Provincialium præstationum &c. S. C. in duplo.

Fiat gegen den Herrn Marckgrafen zu Brandenburg-Onolzbach & Conf. petitum Mandatum S. C. sub pœna 10. marcarum auri, annexa Citatione solita, & cum termino duorum mensium.

Zu S. 487.

Hier in Stuttgart weißt man nichts davon, daß Heilbronn in Würtembergischem Schuz stehe: Herr D. BüSCHING hat auch selbst dise Stelle in der neuesten Auflage von 1771. S. 1669. ausgelassen.

Zu S. 518.

Anno 1770. ware beym Reichs-Hofrath ein Proceß anhängig in Sachen: Nürnberg contra Pappenheim, den verschidenen ausgetrettenen Nürnbergischen Burgern und zum Theil muthwilligen Falliten ertheilten Schuz betreffend.

Zu

Zu S. 564.

In dem Neumarckischen Abschid von 1653. stehet: „Zum 12ten, wollen Wir, (der Churfürst zu Brandenburg,) bey des Churfürstens zu Sachsen Lbden befördern helffen, damit Unsern Unterthanen daselbst schleunig und unpartheyisch die Justiz administriret werde: Sollten aber in der Chur Sachsen Landen etwa Constitutiones oder Decisiones in favorem Debitorum gemacht, dadurch Unsern Leuten die Justiz, wo nicht denegirt, dennoch protrahiret, werden sollte; so wird man Uns auch nicht verdencken, dergleichen Verordnungen in Unsern Landen zu machen, und Uns des Juris Retorsionis, nach Zulassung der Rechte, zu gebrauchen.„

Zu S. 599.

In dem Chur-Brandenburg-Neumarckischen Landtagsabschid von 1653. ist versehen: „Zum 14den: Wofern die Cottbussische Ritterschafft ihre Wolle, Flachs, und andere Sachen mehr, im Chur-Sächsischen verzollen muß; so soll es mit den Chur-Sächsischen von Adel gleicher gestalt also dises Orts gehalten werden: Im Fall aber den Unsrigen die Befreyung von den Vectigalibus in der Chur Sachsen wiederfähret; so haben die Chur-Sächsische dergleichen Libertät in Unsern Landen sich hinwiederum zu erfreuen.„

Zu S. 602.

Das den Teutschen Orden betreffende Reichs-Hofraths-Conclusum gehöret zu S. 347.

Zu S. 617.

Anno 1772. wurde die Einfuhr aller fremden Seidenspizen in die K. Königl. Erblande verbotten. (1)

In denen Oesterreichischen Erblanden wird vom 1. Jan. 1772. an fremden Handelsleuten nicht mehr gestattet, mit Erbländischen Waaren auf Jahrmärckten, oder sonst in den Erblanden, Handel zu treiben, sondern es müssen sich dieselbige mit dem Verkauff ausländischer Waaren auf denen darzu bestimmten Hauptjahrmärckten begnügen. (2)

(1) s. Wiener Real-Zeit. 1772. S. 218.
(2) l. c. 1771. S. 561.

Register.

Be-

Besteurung; s. Steuern.
Bestrafung, fremder Uebelthäter; s. Uebelthäter.
Betragen, der R. Stände unter sich 73
Bettler, fremde 655
Bewegliche Güter; s. Güter.
Beygeleit. 510
Beystand; s. Aßistenz.
Boden; s. Grund.
Bodensee. 440
Brücken. 451
Bündnisse, 159. verbottene 183
Burger; Fremder Annahm darzu 679

C.

Cameral-Rechte, in fremdem Gebiet 342. der R. Stände und Unterthanen Rechte 2c. darinn gegen einander 576
Canzley, in fremdem Gebiet 39
Cartels. 570
Cent, in fremdem Gebiet 288
Ceremoniel, der R. Stände unter sich 13. Gesandtschafftliches 58. der Ministers 66
Charactere, Ertheilung an Fremde 672
Churfürsten; s. Rheinische.
Civilgerichtbarkeit, in fremdem Gebiet 274
Clöster und Stiffter, in fremdem Gebiet 71
Collegia, in fremdem Gebiet 45 66. Schreiben an dieselbe 69 Concurrenz dabey in fremdem Gebiet 252
Commercien; s. Handlung.
Concordaten, in Kirchensachen 269
Confirmation, der Verträge 189 der Schuzgerechtigkeit 489
Conservatoria, erloschene 525
Copulationen, Fremder 681. und ausser Lands 681
Crayse; ihre Rechte bey Thätlichkeiten 138
Curialien, der R. Stände unter sich 16. gegen fremde Unterthanen 512

D.

Defensive Gewaltthätigkeiten 89
Delinquenten. Durchführung 555 Ausliferung 556
Deserteurs. 569
Dienste, fremde 677
Dispensationen, in Ansehung Fremder 674
Domcapitul, in fremdem Gebiet 70
Dominical-Steuer. 225
Drohungen, gegen Mitstände 120
Duelle, Fremder 669
Durchführung, eigener und Hofstaats Güter 24. der Uebelthäter 555. der Todten 688
Durchmarsche. 318
Durchreise, durch Mitstände Lande 20. Fremder 676

E.

Ehlen, Gleichheit 398. 659
Ehrenämter, Fremder 681
Ehrlichmachung. 545
Ehrlosigkeit. 545

Red

S.

T.

U. V.

W.

Druckfehler.
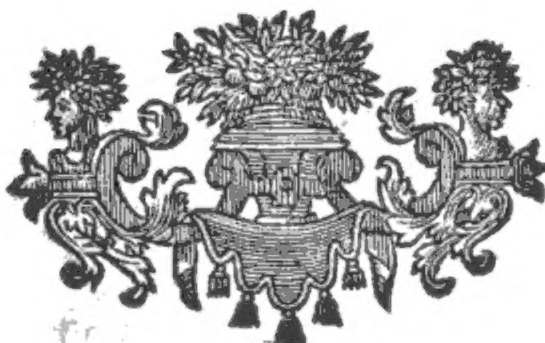
S. 87. bey §. 4. muß das Marginale heissen: „Gewaltsame„ und bey §. 5. „Verträge deßwegen.„ S. 161. §. 3. muß das Marginale heissen: „Und unrechtmäßigen Gewalt„ bey §. 4. „Verbottene Aßistenz.„